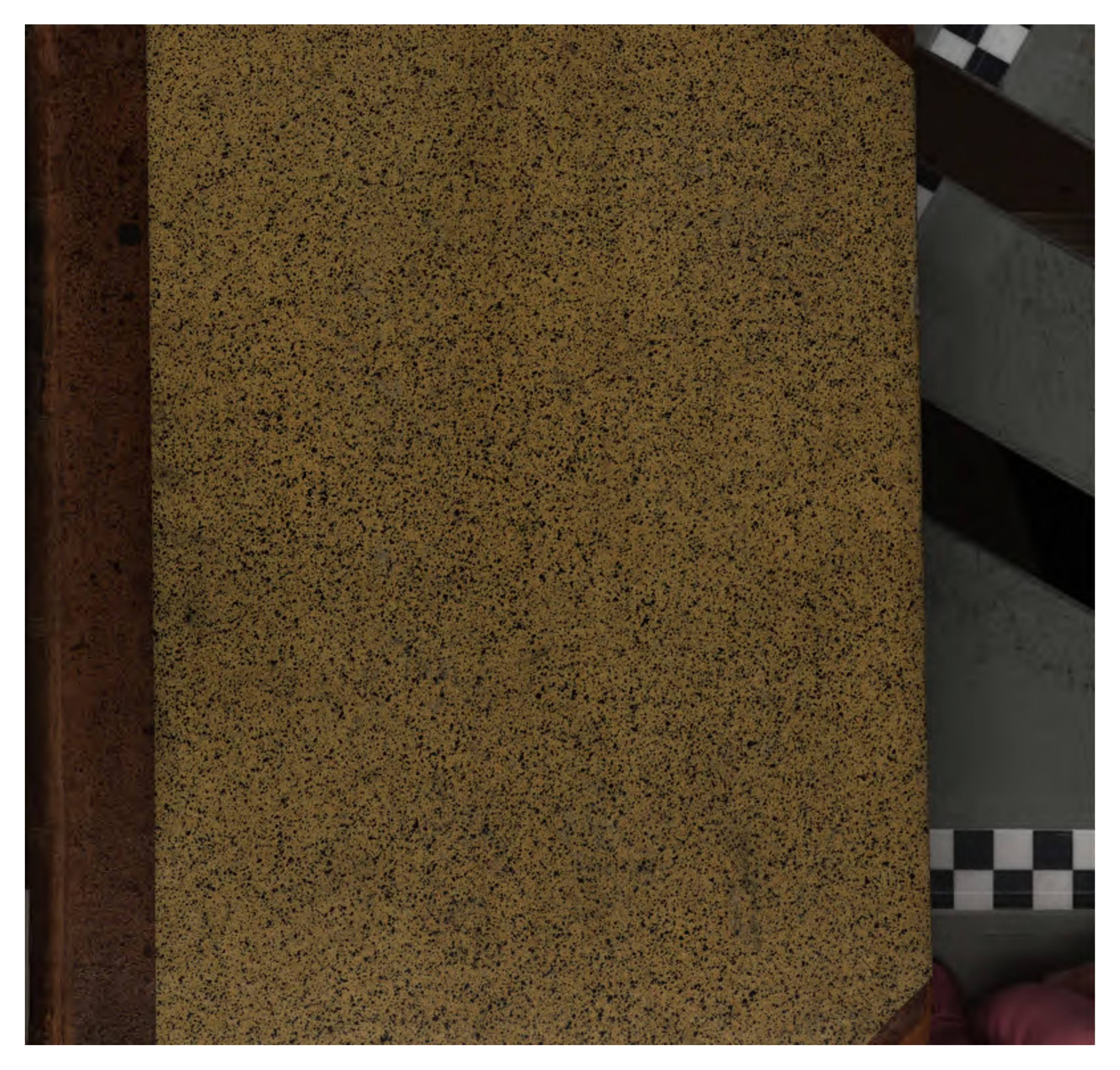




Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Zweiundsechzigster Theil.

GERSEN — GESCHLECHT.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.


RITTER U. LANDSCHAFT · BIBLIOTHEK D. MECKLENB.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Zweiundsechzigster Theil.

GERSEN — GESCHLECHT.

GERSEN.

GERSEN (Johann), auch Gessen und Geschen oder Geschem geschrieben, angeblich Professor an der Universität zu Vercelli in der Lombardei und Abt des dortigen Benedictinerklosters Sanct-Stephan, soll in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gelebt haben. Er ist in der Literaturgeschichte wegen des, Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit herein geführten, noch jetzt zu keinem sichern Resultate gelangten Streites über den wahren Verfasser des berühmten Buches de Imitatione Jesu Christi eine wichtige, wenngleich noch immer angefochtene Person, weil auch die neuesten Forschungen über dieselbe nicht überzeugend dargethan haben, ob ein Mönch dieses Namens und unter den angegebenen Verhältnissen damals gelebt habe oder nicht. Nach diesen Forschungen des Ritters von Gregory und des Grafen Lanjuinais stammte Gersen aus einer teutschen Familie ab, und zwar hat nach den Vermuthungen des regensburger Professors Weigl diese Familie ihren Namen von dem Dorfe Gerzen oder Gärzen in Baiern (es gibt aber auch einen Ort dieses Namens in Niedersachsen) erhalten und ist nach Oberitalien übergesiedelt. Dergleichen Einwanderungen von Teutschen im 12. und 13. Jahrh. in Italien sind nicht zu bestreiten; gab es doch nach Ughelli in jenen Zeiten einen Bischof von Sutri, der ein geborner Teutscher war. Indessen waren wenigstens für bürgerliche Familien die Geschlechtsnamen damals noch äußerst selten, am wenigsten festgestellt; und wenn sie, wie bei dem Adel, von Ortsnamen oder vom Besitzstande hergeleitet wurden, änderten sie sich jedesmal beim Wechsel des Wohnsitzes, auch nach der Mundart der Landessprache, zumal einer fremden Zunge, so z. B. der italienischen, welche dieselben, wenn möglich, übersetzte, als z. B. von Bogen oder Pogen in d'Arco, Gaisruck in Capradorso. Bei dem Namen Gersen oder Gerzen geschah das zwar nicht; allein, sagen die vorhin genannten Forscher, Gersen habe allerdings auch den italienischen Namen Johann von Canabaco oder Cabanaco (heutzutage Cavaglia, einem Dorfe bei Vercelli) als dem Orte seiner Geburt geführt. Doch ist bis jetzt noch nicht urkundlich erwiesen, daß beide Namen dieselbe Person bezeichnen. Die Beweise, die hierfür beigebracht werden, sind nicht überzeugend, wenn auch zugegeben werden kann, daß der Name Gersen nach und nach in den dort noch üblichen Familiennamen Garson oder Garzoni übergegangen sei. Widersinnig und beispiellos für jene Zeit ist es zu behaupten, der Abt Gersen habe eigentlich Johannes Gersen von Canabaco (welcher Ort urkundlich noch 1509 bestanden hat), aus Rohrbach in Baiern, geheißen. Einer noch zu Cavaglia bestehenden Tradition zufolge soll Gersen in dem Weiler von Campi, dem Eigenthume seiner Aeltern, geboren und dann ins Kloster St. Vincent zu Canabaco (Cavaglia) aufgenommen sein. Später wurde er, so lauten ferner die Vermuthungen, Benedictiner in Monte Casino und endlich Abt zu St. Stephan in Vercelli, wo er zugleich auch Professor der Theologie gewesen sein soll. In einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. für gedachte Stadt vom Jahre 1220 soll er als Zeuge vorkommen und man setzt daher von diesem Jahre an bis 1240 die Zeit seiner Blüthe, während wiederum vermuthet wird, er sei von 1216—1240 Professor in genannter Stadt, 1254 noch Abt gewesen und erst vor 1273 gestorben. Trotz allen wohlgemeinten, aber jeder urkundlichen Stütze entbehrenden Berufungen auf die Forschungen della Chiesa's und Jacob Durandi's, von denen wir nicht erfahren können, welche Quellen ihnen zu Gebote gestanden haben, ist als wahr anzunehmen, daß die Documente des 1512 aufgehobenen St. Stephansklosters zu Vercelli verschwunden sind und man dadurch sowol als auch durch die widrigen Schicksale dieses Stiftes seit dem Ende des 14. Jahrh. außer Stand gesetzt ist, eine zuverlässige und vollständige Reihe der Aebte desselben zusammen zu stellen. Die alten Manuscripte von dem Tractate de Imitatione Jesu Christi zu Turin, Rom und Paris, welche Gersen als Verfasser desselben bezeichnen, liefern uns zur Beantwortung der Frage, ob derselbe wirklich Abt zu Vercelli gewesen sei und vor 1273 gelebt habe, keine zuverlässigen Beweismittel. Die gelehrten und scharfsinnigen Benedictiner Frankreichs würden dieselben, hätte es in ihrer Gewalt gestanden, gewiß beigebracht haben, da es zu sehr in ihrem Interesse lag, sich die vollständigste Aufklärung über sie zu verschaffen, wenn sie in aller Hinsicht siegreich gegen die Kempisten und Gersonisten in ihrem Streite über den wahren Verfasser des ursprünglich anonymen Werkes von der Nachfolge Christi für die Dauer auftreten wollten, was sie doch beabsichtigten. Sie haben aber mit ihren aufopfernden und mühsamen Forschungen höchstens so viel nachgewiesen, daß es

Handschriften vom gedachten Buche gebe, deren Alter über die Geburtsjahre des pariser Kanzlers Gerson und des niederländischen Augustinermönches Thomas von Kempen hinausreicht, welchen beiden man auch dieses Werk zuschreibt. Wir müssen also auch nach dem gegenwärtigen Stande der Forschungen den Abt Gersen immer noch als eine zweifelhafte Person betrachten, aber anerkennen, daß bisher noch kein Gelehrter — die Protestanten haben, mit Ausnahme des Professors Schmidt zu Strasburg, diesen Gegenstand niemals ernstlich in den Bereich ihrer kritischen Forschungen gezogen — so viel Fleiß und Scharfsinn auf Erörterung dieses Gegenstandes verwandt hat, als eben Weigl, Gregory und Lanjuinais gethan haben [1]). Diese drei Gelehrten boten alle Kräfte auf, um wenigstens aus dem Buche selbst und aus den darin enthaltenen Lehren, wie aus den vorhandenen Handschriften desselben nachzuweisen, daß sein anonymer Verfasser im 13. Jahrh. gelebt haben müsse; allein aus dem Buche und seinem Inhalte konnten sie, weil es darin an Angaben hierüber fehlt, unmöglich eine sichere Ueberzeugung von der Person und dem wahren Namen seines Verfassers und dessen Standesverhältnisse gewinnen, während die Handschrift von Arona (jetzt in der Bibliothek zu Turin), auf welche sie sich vorzugsweise berufen, mit dem Namen: Abt Johannes Gersen, den Mangel von anderen historischen Beweisen für die Existenz jenes Prälaten zu Vercelli nicht in erschöpfender Weise ersetzt. Ebenso beweist es gar Nichts, wenn behauptet wird, es wäre der Name des Mönches Gersen, den man im 13. Jahrh. nicht kannte, in jenen des in der kostnitzer Kirchenversammlung so berühmten Kanzlers der pariser Universität Johann Charlier Gerson von den Abschreibern der fraglichen Handschriften umgewandelt worden, während Andere das Gegentheil behaupten und sagen, der Name Gersen sei eine Verstümmelung des Namens Gerson und durch Unwissenheit der Abschreiber in die Handschriften gebracht worden.

Eigentlich konnte diese Frage und der mit ihr genau zusammenhängende Streit italienischer, französischer und teutscher Gelehrten über den wirklichen Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi auf den verheißenen Artikel von der Nachfolge Christi verwiesen werden [2]), wenn nicht hier davon wenigstens so viel zu erwähnen wäre, als die Person des vermeintlichen Abtes Gersen und die seinetwegen zu Rom und Paris geführten Processe angeht [3]).

Da es keine vollständige Geschichte der Abtei zu Vercelli gibt, so war auch ihr angeblicher Vorsteher Johann Gersen so lange allgemein unbekannt, bis der Buchdrucker J. B. Sessa zu Venedig auf der letzten Seite der von ihm veranstalteten Ausgabe des Werkes de imitatione J. Christi 1501 bemerkt hatte: „Hunc librum non compilavit Johannes Gerson, sed *D. Johannes abbas Vercellensis*, ut habetur usque hodie propriâ manuscriptum in eadam abbatiâ. Diese Bemerkung ist die Verbesserung des Titelblattes zu genannter Ausgabe, auf welchem Gerson, Cancellarius Parisiensis als Verfasser des Buches genannt wird. Daraus schloß man, Sessa habe in Folge persönlich eingezogener Erkundigungen diese Namensveränderung gemacht. Gleichwol verliefen mehr als 100 Jahre, ehe sie zur Anwendung gebracht und wieder aufgegriffen wurde. Erst als im 17. Jahrh. die Jesuiten die Handschrift dieses Buches zu Arona in die Hände bekamen, und darin den Abt Johann Geschen und Johann Gersen abwechselnd als Verfasser doch ohne Nennung seines Klosters angegeben fanden, ferner eine Handschrift zu Rom und zwei pariser den Verfasser dieses Buches schlechthin Johann Gersen, auch Johann von Canabaco nannten, erschien im J. 1616 aus Fürsorge der Jesuiten unter der Verantwortlichkeit des Benedictinerabtes Cajetani dasselbe mit Gersen's Namen zum ersten Male zu Rom im Drucke. Der französische Großsiegelbewahrer Marillac und der englische Benedictiner Franz Valgrave unterstützten in veröffentlichten Schriften diese Angabe und brachten mit Hilfe neuer Entdeckungen Cajetani's den sich dagegen auflehnenden Jesuiten Rosweid zum Schweigen, während ein Bescheid der Cardinäle zu Rom über den bisherigen Streit vom 14. Febr. 1639 auch zu Gunsten Gersen's sprach. Doch nahm der augustiner Chorherr Johann Fronteau zu Paris 1641 die Rosweid'schen Einwendungen in seinem Thomas a Kempis vindicatus wieder auf und verklagte auf Betrieb seiner Ordensgenossen den Abt Cajetani wegen seiner Apologia pro Johanne Gersen gegen Rosweid (1618) bei der Congregation der Propaganda zu Rom mit der Zumuthung, daß in ihrer Druckerei die ins Griechische übersetzten Bücher de imitatione Christi nicht unter dem Namen J. Gersen gedruckt werden möchten. Die hierauf angestellten Untersuchungen der betreffenden codices rechtfertigten Cajetani's Schrift, die 1644 von Neuem aufgelegt wurde, in einem Bescheide der Propaganda vom 15. Jan. 1643. Fast gleichzeitig aber hatte der gelehrte Gabriel Naudé auf Befehl des Cardinals Richelieu, an welchen die Augustiner eine ähnliche Foderung für die auf königliche Kosten im Louvre gedruckte Ausgabe des Buches gestellt hatten, dieselben römischen Handschriften geprüft und den Namen Johann Gersen darin als späteren Zusatz der Benedictiner entdeckt. Diese Verfälschung theilte er schriftlich durch die Brüder du Puy den Augustiner regulirten Chorherren zur heiligen Genovefa in Paris mit, welche im J. 1647 den Betrug der Benedictiner durch den Pater Fronteau in einer neuen französischen Uebersetzung des Buches von der

1) Vergl. das Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation de Jésus Christ par G. de Gregory, chevalier etc. revu et publié par les soins de M. le comte Lanjuinais, pair de France (Paris 1827), und die teutsche Bearbeitung davon mit Erläuterungen und Zusätzen von Joh. Bapt. Weigl. (Sulzbach 1832.)

2) „Man vergleiche hierüber den weiter unten folgenden Artikel eines andern Mitarbeiters Gerson, Jean Charlier. Nr. III.“ Red.

3) In der Biographie universelle ist der Artikel Gerson und behandelt worden, und zwar von Gence, dessen Ansichten und veränderte Meinung in dem Artikel über ihn (Sect. I. Bd. 57) bereits dargelegt worden sind.

Nachfolge Christi veröffentlichen ließen. Nun erst nahmen sich die Benedictiner von der Congregation des heiligen Maurus der Sache aus Empfindlichkeit ernstlich an und ließen durch ihren gelehrten Mitbruder Robert Quatre-Maires in einer Apologie Gersen's die Augustiner, besonders aber Naudé, der von ihnen als Verleumder verschrieen wurde, mit Beifall heftig angreifen[3]). Sofort verwandelten diese durch den Pater Fronteau den literarischen Streit plötzlich in einen gerichtlichen Proceß, indem derselbe 1649 seine Apologie für Thomas von Kempen dem Präsidenten des pariser Gerichtshofes (du Chatelet, d. h. des Parlaments) Matthieu Molé mit der Auffoderung zueignete, die Benedictiner zu erdrücken, weil sie an der Stelle des weltberühmten Th. von Kempen ihrem erdichteten und in der Vorzeit völlig unbekannten Johann Gersen das Buch von der Nachfolge Christi zugeschrieben hätten. Der von den Genovefanern in Sold genommene und am meisten beleidigte Naudé unterstützte die Klage, welche aber zunächst keine andern Folgen hatte, als daß Quatre-Maires mit Unterstützung Valgrave's, des Jesuiten Jacob Sirmond und Johann's von Launoy den Kampf mit größter Leidenschaftlichkeit fortsetzte und wenigstens einen solchen Sieg mit seiner neuen 1650 unter einem ähnlichen Titel, wie die erstere, zu Paris erschienenen Apologie für Gersen davontrug, daß ihm die Prediger von der Kanzel herab öffentlich Lob spendeten, und Naudé selbst den Genovefanern verdächtig erschien. Hierauf trug dieser bei dem Gerichtshofe des Chatelet darauf an: 1) daß die Schriften Quatre-Maires und Valgrave's gegen seinen Bericht aus Rom an die Brüder du Puy in allen Buchläden confiscirt, 2) der Verkauf aller andern ähnlichen Werke verboten und 3) obigen beiden Gegnern wie jedem andern streng untersagt werde, ihn ferner als Betrüger zu verleumden, ja daß ihnen für die schon verbreiteten Schmähungen eine Bürgschaftsleistung auferlegt werde. Außerdem erbot er sich, bei Strafe von 1000 Livres, die codices, auf welche sein Bericht sich stützte, aus Rom herbeizuschaffen und durch gelehrte Männer prüfen zu lassen. Er drang hiermit durch und die Verbote wurden vollzogen, während Quatre-Maires dem Präsidenten des Chatelet seine Schriften auch überreichte und seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Naudé'schen Anerbietens erklärte. Naudé'n aber wurde die Ablieferung der Manuscripte zu Rom verweigert; weil er nun sein Versprechen nicht halten konnte, so verlangten die Mauriner, durch Thomas Metzler's Schutzschrift für Gersen 1649 von Neuem ermuthigt, das Chatelet solle Naudé zur Rücknahme seiner Klage und zum Widerrufe nöthigen und ihm für den Fall fortgesetzter Verleumdungen eine Buße von 3000 Livres auferlegen. Diese Intercession veröffentlichte Quatre-Maires, weil Naudé nicht widerrufen wollte. Ihn ermuthigte freilich die Erscheinung mehrer Schmähschriften, die sich in Verunglimpfungen der Mauriner überboten und ihren Abt Gersen lächerlich machten[4]). Unterdessen ersuchten die Genovefaner (1. Juli 1651) das Chatelet, den Th. von Kempen in seinem alten Besitze der Autorschaft zu erhalten und jede Ausgabe der Benedictiner unter Johann Gersen's Namen bei Strafe einer namhaften Geldbuße zu verbieten. Allerdings fällte dieser königliche Gerichtshof, der sich doch in dieser rein diplomatischen Sache für völlig incompetent ansehen mußte, ohne die Gründe der Benedictiner anzuhören, am 12. Febr. 1652 sein Urtel zu Gunsten der regulirten Chorherren und verbot für die Zukunft jeden gerichtlichen Proceß über diesen literarischen Streit. Somit war die Existenz des Abtes Gersen in den Augen des großen Publicums vernichtet. Diese scheinbare Niederlage der Mauriner sollte de Boissi's Schrift: la Contestation touchant l'auteur de l'Imitation de J. Chr. rendue manifeste par l'opposition de toutes les preuves proposées par les Benedictins et les Chanoines réguliers, avec les preuves justificatives du droit de Thomas à Kempen (Paris 1653), zwar vervollständigen, brachte sie aber, wenn sie auch schwiegen, nicht außer Fassung, sondern sich für unüberwunden haltend, bereiteten sie sich zu einem neuen Kampfe gegen die Genovefaner vor, nachdem der gelehrte de Launoy in seinen Remarques sommaires die Schwächen dieser Partei in ihrem Streite aufgedeckt hatte. Sie scheuten weder Mühe noch Kosten zu weitläufigem Schriftenwechsel und Reisen, um neue Beweismittel für ihre Behauptung herbeizuschaffen[5]). Sie setzten allenthalben mittels ihrer Verbindungen durch, was Naudé und die Genovefaner vergebens gesucht hatten, und wirkten sogar einen Befehl der Aebte der schwäbischen Congregation aus, daß in ihren Klöstern alle vorhandenen alten Handschriften vom Buche der Nachfolge Christi aufgesucht und diejenigen auserwählt werden sollten, die den Maurinern von Nutzen sein könnten. Nur den für sie sehr wichtigen Codex von Arona konnte man nicht finden; statt dessen aber wurde den Maurinern ein Notariatsinstrument darüber mit Zeugnissen der ersten Prüfer desselben ausgestellt. Unterdessen schrieb, nachdem bereits kurz vorher, wie Lecerf versichert, eine ähnliche Zusammenkunft bei dem pariser Parlamentspräsidenten gehalten war, der Erzbischof Franz von Harlay zu Paris eine Versammlung von Gelehrten auf den 14. Aug. 1671 in seinem Palaste aus, wo die codices einer Versammlung von zehn Männern zur Prüfung vorgelegt werden sollten. Unter diesen berufenen Gelehrten waren Mabillon, Delfau, Faure, Stephan Baluze und Ducange die wichtigsten. Aus ihrer Mitte wurden sieben tüchtige Gelehrte, die nicht zu dem Benedictinerorden

3) Sie führt den Titel: Johannes Gersen, Vercellensis, ordin. S. Benedicti Abbas, librorum de Imitatione Christi, contra Thomam a Kempis vindicatum J. Frontaei, autor assertus. (Paris. 1649.)

4) So rief eine anonyme Schrift das Leichenbegängniß Gersen's nach altrömischer Weise folgendermaßen aus: „Exequias Jano Gersenio, terrae filio, Gigantum fraterculo, quibus est commodum ire, jam tempus est. Ollus ex aedibus effertur."

5) So reiste Quatre-Maires 1669 nach Antwerpen, um hier die Handschriften des Th. von Kempen von dem fraglichen Buche zu vergleichen. Mabillon ging nach Italien und anderen Ländern und forschte dort in derselben Absicht nach.

gehörten, zu Schiedsrichtern ernannt, nach feierlicher Eröffnung der Sitzung durch eine Rede des Erzbischofs wurden ihnen zwölf Handschriften des fraglichen Werkes aus den Niederlanden, Teutschland und Italien vorgelegt, nach abgehaltener Prüfung sprach der Erzbischof dem Thomas von Kempen die Autorschaft des Buches ab, sagte sie aber, was die Benedictiner freilich gern gesehen hätten, dem Abte Gersen nicht ausdrücklich zu, weil die Gegenpartei, die regulirten Chorherren, nicht zugegen gewesen war; dagegen erlaubte er denselben unter Zusendung des aufgesetzten Instrumentes über das, Naudé's Bericht über die römischen codices vernichtende Resultat der Untersuchung, die Vorlegung ihrer codices, würden sie sich dessen weigern, sollte den Benedictinern darüber ein authentisches Instrument ausgestellt werden. Die Genovefianer aber benutzten dieses Anerbieten nicht und so erschien 1673 Franz Delfau's auf den Grund der in Gegenwart des pariser Erzbischofs angestellten Untersuchungen und der daraus gewonnenen Ergebnisse gestützte Apologie für J. Gersen in lateinischer Sprache[6]), die erst nach seinem Tode 1677 vom Kanzler der Genovefianer Ph. Testelette in einer besondern Streitschrift Vindiciae Kempenses, worin er die Benedictiner als Verfälscher der Handschriften bloßstellt, giftig angegriffen wurde. Sofort hoffte Mabillon in seiner Erwiederung unter dem Titel Animadversiones in Vindicias Kempenses nach den Resultaten eigener Prüfung und nach seinem durch vieljähriges Handschriftenstudium erworbenen sicheren Tacte zur Rettung Gersen's, als des wirklichen Verfassers der Nachfolge Christi, die Wirkungen jener Schrift zu entkräften. In der That wußten die trotzigen Genovefianer auch Nichts weiter darauf zu erwiedern, als das drohende Verlangen, die Mauriner sollten ihre Handschriften der Prüfung einer von ihnen selbst bestellten Commission von sachkundigen Schiedsrichtern ausliefern, oder gewärtigen, daß sich wegen ihres bloßen Hirngespinstes (Joh. Gersen) ein neuer Sturm gegen sie erheben werde. Mabillon gab im Namen seines Ordens, ohne ausdrückliches Verlangen nach einer Prüfung der Handschriften seiner Gegner, ihnen diese Foderung zu, unter der Bedingung, daß die Prüfung auch vor dem pariser Erzbischofe angestellt werde. Dies geschah denn auch im J. 1681 mit Zuziehung von Handschriften der Genovefianer. Der Erfolg der angestellten Prüfung aber ist nicht bekannt worden, obschon ein Instrument darüber in Handschrift vorhanden sein soll. Indessen fuhren die Mauriner fort, zur Bestärkung ihrer Ansicht unter dem Beistande Launoy's, Faure's, Lecointe's u. A., neue Hilfsmittel herbeizuschaffen und waren so glücklich, auch den codex von Arona nebst zwei anderen aus den Klöstern zu Parma und Bobbio zu erhalten, während ihr Ordensbruder Lenourri ihre Sache durch die Herausgabe seiner Argumenta, quibus Joannes Gersen, auctor libri de Imitatione Christi demonstratur öffentlich wieder anfrischte und bestärkte. Hierauf versammelte sich am 28. Juli 1687 im Kloster St. Germain-des-Prez zu Paris ein Kreis von 19 ausgezeichneten und der Sache kundigen Gelehrten, unter welchen sich mit Ausnahme Garnier's und Cotelier's auch alle diejenigen Gelehrten befanden, welche die Genovefianer zu ihren Schiedsrichtern erwählt hatten[7]). Diesmal zählte die Versammlung keinen Benedictiner in ihrer Mitte, vielmehr eifrige historische Skeptiker, wie Elies du Pin, Johann Hardouin und Franz von Launoy. Ihrer Aller einstimmiges Urtheil fiel in Absicht auf die vorgelegten drei italienischen Handschriften, die sämmtlich den Abt Johann Gersen als Verfasser des Buches bezeichneten, zwar zu Gunsten der Benedictiner aus, sie setzten auch in einem besonderen schriftlichen Zeugnisse das Alter der Handschrift von Arona und der von Bobbio auf mindestens 300 Jahre, also ins 14. Jahrh. zurück; allein die Benedictiner drangen doch mit der Annahme, daß Johann Gersen der wahre Verfasser des fraglichen Buches sei, nicht durch, vielmehr wurden sie deshalb, sogar von Leuten ihres Ordens, und von Elies du Pin selbst angegriffen. In Teutschland, wo man im Laufe desselben Jahrhunderts unter den Ordensgeistlichen diese Sache gleichfalls öffentlich zur Sprache gebracht hatte, war die Meinung getheilt geblieben, während die Italiener ihrem Giovanni Gersen, abbate dell'ordine di S. Benedetto das Wort redeten[8]). Die endlich im J. 1724 zu Augsburg erschienene Ausgabe des Benedictiners Thomas Erhard von der Nachfolge Christi unter dem Namen Johann Gersen von Canabaco, Abte zu Vercelli, reizte den regulirten Chorherrn Eusebius Amort zu Pollingen zur Erneuerung dieses Streites[9]). Er war von einigen Jesuiten, ganz besonders aber von seinen Obern angetrieben, um für die Kempisten auf einem neuen, doch unkritischen Wege Partei zu nehmen; ihn bekämpften zwar der Pater Erhard in mehren Schriften und der scharfsinnige Pater August März zu Scheyern in einer kritischen Abhandlung 1760 mit Erfolg, sie konnten aber doch das Auftreten neuer Gegner Gersen's nicht verhindern, so z. B. des Abtes Desbillon's gegen

6) Sie führt den Titel: Libri de Imitatione Chr. Joanni Gerseni, Abbati Ord. S. Ben., iterum asserti, maxime ex fide mss. exemplarium, quae ejus nomen praeferunt, quaeque nunc temporis visuntur in Monasterio S. Germano a Pratis, und ist 1674 und 1712 wieder aufgelegt worden.

7) Siehe *Bouillart*, Histoire de l'Abbaye de S. Germain des Prez p. 245. 8) Der ganze Streit ist vom Mauriner Vincent Thuillier sowol in seiner Vorrede zu seiner Ausgabe der Ouvrages posthumes de D. Jean Mabillon et de D. Th. Ruinart (Paris 1724. 3 Bde.) als auch in der besonderen Schrift: Histoire de la Contestation sur l'auteur du livre de l'Imitation de J. C. (Paris 1724.), sehr ansprechend erzählt und von Jean Hervin auch ins Lateinische übersetzt, aber von Thomas Erhard zu Augsburg 1726 herausgegeben worden. 9) In der Schrift Plena et succincta Informatio de statu totius controversiae, quae de autore libelli de Imitatione Christi, inter Thomae Kempensis et Joannis Gersen patronos jam a centum annis agitatur etc. (Augsburg 1725. 12.) Die bischöfliche Censur daselbst hatte ganze Blätter dieser mit bitterer Galle erfüllten Schrift vorher gestrichen. Die 2000 Exemplare derselben wurden meistens verschenkt.

den Abt Vallart und sogar des Benedictiners Toussaint du Plessis. Als neue Gegner traten ferner in diesem Jahrhunderte zwei französische Gelehrte hervor, J. B. M. Gence (s. den Art.) und Ant. Alex. Barbier, sie boten Alles auf, um den Abt Gersen als erdichtete Person hinzustellen und — was schon längst gründlich widerlegt worden war — die Urheberschaft der Nachfolge Christi dem pariser Kanzler Gerson zuzuwenden, nachdem sie durch das Studium des langwierigen Streites gefunden zu haben glaubten, die Parteien der Gerseniſten und der Kempisten hätten jede ihren Gegnern das Unrecht zwar recht gut nachzuweisen verstanden, ihr eigenes Recht aber nicht begründen können. Gence namentlich behauptete unter Anderem, beiweitem die meisten und ältesten Handschriften von der Nachfolge Christi führten, wenn sie nicht anonyme wären, den Namen des pariser Kanzlers Gerson, selbst diejenigen, welchen aus Unwissenheit oder nach der Landessprache der Copisten der Name Gersen statt Gerson beigesetzt sei, beweisen nur für Gerson, da es einen Abt Gersen nicht gegeben habe und öfters auch dem corrumpirten Gerssen, Gessen oder Geschen das Prädicat Cancellarius Parisiensis beigefügt sei. Dabei stellt er das höchste Alter aller vorhandenen codices von dem Buche bis 1421 und 1429 zurück, was jedoch noch nicht ausgemacht ist; allein wenn Gence's Gegner, der Professor Weigl auf den erstern Punkt antwortet, die Abschreiber des 15. Jahrh. hätten den in den fraglichen Handschriften vorkommenden Namen Gersen, der ihnen unbekannt gewesen, wohlweislich in den allgemein bekannten Namen des Universitätskanzlers Gerson verwandelt, so ist damit für Gersen's Person Nichts erreicht, vielmehr wird sie schwieriger und verwirrter. Es bleibt uns also aus den neuesten Forschungen Weigl's nur das Resultat, daß neun Handschriften der Nachfolge Christi aus verschiedenen Zeiten den Johannes Gersen nennen und wenn die von Arona ihn ausschließlich bei jeder Hauptabtheilung dieses Werkes nennt, dabei aber mit den verschiedenen Namensformen Gersen, Gessen und Geschen, die auch in zwei bis drei anderen codicibus vorkommen sollen, in denselben abgewechselt wird, so liegt die Schuld davon gewiß nur am fehlerhaften Lesen der Abschreiber. Alle diese Handschriften, sowie ein vaticanischer codex aus dem 14. Jahrh., nennen Joh. Gersen zwar unzweideutig als Verfasser des fraglichen Buches, aber dieser sagt in demselben ausdrücklich, daß er nicht genannt sein wolle; dessenungeachtet bleibt immer noch zu beweisen übrig, wer dieser Mönch gewesen, wann und wo er gelebt habe? Die Forschungen, welche zur Beantwortung dieser, von den Benedictinern des 17. Jahrh. nicht gelösten Fragen, Grégory und Lanjuinais an Ort und Stelle neuerlich angestellt haben, lassen uns, weil es ihnen nicht beliebte, weder ihre Quellen zu veröffentlichen, noch, wenn sie solche in den uns nicht zugänglichen gedruckten seltenen Werken fanden, in ihrer Denkschrift wieder abdrucken zu lassen, dieserhalb im Zweifel, sodaß wir hauptsächlich an die Handschriften von der Nachfolge Christi immer wieder zurückgewiesen werden. Das Alter derselben aber zu prüfen und zu bestimmen, ist namentlich bei denjenigen, welche der letzten Hälfte des 14. und der ersten des 15. Jahrh. angehören, eine sehr bedenkliche und unzuverlässige Arbeit, weil sich hierfür keine ganz sicheren kritischen Merkmale finden. Ingleichem haben die früheren und neueren Kritiker nicht diplomatisch genau bei den ältesten derselben, welche in Italien gefunden wurden, angegeben, ob sie von teutschen oder italienischen Abschreibern copirt worden sind. Die Wortform Joannes Gersen in denselben führt allerdings auf teutschen Ursprung des Namens; allein sie ist für das 13. und 14. Jahrh. zu modern und hat als teutscher Name in der Rechtschreibung damals zuverlässig anders gelautet, italisirt ist sie auch nicht, sodaß man immer glauben möchte, es sei hier ein Versehen begangen worden. Hierzu kommt, daß dem von einer Ortschaft entlehnten Geschlechtsnamen in jenen Zeiten, wenn er lateinisch geschrieben wurde, durchgehends die Präpositionen a oder de, oder das Wort dictus vorgesetzt zu werden pflegten. Endlich verloren ja damals bis zum 15. Jahrh. herein alle Geistlichen jeden Ranges und jeder Ordensclasse beim Eintritte in diesen Stand jede nähere Bezeichnung ihrer Abstammung und wurden ausschließlich bei ihrem Taufnamen genannt und geschrieben. Diese Sitte beobachtet bei unserem Mönche blos der venetianische Buchdrucker Sessa in seiner Correctur des Namens vom Verfasser des oft erwähnten Werkes zu seiner Ausgabe von 1501; woher er aber seine Nachrichten hatte, hat nicht ermittelt werden können; auch ist sie nicht weiter gründlich unterstützt worden. Sodann ist immer noch zu erwägen, ob nicht in jenen Zeiten sich die Abschreiber von Büchern mit den Verfassern derselben verwechselt haben, wie mans z. B. noch heute dem Mönche Th. von Kempen, der sich erweislich auch mit Abschreiben der Bücher viel beschäftigte, und mehren Andern schuld gibt. Täuschungen und Betrügereien in Handschriften waren auch im 13. und 14. Jahrh. nicht selten. Dieser Umstand sowol, als das Vorhandensein der Handschriften zu Antwerpen und Pollingen aus dem Jahre 1441 mit der Angabe ihrer Verfasser, nämlich in ersterer des Th. von Kempen, in letzterer des Kanzlers Gerson, erhält um so größere Glaubwürdigkeit, sobald wir den französischen Apologeten Gersen's einräumen, daß derselbe seinen Namen aus Demuth (was doch nicht bei allen Mönchen jener Zeit der Fall war) sowol, als auch aus dem Grunde, weil dieses Werk ein Schultractat über Moral und aus verschiedenen Quellen geschöpft worden war, nicht genannt wissen wollte. Der Verfasser gesteht dasselbe in der That auch in dem Werke selbst L. I. cap. 5. n. 1 ein, wo er sagt: „Non quaeras, quis hoc dixerit, sed quid dicat, attende!“ Erwiesen aber ist nicht, daß dieser Tractatus: qui sequitur me, von seinem Verfasser zu Vercelli, wie Grégory annimmt, seinen Studenten wäre dictirt und durch diese in alle Länder verbreitet worden, weil damals bei jeder Universität und zwar ausdrücklich auch an der zu Vercelli Abschreiber bestellt waren, welche um einen festgesetzten, von dem Rector bestimmten, Preis

die Copien der Bücher den Studenten liefern mußten [10]. Das Dictiren scheint nicht gewöhnlich gewesen zu sein, auch würde es dem Verfasser von der Nachfolge Christi zur Absicht der Anonymität nicht gedient haben, während nach Tiraboschi es zweifelhaft bleibt, ob es zu Vercelli Professoren der Theologie gegeben habe, wenigstens in den Zeiten der Gründung dieser Universität 1228 nicht. Die Schwierigkeiten häufen sich, je gewissenhafter man in den Gegenstand eindringt und es bleibt so viel gewiß, daß man von jeher über den wahren Namen des Verfassers vom gedachten Werke im Zweifel gewesen ist und die Abschreiber der Handschriften desselben die Zweifel stets vermehrt haben [11]. Ja die neuesten Apologeten Gersen's haben sie dadurch noch verstärkt, daß sie den Abt Johann mit den Zusätzen von Canabaco, Cavanaco oder Caballaca bezeichnen, ein Beweis, daß auch sie keinen festen urkundlichen Grund zu ihrer Annahme finden konnten. Wenn nun Weigl vollends die widersinnige Annahme Amort's und Gence's, Canabaco (Cannabaco) sei das halblatinisirte teutsche Rohrbach, gelten lassen will, wie er es wirklich thut, um Gersen zu einem geborenen Baier zu machen und ihn darauf den Johannes Gersen von oder auf Rohrbach nennt, so verwirrt und entkräftet er aus Unkenntniß der mittelalterlichen Sitten die neuen Entdeckungen über Gersen's Person ganz und gar und verräth seine Ungeschicklichkeit in dem Verfahren der Feststellung von Geschlechtsnamen. Die von ihm angeführten Beispiele von Familien, welche aus Teutschland nach Italien ausgewandert waren, wo ihre Namen rein und verständlich in die Landessprache übersetzt wurden, hätten ihn füglich eines Bessern belehren sollen. Gleichwol greift er die wunderliche Behauptung jener beiden Gelehrten begierig auf und versucht auch sogar eine Verwandtschaft Gersen's mit einem bairischen Geschlechte von Rohrbach ohne genealogische Begründung nachzuweisen. Die Lösung der Frage über Vaterland, Lebenszeit, Stand und Namen des wahren Verfassers vom Buche der Nachfolge Christi ist sonach ebenso wenig, als die über Feststellung Gersen's als historische Person jenen drei Gelehrten gelungen und die darüber erzielten Resultate bleiben vielen billigen Zweifeln ausgesetzt, wenn sie auch die Annahme [illegible] und Barbier's, der Kanzler Gerson sei Verfasser jenes Buches gewesen, mit gerechter [illegible] siegreich bekämpft haben [12]. Die sämmtlichen Gelehrten, welche, mochten sie Kempisten oder Gersenisten sein (auch den berühmten Mabillon nicht ausgenommen, der sein Urtheil hierin gar zu zuversichtlich faßte) [13], haben, unserer Ansicht nach, die Dunkelheit der mannichfaltigen Ausdrücke, mit welchen sich die Abschreiber von Handschriften vom 15. Jahrh. an rückwärts gezählt, am Schlusse derselben als Schreiber zu nennen pflegten, nicht sorgfältig genug erwogen, weil es in der That schwer ist, lediglich daraus auf die Autorschaft und nicht auf das Abschreibergeschäft zu schließen. Ueberdies war der Ruhm, Abschreiber von Büchern zu sein, in jenen Zeiten kein geringer, vielmehr so groß, daß selbst diejenigen, die ihre eigenen Werke wieder abschrieben und dies ausdrücklich bekannten, darüber niemals zugleich auch Ansprüche auf deren Autorschaft erhoben, weil sie sich den Ruhm, Abschreiber zu sein, nur gern nehmen ließen. Aus diesem Grunde hat man zuweilen wirklich die Abschreiber von Werken auch für die Verfasser derselben gehalten und eben deshalb könnte man nicht blos dem Abte J. Gersen und dem Mönche Th. von Kempen, sondern auch dem Karthäusermönche des Klosters du Parc in der Landschaft Maine und mehren andern Ordensgeistlichen in Teutschland die Autorschaft jenes berühmten Werkes zuschreiben. Es kann demnach einen Johann Gersen gegeben haben, ob derselbe aber dieses Buch geschrieben habe und derselbe der ist, für welchen er ausgegeben wird, bleibt unerörtert. Dagegen ist zu beherzigen, daß die meisten und zwar ältesten Handschriften von dem Buche sich nur in Benedictinerklöstern Teutschlands, Frankreichs und Italiens befunden haben und zum Theil noch dort befinden.

Im Uebrigen hält der Benedictiner Pez die Schrift de professione Monachorum (ord. S. Benedicti), welche er in seinem Thesaurus anecdotorum novissimus T. 1, 2, 565 seq. aus einer alten Handschrift mittheilt und die in Styl und Sprache der Schrift de Imitatione Christi sehr verwandt ist, ebenfalls für ein, doch von jenem ganz verschiedenes Werk des Abtes Joh. Gersen von Vercelli. Sie handelt in drei Abschnitten von der forma professionis Monachorum, von der temeritas profitentium und von der professorum negligentia [14]. ([illegible] *Rése.*)

GERSINIA, ein von Neraud einer Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Orchideen gegebener Name, die mit Bolbophyllum von Thouars zusammenfällt. Bei den Mitgliedern dieser Gattung sind die äußern

[illegible] Geschichte der Hohenstaufen und [illegible] 11) Die vor wenigen Jahren [illegible] einer neuen Handschrift, wonach [illegible] Thomas von Kempen sei der Verfasser [illegible] Werkes [illegible] Serapeum 1852. Nr. 18 [illegible] aller näheren Angaben über [illegible] 12) Gleichwol behauptet [illegible] und näheren Forschungen [illegible] historique de la littérature française (Darm- [illegible] in unsern Tagen Johann Charlier [illegible] erhalten habe, als wahrer Verfasser [illegible] von der Nachahmung Christi zu gelten, während [illegible] und Th. von Kempen geschwankt und [illegible] worden sei.

13) Er zog es, was man ihm neuerlich auch übel genommen hat, in sein unsterbliches Werk de re diplomatica, als Beleg zu seinen kritischen Gesetzen für Beurtheilung der alten Handschriften.

14) Vergl. hierzu noch Pez's Einleitung zum ersten Theile seines obengenannten Thesaurus p. LXXX. §. XII. Außerdem wurden neben den schon angeführten Werken noch benutzt Ziegelbauer's Gelehrtengeschichte der Benedictiner von der Congregation des heil. Maurus, in der teutschen Bearbeitung, 2 Bde.; *Pezii* Bibliotheca Benedictino-Mauriana; *Leboeuf*, Bibliothèque historique et critique; *Foppens*, Bibliotheca belgica II, 1135 seq.; die Ana, ou Collection de bons mots V, 38 seq. und das Dictionnaire universel historique, critique et bibliographique VII, 398 mit Schröckh's Christlicher Kirchengeschichte XXXIV, 312 fg., dessen Ansichten sich die Protestanten unserer Zeit anschließen.

Blüthenhüllblätter aufrecht, zugespitzt, fast gleich lang, die seitlichen am Grunde schief und mit dem Säulchenfuße am Grunde verwachsen, die innern sind klein oder sehr selten fast ebenso lang als die äußern. Die Lippe ist mit dem Säulchenfuße gegliedert, mit einem Nagel versehen und öfters ganzrandig. Das kleine Säulchen ist nach Vorn zweizähnig oder zweihörnig. Der Staubbeutel ist ein- oder zweifächerig. Von den vier sehr ungleichen, paarweise zusammenhängenden oder verwachsenen Pollenmassen ist die eine eines jeden Paares kleiner.

Die hierher gehörigen Arten leben in den Tropen als Schmarotzer auf Bäumen und haben einen kriechenden, zwiebelähnlichen Wurzelstock, lederartige, aderlose Blätter und grundständige Blüthentrauben. (*Garcke.*)

GERSOM, GERSON. 1) Gerschom, גֵּרְשֹׁם, bei Luther abwechselnd Gersom und Gerson, a) Sohn des Moses und der Zippora 1 Mos. 2, 22; 18, 3. 1 Chron. 23, 15; dessen Sohn Sebuel, שְׁבוּאֵל, V. 17; 26, 24. b) Ein Sohn Manasse's, Vater des Priesters Jonathan bei den Danitern. Richt. 8, 30. c) Ein Nachkomme des Pinehas, zur Zeit Esra's. Esra 8, 2. — 2) Gerschon, גֵּרְשׁוֹן, ein Sohn des Levi, 1 Mos. 46, 11. 2 Mos. 6, 16. 4 Mos. 3, 17. 1 Chron. 5, 27; 6, 6 (das Gerschom, גֵּרְשֹׁם, 1 Chron. im 6. Capitel und 15, 7 ist offenbar nur eine lautliche Abweichung von der gewöhnlichen Schreibart), dessen Söhne Libni, לִבְנִי (nach 1 Chron. 23, 7 Laedan, לַעְדָּן), und Simei, שִׁמְעִי, waren, 2 Mos. 6, 17. 4 Mos. 3, 18. 21. 1 Chron. 6, 2. 5. Seine Nachkommen, Söhne Gerson's (בְּנֵי גֵרְשׁוֹן) oder Gersoniter (גֵּרְשֻׁנִּי 4 Mos. 3, 23; 26, 57. 1 Chron. 23, 7; 29, 8), bildeten eine Levitische Priesterfamilie, deren Zahl, Dienst am Heiligthume und Prärogative 4 Mos. 3, 21—24; 4, 23—28. 38—41; 7, 7; 10, 17 angegeben sind. Bei der Vertheilung des gelobten Landes erhielten sie 13 Städte angewiesen, Jos. 21, 6. 33. 1 Chron. 6, 47. 56, und zu David's Zeit finden wir sie noch unter den Leviten, 1 Chron. 15, 7; 23, 7. (*Arnold.*)

Wir lassen demnächst diejenigen Gerson's folgen, welche sich mit jüdischer, namentlich rabbinischer Literatur beschäftigt haben.

GERSON B. ASCHER Scarmela unternahm um die Mitte des 16. Jahrh. eine Reise nach Palästina, deren Ergebniß er in einem Werke niederlegte, das unter dem Titel: Jichus ha-Zaddikim (Genealogie der Gerechten) (Mantua 1561 und Ven. 1598. 8.)[1]) erschien. Das Buch beschäftigt sich vorzüglich mit der Beschreibung der Gräber biblischer und talmudischer Personen, und fügt diejenigen Stellen aus der Bibel oder dem Talmud bei, die an dem Grabe des Betreffenden zu recitiren seien; diese Stellen nehmen etwa drei Viertel des Werkes ein. Der wissenschaftliche Werth desselben ist äußerst gering; es fehlt nicht an groben Irrthümern und Widersprüchen, woran übrigens die schlechte Correctur auch Schuld haben mag. Carmoly[2]) glaubt, daß Gerson seiner Arbeit die von einem Ungenannten im Jahre 1537 verfaßte, aber erst 1659[3]) von Hottinger herausgegebene Gräberbeschreibung zu Grunde gelegt, welche ursprünglich ebenfalls Jichus ha-Zaddikim geheißen habe und später — nach ihrer Bearbeitung durch Uri b. Simon aus Biel — zur Unterscheidung von Gerson's Buche den Namen Jichus ha-Abot bekommen — wahrscheinlich ein Carmoly'sche Erfindung. — Mit Gerson's Schrift wird zuweilen ein zur Berichtigung und Ergänzung derselben von Abgesandten jerusalemischer Gemeinden veröffentlichtes Flugblatt: אגרת מספרת ייחוסיא דצדיקי דארעא ישראל (Brief, erzählend die Genealogie der Frommen Palästina's), das öfters erschienen ist, verwechselt[4]). — Von dem Jichus ha-Zaddikim ist der geographische Theil (d. h. mit Hinweglassung der Gebetstücke) von Carmoly französisch wiedergegeben und mit Anmerkungen begleitet worden in Itineraires de la terre sainte (Brux. 1847.) p. 377—416. Daselbst befindet sich auch (S. 371) ein alphabetisches Register von 56 geographischen und (S. 372) 136 Personennamen, die im Buche genannt werden[5]). (*D. Cassel.*)

GERSON ASCHKENASI ULIF[1]) nimmt eine hervorragende Stellung unter den rabbinischen Autoritäten der letzten Hälfte des 17. Jahrh. ein. Ort und Jahr seiner Geburt sind unbekannt. Seine talmudische Bildung erhielt er wahrscheinlich in Polen, vielleicht in Krakau. Seine erste Frau war die Tochter eines Hirsch Löb Fas aus Krakau[2]), durch welchen Gerson mit Joel Sirks verwandt war[3]), und die im Jahre 1646—1647 in Krakau erschienene erste Ausgabe des Sifte Kohen zum Jore Dea geschah auf Kosten Gerson's[4]). Seine zweite Frau war eine Tochter des Menachem Mendel Krochmal (s. unten). Von seinen vier Söhnen — soviel sind bekannt; ein Kind starb ihm sehr jung[5]) — Moses, Natan, Joel und Nachum, und seinen beiden Schwiegersöhnen wird weiterhin die Rede sein. Gerson war

1) *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodlej. I. p. 1009, wo ältere Irrthümer in Betreff dieses in beiden Ausgaben seltenen Buches berichtigt sind.

2) Itineraires p. 374. 397. 403. 414. 420. 3) Cippi Hebraici etc. (Heidelberg 1659. 12. 1662. 8.) 4) Steinschneider das. p. 517. 5) Vergl. auch Rev. orient. III, 406.

1) אולף; mit diesem Beinamen zeichnet er sich nur Nr. 3 u. 5; ein Brudersohn Gerson's, David אולף, Dajan in Frankfurt a. M., wird in der Vorrede des Correctors genannt. Gerson אולף heißt er in (dem fortgesetzten) Zemach David (Ende des 1. Th.). Noch lebende Nachkommen Gerson's in Frankreich schreiben den Namen Oulif (nach Carmoly, Isr. Annalen. 1840. S. 80). 2) GA. Zemach Zedek Nr. 117, wo er Hirsch, und Jore Dea (Krakau 1646—1647.), wo er Löb heißt; wahrscheinlich führte er beide Namen. 3) Gerson nennt Joel Sirks, Verfasser des Bajit Chadasch, häufig חמי זקני (z. B. Nr. 1. 37 und öfter), einmal (10) ungenau blos זקני. Eine nähere Bestimmung dieser Verwandtschaft ist nur vermuthungsweise auszuführen. Gerson nennt Meir Stern (s. unten lit. h) מחותני, dieser war ein Schwiegersohn des Mendelein Fas, Rabbiner zu Frankfurt a. M. und Posen, gest. 1667 (Zemach David a. a. O. und Vorwort zu GA. Bajit Chadasch, wo dieser Name der süddeutschen Mundart zufolge פס statt פאס geschrieben wird). Vielleicht war Hirsch Fas ein Schwiegersohn Joel's und Bruder des Mendelein Fas. — Der zweite Schwiegervater Gerson's, Schüler Joel's, scheint in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu diesem gestanden zu haben. 4) *Steinschneider*, Bibliotheca hebr. Bodlej. I. p. 1486. 5) Abodat ha-Gerschunni Nr. 59.

sonanten combinirt und mit Nachweisungen belegt. Die Reimwörter selbst sind vocalisirt, bei seltener vorkommenden wird auf die Stelle, wo sie in der Bibel gefunden werden, hingedeutet. — Als classisches Muster schwebt dem Autor Immanuel vor, von dem er eine höchst künstliche Strophe gelegentlich erklärt [3]); außerdem wird auf die von Archevolti gegebenen Regeln Bezug genommen. (*D. Cassel.*)

GERSON B. ELIESER Levi aus Prag, zu Anfange des 17. Jahrh., ist Verfasser einer Reisebeschreibung nach Palästina, in welcher die verschiedenen Wege nach Jerusalem geschildert und eine Erzählung seiner Reise über Salonichi, Alexandria, Mekka und Djidda nach den Gegenden an den Ufern des Flusses Sambatjon (Sabbation) gegeben wird [1]). Das Buch wurde von zwei wandernden polnischen Juden (1635) in Lublin unter dem Titel: Gelilot Erez Israel (Umgebungen Palästina's) in jüdisch-teutscher Sprache veröffentlicht, aber von dieser Ausgabe ist, soviel bekannt, kein Exemplar mehr vorhanden, da das Buch, nach der bei Manasse b. Israel [2]) erhaltenen Nachricht, auf Beschluß einer Rabbinerversammlung zu Warschau (? Breslau?) [3]) verbrannt wurde, obgleich es mit Approbation des Joel Sirks, Rabbiners zu Krakau, erschienen war. Die den Hauptinhalt des Buches bildenden, auf messianische Hoffnungen bezüglichen fabelhaften Nachrichten über den genannten Fluß u. s. w. hatten, wie es scheint, bei der christlichen Geistlichkeit [4]) Anstoß erregt, und auf deren Betrieb erfolgte jenes in den Annalen der jüdischen Typographie — soviel bekannt ist — einzig dastehendes, von Juden ausgegangenes Urtheil [5]). Indessen erschienen später mehre Abdrücke, zum Theil mit Zugaben, Fürth 1691. Amst. 1705., und unter dem Titel: Kurze Beschreibung von Erez Israel als Anhang zu dem Maasebuch Amst. 1723., ferner Prag 1824.; eine hebräische Uebersetzung unter dem Titel: Iggeret ha-Kodesch (heiliger Brief) mit Auszügen aus Zemach David und Benjamin v. Tudela, Grodno 1796. — Eine Probe daraus theilt Eisenmenger: Entdecktes Judenthum S. 546. 564 mit. — Das Buch darf nicht mit einem gleichnamigen Compendium der biblischen Geographie von Mendel Breslauer (Breslau 1819. 8.) verwechselt werden. (*D. Cassel.*)

GERSON (GERSCHOM) [1]) **B. JEHUDA**, genannt Meor ha-Gola [2]) (Leuchte der Verbannten). Trotz der bedeutsamen Stellung, welche Gerson in der Geschichte der talmudischen Studien einnimmt und des nicht geringen Einflusses, den er auf die socialen Verhältnisse der Juden ausgeübt, sind die Nachrichten über Gerson so dürftig und unklar, daß selbst die Zeit, in der er gelebt, streitig geworden ist. Der Angabe Salomo Loria's (Gutachten Nr. 29), daß Gerson 1040 gestorben, steht die Sacut's, der sein Todesjahr 1070 [3]) ansetzt, und die von B. Goldberg in einer oxforder Handschrift aufgefundene mit einer Nachricht bei Gedalja Jachia übereinstimmende Notiz, wonach er nur bis 1028 [4]) gelebt, entgegen, während Rapoport [5]) seine Lebenszeit bis über das Jahr 1096 ausdehnen will. Die letzte Ansicht, die am weitesten von der Wahrheit abweicht, ist von diesem Forscher ohne Zweifel wieder aufgegeben worden [6]). Die Zahlen bei Sacut, die immer eine Anzahl Gelehrter unter ein Todesjahr zusammenfassen, haben schon mancherlei Berichtigung erfahren müssen und die betreffende macht sich um so verdächtiger, als zwei Schüler Gerson's, von denen der eine nach anderweitigen Nachrichten das Greisenalter erreicht, mit ihm zugleich gestorben sein sollten [7]). Der Nachricht Loria's stehen in der That die bald zu besprechenden Beziehungen Gerson's zu älteren und jüngeren Gelehrten nicht nur nicht entgegen, sondern bestätigen sie vielmehr und zwar der Art, daß für die unbedingte Annahme der Goldberg'schen Notiz nähere Mittheilungen noch zu erwarten sind. Aus einem Klageliede Gerson's, das im J. 1019 verfaßt scheint [8]), und aus dem von Goldberg mitgetheilten, das Datum 16. Schebat 4773 (30. Dec. 1012) tragenden Duplicat der Eheverschreibung Gerson's an seine Frau Bona, Tochter David's [9]) und aus einer — freilich zu emendirenden — Notiz [10]) im Anhange zu Juchasin, darf im Vereine mit dem früher Gesagten die Blüthezeit Gerson's in das erste Drittel des 11. Jahrh. gesetzt werden. — Ob sein Geburtsort Metz war, wie aus den Worten Loria's „Gerson aus Metz" hervorgehen könnte, mag dahingestellt bleiben [11]); jedenfalls

---

3) 29 a der zweiten Ausgabe.

1) Zunz zu Benjamin v. Tudela ed. *Asher* II. p. 281. 2) Spes Israelis, lat. Ausg. 1650. p. 65. 3) Vergl. die Varianten aus den lateinischen, spanischen, englischen und hebräischen Ausgaben von Spes Israelis bei *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodl. I. p. 1011, der auch den bibliographischen Angaben des Artikels zu Grunde gelegt ist. 4) Den Jesuiten, wie die span. und engl. Ausgabe hat. 5) Vgl. den Artikel Jüdische Typographie S. 40.

1) Die biblischen Namen Gerschon (גרשון) und Gerschom (גרשם) werden unter der vulgären Aussprache „Gerson" zusammengefaßt (vergl. 1 Chron. 6, 1); unser Autor heißt richtig Gerschom, und nur in Folge von Uncorrectheit oder Ungenauigkeit findet sich für ihn auch schon in älteren Schriften (fast durchgängig in unseren Tosafot) die Form גרשון, die sonst bei den Juden häufiger und gangbarer ist. 2) So schon bei Raschi Jes. 46, 1. Beza 24 b; dafür auch מאור עיני הגולה (Samuel b. Meir zu Baba batra 112 a), מורה הגולה (Zemach David zum J. 4830, vergl. Juchasin 130 b ed. Crac.). Derselbe Ehrenname wird Maimonides beigelegt im Sefer Charedim bei Asulai I. fol. 69 (ed. Benj.). Auch הזקן „der Alte" ist ein Beiname Gerson's.

3) Juchasin 130 b: „Im Jahre 830 (1070) starben die Lehrer Raschi's, R. Jakob b. Jakar und R. Isaak ha-Levi b. Ascher und der gelehrte Dichter Salomo b. Gabirol und R. G. M. h. G., der Franzose, alle in einem Jahre." — Ueber Sal. b. Gabirol's Todesjahr vergl. Dukes, Ehrensäulen S. 10. Sachs, Die religiöse Poesie S. 213. — Der Lehrer Raschi's heißt nicht Isaak „b. Ascher." 4) Kerem Chemed VIII, 107. *Wolf* I. p. 284. 5) Biographie R. Natan's, Anm. 46. 6) Vergl. Kerem Chemed VII, 13 fg. 7) Jakob b. Jakar, Zunz: Zeitschrift 315. Bekanntlich ist unser Juchasin nur ein Compendium des Originalwerks, und diesem Umstande sind gewiß manche der gerügten Fehler zuzuschreiben. 8) Mit dem Anfange גרוני נחר, nach dem in Handschriften erhaltenen richtigen Texte; vergl. Michael zu Heidenheim's Aufzählung der Paitanim unter „Gerschom;" vergl. unten Anm. 59. 9) Kerem Chemed VIII, 106. 10) Juchasin 164 b, Z. 3 v. u., wo תקף in תש״ף zu verbessern ist. 11) Zunz, Zeitschrift 309, Gottesdienstl. Vortr. S. XV.

[illegible] Gerson aus Lothringen" [illegible]), und un- [illegible] Ehrenbezeichnung: „die Großen Lothringens," [illegible] soll unser Autor mit verstanden werden [illegible]. Er war weder ein Schüler des Hai Gaon [illegible]), [illegible] und Chananel [illegible]), obgleich er deren [illegible] gekannt, noch Lehrer des Natan [illegible]. Als dem Lehrer, dem er den größten [illegible] Wissens verdankt, nennt Gerson selbst Leon, [illegible] Name lautet: Jehuda b. Meir Ko- [illegible] aber über diesen Mann selbst ist eben [illegible] als dieses bekannt, und der Weg, auf dem [illegible] Wissen im 10. Jahrh. sich nach den [illegible] Landschaften verbreitet hat, noch [illegible]. Gerson's Ruf zog Schüler selbst aus der Provence und Spanien herbei [illegible]); zwei von den drei [illegible], die Raschi als seine Lehrer verehrt, nämlich [illegible] und Isaak b. Jehuda [illegible]), ferner Si- [illegible] Raschi's Mutterbruder und fruchtbarer [illegible] Jehuda ha-Kohen, Verfasser des [illegible], vielleicht auch Elia der Alte, [illegible] und da Gerson auch aus- [illegible] zum Talmud geschrieben, die nicht nur [illegible] sondern auch der Lexi- [illegible] Natan [illegible]), benutzten, so verdiente [illegible] ehrenden Beinamen, mit dem in [illegible] wird und der damals [illegible] war und darf mit Fug als [illegible] der talmudischen Studien in Frankreich bezeich- net werden [illegible]. [illegible] auch bemerkt, daß ein [illegible] talmudisches Lexikon ver- [illegible]. Der Hauptsitz der Wirksamkeit Gerson's [illegible] damals als Mittelpunkt [illegible] talmudischer Gelehrsamkeit hervor- [illegible] eigenthümlicher Unstern die [illegible] Gerson's betroffen. Wenn es [illegible] daß Raschi kaum zwei Gene- [illegible] an die Commentirung des [illegible] und Tendenz der Raschi'schen [illegible] Gerson's verschieden ist, und [illegible] Anlage sich er- klären läßt, daß Raschi's Arbeiten für das Studium angemessener erschienen und die Gerson'schen verdrängt haben, so muß es doch als befremdlich bezeichnet werden, daß bei den Tosafot und andern rabbinischen Autoritäten des Mittelalters sich nur so vereinzelte Spuren von einer Benutzung der Gerson'schen Commentarien findet, während die des Orientalen Chananel so sehr häufig in den Tosafot angeführt werden. Eine Aufzählung dessen, was von Gerson's Arbeiten noch vorhanden ist, ist nur eine Sammlung verstreuter Bruchstücke. Seinen handschriftlichen Commentar zur Ordnung Kodaschim hat Asulai gesehen, der übrigens für die Angabe, daß Gerson den ganzen Talmud commentirt, keine Quelle nennt. Einige Bemerkungen zum Tractat Arachin sind vor diesem in neueren Talmudausgaben abgedruckt [27]). Der Commentar zu Baba batra befindet sich bei Michael [28]) und Almanzi, aus letzterem hat Luzzatto einige Proben mitgetheilt [29]). Aus einer Vergleichung des Gerson'schen Commentars zu Baba batra Anf. mit dem Raschi'schen ergibt sich die volle Bestätigung dessen, was Asulai über das gegenseitige Verhältniß beider Arbeiten sagt, nämlich daß Raschi nicht, wie Josef del Medigo meint, blos die Gerson'schen Commentare gekürzt, sondern ganz selbständig gearbeitet, was natürlich eine Benutzung Gerson's durch Raschi nicht ausschließt. Lücken in Raschi's Commentar sind aus Gerson's Arbeiten ergänzt worden, an einigen Stellen ist dies in unsern Talmudausgaben angezeigt, z. B. Nedarim 22 b — 25 b, Maccot 24 a; indessen dürfte noch manches andere Fremdartige in Raschi demselben Ursprunge zuzuschreiben sein [30]). Weifmann [31]) will den ganzen in unsern Ausgaben enthaltenen Raschi-Commentar zu Moed-Katan dem Raschi ab- und Gerson zugesprochen wissen; die von ihm gemachten Wahrnehmungen verdienen jedenfalls Beachtung, da es nicht an Anzeichen fehlt, daß der „Commentar" [illegible] zu diesem Tractate den Tosafot nicht ganz in der heutigen Gestalt vorgelegen habe [32]). Ebenso enthält Aruch manche kleine Bestandtheile aus den Gerson'schen Commentaren [illegible] auch wo dieser Name nicht genannt wird [illegible], oder nur in unsern Aruchausgaben

[illegible]

[illegible] Bodlei. I. 1013. Wolf [illegible] 302. Vergl. [illegible] Orient. 1847. [illegible] S. 367. [illegible] 32) Was [illegible] während [illegible] 15 b im Raschi [illegible] Gerson's an. [illegible] Schreibfehler bei [illegible] Literbl. [illegible] nachschreibt) [illegible] 2. [illegible] der „Ge- [illegible] u. dgl. an- [illegible] sind ohne [illegible] angeführten [illegible] anfängt, möchte

fehlt[35]). Mit diesen Talmudcommentarien dürften auch die Tosafot Gerson's identisch sein[36]).

Seine Hilchot Terefot, die bei alten Autoren angeführt werden[37]), sind bei Luzzatto handschriftlich vorhanden[38]).

Von einer Schrift Schulchan (Tisch), die Gerson oder einem Enkel Gerson's zugeschrieben wird, scheint Nichts als der Name sich erhalten zu haben[39]).

Gutachten und Decisionen[40]) Gerson's werden von Jehuda ha-Kohen[41]), Raschi[42]), Natan b. Jechiel[43]), Samuel b. Meir[44]), Elieser b. Joel ha-Levi[45]), Moses Coucy[46]), in der den Namen Meir Rothenburg's führenden Sammlung[47]), Tosafot[48]), Mordechai[49]), Schibole ha-Leket[50]) und von jüngeren Autoren[51]) angeführt; ob sie je zu einem Ganzen zusammengestellt waren[52]), muß vorläufig unentschieden bleiben.

Auch durch selbst angefertigte Abschriften der Mischna und Gemara, deren Texte zum Theil sehr im Argen lagen, suchte Gerson das Talmudstudium zu befördern, eine Thätigkeit, die er auch auf den Pentateuch ausdehnte[53]).

Von den Leiden der Zeit, der rechtlosen Stellung der Juden, den ungerechten Beschuldigungen, denen sie ausgesetzt waren, den leidigen Bekehrungsversuchen[54]), die über sie kamen, geben die im Ritus der polnischen und teutschen Juden erhaltenen, im Akrostich den Namen Gerschom[55]) b. Jehuda tragenden Bußlieder (Selichot) Kunde und Zeugniß. Es sind deren folgende, nach den Anfängen bezeichnete:

1) איה כל נפלאותיך[56]); 2) אשפך שיחי; 3) זכור ברית אברהם[57]); 4) אתה מקדם אלהים; 5) אליך ה' אקרא[58]); 6) אמנם אנחנו; 7) גדול עוני; 8) גרוני נחר[59]). Von diesen befinden sich Nr. 6 u. 7 nur im Ritus der westteutschen und Nr. 8 bei den lithauischen Juden; Nr. 7 auch in den Morgenandachten[60]).

Auch über die Takkanot (Institutionen), welche Gerson zugeschrieben werden, ist ein eigenthümliches Dunkel verbreitet. In der Gutachtensammlung des Meir Rothenburg ed. Prag f. 26 b 112 d und im Kolbo §. 116[61]) ist von Takkanot Gerson's die Rede, ohne daß etwa daselbst blos Gerson'sche Takkanot angeführt, oder auch nur genau unterschieden würde, welche Takkanot Gerson zuzuschreiben seien. Daß Gerson „im J. 1030 zu Worms eine Synode von 300 Rabbinern berufen, um seinen Institutionen Geltung und Ansehen zu geben," ist eine Erdichtung Carmoly's[62]). Bei dem Mangel irgend eines geordneten Rechtszustandes blieb es den jüdischen Gemeinden überlassen, selbst Einrichtungen zu treffen, wie sie die jedesmaligen Verhältnisse gestatteten und verlangten, doch mit möglichster Festhaltung der vom mosaisch-talmudischen Rechte gegebenen Grundsätze. Und nicht grade und allein die Rabbiner waren es, von denen — etwa in Folge einer hierarchischen Gewalt, die sie nie besaßen oder beanspruchten — derartige Einrichtungen ausgingen. Meistens einigten sich mehre Gemeinden über die festzustellenden Punkte auf Anregung oder unter Mitwirkung von Männern, die durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit weithinreichendes Ansehen hatten. Wie Gerson im 11., so wirkte nach dieser Seite hin der Enkel Raschi's, Jacob b. Meir (R. Tam) im 12. Jahrh. Zwei Anordnungen sind es besonders, welche Gerson's Namen tragen, und von weitgreifendem Einflusse auf die socialen Verhältnisse der Juden sein mußten:

1) Daß Niemand zwei Frauen haben solle. Die nach dem mosaisch-talmudischen Rechte gestattete Polygamie hatte zwar schon seit Jahrhunderten im wirklichen Leben jeden Boden verloren[63]); die Nothwendigkeit, sich der europäischen Sitte in dieser Beziehung vollständig zu accommodiren, vielleicht ganz bestimmte Rücksichten nach Außen hin, führten dazu, die Aufhebung der Po-

---

Zunz (Zur Geschichte S. 65) für Raschi halten. — Eine weitere Bekanntschaft mit Gerson's Talmudcommentaren einerseits und den Aruch'schen Quellen andererseits wird das im Texte Gesagte gewiß bestätigen.

35) Was Tosafot Succa 36 a aus Aruch als im Namen Gerson's mitgetheilt anführen, wird im Aruch ([illegible]) ohne Quellangabe gebracht. 36) Zunz, Zeitschrift S. 310. Bloch f. 6 a. 37) Mose Coucy in Sefer Mizwot Geb. 63. Tosafot Chullin 46 b. 47 a. 48 a. Mordechai Chullin c. 3 und Ascher zu Chullin c. 3. no. 23. 38) Kerem Chemed VII, 78. 39) Zunz a. a. O. Asulai I. f. 21. II. f. 71. 40) [illegible], [illegible]. Asulai will die ersteren von den letzteren unterschieden haben. 41) Sefer ha-Dajanim in Ms. Meir Rothenburg Nr. 861. Mordechai Baba batra Nr. 883. f. 71 d (ed. Riva). 42) Beza 24 b. Kidduschin 30 a. Bechorot 22 a; vergl. Pardes 18 a. 31 c. 43) Aruch [illegible]. 44) Baba batra 112 a. 45) Abi ha-Esri in Ms. Sichron Jehuda 51 b; vergl. das. Nr. 80. 46) Sefer Mizwot Geb. 90. 47) Nr. 5. 264. 572. 816 (an Isaak b. Josef). 847 (an Simson Kohen und Elia b. Elia; dies sind die „drei großen Lehrer, deren Briefe auf uns gekommen" bei Carmoly, Orient. 1841. Literbl. Nr. 44, wo noch Simeon in Simson zu corrigiren; vergl. über den ersten Zunz, Zur Geschichte S. 192). 850. 865. 928. 48) Jebamot 64 a. Ketubot 103 a. Sota 30 a. Baba Mezia 31 b. Synhedrin 29 b. Schebuot 41 a. 49) Sabbat Nr. 342 (60). Megilla Nr. 1330 (30 d). 1502 (32 b). Moed Katan Nr. 1501. Baba Kamma Nr. 181 (46 d). Baba Mezia Nr. 328 (51 c). 448 (55 d). 451 (56 a). 464 (56 b). Baba batra Nr. 827 (73 b). 850 (75 b). 902 (77 c). Jebamot Nr. 70 (100 b). 106 (103 d). 171 (104 b. 132 c. 106 d), vergl. Nr. 742 (178 b. 179 d). 755 (180 a). 50) Asulai I. f. 21. Rapoport a. a. O. 51) Zunz, Zeitschrift S. 310. Anm. 37. 52) Wie Rapoport a. a. O. aus einer Anführung bei Bezalel Aschkenasi schließt. 53) Zunz, Zur Geschichte S. 118. 187. Bloch 24 a. Anm. 32. 54) Der eigene Sohn Gerson's fiel vom väterlichen Glauben ab, starb übrigens vor dem Vater. Ueber dessen Trauer vergl. Bloch 23 b. Anm. 31.

55) [illegible], nicht [illegible], wie Fürstenthal (Selichot S. 578), oder gar [illegible], wie derselbe S. 576 angibt. 56) Ueber verschiedene Lesarten vergl. Fürstenthal S. 71. 57) Diese Selicha ist in der gewöhnlichen Gestalt abgekürzt, indem sie nur die fünf ersten Buchstaben des Alphabets enthält; ein Stück davon ([illegible]) bei Fürstenthal S. 621; eine Nachahmung das. S. 619. 58) Im teutschen Ritus (b. [illegible]) lautet der Anfang: [illegible]. 59) Vergl. oben Anm. 8 und überhaupt über Gerson's Synagogalpoesien Landshut, Ammude ha-Aboda S. 60. — Daß Gerson selbst Vorbeter gewesen sei, wie Rapoport a. a. O. meint, geht aus diesen Dichtungen nicht hervor. 60) [illegible] Amst. 1743. 8. f. 33 b. 61) Vergl. auch Steinschneider, Bibl. hebr. Bodl. I p. 1013. 62) Orient a. a. O. 63) Selbst aus der talmudischen Zeit und von den in Babylon lebenden, im Talmud auftretenden Personen ist uns kein Beispiel von Polygamie bekannt.

lygamie in gesetzlicher Form auszusprechen. Eine authentische Nachricht über das, was Gerson verordnet habe, liegt nicht vor. Daß die Verordnung überhaupt nur bis 1240 gelten solle, wird von Salomo b. Adrat[64]) berichtet, ohne daß diese Beschränkung Geltung gefunden habe[65]); eine Ausnahme solle — wie in den oben angegebenen Anführungen bei Meir Rothenburg und Kolbo gesagt wird — nur in dringenden Fällen und nur mit Bewilligung von 100 Rabbinern aus drei Gemeinden dreier Länder „wie z. B. Anjou, Normandie und „„Frankreich““[66]) gemacht und die Verschreibung jeder der beiden Frauen sicher deponirt werden. Man würde indessen doch irren, wenn man das vollständige Verschwinden der Polygamie unter den (europäischen) Juden blos dieser Anordnung zuschreiben wollte. Abgesehen davon, daß — wie schon bemerkt — das Leben selbst schon nach dieser Seite hin vorgearbeitet hatte, wurde ausdrücklichen Zeugnissen zufolge die gesetzliche Kraft jener Anordnung nicht einmal in der Provence, viel weniger in den spanischen Ländern anerkannt[67]), und selbst in Frankreich scheint die Polygamie auch im 12. Jahrh. noch nicht ganz aufgehört zu haben[68]), wenn auch die Schilderung der französischen Juden, welche Maimonides in einem Briefe[69]) an seinen Sohn uns hinterlassen hat und in welcher es heißt, daß die Mehrzahl dieser Juden zwei Frauen hätte, bei der geringen Kenntniß nordfranzösischer Zustände Seitens spanischer Gelehrten[70]) und der vielleicht gereizten Stimmung des Maimonides auf historische Glaubwürdigkeit keinen unbedingten Anspruch machen darf[71]). Daß diese Takkana Gerson's mit keiner höhern gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch treten dürfe, lag wol im Sinne desjenigen, von dem sie ausging[72]), wie auch von einem großen Theile späterer Gesetzlehrer, aber nicht von allen, ausgesprochen wird[73]). Zunächst konnte eine solche Collision mit der Leviratsehe eintreten. Allein schon im Talmud haben sich verschiedene Ansichten darüber geltend gemacht, ob es besser sei, die Schwagerehe zu vollziehen oder sie durch die Chalizah zu ersetzen, und die späteren

64) Bei Josef Kolon GA. 101. 65) Moses Isserls zu Eben ha-Eser I, 21. 66) Statt ארגון לומבארדיא צרפת, wie bei Kolbo, ist ohne Zweifel richtiger mit Meir Rothenburg (Nr. 153. f. 26 b) zu lesen: אנדואה נורמנדיא (ב־רטוניא) צרפת. Die Bezeichnung צרפת wurde damals nicht, wie in anderen Zeiten, für ganz Frankreich gebraucht. Aus dieser Anführung geht auch hervor, daß die Bestimmung wegen der hundert Rabbinen erst von R. Tam getroffen worden. 67) Salomo b. Adrat bei Bet Josef Eben ha-Eser c. 1. 68) Wie aus der Verschärfung des Gerson'schen Verbotes (Anm. 66) durch R. Tam zu schließen ist. 69) Briefe des Maimonides f. 2b; in seinem großen Werke ist keine Spur von einer Kenntnißnahme Gerson'scher Institutionen zu finden. 70) Man erinnere sich z. B., daß der Geschichtschreiber Abraham b. David aus allen französischen Gelehrten nur von dem einen R. Tam eine sehr unbestimmte Kunde hatte. 71) Jedenfalls ergibt sich aus der Aeußerung des Maimonides die Anschauung von der Polygamie, die auch in den südlichen und orientalischen Ländern maßgebend war. Und doch spricht Salomo b. Adrat a. a. O. von Doppelheirathen als etwas zu seiner Zeit nicht Ungewöhnlichem. 72) Ueber die Entscheidung Gerson's bei M. Rothenburg 865 vergl. Bloch 23b. Anm. 30. 73) Vergl. die Commentare zu Eben ha-Eser c. 1 (§. 21).

Autoritäten haben sich in Beziehung auf diesen Pu in zwei Parteien[74]) gesondert, ohne daß die Bev zugung der Chalizah grade mit der Abschaffung der lygamie in nothwendigen Zusammenhang zu br gen wäre.

2) Einer Frau den Scheidebrief nicht wider ih Willen zu geben, oder vielmehr die Frau dem Ma in der Beziehung gleich zu stellen, daß nur diesel gesetzlichen Gründe, welche die Frau berechtigen, Scheidebrief zu verlangen, den Mann veranlassen dür die Frau auch wider ihren Willen zu entlassen[75]). Ue die Antecedentien dieser Anordnung ist dasselbe, von der vorigen zu sagen; in manchen Ländern bele das Landesgesetz die gezwungene Scheidung mit schw Strafe[76]).

Noch werden mehre weniger bedeutende Anordnu gen, z. B. die Ränder (hebr.) Bücher nicht abzusch den, (hebr.) Texte nicht leichtfertig zu emendiren fremde Briefe nicht zu lesen u. dgl. auf Gerson zur geführt und weil jene Anordnungen unter Strafe Bannes erlassen werden, gewöhnlich als „Bann R. G." bezeichnet. Dahin gehört ferner, daß we ein Mann sich von der Frau auf längere Zeit entfe habe, unter Androhung des Bannes jeder, der Eig thum des Mannes nachweisen könne, zur Anzeige a gefodert werde, um der Frau die ihr gebührenden S sistenzmittel zu verschaffen, und daß der sich für un mögend erklärende Ehemann unter derselben Androh diese Erklärung abgeben müsse; daß, wer etwas Verlo nes gefunden, es zurückgeben müßte[78]), und jeder, der dem Funde etwas auszusagen wüßte, zur Anzeige pflichtet sei[79]); ferner mehre auf die Vorladung Verklagten vor ein bestimmtes Gericht, auf die fication der eingehändigten Vorladung und auf den brauch, daß Jemand, dem sein Recht nicht gewo den Gottesdienst stören könne, bis er vom Gerichte nommen, bezügliche Bestimmung; Verbot des Hand mit Kirchengeräthen und Kirchengewändern, der den den oft blutige Verfolgungen zugezogen u. dgl. m. von keiner dieser Einrichtungen läßt sich mit Bestim heit behaupten, daß sie von Gerson ausgegangen sei.

(*D. Cass*

GERSON (GERSCHOM)[1]) SALOMO, fasser des naturhistorischen Werkes: Schaar ha-Sc majim[2]) (Pforte des Himmels) (Ven. 1547. 4. heim 1801. 8.), wird gewöhnlich, zunächst auf Gr der Angabe Sacut's[3]), für den Vater des berühm

74) Vergl. David b. Simra GA. 108 (ed. 1651). Ascher b. Jechiel GA. Nr. 42. Eben ha-Eser 119, 6. 76) des Nissim b. Ruben Nr. 38. 77) Sefer ha-Jaschar 7 78) Was freilich schon ein biblisches Gesetz ist. 79) Josef lon GA. Nr. 110. Für die andern Anordnungen sind die bezeichneten Stellen bei M. Rothenburg und Kolbo die Quell

1) Vergl. d. Artikel Gerson b. Jehuda Anm. 1. 2) השמים, so und nicht שערי (wie bei Asulai I. f. 21 und *Steinschneider*, Bibl. hebr. Bodl. I. p. 1014) heißt der Titel beiden Ausgaben des Werkes, was auch durch den am Ende Vorrede angeführten Bibelvers Genesis 28, 17 bestätigt Wir citiren nach der 2. Ausgabe. 3) Juchasin 133b.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der Vorrede sein Buch in drei Theile, von denen der erste die eigentliche Naturwissenschaft, der zweite die Astronomie nach Ptolemäus, Avicenna, Averroes, nach dem Buche „vom Himmel und der Welt," „meist nach Alfergani," der dritte die Metaphysik behandeln solle; in letzterem werde er fast wörtlich des Maimonides' Buch „über die Seele" wiedergeben und einen Tractat des Averroes über Metaphysik hinzufügen. In der ersten Ausgabe findet sich statt der gedachten Dreitheilung eine Eintheilung in 13 Tractate[19]), die in der zweiten Ausgabe neben der vom Autor angegebenen in der Art beibehalten ist, daß auf den ersten Theil zehn Tractate (fast $^{7}/_{10}$ des Ganzen) kommen. Da ferner der eilfte Tractat in der ersten Ausgabe von der Beschaffenheit der Seele handelt, der zwölfte den (sehr kurzen) metaphysischen Tractat des Averroes enthält und der 13. von astronomischen Dingen handelt, so hat Heidenheim auf Grund der Vorrede eine Umstellung der Art vorgenommen, daß der früher 13. bei ihm der eilfte und zugleich zweiter Theil, und der früher eilfte und zwölfte bei ihm der zwölfte und 13. — dritter Theil — geworden ist.

Am vollständigsten scheint der erste Theil erhalten zu sein, in welchem die drei ersten Tractate noch in Pforten[20]) zerfallen. Wir geben von dem Buche, welches einen interessanten Einblick in den Standpunkt der naturwissenschaftlichen Studien des 13. Jahrh. gewährt, hier ein kurzes Inhaltsverzeichniß. Der erste Tractat: „Von den vier Elementen und den aus ihnen sich bildenden Gestaltungen" spricht in sieben Pforten von den vier Elementen, von der primären Gestaltung, nämlich den Dämpfen, von Donner und Blitz, von feurigen Lufterscheinungen, von Strömen, Meer und Winden, von den Farben der Wolken und den Höfen um Sonne und Mond, von Regenbogen und Erdbeben. Der zweite Tractat: „Von der zweiten Gestaltung, dem Minerale" spricht in drei Pforten von der Entstehung der Berge, Steine und Metalle, von den Fossilien, von Perlen und Edelsteinen; der dritte Tractat: „Von der dritten Gestaltung, den Pflanzen" spricht in drei Pforten von der „vegetativen Seele" der Pflanzen, von den durch Ort und Zeit in den Pflanzen entstehenden Veränderungen, von der Beschaffenheit der Früchte; der vierte Tractat: „Von der vierten Gestaltung, den Thieren" spricht in einer Pforte von den vierfüßigen Thieren (und in einem eingeschalteten Excurs über einzelne Thiere); der fünfte Tractat von den Vögeln; der sechste von Bienen, Ameisen und Spinnen; der siebente von den Fischen; der achte von der menschlichen Gestalt und deren Bildung; der neunte von einzelnen Gliedern und Organen des menschlichen Körpers mit einem kleinen Excurse über Knochen; der zehnte über Schlaf und Wachen.

Der zweite Theil (eilfter Tractat in der zweiten Ausgabe) spricht in sieben Capiteln[21]) von den Sphären, als aus einem fünften Elemente gebildet, daß sie weder schwer noch leicht seien, daß sie beseelt und mit Vernunft begabt seien, daß die Erde im Mittelpunkte der Welt stehe, zu der sie sich wie der Mittelpunkt zum Kreise verhalte, daß die Erde sich nicht bewege, daß Sonne, Mond und Sterne kugelförmig seien.

Der dritte Theil (zwölfter Tractat) spricht in sieben Capiteln von dem Wesen und den Kräften der Seele, von dem Dasein der Seele und wie sie den Körper bewege, von dem, was die Seele sei, ob sie erschaffen sei oder nicht, ob die Seele eine Einheit sei oder nicht, ob alle Seelen zu Anfange der Welt erschaffen seien oder ob ihre Schöpfung noch fortdauere, über das Verhältniß der Seele zum Körper; der letzte Tractat: „Von der Beziehung der materiellen zum absoluten Verstande von dem alten Gelehrten genannt Ibn Roschd."

Das ganze Buch gibt sich als eine Compilation aus den „ins Hebräische übersetzten" philosophischen Schriften, denen der Verfasser noch Einzelnes, was er selbst erfahren oder von Kundigen gehört[22]) hinzugefügt. Als Hauptquelle für den ersten Theil erscheint des Aristoteles Schrift de animalibus und dessen naturhistorische Arbeiten überhaupt, daneben Hippokrates, Galenus und die jüngeren meist arabischen Commentatoren und Bearbeiter des Aristoteles, Averroes, Avicenna, Alexander, Aphrodisius, Ibn Zohr, Ali (Ibn Rodhwan), Honein, Ibn Mesue u. s. w. Von jüdischen Autoren werden außer einer talmudischen Stelle[23]) und der allgemeinen Bezeichnung: „die Gelehrten Israels"[24]) genannt: Isaak Israeli (der Aeltere), und zwar dessen Commentar zum Buche Jezirah[25]), das Buch über die Elemente[26]) und das Viaticum unter dem Titel: Jair Natib[27]); einige Male ohne Nennung des Werkes[28]) (daß auch dessen Sefer ha-Mizadim benutzt sei, hat S. Sachs wahrscheinlich gemacht)[29]); Maimonides, nur genannt in der Vorrede, nach welcher der dritte Theil fast nur aus dem „Buche über die Seele" entnommen sei; indessen bemerkt man nur starke, fast wörtliche Auszüge aus dem ersten der „Acht Capitel"[30]) neben Excerpten aus jüngeren Werken; aus dem More Nebuchim ist II, 4 fast wörtlich in das dritte Capitel des zweiten Theiles übergegangen; Samuel Ibn Tibbon, nur ein Mal[31]) genannt, aber sehr stark benutzt; deutlich ist dies in Bezug auf Jikkavu ha-Majim[32]) und das nur handschriftlich in Leyden vorhandene Deot ha-Filosofim[33]). Eine Benutzung des Kimchi'schen Commentars

19) Die ganz unlogisch ist, wie aus der folgenden Inhaltsangabe hervorgeht. 20) שערים. 21) פרקים.

22) 30b: Es sagte mir Jemand aus dem Munde eines nichtjüdischen Gelehrten, Namens Maestro Mikel (vgl. Sachs a. a. O.); ähnliche Ausdrücke 17b. 37a. 40b. 61a. 23) 17a. 24) 28a. 32b. 25) 69b. Vergl. M. Sachs, Die religiöse Poesie S. 196. Bei Salomo Almoli Pitron Chalomot ed. Amst. 1637. f. 13b heißt es: וכמ׳ש ה״ר ישראל בפירושו לס׳ צירה שבעבור שהמאכל גם באצטומכא (wo ה״ר ohne Zweifel aus ר״י verstümmelt ist); wahrscheinlich ist diese Stelle aus dem Schaar ha-Schamajim entnommen. 26) 14a. 63b. 80a. 27) 34b. Vergl. über diese Schriften Israeli's *Steinschneider* p. 1113 seq. 28) 59ab. 64a. 29) K. Ch. a. a. O. 30) 74b. 75b. 76a. 77a. 31) 5a; nach Sachs ist dies der Uebersetzung אותות השמים entnommen. 32) J. h. M. 150 = 3b. 4a; 153 = 4b; 160 = 10a; 8 = 45a. 33) Das mir von Hrn. Dr. Steinschneider freundlich zur Benutzung gestattet wurde. Vergl. das.

en Propheten scheint aus einer Stelle im ersten le[34]) hervorzugehen. Aus der anonymen Schrift h Chen sind ganze Stücke ohne Nennung der Quelle n zweiten Theil übergegangen[35]).

Das Schaar ha-Schamajim wird benutzt in dem chen Werke Schebile Emuna[36]) und Pitron Chat[37]) und namentlich angeführt von Netanel Caspe ommentare zum Kusari[38]), von Moses Isserls[39]), ja de Rossi, der es mit dem gleichnamigen Werke Isaak Latif verwechselt[40]) und Chiskia de Silva[41]). die Erklärung der zahlreichen, in dem Werke vornenden (zum Theil arabischen, meist französisch-proalischen) Fremdwörter hat Heidenheim in der Einng zu seiner Ausgabe sich einiges Verdienst eren. (*D. Cassel.*)

Gerson Soncino, s. Soncinaten.

Gerson (Levi ben), s. Levi b. Gerson.

GERSON (Christian), geb. 1569 zu Recklingsn im Erzstifte Cöln von jüdischen Aeltern, war Jahre in Frankfurt a. M. Lehrer des Talmud Rabbiner. Ein ernstes Studium des Neuen Testas nach Luther's Uebersetzung, das er früher oft mit phemie überhäuft hatte, veränderte seine religiöse zeugung so gänzlich, daß er zu Halberstadt sich n ließ und förmlich zum Christenthume übertrat. udirte hierauf Theologie zu Helmstädt, ertheilte dort richt im Hebräischen und übte sich im Predigen. ekannte sich zur Confession der reformirten Kirche, Diakonus vor dem Berge bei Bernburg im Anchen und endlich Pastor daselbst. Auf der Heimvon einer ländlichen Hochzeit verunglückte er durch heu gewordenen Pferde am 25. Sept. 1627 in der e. Er hinterließ ein Werk unter dem Titel: Cheoder Talmudischer Judenschatz. (Helmstädt 1610.) rdem ließ er zu Goslar 1607 einen Talmud judaidrucken *). (*Heinrich Döring.*)

GERSON (Georg Hartog), geb. zu Hamburg 5. Aug. 1788 von jüdischen Aeltern, gehörte einer chen Familie an; denn der Großvater, der Vater, heim und ein Stiefbruder übten die ärztliche Praxis amburg. Nachdem er die öffentliche Schule und Gymnasium in Hamburg besucht hatte, wo er schon ik, Chemie, Botanik und Anatomie trieb, bezog er 18 Jahren die Universität Berlin, um Medicin zu en, und weiterhin Göttingen, woselbst er im J. 1810 promovirte. Nach Hamburg zurückkehrend lief er Gefahr, im Heere Napoleon's wider sein Vaterland dienen zu müssen; er flüchtete deshalb nach England, trat als Assistent-surgeon in die englisch-teutsche Legion und nahm mit dieser an Wellington's Feldzügen in Portugal, Spanien, Frankreich und Belgien Theil. Von seinem Diensteifer und seinem unerschrockenen Muthe geschieht in des Majors Leidlow Beamish Geschichte der königl. teutschen Legion rühmliche Erwähnung. Im zweiten Theile erzählt Beamish von der Schlacht bei Waterloo: „Ein seltener Diensteifer beseelte den Assistenzwundarzt des 5. Bataillons, Gerson, indem derselbe während des heißesten Kampfes nicht nur inmitten des Quarrés verblieb und im heftigsten Feuer mit Eifer und Geschicklichkeit die Verwundeten seines Bataillons verband, sondern auch denen der benachbarten hanöverschen Truppen jede thunliche Hilfe in seiner Kunst leistete."

Nach dem Friedensschlusse begann Gerson in seiner Vaterstadt Hamburg zu prakticiren und bald erfreute er sich eines bedeutenden Rufs, namentlich als Wundarzt. Er verheirathete sich im J. 1822, verlor aber 1833 die Gattin, welche ihm zwei Kinder geboren hatte. In diesem Jahre übernahm er das Lehramt der Anatomie an der neu errichteten anatomisch-chirurgischen Schule. Neben seiner ausgedehnten Praxis lagen ihm noch andere zeitraubende Beschäftigungen ob. Mehre Jahre hindurch übernahm er in den Sommermonaten Fricke's Stelle an dem Hospitale, wenn dieser Erholungsreisen machte und während der beiden Jahre 1841 und 1842 versah er dessen Amt vollständig. Auch vertrat er während 18 Monaten Fricke's Stelle als chirurgisches Mitglied des Gesundheitsrathes, was um so höher anzuschlagen ist, weil Gerson als Jude nach den hamburger Gesetzen nicht definitiv mit diesem Amte betraut werden konnte. Auch war er durch das Vertrauen seiner Mitbürger oder seiner Collegen Mitglied mehrer Commissionen. Schon im J. 1817 begann Gerson die Herausgabe eines Journals unter dem Titel: Hamburgisches Magazin für die ausländische Literatur der gesammten Heilkunde, zuerst gemeinschaftlich mit J. J. Gumprecht, vom J. 1821 an aber gemeinschaftlich mit Dr. N. H. Julius. Es sind von dieser Zeitschrift bis zum J. 1835 30 Bände nebst zwei Registerbänden erschienen.

Seit dem Jahre 1833 machte sich die Krankheit bemerklich, welcher Gerson später erliegen sollte, nämlich rheumatische Schmerzen in der linken Schulter, Palpitationen und Kurzathmigkeit bei raschern Bewegungen, zwischendurch das Gefühl eines plötzlichen Stichs, der ihn zum Stillestehen nöthigte. Gerson täuschte sich nicht über sein Leiden, er bezeichnete es im Winter 1839 gegen Oppenheim als Angina pectoris, wobei keine Hilfe [illegible] er befand sich Gerson im Allgemeine[illegible] [illegible]d Winter. Am leichtesten [illegible]ankheit bei gefülltem [illegible]eshalb nahm er [illegible]n, wenn er [illegible] Gerson [illegible] ablzeit

---

184b mit Sch. h. Sch. 4b. 9a. 13a. — Ueber כתב הדרת vergl. Sachs das.

34) Vergl. Kimchi zu Jes. 40, 31 mit 27b. 35) Ruach c. 5 = 76b; c. 3 = 77b—78a. — In der ersten Aus- 56c unten findet sich in diesem letzter Stücke aus R. Ch. aß in zwei verschiedenen Recensionen: ואחר שיגיע אליו והוהר ..ואחר שיגיע אליו וה; in der zweiten Ausgabe (78a) und Ch. selbst fehlt die letztere Lesart. 36) Vergl. den sechsten (נתיב) mit 75a. 78a. 37) s. oben Anm. 25. 38) a. a. O. 39) GA. Nr. 7. 40) Vergl. Kerem Che- II, 122. VIII, 93. 152. 41) Peri Chadasch Jore Dea . 66, 9.

*) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 962.

immer viel Wasser und dünnes Getränk zu sich nehmen. Die immer mehr zunehmende Polydipsie gab im Frühjahre 1842 Veranlassung zur Untersuchung des Harnes, und diese stellte es leider heraus, daß Gerson an Diabetes mellitus litt. Bei einer nun ganz veränderten Diät nahm das Uebel nicht weiter zu, eine im Herbste unternommene Erholungsreise nach Doberan hatte vielmehr entschiedene Besserung zur Folge, die auch im Ganzen anhielt. Gerson magerte nicht ab und fühlte keine Abnahme der Kräfte, sodaß er noch täglich volle zwölf Stunden der Praxis widmen konnte; nur nöthigte ihn das Herzleiden zur beständigen Benutzung des Wagens. Im Spätherbste 1844 zog er sich einen Lungenkatarrh zu, der ihn aber nicht abhielt, seinen Berufsgeschäften zu folgen. So unternahm er auch noch am 3. Dec. Morgens eine körperlich und gemüthlich angreifende Operation, bei der er in heftige Transspiration gerieth. Er machte dann noch einige Visiten, fühlte sich aber bei dem letzten Patienten, seiner Wohnung gegenüber, unwohl, und erreichte kaum noch seine Wohnung, als er das Leben aushauchte. Die von ihm selbst angeordnete Section ergab sogenannte Verknöcherung an den drei Klappen der Aorta und im ganzen Verlaufe der beiden Kranzarterien des Herzens. — Außer mehren Abhandlungen in Journalen, namentlich im Hamburger Magazin und der Inauguraldissertation: De forma cornea oculi humani deque singulari visus phaenomeno (Gotting. 1804.), schrieb Gerson: Ueber den Hospitalbrand, nach eigenen, während des spanischen Befreiungskriegs und in Belgien gemachten Erfahrungen. (Hamburg 1817.) (S. Gerson's Nekrolog von Oppenheim in Oppenheim's Zeitschrift für die gesammte Medicin. Bd. 28. S. 137—144. 1845.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSON (Jean Charlier), Kanzler der Universität Paris.

1) Name. Während man in der teutschen Literatur, freilich ziemlich inconsequent, die Vornamen auch „Johann Charlier" geschrieben findet, hat der Zuname noch weit mehr Wandelungen erfahren. Er selbst schrieb sich lateinisch meist Johannes Gerson, zuweilen auch Johannes de Gersone, französisch dagegen in der Weise der Ueberschrift. Ob und wie seine Vornamen in das Kirchenbuch oder ein anderes officielles Geburts- oder Taufregister eingetragen seien, haben wir nicht in Erfahrung bringen können. Den von seinem Geburtsorte hergenommenen Zunamen erhielt oder nahm er erst später an, und obgleich er denselben ziemlich consequent, wie angegeben, führte, so hat ihn doch die Nachwelt, zum Theil schon die Mitwelt, sehr mannichfach gestaltet, was nicht Wunder nehmen kann, da einestheils noch lange nach seinem Tode jene literarische Unwissenheit herrschte, welche fast allen berühmten Zeitgenossen dasselbe Schicksal bereitete, anderentheils die Buchdruckerkunst noch nicht ihre fixirende Kraft geltend machte. Man findet nicht blos Gerson, und zwar allerdings zumeist, Gersonis, Gersen, Gersene, Gersonius, Gersonnus, de Gersonio, de Gersone, de Gerson, de Gersene, sondern auch Jarson, de Jarsone und andere abweichende Formen. Auch wurde der berühmte Kanzler von Paris nicht selten mit dem obscuren (ja nach Ullmann in seiner Existenz zweifelhaften) Abte Gersen von Vercelli verwechselt, welchem später ein Theil der italienischen Literatoren und der Benedictiner die Imitatio Jesu Christi zuschrieb *). Wir werden uns der Form Gerson bedienen, da sie gegenwärtig nicht blos von der gesammten teutschen, überhaupt wissenschaftlichen, Literatur adoptirt ist, sondern auch von dem Kanzler selbst am häufigsten angewandt wurde, wenn auch oft mit lateinischer Endung, und sein Geburtsort diesen Namen führt. Unter die berühmten theologischen Lehrer des Mittelalters resp. der Scholastik ist er bekanntlich als „doctor christianissimus" einregistrirt worden; doch ist er uns hier und da auch als „doctor christianus" begegnet. In Flandern und Teutschland hieß er in gewissen Kreisen wegen einer seiner Hauptschriften „doctor consolatorius."

2) Aeußere Lebensgeschichte. Gerson's Geburt fällt in eine Zeit, wo die französische Nation von schwerem Unglücke heimgesucht wurde, in eine Zeit der inneren und äußeren Zerrissenheit. Sein Geburtstag ist der 14. Dec. 1363, sein Geburtsort das Dörfchen Gerson bei Rhetel in der Diöcese von Rheims, wo sein Vater, Arnoulf Charlier, und seine Mutter, Elisabeth de Lachardenière, als eine nicht unbemittelte Ackerbaufamilie lebten. In seinem „Discours sur l'excellence de la virginité" [1]), welcher für seine Schwestern bestimmt war, sagt er von ihnen, daß sie „sont de village et de labourage." Dabei waren seine Aeltern Leute von der tiefsten religiösen Frömmigkeit, natürlich nach dem damaligen Zeitbegriffe, welcher die Vollendung des christlichen Lebens in den Klostermauern erblickte. Sie hatten ihre Kinder selbst um den Apfel auf dem Baume Gott bitten gelehrt, wie dies z. B. Gerson in der Schrift „De simplificatione cordis" [2]) bezeugt. Seine Mutter nannte er zuweilen eine andere Monica, z. B. in der „Epistola ad fratrem Nicolaum" [3]). Bei der damals herrschenden Ansicht von dem Klosterleben, in welchem fast alle friedensbedürftigen Herzen ihre Zuflucht suchten, konnte es nicht fehlen, daß auch die zwölf Geschwister ihr Contingent für das Kloster stellten; drei Brüder und vier Schwestern von Gerson legten das Gelübde ab.

Der älteste von den Geschwistern, und dieser ist unser Jean Charlier, wurde 14 Jahre alt durch seine Aeltern nach Paris gebracht, um hier das Studium der Theologie zu ergreifen, oder, wie es damals hieß, „die heilige Schrift zu lernen," wozu ein Theil seines Erbtheils bestimmt ward; vergl. den „Dialogue spirituel avec ses soeurs" [4]). Er wurde dem Collegium von Navarra übergeben und hatte in demselben kaum ein

---

*) „Vergl. oben den Artikel Joh. Gersen von einem andern Mitarbeiter." Red.

1) Opp. ed. *Dupin.* 1706. T. III. p. 839. 2) Tom. III. p. 364. 3) Tom. III. p. 745. 4) Tom. III. p. 805.

Jahr zugebracht, als das große abendländische Schisma zwischen den Päpsten und ihren Anhängern ausbrach. Der Papst Gregor XI. war am 27. März 1378 gestorben und an seiner Statt der Erzbischof von Bari als Urban VI. zum Papste erwählt worden. Neben ihm hatte sich bald ein zweiter, Clemens VII., erhoben, und, aus Italien fliehend, seinen Sitz in Avignon aufgeschlagen. Ueber Frankreich, bisher von politischen Parteien zerrissen, kam jetzt auch die kirchliche Spaltung und die Noth der religiösen Gewissen. Clemens wurde zwar von Frankreich anerkannt; aber er brauchte viel Geld und saugte das unglückliche, schon durch den Kampf mit England fast bis zum Aeußersten erschöpfte Land durch die sich steigernden Decimationen, Annaten, Verkaufsgelder für Pfründen u. s. w. noch mehr aus. Namentlich der Regent, der Herzog Louis von Anjou, hatte die Anerkennung des Clemens durch die französische Kirche betrieben, und, unbekümmert um die Leiden des Volkes, dadurch seine eigenen Interessen gefördert. Er brauchte sogar, um seinen Papst zu sichern, gegen die Opposition Gewalt, und ließ z. B. den Doctor Jean Ronce, ein Mitglied der pariser Universität, weil er die päpstlichen Misbräuche freimüthig getadelt hatte, 1380 in das Gefängniß werfen. Allein er vermochte dadurch das Widerstreben der Universität gegen Clemens VII. nicht zum Schweigen zu bringen, und schon 1381 veröffentlichte Heinrich von Hessen sein „Consilium pacis de unione ac reformatione ecclesiae in concilio universali quaerenda." Zwar fügte sich die Universität nach mancherlei Widerspruch in die Anerkennung des Papstes von Avignon, allein sie ließ nicht ab mit ihren Klagen und Protestationen gegen das unwürdige päpstliche Verfahren. Der berühmte Pierre d'Ailly stellte im Auftrage und Namen der Universität die schreienden Misbräuche des Papstes dem Regenten freimüthig vor; die ganze Universität war davon auf das Lebhafteste und Schmerzlichste erregt. Auch die Studirenden, welche ihre Lehrer so eifrig über den Kirchenfrieden sich berathschlagen sahen, wurden in steigender Erregung von demselben Interesse ergriffen. Keiner von ihnen war von dem Leiden des Landes, der Spaltung der Kirche, dem Streben nach Frieden tiefer erregt als der junge Student aus Gerson, welcher sich unterdessen diesen Namen beigelegt hatte; und die Nachwirkungen dieser Eindrücke in den jugendlichen Tagen pflanzten sich unverkennbar bis an seinen Tod fort. Sie sind es hauptsächlich, welche man nicht vergessen darf, wenn es sich um die wesentlichsten psychologischen Factoren zur Erklärung so mancher Erscheinungen in dem äußeren und inneren Leben Gerson's handelt. Hatte er vorher seine Absicht mehr auf das Studium der allgemeinen Wissenschaft gerichtet und vorzugsweise durch die profane Literatur und Poesie sich angezogen gefühlt, so widmete er sich seit der Zeit, wo ihm die Spaltung der Kirche so tief zu Herzen ging, mit größerer Ausschließlichkeit der Theologie, als der Wissenschaft der göttlichen Dinge, die ihm als das Höchste, als der Weg vom irdischen Elende zur himmlischen Freude erschien; vergl. seine „Responsio ad scripta cujusdam de innocentia puerili" [5]); ferner das „Trilogium astrologiae theologizatae" [6]). Er wollte Zuflucht vor den Stürmen der Zeit in der Theologie suchen, aber die Theologie sollte ihn zu einem der berühmtesten Mitkämpfer auf der öffentlichen Wahlstatt machen.

Nachdem Gerson den Grad eines „Licencié ès arts" erlangt hatte, trat er, 19 Jahre alt, in den Kreis der eigentlichen theologischen Studien ein, in demselben Jahre, wo Huß das Panner seines Feldzuges gegen die päpstliche Hierarchie erhob.

Unter den theologischen Lehrern übte besonders Gilles Deschamps, noch mehr aber Pierre d'Ailly einen entscheidenden Einfluß auf den jungen Gerson. Die Idee von der Freiheit der Kirche, wie sie auf der Universität lebte, hatte ihren gewichtigsten damaligen Repräsentanten in dem Kanzler d'Ailly, welcher außerdem auch nicht blind für die scholastischen Mängel der theologischen Wissenschaft war und dieselben, wenn auch nur mit vorsichtiger Hand, vor seinen Zuhörern entschleierte. Das frühere wissenschaftliche Verhältniß zwischen dem Schüler und dem Lehrer sollte sich später in die innigste Freundschaft der Herzen und die Lehrer in Schüler verwandeln [7]). Der lernende Eifer Gerson's war besonders auf die Väter und (scholastischen) Lehrer der Kirche gerichtet, außerdem, wie sich damals von selbst verstand, auf den Aristoteles und seine arabischen Commentatoren. Auch vernachlässigte er nicht die Philosophen und Dichter des Alterthums, deren Denk- und Schreibweise einen großen Einfluß auf ihn bis an sein Ende geübt haben. Wie sehr Gerson schon damals die Augen der Lehrer und Schüler auf sich gezogen haben muß, geht unter Anderem daraus hervor, daß die Universität ihn 1383 zum Procurator der französischen Nation erwählte und 1384 diese Wahl erneuerte. Bald nachher erwarb er den Grad eines bachelier en theologie und dieser gab ihm binnen Kurzem Veranlassung zu einer bedeutenden öffentlichen Rolle.

Es war nämlich auch auf der Universität ein Streit für und wider die unbefleckte Empfängniß der Maria ausgebrochen. Die Dominikaner bekämpften dieses Dogma mit einem Eifer, welcher zum Theil die Ursache ward, daß die Majorität der Universität sich für dasselbe erklärte. Im J. 1387 verdammte sie den Doctor Jean de Monston, weil er gelehrt hatte, daß die Jungfrau Maria wie alle anderen Menschen der Erbsünde unterworfen gewesen sei. Obgleich Gerson persönlich für die immaculata conceptio stimmte, so suchte er dennoch die von der Universität ausgeschlossenen Dominikaner

5) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 296. 6) T. I. p. 189.
7) Sein früherer Lehrer Peter de Alliaco saß später zuweilen zu seinen Füßen; vergl. Gerson's zu Lyon geschriebenen „Liber de vita spirituali animae," wo er in der „Praefatio ad episcopum Cameracensem" (Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 1) sagt: „Postulare dignata est benevolentia tua, praeceptor inclyte, quatenus scripto tibi traderem unam ex lectionibus meis, cui praesentiam tuam praestare non erubuisti, nec insolitam hanc rem effugisti."

wieder zu restituiren (was auch 1403 geschah), und gab ein Gutachten „pro reconciliatione Dominicanorum.“ Als Monston an den Papst Clemens VII. appellirte und sich persönlich zu ihm nach Avignon begab, beschloß die Universität, ein Gleiches zu thun, um sich zu vertheidigen und ihre Vorrechte zu wahren. Sie schickte ebenfalls eine Deputation nach Avignon, und dieser gehörte neben Pierre d'Ailly und Anderen auch Gerson an. Die Deputirten bestanden durch ihren Hauptsprecher, d'Ailly, auf dem Rechte, daß die Universität selbständig die Lehrfragen zu prüfen und zu entscheiden habe, und gewannen den Sieg über die Dominikaner, welche (bis 1403) von den Lehrstühlen der pariser Universität ausgeschlossen wurden.

Gerson's Reise nach Avignon, ein Vorbild der Lutherreise nach Rom, blieb nicht ohne weitere persönliche Folgen für ihn; als Mitglied der Deputation fühlte er sich durch deren Auftreten und Sieg nicht blos in dem Geiste des männlichen Freimuthes, selbst dem Oberhaupte der Kirche gegenüber, gehoben und gestärkt, sondern lernte auch mit eigenen Augen die Laster und Verschwendungen des päpstlichen Hofes kennen, welcher zumeist Frankreichs sauren Schweiß vergeudete. Mehr als je in dem Vorsatze befestigt, die Sitten des Klerus reformiren und den Kirchenfrieden herstellen zu helfen, kam er nach Paris zurück, wo er vor der Universität mit neuer Begeisterung und steigendem Erfolge zu predigen anfing. Das Jahr 1392 sah ihn nach zehnjährigem eifrigem Studium der Theologie zu deren Doctor aufsteigen und schon drei Jahre darauf, 1395, wo Papst Clemens VII. den Pierre d'Ailly zum Erzbischofe von Puy ernannt hatte, folgte diesem seinem Lehrer der kaum 32 Jahre alte Schüler in das Kanzleramt der berühmtesten Universität der Welt, sowie in das Kanonikat der Kirche Notre Dame.

In dieser Stellung, deren öffentliches Amt grade das Gegentheil von dem war, was Gerson ursprünglich in dem Asyle der Theologie gesucht hatte, bot sich ihm eine zwar glänzende, aber auch dornenvolle Laufbahn dar. Ein Kanzler der Universität Paris bedurfte des möglich größten Maßes von Klugheit und Selbstverleugnung, gegenüber einer solchen Anzahl von Capacitäten aus fast ganz Europa, gegenüber dem Papste, gegenüber der Staatsgewalt, gegenüber den Wirren und den Rohheiten der Zeit. Aber in Gerson sah die Universität den, welcher sich zu der ganzen Höhe dieser Stellung erhoben hatte. Verbunden mit seinem Lehrer d'Ailly und seinem ehemaligen Mitschüler Nicolas Clamenges[8]), wandte er seine Sorge vor Allem zunächst auf den inneren Zustand der Universität, indem er das Studium der Theologie in die Bahnen freieren und aufgeklärteren Geistes zu lenken und von den unnützen Subtilitäten, barbarischen Terminologien, verzwickten Syllogismen u. s. w. zu befreien suchte. Er hatte ein tiefes Gefühl von der Sterilität, ja Schädlichkeit der damaligen theologischen Klopffechterei und wollte der Theologie

8) So schreiben die Franzosen diesen Namen in der Regel.

zu einer lebendigen, das Herz befriedigenden, d
Gottes Geist getragenen Wissenschaft verhelfen. In
ganzen Zeit, wo er an der Spitze der Universität st
machte er seinen Einfluß dahin geltend, daß die S
dien, von dem traurigen Wahne, durch Spitzfindigk
glänzen zu müssen, befreit, auf ihren eigentlichen Leb
zweck hingerichtet würden. Denn er sah wol ein,
wenn die Kirche an ihrem Haupte reformirt we
sollte, eine solche sittliche Reform auch an den künft
Priestern, Lehrern, Mönchen u. s. w. vorgenommen
den müsse. Wollte er auf dieser Seite in todte For
Leben hauchen, so kämpfte er auf einer anderen S
gegen ein, wie er meinte, der Wissenschaft und der
thodoxie feindseliges Leben, nämlich gegen den Geist
besonders von Brabant her in die Universität eind
genden pantheistischen Mysticismus. Wer von di
Streben einen vollkommenen Erfolg erwarten wo
würde die Schwierigkeiten nicht kennen, welche sich d
selben entgegenstellen mußten. — Außerdem zeigte
Gerson in seinem Kanzleramte als ein muthiger V
theidiger der Rechte und Freiheiten der Universität,
wol gegen die Päpste, als auch gegen seine eig
Landesherren. Er pflegte in dieser Hinsicht zu sa
die Erhaltung der Wahrheit sei gegenwärtig, wo sie
päpstlichen Hofe keinen Vertheidiger hätte, den Do
ren der Theologie anvertraut; vergl. den „Tract
de examinatione doctrinarum“[9]).

In ganz Paris, besonders aber in den Hörs
der Universität, discutirte man unterdessen immer la
und rücksichtsloser die schweren Gebrechen der schism
schen Kirche, besonders aber die Aergernisse, welche
den Päpsten ausgingen. Auch Gerson nahm sehr
haften Antheil daran, obgleich er in den revolutiona
Ton nicht einstimmte, sondern nach Möglichkeit
Frieden redete. Clemens VII. zwar erklärte seine
reitwilligkeit, sich der Entscheidung einer Kirchen
sammlung zu unterwerfen, aber Urban weigerte sich
das Hartnäckigste, und die Aussicht auf friedliche Sch
tung ward immer trüber. Zwar starb Urban und
folgte Bonifacius IX. im J. 1389; allein dieser
die Simonie und die anderen Misbräuche zur Be
digung seines Geldgeizes auf das Aeußerste, sodaß b
Obedienzen schwer unter ihren geistlichen Oberhi
seufzten. Frankreich und im Besonderen die Univer
Paris hatten ihre Hoffnung auf König Karl VI. ge
welcher 1389 zur Majorennität gelangt, den Ansprü
des Papstes Clemens VII. einen kräftigen Willen
gegensetzte und mit Entschiedenheit auf den kirchli
Frieden hinarbeitete. Allein Karl fiel schon 139
jenen traurigen Wahnsinn, welchen besonders die
versität schmerzlich empfinden mußte, da er ihr e
so mächtigen Gönner entzog. Die Arbeit der Univ
tät und namentlich ihres Oberhauptes für das Inte
des Friedens und der Reform fand ihre Gegner
blos an der Parteisucht der Prinzen, welche einen
derblichen Einfluß auf den unglücklichen König au

9) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 17.

üben wußten, sondern auch im Besonderen an dem Cardinal de Lune, welchen Clemens VII. zur Betreibung seiner Ansprüche nach Paris gesandt hatte. Ja die Universität erfuhr sogar die Hemmung ihrer Vorlesungen, Versammlungen und anderer Thätigkeiten durch äußere Gewalt. Dennoch erlangte sie endlich vom Könige die Ermächtigung zu einem Gutachten über die Art und Weise, wie der Friede in der Kirche wieder herzustellen sei.

Nach mehrfachen Vorbereitungen traten die Häupter der Universitätscorporation am 6. Juni 1394 zu einer langen und ernsten Berathung zusammen, welcher der damit beauftragte Bacalaureus Nicolas Clamenges in einem Exposé drei Wege zur Beendigung des Schisma's vorlegte. 1) Beide Päpste verzichten freiwillig und ohne weitere Bedingungen auf die Tiara — via cessionis. Oder 2) sie unterwerfen sich der Entscheidung von Richtern, welche durch sie selbst gewählt werden — via compromissionis. Oder 3) sie haben sich dem Ausspruche eines allgemeinen Concils zu fügen — via auferibilitatis (auch anders genannt). Die Schwierigkeiten schienen sich zu mindern, als unterdessen Clemens VII. am 16. Sept. 1394 starb; allein sein Nachfolger, der Cardinal de Lune, als Benedict XIII., zeigte sich durchaus zu keiner Concession bereit. Auch als im nächsten Jahre eine ansehnliche Synode zu Paris sich für die Cession aussprach und ihn für dieselbe gewinnen wollte, wußte er allerlei Vorwände zu finden, um nicht darauf einzugehen. Da riß endlich der Universität der Faden der vermittelnden Geduld, deren Fürsprecher besonders ihr Kanzler gewesen war, sie appellirte an einen zukünftigen, wahren, berechtigten Papst und schon (1396) fielen drohende Worte von der Aufkündigung des Gehorsams. Auch drang die Universität immer angelegentlicher in Karl VI., welcher zuweilen helle Augenblicke hatte, daß er entscheidendere Schritte unternehme. Er ging darauf ein und veranstaltete 1398 mit Kaiser (König) Wenzel in Rheims eine Zusammenkunft zu dem Zwecke, beide Päpste nöthigenfalls durch Zwangsmittel abzusetzen. Zuvor aber berief Karl VI. nach Paris eine Nationalsynode, welche in feierlicher Sitzung am 22. Mai 1398 die Päpste für unrechtmäßige Oberhäupter der Kirche erklärte. Eine königliche Ordonnanz vom 20. Juli 1398 sagte dem Benedict den Gehorsam der gallicanischen Kirche auf und königliche Truppen begannen ihn in seinem Schlosse zu Avignon zu belagern.

Diese Wendung der Dinge lag nicht in den Absichten Gerson's, er hielt sie, sowie die Entscheidung der Universität für übereilt und allzu revolutionair und sprach seine Misstimmung darüber unverhohlen aus; man könne das Ziel auch noch ohne Gewaltmaßregeln erreichen. Dennoch gab er seine Erklärung dahin ab, daß er, bis eine allgemeine Kirchenversammlung die Entscheidung gegeben habe, sich den Schritten des Königs und der Universität unterwerfe — die er freilich selbst mit herbeigeführt hatte; vergl. seine „Protestatio super statum ecclesiae," welche aus jener Zeit herrührt[10]). Zugleich aber sprach er auch seinen ernsten Tadel über jene Bannflüche aus, womit die Anhänger der verschiedenen Obedienzen sich gegenseitig so freigiebig belegten; denn dadurch würden die Gewissen der Gläubigen nur um so mehr beschwert und an der Wahrheit überhaupt irre, es sei vielmehr in solcher Zeit die Aufgabe aller Gläubigen, durch einmüthiges Zusammenwirken die Päpste von ihren Foderungen abzubringen — eine gutmüthig ideologische Vorstellung, welche den factisch vorhandenen Parteigeist verkannte; vergl. den „Tractatus de modo habendi se tempore schismatis"[11]).

Durch dergleichen Vorgänge bewogen, schien Benedict geneigt, auf einen Vergleich mit seinem Gegenpapste einzugehen; er that einige Schritte, welche diese Hoffnung unterstützten; schon veranstaltete die Universität, um Gott ihren Dank dafür darzubringen, feierliche Processionen und Gerson hielt bei dieser Gelegenheit eine Dankpredigt, worin er über das bisher Gewonnene seine Freude aussprach, die aber nicht lange währen sollte, denn, wie so oft bei seinen optimistischen Anschauungen, sah er sich hier bald getäuscht; vergl. seine „Oratio pro pace ecclesiae"[12]). Denn es ward bald klar, daß es Benedict nicht ernst gemeint hatte, da er allerhand Einwände zu erheben begann. Aber die Enttäuschung wirkte nicht entmuthigend, sondern ermuthigend auf Gerson, sodaß er von jetzt ab sich entschieden auf die Seite der von der Universität und dem Könige erhobenen Foderungen stellte; vergl. seine Abhandlung „De subtractione schismatis"[13]); ferner „De schismate" aus dem Jahre 1396[14]); ferner die „Epistola ad dominum Aurelianum" aus dem Jahre 1404[15]).

In derselben Zeit sollte für das äußere Lebensschicksal des Kanzlers eine große Veränderung vor sich gehen, die aber zum großen Theil nur die Folge der inneren Seelenstimmung war. Gerson war schon seit längerer Zeit Almosenier Philipp's des Kühnen, Herzogs von Burgund, dem er, wie er selbst sagt, als seinem größesten Wohlthäter nächst Gott das Meiste zu verdanken habe, und dem er seine Ernennung zum Dechant an der Kathedrale zu Brügge um so weniger abschlagen konnte, als ihm sein Kanzleramt in Paris bisher neben dem Ruhme fast nur Unruhen, Sorgen und Enttäuschungen eingetragen hatte. Seine Freunde, Verwandten und Aeltern boten zwar Alles auf, um ihn in dem für sie schmeichelhaften hohen Amte zu erhalten, wie sie ihn schon früher auf dieser Bahn vorwärts getrieben hatten; vergl. „Epistola ad fratrem Nicolaum"[16]); allein auf der anderen Seite standen die Neider und Feinde, welche auch dem bescheidenen und milden Manne nicht fehlten, standen die traurigen Volkszustände in Frankreich, standen die Leiden und Zerwürfnisse der Kirche, standen die entsittlichten Prälaten mit den unwissenden Priestern; Gerson sah seine redlichste Absicht, seine reinste

10) Opp. ed. *Dupin.* Tom. II. p. I seq. — Schmidt setzt dieses Schriftstück in das Jahr 1395, was wol ein Druckfehler ist.

11) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 3. 12) Opp. T. IV. p. 565. 13) Opp. T. II. p. 7. 14) Opp. T. II. p. 14. 15) Opp. T. II. p. 74. 16) Opp. T. III. p. 745.

Liebe verkannt und geschmäht, seine beste Lebensaufgabe bisher vereitelt, und so lag ihm der Wunsch nahe, das bewegte und nutzlos vergeudete Leben in der Metropole der Wissenschaft mit der stillen Muse der kleinen Provinzialstadt zu vertauschen, wozu noch ein körperliches Leiden kam. In diesem Zustande schrieb er damals (datirt vom 1. April 1400) an seinen väterlichen Freund d'Ailly die bekannte „Epistola de reformatione ecclesiae“[17]), worin sich so starke Anklagen gegen die Laster der höheren Geistlichkeit und so laute Klagen über den Verfall der gesammten Kirche finden. Er sagt hier unter Anderem: „Pro rememoratione aliquorum, quae agenda videntur, schedulam illa notantem, hoc vespere, uno et pio impetu supinus propria manu scripsi in lecto adversae valetudinis meae,“ worauf eine lange Reihe von Motiven folgt, das Kanzleramt aufzugeben; vergl. auch seine Abhandlung: „Causae propter quas cancellariam dimittere volebat“ (T. IV., p. 125 seq.), worin z. B. der Satz steht: „Ista est pars angustiarum et calamitatum in officio cancellariae Parisiensis.“ Doch zeigt er sich hier noch nicht ganz entschlossen, Paris aufzugeben.

Dazu kamen noch andere Gründe. Das Kanzleramt brachte ihm wenig ein, oder ließ ihm wenig übrig, sodaß er zuweilen sogar in bedrängter pecuniairer Lage sich befunden zu haben scheint. Die meisten Einkünfte bezog er aus dem ihm durch seinen Gönner überwiesenen Benefiz[18]), aber auch diese waren nicht reichlich, und dennoch warfen ihm seine Gegner neben dem Ehrgeize auch Geldbegierde vor. Hatte er schon früher oft seinen Wunsch ausgesprochen, Paris zu verlassen, um sich ganz der Wissenschaft, der frommen Betrachtung und Uebung hinzugeben, wovon ihn nur die Vorstellungen und Bitten seiner Freunde abgehalten hatten, so mußte jetzt dieser Wunsch sich um so stärker regen; vergl. die „Epistola de reformatione theologiae“[19]), aus welcher in Bezug hierauf Schmidt folgende Stelle ausgezogen hat: „Me prae caeteris et infelicem sortem meam defleo, quoniam ex debito suscepti officii cancellariae Parisiensis incredibilibus usque nunc urgeor angustiis, dum nec exercere libet, nec excutiendi eam a cervicibas via conceditur. Sed omitto me, perdidi enim scripta jam verbaque innumera.“ Als man ihm vorhielt, daß er doch noch viele segensreiche Pflichten gegen die Menschen erfüllen könne, erwiederte er: man wolle ja seine Dienste nicht und die Leute seien dafür unempfänglich. „Selbst ihr, meine Freunde,“ sagte er, „bewegt keinen Finger, um meine Last tragen zu helfen.“ Das Meiste komme darauf an, daß man sich ein reines Gewissen bewahre.

Sogleich gab er indessen seinem Verdrusse über die Stellung in Paris nicht nach; er wollte es noch eine Zeit lang versuchen auszuharren. Allein die Verhältnisse und Stimmungen nahmen keine Wendung zum Bessern, und so vertauschte er im J. 1400 das weitleuchtende Kanzellariat von Paris mit dem bescheidenen Amte eines Dechanten zu Brügge, wohin der Herzog von Burgund ihn wiederholt einlud. — Aber auch hier trug er die Noth der Kirche und des Vaterlandes im Herzen; er konnte sich trotz seines Vorsatzes der Sorge und Aufmerksamkeit für die öffentlichen Zustände nicht entschlagen, und unterhielt einen ununterbrochenen Briefwechsel mit seinen pariser Freunden. Nach wie vor beschäftigte er sich mit dem Gedanken, das theologische Studium zu reformiren und ihm eine mehr religiöse und philosophische Richtung zu geben. In dieser Richtung sind z. B. mehre Briefe an die Studenten des Collegiums von Navarra geschrieben; vergl. „Epistolae ad studentes collegii Navarrae: quid et qualiter studere debeat novus theologiae auditor, et contra curiositatem studentium“[20]); ferner „Lectiones duae contra vanam curiositatem in negotio fidei“[21]), vom Jahre 1402. Er bekämpft in den Studentenbriefen hauptsächlich diejenige Richtung der Scholastik, welche mit ihrem Netze von Subtilitäten und Distinctionen die Wahrheit sammt den unbegreiflichsten Dingen einzufangen glaubte und dadurch auf ein ganz unpraktisches Feld führte, wo von wahrer Buße und sittlicher That keine Rede sein könne.

Die Bande, welche ihn mit der Universität in Verbindung hielten, zogen ihn auch nach kurzer Zeit wieder zu ihr zurück. Sein Muth, sich von Neuem an der Lösung der gewaltigen Zeitfragen zu bethätigen, wuchs mit deren Schwierigkeiten, die ihm in Brügge nicht mehr mit der früheren persönlichen Widerwärtigkeit berührten. Dazu kam aber auch ein bestimmter äußerer Anlaß, nämlich die mit Hilfe des Herzogs von Orleans und des Königs von Aragonien am 12. März 1403 bewerkstelligte Flucht des Papstes Benedict XIII., wodurch eine neue gewaltige Fackel der Aufregung in die Christenheit geworfen ward. Hierdurch kam Gerson's Entschluß, auf den Kanzlersitz von Paris zurückzukehren, zur vollen Reife. Indessen verhinderten mehre Umstände seine unmittelbare Abreise nach Paris. Namentlich hatte er noch die persönliche Angelegenheit eines Processes wegen seiner Pfründe zu ordnen, wozu sich später eine Krankheit gesellte. Auch glaubte er, deshalb nicht eilen zu dürfen, weil es für ihn eine heilige Pflicht sei, so viel wie möglich Zeit und Arbeit auf die Belehrung und Leitung der ihm anvertrauten Seelen verwenden zu müssen; vergl. die bereits angeführten „Causae propter quas“ (welche demnach später geschrieben sein müssen), sowie die „Epistola ad quendam.“

Bei seiner Rückkehr nach Paris, wo er sofort wieder als Kanzler der Universität eintrat, fand er die letztere in großer Bewegung und das Schisma gähnender denn jemals. Der Herzog von Orleans hielt es mit Benedict und wurde hierin unterstützt durch die Universität von Toulouse, welche auch in directer Verbindung

17) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 120 seq. 18) Ueber seine Dankbarkeit gegen den Herzog von Burgund vergl. z. B. die „Epistola ad quendam;“ Opp. T. IV. p. 723. 19) l. c. p. 121.

20) Opp. ed. *Dupin.* Tom. I. p. 106 seq. 21) Tom. I. p. 86 seq.

mit dem päpstlichen Hofe von Avignon stand. Dagegen verweigerten nach wie vor die Herzöge von Burgund und von Berry dem Papste den Gehorsam, und König Karl VI. hatte der Universität Paris das Wort gegeben, dem Papste consequent zu widerstehen, was derselbe auch durch die im J. 1400 von Neuem erlassenen Ordonnanzen ausführte, sodaß seit dieser Zeit die gallicanische Kirche ihr Regiment in die eigene Hand genommen hatte. Aber schon 1402 waren die Machinationen der Partei Orleans für Benedict wieder mit einem Erfolge erneuert worden, welcher sich seit der Flucht des Papstes steigerte. In diesem von den Parteien zerrissenen Zustande traf Gerson sein Vaterland und seine Universität an, und obgleich derselbe ihm sofort neue schwere Klagen abnöthigte, so richtete er ihn doch auch zu neuem Muthe und frischer Thatkraft auf; vergl. den „Tractatus de schismate“ [22]).

In einem Punkte waren unterdessen die Zeitideen den Bestrebungen günstiger geworden. Während die theologische Gelehrsamkeit, welche dadurch bedeutsame Triebe zu einer selbständigen, unabhängigen Wissenschaft in sich aufnahm, sich immer mehr der Untersuchung des primitiven Zustandes der christlichen Kirche zugewandt hatte und diesen Maßstab an das gegenwärtige Regiment der Päpste legte, verlor das Volksbewußtsein immer mehr den heiligen, gläubigen Respect vor der Persönlichkeit der damaligen Päpste, freilich auch vor dem Papstthume selber. War auch dies Letztere durchaus gegen Gerson's Tendenz, so förderte es doch die Anerkennung und das Postulat einer über den Päpsten stehenden Gewalt, welche keine andere, als eine allgemeine Kirchenversammlung sein konnte. Aber damit war noch keine Einigkeit zwischen den persönlichen Häuptern der französischen Kirche und der pariser Universität gegeben. Diese lebten vielmehr im Zwiespalte der Ansichten über das, was geschehen müsse. Die Einen hielten die Versprechungen der Päpste, namentlich Benedict's, für aufrichtig gemeint und riethen zur Unterwerfung unter den Letzteren. Andere bestanden darauf, das man aus der Obedienz von Avignon eine allgemeine Kirchenversammlung berufen müsse und noch Andere schlugen andere Wege vor. Gerson, welcher bei seiner Rückkehr diese verschiedenen Meinungen vorfand, glaubte zunächst dieselben prüfen zu müssen und that dies in mehren Abhandlungen mit großer Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, sowie mit Hilfe des kanonischen Rechtes; vergl. besonders seine Abhandlung „De concilio generali unius obedientiae“ [23]). Er kam auch jetzt noch zu dem Resultate, daß man, vorbehaltlich gewisser ihm aufzuerlegenden Bedingungen resp. der zu fodernden Cession, Benedict's Regiment anerkennen müsse, obgleich dieser solche Hoffnungen schon so oft getäuscht hatte; vergl. die „Considerationes de restitutione obedientiae Benedicto“ [24]).

Als nun in demselben Jahre (1403) auf einer Nationalsynode zu Paris die Partei Orleans die Rehabilitirung Benedict's durchgesetzt hatte, äußerte Gerson laut seine Freude darüber, schrieb und predigte mit sanguinischen Hoffnungen über die zukünftige Reinheit und Herrlichkeit der gallicanischen Kirche; vergl. den „Sermo de S. Spiritu, feria secunda pentecostes,“ im J. 1403 [25]), und die Universität sandte ihn darauf mit einer Deputation zu dem Papste, an welchen er zwei feierliche Anreden hielt, die eine am 9. Nov. 1403 zu Marseille, die andere am 1. Jan. 1404 zu Tarascon, um ihm die Glückwünsche seiner Auftraggeberin für die glückliche Wiedereinsetzung darzubringen. Indessen Gerson that mehr als dies; er erinnerte in allem Ernste den Papst an seine beschworene Pflicht, ermahnte ihn zur Demuth und scheuete sich nicht, ihm den Rath zu geben, sich der Kirche zu unterwerfen, seine weltliche Gewalt sowie den luxuriösen Aufwand einzuschränken; vergl. den „Sermo habitus Massiliae coram Benedicto, die nono Nov. 1403“ [26]); ferner den „Sermo in die circumcisionis coram Papa apud Tarasconem,“ 1404 [27]). Aber den Anhängern des absolutistischen Papstthums hatte er zu freimüthig den Zustand der Kirche, namentlich an den Häuptern, getadelt; sie lenkten die Aufmerksamkeit des papistischen Herzogs auf ihn, und Gerson sah sich genöthigt, diesem gegenüber seine Aeußerungen zu rechtfertigen, was in einem Briefe und zwar mit der wiederholten Erklärung für die Cession geschah; vergl. „Epistola ad Aurelianum“ (dieser ist eben der Herzog von Orleans) [28]). Auch konnte er es den politischen Parteien nicht Recht machen, da er sich nicht durch Parteirücksichten, sondern durch das Wohl und Wehe des Volkes bestimmen ließ, und wiederholt die Geldgierde und andere Laster der Prinzen freimüthig züchtigte, z. B. in dem „Sermo II. de Spiritu Sancto coram rege et aliis dominis“ [29]). Wiederholt predigte er vor den Parteien, namentlich der Orleaniden und Burgunder, zum Frieden, z. B. in der „Oratio ex parte universitatis, in praesentia regis“ (1405), aber vergeblich. Hatte es Gerson bisher mit der Partei des jungen Herzogs von Burgund gehalten, welcher Anfangs wie sein Vater gegen ihn gesinnt war, so glaubte er sich nicht mehr durch die Pflicht der Dankbarkeit gebunden, als dieser den Mord an seinem Gegner vollbracht hatte.

Durch die Noth der Umstände gedrängt, fing endlich Benedict an, mit seinem italienischen Gegenpapste in Unterhandlungen zu treten, doch ohne daß es ernst gemeint war. Aber seine Stellung ward immer bedrängter, namentlich da ihm Frankreich durch ein arrêt de parlement vom Jahre 1406 alle Hilfeleistung abgeschnitten hatte, und durch die Nationalsynode vom Januar 1407 ihn mit einer zweiten Aufkündigung alles Gehorsams bedrohete. Als nun auch die Universität Paris durch eine Deputation, welcher wiederum Gerson als Mitglied angehörte, Benedict hart zusetzte, verabredeten

22) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 22. 23) Opp. Tom. II. p. 24 seq. 24) Opp. Tom. II. p. 32 seq.

25) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 35 seq. 26) Tom. II. p. 43 seq. 27) Tom. II. p. 54 seq. 28) Tom. II. p. 74. 29) Tom. III. p. 1253 seq.

beide Päpste eine persönliche Zusammenkunft für den September des Jahres 1407 zu Savona. Benedict fand sich zwar hier ein, aber Gregor blieb in Lucca, um die Sache in die Länge zu ziehen. Da trennten sich einerseits von diesem Papste die römischen Cardinäle, und andererseits sagte jetzt Frankreich, des Zögerns ebenfalls müde, dem anderen den Gehorsam auf. Als er auf das königliche Edict vom 12. Jan. 1408, worin ihm vier Monate Bedenkzeit für die Cession gegeben wurden, mit einer Excommunication seines Gegenpapstes antwortete, befahl der König durch Ordonnanz vom 25. Mai desselben Jahres die volle Neutralität beiden Päpsten gegenüber, sodaß die französische Kirche sich wieder vollkommen selbst verwaltete. Um dieselbe Zeit erklärte die Universität Paris den Benedict für schismatisch, widerspenstig und häretisch, und eine im Louvre abgehaltene Nationalsynode legte sich durch Beschluß vom 11. Aug. formell die Verwaltung der gallicanischen Kirche für die Dauer der Neutralität bei. Als nun Benedict nach Perpignan entfloh, sahen sich endlich die Cardinäle beider Obedienzen, durch Karl VI. und die pariser Universität dazu aufgefodert und ermuthigt, veranlaßt, eine allgemeine Kirchenversammlung auf den 25. März 1409 nach Pisa zu berufen.

Unterdessen hatte die öffentliche Meinung der katholischen Christenheit in Beziehung auf Papst und Papstthum weitere Schritte zu ihrer bedeutsamen Umwandlung gethan, und die Schuld davon trug hauptsächlich die halsstarrige Selbstsucht der beiden damaligen Päpste. Es waren zwar nur erst Wenige bis zu der Verwerfung des Papstthums überhaupt vorgeschritten, die Meisten hielten dasselbe noch für eine Nothwendigkeit; vergl. Gerson's „Resolutio circa materiam excommunicationum“ [30]); aber selbst die, welche aus Grundsatz dem einen oder dem anderen der beiden Päpste zugethan waren, beklagten immer lauter die Anmaßungen und anderen Misbräuche derselben, und machten besonders die weltliche Stellung und Macht der Päpste dafür verantwortlich. Auch Gerson sprach sich entschieden für die Beibehaltung der päpstlichen Würde aus; allein er machte wiederholt und nachdrücklich den Unterschied zwischen dieser und dem zufälligen persönlichen Träger derselben geltend; vergl. seine „Propositio facta coram Anglicis Parisios euntibus ad Concilium Pisanum,“ vom Jahre 1409, consid. II. [31]). Es kam darauf an, welche Consequenzen man aus diesen Grundsätzen zog. Gerson scheute sich trotz seiner milden und conciliatorischen Gesinnung nicht, unumwunden zu erklären, daß der Papst als ein sterblicher Mensch nicht infallibel sei, und daß die Kirche ein Recht habe, wenn nöthig, sich gegen seine Ausschreitungen zu opponiren, obgleich er den Punkt, wo diese Opposition einzutreten habe, nicht näher präcisirte; vergl. seinen „Trilogus in materia schismatis (vom Jahre 1407), ex epistola universitatis Parisiensis, a Gersone scripta ad universitatem Tolosanam“ [32]). Wenn alle besonnenen und wissenschaftlich gebildeten Männer seiner Zeit hierin mit ihm eins waren, so waren sie es nicht weniger in dem Bedürfnisse und der Ansicht, daß das einzige Mittel, den schismatischen Gräueln ein Ende zu machen, ein allgemeines Concil sei. Und so war denn damals Jedermann, der einigermaßen ein Interesse hieran nahm, damit beschäftigt, die Befugniß einer solchen allgemeinen Kirchenversammlung, ihre Berufung, ihre Zusammensetzung u. s. w. zu definiren.

Gerson hatte bei dem Tode des Papstes Innocenz VII. (im J. 1406) wieder einige Hoffnung für die Beilegung der Kirchenspaltung geschöpft; vergl. die „Acta quaedam de schismate tollendo post mortem Innocentii VII.“ (1406) [33]); ferner die „Disputatio de schismate tollendo“ [34]); allein als er sich auch hierin getäuscht sah, wollte er sich keinen neuen Illusionen hingeben, und drang nun mit aller Entschiedenheit auf die Abhaltung und Entscheidung des allgemeinen Concils. Er sprach sich über die, wie es schien, einmüthige und dem Erfolge der Kirchenversammlung günstige Gesinnung der zu Livorno versammelten Cardinäle mit großer Befriedigung und Freude aus, und setzte auf das pisaner Concil seine zuversichtlichste Hoffnung, mit ihm fast die ganze katholische Christenheit. Der geringe Anhang der beiden Päpste erschien auch dem Gerson als viel zu ohnmächtig, als daß er den Erfolg irgendwie paralysiren könnte. Dennoch hielt er es der Mühe werth, seine berühmte Abhandlung über die Einheit der Kirche zu schreiben, worin er das Recht einer über den Päpsten stehenden allgemeinen Kirchenversammlung allseitig zu begründen suchte; vergl. eben „De unitate ecclesiastica,“ unterzeichnet am 29. Jan. 1409 [35]). Wenn, sagt er hier im Wesentlichen, neben der idealen Einheit der Kirche unter ihrem Haupte Jesus Christus die äußere verloren gehe, sei ein allgemeines Concil berufen, dieselbe selbst gegen den Willen eines Papstes herzustellen, den sie nöthigenfalls anklagen und richten könne; denn das Ansehen der Religion und der Vernunft stehe über dem Papste und seinem kanonischen Rechte.

Als Vertreter der Universität mit der nach Pisa abgeordneten Deputation dorthin zu reisen, war natürlich vor Anderen Gerson erwählt. Aber mit vielerlei Sorgen beschwert, und als ein gewissenhafter Verwalter seiner Aemter, deren Zahl sich unterdessen gemehrt hatte, glaubte er Anfangs, auf diese Ehre verzichten zu müssen, obgleich die Gegenwart in Pisa sein sehnlichster Wunsch und seine seligste Hoffnung war. Er spricht sich hierüber unter Anderem in der eben citirten Schrift folgendermaßen aus (p. 113): „Etsi alligatum corpus vinculis occupationum teneatur, ne pergat ad sacrum concilium Pisis Deo auspice celebrandum, nihilo minus verbum Dei non est alligatum.“ Nämlich kaum ein Jahr vor der Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung zu Pisa, im März 1408, war Gerson

30) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 424, consid. XI. 31) Tom. II. p. 125. 32) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 92. 33) Opp. Tom. II. p. 76. 34) Opp. Tom. II. p. 77. 35) Opp. Tom II. p. 113 seq.

auch zum Pfarrer und Seelsorger der Parochie Saint-Jean-en Grève, einer der umfangreichsten der Hauptstadt von Frankreich, ernannt worden; außerdem hatte man ihn nach einer durch den Erzbischof zu Rheims berufenen Provinzialsynode gesendet, wo die Mittel und Wege gegen die Sittenlosigkeit und die Unwissenheit des Klerus in Berathung gezogen wurden; vergl. seinen „**Sermo in concilio Remensi (1408) de officio pastorali**“ [36]); ferner den „**Tractatus de visitatione praelatorum, tempore ejusdem concilii**“ [37]). Dazu kam, daß bei den damaligen Irrungen und blutigen Fehden auf der Universität und im ganzen Lande es einem gewissenhaften Kanzler sehr schwer werden mußte, seinen einflußreichen Posten auf eine längere Zeit zu verlassen, deren Dauer gar nicht abzusehen war. Zum Glücke schlossen die sich befeindenden Parteien bald den Frieden zu Chartres, und so schwanden für Gerson manche Bedenken wegen seiner Theilnahme an der Versammlung zu Pisa, wohin er sich allerdings erst dann begab, als dieselbe bereits — am 25. März 1409 — eröffnet worden war. Die Aufgabe war hoch und schwer, aber die Hoffnung Aller, namentlich Gerson's, mindestens ebenso groß.

Niemand ging mehr vorbereitet und gerüstet mit Gründen nach Pisa als eben der pariser Kanzler. Er hatte nicht blos in seiner Abhandlung „**De unitate ecclesiastica,**“ sondern auch in einem an die durch Paris reisenden Vertreter der Universität Oxford bei ihrem Aufenthalte in der französischen Hauptstadt gerichteten Documente (die oben erwähnte „**Propositio facta coram Anglicis**“) die Foderung aufgestellt und begründet, daß man die beiden Päpste nothwendiger Weise vor das Concil zu laden, zur Cession zu bewegen und abzusetzen habe, wenn sie sich weigern sollten, die Oberherrlichkeit der Versammlung über sie anzuerkennen, eine Foderung, welche er so bald als möglich auf dem Concil stellte. Und dieses ging auf die Propositionen des pariser Kanzlers ein, obgleich die Päpste widerstrebten, und in diesem Widerstreben besonders durch die weltliche Macht der beiden gekrönten Häupter Robert und Ladislaus von Neapel unterstützt wurden. Nachdem die Cardinäle am 10. Juni 1409 einen feierlichen Eid abgelegt und sich verpflichtet hatten, daß derjenige von ihnen, welcher zum Papste gewählt werden würde, das Concil nicht auflösen sollte, bevor es mit seiner Unterstützung eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern durchgeführt haben würde, setzte das Concil schon am 15. Juni beide Päpste ab, und am 26. Juni wurde ein neuer Papst erwählt, Alexander V., welcher zwar versprochen hatte, die Reform fortzusetzen, aber bald in die Abhängigkeit der Partei des Cardinals Balthasar Cossa gerieth, und die ihm unbequem werdende Versammlung am 7. Aug. auflöste. Da die beiden anderen Päpste ihre Würde zu behaupten suchten, so hatte man nun drei Päpste und keine Reform [38]).

Niemand konnte von dieser Wendung schmerzlicher betroffen werden als Gerson. Er hatte wie kaum irgend Einer die Beschlüsse der Versammlung herbeigeführt; er war durch sie dazu bestimmt worden, an den neugewählten Papst in ihrem Namen die Begrüßungsanrede zu halten; er hatte dies (im Juni) bald nach der Wahl unter vielen Hoffnungen, Bitten und Ermahnungen vor Alexander V. gethan; vergl. den „**Sermo coram Alexandro papa, in die ascensionis, in concilio Pisano**“ [39]). Hier schilderte er die Zeit des Glaubens, der Liebe, der Einfachheit, der Frömmigkeit in der ersten christlichen Kirche und im Gegensatze dazu das Verderben der späteren Jahrhunderte, namentlich des gegenwärtigen. Es heißt in der Rede unter Anderem: „Lucifer cecidit, sol ascendit, vanitas e coelo ejecta est, veritas in coelo resurrecta est.“ Ferner: „Quaenam ruinae reparandae relinquuntur? Gaudet sane (ecclesia), schisma esse hinc depulsum, sed non radicitus credit avulsum. Haerent terrae radices, ex quibus pullulaverat malum germen. Veretur, ne si non succindantur, denuo repullulet; quare cupit, ut fodiat altius labor tuus, non futura sine metu, nisi viderit cunctas malorum germinum stirpes penitus avulsas.“ Ferner schildert er die einzelnen Laster und Sünden des hohen und niederen Klerus in seiner unersättlichen Begierde nach Pfründen, Dispensen u. s. w., wo es unter Anderem heißt: „Cernere est archiepiscopos primates suos vel ignorare vel contemnere, adversus illos aut consuetudinis diuturnae praescriptionem aut exceptionem allegare. Et nonne haec eadem ab inferioribus suis archiepiscopi patiuntur? Cernere est professos paupertatem .... aut ad praelaturas nisibus summis adspirare, aut, si hoc non audeant, ad beneficiorum minorum, quod est inusitatius, commendas currere..... Mirum est non alios aeque festinare ditari his, quorum professio vetat ditari. Cur enim assidue pulsant aures apostolicas, quatenus nova privilegia valeant extorquere? Si hoc ut publice proficiant, magis quam marsupia repleant, splendide vivant, paupertatem, quam voverunt, exuant, ipsi viderint; quamquam multa me experientia docuerit, nolim tamen judicare.“ Ueber die Besetzung der Kirchenämter ruft er aus: „Quid turpius quam videre doctos aut bene moratos aut extra ordines jacere, aut in imis collocatos, ignaros autem et improbos altissimum gradum tenere? Vix aliquod beneficium infra praelaturas confertur, quin ipsum uni summus pontifex, alteri vero legatus aliquis, item ordinarius alteri conferat. Quid est hoc aliud, quam litium materiam exhibere?“ Am Schlusse wendet er sich an den Papst, fast wie ein Lehrer an seinen Schüler, mit diesen Worten: „Cavebis dispensationem ipsam lege communiorem facere, ne turpe sit, si regulam sua vincat exceptio. In hoc positum est unicum pacis stabile fundamentum, sine quo si quis aedificare voluerit, nihilo plus agit, quam si det operam, ut gravia tecta parietibus arundineis superimponat. Morum corruptio fuit prima causa; quare morum correctio erit prima causa boni.“

Dennoch ließ Gerson die Hoffnung nicht ganz sinken. Aber sofort bei seiner Rückkehr nach Paris sollte er mit dem neuen Papste in einen speciellen Conflict gerathen. Die von der Universität ausgeschlossenen Minoriten hatten sich nämlich wegen ihrer Restitution an Alexander V. gewendet, und dieser hatte, durch sie gedrängt, unter dem 12. Oct. 1409 eine Bulle erlassen,

36) Opp. ed. *Dupin*. Tom. II. p. 542. 37) Opp. Tom. II. p. 558. 38) Gerson's Abhandlung „De auferibilitate papae“ st (nach Gence) in der Zeit des pisaner Concils geschrieben.

39) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 131 seq.

wenn er sie in ihre früheren Rechte wieder einsetzte. Die hierüber aufgebrachte Universität ergriff dagegen ihrerseits Maßregeln, und beauftragte unter Anderem ihren Kanzler damit, in einer öffentlichen Rede gegen diese Vorgänge aufzutreten, um ihre Freiheiten energisch zu wahren. Gerson sprach rücksichtslose Worte gegen die Anmaßungen der Bettelmönche, namentlich die Franziskaner und Augustiner, gegen deren Eingriffe er die Rechte der Curatgeistlichen oder der Weltgeistlichen gebührend in Schutz nahm; aber über den Papst, von welchem er immer noch Vieles hoffte, erklärte er sich mit rücksichtsvoller Schonung [40]). Ja er glaubte, daß Alexander, welcher von Geburt ein Grieche war, nicht blos das abendländische Schisma noch heben, sondern auch eine Wiedervereinigung der morgenländischen Kirche mit der abendländischen bewirken werde; vergl. „Sermo coram Alexandro“ [41]); ferner den „Sermo coram rege Franciae, nomine universit. Paris., pro pace ecclesiastica et unione Graecorum“ [42]).

Bald darauf starb Papst Alexander V., und sein Nachfolger für die Auflösung des pisaner Concils, der bereits mit mancherlei Lastern befleckte Cardinal Balthasar Cossa, bestieg als Johann XXIII. den päpstlichen Stuhl, um nun vollends die Hoffnungen der Reformfreunde, besonders in der gallicanischen Kirche, niederzuschlagen. Aber er ging dabei mit Schlauheit zu Werke, und suchte unter Anderem namentlich die einflußreiche Universität Paris zu gewinnen. Er erwies ihr daher, selbst ungebeten, mancherlei Gunstbezeugungen, und widerrief z. B. die Bulle seines Vorgängers in Betreff der Bettelmönche; vergl. Gerson's „Censura professorum in theologia circa bullam Alexandri V.“ [43]). Aber die Universität wußte recht wohl, daß ihr der Kampf gegen die päpstlichen Forderungen auf gesteigerte Zehnten und Annaten [illegible] werden sollte, und wollte durch jene päpstlichen Gaben sich nicht das Recht und den Muth abkaufen lassen, so lange ein allgemeines Kirchenconcil zu fordern, bis die Reform an Haupt und Gliedern durchgeführt wäre. Auch stellte Johann XXIII. gar nicht in Abrede, daß er auf diese Weise dem Kirchenfrieden [illegible] wolle. Allein es war ihm damit kein Ernst, bis die Noth ihn zwang, der König von Neapel ihn mit Waffengewalt vertrieb, und Kaiser Sigismund ihm nur unter der Bedingung Schutz zusagte, daß er die zu Pisa festgesetzte Kirchenversammlung in einer deutschen Stadt abhalte. So berief diese der Papst endlich auf den 1. Nov. 1414 nach Costnitz oder Constanz.

Einige gewannen neues Vertrauen, Andere verzweifelten an einer Abhilfe auf diesem Wege, nachdem ihnen Pisa hierüber eine unzweifelhafte Lection gegeben hatte. Mit welchen Augen blickte damals Gerson in die Zukunft? Sein Freund Pierre d'Ailly hatte 1410 an ihn die Schrift gerichtet „De difficultate reformationis in concilio universali ad Johannem Gersonem“ [44]), und in derselben seine Hoffnungslosigkeit ausgesprochen. Ihm antwortete Gerson, welcher immer noch, oder vielmehr wieder von Neuem Hoffnung schöpfte, in der Schrift: „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali“ [45]). Zwar schildert er hier den nahezu trostlosen Zustand in Staat und Kirche, aber er sieht immer noch die Möglichkeit der Hilfe durch eine allgemeine Kirchenversammlung, falls dieselbe die Einheit des Papstthums herstelle und die Sitten einer durchgreifenden Reform unterwerfe. Man habe nur bisher nicht die rechten Mittel angewandt, um eine geeignete Persönlichkeit als Papst aufzustellen und ihm in der ganzen abendländischen Christenheit Anerkennung zu verschaffen. Er proponirt im Speciellen drei Wege, um das Schisma zu beendigen: 1) den Weg der freiwilligen Cession, 2) den der destitutio (Aufkündigung des Gehorsams) und 3) den der äußeren Gewalt, nöthigenfalls durch die Waffen. Diese Gewalt stehe aber nur bei einer allgemeinen rechtmäßigen Kirchenversammlung, und wenn sich Johann weigere, dieselbe zu berufen, so seien die Cardinäle und Bischöfe dazu befugt, sollten diese nicht wollen, so gehe die Befugniß auf die christlichen Fürsten, besonders auf den Kaiser über. Freilich sei, um nicht in die frühere Resultatlosigkeit zu verfallen, die Einigkeit der auf dem zukünftigen Concil Versammelten erforderlich, sowie die Auffindung einer hinreichenden Bürgschaft gegen die Wiederkehr der pisaner Ergebnisse. Vor Allem sei die päpstliche Gewalt zu beschränken, daß sie nicht durch willkürliche Decrete die Kirche regieren und die Gelder der Gläubigen vergeuden könne. Ja der sonst den Personen gegenüber so schonende Gerson geht hier bis zu dem Ausrufe fort: die jetzigen Päpste seien nicht Stellvertreter Christi, sondern Antichristen, nicht Hirten der Heerde, sondern reißende Wölfe! Schließlich stellt er folgende concrete Foderungen: Das Concil hat die drei vorhandenen Päpste als Verbrecher und Schismatiker auszuschließen, und statt ihrer einen einzigen unbestrittenen Papst einzusetzen; es hat die Befugnisse des neuen Papstes bestimmt festzustellen, dabei den Misbrauch seiner Gewalt, namentlich die Vergeudung der Einkünfte der apostolischen Kammer, unmöglich zu machen; sie hat durch strenge Strafdrohungen das Laster der Simonie zu beseitigen, aber auch positiv dahin zu wirken, daß alle Kleriker einer Reform der Sitten unterworfen und die Grundsteine einer gründlichen Bildung gelegt werden; anders sei das Schisma gründlich nicht zu heilen.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze wurden von der gesammten pariser Universität und von allen verständigen Geistlichen in Frankreich gut geheißen. Der Erzbischof von Cambray, Pierre d'Ailly, hielt zwar seine Ansicht von der Unverletzbarkeit, also auch Unabsetzbarkeit eines rechtmäßig gewählten Papstes nach wie vor fest, aber er erklärte sich, obgleich im Widerspruche mit

40) Opp. ed. *Dupin.* T. II. p. 431. 41) l. c. p. 136. 42) Opp. T. II. p. 141 seq. 43) Opp. T. II. p. 442.

44) Bei von der Hardt, Concil. Constant. T. I. Pars VI. p. 256 seq. 45) Opp. ed. *Dupin.* T. II. p. 161 seq.

durch die aufrichtigen Reformfreunde beabsichtigten Erfolge. Martin schloß nach dem Satze **Divide et impera** mit den einzelnen Nationen Concordate ab, und verwarf den Grundsatz einer Berufung von dem Papste an eine allgemeine Kirchenversammlung. Wie viele Andere, so protestirte auch Gerson entschieden dagegen, aber vergeblich. Er sagte mit Recht, daß auf diese Weise das einzige sichere Fundament der Concile von Pisa und Costnitz zerstört sei; vergl. seinen „**Tractatus quomodo et an liceat in causis fidei a summo pontifice appellare seu ejus judicium declinare**“ [48]). Der Papst antwortete auf dergleichen Proteste damit, daß er die Kirchenversammlung, deren Mehrheit jetzt nichts Besseres verdiente, in ihrer 45. Sitzung am 22. April 1418 nach Hause schickte.

Wenn man behauptet, daß Gerson die Seele des costnitzer Concils gewesen sei, so trifft dies allerdings für die höchsten Lebensfragen zu, welche auf demselben verhandelt wurden, nämlich über die höchste Auctorität in der Kirche, resp. über die Verhältnisse des Papstes zu einer allgemeinen Kirchenversammlung, über die Reform des Hauptes und der Glieder in Sitten und Wissenschaften. In diesen Fragen sprach er die entscheidendsten Worte und die gewichtigsten Gründe aus, namentlich für den Grundsatz, daß der Papst durch ein Concil absetzbar sei. Es darf in dieser Hinsicht erinnert werden an seine Abhandlungen „**De auferibilitate papae ab ecclesia**“ [49]): ferner „**De potestate ecclesiastica et de origine juris et legum**, vom 6. Febr. 1417; ferner an den „**Libellus articulorum theologicorum contra Petrum de Luna**“ aus demselben Jahre; ferner an den „**Sermo post novum recessum Johannis XXIII.**“ und den „**Sermo super processionibus faciendis pro viagio regis Romanorum ad Petrum de Luna**“ vom 21. Juli 1415 [50]); ferner an den „**Sermo de moribus et calamitatibus ecclesiae et de signis futuri judicii**“ [51]); ferner an die „**Declaratio compendiosa defectuum virorum ecclesiasticorum**“ [52]); ferner an den „**Tractatus de Simonia**“ [53]). Mit dem lebendigsten Interesse verfolgte er diese Fragen in ihre Details und Zwischenfälle, um das Interesse der Versammelten dafür lebendig zu erhalten. Hatte er am Tage gepredigt und debattirt, so setzte er sich in der Nacht wieder hin, um sich für den folgenden Tag vorzubereiten, und ohne Menschenfurcht, nur zum Frommen der Kirche im Allgemeinen und für die Freiheiten der gallicanischen Kirche im Besonderen seine Stimme von Neuem zu erheben.

Auch an den übrigen Verhandlungen des Concils nahm er den lebhaftesten Antheil, so namenlich an den Erörterungen über die vor dem Concil angeklagten Brüder vom gemeinsamen Leben, welche er gegen den Dominikaner Matthieu auf das Wärmste vertheidigte [54]). Dagegen widersetzte er sich ebenso warm den Excessen der Flagellanten; vergl. seinen „**Tractatus contra sectam flagellantium se**,“ geschrieben im Juli 1417 [55]); ferner seine „**Epistola ad Vincentium Ferrerium contra se flagellantes**“ [56]). Ueberhaupt arbeitete er auf dem Concil durch Wort und That gegen die Ansicht derer, welche das Mönchsleben als die höchste Vollendung der christlichen Religion hinstellten, namentlich in dem Streite mit Grabow. Auch ließ es ihm keine Ruhe, die Angelegenheit der Ermordung des Herzogs von Orleans durch den Herzog von Burgund der Cognition und Entscheidung der Versammlung vorzulegen. Er unterbreitete ihr namentlich jene neun Sätze, welche aus der schamlosen Apologie des Jean le Petit für den Meuchelmord an Fürsten ausgezogen und von Gérard de Montagu in einer besondern Schrift verdammt worden waren. Das Concil sollte dieses, besonders gegen die dem Herzoge von Burgund ergebenen Bettelmönche gerichtete, Urtheil bestätigen, und so eine öffentliche Sühne gegen jene Schandthat aussprechen. Aber die versammelten Väter zögerten, auf die Sache einzugehen, in einer Weise, daß Gerson ausrief: Juden und Heiden würden sich weniger bedenken, ihr Verdammungsurtheil abzugeben; vergl. seine „**Propositio facta coram concilio Constantiensi**,“ vom 5. Mai 1416 [57]). Als endlich das Concil die Sätze des Jean le Petit verdammte, zugleich aber auch die Gegensentenz des Montagu cassirte, foderten der König von Frankreich sowie die Universität Paris die feierliche Restitution der Montagu'schen Sätze durch die Versammlung sowie die formelle Verdammung der Aussprüche des Magister Johannes Parvus, und Gerson war unermüdlich in Reden und Schriften, das Concil dahin zu bewegen; vergl. noch den „**Sermo coram commissariis fidei de erroribus circa praeceptum: non occides**“ [58]); ferner den „**Sermo contra assertiones Magistri Joh. Parvi**“ [59]); ferner den „**Sermo coram concilio Const.**“ vom 17. Jan. 1417 [60]). Als die Versammlung dessenungeachtet zu keinem weiteren Schritte in dieser Sache zu bewegen war, legte er vor derselben eine energische Protestation im Namen seines Königs und seiner Universität nieder. Zwar wandte er sich deshalb auch an den Papst Martin V., allein dieser willfahrete seinen Wünschen nicht; vergl. Gerson's Beschwerden hierüber in dem „**Dialogus apologeticus pro condemnatione propositionum Joh. Parvi**“ [61]).

In der Klagesache gegen Huß und Hieronymus erwartet man vielleicht, Gerson auf Seiten derer zu sehen, welche diesen Männern das kaiserliche Geleit gehalten und von dem grausamen Flammentode Nichts wissen wollten. Allein so allgemein und streng war noch damals die Ansicht über solche Häresie, welche doch mit vollstem Rechte sich auf die Schrift berufen konnte, daß

48) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 303 seq. 49) Opp. T. II. p. 209 seq. 50) Opp. T. II. p. 273 seq. 51) Opp. T. II. p. 309 seq. 52) Opp. T. II. p. 314 seq. 53) Opp. T. II. p. 645. 54) Opp. T. I. p. 467 seq.

55) Opp. ed. *Dupin*. T. II. p. 660 seq. 56) Opp. T. II. p. 658 seq. Ferrier war einer der eifrigsten Beförderer der Flagellanten. 57) Opp. T. I. p. 324. 58) Opp. T. II. p. 330. 59) Opp. T. II. p. 338. 60) Opp. T. II. p. 349. 61) Opp. T. II. p. 386.

selbst ein Gerson dem Flammentode zustimmte. Er drang sonst auf strenge Heilighaltung des Eides, z. B. in seiner „Oratio ad regem Franciae," gehalten am 4. Sept. 1413, wo er unter Anderem sagt[62]: „Le jurement est tel, que il se doit garder mesmement aux payens et aux mescréants et à son ennemy," und die Parabel vom Löwen und Hirsche anführt, aber hier scheint er in praxi seine Theorie vergessen zu haben. Die Details seiner Betheiligung an der Verdammung der prager Lehrer sind nicht bekannt; man kennt nur noch Einzelnes. Welcher Geist ihn dabei leitete, sagt er z. B. in dem „Dialogus apologeticus"[63], wo er sich bei Gelegenheit seines Urtheiles über Wicliffe und Huß unter Anderem dahin äußert: „pro quorum reprobatione zelavit publice advena (nämlich er selbst), et quantum alter aliorum." Häresien wollte er um des Friedens und der Einheit der Kirche willen nöthigenfalls durch Feuer und Schwert vertilgt wissen, wobei man freilich bei ihm vergeblich nach den objectiv bestimmten Grenzlinien suchen würde. So sagt er in dem, am 20. Aug. 1417 geschriebenen „Tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque"[64]: „Debet potius hoc sacrum generale concilium invocare auxilium brachii saecularis, si opus fuerit, quam operari per ratiocinationes contra tales, attenta sua determinatione, quae jam transiit in rem judicatam." Derselbe fanatische Geist sprach aus Gerson, als er den Hieronymus bei dem ersten Verhöre mit folgenden Worten anredete: „Hieronyme, et Tu, quum esses Parisiis, putabas, Te esse angelum cum eloquentia Tua, et turbasti universitatem, ponens multas in scholis conclusiones erroneas cum eorum corrolariis, et praesertim in materia universalium et de ideis et alia quam plurima scandalosa"[65]. Auf seine Ansichten über Ketzerei werden wir später zurückkommen.

Mit dem Concil zu Constanz hatte Gerson's öffentliche Wirksamkeit den Höhepunkt erreicht, von welchem sie plötzlich herunterstürzen sollte. Seine Reden daselbst hatten ihm mächtige Feinde erweckt oder wach gehalten, die gefährlichsten in seinem eigenen Vaterlande. Der König und die Universität hatten ihn nach Costnitz deputirt, und jetzt war er plötzlich so verlassen, daß er nach Beendigung des Concils es nicht wagen durfte, in sein Vaterland zurückzukehren, denn hier tobte der Parteihaß mächtiger Factionen, und die mächtigsten unter diesen waren Gerson's Feinde. Namentlich konnte ihm der Herzog von Burgund, mit welchem er es bis zu dem Morde an dem Herzoge von Orleans gehalten hatte, nicht vergessen, was durch ihn in Costnitz und schon früher in Frankreich geschehen war. Seine Partei herrschte damals, als das Concil zu Ende gegangen war, mit Hilfe der Engländer in Paris, wo ihre Verfolgungswuth sich jetzt an den Gegnern durch manches Opfer kühlte, sodaß Gerson selbst bald erkannte, wie seine Rückkehr nach Paris unter solchen Umständen unmöglich war; vergl. „De consolatione theologiae"[66], wo er von sich sagt: „Undique sibi parabantur insidiarum tendiculae, enatavit ut potuit a naufragio reipublicae."

In dem Pompe eines königlichen Gesandten war Gerson in Constanz eingezogen, in der Verkleidung eines flüchtigen, verfolgten Pilgers, traurig und hoffnungslos, verließ er es wieder. Er wandte sich zunächst nach dem baierischen Alpenlande, und irrte hier eine Zeit lang unstät umher, bis der Herzog Albert ihm zu Rattenberg, einer kleinen Stadt mit Schloß am Inn in Tyrol, ein Asyl anbot, wo er einige Zeit verweilte, da seine erschöpfte Gesundheit der Ruhe bedurfte. Sein Muth war bis zum Aeußersten niedergeschlagen, seine Gemüthsstimmung höchst trübe; allein die herrliche, großartige Natur des schönen Innthales, die ungestörte Contemplation Gottes, welcher er sich hier in einer Weise, wie zuvor nie, hingeben konnte, wirkte heilend auf seinen Geist und hob den Frieden seiner Seele wieder. Es ging von jetzt an in seinem Leben jene Wandelung vor sich, welche für ihn auch innerlich eine neue Lebensperiode begründete, indem sie ihn zu einem contemplativen Mystiker machte, so weit überhaupt davon die Rede sein kann bei einem Manne, welcher die Wissenschaft sammt der Logik und der weltlichen Wissenschaft nie von sich geworfen, sondern noch fortwährend gepflegt hat. Unter die Schriftsteller, deren Lectüre einen großen Theil seiner Zeit am Inn ausfüllte, gehört namentlich Boëthius, der letzte Repräsentant des sinkenden philosophischen Heidenthums, ein Beweis, wie wenig exclusiv sein mystisches Christenthum sein konnte.

Die stille Muße seiner Zufluchtsstätte nützte er nicht minder zur Abfassung mehrer Werke, nicht um wie früher in das Rad der Zeit zu greifen, sondern um inneren Anschauungen des Geistes einen Ausdruck zu geben oder wissenschaftlich-praktischen Bedürfnissen zu genügen. So stellte er im J. 1418 (nach Gence in den baierischen Alpen) nach dem Muster der Consolationes des Boëthius die vier Bücher „De consolatione Theologiae" zusammen[67], schrieb das „Monotessarum sive unum ex quatuor evangeliis"[68], eine Evangelienharmonie, ferner die „Duae lectiones super Marcum"[69], eine Art Homilie, außerdem z. B. das Gedicht „Josephina"[70], zu Ehren des heiligen Joseph, in zwölf Büchern. Der Eifer des Studiums, der Contemplation und der literarischen Production hatte offenbar auch den Zweck, die Bitterkeiten der Vergangenheit vergessen zu machen, aber Gerson konnte sie nicht vergessen, obgleich er keine leidenschaftliche Klage über seine Gegner laut werden ließ, und, bei aller Sündhaftigkeit und Unvollkommenheit, deren er sich bewußt blieb, sich nicht

62) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 671. 63) Opp. T. II. p. 387. 64) Opp. T. I. p. 463. 65) *von der Hardt*, Concil. Constant. T. IV. p. 217.

66) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 131. 67) Diese Schrift, welche abwechselnd in Prosa und in Versen redet, enthält unter Anderem eine Rechtfertigung seiner Wirksamkeit zu Constanz. 68) Opp. T. IV. p. 83 seq. 69) Opp. T. IV. p. 203 seq. 70) Opp. T. IV. p. 788.

in pietistischer Zerknirschung über ein durch und durch verfehltes Leben erging. Charakteristisch in dieser Beziehung ist namentlich eine Stelle aus der Consolatio theologiae [71]), wo er sich selbst die Frage, ob er wol wegen seiner Wirksamkeit bei dem Schisma etwas zu bereuen habe, beantwortet. Monicus, welcher seinen Bruder in Lyon repräsentirt, fragt: „Numquid non poenitet eum plurimorum, quae vel in Francia vel in generali concilio gessisse meminit, modo circa cessionem et ejectionem contendentium de papatu, scribendo de potestate concilii, modo circa causas fidei, eam praesertim, quae detestatur homicidia sine legitima auctoritate perpetrata, cum sequelis suis ....? Numquid non aliquibus saltem scrupulis sua conscientia remordetur?“ Die Antwort ist: „Quis gloriabitur, o Monice, mundum cor se habere? Quis dixerit: innocens et mundus sum? Quis non constitutus sub judiciis Dei terribilis in consiliis super filios hominum non trepidaverit?“

Nach einiger Zeit verließ Gerson seinen Aufenthaltsort zu Rattenberg, um nach Wien überzusiedeln, wohin ihn der Herzog Friedrich von Oesterreich berufen hatte, welcher ihn als Lehrer der dortigen Universität anstellen wollte. Aber obgleich diese Anerkennung seinem Herzen im höchsten Grade wohl that, er sich derselben mit großer Dankbarkeit bis an seinen Tod erinnerte, und als Frucht derselben das „Carmen in laudem ducis Austriae“ [72]) schrieb, so fand er doch im Auslande [73]) für die Dauer keine Ruhe, namentlich da aus seinem Vaterlande immer neue Trauerbotschaften zu ihm gelangten. Zwar lebten noch seine alten Freunde Pierre d'Ailly, Nicolaus de Clamenges, Machet und Andere, allein um so wehmüthiger mußte ihn der Blick nach ihnen stimmen, welche das Glück hatten, Frankreich anzugehören; vergl. das „Carmen ad Johannem fratrem suum“ [74]); zwar suchte er durch poetische Studien das Fehlende seiner Phantasie zu bieten; allein die Sehnsucht nach dem Heimathlande erhielt dadurch nur immer neue Nahrung; vergl. sein „Carmen lugubre pro desolatione universitatis Parisiensis propter bella civilia“ [75]) und seine beiden Oden an Gérard Machet [76]). Aus Allem, was er in dieser Zeit schrieb, weht dem Leser eine schwermuthsvolle Sehnsucht nach dem Vaterlande entgegen, wofür das gastfreie Exil ihm keinen Ersatz bot; die Sitte der Leute war für ihn ungewohnt, ihre Sprache blieb ihm fremd. So läßt er in der Abhandlung: „De consolatione theologiae“ [77]) den Monicus sagen: „Nonne dolet velut exulem se fieri in ignota et longinqua regione, ubi linguam, quam noverit, non audit?“

Als er nun die Ermordung des Herzogs von Burgund erfuhr, welche am 10. Sept. 1419 verübt worden war, verließ er Oesterreich und kehrte nach Frankreich zurück. Aber sein Weg führte ihn nicht nach Paris.

71) Lib. IV. Opp. ed. *Dupin*. T. I. p. 169. 72) Opp. T. IV. p. 788. 73) Nach Wessenberg (Die großen Kirchenversammlungen II, 266) ist Mölk Gerson's Aufenthaltsort in Oesterreich gewesen, wo man später — nach Gence — viele Abschriften seiner Werke, namentlich der Consolatio, gefunden hat. 74) Opp. T. IV. p. 785. 75) Opp. T. IV. p. 786. 76) Opp. T. IV. p. 790. 77) l. c. p. 130.

Hier tobte noch der Bürgerkrieg, und die Engländ[er] waren Herren der Stadt. Unter solchen Umstän[den] empfand er keine Lust, an einem so bewegten Sch[au]platze des öffentlichen Lebens das seinige zu beschließ[en] oder gar von Neuem als nutzloses Opfer darzubring[en]. Hatte er es doch schon so oft bedauert, daß er ei[nst] dem Anliegen seiner Freunde nachgegeben, Brügge v[er]lassen und das Kanzleramt der Universität wieder [an]getreten hatte; jetzt war die Zahl seiner Freunde gerin[ger,] ihr Herz gegen ihn kälter, aber der Haß seiner Fein[de] noch nicht zur Versöhnung geworden. Je weniger [er] hoffen konnte, unter solchen Umständen irgendwie [er]folgreich in eine öffentliche Wirksamkeit einzutreten, de[sto] mehr sehnte er sich nach einem stillen Zufluchtsorte; ver[gl.] die „Epistola Johannis de Gerson, ordinis Coel[e]stinorum, ad fratrem Anselmum ejusdem ordini[s]“ vom Mai 1423 [78]).

Gerson wendete sich nach Lyon, wo sein Bru[der] Johann [79]) Prior der Cölestiner war, und kam dort [in] einer sehr hilfsbedürftigen äußeren Verfassung an. [Wie] vorausgesetzt werden darf, von seinem Bruder mit Lie[be] aufgenommen, trat der Exkanzler hier in ein neu[es] Lebensstadium ein, nicht in sofern als er die seit de[m] Exil genommene Geistesrichtung verließ, sondern in [so]fern als diese immer mehr zur Verinnerlichung fortschr[ei]tende Richtung hier auch einen festen äußerlichen Bod[en] fand, wo sie besser als im Auslande ihre Wurzeln befestig[en] konnte. Zwar legte sich über seine Seele ein größer[er] Friede und das Herz kam zu stillerer, mehr in sich [ge]kehrter Sammlung und Betrachtung der göttlichen Din[ge,] aber es haftete doch bis an das Ende ein gewis[ser] Schwermuthszug daran. Der vielgeprüfte Mann, [der] sich sagen konnte, daß er es mit der Kirche und mit [der] Menschheit, namentlich seines Vaterlandes, ernst u[nd] gut gemeint hatte, konnte doch wol nie vergessen, [daß] er schwer verkannt worden war, obgleich er sich ander[er]seits nicht verhehlen durfte, daß seinem Wesen Etw[as] fehlte, was einen sicheren Erfolg verbürgt. — Wie er [in] mehren Ausgaben seiner Werke im Pilgergewande ab[ge]bildet ist, so betrachtete er sich in diesem letzten Stadi[um] seines Lebens als einen Pilger, der zum Tode als zu[m] Himmel wallt, und brauchte dieses und andere Glei[ch]nisse gern zur Bezeichnung seiner Gemüthsstimmun[g.] So wendet er in seinem „Sermo V. in festo omni[um] sanctorum“ [80]) das Wort des Seneca auf sich a[n:] „Vivere est militare.“ In dem „Sermon sur [St.] Pierre II, 11“ [81]) sagt er in dem Französisch sei[ner] Zeit: „Pélerins voires sommes nous, hors mis [de] nostre cité, de nostre païs, de nostre héritai[ge,] de nostre finable félicité, au desert de ce prése[nt] monde, en la valée de plour, en la region [de] povreté.“ Vergl. außerdem das „Carmen ad Petr[um] de Alliaco, quomodo haec vita quoddam somni[um]“

78) Opp. ed. *Dupin*. T. I. p. 177. 79) Da beide B[rü]der denselben Vornamen führen, so sind sie zuweilen verwech[selt] worden, z. B. von Possevin. 80) Opp. T. III. p. 15[..] 81) Opp. T. III. p. 1598.

est“ [83]). In der That, Gerson brauchte sich die Bilder der Pilgrimschaft, des Kampfes und des Lebens als eines Traumes nicht erst von fern her vor die Phantasie zu zaubern; er hatte das Alles selbst innerlich und äußerlich durchlebt. Er war ein flüchtiger Pilger, ein wackerer Streiter gewesen, obgleich kein äußerlich siegreicher; das Leben und seine Hoffnung hatten wie ein Traum ihn getäuscht. Dennoch, und obgleich er noch immer das Elend der Kirche und des von Ausländern gebrantschatzten Vaterlandes vor Augen hatte, weil er sie beim besten Willen nicht davor verschließen konnte, verlor er nicht den Glauben an Gott, um in haltlose Verzweiflung zu stürzen; vergl. die schon angeführte „Epistola Johannis de Gerson ad fratrem Anselmum.“ Konnte er sich nicht mehr mit der Rettung anderer Seelen befassen, so wollte er jetzt um so ernstlicher für das Heil seiner eigenen Seele sorgen, die ja des Menschen bester Schatz sei; vergl. seine „Epistola ad fratrem suum Nicolaum Coelestinum“ [84]), wo er sich dahin äußert: „Videas, quomodo caute ambules, quoniam dies mali sunt ..... Nam qui non est praevisus in rebus suis, aut cito laedit aut laeditur..... Non habet homo chariorem thesaurum nec meliorem substantiam super terram, si bene cogitaverit, quam animam suam.“ Um den Seelenfrieden zu befestigen, gab er sich je mehr und mehr der beschaulichen Betrachtung Gottes und göttlicher Dinge hin; vergl. auch sein „Testamentum quotidianum peregrini“ [85]). — Ueber Gerson's Seelenzustand während der letzten Jahre spricht sich sein Bruder zu Lyon in einem Briefe vom Mai 1423 so aus: „Sicut ipse mihi saepius testatus est, numquam, quantum meminit, tanta pace et cordis alacritate (wol in dem Sinne der Freude genommen) fruitus est, quam hoc aliquanto temporis intervallo, quo plus acriter in eum jam sexagenarium desaevit inimicus, et variis tribulationibus est ventilatus. Sic veraciter enuntiavit, qui ait: Mala, quae nos hic premunt, ad Deum ire compellunt“ [85]).

Was an Zeit neben Lecture, Contemplation und Gebet in seiner Klosterzelle zu St. Paul übrig blieb, widmete er zum Theil dem erbaulichen Umgange mit den Cölestinern, namentlich mit seinem Bruder, obgleich er wol nicht als eigentlicher Klosterbruder an allen Uebungen des Ordens ex officio Theil nahm. Die Klosterbrüder baten den berühmten Auctor zu verschiedenen Malen, für sie ein affektisches Werk zu verfassen; allein er fühlte nicht die Stimmung dazu in sich, und verwies sie auf die vorhandene Erbauungsliteratur von Augustin, Gregor dem Großen, Cassian, Bernhard, Hugo und Richard vom heiligen Victor — ein Umstand, welcher bei der Frage, ob Gerson die „Imitatio Jesu Christi“ verfaßt habe oder nicht, von Wichtigkeit ist, da er sie wol nur in Lyon geschrieben haben könnte [86]). Dennoch blieben Gerson's Muße und Geist, von welchem er selbst bezeugte, daß er nie klarer und lebendiger gewesen sei als in dem Kloster zu Lyon, literarisch nicht unfruchtbar, namentlich auf dem eigentlichen theologischen Gebiete, der heiligen Schrift, deren Studium und Betrachtung ihn unter den wechselnden Schicksalen vor Allem beschäftigten; vergl. die Abhandlung „De consolatione theologiae,“ wo er T. I. p. 131 den Ausspruch thut: „Ab infantia sacras literas novit, neque furor hostilis neque terror pervertere potuit, quin persequeretur iter suum.“ — Doch wollte er auch unmittelbar praktisch sein für die Mitwelt, und so sammelte er in der Vorstadt von Lyon, die er bewohnte, eine Knabenschule um sich, in welcher er mit besonderer Liebe thätig war, um die jungen Seelen zu Christo zu führen. Früher der hochgefeierte Lehrer in den Hörsälen der pariser Universität vor Jünglingen, auf der Kanzel vor Fürsten und Prinzen, bei zwei großen Kirchenversammlungen vor Päpsten und Prälaten, fand jetzt der ehrwürdige Mann seine Freude daran, der Schulmeister kleiner Knaben zu sein. Auch schrieb er zu diesem Zwecke damals den durch seine schöne, einfache, herzliche Sprache ausgezeichneten „Tractatus de parvulis ad Christum trahendis“ [87]). Vergl. auch den „Sermo I. in die Sancti Ludovici“ [88]).

Je näher das Ende heranrückte, desto mehr versenkte sich Gerson's Geist durch Liebeswerke, Gebet, mystische Anschauung in die Sehnsucht nach dem Himmel; das Gefühl, welches sich nicht selten zur Poesie steigerte, die freilich immer noch Anklänge an die heidnische Classicität laut werden ließ, überwog mehr und mehr den Verstand mit seiner logischen Reflexion, und zwar während der letztern drei Jahre nicht selten in einer Weise, von welcher Schmidt in seinem Essai urtheilt, daß sie über die Grenzen hinausgegangen sei, welche einst der besonnene Mann sich selbst durch seine wissenschaftliche Vernunft gesetzt hatte. Man würde demnach sagen dürfen, daß Gerson erst in diesem letzten Abschnitte seines Lebens ein eigentlicher Mystiker gewesen sei. Hierher gehört von seinen Schriften namentlich das im J. 1427 verfaßte „Collectorium super Magnificat.“ [89]); ferner die zwölf, auf den Lobgesang der Maria bei Luc. I. gegründeten, Dialoge zwischen einem Lehrer und einem Schüler über die Art, wie Gott den Menschen seine Majestät offenbare; ferner das „Solatium peregrinationis meae vergentis in occasum“ [90]). — Am 9. Juli 1429, also drei Tage vor seinem Tode, beendigte er seine Auslegung des Hohen Liedes, welches er als eine dem menschlichen Verstande unfaßbare Allegorie der Vereinigung der Seele mit ihrem himmlischen Bräutigam deutete. In den letzten Tagen und Stunden war sein tägliches Gebet: „Herr Jesu, nimm meine Seele auf;“ vergl. das „Testamentum quotidianum peregrini“ [91]), wo sich auch seine übrigen Vorbereitungen

82) Opp. ed. *Dupin*. T. IV. p. 789. 83) Opp. T. III. p. 750. 84) Opp. T. III. p. 762. 85) Opp. T. I. p. 79. 86) Jene Weigerung und Verweisung auf Augustin u. s. w. führt Schmidt in seinem „Essai“ an, ohne jedoch die Belegstellen zu nennen.

87) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 277 seq. 88) Opp. T. III. p. 1435. 89) Opp. T. IV. p. 227 seq. 90) Ibid. p. 231. 91) Opp. T. III. p. 762.

auf den Tod finden[92]). In den letzten Augenblicken versammelte er noch einmal seine kleinen Schüler um sich und betete mit ihnen: „Gott der Gnade, habe Erbarmen mit deinem armen Diener Gerson." Dies sind die letzten Worte, welche wir von ihm haben. Er starb am 12. Juli (neuen Styls) 1429, 66 Jahre alt, in den Armen seines Bruders, in demselben Jahre, wo die Jungfrau von Orleans den Flammentod erlitt. Auf seinen Leichenstein wurde der von ihm im Leben oft wiederholte Ausspruch gesetzt: „Facite poenitentiam et credite evangelio," und König Karl VIII. errichtete ihm in der Kirche St. Paul zu Lyon, wo sein Leichnam ruht, eine Kapelle, deren Altar sein Bildniß trug.

3) Gerson's Charaktereigenthümlichkeiten und Bestrebungen im Allgemeinen. — Als derjenige Gesichtspunkt, von welchem aus die ganze Eigenthümlichkeit in Gerson's Wesen und Wirken am geeignetsten nach den verschiedenen Seiten hin überschaut werden kann, dürfte sich die vermittelnde Tendenz und Stimmung fixiren lassen. Er hat es wol nicht, wie Andere, als ein absichtlich oft wiederholtes Princip ausgesprochen, daß die Vermittelung der Extreme seine Lebensaufgabe sein solle; er war nicht theoretisch genug, um sich mit bewußter Absicht überall in die Mitte zu stellen, wo Gegensätze mit einander kämpften; er kannte auch Extreme, welche sich absolut ausschließen, wie die kirchliche Lehre und viele Häresien; allein wo ihn Gegensätze berührten, deren beiderseitige Berechtigung er fühlte oder erkannte, da ging er an die Arbeit der Vermittelung, und zeigte sich in sofern als eine praktische Natur; denn die Praxis, namentlich in einem Verwaltungsamte, ist wesentlich vermittelnd, und zu solcher vermittelnden Praxis gab das Kanzellariat die vielfältigsten Veranlassungen. — Wie aber seine Zeit eine Zeit so mancher Gegensätze war, die sich in Staat und Kirche, in Moral und Wissenschaft herausarbeiteten, um sich gegenseitig zu besiegen oder auszugleichen, so lagen diese Gegensätze auch in ihm selber. Denn seine Jugend fiel in eine Zeit, wo die objective Auctorität des vorher allbeherrschenden Papstthums durch das Schisma sich selber zu brechen und die subjective Reflexion und Kritik über sein Wesen hervorzurufen begann. Gerson fühlte in sich das ganze Misère der Gegenwart, zugleich aber auch die Keimkräfte der Abhilfe. Schmidt nennt ihn deshalb mit vollem Rechte einen charakteristischen Repräsentanten des leidenden, in sich zerfallenden Mittelalters. Je mehr der Zwiespalt und der Unfriede sich erhob, desto mehr strebte er nach dem Frieden. Denn er selbst war friedensbedürftig, kein Oppositionsmann aus Oppositionslust.

Und dennoch mußte er Opposition gegen Ansichten, Bestrebungen und Personen machen. Er machte sie, aber nur, wenn seine Ueberzeugung und die Nothwendigkeit der Sache an diesem äußersten Punkte angekommen waren. Er machte sie zunächst gegen Principien, Ansichten, Tendenzen; aber wer das thut, muß auch Personen angreifen. Und daran ging er meist immer erst nach langem Zögern und mit schmerzlichen Gefühlen. Er hatte mit Persönlichkeiten oft schon lange innerlich gebrochen und verwarf ihr ganzes Wesen; aber er entschloß sich nur in der letzten Nothwendigkeit, mit ihnen auch äußerlich zu brechen und gegen sie namentlich aufzutreten. Sein zartes, weiches Gemüth machte ihn nicht zu einem solchen rücksichtslosen Kämpfer; er war keine Luthers-, sondern mehr eine Melanchthonsnatur, eine wissenschaftlich logisch reflectirende Professorennatur. Wenn sich seinen logisch, biblisch, moralisch begründeten Ideen unerwartete Ereignisse hart und unbesiegbar entgegenstellten, bemächtigte sich seiner nicht selten Verzagtheit und Niedergeschlagenheit. Und grade damals mußten sich dem gebildeten Geiste die rohen Geister trotzig entgegenstellen. Er kam durch unerwarteten Verdruß zuweilen so aus der Fassung, daß er dieselbe kaum bei seinen religiösen Functionen vor dem Altare wiederzugewinnen vermochte. Auf seinem ganzen Leben ruht ein Zug der Schwermuth, welcher in den Täuschungen und Enttäuschungen, die er erfahren mußte, immer neue Nahrung fand. Täuschungen aber und Enttäuschungen waren sein bitteres Loos fast bis zum Grabe. Ein Geist, ein Charakter, wie Gerson's, welcher die theoretisch erkannte Wahrheit und Tugend selbst sofort als eine Nothwendigkeit in die Praxis umsetzte und an Andere dieselbe Foderung stellte, oder vielmehr sich schwer vorstellen konnte, wie Andere nicht sofort die Bahn der ihm unzweifelhaften Wahrheit und Tugend einlenken mochten, ein solcher mußte leicht außer Fassung gerathen. Daher strömten sein Mund und seine Feder so leicht von Klagen über. Aber eben so leicht ward seine Freude und sein Enthusiasmus erregt, auch wenn wir davon dasjenige in Abzug bringen, was etwa auf die Rechnung des französischen Blutes und der lateinischen oratorischen Gewohnheit zu schreiben ist. Er mußte so oft bekennen, daß er getäuscht worden sei oder sich selbst getäuscht habe; aber ebenso oft und leicht ging er wieder, wenn nur ein Anfang zur Motivirung sich zeigte, in hochgespannte Freude und Hoffnung über, wofür die vorstehende Skizze seiner äußeren Lebensschicksale zahlreiche Belege bietet.

Man mochte ihn hundert Mal verkennen und schmähen, glaubte er sein Ziel, wenn auch nur halbweges, erreicht, so ging seine Stimmung äußerst leicht wieder in das ursprüngliche Geleis des Vertrauens und der Liebe über. Gerson war trotz der pessimistischen Erfahrungen ein Optimist, auch den Personen gegenüber. Aber größer noch als dieses Vertrauen und diese Liebe zu den Personen ist seine Liebe zu den Sachen, deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit er erkannt hat. Die Sache geht ihm schließlich über die Person, wofür z. B. sein Verhältniß zu den Herzogen von Burgund ein schlagender Beweis ist. Diese unbestechliche Gewissenhaftigkeit hatte zur Folge, resp. Voraussetzung, daß er nur nach gründlicher, allseitiger und reiflicher Erwägung Herz und Mund, Hand und Wort für eine Idee einsetzte, und nicht erst nachträglich für eine Tendenz die Motive

92) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 760 u. 761.

herbeiholte. Alles nimmt er gewissenhaft und gründlich, sodaß man einen teutschen Professor vor sich zu haben glaubt; ja so gründlich und ernst, daß man zuweilen die erforderliche praktische Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebensachen vermissen könnte. In der Art der scholastischen Logik sucht er keine Lücke in der Argumentation zu lassen; zum Schlußsatze darf der Mittelsatz, zu diesem der Vordersatz, wenn auch zuweilen nur eine Veranschlagung, nicht fehlen. Sein Geist ist daher mehr wissenschaftlich regressiv als praktisch progressiv. Man fühlt es ihm oft an, daß er sich in der Begründung einer Sache nicht genug gethan zu haben glaubt. Daher zum Theil die Bescheidenheit, mit welcher der im Sinne seiner Zeit gründlich gebildete Mann überall auftritt. Nirgends Stolz und Ueberhebung.

Wie er die Personen gern schonte und es ihm sehr wehe that, wenn er sie angreifen mußte, so wenig verstand er ihnen zu schmeicheln und vor ihnen zu heucheln. Aber der schonungsvolle Mann hat auch, wo Gewissen, Pflicht und Ueberzeugung ihn trieben, mit staunenswerthem Freimuthe geredet, und zwar nicht sowol vor niederen, als vielmehr vor hohen Leuten, vor Päpsten und Königen. Es wird dem Leser erinnerlich sein, mit welcher Rücksichtslosigkeit er seinen König an die Pflicht gegen die Unterthanen erinnerte und den Papst einen reißenden Wolf nannte. Wir führen in Beziehung auf seine freimüthigen Reden und Grundsätze außer den schon erwähnten noch einige an. Wie frei er den König und die Großen des Landes auf das Elend des Volkes, im Gegensatze zu ihrer Lage, hinwies, wie er sie ermahnte, gerecht zu sein und die festesten Stützen ihrer Macht in der Liebe der Unterthanen zu suchen, davon sind Zeugnisse z. B. der „Sermo in die nativitatis, in praesentia regis“ [93]); ferner der „Sermo in die epiphaniae, coram Carolo VI.“ [94]); ferner der „Sermo ad regem Franciae pro justitia“ (gehalten 1408) [95]); ferner die „Oratio ad regem Franciae“ (gehalten am 4. Sept. 1413) [96]). Besonders diese zuletzt genannte Rede athmet einen Freimuth, der fast auffällig erscheint, wenn auch nicht unehrerbietig. Freilich hat er auch diesen Freimuth theuer genug bezahlen müssen. Ja in den „Considerationes contra adulatores“ [97]) scheut er sich nicht zu sagen, daß ein Volk gegen fürstliche Unterdrücker sein Recht mit Gewalt geltend machen dürfe; er behauptet: „Tunc haec regula naturalis: vim vi repellere licet, locum habet. Et id Seneca in tragoediis: nulla deo gratior victima quam tyrannus.“ Später aber, als Jean le Petit mit seiner Vertheidigung des Fürstenmordes aufgetreten war, hielt er mit solchen Aeußerungen an sich. Auch mochte wol seine Liebe zum Volke etwas kälter geworden sein, nachdem er sich in ihm so oft getäuscht hatte. — Aber Gerson war nicht blos in Worten, sondern auch in Thaten ein entschlossener Mann, wenn ihm, freilich oft nach vielen factischen Nöthigungsgründen neben den theoretischen, die Ueberzeugung davon aufgegangen war. Wir haben ihn besonders auf den beiden Kirchenversammlungen zu Pisa und zu Costnitz zu gewaltiger Willensenergie sich ermannen gesehen, sodaß er die unentschlossene Menge mit sich fortriß, ein Beweis, daß er damit nicht erst wartete, bis er die Majorität in entschiedener Weise auf seiner Seite und sich den Rücken gedeckt fand.

Zu diesen natürlichen Charaktereigenthümlichkeiten kam sein frommer Sinn, der ihm mit der Muttermilch eingeflößt worden war und der mit dem wachsenden Alter eher zu- als abnahm. Alles bezog er auf Gott und seinen Willen, von ihm leitete er Alles ab. Wenn es galt, eine Ansicht oder eine Maßregel zu begründen, so suchte er die Motive vor Allem in Gottes Wort, resp. in der heiligen Schrift und in den Institutionen der Kirche. In seinem Gottesbewußtsein stehen neben einander oder alterniren besonders die beiden Momente der Contemplation oder Intuition und der Reflexion, jedoch so, daß im Verlaufe seines Lebens die erstere immer mehr das Uebergewicht gewann. Doch von seinem theologisch-dogmatischen Standpunkte im Einzelnen, sowie von seinem Mysticismus wird erst weiter unten die Rede sein. War er sich auch stets der Abhängigkeit von Gott bewußt, so ist er doch nie in jenen weichlichen und weinerlichen Pietismus verfallen, welcher aus der Wegwerfung nie zur Erhebung des Menschen kommen kann. Ein einseitiger Bußprediger ist Gerson nie gewesen. Soll man sich für das Entweder-Oder entscheiden, ob er ein Pietist oder Mystiker gewesen sei, so wird man ihn ohne Weiteres für einen Mystiker erklären müssen, denn der Pietismus sucht den Geist vorzugsweise zu erniedrigen, die Mystik sucht ihn zu Gott zu erheben.

Gerson war kein eigentlicher Reformator in Theologie und Kirche. Dazu war er zu conservativ, und hat daher auch das Lob solcher Männer wie Bellarmin und Torquemada. Er ging zwar mit den Motiven gründlich rückwärts, aber mit dem Neubaue nicht ebenso kühn vorwärts. Die Mängel der Scholastik fühlte und sah er; aber seine Beweisführung ist noch stark scholastisch gefärbt. Auf eine von kirchlicher Tradition abgelöste Schriftauslegung einen Neubau zu gründen, hatte er weder das Bedürfniß noch das Zeug. Doch davon später mehr. Auch in Bezug auf die Kirche lag ihm eigentlich nur an der Beseitigung des Schisma's und der Wiederherstellung des Friedens resp. der mittelalterlichen Grundlagen. Und hat er auch mit großer Entschiedenheit, man darf sagen, mit Kühnheit, den damals noch für Viele unerhörten Satz durchzuführen gesucht, daß ein Concil über dem Papste stehe, so war dieser Satz doch vorzugsweise auf die damaligen schismatischen Zustände und die daraus folgenden Consequenzen berechnet. Einen Papst und über ihm ein Concil wollen, heißt eigentlich, keinen Papst wollen. Aber Gerson wollte einen Papst, und so blieb er auf halbem Wege stehen. Man darf von einem Kinde t

93) Opp. ed. Dupin. T. III. p. [illegible]. 94) Opp. T. III. p. [illegible]. 95) Opp. T. IV. p. 642. 96) Opp. T. IV. p. 657. 97) Opp. T. IV. p. [illegible].

nicht die Consequenzen fodern, für welche die ungeheure Mehrheit oder überhaupt eine compacte Stimmung noch nicht vorhanden ist. Einzelne Sectirer sind noch nicht der Boden, auf welchem solche Früchte reifen. Gerson hielt im Wesentlichen alle römisch-katholischen Dogmen und Institutionen fest, und wer dies thut, ist eben kein Reformator, wie wir diesen Begriff in den teutschen Männern des 16. Jahrh. auftreten sehen.

Dafür hat ihn aber auch, wie Schmidt treffend bemerkt, die römisch-katholische Kirche nicht zu einem Heiligen erhoben[98]). Aber das Volk, besonders in und bei Lyon, wo man ihn in heiligem Andenken hielt, erzählte ihm Wunder nach, wofür die später anzuführende Schrift von Wimphelingius ein Beweis ist, und die Anhänger der gallicanischen Kirche haben ihn bis jetzt als eine Säule unter den Vertheidigern ihrer Freiheiten geehrt. Hat er das Papstthum erschüttert, und er hat es erschüttert, indem er es reformirend stützen wollte, so darf ihn auch der Protestantismus unter die Vorläufer seiner Reformatoren zählen.

4) **Gerson's Philosophie resp. Scholastik im Allgemeinen und Nominalismus im Besonderen.** Wenn die Philosophie im eigentlichen Sinne des Wortes da anfängt, wo der auf sich selbst, auf das Denken an sich, gestellte Geist sich von fremden Voraussetzungen emancipirt, und namentlich religiös-dogmatische Traditionen nur in soweit gelten läßt, als sie sich aus seinem Denken selbst ergeben, so kann der Scholasticismus des Mittelalters auf den Namen der Philosophie keinen Anspruch machen. Der Geist war gebunden durch die Kirche und ihre Lehren und wollte durch sie gebunden sein; er anerkannte die Auctorität des Geistes, der ihm schöpferisch vorausgegangen war. Zugleich aber fühlte er das Bedürfniß der Freiheit; er wollte in der Gebundenheit sich selbst, sein Thun, seine Thätigkeit genießen. Diese Freiheit konnte er nur in der Form finden, in welcher er sich über den gegebenen festen Inhalt aussprach, und selbst die Form dieser Logik nahm er wesentlich aus vorausgegangenen Auctoritäten, aus Plato, Aristoteles u. s. w. Aber er arbeitete diese Formen zu einer unendlichen Mannichfaltigkeit von Details aus, und suchte hierin seine Befriedigung. Die Scholastik ist eine Fabrik, welche importirtes Rohmaterial mit zum Theil importirten, zum Theil selbst gefertigten Werkzeugen und Maschinen verarbeitet, und immer nur nach demselben Style formt, bis sie des überdrüssig wird, zuerst die abgenutzten Werkzeuge wegwirft, sich neue zu fertigen sucht und zuletzt auch nach neuem Materiale greift. Gerson ist in Bezug auf das Material durchaus Scholastiker; kein überliefertes Dogma, welches zugleich mit einem überlieferten metaphysischen Satze correspondirt, will er wegwerfen; aber die alten Werkzeuge genügen ihm nicht mehr alle, er behält einige bei, andere will er sich aus dem Materiale selbst machen; und solche aus der christlich-kirchlichen Substanz gearbeiteten Werkzeuge sind die mystischen Kategorien, aber diese entlehnt er im Wesentlichen doch auch wieder von früheren Meistern, wovon unten mehr.

Im Wesentlichen also müssen wir Gerson als Scholastiker registriren. Aber er gehört der untergehenden Scholastik an, derjenigen, die an sich selbst Ueberdruß zu empfinden anfängt, und ein Bewußtsein davon bekommt, daß ihre mühselige Arbeit im Grunde unnütz, ja dem Zwecke verderblich oder hinderlich sei, dem sie dienen will. Dieses Gefühl hatten schon Gerson's Lehrer, namentlich Nicolaus von Clemanges und Pierre d'Ailly, und wirkten daher auf eine Reform der wissenschaftlichen Bearbeitung der Theologie hin. Wie sie, so fand sich auch Gerson durch die überlieferte Schulterminologie vielfach beengt und abgestoßen, er empfand sie als ein dem einfachen pectoralen Wesen des Christenthums nicht entsprechendes Gefäß. Fast Alles, was wir gegenwärtig an der Scholastik als absurde Chimären, verderbliche Zweideutigkeiten, nutzlose Subtilitäten, sophistische Distinctionen, verzwickte Streitfragen, dürre Form, leere Terminologie, müßige Künstelei, renommistische Klopffechterei, langweilige Syllogismen u. s. w. kennzeichnen, erkannte schon Gerson in dieser Eigenschaft und bezeichnete es fast genau mit denselben Worten. Und wer das thut, hat in sehr wichtigen Punkten mit der Scholastik gebrochen, auch wenn es ihm, wie dies bei Gerson der Fall ist, nicht gelingt, neue, feste und bestimmte logische Formen und metaphysische Gesichtspunkte aufzustellen.

Es mögen hier einige Beweisstellen dafür Platz finden. In der Abhandlung „Contra vanam curiositatem," lectio II.[99]), sagt er: „Fides saluberrima et omnis metaphysica tradit nobis, quod Deus est simplicissimus in supremo simplicitatis gradu, supra quam imaginari sufficimus. Hoc dato quid opus est, ipsam unitissimam essentiam per formas metaphysices[1]) vel quidditates, vel rationes ideales, vel alias mille imaginandi vias secernere, dividere, constituere, praescindere ex parte rei, ut dicunt, et non ex intellectus negotiatione circa eam? Deus sancte, quot ibi prioritates, quot instantia, quot signa, quot modeitates, quot rationes aliqui ultra Scotum condistinguat! Jam mille codices talibus impleti sunt, adeo ut longa aetas hominum eos vix sufficit[2]) legere, ne dicam intelligere." Aehnlich lautet eine Stelle in den „Duae lectiones super Marcum"[3]): „Cur ob aliud appellantur theologi nostri temporis sophistae et verbosi, imo et phantastici, nisi quia relictis utilibus intelligibilibus pro auditorum qualitate transferunt se ad nudam logicam vel metaphysicam aut etiam mathematicam, ubi et quando non oportet; nunc de intentione formarum; nunc de divisione continui; nunc detegentes sophismata theologicis terminis obumbrata; nunc prioritates quasdam in divinis, mensuras, durationes, instantia, signa naturae et similia in medium adducentes, quae etsi vera et solida essent, sicut non sunt, ad subversionem tamen magis audientium vel irrisionem quam rectam fidei aedificationem saepe proficiunt." Schon als

---

98) Er hatte freilich selbst, bei Gelegenheit der Kanonisation der Brigitta, dergleichen neue Heiligsprechungen getadelt; vergl. seinen „Tractatus de probatione spirituum," Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 37.

99) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 100.

1) Er will also die Metaphysik und will sie auch nicht. 2) Ist dies ein lapsus calami? Der Mangel der Classicität im lateinischen Style Gerson's überhaupt läßt solche Fälle nicht eben auffallend erscheinen. 3) Opp. T. IV. p. 217.

Baccalaureus bekämpfte Gerson die damals dominirende dürre scholastische Form und foderte einen besseren Grund für die Wissenschaft der Theologie; vergl. seinen „Sermo in die septuagesimae“ vom J. 1388, wo er sich dahin ausspricht[4]): „Vitandae sunt et explodendae araneae, quae ipsi Minervae (quam sapientiae Deam fingunt) ideo invisae ac odiosae fuerunt, quod in subtilissimorum, sed fragilium filorum contextione se ipsas viscerant. Debent enim solida esse et fortia sapientiae documenta, nec tam cassae subtilitati, quam planae veritati deservientia. Nec ob aliud enim Cato magnus expelli voluit ab urbe Carneadem, quam quod sophisticae subtilitati plus aequo deditus, veritatem aut obvolvere aut offuscare videretur.“ In der Abhandlung „De modis significandi“[5]) heißt es: „Conquisitores veritatis nostri temporis in theologia sub specie subtilitatis et titulo metaphysicae magnam nimis induxerunt confusionem, dum, omissa communi logica, ... ipsi novos sibi terminos assumpserunt; aut forte per ignorantiam logicae aut per negligentiam et contemptum; aut quia voluerunt sibi facere nomen ex inventione novitatum, dum repugnantes eis vocant rudes et terministas, nec reales in metaphysica, quasi sine terminis loqui possint.“

Dennoch ist Gerson selbst nicht frei von der Schulterminologie der Scholastik; sehr oft wendet er neben oder mitten in seinen Protestationen gegen deren barbarische Sprache, müßige Logomachien, ausschweifende metaphysische Behauptungen u. s. w. die von ihr entlehnten Distinctionen, Kategorien, Wendungen an, um einen Beweis zu führen, welchen er vielleicht anderwärts in einfacher gemüthlicher Weise führt. Ueberhaupt hat er mit den Scholastikern das gemein, daß er seine Argumentationen meist auf einer Reihe oft mühseliger Syllogismen aufbaut, und in diesen Formalitäten die Gründlichkeit sucht. Was dem kirchlich-gläubigen Theologen von Vorn herein als eine gegebene Wahrheit feststeht, wird durch eine Verkettung von Schlüssen erreicht, welche von allem Anfange an die Erreichung dieses Zieles zur Voraussetzung haben. Das ist eine echt scholastische Weise, von welcher indessen seine späteren, mystischen Schriften vielfach abweichen, indem sie nicht durch Reflexion, sondern durch Intuition sich der Wahrheit zu versichern streben.

So viel zunächst über die Form des Gerson'schen Scholasticismus. Es kommt aber eben so sehr auf seinen Inhalt, auf das metaphysische System an, und dieses ist der Nominalismus, auf welchen bereits die letzte der angeführten Belegstellen hingewiesen hat. Die Realisten behaupteten bekanntlich, die Universalia seien ante rem, folglich selbständige, hypostatische, reale Ideen, welche den Dingen erst ihr Wesen geben und nicht als Abstractionen von ihnen zu gelten haben, wie dies unter Anderen Plato gelehrt hatte. Die Nominalisten dagegen, welche sich hierin mehr an Aristoteles anschlossen, erklärten sich für den Satz: Universalia post rem, d. h. die allgemeinen Begriffe oder Ideen seien Abstractionen von den einzelnen empirischen Objecten, hätten also keine reale Objectivität. Andere suchten zu vermitteln, aber mehr durch eine Wendung in dem Worte als in der Sache, und lehrten die Universalia in re. Gerson, welcher schon im Anfange seiner Studien durch seine Lehrer Occam und Ailly auf diesen Weg geführt worden war, sprach sich entschieden und formell für den Nominalismus aus, obgleich man bei ihm auch Versuche findet, die terministae oder logici, wie er die Nominalisten oft nennt, mit den formalizantes oder Realisten zu vereinigen; denn die Philosophie bestehe zwar wesentlich nicht blos in oder aus Worten und Terminologien, aber man könne ja ohne Ausdrücke und Terminologien die Objecte nicht denkend studiren und keine Speculation über die Ideen haben. Hierher gehört z. B. eine Stelle aus dem „Collectorium super Magnificat.,“ wo er Folgendes schreibt[6]): „Discipulus: Quid agis de logica, quam studiosi nostri temporis vilem habent, terministam irridentes, eo quod omnia referat ad terminos? Nos, inquiunt, rem inquirimus, ad rem imus, quid ad nos de terminis? Magister: Gravissime respondit talibus olim praeceptor noster inclytus: sic fuit et est in plurimis, qui se gratis involvunt cura errorum inextricabilibus modis, quos sola scit et potest logica resolvere, definiendo, dividendo, terminorum denique connotationes cum modis significandi vivaciter exponendo, nec non sophismatum paralogizationes phantasticas detegendo. Discipulus: Sufficeret ergo scire logicam pro cognitione metaphysicae totius theologiae, nec esset perscrutatione pluri opus. Magister: Falleris quoniam logica non dat cognitionem scientiarum hujusmodi, sed expedit iter modis certis, quo venitur ad eas.“

Was er unter der Metaphysik verstehe, sagt er z. B. in dem „Centilogium de conceptibus“[7]): „Praecipue ad metaphysicam spectat scire, an abstractiones, quas facit, materia sit ita in re ad extra, vel in solo conceptu. .... Utrum vero metaphysica contentetur in suis explicationibus grammatica et logica, vel si latius accipit ens sub diversis analogiis, non est nostrum, inter formalistas et terministas tantam componere litem, quae profecto saepe procedit ex aequivocatione quid nominis, quae non patitur in quavis disputatione fieri posse concordiam.“ Sein vermittelnder Geist setzt die universalia nicht sowol post rem, als vielmehr in re. Der Begriff des Seins hat nämlich nach seiner Auffassung eine doppelte Bedeutung: einmal begreife man unter dem ens die Natur einer in sich selbst genommenen Sache, dann die allgemeine Idee des Dinges, seine Abstraction. In dem letzteren Sinne habe jedes geschaffene Ding, jedes ens sein wahres Wesen in Gott; das bedeute aber durchaus nicht, daß die allgemeine Idee formaliter getrennt oder unterschieden in Gott existire; sie existire in ihm nur auf eine unbegreifliche Weise, als Begriff, nicht als Substanz oder Realität. — Man sieht, daß mit diesen leeren, echt scholastischen Distinctionen, wobei Gott durchaus als das mit der Subjectivität, sowie der empirischen Realität unvermittelte Wesen in abstracter Jenseitigkeit stehen bleibt, ganz und gar Nichts entschieden ist. Die Sache dürfte auch nicht klarer werden, wenn wir die ganze Stelle hierher setzen, welche in Bezug hierauf Schmidt in seinem „Essai“ aus Gerson's Abhandlung „De concordia metaphysicae cum logica“ (welche beide er nicht flüssig macht,

4) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 1029. 5) Opp. T. IV. p. 819.

6) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 248. tract. II. 7) Opp. T. IV. p. 806.

um sie mit einander in Harmonie zu setzen) ausgezogen hat. Indessen dürfte sie in anderer Hinsicht, wenn auch in der entgegengesetzten, lehrreich sein. „Ens quodlibet dici potest habere duplex esse, sumendo esse valde transcendenter. Uno modo ens sumitur pro natura rei in se ipsa. Alio modo, prout habet esse objectale seu repraesentativum in ordine ad intellectum creatum, vel increatum.“ Ferner ebenda: „Quodlibet ens in esse objectali fuit ab aeterno in Deo seu divino verbo, quod est creatrix essentia ..... Quodlibet ens creatum quamvis habuerit ab aeterno esse objectale in mente divina, non ideo tamen sequitur, absolute et generaliter loquendo, quod res fuerunt ab aeterno. Et hic est lapsus grammaticorum vel logicorum, qui accipiunt distinctionem istam de esse duplici creaturae, sed defendunt se per ampliationes et connotationes et modos significandi naturaliter. Unde negant istas: Haec res intelligitur, ergo est. Istud ens fuit intellectum ab aeterno, ergo istud ens habuit esse vel essentiam ab aeterno. Sed quum nomina sint ad placitum, debebunt faciliter induci ad acceptandum quid nominis hujus, quod est esse objectale cum esse intelligibili vel modo significandi. Quodlibet ens creatum comparatum ad Deum dici potest habuisse ab aeterno esse ideale, quantumcunque sit paucae entitatis vel individuationis. Et ita, sicut sunt plures res creatae, sic dici possunt plures ideae. ... Aliqui non intelligentes vel excedere volentes posuerunt ex hoc distinctiones in Deo, quas noluerunt appellare distinctiones rationis; etiam significant intelligere dominium, et addiderunt, quod plus distinguuntur inter se quam homo et asinus.“ Hiernach könnte also Gerson auch für einen Realisten gelten.

Dagegen behauptet er anderwärts mit größerer Entschiedenheit, die Idee, der Begriff existire weder unabhängig von den Objecten noch von aller Ewigkeit her; Gott allein sei ewig, Alles, was Gott nicht ist, ist geschaffen, die Idee erscheint nur mit dem Objecte, aber so, daß man sagen könne, sie habe in dem göttlichen Verstande präexistirt — was wiederum eine Concession an den Platon'schen Realismus ist; vergl. das „Centilogium de conceptibus“ [8]): „Nihil in aeternum nisi solus Deus, contra Platonem specialiter et alios philosophos, imo et theologos, qui universalia etiam realia posuerunt aeterna, quos et regula fidei et Parisiensis damnat articulus. Quidquid enim est, vel est creatura vel creatrix essentia. Aeternum autem nihil est nisi Deus vel in Deo (also doch), in quo certe nihil est, quod non sit Deus“ (also doch nicht). Hierher gehört auch zum Theil p. 824 „de concordia metaphysicae cum logica.“

Ein vollständiges Werk über das Ganze der Philosophie oder über die Centralpunkte derselben hat Gerson nicht geschrieben, was er in dieser Hinsicht geschrieben hat, ist nicht erschöpfend, und hat mehr einen didactischen Zweck, auch darf man eine eigentliche philosophische Abhandlung von einem Scholastiker nicht erwarten, der vorwiegend Theolog ist. Was seine logisch-metaphysischen Ansichten betrifft, welche auf Originalität wenig Anspruch machen, indem sie an und für sich keine neuen Gesichtspunkte eröffnen, so finden sie sich großen Theils in den theologischen Werken. Als eine überwiegend philosophische Abhandlung darf noch angeführt werden das „Centilogium de causa finali“ [9]). Von besonderer Wichtigkeit sind die Punkte, wo seine nominalistischen Ansichten einen mehr oder weniger directen Einfluß auf seine Theologie ausüben, namentlich da sie zum Theil überraschend sind. So stehen sie im Zusammenhange mit seiner Psychologie, welche dadurch eine eigenthümliche Begründung erhält, influiren auf seine Ansicht über die hussitische Ketzerei, berühren, wie schon angedeutet, seine Theologie, sind nicht ohne Bedeutung für sein mystisches System u. s. w., wie von dem Allen weiter unten mit Mehrem die Rede sein wird.

5) Gerson's Stellung zu der kirchlichen Orthodoxie und zu den Secten. — Obgleich Gerson mit einer nicht selten zu energischer Opposition gesteigerten Entschiedenheit gegen das Sittenverderben des Klerus und die Uebergriffe der Päpste auftrat, so bewies er dennoch eine diesen Tendenzen gegenüber fast wunderbare conservative Gesinnung in Betreff der kirchlichen Institutionen und Lehren. Was in der kirchlichen oder „apostolischen“ Tradition und in der Schrift, welche er als mit dieser durchaus übereinstimmend ansah, ohne freilich diese Frage der Uebereinstimmung irgendwie mit freiem kritischem Geiste zu prüfen und zu verfolgen, enthalten war, das wagte er nicht anzutasten, und wenn er auch hier und da mit einem Dogma sich nicht in voller Uebereinstimmung finden oder wissen mochte, so suchte er dennoch sich zu überreden, daß er es sei. Aber in der That, es kann nicht behauptet werden, daß er sich mit irgend einem wesentlichen kirchlichen Lehrsatze in unlöslicher Differenz befunden habe. Nicht blos Häretiker, deren Zahl damals nicht ganz unbedeutend war, sondern Mitglieder der Kirche traten zu seiner Zeit mit der Foderung auf, man müsse, um dem Papste Zügel anzulegen, auch in der Lehre die Einfachheit der apostolischen Zeiten wenigstens annähernd herstellen; allein obgleich der Causalnexus nahe und klar vorlag, so war er dennoch ein entschiedener Gegner dieser Zukunft, und opponirte gegen das damals ebenfalls nicht unerhörte Postulat, daß man die Freiheit der Forschung und Prüfung Jedem freigeben müsse. Man darf annehmen, daß er der sogenannten politisch-praktischen Rücksicht, daß das Volk nicht allzuviel — oder überhaupt gar nicht — über die Kirchenlehre kritisch reflectiren dürfe, nicht abgeneigt war. Hat er gegen sich selbst einmal den Verdacht, daß er von der Kirchenlehre gewichen sein könnte, so protestirt er dagegen, daß es sein Wille gewesen sei, und ist sofort bereit, sich der Kirche in allen Stücken zu unterwerfen. Hierher gehört unter Anderem ein Ausspruch von ihm aus der Schrift: „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam“ [10]): „Salva semper protestatione, quod si quid dixero minus justum secundum Christi fidem et regulam apostolicam, revocabo, ex corde compatiendo et pro posse meae imperitiae ac munitus armis justitiae, domus Dei, columbae Dei, sponsae Dei, electae Dei, nostro pio et laudando desiderio consulendo.“ Vergl. ferner die „Propositiones de sensu literali S. Scripturae“ [11]), die „Collatio secunda pro licentiandis in facultate

8) l. c. p. 794. 9) Opp. T. IV. p. 807 seq.

10) Opp. ed. *Dupin.* T. II. p. 162. 11) Opp. T. I. p. 5.

decretorum"[12]). Dagegen „Tractatus de protestatione circa materiam fidei contra haereses diversas"[13]). Selbst solche Dogmen wie das vom Fegfeuer[14]) standen bei ihm fest.

Indessen behandelt Gerson die Dogmen mit einem im Verhältnisse zu den meisten Dogmatikern seiner Zeit freien und wissenschaftlichen Geiste, und anstatt ihre Härten hervorzukehren, sucht er sie nach Möglichkeit mit dem denkenden Bewußtsein zu vermitteln, ohne sie jedoch in das glänzende Licht neuer und geistreicher Auffassung zu stellen, und ohne im Grunde von der traditionellen scholastischen Behandlungsweise abzuweichen. Er blieb wesentlich in dem Geleise seiner Lehrer Nicolas Clemanges, Pierre d'Ailly, Occam u. A.; nirgends tritt eine bedeutende originelle Selbständigkeit oder schöpferische Kraft auf. Hat er die einzelnen Dogmen nicht mit einer bestimmten, einheitlich durchgreifenden Methode behandelt, und selten eins von ihnen in seinem ganzen Umfange durch eine continuirliche Arbeit zu entwickeln gesucht, so ist er auch nicht zum Verfasser eines Werkes geworden, welches sich über das ganze theologisch-dogmatische Gebiet verbreitet. Das „Compendium theologiae"[15]), welches man ihm früher zuschrieb, hat er nachweisbar nicht verfaßt; vergl. Dupin in den „Gersoniana" T. I. lib. III. p. 44. Das von ihm herrührende „Opusculum tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi"[16]), welches er ursprünglich, für den Gebrauch der Pfarrer, in französischer Sprache redigirt hatte, damit aus ihm beim Gottesdienste vorgelesen würde, hat, wie schon hieraus hervorgeht, einen überwiegend praktischen Zweck und keine wissenschaftlich systematische Bedeutung, wie überhaupt die consequente Systematik nicht in Gerson's Geiste liegt. Will man sein dogmatisches Lehrgebäude aufstellen, so muß man die Theile dazu aus seinen verschiedenen Werken zusammentragen, und würde dabei, wie dies wol das Schicksal jedes auf diese Weise gemachten sogenannten Lehrbegriffes ist, ein Werk liefern, welches als Ganzes von dem Verfasser, der die einzelnen Theile zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Beziehungen niedergeschrieben hat, vielleicht kaum als das seinige anerkannt werden dürfte. Nur in seinen Schriften über die Mystik treffen wir eine Art von Systematik, wenn hier überhaupt von einer solchen im streng dogmatischen Sinne die Rede sein kann. Seinem Mysticismus wird weiter unten ein eigenes Capitel gewidmet sein.

Gerson's kirchlich-dogmatischer Conservatismus mußte nothwendiger Weise Alles, was Ketzerei und Sectirerei hieß oder war, bekämpfen und aus der Gemeinschaft der Kirche zu entfernen, wenn nicht zu heilen, suchen. Als Kanzler der Universität wirkte er namentlich gegen die pantheistisch-mystischen Secten, welche vorzugsweise damals in Brabant ihren Sitz hatten, und von dort her in die von ihm geleitete Körperschaft einzudringen suchten. So bekämpfte er unter Anderem die Lehren und Anhänger des Amaury de Bène (Amalrich von Bena), dessen Pantheismus zwar schon früher mehrfach, z. B. 1210 durch eine pariser Synode, verdammt worden war, sich aber trotzdem bis auf Gerson's Zeiten und ferner erhielt, namentlich bei den Brüdern des freien Geistes. Die Stelle seiner Schriften, wo er von jenem Manne spricht, nämlich in der Abhandlung „De concordia metaphysicae cum logica"[17]), ist für die Kirchen- und Dogmengeschichte eine Quelle von großer Wichtigkeit, da man ohne sie sehr wesentliche Punkte in der Lehre des Amalrich nicht kennen würde. Vergl. auch den „Sermo de Spiritu Sancto" vom Jahre 1416[18]). — Von Gerson's Auftreten gegen die Geißler auf dem Concil zu Constanz ist schon im zweiten Cap. die Rede gewesen. Wir ergänzen das dort Gesagte aus dem eben da angeführten, im Juli 1417 geschriebenen „Tractatus contra sectam Flagellantium se" durch die nachstehende Aeußerung des pariser Kanzlers. „Die christliche Religion," sagt Gerson hier, „ist eine Religion der Liebe, welche sich mit wenigen äußeren Cerimonien begnügt, keine beschwerlichen Sklavendienste auflegt, und die abergläubischen, grausamen Gebräuche der Götzendiener, z. B. das Zerfleischen des eigenen Körpers, verwirft. Ihre hauptsächlichste Kraft ruht in der Barmherzigkeit und Gnade, und deren Gefäße oder Mittel sind die Sacramente. Die Erfahrung lehrt," fährt er fort, „daß diejenigen, welche sich freiwillig der nicht gebotenen Geißelung unterwerfen, die göttlichen Vorschriften verachten, und sich weder um die Beichte noch um die zum Sacramente erfoderliche Buße bekümmern, denn sie geben vor, ihre Geißelung sei wirksamer zur Vernichtung der Sünde, und Einige schätzen sie sogar dem Martyrthume gleich." Er räth deshalb, diese Secte aus der Kirche auszurotten, aber durch gelinde Mittel, als Belehrung und Gewöhnung zur Arbeit, ein Rath, welcher ganz im Einklange mit dem ist, was er vom Christenthume als der Religion der Liebe sagt.

Die Brüder vom freien Geiste bekämpfte Gerson meist unter dem Namen der Begharden, auch der Turlupinen, welchen Spottnamen ihnen das Volk gegeben hatte. Er gebraucht beide Namen an den vielen Stellen seiner Schriften, wo er gegen sie polemisch auftritt, dergestalt promiscue, daß an der Identität wol nicht zu zweifeln ist; vergl. „De consolatione theologiae," T. I. p. 174; ferner den „Sermo I. in die S. Ludovici," T. I. p. 1435; ferner den „Tractatus super Magnificat," T. IV. p. 248. Auch bringt er die Begharden einmal in Verbindung mit dem Namen Amalrich von Bena; vergl. die Abhandlung „De canticorum originali ratione"[19]). Aber in ein noch näheres Verhältniß scheint er sie zu setzen mit dem Abte Joachim von Floris, in der „Admonitio, quomodo caute le-

12) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 707. 13) Opp. T. I. p. 28. 14) Vergl. den „Sermo II. de defunctis" T. III. p. 1558, dazu Schröckh, Kirchengesch. XXXIV. S. 293. 15) Opp. T. I. p. 233 seq. 16) T. I. p. 425 seq.

17) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 816. 18) Opp. T. III. p. 1242. 19) Opp. T. III. p. 622.

gendi sunt quorundam libri“ [20]), sowie in der Schrift „De susceptione humanitatis Christi“ [21]). Diese Sectirer waren vielfach hart verfolgt worden, aber man hatte sie nie ausrotten können. In Frankreich hatte namentlich König Karl V. vom Jahre 1372 an eine schwere Verfolgung über sie verhängt, allein auch diese hatte nicht das beabsichtigte Resultat. Auch Gerson selbst sagt in der, um das Jahr 1423 geschriebenen, Abhandlung „De examinatione doctrinarum“ [22]), daß es hier und da noch Turlupinen gebe, „quorum sequaces non desunt hodie, quando et ubi latere putaverint, serpunt ubilibet.“ Daß es solche Leute gab, hätte im Grunde Gerson nicht Wunder nehmen dürfen; was ihm nicht genügte, die dürre Scholastik, was er so schmerzlich beklagte, die Unsittlichkeit und Unwissenheit des Klerus, die Unwürdigkeit der Päpste, das genügte auch ihnen nicht, das beklagten auch sie, daraus quell immer von Neuem das Bedürfniß ihrer Existenz und Sectirerei. Aber Gerson scheint sie nicht aus eigener Anschauung, sondern nur vom Hörensagen, aus den Erzählungen ihrer erbitterten Gegner zu kennen. So ist das wol nicht richtig, wenn er behauptet, sie hätten alle nackend einhergehen wollen; vergl. „Considérations sur Saint-Joseph“ [23]): denn, wie Schmidt dem entgegnet, man weiß ja, daß hier und da ihre Kleider verbrannt werden sind. Auch nennt er sie „De examin. doctr.“ [24]) „Epicuraei sub tunica Christi.“ Es ist freilich nicht zu leugnen, daß ihr Pantheismus von der gesunden Lehre abwich, die Persönlichkeit Gottes gefährdete, vom Fanatismus und von immoralischen Consequenzen nicht frei war. In Folge excentrischer Speculationen über die Natur des Unendlichen resp. Gottes, über die menschliche Vollkommenheit und Freiheit vom Gesetze überschritten sie das vernünftige Maß. Gegen diese Uebertreibungen und Consequenzen, weniger in der Lehre als in dem äußerlichen moralischen Verhalten, welches vielfach gegen die Begriffe des Zeitalters von der Decenz streiten mochte, erhob Gerson seine Opposition, und hierin liegt sicherlich ein Grund, weshalb er in seinen eigenen mystischen Speculationen sich den Zügel des Dogma's, der Logik und der moralischen Convenienz anlegte. Er hielt sich durch sie für gewarnt vor einem Abgrunde, dem er die Begharden oder Brüder vom freien Geiste verfallen glaubte. Nach den Aeußerungen Gerson's ließen sie die Seele dergestalt in Gott untergehen resp. aus ihm emaniren, daß jede Manifestation derselben als ein göttlicher Willensact zu gelten habe; lehrten sie, daß Gott selbst durch die Sünde und Blasphemie verherrlicht werde; ließen sie die unmäßigste Begierde unter dem Namen der geistigen Freiheit schalten und walten u. s. w.; vergl. den „Tractatus de distinctione verarum visionum a falsis“ [25]); ferner die „Admonitio, quomodo caute“ etc. [26]); ferner die Schrift „De mystica theologia speculativa“ [27]); ferner den „Sermo de Spiritu Sancto“ [28]).

Am Auffälligsten ist Gerson's Verhalten gegen Huß, seine Anhänger und Lehre, wie wir dasselbe bereits aus seiner Wirksamkeit bei der Kirchenversammlung zu Costnitz kennen gelernt haben, wo er nicht blos in den Bruch des dem prager Doctor gegebenen kaiserlichen Geleites, sondern auch in die Verurtheilung desselben zum Flammentode einstimmte. Wir sehen ihn in der Bekämpfung der Häretiker und Sectirer aus dem Interesse der kirchlichen Einheit sich meist auf das wissenschaftliche Gebiet beschränken. Hier fehlten freilich die stärksten Gründe, die biblischen, und so griff der milde Mann zu einem so grausamen Gewaltmittel, das aber zugleich auch der stärkste Beweis dafür ist, daß er die Einheit der Kirche und die Conservirung ihrer Lehren und Institutionen auf das Aeußerste zu vertheidigen entschlossen war. Die Foderung des Kelches für die Laien galt ihm für verbrecherischer als die skandalösen Foderungen verbrecherischer Päpste. Vergl. die oben angeführten Belegstellen, im Besonderen den „Tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque“ [29]). Er hat seinen Antheil an der Verurtheilung des Huß auch später nicht bereuet oder davon geschwiegen, wie aus seinem 1426 geschriebenen Tractate „De concordia metaphysicae cum logica“ hervorgeht, wo er seine Opposition auch philosophisch, aus seinem Nominalismus, zu rechtfertigen und zu begründen sucht. Es heißt hier [30]): „Universalium hujusmodi realium positio damnata fuit novissime per sacrum Constantiense concilium contra Huss et Hieronymum Pragenses combustos; .... ex quibus sequitur evidenter, quod assertor doctrinae talis cum suis sequelis haereticus est censendus.“

Gerson war im Allgemeinen der Ansicht, daß die Bestreiter des buchstäblichen Sinnes der heiligen Schrift in solchen Sachen, welche die kirchliche Sanction erhalten haben, nicht mit Gründen der Vernunft widerlegt werden müßten, sondern es sei gegen sie mit den festgesetzten kirchlichen Strafen zu verfahren. Was durch Glaubensrichter und Concilien erklärt und festgesetzt sei, müsse — äußerlich — auch von denen, welche innerlich nicht damit übereinstimmen, bekannt und gehalten werden [31]). Wer einmal der Ketzerei verdächtig geworden, werde nie wieder ganz verdachtlos. Dennoch muß er einräumen, daß die Kriterien der Beurtheilung, resp. der Unterscheidung zwischen Orthodoxie und Häresie, oft so fein wären, daß man sie dann nicht zu sehen vermöge. Gleichwol jenes polizeiliche Christenthum [32])!

6) Gerson's Schriftauslegung. Gerson theilt mit seiner Zeit die Meinung von der absoluten Auctorität der Kirche in einem zu hohen Grade, als daß er den Glauben, die kirchlichen Institutionen u. s. w. mit

---

20) Opp. ed. *Dupin* T. I. p. 114. 21) Opp. T. I. p. 455 seq. 22) Opp. T. I. p. 19. 23) Opp. T. III. p. 366. 24) l. c. p. 19. 25) Opp. T. I. p. 55. 26) Opp. l. c. p. 114. 27) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 369. 28) Opp. T. IV. p. 1243. 29) Opp. T. I. p. 357. 30) Opp. T. IV. p. 827. 31) Vergl. Opp. T. I. Anhang. propos. VII und XII. 32) Vergl. von der *Hardt*, Concil. Const. Pars I. p. 643—603.

reformatorischen Kritik wie aus der Bibel hätte schöpfen wollen, obgleich auf der Universität eine Zeit war, wo man den gegenwärtigen Zustand an der apostolischen Kirche zu prüfen begann. Die von der Kirche, d. h. von Concilien, Kirchenvätern, Päpsten ausgelegte Schrift galt ihm als unmittelbare Autorität, aber er glaubte sie auch in Uebereinstimmung mit der Kirche, und daher ist bei ihm eine kritische, unabhängige Exegese nicht zu erwarten. Zwar, wenn er etwas beweisen will, pflegt er in der Regel von Aussprüchen der heiligen Schrift auszugehen, und dann auf die Tradition zu kommen, allein er betrachtet die letztere nur als eine Art Fortsetzung der ersteren, und macht zwischen beiden nicht den starken Unterschied, welcher seit der Reformation aufgestellt worden ist. Doch verlegt er die eigentliche Quelle der göttlichen Offenbarung nur in die Schrift, gegen welche die einzelnen Menschen nachher zu Theil gewordenen Offenbarungen, welche er nicht leugnet, keine Autorität sein können; vergl. seine Abhandlung über die Frage: „Quae veritates credendae sint de necessitate salutis“ [33]. Daher muß Gerson's Exegese in demselben Verhältnisse zu der kirchlichen Autorität stehen wie die scholastische Philosophie; sie erreicht ihre Thätigkeit innerhalb dieser Schranken. Sein Grundsatz ist, daß der wörtliche Sinn der heiligen Schrift stets wahr sei und als solcher angenommen und befolgt werden müsse, nicht nach dem Dafürhalten und Belieben des einzelnen Christen, sondern nach den Festsetzungen der Kirche, welche vom heiligen Geiste inspirirt sei, ein acht katholisches Princip, welches im Gegensatze zu dem Geiste der Reformation im 16. Jahrh. steht. Dieser [illegible] festgestellte Sinn darf nicht angegriffen werden, wer daran zweifelt, ist als ein Häretiker anzusehen. Dennoch aber soll man sagen: Dennoch läßt Gerson den wörtlichen Sinn der Bibel meist auf der Seite liegen, und geht mit großer Vorliebe auf allegorische, anagogische, tropologische, mystische Deutungen über. Er sucht sich überall Beziehungen zwischen der physischen und geistigen Welt auf, und seine lebhafte Phantasie findet unter dem [illegible] allerlei Einbildungen dieser Art. Das unbedeutendste Wort, der geringste Umstand hat für ihn einen allegorisch-mystischen Sinn, und wird oft in eine gezwungenen [illegible] sehr weit hergeholter Weise dem „magnum mysterium“ dienstbar gemacht.

Unter seinen exegetischen Schriften — das Wort im allgemeinen, nicht im weiteren Sinne genommen — gehören besonders die „Propositiones de sensu litterali sacrae scripturae et de causis errantium“ [34]; ferner die schon angeführten Auslegung des hohen Liedes; ferner die „Duae lectiones super Marcum“ [35]; ferner das „Monotessaron sive unum ex quatuor evangeliis“ [36], eine Art Evangelienharmonie, eine der ersten, welche seit der Zeit der Kirchenväter aufgestellt [illegible] worden ist, aber wie nach dem Verschiedenen [illegible] werden kann, jeden Widerspruch zwischen den einzelnen Evangelisten im Princip leugnet. Ueber den Grundsatz von dem Sinne und der Autorität des Schriftwortes, welches er überall sehr hoch hielt, höher als der Scholasticismus seiner Zeit, spricht sich Gerson auch aus in dem „Tractatus contra haeresim de communione laicorum sub utraque“ [37]. Dupin hat in seiner Ausgabe Gerson's eine Anzahl von dessen Schriften „Exegetica“ überschrieben, allein sie sind es nicht im eigentlichen Sinne des Wortes, während nur andererseits in anderen Abhandlungen, welche diesen Titel nicht führen, zerstreute exegetische Grundsätze und Bemerkungen auftreten.

7. Gerson's Psychologie und Anthropologie. — Zwar pflegen Gerson's psychologischen und anthropologischen Ansichten in nächste Verbindung mit seiner mystischen Theologie gebracht und als deren theoretischen Grundlagen dargestellt zu werden, wie sie dies auch in der That nach der Seite des Subjectes hin sind, allein da sie aber eine solche charakteristische Bedeutung für Gerson's Lehre haben, so beginnen wir mit ihnen die eigentliche Dogmatik des Kanzlers und werden den Verbindungsfaden mit der Mystik an geeigneter Stelle wieder aufnehmen. — Die Selbsterkenntniß ist ihm die nothwendige Voraussetzung und wichtigste Quelle aller andern Erkenntniß. „Erkenne dich selbst“ diese Forderung wiederholt er sehr oft und eindringlich, einestheils um die Mängel, Sünden und Bedürfnisse des Menschen zur Anerkennung zu bringen, anderentheils um die Fähigkeiten des menschlichen Geistes zu analysiren und die Grenzen seiner Vermögen zu zeigen. Zwar hat er kein psychologisches System — und wir haben es hier einmal in der That mit einer ziemlich strengen Systematik zu thun — in seinem ganzen Umfange nicht als ein Originalwerk geschaffen, sondern in den wesentlichen Grundzügen aus den Schriften der Kanoniker von St. Victor geschöpft, aber er hat es in seiner eigenen Art dargestellt, im Geiste seines eigenen Denkens umgearbeitet, und mit manchen treffenden Ansichten seiner eigenen Erfahrung und Beobachtungsgabe bereichert [38]. Er geht bei der Darstellung zur Gewinnung eines Princips von dem nominalistischen Satze aus, daß die verschiedenen Eigenschaften der Seele im Grunde nur verschiedene Benennungen einer und derselben Substanz, eines und desselben Wesens, nur logische Eigenschaften seien, die sich „non re, sed nomine“ unterscheiden; vergl. die Schrift „De theologia mystica speculativa“ [39], wo er hinzufügt: „Qui aliter capiunt, videntur quasi errare. [illegible]“ Doch kann er auch nicht umhin, diese logischen Kategorien als wirkliche Existenzen zu fassen, z. B. wenn er behauptet, die Seele

---

33) Opp. ed. Dupin. T. I. p. 22. 34) Opp. T. I. p. 1 seq. 35) Opp. T. IV. p. 203 seq. 36) Opp. T. IV. p. 83 seq.

37) Opp. ed. Dupin. T. I. [illegible] 38) Vergl. „De mystica theologia speculativa“ T. III. [illegible] de natura animae rationalis et suis potentiis [illegible] „Tractatus super Magnificat“ [illegible] T. IV. p. 262. 39) „De theol. myst. spec.“ [illegible] p. 370.

habe, um ihr Dasein zu manifestiren, die verschiedenen Facultäten empfangen.

Die Seele, lehrt er im Einzelnen, hat zwei Hauptvermögen, wovon alle anderen nur Modificationen sind, nämlich das Denken, die vis cogitiva (cognitiva), und das mit dem Fühlen verbundene Wollen, die vis affectiva, jede in der allgemeinsten Bedeutung der Worte genommen, da sie auch eine speciellere haben. Das Denken in der höchsten Potenz seiner Energie ist die einfache Intelligenz, intelligentia simplex, welcher Gott unmittelbar ein gewisses natürliches Licht mittheilt, und welche durch Intuition die Wahrheit der nothwendigen und fundamentalen Principien einer jeden Erkenntniß erfaßt. Hagenbach (Dogm.-Gesch. 3. Ausg. S. 398) interpretirt sie durch „reines Anschauungsvermögen.“ Wenn das Denken auf dem Wege der reinen Abstraction oder Deduction, also ohne andere Hilfsmittel, fortschreitet, um allgemeine Begriffe zu bilden, so stellt es sich dar als Vernunft oder Verstand, ratio; wenn es sich dagegen bei seiner Thätigkeit der Sinnenorgane bedient, so ist es sensitives Vermögen, vis sensualis oder sensualitas. Die Sinne sind entweder äußere oder innere; die ersteren empfangen einen unmittelbaren Eindruck von den Objecten; die anderen sind: der allgemeine Sinn, durch welchen wir die von Außen kommenden Empfindungen percipiren; ferner die Fähigkeit, diese Empfindungen zu unterscheiden, zu ordnen, zusammen- oder auseinanderzulegen, die virtus formativa oder imago oder phantasia; ferner die Fähigkeit zu unterscheiden zwischen dem, was nützlich und schädlich ist, die virtus aestimativa; ferner die Einbildungskraft, welche das Bild abwesender Objecte zu reproduciren vermag, sammt dem Gedächtnisse, welches die über die von diesen Objecten empfangenen Eindrücke gefällten Eindrücke in das Bewußtsein zurückruft. — Die intelligentia simplex, die ratio und die sensualitas parallelisirte er in dieser Folge mit der contemplatio, der meditatio und der cogitatio, welche in dem Systeme seiner Mystik ihren Platz finden.

Diese Operationen des Denkens nun sind begleitet von entsprechenden Erregungen des Affectivvermögens, d. h. von sympathischen oder antipathischen Bewegungen der Seele. Der reinen Intelligenz entspricht ein Vermögen, welchem Gott unmittelbar einen natürlichen Trieb zum Guten, einen gewissen moralisch guten Instinct, die synteresis, einprägt. Diesen eigenthümlichen Begriff erklärt er als „vis animae appetitiva, suscipiens immediate a Deo naturalem quandam inclinationem ad bonum, per quam trahitur insequi notionem boni ex apprehensione simplicis intelligentiae praesentati,“ oder als „habitus practicus principiorum, vel scintilla intelligentiae, vel portio virginalis animae, vel instinctus indelebilis,“ in der Abhandlung „De theol. myst. specul.“ [40]); wir können ihn durch „Gewissen“ erklären. Der mit der Vernunft verbundene Wille ist nach Gerson das natürliche Streben, welches vermöge der Ideen, durch welche es bestimmt wird, oder vermöge der Affecte, denen es unterworfen ist, sich verschieden äußern kann. Das sinnliche oder thierische Streben ist die Begierde der Sinne, die am wenigsten edle Aeußerung der menschlichen Seele. — Hat auch Gerson bei dieser Darstellung zumeist das Interesse seines mystischen Systems im Auge, so ist doch diese nach Möglichkeit präcise Unterscheidung zwischen den rein intellectuellen und den praktischen Seelenvermögen ein Gewinn für die Wissenschaft der Psychologie, obgleich er immer wieder darauf dringt, die Einheit der Seele nicht zu zerreißen.

Diese verschiedenen Seelenkräfte waren bei der ursprünglichen Erschaffung durch Gott in der schönsten Harmonie mit einander, und die Seele ist in ihrem ursprünglich reinen Wesen ein Gott ähnlicher, nach dem Vorbilde der Dreieinigkeit geschaffener Geist, welchem die justitia originalis zukam; vergl. seine Abhandlung „De meditatione,“ consideratio secunda [41]), wo Gerson schreibt: „Fuit ab initio bene conditae rationalis creaturae talis ordo ordinisque tranquillitas, quod ad nudum et merum imperium sensualitas rationi inferiori et inferior ratio superiori serviebat. Et erat ab inferioribus ad superiora pronus et facilis ascensus, faciente hac levitate originalis justitiae subvehentis sursum corda.“ — Durch den Sündenfall hat der Mensch diese Eigenschaft verloren und sich der ewigen Verdammniß preisgegeben, während dadurch auch alle seine Nachkommen demselben Verderben (der Erbsünde) verfallen sind. Zu seiner Erlösung hat Gott Christum gesandt, welcher alle die selig macht, welche Gott von Ewigkeit her dazu prädestinirt hat; vergl. „De consolat. theolog.“ [42]). Gerson ist mit seinem Augustinismus der Sünde, Gnade, Prädestination, Verdienstlosigkeit der Werke, alleinigen Rechtfertigung aus dem Glauben u. s. w. kein Freund der damals herrschenden römisch-katholischen Lehre oder vielmehr Praxis; aber er scheint die absolute Prädestination erst nach vielen Kämpfen seinem widerstrebenden, sonst vor Widersprüchen sich sträubenden Geiste eingepflanzt zu haben; vergl. den „Tract. sup. Magnificat.“ [43]). Er zog dann auch die Consequenzen daraus, und suchte sich namentlich, wie Schmidt sagt, zu überreden, daß die göttliche Vorherbestimmung, welche ihm freilich auch als eins der größten Geheimnisse gilt, der menschlichen Freiheit keinen Abbruch thue; vergl. den „Sermo de nativitate Christi“ [44]). Daß er auch das Dogma vom Fegfeuer festhielt, ist schon oben gesagt worden.

8) Gerson's Christologie erhebt sich nicht über das Niveau seiner Zeit und hat nichts Bemerkenswerthes. Wo Gerson auf Christus und sein Erlöserwerk zu sprechen kommt — und dies geschieht oft und nicht selten mit Wärme — worüber er kein umfassendes systematisches Werk hinterlassen hat, da finden wir die orthodoxe katholische Lehre wieder. Christus ist ihm selbst-

---

40) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 372.

41) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 449 seq. Hundeshagen S. 42. 42) Opp. T. I. lib. I. p. 136 seq. 43) Opp. T. IV. p. 363. 44) Opp. T. III. p. 948.

lichen Seele hinweist, welche ja auch drei (nach seiner eigentlichen Psychologie zwei) Haupteigenschaften besitze: Gedächtniß, Verstand, Wille, und dennoch ein einiges, ungetheiltes Wesen sei. Um diese Analogie noch beweiskräftiger zu machen, führt er des Weiteren aus: das Gedächtniß liefere uns ein Bild oder eine Vorstellung von uns selbst; wenn dieses Bild in den Verstand aufgenommen werde, verwandle es sich in die Erkenntniß; wir erkennen uns als identisch mit uns selbst, und als solche lieben wir uns — eine Deduction, welche demnach auch in dem Menschen die Trinität construirt. In die moderne Sprache übersetzt, würde diese Deduction sich so stellen: das an sich untheilbare Ich, das Subject, setzt sich als Object, erkennt die Identität des Subjects und Objects und liebt sich in Folge dieser Erkenntniß. Man hat also drei unterschiedene Dinge: das Ich, das Bewußtsein seiner Identät und die Liebe, und dieses Verhältniß findet nun Gerson in der Gottheit wieder, nur mit dem Unterschiede, daß er, was er bei dem Menschen nicht thut, die drei Ideen in ebenso viele Hypostasen umsetzt, welche, obgleich verschieden — dem Namen nach — dennoch an Vollkommenheit identisch und durch die Liebe verbunden sind.

Als charakteristisches dictum probans für diese Argumentation citirt Schmidt eine Stelle aus dem schon genannten „Sermo I. in festo S. Trinitatis“[56]): „Per similitudinem aliquam, quamvis imperfectam, in benedicta Trinitate Pater in se ipso repraesentationem habet sui ipsius et suae deitatis atque cujuslibet rei, quae unquam fuit, est, erit vel futura est, sicut ille, qui cognoscit omnia et potest omnia. Pater ergo potest illam repraesentationem de se et de sua deitate et omnium rerum ponere in cognitionem personalem, ut se dicendo, communicando et diffundendo. Et quoniam dictio et communicatio illa imperfecta esset, si non prorsus assimilaretur Patri, ei autem non prorsus assimilaretur, si non esset una eademque substantia et potentia et sapientia cum eo; congruit, hanc dictionem, quae filius dicitur, unius ejusdemque substantiae esse cum Patre, et hoc modo solum unus est Deus. Praeterea nonne filius perfecte Patrem suum amare debet? Ita certe; nam omne, quod habuit, ei contulit, nihil sibi ipsi retinendo, et tale ei dedit donum. Oportet ergo Filium per memoriam et gratitudinem dare donum Patri adeo perfectum, sicut est donum, quod recepit, et sic facit: dat enim ei Spiritum Sanctum, qui est perfectus amor personalis Patris ad Filium et Filii ad Patrem. Ex quo sequitur, Spiritum Sanctum procedere tam a Filio quam a Patre, contra errorem Graecorum. Videre potestis insuper Deum numquam solum fuisse sine perfectissima et jucundissima societate, quae est Patris et Filii et Spiritus Sancti.“

Diese Argumentation, deren Verwandtschaft mit ähnlichen modernen Versuchen mutatis mutandis in die Augen springt, kann nicht als streng biblisch-kirchlich gelten, namentlich da sie den heiligen Geist zu etwas macht, was er nach biblisch-kirchlicher Lehre wesentlich nicht ist; aber Gerson ist sich auch dieser und anderer Unzulänglichkeiten bewußt, und fühlt, daß er durch solche Deductionen das Wesen der Trinität eigentlich nicht erklärt. Sie gilt ihm deshalb als ein unbegreifliches Mysterium, welches man glauben muß, wenn auch seine volle wissenschaftliche Construction nicht gelingt. Er tröstet sich damit, daß die größten Theologen hieran gescheitert sind; und wenn — sagt er in dem „Sermon de la Trinité“[57]) — die Theologen die Trinität nicht begreifen, „simples gens en especial et sans lettres, comment cuyderoient eux entendre ce mistère très hault et très parfond, quant eulx ne pourroient entendre les aultres sciences, qui sont plus legieres, sans nulle comparaison?“ Vergl. auch den „Sermo II. de S. Trinitate“[58]).

10) Gerson's Mystik. — Je näher Gerson seinem Ende kommt, desto mehr lebte und dachte er sich in die Mystik und ihr System hinein. Aus der Periode seines Cancellariates haben wir wenige und unbedeutende mystische Schriften, z. B. die Betrachtungen „De mystica theologia“ und „De monte contemplationis,“ deren Original Leroy wiedergefunden haben will. Die meisten und bedeutendsten Schriften über Mystik gehören seinem Aufenthalte in Lyon an, vor allen das Buch „De mystica theologia speculativa,“ dessen zweiter Theil von der „practica“ handelt. Dies ist die Hauptquelle für Gerson's System der Mystik. Andere Schriften resp. Schriftstellen werden wir gelegentlich anführen.

Gerson's Charaktereigenthümlichkeit und äußere Stellung in der ersteren, größeren Hälfte seines Lebens war vorwiegend auf eine theoretisch-wissenschaftliche Doctrin des Christenthums angelegt; aber da diese Wissenschaft, welche mehr oder weniger nicht frei, sondern äußerlich durch die Auctorität der Kirche bestimmt war, obgleich sie es versuchte, die spinöse und abstruse Form der Scholastik abzustreifen, ihm nicht genügte, er sich ihr daher nicht mit freier Lust hingeben durfte; da ferner der fromme, beschauliche, wehmüthige Zug seiner Seele, den er aus dem Aelternhause mitbrachte, durch die traurigen Erfahrungen seines Lebens, besonders durch das Exil, eine steigende Nahrung erhielt, so rettet er sich je länger je mehr in das Asyl der Mystik hinein. Auch war ja grade die Mystik damals keine seltene Erscheinung; unzählige Herzen, welche durch das Schisma erschüttert, durch das leibliche Elend der Zeit gebrochen, durch die dürre Scholastik nicht befriedigt waren, suchten im Tempel der Mystik ihre Zuflucht und ihren Frieden. Daher der damalige weitverbreitete Mysticismus der rheinischen und flandrischen Städte mit seinen Führern Ruysbroek, Eckart u. A. Da aber die Mystik der Nähe nach Zeit und Raum wegen ihres Pantheismus, ihres Fanatismus, ihres Mangels an kirchlicher Disciplin dem streng kirchlichen und conservativen Manne nicht gefiel, so griff er nach der Mystik der Ferne, der Vorzeit. Waren die Victoriner überhaupt in Lehre und Leben seine Vorbilder, so mußten sie es auch in der Mystik sein; und neben ihnen war es unter deren Zeitgenossen besonders der heilige Bernhard, auf welchen er hierin vielfach recurrirt, während er von den späteren Mystikern namentlich Bonaventura sehr schätzte und nützte; vergl. die „Epistola in laudem doctrinae sancti Bonaventurae“ vom J. 1426. Die Wurzeln

56) l. c. p. 1275.

57) Opp. ed. *Dupin*. T. III. p. 1591. 58) l. c. p. 1278.

der mystischen Auctorität für Gerson liegen aber noch tiefer in der Vorzeit: es ist besonders Dionysius Areopagita, dessen (unechte, von Gerson für echt gehaltene) Schriften auf ihn einen so starken und entscheidenden Eindruck gemacht haben, daß er deren Auctor einen Heiligen, einen Göttlichen nannte; vergl. den „Sermo I. de Trinitate“[59]). Baur sagt treffend[60]), Gerson gebe als Zweck seiner mystischen Doctrin an, dasjenige zum allgemeinen Verständniß zu bringen, was der göttliche Dionysius über die mystische, d. i. verborgene Theologie gelehrt habe, und führe sein System deshalb auf Dionysius, den Vater der Mystik, zurück, weil dieser durch seine Lehre von der Ueberschwänglichkeit des göttlichen Wesens den Weg der Erhebung zu Gott verschlossen, aber eben dadurch dem Gefühle geöffnet habe.

Dennoch ist Gerson mitten in seiner Mystik kein blos schwelgender, formloser Gefühlsmensch; er sucht zu beweisen, zu lehren, zu construiren, zu begreifen. Er geht von bestimmten Principien aus, nämlich von psychologischen; und daher hat man mit Recht das System Gerson's, welches als Abschluß der älteren, von Dionysius bis auf ihn reichenden Mystik dasteht, die psychologische Mystik genannt, welche sich dialektisch aus dem Wesen der mit Gott in Berührung tretenden menschlichen Seele zu rechtfertigen sucht, und dergleichen Versuche bereits in Dionysius, Scotus Erigena, den Victorinern, Bonaventura u. A. gemacht hatte. Gerson selbst charakterisirt in der Schrift „De mystica theologia speculativa“[61]) die psychologische Theorie seiner Mystik so: „Expedit ad ipsius theologiae mysticae cognitionem speculativam acquirendam, naturam animae rationalis et ejus potentias tam cognitivas quam affectivas cognoscere. Consideratio haec de se perspicua est, quoniam ignorata natura ignorantur ejus passiones. Positis ergo eis, quae ostendunt, aliquam esse theologiam mysticam, tradendo sub quadam generalitate, quemadmodum prosit, et pro quibus prosit suum studium eniti, volumus adducere in communem intelligentiam, si Deus annuerit, qualis sit haec theologia mystica et in qua vi animae reponitur, qua ratione comparatur, quo fructu quove fine conquiritur, quod fieri ignorata animae natura nullo pacto potest.“ Er läßt gleichsam die Seele in immer weitere Kreise sich ausdehnen, bis sie zur Vereinigung mit Gott gelangt. Daher mußte es ihm darauf ankommen, das Wesen der menschlichen Seele nach ihren Grundvermögen zu zergliedern, der Mystik ihren bestimmten Sitz in der Seele anzuweisen, eine gewisse Stufenfolge der verschiedenen Kräfte und Thätigkeiten der Seele zu construiren, in deren jeder wie in einem Spiegel die mystische Theologie sich auf eine eigenthümliche Weise reflectirt, bis zu der obersten Stufe aufzusteigen, auf welcher die durch die Liebe (amorosa affectio) vermittelte Vereinigung der Seele mit Gott zu ihrer Ruhe, zu ihrer vollkommenen Befriedigung und Sättigung gelangt. Es ist daher consequent und charakteristisch, daß Gerson, in der mystischen Hauptschrift[62]), die mystische Theologie definirt als „extensio animi in Deum per amoris desiderium“ oder als „motio anagogica, hoc est sursum ductiva in Deum per amorem fervidum et purum.“ Hiermit steht in einem gewissen Zusammenhange sein Nominalismus, aus welchem man freilich ebenso gut den Satz deduciren könnte, daß die geleugnete objective Existenz der Ideen antimystisch sei. Gerson wollte nämlich die Mystik als ein System des idealen Empirismus begründen, indem er als die Ideen die Zustände der Seele nachwies. Den verschiedenen Seelenvermögen kommt nach ihm freilich nur dem Namen nach, in der Reflexion, nicht aber in der Wirklichkeit, eine Unterscheidbarkeit zu; allen inneren Erscheinungen liegt an sich dasselbe Princip zu Grunde, nämlich die einfache Substanz der Seele, welche nur nach den verschiedenen, von ihr ausgehenden, Wirkungen jene verschiedenen Namen erhält. Er tadelt an den Formaltheologen (Realisten) besonders das, daß sie entweder durch die Imagination oder den Verstand, also durch eins dieser untergeordneten Vermögen für sich, finden wollten, was nur durch die Intelligenz, die vis intelligentiae simplicis, gefunden werden könne. In der Consider. 10 heißt es: Diese vis intelligentiae simplicis „quandoque nominatur mens, quandoque coelum supremum, quandoque spiritus, quandoque lumen intelligentiae, quandoque umbra intellectus angelici, quandoque lux divina, in qua veritas incommutabilis lucet et cernitur, nonnumquam vero scintilla vel apex rationis.“ Schon in diesem höheren Begriffe der Intelligenz liegt nach Baur der Uebergang zur speculativen Mystik, und erscheint hier der Nominalismus nach seiner besseren, positiven Seite, indem er das starre Verhältniß aufhebt, in welches die Realisten das Subject zu den sogenannten formae nativae (den realen Formen der Dinge) setzten, und das in diesen Formen äußerlich Geschiedene auf die Einheit des Selbstbewußtseins zurückführt.

Das Antimystische in Gerson's Mystik ist, daß dieselbe als Doctrin, als doctrinelles System auftritt; daß sie sich nicht begnügt, nur das sehnliche Verlangen, die werdende Seligkeit, die Lust des Seins in Gott u. s. w. zu schildern, sondern auch in wissenschaftlich logischer Form diese Zustände und Wege deduciren und als Lehrsystem für Andere aufstellen will. So heißt es in der Schrift „De mystic. theol. specul. consid. III.“[63]): „Si philosophia dicatur scientia omnis procedens ex experientiis, mystica theologia vere erit philosophia, eruditique in ea, quomodolibet aliunde idiotae sint, philosophi recta ratione nominatur.“ Er stellt sich andererseits die Aufgabe, das, was Dionysius und andere erleuchtete Männer über die Mystik ausgesagt haben, so klar zu machen, daß auch solche, welche nicht zu den wenigen Erfahrenen resp. von Gott erleuchteten gehören, einsehen lernen, daß jene heiligen, mystischer Comtemplation lebenden Männer eine über die gewöhnliche weit erhabene Erkenntniß besessen haben. Die Urtheile über eine solche Mystik müssen natürlich sehr verschieden ausfallen. Hagenbach anerkennt, daß Gerson

59) Opp. ed. *Dupin.* T. III. p. 1276 seq. 60) Lehre von der Dreieinigkeit. 1842. 2. Th. S. 881. 61) Opp. ed. *Dupin.* secund. Hag. Com. 1728. T. III. p. 369. 62) Opp. ed. secund. *Dupin.* 1728. Consid. 28. p. 384.

63) Opp. ed. *Dupin.* prim. T. III. p. 366.

[illegible] Mystik habe wissenschaftlich begründen wollen; Meier sagt [64], durch ihn sei „die mittelalterliche Mystik zum Bewußtsein über sich und zu einem geläuterten Abschluß ihres wahrhaft speculativen und echt religiösen Gehaltes gekommen;" Schmidt findet in der Aufgabe des [illegible] Mysticismus, welcher die Ekstasen der innigen Vereinigung der Seele mit Gott u. s. w. in feine Vernunftschlüsse zu bringen suche, eine praktische Unmöglichkeit. Dagegen muß man freilich dem Gerson das Lob zuerkennen, in der „sinnlichen Phantasie eine mächtige Feindin der reinen mystischen Contemplation" zu finden, wie Hundeshagen sagt, und „mit großem Nachdruck vor ihren Illusionen zu warnen," welche er unter Anderem in Ruysbroek's Mystik fand. Auch will Gerson keineswegs lediglich durch Vernunftschlüsse, Verstandesoperationen, menschliche Thätigkeit, wie Andacht, Gebet u. s. w., den Himmel der mystischen Vereinigung der Seele mit Gott erobern; er nimmt an, daß fromme Christen fortwährend höherer, göttlicher Eingebungen gewürdigt werden, wie er dies z. B. in der consideratio X. „De theologia mystica" sagt: „Intelligentia simplex est vis animae cognitiva, suscipiens immediate a Deo naturalem quandam lucem, in qua et per quam principia prima cognoscuntur esse vera et certissima terminis apprehensis." Und wo die Liebe als ein Organ zur Erkenntniß Gottes bezeichnet wird — als theologia affectiva [65]) —, da herrscht wenigstens nicht der einseitige theoretisch-wissenschaftliche Standpunkt.

Derjenige Mysticismus, welcher vor keinen Consequenzen zurückschreckt, und wenn sich auch der natürliche Verstand davor bäumt; welcher durch einen kühnen Sprung die Seele in Gott hinein versetzt; welcher nur eine unbegreifliche Vereinigung des Menschen mit Gott kennt und postulirt; welcher das Ich selbstlos in dem göttlichen Abgrunde verschwinden läßt; welcher die so mit Gott verbundene Seele heilig spricht, mag der Mensch thun, was er will; welcher sich nicht um logisch-rationelle Erklärungen kümmert, diese vielmehr als Zeugen des Zweifels, als seine Feinde betrachtet; welcher es verschmäht, in dem schulgerechten Gewande eines Systems aufzutreten; welcher nur eine Cumulation von Intuitionen, Declamationen, Anschauungen, Gefühlen ist, die man eben nur an sich selbst hat, aber Anderen nicht logisch verdociren kann: dieser Mysticismus, welcher mehr oder weniger den Deutschen Eckart, Tauler, Suso, Ruysbroek u. A. eigen ist, spricht nicht aus Gerson. Der Kanzler wie der Exkanzler ist viel zu sehr systematischer Denker, viel zu sehr an Lehren und Mittheilen gewöhnt, hat ein viel zu starkes Bedürfniß nach Systematisirung, Logik, System, Ordnung, Klarheit, als daß er sich einseitig einem Gefühlsfanatismus in die Arme werfen kann. Er hat Gefühl, er hat ein starkes mystisches Gefühl; er nennt sich selbst den „Mystiker Gerson," z. B. in dem Gedichte „Josephina" [66]); aber er hat auch ein logisch-wissenschaftliches Bedürfniß, eine scholastische Tradition und Bildung. Darum ist er darauf angewiesen, diese beiden Seiten zu befriedigen und mit einander zu vermitteln, eine Vermittelung, welche in vielen Stellen seiner Schriften seinem Biographen Schmidt wie eine „bizarre" Mischung von Scholastik und Mystik erscheint. Gerson war zu stark classisch-litterarisch gebildet, hatte zu viel Studien bei Dionysius Areopagita, den Victorinern, Bonaventura, Plato, Aristoteles, Boëthius u. A. gemacht, er besaß für diese Reminiscenzen ein zu gutes Gedächtniß, als daß er diese Elemente nicht hätte in seinem Systeme der Mystik verwenden sollen. Obgleich er einen Deus simplicissimus lehrt, wie ihn die absolute Gefühlsmystik vorzugsweise brauchen kann, so operirt er doch fort und fort mit zahlreichen Distinctionen, Kategorien u. s. w.

Gerson ist ein wissenschaftlicher und ein Pectoraltheologe in Einem; beide Seiten sollen sich durchdringen, und wo einmal diese hohe, schöne und wahrhaft theologische Aufgabe nicht gelöst wird, da alternirt er mit diesen zwei Momenten. So schreibt er z. B. in dem „Tractatus super cantica canticorum" [67]): „Nostrum hactenus studium fuit, concordare theologiam hanc mysticam cum nostra scholastica." Fühlt er sich von mystischen Gefühlen bei seinen Contemplationen oder Gebeten ergriffen, so ist er viel zu sehr Psycholog, als daß er nicht versuchen sollte, sie zu analysiren und sich in dialektischen Formeln davon Rechenschaft zu geben, wobei er keineswegs die Schwierigkeiten verschweigt, welche sich in den Weg stellen. Er sieht diese Schwierigkeiten vorzugsweise in dem Abstande des Endlichen von dem Unendlichen, und diese Kluft auszufüllen ist nach ihm recht eigentlich die Aufgabe und der Versuch der philosophischen Systeme. Die menschliche Weisheit sei zwar der Versuch eines Weges zu Gott, zu dem Unendlichen; aber sie vermag Gottes Wesen nicht adäquat zu begreifen, ohne den christlichen Glauben, ohne die kirchlichen Gnadenmittel geräth sie auf allerlei Abwege; vergl. die Schrift „Contra vanam curiositatem," lectio I. [68]). Eine höhere Offenbarung, deren fromme Christen fort und fort theilhaft werden, ist unumgänglich nothwendig für den Erweis der göttlichen Wahrheiten, welche dann allerdings die verständige Lehre nach Grund und Folge besser begreift, namentlich um die letzten Zweifel zu besiegen. Die Offenbarung Gottes hat sich erfüllt in der christlichen Religion, welche, nach dem Eingange des ersten Briefes an die Corinther, nichts Anderes als die mystische Theologie resp. Religion selber ist; vergl. „De myst. theol. spec.," prologus [69]). Von dieser göttlichen Weisheit ist die menschliche so verschieden wie von der Gnade die Natur, und daher kann die Philosophie der geoffenbarten Theologie nur dienen wie die Magd der Herrin, und die Scholastik der Mystik nur die Form als menschliches Organ

64) Dogmengesch. S. 293. 65) Vergl. den „Tractatus super Magnificat." Opp. ed. Dupin. T. IV. p. 262. 66) Opp. [illegible] p. 752.

67) Opp. ed. Dup. (Es ist von hier an wieder die erste Ausgabe gemeint.) T. IV. p. 54. 68) Opp. T. I. p. 91. 69) Opp. III. p. 361.

leihen; vergl. „De consolatione theologiae“ [70]) und den Tractatus VII. „Super Magnificat“ [71]).

Gottes rechte Erkenntniß kann nach Gerson nur durch die mystische Negation erlangt werden, während der Anthropomorphismus ein ungenügender Versuch ist, Gottes Wesen aus Abstractionen abzuleiten. Die wahre Mystik steht unter einem so starken Einflusse der Majestät Gottes, daß sie die Kraft und die Gnade hat, Gott nicht mehr durch das Medium der Symbole zu erkennen, sondern ohne diese und ohne die Hilfe der Abstractionen so, wie er ist; Symbole und Abstractionen beschränken Gottes unendliches Wesen, dessen Wahrheit angeschaut sein will. Auf diesem Wege geht Gerson stellenweise so weit, daß er meint, nur durch die Negation Alles dessen, was der Mensch durch seinen Verstand zur Erkenntniß Gottes thut, in den Grund des göttlichen Wesens eindringen zu können, wie dies schon die Weise des Dionysius gewesen war, wenn auch in kühnern Bildern der Phantasie; vergl. „De myst. theol. specul.“ [72]); ferner „De simplificatione cordis“ [73]). Wenn Gerson selbst seinen Mysticismus nach der theoretischen Seite einen speculativen nennt, so hat er doch nicht die kühne Höhe und originelle Tiefe anderer Mystiker erreicht; der theoretische resp. speculative Theil seines mystischen Hauptwerkes hat es nicht sowol mit allgemeinen, großartigen, überraschenden metaphysischen Ideen, als vielmehr mit der Analyse der Seele, im Besonderen des Bewußtseins zu thun, indem er die Beziehungen der Seele zu den mystischen Stadien darstellt. Der zweite oder praktische Theil legt die Mittel dar, durch welche der Mensch zur Contemplation resp. mystischen Anschauung Gottes gelange. Es ist daher sein ganzes System in seinen beiden Haupttheilen wesentlich auf Empirie gegründet, welche wissenschaftlich gerechtfertigt, resp. systematisch dargestellt wird. Und somit steht er allerdings wieder auf sichererem Boden als andere Mystiker; denn, wie er das auch selbst weiß und sagt, die Erfahrung, in deren Bereich ja auch die göttliche Inspiration resp. das unmittelbare Zeugniß des heiligen Geistes fällt, gibt dem menschlichen Geiste die stärkste Gewißheit. Vergl. „De myst. theol. specul.“ [74]). Wie er im Einzelnen als Fundament seines Systems der Mystik die Psychologie zu Hilfe ruft, ist schon oben näher angegeben worden, und kann hier nur darauf zurückverwiesen werden.

Das Resultat der Psychologie, beziehungsweise Anthropologie war, daß der Mensch in die Sünde und somit in das Verderben gefallen ist, wo die ursprüngliche Freiheit des Seelenlichtes aufgehört hat zu scheinen. Aber der Mensch darf in diesem, seiner durch Gott ihm gegebenen Bestimmung widersprechenden Zustande nicht bleiben; ihn aus den Banden der bösen Lust entreißen und zu dem göttlichen Lichte, zur Seligkeit zurückführen, das ist die Aufgabe der mystischen Theologie; vergl. „De mystica theol. spec.“ [75]); ferner den „Tractatus consolatorius de meditatione“ [76]). Um zu diesem Ziele zu gelangen, muß man eine tiefe Erkenntniß von den Facultäten der Seele haben; aber die theoretische Erkenntniß reicht nicht hin; man muß auch wissen, wie die Seelenkräfte wirken, und so untersucht Gerson die verschiedenen Weisen, wie die Seelenvermögen sich äußern, was er fast Schritt für Schritt mit den Gedanken und Lehren Richard's vom heiligen Victor thut. Vergl. *Gerson*, „De myst. theol. spec.“ [77]) mit *Richard de S. Victore*, „De gratia contemplationis sive de arca mystica“ [78]). Was nämlich die nähere Beziehung der Psychologie zur Mystik betrifft, so hat das Erkenntnißvermögen resp. das Denken drei Stufen: 1) das eigentliche Denken, sofern es eine vage, allgemeine Richtung auf die Eindrücke der sinnlichen Dinge hat; 2) die Meditation, als Ergebniß eines spontanen Strebens, über die sinnlichen Eindrücke und Empfindungen hinaus an die Erforschung der Wahrheit zu treten; endlich 3) die Contemplation, als die höchste Stufe, auf welcher die Intelligenz von jedem sinnlichen Bilde sowie von jedem durch die niedere Vernunft producirten Begriffe abstrahirt, durch die göttliche Gnade sich erleuchten läßt, und eine freie Anschauung der himmlischen Dinge gewinnt. Diesen drei Stufen der erkennenden Thätigkeit entsprechen eben so viele Stufen des Affectivvermögens, nämlich 1) das allgemeine Verlangen ohne Ziel und Frucht; 2) die Demüthigung und fromme Andacht, welche zu der Liebe der höchsten Wahrheit und Güte aufstrebt; 3) die freie Liebe, welche, gelöst von jeder unvollkommenen Gemeinschaft, sich zu Gott erhebt, und ihn gleichsam in unaussprechlicher Ekstase umfaßt. Diese Liebe ist das eigentliche Element der verborgenen Weisheit Gottes, der mystischen Theologie, welche Gerson deshalb ausdrücklich auch als „affective Theologie“ bezeichnet. Vergl. den „Tractatus III. super Magnificat.“ [79]), wo es heißt: „Vocant aliqui theologiam nostram nec pure speculativam, nec omnino practicam, sed affectivam, quod epitheton aptissime noscitur theologiae mysticae convenire.“ Den negativen Theil dieser Behauptung gibt Gerson zu; seine mystische Theologie vereinige in ihrer Vollendung die Freuden der Contemplation mit den Entzückungen der Liebe. Diese letztere sei das vorwaltende Element der Mystik, dessen auch ungelehrte Leute theilhaft werden können; denn dazu gehöre mehr eine tiefe Empfänglichkeit des Gefühles und eine aufrichtige Buße als die Nachforschung der Vernunft. Vergl. „De myst. theol. specul.“ [80]), wo Gerson sagt: „Ad comparandum hujus theologiae mysticae doctrinam — sollte wol eigentlich heißen: zur Erlangung der Frucht der Mystik — non est magna scientia opus. .... Potest haberi a quolibet fideli, etiamsi sit muliercula vel

70) Opp. ed. *Dupin.* T. I. p. 132. 71) Opp. T. IV. p. 341. 72) Opp. l. c. p. 365. 73) Opp. T. IV. p. 450. 74) Opp. l. c. p. 366.

75) Opp. ed. *Dupin.* l. c. p. 377. 76) Opp. T. III. p. 449. 77) Opp. l. c. p. 378. Pars IV. principalis. 78) Opp. ed. Rotomag. 1650. p. 147 seq. 79) Opp. ed. *Dupin.* T. IV. p. 262. 80) Opp. l. c. p. 366.

idiota," ein Satz, den er noch weiter ausführt, besonders in der, ursprünglich in französischem Volksdialekte für seine Schwestern geschriebenen, Abhandlung „De monte contemplationis."

Man sieht auch hieraus, wie in Gerson Gefühl und Verstand, Mystik und Wissenschaft mit einander ringen, wobei in seiner früheren Lebensperiode offenbar die letztere dominirte, während in der späteren das Gefühl vorwiegt. Aber auch da noch hat er die Vernunft und Wissenschaft nicht von sich geworfen; er sucht nur um so eifriger beiden gerecht zu werden und sie zu vermitteln. Freilich eine rechte Vermittelung ist es nicht, sondern vielmehr ein für überflüssig Erklären der wissenschaftlichen Theologie, wenn er versichert, daß die Liebe schon an und für sich eine vollendete Wissenschaft sei, welche eine gewisse erfahrungsgemäße Perception von Gott gebe; vergl. den „Tractatus VII. super Magnificat."[81]), wo die Liebe die „experimentalis Dei perceptio" genannt wird. Daher stellt er in seinen späteren Schriften die mystische Theologie mit ihren Entzückungen und inneren Seelenerfahrungen über die speculative Theologie, die er oft der scholastischen gleich setzt, welche nur dürre Syllogismen, trockene Raisonnements enthält, mit jedem Laster in Gemeinschaft leben kann, die Seele mit steten Zweifeln quält, und ihr den ersehnten Frieden nicht gibt; vergl. „De myst. theol. spec."[82]), wo sich Gerson näher über die „differentiae theologiae mysticae et theologiae speculativae" ausspricht. Gerson hatte an sich selbst die Qual des Zweifels erfahren, welcher durch die speculative oder scholastisch-wissenschaftliche Theologie immer von Neuem geweckt wurde; er kannte die ganze Schwere der Frage nach dem „Warum" des Glaubens, und bemerkt, daß sie die erste Frage gewesen sei, welche überhaupt der Teufel an die Menschen gerichtet habe; vergl. den „Tractatus VIII. super Magnificat."[83]): „Cur? fuit prima daemonis vox et interrogatio. Cur, inquit, praecepit vobis dominus? Utitur frequentissime cur isto, quatenus [ut] homines in curiositatis noxiae laqueos cadant." Ein Mann, welcher auf der Höhe der theologischen Wissenschaft seiner Zeit steht, welcher dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln angebaut und wiederholt eifrig und gewissenhaft erforscht hat, kann nicht als ein Schwachkopf oder Heuchler gelten, wenn er zu dem Resultate ihrer Resultatlosigkeit für sein trostbedürftiges Herz kommt, und sich daher der Mystik hingibt, aber nicht ohne so viel als möglich von den wissenschaftlichen Waffen mit in sie hinüber zu nehmen. Der Mysticismus ist also bei ihm kein Lappen, mit welchem er die wissenschaftliche Blöße decken will, kein asylum ignorantiae, sondern ein ehrliches, schmerzliches Streben, den ersehnten Frieden zu gewinnen. Er glaubt dem Dionysius, daß er diesen Frieden durch die mystische Liebe gewinne; er glaubt, daß sie die drei Eigenschaften habe: 1) die Seele auf dem Wege der Ekstase zum Himmel zu ziehen, 2) sie umzuwandeln und mit Gott zu vereinigen, 3) ihr die selige, himmlische Ruhe zu geben. Dann erst werde das ewige Wort in der Seele geboren, in einem so geheimnißvollen Schweigen, daß der, welcher es nicht selbst erfahren habe, davon gar nicht reden könne; vergl. „De mystic. theol. specul."[84]); ferner „De spirituali conceptione Jesu"[85]); ferner „Sermo I. de Trinitate"[86]).

Zwar erklärt er die unio mystica animae cum Deo für ein Mysterium, für eine unaussprechliche Sache, die für den Verstand und seine Kategorien unerreichbar sei, und deren Werdensproceß nicht wissenschaftlich deducirt werden könne; dennoch macht er den Versuch der Darstellung, der Doctrin; aber, sagt er, es sei nur möglich durch Allegorien und Bilder, die mehr oder weniger sinnlich seien, und über den Kern der Sache kein Licht verbreiten. Hauptsächlich und mit Vorliebe bedient er sich zu diesem Zwecke der Allegorien des hohen Liedes; vergl. den „Tractatus super cantica canticorum"[87]) und den „Tractatus II. super Magnificat."[88]). An anderen Stellen ruft er die Harmonie der Töne zu Hilfe, um die mystische Vereinigung der Seele mit Gott zu beschreiben; vergl. seine „Conférences spirituelles"[89]) und die Abhandlung „De canticordo"[90]). Indessen gesteht er selbst wiederholt, daß solche Gleichnisse ernstlichen Misverständnissen und Misbräuchen ausgesetzt sind. In dieser Beziehung sagt er „De myst. theol. specul."[91]): „Nomina haec, Dominus, Judex, Magister, Justus, reddens ultionem velociter, et similia vehementius pavorem et minus amorem incutiunt. Rursus haec nomina, sponsa, amica, sponsa manens in delitiis et in cubilibus aromatum, dilectus, pulcher et rubicundus, manens inter ubera, cujus laeva sub capite et dextra amplexatur, molliorem apud quosdam quam satis est affectionem minusque sinceram procurant."

Man sieht, wie er sich mit Hilfe des wissenschaftlichen, verständigen Gewissens gegen gewisse mystische Ueberschwänglichkeiten und Absurditäten zu schützen sucht, welche zu den Consequenzen einer Richtung gehören, die er oft bekämpft. Er will und lehrt keine Vernichtung des menschlichen Wesens in Gott, keine absolute Passivität desselben, aber auch keine Rechtfertigung der Sünden aus der unio mystica, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß seine mystische Doctrin die biblisch-kirchlich geordneten Heils- und Gnadenmittel in den Hintergrund drängt, wie dies alle Mystik thut. Er bestreitet aus- und nachdrücklich jene Lehre, welche als Frucht der Vereinigung der Seele mit Gott durch die Liebe noch ein substantielles Einssein setzt, d. h. die reale pantheistische Identität, deren Annahme so verführerisch ist. Dadurch unterscheidet sich Gerson sehr wesentlich vor den niederländisch-teutschen Mystikern des 14. Jahrh., welche in

81) Opp. ed. *Dupin.* l. c. p. 342. 82) Opp. l. c. p. 384 u. 388. 83) Opp. l. c. p. 363.

84) Opp. ed. *Dupin.* l. c. p. 390. 85) Opp. T. III. p. 685. 86) Opp. T. III. p. 1276. 87) Opp. T. IV. p. 27 seq. 88) Opp. T. IV. p. 250. 89) Opp. T. III. p. 868. 90) Opp. T. III. p. 643. 91) Opp. T. III. p. 403.

der That jene Grenzlinie oft überschritten; so erklärt er sich z. B. sehr entschieden gegen das Buch von den „geistlichen Hochzeiten," worin Ruysbroeck behauptet hatte, daß die menschliche Seele in der Mystik sich mit dem göttlichen Wesen real vereinige, und zwar so, daß sie von demselben nicht mehr unterschieden [verschieden?], also mit ihm eins und dasselbe sei; vergl. seine erste „Epistola ad fratrem Bartholomaeum Carthusianum super tertia parte libri J. Rusbrokii de ornatu spiritualium nuptiarum"[87]; desgleichen den zweiten Brief an denselben[88].

In dem praktischen Theile seiner mystischen Doctrin erörtert Gerson die subjectiven Eigenschaften, die man haben, und die geistlichen Exercitien, die man machen müsse, um zur Contemplation und weiter zur Ekstase zu gelangen. Indem er hierüber mit seiner Beobachtungsgabe, mit großer Behutsamkeit und mit Rücksicht auf das menschlich Mögliche Urtheil und Anweisung gibt, erweist er sich als psychologischer Mystiker, dessen Doctrin als ein Fortschritt auf diesem Felde bezeichnet werden muß. Ehe Einer mit Hoffnung auf Erfolg sich der mystischen Theologie widmen kann, muß er, so weist ihn Gerson an, zuvor der Berufung Gottes sicher sein. Gott beruft zwar alle Menschen zum Heile; aber nicht alle sind durch ihn für diese besondere Contemplation geschaffen, auch ist es nicht nöthig, daß alle Leute dieselbe suchen; denn je nach den besonderen Eigenthümlichkeiten und Talenten hat Einer diese, ein Anderer jene Stellung im Leben einzunehmen. Ehe man in das Heiligthum der Mystik eintritt, frage und prüfe man sich ernstlich, ob man nicht eine dringendere Pflicht habe, in dem Berufe für eine weltliche Wirksamkeit zu bleiben, namentlich wenn man bereits auf die Erziehung eigener oder fremder Kinder angewiesen ist. Darum handeln diejenigen nicht recht, welche sich blos aus Neugierde zu der mystischen Contemplation drängen, oder Andere verurtheilen, weil sie sich diesem beschaulichen Leben nicht widmen. Denn dieses ist nur für eigenthümlich organisirte Geister, will seine Zeit und seinen Ort haben. Wer aber unter diesen Geistern der Mystik sich hingibt, der hüte sich namentlich vor einer allzu eigenen Willkür: denn auch der Leib ist ein Geschenk Gottes, und durch seine unmäßige Kasteiung kann man Anderen ein gefährliches Beispiel geben. Man pflege die Mystik in gemäßigter Andacht, und bewahre den Geist vor den Trugbildern einer kranken Phantasie. Vergl. die Abhandlung „De mystica theologia practica"[89].

Namentlich sind es die Visionen oder, wie er sie nennt, Phantasmen der sinnlich erregten Einbildungskraft, gegen welche er sich mit wiederholtem Nachdrucke erklärt; denn jeder derartige Genuß war seinem Sinne und besonnenen Geiste zuwider. Das Streben und die Moral anderer mystischer Lehrer, Gott in dieser Weise zu schauen, sowie die Visionen, in welchen sie sich als in den Ekstasen einer vermeintlichen Himmelslust ergehen, unterzieht er einer strengen Kritik, und weist die Unmöglichkeit nach, den immateriellen und unsichtbaren Gott durch das Organ der Sinne wahrzunehmen; er mißbilligt das Unterfangen derer, welche den Visionen eine andere als individuelle und relative Kraft beilegen, und den mystischen Uebungen sich hingeben, ohne dieselben nach den Gesetzen der Vernunft zu regeln. Vergl. die Abhandlungen „De oculo"[90]; „De monte contemplationis"[91]; „Super Magnificat," Tractatus II[92]; „De distinctione verarum visionum a falsis"[93]; „De probatione spirituum"[94]. — Hat auch Gerson in seinen späteren Schriften über die Mystik Zeugniß abgelegt gegen die Uebertreibungen gewisser mystischer Schulen, welche aber eine nähere Erwähnung gefunden haben, so ist er damit doch nicht mehr in dem vollen Einklange mit den wissenschaftlichen Principien, deren Durchführung die Aufgabe seines früheren Lebensabschnittes war. Die consequente Wissenschaft kennt nicht die eigenen Mysterien, welche sich über die Mysterien der kirchlichen Sacramente stellen, aber Gerson hat am Abende seines Lebens [illegible] der [illegible] und [illegible] wissenschaftlichen Reformen in dem Dämmerlichte des Mysticismus das Morgenroth einer schöneren Geisteswonne gefunden.

III. Gerson's Ansichten über Sacramente und Cultus. — Die Zahl und das Wesen der Sacramente, wie sie damals in der katholischen Kirche recipirt waren, einer reformatorischen Kritik nach biblischen oder philosophischen Motiven zu unterwerfen, diese Aufgabe hat sich Gerson nicht gestellt; er suchte nur die Mißbräuche an ihnen abzustellen, und blieb im Uebrigen durchaus auf dem Boden der Kirchenlehre und Kirchenpraxis, wie er dies namentlich in dem Streite mit den Hussiten bewiesen hat, welchen er nicht einmal den entzogenen Kelch gestatten wollte. Was wir aus seinen Werken über das Sacrament des Altars anzuführen vermögen, und in die dogmenhistorischen Lehrbücher übergegangen ist, hat mehr den Charakter einer erbaulichen, mystisch-allegorisirenden, als wissenschaftlichen Diction. Hierher gehört namentlich eine Stelle aus seinem „Sermo de eucharistia in festo corporis Domini"[95]: „[illegible]" — Im Besonderen vertheidigt er, mehr ohne viele scholastische Subtilitäten, das Dogma von der Transsubstantiation; vergl. den eben genannten „Sermo de eucharistia" und die „Conclusiones quaedam contra Matthaeum de Fussa, nominum scholae Avicennae, qui asseruerat, quod angeli B. Virgo et omnes sancti et omnes animae [illegible]

corpus Christi in sacramento altaris" [1]). Nicht blos diesen Uebertreibungen in der Lehre widersetzte er sich, sondern auch dem Ablaßwesen, welches auf ganz äußerliche Weise die Sünden büßen will; vergl. seine „Epistola de indulgentiis" [2]). — Nicht minder verwirft er den Glauben an Magie (außerhalb der Sacramente), an Astrologie, an die Wirkung der Talismane und an gewisse Tage, welche von besserer Vorbedeutung sein sollten als andere. Vergl. die Zusammenstellung seiner hierher gehörigen Abhandlungen bei *Dupin* T. I. p. 189 seq. [4]).

Den ganzen Cultus der katholischen Kirche auf ein neues Fundament zu stellen, konnte nicht das Streben eines Mannes sein, welcher das Dogma und die Hierarchie in ihren wesentlichen Stücken conserviren wollte; Gerson wollte auch hier nur die dem besonnenen Geiste anstößigen Misbräuche entfernen, obgleich er weit entfernt war von allen engherzigen Cultusbestrebungen. So sprach er sich z. B. sehr frei über die Verehrung der Bilder aus, und betrachtete dieselbe als eine Quelle vermeidbaren Aberglaubens; vergl. den „Sermo de Christi nativitate" [5]); ferner den „Sermo in die Sancti Ludovici [6]). Hierher gehört auch seine Polemik gegen das kirchliche Narrenfest, welches damals im Schwange war, und ihm, welcher darin die alten heidnischen Saturnalien wiederfand, anstößig sein mußte. Er spricht sich hierüber an mehren Stellen seiner Schriften aus, namentlich in den „Conclusiones super ludo stultorum communiter fieri solito" [7]).

12) Gerson's Urtheile über Klerus und Klosterleben. — Unablässig suchte Gerson mit Schrift, Wort und That auf die Hebung der unwissenden und unsittlichen Kleriker hinzuwirken, von denen er hauptsächlich die Prälaten dieser Schwächen, namentlich der Wollust, des Wohllebens, der weltlichen Gesinnung, der Geldgierde, der Vernachlässigung des Amtes u. s. w., beschuldigte; denn er begriff, daß besonders hier der Angriffspunkt zur Reform der Kirche gegeben sei. Aber wie in vielen ähnlichen Fällen, wollte er auch hier dem Hauptübel nicht zu Leibe gehen, dem Cölibat und dem hieraus hervorwuchernden sittlichen Skandal des Klerus. War auch die Mehrheit der katholischen Christenheit, mit Einschluß vielleicht der Kleriker, noch nicht auf der Höhe der Ueberzeugung von dem Gifte des Cölibates angekommen, so hatten doch schon viele erleuchtete Männer diese Ueberzeugung, wenn auch nicht das Interesse, durch die Priesterehe das Gebäude der Hierarchie resp. der Kirche zu stützen. So foderte auf dem Concil von Constanz der Ritter Wilhelm Saignet die Ehe für die Geistlichkeit zurück, und legte seine Gründe dar in der „Lamentatio ob coelibatum sacerdotum seu dialogus Nicaenae constitutionis et naturae ea de re conquerentis." Gegen Saignet und die Foderung der Ehe überhaupt schrieb Gerson im J. 1423 seinen „Dialogus sophiae et naturae super coelibatu sive castitate ecclesiasticorum" [8]). Seine hier niedergelegten Argumente sind kurz folgende: Die Keuschheit könne in dem ehelosen Leben weit sicherer als in dem Ehestande bewahrt werden; denn es sei weit leichter — in der Theorie — sich gänzlich zu enthalten als den Gebrauch zu mäßigen; auch müsse man in gewissen Fällen Schlechtes dulden, um noch Schlechteres zu verhüten; die Priester müßten, weil sie stets mit den Mysterien beschäftigt wären, stets enthaltsam sein, und dürften keine Familiensorgen haben; daher ein Kebsweib das kleinere Uebel. So argumentirte indessen nicht blos Gerson, sondern das Zeitalter überhaupt; man hielt sich an die Theorie und wollte nicht sehen, daß die Wirklichkeit eine ganz andere war; man stellte in der Consequenz obiger Thesen die Ehe als etwas Schlechtes, das Weib für etwas Schlechteres als das Kebsweib hin, aber man bedachte nicht, daß diese Consequenz die Erde entvölkert, während sie den Himmel mit Ehebrechern bevölkert. So heißt es in der Gegenschrift gegen Saignet z. B. [9]): „De duobus malis minus est incontinentes tolerare sacerdotes quam nullos habere," womit die Ehe als Negation des Priesteramtes gefaßt ist. Vergl. damit Gerson's Abhandlung „De vita spirituali animae" [10]): „Scandalum certe magnum est apud parochianos curati ad concubinam ingressus, sed longe deterius, si erga parochianas suas non servaverit castitatem," und S. 54 gibt er hier den Rath, bei solchen Uebeln lieber die Augen zu schließen als den Versuch zu ihrer Ausrottung zu machen. — Ueber Gerson's Postulate und Klagen in Bezug auf die Unwissenheit und Unsittlichkeit der Geistlichen seiner Zeit vergleiche man außerdem die „Declaratio compendiosa defectuum virorum ecclesiasticorum" [11]); den „Sermo de desiderio et fuga episcopatus" [12]); den „Sermo de vita clericorum" [13]); den „Sermo ad ecclesiasticorum cautelam et eruditionem" [14]); den „Tractatus de temperantia in cibis, potu et vestibus praelatorum" [15]); und die „Epistola ad Petrum episcopum Cameracensem" [16]).

Was Gerson's Verhältniß zu dem Klosterleben und den Mönchsorden betrifft, so ist bereits seines Conflictes mit den Dominikanern resp. seiner Betheiligung bei der Streitfrage über die unbefleckte Empfängniß der Maria, sowie seines Eifers gedacht, mit welchem er sich der Pfarr- oder Weltgeistlichen, deren einer er selbst war, gegen die Anmaßungen der Bettelmönche annahm. Wir haben hier etwas näher auf seinen Antheil bei dem Zerwürfnisse zwischen dem sächsischen Predigermönche Matthäus Grabow und den Brüdern vom gemeinsamen Leben einzugehen, wobei wir uns vorzugsweise auf Ullmann's „Reformatoren vor der Reformation" [17]) stützen. Grabow hatte die Brüder vor dem Concil von Costnitz

2) Opp. ed. *Dup.* prior. T. I. p. 475 seq. 3) Opp. ed. *Dup.* poster. T. II. cap. 3—5 et 9. 4) In der ersten Ausgabe. 5) Opp. ed. *Dup.* prior. T. III. p. 947. 6) Opp. T. III. p. 1451. 7) Opp. T. III. p. 309.

8) Opp. ed. *Dupin.* T. II. p. 617—634. 9) p. 634. 10) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 52. 11) Opp. T. II. p. 314. 12) Opp. T. II. p. 565. 13) Opp. T. II. p. 576. 14) Opp T. II. p. 584. 15) Opp. T. II. p. 634. 16) Opp. T. III. p. 430. 17) S. 183. 184.

als verdammungswürdig dargestellt, weil sie sich nicht den förmlichen Klostergelübden unterzögen, und vom Concil die ausdrückliche Verurtheilung derselben gefordert. Dagegen trat namentlich Gerson in einer den versammelten Vätern überreichten, vom 3. April 1418 datirten, Denkschrift[18]) auf, wozu er durch den Cardinal Antonius von Ferrara aufgefordert worden war. Hier tritt er besonders gegen den Mißbrauch auf, welchen die Mönchsorden mit dem Namen religio trieben, indem sie sich denselben als die höchste Vollendung des Christenlebens vindicirten, und überhaupt als eigentlichen religiosus nur den Klosterbruder betrachteten. Nicht eine Ordensregel, sagt er, ist die wahre Religion, sondern die wahre Religion, das Christenthum, ist die einzige und allgemeine Ordensregel, welche Christus selbst beobachtete, und welche Jeder auch ohne besondere Gelübde beobachten soll und darf. Sie bedarf zu ihrer Vollendung nicht noch anderweitiger Vorschriften, worin, wie schon Anselm sagt, nur die gemachten Religionen bestehen, welche man nur aus Mißbrauch und Anmaßung Stände der Vollkommenheit nennt, wozu sich oft sehr unvollkommene Menschen bekennen. Für Viele wäre es besser gewesen, sie wären in dem sogenannten weltlichen Stande geblieben. Diejenigen aber, welche der Welt entsagen, sollen als Mönche vorzugsweise der Contemplation durch Lectüre, Gebet und Meditation leben; und um die Gefahren des einsamen Lebens zu vermeiden, sollen sie fleißig studiren, Bücher schreiben oder Kirchenväter abschreiben. Will man zwei Lebensweisen unterscheiden, die der Religiosen und die der Weltleute, so eignet sich doch auch Manches, was den Ersteren zukommt, für die Letzteren und umgekehrt. Jeder kann außerhalb der gemachten Religionen, mit oder ohne Gelübde, die christliche Religion in ihren Vorschriften und Rathschlägen vollkommen beobachten, und deshalb ist die Meinung des Bruders Matthäus eine thörichte, ungesunde, blasphemische Phantasie, welche nicht blos die ohne Gelübde lebenden Prälaten, sondern auch Christum selbst von der Religion ausschließt. Alles aber, was er gegen diejenigen vorbringt, welche außerhalb der gemachten Frömmigkeitsformen Armuth, Keuschheit und Gehorsam üben, fließt aus dem Grundirrthume, daß das Mönchsleben die vollkommene Religion sei; diese verderbliche Lehre muß öffentlich und förmlich unterdrückt, und ihr Urheber, wenn er sie noch ferner vertheidigt, in Gewahrsam gebracht werden, damit er nicht weiter schaden kann. Da dem Gerson auch Pierre d'Ailly beistimmte, so ward Grabow's Lehre und Schrift von der Kirchenversammlung verdammt, und er rettete seine Freiheit nur durch Widerruf. — Was Gerson's Urtheil über die ascetischen Uebungen, welchen er nur einen secundairen Werth beimaß, sowie seine anderen liberalen Ansichten hierüber betrifft, welche freilich einigermaßen mit den von ihm vorgeschlagenen polizeilichen Mitteln contrastiren, so ist hierüber zu vergleichen sein „Tractatus de consiliis evangelicis et statu perfectionis“[19]).

18) Opp. ed. *Dup.* prior. T. I. p. 474—476. 19) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. [illegible].

13) Gerson's Ansichten über Kirche und Papstthum. — Da wir bei Darlegung der äußeren Lebensumstände des Kanzlers bereits vielfach seine Doctrin von Kirche, Concilien und Papst berührt haben, so bleibt uns für diesen Abschnitt, welcher indessen einige Wiederholungen nicht ganz wird vermeiden können, im Wesentlichen nur eine doctrinaire Nachlese für die principielle Begründung seiner Ansichten übrig[20]). Obgleich Gerson nicht bis zu den Consequenzen fortging, welche von mehren seiner Zeitgenossen gezogen wurden, deren Reformbestrebungen die katholische Kirche, namentlich Klerus und Papst, auf die Zustände der ersten apostolischen Kirche zu reduciren beabsichtigten, so waren doch die schreienden Mißbräuche und Auswüchse in der Kirche seiner Zeit seinem Bewußtsein in allen Stücken und Details gegenwärtig, und Niemand hat sie in schärferen Zügen, in schwärzeren Farben, als grade er, an den Pranger gestellt. Zwar strebte er die möglichste Einheit und Apostolicität für die Verfassung der Kirche an, und wollte sie im Princip auf ihre eigene Idee begründen; aber er war nicht jener Theoretiker, welcher die ganze, große, volle und vielfach herrliche Entwickelung einer mehr als 1000jährigen Geschichte verwirft, um den Bau wieder ganz von Neuem zu beginnen; er wollte nur Auswüchse abschneiden, und zwar solche, welche eben in den factischen Zuständen der Zeit zu Tage traten. Die Organisation der Kirche mit ihrem Cultus, ihren Aemtern, ihrer Spitze, dem Papste, sollte bleiben; aber die weltlichen Extravaganzen sollten abgethan, die besseren Zustände namentlich durch den Wechsel oder die Bekehrung der Personen herbeigeführt werden. Gerson glaubte an die Möglichkeit besserer oder gebesserter Persönlichkeiten; er foderte von Anderen, was er selbst hatte, Ehrlichkeit und Reinheit des Charakters, einfaches, von weltlichem Luxus freies Leben, Durchdrungensein von der hohen, heiligen Idee der Kirche, und hielt diesen Weg der Reform für möglich, obgleich er hierin so oft getäuscht worden war.

Diese Stärke seines Glaubens an die Menschen erwies sich als eine Schwäche für die Reform der Kirche; war die alte Organisation der Hierarchie nicht gebrochen, so half auch ein hier und da bewirkter Personenwechsel Nichts; die persönlichen Organe der Kirche waren fast durch und durch corrupt. Eine andere Schwäche war die Art seiner kritisirenden Polemik gegen die Mißbräuche; er rief gegen dieselben nicht sowol die Geschichte mit ihren zahllosen, offen daliegenden, schreienden Zeugnissen über das wachsende Verderben, als vielmehr die scholastische Dialektik zu Hilfe, welche den Gegnern ebenso zu Gebote stand. Hat sich in der protestantischen Kirche jener Unterschied zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, man muß es gestehen, bisher als eine ziemlich müßige theoretische Frage, mindestens als resultatlos für die Praxis erwiesen, so war dies auch der Fall mit der

20) In Deutschland fanden dieselben besonders an dem Cardinale von Cusa, in Spanien an Alphons Tostat, in Italien an Nicol. von Catane Vertheidiger.

von Gerson gemachten Unterscheidung, welche mit jener protestantischen Distinction ziemlich auf Eins hinausläuft, wie berechtigt auch an sich die Foderung ist, man solle von einer Sache eine reine Idee aufstellen und an ihr die factische Wirklichkeit messen resp. durch sie heilen. Nach Gerson, welcher hierin die philosophischen Grundsätze seines Lehrers Wilhelm Occam adoptirte und praktisch durchzuführen suchte, beruht die Hauptwurzel aller Uebel der (damaligen) Kirche in der Vermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt, welche beide streng von einander geschieden werden müssen. Der Kirche gehört nur die geistliche Gewalt; Schwert, Staatsregiment, Geld u. s. w., obgleich auch von Gott gegeben, kommen der weltlichen Obrigkeit zu; vergl. die Schrift „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali“ [21]). Die kirchliche Gewalt ist durch Jesus Christus eingesetzt, um die Kirche zu regieren und durch sie das Heil der Seele zu fördern — wobei Gerson die Uebertragung einer speciellen Gewalt an Petrus und dessen in den römischen Bischöfen forterbende Tradition nicht bestritt. Da nun aber Manches so unvollkommen ist, so lehrt Gerson weiter: es sei ein Unterschied zwischen der einen, heiligen, katholischen und zwischen der apostolischen Kirche; die erstere sei ein Leib, dessen Glieder alle Gläubigen, dessen Haupt Christus; in ihr könne ein Jeder selig werden, auch wenn es keinen Papst gäbe; sie könne nicht irren, und sei nie zertheilt gewesen durch Schisma, Sectirer und Häretiker. Aber in dieser unsichtbaren mystischen Kirche befinde sich die empirische, die apostolische oder römische, deren Oberhaupt der Papst sei; diese könne irren, gespaltet sein u. s. w.; auch hat sie nur so viel Macht, als ihr von jener gegeben wird, und soll nur deren unwandelbare Gesetze ausführen; vergl. „De modis uniendi“ etc. [22]). Sie darf sich nicht an die Stelle der allgemeinen Kirche setzen; und irrt sie, so muß sie sich durch die vom heiligen Geiste inspirirte und regierte Kirche wieder auf den rechten Weg leiten lassen. Da nun aber alle Glieder der heiligen katholischen Kirche sich nicht versammeln können, um sich auszusprechen, so muß dies durch eine Vertretung, durch eine Kirchenversammlung, geschehen. Ein solches Concil sei eine legal, wenn auch nicht durch den Papst, berufene Versammlung aus allen Orden und Stufen der Hierarchie — also nicht des heiligen Priestervolkes des allgemeinen Laienthums — der allgemeinen Kirche (aber doch wol mit Ausschluß der griechischen u. s. w.), welche Jedermann anhören muß, der gehört sein will. Ein solches Concil hat Macht Alles, was die Lehre und die Verfassung der Kirche betrifft, zu discutiren und zu entscheiden; vergl. auch den „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.“ [23]); es bedarf, um sich zu versammeln, zu rathen und zu thaten, des Papstes nicht, und kann auch durch die weltlichen Fürsten (durch alle?) sowie durch die Prälaten (welche? alle?) berufen werden, und ist namentlich in Glaubenssachen sowie in der Auslegung der heiligen Schrift die letzte und oberste richterliche Instanz; vergl. „De unitate ecclesiae“ [24]); ferner „De modis uniendi“ etc. [25]); und „De examinatione doctrinarum“ [26]). Dasselbe allein hat die Macht, Gesetze zu geben, Kanones zu machen, die Kirchengewalt in vollem Umfange (auch z. B. die Besetzung der einzelnen Aemter?) zu üben; vergl. „De potestate ecclesiastica“ [27]); ihm allein kommt Infallibilität zu — eine kühne Lehre, welche vor der Zeit des costnitzer Concils nur in Privatkreisen discutirt, noch 1414 von Pierre d'Ailly bestritten, jetzt aber im Angesichte einer solchen Versammlung, also mitten in der Kirche, von dem pariser Kanzler mit aller Rücksichtslosigkeit und Offenheit verfochten ward; vergl. „De examinatione doctrinarum“ [28]); ferner „De statibus ecclesiasticis“ [29]). Je öfter sich das allgemeine Concil versammelt, welches jedesmal die Macht des infallibelen heiligen Geistes, und in Wirklichkeit die heilige, ideale, mystische, allgemeine Kirche repräsentirt, deren Haupt allein Jesus Christus ist, aber seine Macht nicht dem Papste übertragen darf, desto wirksamer kann die Reinheit der Lehre, der Sitten, der Verwaltung erhalten werden; vergl. den „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.“ [30]).

Die gegenwärtige empirische päpstliche Kirche ist im tiefsten Verfalle — führt Gerson besonders in der Schrift „De modis uniendi“ etc. aus —; die Schmach der Spötter ruhet auf ihr; von den Oberen wird sie in schamloser Weise als eine feile Handelswaare und als eine feile Dirne tractirt; ihre Hirten sind zu Scherern und Wölfen, zu Zerstörern, Pilatussen und Geldmachern geworden; sie ist nicht mehr apostolisch, sondern apostatisch u. s. w. — Je größer das Verderben war, desto muthvoller mußte der Reformator sein. An diesem Muthe gebrach es dem Kanzler in Constanz nicht; allein seine Theorie von dem Unterschiede der beiden Kirchen war nicht recht entschieden, nicht recht klar, und daher nicht recht praktisch. Auf den entschiedensten Ausdruck für praktische Handhabung gebracht, hätte der Unterschied die durch den Papst und die durch ein allgemeines Concil repräsentirte Kirche scheiden müssen; und dies meinte wol auch Gerson im Grunde; denn er will eben die eine durch die andere reformiren, obgleich sich auch Wendungen finden, welche den Unterschied zwischen der rein idealen und der schlecht oder überhaupt empirischen Kirche aufstellen. Die Consequenz vieler Aussprüche ist die papstlose Kirche, und doch erklärte Gerson, daß er einen Papst wolle. Denn auf der anderen Seite wußte er, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, recht wohl, wie mislich es wäre, wenn ein Concil, selbst ein permanentes, die Administration führen sollte, und vielleicht auch ein Concil sich spalten könne. Dennoch war Gerson's allgemeine Synodalkirche eine aus den Zeitverhältnissen

21) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 179. 22) l. c. p. 163. 23) Opp. T. II. p. 205.

24) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 114. 25) Opp. T. II. p. 171 et 200. 26) Opp. T. I. p. 8. 27) Opp. T. II. p. 231 et 243. 28) l. c. 29) Opp. T. II. p. 529. 30) l. c. p. 206.

ecclesiasticis"[36]), und wenn er seine Gewalt misbraucht, so hat es ihm dieselbe zu nehmen, vergl. „De modis uniendi" etc.[37]), falls er nicht freiwillig abdankt (via cessionis), indem man ihm entweder den Gehorsam verweigert (via destitutionis) oder ihn mit äußerer Gewalt entfernt; vergl. „De modis uniendi" etc.; deshalb müsse z. B. die äußere Einheit der Kirche selbst gegen den Willen des Papstes hergestellt werden, und das Concil kann ihn nicht blos anklagen, sondern auch absetzen; vergl. „De potestate ecclesiastica"[38]), und besonders „De auferibilitate papae"[39]). Seine Entscheidungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie mit den Entscheidungen der Kirche, d. h. des allgemeinen Concils übereinstimmen; vergl. „De potestate ecclesiastica"[40]). Er darf in der Kirche Nichts eigenmächtig ändern und namentlich nicht von den Decreten der Kirchenversammlung dispensiren; vergl. „De statibus ecclesiasticis"[41]); „Sermo post nov. rec. Joh. XXIII."[42]); „De modis uniendi" etc.[43]); „De potest. eccles."[44]). Kein Christ darf ihm gehorchen, wenn er gegen das Recht und die Lehre der Kirche handelt; vergl. „De modis uniendi" etc.[45]) und „De auferibilitate papae"[46]). Obgleich er, als hauptsächlichste Befugniß, die Macht hat, zu binden und zu lösen, so darf ihm doch keine absolute Gewalt über die Seelen zugestanden werden; vergl. „De modis uniendi" etc.[47]). Weltliches Eigenthum kann er zwar besitzen, aber nur durch Cession oder freiwillige Schenkung[48]); er ist nicht Eigenthümer der Kirchengüter, und kann nicht über das Vermögen der Laien disponiren[49]). Er nennt sich einen Knecht der Knechte Gottes, will aber Herr über Alles sein; vergl. „De reformatione ecclesiae in concilio universali"[50]): „Dicat (papa): certe potestatem habeo in coelo et in terra, in purgatorio, in paradiso, et de plenitudine potestatis meae possum facere, quod mihi libet, et nullus debet esse, qui dicat: cur hoc facis? Revera tunc papa non deberet mentiri in litteris suis dicendo: Servus servorum Dei, sed Dominus dominorum mundi."

14) Gerson's Sittenlehre. — Was bisher über die Eigenthümlichkeit seines Geistes, sein privates und öffentliches Wirken, seine Aussprüche über verschiedene Verhältnisse gesagt worden ist, läßt keinen Zweifel über den allgemeinen Charakter seiner Moral sowol, wie seiner Morallehre. Gerson hat ein redliches Herz, einen ehrlichen Willen, keine Hintergedanken oder Mentalreservationen; und wie er selbst ist, so will er, daß die Leute sein sollen. Dennoch gestattet er im Einzelnen zuweilen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel oder hält sie nicht unzweideutig genug aufrecht, aber nur aus bestimmten dogmatischen und kirchlichen Zeitansichten, wenn man nicht sagen darf, Rücksichten. Er ist nun einmal

36) l. c. p. 531. 37) l. c. p. 166. 38) l. c. 39) Opp. T. II. p. 209 seq. 40) l. c. 41) l. c. p. 531. 42) l. c. p. 205. 43) l. c. p. 170. 44) l. c. p. 232. 45) l. c. p. 173. 46) Opp. ed. *Dup.* T. II. p. 209. 47) l. c. p. 173 u. 198. 48) Cfr. ibid. 49) Cfr. ibid. p. 184. 50) *v. d. Hardt*, Conc. Const. T. I. P. IV. p. 138. cap. 28.

vorwiegend ein Mann der Praxis; seine Schriften und Reden treiben weit mehr Moral als Dogmatik, und einmal thut er den Ausspruch: seiner Zeit thäte nicht sowol Dogmatik als vielmehr Moral Noth. — Auch in der Moral ist er trefflicher Psycholog und beweist eine eingehende Kenntniß der menschlichen Natur; er analysirt die geheimsten, innerlichsten Triebe der Seele mit großem Scharfsinne. Aber ganz hat sich seine Doctrin noch nicht über die eigenthümlichen Schwächen seiner Zeit zur reinen Höhe der Praxis rücksichtsloser Tugend erhoben. Gerson hat sich noch nicht gänzlich losgemacht von den kirchlichen Pönitenzen, deren Unsumme das Leben seiner Zeitgenossen bis in die kleinsten Details beherrscht und von selbst jene Subtilitäten, Distinctionen und Zweideutigkeiten erzeugt, welche der natürliche Mensch erfindet, um sich von den kirchlichen Büßungen oder Satzungen frei zu machen. Er erscheint uns daher namentlich in mehren seiner Reden und Predigten als scholastischer Casuist. Als Beispiel hierfür citirt Schmidt zunächst eine Stelle aus seiner dritten Rede über die Unzucht[51]), wo er folgenden Rath gegen dieselbe gibt: „Tertium remedium est, efficere, ut paucissima fiant peccata, et interdum multa bona facere. Notate, quod sit in secreto et extra festa et loca sancta, cum personis sine vinculo." Man kann sich dergleichen Rathschläge bei einem Manne wie Gerson nur daraus erklären, daß die Unsittlichkeit damals einen Grad erreicht hatte, welcher es ihm als eine Unmöglichkeit erscheinen ließ, dieselbe gänzlich auszurotten, sodaß er zufrieden sein zu müssen glaubte, wenn er es nur von den heiligsten Orten und Verhältnissen fern hielt. Wie er sich zu dem Laster der Unzucht innerhalb des Cölibats stellt, davon ist schon oben die Rede gewesen; hier ein Nachtrag dazu aus seinem „Sermo I. contra luxuriam" (Unzucht)[52]): „Violatne persona votum suum, quando non servat castitatem suam, vel etiam presbyter, aut religiosa persona? Respondeo, quod regulariter votum castitatis fit, quod nunquam vovens contrahere velit matrimonium, et pro hoc quis consequenter obligatus est ad castitatem. Ideo non violat votum suum is, qui non contrahit matrimonium, quamvis peccet gravissime." Also wenn ein Geistlicher oder Mönch u. s. w. das Gelübde der Keuschheit ablegt, so heißt das nur soviel, er wolle keine Ehe schließen, aber durch Hurerei verletzt er dieses Gelübde nicht, obgleich er dadurch schwer sündigt! Wiederum ein Beweis, wie es damals um die Diener der Kirche stand und auf welche Weise man seine Seele zu salviren wußte!

Sehen wir von diesen einzelnen Aussprüchen Gerson's ab, so zeigen uns viele seiner Schriften die erhabensten und reinsten Lehren einer wahrhaften Tugend, die er sich selbst mitten in dem lasterhaften Zeitalter bewahrt hat, und die er mit Aufrichtigkeit und Nachdruck den verschiedensten Menschenclassen ertheilt. Vergl. seine Abhandlung „De modo vivendi omnium fidelium"[53]); ferner „Contra nimis strictam et scrupulosam conscientiam"[54]). Namentlich in seinen späteren mysti-

51) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 932. 52) Ibid. p. 917. 53) Opp. T. II. p. 538 seq. 54) Opp. T. III. p. 241.

schen Schriften sehen wir ihn in dem vollsten sittlichen Ernste stehen und rücksichtslos auch auf die Erfüllung der schwersten Gebote dringen, sodaß jene früheren Aussprüche dadurch wieder neutralisirt werden. — Den ganzen Umfang der Moral hat er nicht in einem methodisch-systematischen Werke behandelt; er greift hier und da ein Capitel heraus und stellt es bald in summarischer, bald in praktischer, bald in scholastischer Weise dar. Außer den angeführten Abhandlungen können vorwiegend als ethisch bezeichnet werden: „Regulae morales“ [55]); „Definitiones terminorum ad theologiam moralem pertinentium“ [56]); „De passionibus animae“ [57]); „Liber de vita spirituali animae“ [58]), wo er, von S. 3 an, von der Natur der Sünde handelt. Mehre andere Abhandlungen, welche Dupin unter der Ueberschrift der „Opera moralia“ anführt, sind mehr kirchlich- oder mystisch-asketischen, als einfach ethischen Inhaltes, obgleich Gerson auch sonst, trotz seines Strebens, die Ethik neutestamentlich zu begründen, die Praxis der Tugend nicht in der Weise wie die spätere Zeit, namentlich die Reformation, von den Uebungen der kirchlich oder alttestamentlich vorgeschriebenen Asketik scheidet.

15) Gerson als Pädagog. — Schon als Lehrer und Kanzler der Universität Paris hatte Gerson begriffen, wie nothwendig es sei, die Studirenden, diese künftigen Geistlichen, Mönche, Lehrer, Beamte u. s. w., in einer mehr praktischen und überhaupt erfolgreichen Art anzuleiten, als dieses bisher unter der Herrschaft der klopffechterischen Scholastik hatte geschehen können, sodaß er, wie bereits angedeutet, seinen ganzen Einfluß aufbot, um namentlich das Studium der Theologie für die jungen Leute zu reformiren, und ermahnte selbst von Brügge aus, wie dies ebenfalls schon erwähnt ist, die Studenten, daß sie weniger scholastische Subtilitäten, dagegen mehr praktische Theologie, moralische Themata, Buße, Gebet u. s. w. treiben möchten; vergl. auch seinen Brief „De reformatione ecclesiae.“ Er fand aber nicht blos in der Unwissenheit und sittlichen Rohheit des Klerus, sondern auch in denselben Eigenschaften beim Volke große Hemmnisse für seine Pläne, namentlich nachdem Pisa und Constanz ihm gezeigt hatten, wie sehr die blinden Massen sich durch die verworfensten Päpste, Prälaten und Priester leiten ließen. Daher kam er immer wieder auf die Foderung zurück, daß man dem Volke sittlich gute, gebildete und aufgeklärte Prediger gebe; vergl. z. B. die „Lectio secunda contra vanam curiositatem“ [59]); ferner die Abhandlung „De visitatione praelatorum vel de cura curatorum“ [60]). Er selbst redete und predigte in dieser Weise und Absicht mit eindringlichen Worten, und wollte vorzugsweise bei der Kindererziehung angefangen wissen: die Kinder solle man in Tugend und Wissen unterrichten, die Kinder vor der Versuchung der Welt behüten, den Kindern die schlechten Bücher und die obscönen Bilder nehmen, welche damals bis hinein in die Hallen der Kirchen aufgehängt waren; vergl. z. B. seinen „Tractatus contra romantium de rosa,“ vom Mai 1402 [61]), ein Buch, aus dem er zuweilen Stellen citirt; ferner die „Expostulatio ad potestates publicas, tam ecclesiasticam quam civilem, adversus corruptionem juventutis per lascivas imagines et alia hujusmodi“ [62]). Er ruft hier den Fürsten und anderen Gewalthabern zu: Thut das, so werdet Ihr ein Volk haben, welches Ihr nicht durch barsche Weisungen oder solche Befehle bessert, die man nicht befolgt. Vergl. auch die „Rememoratio quorundam, quae per praelatum quendam nunc agenda videntur“ [63]) vom J. 1408, worin er sagt: „A pueris videtur incipienda ecclesiae reformatio, interim quod sint disciplinae susceptibiles.“ Was er hier in seinem früheren Leben theoretisch aufstellt, hat er später in der eigentlichen Praxis zu Lyon geübt, wo er förmlich als Schullehrer kleiner Kinder thätig war und in ihrer Mitte starb. Wir verweisen deshalb auf das in Cap. 2 hierüber Gesagte.

16) Gerson und die weltliche Wissenschaft. — Die ängstliche Scheu vor der weltlichen Wissenschaft, wie sie in gewissen Zeiten bei Dienern und Lehrern des Christenthums als ein bedeutsames Anzeichen einer Krankheit zu Tage tritt, welche man die geistige Wasserscheu nennen kann, suchen wir bei Gerson vergeblich, selbst in seinem späteren Leben, wo er Mystiker war. Zwar kann überhaupt in seinem Jahrhundert von Naturwissenschaft, Mathematik u. s. w. nicht viel die Rede sein, und auch Gerson verräth keine besondere Bildung hierin [64]); aber er hatte tüchtige Studien im kanonischen und bürgerlichen Rechte gemacht, und daß er mit der Geschichte der Völker vertraut war, mindestens mit derjenigen der alten Griechen und Römer, beweisen seine zahlreichen Anführungen aus den Classikern, welche er gründlich und fleißig gelesen hatte. Doch sind es gewisse Auctoren, wie Seneca und Boëthius, zu denen er sich besonders hingezogen fühlte. Es zeigt in der That von großer theologischer Unbefangenheit und von Festigkeit im christlichen Glauben, daß er bis an sein Ende in der Consolatio des Boëthius Trost und Genuß fand. Doch werden die Citate aus anderen heidnischen Schriften gegen sein Lebensende hin immer weniger zahlreich. Die Philosophie des 14. und 15. Jahrh. kann nicht als eine weltliche Wissenschaft gelten. — Zu der hohen Bildung Gerson's kamen im Besondern noch die Musik und die Poesie, wenn auch nicht als specifisch weltliche Künste. Er liebte die Musik, obgleich wir deren Art und Weise nicht näher kennen, er hat mehre Abhandlungen über den Gesang geschrieben, welche zwar üb[illegible] allegorischen Zweck haben, zu-

55) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 128 seq. 56) Opp. T. III. p. 107 seq. 57) Opp. T. III. p. 128 seq. 58) Opp. T. III. ab init. 59) Opp. T. I. p. 106. 60) Opp. T. II. p. 558.

[illegible] 62) Opp. T. III. [illegible] ...ch soll bei dieser [illegible] ...ma „De er- [illegible] ...uben und [illegible] seine Ab-

gleich aber seine ausgebreitete Kenntniß auf diesem Gebiete bekunden; vergl. z. B. die Schriften „De canticorum originali ratione“ [65]); ferner „De canticordo“ [66]); ferner „De canticis“ [67]). Wie er an Gedichten einen hohen Genuß fand, so hat er sich auch selbst darin versucht. Seine Gedichte gehen aus dem Bedürfnisse hervor, sich aus der trockenen Scholastik hinaus zu retten. Einige derselben, namentlich die, welche Ausflüsse eines wirklichen Gefühles, z. B. des Dankes oder der Klage über das Unglück seines Vaterlandes, sind, haben einen poetischen Werth; die meisten jedoch entbehren desselben, sind rauh und unharmonisch, besonders diejenigen, welche — und das sind die meisten — metrische Definitionen oder Allegorien und dergl. zum Inhalte haben. Noch wenige Tage vor seinem Tode hatte er den Schmerz, daß man ihm die Härte seiner Verse vorwarf; er erwiederte, er habe Jesus Christus der heidnischen Muße vorgezogen, wolle aber die „vox rauca, sonans parum“ seiner Gedichte anerkennen; vergl. die „Carminum suorum honesta defensio“ [68]). Mehr als in dem ersten hat er sich in dem letzten Abschnitte seines Lebens der poetischen Muße hingegeben. Die bedeutendsten und bekanntesten seiner Gedichte dürften sein „Josephina“ [69]), zu Ehren des heiligen Joseph, zwölf Bücher, und „Carmen in laudem ducis Austriae“ [70]).

17) Gerson als Redner. — Auch als Redner, beziehentlich Prediger, steht Gerson in einem Uebergangsstadium. Ihm genügt die scholastische Rhetorik nicht mehr; er wirft sie von sich, aber sie hängt ihm immer noch an; er kann noch nicht zu der frischen, aus dem neuen Geiste wiedergeborenen Rede kommen; er vermittelt noch beide Seiten; er kann nicht ganz aus seiner Zeit heraustreten und participirt daher an ihren Mängeln. Allein wenn man mit seinen Reden und Predigten die Producte der Rhetorik vergleicht, wie sie damals im Allgemeinen frostig, nüchtern und doch spitzfindig, saft- und kraftlos, aller Innigkeit entbehrend zu Tage treten, so kann man Gerson nicht hoch genug stellen unter seinen Zeitgenossen, und das um so mehr, da seine Reden notorisch meist von großer Wirkung auf die Hörer gewesen sind. Stellt man seine Predigten neben die echt scholastischen Machwerke jener Zeit, so glänzen sie; stellt man sie jedoch neben die Reden der teutschen Meister, wie Tauler und Eckart, so treten sie unter dem Maßstabe dieser eigentlichen Reden eines echt christlichen Geistes und Gemüthes etwas in den Schatten; denn diese Redner reden aus einer tiefen und hohen Mystik, und dennoch aus einem einfachen Gemüthe heraus, ohne Casuistik und Subtilität. Gerson hat beide Eigenschaften an sich und daher keine ganz. Freilich ist dabei ein wichtiger kritischer Umstand nicht zu vergessen, nämlich daß wir fast von keiner seiner Reden oder Predigten die Originale besitzen; wir kennen seine Reden nicht aus seinen Concepten; denn zu vollständigen Entwürfen oder schriftlichen Ausarbeitungen hatte er meist wol keine Zeit; was wir an Reden und Predigten von ihm haben, ist meist von Hörern nachgeschrieben; und zwar hat Gerson die meisten Reden in französischer Sprache gehalten. Nachdem sie — so viele eben da waren — der Theolog Jean de Brisgau in das Lateinische übersetzt, veranstaltete Jacques Wimpheling (1501 zu Strasburg) eine Ausgabe derselben. Der Genannte sagt hier ausdrücklich, man dürfe sie nicht als Originale ansehen, da sie nicht redigirt seien „eo tenore, ea dulcedine, illo ornatu, quo ipse, dum praedicaret, usus fuit.“ Dupin hat dieser Ausgabe Bruchstücke von französisch gehaltenen Reden aus Manuscripten der alten Bibliothek vom heiligen Victor hinzugefügt. Andere französische Fragmente, nämlich aus zwei Passionsreden, hat O. Leroy in seinem Werke über die Mysterien [71]) veröffentlicht; dieselben sind entnommen einer zu Valenciennes befindlichen schönen Handschrift, welche 1462 auf Befehl Philipp's des Guten, Herzogs von Burgund, geschrieben worden ist. Eine lateinische Uebersetzung davon hat Jacques Other gegeben: „Christianissimi doctoris Joannis de Gerson sermo de passione Domini nuper e gallico in latinum traductus“ [72]). Die Bruchstücke, welche sich in der Ausgabe Gerson's durch Dupin befinden, müssen in literarhistorischer Beziehung als höchst wichtige Documente betrachtet werden, indem sie ein Bild von der eigenthümlichen Rede- und Predigtweise jener Zeit geben. Wir werden die von Schmidt angeführten Beispiele weiter unten abdrucken lassen, und bemerken hier nur noch, daß, wie z. B. des modernen Pater Ventura italienische Predigten voll von langen lateinischen Citaten aus der Vulgata sind, dasselbe damals in den französischen Reden Gerson's der Fall war, indem sie z. B. vielfach Anführungen aus den Kirchenvätern und Classikern enthalten, sowie eingestreute lateinische Wendungen, wie: quasi dicat, itaque, juxta illud, inquit u. s. w. Wenn Gerson z. B. von dem Apostel Paulus spricht, bedient er sich auch des Ausdruckes: Monsieur saint Paul, und Gott ruft er z. B. an: O beau sire Dieu! Indessen wollen wir an Notre-dame sowie daran denken, daß Dominus sanctus Paulus doch auch für unsere Ohren etwas nicht gradezu Anstößiges wäre.

Gerson hat seine Reden, welche meist den Charakter der Predigten tragen, bei verschiedenen Veranlassungen gehalten, zum Theil und meist in den Kirchen von der Kanzel (sermo), zum Theil bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. vor dem Könige, den Concilien, der Universität (oratio). Er war der professor eloquentiae, und wenn man eine tüchtige Rede haben wollte, mußte meist Gerson die Tribune besteigen. Die Predigten an Sonn- und Festtagen, welche die Mehrzahl bilden, und sich in Dupin's Ausgabe T. III. p. 897 seq. finden, haben als Hörerpublicum meist den Bürgerstand (von Paris), „statum burgensem,“ wie

65) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 621. 66) Opp. T. III. p. 643. 67) Opp. T. III. p. 672. 68) Opp. T. IV. p. 540. 69) Opp. T. IV. p. 743 seq. 70) Opp. T. IV. p. 787.

71) p. 447 seq. 72) Strasburg 1509.

er selbst sagt, im Auge, und suchen besonders dessen Bedürfnisse zu befriedigen; vergl. „Sermo III. in coena Domini“ [73]); ferner „Sermo de reddendo debito“ [74]). Die vor diesem Publicum gehaltenen Reden sind, wie dies auch vorausgesetzt werden kann, einfacher als diejenigen, welche er vor Concilien, Päpsten und Fürsten hielt. Ueberhaupt ist gemeinfaßliche und natürliche Popularität fast durchgängig ein Vorzug seiner Predigten, wenn auch nicht ohne den oben erwähnten Zeitcharakter, resp. den schlechten Beigeschmack der damaligen Periode. Namentlich fehlt, nach den gegenwärtigen Begriffen, jene edle Einfachheit, welche alles künstliche Argumentationswerk vermeidet, und nur aus der Schrift und vom Herzen zum Herzen spricht, aber auch von allzu populairen Trivialitäten sich fern hält. Aber Gerson — und man muß ihn hier als ein Kind seiner Zeit nehmen — berührt zuweilen nicht blos diese, sondern auch (für uns) anstößige und indecente Dinge; vergl. z. B. den „Sermo de Spiritu Sancto“ [75]). Vielleicht mußte Gerson die Dinge bei ihrem rechten Namen nennen, um von dem rohen, aber auch nicht prüde thuenden, Ohr seiner Zeit verstanden zu werden. Dagegen griff er sicherlich nach einem recht wirksamen Mittel, wenn er oft Sprüchwörter, Beispiele aus dem bürgerlichen Leben herausgriff und an ihnen sofort die Anwendung machte. Auch sind seine Reden, namentlich der früheren Zeit, reich an Anführungen aus alten Classikern und Kirchenvätern, freilich der Art, daß wenn er Plato, Aristoteles, Cicero, Virgil, Seneca, Boëthius u. A. neben Augustin und Leo nannte, die Hörer wol zuweilen jene Heiden für Kirchenväter oder Heilige gehalten haben mögen; vergl. z. B. den „Sermo in die dominica septuagesimae,“ des Jahres 1388 [76]). Dennoch hat er mehr als die meisten seiner Zeitgenossen seine Predigten durch das Studium und die Citate der Kirchenväter zu befruchten gesucht.

Dagegen erklärt er sich wiederholt dahin, daß man bei Predigten Nichts wirke durch scholastische Spitzfindigkeiten, durch Distinctionen ohne Zahl, durch müßige Fragen, durch frostige Allegorien. Dennoch ist er selbst von diesem Tadel nicht freizusprechen; er ist auch hier oft Scholastiker. In mehren seiner Reden stellt er lange Reihen von Fragen, welche er z. B. durch die Schulformel des quid sic oder des quod non löst, unter Umständen auch ungelöst läßt. So sagt er z. B. in dem „Sermo I. contra luxuriam“ (Unzucht) [77]): „Possent fieri multae curiosae quaestiones,“ wovon er hinter einander 30 Exemplare folgen läßt, z. B.: Wann wird das jüngste Gericht kommen? Im Winter oder Herbst oder Sommer? Wird der Antichrist ein Mensch oder ein Teufel sein? Wird es vielleicht Attila sein? u. s. w. Auch in der Kunst der Casuistik sind seine Reden nicht schwach, und diese ist zuweilen unter dem Niveau des Ernstes. In dem „Sermo contra gulam“ [78]) heißt es: „Deglutire die Veneris mane carnem, quae remansit inter dentes de die Jovis in coena, estne transgredi praeceptum ecclesiae?“ Besser als die Frage ist die Antwort: „Dico, quod non;“ und gewiß war auch die Frage gut gemeint. In dem „Sermo II. contra luxuriam“ [79]) stellt er die Frage, ob es eine Sünde sei, Liebesbriefe zu schreiben und zu empfangen. Er wagt diese „schwierige“ Frage nicht zu entscheiden, und thut die Gegenfrage, ob es im Allgemeinen nicht besser wäre, daß die Frauen weder das Lesen noch das Schreiben verständen. Indessen darf nicht vergessen werden, daß mancher ungebildete, aber skrupulöse Laie dergleichen Fragen durch seinen Prediger entschieden wünschte, weil er sie selbst nicht entscheiden, sondern sich bei einer fremden Auctorität beruhigen wollte. Uebrigens heißt es am Ende der eben genannten Rede: „Devoti homines, omittamus has et alias curiosas quaestiones, quae non spectant ad populum, imo vero nec ad theologos, quoad multos eorum. Sed haec referenda sunt ad sapientem Dei ordinationem, quia nil aliud scimus nos, nisi quod ei placuit revelare nobis; nec habemus revelationes per scripturam vel aliter de multis hujusmodi quaestionibus, quae possent formari.“ In der That, Gerson hat wol Manches nur deshalb in der Predigt berührt, um es zu widerlegen, obgleich vielleicht das Schweigen ein besseres Mittel dazu gewesen wäre. Ja, er beklagt sich sogar über die „sermones curiosi,“ welche er gezwungen sei zu halten; vergl. die „Causae propter quas cancellariam dimittere volebat“ [80]), und man muß gestehen, daß er oft mit wunderbarem Ernste über skurrile oder auch — für uns — langweilige Dinge reden kann!

Dergleichen Curiositäten werden indessen aufgewogen durch andere Eigenschaften, welche recht eigentlich den Redner machen. Hierher gehört zunächst die Ueberzeugung, aus welcher heraus Gerson redet; ja er redet oft so aus dem Ernste und der Ueberzeugung von der Sache, daß er darüber nicht selten die Form vergißt. Die Ueberzeugung steigert sich wiederholt zur Wärme und Begeisterung, und dadurch zu recht eigentlich oratorischer Haltung, wie wenn er z. B. nach der Rückkehr aus Avignon (in dem „Sermo IV. in festo omnium sanctorum“) in seinem Schmerze über den Verfall der Kirche die Heiligen anruft, daß sie helfen möchten. Aus der begeisterten, lebensvollen Phantasie erwachsen nicht selten schöne Bilder, treffende Vergleiche und Metaphern, schlagende Antithesen, welche meist in leichter, ungezwungener Weise zum Dienste stehen. Aber die Form und die Gliederung der Reden sind nicht streng, und haben wenig gleichartige Regelmäßigkeit; der Redner tritt meist ohne Exordium mitten in die Sache ein, und überläßt sich dann oft dem Zuge seiner Gefühle, wie sie auf der Rednerbühne eben erwachsen; er scheint meist keine str[illegible] entworfenen Dispositionen mit auf die Kanzel zu [illegible]men. Auch zwischen Text und Thema oder Red[illegible]

73) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 1142. 74) Opp. T. II. p. 575. 75) Opp. T. III. p. 1264. 76) Opp. T. III. p. 1021. 77) Opp. T. III. p. 912. 78) Opp. T. III. p. 906.

79) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 925. 80) Opp[illegible] p. 725.

ist nicht immer ein strenger Zusammenhang; jener dient oft nur dazu, diesem das Kanzelrecht zu geben, und wird dann nicht weiter berücksichtigt. In der Regel hebt er mit der Anrufung der heiligen Jungfrau an, erklärt kurz den buchstäblichen Sinn der Perikope oder des Bibeltextes, geht dann auf ein, nicht eben immer aus jenem mit Nothwendigkeit sich ergebendes Thema über, und kümmert sich nicht viel mehr um den Text. Nicht selten ist die ganze Rede Nichts als eine allegorische Umdeutung des Textes. Aber man darf auch von einem so viel beschäftigten Manne nicht fodern, daß er mit buchstäblich meditirten Phrasen auf die Kanzel steige.

Was den sachlichen Inhalt seiner Reden betrifft, so ist derselbe selten ausschließlich doctrinair-dogmatisch; die Dogmatik dient meist nur als Mittel zu praktischen Zwecken. Doch hat er auch einzelne überwiegend dogmatische Predigten gehalten, wie die „Sermons sur la Trinité“[81]). Auch seine mystischen Ansichten steigen nur sehr sparsam mit ihm auf die Kanzel, und nur dann, wenn sie eine Beziehung zu allgemeiner moralischer Tendenz haben, z. B. in dem „Sermo in coena Domini, de humanitate“[82]). Zwar beachtet und proclamirt er als Zweck der Rede auch die Belehrung und die Aufklärung des Verstandes, die Förderung des Wissens; allein das Wissen faßt er vorwiegend von der Seite des Gewissens (conscientia), und die Haupttendenz ist fast durchgängig eine sittliche: Erweckung zur Besserung und Tugend, Erregung des Abscheus vor dem Laster und Strafe desselben. Der Geistliche müsse vor Allem die Herzen rühren und für das Gute, Heilige erwärmen; und diese Wendung gibt er in der Regel seinem Texte. Moral, sagt Gerson, thue der Zeit mehr Noth als Dogmatik und alles Andere. Buße und Glaube an das Evangelium, der durch Bekehrung und Thaten der Liebe thätig ist, bilden den Hauptinhalt seiner Reden. „Poenitemini et credite evangelio!“ ruft er oft aus, z. B. in dem „Sermo de castitate“[83]) („quemadmodum soleo praedicare populo“). In der Hebung der Sittlichkeit liegt ihm der Anfang einer jeden Reform. Vergl. den „Sermo in die ramis palmarum“[84]), worin folgender Passus charakteristisch ist: „Nonnulli opinantur, sermones dumtaxat fieri ad addiscendum et sciendum, quod prius ignorabatur. Ideo dicunt interdum irridendo: quid facerem in sermone, scio plura bona, quam velim facere. Tales homines falluntur; sermones enim non solum fiunt, ut addiscatur bonum, sed ad movendum cor et affectionem, ut amet et desideret, et compleat, quod bonum est. .... Hi qui aliter faciunt, et qui solum visitant sermones, ut audiant et sciant aliquam rem novam, frustrantur.“ — Daher hält er es für das Allernothwendigste, daß die Geistlichen, im Besondern die Prälaten, durch dergleichen Predigten ihre heilige Pflicht erfüllen; die bloßen Aeußerlichkeiten des Cultus, bloße pompöse, festliche, auf die Sinnlichkeit berechnete Ceremonien seien nicht genügend und bessern an sich die Leute nicht; es sei heilsamer, eine Predigt zu halten, als einen ganzen Tag mit Singen auszufüllen. Aber dazu gehören nicht unwissende, rohe, unsittliche, sondern gebildete, tugendhafte, eifrige, von dem hohen Berufe durchdrungene, beredte Prediger; von jenen sagen die Leute: „Medice, cura te ipsum;“ vergl. „Lectiones super Marcum“[85]). Er fodert Prediger, die sich selbst zum Himmel zu erheben und die Herzen Anderer zu rühren wissen; vergl. den „Sermo in concilio Remensi“[86]).

Wenn Gerson, trotz dieser klar erkannten und trefflich geschilderten Aufgabe einer christlichen Rede, in der Praxis oft weit hinter seiner Theorie zurückbleibt und von den oben im Einzelnen angedeuteten Mängeln nicht frei ist, so dürfte dies zunächst eine allgemeine Erscheinung sein, die wir fast bei allen Rednern treffen; wir haben aber auch die besonderen Gründe angeführt, welche grade bei Gerson in Betracht kommen, der für sorgfältig disponirte und meditirte Reden keine Zeit und die Fesseln der Schultheologie sowie seiner Zeit überhaupt nie ganz abgestreift hat. Und von den meisten seiner Reden wissen wir, daß wir sie nicht in eigenhändigem, authentischem Originale, sondern in einer Form vor uns haben, welche von den Nachschreibenden eher eine Einbuße als einen Gewinn gehabt haben können. Auch ist ein sehr großer Unterschied zwischen den einzelnen Reden erkennbar; die Reden seiner Jugend sind wärmer, lebendiger, reicher an Bildern, Vergleichen u. s. w., aber auch an Citaten, namentlich aus den heidnischen Classikern, als die Reden seines Alters. Im Allgemeinen sind ihm diejenigen Reden am besten gelungen, worin er das Verderben der Zeit und die Strafe der Sünden, namentlich der Todsünden, schildert, welche im 14. und 15. Jahrh. herrschten. Sie sind zwar nicht ausgezeichnet durch Tiefe des Gedankens, aber durch feine psychologische Bemerkungen und frappante Beobachtungen. Der Schmerz über das Unglück und die Sünde der Zeit, wovon Gerson's ganze Seele erfüllt war, fließt da über aus dem Munde, der aus tiefster Ueberzeugung redet, und mußte die Herzen der Hörer gewaltig ergreifen. So gehören unter seine besten Reden z. B. die über die Unzucht[87]), die über den Geiz[88]); ferner die beiden, auch bereits erwähnten Reden über die Passion Christi, in welchen trotz der Länge der Geist einer warmen Salbung und eines tiefen Gefühles wehet; ferner die vor Papst Alexander V. zu Pisa gehaltene (lateinische) Rede. Einzelne schöne, erhebende und ergreifende Stellen finden sich z. B. in: „Sermo I. contra luxuriam“[89]); „Sermo in coena Domini, de humanitate“[90]); „Sermo IV. in festo omnium sanctorum“[91]); „Sermo coram rege, in commendationem domus Dei seu hospitalis Parisiensis“[92]).

Als Probe einer sehr gelungenen Rede theilt Schmidt den Anfang einer französisch gehaltenen Fastenpredigt

81) Opp. ed. *Dup.* T. III. p. 1270 seq. 82) Opp. T. III. p. 1123 seq. 83) Opp. T. III. p. 960. 84) Opp. T. III. p. 1111.

85) Opp. ed. *Dup.* T. IV. p. 217. 86) Opp. T. II. p. 544 seq. 87) Opp. T. III. p. 910 seq. 88) Opp. T. III. p. 1003. 89) Opp. T. III. p. 914. 90) Opp. T. III. p. 1132 et 1133. 91) Opp. T. III. p. 1541. 92) Opp. T. IV. p. 681.

gebenen Citate[94]) dürften genügen, um dem Leser eine stylistische Blumenlese zu geben. Im Uebrigen wird man sich erinnern, daß, obgleich einzelne Vorläufer, namentlich in Italien, schon vorher auftauchen, die eigentliche Wiedererweckung der classischen Studien erst in die Zeit nach Gerson's Tode fällt.

19) Gerson's Schriften im Allgemeinen. — Die Zahl seiner nachgelassenen und noch zugänglichen Schriftwerke größern oder kleinern Umfanges, von welchen wir etwa auf 130 Bezug genommen haben, ist sehr groß; die meisten davon sind Gelegenheitsschriften, namentlich die zahlreichen Briefe, Gutachten und Reden; hieraus zumeist erklärt sich ihre wenig gefeilte Form. Abgesehen von den Reden und Predigten bezieht sich die überwiegende Anzahl derselben auf das Schisma, die Päpste, die Concilien, die Reform der Kirche und ihrer Glieder. Als hierher gehörige Hauptschriften, welche meist in die Zeit der beiden Kirchenversammlungen zu Pisa und zu Constanz fallen, dürften anzusehen sein: „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam;“ „De reformatione ecclesiae;“ „De potestate ecclesiastica;“ „De unitate ecclesiae“ (ecclesiastica); „Sermo post novum recessum Johannis XXIII.;“ „Sermo (oratio) coram Alexandro V.;“ „De auferibilitate papae;“ „De schismate;“ „De schismate tollendo;“ „Propositio facta coram Anglicis.“ Als dritte Classe können die ethischen Schriften gelten, namentlich sofern wir hierher die meisten Predigten, z. B. die vor dem Könige gehaltenen, ziehen dürfen. Es wären hier z. B. zu nennen: „Contra vanam curiositatem;“ „De luxuria;“ „De praeceptis decalogi.“ Bedeutender jedoch sind ohne Zweifel diejenigen Schriften, welche auf das Gebiet der mystischen Theologie gehören, namentlich und vor allen „De mystica theologia speculativa“ (et practica); „De consolatione theologiae;“ „Super Magnificat.;“ „De vita spirituali animae.“ Von den exegetischen Werken können namentlich genannt werden „Lectiones super Marcum,“ das „Monotessaron“ und „Canticum canticorum,“ obwol letzteres mit demselben Rechte zu den mystischen Werken gezählt werden kann. In dogmatischer Hinsicht verdienen Erwähnung „De examinatione doctrinarum;“ die Predigten „De spiritu sancto;“ die Predigten „De nativitate Christi“ resp. „De susceptione humanitatis Christi;“ die Sermones und Sermons an den Trinitätsfesten, wol auch die Predigten über die Eucharistie. Die „Concordia metaphysicae cum theologia“ dürfte Gerson's Hauptschrift für seinen philosophisch-scholastischen Standpunkt sein. Doch muß wiederholt daran erinnert werden, daß Gerson sehr wenig systematische Werke verfaßt hat, resp. solche, welche die Aufgabe streng festhalten, etwa ausschließlich und erschöpfend das in der Ueberschrift genannte Object zu behandeln.

94) Die Zahl derselben beträgt ungefähr 270, wenn auch nicht überall wörtliche Anführungen, aus etwa 130 Abhandlungen, Briefen, Reden.

Die neuere teutsche Literatur hat zwar mit Vorliebe die mystischen Schriften des pariser Kanzlers berücksichtigt; allein wenn nach dem am meisten bleibenden, weil historischen, Werthe gefragt wird, so verdienen diese Geltung vor allen anderen diejenigen Schriften Gerson's, welche er über die Kirchenspaltung seiner Zeit hinterlassen hat. Er ist zwar nicht der Historiker des Schisma's par excellence, aber er ist der Redner des Schisma's und nicht sowol in der systematischen und praktischen, als vielmehr in der historischen Literatur der Theologie wird Gerson unsterblich sein.

Einige dem pariser Kanzler früher beigelegten Schriften[95]) sind später als unecht erkannt worden, während man andere aufgefunden hat, welche früher unbekannt waren. Sollte einst ein der Aufgabe gewachsener Kritiker eine durchgreifende Revision der Lebensnachrichten und Schriften Gerson's unternehmen, so wird derselbe sicherlich noch Mehres aus der jetzigen Gersoniana ausmärzen und Anderes als Gersonianisch aus dem Staube der Bibliotheken hervorziehen. Indessen steht gegenwärtig so viel fest, daß Hauptschriften weder ab- noch zugehen werden; denn über die „Imitatio Jesu Christi“ hat diejenige Kritik, welcher das competenteste Urtheil hierüber zukommt, die teutsche, ein Urtheil gesprochen, welches nicht mehr wird umgestoßen werden können. Indessen müssen wir die Hauptmomente des Pro et contra Gerson als Verfasser derselben kurz zusammenstellen.

20) Ob Gerson die „*Imitatio Jesu Christi*“ geschrieben habe*). — Das Buch, welches bis jetzt

95) Hierher rechnet z. B. Gence auch den „Floretus,“ einen Commentar zu einer Art „Summa theologiae.“

*) „Man vergleiche hiermit den oben abgedruckten Artikel eines andern Mitarbeiters Gersen (Johann) und die von demselben verfaßte Ueberſicht der vorliegenden Streitfrage, die wir, weil sie in manchen Punkten von der Darstellung des vorliegenden Artikels abweicht, hier in der Note folgen lassen.“ Red.

Die Frage, ob der pariser Universitätskanzler Gerson Verfasser des berühmten Buches De Imitatione Christi libri IV. sei, ist von jeher und noch bis in die neuesten Zeiten herein in Frankreich sowol, als zuweilen auch in Italien (in Teutschland zeigte man sich ihr stets abgeneigt) aufgeworfen und wenn auch mit guten Gründen verneint, doch immer wieder von Neuem, so früher von Dupin und neuerlich von Barbier und Gence, verfochten und unterstützt worden. Es gibt allerdings mehre Handschriften von diesem Buche aus dem 15. Jahrh., nämlich sieben mit einer Zeitangabe und sechs ohne dieselbe, welche den Namen Johann Gerson als seinen Verfasser tragen, so z. B. zwei in der königlichen (jetzt kaiserlichen), eine in der vormaligen Bibliothek der Genovefianer zu Paris und eine zu Rom, während man von der vorletztgenannten glaubt, sie habe zur Ausgabe des Buches von 1485 gedient, die es demselben Kanzler zuschreibt. Allein alle diese Handschriften sind nicht die ältesten und zuverlässigsten. Ebenso läßt sich gegen das Alter und die Echtheit desjenigen Manuscripts, welches Gence in den Händen hatte, auf Pergament geschrieben und mit einem schönen Portrait Gerson's versehen ist, Vieles einwenden, sowie die Tradition, dasselbe sei im Besitze des Neffen von Gerson gewesen, nebst der Echtheit des Bildes erst bewiesen werden muß. Nennen nun zwar die 31 Ausgaben dieses Werkes, welche von 1472 bis 1500 in Italien, in Frankreich, zum Theil auch in Teutschland und in den Niederlanden erschienen sind, den Kanzler als seinen Verfasser, und wurde man auch dadurch, nament-

circa 2000 [illegible] [illegible]

und [illegible]

[illegible]

[illegible]

besondere Beachtung fand. Als aber einmal die Frage nach dem Verfasser angeregt war, wurde es zum Zankapfel nicht allein zwischen einzelnen Gelehrten, sondern auch zwischen großen Mönchsorden, ja zwischen ganzen Nationen; die Streitschriften bilden beinahe eine ganze Bibliothek, denn es sind ihrer bis jetzt über 150 erschienen, welche den Gegenstand ausschließlich zum Inhalte haben. Das Buch verbreitete sich etwa seit 1415 (nach Schmidt)[96]); aber das lesende Publicum hat ohne Zweifel längere Zeit den Verfasser nicht gekannt. Als nun die Frage entschieden werden sollte, hatte freilich der berühmte Kanzler von Paris mehr Präsumtion und eine größere Nation mehr Stimmen für sich, als der unbekanntere Kanoniker von Zwoll.

Wir haben es daher zunächst mit den äußeren Gründen oder Zeugnissen für und wider Gerson zu thun. — Zunächst zeugt gegen Gerson's Auctorschaft dessen eigener Bruder, Johann Gerson, Prior der Cölestiner zu Lyon. Dieser erhielt vom Kanzler den Auftrag, seine Schriften zu sammeln; er that es, nahm aber die Imitatio nicht mit in die Sammlung auf, ein sonderbarer Zufall, wenn sie vom Kanzler geschrieben wäre! Die meisten alten Handschriften, von welchen viele allerdings keinen Verfasser nennen, legen das Buch dem Thomas von Kempen bei, von dessen Hand erwiesenermaßen die beiden sehr alten Manuscripte von Louvain und von Antwerpen geschrieben sind. Unter den 18 Handschriften der kaiserlichen Bibliothek zu Paris tragen nur zwei den Namen Gerson's, welcher in anderen Handschriften offenbar aus Unkenntniß der Abschreiber, die aber wol den pariser Kanzler gemeint haben, Gersen oder Gessen oder Gesen oder Jarson lautet. Als alter Hauptzeuge wird für Gerson die salzburger Handschrift von 1463 angeführt, allerdings einer der ältesten, wenn nicht der älteste Codex; allein der Verfasser ist hier nicht Johann Gerson, sondern „Joh. Gers." genannt. Dagegen tritt wieder gegen Gerson, weil für Thomas a Kempis (gest. 1471), ein Zeitgenosse desselben, der 1479 gestorbene Jean Busch auf, welcher ihn ohne Zweifel gekannt hat. Derselbe nennt in seinem „Chronicon canonicorum regularium ordinis St. Augustini capituli Windesemensis" (zu Antwerpen 1621 gedruckt), im 2. Buche 21. Cap., Thomas a Kempis förmlich als Verfasser der Imitatio. Die cölner Ausgabe der Werke Gerson's vom Jahre 1483 enthält dieses Buch nicht, ebenso die Ausgaben von 1488, 1499, 1514, 1516, 1521 und 1606. In der Ausgabe von 1488 sagt Peter Schott ausdrücklich, daß Thomas der Verfasser sei; und die erste französische Uebersetzung, die von 1488 (zu Toulouse), schwankt zwischen Gerson und dem heiligen Bernhard. Für Thomas von Kempen spricht dann wieder entschieden Johann Trittenheim in seinem Buche „De scriptoribus ecclesiasticis," 1494; vergl. *Fabricius*, Biblioth. ecclesiastica (Hamb. 1718.), p. 164. c. 707. Dagegen nennt die französische Ausgabe von 1493 (Paris) Gerson als „incontesté" Verfasser der Imitatio, ohne freilich Gründe anzuführen.

Im 16. Jahrh. scheint die Streitfrage ziemlich geruht zu haben, obgleich sie überhaupt bis dahin keineswegs mit der späteren Leidenschaftlichkeit geführt wurde. Aber im Anfange des 17. Jahrh. gab ein eigenthümlicher Zwischenfall der Frage eine neue, sowol von Gerson als von Kempis ablenkende Wendung. Im J. 1604 nämlich erschienen (zu Mailand) des Priors D. Pedro Manriquez „Aparejos para administral el sacramento de la penitentia," worin der Verfasser behauptete, die Imitatio müsse älter sein als Bonaventura, weil sie sich bereits in den — fälschlich — diesem zugeschriebenen „Collationes" citirt finde. Als nun der Jesuit Bernardin Rossignol in der Bibliothek des Conventes von Arona ein Manuscript mit dem Namen Gersen oder Gesen gefunden hatte, war der Benedictiner Constantin Cajetani, auf dasselbe sich stützend, welches er bis in das 13. Jahrh. zurückverlegte, so kühn, in seiner 1616 zu Rom erschienenen „Concertatio pro Johanne Gessen, librorum de Imitatione Christi auctore" als Verfasser Johann Gessen oder Gersen von Cabaliaca, Abt der Benedictiner von St. Etienne in der Citadelle von Vercelli, welcher zwischen 1220 und 1240 ge-

---

vorhandenen Handschriften und fügte mehr als 50 einzelne Schriften, darunter mehre, welche das Dogma und die Kirchenzucht betrafen und die man noch gar nicht kannte, hinzu, nebst mehren bis dahin noch ungekannten Schriften anderer Theologen und den Actenstücken, welche die Sache Jean Petit's, der den Mord Herzogs Ludwig von Orleans vertheidigt hatte und deshalb auf dem costnitzer Concil verdammt worden war, betrafen. An die Spitze dieser ganzen Sammlung stellte er eine Abhandlung, **Gersoniana** genannt, welche in vier Bücher abgetheilt ist. Das erste derselben umfaßt die Geschichte der Zeit Gerson's und der damaligen Kirche; das zweite das Leben Gerson's, Peter d'Ailly's, Clemangis' und anderer gleichgesinnten Freunde des Kanzlers; das dritte ein kritisches und beurtheilendes Verzeichniß von Gerson's Werken und das vierte, unstreitig beste, einen Abriß von Gerson's Ansichten über Kirche, Dogmatik und Moral. Diese Ausgabe erschien mit Dupin's Namen unter dem Titel: **Joannis Gersonii Opera omnia, novo ordine digesta et in V tomos distributa.** (Antwerpen 1706. [nicht 1756] in Fol.) Gleichzeitig gab Dupin die umfängliche, dieser Ausgabe vorgesetzte Abhandlung ebendaselbst noch besonders heraus unter dem Titel: **Gersoniana, quibus historia ecclesiastica temporis illius, quo Gersonius vixit, texitur; hujus et coaevorum vita narratur, scripta recensentur, et doctrina exponitur, praefixa editioni novissimae Opp. Gersonii.** In derselben ist auch seine 1698 oben erwähnte französisch geschriebene Abhandlung, in welcher zugleich die Geschichte der Streitigkeiten über den wahren Verfasser des berühmten Andachtsbuches ausführlich erzählt wird, doch hier lateinisch, wieder aufgenommen worden, worin Dupin die Meinung durchsicht, der Streit der Gerseniſten und Kempisten könne sein Ende nur durch die Annahme finden: der Kanzler Gerson sei der wahre Verfasser von der Nachfolge Christi. Gleichwol nahm er dieses Buch in seine Ausgabe von dessen Werken nicht auf, während Gence in seiner Ausgabe desselben Buches von 1826 sich gehütet hat, Gerson's Namen ihrem Titel beizufügen [6]). (*B. Röse.*)

96) Könnte dies mit Sicherheit nachgewiesen werden, so würde die Auctorschaft Gerson's eine fast unheilbare Wunde empfangen.

6) Mitbenutzt wurde hier noch die Denkschrift über den wahren Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi von G. von Gregory rc., in der teutschen Bearbeitung von Joh. Bapt. Weigl (Sulzbach 1832.), nebst *Quérard*, La France littéraire III, 335.

lehr, zu verdammen. [illegible] die Regularkanoniker des heiligen Augustin [illegible] ihres Bruders Thomas [illegible] [illegible]

[illegible]

besondere Beachtung fand. Als aber einmal die Frage nach dem Verfasser angeregt war, wurde es zum Zankapfel nicht allein zwischen einzelnen Gelehrten, sondern auch zwischen großen Mönchsorden, ja zwischen ganzen Nationen; die Streitschriften bilden beinahe eine ganze Bibliothek, denn es sind ihrer bis jetzt über 150 erschienen, welche den Gegenstand ausschließlich zum Inhalte haben. Das Buch verbreitete sich etwa seit 1415 (nach Schmidt)[96]); aber das lesende Publicum hat ohne Zweifel längere Zeit den Verfasser nicht gekannt. Als nun die Frage entschieden werden sollte, hatte freilich der berühmte Kanzler von Paris mehr Präsumtion und eine größere Nation mehr Stimmen für sich, als der unbekanntere Kanoniker von Zwoll.

Wir haben es daher zunächst mit den äußeren Gründen oder Zeugnissen für und wider Gerson zu thun. — Zunächst zeugt gegen Gerson's Auctorschaft dessen eigener Bruder, Johann Gerson, Prior der Cölestiner zu Lyon. Dieser erhielt vom Kanzler den Auftrag, seine Schriften zu sammeln; er that es, nahm aber die Imitatio nicht mit in die Sammlung auf, ein sonder-

---

vorhandenen Handschriften und fügte mehr als 50 einzelne Schriften, darunter mehre, welche das Dogma und die Kirchenzucht betrafen und die man noch gar nicht kannte, hinzu, nebst mehren bis dahin noch ungekannten Schriften anderer Theologen und den Actenstücken, welche die Sache Jean Petit's, der den Mord Herzogs Ludwig von Orleans vertheidigt hatte und deshalb auf dem costnitzer Concil verdammt worden war, betrafen. An die Spitze dieser ganzen Sammlung stellte er eine Abhandlung, Gersoniana genannt, welche in vier Bücher abgetheilt ist. Das erste derselben umfaßt die Geschichte der Zeit Gerson's und der damaligen Kirche; das zweite das Leben Gerson's, Peter d'Ailly's, Clemangis' und anderer gleichgesinnten Freunde des Kanzlers; das dritte ein kritisches und beurtheilendes Verzeichniß von Gerson's Werken und das vierte, unstreitig beste, einen Abriß von Gerson's Ansichten über Kirche, Dogmatik und Moral. Diese Ausgabe erschien mit Dupin's Namen unter dem Titel: **Joannis Gersonii Opera omnia, novo ordine digesta et in V tomos distributa.** (Antwerpen 1706. [nicht 1756] in Fol.) Gleichzeitig gab Dupin die umfängliche, dieser Ausgabe vorgesetzte Abhandlung ebendaselbst noch besonders heraus unter dem Titel: **Gersoniana, quibus historia ecclesiastica temporis illius, quo Gersonius vixit, texitur; hujus et coaevorum vita narratur, scripta recensentur, et doctrina exponitur, praefixa editioni novissimae Opp. Gersonii.** In derselben ist auch seine 1698 oben erwähnte französisch geschriebene Abhandlung, in welcher zugleich die Geschichte der Streitigkeiten über den wahren Verfasser des berühmten Andachtsbuches ausführlich erzählt wird, doch hier lateinisch, wieder aufgenommen worden, worin Dupin die Meinung durchsicht, der Streit der Gersenisten und Kempisten könne sein Ende nur durch die Annahme finden: der Kanzler Gerson sei der wahre Verfasser von der Nachfolge Christi. Gleichwol nahm er dieses Buch in seine Ausgabe von dessen Werken nicht auf, während Gence in seiner Ausgabe desselben Buches von 1826 sich gehütet hat, Gerson's Namen ihrem Titel beizufügen[6]). (*B. Röse.*)

96) Könnte dies mit Sicherheit nachgewiesen werden, so würde die Auctorschaft Gerson's eine fast unheilbare Wunde empfangen.

---

6) Mitbenutzt wurde hier noch die Denkschrift über den wahren Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi von G. von Gregory &c., in der teutschen Bearbeitung von Joh. Bapt. Weigl (Sulzbach 1832.), nebst *Quérard*, La France littéraire III, 335.

barer Zufall, wenn sie vom Kanzler ges
Die meisten alten Handschriften, von welc
dings keinen Verfasser nennen, legen da
Thomas von Kempen bei, von dessen
nermaßen die beiden sehr alten Manuscri
vain und von Antwerpen geschrieben sin
18 Handschriften der kaiserlichen Bibliot
tragen nur zwei den Namen Gerson's,
deren Handschriften offenbar aus Unkenn
schreiber, die aber wol den pariser Kanzle
ben, Gersen oder Gessen oder Gesen oder
Als alter Hauptzeuge wird für Gerson
Handschrift von 1463 angeführt, allerdi
ältesten, wenn nicht der älteste Codex; al
fasser ist hier nicht Johann Gerson, sondern
genannt. Dagegen tritt wieder gegen
für Thomas a Kempis (gest. 1471), ein Z
selben, der 1479 gestorbene Jean Busch au
ohne Zweifel gekannt hat. Derselbe nen
„**Chronicon canonicorum regularium o**
gustini capituli Windesemensis“ (zu An
gedruckt), im 2. Buche 21. Cap., Thon
förmlich als Verfasser der Imitatio. Di
gabe der Werke Gerson's vom Jahre 1483
Buch nicht, ebenso die Ausgaben von
1514, 1516, 1521 und 1606. In der
1488 sagt Peter Schott ausdrücklich, da
Verfasser sei; und die erste französisch
die von 1488 (zu Toulouse), schwankt
und dem heiligen Bernhard. Für Thon
spricht dann wieder entschieden Johan
seinem Buche „**De scriptoribus eccle**
vergl. *Fabricius*, **Biblioth. ecclesiastic**
p. 164. c. 707. Dagegen nennt die
gabe von 1493 (Paris) Gerson als „
fasser der Imitatio, ohne freilich Grü

Im 16. Jahrh. scheint die Stre
ruht zu haben, obgleich sie überhau
wegs mit der späteren Leidenschaftlic
Aber im Anfange des 17. Jahrh.
licher Zwischenfall der Frage eine n
son als von Kempis ablenkende We
nämlich erschienen (zu Mailand) d
Manriquez „**Aparejos para a**
mento de la penitentia,“ worin
tete, die Imitatio müsse älter sein
sie sich bereits in den — fälschli
benen „**Collationes**“ citirt find
Bernardin Rossignol in der B
von Arona ein Manuscript mit
Gesen gefunden hatte, war der
Cajetani, auf dasselbe sich stü
das 13. Jahrh. zurückverlegte,
zu Rom erschienenen „**Conce**
sen, librorum de Imitation
Verfasser Johann Gessen od
Abt der Benedictiner von C
delle von Vercelli, welcher zr

etwa 2000 Ausgaben des lateinischen Urtextes erlebt hat, und in fast alle Sprachen Europa's übersetzt worden ist, wovon circa 1000 Editionen auf die französische Sprache fallen, hatte bereits eine längere Zeit existirt, ehe es eine

---

lich in Frankreich, frühzeitig daran gewöhnt, die Nachfolge Christi Gerson zuzuschreiben, so ist doch zu beherzigen, daß die ältesten und älteren Ausgaben seiner sämmtlichen Werke, als die zu Cöln (? Basel) 1483, die zu Strasburg 1488, 1499 und 1514, die ohne Druckort 1489, die zu Basel 1516 (? 1518) und die zu Paris 1491, 1521 und 1606, jenes Werk davon ausgeschlossen haben. Ingleichen haben neuere Nachforschungen ergeben, daß die handschriftlichen Werke Gerson's, die ältesten, die man in Frankreich glaubt aufweisen zu können, auf der Mazarinischen Bibliothek zu Paris den Tractat von der Nachfolge Christi nicht in sich schließen, gleichwie Gerson's Bruder, der Prior der Cölestinerabtei zu Lyon, bei welchem er von 1420 bis zu seinem Tode 1429 in der größten Verborgenheit gelebt hatte, und der nach dessen Ableben seine Werke sammelte und ordnete, jenen Tractat, wie auch schon der Cardinal Bellarmini in seiner Schrift De scriptoribus ecclesiasticis bemerkt hat, darunter nicht aufgenommen hat, was neuerlich der Professor K. Schmidt zu Strasburg wiederum gründlich ermittelt hat [1]). Sodann haben die alten Lebensbeschreibungen über Gerson sich gehütet, ihm gedachtes Buch zuzuschreiben. Gleichwol trat Dupin zu Paris 1698, obgleich er eilf Jahre zuvor der letzten Revision der Handschriften des Buches beigewohnt und deren Resultat zu Gunsten des Abtes Gersen (s. d. Art.) mit bestätigt hatte, mit dieser Behauptung in seiner Dissertation sur l'auteur du livre de l'Imitation etc. keck hervor, und außer dem Abte Desbillon (1773) unterstützte sie in neuerer Zeit der gelehrte Gence (s. d. Art.), nach dem Vorgange Barbier's [2]), in mehren Schriften über diesen Gegenstand, vorerst in seinen Considérations sur la question relative à l'auteur de l'Imitation, et sur les discussions qui la reproduisent (Paris 1812.), mit der größten Hartnäckigkeit und mehren gewaltsamen Verdrehungen. Er stützt sich dabei unter Anderem auf die oben bemerkte kostbare Pergamenthandschrift des Buches von der Nachfolge, das aber genaueren Prüfungen zufolge wol nur dem 16. Jahrh. angehört, und auf seine sonst unzuverlässige Kenntniß vom Alter der Handschriften überhaupt, und ist der Meinung, Gerson verfaßte das Andachtsbuch in den Zeiten seines Exils von 1418 bis 1429, doch unentschieden, ob ursprünglich in französischer oder lateinischer Sprache; höchst wahrscheinlich aber sei der Verfasser und der Uebersetzer eine und dieselbe Person; der lateinische Text wäre zum Gebrauche der Mönche, der französische zu dem der Nonnen bestimmt gewesen, und Gerson habe dem Werke den allgemeinen Titel De la Consolation internelle (de consolatione interna) gegeben [3]). Ihn bestärkte in dieser Ansicht die Wahrnehmung, daß in der lateinischen Uebersetzung davon sich mehre Gallicismen befänden, die doch im Grunde nur den romanischen Sprachen eigenthümliche Barbarismen und von den Abschreibern der codices oft verändert worden sind, wie es sich auch mit den darin entdeckten Germanismen verhält, welche dem Kanzler Gerson unmöglich zur Last gelegt werden können. Weil ferner der Inhalt des Buches auf einen Verfasser hinweist, welcher ein Mönch war und die Klosterzucht genau kannte — was Alles auf Gerson nicht paßt —, so rettet Gence seine Meinung durch die grundlose Behauptung, die Cölestiner zu Lyon hätten hinterdrein diese strengen Mönchsansichten durch Verfälschung des Textes hineingebracht. Gleichfalls widerspricht Gerson's Buch De perfectione ad Carthusienses, worin er diese Mönche zur Ausrottung der Laster unter ihnen und zur Tugend ermahnt, den Ansichten Gence's, weil in der Nachfolge Christi dieselben Mönche anderen geistlichen Orden als Muster der Tugend vorgestellt werden. Endlich widersprechen den Gence'schen Ansichten nicht allein das ganze Leben des Kanzlers Gerson und seine bekannten Grundsätze, sondern auch der durch die Scholastik verdorbene schwülstige Styl seiner übrigen Schriften, der sich von dem Style der Nachfolge Christi voller edler Einfalt wesentlich unterscheidet [4]), und der Umstand, daß in diesem Buche noch vom Genusse des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten bei den Laien die Rede ist, während grade Gerson im Sinne der Beschlüsse des kostnitzer Concils eine Abhandlung dagegen geschrieben hat. Doch kann man wol zugeben, daß er Verfasser der Consolation internelle sei, die er in den letzten Jahren seines Lebens geschrieben haben mag, weil in dieser Schrift Nichts weiter als eine freie, paraphrasirende Uebersetzung der vier Bücher von der Nachfolge Christi aus dem Latein ins Französische erkannt wird. Ein Buch, wie dieses vielgepriesene Andachtsbuch, dessen Verfasser durchaus ungenannt und unbekannt sein wollte, auch viel früher als Gerson und Thomas von Kempen gelebt haben mochte, und das seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, oder genauer genommen seit 1480 bis 1780, nach Desbillon's Berechnung durch 2000 Ausgaben und fast zahllose Uebersetzungen in der Welt verbreitet sein soll, konnte freilich den Ehrgeiz der Gelehrten mehrer europäischen Nationen auf den Grund willkürlicher Zusätze oder unverständiger Namensverfälschungen der Abschreiber seiner Handschriften anspornen, den anonymen Verfasser desselben ihrer Nation zuzuzählen, obschon den bisherigen Entdeckungen und den daraus hergeleiteten Ansichten davon, da ein verjährter Besitzstand der Ansichten und Irrthümer in der Wissenschaft schlechthin nicht stattfinden kann, stets Schwierigkeiten der Kritik entgegentreten werden. Waren indessen von Gerson's übrigen Schriften seit Erfindung der Buchdruckerkunst so viele Ausgaben, wie nicht leicht von Werken eines Gelehrten seiner Zeit, zu Tage gekommen, so hat doch gleichwol keine derselben die dauernde Berühmtheit erhalten, als eben jene anonyme Schrift.

Im Uebrigen hat die oben erwähnte pariser Ausgabe von 1606, die schönste und beste, welche bis dahin vorhanden war, der berühmte Dr. Edmund Richer, aber ohne Ordnung und ohne vorangegangene Vergleichung der Handschriften, besorgt. Dabei ist zu merken, daß, wie berichtet wird [5]), zwar der Druck derselben 1606 beendet war, die Erscheinung und Verbreitung desselben durch den Buchhandel aber erst ein Jahr später erfolgen durfte, weil der päpstliche Nuntius in Paris verlangt hatte, man sollte das Werk nicht ausgeben, so lange der Streit Venedigs, welche Republik sich dabei auf Gerson's Ansehen berief, mit dem heiligen Stuhle zu Rom nicht beigelegt worden wäre. Dies geschah auch, und der Verkauf dieser Ausgabe ging nachher so rasch von statten, daß in Kurzem die Exemplare davon höchst selten wurden. Bald machte sich bei Theologen und anderen Gelehrten das Bedürfniß einer neuen und zwar vollständigeren Ausgabe fühlbar. Auch unternahm ein Gelehrter, der nicht bekannt sein wollte, diese Arbeit; allein die Zeitumstände waren ihm nicht günstig, und so gab er sein Vorhaben auf. Seine darüber angestellten Forschungen und Sammlungen fielen in Louis Elies Dupin's (du Pin's) Hände; dieser setzte diese Arbeit fort, verglich dazu die in Paris

---

1) In seinem Essai sur Jean Gerson (Strasburg 1839.) p. 121 seq., verglichen mit P. Pane's Sur les manuscrits français de la Bibliothèque du Roi II, 115 seq. 2) In der Schrift Dissertation sur soixante traductions françoises de l'imitation de J. Chr. par *Ant. Alex. Barbier.* (Paris 1812.) Dieselbe Ansicht hielt 1837 noch Onesime le Roy fest in seinen Études sur les Mystères et sur les divers manuscrits de Gerson (Paris u. s. w.). 3) Der ungenannte Verfasser der Dissertation sur le livre de l'Imitation de Jésus-Christ et sur son auteur etc. (Paris 1690.) erhebt die Consolation intérieure oder internelle zum Originale des Buches von der Nachfolge Christi und schreibt sie auch dem Kanzler Gerson zu, erregte aber damit sehr geringe Aufmerksamkeit.

4) Nur seine Schrift De pueris ad Christum trahendis nähert sich einigermaßen der Fassungsweise in dem Buche von der Nachfolge Christi. 5) In dem Journal des Sçavants XXXV, 464 seq.

besondere Beachtung fand. Als aber einmal die Frage nach dem Verfasser angeregt war, wurde es zum Zankapfel nicht allein zwischen einzelnen Gelehrten, sondern auch zwischen großen Mönchsorden, ja zwischen ganzen Nationen; die Streitschriften bilden beinahe eine ganze Bibliothek, denn es sind ihrer bis jetzt über 150 erschienen, welche den Gegenstand ausschließlich zum Inhalte haben. Das Buch verbreitete sich etwa seit 1415 (nach Schmidt)[96]); aber das lesende Publicum hat ohne Zweifel längere Zeit den Verfasser nicht gekannt. Als nun die Frage entschieden werden sollte, hatte freilich der berühmte Kanzler von Paris mehr Präsumtion und eine größere Nation mehr Stimmen für sich, als der unbekanntere Kanoniker von Zwoll.

Wir haben es daher zunächst mit den äußeren Gründen oder Zeugnissen für und wider Gerson zu thun. — Zunächst zeugt gegen Gerson's Auctorschaft dessen eigener Bruder, Johann Gerson, Prior der Cölestiner zu Lyon. Dieser erhielt vom Kanzler den Auftrag, seine Schriften zu sammeln; er that es, nahm aber die Imitatio nicht mit in die Sammlung auf, ein sonderbarer Zufall, wenn sie vom Kanzler geschrieben wäre! Die meisten alten Handschriften, von welchen viele allerdings keinen Verfasser nennen, legen das Buch dem Thomas von Kempen bei, von dessen Hand erwiesenermaßen die beiden sehr alten Manuscripte von Louvain und von Antwerpen geschrieben sind. Unter den 18 Handschriften der kaiserlichen Bibliothek zu Paris tragen nur zwei den Namen Gerson's, welcher in anderen Handschriften offenbar aus Unkenntniß der Abschreiber, die aber wol den pariser Kanzler gemeint haben, Gersen oder Gessen oder Gesen oder Jarson lautet. Als alter Hauptzeuge wird für Gerson die salzburger Handschrift von 1463 angeführt, allerdings einer der ältesten, wenn nicht der älteste Codex; allein der Verfasser ist hier nicht Johann Gerson, sondern „Joh. Gers." genannt. Dagegen tritt wieder gegen Gerson, weil für Thomas a Kempis (gest. 1471), ein Zeitgenosse desselben, der 1479 gestorbene Jean Busch auf, welcher ihn ohne Zweifel gekannt hat. Derselbe nennt in seinem „Chronicon canonicorum regularium ordinis St. Augustini capituli Windesemensis" (zu Antwerpen 1621 gedruckt), im 2. Buche 21. Cap., Thomas a Kempis förmlich als Verfasser der Imitatio. Die cölner Ausgabe der Werke Gerson's vom Jahre 1483 enthält dieses Buch nicht, ebenso die Ausgaben von 1488, 1499, 1514, 1516, 1521 und 1606. In der Ausgabe von 1488 sagt Peter Schott ausdrücklich, daß Thomas der Verfasser sei; und die erste französische Uebersetzung, die von 1488 (zu Toulouse), schwankt zwischen Gerson und dem heiligen Bernhard. Für Thomas von Kempen spricht dann wieder entschieden Johann Trittenheim in seinem Buche „De scriptoribus ecclesiasticis," 1494; vergl. *Fabricius*, Biblioth. ecclesiastica (Hamb. 1718.), p. 164. c. 707. Dagegen nennt die französische Ausgabe von 1493 (Paris) Gerson als „inconteste" Verfasser der Imitatio, ohne freilich Gründe anzuführen.

Im 16. Jahrh. scheint die Streitfrage ziemlich geruht zu haben, obgleich sie überhaupt bis dahin keineswegs mit der späteren Leidenschaftlichkeit geführt wurde. Aber im Anfange des 17. Jahrh. gab ein eigenthümlicher Zwischenfall der Frage eine neue, sowol von Gerson als von Kempis ablenkende Wendung. Im J. 1604 nämlich erschienen (zu Mailand) des Priors D. Pedro Manriquez „Aparejos para administral el sacramento de la penitentia," worin der Verfasser behauptete, die Imitatio müsse älter sein als Bonaventura, weil sie sich bereits in den — fälschlich — diesem zugeschriebenen „Collationes" citirt finde. Als nun der Jesuit Bernardin Rossignol in der Bibliothek des Conventes von Arona ein Manuscript mit dem Namen Gersen oder Gesen gefunden hatte, war der Benedictiner Constantin Cajetani, auf dasselbe sich stützend, welches er bis in das 13. Jahrh. zurückverlegte, so kühn, in seiner 1616 zu Rom erschienenen „Concertatio pro Johanne Gessen, librorum de Imitatione Christi auctore" als Verfasser Johann Gessen oder Gersen von Cabaliaca, Abt der Benedictiner von St. Etienne in der Citadelle von Vercelli, welcher zwischen 1220 und 1240 ge-

vorhandenen Handschriften und fügte mehr als 50 einzelne Schriften, darunter mehre, welche das Dogma und die Kirchenzucht betrafen und die man noch gar nicht kannte, hinzu, nebst mehren bis dahin noch ungekannten Schriften anderer Theologen und den Actenstücken, welche die Sache Jean Petit's, der den Mord Herzogs Ludwig von Orleans vertheidigt hatte und deshalb auf dem costnitzer Concil verdammt worden war, betrafen. An die Spitze dieser ganzen Sammlung stellte er eine Abhandlung, Gersoniana genannt, welche in vier Bücher abgetheilt ist. Das erste derselben umfaßt die Geschichte der Zeit Gerson's und der damaligen Kirche; das zweite das Leben Gerson's, Peter d'Ailly's, Clemangis' und anderer gleichgesinnten Freunde des Kanzlers; das dritte ein kritisches und beurtheilendes Verzeichniß von Gerson's Werken und das vierte, unstreitig beste, einen Abriß von Gerson's Ansichten über Kirche, Dogmatik und Moral. Diese Ausgabe erschien mit Dupin's Namen unter dem Titel: Joannis Gersonii Opera omnia, novo ordine digesta et in V tomos distributa. (Antwerpen 1706. [nicht 1756] in Fol.) Gleichzeitig gab Dupin die umfängliche, dieser Ausgabe vorgesetzte Abhandlung ebendaselbst noch besonders heraus unter dem Titel: Gersoniana, quibus historia ecclesiastica temporis illius, quo Gersonius vixit, texitur; hujus et coaevorum vita narratur, scripta recensentur, et doctrina exponitur, praefixa editioni novissimae Opp. Gersonii. In derselben ist auch seine 1698 oben erwähnte französisch geschriebene Abhandlung, in welcher zugleich die Geschichte der Streitigkeiten über den wahren Verfasser des berühmten Andachtsbuches ausführlich erzählt wird, doch hier lateinisch, wieder aufgenommen worden, worin Dupin die Meinung durchsicht, der Streit der Gerseniſten und Kempisten könne sein Ende nur durch die Annahme finden: der Kanzler Gerson sei der wahre Verfasser von der Nachfolge Christi. Gleichwol nahm er dieses Buch in seine Ausgabe von dessen Werken nicht auf, während Gence in seiner Ausgabe desselben Buches von 1826 sich gehütet hat, Gerson's Namen ihrem Titel beizufügen[6]). (*B. Röse.*)

96) Könnte dies mit Sicherheit nachgewiesen werden, so würde die Auctorschaft Gerson's eine fast unheilbare Wunde empfangen.

6) Mitbenutzt wurde hier noch die Denkschrift über den wahren Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi von G. von Gregory ꝛc., in der teutschen Bearbeitung von Joh. Bapt. Weigl (Sulzbach 1832.), nebst *Quérard*, La France littéraire III, 335.

lebt, zu proclamiren. Aber jetzt ergriffen nur um so eifriger die Regularkanoniker des heiligen Augustin die Partei ihres Bruders Thomas, während die Benedictiner für Gersen stritten, von welchem nicht einmal der Name recht fest stand. Das Feuer des Kampfes, in welchem z. B. auch Napione und Cancellieri für Gersen fochten, loderte so heftig, daß, als sich die Kempisten durch Vermittelung des berühmten Gabriel Naudé an das Parlament von Paris wandten, dieses 1652 decretirte, es solle die Imitatio nur noch unter dem Verfassernamen des Thomas von Kempen gedruckt werden dürfen, ein starkes Zeugniß gegen Gerson, den man doch grade in Paris am besten kennen mußte, und dessen Partei man doch gewiß nicht so leicht aufgegeben hätte, wenn irgendwie stichhaltige Gründe vorhanden gewesen wären. Der Cardinal Bellarmin erklärt sich gegen Gerson. Auch Dupin, obgleich Franzose, wagt in seiner Ausgabe der Schriften Gerson's 1705 (zu Paris) die Frage nicht für Gerson zu entscheiden; er läßt sie unentschieden. Nachdem er in der Abhandlung „De auctore libri de imitatione Christi," in den „Gersoniana," lib. III. T. I. p. 59 seq., alle Gründe für und wider Gerson, Kempis und Gersen angeführt, ruft er mit Terentius aus: „Fecistis probe, incertior sum multo quam dudum," und fügt hinzu: „Nec dubito, quin superiora legentibus eadem animum subeat cogitatio. Tanta quippe multitudo manuscriptorum codicum, editionum, testimoniorum, argumentorum, quae hinc et inde probata sunt, tantum abest, ut huic questioni lucem attulerint, ut eam potius e contra obscuraverint." Einer der kenntnißreichsten und eifrigsten Vertheidiger des Thomas ist später der (1775 gestorbene) bairische Kanoniker Eusebius Amort. — Die Geschichte des Streites bis dahin faßte Dom Thuillier zusammen in der „Histoire de la contestation sur l'auteur du libre de l'Imitation de Jésus-Christ," in den „Ouvrages posthumes," des D. Mabillon und Ruinart (Paris 1724.) T. I. p. 1 suivv.

Mit dem 19. Jahrh. aber, freilich meist nur unter den Franzosen, deren nationale Eifersucht und Eitelkeit diejenige Schrift, welche nach der Bibel am häufigsten gedruckt worden ist, nicht wollte fahren lassen, fand wieder Gerson mehre Vertheidiger, und zwar nicht ohne Kenntniß und Scharfsinn, die freilich allzu scharf waren. Wir nennen von ihnen zunächst Barbier mit seiner „Dissertation sur soixante traductions françaises de l'Imitation de Jésus-Christ" (Paris 1812.), welcher beigefügt ist ein „Catalogue chronologique des ouvrages relatifs à la contestation sur l'auteur, depuis 1516 jusqu'en 1812." Ihm tritt Gence an die Seite in seiner Ausgabe der Imitatio (Paris. 1826.), sowie in mehren andern Abhandlungen, unter anderen in der wahrscheinlich von ihm herrührenden Biographie Gerson's in der französischen „Biographie universelle," welche unterzeichnet ist: „G—ce," sowie in den „Nouvelles considérations, sur l'auteur de l'Imitation" [97]). Ebenfalls für Gerson kämpft O. Leroy in seinem Werke „Étude sur les mystères" etc. p. 413 suivv., 1827. Dagegen fand wiederum der Abt Gersen einen Parteigänger an Gregory in seinem 1827 zu Paris erschienenen „Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation, revu et publié par les soins de M. Compte Lanjuinais," ins Teutsche übersetzt und erweitert von dem Benedictiner J. B. Weigl (Sulzbach 1832.). Sofort im nächsten Jahre, 1828, nahm Silbert das Wort für Thomas in seinem Buche „Gersen, Gerson und Kempis, oder ist einer von diesen dreien, und welcher ist der Verfasser der vier Bücher von der Nachfolge Christi?" (Wien). Unter den französischen Kritikern der neuern Zeit hat Schmidt, welcher in seinem „Essai" sich gegen Gerson und Gersen für Thomas ausspricht, obgleich nicht ohne die Reserve, daß die Sache noch nicht ganz für Kempis entschieden sei, nur an Paulin einen Secundanten; vergl. den zweiten Band von dessen großem Werke über die Manuscripte der königlichen (jetzt kaiserlichen) Bibliothek zu Paris, 1838. — Mit noch größerer Entschiedenheit wird die Imitatio dem Gerson wie dem Gersen ab- und dem Thomas von Kempen zugesprochen durch K. Ullmann in seinen „Reformatoren vor der Reformation," 2. Bd. S. 711—744, wo außerdem die Existenz Gersen's als sehr zweifelhaft hingestellt ist. Zu demselben Resultate kommt Gieseler in seiner Kirchengeschichte, 2. Bd. 4. Thl. S. 347. Note n, man darf sagen, die ganze neuere protestantische teutsche Kritik, so weit sie nicht offenbar Parteirücksichten nimmt. — Es konnte hier unsere Aufgabe nicht sein, die Gründe für Thomas speciell zu erörtern; es kam uns vielmehr nur darauf an, die äußeren Zeugnisse, soweit sie Gerson betreffen, summarisch darzulegen, und diese sprechen entschieden gegen Gerson.

Ebenso die inneren Gründe, welche neuerdings besonders durch Ullmann (in seinen „Reformatoren") präcis und kundig zusammengestellt sind. Obgleich wir wenig Gewicht darauf legen, daß die Imitatio (Lib. I, 25) den Benedictiner-Novizen die Karthäuser als Muster aufstellt, was Gerson nicht geschrieben haben könne, so wird doch der Auctorschaft Gerson's für immer der Umstand entgegentreten, daß der Verfasser der Imitatio sich durchaus als Anhänger, Praktiker und Mitglied des (wenn auch etwas freieren) Mönchslebens darstellt, welches belehrend zu Schülern spricht, und seinen weltflüchtigen Sinn überall hervorleuchten läßt, während Gerson nie, selbst nicht in Lyon, ein eigentlicher Klosterbruder gewesen ist, obgleich er einst die Brüder vom gemeinsamen Leben warm vertheidigte, und sich als einen Mann des öffentlichen Lebens bewährt hat, obgleich er sich später aus demselben zurückzog, aber nicht in eine Klosterzelle. Ebenso schwer ins Gewicht fallen die zahlreichen, ganz entschiedenen Germanismen der Imitatio, welche wir hier nicht anführen können, während sich diese bei Gerson, der dagegen viel Gallicismen hat, nir-

97) Gence setzt die Abfassung der Imitatio durch Gerson in das Jahr 1421, und behauptet, er habe sie ursprünglich französisch als „Éternelle consolation" geschrieben.

gends finden. Man könnte zwar für Gerson den Umstand geltend machen, daß seine Schreibweise höchst ungleichmäßig sei; aber die angeführten Charaktereigenthümlichkeiten der Imitatio finden sich, auch nicht annährend, in einer seiner Schriften. Die allgemeine Instanz, daß Gerson ein mystischer Schriftsteller und die Imitatio eine mystische Schrift sei, kann durchaus von keinem entscheidenden Momente sein.

21) Ausgaben der Schriften Gerson's. — Einige Zeit vor seinem Tode beauftragte Gerson seinen Bruder Johann zu Lyon mit der Sammlung seiner Schriften, und obgleich vorauszusetzen ist, daß derselbe diese Pflicht mit Sorgfalt erfüllt hat, so ist es dennoch wahrscheinlich, daß es ihm nicht gelungen ist, alle einzelnen Documente aufzufinden, da gewiß einige schon damals, wo noch keine Presse davor schützte, verloren gegangen waren. Dagegen hat man dem berühmten Manne andere Schriften beigelegt, welche indessen schon längst als unecht erkannt sind; sie finden sich bei Dupin zusammengestellt. Die beiden wichtigsten unter ihnen sind das „Compendium theologiae“ und das „Alphabetum divinae mortis,“ beide später oft allein aufgelegt, wie dies auch mit echten Gerson'schen Schriften, zumal den ethischen, namentlich im 15. und 16. Jahrh., der Fall gewesen ist. Schon kurze Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst erschien eine Ausgabe seiner wichtigsten Schriften, aber ohne Nennung des Jahres und Ortes. Theilweise Editionen, um das Jahr 1472, zu Cöln, Augsburg, Nürnberg, wurden 1479 in eine einzige, zweibändige vereinigt, aber wieder ohne Bezeichnung des Ortes. Die erste namhafte Gesammtausgabe besorgte Joh. Koelhoff 1483—1484 zu Cöln; die zweite Peter Schott 1488 zu Strasburg; eine gleichzeitige ebendas. in drei Bänden Geiler von Kaisersberg; dieselbe ward 1488—1494 zu Basel, bei Nicol. Keßler, wiederholt. Auch im 16. Jahrh. entstanden mehre Gesammtausgaben, und meist fügte man das Bild Gerson's als eines Pilgers bei. Aber alle diese Ausgaben, sowie diejenigen des 16. Jahrh. zu Basel, Paris, Lyon, Venedig u. s. w., sind, abgesehen von den für uns höchst unbequemen Schriftzügen, sehr incorrect, von keiner guten Anordnung, ohne kritische Sichtung u. s. w. Die erste brauchbare Ausgabe, mit einem Leben Gerson's und anderen Zugaben, besorgte 1606 (1607 gedruckt) Edmund Richer, Doctor der Sorbonne und Syndicus der theologischen Facultät, woraus 1691 und 1710 (1801 wiederholt zu Paris) Lenoble seinen „Geist Gerson's“ zusammenstellte; und gleich im Anfange des 18. Jahrh. unternahm es d'Hérouval, Regularkanoniker der Abtei von St. Victor und Bibliothekar, Gerson's Schriften von Neuem zu sammeln, zu sichten, zu corrigiren u. s. w. Er übertrug die Herausgabe dem Louis Elie Dupin, welcher das Werk unter dem eigenen Namen 1706 in fünf Bänden zu Antwerpen erscheinen ließ, dasselbe aber auch mit mehren neuen Schriften des Kanzlers [98]), mit einer vita desselben, auch etlichen Arbeiten von Zeitgenossen bereicherte. Zwar finden sich hier noch manche Fehler und Mängel, letztere z. B. in der Anordnung der Schriften; allein es ist die beste Ausgabe, welche man benutzen kann; ihr gegenüber sind die früheren Ausgaben gradezu unbrauchbar. Zum zweiten Male wurde sie 1728 zu Haag aufgelegt, aber ohne wesentliche Aenderung [99]).

22) Literatur über Gerson. — Hierher gehören, außer den politischen Staatengeschichten, die allgemeinen kirchen- und dogmenhistorischen Schriften, ferner die allgemeinen Werke über die Scholastik und die Mystik des Mittelalters, sowie über das Schisma. Demnächst folgen die Monographien über die Kirchenversammlungen, an welchen Gerson betheiligt gewesen ist. Wir nennen hierfür namentlich von der Hardt: „Historia Concilii Constantiensis,“ worin auch eine „Gersonis vita,“ T. I. P. IV. p. 26 seq., enthalten ist, und J. H. v. Wessenberg: „Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh.,“ 4 Bde., 1840. Im zweiten Bande ist die Geschichte der Concile von Pisa und Constanz enthalten. Daran schließen sich etwa die Werke über die Geschichte der Stadt Paris, von welchen Schmidt du Breul's „Théatre des antiquitez de Paris“ (Paris 1639., 2. Ausgabe 1639.) anführt, sowie die Schriften über die Geschichte der Universität Paris, namentlich du Boulay (Buläus) „Historia universitatis Parisiensis,“ 6 Bde. (Paris 1665—1673.), sowie Crevier's „Histoire de l'Université de Paris.“ 7 Bde. (Paris 1761.) — Die uns bekannt gewordenen Schriften über Gerson's gesammte Lebens- und schriftstellerische Thätigkeit sowie über einzelne Partien derselben sind außer den schon genannten folgende (anonym und ohne Jahreszahl): „De vita et miraculis Joh. Gersonis;“ ferner (ohne Jahreszahl) „Defensio Wimphelingii pro divino Gersone;“ ferner „Vita Gersonis“ in der Ausgabe seiner Schriften von Dupin, als 1. und 2. Abtheilung der „Gersoniana,“ womit die „Testimonia de Gersonio“ (ebendas.), T. I. p. 180 seq., zu vergleichen sind; ferner „Catalogus testium veritatis“ von Flacius (Frankf. 1666.), p. 779 seq.; ferner Edmund Richer: „Apologia pro Joh. Gersonio, pro suprema ecclesiae et concilii generalis auctoritate et independentia regiae potestatis ab alio quam a solo Deo, adversus scholae Parisiensis et ejusdem doctoris christianissimi obtrectatores“ (Leyden 1676.); hier findet sich auch eine „Vita Gersonis ex ejusdem operibus collecta;“ ferner eine Abhandlung „De Joh. Gersone“ in Jean Launoii „Historia gymnasii Navarrae,“ T. IV. P. I. p. 514, in den „Oeuvres“ von Launoy (Cöln 1732.); ferner Ant. Pereira „Compendie da vida da venerabel J. Gerson“ (Lissabon 1769.); ferner Engelhardt „De Gersonio mystico,“ 1823; ferner Hundeshagen „Ueber

98) Nach Gence über 50.

99) Die Zugaben zu der Edition, namentlich die „Vita,“ haben besonders den — erreichten — Zweck, Gerson gegen den Vorwurf zu schützen, daß er später seine früheren Urtheile über Päpste, Concilien u. s. w. widerrufen habe.

seiner scriptores rerr. Germanic. (pag. 1015—1056) sammt den untergelegten Varianten des Textes der verschiedenen Ausgaben heraus, ungeachtet demselben der Werth einer geschichtlichen Quelle schon genommen war.

Alle diese Abdrücke und Ausgaben geben zwar den Namen des Verfassers unverfälscht, berichtigen auch seit Reineck, mit Ausnahme Mencken's, den täuschenden Titel, der auf eine allgemeine Landeschronik hinweist, durch einen verständlichen Zusatz; allein den verfälschten Namen Gerson hatte inzwischen der teutsche Uebersetzer des Buches, ein in des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen Diensten stehender meißnischer Edelmann Heinrich von Lindenau ins Publicum gebracht. Derselbe entschloß sich, weil das Leben Friedrich's des Gebissenen damals noch wenig bekannt war, auf die Ermunterung des gelehrten G. Spalatin, welcher diese Arbeit selbst ablehnte, die ihm sehr wichtig erschienene Schrift durch eine teutsche Bearbeitung in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Er übersetzte und gab sie unter dem Titel: Chronica, des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, H. Friderichen des Ersten, Landgraffen in Düringen 2c. ehrliche Geschicht vnd Thaten durch Johann Gerson 2c. zu Nürnberg 1546 in 4., jedoch ohne seinen Namen zu nennen, heraus [2]). Gleichwol widmete er sie (am Vorabende des schmalkalder Krieges) dem Kurfürsten von Sachsen als Trostschrift in seinen Kämpfen mit den Widersachern der Reformation, legte ihr aber auch aus Gutherzigkeit die unerweisbare Eigenschaft bei, daß man daraus die Kriegführung und Strategie ganz besonders kennen zu lernen vermöchte. Sein Name wurde indessen erst durch die zweite Ausgabe seiner Uebersetzung bekannt, welche vom obengenannten Reineck veranlaßt und mit dessen Vorrede von 1582 begleitet ohne Ort und Jahr in 4., nach Einigen zu Eisleben 1587 erschien. Hierauf nahm sie Georg Hahn in seine Sammlung von Merseburger und andern Geschichten (Leipzig 1606. in Fol.) S. 345 fg. wieder auf, gab ihr aber den Titel Chronica des Durchl., Hochgeb. Fürsten vnd Herrn, H. Friderichen des Ersten vnd Herrn Diezmann, Gebrüderen 2c. Im Uebrigen sprach Garzon in der Zueignung seiner Schrift an den Prinzen Friedrich den Vorsatz aus, auch das Leben Herzogs Albrecht des Beherzten bearbeiten zu wollen, wovon aber Nichts weiter bekannt worden ist. (*B. Röse.*)

GERSON (Joseph), Arzt, geb. zu Altona im J. 1756, studirte im Kopenhagen, promovirte dann in Göttingen und übte die Heilkunde in Hamburg, woselbst er am 10. März 1801 starb. Er beschäftigte sich besonders mit der Geburtshilfe, und hat auch zwei in dieselbe einschlagende werthvolle Schriften verfaßt: Sylloge observationum de partu laborioso. (Gotting. 1776. 4.) (Enthält 15 interessante Geburtsfälle.) Beobachtung bei einer Frau, die eine Frucht in ihrer Muttertrompete drei Jahre und einige Monate getragen, welche durch den Hintern entbunden worden; mit erläuternden Geschichten und Anmerkungen. (Hamburg 1784.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

2) Nach Schurzfleisch und Mencken soll nicht Lindenau, sondern Ernst Brotuff diese Uebersetzung herausgegeben haben; s. Mencken a. a. O. II, 1014, was sich jedoch weder durch das uns vorliegende Exemplar derselben, noch durch andere Beweise bestätigen läßt.

GERSONI, GERSONIDEN [1]). Dieser Name bezeichnet nach authentischer Grundlage eine prager Druckerfamilie, deren Druckerzeichen sowol als noch späte Abkömmlinge denselben ausdrücklich als Familiennamen bezeichnen: ממשפחת הגרשני (nach 4 Mos. 26, 57), welches nach der Orthographie und wegen der sonstigen Verwechselung mit dem Zeitworte [Gerschuni: „Sie haben mich vertrieben," das schon wegen des nomen et omen gewiß vermieden worden] wahrscheinlich *Gerschôni* ausgesprochen worden ist, und soweit dem Schreiber dieses Artikels aus Erfahrung bekannt ist, auch in jenen Gegenden noch heute so ausgesprochen wird. Die vorhandenen Nachrichten über diese durch Gerschom b. Salomo Kohen (Kaz כ"ץ) begründete Familie hat zuerst Zunz [2]) in geschichtlicher Aufeinanderfolge verarbeitet und mit einem Stammbaume begleitet, später deren typographische Thätigkeit im Einzelnen geschildert [3]). Was die letztere betrifft, so ist das Wichtigste in Kürze in dem Artikel Jüdische Typographie (2. Sect. 28. Bd. S. 52) mitgetheilt; und sollen hier nur noch einige wesentliche Verbesserungen und dort absichtlich übergangene Bemerkungen nachgetragen werden [4]). Zunächst ist es sehr zweifelhaft, ob diesem Gerschom das Verdienst der Begründung der hebräischen Druckerei in Prag gebühre; er erscheint zwar schon in einem am Ende des Jahres 1515 gedruckten Gebetbuche, ist aber dort mit mehren andern genannt, die zum Theil schon auf dem Gebetbuche von Ende 1512 erschienen [5]). Sein von Zunz übergangener Bruder Geronim (Hieronymos)

1) Die Manier einiger neueren Bibliographen, hebräische Familiennamen künstlich zu bilden, sogar Autoren unter dem Namen ihres Vaters anzuführen, wozu G. B. de Rossi einen verderblichen Anfang gemacht, kann nur dazu dienen, die ohnehin an Verwirrungen nicht arme hebräische Bibliographie zu erschweren. Auch bei dem durch die hebräische Relativbildung ־ִי entstandenen Namen sollte man sich auf solche beschränken, die wirklich schon bei hebräischen Schriftstellern vorkommen, wie „Nachmani" (Moses b. Nachman). um so mehr bei dem willkürlich gräcisirenden —ides; de Rossi nennt Levi b. Gerson: Gersonides; in der teutschen Uebersetzung von Hamberger muß man diesen Autor unter Gersuni suchen, welches nach Num. 26, 57 gebildet ist und eigentlich Gerschuni lautet; allein der genannte Schriftsteller wird nirgends in hebräischen Schriften anders als R. Levi oder L. b. G. (רלב"ג) genannt. Daß der sonst noch vorkommende Nebenname Gerson, wie z. B. bei Isak Gerson (s. diesen Artikel und einige Berichtigungen dazu in Steinschneider's Catalog S. 1113), die Familie bezeichne, ist möglich, aber nicht erwiesen. Ein bloßes Wortspiel bei Simcha b. Gerson Kohen Porat, welches sich nur auf den Namen seines Vaters bezieht und mit der Buchdruckerkunst Nichts zu thun hat, ist von Jellinek (Literaturblatt des Orients. 1846. S. 232) fälschlich auf eine „Anstellung in der Buchdruckerei der Gersoniden" bezogen worden. Vgl. Serapeum. 1854. p. 98 Anm. 2) In Geiger's Zeitschrift V, 39 (Analekten Nr. 8 die Gersoniden). 3) „Druckereien in Prag" und „Annalen" u. s. w. in seinem Buche: Zur Geschichte und Literatur S. 261 fg., 263 fg. 4) In Bezug auf andere Einzelnheiten verweisen wir im Voraus auf die III. Section des erwähnten Catalogs, welcher die Drucker behandeln wird. 5) s. den erwähnten Catalog S. 304. Nr. 2064. 2065.

dürfte nur ein sogenannter „stiller" Compagnon gewesen sein, da sein Name nur auf dem einen Drucke vom Jahre 1526 bekannt geworden[6]). Unter den fünf Söhnen Gerschom's ist Mordechai Zemach noch als derjenige hervorzuheben, welcher trotz (oder vielleicht wegen?) vorangegangener Anfeindungen von Seiten seiner eigenen Glaubensgenossen, nicht anstand, eine Reise nach Rom zu unternehmen, um die Fürsprache Pius' IV. bei Ferdinand zu gewinnen, durch welche die Zurückberufung der A. 1561 aus Prag vertriebenen Juden bald erfolgte. Mordechai's Enkel, Moses b. Bezalel, ist in typographischer Beziehung wol der bedeutendste, und scheint es, als hätte er nicht blos von 1599 bis 1629 gedruckt, sondern auch noch 1635[7]) und vielleicht sogar 1648[8]). Jedenfalls ist er der „Moses Kohen (Kaz)," dessen Enkel schon vom Jahre 1682 an entweder als solche oder als „Compagnons" in der Druckerei (sic) des verstorbenen (sic) Moses u. s. w. sich bezeichnen, und ist der von Zunz noch außerdem angenommene Moses Kohen zu streichen[9]). Und auch in der Zwischenzeit ist die Familie Gersoni durch Israel b. Jehuda Loeb (vermuthlich Sohn des A. 1624 erscheinenden Jehuda) vertreten, welcher wahrscheinlich nach 1651 vorkommt, und die bisher unbekannte (von der des Josel Witzenhausen verschiedene), wahrscheinlich ältere Bearbeitung des „König Artus Hof" druckte[10]). Sein Sohn ist offenbar Ahron b. Israel A. 1695[11]), des Letzteren Sohn David, Setzer und Schriftsteller, nennt schon Zunz als von den Enkeln Moses Kohen abstammend. Als zur Familie Gersoni gehörig bezeichnen sich auch Simcha b. Isak Edels Kohen, Pressenzieher in Fürth und Prag (1693—1694, 1696—1700), und Isachar b. Isachar Kohen, der ein teutsches Lied über die Pest in Prag (1713—1714) verfaßte[12]), welches auch einiges geschichtliches Interesse hat. (*M. Steinschneider.*)

Gersonides, s. Levi ben Gerson.

Gersoniter, s. den ersten Artikel Gerson.

Gersprenz, s. Gernspring.

GERSTÄCKER (Karl Wilhelm Friedrich), geb. zu Zwickau am 25. Sept. 1773, studirte zu Leipzig die Rechte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn (1797) betrieb er dort als Advocat die juridische Praxis. Er beschäftigte sich nebenher, meist in Bezug auf sein Fach, mit literarischen Arbeiten. Als Grundlage zu einem künftigen Systeme der Rechtsphilosophie schrieb er seinen „Versuch einer gemeinfaßlichen Deduction des Rechtsbegriffs aus den höchsten Gründen des Wissens." Dies Werk, sein erster schriftstellerischer Versuch, 1801 zu Breslau gedruckt, erlebte bereits 1803 zu Posen eine neue Auflage. Kurz zuvor (1802) war zu Erfurt seine „Metaphysik des Rechts" erschienen. Die zweite Auflage dieses Werkes (Erfurt 1806.) führte auch den Titel: „System der theoretischen und praktischen Rechtsphilosophie nach allen ihren Theilen. Erster Theil." Vorherrschend war in Gerstäcker der Sinn für das Praktische, den er durch mehre seiner Schriften bethätigte, unter andern durch seinen „Beweis der Nothwendigkeit allgemeiner Landes-Armenanstalten." (Leipzig 1805. 4.) Einen gleichen Zweck verfolgte er in seiner „Einzig zweckmäßigen Methode, das Bettelwesen und die Gefahren, womit die Armen der öffentlichen Sicherheit drohen, auf immer aus ganzen Staaten, nicht blos auf kurze Zeit aus einzelnen Orten, zu verbannen." (Leipzig 1805.) Den Grad eines Doctors der Rechte erwarb sich Gerstäcker 1813 durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: Juris politiae ex uno securitatis jurisque custodiarum principio repetiti et ad artis formam redacti brevis delineatio Specimen I. (Lips. 1813.) Ein zweites Specimen dieser Dissertation ließ Gerstäcker 1826 zu Leipzig drucken. Er war in dem genannten Jahre Assessor der Juristenfacultät geworden. Noch dürfte unter seinen Schriften sein „System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik" zu erwähnen sein. Dies Werk erschien zu Leipzig 1818—1819 in drei Octavbänden. Ebendaselbst (1821) erschien von ihm eine „Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung gerichtlicher Vertheidigungsschriften." Zugleich als „Probe eines künftigen Handbuchs der gesammten praktischen Rechtswissenschaften" veröffentlichte Gerstäcker 1826 zu Leipzig seinen „Entwurf eines vollständigen Cursus der gesammten Rechtswissenschaften." Dies Werk sollte zugleich einem zweckmäßigen Unterrichte in der Jurisprudenz auf Universitäten zur Grundlage und zugleich zu einer tüchtigen Vorbereitung auf das Geschäftsleben dienen. Unter dem Titel: „Asträa" redigirte Gerstäcker in den Jahren 1811—1812 eine Zeitschrift, die, nach seinem Plane, „zur Erweiterung und tieferen Begründung der Rechtsphilosophie, Gesetzpolitik und Polizeiwissenschaft" dienen sollte. Es erschienen jedoch von dieser Zeitschrift nur die zwei ersten Hefte oder der erste Band. Antheil hatte Gerstäcker an dem Neuen Archiv des Criminalrechts. 7. Bd. (1825.) Er starb den 4. März 1852 in hohem Alter*). (*Heinrich Döring.*)

GERSTÄCKER (Samuel Friedrich), wurde zu Schmiedeberg in Sachsen den 15. Nov. 1790 geboren. Sein Vater, ein dortiger Chirurg, lebte in dürftigen Umständen, konnte daher für die Erziehung seines Soh-

6) 2. Sect. 28. Bd. S. 52. Anm. 3 ist ein Druckfehler (ר׳ שלמה) בנו בן anstatt בני, nämlich Gerschom und Geronym werden beide als Brüder und daher Söhne Salomo's bezeichnet, von einem Sohne Geronym's ist keine Rede. Merkwürdig ist es, daß zu derselben Zeit auch der noch berühmtere Gerson Soncino unter dem Namen Geronimo nicht-hebräische Bücher druckte; s. Serapeum 1854. p. 100. 352. 7) s. über den betreffenden, erst kürzlich in Wien aufgefundenen Druck, den angeführten Catalog S. 323. Nr. 2133 A. 8) s. das. S. 325. Nr. 2145, wo auch Isak b. Jehuda Loeb Jüdels Gersoni als Setzer. 9) Zur Geschichte S. 262, in Geiger's Zeitschrift S. 44 mit dem Jahre 1692. — Ebenso beruht auch die Firma „Enkel Moses Bak" bei Zunz S. 265 und Jüdische Typographie S. 76 auf Irrthümern bei Wolf, die hier im Einzelnen nachzuweisen zu weit führen würde. 10) s. Catalog unter Josef Witzenhausen S. 1540. 11) s. Catalog S. 109. Nr. 675, wo ich in ihm einen jener „Enkel" (also mütterlicher Seits?) vermuthet. 12) s. Catalog S. 1060.

*) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland XIII, 462. XVII, 704 fg. XXII. 2. Abth. S. 346 fg.

geordnet, indem zwei Reihen auf beiden Seiten mehr hervorspringen. Diese Art wird als Sommer- und Wintergewächs cultivirt und kommt in einer Abart mit schwarzen Aehren und freien, nicht an die Spelzen angewachsenen Samen vor; zu dieser Abart gehört Hordeum vulgare varietas coeleste *Linné* und Hordeum nigrum *Willdenow*. Die Heimath dieser Art ist vielleicht Kleinasien.

2) Hord. hexastichum *Linné*. Die Aehre ist aufrecht, rundlich begrannt; die Aehrchen sind sämmtlich zweigeschlechtlich und gleichförmig sechsreihig geordnet; die ziemlich breiten, mehr oder weniger abstehenden Grannen sind fast doppelt länger als die Aehre.

Diese Art wird als Sommer- und Wintergewächs gebaut und ändert mit kurzer, kaum über einen Zoll langer Aehre und mit langer, 3—4 Zoll messender Aehre und weniger abstehenden Grannen ab.

3) Hord. distichum *Linné*. Die Aehre ist etwas zusammengedrückt, regelmäßig zweizeilig und gleichseitig; das mittlere Aehrchen ist zweigeschlechtlich, eiförmig und hat eine aufrechte Granne, die seitenständigen sind männlich, linealisch und wehrlos; die Grannen der Klappen haben mit den Aehrchen gleiche Länge; die Wurzel ist faserig.

Diese Art wird als Sommergewächs cultivirt.

4) Hord. deficiens *Steudel*. Die Aehre ist aufrecht, ziemlich breit, etwas zusammengedrückt, regelmäßig zweizeilig und gleichseitig; die seitlichen Blüthen sind sämmtlich geschlechtlos, kurz begrannt und striegelig-weichhaarig; die Aehrchen sind zur Fruchtzeit etwas bereift, weiß oder schwärzlich, die ziemlich breiten Grannen sind länger als die Aehre; die Samen sind zwischen den Haaren des Scheidels meist vom Griffelrudiment gekrönt.

Diese Art wird in Habessinien und im glücklichen Arabien gebaut und ändert mit einer am Grunde ästigen Aehre ab.

5) Hord. macrolepis *Alexander Braun*. Die seitlichen Aehrchen sind wie bei der vorhergehenden Art; die Bälge der zweigeschlechtlichen Blüthe sind mehr als das Doppelte größer als die der seitlichen Blüthen und breit lanzettlich, begrannt und so lang als die äußere grannenlose Klappe.

Diese Art wird in Habessinien gebaut.

6) Hord. spontaneum *Carl Koch*. Die vierseitige Aehre hat eine sehr zerbrechliche Achse; das mittlere Blüthchen ist zweigeschlechtlich und hat eine sehr lange, aufrechte, gekielte Granne; die seitlichen Blüthen sind männlich, wehrlos und ganz rauh; der stielartige Fortsatz der mittleren Blüthe ist federig, jener der seitlichen Blüthen nackt; die Bälge sind sämmtlich gleich und grannenartig.

Diese Art wächst in Kaukasien und ist vielleicht die wildwachsende Abart der folgenden.

7) Hord. Zeocriton *Linné*. Die aufrechte, zweizeilige Aehre ist nach Oben pyramidenförmig-verschmälert; die seitenständigen Aehrchen sind männlich und wehrlos, das mittlere ist zweigeschlechtlich, eiförmig und hat ziemlich breite, lange und fächerförmig-abstehende Grannen.

Diese Art wird als Sommergewächs cultivirt.

8) Hord. villosum *Bertoloni*. Die kurze Aehre ist aufrecht; die Klappen sind sämmtlich zugespitzt-pfriemlich und kurz begrannt.

Diese Art wächst am Euphrat.

9) Hord. himalayense *Ritter*. Der aufrechte Halm hat eine schwach-meergrüne Farbe; die Blätter sind lanzettlich, zugespitzt ohrförmig-häutig, stengelumfassend, die oberen sind 7—8 Zoll lang und ¾ Linien breit; das Blatthäutchen ist kurz, stumpf und weißlich-wasserhell; die sechszeilige, dichte, aufrechte Aehre ist drei Zoll lang; die seidenhaarigen Bälge sind wenig länger als die Blüthen, die Klappen sind sehr schwach weichhaarig, die Lappen gewimpert.

Diese Art wächst in Ostindien und ist einjährig; sie ändert ab mit concaver, an der Spitze dreispaltiger, die obere Klappe umfassender unterer Klappe, deren mittlere Lappen in einen mützenförmigen, stumpfen Sporn erweitert ist.

B. Mäusegerste. Die seitenständigen Blüthen sind männlich oder geschlechtslos; meist sind alle Blüthen begrannt.

10) Hord. pratense *Hudson*. Die Wurzel ist meist faserig, bisweilen aber knollenartig und rasenförmig; der aufrechte, schlanke, 1½ Fuß hohe Halm ist nebst den Knoten und Scheiden kahl; die linealischen Blätter sind etwas rauh; die Blattscheiden sind gestreift; die Aehre ist aufrecht, zollang und darüber, linealisch, vielblüthig; die Spindel ist dünn und zerbrechlich; die Blüthen stehen zu dreien, die seitlichen sind männlich und kurz gestielt, alle begrannt und kahl; die Grannen sind kaum länger als die Klappe; die Bälge sind sämmtlich borstenförmig und rauh. Hierher gehört Hordeum secalinum *Schreber* und vielleicht auch Hordeum nodosum *Linné*.

Diese in Europa und Asien wachsende Art ist ausdauernd.

11) Hord. bulbosum *Host* (vielleicht auch *Linné*). Die Wurzel ist faserig, unterhalb des Halmes knollenartig-verdickt; der Halm ist aufrecht, 2—3 Fuß hoch und kahl; die Blätter sind linealisch, zugespitzt; die Aehre ist aufrecht gedrängt, 4—5 Zoll lang; die Blüthen stehen zu dreien, die seitenständigen sind männlich und wehrlos, die mittlere ist begrannt und fruchtbar; die Bälge der unfruchtbaren Blüthen sind am Grunde und in der Mitte gewimpert. Hierher gehört vielleicht Hordeum strictum *Desfontaines*, wenigstens scheinen die von Link zur Unterscheidung beider vermeintlichen Arten gegebenen Unterschiede zur Trennung nicht hinreichend zu sein.

Das Vaterland dieser Art ist das südliche Europa, das nördliche Afrika und Syrien.

12) Hord. violaceum *Boissier*. Der Halm ist am Grunde kaum verdickt, aufrecht, 2—4 Fuß hoch, ganz kahl und meergrün; die Blattscheiden sind gestreift; die Blätter sind schmal-linealisch, starr, aufrecht, 2—5

Zoll lang, am Grunde kaum über eine Linie breit, nach Oben zusammengerollt und kahl; die Aehre ist gedrängt, 2—2½ Zoll lang, violett; die Blüthen stehen zu dreien, selten zu zweien, die sitzende mittlere ist fruchtbar, die gestielten seitlichen sind unfruchtbar, alle sind kurz begrannt, die Granne ist kaum länger als ihre Klappe.

Die Heimath dieser Art ist Persien.

13) Hord. fragile *Boissier.* Die fußlangen Halme sind am Grunde mit den Fasern der ältern Scheiden besetzt; die Blätter sind sämmtlich halmständig; die langen Blattscheiden sind rauh, die oberste, etwas erweiterte hüllt die Aehre ein; das Blatthäutchen fehlt; die endständige, linealische, zweizeilige Aehre ist wegen der abstehenden Grannen fächerförmig; die Spindel ist rauhhaarig und sehr zerbrechlich; die Blüthen stehen zu vieren, die endständige ist unfruchtbar, alle sind zweigeschlechtlich; die grannenförmigen, pfriemlich-dreiseitigen, rauhen Bälge bilden eine sechsblättrige Hülle; das Aehrchen ist einblüthig und hat ein grannenartiges, an der Spitze fast spatelförmiges Rudiment einer zweiten Blüthe; die kantig-zusammengerollte äußere Klappe ist an der Spitze in eine rauhe nach Unten flach-dreiseitigen, sehr lange Granne verschmälert, die untere Klappe ist zweikielig, spitz und an den Kielen schwach behaart.

Hierher gehört Elymus fragilis *Boissier*, Elymus secaliformis *Trinius* und Elymus secalinus *Claussen.*

Diese Art wächst im südlichen Persien, in Kaukasien und vielleicht auch in Sibirien, sie ist ausdauernd.

14) Hord. leporinum *Link.* Der mehrfach gegliederte, aufsteigende Halm ist kaum einen Fuß hoch; die Blattscheide ist locker; die Blätter sind auf beiden Seiten, aber namentlich auf der Oberseite behaart; die Aehre ist sechszeilig; die sitzende, fruchtbare Blüthe ist weit kürzer als die unfruchtbaren; die einander genäherten Bälge sind linealisch, nervig, lang begrannt und gewimpert; die untere Klappe ist glatt, nach Oben nervig, rauh und lang begrannt.

Diese Art wächst in Griechenland und Rußland.

15) Hord. macilentum *Steudel.* Die Wurzel ist faserig, ziemlich stark und fast rasenartig; der Halm ist aus einem gegliederten Grunde aufsteigend, rundlich, dünn, 1½ Fuß uud darüber hoch; die Knoten sind weichhaarig; die Blattscheiden, besonders die unteren sind weichhaarig; das Blatthäutchen ist außer einem sehr kurzen, gewimperten Rande kaum sichtbar; die Blätter sind lanzettlich, ziemlich starr, aufrecht spitz, 1—2½ Fuß lang, kahl und etwas rauh; die 1—2 Zoll lange Aehre ist dünn; die Spindel ist etwas rauh; die Blüthen stehen zu dreien, die seitenständigen sind etwas länger gestielt als die mittlere; die borstenförmigen Bälge sind wenig kürzer als die Blüthen; die untere Klappe ist behaart, etwas rauh und sehr lang begrannt.

Die Heimath dieser Art ist Daurien.

16) Hord. murinum *Linné.* Die Wurzel ist faserig und rasenförmig; die Halme sind aus niederliegendem Grunde ziemlich aufrecht, fußhoch und glatt; die Blattscheiden sind fast bauchig, gestreift und ganz kahl; die Aehre ist aufrecht, gedrängt, 2—3 Zoll lang und vielblüthig; die gegliederte Spindel ist zerbrechlich; die Aehrchen sind alle begrannt, die Klappen des mittleren Aehrchens sind linealisch-lanzettlich, bewimpert, die der seitenständigen Aehrchen sind borstlich, rauh, die nach Innen befindlichen sind auf der einen Seite bewimpert.

Diese in Europa, Asien und Amerika wachsende Art ist einjährig. Hierher gehört nach Steudel auch Hordeum pseudo-murinum *Tappeiner*, welches sich nach Koch von Hordeum murinum durch die breitern Klappen und namentlich durch die auf beiden Seiten gewimperte untere Klappe der seitlichen Aehrchen unterscheidet.

17) Hord. imrinum *Forskål.* Der Halm ist fußhoch; die mittlere Blüthe ist zweigeschlechtlich und begrannt, die seitlichen sind männlich und wehrlos.

Diese Art wächst bei Constantinopel und ist vielleicht von der vorhergehenden nicht specifisch verschieden.

18) Hord. vaginatum *Carl Koch.* Die Pflanze ist ganz kahl; die Halme sind geknict; das oberste bauchförmige Blatt schließt die eiförmige Aehre ein; die Aehre ist zweigeschlechtlich, einbälgig, zweigrannig; die inneren Bälge sind lanzettlich, gewimpert, nervenlos und haben abstehende Grannen; die seitlichen Blüthen sind männlich, rundlich (nicht flach), nervenlos.

Diese Art wächst in Rußland.

19) Hord. glaucum *Steudel.* Die Wurzel ist faserig, rasenförmig; die Halme sind am Grunde gekniet, aufrecht, fußlang, nebst der ganzen Pflanze meergrün und kahl; die unteren Blattscheiden sind anschließend, die oberste scheidenförmig erweiterte umschließt die Aehre; die Blätter sind lanzettlich, kurz, 1—1½ Zoll lang; die aufrechte Aehre ist mehrblüthig; die zerbrechliche, gegliederte Spindel ist ziemlich glatt; die Blüthen stehen zu dreien und sind sämmtlich begrannt; der Balg ist entweder gewimpert, oder unbehaart, aber rauh.

Diese Art wächst auf dem Sinai.

20) Hord. maritimum *Withering.* Die Wurzel ist faserig und rasenförmig; die Halme sind aufrecht (4—9 Zoll lang), am Grunde gegliedert und kahl; die schmalen, glatten Blätter haben eine meergrüne Farbe; die Aehre ist aufrecht, steif, etwa fußlang; die seitenständigen Blüthen sind männlich und kurz begrannt; der innere Balg der seitenständigen Blüthen ist lanzettlich-länglich, die andere borstenförmig. Hierher gehört Hordeum geniculatum *Allioni* und Hordeum Hystrix *Roth.*

Diese Art ist einjährig und wächst in Europa, Asien und Amerika.

21) Hord. Rothii *Link.* Der aufrechte, 1—2 Fuß hohe Halm ist am Grunde knollenförmig verdickt; die flachen, etwa zwei Linien breiten Blätter sind auf der Oberseite behaart, auf der Unterseite rauh; die fruchtbare sitzende Blüthe ist mit Ausschluß der Grannen länger als die gestielten, unfruchtbaren Blüthen; die schmale, ganz glatte und unbehaarte untere Klappe ist sehr lang begrannt; die männlichen Blüthen sind gestielt, ihre untere Klappe ist glatt, am Grunde unbehaart, nach

32) Hord. pubiflorum *Hooker* (der Sohn). Die Wurzel ist faserig, etwas kriechend; die 8—10 Zoll hohen, ganz kahlen Halme sind am Grunde einwärtsgebogen; die wenigen grundständigen Blätter sind eingerollt, die stengelständigen Blattscheiden sind lang und aufgeschwollen, die pfriemliche Blattfläche ist sehr kurz; die länglichen 1½ Zoll langen Aehren haben eine fuchsig-purpurrothe Farbe; die borstenförmigen Bälge sind am Grunde weichhaarig, nach Oben etwas rauh, die seitlichen Blüthen sind geschlechtslos, die mittlere hat am Grunde eine Borste; die untere, rauhe, lanzettliche Klappe trägt an der Spitze eine mit dem Balge gleichlange Granne.

Diese Art wächst am Magelhaensbusen.

33) Hord. adscendens *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Der Halm ist aufsteigend; die seitenständigen Aehrchen sind unfruchtbar; die Bälge sind sämmtlich pfriemlich und rauh; die untere Klappe ist fünfnervig, die Grannen sind doppelt länger als die Klappe.

Diese Art ist einjährig und wächst in Mexico.

34) Hord. pusillum *Nuttall*. Der am Grunde niederliegende oder gekniete Halm ist 4—6 Zoll hoch; die meergrünen, unterseits weichhaarigen 1½ Zoll langen Blätter sind gestreift und stumpflich; die 1½ Zoll lange Aehre ist linealisch; die männlichen oder geschlechtslosen seitlichen Blüthen sind spitz, aber wehrlos; die Bälge der zweigeschlechtlichen Blüthen sind lanzettlich; die innere Klappe des seitlichen männlichen Blüthchens ist halbeiförmig.

Diese Art wächst in Nordamerika.

35) Hord. Riehlii *Steudel*. Die Wurzel ist faserig, rasenförmig; der aus niederliegendem Grunde aufsteigende Halm ist 4—5 Zoll hoch; die Blattscheiden sind lang, etwas aufgeschwollen, gestreift und kahl; die Blätter sind linealisch, stumpflich, die oberen kürzer, fast lanzettlich und kahl; die cylindrische, gedrängte Aehre ist einen Zoll lang, die seitlichen Blüthen sind sehr kurz begrannt, der eine Balg ist borstenförmig, der andere lanzettlich, beide endigen mit einer Granne; die Bälge der mittlern, fruchtbaren Blüthe sind lanzettlich und nebst der untern Klappe begrannt.

Das Vaterland dieser Art ist St. Louis und Missouri.

36) Hord. jubatum *Linné*. Der schlanke, einfache Halm ist etwa zwei Fuß hoch; die linealischen, 4—6 Zoll langen, 3 Linien breiten Blätter sind nebst den Blattscheiden kahl; die schlanken Aehren sind etwa zwei Zoll lang; die zerbrechliche Spindel ist gewimpert; die Aehrchen stehen zu dreien, die unfruchtbaren sind kurz gestielt; die Grannen der Bälge und die Klappe der fruchtbaren Blüthe sind sechs Mal länger als die Blüthen; die untere Klappe ist lanzettlich und undeutlich-dreinervig, die obere kürzere, spitze, am Rücken gekielte hüllt das Rudiment der unvollkommenen Blüthe ein.

Diese Art wächst in Nordamerika; sie ist zweijährig.

37) Hord. euclaston *Steudel*. Die aufsteigenden, geknieten, glatten Halme sind an den Knoten schwarz und kahl; die letzte, bauchig-erweiterte Scheide hüllt den Grund der Aehre ein; das kurze Blatthäutchen ist rundlich; die Blätter sind meergrün, ziemlich starr, schmal linealisch und sehr dünn weichhaarig; die linealisch-längliche, zusammengedrückte, 1½ Zoll lange Aehre ist sehr zerbrechlich; die Spindel ist an den Kanten kurz gewimpert; die Aehrchen sind sechsreihig geordnet, die vier seitlichen sind unfruchtbar, gestielt und schlank, die mittlern sind fruchtbar, zweigeschlechtlich, dicker und sitzend; die undeutlich einnervigen, außen sehr rauhen Bälge sind so lang als die Blüthe, die der fruchtbaren Aehrchen sind linealisch, beiderseits verschmälert und mit einer dünnen Granne besetzt; die untere Klappe ist kahl, lanzettlich, undeutlich dreinervig, begrannt, die obere Klappe ist kurz zweispitzig. Hierher gehört Hordeum fragile *Godron*.

Diese Art wurde bei Montpellier, wohin sie mit fremden Samen gekommen war, beobachtet; sie ist einjährig.

38) Hord. stenostachys *Godron*. Die aufrechten, starren, schlanken Halme haben kahle, röthliche Knoten; die Blätter sind aufrecht, ziemlich steif, schmal, gefurcht, kahl; das Blatthäutchen ist kurz, abgestutzt, geschlitzt; die steife, schmale, zusammengedrückte Aehre ist über drei Zoll lang; die Spindel ist an den Kanten wollig und unter der Anheftungsstelle der Aehrchen mit zwei grünen Punkten bezeichnet; die Aehrchen sind sechsreihig angeordnet, die vier seitlichen sind unfruchtbar, gestielt und schlank, die mittlern sind dicker, zweigeschlechtlich, fruchtbar und sitzend; die nervenlosen, von kurzer Behaarung rauhen Bälge sind kürzer als die Klappe, die der fruchtbaren Aehrchen sind gleich, linealisch, am Grunde ein wenig verschmälert und mit einer kurzen Granne besetzt; die untere Klappe ist weichhaarig, linealisch-lanzettlich, meist dreinervig und kurz begrannt; die obere Klappe ist kurz zweispitzig.

Diese Art ist ausdauernd; sie wurde bei Montpellier, wohin sie mit fremden Samen gekommen war, von Godron entdeckt.

Zwei nur unvollständig bekannte Arten sind:

39) Hord. biflorum *Roth*. Der hin und her gebogene, kahle Halm hat purpurrothe Knoten; die linealischen Blätter sind auf beiden Seiten von kurzen Haaren rauh; die Blattscheiden sind glatt, kaum nach Oben weichhaarig; die längliche, fast eiförmige Aehre ist zweizeilig; die Aehrchen sind sämmtlich begrannt, auf dem Rücken kahl, die seitlichen fruchtbar, das mittlere geschlechtslos; die Hüllen sind borstenförmig, die innere nach dem Grunde zu auf der Innenseite bärtig; die rauhen Grannen sind doppelt länger als die Blüthe.

Die Heimath dieser Art ist Sicilien.

40) Hord. perversum *Forskål*. Die mittlere Blüthe ist männlich und begrannt.

Sie wächst bei Constantinopel. (*Garcke*.)

GERSTE (Hordeum), eine Getreideart. Das ursprüngliche Vaterland derselben soll Nordasien sein; Teutschland hat sie zuerst aus Italien erhalten. Man soll sie in Armenien wildwachsend finden, so auch in Sicilien und in der Gegend von Samara in Rußland. Ihre Benutzung ist gleich der des Weizens sehr alt;

ihrer gedenken schon das zweite Buch Moses und andere Bücher des alten Testaments. Homer, Virgil, Plinius, Varro, Suetonius und andere alte Schriftsteller erwähnen sie ebenfalls. Die alten Römer bereiteten aus der Gerste mancherlei Speisen und Getränke. Sie weichten dieselbe z. B. eine Nacht in Wasser ein, trockneten, rösteten und mahlten sie dann; aus dieser Polenta bereiteten sie mit Wasser, Milch, Wein oder Honig eine Art Brod, dem sie den Namen Maza gaben. Eine Abkochung der enthülsten Gerste nannten sie Ptisana. Den römischen Soldaten war es eine Strafe, wenn sie eines Verbrechens halber Gerstenbrod essen mußten. Das aus Gerste bereitete Bier war schon den Griechen, Aegyptern und besonders den alten Teutschen bekannt. — Nach Bichon, Köchlin und Way enthält die Asche der Gerstensamen im Mittel 15,61 Kali, 5,03 Natron, 8,04 Talkerde, 3,06 Kalk, 35,68 Phosphorsäure, 1,22 Schwefelsäure, 28,97 Kieselerde, 1,71 Eisenoxyd, 0,45 Chlornatrium. Nach Way enthält die Asche des Gerstenstrohs im Mittel 22,17 Kali, 0,84 Natron, 7,59 Kalk, 3,55 Talkerde, 3,22 Phosphorsäure, 2,61 Schwefelsäure, 46,30 Kieselsäure, 9,37 Chlornatrium, 4,35 Eisenoxyd. Nach Hermbstädt, Krocker und Boussingault enthalten lufttrockene Gerstenkörner 12,88 Proc. Kleber, 0,30 Eiweiß, 4,06 Amylon, 3,87 Gummi, 3,75 Traubenzucker, 13,34 Zellstoff, 0,54 fettes Oel, 3,56 Aschenbestandtheile, 13,90 Wasser; wasserfreie Gerstenkörner 14,96 Proc. Kleber, 0,35 Eiweiß, 55,80 Amylon, 4,50 Gummi, 4,36 Traubenzucker, 15,50 Zellstoff, 0,40 fettes Oel, 4,13 Aschenbestandtheile. 100 Gewichtstheile lufttrockene Gerstenkörner enthalten ferner 13,18 stickstoffhaltige organische, 56,02 stickstofffreie organische Substanzen, 12,34 Zellstoff, 3,56 Aschenbestandtheile, 13,90 Wasser; 100 Gewichtstheile wasserfreie Gerstenkörner, 15,31 stickstoffhaltige, 65,06 stickstofffreie organische Substanzen, 4,13 Aschenbestandtheile. 100 Gewichtstheile lufttrockenes Gerstenstroh enthalten im Mittel 1,70 stickstoffhaltige, 49,78 in Kalilauge lösliche organische Substanzen, 32,34 in Kalilauge unlöslichen Zellstoff, 5,24 Aschenbestandtheile, 10,94 Wasser. 100 Gewichtstheile wasserfreies Gerstenstroh enthalten 1,91 stickstoffhaltige, 55,90 in Kalilauge lösliche stickstofffreie organische Substanzen, 36,30 in Kalilauge unlöslichen Zellstoff, 5,88 Aschenbestandtheile. Durch eine mittlere Gerstenernte werden dem Boden einer Hectare an Aschenbestandtheilen entzogen 85,23 Kilogramme in den Körnern und 250,89 Kilogramme in dem Strohe, zusammen 336,12 Kilogramme. Eine mittlere Gerstenernte liefert auf einer Hectare Landes in den Körnern stickstoffhaltige Substanzen 315,53, Amylon rc. 319,36, stickstofffreie Substanzen 1341,12, Aschenbestandtheile 85,23, Wasser 332,76, zusammen 2394,00 Kilogramme; im Strohe stickstoffhaltige Substanzen 81,40, Amylon 3931,90, Aschenbestandtheile 250,92, Wasser 523,81, zusammen 4788,00 Kilogramme, in Summa in Körnern und Stroh 7182,00 Kilogramme. — Von der Gerste kommen verschiedene Sorten vor. Die bekanntesten sind: 1) Die große zweizeilige Gerste (H. distichon), die am häufigsten angebaute Sorte, welche auch über Winter gezogen werden kann. Abarten davon sind die zweizeilige schwarze und die Stauden- oder Blattgerste. Erstere unterscheidet sich blos durch die schwarzen Aehren, letztere durch die kleineren Samenkerne, durch ihr schnelleres und üppigeres Wachsthum und daß sie ein feuchteres Erdreich als andere Gerstensorten verträgt. 2) Die Pfauen-, Reiß-, Bart-, Hainfeldergerste (H. zeocriton), trägt sehr reichlich, eignet sich vortrefflich zur Herbstsaat. 3) Die zweizeilige nackte oder große Himmelsgerste (H. distichon nudum), hat unter allen bekannten Gerstensorten das größte und schwerste Korn, verlangt aber einen gut zubereiteten Boden und dünne Saat; dann bestaudet sie sich aber auch sehr stark, scheffelt aber nicht mehr als die gemeine Gerste. 4) Die vierzeilige oder gemeine Gerste (H. vulgare), nächst der großen zweizeiligen Gerste am häufigsten angebaut, kann auch als Winterfrucht gezogen werden. 5) Die vierzeilige nackte oder kleine Himmelsgerste (Hordeum coeleste), sie hat Körner ohne Hülsen, ist daher dem Ausfallen und dem Vogelfraße sehr unterworfen. 6) Die sechszeilige Gerste oder Wintergerste (H. hexastichon); Abarten davon sind: die schwarze gemeine Sommergerste, die große sechszeilige Sommergerste, ertragreich und wenig empfindlich gegen Spätfröste; die sechszeilige norwegische Gerste mit weißlichgelben Körnern von mittelmäßiger Größe. 7) Die Himalayagerste, auch Nampiogerste, Kinburygerste, Weizen-, Phönixgerste genannt, ist weder in botanischer, noch in ökonomischer Hinsicht in etwas von der Himmelsgerste verschieden. Der Ertrag ist gut, das Korn schwer, doch ist der Ausdrusch schwierig. Die Samen eignen sich unter allen Getreidearten am besten als Kaffeesurrogat. 8) Die Chevaliergerste, verdient, wenn sie bei guter Pflege constant bleibt — bei weniger guter Pflege wird sie der gewöhnlichen zweizeiligen Gerste sehr ähnlich — die Aufmerksamkeit in hohem Grade. Sie liefert einen weit höheren Ertrag an Körnern und Stroh als die gemeine Landgerste, und das Verhältniß der Körner zum Stroh ist ungemein groß; denn 85,6 Pfund Körner geben 100 Pfund Stroh. Da sich die Chevaliergerste ungemein bestaudet, so muß sie um ⅓ dünner gesäet werden als die gemeine Landgerste. Das Korn ist schön gelb, voll und gewichtig. Jede Staude treibt 12—24 Halme und jede Aehre enthält 32—40 Körner. Die Halme werden ½—1 Fuß höher als die der gemeinen Gerste, und deshalb der größere Ertrag an Stroh, welches zwar hart ist, aber von dem Viehe sehr gern gefressen wird. Das Mehl ist schöner als das von der gemeinen Gerste, und liefert unvermischt ein in seiner Art vorzügliches Brod. Nur den Nachtheil hat die Chevaliergerste, daß sie sich schwer drischt. Da die Chevaliergerste 8—12 Tage später reift als die gemeine Gerste, so verlangt sie möglichst frühzeitige Saat. 9) Die Jerusalemgerste (H. distichon erectum), gibt auf reichem Boden einen sehr hohen Ertrag, schlägt jedoch in geringem Boden mehr als andere [illegible] rten zu-

rück. Der Halm schoßt lang aus und ist weit seltener als die andern Gerstensorten dem Lagern unterworfen, weshalb sich die Jerusalemgerste vorzugsweise als Deckfrucht für den Klee eignet. Die Jerusalemgerste hat aber den Uebelstand, daß bei dem Dreschen viele Aehren theils ganz, theils halb abspringen. Dessenungeachtet verdient diese Gerstensorte wegen ihrer großen, schweren Körner und wegen ihres reichen Ertrages vorzügliche Aufmerksamkeit. Metzger behauptet von der Jerusalemgerste, daß sie die längst angebaute gemeine nackte Gerste sei. 10) Die schottische Annatgerste. Das Korn derselben ist größer, dicker und bauchiger als das der gemeinen Gerste, sehr mehlreich und besonders für Graupen geeignet. Auf gutem Boden schoßt der Halm lang aus, bestockt sich ungemein — ein Korn bei dünner Saat bis zu 20—30 blätterreichen Halmen — und bildet eine mehr breite Aehre, oft mit 40 Körnern, welche dicht an einander gereiht sind. Sie reift 6—8 Tage später als die gemeine Gerste und behält nach der Reife ein weißes Ansehen. Nach Metzger soll die Annatgerste unsere kurze zweizeilige Gerste sein. 11) Die Nepaulgerste (H. hastatum), sechszeilig, die Zeilen sind in der Form eines vierseitigen Prisma's gestellt. Die inneren Spelzen sind dreizackig, grannenlos, und der nackte Same hat große Aehnlichkeit mit der Himalayagerste, nur ist seine Farbe nicht so bläulichgelb. Das Wachsthum ist sehr kräftig. 12) Die Haubengerste, zweizeilig, nackt, statt der Grannen mit kleinen Hauben versehen, sehr ertragreich, reift um zehn Tage früher als die anderen Gerstensorten, treibt aber nur kurze Halme. 13) Die neue vierzeilige Gerste, Victoriagerste, sehr ergiebig, hat einen schönen, hohen Wuchs, bis 9 Zoll lange Aehren und die Samen keimen sehr gut. 14) *Critho aegiceras*, eine neue, sechszeilige Gerste, ergiebig und sehr schwer, hat wenig Hülse und keine Grannen, läßt sich aber schwer dreschen. Das Stroh ist sehr gut. Ausführlich über die verschiedenen Gerstensorten verbreitet sich Viborg in seiner „Botanisch ökonomischen Abhandlung von der Gerste." (Kopenhagen 1802.) — Die Gerste gedeiht am besten in einem tiefen, reichen Aueboden, in einem milden, warmen Lehm- und in einem sandhaltigen Lehmboden. Bei guter Cultur und bei hinlänglicher Bodenkraft gedeiht die Gerste aber auch noch in ihr minder zusagenden Bodenarten. Am ausgezeichnetsten geräth sie in einem milden, warmen, kalkhaltigen Lehmboden. Ueber die Vegetation der Gerste in verschiedenen Bodenarten haben Polstorf und Magnus Versuche angestellt. Ersterer ließ die Gerste unter genau bekannten, aber verschiedenen Verhältnissen vegetiren. Die Resultate waren folgende: Die Gerste kann sich in einem rein unorganischen Boden, welcher die Bestandtheile der Gerstenasche enthält, vollständig ausbilden, demnach können ihre organischen Stoffe, welche sich in diesem Falle unter dem Einflusse der Vegetation erzeugen, nur aus der Atmosphäre und dem Regenwasser stammen. Die Entstehung und Anhäufung von stickstoffhaltiger Substanz ist nicht abhängig von dem Stickstoffgehalte des Erdbodens; es scheint vielmehr, daß der letztere eine relative Vermehrung der stickstofffreien Substanzen bewirkt. Das humussaure Ammoniak übt keinen bedeutenden Einfluß auf den Vegetationsproceß der Gerste aus. Nach den Versuchen von Magnus erreicht die Gerste ohne Gegenwart von mineralischen Stoffen im Boden nur eine Höhe von etwa 5 Zoll und stirbt dann ab. Bei Gegenwart einer sehr geringen Menge von mineralischen Stoffen findet eine vollständige Entwickelung statt. Ist eine etwas größere Menge vorhanden, so entwickelt sich die Pflanze kümmerlich oder gar nicht. In reinem Feldspath erlangt die Gerste eine vollständige Ausbildung und bringt Samen hervor. Je nachdem der Feldspath als gröberes oder feineres Pulver angewendet wird, ist der Verlauf der Vegetation verschieden. — Was das Klima anlangt, so ist die Gerste darin nicht wählerisch, vielmehr verträgt sie jedes Klima und kommt selbst in hohen Gebirgsgegenden noch sehr gut fort. — Auch hinsichtlich der Vorfrucht ist die Gerste nicht ekel, sobald sich nur der Acker in reinem Zustande befindet. Die gewöhnlichsten Vorfrüchte sind gedüngtes Wintergetreide und gedüngte Hackfrüchte, namentlich Kartoffeln. Letztere sind die geeignetste Vorfrucht für die Gerste. — Frischen Dünger verlangt die Gerste nicht. Macht sich aber doch eine frische Düngung nöthig, so wird der Acker am vortheilhaftesten schon im Herbste gedüngt. Nach Magnus' Versuchen über die Ernährung der Gerste übt auf dieselbe der Dünger auch aus der Entfernung seine befruchtende Wirkung aus. Er wirkt daher nicht allein, indem er dem Boden gewisse mineralische Substanzen zuführt, sondern seine organischen Bestandtheile tragen auch wesentlich zur Beförderung der Vegetation bei. Uebrigens wirkt nach den Versuchen Hlubek's Composterde und nächst dieser Pferdemist am günstigsten auf die Gerste. Nach Polstorf liefern die in Substanz angewendeten thierischen Excremente einen weit höheren Ertrag als die aus denselben gewonnene Asche. Ammoniakfreier Mineraldünger erweist sich als hemmend für die Vegetation der Gerste; phosphorsaure Ammoniaktalkerde, allein angewendet, ist wirkungslos für die Körnerbildung, schädlich für die Halmbildung; beide gemengt geben dagegen einen höheren Ertrag als ungedüngtes Land. Bei der Anwendung von Mineraldünger ist jedenfalls die Form, in der er gebraucht wird, von sehr großem Einflusse auf die Wirkung der Gerste. — Die Gerste verlangt zu ihrem besten Gedeihen eine sehr sorgfältige Bestellung des Ackers. Kann derselbe schon vor Winter fast völlig zugerichtet werden, dann ist für das Gedeihen der Gerste schon viel gewonnen. In der Regel reicht es aus, wenn man dem Stoppelfelde im Herbste zwei, im Frühjahre eine Furche, und zwar die Saatfurche, gibt. Folgt aber die Gerste nach Kartoffeln, dann wird in den meisten Fällen das Pflügen im Frühjahre überflüssig, und es bedarf nur eines tüchtigen Voreggens oder der Anwendung des Exstirpators. Ueberhaupt ist es gut, wenn, sobald dieses die Lockerheit des Ackers gestattet, im Frühjahre statt des Pfluges der Exstirpator oder Krimmer angewendet wird, um dem Boden die für das

Gedeihen der Gerste so nothwendige Winterfeuchtigkeit zu erhalten. In allen Fällen muß aber der Acker gehörig klar und rein vom Unkraute sein, denn die Gerste verlangt zu ihrem Gedeihen durchaus Klarheit, Lockerheit und Reinheit des Bodens. — Die Gerste wird theils über Winter, theils über Sommer angebaut. Die Wintergerste lohnt sich mehr dahin, wo das Klima gemäßigt und mehr feucht als trocken ist. Auch der Boden muß mehr feucht als trocken und sehr dungkräftig sein. Die besten Vorfrüchte für Wintergerste sind Raps, Bohnen, Klee. Auch kann man sie in die Brache säen. Die Bestellung des Ackers ist ebenso wie zu Winterweizen und zu Winterroggen, die beste Saatzeit Ende August und Anfang September. Die Ernte fällt in den Anfang des Juli. Im Körnerertrage stehen im Allgemeinen [illegible] Wintergerste [illegible] Sommergerste [illegible]. Die Körner sind [illegible]; das Mehl ist [illegible] als das der Sommergerste; besonders eignet sich die Wintergerste zu Graupen und Grütze. Das Stroh der Wintergerste hat einen höheren Futterwerth als das der Sommergerste. — Die Saatzeit der Sommergerste hängt von der Beschaffenheit der Witterung und von der Vorfrucht ab. Je zeitiger im Allgemeinen die Gerste gesäet wird, desto [illegible] wird sie in den Körnern; je später sie gesäet wird, desto [illegible] wird sie in den Körnern; jedoch ist eine späte Saat nicht rathsam, besonders bei trockenem Boden und trockenem Klima. Da aber der Kälte im Frühjahre die junge Gerstensaat [illegible], selbst wenn Wärme nachfolgt, so darf die Saat auch nicht zu zeitig im Jahre geschehen. Die erste Hälfte des Mai dürfte, je nach der Wärme des Bodens, im Allgemeinen die passendste Saatzeit sein. Stets muß aber immer die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden. [illegible] Wird die Gerste [illegible], so kann man schon im Voraus [illegible]. Die Samenmenge richtet sich [illegible] nach der Kraft des Bodens. [illegible] Boden bestockt sich die Gerste [illegible] von 5—7 Halmen; daher muß hier dünner gesäet werden; in geringem Boden dagegen macht sie [illegible] schwacher Bestockung [illegible] Schatten [illegible], und deshalb muß hier stärker gesäet werden. Das Mittel der Samenmenge ist für den [illegible] Morgen 1½ Berliner Scheffel. Einen [illegible] günstigen Einfluß hat der Samenwechsel. Man hat [illegible] dieselbe Gegend zu [illegible], [illegible] die Gerste in [illegible] Qualität [illegible] und [illegible] Stufe steht. Daher hat man die Erfahrung gemacht, daß der Same von [illegible] Gegend [illegible]. Das Unterbringen der [illegible] Samen geschieht entweder durch die Egge oder durch den Pflug, oder man wendet auch Egge und Pflug zusammen an, indem man die eine Hälfte des Samens unterpflügt, die andere Hälfte eineggt; aber keine von diesen Methoden ist empfehlenswerth, wenn bald nach der Saat trockene Witterung einfällt; dann entsteht [illegible] Gerste, welche nur einen [illegible] Ertrag liefert. Sicherer ist es deshalb, die Gerste flach unterzupflügen oder mit dem Exstirpator unterzubringen, weil dann sicher auf ein gleichzeitiges Aufgehen gerechnet werden kann. Zeigt sich die junge Saat über der Oberfläche des Ackers, so ist bei trockener Witterung zu walzen; das Einwalzen des Samens ist nur bei großer Dürre räthlich. — Außer für sich allein wird die Gerste auch im Gemenge mit anderen Früchten angebaut; sie ist dann nicht nur sicherer, sondern der Acker liefert auch einen höheren Ertrag. [illegible] ist besonders die Linsgerste, ein Gemenge aus Linsen und Gerste, welches ein sehr gutes Product liefert, und die Wickgerste, das Wickfutter, ein Gemenge von Wicken und Gerste, das sich besonders zu Grünfutter eignet. — Ist die junge Gerstensaat sehr verunkrautet, so [illegible]. [illegible] — Die Gerste ist zwei Krankheiten unterworfen: der [illegible]gerste und dem Gerstenbrande. Die [illegible]gerste wird verursacht von einer [illegible] Phalaena [illegible] Raupe, welche den Gerstenhalm [illegible]. Ein Mittel dagegen [illegible]. Der Gerstenbrand (Uredo [illegible]) befällt die Blüthentheile der Gerste. Es werden dann [illegible] vom Brande [illegible] die Fruchtknoten [illegible], [illegible] Fruchtknoten [illegible] aus dem Samen [illegible]. Es [illegible] Brandlager [illegible]. In dem vom Brande [illegible] Fruchtknoten [illegible] die Form der [illegible] Fruchtknoten [illegible]. Alle Blüthentheile, Deckblätter, Blumenblätter und Grannen sind [illegible], der Brand [illegible]. Die Grannen sind vielfach [illegible] keine Brandbeutel [illegible]. Die Oberhaut des [illegible] Fruchtknotens ist [illegible]; die Brandmasse [illegible] Oberhaut [illegible]. Unmittelbar unter der Oberhaut [illegible], welche die Brandmasse [illegible]. [illegible] Sporenmassen dieses Brandpilzes [illegible] Masse [illegible] die Sporen sind [illegible] Vergrößerung [illegible] Körper [illegible] durchsichtige Sporenhaut [illegible] und [illegible] Sporenkern [illegible] Materie erscheint. Die Sporen sind [illegible] und ihr Durchmesser schwankt zwischen [illegible] — [illegible] pariser Zolltheilen. Anderer Ansicht über Entstehung und Wesen des Gerstenbrandes ist Müller. Nach

demselben bildet sich bei der Gerste zuerst Mutterkorn aus, das später ganz in Brand übergeht, d. h. sich ganz in schwarzes Pulver auflöst. Die mikroskopische Untersuchung zeigte Müller dieselben Körnchen beim Brande, wie beim Mutterkorne, nur daß bei der Gerste die Körnchen völlig vernichtet waren. An eine Pilzbildung sei daher nicht zu denken. Vielmehr sei der Gerstenbrand die Folge einer nicht stattgefundenen Befruchtung. Der Gerstenbrand verstäubt noch vor der Ernte auf dem Felde. Er erscheint in feuchten, kühlen Jahren auf nassem Boden und bei nachlässig gereinigtem Saatgetreide sehr häufig. Um ihm vorzubeugen, ist sorgfältige Auswahl und Aufbewahrung des Samens zu empfehlen. Besonders ist zu verhindern, daß sich das Saatkorn in den warmen Frühlingstagen auf dem Speicher erwärme. Wo möglich soll man das Saatgetreide erst kurz vor der Saat ausdreschen. Außerdem ist Trockenlegung des Bodens nothwendig. — Die Ernte der Gerste muß in ihrer Gelbreife erfolgen; nicht nur, daß dann ein geringerer Körnerverlust stattfindet, sondern das Korn erhält auch eine bessere Farbe und das Stroh hat mehr Futterwerth. Da die Bierbrauer beim Einkaufe der Gerste ihr Augenmerk hauptsächlich darauf richten, daß dieselbe in der Ernte nicht beregnet werde und in der Scheune sich nicht erhitze, indem sie in beiden Fällen für die Zwecke der Bierbrauerei gar nicht oder doch minder brauchbar sein würde, so muß, um beide Uebel zu vermeiden, die Gerste in Haufen aufgesetzt auf dem Felde nachreifen. Man bindet dazu die Gerste in kleine Bunde mit ihrem eigenen Stroh auf, stellt je 12—15 Bunde gegen einander gelehnt auf und bedeckt sie mit einem Bunde, dessen Wurzelenden in die Höhe stehen. Die Gerste bleibt auf diese Weise mehre Tage stehen, ist vor Regen geschützt und behält ihre weiße Farbe, die sie, wenn sie auf dem Halme überreif wird oder in den Schwaden zu lange der Sonnenhitze ausgesetzt ist, also selbst bei günstiger Witterung verliert; auch der Klee, welcher sich sehr häufig unter der Gerste befindet, kann so auf das Vollständigste austrocknen. — Der Ertrag ist im Durchschnitte von der kleinkörnigen Gerste acht Scheffel, von der großkörnigen Gerste, je nachdem sie nach Wintergetreide oder Hackfrüchten folgte, 9—14 Scheffel und 11—16 Centner Stroh vom magdeburger Morgen. — Da die Gerstenkörner Grannen haben, welche vor dem Verkaufe entfernt werden müssen, so hat man dazu einen besondern Grannenreiniger erfunden. In einem passenden Holzgestelle liegt eine aus eisernem Drahtgeflechte gebildete hohle Trommel. Die durch dieselbe führende Axe trägt eine große Anzahl kleiner Messer, welche bald spitz-, bald stumpfwinkelig gegen einander stehen und bei der raschen Umdrehung, welche durch Stirnrad und Trieb erfolgt, in vielfache Berührung mit der durch einen Rumpf zugeführten Gerste kommen. Der ganze Apparat liegt etwas schräg, sodaß die Gerste allmälig an dem einen Ende des Cylinders Ausfluß findet. Eine andere Maschine zur Entfernung der Grannen von der Gerste ist Garret's Gerstenreinigungsmaschine. Ein kleiner, hohler Cylinder, über welchem ein Rumpf angebracht ist, schließt eine hölzerne Welle ein, sodaß zwischen dem Cylinder und dieser Welle ringsum ein Raum von 1 Zoll frei ist. Die Walze ist mit kurzen Zähnen schneckenförmig ringsum besetzt. Ist nun der Cylinder mit Gerste gefüllt, so wird die Walze in Umdrehung gesetzt und die Zähne arbeiten die Gerste durch, wobei die Grannen abgebrochen werden, treiben aber auch zugleich vermöge ihrer schraubenförmigen Stellung die Gerste vorwärts und in ein cylindrisches Siebwerk, wo die Grannen und Unreinigkeiten abgesondert werden, die Gerste aber vollkommen gereinigt abläuft. — Die Gerste dient als menschliches Nahrungsmittel, als Viehfutter, als Heilmittel und zu technischem Gebrauche. Die ganzen Körner werden getrocknet und geröstet und als eins der besten Kaffeesurrogate angewendet. Das **Gerstenmehl** findet in der Hauswirthschaft vielfache Anwendung zum Backen und Kochen, ist auch ein nicht erhitzendes, dem Salep und Arrowmehle sich anreihendes Nahrungsmittel gegen Zehrkrankheiten und Darrsucht der Kinder. Das aus Gerstenmehl mit einem Zusatz von Roggenmehl bereitete **Gerstenbrod** ist wohlschmeckend und gesund. Brod aus reiner Gerste wird von den Einen als schwer und schliffig, von den Andern als gut angegeben, wenn es nur gehörig bereitet werde; man muß den Teig stark säuern und nur vier Pfund schwere Brode daraus machen. Je größer übrigens der Klebergehalt der Gerste ist, desto besser ist sie zum Brodbacken. Bei geringem Klebergehalte geht der Teig schlecht auf und ist selbst bei der besten Bereitung immer schwer, trocken, hart, rissig, die Krume weder weich, noch löcherig und nur kurze Zeit nach dem Backen saftig; solches Brod ist aber kräftig und schmeckt nicht unangenehm, sättigt stark und ist für Handarbeiter verdaulich genug, während es Andern leicht Blähungen macht. Werden die Gerstenkörner enthülst, abgestoßen und an den Spitzen abgerundet, so entstehen die **Graupen**. Auf ähnliche Art verfertigt man aus der Gerste auch **Grütze** und **Gries**. Aus den ganzen Gerstekörnern wird mit süßen Mandeln und Zucker die **Orgeade** oder **Gerstenmilch** und mit Zucker der **Gerstenzucker** gemacht. An einigen Orten braucht man die Körner zum Beizen der Thierhäute. In abgekochtem Zustande, als Gerstenschleim, dient die Gerste gleich der Hafergrütze als Heilmittel. Der ausgedehnteste Gebrauch wird aber von der Gerste zur **Bierbrauerei** gemacht, da sie das süßeste Malz gibt, aus dem man auch einen guten Syrup fertigen kann. Auch zur Spiritusfabrication und zur Essigbereitung wird die Gerste verwendet. Als Viehfutter ist die Gerste sehr geschätzt. Sie ersetzt im Nahrungswerthe die doppelte Menge Hafer, muß aber geschroten oder gequetscht gefüttert werden, weil sie sich sonst im Magen der Thiere nicht auflöst. Die Pferde bekommen bei der Gerstefütterung, wenn sie dabei nicht unmäßig angestrengt werden, ein gefälliges Ansehen, derbes Fleisch, guten, ausdauernden Athem und sind später bei anstrengenden Arbeiten weniger starkem Schwitzen ausgesetzt. Die Reitpferde erhalten zwar Anfangs nach der Gerstefütterung einen schweren Gang,

zeigen aber Ausdauer und später leichten Gang und kräftige Gewandtheit, wofür auch die Dauer und Schnelligkeit der arabischen Pferde spricht. Die Gerste darf aber nicht in zu starken Portionen und nur mit Häckfel vermischt verfüttert werden; auch darf es nebenbei nicht an kräftigem Heu fehlen, das man eine Stunde vor der Gerstefütterung reicht. Tränken darf man erst zwei Stunden nach der Gerstefütterung. Versäumt man diese Vorsichtsmaßregeln, so leiden die Pferde leicht an Kolik, Verschlag, Verstopfung, Durchfall oder Blindheit. Der Werth des Gerstenstrohs als Futter richtet sich theils nach der Gerstensorte, theils nach dem Reifegrade. Unter allen Stroharten ist das Gerstenstroh das zarteste, hat aber nur wenig Nährkraft. (Dr. *William Löbe.*)

GERSTEN (Christian Ludwig), geb. im Februar 1701 zu Gießen, wo sein Vater Johann Justus Gersten Regierungsadvocat und Stadtsyndicus war, erhielt den ersten Unterricht durch Hauslehrer, unter denen sich auch sein nachheriger Schwager Dr. Wahl befand. Auf der Universität seiner Vaterstadt studirte er Jurisprudenz, doch machte er größere Fortschritte in der Mathematik, für die ihm Zeitlebens ein ungeschwächtes Interesse blieb. Zur Erweiterung seiner Kenntnisse in der genannten Wissenschaft unternahm er, aus der landgräflichen Casse unterstützt, eine Reise nach England. Während seines dortigen Aufenthalts, im Mai 1733, erhielt er einen Ruf zum ordentlichen Professor der Mathematik in Gießen. Durch seine mechanische Geschicklichkeit bei Verfertigung von verschiedenen mathematischen Instrumenten erhielt er sich bei dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Cassel und dessen Nachfolger in fortwährender Gunst. Mit beiden Fürsten stand er in Briefwechsel, und er rühmte selbst in einem Schreiben an einen Freund, daß er der geistreichen Unterhaltung mit dem Landgrafen Ernst Ludwig manche neue Principien in der Lehre von der Perspective zu verdanken hätte. Diese günstigen Verhältnisse wurden getrübt durch seine Familienangelegenheiten, die er nach der Rückkehr aus England völlig zerrüttet wiederfand. Von seinem väterlichen Vermögen, das außer dem Mobiliar und einer schönen Bibliothek, in 10,000 Fl. bestanden hatte, war ihm wenig übrig geblieben. Durch unglückliche Processe und durch die Einmischung seiner Schwäger Hahn und Wahl in die Angelegenheiten seiner Mutter hatte diese den größten Theil des von ihrem Gatten hinterlassenen Vermögens eingebüßt. In Folge eines gegen seinen Schwager Wahl eingeleiteten Processes, den er verlor, legte Gersten seine Professur in Gießen nieder und verließ seine Vaterstadt im Juli 1744. Für die Universität war dieser Schritt ein bedeutender Verlust. Seine mathematischen Vorlesungen fanden ungetheilten Beifall. Als Docent war er rastlos thätig und bemüht, seine Kenntnisse durch fortgesetzte Studien zu erweitern. Dabei zeigte sich sein Charakter seinen Zuhörern durch Uneigennützigkeit von einer sehr liebenswürdigen Seite. Von Altona aus, wohin er sich begeben hatte, meldete er dem akademischen Senat in Gießen die Beweggründe seiner Entfernung. Vergebens suchte der damalige Rector der Universität, Professor Ayrmann, ihn zum Wiederantritte seiner Professur zu bewegen. Gersten foderte seinen Abschied, den er auch endlich den 29. April 1745 erhielt. Das Entlassungsschreiben war von den geheimen Räthen Schwarzenau und Wieger unterzeichnet. Mistrauen und Argwohn verleiteten ihn, seine Dimission für unecht zu halten, und sie noch mehrmals zu fodern. Er begab sich nach Petersburg, in der Hoffnung bei der dortigen Akademie eine Anstellung zu finden. Sein Plan mislang. Mancherlei Unannehmlichkeiten und das ungewohnte, seiner Gesundheit nachtheilige Klima verleideten ihm den längeren Aufenthalt in Petersburg. Er begab sich wieder nach Teutschland zurück. Im Darmstädtischen an verschiedenen Orten, meist aber in Frankfurt, lebte er seitdem, von einigen seiner Verwandten dürftig unterstützt, in großer Bedrängniß. Er ließ sich nicht bewegen, zur Wiedererlangung seiner noch immer vacanten Lehrstelle in Gießen die geeigneten Schritte zu thun. In seiner gereizten Stimmung erneuerte er seinen verlorenen Proceß, beklagte sich laut über das ihm zugefügte Unrecht, und bestürmte seinen Landesfürsten durch wiederholte Schreiben und Vorstellungen, bei denen ihn seine gereizte Stimmung zu den bittersten und beleidigendsten Ausdrücken verleitete. Er ermüdete dadurch die Geduld seines ihm noch immer gewogenen Fürsten in solchem Grade, daß er auf dessen Befehl den 7. Sept. 1748 zu Frankfurt am Main verhaftet und zu lebenslänglicher Gefangenschaft nach dem hessen-darmstädtischen Schlosse Marxburg bei Braubach gebracht ward. Er genoß dort einen Jahrgehalt von 200 Fl. Der Festungscommandant, sein alter Freund, suchte ihm seinen Aufenthalt möglichst zu erleichtern. Um sich nützlich zu beschäftigen, ertheilte er während dieses Arrestes jungen Leuten Unterricht in der Mathematik. Durch fortgesetzte Beobachtungen des Himmels erwarb er sich eine seltene Geschicklichkeit, den Witterungswechsel zu prophezeien. Hartnäckig verwarf er den ihm oft ertheilten Rath, durch ein offenes Geständniß seiner Schuld sich den Weg zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu bahnen. Durch beleidigende Bittschriften fiel er vielmehr dem Hofe fortwährend zur Last. Sie hatten dessenungeachtet zur Folge, daß er den 2. Juni 1760 aus seiner bisherigen Haft entlassen und nach Braubach gebracht ward. Dort lebte er in stiller Zurückgezogenheit, mit der Ausarbeitung eines Werkes über die Perspective beschäftigt, von welchem er sich einen großen Erfolg zu versprechen schien. Außer dem Manuscripte dieses Werkes nahm er Nichts mit sich [1]), als er im März 1762 heimlich Braubach verließ. Er hielt sich abwechselnd zu Wiesbaden, Offenbach und Frankfurt am Main auf. In der zuletztgenannten Stadt starb er in großer Dürftigkeit den 13. Aug. 1762. Sein ganzer Nachlaß soll an Werth kaum 2 Fl. betragen haben, und seine zu Braubach zurückgelassenen Effecten ebenfalls so wenig, daß seine unbeträchtlichen Schulden nicht bezahlt werden

1) Wo dies Manuscript hingerathen, ist nicht auszumitteln. Unter seinen nachgelassenen Papieren befand es sich nicht.

konnten. Sein biederer, redlicher Charakter erwarb ihm, verbunden mit seinen Kenntnissen, unter denen, die ihn näher kannten, allgemeine Achtung. Mehr Biegsamkeit und Weltkenntniß würden ihn vor dem trüben Loose bewahrt haben, das ihm den größten Theil seines Lebens verbitterte. Sein Unglück beugte nicht seinen Starrsinn und machte ihn nicht vorsichtiger in seinen Aeußerungen. Fast bis ins Lächerliche ging sein Mistrauen. Auf die Post warf er den grundlosen Verdacht, daß man seine Briefe öffne. Er änderte daher bisweilen das Siegel, bediente sich bei der Adresse einer fremden Hand und vergaß nicht, dem Couvert seiner Bittschriften die Worte: ad manus proprias hinzuzufügen. Er ist Verfasser mehrer physikalischer und astronomischer Schriften. Zu nennen sind darunter vorzugsweise: Tentamina systematis novi ad mutationes barometri ex natura elateris aërei demonstrandas; cui adjecta sub finem dissertationis vocis decidui errorem antiquum et vulgarem per observationes experimenta nova excutione. (Francof. ad Moen. 1733.)[2]). Methodus nova ad eclipses terrae et appulsus lunae ad stellas supputandas. Subnectitur de observatorii Academiae Gissensis statu brevis narratio. (Gissae 1740. 4.)[3]). Exercitationes recentiorum circa roris meteora No. 1. continens dissertationem peculiarem ad *Martinum Folkes*, Armigerum, Reg. Societ. Londinens. Praesidem, anno 1746 transmissam, in qua phaenomena roris praecipua enarrantur, caussae eorum adaequatae traduntur, ac denuo error vulgaris circa lapsum meteori refutatur. (Offenbaci ad Moen. 1748.) Außer diesen Schriften hat Gersten noch mehre Beiträge zu Journalen geliefert, besonders zu den Philosophical Transactions. In diesem Journale (Vol. 43. No. 473. p. 22 seq.) steht unter Anderem von ihm die Abhandlung: Methodus nova calculi eclipsium terrae specialis, vel quorumcunque occursuum lunae cum stellis, tam errantibus quam inerrantibus. Die von ihm verfaßte Abhandlung: Mercurius sub sole visus et observatus in specula astronomica Academiae Gissensis ließ Gersten aus den Philosophical Transactions (Vol. 44. No. 482. p. 376 seq.) wieder abdrucken in den Novis Actis Eruditorum. (Lips. 1745.) p. 609 seq.[4]). (*Heinrich Döring.*)

GERSTENBACH (die), im Herzogthume Sachsen-Altenburg, kommt aus der Gegend von Teckwitz und Gödern, läuft über Lödla, Ober- und Unter-Molbitz, Ober- und Unter-Zetscha und Gerstenberg nach Peschwitz und auf die Westseite von Treben und fällt dem Dorfe Serbitz gegenüber in die Pleiße. (*H. E. Hössler.*)

GERSTENBERG oder GERSTENBERGK (Georg Friedrich Konrad Ludwig von), genannt Müller, ein beliebter Dichter und geistreicher Schriftsteller, wurde in glücklichen Verhältnissen am 22. Oct. 1779 (nicht 1760) zu Ronneburg im Herzogthume Sachsen-Altenburg geboren, wo sein Vater, Georg Friedrich Müller, Stadtsyndicus und Patrimonialgerichtsdirector war; seinen Schulcursus machte er unter dem Rector des dasigen Lyceums, Namens Roth, von 1797 bis 1800 besuchte er die Universitäten zu Jena und Leipzig, wo er die Rechte, nebenbei auch die philosophischen Wissenschaften studirte. Bei seiner Rückkehr in das älterliche Haus wurde er nach wohlbestandener Staatsprüfung bald zum Advocaten in Ronneburg ernannt. Schon 1804 rückte er in die Reihe der Hofadvocaten ein, nachdem er sich durch die Vertheidigung eines Raubmörders vor Gericht ausgezeichnet hatte. Zu gleicher Zeit wurde er seinem Vater theils in den städtischen Sachen als Vicestadtsyndicus, theils für dessen viele Gerichtshaltereien als Actuar zur Seite gesetzt. Zu letzteren gehörten auch die Gerichte der geistreichen und berühmten Herzogin Witwe Anna Charlotte Dorothea von Kurland und Sagan, die ihren Hof häufig auf Schloß Löbichau im Altenburgischen hielt und stets einen Kreis von Gelehrten und Künstlern um sich versammelte, wie namentlich Tiedge, Feuerbach, Ehrhard, Jean Paul, Sulzer diesen Kreis belebten. Müller schloß sich an diese Männer an und suchte durch sie seinen Geschmack zu veredeln, seine Bekanntschaft mit der schönen Literatur zu erweitern und seinen Styl auszubilden. Seine Bekanntschaft mit dem damaligen Herzoge Karl August von Sachsen-Weimar, welcher als preußischer General 1805 sein Hauptquartier in Ronneburg aufgeschlagen hatte, bereitete unterdessen seine Berufung nach Weimar als Assessor an der dasigen Landesregierung im J. 1810 vor. Hier wirkte bei seiner Ankunft sogleich, wie zu Löbichau, zu seiner weiteren dichterischen Ausbildung, zur Läuterung seines Kunstsinnes und Geschmackes der Umstand vortheilhaft mit, daß er von der berühmten Schriftstellerin Johanna Schopenhauer, so lange dieselbe ihren Wohnsitz zu Weimar aufschlug, als Hausfreund in ihre Wohnung aufgenommen wurde und in ihren glänzenden, angenehmen Abendkreisen nähere Bekanntschaft mit Goethe, Stephan Schütze, Fernow, Heinrich Meyer und andern hervorragenden Männern der Literatur und Kunst, gleichwie mit vielen durchreisenden fremden Gelehrten, die bei der Schopenhauer einsprachen, zu machen Gelegenheit hatte. Derselbe gesellige Verein, welchen auch der damalige Erbprinz, nachmals Erbgroßherzog Karl Friedrich von Sachsen-Weimar fleißig besuchte, brachte Müller'n auf lange Zeit, wenn nicht auf die ganze Dauer seines Lebens, mit diesem Fürsten in ein vertrauliches Verhältniß, wie es wol selten zwischen Fürst und Staatsdiener besteht.

---

2) Vergl. Nova Acta Erud. (Lips. 1733.) p. 276 seq. Hamburger Berichte von gelehrten Sachen. 1732. Nr. 56. S. 472. 3) Am Schlusse dieser Abhandlung schreibt Gersten: „Taceo machinam meam, quam ad accommodanda ad solis motum medium horologia et ad determinandum meridiei momentum excogitavi et fabricavi." Diese Maschine soll sich ehemals unter den Instrumenten der Universität Gießen befunden haben. Sie ist jedoch nicht mehr vorhanden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Gersten sie, als er Gießen verließ, mitgenommen. 4) Vergl. den Darmstädtischen Adreßkalender auf das Jahr 1781. S. 24 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 373 fg. Adelung's Fortsetz. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 134 fg.

Schon 1803 hatte sich Müller durch die Herausgabe eines Bändchens romantischer Erzählungen (Berlin) bekannt gemacht, dann in einer Menge, doch nicht gedruckter Gelegenheitsgedichte, wozu er ein besonderes Talent besaß, versucht, und auch ein Trauerspiel: „das Kreuz von Jerusalem," das nicht gedruckt wurde, geschrieben. Erst 1814 trat er öffentlich mit seinen kaledonischen Erzählungen (Tübingen) und 1817 mit seinen Gedichten, Phalänen genannt (Leipzig), wieder hervor. Mehre von seinen Gedichten sind in Musik gesetzt worden. Auch lieferte er in Becker's Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, in Schütze's Taschenbuch für Liebe und Freundschaft und in Adrian's Rheinisches Taschenbuch mehre werthvolle poetische Beiträge. Uebrigens soll er, da er die teutsche Sprache mit besonderer Correctheit handhabte, der Schopenhauer, so lange er bei ihr wohnte, in ihren schriftstellerischen Arbeiten stylistischen Beistand geleistet haben.

Was seine amtlichen Verhältnisse zu Weimar betrifft, so erwarb er sich, durch gründliche theoretische und praktische Rechtskenntnisse ausgezeichnet, sowie um Verbesserung des veralteten Kanzleistyles verdient, in denselben rasche Beförderungen. Schon zu Eingange von 1813 wurde er zum Regierungsrathe, ein halbes Jahr darnach zum geheimen Archivar und 1817 zum geheimen Regierungsrathe befördert. Im J. 1829 wurde er binnen einem Vierteljahre Vicekanzler und wirklicher Kanzler bei der Landesregierung zu Eisenach. Bald darnach erhielt er zur äußeren Auszeichnung das Ritter- und Komthurkreuz des großherzoglich sächs. Falkenordens.

Inzwischen hatte ihn der einzige Bruder seiner Mutter (Johanna Christiane geb. v. Gerstenbergk), der herzogl. sächs. Kreisamtmann Konrad Ludwig v. Gerstenbergk zu Kahla, der keine Söhne hatte und ein begüterter Mann war, im October 1814 vermöge einer fürstl. schwarzburg-rudolstädter Urkunde adoptirt. Diese Adoption, welche vom damaligen Herzoge Karl August von Sachsen-Weimar bestätigt wurde, legte Müller'n und seinen ehelichen Leibeserben die Verpflichtung auf, den Namen seines Adoptivvaters zu führen, verschaffte ihm dafür auch, sobald dieser 1837 gestorben war, den Besitz von dessen Vermögen. Dieser sein Adoptivvater war in directer Abstammung ein Nachkomme von Michael Gerstenberg oder Gerstenbergk, dem ältesten Bruder des berühmten sächsischen Staatsmannes Marcus Gerstenberg (s. d. Art.), und führte auch des Letzteren Wappen, welches Kaiser Rudolf II. demselben und seinen beiden Brüdern Michael und Joachim erneuert hatte[1]). Die Verleihung eines neuen Adelsdiplomes durch Sachsen-Weimar auf auswärtige Anregung im J. 1824 wurde dem adoptirten v. Gerstenbergk abgeschlagen. Durch seine Gattin aber, eine geb. Gräfin Häseler, erwarb er sich aus der Erbschaft des Grafen Leopold v. Beust, der ihr mütterlicher Großvater war, die Rittergüter zu Berg- und Stadtsulza im Großherzogthume Sachsen-Weimar, während er 1837 durch testamentarische Verfügung einer Frau v. Löwenklau in den Besitz des Rittergutes Rautenberg bei Altenburg gelangte. In Folge dieser Erwerbung wurde v. Gerstenbergk zufällig auch Erb-, Lehn- und Gerichtsherr von einem Theile des Dorfes Gerstenberg bei Altenburg, welches seine mütterlichen Vorfahren beharrlich für den Stammsitz ihres Geschlechtes gehalten hatten. Doch genoß v. Gerstenbergk diese Glücksumstände nicht lange; denn seit Jahren kränkelnd, mußte er bei Zunahme seines Siechthums seinen Kanzlerposten zu Eisenach noch im J. 1837 niederlegen; er starb den 14. Febr. 1838 auf seinem Gute zu Rautenberg und hinterließ einen Sohn und zwei Töchter[2]).

(*B. Röse.*)

GERSTENBERG (Hans Wilhelm von), war am 3. Jan. 1737 zu Tondern im Herzogthume Schleswig geboren. Dort lag sein Vater im Quartier, der kurz zuvor, im Herbste 1736, mit dem Oberbefehlshaber der dänischen Truppen aus dem Rheinfeldzuge nach Holstein zurückgekehrt war, und später als Rittmeister in dänischen Diensten starb. Bis zu seinem 20. Jahre besuchte Gerstenberg die Schule zu Altona, wo er sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnete. Schon in dieser Zeit wagte er einige poetische Versuche. Im J. 1757 bezog er die Universität Jena. Er trat in die dortige teutsche Gesellschaft, die viele talentvolle junge Männer, unter anderen Musäus, den bekannten Verfasser der Volksmährchen, zu ihren Mitgliedern zählte. Zum Gegenstande der Vorlesungen, die er in jenem Institute hielt, wählte Gerstenberg die poetische Satyre in der Horazischen Bedeutung des Wortes. Um Gellert's Bekanntschaft zu machen, begab er sich nach Leipzig. Durch den von der Bibliothek der schönen Wissenschaften damals für das gelungenste Trauerspiel ausgesetzten Preis, um welchen zwei talentvolle junge Dichter, Cronegk und Brawe, sich bewarben, ward auch Gerstenberg veranlaßt, sich in der dramatischen Poesie zu versuchen. Zum Stoffe eines in Alexandrinern geschriebenen Trauerspiels, Turnus betitelt, hatte er eine Episode aus Virgil's Aeneide gewählt. Dieser Tragödie, die jedoch bald nachher von ihm verworfen wurde und ungedruckt blieb, verdankte Gerstenberg seine Bekanntschaft mit Weiße, dem bekannten Verfasser des Kinderfreundes, der auf seine literarische Thätigkeit einen großen Einfluß gewann. Eine Reise nach Paris, welche Weiße um diese Zeit (1759) antrat, ward für ihn die Veranlassung, seine

1) Diese Familie und die erfurter Seitenlinie der Gerstenberge hielten sich für uralten Adel, glaubten ihre Ahnen, doch ohne strenge genealogische Beweise, bis ins 13. Jahrh. zurückführen zu können, und nahmen das Dorf Gerstenberg im Kreisamtsbezirke Altenburg für ihren Stammsitz. Im 15. und 16. Jahrh. herabgekommen (doch findet sich urkundlich 1413 ein Nicolaus Gerstenberg als Domherr zu Altenburg), enthielten sie sich sämmtlich des Prädicats von, ließen aber 1712 durch Kaiser Karl VI. ihren Adel erneuern oder vielmehr feststellen. Vergl. *Joh. Chr. Besleri* Memoria de gente Gerstenbergiorum p. 7.

2) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland im 19. Jahrh. X, 347 und die literarischen Miscellen zu Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur (1838) XV, 41. Besonders wichtig aber waren für diesen Aufsatz die handschriftlichen Mittheilungen des Hrn. KR. Dr. Ernst Müller zu Weimar, des jüngeren Bruders vom Kanzler v. Gerstenbergk.

Freunde, zu denen auch Gerstenberg gehörte, zu Beiträgen für die von ihm redigirte Bibliothek der schönen Wissenschaften aufzufodern.

Den Eindruck, den diese Auszeichnung auf ihn machte, schilderte Gerstenberg in späteren Jahren mit Offenheit und rühmlicher Bescheidenheit in folgenden Worten: „Ich fand mich durch diese, meinen kritischen Milchbart so rühmlich auszeichnende Auffoderung nicht wenig geschmeichelt, und ermangelte nicht, ohne mich lange zu bedenken, sofort mit rüstiger Faust zum Werke zu schreiten. Aber der seltene Contrast, den eben dieser Milchbart mit dem anmaßenden Tone machte, welchen unser Publicum, nur gar zu nachgiebig, mit dem guten Tone der Kritik zu verwechseln pflegt, und ohne den die Bibliothek meines Freundes vielleicht grade damals ihr bisheriges Ansehen nicht einmal hätte behaupten können, wurde für mein eigenes, noch nicht genug abgehärtetes, kritisches Gewissen doch oft so schneidend, daß ich mich der unwillkürlich sich aufdringenden Selbstfrage: worauf meine so zuversichtlich hingeworfenen Machtsprüche sich denn wohl eigentlich gründen möchten? nie ganz habe erwehren können.“ An diese Aeußerungen knüpfte Gerstenberg das Geständniß: „Selbst durch die freundschaftlichen Debatten, in die mich mehre dergleichen Sorgen von Zeit zu Zeit mit meinen Mitarbeitern verwickelten, wurde diese immer dringender und immer unausweichlicher wiederkehrende Nachfrage nach bestimmten, auf alle Nationen und auf jedes fortschreitende Zeitalter der Cultur anwendbaren Principien, auch bei andern Gegenständen, wo es auf Meinen, Glauben, Fürwahrhalten, und was die Logiker in dieser Rücksicht petitio principii nennen, ankam, mir zuletzt so geläufig, daß ich nachher nie wieder habe aufhören können, auch meine alten Tage damit zu plagen. Ich führe diesen Umstand nur an, um es begreiflich zu machen, durch welche verborgene Magie der Metaphysik gefesselt, oder vielmehr durch welche innere Sehnsucht nach irgend einem letzten Ruhepunkte der menschlichen Forschbegierde in mir selbst umhergetrieben, die Kantischen Untersuchungen auch für mich so unwiderstehlich anziehend wurden, und durch welche fremdartigen Veranlassungen ich am Ende zu jener metaphysischen Schriftstellerei meiner letzten Jahre kam, von der meine Freunde nicht recht wußten, wie sie dieselben mit meinen früheren Ausflügen aus einer ganz andern literarischen Gegend vereinigen sollte.“

Die Neigung zur Poesie war während seines Aufenthaltes zu Leipzig in Gerstenberg so vorherrschend, daß sie jedes andere Interesse verdrängte. Für seinen früher erwähnten dramatischen Versuch, den Turnus, fühlte er sich, trotz des günstigen Urtheils, das Weiße darüber gefällt hatte, nicht lange begeistert. Eine Titelvignette, die Grazien, Thalia, Euphrosine und Aglaja mit einem Füllhorne voll Früchte darstellend, zierte eine kleine Sammlung von Erzählungen, zum Theil aus der griechischen Mythologie, die Gerstenberg zu Altona 1759 drucken ließ. Durch eine wohlklingende Prosa und manche naive und schalkhafte Züge, denen der Reiz der Neuheit nicht fehlte, empfahl sich diese kleine, längst aus den Augen des Publicums verschwundene Sammlung, welche fünf Gemälde enthielt: „Cypern; den Abend; den Tabak; die Hochzeit der Venus und des Bacchus und Naide“ [1]). Größern Beifall, als seine prosaischen Gedichte, fanden die von Gerstenberg gleichzeitig (1759) herausgegebenen „Tändeleien.“ Bereits 1760 erschien von diesen anmuthigen Spielen einer reichen jugendlichen Phantasie eine zweite verbesserte Auflage, eine dritte, wesentlich vermehrt, zu Leipzig 1768 [2]). Zu den gelungensten Dichtungen in dieser Sammlung dürften vielleicht gehören: Die Grazien (S. 42) [3]). Paphos (S. 5). Amor's Triumph (S. 22). Der Geschmack eines Kusses (S. 19). Kriegslist des Amor (S. 52). Das schlafende Mädchen (S. 50). Lied eines Mohren (S. 56). Ode (S. 54). Bacchus und Amor (S. 40). Bei den verschiedenen Ausgaben seines Werkes hatte Gerstenberg zu allerlei Verbesserungen die Winke der Kritik und besonders Lessing's benutzt [4]), der dem Publicum den ihm noch unbekannten Verfasser als einen vorzüglichen Kopf empfohlen hatte.

Unterbrochen wurden diese Beschäftigungen durch die politischen Ereignisse. Durch den zwischen Dänemark und Schweden ausgebrochenen Krieg ward Gerstenberg, als er wieder in seine Heimath zurückgekehrt war, veranlaßt, die militairische Laufbahn zu betreten. In einem noch erhaltenen Fragmente einer Selbstbiographie erwähnt Gerstenberg nicht, in wiefern diese veränderte Lebensweise mit seinen Neigungen harmonirt habe. Doch bemerkt er, daß sie ihm zu seiner Beförderung behilflich gewesen sei. „Ich hatte,“ schreibt er, „das seltene Glück, in weniger als fünf Jahren, in denen ich auch den unblutigen, aber darum für Dänemark nicht minder denkwürdigen Feldzug gegen die Russen, unter dem Feldmarschall Grafen St. Germain, als Aide beim Generalquartiermeisterstabe, mitgemacht hatte, vom Cornet zum Rittmeister emporzusteigen, als der Tod Friedrich's V. im J. 1766, der den Abgang St. Germain's, meines Beförderers, zur Folge hatte, mir auf einmal die Aussicht verschloß, in dem bisherigen Gleise weiter fortzuschreiten, aber zugleich die gelegentliche Ursache wurde, mir den Uebergang aus dem Militair- in den Civiletat, der sonst seine Schwierigkeiten hat, zu erleichtern. Eine neue Einrichtung im Kriegsdepartement, als der König starb, enthielt unter andern den bereits vom Könige approbirten Entwurf, in diesem Collegio drei Referenten anzustellen, unter die der schriftliche und mündliche Vortrag über die dänischen, norwegischen und holsteinischen Militairangelegenheiten vertheilt werden sollte. Der Graf Hartwig von Bernstorf wußte, als dieser Plan bei dem neuen Regierungsantritte durch einen andern verdrängt wurde, daß ich zum Referenten für die holsteinischen Angelegenheiten bestimmt gewesen war, und machte sich daher die vortheilhafteste Vorstellung von mir, daß, da man mich zu einem Posten, der doch hauptsächlich mit der Feder in der Hand verwaltet wird, hatte brauchen wollen, ich wol auch im Civildienste zu etwas Aehnlichem brauchbar sein könnte. Er nahm mich im J. 1768, mit dem Prädicat eines geheimen Conferenzsecretairs, als Mitglied der wöchentlichen Kanzleisessionen in die ordentliche Kanzlei nach Kopenhagen hinüber.“

Noch während seiner militairischen Lebensperiode schrieb Gerstenberg die „Kriegslieder eines dänischen Grenadiers bei Eröffnung des Feldzugs“ [5]). In diese Zeit fällt auch sein unter dem Namen „Ole Madsen“ her-

---

1) Im Allgemeinen günstig beurtheilt ward diese Sammlung in den von Lessing, Nicolai und Mendelssohn herausgegebenen Briefen, die neueste Literatur betreffend. 4. Th. Br. 59. S. 210 fg. und in der Bibliothek der schönen Wissenschaften. 5. Bd. 2. St. S. 301 fg.

2) Eine Prachtausgabe mit lateinischen Lettern veranstaltete 1803 der Buchhändler J. F. Degen in Wien.

3) Die Grazien, eine Cantate im Clavierauszuge nach der Poesie des Herrn v. Gerstenberg, in Musik gesetzt von Friedrich Benda. (Berlin 1791. gr. 4.) Vergl. Neue Leipziger Literaturzeitung. 1803. 2. Bd. St. 76. S. 1245.

4) s. die Briefe, die neueste Literatur betreffend. 2. Th. Br. 32 u. 33. S. 227 fg. 239 fg. 9. Th. Br. 156. S. 161 fg. Bibliothek der schönen Wissenschaften. 6. Bd. St. 2. S. 323 fg.

5) Altona 1762. 12.

ausgegebenes „Handbuch für Reiter“[6]), welches, in Frage und Antwort abgefaßt, manche brauchbare Bemerkungen über den Cavaleriedienst enthielt. In die Zeit, wo er noch als Rittmeister in Schleswig stand, fällt Gerstenberg's Bekanntschaft mit Klopstock und Sturz. Von dem Letzteren hat sich eine interessante Schilderung seines Zusammenlebens mit Gerstenberg erhalten. Er hatte sich damals, bald nach beendetem Feldzuge (1762) mit einer gebornen Trochmann in Schleswig verheirathet, und führte im Kreise der Häuslichkeit ein sehr gemüthliches Leben, das durch sein früh gepflegtes musikalisches Talent noch einen neuen Reiz erhielt. „Wie oft,“ schreibt Sturz, „lauschten wir, Klopstock und ich, an unsers Gerstenberg's Clavier, wann er den holden Wettgesang (Ramler's Ptolemäus und Berenice) mit seiner zärtlichen Gattin anstimmte. Gerstenberg lebte damals in Lingbye (einem Dorfe in einer anmuthigen Gegend, eine Meile von Kopenhagen). Durch eine Reduction hatte er den größten Theil seiner Einkünfte verloren, aber in seiner Hütte wohnten heitere Ruhe der Tugend und alle Freuden der Liebe. Hier sang er seinen unsterblichen Skalden[7]), manches Catullische Lied, und erfand die Träume des guten, liebenden Gaddo[8]). Von ihm konnten die Hippiasse lernen, daß die Blume der Freude nicht auf ihren Parterren allein blüht, daß sie auch für die Sterne und Gerstenberg in einer Sandwüste keimt.“

Noch frohere und genußreichere Tage, als in Lingbye, verlebte Gerstenberg in Kopenhagen, wohin er, wie bereits erwähnt, durch den Staatsminister v. Bernstorf berufen worden war und die Stelle eines geheimen Conferenzsecretairs bekleidete. Die genannte Residenz war durch die Liberalität Friedrich's V. und durch Bernstorf's Interesse an der Literatur und Kunst ein Sammelplatz der ausgezeichnetsten Männer. Johann Andreas Cramer war dort Hofprediger, Resewitz Prediger an der Peterskirche, H. Schlegel Professor und Historiograph. Klopstock und Sturz wohnten in Bernstorf's Hause. Mit diesen vielseitig gebildeten Männern kam Gerstenberg in vielfache Berührung, wodurch das Interesse an der Literatur im weitesten Sinne des Wortes in ihm immer aufs Neue angeregt und lebendig erhalten wurde. Durch das Ansehen, zu welchem die Kritik durch Lessing, Mendelssohn, Nicolai, Weiße, Abbt u. A. sich erheben, war Gerstenberg schon früher (1765) zur Herausgabe einer in dänischer Sprache geschriebenen Zeitschrift (Samling af adskillige Skrifter til de skiönen Videnskabers og de Danske Sprogs Obkomst og Fremtave) bewogen worden, bei welcher er, wie er selbst in spätern Jahren berichtete, zwei der dänischen Sprache kundige Männer, den Etatsrath Fleischer und den Oberkriegscommissair Kleen zu Mitarbeitern hatte. In eine noch frühere Zeit (1763) fällt das Journal der „Hypochondrist“[9]). In Bezug auf diese Zeitschrift bemerkte Gerstenberg in späteren Jahren in seiner Selbstbiographie: „Ich kann nicht mit Stillschweigen übergehen, daß der eigentliche Herausgeber jener Wochenschrift nicht ich, sondern der nachherige Prediger in Gotha, Jacob Friedrich Schmidt, war, ein durch seine biblischen Idyllen schon vorher nicht unberühmter Dichter, noch bekannter in der Folge durch seine Uebersetzung der Horazischen Oden (welche er mit einer poetischen Zuschrift an meine verstorbene Gattin im J. 1781 herausgab) und durch sein Leben der Jungfrau Maria, eine protestantische Madonnen-Biographie, an der er, von Wien aus, beinahe zum Märtyrer geworden wäre, die ihm aber eben darum, durch einen sonderbaren Widerspruch des Kirchenglaubens, eine einträgliche Pfarrei in Gotha, seiner Vaterstadt, zu Wege brachte. Er war es, der aus Prädilection für den englischen Tatler, ein ähnliches Blatt unter dem Titel eines teutschen Hypochondristen, während seines Aufenthaltes in Schleswig, zu schreiben beschloß, und mehre seiner dortigen Freunde beredete, ihn zu diesem Behufe mit ihren Beiträgen zu unterstützen. Zu diesen gesellte auch ich mich, und am Ende ward ich sogar für den Redacteur selbst gehalten, ohne es gewollt zu haben, oder verhindern zu können.“

Einen größern und vielseitigern Einfluß auf die Kritik, als durch das erwähnte Journal, den Hypochondristen, gewann Gerstenberg durch die von ihm herausgegebenen „Briefe über Merkwürdigkeiten der Literatur“[10]). Außer Gerstenberg lieferte Sturz, Funke,

6) Altona 1763. 7) Das Gedicht eines Skalden erschien zu Kopenhagen, Odensee und Leipzig 1766. 4. Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 4. Bd. St. 2. S. 290 fg. Allgem. Deutsche Bibliothek. 5. Bd. St. 1. S. 210 fg. (Gerstenberg's) Briefe über Merkwürdigkeiten der Literatur. Samml. 3. Br. 21. S. 413 fg. (Collectaneen über das Gedicht eines Skalden.) 8) In seiner später vollendeten Tragödie Ugolino. 9) „Der Hypochondrist,“ eine holsteinische Wochenschrift von Hrn. Zacharias Jernstrup, herausgegeben vom Hrn. v. Gerstenberg. (Schleswig 1763., mit neuem Titel unter dem Verlagsorte Frankfurt und Leipzig 1767. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Hamburg und Schleswig 1772. 2 Bde.; mit neuem Titel: Berlin und Schleswig 1784.) 3 Thle. Gegenstände der Satyre, Moral und Literatur bilden abwechselnd den Inhalt dieser Zeitschrift. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 21. Bd. St. 2. S. 534 fg. Bibliothek der schönen Wissenschaften. 9. Bd. St. 2. S. 220 fg.

10) Schleswig und Leipzig 1766 u. 1767. Samml. 1. Br. 1. Anzeige des Buchs vom Verdienste (von Th. Abbt). Neue Edition der Gedanken über die Schönheit und den Geschmack in der Malerei, vom Ritter v. Mengs, während der Lesung dieser Gedanken. Br. 2. Beurtheilung der Observations on the Fairy-Queen by *Th. Warton*. Br. 3. Ein unverständliches Schreiben aus Zürich, nebst einer noch unverständlichern Antwort. Br. 4. Fortsetzung des zweiten, nebst beiläufigen Betrachtungen des Ariosto. Br. 5. Beantwortung des vierten. Br. 6. Nachricht von der londoner Privatsocietät zur Aufmunterung der Manufacturen ꝛc. und von der Statue des Königs Friedrich V. zu Kopenhagen. Br. 7. Ueber die Gottsched'sche Probe eines teutschen grammatischen Wörterbuchs; Von der Bildung der Sprachen überhaupt. Br. 8. Memoiren eines Irländers über die Ossian'schen Gedichte; Reliques of Ancient English Poetry; Dänische Kiämpe-Viser. Br. 9. Fäsi's Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte; August Buchner's Urtheil von der Affectation der schweizerischen Orthographie. Br. 10. Brunnich's Ornithologia bornealis; Fehler der drontheimischen Sammlungen in Verwechselung einiger Vögelarten; Brunnich's Entomologia, nebst einigen andern Werken von der nämlichen Materie; Nachricht von der Insektensammlung Horn Schäfer's in Regensburg. Br. 11. Von der alten runischen Poesie. Br. 12. Einige unzusammenhängende Anmerkungen über die Briefe, die neueste Literatur betreffend. — Samml. 2. Br. 13. Cramer's Predigten, veranlaßt durch die Krankheit und den Tod König Friedrich's V.; Klopstock's Elegie auf eben die Veranlassung. Br. 14—18. Versuch über Shakespeare's Werke und Genie. Br. 19. Nachricht von der dänischen Gesellschaft zur Aufnahme des Geschmacks; Die neue Edda, aus dem Dänischen. — Samml. 3. Br. 20. Huber's Choix de Poésies Allemandes; Lieder der Deutschen; von der Natur des Liedes; vom poetischen Genie. Br. 21. Collectaneen über die Gedichte eines Skalden. Br. 22 u. 23. Anfang einer Untersuchung des Don Quixote, nebst An-

Schönborn u. A. Beiträge zu dieser Zeitschrift, die als ein Pendant zu den berliner Literaturbriefen zu betrachten war, mit denen sie jedoch nicht immer harmonirte. Das erwähnte Journal enthielt interessante Bemerkungen über die vorzüglichsten griechischen, römischen, englischen und teutschen Schriftsteller, daneben wichtige Notizen über die ältere dänische und englische Literatur. Besonders machte er Shakespeare und die dramatischen Werke einiger Zeitgenossen des großen Briten zu einem fortgesetzten Studium. Wie ernstlich er dies Studium betrieben, zeigten die kritischen und biographischen Abhandlungen über Shakespeare, Ben Johnsen u. A., welche er seiner Uebersetzung der „Braut," einer von Beaumont und Fletcher verfaßten Tragödie voranschickte [11]). In seiner „Ariadne auf Naxos" [12]), die er tragische Cantate nannte, versuchte sich Gerstenberg in einer damals noch wenig gekannten Gattung der Poesie, in dem Melodram. Den Beifall, den dies Gedicht fand, in welchem Gerstenberg die Sprache und den Ausdruck der Leidenschaft im Allgemeinen gut getroffen hatte, verdankte es hauptsächlich mehren gelungenen Compositionen [13]). Durch seinen „Ugolino" [14]) beförderte Gerstenberg nicht wenig die durch Lessing eingeleitete große Revolution in der dramatischen Literatur der Teutschen. Die Kühnheit der Wahl des Stoffes aus Dante's Divina Comedia, einem damals in Teutschland noch wenig bekannten Gedichte [15]), und die Behandlung der schauderhaften Situationen in der Form des bürgerlichen Trauerspiels, verschafften dieser in Prosa geschriebenen Tragödie um so mehr Eingang beim Publicum, da es sich durch die kraftvolle, wenn auch nicht immer ganz natürliche Sprache des Gefühls und der Leidenschaft von diesem dramatischen Gemälde angezogen fühlte. Für die theatralische Darstellung eignete sich diese Tragödie übrigens eben so wenig, als die später von Gerstenberg gedichtete „Minona" [16]). In Bezug auf dies Product bemerkte Gerstenberg in spätern Jahren in dem mehrfach erwähnten Fragmente seiner Selbstbiographie: „Gern möchte ich auch noch ein Paar Worte über meine Minona sagen; ich fürchte nur, daß zwei Worte über diese Materie schon zu viel sind. Man hat meinem Ugolino die Ehre erwiesen, ihm vor meiner Minona den Vorzug zu geben. Mir ist das ein angenehmer Beweis, daß ungeachtet der Fehler, die ich selbst in dieser dramatischen Nachahmung des Episch-Unnachahmbaren zu bemerken glaube, doch etwas darin sein muß, was die Fehler überwiegt." „Müssen denn aber," fügt Gerstenberg hinzu, „alle dramatischen Werke darum, weil sie zu einer und derselben Gattung gehören, auch nach einer und derselben Idee gemodelt sein? Ich bescheide mich gern, daß auch in dem letztern der beiden genannten Stücke Manches vorkommt, was ich jetzt anders wünschte. Der schlimmste Fehlgriff in diesem historischen Melodrama möchte jedoch wol der sein, daß der Verfasser sich schmeichelte, mit demselben Hume'schen und Gibbon'schen Interesse gelesen zu werden, von dem er sich selbst erwärmt fühlte, da er sich seine Angelsachsen, seine Römer und Römerinnen, seine Druiden, seine Ossiansche Bardenwelt dachte, und daß er fähig gewesen, sich persönlich eine solche Illusion zu geben, und doch nicht im Stande war, sie auch seinen Lesern (die wenigen etwa ausgenommen, bei denen sich das dazu erfoderliche Interesse voraussetzen läßt) bis zur Lebhaftigkeit einer mehr als theatralischen Theilnahme mitzutheilen — eine Erfahrung, die ihn auch in der Folge gewitzigt, sich nicht zu keck an Gibbon'sche Geschichtsfacta zu wagen, für die man sich erst ein eigenes Parterre erschaffen müßte, um sie auch dramatisch darstellbar beurtheilen — ich will nicht einmal sagen zu können, sondern nur zu dürfen."

Außer den erwähnten Werken lieferte Gerstenberg in dem Voß'schen und andern Musenalmanachen, im Genius der Zeit (1795), in dem Morgenblatte für gebildete Stände [17]) und in andern Journalen mehre lyrische Gedichte, die zum Theil componirt [18]) und auch in mehre Sprachen übersetzt wurden, ins Englische in den Reviews, ins Französische in dem Journal étranger (1760, Août et Decembre) und in Huber's Choix de Poésies Allemandes (T. II.), ins Italienische in Birch's Nye historisk Magazin af Fortaellinger (3. Bd. St. 2). Auch Gerstenberg's dramatischen Werken wiederfuhr die Auszeichnung, in fremde Sprachen übertragen zu werden, so ist der „Ugolino" ins Dänische von J. H. M. (Mayer) (Kopenhagen 1779.) und „Ariadne auf Naxos" ins Italienische übersetzt worden. (Neapel 1782.)

---

wort darauf. Br. 24. Nachricht von einem Shakespeare untergeschobenen Trauerspiele, dessen Inhalt aus der Novelle vom Cardenio im Don Quixote genommen ist. Br. 25. Kritische Sammlungen einer dänischen Privatgesellschaft; Fortsetzung der neuen Edda. — Eine vierte Sammlung erschien unter dem Titel: „Merkwürdigkeiten der Literatur." Der Fortsetzung 1. Stück. (Hamburg und Bremen 1770.), ebenfalls in Briefform: Fragmente und Sylbenmaße (von Klopstock) S. 1 fg. Warum behält und verbessert der Uebersetzer der Bibel (Michaelis) nicht Luther'n? S. 53 fg. Von der Schreibart des britischen Ramblers S. 106 fg. Schlechte Einrichtung des italienischen Sinngedichts; warum ahmen Deutsche sie nach? S. 116 fg. (auch gedruckt in C. F. Cramer's Magazin der Musik. Jahrg. 2. 1785. St. 5. u. 6). Uebersetzung der neunten pythischen Ode des Pindar S. 137 fg. — Vergl. neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 3. Bd. St. 2. S. 303 fg. Klotz, Deutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 1. Bd. St. 1. S. 101 fg. St. 4. S. 96 fg. 6. Bd. St. 74. S. 697 fg. Allgemeine Deutsche Bibliothek. 22. Bd. St. 2. S. 608 fg.

11) Sie erschien, mit einem Schreiben an den Kreissteuereinnehmer Chr. F. Weiße, zu Leipzig 1765. 12) Kopenhagen 1767. und mit wesentlichen Verbesserungen in dem ersten Stücke des Theaterjournals für Deutschland. 13) Von J. A. Scheibe (Kopenhagen 1767. Fol.), von J. C. F. Bach, Concertmeister zu Bückeburg (Lemgo 1774. Fol.) und von J. F. Reichardt, königl. preußischem Kapellmeister. (Leipzig 1780. Querfol.) 14) Eine Tragödie in fünf Acten. (Hamburg und Bremen 1768. kl. 4.) Vergl. Allgemeine Deutsche Bibliothek. 11. Bd. St. 1. S. 8 fg. Klotz in der von ihm herausgegebenen Deutschen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 2. Bd. St. 8. S. 600 fg. Chr. H. Schmid's Zusätze zu seiner Theorie der Poesie. Samml. 4. S. 351 fg. 15) Vergl. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 5. Bd. S. 248 fg. Deutsches Museum. 1785. 2. Bd. November. S. 469 fg.

16) „Minona oder die Angelsachsen," ein tragisches Melodram in vier Acten. Die Musik vom Herrn Kapellmeister J. A. P. Schulz. (Hamburg 1785.) Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 34. Bd. St. 1. S. 121 fg. St. 2. S. 279 fg. 35. Bd. St. 2. S. 217 fg. Den Deutschen Merkur. 1788. December. S. 201 fg. Gothaische gelehrte Zeitung. 1786. St. 85. S. 709 fg. Allgemeine Literaturzeitung. 1798. 1. Bd. Nr. 90. S. 716 fg. 17) 1809. Nr. 95. S. 377 fg. (Pinder an Fr. Leopold Stolberg; Mathilde). 18) Die Amerikanerin, ein lyrisches Gemälde, in Musik gesetzt von J. C. F. Bach. (Riga 1776.) (Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 35. Bd. St. 2. S. 513.) Hymnus an den Mai, componirt von F. A. L. Kunzen u. a. m.

Mit seiner poetischen und schriftstellerischen Thätigkeit vereinigte Gerstenberg eine ungemeine Thätigkeit und Gewandtheit in einem völlig heterogenen Geschäftskreise. Von der früher erwähnten Stelle eines geheimen Conferenzsecretairs bahnte er sich, nach seinem eigenen Geständnisse, den Weg in andere Civildepartements. „Ich durchwanderte sie," schrieb er, „in späteren Jahren, fast ohne Ausnahme der Reihe nach hinter einander bis zum Jahre 1775, wo ich als Resident der Krone Dänemark bei der freien Reichsstadt Lübeck angestellt ward. Ich habe in der Conferenz einer Staatscommittee, die nach aufgehobenem geheimem Conseil unter der Struensee'schen Administration zusammenberufen wurde, die Stelle eines Secretairs vertreten. Von da bin ich als Committirter in die teutsche Kammer, die außer der ordentlichen Landescontribution zugleich die Zollintraden, nebst einigen andern, nicht eigentlich dahin gehörigen Angelegenheiten der Herzogthümer unter ihrer Aufsicht hatte, von der teutschen Kammer in die Commerzdeputation, eine andere Committee für die Geschäfte des gleichfalls aufgehobenen General-Landescommerz- und Oekonomiecollegiums, von der Commerzdeputation in die nach der Struensee'schen Katastrophe wieder neu organisirte Rentkammer versetzt worden. Kurz, ich bin so ziemlich überall mit dabei gewesen, ohne daß ich mir selbst von allen diesen Kreuz- und Querzügen durch so viele und verschiedene Departements in dem Laufe so weniger Jahre einen andern Grund, als den Genius des damaligen Zeitalters anzugeben wüßte."

Seit dem Jahre 1783, in welchem Gerstenberg, wie er in spätern Jahren selbst erzählte, mit Bewilligung seines Hofes die von ihm bisher bekleidete Residentenstelle in Lübeck für 20,000 Rthlr. verkauft hatte, lebte Gerstenberg in der vier Meilen von Lübeck gelegenen Stadt Eutin, die er zu seinem einstweiligen Aufenthaltsorte gewählt hatte. In Lübeck hatte er sich besonders an Overbeck angeschlossen. In ein noch engeres Freundschaftsverhältniß trat er zu Voß, der damals eine Rectorstelle in Eutin bekleidete. „Es war im Sommer des Jahres 1783," erzählt Voß[19]), „als Gerstenberg sich in Eutin häuslich einrichtete. Seine seit längerer Zeit kränkelnde Gattin hatte sich so weit erholt, daß sie ausging, und mit Mühe für Kinder und Hauswesen sorgen konnte. Gerstenberg kam häufig zu uns, wenn er seinen Nachmittagsspaziergang beendigt hatte, und war dann sehr liebenswürdig und theilnehmend an dem, womit ich mich grade beschäftigte. Dies regte im Gespräche Manches wieder auf, was zum Theil vollendet war, zum Theil noch keimend in ihm lag. Zu letzterem gehörte die „Minona," an welche er im Winter die letzte Hand legte." Schwer ward Gerstenberg der Abschied von seinem Freunde. Mit dem Jahre 1785 endete sein bisheriger Aufenthalt in Eutin. Gerstenberg zog um diese Zeit nach Altona, wo er Mitdirector des Lotteriewesens ward. Noch in Eutin war 1783 seine Gattin, eine geborene Trochmann, gestorben, mit der er mehre Kinder erzeugt hatte. Im J. 1796 verheirathete er sich zum zweiten Male mit einer geborenen Steman, einer Engländerin, die ihn mit Liebe und Treue in seinem Alter pflegte. „Hier in Altona," schrieb Gerstenberg, „wo ich als Mitdirector des Lotto-Justizwesens für die Provinzen des festen Landes, Jütland mit einbegriffen, angestellt bin, lebe ich im Ganzen genommen glücklich und mit meiner Lage zufrieden, seitdem die meisten meiner sieben Söhne und Töchter, zum Theil in meiner Nähe, zum Theil auch entfernter, um mich verheirathet sind, und ich meines Orts mit einiger Zuversicht darauf rechnen kann, in der freundlichen Stadt am Ufer der Elbe, die den Jahren meiner Kindheit die erste Erziehung gegeben hat, auch mein reiferes Alter für den noch übrigen letzten und entscheidenden Schritt meiner irdischen Laufbahn mit der erfoderlichen Hoffnung und Ruhe immer noch zweckmäßiger selbst zu erzielen."

In Altona beschloß Gerstenberg, wie er es gewünscht hatte, sein Leben. An seinem Todestage, den 1. Nov. 1823 stand er in seinem 87. Jahre. Dieses hohen Alters ungeachtet, hatte er bis zum Ende seines Lebens seine Geisteskräfte, eine heitere Gemüthsstimmung und den freien Gebrauch seiner Sinne behalten. Seine Augen waren so ungeschwächt, daß er selbst bei der kleinsten Schrift nie zu einer Brille seine Zuflucht nehmen durfte. Gestorben war er ohne vieles Leiden, nach einem kurzen Krankenlager an einer Verhaltung natürlicher Functionen, und erst wenige Stunden vor seinem Tode hatte ihn die Besinnung verlassen.

Seine früher erwähnte Stelle als Mitglied der Lotto-Justizdirection hatte Gerstenberg 1812 niedergelegt. Er widmete sich seitdem fast ausschließlich wissenschaftlichen Beschäftigungen. Ein besonderes Interesse fand er an dem Studium der Kirchengeschichte. Nach Unterredungen mit Gerstenberg bemerkt einer seiner Freunde hierüber: „Der Zweck, den Gerstenberg mit diesem Studium verband, war gänzlich verschieden von dem eines Theologen. Es lag ihm weniger daran, gewisse von der Kirche angenommene Dogmen historisch nachzuweisen, als vielmehr die reine Wahrheit hinsichtlich der Entstehung und Ausbreitung des Christenthumes zu ergründen. Das Resultat dieser Forschungen fiel nicht zum Nachtheile der wahren, von allen kirchlichen Zusätzen gereinigten Religion Christi aus, gar sehr aber zum Nachtheile des Kirchenthums, aus welchem, als das Christenthum Staatsreligion ward, die größten Gräuel entsprangen, Hierarchie und Gewissenszwang, Verketzerungen und Verfolgungen der Andersdenkenden von Seiten der Gewaltigen der Erde, Religionskriege und Kreuzzüge, Inquisitionen gegen angebliche Ketzer, oder der Zauberei und des Umganges mit dem Teufel verdächtige, wodurch Millionen Menschen hingerafft worden, gemeinschädliche Mönchs- und Nonnenklöster, Casteiungen und andere abergläubische Gebräuche, religiöse, oft mit den größten Unthaten verbundene Schwärmereien u. s. w.; mit Einem Worte Gräuel, welche mit dem Zwecke des Stifters einer, auf Grundsätzen der Herzensreinigung, der allgemeinen Menschenliebe und eines beseligenden, vernünftigen Glaubens beruhenden Religion, der dieselbe nicht durch gewaltsame Mittel, sondern nur durch Belehrung und Ueberzeugung gepflanzt haben wollte, keineswegs übereinstimmten, vielmehr denselben ganz vereitelten."

Vertieft in diese Forschungen, zu denen später noch das Studium der Kant'schen Philosophie trat, lebte Gerstenberg so eingezogen, daß er in den letzten Jahren seines Lebens nur selten seine Wohnung verließ. Er war gewohnt, mit großer Aufmerksamkeit zu lesen, und

19) s. Briefe von Joh. Heinr. Voß. (Halberstadt 1832.) 3. Bd. S. 36.

was ihm besonders merkwürdig dünkte, zugleich mit seinen eigenen Gedanken und Beurtheilungen niederzuschreiben. Er machte diese Citate immer in der Originalsprache der Bücher, da er außer den älteren Sprachen, auch die meisten neuern vollkommen verstand. Von solchen Excerpten fanden sich einige mehre Bogen starke Hefte in seinem Nachlasse, meistens sehr klein geschrieben, doch leserlich und mit wenigen Correcturen. Wie zweckmäßig Gerstenberg dies Verfahren fand, geht aus den nachfolgenden Bemerkungen hervor, mit denen er das erste Heft seiner Excerpte begleitet hatte. „Das Abschreiben und Extrahiren aus einem gedruckten Buche, auch wenn man es selbst besitzt, hat nicht nur den Nutzen, daß sich das Abgeschriebene in dem Gedächtnisse fester einprägt, sondern es gibt auch Anlaß zu weitläufigen Bemerkungen, die beim Lesen des gedruckten Buches selten so lebhaft gemacht werden, und wenn sie auch da gemacht werden, doch leichter verloren gehen."

Manche Notizen, die er in die erwähnten Hefte eingetragen, namentlich Bemerkungen, die Kant'sche Philosophie betreffend, fanden sich am Rande mehrer Bücher seiner nachgelassenen Bibliothek. Was Gerstenberg auf diese Weise sorgfältig und correct niedergeschrieben, verrieth den denkenden und scharfsinnigen Kopf. Er pflegte überhaupt nicht leicht etwas zu sagen und zu schreiben, was er nicht reiflich durchdacht und erwogen hatte. Die Gewohnheit, sich immer bestimmt und geregelt auszudrücken, brachte ihn oft in Verlegenheit über den Gegenstand der Unterhaltung mit fremden Personen, die ihn besuchten. So bescheiden er auch war und so wenig Werth er auch auf die Vorzüge seines Geistes legte, war es ihm doch nicht gleichgültig, sich Anderen von einer schwachen Seite zu zeigen. Er liebte daher dergleichen Besuche nicht, und noch weniger große Cirkel, die ihn in den letzten Jahren seines Lebens nach seinem eigenen Geständnisse durch die Mannichfaltigkeit der Gespräche verwirrten und schwindlich machten. Nicht Menschenscheu war daher der Grund, weshalb er oft Einladungen dieser Art von sich ablehnte. Dazu kam, daß er aus Liebe zur Bequemlichkeit nicht gern seine Hauskleider mit einem für fremde Herren und Damen passenden Anzuge vertauschen mochte. Erwünscht kamen ihm jedoch immer die Besuche von geistesverwandten Bekannten und Fremden.

Am meisten beschäftigte sich Gerstenberg in den letzten 30 Jahren seines Lebens mit der Kant'schen Philosophie, die seinem Forschungsgeiste ein weites Feld eröffnete. Er war eifrig bemüht, in den Geist dieser Philosophie tief einzudringen, und sie gegen andere philosophische Systeme, die dadurch veranlaßt worden waren und mit Kant's Behauptungen in offenbarem Widerspruche standen, gründlich in Schutz zu nehmen. Dafür sprechen unter Anderem seine scharfsinnigen Bemerkungen, welche Gerstenberg einem Exemplare der Fichte'schen Wissenschaftslehre, das sich in seinem Nachlasse fand, beigefügt hatte. Seine Abneigung gegen das Fichte'sche System zeigte Gerstenberg auch in den auf dem Titelblatte der Wissenschaftslehre notirten treffenden Bemerkungen: „Wissenschaft verhält sich zur Erkenntniß, wie das systematische Ganze zu einem Theilbegriff. Wer uns lehren will, was wir wissen können, muß von dem ausgehen, was uns erkennbar ist. Nun geht aber Fichte in seiner Wissenschaftslehre von dem Begriffe eines Ich aus, worin kein Mensch sich selbst erkennen kann (denn der Begriff eines absoluten Ich ist auf keinen Menschen, ist nur auf Gott anwendbar). Die Fichte'sche Lehre ist also nicht einmal Wissenschaft, geschweige eine Lehre von dem, was der Mensch wissen kann."

Fühlbar geworden war ihm jedoch bei dem fortgesetzten Studium Kant's der Mangel eines gemeinschaftlichen Princips der theoretischen und praktischen Vernunft, zu dessen Aufstellung sich doch Kant selbst in seiner Grundlegung der Metaphysik der Sitten anheischig gemacht hatte. In einem über diesen Gegenstand an Charles de Villers (1802) gerichteten Aufsatze[20]) äußerte Gerstenberg: „Bei einem nicht unbeträchtlichen Theile des teutschen Publicums würde ich ohne Zweifel meinen Zweck viel besser erreicht haben, wenn ich, anstatt durch eigenes Nachdenken der Quelle eines gemeinschaftlichen Princips nachzuspüren, versucht hätte, alle die Stellen, wo in den drei kritischen Systemen unseres Kant auf eine solche gemeinschaftliche Quelle hingewiesen wird, unter einen einzigen Gesichtspunkt zusammenzufassen, und die Idee, die ihnen allen zum Grunde liegen mußte, mit der erfoderlichen Genauigkeit und Klarheit aus ihnen zu entwickeln. So verdienstlich aber ein Versuch von der Art, wenn er gut ausfiele, unstreitig sein würde, und so gern ich darauf rechne, daß sich unter den Kennern der Vernunftkritik Jemand finden möge, der sich dies Verdienst noch in der Folge zueignete: so lag es doch außer meinem Plane, mich selbst darum zu bewerben. Meine Absicht war, mich so kurz als möglich zu fassen, und ich sah voraus, daß ich, wenn ich jenen schweren Weg einschlüge, mein Ziel nicht ohne große Umschweife würde erreichen können. Ob ich es erreicht habe, müssen meine Leser entscheiden; wenigstens wünsche ich es, und zwar wünsche ich es, wie Jeder mir leicht zutrauen wird, der meine Entfernung von aller schriftstellerischer Selbstsucht kennt, gewiß nicht der Mühe wegen, die ich an die Ausarbeitung einiger Bogen verwandt haben kann, sondern der Sache selbst wegen. Es wäre doch schlimm, wenn es der kritischen Philosophie wie dem Nile ergehen sollte, der seine Segnungen durch sieben große und tausend kleine Ströme ergoß, ohne daß uns Jemand, bis ganz vor Kurzem, zu erzählen wußte, wo er denn eigentlich entspringt."

Nicht ohne Bedenklichkeit wagte sich Gerstenberg, in seinem Eifer, den Kant'schen Principien überall Eingang zu verschaffen, an eine populaire Darstellung jener Principien. Mit den bessern Kritikern seiner Zeit stimmte er darin überein, daß sich sehr viel dafür und dawider

---

20) Gerstenberg ließ diesen Aufsatz (Gemeinschaftliches Princip der theoretischen und praktischen Philosophie) in einzelne Abschnitte zerfallen: I. Erfahrung, was sie sei? II. Erfahrung, wie sie möglich sei? III. Gesetzgebende Idee für äußere Gegenstände, wie sie möglich sei? IV. Architektonische Idee eines Weltganzen. V. Gemeinschaftliches Princip der theoretischen und praktischen Philosophie.

sagen lasse. Wie strenge Anfoderungen er in dieser Hinsicht machte, geht aus den Aeußerungen hervor, die er einer von ihm aufgestellten Theorie der Kategorien (1795) als Einleitung voranschickte. „Ich finde," schrieb er, „die Bemühungen englischer und französischer Schriftsteller, die durch dieses Mittel die Werke ihrer tiefsten Denker auch den bessern Köpfen außerhalb der Schule zugänglich zu machen wissen, der größten Nacheiferung würdig, aber nur unter der Bedingung, daß die Begriffe, die dadurch in Umlauf gebracht werden, den Geist des Systems, nicht den todten Buchstaben ausdrücken, daß sie hell und fruchtbar sind, daß sie ein Interesse für die Menschheit haben, daß nicht der barbarische Zweck der Verdunkelung, sondern die wohlthätigen, die gleorreichen Zwecke der Aufklärung durch sie befördert werden. Aufs Lehren und Lernen kann es bei kleinen journalistischen Aufsätzen nur selten abgesehen sein. Lernen kann Niemand ein System, als wer es im Zusammenhange studirt. Aber man kann sich die Erlernung desselben erleichtern, wenn man sich von einzelnen Theilen, die das Studium vorzüglich erschweren, eine vorläufige Uebersicht verschafft hat. Die gegenwärtige Schrift [21]) war Anfangs für ein Zeurnal vermischten Inhalts bestimmt und sollte sich in einem mittlern Tone zwischen dem populairen und dem Lehrton des Katheders erhalten. Sie sollte die Kategorien aus den Principien selbst entwickeln, und doch zugleich denen verständlich sein, denen Nichts schwerer wird, als zu den Principien hinanzusteigen. Sie sollte sich mit strenger Treue an das System anschließen, und durfte doch, als ein aus dem Ganzen gehobenes Bruchstück, von den Hauptstücken der transcendentalen Aesthetik und des Schematismus kaum einmal bittweise Gebrauch machen — eine Verlegenheit, die der Bemerkung der Kenner, besonders da, wo Grundsätze zu beweisen waren, nicht entgehen wird." Bescheiden fügt Gerstenberg hinzu: „Ich wünsche mehr, als ich hoffe, daß es mir gelungen sei, so vielen Schwierigkeiten auszuweichen, ohne meine dreifache Absicht einer kurzen, lesbaren und doch nicht oberflächlichen Darstellung zu verfehlen."

Aus der Erfahrung nahm Gerstenberg den Beweis dafür her, daß, so viel man auch zur Erläuterung der Kant'schen Kritik der reinen Vernunft geschrieben, doch kein Theil dieses Systems so häufig misverstanden oder vielmehr gar nicht verstanden worden, als das Hauptstück von den Formen der objectiven Erkenntniß oder den Kategorien. „Nicht blos gewöhnliche Leser und Leserinnen," äußerte Gerstenberg hierüber, „auch Denker von Profession, auch wahrheitliebende Selbstforscher gestehen, daß es ihnen noch immer schwer falle, sich von diesen Formen einen lebendigen, vom Schleier der Terminologie enthüllten und dennoch rund und deutlich bestimmten Begriff zu machen. Ich habe einen berühmten Professor der Logik gekannt, der die Kant'sche Deduction der Kategorien ausdrücklich in der Absicht gelesen hatte, um darüber zu schreiben, und am Ende mit Kopfschütteln und in einem komisch-ärgerlichen Tone die ausnehmende Genügsamkeit des königsbergischen Reformators bewunderte, daß er die Zahl der Kategorien, anstatt auf 4 oder 12, oder 16, nicht lieber auf 365. und bei Schaltjahren noch auf eins drüber, gesetzt hatte. Von denen, die bei den Formen des Denkens zugleich an Schrot- und Kugelformen, an Gipspasten, an Druckpressen, an Weberstühle und andere dergleichen äußere Formen der Materie, oft nicht ohne treffenden Scharfsinn, denken, will ich hier nicht einmal erwähnen. Man erleichtert sich zuweilen die Uebersicht eines großen, verwickelten und schwer zu umfassenden Ganzen blos dadurch, daß man die Haupttheile desselben näher in Gedanken aneinander rückt. Ein zufälliger Schatten, mit dem sich die Lichtmassen einzelner Partien contrastiren, bringt nicht selten in einer reichhaltigen Composition Wirkungen hervor, auf die der Künstler bei dem ersten Ueberschlage seines Werks kaum gerechnet hatte. Meine Wünsche sind erreicht, wenn ich nur durch die nähere Zusammenstellung der Theile, durch den Abstich des Lichts und des Schattens, zur leichteren Beurtheilung des unsterblichen Werkes, das seit einigen Jahren so viele Köpfe und Hände in und außer Teutschland beschäftigt, etwas beigetragen habe. Das Verdienst der Kürze wird meine Darstellung auf jeden Fall haben."

Noch näher erklärt sich Gerstenberg über seine Absicht und über den bei seiner Abhandlung zum Grunde gelegten Plan, um möglichen Misverständnissen zu begegnen, in den Worten: „Ich habe mich anheischig gemacht, die Kant'schen Kategorien zu erläutern, das heißt faßlich, wo möglich populair, darzustellen. Aber Populo, dem allgemeinen Menschenverstande, nicht Plebeculae, dem gemeinen Unverstande. Wer in der Entwickelung unseres Selbstbewußtseins Nichts als Schlingen wahrnimmt, die sich entwickeln, um desto künstlicher zu verwickeln, der sei auf seiner Hut, oder erspare sich die Mühe der Analyse ganz; er streite aber, wenn er seine Bequemlichkeit allen andern Betrachtungen vorzieht, nicht über Dinge, die außer seiner Sphäre liegen. Des Mitdenkens in einer Angelegenheit, wo Alles von Anfang bis zu Ende aufs Denken ankommt, meine Leser durchaus zu überheben, steht nicht in meiner Macht, wenn ich es auch möchte. Das Einzige, was ich im Vorwege versprechen kann, ist, daß ich den ernstlichen Vorsatz habe, keine Schwierigkeiten zu machen, wo keine sind. Ich werde sehr wohl zufrieden sein, wenn der Leser seinerseits nur ebenso wenige macht. Ich schmeichle mir keineswegs, für jeden Leser ohne Ausnahme, weder für den, dem Zergliederungen dieser Art überhaupt noch fremd sind, noch viel weniger für den, der sich in der Gedankensphäre eines ganz entgegengesetzten dogmatisirenden, d. h. vor der Kritik absprechenden Systems wie in einem Zauberkreise herumdreht, verständlich schreiben zu können. Wer je über die Mittheilung unserer Gedanken durch das Medium der Sprache nachgedacht hat, und zugleich aus eigener Erfahrung weiß, wie schwer es hält, sich in eine ungewohnte Gedankenfolge hineinzudenken, der wird einen unerreichbaren Grad der Verständlichkeit nie von einem Schriftsteller mit Billigkeit erwarten. Mein Augenmerk bei der gegenwärtigen Schrift ist einzig und allein auf diejenige Classe vorurtheilsfreier, im Denken geübter und zugleich wahrheitsliebender Leser gerichtet, denen daran gelegen ist, sich von den Gründen zu unterrichten, auf denen die Kant'sche Deduction der möglichen Erfahrung a priori, oder die Theorie der synthetischen Erkenntniß beruht, und denen die Entwickelung dieser Gründe, ob sie gleich in der Kritik der reinen Vernunft mit musterhafter Genauigkeit und Vollständigkeit zu Stande gebracht ist, doch nicht so klar einleuchtet, daß sie die nachherigen großen Folgerungen, die dem gesunden Menschenverstande schon faßlicher sind, selbst daraus herleiten könnten. Dieser, freilich nur kleinern, aber der Ueberzeugung vorzüglich fähigen und würdigen Classe von Lesern habe ich hier durch die That zu beweisen gesucht, daß reelle Wahrheit etwas mehr als Terminologie sei, und daß man die Kritik, als ein System, mit dem Verstande fassen könne, ohne sie wie ein Wörterbuch dem Gedächtniß einzuverleiben."

In engem Zusammenhange mit seiner „Theorie der Kategorien" stand die von Gerstenberg 1796 verfaßte Abhandlung: „Ueber die erste und zweite Substanz des Aristoteles." An dem Lehrbegriffe der Substanz, wie ihn dieser denkende Kopf in seinem Tractate von den Kategorien aufgestellt hatte, wies Gerstenberg nach, wie durch das Verwechseln der Principien, wovor Niemand nachdrücklicher gewarnt hatte, als Aristoteles selbst, die Entdeckung der Wahrheit erschwert werden könnte. „Hätte dieser große Denker des Alterthums," äußerte Gerstenberg, „je über den ganzen verschiedenen Ursprung der Kategorien und des logischen Princips nachgedacht, so würde er nicht allein den ärgerlichen Streitigkeiten vorgebeugt haben, die späterhin Jahrhunderte lang den sogenannten Realismus mit dem Nominalismus

21) Theorie der Kategorien.

entzweiten, sondern er hätte sich vielleicht um die ganze Kritik der Principien (oder der reinen Vernunft) schon vor Jahrtausenden das Verdienst erworben, das wir erst jetzt unserm Kant verdanken. Es würde mich zu weit führen, wenn ich das ganze dritte Capitel aus dem Buche der Kategorien übersetzen wollte, wo Aristoteles von der Substanz handelt. Für meinen jetzigen Zweck wird es genug sein, wenn ich nur die Hauptbestimmungen anführe, durch die er den Begriff der ersten und zweiten Substanz von seinen übrigen Prädicamenten auszeichnet" [22]).

Nach den Gesprächen mit seinen Freunden war Gerstenberg fest überzeugt, daß nur in der Fahrlässigkeit im Studium des Kant'schen Systems und in der ungewöhnlichen, wenn auch unvermeidlichen Terminologie, die Viele zurückgeschreckt, verbunden mit dem Misverständnisse einzelner Stellen, der wahre Grund zu suchen sei, weshalb jene Philosophie so viele Gegner gefunden. Ebenso lebte Gerstenberg aber auch der Ueberzeugung, daß, wenn man noch eine Zeit lang mit den Seifenblasen anderer Systeme gespielt, nothwendig zu dieser, auf unleugbaren Principien beruhenden und einzig wahren Philosophie zurückkehren müßte.

Erholung von so ernsten Studien fand Gerstenberg in der Musik, die er, wie früher erwähnt, von Jugend auf geliebt hatte. Er schätzte besonders die Compositionen eines Händel, Graun und Bach wegen ihres eigenthümlichen Ausdrucks und ihrer schönen und reinen Harmonie, liebte aber auch neuere Tonstücke, wenn sie nur seiner musikalischen Idee entsprachen. Mit Karl Philipp Emanuel Bach und seinem Bruder, dem Concertmeister Joh. Christoph Heinrich Bach in Bückeburg correspondirte Gerstenberg über musikalische Gegenstände. Jener hatte, wie früher erwähnt, seine „Grazien," dieser sein „Lied eines Mohren" unter dem Titel: „Die Amerikanerin" componirt, auch sich anheischig gemacht, seine „Ariadne auf Naxos" in Musik zu setzen. Auf seine Veranlassung componirte auch später der talentvolle Kammermusikus Kuhlau einige umgearbeitete Lieder Gerstenberg's. Er selbst hatte sich im Clavier- und Violoncellspiele, sowie im Gesange fleißig geübt, und es darin zu einer nicht geringen Fertigkeit gebracht. Ein Verehrer der Musik blieb er Zeitlebens, wenn er sich auch in den letzten Jahren mit der Ausübung dieser Kunst nur selten befaßte. Er schrieb selbst Verschiedenes über Musik. Einen zuerst in seinen Briefen über Merkwürdigkeiten der Literatur bekannt gemachten Aufsatz über die Einrichtung des italienischen Singgedichtes und der Nachahmung desselben in Teutschland, ließ Gerstenberg später unter dem veränderten Titel: „Ueber Recitativ und Arie in der italienischen Singcomposition" in seinen vermischten Schriften (3. Bd. S. 352 fg.) wieder abdrucken, begleitet von einem durch diesen Aufsatz veranlaßten Schreiben eines Freundes. In dem göttinger Magazine für Wissenschaft und Literatur (1780. Jahrg. X. St. 4) veröffentlichte Gerstenberg den „Vorschlag einer neuen Art, den Generalbaß zu beziffern," was jedoch nicht besonders Anklang fand, ungeachtet Cramer durch den Abdruck dieses Aufsatzes in seinem musikalischen Magazine ihn möglichst zu verbreiten gesucht hatte. Einigen Instrumentaltonstücken, die ihm vorzüglich gefielen, legte Gerstenberg sangbare Poesien unter, wie der trefflichen Phantasie in Emanuel Bach's Probesonaten einen Monolog des sterbenden Sokrates und einen anderen Hamlet's, welche beide in der von C. F. Cramer 1787 herausgegebenen Flora sich befinden.

Mit seinem weit vorgerückten Alter von beinahe 80 Jahren entschuldigte sich Gerstenberg, als ihn einer seiner vertrautesten Freunde, der Conferenzrath Gähler in Altona, zu einer Sammlung seiner Schriften auffoderte. Sein Alter, meinte Gerstenberg, werde ihm nicht gestatten, unter seinen Geistesproducten eine gehörige Auswahl zu treffen und die neue Ausgabe seiner Schriften mit Aenderungen und Verbesserungen zu begleiten, die er für unerläßlich hielt. Ausführlich schilderte er seine Bedenklichkeiten in einem Briefe an den oben erwähnten Freund. „Der Fall, worin ich mich befinde," schrieb Gerstenberg, „ist kein gewöhnlicher. Unter den Lesern, die auf eine ordentliche Ausgabe dringen, sind, außer unserem traulichen Cirkel, vielleicht nur drei oder vier, die sich des Daseins der ältern Ausgaben mit der wirklichen Lebhaftigkeit einer alten Vorliebe erinnern. Die Uebrigen theile ich ein: in die Wenigen, die aus eigener Ansicht etwas von dieser ehemaligen Existenz wissen, und in die Vielen, die sich von jenen haben erzählen lassen, daß wirklich Ausgaben der ersten Hand da gewesen sind, und also eine Ausgabe der letzten Hand wol nicht eben so ganz überflüssig sein möchte. Dabei setze ich doch immer auch nur die gutmüthigern aus der buntgemischten lesenden Classe voraus, die gefällig genug sind, die Veränderungen, die sich seit meinem ersten Auftritte auf der Autorbühne in unserer Literatur überhaupt zugetragen haben mögen, mit in Anschlag zu bringen. Wie Manches mag nicht, in dieser langen Reihe von Jahren, theils durch Nachahmung abgenutzt, theils durch wahre oder scheinbare Verfeinerung des Geschmacks veraltet sein, und durch das bloße Altern der sich stets umwandelnden lebenden Volks- und Büchersprache dem unvermerkt mit ihr sich um- oder verbildenden Zeitgenius als unlesbar auffallen, was bei der ersten Ausstattung die erwünschteste Wirkung that? Ich weiß wol, daß der echte Kenner, das engere Publicum, nicht so denken darf, und daß die wahre, jedem Wechsel des Zeitgeschmacks überlegene und nur unter dieser Bedingung die kunstrichterliche genannte Kritik etwas ganz Anderes ist, als jene redselige Dilettantenkritik, die ihre kleinen einseitigen Liebhabereien zum Maßstabe des absolut Schönen macht. Aber was hilft mir das hier? Muß nicht die neue Ausgabe ihr Publicum nehmen, wie sie es findet? — Dazu kommt, daß bei der unseligen Anonymität, die ich mir habe zu Schulden kommen lassen, dies und jenes auf meine Rechnung gesetzt wird, was nicht mein ist, z. B. in dem „„Holsteinischen Hypochondristen,"" in den „„Briefen über Merkwürdigkeiten der Literatur"" [23]), in dem „„Dänischen kritischen Journal,"" [24]) das ehemals so viele Streitigkeiten veranlaßte, und in andern, mir selbst kaum mehr erinnerlichen Miscellen, an denen ich mehr oder minder Antheil gehabt habe. Selbst das Echte darin, wie kann ich mit aller, nun noch darauf verwandten Mühe erwarten, es meinem heutigen Leser nur einigermaßen schmackhaft zu machen?"

Am Schlusse seines Briefes ruft Gerstenberg seinem Freunde die Worte zu: „Kaum brauche ich Ihnen mehr zu sagen, um Ihnen die Verlegenheit zu zeigen, in die mich, auch

22) s. *Aristotelis* Opera omnia, ed. *Jo. Th. Buhle.* Vol. I. p. 450.

23) So ist unter andern die in der Fortsetzung dieses Journals (Hamburg 1770. St. 1. S. 137 fg.) befindliche Uebersetzung der neunten Ode Pindar's nicht von Gerstenberg, sondern von Schönborn. 24) Samling af adskillige Skrifter til de skiönne Videnskabers og det Danske Sprogs Obkomst og Fremtave.

zur Last fielen, wie z. B. dem Paradiesvogel? [27]) — Das wol nur Wenigen zu der Zeit, da es im Druck erschien, fast nur meinen damaligen kopenhagener Freunden völlig verständliche Gedicht eines Skalden wird, nebst der Ariadne auf Naros und den kleinen Gedichten und Liedern, wol am meisten zu schaffen machen."

Ueber das erwähnte Gedicht äußert sich Gerstenberg höchst bescheiden und anspruchslos in dem mehrfach citirten Fragmente seiner Selbstbiographie: „Den Gebrauch, den ich in dem Gedichte eines Skalden von der nordischen Mythologie machte, war neu und mir eigen. Dieser Gebrauch lag mir aber, da ich den Todten eines alten Grabhügels aus der Heldenzeit redend einführen wollte, so nahe, oder vielmehr er drang sich mehr gleichsam so ganz von selbst auf, daß ich mir von der einen Seite ebenso wenig auf diese Neuheit etwas zu Gute thun konnte, als ich von der andern Seite befürchtete, von einer billigen Kritik darüber in Anspruch genommen zu werden. Er würde sich also hier kaum zu einer beiläufigen Notiz eignen, dieser von mir im Kleinen gewagte Versuch, wenn nicht die unerwartete Wirkung, die dadurch auf das plastische Genie des originellsten unter unsern teutschen Dichtern, und zwar recht sehr ins Große hervorgebracht wurde, schon an sich selbst eine literarische Merkwürdigkeit wäre, die in der Geschichte der teutschen Poesie wesentliche Epoche machte, in sofern Klopstock von da die altnordische Mythologie zu dem Range einer ursprünglich germanischen Fabellehre erhob, und ihr in Zukunft diejenige Stelle in unserer eigenthümlichen Poesie vindicirte, in die sich bisher die griechische, durch die unselige und widersinnige Nachahmungssucht aller neuern Jahrhunderte dazu aufgemuntert, nur gleichsam usurpationsweise einzuschleichen gewußt hatte — eine wahrhaft schöpferische Idee, von der ich wol nicht zu sagen brauche, mit welchem zum Bewundern entsprechenden Enthusiasmus er sie, besonders in seinen Bardieten, zur wirklichen Ausführung gebracht hat, und dadurch, wenn auch der Zweck selbst nicht erreichbar sein möchte, doch der unstreitige Urheber einer durchaus neuen Gattung, wenigstens in unserer teutschen Poesie, geworden ist. Mein Verdienst schränkt sich hierbei auf den nur wenig erheblichen Nebenumstand ein, daß Klopstock von dem Skaldengedichte Anlaß nahm, seine Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu richten, der durch das, was er in ihn hineinzulegen wußte, vorzüglich für seine bardietisch-lyrische Originalität, wo möglich noch entscheidender, als selbst die früher errungene seiner episch-lyrischen Engelstimme am Schlusse der Messiade ausgefallen ist, oder vielleicht nur mir, aus alter Vorliebe für etwas, das zufälligerweise mich mit angeht, so zu sein scheint."

Ohne Gerstenberg's Mitwissen und Zustimmung hatte der Buchhändler Schränck in Wien 1794 eine Sammlung seiner poetischen Schriften veranstaltet [28]). Was der Dichter selbst unter seinen Werken des Aufbewahrens für würdig hielt, vereinigte er, um der weitern Verbreitung jenes Nachdrucks vorzubeugen, in einer bereits mehrfach erwähnten Sammlung, mit welcher er sich in den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte [29]).

Proben seiner Gedichte findet man in Chr. Heinr. Schmid's Anthologie der Deutschen. 1. Th. S. 295 fg. in dessen Theorie der Poesie S. 374 fg. 2. Th. S. 359 fg.; in Hohl's Kurzem Unterrichte in den schönen Wissenschaften für Frauenzimmer. 2. Th. S. 605 fg.; in Ramler's Lyrischer Blumenlese. 4. Bd. Nr. 49.; in Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 6. Bd. S. 385 fg. 7. Bd. S. 627 fg.; in Matthisson's Lyrischer Anthologie. 5. Th. S. 41 fg.; in Rambach's Odeum. 3. Th. S. 333 fg. und in anderen Sammlungen.

Gerstenberg's Bildniß steht vor dem von J. H. Voß herausgegebenen „Musenalmanach" auf das Jahr 1777 und gestochen von Schulze vor dem 50. Bande der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften [30]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTENBERG (Marcus), der Aeltere, Kanzler und geheimer Rath in sächsischen Diensten, stammte aus dem thüringer Landstädtchen Buttstedt, wo sein Vater, Jacob Gerstenberg, Stadtrichter war [1]). Er war geb. den 14. März (Sonntags Lätare?) 1553, unter

27) s. Gerstenberg's „Tändeleien" in seinen Vermischten Schriften. 2. Bd. S. 59 fg. 28) Vergl. Morgenblatt für gebildete Stände. 1809. Nr. 95. S. 377 fg. 29) Sie erschien unter dem Titel: „Gerstenberg's vermischte Schriften," von ihm selbst gesammelt und mit Verbesserungen und Zusätzen herausgegeben. (Altona 1815.) 3 Bde. 1. Bd. „Minona oder die Angelsachsen." Ein Melodrama. S. 35 fg. „Ugolino." Eine Tragödie. S. 379 fg. „Zwei Fragmente, aus den frühern Ausgaben dieser Tragödie wieder abgedruckt. S. 510 fg. — 2. Bd. „Tändeleien," aus einer griechischen Handschrift. S. 5 fg. „Ariadne auf Naros." Eine Cantate. S. 75 fg. „Der Skalde. S. 89 fg. „Poetisches Wäldchen." S. 115 fg. — 3. Bd. „Philosophie. Gemeinschaftliches Princip der theoretischen und praktischen Philosophie." S. 3 fg. „Theorie der Kategorien." S. 64 fg. „Ueber die erste und zweite Substanz des Aristoteles." S. 230 fg. „Literatur. Etwas über Shakespeare." S. 251 fg. „Ueber Recitativ und Arie in der italienischen Singcomposition. S. 352 fg. „Schreiben eines Freundes, durch den vorstehenden Aufsatz veranlaßt." S. 382 fg.

30) Vergl. Biographie H. W. v. Gerstenberg's von G. P. Schmidt von Lübeck (in dem Freimüthigen. 1808. Nr. 210. S. 837 fg. Nr. 211. S. 843 fg.). Anhang zu dieser Biographie, von Gerstenberg selbst. (Ebendas. Nr. 212. S. 847 fg.) Nachtrag zu den biographischen Notizen über Gerstenberg. (Ebendas. 1809. Nr. 2. S. 7 fg. Nr. 3. S. 9 fg.) Pantheon berühmter deutscher Dichter S. 153 fg. Kordes in s. Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller S. 132 fg. Lübker's und Schröder's Lexikon der Schleswig-Holsteinischen Schriftsteller. 1. Abth. S. 188 fg. (Küttner's) Charakter deutscher Dichter und Prosaisten S. 386 fg. Nachträge zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. 8. Bd. St. 1. S. 155 fg. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 6. Bd. S. 385. 7. Bd. S. 626 fg. Alciphron und Gerstenberg, ein Aufsatz von Herder, in dessen Fragmenten über die neuere deutsche Literatur. Samml. 2. S. 369 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 549 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden. Jördens in s. Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 101 fg. 6. Bd. S. 163 fg. Eichhorn's Geschichte der Literatur. 4. Bd. 2. Abth. S. 904. 906. 908. 914. 999 fg. Bouterweck's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 281 fg. 205. 345. Fr. Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. 3. Bd. S. 127 fg. Wachler's Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 2. Th. S. 195 fg. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 5. Th. S. 228 fg. H. Döring's Galerie deutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 339 fg. Einige Worte zur Erinnerung an H. W. v. Gerstenberg von Amalie Schoppe (in der Abendzeitung. 1819. Nr. 155). Nachrichten von Gerstenberg (ebendas. Nr. 185). Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. 1823. Heft 4. S. 141 fg. 1824. Heft 2. S. 163. 1825. Heft 4. S. 747. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. I. Heft 2. S. 698 fg.

1) Wir haben hier die allgemein bekannte und angenommene Wortform Gerstenberg und nicht die aus dem Mittelalter herstammende monströse Form Gerstenbergk angewendet, obschon dieser Kanzler und seine Söhne sich letzterer stets bedient haben. In Druckschriften wird er auch Gerstenberger genannt.

dreien Brüdern der [illegible] tern, die sich in [illegible] scheinen, zu aller [illegible] suchen der Schule [illegible] Fortschritte gemacht [illegible] sehr frühzeitig [illegible] Magister wurde. [illegible] Rechtswissenschaft [illegible] 23. Jahre — [illegible] Beifalle die Doctorwürde [illegible] der Graf [illegible]

[illegible]

5 Gr. 8½ Pf. bezahlte. Wir trauen Gerstenberg'en wol zu, daß er seinem Fürsten und dessen Kammer glänzendere Dienste hierin geleistet haben würde, wenn nicht des Ersteren Leichtsinn ihm so oft hindernd in den Weg getreten wäre. Er und seine Collegen Dietr. Vitzthum von Eckstedt und Schweipold von Brandenstein versäumten keine Gelegenheit, ihm deshalb ins Gewissen zu reden, er versprach auch immer Besserung, that aber doch, was er wollte. Am 22. Mai 1590 erließen diese drei Räthe, ein von Gerstenberg verfaßtes, sehr herzhaftes Bedenken, worin dem Fürsten eigentlich der Bankrott angekündigt wurde. „Es ist hohe, hohe, hohe Zeit, daß J. F. Gn. zur Besinnung kommen; wenn man aber, wie bisher so fort fährt zu wirthschaften, so wird Gott strafen, J. F. Gn. werden in Mangel und Noth kommen, die Landschaft wird unwillig werden und der Bruder (Herzog Johann III., der unter Friedrich Wilhelm's Vormundschaft damals noch stand) wird auf eine Landestheilung dringen, wobei J. F. Gn. leer ausgehen werden. Die Diener aber, denen ihr Amt ein Ernst ist, heißt es in dieser Vorstellung weiter, werden dabei ihres Dienstes nicht froh werden können. Denn S. Paulus sagt: „Wer ein Amt hat, der sorge; Sorge aber frißt Mark und Bein, Leib und Leben auf." Die Folgen dieses berühmt gewordenen Bedenkens waren, daß der Fürst erst seinem anscheinend von Sorgen fast verzehrten Kanzler den Mund mit einem Gnadengeschenke von 10,000 Fl. stopfte und daß der arme Bruder, Herzog Johann III., dem man die Rettung des Ganzen doch hatte vorbehalten wollen, in dem Vertrage vom 21. Juni 1590 Alles gut zu heißen und für immer zu genehmigen genöthigt wurde, dergestalt, daß Friedrich Wilhelm in Absicht seiner tollen Wirthschaft sowol wegen der vergangenen, als auch wegen der nachfolgenden sechs Jahre vor jeder Verantwortlichkeit und vor jedem Vorwurfe von Seiten seines Bruders sicher gestellt wurde. Dieser brüderliche Vertrag besudelt das Gerstenberg'sche Bedenken auf die unzweideutigste Weise, und der sonst patriotischgesinnte v. Moser hätte sehr wohl gethan, wenn er vor dem Abdrucke seiner Lobschrift auf Gerstenberg sich in der sächsischen Geschichte genauer umgesehen und den einseitigen Citaten des sächsischen Annalisten gemistraut hätte, ehe er eine solche Posaune der Unbescholtenheit, Uneigennützigkeit und musterhaften Dienstpflicht für Gerstenberg anstimmte, wie im Neuen patr. Archiv f. D. Bd. I. 469 fg. leider zu lesen ist. Gerstenberg war für die Zukunft zwar gegen den Herzog Johann gedeckt, er blieb aber nicht bei dem Buchstaben des Vertrages stehen, sondern arbeitete von nun an auch dahin, daß der Prinz ein apanagirtes Verhältniß eingehen, sich zu keiner Landestheilung erheben und wenn möglich unbeweibt bleiben sollte. Als sich derselbe aber gleichwol mit einer anhaltischen Prinzessin (Dorothea Maria) verloben wollte, suchte es Gerstenberg zu hintertreiben, sogar mit der Vorstellung, die Braut und ihre Brüder würden ihn an den Bettelstab bringen. Im Uebrigen gestand er diesem Prinzen, der die Anhalterin doch noch heirathete, während Friedrich Wilhelm zehn Jahre lang in Torgau residirte und das Kurfürstenthum Sachsen als Vormund verwaltete, trotz der Jahre seiner Mündigkeit, in diesem Zeitraume keine Theilnahme an der Regierung zu, vielmehr jagte er ihn, um keinen Beobachter in Weimar zu haben, nach seiner Rückkehr aus Torgau von da nach Altenburg. Seit dieser Zeit arbeitete er auch ununterbrochen an den Hindernissen, welche das immer lauter werdende und wiederholte Verlangen des Prinzen nach einer Landestheilung vereitelten. Dies gelang nur, so lange Friedrich Wilhelm lebte, der fortfuhr die treuen Dienste seines Kanzlers fürstlich zu belohnen. So cedirte er ihm am 6. Nov. 1592 eine Originalschuldverschreibung von 10,000 Fl. auf Kaiser Rudolf II. und am 1. März desselben Jahres ertheilte er ihm die Anwartschaft auf 4 ansehnliche Dörfer mit Mühlen und anderen Lehnstücken, die vormals saalfelder Stiftslehn gewesen, dann aber in den Besitz des Reichserbmarschalls Christoph Ulrich von Pappenheim gekommen waren, dergestalt, daß wenn dieser ohne männliche Leibeslehnserben sterben werde, alsdann Gerstenberg und seine Erben diese Lehnstücke als ihr wohlerworbenes Eigenthum einnehmen und nach Gefallen gebrauchen sollten. Wir sind nicht im Stande, jede fürstliche Gunst urkundlich nachzuweisen, lernen aber aus den noch vorhandenen und hier mit benutzten Proceßacten Gerstenberg's, daß dieser in seiner Art allmächtige Minister zu Weimar mit Geld, Dörfern, Komthurhöfen, Gütern und andern Vortheilen von seinem Herrn wahrhaft überschüttet worden war, mit der ausdrücklichen, für jene Zeit fast unerhörten Gunst, seine Lehn- und Rittergüter auch als Weiberlehn verwenden zu dürfen. Am 7. Juli 1602 stand Gerstenberg sammt den Kindern seines Fürsten um das Sterbebette Friedrich Wilhelm's. Derselbe empfahl ihnen und seiner Gemahlin, sonderlich dem ältesten Prinzen Johann Philipp, seinen Kanzler mit den Worten: den Schwarzkopf da, so pflegte er seinen lieben Kanzler zu nennen, nimm' in Acht, er hat mehr bei mir gethan, als ich und ihr demselben werdet vergelten können! Der freche Emporkömmling aber wußte sich gleichwol nun freilich nicht mehr sicher, da der Prinz Johann die Vormundschaft über seine unmündigen Neffen erhielt, und von diesem zu erwarten stand, daß er gegen ihn sofort Untersuchungen einleiten werde. Der schlaue Günstling aber beredete den sterbenden Herzog zu seiner Sicherheit dahin, daß er den Kurfürsten Christian II. von Sachsen der vormundschaftlichen Verwaltung seines Bruders zur Seite stellte. Dies geschah zwar, erhitzte aber die Rachegefühle noch mehr.

Unter diesen Umständen mußte Gerstenberg die Landestheilung zwischen Herzog Johann und den unmündigen Söhnen seines Bruders selbst gegen seine früheren Ansichten beschleunigen, um die gemeinschaftliche Unterthanen-, Raths-, Vasallen- und Ritterpflicht los zu werden, gegen welche er unter dem Schutze seines fürstlichen Gönners bisher drauf und drein gesündigt hatte. Die am 13. Nov. 1603 vollzogene Landestheilung, die dem Herzoge Johann das neue Herzogthum Sachsen-Weimar mit der Residenz gleichen Namens,

und dessen Brüdern das neue Herzogthum Sachsen-Altenburg mit der Residenz gleichen Namens zuwies, brachte den Kanzler zwar dienstlich aus der Gemeinschaft mit Herzog Johann, nicht aber wegen seines Rittergutes Schmerkelsdorf [illegible]. In dessen Augen der Kämmerer und anderer Verbrechen schuldig, hatte Gerstenberg keine Hoffnung, die Lehn über dieses herrliche Gut zu erlangen. Als er selbst kam, um sie zu bitten, wurde er ungnädig zurückgewiesen, auch nicht zur üblichen Huldigung und Mutung zugelassen. Unterdessen ließ der Fürst eine Menge Stoff zum Processe gegen Gerstenberg zusammentragen, über einzelne Punkte auch verschiedene Juristenfacultäten befragen, von welchen Erfurt, Heidelberg und Marburg wegen seiner Verbindlichkeiten zu dem Schuldbetrage sehr günstig für ihn geurtheilt hatten; er konnte aber wegen seines früheren, den 21. Oct. 1602 erfolgten Todes das Ziel nicht erreichen. Die Herzogin-Wittwe Dorothea Maria, welche Gerstenberg einst eine [illegible] genannt und sonst mit geringschätzigen Aeußerungen gekränkt, auch wegen ihrer vielen Kinder verhöhnt haben sollte, erklärte nachmals, Gerstenberg's Schimpf, Hohn und Spott habe ihren Gemahl in unersetzlichen Schaden und Nachtheil, in Kummer und Sorge gebracht.

Die Obervormundschaft über die unmündigen Prinzen zu Weimar ging nachträglich auf den Kurfürsten Christian II. über, gegen welchen sich Gerstenberg schon früher ergeben bewiesen hatte. Christian bestellte ihn von Neuem zum Kanzler und Kammerrathe der altenburgischen jungen Herrschaft. Er ertheilte ihm auch die bisher von Weimar verweigerten Lehen über das Gut Schmerkelsdorf, rief aber dadurch eine heftige Protestation der Herzogin-Wittwe von Sachsen-Weimar nebst einer ausführlichen Klageschrift derselben gegen den Kanzler hervor. In derselben wird Gerstenberg bereits als ein Majestätsverbrecher geschildert und bei Kurfürst Christian auf Untersuchung und Bestrafung angetragen. Christian forderte den Kanzler zur Rechtfertigung auf. Gerstenberg wußte sich aber, da keine erheblichen Beweise gegen ihn vorlagen, gut auszureden. Dies stimmte die Herzogin Dorothea Maria nicht um, sondern drang auf Eröffnung des Processes, welchen der Kurfürst vermied, da derselbe zumal auf bloße Vorwürfe und Denunciationen hin, in [illegible] Form nicht [illegible] gewagt werden konnte.

Glücklicher glaubte die weimarische Regierung, die, beständig bemüht, ebenso wie die altenburgische, damals unter kursächsischer Vormundschaft stand, gegen den Kanzler Gerstenberg verfahren zu können, wenn sie seine Finanzwirthschaft unter Friedrich Wilhelm I. angriffe. Sie verlangte also seit Ende Juni's 1607 von ihm volle [illegible] Rechenschaft über Ausgabe und Einnahme in der Kammer und in den Aemtern von 1574 bis 1603, über das, was Friedrich Wilhelm I. und was dessen Bruder Johann jährlich von diesen Einkünften erhalten hätten, über das Steigen und Fallen des Schuldenstandes in derselben Zeit, über das Verschweigen der [illegible] Schuldposten in der Rentkammer, über die 10,000 Fl. bamberger Gelder, welche der kursächsische Landtagsausschuß 1586 den Herzogen von Sachsen jährlich als Ersatz für den vom Kurfürsten August an ihnen verübten Betrug zu Torgau verwilligt hatte, und über die 10,000 Fl., welche Herzog Friedrich Wilhelm 1590 dem Kaiser Rudolf geliehen hatte, gleichwie über ein der dresdener Rentkammer gemachtes Darlehen. Auf diese Fragen gab Gerstenberg kein gutes Wort. Euch ist bewußt, antwortete er den weimarischen Räthen, daß Herzog Friedrich Wilhelm auf keiner Rechnung gesessen, sondern als Fürst die Lande rühmlich und nützlich gubernirt und ansehnlich verbessert hat, ist auch aller Rechnung, Calculation und was dem ähnlich durch fürstliche Briefe, Siegel und Verträge förmlich entladen und befreit. Worauf Ihr euch zu achten habt! Doch konnte damit kein Schweigen verordnet werden, das ganze Jahr 1607 wurde in einem Schriftenwechsel zwischen beiden Theilen über diese Angelegenheit hingebracht. Gleichzeitig kam auch Gerstenberg's Bedenken vom 22. Mai 1590, das späterhin eine große Berühmtheit erhielt, erst zu Tage, aber in den vorhandenen Acten nicht zur Sprache[1]). Ende September 1607 befahl der Kurfürst, der die Klagen Weimars doch nicht niederzuschlagen wagen konnte, einen Vergleichstag zu Neustadt a. d. O., wo der Streit dahin gedieh, daß sein Gegenstand an 15 Universitäten und an 1 Schöppenstuhl geschickt wurde. Von diesen Facultäten sprachen sich Erfurt, Marburg, Heidelberg, Frankfurt a. d. O., der leipziger Schöppenstuhl und Altorf für Weimar, die beiden kursächsischen Universitäten Wittenberg und Leipzig für Gerstenberg aus, die übrigen gaben [illegible]. So scheint es mit ihrer Entscheidung im Rückstande. Unterdessen suchte Gerstenberg frei, gegen Alles zu remonstriren, was dem Inhalte des [illegible] Vertrags vom 21. Juni 1609 zuwiderlief. Weimarische Gesandte wollten auf seine einseitige Vorlage nicht ein, kursächsische unterstützten ihn. Die Acten darüber werden besonders bei dem neustädter Vergleichstage sehr lückenhaft, die Gutachten der Universitäten sind verschwunden. Gerstenberg scheint gesiegt zu haben und wurde zu Ende 1609 oder zu Anfang 1610 in die kursächsischen Dienste als geheimer Rath gezogen. Die Forderung zwischen ihm und der Regierung zu Weimar wegen des von letzterer geforderten Schadenersatzes wurde zwar, wie es scheint, der Umstände halber von dieser bis zu günstigeren Zeitverhältnissen bei Seite gelegt, gab aber doch der Herzogin Dorothea Maria im J. 1613 frischen Muth, gegen den ihr verhaßten Kanzler am kursächsischen Hofe bei der erneuerten Belehnung desselben über Schmerkelsdorf durch eine giftige Protestation ihrem Herzen Luft zu machen. Einige Monate darnach, den 22. Aug. 1613, starb Gerstenberg zu Dresden. Sein Tod aber stellte die Ver-

[1]) Das geheime Staatsarchiv zu Weimar besitzt nur [illegible] des 1607 [illegible] geschriebenen Documents [illegible] „Unterthänigst [illegible] Bedenken [illegible] von dem [illegible] Zustande des fürstlichen [illegible] zu Weimar, mit [illegible]." Zuerst wurde es abgedruckt in [illegible] Amoenitatibus [illegible] II. [illegible] herausgegeben hat.

[illegible] Vergehung der Diener [illegible] Herzog Johann durch Gerstenberg [illegible] wozu man [illegible] auf die gemeinsame [illegible] Mühlberg und Donndorf auf willkürliches Verfahren im Kanzleistile gegen vorangegangene Vergleichung und auf viele andere Eingriffe in die mit Weimar in Gemeinschaft behaltenen Stücke dem darüber abgeschlossenen naumburger Abschiede von 1607 zuwider. Ferner machte man ihm zum Verbrechen, daß er trotz seiner gesammten Lehns- und vor der Landestheilung, trotz seiner gesammten Rathspflicht, in Allem, wenn es Weimar galt, die Feder giftig geführt, keine Stachelreden und Injurien gespart, außerdem die Tagfahrten und Verhandlungen mit Weimar erschwert, allerhand Excesse und Beiwege, weil er nicht auf dem Wege Rechtens geblieben, gesucht, die weimarischen Diener abspenstig zu machen und an dem kursächsischen wie am kaiserlichen Hofe anzuschwärzen versucht habe. Sodann wurde hochangeschlagen, daß er am 27. Aug. 1609 auf dem Tage zu Naumburg ganz im Interesse Pfalzneuburgs gegen die Ansprüche des Hauses Sachsen an den Erbanfall von Cleve-Jülich feierlich protestirt, auch früher 1591 — 1593 dieselben bei einer anderen Gelegenheit vertuscht habe. Aus diesen [illegible] Gerstenberg als [illegible] Sachsen-Weimar [illegible] habe und es [illegible] auch die Land- [illegible] Kammer wollte Her- [illegible] übereilen, son- [illegible] 13. Jan. 1618 [illegible] Weimar laden. Sie [illegible] ihres Vaters mit [illegible] des Fürsten für [illegible] Proceß mit ihm [illegible] Söhne und vier [illegible] Bestürzung die [illegible] als Kinder ihren [illegible] übrige nur Liebes [illegible] und beriefen sich [illegible] fortdauernde Gunst, [illegible] Altenburg und bei [illegible] L. [illegible] Johann Georg I. von [illegible] Tod genossen hätte. [illegible] den weimarischen Hof [illegible] Lehnspflicht stets [illegible] erhielten sie am 15. Jan. [illegible] ihnen vergebens unter- [illegible] Bescheid: Gewalt solle in [illegible] Lehnstücke im wei- [illegible] werden, allein der [illegible] sich alle Rechte und [illegible] des Processes halben aus- [illegible] die Erben deshalb anderweit [illegible] scheiden lassen [4]).

[illegible] noch vorhandenen juristischen [illegible] in dieser Sache an die auswärtigen [illegible] wurde, wird der Proceß Gerstenberg's [illegible] Johann III. Tode 1605 als vollkommen [illegible], aber dessen Fortgang nur durch dieses [illegible], welches auch Gerstenberg verschuldet haben sollte, [illegible] gehindert bezeichnet. Hierauf wären jenes Fürsten unmündige Leibeslehnserben, heißt es darin weiter, gänzlich verlassen gewesen, sodaß sein Verhaben bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes in der Ausführung habe verschoben werden müssen, obschon die Fürsten-Witwe inzwischen, freilich ohne günstigen Erfolg, nicht unterlassen hätte, die Rechte ihrer Söhne in dieser Sache zu wahren, während welcher unerledigten [illegible] Gerstenberg verstorben sei. Der mündige Fürst hätte nun zwar nach eingeholten verschiedenen [illegible] tionen und Rechtssprüchen sofort aus [illegible] Macht zur Einziehung der Gerstenberg'schen Lehen [illegible].

4) Als Erben des Kanzlers [illegible] Marx und Johann Gerstenberg [illegible] Hans [illegible] ler, genannt Hoffmann [illegible] Am meisten unter [illegible] Gute zu Schwerstedt [illegible] halb eine [illegible] Johann [illegible] ren aber nicht [illegible] nicht [illegible] der Erben.

hätte es aber ohne Zuziehung des Lehnhofes und der Ritterschaft nicht thun wollen, welche zu einer Vorladung der Erben gerathen hätten, dadurch aber, weil dieselben mit dem Fürsten nicht hätten rechten, auch ihren Vater selbst nicht hätten angreifen wollen, zu keinem Ziele gelangt wären.

Indessen fühlte sich der Fürst von der Strafbarkeit, in die sich der verstorbene Vasall aus Uebermuth vorlängst gestürzt hatte, durch Beweise vollkommen überzeugt; da derselbe aber nicht mehr zur Verantwortung und Strafe zu ziehen war, so kämpfte er fortwährend in seinem Gewissen mit der Frage, ob wol die Erben des Schuldigen zur Strafe zu ziehen wären oder nicht. Hierüber wurden nun mehre auswärtige Spruchcollegia und Juristenfacultäten befragt. Von den eingegangenen Erkenntnissen hat sich blos das der rostocker Juristenfacultät vom 22. Sept. 1619 erhalten, welches in seiner schwerfälligen Geschraubtheit die Ursachen nicht für wichtig genug erklärt, die Gerstenberg'schen Erben ihrer Lehngüter schon zur Zeit zu entsetzen, sondern, wenn der Lehnherr sie des Spruches nicht erlassen wolle, ihnen zuvörderst ein unparteiisches Gericht unter Gleichen zu stellen, vor welchem sie ihre rechtliche Nothdurft einzubringen hätten. Was in der Sache weiter geschehen und wie sie ausgeführt worden sein mag, ist unbekannt. Die lebendige Theilnahme der Herzoge von Sachsen-Weimar an den Unruhen in Teutschland zogen sie vermuthlich von diesem Processe ab, wenn derselbe außerdem nicht freiwillig beigelegt worden ist. Der Mannsstamm des Kanzlers erlosch ohnehin 1637 in seinem Enkel Johann Marcus Gerstenberg. Er war der einzige Sohn Johann Gerstenberg's und dieser der zweite Sohn des Kanzlers, dessen Erstgeborener Marcus der Jüngere (s. d. Art.) ebenfalls kinderlos gestorben war.

Das Leben dieses berühmten Staatsmannes ist von Verbrechen nicht frei zu sprechen; er hat dieselben nicht blos an dem Herzoge Johann III. zur Zeit, als dessen Bruder Friedrich Wilhelm I. von Torgau aus die kursächsischen Lande in Vormundschaft zehn Jahre lang regierte und seinen Liebling Gerstenberg in Weimar acht Jahre lang — die beiden ersten Jahre mußte Gerstenberg auch in Torgau das Directorium führen — mit unumschränkter Vollmacht schalten und walten ließ, sondern auch am ganzen Ernestinischen Hause Sachsen verübt. Genau genommen war er kein Minister in den Interessen dieses Gesammthauses, daher Sachsen-Weimar, welches dieselben stets mit seltener Ausdauer und Unerschrockenheit befolgte, zu allen Zeiten sein heftiger Widersacher war. In Hinsicht des unzeitigen Primogeniturstreites hatte er gegen Weimar zwar vollkommen recht, allein wegen der Präcedenz zwischen Weimar und Altenburg war er im Irrthume, weil der Vortritt im gesammten Hause Sachsen beider Hauptlinien von jeher nach dem Alter der Prinzen geregelt und vorkommende Fehler dagegen streng gerügt wurden[5].

So sehr übrigens Gerstenberg die Landestheilungen haßte, war er doch 1596 der Hauptstifter der Landessonderung zwischen den Herzogen Joh. Kasimir und J. Ernst von Sachsen. Durch Friedr. Wilhelm I. war er frühzeitig im Reiche wegen seiner Brauchbarkeit in Staatsgeschäften und später durch Kursachsen allenthalben in großes Ansehen gekommen. Kaiser Rudolf II., der ihn mehrfach gebrauchte, wollte ihn auf dem Reichstage zu Regensburg 1594, mit Zustimmung von Kurmainz, zum Reichsvicekanzler machen; allein er lehnte die Ehre ab. Derselbe Kaiser gebrauchte ihn 1608 in seinen Irrungen mit Ungarn und seinen Brüdern. Im folgenden Jahre sandte er ihn mit Zustimmung seines Kurfürsten zur Beilegung der Unruhen an die böhmischen Stände und er vermittelte hier den berühmten Majestätsbrief mit freier Uebung der evangelischen Religion. Aus Dankbarkeit dafür trugen ihm die Böhmen das Bürgerrecht sammt der Ritterstandschaft an, was er nicht annahm. Im Herbste 1610 gebrauchte ihn Kursachsen zu einer Sendung in die Niederlande und an den Rhein in Sachen der cleve-jülicher Erbschaft. In den folgenden Jahren übernahm er die Vermittelung der Irrungen der Erzherzoge von Oesterreich mit dem Kaiser, sodann in Reichs- und anderen Angelegenheiten verschiedene wichtige Aufträge und blieb bis an seinen Tod stets thätig, sowie den beiden Kurfürsten zu Dresden sehr ergeben, was ihm vielfältig verargt wurde, da er zumal als Inhaber von mehr denn einer Tonne Goldes ein sorgenfreies Privatleben hätte führen können. Er liegt in der Sophienkirche zu Dresden begraben, wo sein Monument noch zu sehen ist. Außer den beiden schon erwähnten Söhnen hatte Gerstenberg noch sieben Töchter, von welchen ihn nur vier überlebten, nämlich Anna, vermählt mit dem merseburger Kanzler Joachim von Goldstein, Margarethe mit Dr. Kaspar von Goldstein, Salzgrafen zu Halle, Christine mit Burkhard Lucan, altenburgischem Consistorialpräsidenten, und Justine mit Heinrich von Milwitz verheirathet. Gerstenberg war frühzeitig Witwer geworden, trat aber den 5. Oct. 1606 mit der Witwe Katharina Rauendorff in eine zweite kinderlose Ehe.

Nach der Sitte damaliger Zeit studirte er auch fleißig theologische Werke und las emsig in der Bibel. Seine eifrige Anhänglichkeit an die reine augsburger Confession machten ihn, sowie seinen Gebieter Herzog F. Wilhelm zum Verfolger des kursächsischen Kanzlers Crell, der bekanntlich Calvinist war. Dieselben rigorosen Religionsgesinnungen ließ Gerstenberg allenthalben durchblicken und brachte sie, wo nur immer möglich, zur Anwendung. Bei der Stiftung seines jenaischen Freitisches setzte er urkundlich fest, daß die Benutzer desselben einen Revers ausstellen und sich in demselben verpflichten mußten, nie von dem unverfälschten augsburger Glaubensbekenntnisse abfallen und zum Calvinismus

5) Hortleder schreibt ihm die 1613 erschienene anonyme Broschüre zu: Wieder. der Durchlauchtigen hochgeb. Furstin vnd Frauen, Fr. Dorotheen Marien Herzogin zu S. Witwe Wahrhafften vnd gegrundeten bericht von dem beschwerlichen Praecedenz- vnd Primogenitur-streit. ohne Ort in 4.

übertreten zu wollen. Aehnliche Beschränkung mag er auch in Beziehung auf die armen Schüler, deren er in Menge alljährlich in seinem Hause zu Altenburg speiste, geübt haben. Im J. 1596 entwarf er für Herzog Friedr. Wilhelm I. die Statuten zu einer kaum ein volles Jahr dauernden Brüderschaft gegen alles anstößige Reden, Fluchen und Schwören [6]). (*B. Röse.*)

GERSTENBERG (Marcus), der Jüngere, ältester Sohn des gleichnamigen sächsischen Kanzlers, von welchem der vorhergehende Artikel handelt, war am 5. Juni 1583 zu Bleicheroda am Harze in der ehemaligen Grafschaft Hohenstein geboren, bezog nach der zu Hause erhaltenen Vorbildung schon in seinem zwölften Jahre die Universität Jena, um hier die Sprachen und die Rechte zu studiren. Nach sechs Jahren (1601) hielt er hier am 20. Febr. der Uebung halber, wie er sich erklärt, eine öffentliche Rede, die unter dem Titel Synopsis institutionum diui Justiniani zu Jena 1601 in 4. erschien. Hierauf besuchte er Marburg, Strasburg und Basel, bereiste alsdann Frankreich und kam erst 1604 nach Altenburg zurück, wohin sein Vater inzwischen versetzt worden war. Seine Mutter traf er nicht mehr am Leben. Nicht lange nachher, 1607 oder 1608, zog ihn Kurfürst Christian II. von Sachsen als Hofrath nach Dresden in seine Dienste, wo er im diplomatischen Fache gearbeitet zu haben scheint; ob er aber Mitarbeiter an der großen gelehrten und gründlichen Streitschrift des Hauses Sachsen in der cleve-jülichschen Erbschaftssache, die in 6000 Exemplaren durch ganz Europa verbreitet wurde, gewesen sei, steht zu bezweifeln; dagegen ist gewiß, daß er zu der glänzenden durch jene Schrift veranlaßten Gesandtschaft gezogen wurde, die Kursachsen im October 1609 und im folgenden Jahre nach Frankreich, England und Belgien, an die Generalstaaten, die Fürsten von Lothringen und Grafen von Nassau und an Kurmainz in gedachter Erbschaftssache abschickte. Der Chef derselben war ein Graf Wolfgang von Mansfeld, dessen hervorragendste Eigenschaft das Trinken war. Er richtete bekanntlich Nichts aus, da Kurbrandenburg in der Sache mit Glück schon vorgegriffen hatte.

Nach seiner Rückkehr verheirathete sich Gerstenberg mit einer Dame aus bürgerlichem Stande, und wurde vom Herzoge Johann Philipp von Sachsen-Altenburg vor 1617, während er bei Hofe zu Weimar beinahe so verhaßt war, wie sein Vater, zum Amtmanne oder Hauptmanne auf der Leuchtenburg und in den Aemtern Roda und Orlamünda bestellt, welchen Posten er aber schon 1624 wegen Kränklichkeit niederlegen mußte. Er begab sich als wohlhabender Privatmann mit seiner Gattin nach Dresden und starb hier ohne Erben am 14. Dec. 1634. Dieser Gerstenberg ist, da seinem Vater wegen dessen bekannter Dienstbarkeit gegen das Haus Habsburg eine solche Schrift nicht zugeschrieben werden kann, unbezweifelt auch Verfasser der jedenfalls in dem ersten Jahrzehend des 30jährigen Krieges geschriebenen publicistischen Broschüre: Discursus de praesenti Germaniae statu contra Monarchiam ab Hispanis affectatam, ohne Jahr, die aber zufolge einer Notiz in der bibliotheca Uffenbachiana Mssta. p. 1061 nicht im Drucke erschienen ist und hier ohne nähere Bestimmung der Person einem Marcus Gerstenberg zugeschrieben wird. (*B. Röse.*)

GERSTENBERGER (Wigand), einer der besten hessischen Chronisten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Er stammte aus einer Böttcherfamilie zu Frankenberg in Oberhessen, die den Beinamen Buddenbender (Buttenbänder oder Faßbinder) führte, ebendeshalb heißt auch er bei seinen Zeitgenossen gleichfalls Faßbinder. Er war den 1. Mai 1457 geboren. Frühzeitig den wissenschaftlichen Studien, welche grade damals durch die Wiederbelebung der altclassischen Literatur eine neue Richtung erhielten, zugewendet, widmete er sich der Theologie, vernachlässigte aber dabei das classische Alterthum nicht und pflegte überdies noch mit Vorliebe die Geschichte, wozu ihm damals freilich noch beschränkte Hilfsmittel zu Gebote stehen mochten. Was aus ihm nach Vollendung seiner Studien geworden, ist unbekannt, denn unmöglich wird er sogleich an den landgräflich-hessischen Hof gekommen sein, wo er jedenfalls erst in späteren Jahren Kaplan des Landgrafen Wilhelm des Jüngeren wurde. Denselben begleitete Gerstenberger im Frühjahre 1495 zum Reichstage in Worms, wo er seiner Vaterstadt Frankenberg bei dem römischen Könige Maximilian wesentliche Ditnste geleistet haben soll. Nach seines Fürsten Tode im Februar 1500 ging er nach Frankenberg zurück, wurde Altarist bei einer der dortigen Kirchen und starb den 27. Aug. 1522 in diesem Berufe [1]). Während seiner priesterlichen Verhältnisse setzte Gerstenberger seine historischen Studien, die für die Geschichte Hessens und vor der Trennung dieses Landes von Thüringen im 13. Jahrh. auch für die Geschichte dieser Landgrafschaft in wirkliche Forschungen übergingen, mit großem Eifer und Fleiße fort, durchsuchte die hessischen Klöster und Bibliotheken, benutzte Urkunden und jede andere Gattung von handschriftlichen Nachrichten mit einer solchen Aufmerksamkeit, daß ihm nicht leicht etwas Merkwürdiges dieser Art entging. Gleichwol fand er, einige Legendenschreiber abgerechnet, fast keine einzige einheimische Quelle, die dem Zeitraume vor der Absonderung Thüringens von Hessen angehört, außer einer hersfelder Chronik, die ins 11. Jahrh. fällt und jetzt nicht mehr vorhanden sein soll; alle übrigen reichen, der Zeit ihrer Abfassung nach, nicht über das 14. Jahrh. hinaus, und von diesen hat er glücklicher Weise Handschriften benutzt, welche man theils im 18. Jahrh. nicht mehr kannte, theils weit vollständiger waren, als die

6) Vergl. hierüber den Art. Friedrich Wilhelm I. rc. in dieser Section L, 73. Außerdem wurden noch benutzt J. G. Müller's Sächs. Annalen und v. Moser's Neues patriot. Archiv f. Teutschland I, 466—516, wo auch ein Auszug aus Hoe von Hoenegg's auf Gerstenberg gehaltener Leichenpredigt zu finden ist, nebst den Correspondenzen und Proceßacten dieses Staatsmannes im großherzogl. und herzogl. sächs. Gesammtarchive zu Weimar.

1) Die ersten Nachrichten über Gerstenberger gibt Abrah. Saur in seinem Diario historico p. 189.

Sylloge Anecdotorum omnis aevi etc. I, 3—168 aufgenommen [4]). Weil aber diese Ausgabe voller Fehler und Unvollständigkeiten ist, und die Erzählung der Begebenheiten auch nur bis zu Karl's des Großen Tode im Zusammenhange, von diesem Zeitpunkte an aber bis 1549 blos in einem dem Herausgeber vorgelegenen mageren Auszuge, dessen Urheber Ayrmann selbst nicht hatte ermitteln können [5]), und zwar mit besonderer Berufung auf die frankenbergische Chronik von demselben Verfasser, als Ersatz für den Verlust, dafern derselbe hier wirklich vorauszusetzen sei, gegeben ward, so übernahm der Regierungsrath F. Ch. Schmincke zu Cassel in den Jahren 1747 und 1748 aus der besten bis jetzt bekannten Handschrift auf der dortigen Bibliothek nicht nur Zusätze und Verbesserungen zu der Ayrmann'schen Ausgabe des Buches bis zum Abschnitte von Kaiser Karl des Großen Tode zu liefern, sondern auch von diesem Zeitpunkte an die ganze vollständige Chronik Gerstenberger's in dessen eigenthümlicher Sprachfassung, welche Ayrmann allenthalben modernisirt hatte, nebst erläuternden Anmerkungen in seinen Monumentis Hassiacis I, 31—293 und II, 295—574 wieder abdrucken zu lassen [6]).

Aus Liebe zu seiner Vaterstadt Frankenberg trug Gerstenberger auch eine Chronik derselben zusammen, deren Stoff zum Theil aus seiner allgemeinen hessischen Geschichte, zum Theil aus den Quellen derselben entnommen ist, und somit diese auch, nur nicht in der Maße, wie Ayrmann behauptet, ergänzt. Dieselbe beginnt mit der Gründung der Stadt unter den Merowingern, gedenkt nebenher auch der teutschen Städtebündnisse im 14. Jahrh. und endet mit dem Jahre 1525, folglich mit Zusätzen von späterer fremder und zwar protestantischer Hand, wie der Artikel über Tetzel's Ablaß zum Jahre 1517 offenbart. Diese Chronik gab Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg nach einer ziemlich unvollständigen Handschrift 1619 unter dem Titel: Frankenbergische Chronik und Zeitbuch zusammengetragen durch Weygand Gerstenbergern, sonsten Büddenbender genannt, zu Heidelberg in Fol. heraus; weil aber diese Ausgabe bald vergriffen und sehr selten wurde, sodaß der Rath Joh. Phil. Kuchenbecker zu Gießen kein Exemplar davon mehr auftreiben konnte, so entschloß sich derselbe, diese Chronik, freilich aber auch nach einer unvollständigen und fehlerhaften, wenngleich mit drei anderen Copien verglichenen Handschrift 1731 wieder abdrucken zu lassen und in seine Analecta Hassiaca, Collectio V, 145—240, jedoch nicht in der hessischen Mundart Gerstenberger's, sondern in modernisirtem Teutsch aufzunehmen [7]). Ayrmann, der die Mängel dieser Ausgabe bald entdeckte, aber auch die Faust'sche nicht zu Handen bekommen konnte, lieferte daher 1746 im ersten Bande seiner Sylloge Anecdotorum omnis aevi p. 623—672 aus einer gleichfalls unvollständigen Handschrift unter der Aufschrift Excerpta Chronici Franckenbergensis eine Menge Zusätze, z. B. für die allgemeine hessische Geschichte in den Zeiten der Merowinger und Karolinger, nebst Berichtigungen, welche, wie Schmincke schon bemerkt, eine neue sorgfältigere Redaction als dringendes Bedürfniß übrig gelassen haben, wenn man zumal diese Abdrücke mit der Handschrift vom Jahre 1493 genau vergleicht, welche vormals der Stadt Frankenberg selbst angehört hat [8]).

Man hat zuweilen, so Hert und Weber in ihren Schriften, diese frankenbergische Chronik mit den sogenannten Excerptis Chronici Riedeseliani verwechselt, welche eine Geschichtserzählung, nach Wenck von 298 bis 1547 (1552), nach Kuchenbecker aber (mit Berufung auf eine Handschrift in der ehemaligen uffenbacher Bibliothek zu Frankfurt a. M., welche dort die Chronik von Geschichten der Herren und des Landes zu Hessen heißt) von 298—1522 in sich faßt, und die der Letztere auch, freilich nach einer sehr fehlerhaften und verstümmelten Handschrift in seinen Analectis Hassiacis, Collectio III, 1—71 im J. 1730 herausgegeben hat, wozu Prof. Ayrmann 1731 in derselben Sammlung VI, 457—473 aus einer besseren Abschrift Berichtigungen und Ergänzungen geliefert hat. Es ist jedoch diese Schrift nicht nach ihren bekannten verschiedenen Titeln zu beurtheilen, auch keineswegs für einen wirklichen Auszug der Riedesel'schen Chronik anzusehen; vielmehr ist sie blos ein vermuthlich von W. Gerstenberger selbst gemachter Auszug aus seiner allgemeinen hessischen Chronik, da derselbe zumal, in Folge sorgfältiger Prüfungen, durchaus keinen Umstand und keine Thatsache mehr erzählt, als eben jene Chronik selbst. Auch hier finden sich von 1524—1547 Zusätze von fremder späterer Hand. Die uffenbacher Handschrift dieser Excerpte schreibt dieselben W. Gerstenberger'n unbedenklich zu, und wenn diese Bemerkung auch eine Glosse des Besitzers vom Manuscripte ist, so zeugt sie doch von einer verständigen Vermuthung hinsichtlich ihres Urhebers [9]). Im Uebrigen ergibt sich daraus,

4) Hierbei sind die incorrect geschriebenen prolegomena des Herausgebers von §. 1—14 nicht zu übersehen. 5) Denn in seinen prolegomenis zu dieser sylloge §. 3 sagt Ayrmann: „Sed justa ejus elaboratio in Caroli magni Imperatoris rebus desinit, eique nonnisi tituli et excerpta recentiorum Historiarum in exemplo meo subtexuntur, de quibus, quod eidem auctori tribuenda sint (?) pronuntiare vereor.“ Vergl. hierzu §. 14 ebendaselbst. 6) Es ist hierzu noch Schmincke's Vorrede zu beiden Theilen seiner Monumenta wegen der werthvollen Literaturnotizen zu vergleichen. Die Handschrift der cass. Bibliothek, welche Schmincke hierbei benutzte, ist hin und wieder mit Bildern von leichten Federzeichnungen geziert und wird von Einigen für Gerstenberger's eigenhändiges Exemplar gehalten.

7) Kuchenbecker gesteht in der Vorrede zu der V. Collectio seiner Analecta Hass., daß er für seine Ausgabe eine Menge, nicht zur hessischen Geschichte gehörender Dinge, sowie Alles, was der Zeit nach über den Ursprung der Stadt hinaus reicht, daraus weggelassen habe. 8) Vergl. Schmincke's Vorrede zum zweiten Theile seiner Monumenta Hassiaca. Der ehemalige gießener Kanzler Weber besaß von dieser Chronik auch eine lateinische, doch schlecht gerathene Uebersetzung. Siehe überdies noch Ayrmann's Prolegomena §. 90 zum 1. Bande seiner Sylloge anecdot. 9) Vergl. H. B. Wenck a. a. O. I. S. XVIII. Not. 3. Hiernach muß es zwei verschiedene handschriftliche Exemplare von diesen Excerpten in v. Uffenbach's ehemaliger Bibliothek gegeben haben, deren eins die Erzählungen mit 1522, das andere mit 1552 schließt.

daß diese Excerpte an sich gar keinen besonderen historischen Werth haben, sondern dieser an der größeren Chronik Gerstenberger's völlig überwogen wird.

(*B. Röse.*)

GERSTENBERGK (Johann Lorenz Julius von), außerordentlicher Professor der Mathematik zu Jena, stammte aus Buttstedt im Weimarischen, wo sein Vater Christoph Julius Hofadvocat und Gerichtsdirector war. Dieser Gelehrte publicirte mehre Schriften auf dem Gebiete des Geniewesens, d. h. der Ingenieurwissenschaften und der gemeinnützigen Literatur. Zuerst machte er sich bekannt durch seine Beschreibung einiger Panthographen (die er vermuthlich erfunden hatte), um Pläne zu copiren, mit 1 Kupfer. (Jena 1782.) Seine theoretisch-praktische Anleitung zur Minirkunst mit 3 Kupfern erschien 1793, ebendas. Vorher erschien seine Anleitung zur gesammten praktischen Meßkunst (ebendas. 1792.), dann folgte seine Beschreibung eines Visirzirkels mit Kupfern. (1797.) Sein Versuch einer militairischen Methodologie zur Bildung junger Krieger vor und in dem Felddienste 1. Bdchn. (Jena 1803), ist nicht beendet worden. Anleitung zur mathematisch-topographischen Zeichnungslehre, nach eigenem Systeme bearbeitet, nebst einem Anhange, enthaltend die Beschreibung der topographischen Lage von dem Schlachtfelde bei Jena mit taktischen Bemerkungen und einem ausführlichen Plane (Jena 1806), mit 5 Kupfern. Ferner schrieb er Abhandlungen über topographische Landesvermessungen überhaupt und in militairischer Beziehung insbesondere u. s. w. mit Kupfern (Jena 1809), sodann Beschreibung einer [illegible] Methode, Gegenden zum militairischen Gebrauche aufzunehmen und zu zeichnen, mit Kupfern 2. Aufl. (Jena 1809.) Auch schrieb er über Feuerlöschanstalten, mit Vorschlägen, die Spritzen vor dem Einfrieren zu sichern, mit Kupfern. (Jena 1801.) Eine wichtigere Abhandlung von ihm ist über die Anfertigung von Bergkarten, abgedruckt in den Annalen der mineralogischen Societät zu Jena, 3. Bd. Nr. 11 Jahrgang 1806*). Er starb zu Jena am 12. Sept. 1813 und hinterließ einen Sohn, Johann Alexander Julius von Gerstenbergk, der sich als Künstler (Maler) bekannt machte und zu Jena 1815 im 27. Jahre seines Alters starb.

(*B. Röse.*)

GERSTENKORN. Das Gerstenkorn (Hordeolum) ist eine nur wenig ausgedehnte furunkelartige Entzündung am Rande der Augenlider, die am häufigsten im Knabenalter vorkommt, auch häufiger im Frühjahre und im Herbste. Bisweilen entwickeln sich gleichzeitig mehre Gerstenkörner, oder es folgen sich mehre in ununterbrochener Reihe. Unter Jucken und Brennen entsteht eine Röthung des Augenlidrandes, das Augenlid erscheint wol [illegible] geröthet und ödematös, an einem Punkte des Randes aber entwickelt sich eine umschriebene Geschwulst etwa von der Größe eines Gerstenkorns, die schon bei den Bewegungen der Augenlider, noch mehr aber bei directer Berührung schmerzhaft ist; dabei ist wol die Schleimabsonderung an den Augenlidern vermehrt, sodaß sie verkleben. Bei sehr sensibeln Individuen können sich bisweilen leichte Fieberbewegungen bis zur Schlaflosigkeit damit verknüpfen. Die Geschwulst spitzt sich in 24—48 Stunden zu; auf ihrer Spitze ragen Cilien hervor, die weiterhin ausfallen; es bildet sich aber ein gelbliches Eitertröpfchen in der Geschwulst. Mit dessen Entleerung sinkt die kleine Geschwulst zusammen und verliert sich, ohne einen Nachtheil zu hinterlassen. Eine Zertheilung des beginnenden Gerstenkorns soll nach manchen Angaben durch kaltes Waschen oder durch kalte Umschläge möglich sein; auch soll nach Zeis zeitiges Ausziehen der entsprechenden Wimperhaare die Ausbildung des kleinen Abscesses hindern: in der Regel jedoch kommt es zur Eiterung, die man nöthigenfalls durch erweichende warme Umschläge befördern kann. — Dieser Verlauf des Gerstenkorns nun soll nach der gewöhnlichen Angabe hin und wieder in sofern eine Störung erleiden, als unter Abnahme der Entzündungserscheinungen eine Verhärtung entsteht und eine bis zur Größe einer Erbse wachsende Geschwulst sich ausbildet, die man dann als Hagelkorn (Chalazium) bezeichnet hat, und die unter den Integumenten des Augenlides, aber auch auf dessen Innenfläche unter der Conjunctiva wahrgenommen wird. Die Application zusammenziehender Umschläge, grobe diätetische Fehler, eine schlechte Atmosphäre, eine bestehende Dyskrasie, namentlich die scrofulöse, sollen den Uebergang ins Chalazium herbeiführen können. Wenn sich bei Scrofulösen wiederholte Chalazien am Augenlidrande bilden, so kommt es zuletzt zur festigen Verhärtung des Lidrandes, zur Tylosis.

Die Frage, ob und welcher Theil des Augenlides beim Gerstenkorne leidet, wurde früher auf sehr verschiedene Weise beantwortet. Wenn einige die Haarbalgdrüsen der Cilien als dessen Sitz bezeichneten, so nannten Andere dagegen die Meibom'schen Drüsen; [illegible] beiderlei Drüsen als leidend [illegible], zu welcher Annahme man dadurch genöthigt wurde, daß das Gerstenkorn zwar auf der Außenfläche der Lider, das Chalazium aber auf der Conjunctivalfläche [illegible]. [illegible] bezeichnete den Augenlidknorpel, den Tarsus, als Sitz des Gerstenkorns.

Diese Dunkelheit ist nun in neuerer Zeit durch Arlt in Prag (Prager Vierteljahrsschrift 1844 Heft 1 und 2. 1845. Heft 4) auf befriedigende Weise aufgehellt worden. Nach Arlt sind das Gerstenkorn und Hagelkorn nicht [illegible] Stadien derselben Krankheit, sondern [illegible] Erkrankungen. Das Hordeolum ist nach Arlt stets eine Entzündung der Haarbalgdrüsen der Cilien, und wahrscheinlich auch des umgebenden [illegible] der [illegible] Augenlidrandes [illegible]. Ein Gerstenkorn kann sich [illegible] an einem Augenwinkel bilden, wo [illegible] [illegible]. Das Gerstenkorn [illegible]

*) Vergl. Meusel's Gel. Teutschland [illegible] und X. [illegible]

in Vereitrrung über. Das Chalazium dagegen ist eine festanzufühlende, mehr oder weniger vorragende Geschwulst von der Größe eines Hanfkornes bis einer Haselnuß, über welcher die Augenlidhaut verschiebbar ist, und die sich ohne auffallende entzündliche Erscheinungen langsam entwickelt. Es kommt neben dem Augenlidrande und an demselben vor, aber niemals an Stellen, welche des Tarsus entbehren. Denn diese Geschwulst entwickelt sich stets im Tarsalknorpel und wahrscheinlich zuerst immer in einer Meibom'schen Drüse. Die Verschiebbarkeit der unbetheiligten Integumente und die langsame Entwickelung der Geschwulst unterscheiden das Chalazium deutlich vom Hordeolum. Doch ist die Aehnlichkeit mit dem Hordeolum allerdings groß, wenn der freie Rand des Tarsus in Form eines rundlichen Knötchens anschwillt. Am stärksten pflegt das Chalazium an der Conjunctivalseite hervorzuragen. Hier bildet sich allmälig durch Verschwärung eine kleine Oeffnung, aus welcher etwas Flüssigkeit sich entleert, worauf dann eine kleine Höhlung im Tarsus gefunden werden kann: aus der entstandenen Oeffnung ragen aber auch wol flockige oder zottenartige Wucherungen hervor, die man durch Cuprum sulphuricum leicht zu beseitigen vermag. Wahrscheinlich bersten aber die Chalazien auch manchmal nach Außen in das Augenlidbindegewebe, und schließen sich dann wieder, bis die neue Ansammlung von Neuem zur Berstung führt. Wenigstens bemerkt man an manchem Chalazium ein wechselndes Größer- und Kleinerwerden. Ein Chalazium muß aber nicht nothwendig bersten; beim Gebrauche passender Mittel (Salben und Pflaster von Quecksilber, Jod, weißem Präcipitat, Digitalis, Gummata ferulacea) verkleinert es sich bisweilen und wird wol gänzlich resorbirt. Man kann wol Chalazium acutum und chronicum unterscheiden. Durch mehrfach entwickelte Chalazien ist bisweilen ein ganzer Tarsusknorpel gleichmäßig angeschwollen.

Vom Gerstenkorne und Hagelkorne unterschieden ist das Hirsenkorn (Milium), eine zwerghafte Fettgeschwulst in der Haut der Augenlider. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENMEHL (Amylum hordei, Hordeum praeparatum), wurde von Tilenius (Hufeland's Journ. 14. Bd. 3. St. S. 103) als leicht verdauliches und kräftiges Restaurans bei Abzehrungen, bei Lungen- und Halsschwindsucht empfohlen, wenn bereits hektisches Fieber eingetreten ist. Hufeland (ebendas. 16. Bd. 1. St. S. 181) rühmte dann ebenfalls seine Anwendung. Gerstenmehl wird in einen leinenen nicht eng anliegenden Beutel eingebunden; dieser wird schwebend in einem Topfe voll Wasser erhalten und 24 Stunden lang gekocht. Man findet dann in dem Beutel eine Art Mehlklos mit einer etwa zolldicken Rinde. Diese wird mittels eines scharfen Messers entfernt, und als Kern zeigt sich dann im Innern das reine kleberfreie Stärkemehl, welches getrocknet, zerstoßen, gesiebt und trocken aufbewahrt wird. Es bildet ein zartes, puderartiges, ins Gelbliche spielendes Pulver.

Ein bis zwei Eßlöffel dieses Kraftmehls werden mit einem Nösel frischer Milch über gelindem Kohlenfeuer und unter beständigem Umrühren zu einem Breie angemacht, ohne daß es eigentlich zum Kochen kommt. Eine solche Portion, mit etwas Zucker versüßt, genießt der Kranke Morgens und Abends. — Auch für schwächliche Kinder ist ein solcher Brei, vielleicht mit dünner Fleischbrühe bereitet, ein passendes Nahrungsmittel.
(*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENSYRUP (Syrupus hordeatus), wird dadurch bereitet, daß gestoßene Mandeln einem mit Zucker in hinreichendem Maße versetzten Gerstenwasser zugesetzt werden, worauf das Ganze zu gehöriger Dicke eingekocht wird. Später wird dann auch wol noch Pomeranzenblüthenwasser zugesetzt. Der Gerstensyrup ist nicht officinell. Derselbe findet aber bei leichten katarrhalischen Affectionen Anwendung gleich dem Gerstenzucker.
(*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENWASSER (Aqua hordeata, Decoctum hordei), nennt man gesättigte Abkochungen von rohen Gerstenkörnern. Es werden etwa zwei Unzen Gerste auf zwei Pfunde Wasser gerechnet. Das Kochen wird so lange fortgesetzt, bis die äußere Hülse der Gerstenkörner platzt, worauf die Flüssigkeit abgegossen und durchgeseiht wird. Auch die Abkochung der enthülsten Gerstenkörner oder der Graupen verdient den Namen Gerstenwasser, wenngleich dieselbe häufiger als Graupenschleim bezeichnet zu werden pflegt. Zwei Unzen Graupen werden zuerst durch kaltes Wasser vom anhängenden Mehle befreit; dann werden sie einige Minuten lang mit etwa ½ Pfunde Wasser gekocht, welches wieder abgegossen wird, und nun erst übergießt man sie neuerdings mit vier Pfunden Wasser, die man bis auf zwei Pfunde einkochen läßt.

Aeußerlich findet das Gerstenwasser als reizmilderndes Mittel bei Fluor albus, bei Hautgeschwüren Anwendung; innerlich wird es als demulcirendes, einhüllendes Mittel bei Reizungen des Darmkanals und der Respirationsorgane, und als schleimiges, indifferentes Getränk bei fieberhaften und entzündlichen Zuständen gebraucht. In dem zuletzt genannten Falle wird dem Gerstenwasser wol noch Zucker oder Himbeersyrup oder Cremor tartari u. dgl. zugesetzt. Als demulcirendes Getränk bei Brustaffectionen ist der Wechsel oder selbst die Verbindung mit den sogenannten Expectorantia gebräuchlich, wie denn so die Verbindung mit Süßholz, Feigen und ausgekernten Rosinen als Decoctum hordei compositum (zusammengesetztes Gerstenwasser oder Graupenwasser, Barleywater) in die londoner und dubliner Pharmakopöe aufgenommen worden ist.

Die Verbindung des eigentlichen Gerstenwassers mit Essig und Honig ist die schon von Hippocrates empfohlene Hydrocrithe (Gerstenwasser), welche weiterhin unter dem Namen der Hippokratischen Ptisane in der Materia medica aufgeführt wurde. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSTENZUCKER (Saccharum hordeatum), wird dadurch gewonnen, daß man weißen Zucker in Gerstendecoct löst und die Flüssigkeit so weit eindicken läßt, bis sie beim Ausgießen erstarrt. Manchmal wird etwas Crocus zugesetzt. Man gibt der Masse die Form

von [illegible], oder man schneide sie, während sie noch warm ist, in lange Streifen, die etwas gedreht werden. Der Gerstenzucker findet bei Heiserkeit, Husten, überhaupt bei leichten Brustübeln eine zweckmäßige Anwendung und als Hausmittel wenigstens wird er bei dergleichen Zufällen häufig gebraucht, namentlich in der Kinderpraxis. *(Fr. Wilh. Theile.)*

GERSTLACHER (Karl Friedrich), wurde den 12. Juli 1732 zu Bönnigheim im Würtembergischen geboren. Sein Vater, Canonicus regularis in dem bairischen Augustinerstifte Beuerberg, ward nach seinem Uebertritte zur lutherischen Kirche (1727) Pfarrer in dem würtembergischen Amte Schorndorf. Gerstlacher war kaum zehn Jahre alt, als er (1742) seinen Vater und bald nachher seine Mutter verlor. Im J. 1746 bezog Gerstlacher die Universität Tübingen. Er widmete sich dort dem Studium der Rechte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn (1751) bekleidete er einige Hauslehrerstellen, 1754 ward er Kanzleiadvocat in Stuttgart und 1756 ordentlicher Advocat. Mit der Erlaubniß, seine juristische Praxis in Stuttgart fortsetzen zu dürfen, erhielt er 1761 eine außerordentliche Professur der Rechte auf der Universität Tübingen. Im J. 1762 ward er Stadtrath und 1763 Mitglied der neuerrichteten Polizeideputation. Er empfing gleichzeitig den Hofrathscharakter. Im J. 1767 folgte er einem Rufe nach Karlsruhe, wo er zum Hofgerichtsassessor und 1768 zum wirklichen Hof- und Regierungsrath ernannt ward. Im J. 1775 erhielt er die Stelle eines geheimen Referendärs, mit dem Range eines geheimen Hofraths. Seit 1791 war er zugleich Assessor des neuerrichteten Revisionscollegiums. Er starb den 15. Aug. 1795, geschätzt als ein trefflicher Geschäftsmann und gründlicher Gelehrter, der außer der Jurisprudenz auch in der Geschichte, Philosophie und anderen wissenschaftlichen Zweigen sehr bewandert war. Zu seinen frühesten Schriften gehört außer einigen lateinischen Abhandlungen[1]) sein umständlicher Beweis, daß einer, der nach beschworenen Klostergelübden sich zur evangelischen Religion bekannt, von einer ihm nachher bei den Katholischen zugefallenen Erbschaft durch das Kloster, dessen Mitglied er ehemals gewesen, nicht ausgeschlossen werden könne. (Frankf. 1754. 4. N. A. Karlsruhe 1771. 4.) Diese Schrift war die Widerlegung eines von dem ingolstädtischen Professor der Rechte, Benedict Schmidt, herausgegebenen juristischen Gutachtens und Bedenkens über den erwähnten Gegenstand. Die Veranlassung zu diesem Schriftwechsel, bei welchem auch ein ungenannter Benedictinermönch zu Freising in Baiern in seiner 1755 ohne Angabe des Druckorts erschienenen Biga Discussionum Ecclesiastico-Publicarum[2]) gegen Gerstlacher Partei nahm, gab der Umstand, daß dessen Vermögen, gegen 5000 Fl. gehörig, nach seiner Aeltern Tode dem Kloster Beuerberg gegen Revers anheim gefallen war. Auch noch in spätern Schriften kam Gerstlacher auf diesen Gegenstand zurück. Dahin gehört seine rechtliche, mit neuen Beweisen versehene Untersuchung: ob ein katholischer Ordensgeistlicher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten, wiederum erbschaftsfähig sei? (Karlsruhe 1771. 4.) Von seinem Landesfürsten, dem Markgrafen zu Baden-Durlach kräftig unterstützt, ließ Gerstlacher, da seine Petitionen an die kurfürstlich-bairische Regierung unbeantwortet blieben, 1773 ein in dem Namen des Markgrafen abgefaßtes Schreiben in das Corpus Evangelicorum drucken, und gleichzeitig eine Bestätigung der rechtlichen Untersuchung: ob ein katholischer Ordensgeistlicher, wenn er mit Verlassung des Ordens zur evangelischen Kirche getreten, wiederum erbschaftsfähig sei? (Karlsruhe 1773. 4.) Der Erfolg jenes mehre Jahre dauernden Rechtsstreites, der von katholischer Seite viele Federn in Bewegung setzte[3]), ist unbekannt geblieben. In literarischer Hinsicht schätzbar war die von Gerstlacher herausgegebene Juristische Bibliothek, in welcher er von den vorzüglichsten Schriften aus dem Gebiete der Rechtsgelehrsamkeit nähere Auskunft gab. Dies Werk erschien zu Stuttgart 1756—1762 in zwei Bänden, von dem ersten das erste bis vierte Stück, von dem zweiten jedoch nur das erste und zweite. Einer von ihm herausgegebenen Sammlung aller einzeln erschienenen herzoglich-würtembergischen Gesetze und anderer Verordnungen (Stuttgart 1759—1760. 2 Bde. 4.) schickte Gerstlacher eine Einleitung in die alte und neue geistliche Verfassung des Herzogthums Würtemberg voraus. Eine ähnliche Sammlung veranstaltete er von allen baden-durlachischen Verordnungen. (Karlsruhe und Leipzig 1773—1774. 3 Bde.) Außerdem gab er ein Corpus juris Germanici et privati heraus, in welchem er den möglichst echten Text wiederherzustellen suchte. (Frankf. 1783—1789. 4 Bde.) Den möglichst berichtigten Text legte Gerstlacher auch zum Grunde bei einem in systematischer Ordnung abgefaßten Handbuche der teutschen Reichsgesetze. Dies

---

1) Commentatio de quaestione per tormenta. (Francof. et Lipsiae 1758. 4.) Commentatio de positione ad acta, qua per conclusum judicii Imp. aulici decernitur. (Ulmae 1754. 4.)
2) Diese Schrift zerfällt in zwei Theile, von denen besonders der erste: Quid juris competat Religioso ad communionem Protestantium transeunti vi Pacis Westphalicae, als eine Widerlegung von Gerstlacher's Ansicht zu betrachten ist.

3) Jo. Nepom. de Grivetti, Diss. sub titulo: Casus theoretico-practici ex Jure Ecclesiastico, Civili et Criminali. (Ingolst. 1773. 4.) Jo. Geo. Xaver Tauenberg, Meditationes de desertore catholico ordinis religiosi bona et Jura quaecunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi Pacis Westphalicae, nec alio quocunque titulo aut obtentu recuperante. (Aug. Vindel. 1773. 4. Nachtrag dazu ebendas. 1773. 8.) J. N. v. Gebhard, Kurzgefaßtes Antwortschreiben auf die Gerstlacher'sche Bestätigung der rechtlichen Untersuchung u. (Regensburg 1774. 4.) Anonymi Diss. ex Actis publicis adornata, et praetensionibus C. F. Gerstlacher, Consiliarii Aulici Badensis, opposita, qua demonstratur, a Religioso professo ad Protestantes transeunte Jus hereditarium non recuperari. (Ratisbon. 1774.) u. a. m. Vergl. Weidlich's Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 219 fg. Gründlich widerlegt wurden diese, sämmtlich von Katholiken verfaßten Schriften durch den tübinger Rechtsgelehrten Christ. Dan. Hoffmann in seiner Diss. de hereditate Religioso post mutationem Religionis delata. (Tubing. 1773. 4.) S. Weidlich a. a. O. S. 220.

Werk erschien zu Frankfurt (Karlsruhe) 1786—1794 in eilf Octavbänden [4]). Mit Anmerkungen über Joseph's II. Wahlcapitulation und Vorschlägen zu einer verbesserten künftigen Wahlcapitulation (Stuttgart 1789. 4.) beschloß Gerstlacher seine schriftstellerische Laufbahn.

In dem zwölften Hefte von Bock's und Moser's Sammlung von Bildnissen gelehrter Männer (1794) befindet sich Gerstlacher's Portrait, gestochen von Bock [5]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTNER (Franz Anton von), war 1795 zu Prag geboren. Nach vollendeten philosophischen Studien in dem dortigen polytechnischen Institute, das damals unter der Leitung seines rühmlich bekannten Vaters Franz Joseph von Gerstner blühte, beschäftigte sich Gerstner fleißig mit der Technik, besonders mit dem Situations- und Maschinenzeichnen. Im J. 1818 erhielt er eine Anstellung als Professor der praktischen Geometrie an dem polytechnischen Institute zu Wien. Von den Kenntnissen, die ihn zu seinem Lehramte befähigten, gab er einen vollgültigen Beweis in seiner zu Wien 1818 herausgegebenen Schrift: Lehrgegenstände der praktischen Geometrie. Ein Gegenstand, der ihn lebhaft interessirte, war das Eisenbahnwesen. Um dasselbe von seiner praktischen Seite genau kennen zu lernen, unternahm Gerstner 1822 eine Reise nach England. Nach der Rückkehr von jener Reise entstand unter seiner Direction die erste österreichische Eisenbahn zwischen Budweis und Linz. Im J. 1826 besuchte er England zum zweiten, und 1829 zum dritten Male. Zu einem anerkannt classischen Werke erhob Gerstner durch wichtige Zusätze und Verbesserungen das von seinem Vater verfaßte Handbuch der Mechanik. Die von Gerstner besorgte neue Ausgabe dieses Werks erschien zu Prag 1831—1838 in vier Quartbänden.

Um die Ausführung einer Eisenbahn zwischen St. Petersburg und Moskau zu bewirken, reiste Gerstner 1834 nach der erstgenannten Stadt. Während seines Aufenthalts in Petersburg veröffentlichte Gerstner mehre, zum Theil sehr ausführliche Berichte über den Fortgang und die Vollendung jenes Unternehmens. Im J. 1838 begab sich Gerstner nach Nordamerika. Für die wissenschaftliche Welt, besonders in technischer Hinsicht von hohem Interesse war die Bekanntmachung der Resultate seiner dortigen Beschäftigungen. Im J. 1839 erschienen zu Leipzig seine „Berichte aus den vereinigten Staaten über Eisenbahnen, Dampfschiffahrten, Bauten und andere öffentliche Unternehmungen.“ Sein rastloses Streben und Wirken, vorzugsweise auf das Praktische gerichtet, endete zu früh der Tod zu Philadelphia am 12. April 1840. In seinem Nachlasse befand sich handschriftlich der erste vollendete Theil eines umfassenden Werkes über die vereinigten Staaten von Nordamerika. Um das Eisenbahnwesen hatte sich Gerstner große Verdienste erworben. In seinem Charakter als Mensch empfahl er sich durch hellen Verstand, Gemüthlichkeit und Herzensgüte *).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTNER (Franz Joseph von), geb. den 22. Febr. 1756 zu Kommotau in Böhmen, erhielt den ersten Unterricht in dem Jesuitencollegium seiner Vaterstadt. Besonderes Interesse fand er an der Mathematik. Auch auf der Universität zu Prag widmete er sich vorzugsweise der genannten Wissenschaft. Er machte darin so rasche Fortschritte, daß er bereits 1779 als Ingenieur angestellt ward. Zwei Jahre später ging er nach Wien. Den Entschluß, sich der Medicin zu widmen, gab er wieder auf. Eine seinen Neigungen und Kenntnissen entsprechende Anstellung fand er bei der Sternwarte in Wien und später (1784) bei dem dortigen Observatorium. Mehre astronomische Beobachtungen, die er in den nächsten Jahren drucken ließ [1]), waren unzweideutige Beweise seiner Thätigkeit. Im J. 1787 ward er als Ingenieur bei der Katastervermessung Böhmens gebraucht, 1788 zum Hilfslehrer der Mathematik an der Universität zu Prag und 1789 zum wirklichen Lehrer ernannt. Im J. 1795 folgte er einem Rufe nach Wien. Er ward dort Beisitzer einer für die Studienrevision niedergesetzten Committee. Auf diesem Posten machte er die Regierung auf die Wichtigkeit technischer Studien aufmerksam, die er als einen vorzüglich beachtenswerthen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts empfahl. Die polytechnische Anstalt in Paris und mehre im Auslande errichtete Gewerbschulen stellte er als Muster dar. Hauptsächlich auf die Bildung der Vorsteher technischer Gewerbe war die Lehranstalt berechnet, zu deren Gründung in Prag er 1801 beauftragt ward. Dem neuen Institute standen, in der damals vielfach bewegten Zeit, nur geringe Mittel zu Gebote. Im J. 1802 übernah-

4) Bd. 1. Von den Reichsgesetzen, Reichsordnungen, Reichsfriedensschlüssen u. a. Normalien des deutschen Reichs. Bd. 2. Bestandtheile des deutschen Reichs, und theils ganz, theils in gewisser Maaße davon abgekommener Lande, wie auch von Reichsgrenzscheidungen. Bd. 3. Vom römischen Kaiser, römischen König und von Reichsvicarien. Bd. 4. Von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs. Bd. 5. Vom deutschen Reiche insgemein. Bd. 6. Vom Reichsmatricularwesen. Bd. 7. Von den Reichs-, Kreis- und Landsteuern, wie auch Steuern zum Unterhalt des Reichskammergerichts. Bd. 8. Von der Verfassung des deutschen Reichs in Absicht auf dessen Eintheilung in Kreise. Bd. 9. Vom Reichs-, Polizei- und Commerzienwesen. Bd. 10. Deutsches Privatrecht. Bd. 11. Abth. 1, welche die peinliche Gerichtsordnung von Artikel I bis CXI in sich enthält. Abth. 2, welche die peinliche Gerichtsordnung von Artikel CXII bis zu Ende, wie auch einen Anhang verschiedener, in den Reichsgesetzen vorkommender Materien von peinlichen Sachen in sich hält.
5) Vergl. die biographischen Notizen über Gerstlacher in der oben angeführten Sammlung von Bildnissen. Heft 12. Weidlich's Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 215 fg. Nachtr. 1. S. 95. Nachtr. 2. S. 99. Haug's Gel. Würtemberg S. 213 fg. Koppe's Juristischen Almanach auf das Jahr 1792. S. 237 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 136 fg.

*) Vergl. Intell.-Bl. zur Allgem. Literaturzeitung. 1840. Nr. 31. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XVIII. 1. Th. S. 413 fg.

1) Die Bestimmung der geographischen Längen (in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1785.). Der Vorübergang des Merkur vor der Sonne, den 4. Mai 1786 beobachtet (ebendas. 1786.) u. a. m.

[illegible]

zösischen Sprache. Die aus seinem Nachlasse gedruckten Grabreden (Stuttgart 1800. 2 Thle. N. A. Ebendas. 1813.) begleitete J. F. v. Süßkind mit einer Vorrede. Das ebengenannte Werk empfiehlt sich durch lebhafte Darstellung, reine Schreibart, Gedankenfülle, Popularität und besonders durch die praktische Tendenz [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSTUNGEN. Ein Marktflecken im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Provinz Eisenach, ist der Sitz eines Justiz- und Rentamtes, eines Physikats und einer Apotheke, einer Ephorie, Kirche, Pfarrei und Schule mit 1470 Einwohnern und 250 Häusern. Der Amtsbezirk, womit seit 1713 das Gericht Hausbreitenbach unter dem Namen Gerstungen und Breitenbach verbunden (nachdem der gemeinschaftliche Besitz zwischen Hessen und Sachsen, durch Abtretung der v. Boineburg'schen Gerichtsorte Dippach, Kleinensee, Bosserode, Rasdorf, Süß und Gosperode in Hessen aufgehört hatte), enthielt 2 Marktflecken, 11 Dörfer, 6 Höfe, 2 Domainen, 6 Rittergüter und 22 Mühlen mit 7550 Einwohnern und 1350 Häusern. — Gerstungen selbst liegt am Ende eines großen fruchtbaren Thales, am linken Ufer der Werra, die von hier zwischen hohen waldigen Bergen (rechts vom Pöller, links vom Rinkgebirge), mit den malerischen Ruinen der ehemaligen Schlösser Brandenburg und Brandenfels geschmückt, ihren Lauf nach Kreuzburg fortsetzt. Es ist hier der Vereinigungspunkt zwischen der thüringischen und Friedrich-Wilhelm's-Nordbahn, und wird wahrscheinlich noch der Anknüpfungspunkt derjenigen Eisenbahn werden, welche auf der kürzesten Linie den Norden mit dem Süden bis nach Lichtenfels verbindet, eine Strecke von 13 Meilen, die schon vor 1848 abgesteckt und nivellirt wurde. Wie Gerstungen, die ehemalige königliche Pfalz durch seinen im Mittelalter hier gehaltenen Reichstag und Schlachten geschichtlich, bald durch einen Hauptknoten von zwei sich durchkreuzenden Eisenbahnen von Neuem bekannt und merkantilisch gehoben werden wird, so steht auch in Aussicht, daß durch die Schiffbarmachung der Werra von Wanfried bis hierher Gerstungen bedeutender Depot von Colonialwaaren aus Bremen werde. Im Jahre 1602 wurden von L. Moritz von Hessen und 1658 vom Herzoge Ernst von Sachsen-Gotha Versuche gemacht, von Wanfried die Werra mit beladenen Schiffen, sogar bis nach Meiningen gemacht, welche ein glückliches Resultat versprachen. Durch die bald darauf erfolgte Theilung der sächsischen Lande durch die Söhne des Herzogs Ernst gerieth die fernere Schiffbarmachung ins Stocken 1660. Hundert Jahre nachher, 1761, im siebenjährigen Kriege befahl der Herzog von Broglie, Oberbefehlshaber der in der Nähe stehenden französischen Armee, die Werra von Wernshausen aus, einem Dorfe zwischen Gerstungen und Meiningen, dieses auszuführen. Nur vier Schleußen fand man für nothwendig unter Anleitung eines hessischen Wasserbaumeisters anzulegen, und nach Gutachten französischer Schiffsbauleute erschien für das Erste der Bau von fünf Schiffen zu 60 Fuß Länge hinreichend. Die Eifersucht der drei sächsischen Fürsten, Theilhaber des Wasserbettes, störte auch dieses Mal die von französischer Seite so rasch betriebene Unternehmung, unter dem Vorgeben, daß der Kostenbetrag von 4000 Thlrn. zu ihrem Antheil zu groß sei. Die schon angekommenen Schiffsbauleute mußten deshalb wieder zurückkehren. Aus diesem älteren Versuche ergab sich wenigstens so viel, was sich durch die im J. 1845 neuerdings gemachten Versuche bestätigte, daß nicht der Fluß (Mangel an Tiefe des Fahrwassers), sondern der Eigensinn der Werra-Müller, die Unvollkommenheit der Schiffe, die Unerfahrenheit der Schiffer und die politischen Verhältnisse, herbeigeführt durch die verschiedenen Staatsregierungen, die meiste Schuld daran trugen, daß die Sache scheiterte. Die jetzige Zeit möchte jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen eher im Stande sein. Man las in den öffentlichen Blättern, daß von Seiten der großherzoglich sächsischen Stände, während des Landtags 1844 bei der Regierung der Antrag gestellt war, um wegen der Schiffbarmachung der Werra mit Kurhessen in Unterhandlung zu treten, wozu sich auch diese bereit erklärte; auch daß in Hannoverisch-Münden ein eisernes Dampfschiff von 90 Fuß Länge erbaut, um für das Erste bis nach Wanfried zu fahren; aber auch bald darauf, daß die kurhessische Staatsregierung die Erlaubniß, sowol auf der Werra, als auch auf der Fulda, mit Dampfschiffen zu fahren verweigert habe (1846). Die ältere Geschichte Gerstungens geht bis in die dunkle Zeit der Sage hinauf. Die Umgebung unseres Ortes bildet ein großes Thalbecken, an beiden Seiten der Werra, anfangend von Salmannshausen bis nach Gerstungen sich erstreckend, in deren Mitte sich ein See befand (der Säulingssee), und soll dichter Eichenwald ein der Hertha geheiligter Hain gewesen sein. Daß ein solcher Urwald in dieser Niederung sich ausgebreitet, bezeugen nicht allein der Name „Forst," den jener fast unabsehbare Wiesengrund führt, sondern auch die einzelnen fast zu Stein verknorpelten uralten Eichen, und viele bei Bearbeitung des Bodens zu Tage geförderten Stümpfe derselben Baumgattung. Der heilige See (Säulingssee), an dessen beiden Enden die Dörfer Großen- und Kleinen-See liegen, ist erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Kanäle trocken gelegt worden, sodaß die Mitte desselben gründlich wasservoll geblieben ist. Selbst bei dem Dorfe Herda, dessen Namen man von Hertha ableitet, am rechten Ufer der Werra, Gerstungen gegenüber, mit zwei Rittergütern, derer von Herda und Boineburg, zeigt man noch einen großen öden Platz, den heiligen Rasen genannt, auf welchem das Bildniß der Hertha verehrt worden sein soll.

Geschichtlich kommt Gerstungen im 11. Jahrh. als eine königliche Villa oder Pfalz vor, erbaut auf einem

2) Vergl. Gradmann's Gel. Schwaben S. 171 und 844. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 553. 9. Bd. S. 421. 11. Bd. S. 269. 17. Bd. S. 707. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorb. deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 140. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 486 fg.

Hessen, dicht an der Werra, woran der Markt sich anschließt. Von der ehemaligen Pfalz scheint der hohe und große viereckige Thurm herzurühren, der sich in der Mitte des früher erbauten Schlosses, welches jetzt zur Wohnung der Beamten dient, erhebt. Im J. 1074 hielt Kaiser Heinrich IV. einen Reichstag darin, um die oberländischen Fürsten zu einem Zuge gegen die sächsischen Fürsten und Grafen, mit denen er wie bekannt, in beständigen Zwisten und Fehden lebte, zu bewegen. Die Fürsten hatten aber keine Lust, gegen die Sachsen und Thüringer zu ziehen [illegible]

[illegible]

Sachsen widersprach, so ist die Ablösung nicht erfolgt, und seit dieser Zeit bei Sachsen geblieben.

Es gab ein adeliges Geschlecht, welches den Namen Gerstungen führte. Rudolf von Gerstungen kommt schon 1197 urkundlich vor und seine Nachkommen erscheinen bis 1379. Rudolf IV von Gerstungen und seine Gattin Sophie von Eppenrode [illegible] war der letzte dieses Namens [illegible]. Wahrscheinlich war diesem Geschlecht die Burghut [illegible]

[illegible]

GERTE, die [illegible]

[illegible]

und die Gerte blos eine Elle oder etwas darüber maß. Der Abt Suger unterscheidet in der vita Ludovici VI. cap. 13 das Scepter von der Gerte, während der alte Ordo ad coronandum regem Stab und Scepter unterscheidet, gleichwol aber Scepter und Gerte für gleichbedeutend hält. Ebenso drückt sich der codex Senonensis hierüber aus[1]). Bei Krönung der französischen Könige und Königinnen im 14. Jahrh. waren schon Scepter und Gerte in der Bedeutung und Form verschieden. Letztere lief nach Oben in eine elfenbeinerne Hand aus und wurde dem Gekrönten in die linke, das Scepter in die rechte Hand gegeben. Hier ist Scepter Symbol der königlichen Gewalt und Gerte das der gerechten Regierung. Auch am römischen Hofe wurde bei Beleihung italienischer Fürsten Scepter und Gerte verwechselt, so von Papst Paul II., welcher die Gerte bei diesen Gelegenheiten die virga directionis et justitiae nannte.

Die englischen Thronerben wurden mit dem goldenen Ringe und abwechselnd mit der silbernen oder mit der goldenen Gerte ins Fürstenthum Wales eingewiesen, d. h. durch jene Symbole mit diesem Lande beliehen. Eduard III. bediente sich dabei der silbernen, aber Heinrich VI., Eduard IV. und Heinrich VII. der goldenen Gerte. Sie hatte aber damals Manneslänge. Bei ausschließlicher Belehnung mit der Grafschaft Chester wurde gleichmäßig verfahren. Bei Belehnung des Herzogthums Cornwall unter Eduard III. fiel dieses Ritual weg, ingleichem bei den übrigen englischen Fürstenthümern, bis in spätern, so noch zu des gelehrten Selden Zeiten, auch bei diesen Belehnungen, oder bei Erhebung in die herzogliche Würde der Gebrauch der goldenen Gerte wieder zum Vorschein kam. In Teutschland wurde die Gerte, offenbar in diesen Fällen mit dem Stabe (baculus) verwechselt, jedoch auch bei der Investitur der Bischöfe gebraucht. So bediente sich Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen 1149 bei der Investitur Vicelin's in das wagrische Bisthum Oldenburg der Gerte (virga)[2]).

Im Uebrigen wurde Gerte (virga) wie das französische verge auch für ein Ackermaas, Ruthe (pertica), gebraucht, so schon im sächsischen Landrechte und für den gewöhnlichen Gebrauch noch im 16. Jahrh., während die weiße Gerte (virga alba) das Symbol des Friedens war. (*B. Röse.*)

GERTMAN (Matthias), aus Turnhout gebürtig, Doctor und erster Professor der Theologie zu Douay, wo er diese Wissenschaft auch studirt und in derselben sich 1640 die Doctorwürde erworben hatte. Neben seinem akademischen Lehramte, das er mit großem Beifalle und unter großem Zulaufe verwaltete, versah er noch den Pfarrdienst an der St. Peterskirche daselbst, bei welcher er Chorherr und später Propst war. Im J. 1643 Director des königlichen Seminars daselbst geworden, erhielt er später auch noch das Kanzleramt der Universität. In Absicht auf Tüchtigkeit, Gelehrsamkeit, unermüdete Thätigkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in seinem Berufe soll er, gleichwie in Hinsicht seines unbescholtenen Wandels seinen Zeitgenossen als Muster vorangeleuchtet haben. Die ihm angetragene bischöfliche Würde zu S. Omer schlug er bescheidentlich aus und blieb seinem akademischen, wie geistlichen Lehrberufe in Douay getreu. Der Universität erwies er viel Gutes, unterstützte auch seine Landsleute aus Turnhout, die in Douay studirten, und andere Unbemittelte, setzte deren mehre zu seinen Erben ein und vermachte dem königlichen Seminare seine ansehnliche Bibliothek. Er starb am 29. Nov. 1683 in einem ungekannten Alter, da das Jahr seiner Geburt verschwiegen geblieben ist, und wurde in der Stiftskirche S. Amat, an welcher er zuletzt in ähnlicher Weise, wie zu S. Peter, gewirkt hatte, unter einem Denkmale begraben.

Da Gertman mehr als Lehrer und Prediger thätig gewesen war, denn als Schriftsteller, so ist von ihm blos die gegen die Jansenisten gerichtete Streitschrift über die Verehrung der Mutter Gottes: Jesu Christi monita maxime salutaria de cultu dilectissimae matri Mariae exhibendo (Douay 1674.), bekannt geworden. Ueberdies soll er noch mehre theologische Schriften in Handschrift, die vielleicht noch zu Douay verwahrt werden, hinterlassen haben*). (*B. Röse.*)

GERTRUD, GERDRUD, später auch wol Gertraut, ist ein alter Frauenname von echt teutschem Schrot und Korn, und gehört sowol von Seiten seines ersten als zweiten Compositionsgliedes zu einer zahlreichen Namenfamilie (Graff, Sprachsch. IV, 225. V, 473. Förstemann, Namenb. I, 478). Es ist nicht zu verwundern, wenn kriegerische Völker ihren Personennamen gern eine Fassung geben, welche an kriegerische Thatkraft und Waffenruhm erinnert. Z. B. *Αἰχμοκλῆς, Κλεαίχμα, Δόρυκλος* (durch den Speer Ruhm gewinnend, ungefähr = Rüdiger, Rödiger), *Δορυσσος* statt *δορυσσόος*, Speerschwinger. *Ἐγχεσίμαργος* (mit Spießen wüthend, vergl. *δορίμαργος, δοριμανής*) ist Name einer Amazone. *Μέναιχμος*, den Speer erwartend, d. h. dem Kampfe nicht ausweichend. So kommt nun auch ahd. gêr, agſ. gâr, nord. geir, Speer, Spieß, in vielen germanischen Namen von Männern und Frauen vor, wie Germar (speerberühmt), Gerbert (durch den Speer glänzend), Gerhart (mit dem Speere stark), Wolfger (mit der Ger drein fahrend, wie der Wolf, etwa wenn er in die Heerde fällt) u. s. w. Von Frauen: Gerhilt (*δορίμαχος*), Gerlint (mit der Ger furchtbar, wie der Lindwurm?), Gerberga (mit der Ger bergend, d. i. schützend und helfend) und vor allen Gertrud. Ahd. trût (traut,

1) Wenn Gerte, wie im französ. verge, auch einen Ring bedeutet, so hat das Wort in Belehnungsfällen diese Bedeutung im Mittelalter nicht gehabt. 2) Vergl. Helmold's Chronicon Slavorum, edit. *Bangert*, p. 163. Außerdem wurden noch benutzt Joh. Selden's Tituli honorum, nach S. J. Arnold's Ausgabe. (Frankf. 1696. 4. 2 Thle.) Für das Mittelalter findet man zur Belehrung über diese Gebräuche gute Bemerkungen noch in *Bochelli* Rituale, und für das 16. Jahrh. in Theod. Godefroy's Ceremonial de France. (Paris 1619.)

*) Vergl. *Joh. Fr. Foppens*, Bibliotheca belgica II, 873.

nicht alle Stände beider Lande unterwarfen sich ihm, und mächtige Mitbewerber um diese Gebiete, vor Allem Kaiser Friedrich II. und Ottokar von Böhmen, traten gegen ihn auf. Nur mit Mühe behauptete er sich. Von ihm ward Gertrud die Mutter desjenigen Friedrich von Baden, den Ottokar von Böhmen vertrieb, und welcher 1268 mit Konradin in Neapel hingerichtet wurde. Schon 1250 starb Hermann, und sie war nun nicht im Stande, ihrem unmündigen Sohne die ererbten Lande im Kampfe gegen die mächtigen Gegner zu erhalten. Sie floh mit demselben nach Meißen und heirathete später zum dritten Male nach Rußland. Von da zurückgekehrt, zog sie sich in das Kloster zu Seuselitz zurück, wo sie 1288 starb.

4) **Gertrud**, Tochter des Herzogs Berthold IV. von Merane, von ehrgeizigem und ränkesüchtigem Charakter, heirathete Andreas II., den zweiten Sohn des Königs Bela III. von Ungarn. Dem Einflusse, welchen sie über ihren Gemahl gewann, wird es zugeschrieben, daß dieser wiederholte Versuche machte, sich des ungarischen Thrones widerrechtlich zu bemächtigen. Nur mit Mühe wurde er von seinem ältern Bruder Emerich überwunden, der dann die ihm feindselige Gertrud aus dem Lande entfernte und ihrem Vater zurücksandte. Als aber Emerich am 30. Nov. 1204 starb und seine Witwe mit einem noch unmündigen Sohne zurückließ, benutzte Andreas seine Stellung als Mitvormund des jungen Königs, um seine Gemahlin wieder zu sich zu berufen; ihrem Einflusse und Antriebe wird es zugeschrieben, daß sich Andreas kurz darauf, trotz der ernsten Abmahnungen der hohen Geistlichkeit des Landes, ja des Papstes selbst, des Thrones bemächtigte. Constanzia, die Witwe des verstorbenen Königs, floh mit dem jungen Könige nach Oesterreich, wo sie bei dem Herzoge Leopold dem Glorreichen nicht nur freundliche Aufnahme, sondern auch thätige Unterstützung fand. Der Krieg zwischen Leopold und Andreas brach aus, aber ehe noch die Waffen entscheiden konnten, starb der vertriebene König, und Andreas II. ward dadurch der rechtmäßige Thronerbe (1205). Auch in dieser neuen Stellung soll seine Gemahlin Gertrud, welche als eine Frau voll unternehmenden Sinnes und männlichen Muthes geschildert wird, auf ihn bestimmend eingewirkt haben; so wurde Andreas in manchen der glücklichsten Unternehmungen durch Rücksichten auf sie gelähmt: z. B. hatten sich kaum die Halitscher und Wladimirer, deren Gebiet sich einzuverleiben Polen vor Kurzem gewaltsam versucht hatte, der Oberhoheit des Königs von Ungarn unterworfen (1206) und auch anfänglich Hilfe von demselben erhalten, als Andreas auf die Nachricht, daß seine Gemahlin ihrer Entbindung entgegensehe und seine Heimkehr wünsche, jene neuerworbenen Schutzlande im Stiche ließ und nach Ungarn zurückging. Die hieraus entstandenen Händel, die der Königin mit steigender Bitterkeit vorgeworfene Begünstigung der Ausländer, der auf Gertrud's Bruder, dem Bischofe Ekbert von Bamberg, lastende Verdacht, an der Ermordung des teutschen Königs Philipp Antheil zu haben, verwickelten Andreas II. in so viele machtzersplitternde Zwistigkeiten, daß ihm für eine großartigere Regierungsthätigkeit Zeit und Kraft gebrachen. Noch vergrößert ward die Unzufriedenheit der Ungarn gegen die Königin, als nicht nur der aus Teutschland von seinem Bischofssitze vertriebene Ekbert, sondern auch der Propst Adolf, der frühere Lehrer Gertrud's, hohe Aemter im Lande erhielten und mit bedeutenden Gütern ausgestattet wurden. Der ungarische Magnatenstolz empörte sich vollends, als die Königin bei der glänzenden Verlobung ihrer Tochter Elisabeth mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen (vergl. Chron. Reinhardsbrunn. p. 122 u. 130. ed. *Wegele*) als unumschränkte Herrscherin von Ungarn aufzutreten und ihren Gemahl in eine untergeordnete Rolle herabzudrücken schien (1212). Viele ungarische Große, verbunden durch den Haß gegen die freiheitgefährdende Ausländerin, vereinigten sich zum Untergange der Königin, und benutzten im J. 1213 die Zeit, wo Andreas wegen einer Reise abwesend war, um dieselbe zu ermorden. Vergl. Feßler, Geschichte der Ungarn. 2. Bd. S. 403 fg.

5) **Gertrud**, aus braunschweigischem Fürstenstamme, vermählte sich am 1. März 1226 mit dem Herzoge Friedrich II. dem Streitbaren von Oesterreich. Sie starb schon wenige Wochen nachher gegen Ende April desselben Jahres.

6) **Gertrud**, den bessern Quellen zufolge Tochter des Herzogs Hermann von Sachsen (während andere Quellen ihr andere Abstammung zuschreiben), heirathete den Grafen Florenz I. von Holland, welcher 1061 im Kampfe gegen den Bischof Wilhelm von Utrecht seinen Tod fand. Sie hatte diesem zwei Töchter und zwei Söhne geboren, von welchen letzteren der Aeltere, Dietrich V., noch unmündig war, als Florenz starb. Gertrud regierte nun zwei Jahre lang als Vormünderin ihres Sohnes das Land. Sie hatte gegen Robert, den zweiten Sohn Balduin's V. von Flandern, zu kämpfen, nahm aber 1063 den Antrag desselben mit Bewilligung der Stände des Landes an und heirathete ihn, um ihrem Sohne eine kräftigere Stütze zu geben. Robert wies die wiederholten Angriffe des Bischofs von Utrecht mit Glück zurück. Gertrud zog sich gegen das Ende ihres Lebens nach Gent zurück, wo sie, wie einige Quellen schließen lassen, wahrscheinlich im J. 1113 starb. Andere Quellen nennen Furnes in Flandern als den Ort ihres Todes.

7) **Gertrud**, Tochter des Markgrafen Ekbert I. von Meißen, vermählte sich zuerst, wie der Annalista Saxo bezeugt, mit dem Grafen Dietrich II. von Katlenburg, dem sie einen Sohn, Dietrich III., gebar. Noch vor 1090 heirathete sie den Herzog Heinrich den Fetten von Nordheim. Als im J. 1090 ihr älterer Bruder Ekbert II. getödtet ward, erbte sie die braunschweigischen Lande und brachte sie ihrem Gemahle zu, von dem sie zwei Töchter hatte: **Richenza**, die nachherige Gemahlin des Kaisers Lothar II., und **Gertrud**. In den Kämpfen Kaiser Heinrich's IV. gerieth sie auf einige Zeit in kaiserliche Gefangenschaft. Als im J. 1101 ihr Gemahl in Friesland erschlagen worden war, heirathete sie zuletzt den Markgrafen Heinrich den Aeltern von Eilenburg,

welcher 1106 starb und sie schwanger hinterließ. Durch Intriguen veranlaßt, durch welche ihrem noch ungeborenen Kinde die Anwartschaft auf das Erbe seines Vaters entzogen werden sollte, berief sie eines Tages alle Dienstmannen des verstorbenen Heinrich von Eilenburg zu einer Versammlung, entblößte vor ihnen ihren Leib und bewies ihnen durch den Augenschein, daß sie von ihrem Gemahle schwanger sei. Sie sicherte so ihrem nachgeborenen Sohne, Heinrich dem Jüngern, den Besitz von Eilenburg, obgleich ihre Feinde die Behauptung aufstellten, ihr Sohn sei untergeschoben. Vergl. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. 1. Bd. S. 34. Gertrud muß eine Frau von entschlossenem Charakter gewesen sein, welche in die Fehden und Zerwürfnisse ihrer Zeit thätig einzugreifen sich nicht scheute. Sie machte sie, als die einzige ihrer Erbgüter an der Weser gewaltsam entzogen wurden, mit Macht ihr Recht geltend; sie unterstützte sie ihren Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Siegfried, im J. 1112 sogar gegen den Kaiser Heinrich V. und half ihm seine Ansprüche auf die weimarischen Länder durchsetzen; sie wußte sie sich eine geachtete Stellung als Vormünderin für ihren nachgeborenen Sohn zu erhalten. Sie starb im J. 1117.

8) Gertrud, die Tochter der Vorigen vom Herzoge Heinrich dem Fetten von Nordheim, ward an den rheinischen Pfalzgrafen Siegfried verheirathet, welcher sich wegen seiner Erbansprüche auf die Grafschaft Orlamünde (vergl. darüber den Artikel Orlamünde in dieser Encyklop. 3. Sect. 5. Bd. S. 301 fg.) vermöge einer Verwechselung seiner beiden Titel hier und da als Pfalzgraf Siegfried von Orlamünde bezeichnet findet. Sie verlor ihren Gemahl am 9. März 1113 in Folge der schweren Wunden, welche derselbe im Kampfe gegen den kaiserlichen Feldherrn, den Grafen Hoyer von Mansfeld, erhalten hatte. Sie muß ihren Gemahl um mehre Jahre überlebt haben, denn noch in einer Urkunde vom J. 1129 wird sie als Zeugin genannt. Vergl. Schannat. Vindem. diplom. T. I. p. [illegible].

9) Gertrud, Tochter Kaiser Lothar's II. und der oben erwähnten Richenza, der Tochter Herzog Heinrich's des Fetten von Nordheim, ward im J. 1115 geboren, wie der Annalista Saxo zu diesem Jahre bezeugt. Ihr erster Gemahl wurde 1127 Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, mit welchem die öffentliche Verlobung auf dem Reichstage zu Merseburg und die glänzend gefeierte Vermählung auf dem Lechfelde bei Augsburg stattfanden. Sie brachte ihrem Gemahle die bedeutenden Allodialgüter und Lehen ihres Vaters in Norddeutschland zu; doch läßt sich nicht bestimmen, ob die förmliche Uebertragung derselben auf ihren Gemahl sogleich nach der Vermählung oder später geschah. Vergl. Gervais, Kaiser Lothar III. S. 76. Von ihm gebar sie 1129 einen Sohn, den später so berühmt gewordenen Herzog Heinrich den Löwen von Baiern und Sachsen. Als Heinrich der Stolze im J. 1139 gestorben war, verdankte es der unmündige Sohn desselben vorzugsweise der Klugheit seiner Mutter, daß ihm das Herzogthum Sachsen zunächst erhalten blieb. Sie war es auch, welche zu einer Ausgleichung des erbitterten Kampfes der Welfen und Hohenstaufen beitrug, indem sie 1142 den Markgrafen Heinrich II. Jasomirgott von Oesterreich heirathete. Kaiser Konrad III. belehnte in Folge dieser Verbindung ihren Gemahl mit dem Herzogthume Baiern, welches ihrem noch unmündigen Sohne Heinrich abgesprochen worden war. Diese zweite Ehe Gertrud's dauerte nur bis 1143, und ihr Tod mag wesentlich dazu beigetragen haben, die nur vorübergehend beigelegten Kämpfe der Hohenstaufen und Welfen wieder zum Ausbruche zu bringen.

10) Gertrud, Tochter des Grafen Beringer von Sulzbach, ward die Gemahlin Kaiser Konrad's III., welcher am 15. Febr. 1152 starb. Sie hatte von ihm zwei Söhne und eine Tochter: a) Heinrich, im J. 1147 zu Frankfurt zum römischen König erwählt, starb schon 1150; b) Friedrich, welcher in manchen Quellen Herzog zu Rothenburg, in andern Herzog in Franken genannt wird, starb 1166 an der Pest; c) Judith, vermählt 1150 an den Landgrafen Ludwig den Eisernen von Thüringen. Gertrud starb 1166 und ward in dem von ihrem Gemahle gegründeten Kloster zu Ebrach begraben.

11) Gertrud, Tochter des Grafen Burkhart von Hohenberg, ward die Gemahlin des Kaisers Rudolf I. von Habsburg. Es ist dieselbe, welche in vielen Quellen Anna genannt wird. Sie gebar ihrem Gemahle 14 Kinder, unter denen folgende der Erwähnung werth sind, weil die Familienverbindungen, in welche sie das Haus Habsburg brachten, wesentlich zur spätern Größe desselben beigetragen haben: a) Albrecht, Herzog von Oesterreich; b) Rudolf II., Herzog von Schwaben, geb. 1270, gest. 1290; c) Mathilde, Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen von Baiern und Mutter des nachherigen Kaisers Ludwig IV. des Baiern; d) Agnes, Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen; e) Hedwig, Gemahlin des Markgrafen Otto des Kleinen von Brandenburg; f) Clementia, Gemahlin des Fürsten Karl Martell von Neapel und Mutter Karl Robert's, welcher über Ungarn herrschte; g) Judith oder Guta, Gemahlin des Königs Wenceslaw von Böhmen, deren Sohn Wenzel die Tochter Herzog Heinrich's von Kärnthen, Anna, heirathete. Die übrigen Kinder blieben ohne Bedeutung. — Gertrud (Anna) starb im J. 1281.

12) Gertrud, Gemahlin des Grafen Ludolf von Sachsen, welcher ein Sohn der nachherigen Gemahlin des Kaisers Konrad II., Gisela, war, und am 23. April 1038 starb. Ihre Söhne waren Bruno, welcher bei Neuenburg erschlagen wurde, und der sie lange überlebende Markgraf Ekbert.

13) Gertrud, eine Tochter des Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen und Baiern, ward schon in ihrer Kindheit an den dänischen Prinzen Waldemar, den zweiten Sohn des Königs Waldemar I., verlobt. Diese Verbindung bezweckte, das Bündniß zu befestigen, welches Heinrich der Löwe mit Waldemar I. zur Unterwerfung der benachbarten Slawenstämme geschlossen

hatte. Vergl. Barre, Allgem. Geschichte von Deutschland. 3. Bd. S. 609.

14) Gertrud, Tochter des Grafen Albrecht von Dachsburg im Elsaß, ward an den Herzog Thiebald von Lothringen vermählt, heirathete nach dessen Tode einen Grafen von Champagne, ward aber von ihm bald geschieden, da sie in zu nahem Verwandtschaftsgrade mit ihm stand. Endlich ward sie noch die Gemahlin des Grafen Simon von Leiningen. Mit ihr erlosch die im Elsaß mächtige Familie von Dachsburg (1225), und es begannen langwierige und wichtige Erbfolgestreitigkeiten zwischen Baden, Leiningen und Brabant, welche sogar für die Machtstellung des teutschen Kaisers Friedrich II. in diesen Gegenden von Bedeutung waren. Das Nähere vergl. bei Barre, Allgem. Geschichte von Deutschland. 4. Bd. S. 22 fg. (Dr. *H. Brandes.*)

GERTRUDIS, Aebtissin zu Altenburg, eine Tochter Ludwigs VI., Landgrafen von Hessen und Thüringen, und der heiligen Elisabeth, geboren im J. 1227 auf der Wartburg und das letzte Kind dieses durch seine Frömmigkeit berühmten Ehepaares, wurde schon im Mutterleibe von ihren Aeltern Gott gewidmet und fast noch als Säugling in das dem Prämonstratenserorden angehörende Kloster Altenburg bei Wetzlar gebracht, wo sie auch, da sie bald darauf ihre Aeltern verlor [1]), blieb und ihre Erziehung erhielt. Ihrer großen Tugenden und wol auch ihrer Abkunft wegen wurde sie in ihrem 21. Jahre (1248) zur Aebtissin dieses Klosters gewählt und stand diesem Amte mit der größten Sorgfalt und Frömmigkeit 49 Jahre lang vor. In der Pflege der Kranken und Unterstützung der Armen wetteiferte sie mit ihrer Mutter, Streitigkeiten in der Umgebung des Klosters suchte sie stets gleich einem Engel des Friedens zu schlichten und ihren Untergebenen gegenüber zeigte sie eine so tiefe Demuth, daß sie sich den niedrigsten Arbeiten in dem Haushalte unterzog. Sie starb im J. 1297 in einem Alter von 70 Jahren; der Papst Clemens VI. ertheilte im J. 1348 dem Prämonstratenserorden die Erlaubniß, ihr Andenken an ihrem Sterbetage zu feiern [2]), und der Papst Benedict XIII. fand sich im J. 1729 veranlaßt, diese Erlaubniß zu erneuern. Die Nachrichten über diese fromme Tochter der heiligen Elisabeth sind übrigens sehr spärlich; J. B. Soller hat sie in den Act. SS. Augusti T. III. p. 142 seq. zusammengestellt. (*Ph. H. Külb.*)

GERTRUDIS (Truthe), eine durch ihre Visionen bekannte Nonne des Benedictinerordens, um das Jahr 1270 zu Eisleben geboren, stammte aus dem alten Geschlechte der Grafen von Hackeborn und wurde, als sie kaum das fünfte Jahr erreicht hatte, den Benedictinerinnen zu Roderstorff im Fürstenthume Halberstadt [1]) zur Erziehung übergeben. Sie erlernte daselbst auch die lateinische Sprache, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, sich eine nicht gewöhnliche Kenntniß der Schriften des alten und neuen Testamentes und aller auf die Religion bezüglichen Gegenstände zu verschaffen. Sie schenkte aber ihre Aufmerksamkeit ausschließend der asketischen Seite und widmete den größten Theil ihrer Zeit dem Gebete und der Betrachtung. Nachdem sie das vorgeschriebene Alter erreicht hatte, legte sie in demselben Kloster die Ordensgelübde ab und wurde im Jahre 1294 zur Aebtissin erhoben [2]), aber schon im folgenden Jahre übernahm sie die Leitung des eine halbe Stunde von Eisleben entfernten Klosters Helpede (Helfta), in welchem sich ihre ebenfalls durch Visionen berühmte Schwester Mechtildis (s. d. Art.) befand. Trotz ihrer Liebe zur Beschauung vernachlässigte sie doch nie die ihr als Oberin auferlegten Pflichten, und sie sorgte mit gleichem Eifer für die geistlichen und leiblichen Bedürfnisse ihrer Töchter. Auf sie selbst scheinen übrigens die fortwährenden Nachtwachen, Fasten und andere Bußwerke einen nachtheiligen Einfluß geübt und ihr körperliches Wohlsein gestört zu haben; eine Zurückwirkung dieses krankhaften Zustandes auf ihre äußerst lebhafte Phantasie konnte nicht ausbleiben und gibt sich nicht selten in ihren Offenbarungen kund. Denn wenn auch die in denselben vorwaltende Grundidee, nämlich Anregung der Seele zur Entsagung der Welt und ihrer selbst, zur reinen Liebe Gottes und zur gänzlichen Ergebung in seinen Willen, mit bewunderungswürdiger Gewandtheit, Innigkeit des Gefühls und Mannichfaltigkeit des Ausdrucks durchgeführt ist, und zu dem, besonders von katholischer Seite ausgesprochenen, Urtheile, daß dieses Werk nach jenem der heiligen Theresia der heilsamste Wegweiser sei für Alle, welche ein beschauliches Leben führen [3]), berechtigt, so kann doch auch nicht verhehlt werden, daß darin viele allzuüppige Auswüchse der Phantasie unangenehm berühren und zu gegründetem Tadel, ja zu dem Ausspruche, daß das Buch nur zur Andachtsübung am Gehirne leidender Frauen tauge [4]), Veranlassung gaben. So enthalten in ihren häufigen Zwiegesprächen mit Christus die Reden des Letzteren nicht selten Aeußerungen, welche über allen Zweifel erhabenen historischen Thatsachen und sogar der Lehre der Kirche widersprechen. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Visionen vermögen diese Irrthümer nicht hinwegzuleugnen und schreiben sie dem Truge der Phantasie oder auch der Einwirkung des Teufels zu [5]). Es würde zu

1) Ludwig starb auf seinem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande zu Otranto im September 1228, Elisabeth am 19. Nov. 1231 zu Marburg. 2) Man hat an der Echtheit der betreffenden Bulle gezweifelt, aber ohne allen Grund.

1) Der Ort gehört jetzt zu dem preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Kreis Aschersleben.

2) Die in viele literarhistorische Werke, auch in Gräße's Lehrbuch der Literärgeschichte (II, 2, 142) übergegangene Angabe, Gertrudis sei schon im J. 1251 Aebtissin zu Roderstorff geworden, ist falsch; denn sie fleht in ihren Offenbarungen (l. l. c. 3) nach dem Tode des Kaisers Rudolf von Habsburg (1291) zu Gott um einen Nachfolger, und um diese Zeit war sie, wie aus ihren eigenen Worten hervorgeht, noch nicht Aebtissin. 3) Vergl. Alb. Butler, Leben der Väter und Märtyrer, bearbeitet von Räß und Weis. 16. Bd. S. 474. Biographie universelle. Vol. XVII. p. 235. 4) Opus devotioni mulierum cerebro laborantium aptissimum, sagt Cas. Oudin Commentar. de scriptor. eccles. T. III. p. 237. 5) Euseb. Amort (De revelationibus, visio-

weit führen, näher auf den Inhalt der Visionen der heiligen Gertrudis einzugehen; eine einzige[5]) mag als Beispiel der sonderbaren Phantasiebilder dienen. Einst sah sie in ihrer Verzückung, wie kleine Thiere verschiedener Art unter das Kleid der im Himmel thronenden Mutter Gottes krochen und wie diese eins nach dem andern hervorzog und es hätschelte und streichelte, wie man einen jungen Hund streichelt; in diesen Thieren erkannte Gertrudis deutlich reuige Sünder, welche von der Mutter des Herrn gnädig aufgenommen und durch Fürbitte derselben von ihren Sünden befreit wurden. Endlich wurde der in den Offenbarungen unablässig ausgesprochene Wunsch der Gertrudis, mit Gott innigst vereint zu werden, nach längerem Leiden erfüllt; sie starb im J. 1334, nachdem sie 40 Jahre das Amt einer Aebtissin bekleidet hatte[7]). Ihr äußeres und inneres Leben wurde vielfach beschrieben, am besten von Jos. Mege bei der weiter unten anzuführenden Uebersetzung ihrer Visionen und von Gabr. Ant. Camparci (Vita S. Gertrudis [Venetiis 1748. 4.]). Sie wurde später den Heiligen beigezählt und die katholische Kirche feiert ihr Andenken am 15. Nov. Die in vielen Legendensammlungen enthaltene Bemerkung, daß ihre sterblichen Ueberreste zu Hannover in einem kostbaren, mit Edelsteinen und Perlen verzierten Kästchen aufbewahrt werden, beruht auf einem Irrthume, denn diese Reliquien gehören der heiligen **Gertrudis von Nivelles** (s. d. Art.), mit welcher die deutsche Gertrudis nicht selten verwechselt wird, an[8]). Gertrudis schrieb ihre Visionen in deutscher Sprache, sie sind bis jetzt aber nur in modernisirter Fassung bekannt gemacht, und zwar unter dem Titel: „Offenbarung und Leben der heil. Jungfrauen Gertrudis in fünf Büchern; als Ausfluß göttlicher Gütigkeit und Andacht, begreiffend den Inhalt der gantzen christlichen und geistlichen Vollkommenheit." (Cöln 1657. Ebendas. 1674.) Ins Lateinische wurden sie übersetzt von Jo. Just. **Lansperg** und herausgegeben unter dem Titel: Libri quinque insinuationum pietatis. (Parisiis 1513. 8. Ibid. 1578. 8. Colon. 1578. 8. Ibid. 1579. 4.) Später wurde dieselbe Uebersetzung verbessert herausgegeben von Nic. **Canteleu** (Parisiis 1662. 8.) und von Laur. **Clement** (Salisburgi 1662. 12.), ebenso von Ant. Jos. **Mege** unter dem Titel: Insinuationum divinae pietatis exercitia. (Parisiis 1664. 12.) Derselbe lieferte auch eine französische Uebersetzung unter dem Titel: La Vie et les Oeuvres de Ste. Gertrude. (Paris 1676. Ibid. 1687.) Die Offenbarungen der Schwestern Gertrudis und Mechtildis wurden schon in älterer Zeit als Gebetbuch bearbeitet und unter dem Titel „Gertrudenbuch" im 17. und 18. Jahrh. in unzähligen Abdrücken verbreitet; eine neue Ausgabe besorgte Mich. **Sintzel** (Regensburg 1842), und die bereits erschienene fünfte Auflage (ebendas. 1855.) beweist zur Genüge, daß dieses alte Erbauungsbuch immer noch Anklang findet.

(*Ph. H. Külb.*)

GERTRUDIS, die erste Aebtissin des ehemaligen Benedictinerinnenklosters zu **Nivelles** in Brabant, ist bei weitem die berühmteste unter den zahlreichen Heiligen dieses Namens. Was von ihren Lebensverhältnissen erzählt wird, gründet sich auf den Bericht eines ungenannten Verfassers, der sich als einen Mönch des neben jenem Nonnenkloster verbundenen Benedictinermannsklosters dargibt, und nach seiner Versicherung auf den Wunsch der dritten Nachfolgerin Gertrud's, der Aebtissin Dominica, theils als Augenzeuge, theils nach den Mittheilungen anderer bewährter Zeugen geschrieben hat[1]). Diese in ziemlich einfachem Legendenstyle gehaltene Darstellung mäßigen Umfanges, welche in zwei Büchern oder Abschnitten von dem Leben und den Wundern der Heiligen handelt, ist herausgegeben worden von den Bollandisten und in verbessertem Abdrucke von d'Achery und Mabillon[2]). Später ward dieselbe alte Lebensbeschreibung wiederum von einem Ungenannten (den Mabillon gleichfalls für einen nivellschen Mönch hält und ins 10. Jahrh. setzt, während ihn die Bollandisten dem 11. oder 12. Jahrh. zuweisen) überarbeitet und zu drei Büchern erweitert; seine Zusätze aber erweisen sich, nach dem einstimmigen Urtheile Mabillon's und der Bollandisten, theils als falsch, theils als unwesentlich[3]). Nach jenem alten Berichte nun war Gertrud, geb. im J. 626[4]), eine Tochter des austrasischen Major domus Pipin von Landen und seiner Gemahlin Itta oder Iduberga,

---

nibus et apparitionibus regulae tutae [Aug. Vind. 1744. 4.] p. 100) sagt, nachdem er die Offenbarungen der heiligen Gertrudis einer weitläufigen Prüfung unterworfen hat: „ex omnibus hucusque dictis liquet, non esse demonstratum, revelationes S. Gertrudis esse falsas, sed nec esse positive demonstratum, omnes et singulas esse divinas, ita ut non potuerit aliquoties intervenire illusio phantasiae aut aliquando etiam daemonis."

6) L. IV. c. 49. 7) Das Todesjahr 1290, welches man in den meisten literarhistorischen Werken angegeben findet, ist offenbar falsch, wie aus der weiter oben mitgetheilten Bemerkung über den Antritt ihres Amtes hervorgeht. 8) Wie ausdrücklich in der Lipsanographia sive thesaurus reliquiarum electoralis Brunsvico-Luneburgicus. (Hanov. 1713. 4.) p. 12 gesagt wird.

1) „De ... Gertrudis vita et conversatione ... juxta id quod vel vidimus, vel per idoneos testes audivimus ... sacrâ puellâ Dominicâ abbatissâ ac sanctâ congregatione Nivialensis monasterii (ubi sancta virgo praeesse videbatur) postulante, scribendo conabor caritati vestrae intimare." *d'Achery* et *Mabillon*, Acta Sanctorum ordinis Benedicti. Saec. II. p. 463. — „Et ne cui hoc incredibile fortasse videatur, testem Deum invoco, quod oculis meis vidi, et per idoneos testes didici hoc quod scripsi." Ibid. p. 472. 2) Acta Sanctorum Martii, ed. *Henschenius* et *Papebrochius*. T. II. (Antverp. 1684.) p. 592—604. — Acta Sanctorum ordinis Benedicti, ed. *d'Achery* et *Mabillon*. Saeculum II. (Lutet. Paris. 1669.) p. 462—475. 3) Die drei Bücher handeln: de carnali generositate Sanctae Gertrudis, de spirituali nobilitate S. G., de virtutibus S. G. Gedruckt ist diese zweite Lebensbeschreibung in einem mir leider unzugänglich gebliebenen Buche: *Josephus Geldolphus a Ryckel*, Historia S. Gertrudis, principis virginis, primae Nivellensis abbatissae. In quo libro multa etiam de stemmatibus familiarum Belgicarum ac Leodiensium. (Bruxellae typis Godef. Schovartii 1637. 4.) Noch mehr bedaure ich, daß ich die Schrift von **Beck** „église abbatiale de Nivelles" nicht habe erlangen können. 4) Diese und die folgenden Jahresangaben sind die von Mabillon aufgestellten. Die Bollandisten rücken die ganze Erzählung um fünf Jahre herab und setzen demnach die Geburt Gertrud's ins J. 631 und ihren Tod ins J. 664.

und von Jugend auf unter Anleitung ihrer Mutter geistlichen Dingen zugewendet. Sie mochte etwa zwölf Jahre alt sein, als der Sohn eines austrasischen Herzogs bei einem von ihrem Vater gegebenen Gastmahle den König Dagobert und den Hausmeier selbst ersuchte, sie ihm zu verloben; aber das herbeigerufene Mädchen erklärte auf Befragen des Königs mit vollster Entschiedenheit, sie wolle weder diesen noch irgend einen anderen, sondern Christum allein zum Bräutigam haben. Nach des Vaters Tode (640) folgte sie der Mutter in das Witthum, und setzte ihr erbauliches und beschauliches Leben fort. Eines Tages kam zu ihnen der Bischof Amandus, und beredete die Mutter, ein Kloster zu erbauen. In Folge dessen nahm die Mutter den Schleier, widmete sich und alle ihre Habe dem Herrn, und setzte die Gründung des Klosters zu Nivelles ungeachtet vieler und heftiger Anfechtungen durch; der Tochter aber schnitt sie die Haare ab, um die Möglichkeit der Anknüpfung irgend eines weltlichen Verhältnisses zu vereiteln [5]). Als endlich die Gegner sich mit dem Vorhaben ausgesöhnt hatten, ward auch Gertrud als Nonne eingekleidet, ging mit der Mutter (647) in das neugegründete Kloster zu Nivelles, und übernahm auf den Wunsch der Mutter die Leitung desselben, obschon sie erst 20 Jahre alt war. Nach der Aussage ihres Biographen besaß sie eine seltene ihrem Alter vorangeeilte Reife des Geistes, würdevolles Benehmen und gemessene Rede, war ausgezeichnet durch makellose Reinheit, unermüdet im Gebete, mild und freigebig gegen Arme, Kranke und Schwache, liebevoll gegen Alle, aber kräftig in Handhabung der Zucht und streng gegen sich selbst. Sie baute Kirchen und Klostergebäude und besorgte tägliches Almosen für Witwen, Waisen, Gefangene und Fremde. Von Rom her, und sonst aus fernen Gegenden ließ sie Schriften und fromme gelehrte Männer kommen, um Belehrung und Stoff zu geistlicher Betrachtung zu erhalten. Den beiden Schotten, den Gebrüdern S. Foillanus und S. Ultanus, überwies sie Land zur Erbauung des Klosters Fosse in der Nähe von Nivelles, und unterhielt namentlich mit S. Foillanus einen regen geistlichen Verkehr bis an dessen Tod. Nach dem Tode ihrer Mutter (652) fand sie jedoch die Last der Verwaltung des Klosters für sich allein zu drückend und zu zerstreuend, und übertrug deshalb die Leitung der äußeren Angelegenheiten einigen bewährten Brüdern, und theilte die Sorge für das Innere mit einigen Schwestern. Darauf gab sie sich gänzlich ascetischen Uebungen hin, und der Lesung und Betrachtung der heiligen Schrift, die sie fast auswendig wußte, und sogar in schwierigeren Stellen zu erklären verstand. Als sie das 30. Jahr erreicht hatte, entsagte sie auch dem Reste ihrer Würde, erhob mit Zustimmung der Nonnen ihre Nichte Wulftrudis zur Aebtissin, und bereitete sich durch beständiges Gebet, Betrachtung und Bußübung auf den Tod vor, dessen Herannahen sie voraus wußte. Sie starb in ihrem 33. Lebensjahre, den 17. März 659, und ward, ihrem Wunsche und Befehle gemäß, ohne alles Gepränge begraben; ihr Todestag aber ward durch ganz Brabant ein gebotener Feiertag, auch schon sehr früh in verschiedene Martyrologien aufgenommen, und nicht nur in mehren benachbarten Sprengeln, sondern weithin durch ganz Teutschland gefeiert, wie er auch noch bis auf diesen Tag in unsern Kalendern ihren Namen trägt. Die Nachfolgerin der Wulftrud, Aebtissin Agnes, erbaute in Nivelles eine Kirche zu Ehren der Gertrud, wohin auch ihr wunderthätiges Bette gebracht wurde, das bis dahin in der S. Paulskirche zu Nivelles gestanden hatte, desgleichen auch ihre Gebeine selbst und andere Reliquien. Auch anderwärts wurden ihr so viel Kirchen geweiht, daß Ryckel deren allein über 40 aufzählt, und Reliquien von ihr finden sich verstreut in Boulogne, in Cöln und an mehren anderen Orten.

Die Wunder, von denen die ältere Legende und die Ueberarbeitung derselben berichten, sind nicht eben zahlreich, und auch ihr Inhalt hat an und für sich wenig Auffälliges. — Zehn Jahre nach Gertrud's Tode entstand im Kloster ein heftiges Feuer, welches man zuerst vergeblich zu bemeistern versuchte. Da erschien S. Gertrud in ihrem gewöhnlichen Kleide auf dem Firsten des Refectoriums und wehrte mit ihrem Schleier die Flamme ab, worauf das Feuer bald gelöscht wurde. — Bei ihrem Bette ward eine Blinde sehend, desgleichen eine andere Blindgeborene an ihrem Grabe, und eine dritte blinde Frau erlangte das Gesicht wieder, als ihre Augen mit dem Oele bestrichen wurden, welches aus einer verlöschenden Ampel in der Gertrudenkirche auf sie herabgeronnen war. — Eine Gelähmte kam durch die hilfreiche Erscheinung der Heiligen wiederum zum freien Gebrauche ihrer Glieder. — Ein von Räubern gefangener Knabe und ein gebundener Mann wurden durch Anrufung der Heiligen ihrer Fesseln ledig. — Ein ertrunkener Knabe ward auf Gertruden's Bette und noch im J. 1244 ein in einem Brunnen ertrunkenes Mädchen an Gertruden's Altar wieder lebendig. — Endlich wird in der Legende beiläufig erzählt, daß, noch zu Lebzeiten der Heiligen, Leute, die in Angelegenheiten des Klosters auf dem Meere fuhren, plötzlich durch ein gewaltiges Seeungeheuer erschreckt und in Lebensgefahr gebracht wurden. Die Schiffer thaten angstvoll ihren Göttern Gelübde; die Boten des Klosters dagegen riefen den Namen Gottes an, und einer derselben rief dreimal: Gertrud, hilf uns, wie du versprochen hast! Da

5) Lange Haare waren ein Vorrecht des herrschenden Standes und wurden besonders gepflegt im fränkischen Königsgeschlechte. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 239. Kurzgeschnittenes Haar war ein Zeichen der Knechtschaft und dem weiblichen Geschlechte schon im höchsten Alterthume der ärgste Schimpf. Vergl. *Tacitus*, Germania c.19. Seit dem 6. Jahrh. aber wurde eine kreisförmig geschorene Platte auf dem Scheitel ein Abzeichen nicht nur der Mönche, sondern auch der christlichen Geistlichkeit des Abendlandes überhaupt. Auf der vierten Synode zu Toledo (633) wurde solche den Geistlichen gesetzlich vorgeschrieben und in Erinnerung an Christi Dornenkrone die priesterliche Krone genannt. Und eine solche Tonsur ist gemeint, wenn unser Text erzählt: „mater capillos sanctae puellae ad instar coronae abscidit. Sancta autem famula Christi Gertrudis agens deo gratias gaudebat, eo quod meruisset in hac brevi vita pro Christo in capite coronam accipere, ut illic perpetuam coronam, corporis et animae integritatem digna esset habere.“

fuhr das Ungeheuer sogleich in den Abgrund, und sie gelangten unversehrt in den Hafen [6]).

Die alte Legende zeigt uns also in Gertrud ein Muster klösterlicher Tugenden, aber fast eben nur ein solches, wie es sich hundertmal in Legenden wiederholt; denn sie gedenkt keiner charakteristischen Eigenthümlichkeit, durch welche sich Gertrud wesentlich aus der Schar anderer heiliger Jungfrauen hervorhöbe, und in welcher der zureichende Grund ihrer ebenso hohen als weit verbreiteten Verehrung deutlich zu Tage läge. In einer ganz anderen Gestalt dagegen erscheint uns die Heilige, wenn wir sie im Lichte der Volksüberlieferung — des Cultus, der Sage und des Volksglaubens — betrachten. Da gewahren wir sofort, daß Gertrud in die Zahl derjenigen Heiligen gehört, auf welche vorzugsweise uralte heidnische mythologische Vorstellungen in christlicher Umbildung übergegangen sind [7]).

Weil die Göttinnen der germanischen Mythologie nicht, gleich den griechischen, zu scharf ausgeprägten und bestimmt unterschiedenen Persönlichkeiten durchgebildet worden sind, sondern einander häufig vertreten und mannichfach in einander verfließen, werden wir auch in Gertrud nicht das Abbild einer einzelnen bestimmten Göttin erwarten, und uns nicht wundern dürfen, wenn wir in ihr bald Eigenschaften einer Walkyre, bald Züge der einen oder der andern großen Göttin wiederfinden: doch entspricht sie im Allgemeinen zumeist der Freyja. Die Grundzüge ihres Wesens, sowol die ursprünglich christlichen als die ursprünglich heidnischen, sind trefflich zusammengefaßt in ihrer üblichen symbolischen Darstellung, wenn sie abgebildet wird als Aebtissin, mit dem Zeichen fürstlicher Abstammung, eine Lilie in der Hand, am Meere stehend, und umgeben von Ratten und Mäusen, oder Ratten auf Kopf, Schultern und Armen tragend [8]). Diejenige Erklärung, welche in dem letztgenannten Symbole nur überhaupt unreine Thiere, ein Sinnbild der Dämonen, erblickt, und dadurch den Sieg der Heiligen über die Teufel ausgesprochen meint, ist deshalb unzulässig, weil sie viel zu allgemein ist, von der besondern Art des Thieres absieht, und nur etwas aussagt, was von allen Heiligen gilt. Dagegen zeigt aufs Entschiedenste die wahre Bedeutung des Symbols der Volksglaube, daß das Wasser aus dem in der Krypta der heiligen Gertrud zu Nivelles befindlichen Brunnen an Häuser und Felder gegossen die Mäuse vertreibe, und der weitere Glaube, daß an ihrem Festtage nicht gesponnen werden dürfe, weil sonst die Mäuse Rocken und Spule abnagen [9]). Es ist die alte große Erdgöttin, welche Erntesegen fördern oder hemmen kann; und grade das Mäusemachen hat sich auch als stehende Beschuldigung in den Hexenprocessen erhalten [10]). Wenn aber die Maus mit dem Spinnrocken in Beziehung gesetzt wird, so versinnlicht das nur eine andere Seite derselben Göttin. Spinnend und webend erscheinen die Göttinnen nicht nur der teutschen, sondern auch der griechischen Mythologie, und diejenigen der teutschen greifen mannichfach ein ins häusliche Leben der Menschen, führen die Aufsicht sowol über den Feldbau als über die strenge Ordnung im Haushalte, besuchen die menschlichen Wohnungen, und achten namentlich auf die Arbeit der Spinnerinnen. Holda wie Bertha verbrennen oder besudeln den Spinnrocken der Trägen oder Unordentlichen, und äußern ihren Zorn, wenn sie an ihrem Festtage den Rocken unabgesponnen vorfinden [11]). Solche Einkehr bei den

6) Die Legende der heiligen Gertrud von Nivelles ist, wie Mabillon beiläufig bemerkt, auch auf die heilige Montana übertragen worden. Annal. Ord. Benedicti I, 461: „Neque vero alia desunt exempla, in quibus diversis sanctis eadem acta tribuuntur. Sic Alberto abbati Gambronensi acta sancti Ebrulfi abbatis Uticensis supponuntur: sic Montanae virgini Bituricensi acta sanctae Gertrudis abbatissae Nivalensis: ut patet ex collatione a Carolo Cointio accurate facta in annalium suorum tomo tertio (650. no. 6).“ 7) Die mythologische Bedeutung der Gertrud hat zuerst Grimm in seiner deutschen Mythologie (Göttingen 1835. 2. Ausg. 1844.) nachgewiesen, und noch eingehender Simrock in seinem Handbuche der deutschen Mythologie. (Bonn 1855.) Unter den trefflichen Combinationen des Letzteren findet sich jedoch Einiges, welches wol zu gewagt ausgreift. Er vermuthet (S. 403), daß Nivelles ein Hauptsitz des Dienstes der keltischen Göttin Nehalennia gewesen, und daß dieser dann später durch den der heiligen Gertrud daselbst ersetzt worden sei, und andererseits wieder bringt er den Ortsnamen mit den Nibelungen in Beziehung, indem er sagt: „Zugleich verräth aber der Name Nivelles, daß die Gutturale in Nehalennia in den urverwandten Sprachen durch einen Lippenlaut ersetzt ward: auch sie war die verborgene, in Nebel gehüllte Göttin, unserer in Niflheim, der nördlichen Nebelwelt, wohnenden Hel nahe verwandt und mit den Nibelungen beschlechtet, die zuerst in den Niederlanden, ja in dem Geschlechte Karl's des Großen, dem auch Gertrud angehörte, als geschichtliche Helden nachgewiesen sind, wie auch ihr mythischer Zusammenhang mit Niflheim unzweifelhaft ist.“ Der Ortsname aber heißt, nach *Mabillon*, Ann. ord. S. Benedicti I. 378: „Nivialla, seu Nivigella, recentioribus Nivella,“ d. i. *Nivi-alla*, *Nivi-gella*, *Niv-ella*, was nach Analogie von *niwi-bine*, *niwibluot*, *niwi-brucht* ꝛc. wol zu übersetzen wäre durch nova pellex, von ahd. *ella* (d. i. *alja*, *alla*), *kiella*, *gella*, ahd. *gelle*, aemula, pellex (vergl. Graff, Ahd. Sprachschatz I, 292. Benecke-Müller, Mhd. Wörterb. I, 428); wobei es dahin gestellt bleiben mag, welche specifische Bedeutung dem zweiten Worte in der Zusammensetzung des Ortnamens gebühren könne, ob es vielleicht zusammengehalten werden dürfe mit den Ausdrücken *andgelle*, *windgelle*, *wazzergelle*, *mangellen* (vergl. Benecke-Müller a. a. O. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VI, 291. Schmeller, Baier. Wörterb. II, 39).

8) Christliche Kunstsymbolik und Iconographie. (Frankfurt 1839.) S. 29. 139. *L. J Guénebault*, Dictionnaire iconographique des monuments de l'antiquité chrétienne et du moyen âge. (Paris 1845.) 2. Bd. S. 18. 9) Christl. Kunstsymbolik S. 131. In krainischen Bauernkalendern sind zwei Mäuse vorgestellt, die an einer Spindel mit Flachsgarn nagen. Grimm, Mythol. S. 248. „Gertrudis mures a colis mulierum abigit.“ *Joh. Lasicz*. De diis Samagitarum caeterorumque Sarmatarum et falsorum Christianorum. (Basil. 1615.) p. 52 in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. I, 144. 10) Grimm, Mythol. S. 1044. Daß in einem bedeutenden Theile des Hexenwesens nur ein verzerrtes Nachbild der altheidnischen Göttinnen und Priesterinnen zu erblicken sei, ist nachgrade genügend anerkannt. Vergl. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. (Wien 1851.) S. 65—73. Die Maus als Symbol der über Witterung und Ackerertrag waltenden Gottheit zu wählen, liegt so nahe und so sehr in der Natur der Sache, daß bekanntlich auch die Griechen im Apollo Smintheus dasselbe ausgesprochen haben. 11) Grimm, Mythol. S. 247. 252. Weinhold, Frauen S. 35. Ueber die mannichfaltigen Erscheinungsweisen der großen Göttin vergl. Simrock, Bertha die Spinnerin. (Frankf. 1853.)

Menschen geschah aber besonders dann, wenn die Göttinnen ihren Umzug auf der Erde hielten, was theils auf einem Schiffe, theils auf einem Wagen, theils mit einem Pfluge geschah [12]); und der Wagen, auf welchem Gertrud umhergezogen wurde, wird noch heute in Nivelles bewahrt [13]); Schiffsgestalt aber hatte das Glas, aus welchem ihre Minne getrunken ward [14]).

Im heidnischen Alterthume ward bei Versammlung und Mahlzeit der Abwesenden oder Verstorbenen, bei festlichen Opfern und Gelagen der Götter gedacht und ihre Minne, ihr Gedächtniß, getrunken. Dieser Sitte entsagte man auch nach der Bekehrung nicht, sondern trank nur die Minne Christus', Maria's und der Heiligen; vorzugsweise aber waren es zwei Heilige, deren Minne im Mittelalter getrunken wurde, S. Johannes der Evangelist und S. Gertrud; und so lebendig wurzelte Gertrudenminne in Volkssitte und Volksglauben, daß manche halbmythische Sage sich an sie knüpfte. — Ein niederländischer Ritter, Namens Riddert, der auf dem alten Schlosse Berkhof bei Mäseyck wohnte, hatte sich für großen Reichthum dem Teufel auf sieben Jahre verschrieben. Und als die Frist abgelaufen war, gab er allen seinen Verwandten und Bekannten ein großes Gastmahl zum Abschiede, verkündend, er müsse nun sein ritterlich Ehrenwort halten und zu der Linde auf dem Sande reiten, wo Satan seiner harre. Da baten ihn die Gäste, wenigstens noch S. Gertruden Minne oder S. Johannis Geleit mit ihnen zu trinken, was er auch that und alsdann fortzog. Als er zur Linde gelangte, hub der bereits wartende Teufel an zu heulen und zu klagen: „Es sitzt eine himmlische Jungfrau hinter dir auf deinem Rosse, und weicht die nicht, so kann ich dir Nichts anhaben." Da schaute sich der Ritter um und erkannte verwundert die heilige Gertrud, sank reuevoll vor ihr nieder und gelobte, sich fürder dem Dienste Gottes zu weihen, und als er das gethan, da warf ihm der Teufel die Verschreibung zerrissen vor die Füße [15]). Hier erscheint Gertrud in dem Charakter einer Walkyre, die, hinter ihrem Schützlinge zu Rosse sitzend, ihn siegverleihend in den Kampf begleitet [16]). — Gewöhnlich aber ward S. Gertrud's Minne getrunken bei einer Sühne [17]), und besonders von Scheidenden und Reisenden beim Abschiede, und demgemäß ist Gertrud die Schutzheilige der Reisenden zu Lande, wie zu Wasser, die auch um gute Herberge angerufen wird [18]). Ja endlich gibt sie auch die letzte Herberge nach der Lebensreise, indem, wie einst bei Freyja, so nun bei Gertrud, die Todten während der ersten Nacht geherbergt werden, die zweite bei S. Michael (d. i. Wuotan) oder den Erzengeln, und dann die dritte da, wo sie sie verdient haben [19]). Wenn aber die Sterblichen durch den Brunnen zu Holda gelangten [20]), so fällt von diesem Volksglauben auch noch ein Licht auf die Meldung der Legende, daß Gertrud grade im Brunnen Ertrunkene dem Leben wieder zurückgab. (*J. Zacher.*)

GERTRUDIS heißen auch zwei andere als Heilige verehrte Frauen, welche ebenfalls dem fränkischen Königshause angehören sollen, über deren Leben aber die Quellen so spärlich und unlauter fließen, daß daraus für die Familiengeschichte dieses Hauses wenig Gewinn zu ziehen sein dürfte. Die eine dieser Gertruden soll nach Einigen eine Nichte der Gertrudis von Nivelles [1]), nach Andern aber die Tochter eines heidnischen Königs oder Herzogs von Brabant gewesen sein. Sie nahm heimlich das Christenthum an und gelobte ewige Jung-

---

12) Ueber die etymologische Verwandtschaft der verschiedenen, in den indogermanischen Sprachen vorhandenen Wörter für die Begriffe Pflug, Schiff, Wagen handelt Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. (Leipzig 1848.) S. 55 fg. 13) Simrock, Mythologie S. 403. 14) J. W. Wolf, Niederländische Sagen. (Leipzig 1843.) S. 699. 15) Wolf, Niederländ. Sagen S. 432 fg. Ebendas. S. 434 steht noch eine andere Sage, welche erzählt, wie Gertrud in ähnlicher Weise durch einen dargebotenen Minnebecher einen Ritter erlöste, der durch Hilfe des Teufels ihre Hand zu erwerben gehofft hatte. 16) Nicht wenige Frauennamen sind mit trût oder drût zusammengesetzt, wie Alptrût, Wolchantrût, Himiltrût, Plihtrût (Plectrudis), Mimidrût, Sigidrût, und in sofern hat der Name Gertrud nichts Auffälliges. Das altn. þrûðr bedeutet, wie das ags. þryðu, Stärke, Tapferkeit (wornach Gertrud zu übersetzen ist „die Speergewaltige"), dann aber „Jungfrau" überhaupt, und endlich ist es Eigenname einer Walküre. Im Hochteutschen nimmt das Wort „die Drut" allmälig die Bedeutung „Hexe" an (daher der „Drudenfuß" oder das Pentagramm, welches mit den Druiden gar Nichts zu thun hat), und kommt in diesem Sinne etwa seit dem 15. Jahrh. ziemlich häufig vor. Hieraus und aus den mythologischen Resten, welche an der Heiligen haften, erklärt es sich, daß manche Leute den Namen Gertrud für einen unchristlichen Namen halten. Vgl. Grimm, Mythologie S. 394.

17) Im sogenannten liber occultus heißt es nach der münchener Handschrift bei Darstellung eines Raufhandels:

> Hujus ad edictum nullus plus percutit ictum,
> Sed per clamorem poscunt Gertrudis amorem,

und in der münchener Handschrift des Latinarius metricus eines Andreas rector scholarum wird Gertrud ausdrücklich als Friedensstifterin bezeichnet:

> O pia Gerdrudis, quae pacis commoda cudis,
> Bellaque concludis, nos caeli mergito ludis.

Schmeller in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. I, 422. Grimm, Mythol. S. 53 fg., wo reichliche Nachweisungen über Gertrudenminne gegeben sind. 18) Sant Gêrdrût dir guot herberg geb. Eschenburg, Denkmäler altdeutscher Dichtkunst. (Bremen 1799.) S. 281. Do screyhe ouer lud: eya, juncvrauwe, sunte Gertrud, do my guder herberge kund, dat yk beholde myne sunt. Ebendas. S. 241; vergl. Schmeller und Grimm a. a. O. Hiernach gewinnt die oben aus der Legende angeführte Erzählung ihr völliges Licht von den durch Gertrud vor dem Seeungeheuer beschützten Boten des Klosters. — In welcher Beziehung der Gertraudsvogel (der rothhaubige Schwanzspecht, oder eine Würgerart, lanius infaustus) zu unserer Heiligen stehen möge, ist mir nicht deutlich. 19) Grimm, Mythol. S. 54. 282. 798. Schmeller in Haupt's Zeitschrift I, 423. 20) Grimm, Mythol. S. 246.

1) Da Pipin der Alte drei Kinder hatte, nämlich Grimoald, den späteren Majordomus, Begga, die Gemahlin Andegisil's, des Vaters Pipin's von Herstall, und Gertrudis, die Aebtissin von Nivelles, so könnte die hier in Frage stehende Gertrudis eine Tochter Grimoald's oder Begga's gewesen sein. Die Geschichte kennt übrigens bis jetzt nur eine Tochter Grimoald's, welche Wulfetrudis hieß; vergl. *Jo. Georg. ab Eckhart*, Commentarius de rebus Franciae orientalis. Tom. I. p. 212. 236.

frauschaft; als sie deshalb die ihr bestimmte Hand eines mächtigen Fürsten ausschlug, entdeckte ihr Vater das Geheimniß und entbrannte in solchem Grimme gegen sie, daß sie dem Tode nur durch die schnellste Flucht zu entgehen vermochte. Ihre beiden Brüder verfolgten sie aber und holten sie in dem jetzt größtentheils gelichteten großen Walde Argonne in Lothringen, wo sie bei einer Quelle saß und ihren Durst stillte, ein. Da sie dieselbe aber weder durch freundliche Worte, noch durch Drohungen bewegen konnten, mit ihnen zurückzukehren und den Willen ihres Vaters zu erfüllen, so durchbohrten sie in blinder Wuth die Schwester mit ihren Pfeilen, schnitten ihr den Finger, woran sie einen Ring trug, ab und kehrten mit diesem Beweisstücke ihrer That nach Nivelles, dem Wohnorte ihres Vaters, zurück. Der Ort, wo sie den Körper verscharrten, blieb lange unbekannt, bis daselbst ein Blinder sein Gesicht wieder bekam und andere Wunder geschahen. Man erhob also die Gebeine und erbaute an der Stelle eine Kapelle, welche jetzt einen Theil der Abtei Valdulai oder Vauxdivellet (etwa vier Stunden von der Stadt Stenay am Ufer der Maas) ausmacht. An den Fenstern dieser Kirche sah man noch im vorigen Jahrhundert Malereien, welche die Flucht und den Tod der Gertrudis darstellten[2]). — Noch unsicherer sind die Nachrichten über die andere Gertrudis, welche eine Tochter Pipin's des Kurzen und eine Schwester Karl's des Großen gewesen sein soll. Die Sage erzählt, Gertrudis habe, da sie trotz ihres Gelübdes, Jungfrau zu bleiben, sich wider ihren Willen verheirathen sollte, sich zuerst mit Beihilfe ihrer Mutter vor ihrem zürnenden Vater verborgen, dann aber mit dem Priester Atalongus und dem Diakon Bernard die Flucht ergriffen und sich im östlichen Franken an einem Orte im Spessart, welcher später Karleburg[3]) hieß, niedergelassen. Daselbst habe sie eine Kirche gebaut und der Leitung der mit ihr entflohenen Geistlichen anvertraut. Als aber später der Mann, welchem sie bestimmt war, starb, kehrte sie nach Hause zurück und versöhnte sich mit ihrem Vater, welcher fortan der Erfüllung ihres Gelübdes kein Hinderniß in den Weg legte[4]). An einem Orte nicht weit von Karleburg lag ein Jagdschloß der Pipine, Rohrlach genannt, wohin Gertrudis oft zu gehen pflegte; hier erbaute Karl der Große auf die Bitte seiner Schwester das Kloster Neustadt[5]). In diesem wurden auch bis auf die neuere Zeit noch einige der Gertrudis angehörende Gegenstände, unter welchen ein seidenes Gewand[6]) der merkwürdigste ist, aufbewahrt. Der Priester Atalongus soll zu Karleburg zurückgeblieben und Bonifacius, dem Apostel der Teutschen, die Veranlassung zur Gründung des Bisthums Würzburg geworden sein[7]). Da nun dieses Bisthum bekanntlich im J. 741 gegründet wurde, Pipin der Kurze aber um diese Zeit noch ein Jüngling war und sich kaum mit Bertrada vermählt hatte, so kann keine Tochter von ihm zu der angegebenen Zeit nach Karleburg gekommen sein; auch wird nur eine Tochter Pipin's, nämlich Gisela, genannt[8]). Ebenso wenig kann Gertrudis, wie Andere annehmen, als eine Tochter Pipin's von Herstall gelten, denn ihr Begleiter Atalongus müßte dann ein Alter von weit mehr als 100 Jahren erreicht haben; auch ist keine Tochter dieses Pipin bekannt, und ebenso wenig ist anzunehmen, daß zu dieser Zeit das Christenthum bereits in den Spessart eingedrungen war. Noch weniger kann deshalb die flüchtige Gertrudis eine Tochter Pipin's des Alten und mit Gertrudis, Aebtissin von Nivelles, eine und dieselbe Person gewesen sein, wie eine andere Sage[9]) erzählt. Aus dem Gesagten geht übrigens hervor, daß eine Verwechselung verschiedener Gertruden stattgefunden hat, und daß die Untersuchung über die Herkunft der beiden hier erwähnten einen historischen Boden nicht zu gewinnen vermag. J. G. v. Eckhart, der gelehrte Geschichtschreiber des Frankenlandes, hat sich deshalb vergebens abgemüht, zu einem annehmbaren Ergebnisse über die Abstammung der zweiten Gertrudis zu gelangen. Zuerst glaubte er sie in Chiltrudis, der Tochter Karl Martell's, und der Rotrudis zu finden; will man aber auch eine Verunstaltung des Namens zugeben, so kann doch Eckhart selbst nicht in Abrede stellen, daß diese Chiltrudis mit Odilo, Herzog von Baiern, verheirathet war[10]). Später hielt er sie für eine Tochter des Königs Karlmann und der Giberga, und suchte den Beweis auf die in den Rand des schon oben erwähnten seidenen Gewandes der Gertrudis eingewirkten Worte zu stützen, indem er in dem Namen Berberta Karlmann's Gemahlin Giberga finden will[11]). Daß solche Beweise nicht hinreichen, um irgend einen Fürsten des fränkischen Hauses mit einer frommen Tochter zu beglücken, braucht wol kaum bemerkt zu werden. (*Ph. H. Külb.*)

GERTRUDIS (Truyt, Truyken) van Oosten, gegen das Ende des 13. Jahrh. in Südholland in dem Dorfe Voorburg bei Haag geboren, ging, da ihre Aeltern arme Landleute waren, als Dienstmagd nach Delft, wo sie sich durch ihre Frömmigkeit vor Allen auszeichnete. Häufig pflegte sie mit mehren gleichgesinnten Ge-

2) Vergl. Act. SS. Maji Tom. VII. p. 514 seq. 3) In Unterfranken am Main, jetzt ein Pfarrdorf nicht weit von Karlstadt. 4) So berichtet Egilward in der Vita S. Kiliani c. 19. 5) Drei noch vorhandene Urkunden Karl's des Großen über Stiftung und Dotirung dieses Klosters sind offenbar falsch; vergl. Act. SS. Martii Tom. II. p. 603. 604 und *Eckhart* l. c. p. 705 seq. J. F. Böhmer scheint sie in seinen Regesten der Karolinger S. 15 als echt zu betrachten. 6) Auf den Rand des veilchenblauen Gewandes, von welchem sich die Kaiserin Eleonore ein Stück nach Wien kommen ließ, um durch dessen Wirkung ihrem Gemahle Leopold I. Nachkommenschaft zu geben, sind mit goldenen Buchstaben die Worte BERBERTA ME FIERI FECIT IN DECOREM FILIAE eingewirkt. Auf sie hat man, wie wir weiter unten sehen werden, eine Hypothese über die Abstammung der Gertrudis gebaut.

7) Man findet [illegible] Ueberlieferungen zusammengestellt in den Act. SS. Martii T. II. p. [illegible] und in *J. Mabillon*, Act. SS. Ord. Benedict. [illegible] 718. 719. 8) *Eckhart* l. c. p. 567. [illegible] Kindheit, ibid. p. 380 [illegible] vergl. Act. SS. l. c. [illegible] Tom. I. p. [illegible]

fährtinnen an öffentlichen Plätzen ein altes Lied, welches mit den Worten: „Het daghet in den Oosten" (es tagt im Osten) beginnt, zu ihrer und Anderer Erbauung und Erheiterung zu singen, weshalb sie den sie näher bezeichnenden Beinamen van Oosten bekam. Die Untreue eines bereits mit ihr verlobten jungen Mannes, welchen sie herzlich liebte, kränkte sie so tief, daß sie der Welt entsagte und in das Haus der Beguinen [1]) zu Delft eintrat. Ihre Nebenbuhlerin, welche sie vorher inständigst ersucht hatte, ihr den Verlobten nicht zu rauben, konnte nicht gebären und mußte so lange in den Geburtsschmerzen liegen, bis sie Gertrudis um Verzeihung gebeten und diese ihr verziehen hatte. Sie lebte äußerst ärmlich und bettelte von Haus zu Haus ihren geringen Bedarf, wobei sie die Geber mit solchem Eifer zu einem frommen Leben ermahnte, daß sie öfter in Verzückungen gerieth. Als sie einst in einem Hause, wo man sie eingeladen hatte, zu Tische gehen wollte, blieb sie in der Hausflur verzückt stehen, sodaß man sie nicht von der Stelle bringen konnte, und als sie sich wieder erholt hatte, aß sie verschimmeltes Brod und geronnene Milch, ohne daß sie es wußte. In ihrem Gebete war sie so emsig, daß sie in sieben Jahren nie ausschlief, den größten Theil aber brachte sie in tiefer Betrachtung zu, obgleich sie darin häufig von dem Teufel gestört wurde, indem dieser sie hin und her zerrte, auch öfter in die Höhe hob und wieder zu Boden warf, ohne daß sie jedoch dabei Schaden nahm. Einmal auf dieser Stufe der Verzückung angelangt, mußte wol Gertrudis noch Wunderbareres erfahren. Als sie einst zur Weihnachtszeit in tiefe Betrachtungen über die Geburt des Herrn versunken war, füllten sich ihre Brüste mit Milch, welche von da an 40 Tage lang bis zu dem Feste Mariä Reinigung floß [2]), und als sie später in der Nacht vom grünen Donnerstage 1340 vor dem Crucifix inbrünstig betete und betrachtete, fühlte sie sich, wie ihr von einer andern Beguine vorausgesagt war, mit den Wundmalen bezeichnet, und von da an bis zur Auffahrt des Herrn floß täglich siebenmal in den sieben kirchlichen Tagzeiten Blut aus diesen Malen. Das Wunder wurde alsbald ruchbar und der Zudrang des Volkes so groß, daß Gertrudis kaum mehr ihren geistlichen Uebungen obzuliegen vermochte; da sie überdies in die Sünde eitler Ueberhebung zu fallen fürchtete, so bat sie Gott um Wegnahme der Wunden, und erhielt, was sie begehrte; es drang fortan kein Blut mehr vor und nur die Narben blieben; aber große Schmerzen um das Herz überfielen sie jetzt, wobei sie zugleich der Süße entbehrte, welche sie empfand, so lange die Wunden bluteten. Ihr stieg deshalb wieder ein großes Verlangen nach ihrer Herstellung auf; sie betete auch um dieselbe, aber vergebens [3]). Auch die Gabe der Weissagung besaß sie, und sagte in dem Kampfe zwischen Margaretha, der Witwe Ludwig's des Baiern, und ihrem Sohne Wilhelm um den Besitz von Holland den Sieg des Letzteren, zu welchem auch Delft hielt, in dem hartnäckigen Treffen an der Maasmündung im J. 1351 voraus, obgleich kurz vorher Wilhelm eine Niederlage erlitten hatte [4]). Auch noch andere Dinge über die Zukunft ihrer näheren Umgebung sagte sie voraus und starb am 6. Jan. 1358. Sie ist in der Hippolituskirche zu Delft begraben und wird noch jährlich an ihrem Todestage, obgleich sie nicht förmlich von der Kirche als Heilige sanctionirt ist, verehrt, wobei auch das Crucifix, durch dessen Anschauung sie die Wundmale erhielt, auf dem Altare ausgesetzt ist. Die Behauptung aber, daß Gertruydenberg in Nordbrabant nach ihr benannt sei, beruht auf einem Irrthume, denn diese Stadt ist weit älter und hat ihren Namen von Gertrudis von Nivelles. Die von einem unbekannten Mönche verfaßte alte Biographie der für die Geistesrichtung ihrer Zeit merkwürdigen Beguine Gertrudis theilte zuerst Laur. Surius in seiner Legendensammlung unter dem 6. Jan., aber in veränderter Fassung, mit; in der ursprünglichen Gestalt nebst einigen Bemerkungen lieferten sie aus einer Handschrift der Martinuskirche zu Utrecht J. Bolland und G. Henschen in den Act. SS. Januarii Tom. I. p. 348—353. — Mit dieser Gertrudis darf eine fromme Beguine gleichen Namens, welche ebenfalls in dem Beguinenhause zu Delft lebte, nicht verwechselt werden. Sie erschien nach ihrem Tode einem Klausner, von zwei Engeln begleitet, welche sie zum Himmel führten [5]).

(*Ph. H. Külb.*)

GERTRUYDENBERG, eine feste Stadt im Bezirke Breda der niederländischen Provinz Nordbrabant, an dem kleinen Flüßchen Dongen, welches unweit der Stadt in das Biesbosch genannte Delta der Maas und Waal übergeht, unter 22° 31′ 40″ östl. L. von Ferro und 51° 42′ 40″ nördl. Br., hat 1600 Einwohner, welche starken Lachsfang treiben, und einen Hafen.

(*H. E. Hössler.*)

GERTRUYDENBERG, Belagerung von Gertruydenberg im Jahre 1593. In Folge der kriegerischen Unternehmungen, mit welchen Philipp II. von Spanien von den Niederlanden aus Frankreich bedrohte, war der hier zurückgebliebene königliche Statthalter Graf von Mansfeld vollständig auf die Defensive beschränkt worden; dagegen nahmen seit dem Jahre 1591 die vereinigten Provinzen die Stellung der Offensive ein, welche jener nothgedrungen hatte aufgeben müssen. Die

---

1) Vergl. Encyklopädie 1. Sect. 8. Bd. S. 354 fg. 2) Vita Gertrudis c. III. §. 14. Der Biograph hält selbst diese Erscheinung für ebenso selten als wunderbar, aber doch für richtig, da ja alle wirkliche Jungfrauen Mütter des Herrn seien und also auch Milch bekommen können! 3) Vita c. IV. §. 15—19. Ueber die Geschichte und das Wesen der besonders im 13. u. 14. Jahrh. in den Heiligenlegenden vorkommenden sogenannten Stigmatisation kann man die freilich nur einseitig gehaltene Darstellung von J. Görres in dessen Christlicher Mystik (Regensburg 1837.) 2. Bd. S. 410 fg. vergleichen.

4) Vita c. V. §. 22: „Quod enim sciebat ea, quae fiebant instanter et a longe, patuit anno Domini MCCCLI, dum fieret in Mosa praelium, praeliante matre imperatrice ducissa contra ducem Wilhelmum filium suum, quo praelio periit diversimode multitudo hominum." Vergl. N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande I, 171 und Heinr. Leo, Niederländ. Geschichten I, 737. 5) Vita Gertrudis cap. VII. §. 30.

Republik besaß damals im Prinzen Moritz von Oranien den Mann, der einen Angriffskrieg trefflich zu leiten verstand. Moritz stand zu jener Zeit in der Blüthe und Fülle seiner jugendlichen Kraft. Die Hauptstärke seiner Kriegskunst bestand darin, daß er große Treffen ohne dringende Noth zu vermeiden und dafür dem Feinde durch kleine Gefechte Abbruch zu thun bemüht war. Außerdem zeigte er für die Belagerung und Vertheidigung fester Plätze, was bei der damaligen Art der Kriegführung und bei der Natur des Landes von der größten Wichtigkeit war, eine besondere Befähigung.

Dieses hervorragende Feldherrntalent sollte aufs Neue durch die Belagerung von Gertruydenberg ans Licht gestellt werden.

Diese wichtige Grenzfestung war im J. 1590 durch die Treulosigkeit der Besatzung in die Hände der spanischen Partei gefallen. Mit Sehnsucht erwarteten die Niederländer deren Wiedereroberung, und Nichts konnte mehr als diese Moritzens Popularität befestigen. Schon im J. 1591 hatte man bereits einen vergeblichen Versuch gemacht, Gertruydenberg wieder zu nehmen. Diese Festung, in der Dismus van Berge, Herr von Waterdyk, commandirte, war aber durch die Spanier bedeutend verstärkt worden. Eine Expedition gegen dieselbe erheischte also bedeutendere Vorbereitungen, die denn auch im Laufe des Winters 1592—1593 ins Werk gesetzt wurden.

Am 27. März 1593 erschien die niederländische Reiterei unerwartet vor Gertruydenberg und schloß die Stadt ein. Am folgenden Tage traf Prinz Moritz selbst mit der Infanterie vor der Festung ein. Das Heer des Prinzen belief sich auf nicht über 5000 Mann; der eine Theil der Truppen lagerte unter Prinz Moritz auf der westlichen Seite der Stadt, der andere Theil unter dem Grafen Hohenlohe auf der östlichen Seite.

Es kam vor Allem darauf an, sich Gertruydenbergs in möglichst kurzer Zeit zu bemeistern, bevor noch Karl von Mansfeld aus Frankreich zu seinem Entsatze zurückzukehren vermochte, welchem Letztern der spanische Oberstatthalter, der ältere Graf von Mansfeld, sobald er die Einschließung Gertruydenbergs durch die Niederländer erfahren, den Befehl zum sofortigen Rückmarsche zugesandt hatte. Der Prinz Moritz wußte dies und traf demgemäß mit dem größten Eifer und der trefflichsten Sachkenntniß alle Anstalten zur Eroberung der Festung.

Nachdem er am 5. April die nicht weit von der Stadt entfernte, auf einem Damme gelegene Schanze Steelhoven genommen, wobei er sich durch persönlichen Muth und Tapferkeit ausgezeichnet, beschäftigte sich der Prinz zunächst mit der Befestigung des eigenen Lagers, wobei er den doppelten Zweck im Auge hatte, sowol die Festung eng einzuschließen, als auch das ihm untergebene Belagerungscorps gegen alle Angriffe von der Stadt und von Außen her zu sichern.

Das Lager ward in seinem ganzen Umfange von Wällen und Gräben umschlossen. Letztere konnten durch Schleußen unter Wasser gesetzt werden, und wurden durch vier weiter vorgeschobene Werke kräftig bestrichen. Die Eingänge wurden durch große Batterien vertheidigt. In dem, wie schon oben bemerkt, in zwei durch den Fluß Dongen getrennte Abschnitte getheilten Lager der niederländischen Armee war die erfoderliche Communication durch zwei Brücken hergestellt worden. Die Annäherung an die Wallgräben wurde durch Verpfählungen, die man noch durch hervorstehende eiserne Spitzen zu schwer zu überschreitenden Hindernissen umgewandelt hatte, sehr erschwert.

Außerdem hatte man die durch das niedrige Moorland nach dem Lager führenden Wege und Dämme an mehren Stellen durchstochen und mit Wolfsgruben, Fußangeln und Fladderminen versehen. Die Flußcommunication der Stadt wurde durch holländische Kriegsfahrzeuge abgeschnitten. Die Verschanzungen hatten eine Länge von zwei Meilen, das Dorf Ränsdorken wurde von ihnen mit eingeschlossen. Die weitläufigen Linien wurden durch 100 Geschütze vertheidigt.

Eine Menge Landleute und Soldaten (welche letztere dafür besonders bezahlt wurden) waren bei dem Baue dieser weitläufigen Werke beschäftigt; weit und breit wurden diese Verschanzungen als ein Meisterstück der Kriegskunst bewundert. Moritz wußte überdies unter seinen Truppen eine so strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, daß die Bauern vom platten Lande sich zu ihrem Schutze in das wohlverschanzte Lager begaben, wo sie, ihre Familien und ihre Habe vor jeder Plünderung geschützt waren und ihre Heerden ruhig weiden lassen konnten. An Lebensmitteln konnte es auf diese Weise im Lager nie fehlen.

Nachdem der Bau des verschanzten Lagers beendet war, ließ Moritz die Laufgräben eröffnen, es wurden Breschbatterien gegen die Stadtbefestigungen erbaut und man schritt sogar zur Eröffnung eines Minirkrieges. Allein diese Arbeiten gingen nur langsam von statten, da ein anhaltendes Regenwetter und häufige Ausfälle der Besatzung vielfache Unterbrechungen verursachten.

Die Belagerten hatten ihrerseits den Muth nicht sinken lassen, sondern erwarteten zuversichtlich den Entsatz, den ihnen der alte Graf Mansfeld verheißen hatte. Und in der That beeilte dessen Sohn, Karl von Mansfeld, seinen Rückmarsch aus Frankreich, und unerwartet schnell erschien seine Reiterei vor Turnhout, von wo aus sie sich mit der Besatzung Gertruydenbergs in Verbindung zu setzen suchte, was jedoch durch die Wachsamkeit, mit der alle Zugänge bewacht wurden, verhindert wurde. Auch erlitten die Spanier in mehren kleinen Gefechten, die sie mit den Niederländern zu bestehen hatten, beträchtliche Verluste. Dem tapfern Hauptmanne Marvellin Bar gelang es, den Spaniern [illegible] aus die Zufuhr abzuschneiden und sie [illegible] nöthigen.

Graf Mansfeld war indessen [illegible] Mann starken Heere vor Gertruy[illegible] nahm der Belagerungsarmee [illegible] ein, die er in der Folge ein[illegible] war, sowie auch seine A[illegible]

ger erfolglos blieben. Dieselben beschränkten sich zumeist nur auf Demonstrationen, da ein ernstlicher Angriff bei der Festigkeit des Lagers aus den getroffenen Vertheidigungsvorkehrungen nicht rathsam erscheinen konnte, was Mansfeld mit tiefem Verdruß erfüllte.

Mittlerweile hatte Prinz Moritz auch noch eine Verstärkung von sieben Fahnen französischen Fußvolks erhalten, um so unverdrossener wurde nun von Seiten der Niederländer die Belagerung fortgesetzt. Durch einen Ueberfall gelang es am 24. Juni den beiden niederländischen Hauptleuten Haen und Bereri mit sechs Mann ein feindliches Ravelin zu ersteigen und durch eine schnell herzugeeilte Unterstützung ihre Eroberung zu behaupten.

Die Besatzung Gertruydenbergs wurde hierdurch von einem solchen Schrecken ergriffen, daß sie, in der gewissen Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit der Entsatzversuche, noch an demselben Tage auf ehrenvolle Bedingungen hin, die ihr auch zugestanden wurden, eine Capitulation abschloß.

In Folge derselben erhielt die Garnison freien Abzug mit Seitengewehr und Gepäck, doch mußte sie ihre Fahnen zurücklassen und auch diejenigen Leute ausliefern, welche früher Gertruydenberg an die Spanier verkauft hatten. Man fand deren noch drei; sie büßten ihren Verrath mit dem Tode.

Das Commando in der eroberten Festung erhielt der Bruder des Prinzen Moritz, Heinrich Friedrich von Oranien. Das befestigte Lager wurde, nachdem es seinen Zwecken in dem größten Maße entsprochen, von den Niederländern demolirt.

Graf Mansfeld erfuhr den Verlust Gertruydenbergs erst durch das Victoriaschießen seiner Gegner. Eine Diversion des Prinzen Moritz befürchtend, suchte er diese durch einen schnellen Abmarsch zu verhindern und ging schließlich bis an die Maas zurück. (Vergl. Schiller's Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande.)

Einnahme 1793.

Das englische Parlament hatte auf die verhängnißvollen Ereignisse des 10. Aug. 1792 seinen Gesandten von Paris zurückberufen, und als nach Abschaffung der Königswürde in Frankreich der Botschafter der Republik in London erschien, ihn in dieser Eigenschaft nicht anerkannt, ohne jedoch jeden diplomatischen Verkehr abzubrechen. Zum Kriege entschlossen, aber nicht dazu gerüstet, suchte es Zeit zu gewinnen, als die Hinrichtung Ludwig's XVI. alle politischen Rücksichten der Stimme der Ehre unterordnete. Der französische Gesandte erhielt die Weisung, binnen 24 Stunden London, in acht Tagen das Königreich zu verlassen. Der Convent fand hierin Veranlassung zur Kriegserklärung, die sich auch auf den Erbstatthalter von Holland, als dem Alliirten Englands und Preußens, ausdehnte.

Holland, noch gar nicht zum Kriege gerüstet, durch politische Parteiungen getheilt, erschien als leichte Beute; Dumouriez mußte ohne Verzug die Feindseligkeiten gegen dasselbe beginnen.

In Folge dessen sammelte Dumouriez 14,000 Mann bei Antwerpen, in der Absicht, gegen Amsterdam zu rücken, während der General Miranda mit 15,000 Mann Maastricht bombardiren sollte. 10,000 Mann standen unter Harville bei Malmedy, 25,000 Mann unter Valence längs des Röhr, 3500 Mann unter Lamarcière bei Roermond zur Deckung der Belagerer, Champmorin sollte mit 6000 Mann Venlo erobern.

Dumouriez wollte sich demnächst mit Miranda bei Utrecht vereinen und dann, wie schon oben gesagt, gegen Amsterdam vorgehen.

Die österreichische Armee von 40,000 Mann unter dem Prinzen Coburg cantonnirte hinter dem Erft und Röhr, 11,000 Mann Preußen unter dem Herzoge von Braunschweig-Oels standen von Wesel bis an den Niers und deckten die rechte Flanke der Oesterreicher, die linke Flanke wurde durch Detachements gedeckt.

Den 17. Febr. 1793 brach Dumouriez auf, lagerte bei Breda, die Avantgarde gegen Kleenders und Willemstadt vorgeschoben; d'Arron schloß Breda mit 5000 Mann ein, ein Theil rückte gegen Zevenbergen, wo die zum Transport der Truppen bestimmten 32 Schiffe lagen.

Nach 24stündigem Bombardement übergab der altersschwache General Byland am 24. Febr. die Festung Breda mit 250 Geschützen. Die 3000 Mann starke Besatzung erhielt freien Abzug. d'Arron rückte ohne weiteren Aufenthalt gegen Gertruydenberg vor. Die vorgeschobenen Werke dieses Platzes wurden von der Garnison geräumt, und nach einem unbedeutenden Bombardement von drei Tagen capitulirte der 80jährige Gouverneur, General Bedauld.

Die zur Belagerung verwendet gewesenen Truppen bezogen darauf, der Einschiffung gewärtig, ein Lager an den Ufern des Biesbosch. Der Herzog von Coburg brach nunmehr am 26. Febr. von Jülich und Düren auf und warf die Franzosen mit großem Verluste über die Maas; der Herzog von Braunschweig führte sein Corps über Venlo und drängte die Franzosen auf Antwerpen zurück. Diese hatten am 9. März 50,000 Mann bei Namur, Diest und Löwen concentrirt. Den 16. März beschloß Dumouriez, um Belgien und sein eigenes Leben zu retten, die Schlacht von Neerwinden zu liefern, in welcher er vom Herzoge von Coburg besiegt ward und 29 Geschütze und 4000 Mann verlor.

In der Conferenz zu Löwen den 22. Mai mit dem Herzoge von Coburg entschloß sich General Dumouriez, die Sache der französischen Republik zu verlassen, die ihm untergebene Armee gegen den Convent der Republik zu führen und so mit Hilfe der Alliirten die Regierungsform von 1791 unter einem constitutionellen Könige wiederherzustellen. Die französischen Commandanten von Gertruydenberg und Breda schlossen auf den Befehl von Dumouriez am 2. und 3. April eine Capitulation ab, in Folge deren die französische Besatzung auf ihr Verlangen ihren freien Abzug nach Frankreich erhielt.

Dumouriez wurde indessen vom Convent seines Amtes entsetzt und mußte im österreichischen Lager Schutz suchen, ohne daß er seine Pläne durchzuführen vermocht hatte.

Einnahme 1813—1814.

Eine Abtheilung Kosacken von dem fliegenden Corps des russischen Generals von Benkendorf bemächtigt sich am 13. Dec. 1813 der Festung Gertruydenberg, ohne irgend welchen Widerstand zu finden, da die Garnison zu schwach und außerdem nicht zuverlässig war, indem die darunter befindlichen Holländer, der Sache Napoleon's abhold, sich offen für ihr altes Fürstenhaus Oranien erklärten. (*v. Woyna.*)

GERTRUYDENBERG, Friedensverhandlungen daselbst im J. 1710. — Der sogenannte spanische Erbfolgekrieg, den König Ludwig XIV. von Frankreich seit dem J. 1701—1702 gegen England, Holland, das Haus Habsburg und den größten Theil der teutschen Reichsfürsten, sowie gegen den Herzog von Savoyen führte, hatte seit dem J. 1704 eine Reihe schwerer Unglücksfälle und Demüthigungen über die Franzosen gebracht. Ganz besonders die furchtbare Niederlage, welche Eugen und Marlborough den Herzogen von Vendôme und Bourgogne bei Oudenarde (11. Juli 1708) beibrachten; der Verlust der Festung Ryssel (Lille) im December desselben Jahres, und die schrecklichen Leiden des harten Winters von 1708—1709 stimmten den Muth des französischen Königs so tief herab, daß er nunmehr ernstlich daran dachte, den Frieden zu suchen.

Ludwig XIV. hatte schon nach dem unglücklichen Feldzuge des J. 1704 Verhandlungen anzuknüpfen gesucht. Er hatte sich dabei zunächst an die Holländer gewendet, weil er (von England und Oesterreich, wo zur Zeit der Einfluß der Generale Marlborough und Eugen vorherrschte, wußte er, daß sie entschieden dahin strebten, Frankreichs Macht nach Kräften zu beschränken) bei diesen, welche man in jener Zeit, „in Folge einer Art von Vorurtheil," als die Schiedsrichter Europa's ansah, am ersten noch Eingang zu finden, sie vielleicht von ihren Verbündeten zu trennen hoffte. So hatte er zuerst im J. 1705 durch den Sohn des berühmten Arztes Helvetius im Haag, der sich einige Zeit in Paris aufgehalten hatte und sich damals unter dem Vorwande, seinen Vater zu besuchen, nach dem Haag begab, dem (Groß- oder) Rathspensionair der Niederlande, Heinsius, einige Mittheilungen über anzuknüpfende Friedensunterhandlungen machen lassen. Bald darauf begab sich der Präsident Rouillé, der früher Ludwig's XIV. Gesandter in Portugal gewesen und damals Bevollmächtigter des Königs bei dem Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern war, insgeheim nach Holland und suchte im Verkehr mit Heinsius eine Grundlage für Friedensunterhandlungen zu gewinnen. Die damaligen Bemühungen waren zuletzt daran gescheitert, daß das englische Ministerium Ludwig's und der Holländer Zugeständnisse, die dem londoner Cabinet vertraulich mitgetheilt wurden, für ungenügend — sich überhaupt gegen jeden Frieden erklärte, der dem französischen Bewerber um die spanische Erbschaft (bekanntlich Philipp V., Herzog von Anjou, der Enkel Ludwig's XIV.) den Besitz von Spanien und der außereuropäischen Länder dieses Staates überlassen würde. Nach der Niederlage des Marschalls von Villeroi bei Ramillies (23. Mai 1706) war dann wieder ein neuer Verkehr zwischen Holland und Frankreich angesponnen worden. Ludwig XIV. ließ durch den Grafen von Bergheik zu Mons, Intendanten der spanischen Niederlande für Philipp V., mit Bruno van der Düssen, Pensionair (Bürgermeister) von Gouda, und zugleich durch Herrn von Chamillart mit Gualterus Hennequin, Pensionair von Rotterdam, Beziehungen anknüpfen, und auf diesem Wege dem Rathspensionair die Bedingungen zukommen, „welchen er zur Beendigung des Krieges beistimmen wolle"[1]). Auch dieser Versuch scheiterte an dem Widerspruche der Engländer, denen es auch diesmal glückte, die Holländer von ihrer (allerdings hier und da hervorgetretenen) Neigung zu Separatverhandlungen und einer Trennung von den Verbündeten abzubringen. Indessen ward der Verkehr zwischen Holland und Frankreich darum nicht sofort gänzlich abgebrochen. Vielmehr trat Hennequin mit Heinsius' Vorwissen in einen geheimen Briefwechsel mit dem Marquis von Torcy, dem französischen Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten. Auf diese Weise gelangte man aber zu keinem Resultate; um so weniger, als die Franzosen nach dem ihnen nicht ungünstigen Feldzuge des J. 1707 sich spröder zeigten als bisher. Erst die Schlacht von Oudenarde und die überaus schlimme Lage, in welcher sich Frankreich zu Ende des J. 1708 befand, vor Allem die große Schwierigkeit, Geld und Kriegsmaterial für den nächsten Feldzug herbeizuschaffen, bewirkten, daß Ludwig XIV., wie oben bereits bemerkt worden, die Friedensversuche ernsthafter, denn zuvor, erneuerte.

Er fing abermals bei den Niederlanden an. Schon seit dem Beginne des J. 1708 war wieder ein heimlicher Briefwechsel im Gange, den Torcy mit Herrn von Pettekum, Residenten des Herzogs von Holstein-Gottorp im Haag (und durch diesen mit einflußreichen Niederländern) betrieb. Man wußte in Frankreich, daß auch ein großer Theil der Holländer des ihre Finanzen erschöpfenden Krieges müde war, daß sie kein rechtes Vertrauen mehr zu England hatten, daß endlich zwischen den verschiedenen niederländischen Provinzen keine rechte Einigkeit bestand. Daher schrieb denn Torcy im December 1708 an Pettekum, „der König von Frankreich sei bereit, zur Basis weiterer Unterhandlungen die Bedingungen eines Entwurfes anzunehmen, den Hennequin zu Anfange des J. 1707 nach dem Haag übermit-

1) Es waren im Wesentlichen folgende Vorschläge gemacht worden: „a) Wiedereinsetzung des Herzogs Victor Amadeus von Savoyen in den Besitz aller seiner Staaten; dagegen sollte auch der Kurfürst von Baiern restituirt werden. b) Eventuelle Abtretung der spanischen Niederlande an den Erzherzog Karl von Oesterreich. c) Der Abschluß eines sehr vortheilhaft[illegible] [illegible]rages zwischen Frankreich und Holland. d) A[illegible] Anna von England Seitens des französ[illegible] tuelle Theilung der spanischen Erbschaft[illegible] herzog Karl außer den Niederlanden auch [illegible] lonialländer, Philipp von Anjou dagegen [illegible] Mailand erhalte."

telt hatte." Man wollte sich zunächst dazu verstehen — was die holländischen Staatsmänner stets als unerläßliche Vorbedingung gefodert hatten — Spanien und das spanische Amerika dem Erzherzoge Karl zu überlassen und selbst Mailand aufzugeben; dafür sollte Philipp nur Neapel, Sicilien und Sardinien behalten. Die holländischen Minister zeigten sich nicht ganz abgeneigt, auf Grund solcher Vorschläge zu verhandeln. Im Januar 1709 ward dem Grafen von Bergheik durch den Pensionair van der Düssen mitgetheilt, vertrauliche Unterhandlungen wären nicht unmöglich, wenn Ludwig XIV. seinen Antrag, Spanien, „Indien," Mailand und die Niederlande abzutreten, erneuere und einen vortheilhaften Handelsvertrag mit Holland abzuschließen verspreche. Torcy nahm das an, und nachdem er sich mit dem Haag in das nöthige Vernehmen gesetzt und einen holländischen Paß für einen französischen Bevollmächtigten in Empfang genommen hatte, schickte er Mitte März 1709 den Präsidenten Rouillé nach den Niederlanden. Rouillé hatte die Instruction, „der Republik Holland günstige Bedingungen für ihren Handel, zu ihrer äußeren Sicherheit aber eine sogenannte „„Barrière""" in den spanischen Niederlanden zuzugestehen; für Philipp V., außer Neapel und Sicilien, Sardinien und die spanischen Küstenplätze in Toscana zu fodern." Jedoch sollte er, wenn er es nöthig finde, erst Sardinien, dann auch die Seeplätze aufgeben, und nach Regulirung des Tractates erklären, daß Ludwig XIV., wenn Philipp V. seine Zustimmung verweigere, die französischen Truppen aus Spanien zurückziehen werde.

Rouillé hatte im März und April d. J., zuerst in dem Dorfe Stryen in Südholland, dann auf dem Kanale bei Woerden und zuletzt im Dorfe Bodegraven, mit van der Düssen und mit Buys, dem Pensionair von Amsterdam, den beiden Deputirten der Generalstaaten, mehre geheime Conferenzen. Die Holländer verwarfen sogleich die Foderung von Sardinien und der spanischen Plätze in Toscana, verlangten statt der von Rouillé für den teutschen Kaiser und das Reich angebotenen Herstellung des ryswicker Friedens die Herstellung des münsterschen, wie ihn die Teutschen auslegten, und zogen in die Unterhandlung auch die Interessen ihrer andern Bundesgenossen hinein, deren Erörterung Ludwig XIV. den Verhandlungen über den allgemeinen Frieden zuweisen wollte. Die Hoffnuug des Königs, die Republik von ihren Verbündeten losreißen und zu einem Separatfrieden bewegen zu können, scheiterte, weil die Holländer — obwol sie die Lasten des Krieges bitter genug empfanden — wohl erkannten, daß ihnen eine freiwillige Isolirung noch gefährlicher werden müsse. Indessen zeigten sie sich doch in Betreff der Foderung von Neapel und Sicilien für Philipp V. nicht völlig unnachgiebig; in Betreff der Barrière waren besonders die Städte Ryssel, Dornick und Maubeuge streitig. Inzwischen war die Kunde von diesen Unterhandlungen nach Wien und London gedrungen und hatte dort großen Unwillen erregt. Eugen und Marlborough begaben sich daher (den 8. u. 9. April 1709) nach dem Haag und foderten von den Generalstaaten, sie sollten diese Unterhandlungen abbrechen, wenn Frankreich seine Concessionen zu Gunsten Englands und des Kaisers (Joseph I.) nicht erweitere. Eugen stellte als unumgängliche Präliminarbedingungen die Abtretung der *ganzen* spanischen Erbschaft an das Haus Oesterreich und die vollkommene Herstellung des münsterschen Friedens auf. Die holländischen Staatsmänner, nicht gewillt, um Ludwig's willen mit ihren Verbündeten zu brechen, und gedrängt von der öffentlichen Stimmung in ihrem Lande, die dahin ging, daß man an Frankreich, welches in den letzten Zügen liege, jetzt die früheren Unbilden rächen müsse, eigneten sich Eugen's Foderungen an und eröffneten sie in der letzten Conferenz zu Bodegraven dem Rouillé, der nun natürlich unverrichteter Sache abreisen mußte.

Da jedoch die Jahreszeit den Beginn des neuen Feldzuges bald erwarten ließ, der Finanzminister Desmarets aber die Aufbringung der Kosten für ein neues Kriegsjahr für beinahe unmöglich erklärte, so erbot sich der Minister Torcy, sich persönlich nach Holland zu begeben, um einen letzten Versuch zu machen, den Frieden zu Stande zu bringen, oder mindestens die geheimen Pläne der Feinde Frankreichs zu erforschen. Er erschien, mit fast unumschränkter Vollmacht ausgerüstet, ganz unerwartet am 6. Mai d. J. 1709 im Haag bei dem RathspensionairHeinsius und conferirte seitdem, mit Zuziehung des Rouillé, mehre Wochen lang mit demselben, sowie mit Buys und van der Düssen. Seine Bemühungen, die Holländer dadurch von ihren Bundesgenossen zu trennen, daß er ihnen besondere Vortheile versprach, und namentlich das gewünschte Besatzungsrecht in Maubeuge, Dornick und selbst in Ryssel zugestand, scheiterten an der Bundestreue dieser Staatsmänner, die ohne Zuziehung der englischen und teutschen Bevollmächtigten Nichts abschließen wollten. Die Ankunft Marlborough's, den der Viscount Townshend, und Eugen's, den der Graf von Sinzendorf als Agenten ihrer Höfe begleiteten, im Haag (18. Mai 1709), gab denn zu großen Conferenzen Anlaß. Da jedoch die officiell und nicht officiell ausgesprochenen Foderungen der englischen und kaiserlichen Bevollmächtigten — denen selbst die unbedingte Abtretung der *ganzen* spanischen Monarchie nicht zu genügen schien[2]) — keine Aussicht auf ein Resultat dieser Verhandlungen gaben, so begannen Torcy und Rouillé schon Abschiedsbesuche zu machen. Hier noch hielt Heinsius sie auf. Man sann von Neuem auf einen Vereinigungspunkt, und Torcy schlug noch vor, „die Verbündeten möchten alle ihre Foderungen schriftlich aufsetzen, damit man sie in ihrer Gesammtheit übersehen könne." Das ward angenommen. Heinsius, Eugen, Sinzendorf und Marlborough vereinigten sich über den Entwurf eines Friedenstractates, der dann, 40 *Artikel umfassend* — von Heinsius redigirt, von

2) Eugen foderte den Elsaß und eine Barrière von mehren Festungen für Savoyen. Sinzendorf ließ gegen Pettekum fallen, daß er Auftrag habe, auch die Abtretung von Bourgogne und der Franche Comté zu verlangen. Marlborough sprach von der Abtretung Neu-Foundlands.

ihm und den beiden Feldherren unterzeichnet — am 27. (nach einigen Angaben am 28.) Mai 1709 Herrn von Torcy übergeben wurde. (Man findet diesen Entwurf vollständig in der Histoire du congrès et de la paix d'Utrecht p. 107—127. Die wesentlichsten dieser Artikel, 29 an der Zahl, sind auch abgedruckt bei *Schöll*, Histoire abrégée des traités de paix sqq. T. II. p. 66 sqq.)

Torcy gab zu einem großen Theile dieses Entwurfes seine Beistimmung. Er erklärte, König Ludwig XIV. werde den Erzherzog Karl als König der gesammten spanischen Monarchie anerkennen (Art. 3), und „so handeln, daß binnen zwei Monaten, vom 1. Juni 1709 an gerechnet, demselben Fürsten Sicilien übergeben werde, und der Herzog von Anjou (Ludwig's Enkel) Spanien verlasse.“ Ludwig XIV. werde, falls Philipp nicht dazu bereit sei, in Uebereinstimmung mit den Verbündeten passende Maßregeln ergreifen, um die vollständige Ausführung der Convention zu sichern (Art. 4); innerhalb der stipulirten zwei Monate die französischen Truppen aus Sicilien und Spanien zurückziehen und den Herzog von Anjou in keiner Weise unterstützen (Art. 5). Torcy versprach ferner, daß sein Monarch „den König von Preußen (Friedrich I.) in dieser Eigenschaft anerkennen“ und ihn nicht in dem Besitze von Neufchatel und Valengin stören werde (Art. 21). Er willigte in die Zurückgabe von Strasburg und Kehl an den Kaiser und das Reich (Art. 8); in die Anerkennung der Königin Anna und der protestantischen Erbfolge in England (Art. 14 und 15), sowie sie das Parlament festgestellt hatte; in die Abtretung von Neu-Foundland an England (Art. 16); in die Schleifung der Befestigungen und die Zuschüttung des Hafens von Dünkirchen (Art. 17) und in die Entfernung des Prätendenten (es war der Sohn des vertriebenen Königs Jacob II. von England, Jacob Eduard Franz Stuart) aus Frankreich (Art. 18). Er gestand den Generalstaaten die Abtretung von Furnes, Fort Knoke, Menin, Ryssel, Ypern, Warneton, Comines, Warwick, Poperingen, Dornick, Condé und Maubeuge als Barrièreplätze zu (Art. 22), sowie die Wiederherstellung des Tarifs von 1664; er versprach endlich, daß jene Plätze, soweit sie noch in den Händen der Franzosen wären, und die von ihnen noch besetzten Festungen der spanischen Niederlande sämmtlich bis zum 15. Juli 1709 geräumt werden sollten (Art. 35). Dagegen verlangte Torcy für die unbedingt gefoderte Zurückgabe von Breisach (Art. 9) die Heimgabe von Landau. Er verweigerte die Beschränkung der französischen Besitzungen im Elsaß auf den buchstäblichen Sinn des westfälischen Friedens (die „Landvoigtei über die zehn Reichsstädte,“ Art. 10); er verweigerte die Schleifung aller französischen Befestigungen am Rheine von Basel bis Philippsburg (Art. 11) und die Abtretung von Exiles, Fenestrelles und Chaumont an Savoyen. Nachdem Torcy (wir übergehen alle Streitpunkte, die entweder von nur untergeordneter Bedeutung, oder von keinem Einflusse auf die weitere Entwickelung dieses diplomatischen Schachspieles waren) die ihm mitgetheilten 40 Artikel angemessen beantwortet hatte, kehrte er sogleich nach Versailles zurück, um seinem Monarchen Rechenschaft abzulegen und dessen Entscheidung einzuholen, welche dann Rouillé, der im Haag zurückblieb, der Conferenz übergeben sollte. Inzwischen vereinigten sich die Bevollmächtigten des londoner und wiener Hofes mit den Holländern, entschieden bei den 40 Artikeln zu beharren.

Ludwig XIV., der gern zum Frieden gelangt wäre, gab auf Torcy's Bericht selbst die Bereitschaft zu erkennen, die verlangten Festungen an Savoyen abzutreten, die im Elsaß angelegten französischen Schanzen zu schleifen und (vergl. Art. 29, was Torcy gleichfalls verweigert hatte) seine teutschen Verbündeten, Baiern und Cöln, fallen zu lassen. Aber — und daran scheiterte Alles — wie schon Torcy den Verbündeten eingewandt hatte, alle diese Zugeständnisse konnten den Franzosen keinen gesicherten Frieden verschaffen, sondern nur einen zweimonatlichen gefährlichen Waffenstillstand. Denn durch den 37. Artikel des Entwurfes war eine Verlängerung des Stillstandes bis zum Abschlusse und zur Ratification der Friedensverträge (der Friedenscongreß sollte nach Art. 40 am 15. Juni im Haag eröffnet werden) von der Bedingung abhängig gemacht, daß die gesammte spanische Erbschaft dem Erzherzoge Karl übergeben würde. Nun stand jedoch, ganz abgesehen von dem Widerwillen seines Hofes und Hauses, zumal des Dauphins, gegen Annahme dieser demüthigenden Bedingung, die Erfüllung dieser Foderung um so weniger in Ludwig's Macht, als Philipp V. entschlossen war, Spanien nicht aufzugeben, und man von den castilischen Spaniern den beharrlichsten Widerstand gegen den Habsburger zu erwarten hatte. Und während König Ludwig seine Ehre dadurch empfindlich gekränkt fand, daß, wie man im Haag indirect zu verstehen gab, die Verbündeten den 4. Artikel so auslegten, als solle er eventuell selbst seine Waffen mit denen der Verbündeten verbinden, um seinen Enkel aus Spanien zu vertreiben, mußte er fürchten, durch Erfüllung der andern Bedingungen (zumal durch Räumung und Schleifung vieler Festungen in den spanischen Niederlanden) die Grenzen seines Reiches den Feinden zu öffnen, wenn auf Grund der Nichtauslieferung der spanischen Erbschaft nach Ablauf des Stillstandes der Krieg doch wieder beginnen sollte. Unter diesen Umständen blieb ihm nichts Anderes übrig, als die Präliminarartikel der Verbündeten zu verwerfen und die Unterhandlungen abzubrechen. Rouillé überreichte nach kurzen Unterhandlungen am 7. Juni ein Ultimatum, dem zufolge der König alle Artikel annehmen wollte, mit Ausnahme des 37.; da die Verbündeten darauf nicht eingingen, so erklärte der französische [illegible] an Heinsius, daß Ludwig die von seiner [illegible] Anerbietungen als nichtig betrachte, [illegible] Glück der Waffen zu versuchen [illegible] 8. Juni verließ dann Rouillé den Haag [illegible]

So begann denn der Krieg von [illegible] kannt, daß der Feldzug des [illegible] für Frankreich ausfiel, wie [illegible] gleich nahm das Elend in [illegible]

Weise zu. So sah sich denn Ludwig genöthigt, die im Frühlinge abgebrochenen Unterhandlungen im Herbste noch einmal anzuknüpfen. Torcy hatte auch während des Kampfes den Briefwechsel mit Pettekum fortwährend unterhalten; man hatte sich ohne Erfolg bemüht, *Garantien ausfindig zu machen, welche den Verbündeten zu Gute kämen, bis Spanien an Erzherzog Karl übergeben wäre.* Nun machte Pettekum im Herbste d. J. 1709 eine Reise nach Versailles. Bei seiner Rückkehr nach dem Haag im December brachte er vom französischen Hofe den Vorschlag mit, die durch den Winter gebotene Waffenruhe zu benutzen, um wegen eines allgemeinen Friedens zu verhandeln, und zwar zunächst *ohne Rücksicht auf die früheren Präliminarartikel.* Aber die Generalstaaten wollten von solcher Zurückschiebung der 40 Artikel Nichts hören. Nachdem ein neuer Versuch Torcy's, auf Grund eines andern Entwurfes, welcher den wesentlichen Theil jener Artikel in sich schloß, Unterhandlungen zu Stande zu bringen, gescheitert war (im Januar 1710), willigte der französische Minister ein, der Foderung der Generalstaaten nachzugeben und die 40 unveränderten Artikel zur Grundlage weiterer Verhandlungen zu machen. Als nach mehrfachem Briefwechsel Heinsius und Torcy sich darüber verständigt hatten, daß Ludwig XIV. die Artikel mit *Ausnahme des* 37. annehmen wollte, kamen sie — unter Zustimmung des londoner und wiener Cabinets — überein (im Februar 1710), neue Conferenzen zu eröffnen, um über ebendiesen 37. Artikel in Verhandlung zu treten. Dem Wunsche der Franzosen, die Conferenzen im Haag, in Breda, Bergen op Zoom oder einem andern Platze im Gebiete der vereinigten Niederlande abzuhalten, willfahrten die Holländer nicht, weil sie den französischen Agenten die Möglichkeit abschneiden wollten, unter den Ständen der einzelnen Provinzen, mit den einzelnen „hochmögenden Herren" und im Volke heimliche Verbindungen anzuknüpfen. Die Generalstaaten bestimmten endlich kurzweg die kleine Stadt *Gertruydenberg* am Biesbosch, auf der Grenze von Holland und Nord-Brabant und ziemlich weit entfernt vom Haag, zum Sitz der Conferenzen.

In den ersten Tagen des März begaben sich im Auftrage des Königs der Marschall d'Uxelles und der Abbé von Polignac nach Holland und wurden von den, durch die Generalstaaten abermals dazu deputirten, Pensionairen Buys und van der Düssen am 9. März auf einer Jacht, die sie dann nach Gertruydenberg führen sollte, bei Moerdyk (in der Nähe von Gertruydenberg) empfangen; bei dieser Begegnung wurden dann die ersten Berathungen abgehalten. Schon am folgenden Tage kehrten die Holländer nach dem Haag zurück und berichteten am 11. März einer Versammlung, die von Marlborough, Townshend, Sinzendorf, Heinsius und den Deputirten der Staaten gebildet ward, über den Beginn der neuen Conferenzen. Die Franzosen hatten vorgeschlagen, die Verbündeten sollten einen besondern Frieden mit Ludwig XIV. schließen und die spanischen Angelegenheiten vorläufig bei Seite lassen; der König wolle sich feierlich verpflichten — ja sogar den Verbündeten zur Garantie mehre Städte (die Generalstaaten sollten bis zur Beendigung des eventuellen weiteren Krieges gegen Philipp V. die Städte Bergues, Douai, Charlemont und Aire besetzen) übergeben — seinen Enkel in *keiner Weise mehr* zu unterstützen. Buys und Düssen hatten das abgelehnt und Ludwig's kräftige Mitwirkung zur eventuellen Uebergabe der spanischen Monarchie an den Erzherzog Karl gefodert. Da waren denn die Franzosen, die natürlich stark hervorhoben, daß der König seinen Enkel *niemals* mit Gewalt aus Spanien vertreiben werde, mit der Idee hervorgetreten: „das sicherste Mittel, den Herzog von Anjou zur Verzichtleistung auf die spanische Erbschaft zu bewegen, bleibe immer, ihm einen Theil der betreffenden Länder zu überlassen." Indem sie so auf einen älteren Vorschlag (s. oben) ihres Hofes zurücksteuerten, bezeichneten sie als solche Landschaften *Neapel* und *Sicilien.* Die Generalstaaten fanden (obwol einige Stimmen, besonders der Abgeordneten von Utrecht, die man von Frankreich gewonnen glaubte, die französischen Theilungsideen befürworteten), im Einverständniß mit den Agenten der verbündeten Höfe, sich nicht geneigt, auf solche Vorschläge einzugehen. Inzwischen baten die französischen Gesandten, die während der letzten Zeit von Moerdyk sich nach Gertruydenberg begeben und von Paris neue Instructionen erhalten hatten, um Fortsetzung der Unterhandlungen. Ihre Bitte, die Conferenzen nach Delft oder Leyden (um dem Haag näher zu sein) zu verlegen, ward nicht erfüllt. Dagegen begaben sich Buys und Düssen am 20. März nach Gertruydenberg und hielten an den beiden folgenden Tagen Zusammenkünfte mit den Franzosen. Nachdem der abermals wiederholte Vorschlag der letzten Conferenz von den Holländern einfach abgewiesen war, trugen d'Uxelles und Polignac verschiedene neue Theilungsentwürfe vor. Philipp V. könne sich wol mit dem Besitze des Königreiches Aragonien begnügen, oder man solle ihm Sicilien (oder Neapel), nebst Sardinien und den spanischen Küstenplätzen in Toscana überlassen. Die Holländer dagegen erklärten ihr Erstaunen darüber, daß man noch Nichts von einem Mittel erwähnt habe, um den Verbündeten die anstatt des 37. Artikels verlangten Garantien zu leisten; nur hierüber und nicht über einen Theilungsvertrag wären sie instruirt zu unterhandeln. Die Franzosen antworteten hierauf nur: „daß Ludwig, falls man sich zu einer Theilung entschließen könnte, die Präliminarartikel erfüllen werde, unter der Bedingung, daß der Waffenstillstand bis zum Friedensschlusse daure. Gegen Philipp V. aber würde er niemals die Waffen ergreifen. „Wenn," so schlossen sie, „das Vorgeschlagene nicht genug wäre, so möchten die Bundesgenossen fodern, was sie ferner für dienlich hielten." Mit diesem Bescheide kehrten die Holländer nach dem Haag zurück; die Franzosen sandten einen Courier nach Versailles, um neue Verhaltungsbefehle einzuholen.

Die Stimmung im Haag, die Anfangs den französischen Theilungsvorschlägen nicht ganz abgeneigt gewesen war, wurde durch die Vorstellungen des Grafen Sinzen-

dorf und durch die Mahnungen von England aus, keinen Separatfrieden einzugehen, wieder so energisch, daß alle Bemühungen Pettekum's, während des Stillstandes der Conferenzen den Franzosen Boden zu gewinnen, scheiterten. Marlborough reiste sogar zur Armee ab, weil er die Unterhandlungen für hoffnungslos ansah. Mittlerweile machte die Rückkehr des französischen Couriers den Fortgang der Conferenzen möglich; am 7. und 8. April fanden neue Berathungen statt. Diesmal sprachen die Franzosen nicht mehr von der Ueberlassung Siciliens und Sardiniens an Philipp V.; dafür bestanden sie auf der Abtretung von Aragonien oder Neapel und der tuscischen Küste. Dazu fragten sie — als man ihnen auch diesmal Nichts zugestehen wollte —, „welche Garantie denn *die Verbündeten* dem Könige von Frankreich böten für die Erfüllung der Präliminarartikel *von ihrer Seite*?" Das schien den Holländern offenbarer Hohn — eine Vorbereitung zum gänzlichen Abbruch der Conferenzen; sie erklärten daher den französischen Bevollmächtigten rund heraus: „Die Verbündeten wären einer solchen Weise zu verhandeln müde; sie erwarteten wegen der Hauptfrage eine klare, deutliche und bestimmte Erklärung von Seiten des Königs, widrigenfalls sie die Unterhandlungen abbrechen würden." Die Gesandten entschuldigten ihr zögerndes Verhalten damit, daß Ludwig XIV. noch immer die letzte Entscheidung des Herzogs von Anjou erwarte, ohne welche er nicht abschließen könne; sie baten sich dann Zeit aus, um noch einmal nach Versailles zu schreiben. Es vergingen nun 14 Tage (während dessen hatten Eugen und Marlborough, ohne den Erfolg der Unterhandlungen abzuwarten, am 20. April den Feldzug wieder eröffnet), ehe sie dem Heinsius Nachricht gaben, daß sie Antwort bekommen hätten und die Conferenzen fortsetzen könnten. Aber auch diesmal (24. April) hatten die Franzosen nichts Neues und Bestimmteres vorzulegen, als bei den letzten Zusammenkünften. Erzürnt — überzeugt, daß es dem französischen Hofe mit dem Frieden niemals Ernst gewesen sei, daß Frankreichs König nur Zeit zu gewinnen suche, wol in der Hoffnung auf eine Systemsveränderung in England — kehrten Buys und Düssen nach dem Haag zurück. Hier erhielt dann Pettekum den Auftrag, an die Franzosen zu schreiben, „daß, da sie Nichts mehr vorzutragen und die Verbündeten ihnen nichts Anderes zu sagen hätten, die Unterhandlungen vergeblich wären." Man wollte die Verhandlungen jedoch *nicht gänzlich* aufgeben, weil man von dem Erfolge der Waffen größere Nachgiebigkeit der Franzosen erwartete; deshalb bedeutete man Herrn von Pettekum ausdrücklich, von keinem Befehle, abzureisen, etwas zu erwähnen. Die Franzosen antworteten ihm am 4. Mai, „daß — da sie nichts Neues vorzutragen hätten, sie die Rückkehr der Pensionaire erwarten wollten, entweder um sich deutlicher zu erklären, als letztere pflegten, oder um ihnen ihren Abschied zu geben." Allein im Haag fand man es unnöthig, die Abgeordneten wieder auf einen solchen Fuß nach Gertruydenberg zu schicken. Pettekum (9. Mai) meldete dieses den Franzosen, die ihm sofort erwiederten, „daß sie sich also zu ihrer Abreise fertig machen würden."

Die Unterhandlungen schienen nun völlig abgebrochen zu sein, aber schon am 14. Mai erhielten d'Urelles und Polignac einen neuen Courier aus Versailles. Sofort schrieben sie an Pettekum und baten denselben, die Rückkehr der holländischen Deputirten nach Gertruydenberg zu vermitteln. Am 23. Mai trafen (nachdem man den Grafen Sinzendorf mit einiger Mühe von der Absicht mitzureisen abgebracht hatte) Buys und Düssen in der That dort ein. Die Franzosen erklärten nun, „daß Philipp V. sich mit Sicilien, Sardinien und den toscanischen Küstenplätzen begnügen wolle." Man fragte sie, ob sie den Verbündeten ernsthafte Garantien dafür geben könnten, daß der Herzog von Anjou Spanien und „Indien" dem Erzherzoge Karl abtreten würde? Da hierauf keine bestimmte Antwort erfolgte, so erklärten die Holländer endlich, „man erkenne nur immer deutlicher, daß der französische Hof die Unterhandlungen nur darum unterhalte, um sein Volk zu geduldiger Ertragung der Kriegslasten zu bewegen, ohne daß er den Frieden aufrichtig wünsche. Seitens der Verbündeten werde man also genöthigt sein, die Conferenzen aufzugeben, die in solcher Weise nur Argwohn erwecken könnten." Wie schon so oft, erklärten die Franzosen auch jetzt, man werde einen neuen Boten nach Versailles abschicken; die Holländer gingen wieder nach dem Haag. Hier wurden die Vorschläge der Franzosen nochmals lebhaft besprochen, konnten jedoch nach keiner Seite hin Annahme finden: so tiefes Mistrauen hatte Ludwig's XIV. früheres Verfahren in ganz Europa erregt. Indessen beschloß man, Herrn von Pettekum noch einmal nach Gertruydenberg zu schicken, damit er näher mit den französischen Agenten sprechen möchte, welche ihm letzthin brieflich einige Hoffnung gemacht hatten, daß sie Mittel vorschlagen würden, wodurch dem Erzherzoge Karl der Besitz von Spanien und „Indien" gesichert werden könnte. Aber seine Reise ward einige Zeit verschoben; ein gewisser Du Puy von Genf, früher Unterhofmeister des Prinzen von Oranien, hielt sich seit einiger Zeit zu Gertruydenberg auf, wo er, wie man glaubte, gebraucht werden sollte, Pettekum's Unterhandlungen zu hintertreiben; deshalb ließ Heinsius Letzterem wissen, er solle nicht ohne näheren Befehl der Generalstaaten seine Reise antreten. In der Zwischenzeit kam ein französischer Courier am 6. Juni mit neuen Depeschen von Versailles nach Gertruydenberg. Durch Pettekum's Hand ging ein Brief an Heinsius, und — so geneigt zum Frieden war man im Haag, daß man die stete Neigung der Franzosen zur Hinhaltung von Unterhandlungen [illegible] übersah — Buys und van der Düssen [illegible] Gertruydenberg abgeschickt. [illegible]
dorf den Versuch, sie zu [illegible]
durch den Prinzen Eu[illegible]
englischen Gesandten T[illegible]
vollmächtigten der [illegible]
vorläufig allein un[illegible]

In den neuen [illegible]

erklärten die französischen Gesandten, „der König wolle von den tuscischen Küstenplätzen abstehen und sich mit Abtretung von Sicilien und Sardinien an den Herzog von Anjou begnügen. Er wolle alle Mittel anwenden, um seinen Enkel für diesen Theilungsvertrag geneigt zu machen; dazu verlange er vier Monate Zeit. Wenn aber Philipp V. sich durch des Königs Gründe nicht bewegen lasse, so wolle Ludwig XIV. — für den Fall, daß die Verbündeten nach Abschluß des Friedens mit Frankreich den spanischen Krieg fortsetzen müßten — den Verbündeten gewisse Summen Geldes bezahlen (und deswegen gute Sicherheit zu Amsterdam geben), die zum Kriege gegen den Herzog von Anjou verwendet werden könnten." Uebrigens verlangten die Franzosen, daß man ihnen von dem, was die Verbündeten, und namentlich das teutsche Reich, weiter zu fodern hätten, Nachricht geben möchte. Auch diese Anerbietungen führten zu Nichts; die Holländer begaben sich, da sich immer neue Schwierigkeiten erhoben, am 17. Juni wieder nach dem Haag, nachdem sie ihre Rückkehr nach Gertruydenberg für den Fall zugesagt hatten, daß die Franzosen neue Instructionen aus Versailles erhalten würden. Im Haag war man einmüthig der Meinung, daß die französischen Vorschläge ungenügend wären, Ludwig nur die Verbündeten aufzuhalten suche. Man beschloß sogleich, Herrn von Pettekum nach Gertruydenberg zu schicken und den Franzosen die Erklärung thun zu lassen, „daß das Anerbieten des Königs, eine Summe Geldes zu den Kriegskosten herzugeben, im Falle der Herzog von Anjou binnen vier Monaten nicht zu bewegen sein würde, sich mit Sicilien und Sardinien zu begnügen, von den Verbündeten **nicht** angenommen werden könnte, welche einen allgemeinen Frieden suchten, während von der Annahme dieses Anerbietens nur ein besonderer Friede mit Frankreich zu hoffen wäre. Die Verbündeten beständen daher auf der Räumung Spaniens und Indiens zufolge den Präliminarartikeln; wenn dieses bewilligt würde, so wollten sie die Unterhandlungen über die anderen Artikel fortsetzen." Pettekum kam am 22. Juni nach Gertruydenberg, um zu dieser Erklärung noch mündlich andere Bedenken der Verbündeten hinzuzufügen. Die französischen Bevollmächtigten, verdrossen darüber, daß man ihnen so wichtige Erklärungen in so formloser Weise durch einen Mann zukommen ließ, der gar nicht in niederländischen Diensten stand, und ihrerseits ebenso überzeugt von der wenig friedlichen Gesinnung der Verbündeten, wie es diese von der der Franzosen waren, antworteten auf Pettekum's Botschaft nicht officiell, sondern erklärten auf eine Auffoderung vom Haag nur, sie könnten die letzte, in jeder Art formlose Eröffnung nicht als die wirkliche Willensmeinung der Generalstaaten ansehen. Indessen erhielten sie aus Versailles neue Depeschen, vom 23. Juni datirt. Philipp V. hatte sich inzwischen entschieden dahin erklärt, er werde niemals freiwillig Spanien aufgeben, noch auch sich irgendwie durch ein Stück dieser Erbschaft abfinden lassen. Unter diesen Umständen trug Ludwig XIV. seinen Gesandten auf, nicht mehr über das Mehr oder Minder einer eventuellen Entschädigung zu debattiren, die Fragen wegen Sicilien und Sardinien einzustellen. Seine früheren Subsidienanerbietungen erläuterte er dahin, daß er bereit sei, die eventuellen Hilfsgelder (er hatte Anfangs an 500,000 Fr. für den Monat gedacht; soviel kostete ihm bisher der Unterhalt der französischen Truppen in Spanien) bis auf eine Million Francs monatlich zu steigern. Er wollte endlich auch den Elsaß gänzlich abtreten, unter der Bedingung, daß dann keine neuen Foderungen an ihn gestellt würden, und daß man dafür seine teutschen Verbündeten, die Kurfürsten von Baiern und Cöln, wieder in ihre Länder einsetze. Es war indessen vorauszusehen, daß auch das Nichts helfen würde; die Verbündeten, zum Theil voll Uebermuth ob ihres Kriegsglückes und voll Rachsucht gegen Ludwig, zum Theil von Mistrauen gegen ihn erfüllt, wollten nun einmal keinen Frieden schließen, der ihnen nur Frankreich gegenüber Ruhe gewährte und ihnen die Pflicht auferlegte, Spanien noch selbst zu erobern. Sie wollten Ludwig's Mitwirkung bei der Rückgabe der spanischen Monarchie an Habsburg, und da ihnen die Geldzahlung nicht angemessen erschien, so blieb ja nichts Anderes übrig, als daß der König seinen eigenen Enkel bekriegte; das aber wollte Ludwig auf keinen Fall thun.

Sobald die französischen Gesandten in Gertruydenberg die neuen Depeschen erhalten hatten, schrieben sie (2. Juli) an Heinsius und baten, man möchte die Deputirten der Generalstaaten wieder nach Gertruydenberg schicken. Man fragte sie brieflich, „ob sie wegen der Abtretung von Spanien und Indien Garantien bieten wollten, sonst halte man eine neue Conferenz für unnöthig." Die Franzosen erwiederten (9. Juli), „man sollte nur zusammen kommen, sie wären beauftragt, den Willen ihres Königs näher zu erklären." Obwol nun die Generalstaaten hieraus schlossen, daß auch diese Conferenz ohne Resultat verlaufen würde, obwol man allgemein die Unterhandlungen für bereits gescheitert ansah, so gingen Buys und van der Düssen doch nach Gertruydenberg ab, wo dann am 13. Juli die **letzte** Conferenz abgehalten wurde. Nach kurzen Erörterungen über König Ludwig's Anerbietungen erklärten die holländischen Diplomaten: „es sei der Wille der Verbündeten, daß der König es übernehme, den Herzog von Anjou zur Verzichtleistung auf die ganze spanische Monarchie entweder zu überreden, oder **allein, nur durch seine Macht**, zu zwingen." Alle andern Anerbietungen Ludwig's wurden abgelehnt. „Sobald Philipp V. **nicht binnen zwei Monaten** aus dem Besitze der spanischen Länder in Europa und außerhalb Europa's verdrängt sei, so werde, auch wenn Ludwig **alle andern** Präliminarartikel ausführe, der Krieg aufs Neue beginnen. Nur wenn er jene Verpflichtung eingehe, würden sie sich über den Theil, welchen sie seinem Enkel lassen wollten, aussprechen und ein Uebereinkommen über die ferner zu machenden Foderungen erleichtern." An dieser maßlosen Foderung scheiterte natürlich Alles; die Verhandlung endigte mit großer Gereiztheit der Unterhändler. Van der Düssen warf den Franzosen unredliches und unehr-

liches Spiel vor; Polignac dagegen beschuldigte die Holländer des Undankes gegen Frankreich, dessen Macht ihnen einst bei Erkämpfung ihrer Freiheit beigestanden hätte. Man hatte Seitens der Holländer den Franzosen noch 14 Tage zugestanden, um die Antwort des Königs auf dieses Ultimatum der Verbündeten zu erwarten. Der Courier, den die Gesandten nach Versailles abschickten, kehrte schnell nach Gertruydenberg zurück; die Entscheidung Ludwig's XIV. fiel natürlich verneinend aus. Am 20. Juli ließen d'Uxelles und Polignac einen langen Brief an Heinsius ergehen. Durch diese seine Agenten erklärte der König: „es sei ihm unmöglich, sich zu Bedingungen zu verpflichten, deren Ausführung nicht in seiner Macht stehe. Er wünsche wahrhaft und aufs Lebhafteste, seinen Unterthanen den Frieden wiederzugeben; allein es werde weniger niederschlagend für diese und weniger schwierig sein, einen Krieg gegen dieselben Feinde, die er seit zehn Jahren bekämpfe, fortzusetzen, als die Zahl derselben noch durch seinen Enkel zu vermehren. Selbst wenn seine Liebe zu demselben einem solchen Entschlusse nicht widerspreche, so würde es gegen alle Klugheit sein, sich unbesonnener Weise dazu zu verpflichten, binnen zwei Monaten Spanien und die außer-europäischen Länder dieses Staates zu erobern, da es gewiß sei, daß — wenn es ihm nicht gelinge — er noch dieselben Feinde mit den Waffen sich gegenüber finden und ihre Macht noch durch den Besitz der Plätze, welche er ihnen übergeben haben werde, verstärkt sein würde." Im Uebrigen war das betreffende Schreiben eine ausführliche Apologie des Verfahrens und Betragens, welches die französischen Gesandten während der Conferenzen angenommen hatten; dagegen ward das Benehmen der beiden holländischen Abgeordneten hart getadelt, wie sich d'Uxelles und Polignac denn auch sonst beschwerten, daß man in Holland allerlei Schmähschriften gegen Frankreich ungestraft habe drucken und ausstreuen lassen, ja selbst ihre eigene Correspondenz illoyal behandelt habe. Indem sie ferner in Betreff ihrer Bemühungen um den Frieden an das Urtheil von Europa appellirten und alle Schuld des Scheiterns dieser Conferenzen den Verbündeten allein beimaßen, erklärten sie dann einfach den Abbruch dieser Verhandlungen, „da es unnöthig und unnütz sei, unter den obwaltenden Umständen den Ablauf der letzten ihnen zugestandenen 14 Tage (s. oben) abzuwarten." Abschriften und Abdrücke dieses Schreibens ließen die Gesandten in Amsterdam und den übrigen niederländischen Städten in Masse verbreiten. Wenige Tage nachher empfingen die französischen Gesandten dann die vom 23. Juli datirte Abschiedsantwort des Rathspensionairs Heinsius; sie verwies auf die Schlußentscheidung der Generalstaaten, welche in der Gestalt eines gleichfalls vom 23. Juli datirten Abschiedsbriefes der Herren Buys und van der Düssen den Franzosen nach Gertruydenberg geschickt ward. „Weil die Gesandten," hieß es da, „kein Mittel, wodurch die Räumung Spaniens gesichert würde, vorgeschlagen hätten, und die Verbündeten, ohne solche Garantie, sich in keine weiteren Unterhandlungen einlassen könnten, so wollte man es bei ihrer Erklärung bewenden lassen, daß ihr Aufenthalt zu Gertruydenberg oder an einem andern Orte in Holland künftig unnütz sein würde." Der Marschall d'Uxelles und der Abbé von Polignac verließen dann am 25. (nach Wagenaar und Schöll am 26.) Juli 1710 Gertruydenberg, um nach Versailles zurückzukehren. Im Haag aber ward am 23. Juli den Gesandten der verbündeten Mächte, denen man schon vorher den französischen Brief zugestellt hatte, ein Actenstück mitgetheilt, welches die kurze „Resolution der Generalstaaten" über diesen Brief enthielt. Die Generalstaaten fanden es ferner für passend, gegenüber dem Briefe der Franzosen an Heinsius, ein Rundschreiben oder Manifest abfassen zu lassen, um die französischen Aufstellungen zu widerlegen. Man gab darin eine kurze Uebersicht der Verhandlungen von Gertruydenberg; suchte nachzuweisen, daß die holländischen Abgeordneten loyal und im Interesse der verbündeten Mächte gehandelt hätten; schob alle Schuld wegen des Scheiterns der Unterhandlungen auf die Franzosen zurück; die persönlichen Beschwerden der französischen Gesandten wurden als unbegründet bezeichnet. Dies Manifest wurde am 27. Juli 1710 veröffentlicht, den Gesandten der verbündeten Höfe mitgetheilt und zugleich mit dem Briefe der Franzosen durch den Druck bekannt gemacht. Die Königin Anna von England gab auch bald nachher zu erkennen, daß sie das Verhalten der Franzosen und den Brief an Heinsius entschieden misbillige; der wiener Hof war mit dem Benehmen der Generalstaaten bei diesen Unterhandlungen so wohl zufrieden, daß er ihnen bei dieser Gelegenheit den Titel „Celsi et Potentes" oder „hochmögende Herren" zugestand. Der Krieg aber dauerte fort, und die übertriebene Härte der Verbündeten hatte es dahin gebracht, daß die Gelegenheit, Ludwig's XIV. Macht angemessen zu beschränken, unwiederbringlich verscherzt war. Es ist bekannt, wie nicht lange nach diesen Ereignissen zuerst der Sturz der Whigpartei in England (im Sommer 1710), dann die Niederlage des Generals Starhemberg bei Villaviciosa (10. Dec. 1710) und endlich der Tod des Kaisers Joseph I. (im April 1711) die Lage der Dinge gänzlich zum Vortheile Ludwig's XIV. veränderten. Die hier dargestellten Verhandlungen sind mit der größten Genauigkeit, natürlich mit einseitig französischer Färbung und mit pikanter Malice, besonders gegen die Niederländer, beschrieben von *Torcy*, Mémoires sqq. Tom. II., s. besonders p. 177—268. (Londres 1757.) Ebenso einseitig im Interesse der Holländer gehalten ist die Histoire du congrès et de la paix d'Utrecht sqq. p. 99—214. (Utrecht 1716.) und Wagenaar, Gesch. der vereinigten Niederlande, übers. von Toze. 7. Th. S. 323—365. Vergl. ferner Schmidt, Gesch. von Frankreich. 4. Bd. S. 571—583. *Schöll*. Histoire abrégée des traités sqq. T. II. p. 60—76 und *de Garden*, Histoire générale des traités sqq. T. II. p. 267—281.

(*G. F. Hertzberg.*)

GERTUS (*Γερτοῦς*), eine Stadt, vielleicht nur Castell, in der zu Epirus gehörenden Landschaft Dassa-

retia, welchen Ort einst Skerdilaidas nebst mehren andern Plätzen dieser Gegend dem makedonischen Könige Philippos weggenommen hatte, als dieser den Krieg mit den Römern zu beginnen im Begriffe stand, und welchen dieser noch vor Beginn des Kampfes dem Skerdilaidas wieder abnahm. Derselbe Ort wird auch *Γεροῖς* genannt. Polybius V, 108: *τῆς δὲ Δασσαρήτιδος προςηγμένον πόλεις, τὰς μὲν Φοιβάτιδας ἐπαγγελίαις* (durch Ueberredung), *Ἀντιπάτριαν, Χρυσονδίονα, Γερτοῦντα* u. s. w. (durch Ueberrumpelung). Dann von dem Philippos ibid.: *κατελάβετο δὲ τῆς μὲν Δασσαρήτιδος Κρεώνιον καὶ Γεροῦντα* u. s. w. Nach S. F. W. Hoffmann (Griechenland u. d. Griechen. 1. Bd. S. 241) wäre es derselbe Ort gewesen, welchen die Römer Gerrunium nannten, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Vergl. *Livius* XXXI, 27. (*Krause.*)

GERUCH, GERUCHSSINN und **GERUCHSORGAN** (sprachlich). Das Wort Geruch bezeichnet 1) das Vermögen zu riechen (richtiger rüchen, wie schon Lessing bemerkt hat in s. Collectaneen zur Literatur [1]), da es offenbar mit „rauchen" zusammenhängt, von diesem nur in der Aussprache verschieden ist), d. h. die Fähigkeit beseelter Organismen, namentlich des Menschen, gewisse Ausdünstungen vermittels des Geruchsorgans wahrzunehmen. Dieses Vermögen wird bekanntlich als eine eigenthümliche Erkenntnißfähigkeit einem eigenen der (sogenannten fünf beim Menschen sich findenden) Sinne zugeschrieben, sodaß in dieser Hinsicht das Wort „Geruch" soviel als den Geruchssinn bedeutet, z. B. Geruch haben, den Geruch verlieren. Daß auch das Geruchsorgan selber, zumal bei Thieren und beim Menschen, in jener Bedeutung gebraucht wird, ergibt sich aus bekannten Redensarten, z. B. eine feine Nase haben, keine Nase haben u. s. w.; in der Jägersprache wird „Nase" und „Geruch" ganz gleichbedeutend gebraucht („der Hund hat die Nase, d. h. den Geruch, die Spur verloren"). Auch im Lateinischen, z. B. beim Horatius, bezeichnet *nasus* soviel wie Geruch, insbesondere feinen Geruch. Ferner bezeichnet Geruch 2) die Ausdünstungen selbst, und demgemäß Geruch haben oder riechen Ausdünstungen verbreiten oder aushauchen. (Manchmal kommt auch das einfache „Ruch" vor: „Der Bär von Wandsbeck roch den Ruch," Claudius.) [2] Uebrigens ist der gewöhnliche Sprachgebrauch in sofern unbestimmt, ja sich gradezu widersprechend, als „Geruch" bald soviel heißt wie Wohlgeruch (z. B. wenn Klopstock von „geruchlosen" Blüthen, Geßner von „geruchlosen" Blumen spricht), während andererseits das Wort „riechen" auch wieder schlechtweg zur Bezeichnung übler Gerüche gebraucht wird (z. B. der Braten riechet schon, anstatt er riecht faul, er stinkt). — Offenbar ist in „Geruch" der zweite Theil einerlei mit Rauch, nur nach einer andern Mundart ausgesprochen, welches Wort, wie Adelung zeigt, früher jeden auch noch so feinen Dunst bedeutete. Im Oberteutschen wird (nach Campe) riechen oft für rauchen gebraucht. In der That ist auch ohne Zweifel bei der großen Rolle, welche von jeher in der Menschenwelt das Feuer (Prometheus!) gespielt hat und noch spielt, der durch dasselbe entstehende Rauch dasjenige, was am frühesten und häufigsten die Geruchsempfindung hervorgerufen hat. Da ferner eben der Rauch es ist, welcher vorzugsweise die an sich nicht wahrnehmbare Atmosphäre nach einer bestimmten Modification kenntlich macht, sich von der einen Stelle nach der andern sichtbar hinzieht, die Gegenstände selbst nicht blos vorübergehend umhüllt, sondern sich auch in ihnen festsetzt (man denke auch an das „Räuchern"), sie dadurch sehr merklich macht, oft aus weiter Ferne zu erkennen gibt, und da dasselbe in noch höherem Grade von den mit einer prägnanten Riechbarkeit versehenen Substanzen gilt (Kampher, Moschus ꝛc.), so sind offenbar hiervon die uneigentlichen Bedeutungen abgeleitet worden, wornach das Riechen auf das Erkenntnißgebiet überhaupt bezogen wird, und Geruch soviel wie Ruf oder Urtheil über Jemanden im Munde der Menge bedeutet, z. B. im Geruche der Heiligkeit, des Reichthums ꝛc. stehen, keinen guten Geruch zurücklassen, Einen in üblen Geruch oder auch in ein böses Gerücht bringen. In Bezug auf unsere Sprache ist noch bemerkenswerth, daß der jetzige Unterschied zwischen Geruch und Gestank, wornach letzterer einen widrigen, ekelhaften Geruch bezeichnet, ursprünglich nicht stattfand, indem früher stinken überhaupt soviel als riechen hieß, sei es angenehm oder unangenehm, und Gestank oder vielmehr das ehemals übliche einfache (auch bei Goethe öfters vorkommende) Stank soviel als Geruch [3]).

Etymologisch erklärt sich diese ursprüngliche Synonymik jener beiden jetzt so verschieden gebrauchten Ausdrücke daraus, daß das Wort stinken vermittels des so häufigen Einschiebsels „n" vor Gurgellauten aus Stechen entstanden ist, wie aus der Schreibart *Stinchen* bei Willeram noch klarer erhellet, oder vielleicht auch zunächst aus Sticken, d. i. scharf und oft stechen, von welchem es sich blos durch den eingeschobenen Nasen-

1) Lessing's Sämmtl. Schriften. (Berlin 1826.) 16. Bd. S. 122. 2) Im Oberteutschen und in der alten Bibelübersetzung heißt es reuchen. — Nach einer noch andern älteren Mundart ward „Rach" gesagt („Wird der Rach dann gejagt von der Luft" — Buch der Natur. 1483.); s. Eberhard-Maaß-Gruber's Synonym. s. v. Geruch. 3. Bd. S. 170. Vergl. Adelung s. v. Riechen.

3) *Stinchente* mit den bezzesten salbon.
(Riechend von den besten Salben.)
Willeram, Hoh. Lied 1, 2.

Thar blyent thir
Lilia inti rosa,
Suazo sic thir *stinkent.*
(Da blühen dir
Lilien und Rosen,
Süß sie dir riechen.)
Otfried V, 23, 146—148.

und gleich darauf:

Thar *stank* ther blaset.
(Der Wohlgeruch duftet. V. 153.)

laut unterscheidet. Daß es in der That wahrhaft stechende, d. h. wie mit einem spitzen Instrumente den Riechnerven afficirende Gerüche gibt, von denen man diese Bezeichnung mit noch größerem Rechte brauchen kann als den Ausdruck: stechende Blicke, ist unleugbare und auch allgemein bekannte Thatsache, wie auch die Redensart zeigt: es sticht ihm etwas in die Nase. Vgl. d. Synonym. a. a. O. Im Oberteutschen wird (nach Campe und Adelung) „riechen" auch für das verwandte „rauchen" gebraucht; ferner wird daselbst, namentlich in Baiern, statt „riechen" meistens „schmecken" gesagt („die Rose „„schmeckt"" schön"); wie denn auch im Englischen to smell ebenso wol riechen als schmecken bedeutet. Offenbar kommt dies von dem innigen Zusammenhange, in welchem Geruch und Geschmack mit einander auch physiologisch oder anatomisch stehen (daher man z. B. Rauch durch die Mundhöhle einziehen und aus der Nase herausstoßen, und umgekehrt Dinge, die weit genug nach Hinten in die Nasenhöhle gelangten, durch den Mund wieder auswerfen kann)[4]). Ueberdies gehen bei manchen Dingen, wie beim Genusse flüchtig-alkalischer und geistiger Speisen und Getränke, z. B. des Senfs, sehr starken Bieres u. dgl. m., die Empfindungen beider Sinne ganz ununterscheidbar in einander über, sowie beide gewöhnlich in Hinsicht ihrer Schärfe oder Schwäche parallel laufen, auch meist zugleich mit einander verloren gehen[5]). Der Geruch kann auch als ein Vorkosten des Geschmacks angesehen werden, daher er den Nahrungstrieb bestimmt, wie es denn eine bekannte Thatsache ist, daß Gerüche bald Eßlust erregen, bald Uebelkeit und Erbrechen hervorbringen[6]). — Schon sprachlich drückt sich die höhere Erkenntnißbeziehung, oder grade das, was die Physiologie und Psychologie gleicherweise als das Eigenthümliche des Geruchs ansehen, daß er nämlich gleichsam ein unsichtbarer Bote ist, welchen die Körper ihrer Annäherung voraussenden und der das Dunkle aus der Ferne erkennt und darum gleichsam das Vorbild der Ahnung ist, — durch die von „Geruch" entlehnten Ausdrücke für das Erkennen des Dunkeln, noch Verborgenen aus. So das teutsche riechen und wittern (d. i. das Duftige, das Wetter wahrnehmen), das lat. olfacere und odorari[7]), das polnische wocham, das russische нюхамь, Ausspähen, Eindringen in ein Geheimes. Unser „Ahnen" scheint von dem alten nordischen ande, Athem und Geist, abzustammen, welches mit dem griechischen ἀεῖν verwandt ist[8]). — In unserer Sprache sind Riechen und Wittern bekanntlich im Allgemeinen in sofern Synonyme, als beide einen Eindruck bezeichnen, welchen die Geruchswerkzeuge von den Ausdünstungen der Körper erhalten. Doch unterscheiden sich beide so, daß Riechen blos den Eindruck auf die Geruchswerkzeuge selbst anzeigt, Wittern aber zugleich aus diesem Geruche etwas entdecken oder überhaupt erkennen (der Hund wittert den Hasen und das Wild wittert den Jäger); auch wird „Wittern" in der Regel nur im eigentlichen Sinne von Thieren gebraucht, bei Menschen nur in Bezug auf Gegenstände, die man in einem verächtlichen Lichte darstellen will („ich wittre deine sanften Triebe!" Uz; doch sagt auch der Geist im „Hamlet" [I, 5]: „mich dünkt, ich wittere Morgenluft"). Hierher gehört auch das Wort „Schnüffeln" als positiver oder activer Riech- oder Spürsinn, bekanntlich von Jagdhunden und Schweinen hergenommen, aber auch im uneigentlichen vom Menschen gebraucht, wie z. B. in einem in Berlin in der traurigen Periode, der Wöllneriade, in einem auf das damalige Censuredict und die Verketzerung des halle'schen theologischen Rationalismus cirkulirenden Epigramm[9]). Am nächsten sinnverwandt sind Schnüffeln und Spüren. So heißt es im „Faust" von Gretchen's Mutter:

„Die Frau hat gar einen feinen Geruch,
Schnüffelt immer im Gebetbuch
Und riecht's einem jeden Möbel an,
Ob das Ding heilig ist oder profan;
Und an dem Schmuck da spürt sie's klar,
Daß dabei nicht viel Segen war."

Uebrigens ist „Spüren" in sofern von „wittern" verschieden, als seine Sphäre viel größer ist, indem es zunächst überhaupt sich auf Wahrnehmungen durch den Vital- und die Organsinne, nicht blos durch den Geruch bezieht (man „spürt" Hunger; es gibt Personen, welche ein herannahendes Gewitter durch ein Gefühl der Schwere oder Unbehaglichkeit ihres Körpers „spüren;"

„Den Teufel „spürt" das Völkchen nie
Und wenn er sie beim Kragen hätte."
(Mephistoph.)

wie denn auch das Wort „Spüren" von „Spähen" abgeleitet wird (s. Eberhard-Gruber's Synonymik

---

4) v. Baer, Vorles. über Anthropol. I, 292. 5) Scheidler, Psychol. 1833. S. 398. 6) Burdach, Bau des Gehirns. 3. Bd. S. 227. 7) Ueber olfactus vergl. Vico, Grundzüge einer neuen Wiss. üb. v. Weber. (Leipzig, Brockhaus.) S. 568. 8) Burdach, Bau des Gehirns. 3. Bd. S. 226.

9) An Hermes und Hilmer.

Man schickte vormals Invaliden,
Gesund an Nase, lahm an Fuß und Hand,
Zu schnüffeln durch das ganze Land,
Wo selbstgebrannter Kaffee wäre:
Denn selbstgebrannt
War damals Contreband.
Jetzt schickte man zwei Invaliden,
Gesund an Fuß und Hand,
Doch lahm an Kopf und an Verstand,
Zu schnüffeln durch das ganze Land,
Wer etwas Selbstgedachtes lehre;
Denn selbstgedacht ist jetzo Contreband!

(s. Nösselt's Leben von Niemeyer S. 57). — Eine Parallelstelle finden wir zufällig in einem Programm des coburger Professor Eberhard 1844. Zwei Fragen aus der Lehre vom Leben des Auges S. 36, in [illegible] Ausbildung auch der Sinne die Rede ist: „Der [illegible] em Meere von Tönen die regelwid [illegible] d genievolle Linguistiker [illegible] te einer Pastete; [illegible] eren Nasenschle[illegible] ungeb[illegible] erreiche[illegible]

sub Fußtapfen. 2. Bd. S. 546). Sodann bezeichnet es auch beim Menschen das passive oder active, besonders eifrige Forschen nach dem Unbekannten, das Erkennen des Verborgenen oder Versteckten (z. B. Gretchen „spürte" des Mephistopheles Anwesenheit in ihrem Schlafgemach, „es ist so schwül, so dumpfig hier" u. s. w.); die Polizei spürt Dieben u. s. w. nach, entdeckt das Verbrechen oft aus sichtbaren Zeichen oder Anzeichen („Spuren"). Eben darum aber, weil es der Geruch ganz vorzüglich ist, durch welchen wir Daseiendes, was nicht gesehen oder gehört werden kann, in Folge der Affection unseres Geruchsorgans wahrnehmen, und weil die Function des letztern mit dem stets fortgehenden Athmungsproceß verbunden, daher immer in Bereitschaft ist, so wird der Geruchssinn vorzugsweise als „Spürsinn" bezeichnet, und in der Sprache auf ein höheres Gebiet — Klugheit, Scharfsinn — bezogen; gleicherweise deuten viele sprachliche Ausdrücke auf die physiognomischen Folgerungen hin, welche man in dieser Beziehung aus der Beschaffenheit des Geruchsorgans zieht, wie später noch näher gezeigt werden wird.

In sprachlicher Beziehung ist für uns Teutsche ferner der Sprachgebrauch besonders interessant, in welchem das Wort Geruch in der Bibelübersetzung unsers Luther vorkommt, die nicht nur, wie Wachler und Hegel[10]) nachgewiesen haben, ein Nationalwerk von unschätzbarem Werthe ist, dergleichen kein anderes Volk sich rühmen kann, sondern auch (wie Jacob Grimm in seinem bekannten Geschichtswerke gezeigt) die Quelle oder Basis unserer ganzen modernen Schriftsprache[11]). In derselben bezeichnet Geruch: 1) dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß das sinnliche Phänomen der Ausdünstung riechbarer Körper („der Herr roch den lieblichen Geruch" 1 Mos. 8, 21. „Siehe der Geruch meines Sohnes ist wie ein Geruch des Feldes, das der Herr gesegnet hat." 1 Mos. 27, 27. [Der Geruch des Wassers Hiob 14, 9 ist die Feuchtigkeit des Wassers oder dessen Ausdünstungen, welche die Wurzeln der Bäume an sich ziehen.] Vergl. 3 Mos. 6, 21; 23, 13. 4 Mos. 15, 12; 28, 2; 29, 6. Sir. 50, 16. „Das Haus ward voll vom Geruch der Salben." Joh. 12, 3; vergl. 1 Kor. 12, 17). — 2) In Folge der uralten Sitte der Brandopfer (1 Mos. 22, 2 fg.; 2, 20. 2 Mos. 29, 38. 3 Mos. 1, 3 fg. 4 Mos. 18, 3. Hiob 1, 5. Ps. 40, 7; 50, 8; 51, 18; 66, 83; vergl. Marc. 12, 33. Hebr. 10, 8. 6) und in Folge der daran sich knüpfenden Vorstellungen, namentlich der Bestimmung, daß ein Brandopfer rein und ohne Fehl sein mußte (2 Mos. 12, 5. 3 Mos. 1, 10. 4 Mos. 19, 12), bekam dann das Wort Geruch eine höhere Bedeutung, und zwar zunächst die von Gottes Wohlgefallen, Gnade, Versöhnung, Stillung seines Zorns u. s. w. 1 Mos. 8, 21. 3 Mos. 6, 21; 23, 13. 4 Mos. 15, 3; 28, 2; 29, 6. Esr. 6, 10. Sir. 50, 17. Es wird auch von Christo, der sich zur Gabe und Schlachtopfer Gott zu einem „süßen Geruch" gegeben (Ephes. 5, 2) und diesen völlig mit dem menschlichen Geschlechte ausgesöhnt, gebraucht. „Denn es ist dem Herrn ein Brandopfer ein süßer Geruch." 2 Mos. 29, 18. 25. „Das ist ein Feuer zum süßen Geruch dem Herrn." 3 Mos. 1, 9. Cap. 2, 2; 3, 5. 16; 4, 31; 6, 15. 7, 6. „Des Gerechten Opfer macht den Altar reich und sein Geruch ist süß vor dem Höchsten." Sir. 35, 8. — 3) Ein Bild einer angenehmen und lieblichen Sache; so heißt das Almosen ein süßer Geruch. Phil. 4, 18. — 4) Die Fama, der Ruf, das Gerücht, welches sich ausbreitet, wie riechbare Sachen den Geruch von sich zu geben pflegen: „Daß ihr unsern Geruch habt stinkend gemacht." 2 Mos. 5, 21. „Der Geruch deiner Kleider (vergl. Off. 19, 8) ist wie der Geruch Libanons." Hohel. 4, 11. — 5) Die starke, durchdringende Empfindung, die Erfüllung von der Erkenntniß des Evangeliums, indem die Ausbreitung dieser Offenbarung mit einem Blüthendufte oder Weihrauchdampfe verglichen wird, gleichsam ein Räuchern mit Gottes Wort war, wodurch die verpestete Weltatmosphäre gereinigt, eine reinere geistige Luft, ein Gott angenehmer Geruch verbreitet wurde. „Gott sei gedanket, der uns allezeit Sieg gibt in Christo und offenbaret den Geruch seiner Erkenntniß durch uns an allen Orten; denn wir sind Gott ein guter Geruch Christi (der Bekenner Christi riecht nach dem, dessen er voll ist) beides unter denen, die selig werden und unter denen die verloren werden; diesen ein Geruch des Todes zum Tode (ein Gifthauch, durch ihre Schuld, durch Misbrauch und Verachtung, s. 5 Mos. 32, 47, indem ein Geruch verschiedene Wirkung auf Verschiedene äußert, vergl. Luc. 2, 34), jenen aber ein Geruch des Lebens zum Leben." 2 Kor. 2, 14. — Hierher gehört ferner, daß auch das Wort riechen theils im gewöhnlichen Sinne in der Bibel vorkommt (z. B. 1 Mos. 27, 27. Dan. 3, 27), theils in dem höhern Sinne des Merkens oder geistigen Wahrnehmens, so z. B. Ps. 115, 6 („sie haben Nasen und riechen nicht" — nämlich ob es wohl oder übel geopfert ist), ferner im Hohen Lied 1, 3. Namentlich bezeichnet es auch des Messias scharfe und gewisse Erkenntniß der wahren Gottesfurcht und sein Wohlgefallen daran, Jes. 11, 3, vergl. Matth. 9, 4, desgleichen Gottes Wohlgefallen, wie schon angegeben 1 Mos. 8, 21. 3 Mos. 26, 31. Ingleichen bedeutet es nahe kommen, so zunächst dem Feuer, Richt. 16, 9, dann überhaupt („Ich bin euern Feiertagen gram und mag nicht riechen in eure Versammlung." Amos 5, 21). — Endlich ist hier auch der biblische Sprachgebrauch Hinsichts des Geruchorgans der Nase zu erwähnen. Zunächst kommt es vor in gewöhnlichem Sinne in der bekannten Stelle: „Und blies ihm einen lebendigen Odem in seine Nase" 1 Mos. 2, 7, vergl. Jes. 2, 22; „Wer die Nase hart schnäuzet, zwingt Blut heraus," Sprüchw. 30, 33. Sodann figürlich (von der Bändigung der Stiere durch Nasenringe hergenommen): „Ich will dir einen Ring an deine Nase legen," d. h. deinem Trotze Einhalt thun. 2 Kön. 19, 28. Jes. 37, 29. Ferner

10) Wachler, Philomathie. 1. Bd. S. 160. Hegel's Werke. 9. Bd. S. 502. 12. Bd. S. 289. 15. Bd. S. 218.
11) Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung. 3. Ausg. 1853. 3. Bd. S. 18.

wird es gebraucht von **Gott**, dessen Misfallen an der Sünde, seinem Zorne und der daher rührenden gerechten Strafe. 2 Sam. 22, 9. 16. Ps. 18, 9 („Dampf ging auf von seiner **Nase** — des Erdbodens Grund ward aufgedeckt von dem Odem und Schnauben deiner **Nase**“). Von der **Kirche** Hohel. 7, 4 (vergl. Blätter für literar. Unterhaltung. 1853. Nr. 22 vom 28. Mai), welche Stelle auf die Gabe des heiligen Geistes, die Geister zu prüfen, von Christi Zukunft und Verdienst recht zu lehren, 1 Kor. 12, 10, und Alles geistlich zu richten, 1 Kor. 2, 13—15 bezogen wird. Die „Weinreben an die **Nasen** halten,“ Ezech. 8, 17, war ein abgöttischer Gebrauch, an den schändlichen Bachusfesten üblich, wo sie die Weinreben auf und nieder schwangen und auch öfters an die Nase hielten und küßten; (vergl. **Büchner's** Handconcordanz. 7. Ausg. 1844. S. 972).

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GERUCH, GERUCHSSINN (physiologisch). Das Riechbare wirkt in der Regel durch das Medium der Atmosphäre auf das Geruchsorgan des Menschen ein, es ist im elastisch-flüssigen Zustande in der Luft enthalten. Nehmen wir den Geruch einer Blume wahr, so findet keine unmittelbare Berührung zwischen dem Geruchsobjecte und dem empfindenden Organtheile statt, wie beim Schmecken, beim Fühlen, sondern wie beim Hören und Sehen ein Zwischenkörper den Schall und das Licht fortleitet, so vermitteln beim Riechen gasförmige Substanzen die Einwirkung des riechenden Körpers auf das Geruchsorgan. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Riechen und jenen höhern Sinnesempfindungen, wenigstens dem Hören, liegt nun aber wieder darin, daß der Zwischenkörper, die Atmosphäre, mit diffusibeln Riechtheilchen erfüllt sein muß, daß also ungeachtet des räumlichen Getrenntbleibens des eigentlichen Riechobjectes, dennoch in ähnlicher Weise eine Berührung des Riechstoffes mit der empfindenden Partie stattfindet, wie beim Schmecken und Fühlen. Der Wohlgeruch einer Hyacinthe oder einer andern Blume, die sich in der Nähe der Nase befinden, verschwindet im Augenblicke, wenn die Blume mit einer abschließenden Glasglocke bedeckt wird, sodaß nicht ferner Riechtheilchen in die Umgebung ausströmen können. Das Bestehen einer Riechstoffatmosphäre ist auch nicht zu bezweifeln, wenn wir sehen, daß die stark riechenden ätherischen Oele sich allmälig vollständig verflüchtigen; ebenso ist beim Duften lebender Blumen, bei faulenden oder gebratenen Dingen die Ausbreitung eines diffusibeln Riechstoffes unschwer nachzuweisen. In andern Fällen scheint allerdings diese Diffusibilität des Riechbaren die meßbaren Grenzen zu überschreiten, wenn wir z. B. hören, daß ein Gran Moschus ausreichend war, um einen großen Raum, dessen Luft fast täglich erneuert wurde, 20 Jahre hindurch mit seinem eigenthümlichen Geruche zu schwängern, oder wenn Haller für einen gegebenen Fall berechnete, daß ein Stückchen Papier von 1 □Zoll Ausbreitung, welches einen deutlichen Ambrageruch verbreitete, denselben der Anwesenheit von $\frac{1}{2{,}691{,}064{,}000}$ Gran Ambra verdankte. Die Theilbarkeit des Riechstoffes schreitet in diesen Fällen fast bis ins Unendliche fort. Denken wir uns nun den Fall, daß einzelne Riechstoffe auf verschiedene thierische Organismen mit sehr ungleicher Intensität einwirken, daß z. B. die thierische Ausdünstung den Hund ebenso intensiv afficirt, wie der Moschus den Menschen, so wird man nichts Unbegreifliches darin finden, daß der Hund, welcher seinen Herrn aufsucht oder ein Wild aufspürt, durch materielle am Boden und an den Gegenständen haftende Riechtheilchen geleitet werden könne. Jedenfalls ist es bei solchen Vorgängen rationeller, eine fast unendliche Theilbarkeit materieller Riechtheilchen anzunehmen, als mit Rudolphi zu glauben, es finde bei manchen Gerüchen nur eine nicht näher bestimmbare Modification der Luft statt, wie beim Schalle, beim Lichte. In der That läßt sich auch aus den meisten riechenden Körpern eine mit der Geruchsfähigkeit speciell ausgestattete Substanz darstellen, z. B. die ätherischen Pflanzenöle, manche Harze, der Riechstoff des Blutes, des Harns u. s. w. Wir sind aber durch Nichts dazu berechtigt, ein den Gerüchen zu Grunde liegendes Radical, ein generelles Principium odoriferum oder einen Spiritus rector anzunehmen.

Die Fortleitung der Gerüche erfolgt weit langsamer, als die Fortleitung des Schalles oder gar des Lichtes; bei bewegter Luft ist sie von deren Bewegungsrichtung abhängig. Dagegen kann aber der in der Atmosphäre verbreitete Riechstoff, in einem Zimmer z. B., noch fortwirken, wenn auch die Geruchsquelle selbst daraus entfernt wurde, während mit dem Auslöschen des Lichtes, mit der Hemmung der Schwingungen eines tönenden Körpers der Gesichts- und Gehörseindruck aufhören.

Es ist nun nicht schwer einzusehen, warum Temperaturverhältnisse, zum Theil auch Feuchtigkeit und Licht auf die Entwickelung des Riechbaren einen Einfluß ausüben. Aber auch der Einfluß des Lebensprocesses, der fördernde sowol als der hemmende, tritt in einzelnen Fällen auf sehr entschiedene Weise hervor; die lebende Nachtviole, am Tage geruchlos, duftet des Abends stark; das blühende Kraut der Asperula odorata, im frischen Zustande fast geruchlos, verbreitet im trockenen Zustande einen sehr lebhaften Geruch.

Die verschiedenen Gerüche gestatten eine Vergleichung unter einander, was zu einer Eintheilung derselben führen kann. Am einfachsten scheint die ästhetische Eintheilung zu sein, wonach die Gerüche entweder als angenehme (Wohlgeruch) oder als unangenehme (Gestank) bezeichnet werden. Doch muß man dann noch die Classe der indifferenten hinzufügen, und mit Haller Odores suaveolentes, medii und foetores unterscheiden. Es gibt aber doch wieder sehr verschiedene Arten des Wohlgeruches und des Gestankes, und es beruht diese ganze Eintheilung auf einer subjectiven, ganz trügerischen Basis, da Moschus, gebrannte Federn u. dgl. dem Einen angenehm, dem Andern widerlich duften, ja selbst bei dem nämlichen Menschen das Urtheil hierüber zu verschiedenen Zeiten sehr ungleich ausfallen kann. Es kann sogar der nämliche Geruch verschiedenen Men-

schen angenehm oder unangenehm oder selbst indifferent erscheinen. Nach Turner gaben 54 Personen über die Blumen von **Iris persica** folgende Urtheile ab: 41 fanden sie wohlriechend, 4 wenig riechend, 8 gar nicht riechend, 1 übelriechend. Unter 30 Personen wurde die **Anemone nemorosa** von 23 für wohlriechend, von 7 für nicht riechend erklärt. Passender erscheint es daher, gewisse scharf hervortretende und allgemein bekannte Gerüche als Cardinalgerüche anzunehmen, denen man jene subsumirt, welche nach allgemeiner Erfahrung damit eine gewisse Uebereinstimmung in der Qualität zeigen. Nun ist die Bestimmung dieser auf chemischer Grundlage beruhenden Cardinalgerüche der Willkür überlassen, weshalb auch die Classification verschiedener Schriftsteller verschiedenartig ausgefallen ist. So unterschied Linné den aromatischen oder gewürzhaften, den duftenden, den ambrasischen, den knoblauchigen, den böckelnden, den widrigen, den ekelhaften Geruch. Fourcroy nahm den schleimigen, den öligflüchtigen, den öligverdämpflichen, den aromatischen und sauren, den wasserstoff-schwefeligen Geruch an; Lorry dagegen den kampferigen, den narkotischen, den ätherischen, den flüchtigsauren, den alkalischen. Einem jeden wird aber hin und wieder ein Geruch begegnen, der sich unter keiner dieser Classen einreihen läßt.

Durch einfache Vereinigung mehrer Riechkörper, die sich nicht grade chemisch mit einander verbinden, entwickelt sich bisweilen ein Geruch, welcher ganz verschieden ist von dem Eindrucke, welchen die einzelnen Körper auf das Geruchsorgan ausüben. So soll eine Mischung von **Sagapenum**, **Galbanum**, **Opoponax** und **Bitumen judaicum** den Moschusgeruch verbreiten.

Bei den Gerüchen kommt neben der Qualität auch die Intensität in Betracht, mit welcher sie das Geruchsorgan treffen, sowie ihre Expansibilität. Die Intensität hängt natürlich von der Quantität der wirkenden Riechmolekülen ab; daher denn z. B. der Moschusgeruch mancher Pflanzen ein fast unmerklicher ist, im Vergleiche zu jenem Geruche, welchen der Moschus in Substanz verbreitet. Die Expansibilität der Riechstoffe steht häufig in geradem Verhältnisse mit ihrer Intensität; die ganz frische **Asa foetida** riecht nicht nur ungemein stark, sondern der Geruch breitet sich auch dergestalt aus, daß man sie behufs des Transportes an den Mastbaum bindet; die Gewürzinseln sollen sich schon in stundenweiter Entfernung dem Geruchsorgane verrathen. Doch kommt auch das Gegentheil vor: ein Mal nämlich geringe Expansibilität bei großer Intensität, indem z. B. der faulige Geruch der Stapeliablüthen, der angenehme Geruch der Hyacinthen, ungeachtet ihrer großen Intensität doch nur erst in ziemlicher Nähe empfunden werden; sodann aber auch große Expansibilität bei geringer Intensität, indem z. B. der im Ganzen schwache Geruch der Lindenblüthe schon in ziemlicher Entfernung sich geltend macht.

Der **Olfactorius** ist der Sinnesnerv des Geruchsorganes; die zahlreichen vom **Trigeminus** zur Nase gehenden Fäden vermitteln nur die Gefühlsempfindung. Das Riechen muß daher in der Ausbreitungssphäre des **Olfactorius** stattfinden, d. h. an der obern und mittlern Muschel und an der entsprechenden Portion der Scheidewand. Wenn der Geruchsnerv ursprünglich fehlte oder einer pathologischen Zerstörung unterlag, so beobachtete man völligen Mangel des Geruches, obwol der **Trigeminus** vollkommen normal war. Andererseits kann man nach Durchschneidung des ganzen **Trigeminus** oder seines ersten und zweiten Astes die Nasenschleimhaut stechen, brennen, kneipen, ohne daß die Thiere Schmerzen verrathen. Gegen diese Bestimmung der Nervenfunctionen sind übrigens von einigen Seiten Zweifel erhoben worden, die aber nicht begründet sind. Der berühmte pariser Physiolog Magendie wollte durch Experimente gefunden haben, daß Thiere, deren **Trigeminus** er durchschnitten hatte, keinen Geruch mehr besaßen, und daß Thiere mit durchschnittenem **Olfactorius**, aber unverletztem **Trigeminus** noch riechfähig waren. Die erste Behauptung kann richtig sein, ohne daß damit etwas gegen die olfactive Energie des **Olfactorius** erwiesen ist; denn nach der Durchschneidung des **Trigeminus** muß ja die Ernährung der beim Riechen wesentlich betheiligten Nasenschleimhaut leiden. Die zweite Behauptung gründet Magendie auf die Wahrnehmung, daß Hunde, denen der **Olfactorius** durchschnitten worden war, für starke Riechstoffe, wie Essigsäure, Ammonium u. dgl. noch Empfänglichkeit besaßen. Dies sind nun aber Substanzen, durch welche auch schon die bloßen Gefühlsnerven afficirt werden, weshalb denn auch diese Hunde bei dem Versuche nießten, die Nase rieben u. s. w. Dagegen nahmen sie das in Papier eingewickelte Fleisch nicht wahr. Man will ferner in einzelnen Fällen, ungeachtet der pathologischen Zerstörung des Riechnerven, noch Riechfähigkeit beobachtet haben; nur fehlt dabei der Beweis, daß wirklich beide Geruchsnerven vollständig zerstört waren, ja in einzelnen dieser Fälle handelte es sich gradezu nur um einen **Olfactorius**. Die Bemerkung Rapp's endlich, daß bei den Säugethieren die Feinheit des Geruches mit der Entwickelung der untern Muschel gleichen Schritt halte, die doch nur vom **Trigeminus** versorgt wird, kann um so weniger erheblich erscheinen, als wir über die nähere Beziehung dieses Gebildes zum Riechen noch keineswegs im Klaren sind.

Die in der Luft suspendirten Riechtheilchen dringen beim Einathmen in die Nasenhöhle und veranlassen in der Ausbreitungssphäre des **Olfactorius** die Empfindung. Es sind aber die Eingangsöffnungen, die Nasenlöcher, nach Unten, die Ausgangsöffnungen oder die Choanen nach Hinten gerichtet; demnach wird die inspirirte Luftmenge immer in einer nach aufwärts gewölbten Curve durch die Nasenhöhle streichen und mehr oder weniger an deren obere Wand anprallen müssen, also im Bereiche des **Olfactorius**. Diese mechanische Beihilfe des Riechactes kann willkürlich gesteigert werden, wenn ein Geruchseindruck bestimmt wahrgenommen oder gesichert werden soll, indem wir die Inspiration rascher und stärker, auch wol stoßweise ausführen, und zugleich auch wol die Nasenöffnungen durch die vom **Facialis** beherrschten Erweiterer des Nasenlochs vergrößern und firiren. Umgekehrt vermögen wir aber auch widerliche Ge-

illkürlich zu schwächen oder abzuschneiden, indem
: Nasenlöcher verengern und die Inspiration un-
ausführen, oder indem wir die Nasenhöhle von
abschließen und den Strom der geathmeten Luft
)en geöffneten Mund streichen lassen. Aus dem
heilten ergibt sich denn der Nutzen der äußern
ils Conductor der Riechstoffe. Daher beobachtet
uch bei Mangel der äußern Nase eine Abnahme
iechvermögens, die aber durch künstlichen Ersatz
:gans zum Theil ausgeglichen werden kann.
:ber den Mechanismus des Riechens konnte Bid-
:hre Versuche bei einem Manne anstellen, dem
eits durch ein Aftergewächs die äußere Nase, die
:ln und ein Theil der Scheidewand verloren ge-
waren. Der Mann roch deutlich beim Einath-
wobei die Luft ebenso wol durch das unversehrte
asenloch als durch die Oeffnung der Scheidewand
linke Nasenhöhle gelangte; er roch aber Nichts
:dünntem Salmiakgeiste, wenn er das linke Nasen-
hielt, obwol dessen Dunst dann beim Einathmen
ie Oeffnung der Scheidewand in die linke Nasen-
gelangen konnte. Hieraus scheint entnommen wer-
können, daß die mit Riechtheilchen geschwängerte
icht blos überhaupt zum olfactiven Abschnitte der
öhle gelangen, sondern auch auf einem bestimmten
dahin geführt werden muß. Ferner lehren auch
rsuche von Bidder und Anderen, daß die bloße
nheit einer mit Riechmolekülen geschwängerten
icht ausreichend ist, Geruchsempfindung hervor-
, daß vielmehr diese Luft durch Athmung zuge-
verden muß. Wird z. B. die Kanüle einer mit
rdunst erfüllten Spritze ins Nasenloch gebracht
r Dunst durch den Druck des Stempels aus-
n, während das Einathmen sistirt, so entsteht
Geruchsempfindung, sondern nur ein prickelndes
. Wird geathmet, während die Kanüle der mit
:rdunst erfüllten Spritze in der Nase steckt, dann
allerdings eine Geruchswahrnehmung; diese wird
n so schwächer, je tiefer die Kanüle eingeschoben,
: mehr die Ausflußmündung dem olfactiven Be-
genähert wird.
ährend der Inspiration werden die Gerüche weit
wahrgenommen, als während der Exspiration.
in Stückchen Kampfer bei geschlossenen Lippen in
ındhöhle behalten, dann wirkt es weit schwächer
; Geruchsorgan, als wenn man es vor die Nase
nd dieselbe Erfahrung macht man auch, wenn man
Schwefeläther in einem Löffelchen innerhalb der
öhle verdunsten läßt. Doch ist es nicht ganz be-
, wenn Autenrieth meinte, es würden nur wäh-
:r Inspiration Gerüche percipirt, weil dieselben
nn auf den Olfactorius wirkten, wenn das Ge-
im Einathmen seines venösen Blutes entledigt
it desto mehr arteriellem Blute versorgt wird.
: Riechstoffe werden allerdings während der Ex-
n nicht empfunden, was sich wol daraus erklärt,
: in dem eingeathmeten Luftquantum enthaltene
von Riechtheilchen durch Berührung mit der

Nasen- und Respirationsschleimhaut mehr oder weniger vollständig erschöpft worden ist. Dagegen wirken Riechstoffe aus den Höhlen des Körpers, stinkender Eiter aus den Lungen, Magensäure u. s. w. beim Exspiriren deutlich genug auf das Geruchsorgan.

Neben der Unversehrtheit des Olfactorius ist die normale Beschaffenheit der Nasenschleimhaut eine zweite Bedingung der Riechfähigkeit. Dieselbe muß einen gewissen Grad von Feuchtigkeit besitzen, es muß auch wol ihr Flimmerepithelium sich im normalen Zustande befinden und der Schleim darf nicht qualitativ verändert sein. Die verminderte oder aufgehobene Schleimabsonderung im ersten Stadium des Nasenkatarrhs beeinträchtigt ebenso gut das Riechvermögen, wie die vermehrte wässerige Secretion in der spätern Zeit des Nasenkatarrhs.

Die Bedeutung der Nebenhöhlen des Geruchsorgans für das Riechen ist noch nicht mit Sicherheit festgestellt. Daß sie keinen unmittelbaren Antheil am Riechen haben, erhellt sattsam daraus, daß sie so arm an Nervenfasern sind, und vom Olfactorius gar keine Fasern empfangen; auch hat man sich in mehren Fällen davon überzeugt, daß starkriechende Dünste, welche durch eine Fistel in die Stirnhöhle oder in die Oberkieferhöhle geleitet wurden, dem Geruche sich nicht kund gaben. Eine nähere Beziehung zum Geruchsorgane ergibt sich aber deutlich daraus, daß diese Höhlen mit dem nämlichen Flimmerepithelium bedeckt sind, wie die Schneider'sche Haut. Auch führt man dafür noch einen, mir jedoch zweifelhaften Umstand an, daß nämlich bei gutriechenden Säugethieren diese Höhlen besonders groß sind. Eher mag man sich darauf berufen, daß bei Kindern in den ersten Lebensjahren die erst beginnende Entwickelung der Nebenhöhlen der geringen Geruchsausbildung entspricht. Ein Aufbewahren der Riechtheilchen in diesen Höhlen, oder ein durch sie gegebener Austausch zwischen erwärmter und nicht erwärmter Luft (Treviranus) dürfte wol kaum als eigentlicher Grund ihrer Existenz annehmbar sein. Man wird aber auch nicht mit Steifensand annehmen wollen, sie sollten nur das Gewicht des Schädels vermindern und zu einer bestimmten Conformation des Kopfes beitragen. Am nächsten liegt die Vermuthung, daß die zum Behufe des Riechens so nothwendige Befruchtung der Nasenhöhle durch sie unterstützt wird, wenngleich eine solche nach der Lage der Einmündungsstellen der obern Nasenhöhle und zumal der Scheidewand kaum oder gar nicht zu Gute kommt.

Ohne Zweifel werden beim Riechen die materiellen Riechtheilchen aus der durchstreichenden Luft auf der feuchten Schleimhaut niedergeschlagen und wirken mittels der Schleimschicht auf die Geruchsnervenfasern ein. Die Empfindung tritt sogleich bei Berührung der Schleimhaut ein; wenigstens möchte bei starken Gerüchen kaum ein meßbares Intervall zwischen dem Momente des Lufteinziehens und der Empfindung nachzuweisen sein. Unter gewöhnlichen Verhältnissen überdauert aber auch die Empfindung nicht merklich den Act der Riechstoffpräcipitation. Wird z. B. das Einschlürfen eines Blumen-

duftes rasch durch eine Exspiration unterbrochen und wird in dem nämlichen Momente die Blume entfernt, so hört die Empfindung fast auf der Stelle auf und kehrt auch bei der nachfolgenden Inspiration nicht wieder. Man ist daher zu der Annahme genöthigt, daß die Riechtheilchen im Momente der Schleimhautberührung eine gewisse Modificirung oder eine Erschöpfung erfahren, wodurch sie selbst aufhören, als Riechstoff zu wirken, sodaß nun die Möglichkeit der Einwirkung des nämlichen oder eines andern Riechstoffes gegeben ist.

Man nimmt stillschweigend an, die gesammte Ausbreitung des Olfactorius in der Nasenschleimhaut sei identisch, d. h. jeder Punkt derselben empfinde einen bestimmten Geruch ganz in der nämlichen Weise, wie jeder andere daneben liegende Punkt, und im Allgemeinen werde beim Wahrnehmen, zumal beim absichtlichen Wahrnehmen eines Geruches die gesammte olfactive Partie der Nasenhöhle afficirt. Mit dieser Annahme scheint es übrigens nicht gut in Einklang zu bringen, daß manche Menschen nur für bestimmte Gerüche, für faulenden Kohl oder Dünger Geruchsfähigkeit besaßen, oder daß sie vanillenduftende Blumen, nicht aber die Vanille selbst rochen. Wie verhält sich nun aber das Geruchsorgan, wenn gleichzeitig verschiedene Geruchseindrücke dasselbe treffen? Die stärkern Gerüche scheinen sich in einem solchen Falle zum Theil auf Kosten der schwächern geltend zu machen. In einem Blumenbouquet kann sich die eine oder die andere Blume vorzugsweise bemerklich machen, je nachdem es in verschiedener Entfernung gerochen wird. An einer besetzten Tafel kann ein bestimmtes Gericht vorzugsweise auf den Olfactorius wirken. Es scheint aber auch in einem solchen Falle die Aufmerksamkeit oder der Wille nicht ganz ohne Einfluß zu sein; wir können wol an einer besetzten Tafel den vielleicht nicht sehr starken Geruch eines Lieblingsgerichts in der Empfindung vorherrschend machen.

Ueble Gerüche lassen sich häufig durch Wohlgerüche decken. Man darf wol die Frage aufwerfen, ob diese Deckung bereits in der Luft, oder erst auf der Nasenschleimhaut stattfindet. Wahrscheinlich kommen je nach der Verschiedenheit des Falles beide Verhältnisse vor.

Die allgemeinen Nervengesetze gelten auch beim Riechen. Ein Geruch von einer bestimmten Stärke macht dann den stärksten Eindruck, wenn er den vorher ruhenden Nerven trifft, und es stumpft sich die Empfänglichkeit für diesen Geruch bei wiederholter Einwirkung ab. Hält man die Nase z. B. mehrmals nach einander über ein offenes Gläschen mit Naphtha, so ist der erste Eindruck der intensivste. Zu starke und anhaltende Geruchseindrücke können schwächend, ja selbst lähmend auf die Geruchsenergie wirken.

Carus erwähnt auch einer Nachempfindung beim Riechen, die sich dadurch zu erkennen gibt, daß ein bestimmter Geruch uns als ein anderer erscheint, je nachdem er unmittelbar auf den einen oder den andern vorausgegangenen Geruch folgt.

Die Intensität des Geruches, welcher von einem bestimmten Körper ausgeht, nimmt mit der Annäherung an diesen Körper zu, weil die expandirten Riechtheilchen, je näher dem Körper, um so mehr concentrirt sind. Durch Beurtheilung der zu- und abnehmenden Intensität eines Geruches sind wir daher in den Stand gesetzt, die Quelle eines Geruches aufzufinden. Die Richtung, woher ein Geruch kommt, erforschen wir dadurch, daß wir die äußerste Nase nach verschiedenen Seiten drehen und prüfend untersuchen, bei welcher Stellung der Geruch am intensivsten empfunden wird. — Die Riechthätigkeit hat es im Ganzen nur mit relativnahen Gegenständen zu thun, und deshalb kommt es nicht grade häufig vor, daß die Entfernung eines riechenden Körpers in Frage steht. Bei einem bekannten Geruche stützt man sich dabei auf die Intensität des Eindrucks.

Die Schärfe des Riechens variirt gar sehr bei verschiedenen Menschen. Daß eine besondere Erziehung dieses Sinnes möglich ist, dafür liefern die feinen Weinriecher einen ausreichenden Beweis. Reisende führen auffallende Beispiele von der Riechschärfe der Wilden in Nordamerika, in Neuholland an, wobei es noch zweifelhaft erscheinen mag, ob diese Riechschärfe eine angeborne oder eine durch Uebung erworbene ist. Uebrigens leisten auch unter den Civilisirten Einzelne darin Ausgezeichnetes. So kenne ich eine durchaus nicht an nervöser Verstimmung leidende Dame, für welche die Menschen, die in ihre Nähe kommen, einen specifischen Geruch besitzen; ein Theil der Menschen afficirt ihren Geruchssinn angenehm, ein anderer unangenehm, und nur selten sind die Menschen für sie ganz indifferente Geruchsobjecte. Die Eindrücke sind übrigens stark genug, daß sie glaubt, sie würde im Stande sein, Personen, mit denen sie häufiger zusammen kommt, schon durch den bloßen Geruch aus einiger Entfernung erkennen zu können.

Idiosynkrasien und Antipathien des Geruchssinnes kommen vielleicht häufiger vor, als bei den andern Sinnen. Vom Geruche der Katzen, der Rosen, der Aepfel, der Raute wird die Mehrzahl der Menschen vielleicht nur sehr wenig afficirt, während sie auf einzelne sonst ganz gesunde Menschen sehr heftig einwirken können, selbst bis zu drohender Ohnmacht.

Sogenannte subjective Empfindungen kommen im Ganzen im Bereiche des Geruchssinnes seltener vor, als bei den höhern Sinnen. Es können aber mechanische Erschütterungen des Olfactorius oder seiner Faserausbreituug bisweilen schon eine Geruchsempfindung veranlassen. Bei Einwirkung des Galvanismus auf das Geruchsorgan erhielt Ritter vom negativen Pole einen ammoniakalischen, vom positiven Pole einen sauren Geruch, was sich jedoch in den Experimenten Anderer nicht in gleicher Weise herausstellte. Vorausgegangene heftige Geruchseindrücke, namentlich widerlicher Art, erhalten sich manchmal Wochen lang, und sie kehren wol bei lebhaften Vorstellungen wieder, also durch eine Art Geruchsgedächtniß. Sehr entschiedene subjective Geruchsempfindungen, denen kein wirkliches Riechobject zu Grunde liegt, treten nicht selten in Krankheiten auf, namentlich in Nervenkrankheiten. Pathologische Processe im Ol-

factorius werden wol von anhaltenden, meistens widerlichen Geruchsempfindungen begleitet. So kannte Dubois einen Mann, welcher nach einem Sturze vom Pferde mehre Jahre lang bis zu seinem Tode immer einen Gestank wahrnahm.

Der Geruchssinn hat im Ganzen mehr eine somatische Beziehung; wir dürfen ihm einen reellen Nutzen darin zuerkennen, daß er uns über die Nahrungsmittel und Getränke belehrt und deren Genuß erhöht. Menschen, denen von Kindheit an der Geruch fehlt, entwickeln sich doch ganz vernunftgemäß; nur bei der Aufnahme der Nahrungsmittel geht ihnen bisweilen ein reeller Genuß verloren. In einem wichtigen Consensus steht dann der Geruch mit den geschlechtlichen Verrichtungen, was sich aber mehr bei den Thieren in einem hohen Grade geltend macht, bei denen auch häufig im Bereiche der Geschlechtstheile, zumal in der Paarungszeit, sehr intensive und charakteristische Entwickelungen von Riechstoffen vorkommen. Deshalb wird auch die Phantasie leicht durch Geruchseindrücke angeregt. Neben den wesentlich somatischen Beziehungen ist aber diesem Sinne doch auch eine entschieden geistige Einwirkung nicht abzusprechen. Die Wohlgerüche der Blumen machen nicht selten einen beruhigenden, den Geist erhebenden Eindruck ohne alle somatische Nebenwirkung. Einzelnen Gerüchen kommt dann nach der Individualität eine entschiedene Einwirkung auf das Nervenleben zu, indem sie eine freudige oder trübe Stimmung, eine Neigung zum Schlafen oder eine gewisse Munterkeit, aber auch Kopfweh, Schwindel, selbst Ohnmacht herbeiführen. — Der Geruchssinn ist im wachen Zustande stets zur Aeußerung seiner Energie in Bereitschaft, und er ist oftmals der Wächter und Schützer des Lebens, indem er uns von der Einwirkung schädlicher, das Leben bedrohender Dünste und Gase Kunde gibt.

Wenden wir uns nun noch zum Geruchssinne der Thiere, so dürfen wir den von Treviranus ausgesprochenen Satz voranstellen, daß der Mensch Empfänglichkeit für mannichfaltige Gerüche besitzt, die Thiere mehr blos für einzelne Gerüche, oder mit andern Worten, daß der Mensch einen vollkommeneren Geruchssinn besitzt, als die Thiere. Unter den Säugethieren scheinen die Pflanzenfresser für pflanzliche, die Fleischfresser für thierische Gerüche empfänglicher zu sein, was aber in beiden Abtheilungen auffallende Ausnahmen erleidet; denn Katzen werden durch den Geruch von Nepeta cataria oder Teucrium marum zu den tollsten Bewegungen veranlaßt und die Wiederkäuer riechen den Jäger schon aus weiter Ferne. Die Nase der Säugethiere ist der Einwirkung von Riechstoffen stets zugänglich; nur die tauchenden Robben können das Eindringen der Luft willkürlich verhindern, was aber natürlich nur im Dienste der Respiration geschieht. Den Einfluß des Geruches auf die Wahl der Nahrungsmittel nehmen wir in auffallender Weise bei manchen Pflanzenfressern wahr, welche die giftigen Kräuter vermeiden, offenbar durch die Geruchsempfindung geleitet. Man kann aber bei den Säugethieren zweierlei Formen der Riechthätigkeit unterscheiden, die man als Wittern und als Spüren bezeichnet. Das Spüren bezieht sich auf Gegenstände oder auf Riechtheilchen, die ganz in der Nähe befindlich sind; das Thier schlürft dabei absichtlich die Luft ein, um die darin enthaltenen Riechtheilchen zur Empfindung zu bringen. Durch das Wittern werden riechende Körper schon aus einer mehr oder weniger großen Entfernung wahrgenommen, indem die Riechtheilchen durch die Luft bis zur Nase des Thieres gelangen. Beim Wittern muß die Luft ganz ruhig sein, oder sie muß vom Riechobjecte nach dem witternden Thiere hin bewegt werden; auf das Spüren dagegen hat die Richtung des Windes keinen Einfluß. Zu den Spürenden gehören die Raub- und Nagethiere, deren untere Muschel im Allgemeinen die ästige Form besitzt; die gewundene untere Muschel dagegen trifft bei den Wiederkäuern, den Pachydermen und Einhufern mit der Fähigkeit des Witterns zusammen. — Ueber den Geruchssinn der Vögel gelangte Scarpa durch seine Versuche zu der Annahme, daß die hühner- und sperlingsartigen den stumpfsten Geruch besitzen; ferner ist derselbe bei den Klettervögeln, besonders den Papageien, noch schärfer bei den Raub- und Schwimmvögeln, am schärfsten bei den Sumpfvögeln. Die Vögel scheinen niemals zu spüren, sondern immer nur zu wittern. — Das Geruchsorgan der Amphibien ist ebenfalls nach Außen abschließbar; die Abschließung scheint aber nur im Dienste der Athmung statt zu finden. Die starken, moschusartigen Ausdünstungen mancher Eidechsen und Schlangen wirken wahrscheinlich im Interesse der Fortpflanzung auf den Geruchssinn. Sonst wissen wir nur Einiges über das Riechen der Frösche. Daß diese in der Wahl der Nahrung nicht durch den Geruch geleitet werden, ist daraus zu entnehmen, daß sie Alles verschlingen, was sich bewegt und was sie zu verschlingen im Stande sind. Es verrathen aber die Männchen eine ausgezeichnete Geruchsschärfe für die Weibchen zur Paarungszeit. Denn es genügt, die Hand, mit welcher ein Weibchen gefaßt worden war, ins Wasser einzutauchen, um alsbald Männchen aus der Ferne anzulocken. — Daß die Fische ein Riechvermögen besitzen, daran ist bei der Anwesenheit einer eigenthümlichen Organisation, in welcher sich auch ein nach Ursprung und Zusammensetzung dem Olfactorius der höhern Thiere entsprechender Nerv ausbreitet, nicht zu zweifeln. Auch werden erfahrungsmäßig manche Fische durch besondere riechende Substanzen angelockt. Bei der Lebensweise dieser Thiere kann aber ein Geruchseindruck nicht durch Riechstoffe bewirkt werden, die in der Luft suspendirt sind, sondern es müssen die Riechstoffe durch das Medium des Wassers auf die Geruchsorgane einwirken. Allerdings hat nun Tourtual durch Versuche dargethan, daß starkriechende gasförmige Substanzen, wenn sie an Wasser gebunden in die menschliche Nasenhöhle eingespritzt werden, keine Geruchsempfindung erzeugen. Daraus folgt aber noch nicht, daß auch die Geruchsorgane der Fische für das mit Riechtheilchen geschwängerte Wasser unempfänglich sei: sie sind eben für Wassereinwirkung und nicht für Lufteinwirkung organisirt. Wir dürfen

vielmehr mit Treviranus annehmen, daß die Fische, gleichwie sie mittels ihrer Kiemen nicht das Wasser, sondern die darin enthaltene Luft athmen, auch durch die im Wasser vertheilten Riechstoffe einen Eindruck auf ihre Geruchsorgane empfangen. — Das Leben der Insekten liefert uns häufig genug überzeugende Beweise des Riechens, obwol wir eine dazu dienende Organisition nicht mit Sicherheit kennen. Männliche Schmetterlinge sah man bisweilen anhaltend Schachteln umflattern, in denen Weibchen eingeschlossen waren. Daß der Geruch der honigreichen Blumen und des gesammelten Honigs die Bienen und zum Theil die Wespen, der Geruch des faulenden Fleisches und der ähnliche Geruch von Stapeliablüthen, von Arum Dracunculus die Schmeißfliegen anlockt, daß ein in einem Dachzimmer verwesender Maulwurf die Käferart Necrophorus vespillo herbeizieht u. s. w., das gehört zu den alltäglichen Erfahrungen. Ferner ist den Bienen jeder Rauch zuwider, namentlich aber der Tabaksrauch, ferner der Dunst des Terpenthinöls, des Ammoniaks, des Kampfers, wahrscheinlich in Folge einer Einwirkung auf ihren Geruchssinn; weit weniger der Geruch von Moschus oder von Asa foetida. — Gleich manchen Fischen gehen auch die Krebse dem Aase nach und sie lassen sich auch durch die Lockspeise des rohen Fleisches fangen. — Auch für den Geruch der Mollusken scheinen einzelne Beobachtungen zu sprechen. Schnecken ziehen die Fühlfäden ein und lenken vom Wege ab, wenn man ihnen während des Kriechens Kampfer oder andere stark riechende Dinge entgegenhält. Anderntheils sollen sie durch Nahrungsmittel, die sie lieben, manchmal schnell aus dem Gehäuse gelockt werden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERUCH, GERUCHSSINN (psychologisch). Vom Standpunkte der allgemeinen Psychologie ist in Hinsicht auf die Lehre vom Geruche zunächst die Ansicht zu beleuchten und als irrig zurückzuweisen, welche vom bekannten französischen Physiologen Virey in seiner „Osmologie" aufgestellt worden ist, wornach alle psychischen Beziehungen dabei schlechtweg geleugnet, die Geruchserscheinungen für rein körperlicher Natur erklärt werden, ebenso wie die Empfindungen von Hunger und Durst, Wärme und Kälte, Schauder, Kitzel und dgl. m. [1]). Wäre dies begründet, so würde jene Lehre eben nur der Physiologie angehören und bei ihr von Psychologie keine Rede sein können. Man würde sogar den „Geruch" gar nicht mehr zu den sogenannten fünf Sinnen rechnen, sondern als bloße Modification des allgemeinen Vitalsinnes (sogenannten Gemeingefühls, s. d. Art.) oder der Lebensempfindungen des Gefühlssinnes (s. lat.) ansehen müssen, worin zwar auch etwas Daseiendes dem Bewußtsein angekündigt wird, aber ohne alle Klarheit und Objectivität der Anschauung, indem das Bewußtsein dabei blos bei dem subjectiven Empfindungszustande des Angenehmen oder Unangenehmen stehen bleibt. Allein jene Behauptung ist irrig, der Geruch gehört ebenso wie das Gesicht und Gehör, das Getast und der Geschmack zu den psychischen Phänomenen der Intelligenz, des objectiven Erkenntnißvermögens. Am unzweideutigsten ergibt sich dies aus der ganz unbestreitbaren Thatsache des Bewußtseins und der Erfahrung, daß auch bei den Gerüchen die Wirksamkeit des bloßen Vorstellungsvermögens im engeren Sinne, d. h. der Einbildungskraft, und zwar der sogenannten reproductiven Phantasie oder des Gedächtnisses sich äußert, indem bei manchen Gerüchen ohne alle körperliche Mitwirkung riechender Gegenstände eine theils unwillkürliche Reproduction stattfindet, theils selbst eine willkürliche Hervorbringung von Geruchsvorstellungen [2]). Wenn auch diese Empfindungen nicht mit gleicher Klarheit wie bei Gesichts- oder Gehörsvorstellungen in das Bewußtsein treten, so werden sie doch nicht nur durch gegebene oder verschiedene Geruchserscheinungen, sondern auch durch andere sinnliche Wahrnehmungen oft unwillkürlich wieder erweckt, (was u. a. Goethe so treffend in dem berühmten Mignonsliede: „Kennst du das Land, wo die Citronen blühen *rc.*" angedeutet und benutzt hat) [3]), und wenn auch die willkürliche Reproduction von Geruchsempfindungen unendlich schwerer ist, als die von Gehörs- oder Gesichtsvorstellungen, weil ihnen die Anhaltepunkte von Zeit und Raum abgehen, so ist eine solche doch keineswegs unmöglich [4]), und es scheint dabei nur mehr auf desfallsige Uebungen anzukommen, die auch bei diesem Sinne eine bedeutende Rolle spielt [5]). Zur Genüge widerlegt wird übrigens jene falsche Ansicht auch schon durch die im vorvorigen Artikel angeführten vielfachen, immer auf wirkliche objective Erkenntniß deutenden Ausdrücke des gemeinen Sprachgebrauchs.

Mit diesem Präliminarpunkte hängt noch ein zweiter zusammen. Man muß nämlich, wie überhaupt in der ganzen Lehre von den sogenannten fünf Sinnen, so auch beim „Geruch" den wichtigen Grundsatz festhalten, daß das, was die Psychologie „Sinne" und „Sinnlichkeit" nennt, Nichts ist als die Vernunft oder der Menschengeist selbst in der Abhängigkeit aufgefaßt von äußerer oder sinnlicher (durch die Affection der Sinnesnerven oder Organe vermittelter) Anregung [6]). Streng genommen gibt es nicht fünf Sinne, sondern nur einen äußern Sinn mit fünf verschiedenen Modificationen, durch welchen der Menschengeist die Außenwelt als ein

1) Bulletin de pharmacie. 1812. p. 205. Vergl. des Prof. Zenneck Aufsatz über dies Thema in Friedreich's Magazin für die philosophische, mediciniſche und gerichtliche Seelenkunde. 1849. Heft 2. S. 47 fg.

2) Am vollständigsten ist dies nachgewiesen in dem citirten Aufsatze des Prof. Zenneck. 3) Vergl. Schopenhauer, D. Welt *rc.* I, 276. 4) Zenneck sagt a. a. O. S. 49: „Ich wenigstens kann mir jeden Geruch, den ich mehr oder weniger oft schon empfunden habe und der nicht grade zu den schwächsten gehört, wie z. B. die Gerüche von Chlor, schwefeliger Säure, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Rosenwasser, Zimmt *rc.*, zu jeder Zeit und leicht wieder vergegenwärtigen." 5) Bidder in Rud. Wagner's Handbuch der Physiologie. 2. Bd. 1844. S. 924. 6) Fries, N. Kritik der Vernunft. 1. Bd. S. 14 fg. Dessen Logik §. 7 fg. Dessen Psych. Anthropol. IV. §. 6 (1820. 1. Bd. S. 24).

Farbigen, Tönenden, Schmeckenden, Riech- und Tastbaren erkennt, und einen innern Sinn, der uns die Innenwelt unserer Gedanken, Gefühle und Willensbestrebungen offenbart. Nicht das Auge sieht, nicht das Ohr hört, sondern der Geist sieht durch das Auge u. s. w., wie dies schon Herder ausgesprochen: „Siehet das Auge und hört das Ohr? — Dein innerer Sinn sieht" u. s. w., und erst kürzlich der berühmteste unserer deutschen Chemiker, Liebig, bei Gelegenheit seiner interessanten Widerlegung des berüchtigten modernen von einem Feuerbach, K. Vogt, Moleschott, Büchner und Genossen gepredigten Materialismus näher gezeigt hat. Demgemäß ist es nun auch nicht das Geruchsorgan, die Nase, welche riecht, sondern der erkennende Geist, dem durch jene die Welt der Düfte, wie durch das Auge die Welt der Farben u. s. w., aufgeschlossen wird; und daß der Geruch als ein wirklicher, ganz eigenthümlicher Organismus anzusehen, erhellt auch schon daraus, daß keiner der andern Sinne seine Sprache versteht und keiner ihn ersetzen kann. Jene Geistigkeit ergibt sich nun auch daraus, daß, wenn die Sprache eigenthümlicherweise den Geruch als einen Sinn für die Dichtung, einen Sinn des Entfernten, und zwar nicht nur dem Raume, sondern auch der Zeit nach („gib, riechst du nun den Braten!" Leporello zur Zerline) bezeichnet, dies nicht ganz physisch richtig ist: das entfernte riechbare Object wird nicht gerochen, sondern nur der von ihm ausgehende Duft, d. h. die feinen, in der Luft schwebenden Partikeln, welche nur in unmittelbarer Berührung, gerade wie die Objecte des Geschmacks durch ihre Action des mehrfältigen Auflösens und Wirkens die Geruchsempfindung erregen; daß letztere auf einen entfernten Gegenstand bezogen werden, ist eine Hauptarbeit unserer Intelligenz, eine Schlußfolgerung, keine unmittelbare Anschauung. Es verhält sich damit, wie beim Sehen, wo das bloße Gesicht durchaus nicht wahrnimmt, wie entfernt ein Gegenstand vom andern ist — die bloße Entfernung hat ja keine Farbe! — oder ob ein Körper groß oder klein, rund oder eckig ist u. dgl. m., welches Alles nicht gesehen, sondern durch Schlüsse erkannt wird, die sich der Anschauung so rasch und unmittelbar anschließen, daß sie in dem gemeinen (nicht wissenschaftlich gebildeten) Bewußtsein mit derselben zu Eins verschmelzen. Ohne anderweite Erfahrungen und Schlüsse würde der Mensch nie Gerüche auf Objecte außer ihm beziehen, sondern bei ihrem Wahrnehmen sie für eine Modification seines eigenen Bewußtseins halten, deren Grund ihm unbekannt ist. Der Geruch entwickelt sich bekanntlich beim Menschen am spätesten unter allen Sinnen; es sollten daher Aeltern oder Erzieher auf das erste Hervortreten desselben besser als bisher merken und die desfalls gemachten Beobachtungen mittheilen.

Uebrigens steht bei diesem Sinne, wie beim Geschmacke, das Physiologische und Psychologische in so genauem Zusammenhange, daß die allgemeine Theorie desselben in beiden Auffassungen dieselbe ist. Daher ist hier in Beziehung auf den Begriff des Geruchs und der Art seiner Wirkung auf die Controverse, ob es einen Riechstoff gibt oder das Riechen nur eine rein dynamische (elektrische) Entstehung ist, ferner auf die Eintheilung der Gerüche u. dgl. m. auf das bereits im vorigen Artikel vom Standpunkte der Physiologie Erörterte zu verweisen. Indessen gibt es doch noch allerlei, in psychologischer Hinsicht speciell hervorzuhebende Momente, die hier kurz erörtert werden sollen. Da das psychologische Gebiet im erweiterten Sinne dieses Worts der Natur der Sache nach vorzugsweise das psychisch-anthropologische, mithin Alles umfaßt, was die Manifestationen des Menschengeistes angeht, so werden hierbei auch mehre Momente zur Sprache kommen, welche in der herkömmlichen Schul-Psychologie in der Lehre von den Sinnen nicht beachtet zu werden pflegen, wie denn überhaupt in den Hand- und Lehrbüchern der Psychologie kaum ein anderes Capitel so stiefmütterlich oder kurz behandelt wird, als die Lehre vom Geruch. Die Auffassung derselben vom Standpunkte der Natur- und Transcendentalphilosophie oder Metaphysik, wie solche Oken[12]) und Suabedissen[13]) gegeben haben, gehört natürlich nicht hierher.

Im Allgemeinen haben die Geruchsempfindungen folgende psychologische Eigenthümlichkeiten:

1) Sie pflegen, wenn sie durch äußere Eindrücke entstehen und nicht an sich zu schwach sind, von einer mindern oder größern Lebhaftigkeit begleitet zu sein, was theils in der größern Stärke der Reizung des Geruchsorgans, theils in der Beschaffenheit des letztern liegt. Während z. B. das offene Auge, im wachen Zustande beständig vom Lichte gereizt, Gesichtsvorstellungen vermittelt, wird unsere Nase keineswegs von allen uns umgebenden Körpern, sondern nur von einzelnen afficirt, und die Geruchsvorstellungen tragen mithin den Charakter der Neuheit, womit sich von selbst jene Lebhaftigkeit verbindet; sodann ist jene mit Nerven bedeckte Schleimhaut, in welcher der Geruchsnerv sich ausbreitet, als auch für äußere Eindrücke sehr empfindlich, wodurch ebenfalls jene Lebhaftigkeit sich erklärt, wozu auch noch die unmittelbare Nähe des Geruchsnerven beim Gehirn kommt.

2) So lebhaft die Geruchsvorstellungen sind, so schnell verschwinden sie gewöhnlich auch wieder aus dem Bewußtsein. Dies hat seinen Grund ohne Zweifel zunächst in dem allgemeinen psychischen Gesetze, daß Leb-

7) Schelling [illegible], Psychologie. 1852. S. [illegible]. 8) [illegible] Abhandlung [illegible] München [illegible] Januar 1853 gehaltener Vortrag in der Allgem. Zeitung vom 25. u. 26. Jan. 1856. Vergl. Vorträge an den Abenden für [illegible] 1856. [illegible], womit die [illegible] Streitfrage über das [illegible] Thema näher behandelt wird. 9) [illegible], Versuch [illegible] 1834. S. 30. 10) Vergl. [illegible], Einleitung in die Philos. S. 41. 11) Burdach, Physiol. 3. Bd. S. [illegible].

12) Oken, Lehre der Sinne, als Fortsetzung [illegible] 1802. S. 30 fg. 13) Suabedissen, Die Betrachtung des Menschen. 1. Bd. S. 114.

haftigkeit und Dauer der Empfindungen im umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen. Nach der Ansicht Einiger, z. B. Klein's [14]) (oder eigentlich Oken's, von dem dies entlehnt ist), rührt es davon her, weil das Riechen selber eine elektrische, durch die Luft vermittelte Erscheinung und der Geruch eine dynamische, nicht mechanische Einwirkung des riechbaren Körpers auf das Geruchsorgan ist. Die riechbaren Körper theilen ihre elektrischen Zustände der sie umgebenden Luft mit und durch die Luft gelangen sie zu dem Geruchsorgane. Da nun zu jeder elektrischen Erscheinung entgegengesetzt wirkende Kräfte gehören, so müssen die elektrischen Zustände der Nase und der von ihr eingesogenen Luft verschieden sein, wenn ein Riechen erfolgen soll, und das Riechen dauert nur so lange, bis die verschiedenen elektrischen Zustände sich ausgeglichen haben, welches bekanntlich bald geschieht. — Nach Andern [15]) ist der Grund dieser großen Flüchtigkeit der Umstand, daß, während die Gesichtsvorstellungen immer mit gewissen Raumesanschauungen gepaart und auch die Gehörsempfindungen an ein gewisses Zeitmaß gebunden sind, beim Geruche diese Beziehungen auf Raum und Zeit nicht vorkommen. Dies scheint auch ganz richtig zu sein, da Raum und Zeit, wie Kant lehrt, die uns Allen a priori einwohnenden Anschauungsformen und gleichsam die Rahmen sind, in welchen wir das unendlich Mannichfaltige in eine Einheit zusammenfassen, (was wäre die Geschichte ohne Chronologie!). — Daß es übrigens auch für den Geruch ein Gedächtniß, wenngleich in der Regel ein schwaches, gibt, ist schon bemerkt worden [16]).

3) Mit dem allgemeinen Lebensgefühle oder sogenannten Vitalsinne stehen sie in einer weit innigeren Verbindung und Wechselwirkung, als die der andern Organsinne, indem Gerüche jenes Gefühl so mächtig afficiren können, daß dadurch das Bewußtsein aufgehoben oder auch wieder erweckt werden kann (daher der Gebrauch der Riechfläschchen bei Betäubung, Ohnmachten), wovon der Grund in dem unmittelbaren Zusammenhange des Riechnervens mit dem Centrum des Gehirns liegt. Daß nicht blos nervenschwache Weiber, sondern auch starke Männer solchen Einwirkungen unterliegen, ist Thatsache; so berichtet z. B. Dr. Gensler in Bran's Miscellen. 1845. 124. Bd. S. 287, daß die kräftigsten europäischen Seeleute nicht im Stande sind, den Geruch des frischen Guano auf den Chincainseln länger als zwei Minuten auszuhalten. Das classische Alterthum liefert mehre Beispiele von plötzlichen Todesfällen, welche die Unvorsichtigkeit, auf Rosen zu schlafen, veranlaßt hatte [17]). Daß tödtliche Vergiftungen durch bloße Parfüms hervorgebracht worden, ist öfters vorgekommen; z. B. bei dem Zeitgenossen Heinrich's IV., dem Prinzen von Porcian, Bruder des ältern Prinzen von Condé, wie denn am Hofe der Katharina von Me-

14) Klein, Anschauungs- und Denklehre S. 35. 15) Vgl. Friedreich's Magazin a. a. O. S. 48. 16) Vgl. *Cabanis*, Rapport de phys. et du moral de l'homme. (Paris 1824.) T. I. p. 193. 17) Morgenbl. Nr. 24 vom 10. Juni 1855. S. 197.

dici dergleichen keine Seltenheit war. — Selbst in der Thierwelt zeigt sich eine ähnliche Macht; bekannt ist, daß das sogenannte Stinkthier sich alle seine Feinde durch den von ihm ausgehenden Geruch vom Leibe zu halten vermag. Merkwürdig sind auch die Phänomene der durch den Geruch hervorgerufenen Sympathien und Antipathien, besonders in Bezug auf das Geschlechtsverhältniß, und zwar selbst bei den Menschen [18]).

4) Bei ihnen überwiegt überhaupt die Subjectivität die Objectivität sehr, in sofern als bei Geruchsempfindungen der Vorstellende weniger von dem die Vorstellung hervorbringenden vorgestellten Gegenstande sich unterscheidet, wie etwa bei Gesichts- oder Gehörsvorstellungen. Dieser subjective Charakter spiegelt sich auch in einigen auf den Geruch sich beziehenden Ausdrücken der Sprache ab; so werden in denselben die Handlung des Empfindens („ich rieche") und die Thätigkeit des die Geruchsempfindung hervorbringenden Objects („es riecht") durch einen und denselben Ausdruck bezeichnet; so werden die Geruchserscheinungen nicht wie die des Gesichts und Gehörs nach ihren allgemein wirkenden Ursachen (dem Lichte, Schalle) als objective Gegenstände mit einem eigenthümlichen Worte benannt, sondern heißen überhaupt nur — ähnlich den subjectiven Phantasiebildern des Gesichtssinnes (den Visionen), Gesichten — Gerüche, und ihre specifischen Verschiedenheiten sind nicht (wie die der Farben und Töne) sprachlich nach Objectivität s. str., sondern nur nach den Gegenständen bezeichnet, die sich für uns durch eine Eigenthümlichkeit des Geruchs auszeichnen. — In diese Subjectivitätskategorie gehören nun auch die bei diesem Sinne vorkommenden Idiosynkrasien, z. B. der Widerwille der Italienerinnen, besonders der Römerinnen, gegen Wohlgerüche [19]); dasselbe fand bei Kaspar Hauser statt [20]). Schiller hatte eine große Vorliebe für den Geruch fauler Aepfel, von denen er immer einige in einem Fache seines Arbeitstisches liegen hatte [21]); Goethe dagegen einen Abscheu gegen den Geruch des Tabaks und Knoblauchs, ihm „wie Gift und Schlangen zuwider" [22]). (Beiläufig sei hier auch an das Wort des Erasmus erinnert: stercus suum cuique bene olet!)

5) In Bezug auf die praktische Bedeutung des Geruchs für das gesellige Leben wird derselbe von Kant [23]) im Vergleiche mit dem die Geselligkeit so sehr befördernden und Jedem die freie Wahl lassenden Geschmack als ungesellig bezeichnet, weil er alle Andern ihn, sie mögen wollen oder nicht, mitzuempfinden zwingt. Dies ist in sofern richtig, als von dem Tabaksdampfe oder Qualme die Rede ist (worauf sich der englische Ausdruck bezieht, man müsse rauchen lernen to his own de-

18) *Cabanis*, Rapport etc. I, 192. 316. 343. 346. Vergl. Bernoulli, Phys. Anthropol. 19) s. Cotta's „Ausland." 1833. Nr. 8. S. 32. 20) Feuerbach, Ueber Kaspar Hauser S. 108. 21) Vergl. einen Aufsatz Vogel's über Goethe in Hufeland's Journal. 1833. Scheidler, Psychol. S. 399. 22) Epigr. aus Venedig. Nr. 66. 23) Anthropolog. in pragm. Hins. S. 53 fg.

kenne); aber es paßt nicht auf Wohlgerüche, die man ja auch um sich verbreiten und wodurch man auch Andere in eine behagliche Stimmung versetzen kann (nicht zu gedenken des gemüthlichen Anbietens und Annehmens einer Prise Schnupftabak!), sowie in sofern, als grade die sich ausbreitenden Gerüche eben den Charakter der Geselligkeit haben, während der Geschmack, der nothwendig nur für sich genießt, vorzugsweise egoistisch erscheint. Ueberdies vertritt nach Kant selber (S. 57) das Schnupfen und Rauchen des Tabaks, abgesehen von den medicinischen Wirkungen als bloße Aufregung des Sinnengefühls („gleichsam ein oft wiederholter Antrieb der Recollection der Aufmerksamkeit auf seinen Gedankenzustand, der sonst einschläfern oder durch Gleichförmigkeit langweilig sein würde, wogegen jene Mittel sie immer stoßweise werden aufwecken") die Stelle einer Gesellschaft, es ist eine Art der Unterhaltung des Menschen mit sich selbst, indem sie die Leere der Zeit mit immer neu erregten Empfindungen ausfüllt. Kant erklärt den Geruch ferner für den undankbarsten und entbehrlichsten, es belohne nicht, ihn zu cultiviren oder gar ihn zu verfeinern, denn es gäbe mehr Gegenstände des Ekels, besonders an volkreichen Orten, als der Annehmlichkeit, die er verschaffen kann, und der Genuß durch diesen Sinn könne immer nur flüchtig und vorübergehend sein, wenn er vergnügen soll; letztere Bemerkung ist nur halbwahr, wie das Beispiel starker Tabaksraucher und Schnupfer beweist. Richtig ist dagegen Kant's Behauptung, daß Schmutz nicht sowol durch das Widrige fürs Auge und die Zunge, als vielmehr durch den davon zu vermuthenden Gestank Ekel erweckt, weil die Einnehmung durch den Geruch (in die Lungen) noch inniglicher sei, als die durch die einsaugenden Gefäße des Mundes oder Schlundes.

6) Der Geruch hat unmittelbar die praktisch höchst wichtige Bedeutung, der Wächter für das Athemholen und die Nahrungsmittel zu sein, er soll uns warnen (Kant a. a. O.), „schädliche Luft von Ofendunst, den Gestank der Moräste und Aeser einzuathmen oder faulende Sachen zu verzehren." Leider! aber wird diese Hauptbestimmung in letzterer Beziehung durch die Uebermacht des Geschmacksinnes (z. B. des haut goût, der faulendes Fleisch vorzieht), in ersterer Hinsicht grade im civilisirten Leben, wo es wegen des Zusammendrängens der Menschen in engen Räumen und ihrer unvermeidlichen Verderbung der Luft am nothigsten wäre, am wenigsten beachtet. Erst neuerdings ist auf diesen, für die socialen Probleme der Gegenwart wichtigen Punkt mehrfach hingewiesen worden. So z. B. in des Prof. Reichenbach ergreifender Schilderung der Webernoth im sächsischen Erzgebirge im Dresdener Album 1847. S. 439, ferner in Prof. Nasse's in Bonn Schrift: „Aufruf zur thätigen Sorgfalt für die Gesundheit der Fabrikarbeiter" 1849[24]), worin unter andern die Nothwendigkeit der reinen Luft in Werkstätten u. dgl. m. treffend nachgewiesen ist. In Bezug auf die Locale unserer Schulen, besonders der Volksschulen, ist dasselbe geschehen von Felde, Reform der Jugenderziehung. 1846. S. 13. 48. Wie gräulich es seither in dieser Hinsicht z. B. in Baiern aussah, ist aus Sugenheim's Kirchen- und Volkszuständen und aus Schlosser's Recension in den Heidelberger Jahrb. 1844. Sept. S. 647 zu ersehen; in Bezug auf Hessen s. Didascalia Nr. 351 vom 21. Dec. 1847 und Nr. 28 vom 28. Jan. 1848; selbst von der Rathsfreischule in Leipzig ward gesagt, daß im Sommer die Luft oft zum Ersticken sei! (Zeitung für die elegante Welt. 1849. Nr. 30. Feuillet.). Dazu bedenke man, daß Deutschland im Ganzen über 80,000 Volksschulen zählt! — Allbekannt ist, wie in den großen, besonders den übergroßen Hauptstädten (nicht der alten Zeit, denn in Rom z. B. athmete man unter Domitian, wie Martialis erzählt, in allen Straßen betäubende Düfte von Rosengewinden[25]), sondern hauptsächlich in unsern modernen Residenzen (ohnehin der Pfahlwurzel unserer schlimmsten socialen Uebel, s. Hist.-pol. Bl. 24. Bd. 7. H. S. 437) nicht nur der Geruchssinn fort und fort auf das Gröbste beleidigt wird, (Paris, Berlin und selbst Dresden, nach dem Morgenblatte 1850. Nr. 53 vom 2. März), sondern auch der Gesundheit und Lebensdauer viel Eintrag gethan wird, obwol durch die Erfindung geruchloser Latrinen in Fauche Borel's Poudrette (s. Lewald, Das neue Europa. 1846. 1. Bd. S. 262, vergl. Magaz. f. d. Lit. d. Auslandes Nr. 92 vom 3. Aug. 1848)[26]) dies Uebel sehr gemindert werden könnte, wenn die hochlöbliche Polizei ihre Nase statt in ungehörige Ultracrepidamien, z. B. in die Angelegenheiten der Presse, lieber in jene stecken wollte! — Daß durch Cultur der Gärtnerei für diesen guten öffentlichen Zweck viel geschehen und selbst manche „unserer Dorfgassen aufhören wurden, verpesteten Kloaken zu gleichen," ist nachgewiesen in Bran's Miscellen. 114. Bd. (Jena 1843). S. 255 („der Blumengarten").

7) Es führt uns dies zugleich auf das geschichtliche und statistische Capitel der Parfümerie, oder die durch Kunst hervorgebrachten Wohlgerüche[27]), welche Kunst bereits im Alterthume üblich war[28]) (ein Rosenöl kannte man nach Homer's Ilias XXX. V. 186 schon zu Zeiten des trojanischen Krieges) und fast in der ganzen civilisirten Welt, bei einigen Nationen mit wahrer Leidenschaftlichkeit, cultivirt wird. — So z. B. in Chile, wo besonders die Damen in der Hauptstadt Lima auf das Aeußerste auf Parfüms versessen sind, und selbst die armen Frauen nur betteln, um sich von den erhaltenen Almosen gleich Aqua rica oder ein anderes wohlriechendes Wasser zu verschaffen[30]). Neuerdings (1855) erschien in London eine Schrift über die Parfümerie [illegible]

24) Vergl. den Reichsanzeiger Nr. 207 vom 1. Sept. 1849.

25) Morgenbl. Nr. 24 vom 10. Juni 1855. S. 557. 26) Vergl. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausgabe 1847. S. 1[illegible] 27) Vergl. Gutzkow's Unterhaltungen am häuslichen Herd. Bd. III. Nr. 5. S. 72 fg. 28) Ausführlicheres hierüber und über den [illegible] Sinnen in dieser Hinsicht s. in Wüstemann's Unterhalt. aus der alten Welt 1851 S. 57 fg. 30) s. Stevenson's Reisen in Arauco, Chile, Peru und Columbia, übersetzt von Scheidler 1826 I. S. 191.

Peisse, nach welcher in England und dem englischen Indien jährlich 150,000 Kannen Patschouli verbraucht werden und in London allein jährlich für 20,000 Pf. St. oder fast für ¼ Million Thaler cölnisches u. dgl. Riechwasser in die Taschentücher!! [30]) — Hiermit hängen die ebenfalls schon ehedem und nicht minder in unserer Zeit üblichen, auch aus jener Kunst hervorgegangenen absichtlichen Täuschungen des Geruchsinnes durch das Parfümiren zusammen. Dahin gehört, daß man durch dasselbe gewisse Naturfehler, z. B. übelriechende Ausdünstungen, angehende Schwindsucht u. dgl. zu verbergen sucht, was schon im classischen Alterthume Mode war, wie Plautus (Mostell. Act. I. sc. 3: „mulier tum *recte* olet, ubi *nihil* olet;" vergl. *Cic.* ad Attic. II, 1) und Martialis (lib. VI, epigr. 12: „*non bene* olet, qui *bene semper* olet") andeuten. — Freilich helfen solche Warnungen nicht viel, wenigstens in der Periode der Verliebtheit, wie Goethe treffend im Clavigo andeutet (Act. IV.), indem er auf eine Aeußerung des Letzteren („ich gestehe dir, ich erschrak, als ich Marien wieder sah! Wie entstellt sie ist — wie bleich, abgezehrt! O, das ist meine Schuld, meine Verrätherei!") den Carlos antworten läßt: „Possen! Grillen! Sie hatte die Schwindsucht, da dein Roman noch sehr im Gange war. Ich sagte dir's tausendmal, und — aber ihr Liebhaber habt keine Augen, keine Nasen!"

8) Die Geruchsvorstellungen oder Empfindungen sind, wie alle Sinnesanschauungen und in noch höherem Grade als die übrigen, auch mancherlei natürlichen Irrthümern unterworfen, und man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß es mehr osmische Täuschungen gibt als optische und akustische [31]). Schon durch die Structur des Geruchsorgans, das zugleich ein Gefühlsorgan ist, kann man veranlaßt werden, manchen Gegenstand, der auf dasselbe wirkt, als eine Geruchserscheinung aufzunehmen, wenn sie, genau betrachtet, nur eine Gefühlserscheinung ist. So ist dies z. B. der Fall bei der Wahrnehmung des kohlensauren Gases und noch mancher anderer, die einen sogenannten stechenden Geruch haben. Aber auch durch seine nahe Verbindung mit dem Geschmacksorgane entstehen Irrthümer; so hält man einerseits manche Körper, als z. B. geriebene Metalle, Zinn, Eisen, Kupfer für schmeckbare Körper, die doch nur riechbare sind, und andererseits manche für riechende, als z. B. den Zucker, Kochsalz u. s. f., die doch nur schmeckbare sind — Irrthümer, welche sich heben, wenn diese Stoffe in den Mund genommen und die Empfindungen, welche sie bei offenem und bei zugedrücktem Geruchsorgane erregen, mit einander verglichen werden. Hierzu kommt natürlich die Leichtigkeit des Irrthums in Folge des Umstandes, daß manche Körper, die sonst unendlich von einander verschieden sind, einen ganz gleichen Geruch haben. Der Moschusgeruch z. B., nach dem Moschusthiere benannt, kommt in manchen Absonderungen anderer Thiere, bei Cerambyx moschatus, Nicephorus Vespillo, Polypus moschatus u. s. w. in faulenden thierischen Auflösungen und in vielerlei Pflanzen vor, die gewöhnlich davon den Trivialnamen haben. Coriandrum satirum hat einen Wanzengeruch. Sterculia foetida hat in der Wurzel Olax zeylanica, im Holze den Geruch von Menschenkoth. Die Blumen der Stapelia hirsuta, der Stachys rugosa riechen wie faules Fleisch; es gibt eine Rose, die den Theegeruch hat. Calycanthus floridus riecht nach Aepfeln. Brassica, Eruca und Sisymbrium murale riechen wie Schweinebraten u. s. w. [32]).

9) So beschränkt im Allgemeinen die Bereicherung der theoretischen Erkenntniß durch den Geruch im Vergleich nicht nur mit dem Gesicht und Gehör, sondern selbst mit dem Geschmack ist, so ist sie doch in einzelnen Fällen wichtig, seine Cultivirung daher ebenfalls anzuempfehlen, und auch oft in hohem Grade vorhanden. Hierher gehört zunächst seine Bedeutung für allgemeine Menschen- und Nationalkenntniß, in sofern als es eigenthümliche Nationalgerüche gibt, die nicht etwa blos von der Nahrung herrühren (wie z. B. die Juden nach Knoblauch, die Grönländer stets nach Thran riechen) [33]) —; dafür findet sich eine interessante Stelle in Lavater's physiognomischen Fragmenten [34]). Daß auch dieser Sinn einer großen Aus-

30) s. Frankf. Journal vom 28. Dec. 1855. (Didasc.) 31) Vergl. Friedreich's Magazin a. a. O.

32) Rudolphi, Physiologie. 2. Bd. S. 112. §. 291. 33) Crantz, Geschichte von Grönland S. 169. Zimmermann, Geograph. Gesch. d. Menschen I. S. 69. 34) „Ich glaube, daß ein feiner Geruch die Nationen riechen — und vielleicht eher unterscheiden könnte, als das Gesicht. Ich selbst habe zwar keinen so feinen Geruch, wie einer meiner Brüder, dessen Bild auch im dritten Bande dieser Fragmente vorkommt, von sich versichert, daß er einen an einem Zänglein ihm nahe an die Nase gehaltenen Dukaten von einer Silbermünze durch den bloßen Geruch, mit verbundenen Augen, unterscheiden könne. Dessenungeachtet ist er fein genug, das Dasein oder Nahesein gewisser Krankheiten zu bemerken, und wenn ich in gewisse leere Zimmer eintrete, so kann ich manchmal mit Zuversicht sagen: „„Hier muß ein Hecticus oder Maniacus, oder einer, der im Begriff ist, es zu werden, gewesen sein."" — Und zwar waren mehrmals solche dagewesen, an deren Gesichte sich die Krankheit noch nicht zeigte. So kam mir einmal ein gewisser Geruch mit dem Besuche eines Fremden in mein Zimmer, den ich natürlicherweise für ganz individuell hielt und weiter nicht achtete. Mehr als ein halb Jahr hernach kam mir derselbe Geruch, von de mich ein halb Jahr lang keine Spur mehr hatte, sowie ich vorher keine davon gehabt hatte, wieder mit einem Fremden in mein Zimmer. Bald vernahm ich, daß dieser aus derselben Gegend kam. Ich mußte also sogleich auf den Gedanken fallen, daß es Nationalgerüche geben könne. Diese Vermuthungen bestätigten sich durch mehre Erfahrungen, und ich habe seitdem mehrmals sogar entscheidende Familiengerüche, die von allen Gliedern so unzertrennbar waren, wie die Physiognomie, wahrgenommen. Nahrung, Lebensart, Geblüte und die Natur der Schweißlöcher können sehr begreifliche Gründe dieses charakteristischen Geruchs sein. Es ist nicht von Gerüchen der Unreinlichkeit die Rede, sondern von solchen, die nicht abzuwaschen sind. Es ist auch weltbekannt, daß Mohren, Kalmücken und die Juden, auch die, so am reinlichsten gehalten werden, gewisse eigenthümliche Nationalgerüche an sich haben. — „Il y avoit à Corte," sagt Lamberg, „un homme rare, qui distinguoit au gout et a l'odorat des terres, la *patrie* de tout, qui eut de sa terre natale sur lui ... L'Etat l'établit examinateur d'un homme, qui s'étoit caché et qui declinoit le païs d'où il étoit ... Cet expert d'un nouveau genre commença ses essais en se faisant donner la valise du prisonnier, il flaira ses

bildung fähig ist, beweist nicht nur die bekannte Thatsache, daß grade die dem thierischen Leben nach näher stehenden Wilden durch denselben auf die Aufspürung ihrer Feinde geleitet werden, sondern daß es auch in der cultivirten Welt nicht an merkwürdigen Beispielen einer außerordentlichen Schärfe und einer damit gewöhnlich verbundenen Feinheit des Geruchs fehlt, die durch Uebung erzielt wird. So berichtet Morhof: „Vixerat in silvis diu radicibus et glandibus *Joannes* quidam *Leodiensis*, miles fugiens: is e simplici illo cibo hac polluit facultate, ut *odoratu* cibos explorare, *homines* ac *venatores* distinguere, eorumque insidias eludere potuerit.“ Er beruft sich dabei auf den *Digby*, de natura corporum [35]). Im *Journal des Savans* a. 1684. p. 66 wird von einem Geistlichen in Prag erzählt, er habe durch den bloßen Geruch die Leute ebenso gut erkannt als Andere durchs Gesicht, und habe durch bloßen Geruch sogleich ein unschuldiges und sittsames Frauenzimmer von einem schon verführten und unkeuschen zu unterscheiden gewußt [36]). (Ein gefährlicher Beichtvater!) In einem seiner hinterlassenen Briefe berichtet der durch die Krimexpedition berühmt gewordene Marschall von St. Arnaud, der früher in Algier diente, die Araber hätten einen wahren Schweinegeruch zur Auffindung von Wüstentrüffeln! [37])

Wie wichtig seine (und des Geschmacks) Ausbildung für Aerzte und Naturforscher ist, dafür finden sich interessante Belege in Keßler's Leben Heim's 2. Bd. S. 203. 212. 223 und Hanhart's Leben Konrad Geßner's S. 195 [38]). Auch ein neuerer Naturforscher bemerkt, daß nicht nur Apotheker nahe verwandte medicamentöse Gerüche, die andern hierin ungeübten Personen vollkommen identisch zu sein scheinen, sehr wohl unterscheiden, sondern es erkennen auch manche Aerzte gewisse Krankheiten, z. B. Masern, Scharlach rc., durch den specifischen Geruch der Ausdünstungsmaterie des Patienten, und andere bestimmen nach dem Geruche mit der größten Sicherheit, ob eine Frau menstruire oder nicht [39]).

10) Die Frage, ob die Gerüche eine unmittelbare Beziehung zu dem höheren, geistigen oder idealen Leben namentlich eine ästhetische und sittlich-religiöse Beziehung haben, ist zwar früher schon aufgeworfen, aber erst in der neueren oder neuesten Zeit richtig, d. h. bejahend, beantwortet worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der überwiegenden Subjectivität und der sinnlichen Empfindungsweise, sowie wegen des unmittelbaren Einflusses des Geruchs auf das Lebensgefühl und den ganzen Lebensproceß, die Gerüche vorzugsweise nur zu Empfindungen von rein sinnlicher Lust oder Unlust führen. Unterscheidet man nun ferner, wie allgemein geschieht, das Angenehme und das Schöne im eigentlichen ästhetischen Sinne so, daß jenes ein nur sinnliches, durch Reiz und Rührung bewirktes, also immer egoistisches und individuelles, das Schöne dagegen ein reines oder uninteressantes Wohlgefallen erweckt, und daß das letztere eine Mannichfaltigkeit und Consistenz oder Succession der Empfindungen — sei es im Raume wie in den Werken der sogenannten zeichnenden Künste, oder wie in der Poesie und Musik blos in der Zeit — endlich eine Uebereinstimmung oder Harmonie jenes Mannichfaltigen, wodurch dasselbe zu einem nach bestimmten Verhältnissen angeschauten Ganzen vereinigt gedacht und dargestellt werden kann, was bekanntlich eben die Aufgabe aller schönen Künste ist —; so scheint den Geruchsempfindungen ein solcher höherer, namentlich ästhetischer Charakter schlechthin abgesprochen werden zu müssen. Offenbar kann nicht geleugnet werden, daß bei allen den, besonders aus der vegetabilischen Natur in ihren verschiedenen Producten von Gewürzen und ätherischen Oelen entstandenen Geruchsempfindungen nicht nur beständig viel Reiz und Rührung vorkommt, und ebenso wenig ist die Chemie bis jetzt dahin gelangt, bestimmt nachzuweisen, daß die mannichfachen Empfindungen, aus denen dieser oder jener Geruch von den oben genannten Gegenständen zusammengesetzt ist, dabei ein Ganzes bilden, das auf gewissen harmonischen Verhältnissen, ähnlich den Accorden der Musik, gegründet wäre. Kein Wunder daher, daß bis jetzt die meisten Philosophen vom Fache, an ihrer Spitze Platon, und die Aesthetiker den Geruch wie den Geschmack von der Schönheit ausgeschlossen. Auch wird man wol schwerlich der Ansicht von Görres beistimmen, welcher (in seinen „Aphorismen über die Kunst“) die Parfümerie als eine „Musik des Duftes“ (wie die „Kochkunst“ als eine „Plastik des Flüssigen!“) in den Ar
schönen Künste erhoben wissen will. Inde
Begriff des Aesthetischen doch auch noch i
teren Sinne gefaßt und auf alles das beze
was zu den edleren Erscheinungen der H
hört, einen Gegensatz zwischen den höheren
ren, zwischen dem eigentlich Menschlichen und

bottes et à l'*odeur* de la terre attachée sous le talon, il reconnut, que l'homme en question étoit des alpes Suisses ... Cet essai décontenança l'anonyme, il avoua.“ — Bei dieser Gelegenheit kann ich auch nicht unbemerkt lassen, daß sich von gewissen Gestalten und Gesichtern ganz bestimmt und eigentlich sagen, oder vielmehr ahnen läßt, welcher Geruch ihnen eigen ist. Dies läßt sich besonders aus der Gesichtsfarbe und der Gestalt und dem Charakter der Backen, dem Umrisse der Nase, besonders bei der Nasenwurzel (man sehe z. E. Maler Läresse und D. Carisius nach); bekanntestermaßen aber aus der Farbe der Lippen und der Gestalt und Farbe der Zähne schließen. Bemerkungen, die den ersten Augenblick lächerlich scheinen mögen, und die sich dennoch jedem unbefangenen Beobachter von zarten Sinnen, der mit vielerlei Arten von Menschen umzugehen Gelegenheit hat, täglich bewahrheiten werden. Für den Arzt ist auch die Sache gar nicht gleichgültig. Zuversichtlicher und klüger arbeitet er gegen den Feind, dessen Dasein ihm durch mehre Kennzeichen gewiß wird.“ Lavater, Phys. Fr. 4. Bd. S. 268.

35) *Morhof*, Diss. acad. et epistol. (Hamb. 1699.) 36) Vergl. Lessing's Collectaneen (Werke. [Berlin 1826.] 16. Bd. S. 123). 37) s. Grenzboten. 1855. Nr. 36 vom 31. Aug. S. 381. 38) Vergl. Fritz, Ueber die zum Studiren erfoderlichen Eigenschaften. 1833. S. 168.

39) s. Bidder in Rudolphi
Physiologie II, 924.

zur Anschauung bringt, namentlich auch Empfindungen hervorruft, mit denen sich ein über den bloßen Empfindungszustand hinausgehendes Urtheil verknüpft, namentlich ein Wohlgefallen oder Misfallen, welches sich nicht *blos* auf den subjectiven Empfindungszustand bezieht. Dies ist nun (wie aus Obigem erhellt) offenbar in negativer und positiver Beziehung in Bezug auf den Geruch der Fall, indem z. B. Gestank *an sich* etwas *Unschönes*, *Häßliches*, was nicht da sein sollte, und Wohlgeruch für etwas Schönes gehalten und als *Wohlgeruch* nur vom *Menschengeiste* aufgefaßt wird (wie denn jedenfalls die *Thiere* nicht diese Art von Verbindung eines ab- oder beifälligen Urtheils bei ihren Geruchsempfindungen haben können). Von diesem Gesichtspunkte aus meint auch *Tittmann* in seiner trefflichen Schrift „über die Schönheit und die Kunst" S. 31, „daß, wie groß auch immer der Vorzug der höheren Sinne in Bezug auf das Gebiet der Aesthetik sein mag, wo dennoch auch den niedern das Edle nicht fremd sei, und wo das *Edle* ist, da hat die Schönheit eine Stelle. Ja wir möchten dem *Geruche* vor andern Sinnen zuschreiben, *Boden für Edles und Unedles* zu sein, da er das Dasein, Erscheinung und Stimmung erhöht und erniedrigt. Nicht nur, was üblen Geruch verbreitet, hat eine unedle und niedrige Erscheinung, sondern unser eigenes Dasein erscheint uns herabgesetzt, wenn wir uns in übler Atmosphäre befinden. Und Tabaksgeruch in den Kleidern verunedelt die Person. Nicht ohne Grund hat man ferner bei dem Gottesdienste durch Räucherungen die Stimmung zu erheben gesucht. Kein anderer Sinn hat so sehr die Unterscheidung des Gemeinen und des Feinen in sich. So ist auch in dem Geschmacke Wahrnehmung des Edlen, und sogar dem Gefühle scheint das Anwehen milder Frühlingsluft Schönheit zuzutragen" [40]).

Jedenfalls ist diese höhere ästhetische Beziehung des Geruchs in der Sprache der Literatur durch die von jenem hergenommenen Gleichnisse anerkannt. So heißt es z. B. in einer Recension Rud. *Gottschall's* in den Blättern für literarische Unterhaltung (1855. Nr. 26 vom 28. Mai S. 468) von *Puschkin's* Roman in Versen, „Eugen Onägin": „Die Form dieser Dichtung ist unnennbar graziös u. s. w., von einer *Gewürzhaftigkeit*, in deren Arom man mit Vergnügen schwelgt, über vielen Stellen schwebt ein lyrischer *Duft*" u. s. w.

Neuerdings hat besonders Professor *Zenneck* in seiner schon angeführten Abhandlung [41]) jene höhere und nicht blos ästhetische, sondern auch *sittlich-religiöse* Beziehung der Geruchsempfindungen nachzuweisen gesucht. Er bemerkt, daß, soviel auch sinnlicher Reiz an diese Arten von Gerüchen geknüpft ist, sich doch keine sinnlichen Begierden in das Urtheil über sie einmischen, daß also das Wohlgefallen an ihnen ohne Interesse erfolgt, daß ferner unter jenen Geruchsgegenständen viele vorkommen, die nicht blos einzelnen Individuen, sondern Allen wohlgefallen, bei denen anders das Geruchsorgan gesund und keinen Idiosynkrasien unterworfen ist, daß man sich sogar bei manchen Fällen wundert, wenn gewisse Gerüche, die man für angenehm und lieblich hält, nicht auch von Andern gebilligt und gelobt werden, und daß daher für diese Classe von Erscheinungen ein gewisser Gemeinsinn angenommen wird, an dessen Aussprüche appellirt werden kann, wie es bei der Classe der Gesichts- und der Gehörserscheinungen, aber weder bei der Classe der Geschmackserscheinungen (einem bekannten Sprüchworte zufolge), noch bei der Classe der Gefühlserscheinungen (in Bezug auf ihre subjectiven Verhältnisse) der Fall ist. Gegen diese Ansicht der Geruchserscheinungen läßt sich der Mangel an schöner Kunst, die auf ihnen beruhen sollte, nicht einwenden, da die Fähigkeit zu einer solchen nicht zu den Bedingungen des ästhetischen Werthes gehört, und durch das Obengesagte nur die Beziehung gewisser natürlicher Gerüche auf das Schönheitsgefühl ausgesprochen werden soll. Wenn man daher auch die mannichfaltigen Fabrikate von Wohlgerüchen, die uns als Luxusartikel angeboten werden, nicht für *schöne* Kunstproducte erklärt, noch sich die Möglichkeit denkt, daß irgend ein Genie durch geschickte Mischung verschiedener Stoffe wohlriechende Compositionen hervorbringen könnte, die Jedermann gefielen und dem Kunstsinne eine neue Bahn eröffneten, so liefert uns doch schon die Natur in eben der Blumenwelt, die uns durch ihre schönen Formen und Farben so sehr ergötzt, Erscheinungen, die vom Geruchsorgane aufgenommen, in uns wo nicht dieselben, doch wenigstens sehr ähnliche Gefühle aufregen, und in der Reihe der äußeren sinnlichen Erscheinungen Formen, Farben und Töne in ästhetischer Hinsicht den ersten Platz einnehmen; während Erscheinungen des Geschmacks und des Getasts in dieser Rücksicht ganz zurückstehen, so gebührt doch den Geruchserscheinungen, mit denen die Vorstellungskräfte sich vom Sinnlichen in das Geistige hinüberschwingen, die nächste Stelle nach jenen höheren Sinneswirkungen. (Es sei hierbei an das erinnert, was in dem *sprachlichen* Artikel über die Beziehung des Riechens zur *Ahnung* gesagt worden.) — Manche Gerüche bringen bei ihrem Genusse eine Stimmung des Geistes

40) „Hierbei bietet sich nun die Beobachtung dar, daß das Edle und die höhere Schönheit der Gegenstände der niedern Sinne nur in dem ist, was die *Natur* hervorgebracht, nicht in dem, was der *Mensch* bereitet. Es ist die Macht des Ausdrucks des Lebens der Natur, woraus die Naturschönheit sich erzeugt, und schon darum kann die Schönheit nicht dadurch erniedrigt werden, daß sie auch der niedern Sinne Gegenstand ist; vielmehr ist darin Herrlichkeit der Schönheit, daß sie auch hier herrscht. Im Geruche der Rose und des Veilchens erkennen wir Edles, und Schönheit dann am meisten, wenn wir ihn mit *künstlich* bereiteten Wohlgerüchen vergleichen. Und vorzüglich im Vergleiche mit den Werken des Kochs oder des Conditors wird der Geschmack der Erdbeere und der Ananas allgemein für edel und schön gehalten werden. Es ist von der einen Seite die Macht der Natur, welche in ihren Erzeugnissen selbst als edel und groß erscheint, wie uns in dem Dufte der Gebirgswiesen an einem schönen Maimorgen die Herrlichkeit der Natur anzuwehen scheint, von der andern Seite die Ohnmacht des Menschen, die Werke der Natur nachzumachen."

41) In *Friedreich's* Magazin der Seelenkunde.

hervor, die den sittlich-religiösen Gefühlen entspricht. Der Geruch aromatischer Pflanzen oder der sich verbreitende Dampf von wohlriechenden Kerzen erfüllt den Menschen nicht blos mit sinnlich-angenehmen Empfindungen, sondern ruft in ihm auch, wie der Klang einer wohltönenden Flöte, auf unerklärliche Art ein wunderbares Gefühl geistiger Empfindungen hervor, reißt ihn von der Gegenwart los und versetzt ihn bald in den Frühling seines Lebens, bald auf das Gebiet einer beseligenden Zukunft. Bei dieser Art von Entzückung, die kein bloßer Sinnenrausch ist, noch durch irgend einen Genuß von Speisen und Getränken hervorgebracht werden kann, wähnt er sich körperloser, veredelter und geneigter zu stillen Betrachtungen über sein Dasein, seine Bestimmung und Verbindung mit höheren Wesen. Von diesem Zusammenhange der Gerüche mit religiösen Gefühlen wahrscheinlich geleitet, umgab daher schon das Alterthum seine Götter mit Ambrosiaduft, begleitete die Opfer, die es ihnen brachte, mit Räucherungen, und ließ von dem Dreifuß, worauf Pythia ihre Orakel aussprach, den brennenden Dampf aromatischer Kräuter aufsteigen; und daher betrachtet man noch jetzt diese Verbindung von Wohlgerüchen mit religiösen Uebungen bei dem größten Theile der Christenheit als ein wirksames Mittel, den Menschen über die Sinnenwelt zu erheben und zu höheren Gefühlen der Andacht zu stimmen.

11) Ueber das Psychologische in Bezug auf den Geruch der Thiere ist bereits im vorigen Artikel Mehres vorgekommen. In dem bekannten neueren Hauptwerke Scheitlin's (Versuch einer vollständigen Thierseelenkunde. 2. Bd. S. 297) wird zunächst erwähnt, daß bei allen Thieren der Geruch oder Nasensinn noch feiner als der Geschmackssinn ist, und dann hinzugefügt: „Auch die untersten Thiere erkennen vermuthlich die Nahrung mit einem Geruchssinn. Klar tritt er an viel tiefer stehenden Thieren auf. Nicht nur sammeln sich die Adler (Geier), wo ein Aas ist, sondern auch die Schmeißfliegen, die Motten u. s. w. riechen den Pelz, der jedoch ihrem Geruchssinne durch Spicköl, Kampher, Terpenthin unauffindbar durchs Uebergewicht des anderartigen Geruchs gemacht werden kann. Der Elephant scheint sogar den geistigen Geruch der geistvollen Blumen zu lieben. Was jedoch ein Thier riecht, riecht darum nicht auch ein anderes, und was dem Geruchssinne des einen gefällt, misfällt dem des andern gar sehr. Dem Roßkäfer ist der Mistgeruch, der Abtrittfliege der Abtrittgeruch sehr erfreulich oder doch keineswegs widrig. Vom Hunde, wenn er wegen schlechter Verdauung einen üblen Geruch von sich stößt, sagt man nur im Scherze, er müsse zur Strafe mit riechen. Wirklich entdecken wir nicht, daß irgend ein Thier einer Art von Geruch eigentlich abhold sei, noch auch, daß es etwa einen angenehmen Geruch, z. B. von Rosen, Nelken, eigentlich liebe." — Daß die Thiere, besonders die Vögel, Vierfüßer und Säugethiere, einen feinern Geruch haben als die Menschen, ist schon angeführt (s. d. vor. Art.); man will (wol mit Hilfe homöopathischer Verdünnungen) berechnet haben, daß eine Hundsnase $\frac{1}{2,593,055,000,000}$ eines Grans rieche, eine Menschennase aber nur $\frac{1}{226,378,000}$ [42]). Diesem entspricht, daß bei manchen Thieren der ganze Kopf fast nur Geruchsorgan ist. Der Geruch ist für die Thiere ein sicherer Wächter in Betreff ihrer Nahrungsmittel [43]), und zugleich für sie, was für den Menschen der Geschmack, nämlich der Despot [44]); auch steht er zu ihrem Geschlechtsleben in unmittelbarster Beziehung, da er das leitende Organ zum Aufsuchen der Geschlechter ist, weshalb das am meisten Riechbare der Thiere sich grade in der Nähe der Geschlechtstheile findet. Der Mensch hat dagegen nicht nur eine größere Empfänglichkeit für die Verschiedenheit der Gerüche, sondern es kommt auch natürlich nur bei ihm allein jene schon erörterte ästhetische Beziehung der Gerüche vor, da überhaupt, nach W. v. Humboldt's treffendem Worte, alle Schönheit gleichsam ein über den Dingen hängender Schleier ist, den nur der Menschengeist wahrnimmt.

12) Schließlich ist der Stellung des Geruchssinnes vom Standpunkte der psychischen Anthropologie (also beim Menschen) im Verhältnisse zu den übrigen vier Sinnen noch zu gedenken. Die allgemein angenommene Eintheilung der Sinne in die niedern und höhern beruht bekanntlich auf dem Verhältnisse derselben zu dem blos subjectiven Vitalsinne oder allgemeinen Lebensgefühle und auf ihrem Verhältnisse zu der objectiven Erkenntniß. Man rechnet demgemäß in beiderlei Beziehung den Geruch wie den Geschmack zu den niedern Sinnen, was auch im Vergleich mit dem Gesicht und Gehör, sowie selbst mit dem (für die Objectivität eigentlich höchsten) Sinne des Getastes richtig ist. Dennoch wird aus dem Erörterten (besonders sub 10) sich ergeben haben, daß der Geruch nicht schlechtweg in jene niedere Classe gehört und jedenfalls über dem Geschmacke steht, also eigentlich einen mittlern Platz zwischen jenen beiden Hauptclassen einnimmt. Interessant ist in dieser Hinsicht, daß diese höhere Stellung, und namentlich die Beziehung des Geruchs zur Intelligenz und zur Denkkraft, neuerdings auch physiologisch in einem der ausgezeichnetsten Werke über Anatomie und somatische Anthropologie, in Huschke's Schrift: „Schädel, Hirn und Seele des Menschen und der Thiere." (Jena 1854.) S. 188 näher nachgewiesen worden [45]). Auch könnte man in dieser Hinsicht an die Thatsache erinnern, wie schon im Alterthume das bekannte, den Geruchsnerven so stark afficirende Kraut, die (schwarze oder weiße) Nießwurz

42) Jean Paul, Museum S. 363. Vgl. Treviranus, Biol. 6. Bd. S. 252. 43) *Linné*, Amoen. acad. Vol. II. p. 26[illegible]. Flögel, Gesch. d. menschl. Verstand. S. 174. 44) [illegible] Psychol. I. S. 145. Vergl. Ennemoser in Nasse's [illegible] für psych. Aerzte. 1821. III. S. 92. 45) [illegible] von der von ihm physikalisch, anatomisch und [illegible] deten Annahme aus, daß es sechs Sinne, und [illegible] und drei niedere gibt (welche Dreiheit ihren [illegible] Dreiheit der Urkräfte in der Natur, der [illegible] schen und elektrischen Kräfte, hat). Er gibt [illegible] Schema:

oder Nießwurzel (helleborus niger und veratrum album) in ihrer Bedeutung für die Denkkraft oder deren Störungen berühmt war (worauf sich das bekannte Sprüchwort „tribus Anticyris insanabilia capita!" bezieht) — was Goethe einmal auf unsern Schnupftabak bezieht[46]); jedenfalls ist merkwürdig, daß Friedrich der Einzige und Napoleon der Große leidenschaftliche Schnupfer des Spaniols waren. Noch mehr gehört hierher die psychologische oder vielmehr physiognomische Bedeutung des Geruchsorgans und die darauf sich beziehenden Ausdrücke der gebildetsten Sprache; ein Punkt, der eine besondere Erörterung verdient.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GERUCHSORGAN (physiologisch). Bei den höhern Wirbelthieren ist dieses Sinnesorgan immer mit der Ausmündung des Respirationsapparates in Verbindung gesetzt.

Das Geruchsorgan des Menschen ist ein, von einer feuchten Schleimhaut ausgekleideter, durch eine mittlere Scheidewand getheilter Hohlraum oder Kanal, woran man einen ins Gesicht vorspringenden Theil, die Nase oder die äußere Nase, und einen zwischen Gesicht und Schädel versteckten Theil, die Nasenhöhle unterscheidet. Beide Theile gehen ohne bemerkenswerthe Grenze in einander über. Den Anfangstheil der beiden Kanäle an der Nase bezeichnet man mit dem Namen der Nasenlöcher (Nares, Nares externae), die Enden der Kanäle, wo die Nasenhöhle in den Schlundkopf einmündet, heißen die hintern Nasenöffnungen (Nares internae s. posticae, Choanae). Mit der Nasenhöhle stehen noch die sogenannten Nebenhöhlen in Verbindung, die sich zur Seite zum Theil unter die Augenhöhlen, nach Oben zwischen den Augenhöhlen hinauf und nach Hinten oberhalb des Schlundkopfes verlängern. Uebrigens nimmt die Ausbreitung der Fasern der Geruchsnerven, also das eigentliche Geruchsgebiet, nur einen Theil dieser Ausdehnung oben am Siebbeine ein.

Die Nase bildet einen dreiseitigen Vorsprung im Gesichte zwischen beiden Augen und dem Munde, woran man das untere Ende (Basis nasi) mit der Nasenspitze (Apex nasi) nach Vorn, die an die Stirn angrenzende Nasenwurzel (Radix nasi), den Nasenrücken (Dorsum nasi) und die Nasenlöcher (Aperturae nasi externae) unterscheidet, welche letztern nach Außen von den Nasenflügeln (Alae s. Pinnae narium), nach Innen von der Nasenscheidewand (Septum narium) begrenzt werden. Form und Größe der äußern Nase bieten mancherlei individuelle und Racenverschiedenheiten dar: der Nasenrücken ist bald stark vorspringend und erhaben bei der griechischen, der römischen, der Adlernase, bald niedrig oder mehr oder weniger eingedrückt bei der Platt- und Stumpfnase; die Nase ist bald breit und zeigt eine stumpfe Spitze, bald ist sie schmal und ausgeprägt spitzig; die Nasenwurzel liegt bald in der nämlichen Ebene mit der Stirn, bald ist sie wieder durch einen mehr oder weniger tiefen Eindruck davon abgesetzt; die Nasenscheidewand steht an der Basis in gleichem Niveau mit den Rändern der Nasenflügel, häufiger jedoch ragt sie über die Flügelränder nach Abwärts; die länglichen Nasenlöcher nähern sich manchmal der rundlichen Form und sind meistens gerade abwärts gerichtet, aber auch wol am vordern oder hintern Umfange etwas erhoben.

Man unterscheidet an der Nase die knöcherne und die knorplige Grundlage, mehre Muskelbündel, die äußere Haut, die innere Schleimhaut, sowie Gefäße und Nerven. Die Schleimhaut, die Gefäße und Nerven werden am besten erst bei der Nasenhöhle beschrieben.

Die knöcherne Nase nimmt die Gegend der Wurzel, des obern Theils des Rückens und der Seitenflächen ein: sie wird durch die Nasen- oder Stirnfortsätze der Oberkiefer und durch die dazwischen eingeschobenen Nasenbeine gebildet. Die letztern zeigen nicht selten Formabweichungen; namentlich kommt eine affenartige Verschmälerung an den obern Enden bei der eingedrückten, abgeplatteten Nasenform vor.

Die knorplige Nase entspricht dem untern vorragenden Theile dieses Organs. Man unterscheidet daran folgende Stücke, die alle zu den echten Knorpeln gehören:

a) Den Scheidewandknorpel (Cartilago septi, Septum nasi cartilagineum), der dickste von den Nasenknorpeln, besitzt eine ungleich vierseitige Gestalt. Er stößt nach Hinten und Oben an den vordern Rand des

Sinne.

	Mechanische.	Elektrische.	Chemische.
Niedere:	Getast — Cohäsion.	Wärmesinn — Wärme.	Geschmack — Wasser. (Hydrochemie.)
Höhere:	Gehör — Schall.	Gesicht — Licht.	Geruch — Luft. (Pneumatochemie.)

Wenn nun aus dem Stirnhirn, in welchem das Erkenntnißvermögen seinen vorzüglichen Sitz aufschlägt, zugleich der Geruchssinn hervorgeht, so sind beide Thätigkeiten nicht so heterogen, als es auf den ersten Anblick zu sein scheint. Der Chemismus, welcher das Wesen des Geruchssinnes ausmacht, ist der eigentliche analytische und synthetische Act der Natur. Er besteht in der Zerlegung der Stoffe, der Zusammensetzung einfacher Elemente zu den verschiedenartigsten Combinationen und der Umsetzung der Stoffe und ihrer Atome. Ist nun unsere Verstandesthätigkeit eine andere? Beim Denken handelt es sich, wie dort, um Analyse und Synthese, sodaß man ein analytisches und synthetisches Geistesvermögen angenommen hat. Der ganze Act unseres Denkens besteht im Zergliedern zusammengesetzter Vorstellungen, in Scheidung der Nebendinge von den wesentlichen Eigenschaften des Objects, in Combinationen und Umlegung derselben, um neue Ideen zu gewinnen. Den Geruchssinn hat man ferner immer mit dem Scharfsinne und der Phantasie in Verbindung gesetzt. Es wäre auch die Frage, ob nicht das Athemholen durch die Nase in Folge der Belebung des Geruchsnerven, die damit ohne Zweifel verbunden ist, nebenbei auch bestimmt wäre, reizend auf das Stirnhirn zu wirken. Die Beeinträchtigung des Denkvermögens beim Schnupfen, die lebhafte Einwirkung heftiger Gerüche auf die Freiheit des Denkens und des Bewußtseins, bei Ohnmächtigen, wie bei Gesunden (Schnupftabak!) u. s. w. zeigt auf eine lebendige Wechselwirkung zwischen Geruchsnerv und Stirnhirn, oder Riechen und Denken hin.

46) „Welch' ein heftig Gedränge nach diesem Laden! Wie emsig
Wägt man, empfängt man das Geld, reicht man die Waare dahin!
Schnupftabak wird hier verkauft. Das heißt sich selber erkennen!
Nießwurz holt sich das Volk, ohne Verordnung und Arzt!"

Pflugschaars und an die senkrechte Platte des Siebbeines; der vordere Rand stößt oben an die Vereinigung der beiden Nasenbeine und entspricht in seiner größern Ausbreitung dem Nasenrücken bis in die Nähe der Nasenspitze; der untere Rand liegt hinten auf der Crista nasalis der Oberkieferknochen und verläuft horizontal nach Vorn, wobei er aber 1½ bis 3 Linien vom freien Rande der Nasenscheidewand entfernt bleibt. Auch von der Nasenspitze bleibt der Scheidewandknorpel mehre Linien entfernt, und sein vorderer und unterer Rand gehen hier abgerundet in einander über. Ziemlich häufig hat der Scheidewandknorpel eine asymmetrische Stellung, indem er nach der rechten oder linken Seite gewölbt ist; seltener wird er von einem rundlichen, mehre Linien großen Loche durchbrochen, über welches die Schleimhaut nicht weggeht, sodaß eine offene Communication beider Nasenhöhlen besteht.

b) Der Seitenknorpel oder dreieckige Knorpel (Cartilago lateralis s. triangularis) liegt in der Mitte der Seitenwand der Nase. Man kann daran einen vordern, hintern und untern Rand unterscheiden. Der hintere Rand ist durch faseriges Gewebe an die Ränder des Nasenbeines und des Nasenfortsatzes vom Oberkiefer angeheftet; der untere Rand steht auf die nämliche Weise mit dem Flügelknorpel und den viereckigen Knorpeln in Verbindung. Der vordere Rand sollte nach den frühern Beschreibungen blos an den Scheidewandknorpel grenzen; allein ganz richtig ist die Beschreibung von Krause, von Huschke, nach denen der dreieckige Knorpel mittels seines vordern Randes in der ganzen Länge mit dem Scheidewandknorpel verschmolzen ist, sodaß man diese Seitenknorpel eigentlich nur als seitliche Anhänge des Scheidewandknorpels anzusehen hat. Allerdings ist eben die Knorpelsubstanz an dieser Vereinigungsstelle durch größere Biegsamkeit ausgezeichnet.

c) Der Flügelknorpel oder untere Seitenknorpel (Cartilago pinnalis s. alaris s. inferior) liegt jederseits im untern und vordern Theile der Nase. Man unterscheidet an diesem Knorpel zwei horizontal liegende Schenkel, die an der Nasenspitze unter einem Bogen oder Winkel in einander übergehen. Der innere Schenkel, schmäler und gerade verlaufend, liegt locker auf dem untern Theile des Scheidewandknorpels und berührt zugleich den Knorpel der andern Seite; denn er reicht bis gegen den freien Rand der Nasenscheidewand herab. Der äußere Schenkel, welcher breiter und gewölbt ist, liegt im Nasenflügel, bleibt aber ein Paar Linien vom Rande des Nasenlochs entfernt. Die vordern Enden beider Flügelknorpel überragen den Scheidewandknorpel und bilden die ungetheilte Nasenspitze, indem sie durch ein kurzes Bindegewebe an einander gehalten werden. Bisweilen bleibt aber auch ein größeres Interstitium vorn zwischen beiden Flügelknorpeln, welches durch ein mehr lockeres Bindegewebe ausgefüllt wird, und dann zeigt sich der Anfang einer Spaltung oder Theilung an der Nasenspitze.

d) Viereckige Knorpel (Cartilagines quadratae). Gewöhnlich findet man jederseits noch drei Knorpelstückchen, die sich an das hintere Ende des äußern Schenkels vom Flügelknorpel anreihen. Das vorderste Stückchen ist viereckig und gewöhnlich am größten, das mittlere ist ebenfalls viereckig, das hinterste mehr rundlich. Diese Knorpel sind unter einander, mit dem Flügelknorpel und dem dreieckigen Knorpel, desgleichen auch mit der Apertura piriformis durch Fasergewebe verbunden.

e) Sesamknorpel (Cartilagines sesamoideae s. epactiles) nennt Huschke die kleinen Knorpelstückchen, welche man zwischen der Cartilago triangularis und pinnalis, auch wol noch zwischen jener und den Cartilagines quadratae in das faserige Gewebe eingebettet findet, zwei oder drei an der Zahl, manchmal aber auch wol vier bis fünf. Bisweilen scheinen sie auch ganz zu fehlen. Uebrigens pflegt man gewöhnlich die genannten Knorpel und die viereckigen Knorpel zusammen unter dem Namen der Sesamknorpel aufzuführen.

f) Der Pflugschaarknorpel (Vomer cartilagineus) kommt nach Huschke's Entdeckung am untersten Theile der knorpligen Scheidewand vor, läßt sich aber nur durch vorsichtige Maceration darstellen, weshalb er früher gar nicht unterschieden worden ist. Wird nämlich nach gehöriger Maceration der Pflugschaarknorpel abgehoben, so bleibt ein rechter und linker Knorpelstreif zurück, der sich vom vordern Ende des Pflugschaarbeins, welches zwischen den beiden Knorpeln liegt, bis zur äußern Nasengräthe erstreckt.

Die Muskeln der Nase ertheilen der knorpligen Nase einige Bewegung, die im Allgemeinen auf Veränderung der äußern Nasenöffnung abzielt. Man unterscheidet aber jederseits sechs besondere Muskeln oder Muskelbündel:

a) Der Pyramidenmuskel, der Heber des Nasenflügels und der Oberlippe (Pyramidalis, Levator alae nasi labiique superioris) entspringt vom obern Theile des Stirnfortsatzes des Oberkiefers, verläuft zur Seite der Nase nach Unten, und vereinigt sich durch seinen hintern Rand bald mit dem Aufheber der Oberlippe. Ein Theil seiner Fasern endigt in der Haut des Nasenflügels nach Hinten und Unten, die übrigen aber gehen zur Oberlippe. Jene für die Nase bestimmte Portion des Muskels hebt den Nasenflügel in die Höhe und legt die Haut in mehre der Länge nach verlaufende Runzeln; sie wirkt also als Nasenrümpfer.

b) Der Nasenmuskel der Oberlippe, der Niederzieher der Nasenscheidewand (Nasalis labii superioris, Depressor septi mobilis nariur
Fascikel des Orbicularis oris, welches sich
der Nasenscheidewand von diesem Muskel
zum untern Rande der letztern begibt. T
wegliche untere Theil der Nasenscheidewand
die Contraction dieses Muskelbündels str
spannter.

c) Der Herabzieher des

pressor alae nasi) entspringt am Oberkiefer vor den Wurzeln des zweiten Schneidezahnes und des Hundszahnes, und verliert sich mit seinen Fasern am hintern Umfange des Nasenlochrandes. Er zieht den untern Theil der Nase etwas nach Unten und zugleich tiefer gegen den Oberkiefer hinein.

d) Der Zusammendrücker der Nase (Compressor narium) entspringt am Oberkiefer vor der Wurzel des Hundszahnes und zum Theil des ersten Backzahnes, steigt in der Rinne zwischen Nase und Backe in die Höhe und verliert sich mit einem Theile seiner Fasern am Nasenflügel, während der übrige Muskel, breiter werdend, über den untern beweglichen Theil der äußern Nase zum Nasenrücken aufsteigt und hier mit dem Muskel der andern Seite sich vereinigt. Er drückt die knorplige Nase seitlich etwas zusammen, zieht aber besonders ihre Haut nach Unten und spannt sie an.

e) Der hintere Erweiterer des Nasenlochs (Dilatator narium posterior) ist ein schwaches Muskelbündelchen im hintern Theile des Nasenflügels. Die Fasern entspringen vom Rande des Stirnfortsatzes des Oberkiefers und von den Sesamknorpeln und verlieren sich am hintern Theile des Nasenlochrandes. Er erweitert das Nasenloch in querer Richtung.

f) Der vordere Erweiterer des Nasenloches (Dilatator narium anterior) ist ein ganz zartes Muskelbündelchen, welches weiter vorn auf dem Nasenflügel liegt und parallel mit dem Nasenrücken verläuft. Die Fasern entspringen vom Nasenflügelknorpel und verlieren sich vorn am Nasenlochrande. Auch diese Fasern erweitern das Nasenloch.

Die Haut der äußern Nase ist ziemlich dick und hängt durch ein straffes, fast fettloses Bindegewebe eng mit den Muskeln und Knorpeln der knorpligen Nase zusammen. Sie bedeckt auch die Ränder der Nasenlöcher, sodaß die Schleimhaut erst an deren innerem Umfange beginnt. An der Nasenspitze und an den Nasenflügeln besitzt diese Haut größere Talgdrüsen.

Die Nasenhöhle (Cavum narium, Nasus internus) ist eine von knöchernen Wänden umschlossene und mit einer Schleimhaut ausgekleidete Höhle, mit welcher noch sogenannte Nebenhöhlen in Verbindung stehen. Sie ist oben bedeutend schmäler, als in der Mitte und unten, und ihre Länge von Vorn nach Hinten ist bedeutender, als ihre Höhe von Oben nach Unten. Sie ist oben nur 2 bis 3 Linien breit, in der Mitte 12 bis 13 Linien und unten 10 bis 11 Linien; ihre Länge beträgt 2 Zoll, die Höhe in der Mitte 1 1/2 Zoll, an den Choanen 1 Zoll. An jeder Hälfte der Nasenhöhle kann man vier Wände unterscheiden: a) Die innere Wand, d. h. die Nasenscheidewand wird durch den Pflugschaar, durch das senkrechte Blatt des Siebbeines und zum Theil noch durch den Scheidewandknorpel gebildet. Bei ganz normaler Entwickelung liegt sie in einer geraden senkrechten Ebene, sodaß beide Nasenhöhlen gleich große Räume umschließen. Von dieser Symmetrie kommt aber bei der Mehrzahl der Individuen eine Abweichung vor, nämlich eine gewisse Verengerung bald der rechten bald der linken Nasenhälfte, indem entweder die ganze Scheidewand sich nach einer Seite ausbiegt, oder indem auf einer Seite der Scheidewand ein mehr oder weniger ansehnlicher, meistens kammartiger, von Vorn nach Hinten verlaufender Auswuchs sich zeigt, meistens am Pflugschaar. b) Die obere Wand wird vorn von der Siebplatte des Riechbeins, hinten von den blattförmigen Ausbreitungen am obern Theile des Pflugschaars und am Processus pterygoideus, wodurch der Keilbeinkörper bedeckt wird, gebildet. Sie geht stumpfwinklicht in den vom Nasenrücken gedeckten Theil der äußern Nase über. c) Die untere Wand oder der Boden der Nasenhöhle liegt unter dem Niveau des äußern Nasenloches; sie wird durch den Zwischenkiefer, den Gaumenfortsatz des Oberkiefers und den horizontalen Ast des Gaumenbeines gebildet. d) Die äußere Wand ist sehr unregelmäßig gestaltet und wird von zahlreichen Knochen begrenzt, nämlich vom Oberkiefer, vom Labyrinthe des Siebbeines, von der untern Muschel, vom senkrechten Blatte des Gaumenbeines, vom Processus pterygoideus des Keilbeines, endlich auch noch an einer kleinen Stelle vom Thränenbeine. Dadurch, daß drei muschelförmige Knochen oder Knochentheile von der äußern Wand nach Innen und Unten hervorragen, entstehen drei Nasengänge (Meatus narium). Der obere (Meatus narium superior) liegt zwischen der obern und mittlern Muschel des Siebbeines und ist nur im hintern Theile der Nasenhöhle vorhanden, da diese beiden Knochenvorsprünge nach Vorn zusammenfließen. Er ist niedrig in senkrechter Richtung. Aus dem obern Nasengange führen Oeffnungen in die hintern und mittlern Siebbeinzellen, sowie in die Keilbeinshöhle (Sinus sphenoidalis) und durch letztere in den nach Mayer bisweilen vorhandenen Sinus pterygoideus in der Wurzel des flügelförmigen Fortsatzes. Der mittlere (Meatus narium medius) verläuft zwischen der mittlern Muschel des Siebbeines und der untern Muschel fast in der ganzen Länge der eigentlichen Nasenhöhle. Er ist vorn etwas weiter, als hinten, überhaupt aber der geräumigste von den drei Gängen. In ihn öffnen sich die vordern Siebbeinszellen, sodann die Oberkieferhöhle (Sinus maxillaris, Antrum Highmori), welche nach Mayer auch wol noch als Sinus jugalis in das Jochbein ausgebuchtet ist, endlich nach Vorn die Stirnhöhle (Sinus frontalis). Der untere (Meatus narium inferior) verläuft zwischen der untern Muschel und dem Boden der Nasenhöhle. Er ist etwas länger, als der mittlere, aber nicht ganz so geräumig. An dem zugespitzten Dache dieses Ganges, 4 bis 6 Linien von der Apertura piriformis, oder 3/4 bis 1 Zoll vom vordern Nasenloche entfernt, öffnet sich der Nasenthränengang.

Die Schleimhaut der eigentlichen Nasenhöhle, die Riechhaut oder Schneider'sche Haut (Membrana pituitaria s. Schneideriana) ist eine weiche, sammetartige, durch zahlreiche Gefäßchen geröthete und drüsenreiche Haut, welche mit der Knochenhaut der Nasenhöhle zu einer Faserschleimhaut vereinigt ist. Sie besitzt daher eine bedeutende Dicke, die zwischen 1/2 bis 2 Linien va-

rührt. Deshalb ist die Räumlichkeit der frischen Nasenhöhle bedeutend geringer, als jene der knöchernen Nasenhöhle, zumal da die Schleimhaut nach Hinten den freien Rand der untern und der mittlern Muschel faltenförmig überragt. An diesen letztern Stellen ist sie auch zugleich besonders dick. Sonst ist die Nasenschleimhaut im obern Abschnitte der Nasenhöhle im Allgemeinen dünner als im untern. An der Scheidewand sitzt sie im Allgemeinen fester an, als im übrigen Umfange der Nasenhöhle. Sie besitzt hervorragende Zotten oder Wärzchen und mehrfache Faltungen. Die Schleimdrüsen bilden eine ununterbrochene, ½ bis 1 Linie dicke Schicht zwischen der Faserhaut und der eigentlichen Schleimhaut; die größern Schleimdrüsen kommen aber im untern Abschnitte der Nasenhöhle vor. Die Schneider'sche Haut besitzt ein Flimmerepithelium, welches nach Hinten am Schlunde aufhört, jedoch so, daß der obere Theil der hintern Fläche des weichen Gaumens noch davon bedeckt wird. Nach Vorn erstreckt sich das Flimmerepithelium nur noch auf den knöchernen Abschnitt der äußern Nase. An der knorpligen Nase ist die Schleimhaut nur mit Pflasterepithelium bedeckt, weniger zottig und mehr trocken; zunächst den Nasenlöchern entwickeln sich in ihr beim Erwachsenen die steifen und kurzen Nasenhaare (Vibrissae).

Die Schneider'sche Haut setzt sich unter der untern Muschel in den Nasenthränengang fort, wo sie ebenfalls noch vom Flimmerepithelium bedeckt wird. Sie bildet ferner eine kanalförmige Einsenkung, den Stenson'schen Kanal in den Canalis incisivus der Oberkieferknochen und geht dadurch in die Mundschleimhaut über. Doch wird dieser schleimhäutige, im Anfangstheile und bisweilen selbst in der ganzen Länge doppelte Kanal bei Erwachsenen öfterer vermißt als gefunden, und selbst bei kleinen Kindern fehlt er nach Huschke häufig genug. Die Schneider'sche Haut setzt sich ferner an den verschiedenen Stellen in die Schleimhaut der Nebenhöhlen fort, wo ebenfalls Schleimhaut und Beinhaut verschmolzen sind, aber nur ganz locker dem Knochen aufliegen. Dabei ist die Schleimhaut in den Nebenhöhlen nur ⅙ bis ¼ Linie dick, durchscheinend, glatt, weshalb man ihr früher den Charakter der Schleimhaut absprechen und sie zu den serösen Häuten zählen wollte. Indessen besitzt sie ein Flimmerepithelium gleich der Schneider'schen Haut, und nach manchen Anatomen ist sie auch mit kleinen, sparsamen Schleimdrüschen versehen.

Gefäße. Die Arterien der äußeren Nase sind einestheils Aeste der Maxillaris externa, die als Art. septi narium (aus der Coronaria superior), als Rami pinnales, Rami dorsales, Ramus angularis (der auch wol aus der Ophthalmica kommt) hinzutreten, anderntheils gelangen aber auch von den Aesten der Nasenhöhle Zweige zur äußern Nase, namentlich von der Ethmoidalis anterior und von der Maxillaris interna. Die Nasenhöhle wird nämlich aus der Maxillaris interna durch die Sphenopalatina oder Nasalis posterior versorgt, und aus der Ophthalmica durch die Ethmoidalis anterior. Zur Keilbeinhöhle kommen Zweigelchen aus der Sphenopalatina, zu den Siebbeinzellen Zweigelchen aus den Ethmoidales, zur Oberkieferhöhle Aestchen der Maxillaris superior und der Infraorbitalis, zur Stirnhöhle Zweigelchen aus dem Stirnaste der Ophthalmica. Die Arterien der eigentlichen Nasenhöhle bilden in der Schleimhaut ein Gefäßnetz, dessen Maschenräume zum Theil enger sind als die Durchmesser der Gefäße selbst. — Die Venen der äußern Nase entsprechen im Ganzen den genannten Arterien und münden in die Vena facialis anterior. Doch verlaufen die beiderlei Gefäße nicht so gesellig, wie man es sonst zu beobachten pflegt; die Venen z. B., welche den Arteriae pinnales und dorsales nasi entsprechen, verlaufen von Unten nach Oben gegen den innern Augenwinkel hin und treten ganz spitzwinklicht an die Gesichtsvene an. In der Nasenhöhle und in den Nebenhöhlen entsprechen die Venen ebenfalls im Allgemeinen den genannten Arterien, die sie aber nur in einfacher Anzahl begleiten. Die hintern Venen stehen mit dem Plexus pterygoideus in Verbindung, welche dem Stamme der Maxillaris interna entspricht. Die Venae ethmoidales treten zur Vena ophthalmica. — Lymphgefäße von der äußern Nase verlaufen neben der vordern Gesichtsvene zu den Glandulae submaxillares herab. Die Lymphgefäße aus der Nasenhöhle begeben sich zu den Glandulae faciales profundae s. maxillares internae, welche nach Innen und Hinten vom aufsteigenden Unterkieferaste vorkommen.

Nerven. Die Nerven des Geruchsorgans stammen aus einer vierfachen Quelle:

1) Der motorische Facialis versorgt durch Zweigelchen, welche aus dem Plexus anserinus oder dessen Aesten abgehen, alle Muskeln der äußern Nase.

2) Der sensibele Trigeminus sendet aus dem ersten und zweiten Aste mehre Fäden zum Geruchsorgane. Der Ramus primus verbreitet sich durch den Nervus infratrochlearis und ethmoidalis, der Ramus secundus durch den Nervus infraorbitalis an der äußern Nase und in der Stirnhöhle. Die eigentliche Nasenhöhle und die Nebenhöhlen werden durch den Ramus secundus mit zahlreichen Fäden versehen: Der Nervus sphenopalatinus s. pterygopalatinus, verstärkt durch Fäden aus dem Ganglion sphenopalatinum, gibt die Nasales superiores anteriores, die Nasales superiores posteriores, die Nasales inferiores und den Nasopalatinus Scarpae an die Schleimhaut, und der Nervus infraorbitalis gibt mehrfache Fädchen an die Oberkieferhöhle und an den Boden der Nasenhöhle.

3) Der Sympathicus schickt theils mittels der Verästelungen der Maxillaris interna Fädchen zum Geruchsorgane, theils gehen vom Ganglion sphenopalatinum aus Elemente dieses Nerven zur Nasenhöhle.

4) Der Olfactorius entsteht vom hintern und innern Theile der Unterfläche des vordern Gehirnlappens, am Anfange der Sylvischen Grube, mit drei markigen Streifen, die man als äußere, mittlere und innere Wurzel dieses Nerven bezeichnet. Die mittlere erscheint weniger markig, als die beiden andern, weil sie stärker mit

grauer Substanz bedeckt ist, und wird deshalb auch die graue Wurzel genannt. Diese drei Wurzeln vereinigen sich zu einer alsbald dünner werdenden Masse, die den Namen des Dreiecks (Trigonum nervi olfactorii) führt. Dasselbe setzt sich nach Vorn in den dreiseitig pyramidenförmigen Riechstreifen (Tractus olfactorius) fort, welcher dann 7 bis 9 Linien vorderhalb des Trigonum, zu dem länglich-runden Riechkolben (Bulbus olfactorius) anschwillt. Der Riechstreif liegt in einer von Gehirnwindungen begrenzten Furche an der Unterfläche des vordern Gehirnlappens, und der Riechkolben befindet sich neben dem Hahnenkamme auf der Siebplatte. Graue Gehirnsubstanz zieht sich zwischen den drei Wurzeln in das Trigonum hinein; dieselbe ist aber auch im Riechstreifen zwischen den Nervenfasern eingelagert und in größerer Menge häuft sie sich wiederum im Riechkolben an. Diese bisher genannte Partie des Olfactorius hat nun aber weit mehr Aehnlichkeit mit einem Gehirntheile, als mit einem Nervenstamme, schon durch die größere Weichheit und die Anwesenheit der grauen Substanz. Auch gleicht der Bulbus olfactorius mehr einem Ganglion des Centralnervensystems, als einem peripherischen Nervenknoten, und bei der ersten Entwickelung findet sich eine nach Vorn blind geendigte Höhle im spätern Riechstreifen, die mit dem Seitenventrikel des Gehirns communicirt. Es obliterirt diese Höhle schon in früher Fötuszeit; doch findet man selbst an gut gehärteten Gehirnen Erwachsener auf Durchschnitten des Riechstreifs noch eine kleine, rundliche Lücke. — Aus der Unterfläche des Riechkolbens gehen nun unter verschiedenen Winkeln die eigentlichen Geruchsnerven (Rami bulbi olfactorii s. Nervi olfactorii) ab, und gelangen durch Oeffnungen der über der Siebplatte befindlichen harten Hirnhaut und der Siebplatte selbst in die Nasenhöhle. Ihre Anzahl variirt bei verschiedenen Individuen sowol als auf beiden Seiten, wie denn auch die Zahl der Siebplattenlöcher zwischen 13 und 27 schwankt. Die durchgetretenen Aeste verlaufen zwischen der äußern und innern Schichte der Schneider'schen Haut, und zerfallen in innere und äußere. Innere oder Scheidewandäste gibt es 12 bis 16; sie bilden durch Auseinanderweichen rhomboidale Plexus und lassen sich etwa bis zum untersten Viertheil der Nasenscheidewand verfolgen. Aeußere oder Labyrinthäste finden sich 12 bis 21, sie sind dünner als die innern, bilden ebenfalls Plexus, und versorgen die Schleimhaut an der obern Muschel und der Innenfläche der mittlern Muschel. Die letzte Endigungsweise der Geruchsnervenfasern ist noch nicht ermittelt.

Das Geruchsorgan des Neugebornen unterscheidet sich in manchen Beziehungen von jenem des Erwachsenen. Die äußere Nase ist breiter und niedriger, ihr Rücken mehr eingedrückt, die Spitze immer abgerundet, die Scheidewand breit; die Nasenlöcher sind klein und mehr rundlich. Eine römische oder Habichtsnase findet sich bei keinem Neugebornen. Die Nasenhöhle ist enge und zumal niedrig, was besonders an den Choanen auffällt. Die Nebenhöhlen fehlen fast noch gänzlich beim Neugebornen, nur die Oberkieferhöhle ist schwach angedeutet. Eine stärkere Entwickelung der Nebenhöhlen tritt erst mit der Pubertät ein.

Säugethiere. Die echten Cetaceen ausgenommen zeigt das Geruchsorgan der Säugethiere mit jenem des Menschen in den wesentlichen Punkten eine Uebereinstimmung. Es ist bei ihnen ebenfalls ein durch eine Scheidewand getheilter Kanal mit zwei vordern und zwei hintern Oeffnungen. Die Nasenhöhle und die knöcherne Nase werden von den nämlichen Knochen gebildet, und die äußern Nasenöffnungen werden ebenfalls durch knorplige Theile gestützt. Neben der knorpligen Scheidewand kommen noch selbständige Knorpel vor bei den Affen, wo sie aber klein sind, bei den Einhufern, den Wiederkäuern u. s. w.; oder die knorplige Scheidewand ist nach Außen röhrenförmig umgerollt bei Manatus, bei vielen Ferae, oder auch röhrenförmig verlängert und am freien Ende noch mit Einkerbungen und Hervorragungen ausgestattet, wie bei einigen Sohlengängern und Insektivoren.

Die Nasenmuskeln scheinen schon bei den Affen der Zahl nach reducirt zu sein; der Levator alae nasi labiique superioris ist bei ihnen der am meisten ausgebildete Muskel. Beim Maulwurfe gehen jederseits vier Muskeln zu der rüsselförmigen Nase, und ebenso besitzt das Schwein jederseits vier kleine Rüsselmuskeln. Dagegen fehlen dem Schnabelthiere alle Nasenmuskeln.

Eine genaue Beschreibung des Geruchsorgans des Elephanten lieferte Cuvier. Die Nasenhöhle verlängert sich hier in der Form zweier Kanäle durch den Rüssel hindurch, die nur durch eine fettige Substanz von etwa ein Centimeter Dicke getrennt sind. Sie befinden sich näher der vordern als der hintern Fläche des Rüssels und haben in der ganzen Länge beinahe den nämlichen Durchmesser. Nahe der Rüsselbasis werden sie aber auf einmal so enge, daß, wenn das Thier nicht durch Muskelaction erweiternd einwirkt, aufgesogene Flüssigkeiten nicht über diese Stelle hinaus aufsteigen können. Klappen für diesen Zweck gibt es nirgends; mit Unrecht wollte Perrault die Nasenknorpel dabei eine Rolle spielen lassen. Auf diese Verengerung folgt eine erweiterte Stelle, die dann durch eine zweite Verengerung an der Stelle, wo der Nasenknorpel befindlich ist, in die Nasenhöhle überführt. Die Rüsselröhren werden von einer ziemlich trocknen, mit fein gedrängten Erhabenheiten besetzten, grünzelblichen Haut ausgekleidet, die man nach Cuvier nicht als eine Schleimhaut ansehen kann; weshalb der Geruch auch Nichts mit diesen Röhren zu thun hat, sondern lediglich auf die Nasenhöhle beschränkt ist. Die zahlreichen Muskelbündel im Elephantenrüssel, wodurch derselbe zu allen Bewegungen befähigt wird, lassen sich der Hauptsache nach unter zwei Ordnungen bringen: es sind nämlich äußere Längsmuskelfasern und innere querverlaufende Fasern vorhanden. Will man die in einem Theile ihres Verlaufes gesonderten Muskelfascikel als eben so viele einzelne Muskeln gelten lassen, dann zählt man 30—40,000 Muskeln im Elephantenrüssel. — Der Tapirrüssel ähnelt in Betreff der beiden darin

enthaltenen Röhren und der Muskeln dem Rüssel des Elephanten.

Im Innern der Nasenhöhle kommen an der untern Muschel der Säugethiere zwei Hauptformen vor, die man mit **Harwood** als die gewundene und die ästige bezeichnen kann. Es spaltet sich nämlich die an der Basis einfache Lamelle sehr bald, und jeder Spalttheil rollt sich selbständig mehr oder weniger spiralförmig oder muschelförmig um (gewundene Form), oder die Basis der Muschel spaltet sich und diese Spaltung wiederholt sich mehr oder weniger oft, sodaß dann ein senkrechter Durchschnitt der Muschel eine gewisse Aehnlichkeit mit dem **Arbor vitae** des kleinen Gehirns zeigen würde (ästige Form). Haben bei der letztern Form nur eine gewisse Anzahl von Spaltungen stattgefunden, dann rollt sich wol der freie Theil der einzelnen Blätter noch etwas um. Einfach sind die Muscheln vieler Beutelthiere, des Känguruh, des Koala, des Wombat, und jene der Affen der alten Welt. Bei den Affen der neuen Welt zeigt sich einigermaßen die gerollte Form, die sich bei den meisten Wiederkäuern, bei vielen Pachydermen und den meisten Edentaten findet. Die ästige Muschelform kommt den meisten Nagern und den meisten **Ferae** zu. Doch hat die Ratte eine gewundene Muschel, und unter den **Feris** zeigt der Löwe z. B. eine ganz einfache Muschel.

Die Nebenhöhlen zeigen auch im Einzelnen manche Verschiedenheiten bei den Säugethieren. Die Stirnhöhle fehlt manchen Affen und ist überhaupt nur klein bei den Quadrumanen, sie fehlt ferner den Fledermäusen, dem Wiesel, der Fischotter, unter den Nagern dem Murmelthiere, dem Eichhörnchen, dem Aguti, dem Biber, dem Hasen, unter den Zahnlosen dem Ameisenfresser, dem Pangolin; auch dem Hirsche scheint sie zu fehlen, desgleichen dem Rhinoceros und dem Nilpferde. Bei den übrigen Säugethieren ist die Stirnhöhle vorhanden und sie erreicht oftmals eine sehr bedeutende Größe: beim Rinde, beim Schafe, bei der Ziege erstreckt sie sich in die Knochenzapfen der Hörner hinein, beim Schweine, beim Faulthiere reicht sie bis zum Hinterhauptsbeine, beim Elephanten endlich erstreckt sie sich durch das Scheitelbein und Schläfenbein hindurch bis zum Gelenkhöcker des Hinterhauptsbeines. — Die Oberkieferhöhle ist sehr beträchtlich bei den Einhufern und besteht hier sogar aus einer vordern und hintern Abtheilung, mit welcher letztern die Stirnhöhle in Verbindung steht. Auch bei den Wiederkäuern und den meisten Beutelthieren ist sie ansehnlich, klein dagegen bei den Quadrumanen; bei den **Ferae**, den meisten Nagern und Edentaten verschwindet sie fast ganz. — Die Keilbeinshöhle ist beim Elephanten am größten. Die Affen, die Makis, manche Fleischfresser haben kleine Keilbeinshöhlen, den meisten Säugethieren aber fehlen sie gänzlich.

Die Stenson'schen Gänge oder Kanäle sind bei vielen Säugethieren weit deutlicher entwickelt als beim Menschen und sie besitzen wol selbst eine knorplige Grundlage. Daneben kommen aber bei den Säugethieren aus verschiedenen Ordnungen (Nager, Pferd, Wiederkäuer, **Manatus**) die Jacobson'schen Organe vor. Dies sind lange und enge, von Knorpel umschlossene und mit einer drüsenreichen Schleimhaut ausgekleidete Kanäle, die am Boden der Nasenhöhle, zur Seite der Scheidewand liegen und mit ihrem vordern Ende gewöhnlich in den Stenson'schen Kanal einmünden. Fädchen des **Olfactorius** sowol als des **Nasopalatinus Scarpae** begeben sich zu den Jacobson'schen Gängen.

Die meisten Säugethiere besitzen eine conglomerirte Nasendrüse, die an der äußern Wand der Nasenhöhle oder im **Sinus maxillaris** liegt und sich vorn unter der untern Muschel öffnet.

Das Geruchsorgan der Cetaceen liegt nicht horizontal über der Mundhöhle, sondern es steigt fast vertikal von Oben in die Rachenhöhle herab; der Eingang ist also weit nach Hinten gerückt. Die Delphine haben übrigens gar keinen Geruchsnerven, bei ihnen kann daher von einem Geruchsorgane gar nicht die Rede sein; während die eigentlichen Cetaceen allerdings mit einem **Olfactorius** versehen zu sein scheinen. Bei den Delphinen findet sich nur eine einfache äußere Oeffnung, und erst in der Tiefe entsteht durch den **Vomer** eine Theilung in zwei Hälften, welche in den Rachen münden. Bei den eigentlichen Cetaceen ist schon die äußere Nasenöffnung getheilt.

Der **Olfactorius** fehlt, wie erwähnt, einigen Delphinen gänzlich. Sein Verhalten zum Gehirne, nämlich Bildung eines **Tractus olfactorius**, aus dessen **Bulbus** die einzelnen Nervenfasern abgehen, ist nur noch bei den höhern Affen, bei den Phoken und den echten Cetaceen ähnlich wie beim Menschen. Bei den übrigen Säugethieren erstreckt sich eine Fortsetzung des vordern Gehirnlappens, in welche sich auch der Seitenventrikel verlängert, die sogenannte **Caruncula mammillaris** zur Grube des Siebbeines, wo einzelne Nervenbündel von ihr abgehen und in die Siebplatte eindringen. Diese **Caruncula mammillaris** liegt an der untern Fläche des vordern Hirnlappens; beim Maulwurfe und einigen andern aber vor demselben. Blos die Säugethiere haben mit dem Menschen den Besitz einer **Lamina cribrosa** zum Durchtritte der Geruchsnervenbündelchen gemein. Sie fehlt hier nur manchen Delphinen zugleich mit dem **Olfactorius**.

Vögel. Eine äußere Nase, namentlich ein bewegender Muskelapparat fehlt den Vögeln gänzlich. Das Geruchsorgan beginnt mit den äußern Nasenöffnungen, die wol durch straffe Federchen oder selbst durch knorplige kugelartige Bildungen geschützt werden; sie sind meistens ziemlich weit, bei manchen Wasservögeln jedoch so enge, daß man sie lange Zeit als fehlend annahm. Bei einigen Wasservögeln kennt man auch jetzt noch keine äußern Nasenöffnungen. In der Regel liegen diese Oeffnungen seitlich und etwa in der Mitte des Oberschnabels; bei Apteryx jedoch befinden sie sich nach Owen's Untersuchungen an der Spitze des langen Schnabels und bei **Rhamphastos** umgekehrt an der Schnabelwurzel. Die hintern Nasenöffnungen, die auch wol zusammenfließen, liegen dicht vor der einfachen Oeffnung der

schen Röhre. — Die Nasenhöhle wird durch das Siebbein und den Pflugschaar und vorn durch eine knorplige Grundlage in eine rechte und linke Hälfte geschieden. Doch ist die Scheidewand vorn zwischen den äußern Nasenöffnungen häufig durchbrochen, sodaß man in der Charakteristik der Vögel Nares perviae und imperviae unterscheidet. Die durchbohrten Nasenlöcher kommen am häufigsten bei den Wasservögeln vor. Die Nasenhöhle der Vögel communicirt bisweilen mit subcutanen Luftsäcken, auch wol mit den Knochenzellen des Schädels; Nebenhöhlen derselben, wie bei den Säugethieren, kommen aber nicht mehr vor. Sie wird von einer weichen, gefäßreichen, flimmernden Schleimhaut bekleidet und man unterscheidet in ihr meistens drei Muscheln, die bisweilen bloße häutige Einstülpungen sind, aber auch eine von der Scheidewand ausgehende knorplige Grundlage, in selteneren Fällen (Rhamphastos) selbst eine knöcherne Grundlage besitzen. Man bezeichnet sie, gleich den zwischenliegenden Gängen, als obere, mittlere und untere; passender würde man sie vielleicht die hintere, mittlere und vordere nennen. Sie sind übrigens nicht genau mit den Muscheln der Säugethiere zu vergleichen, da die untere und mittlere mit der Nasenscheidewand zusammenhängen. Auf der obern Muschel und dem Septum breitet sich der Geruchsnerv aus. Bei den Raubvögeln, namentlich den Eulen und bei vielen Wasservögeln ist die obere Muschel am meisten entwickelt, bei den Hühnern und Störchen die mittlere. Die untere hat bei den Passerinen und zumal bei den Casuaren eine labyrinthartige Bildung. — Sehr allgemein, vielleicht ausnahmslos besitzen die Vögel eine paarige, braunroth oder schwärzlich gefärbte Nasendrüse, deren einfacher Gang in die Nasenhöhle mündet. Die Drüse liegt außerhalb der Nasenhöhle am Stirnbeine oder unter den Nasenbeinen, oder auch zum Theil in der Augenhöhle.

Alle Vögel besitzen am vordern Ende der Gehirnhemisphären graue Bulbi olfactorii oder Corpora mammillaria, deren Höhle mit den Seitenventrikeln communicirt. Der davon abgehende Olfactorius tritt als Ganzes durch ein Loch oder einen Kanal in die Nasenhöhle und zerfällt dort pinselförmig in eine Menge Zweigelchen. Nur bei Apteryx fand Owen eine wirkliche Lamina cribrosa des Siebbeines.

Reptilien. Das paarige Geruchsorgan hat einen meistens pigmenthaltigen und immer flimmernden Schleimhautüberzug; es besitzt am Oberkiefer oder an der Oberlippe eine äußere Oeffnung, in der Mund- oder Rachenhöhle eine innere Oeffnung. Nur bei Proteus durchbohrt das Geruchsorgan einfach die Oberlippe und mündet in die Mundhöhle; sonst findet sich überall eine von Gesichtsknochen umschlossene Nasenhöhle. Die beschuppten Reptilien haben immer eine knorplige Grundlage in derselben. Es finden sich wol vorspringende Lamellen oder auch Vertiefungen darin. Die Vorsprünge, den Muscheln der höhern Thiere vergleichbar, sind nur Schleimhautfalten, oder sie werden auch wol durch Knorpelblätter gestützt. Einige Saurier und Schlangen besitzen selbst eine knöcherne Muschel. Die äußern Nasenöffnungen besitzen hin und wieder eine röhrige, auch wol durch Knorpel gestützte Verlängerung; ferner kommt daran ein Muskelapparat vor bei den ungeschwänzten Batrachiern und bei den meisten Sauriern, z. B. beim Crocodile. Fischähnlich ist das Geruchsorgan von Proteus organisirt; am Boden desselben besitzt nämlich die Schleimhaut zwei Reihen paralleler Streifchen oder Plättchen, die durch einen mittlern Streifen von einander getrennt werden. — Eine Nasendrüse, deren Ausführungsgang aber in den Rachen mündet, ist bei den Ophidiern und bei Varanus bekannt.

Die Batrachier und Chelonier besitzen ein eigenes vor den Hemisphären des Gehirns liegendes Tuberculum olfactorium. Den Sauriern und Crocodilen fehlt ein solches vor den Hemisphären und erst vor dem Eintritte ins Geruchsorgan bildet der Nerv eine längliche Anschwellung, deren Höhle mit dem Seitenventrikel communicirt. Der Nerv tritt ungetheilt in die Nasenhöhle und verbreitet sich dann mit zwei Fascikeln auf der Scheidewand und auf der obern Muschel.

Fische. Das Geruchsorgan besteht aus einer mehr oder weniger mit Falten versehenen und mit einem Flimmerepithelium bedeckten Schleimhaut, an welcher sich ein Geruchsnerv ausbreitet. Bei den Knochenfischen und Stören liegt diese Schleimhaut in Gruben zu beiden Seiten der Schnauze; die äußere Haut setzt sich aber dergestalt über diese Gruben fort, daß eine vordere und eine hintere Oeffnung in die Nasengrube führt. Nur die Labroidei ctenoidei und die meisten Chromides haben blos Eine Oeffnung jederseits. Die vordere Oeffnung ist häufig mit einer Art Klappe versehen oder sie sitzt auf einer röhrenförmigen, mit Muskelfasern versehenen Verlängerung. Bei Lophius befindet sich die Nasengrube auf einer gestielten Hervorragung. Die Schleimhautfalten der Nasengrube sind bald radienförmig gestellt, bald reihenförmig entwickelt. — Die Nasengruben der Plagiostomen sind größer und haben eine knorplige Grundlage; im Wesentlichen aber haben sie eine ähnliche Anordnung. — Bei Lepidosiren wird die Schleimhaut des Geruchsorgans durch ein helmartiges Knorpelstück gedeckt und es führt eine Oeffnung des Geruchsorgans in die Mundhöhle. — Bei den Cyclostomen ist das Geruchsorgan einfach oder doppelt. Bei Branchiostoma ist es eine einfache becherförmige Vertiefung, deren spitzer Theil unmittelbar dem centralen Nervensysteme aufsitzt. Bei Petromyzon führt ein häutiges Nasenrohr zu einer einfachen knorpligen oder häutigen Nasenkapsel, die nach Innen in eine längere, aber blind geendigte Röhre übergeht. Die Myxinoiden haben eine von Knorpelringen gestützte luftröhrenartige Nasenröhre, welche sich über dem Munde öffnet und in die unmittelbar vor der Gehirnkapsel gelegene Nasenkapsel führt. Aus der Nasenkapsel führt dann noch ein unter der Gehirnkapsel verlaufender Nasengaumengang in die Mundhöhle.

Der Olfactorius kommt bei den Cyclostomen, den Stören und den meisten Knochenfischen aus einer einfachen oder selbst doppelten vorn an den Hemisphären

ehenden Anschwellung, aus dem sogenannten Tuberculum olfactorium. Fehlt ein solches Tuberculum unmittelbar vor den Hemisphärenlappen, dann schwillt der einfach abgehende Geruchsnerv vor seinem Eintritte ins Geruchsorgan zu einem Tuberculum an; so bei den Rochen und Hayen, bei Cyprinus, Cobitis, Gadus unter den Knochenfischen.

Wirbellose Thiere. Bei den Cephalopoden hat Kölliker das Geruchsorgan in jenen Theilen nachgewiesen, die man früher für die äußern Gehörgänge dieser Thiere hielt; doch war bereits Valenciennes in der Deutung dieser Theile bei Nautilus vorausgegangen. Es sind nämlich die Geruchsorgane in der Nachbarschaft der Augen angebracht als eine von wulstigen Rändern umgebene Grube, oder als eine in die Cutis eingegrabene und mit einer Oeffnung versehene Höhle, auf deren Grunde sich zuweilen ein papillenartiger, weißlicher Körper erhebt. Bei Argonauta und Tremoctopus sind es blos nackte Papillen, bei Octopus und Eledone häutige Höhlen. Die für diese Organe bestimmten Nerven entspringen neben den Sehnerven vom Sehganglion des Schlundringes. — Bei den Cephalophoren und Acephalen kannte man noch keinen Geruchsapparat, bis Leuckart (Zoologische Untersuchungen. Zweites Heft 1854. S. 26) ein solches bei den Salpen gefunden haben will. Bei diesen Thieren nämlich bemerkt man in der Mittellinie des Rückens, vor dem Gehirne, eine napf- oder flaschenförmige Vertiefung, die von aufgewulsteten Rändern umgeben wird und durch eine Oeffnung mit der Kiemenhöhle zusammenhängt. Im Umkreise des Randes stehen Flimmerhaare. Dieses Organ wurde von Meyen als Respirationsring, von Vogt als Schleifenorgan, von Huxley als ciliated fossa bezeichnet; Leuckart erkennt darin ein Geruchsorgan.

Auch bei den Insekten kennt man noch kein Geruchsorgan mit Sicherheit, obwol der Reihe nach die Antennen (Réaumur), die Mündungen des Tracheensystems (Baster, Strauß-Durckheim), die innere Mundhöhle (Treviranus), bei den Orthoptern die Palpen (Marcel de Serres), bei den Musciden eine Grube unterhalb der Fühler (Rosenthal) dafür angesprochen worden sind.

Bei den Crustaceen hat Rosenthal im Basalgliede des ersten oder mittlern Fühlers ein Geruchsorgan nachgewiesen. Es kommt bei den Macruren und Paguren vor, und besteht aus einer von einer weichen Haut ausgekleideten Höhle, deren spaltförmige äußere Oeffnung gewöhnlich von feinen Borsten eingefaßt wird. — Bei den Arachniden, den Würmern und den Phytozoen kennt man noch Nichts von einem Geruchsorgane.

(Fr. Wilh. Theile.)

GERUCHSORGAN (physiognomisch). In sofern, wie bekannt, die Physiognomik als die Wissenschaft oder vielmehr Kunst aus dem bleibenden Organismus des Körpers, nämlich aus den festen Theilen, dem Knochensysteme, besonders des Kopfes oder der Gesichtszüge, das Bleibende in geistiger Beziehung, die Anlagen und ihre Energie, den Charakter, zu errathen (wie die Pathognomik aus dem Veränderlichen, dem Blutumlaufe, den Mienen u. s. w., das Veränderliche der Gemüthsbewegungen)[1]) — als eine, und zwar wichtige, Hilfsdisciplin der Psychologie angesehen werden muß[2]), und in sofern die Nase als Geruchsorgan ebenso wie der Schädel und die Stirn oder der Mund und Kehlkopf zu den physiognomischen Kennzeichen gehört, ist von jenem auch in dieser Beziehung hier zu reden. Hierin liegt zugleich, wie schon angedeutet, ein Hauptgrund der höhern Rangordnung des Geruchssinnes im Vergleich mit dem Geschmack und Getast, ja selbst mit dem Gehör, indem, während die körperliche Beschaffenheit der Organe dieser drei Sinne nur wenig, meist so gut wie Nichts für das Bedürfniß der Physiognomik abwirft, die der Nase hierin fast eine so bedeutende Rolle wie das Auge, der „Spiegel der Seele," spielt. Darauf deutet schon sprachlich ein Theil der bereits oben angeführten Ausdrücke, sowie einige der gleich noch zu erwähnenden; und selbst in Bezug auf die Thierwelt ist dies physiognomische Moment nachzuweisen, obwol freilich dasselbe bisher nicht genugsam beachtet worden. Am meisten jedoch natürlich gilt jenes vom Menschen, da das Geruchsorgan einer der Haupttheile des menschlichen Antlitzes ausmacht. Seine psychische Bedeutung hat dasselbe zunächst darin, daß sich in der Regel die Nationalität daran erkennen läßt (z. B. bei den Juden!); ferner darin, daß es offenbar vorzugsweise durch seine Gestalt dasjenige constituirt, worin der ästhetische Charakter des Gesichts, die körperliche Schönheit desselben bestimmt wird. Auch ist es bekannt, daß die sogenannte Gesichtslinie und der Gesichtswinkel (oder das durch die Form der Nase und ihre Stellung zur Stirn bestimmte Profil) seit Peter Camper vorzugsweise dazu benutzt worden ist, um theils das psychische Verhältniß der Menschen- und Thierseele, theils das der edleren und niederen Menschenracen nach festen Principien zu bestimmen[3]). Wenn nun auch die bloße Schönheit einer Nase allein ein Gesicht nicht schon schön überhaupt macht und dies Organ demgemäß nicht in gleichem Range mit dem Auge steht, welches allein für sich schon eine selbständige und sich selbst genügsame Schönheit bilden und als solche von den Dichtern besungen wird[4]), so ist dagegen eine schöne Nase viel seltener als ein schönes Auge, und ebenso ist gewiß, daß eine häßliche Nase auch das sonst schönste Gesicht entstellen würde, wenn letzteres überhaupt mit ersterer denkbar wäre. Noch klarer ist, daß ihr Mangel oder Verlust als die allergrößte Entstellung angesehen werden muß, was Zschokke auf eine witzige Weise ausgedrückt

1) Schubert, Psychol. S. 105 fg. 2) Nur kurz sei hier erwähnt, daß auch pathognomisch das Geruchsorgan eine Bedeutung hat, in sofern das Schnauben der Nase ein Zeichen des Zornes ist (selbst bei Gott: 2 Sam. 22, 16, Ps. 18, 16, aber auch bei Thieren [Jerem. 8, 16] und Menschen [Apostelgesch. 9, 1]). 3) Das Nähere s. in Heusinger, Anthropol. S. 66 und Schubert's Psychologie 1833 S. 111 fg. 4) z. B. in Shakespeare's Lustspiel: „Der Liebe Müh' umsonst" Act III. Sc. 2.

hat [5]). (Beiläufig sei hier bemerkt, daß das Nasencapitel in der schönen Literatur auch früher schon öfters abgehandelt worden, z. B. von Erasmus in einem der *Colloquia* (zwischen Pamphagus und Cocles), sehr ausführlich ferner von Sterne im Tristram Shandy cap. 31 seq.) Nicht unmerkwürdig möchte sein, daß Schiller seine dünne, knorpelige, sehr gebogene und spitzige Nase nach Dannecker's Versicherung sich mit der Hand selbst so gezogen hatte; s. G. Schwab's Leben Schiller's. 1840. I. S. 78. In Zschokke's humoristischem Aufsatze finden sich auch die meisten hierher gehörigen Redensarten besprochen und erklärt: „seiner Nase nachgehen," „einem an der Nase etwas ansehen," die „Naseweisheit," „auf die Nase fallen," „die Nase hoch tragen," „einem etwas auf die Nase binden," „die Nase rümpfen," „einem den Wurm aus der Nase ziehen" u. dgl. m.

Die physiognomische Bedeutung der Nase ist schon von den älteren Physiognomen erkannt und näher bezeichnet worden; so von Aristoteles in seiner Schrift über die Physiognomik, welcher namentlich große Nasenlöcher als Zeichen der Tapferkeit bezeichnet, sowie Polemon bei Menschen mit aufgeworfener Nasenspitze Uebermuth und Unverschämtheit finden will; (die bezüglichen Stellen aus Aristoteles und Polemon sind in extenso mitgetheilt in E. Huschke's Dissertation: Mimic. et physiogn. fragm. physiol. [Jenae 1821.] p. 27). Bei Horaz, Martial, Seneca und Phädrus bezeichnet die große Nase eines „nasutus" einen Spötter, Naseweis, Spottvogel; ebenso ist dies überhaupt in den allgemeinen Sprachgebrauch schon bei den Alten übergegangen; so das μυκτηρίζειν, spotten, aliquem oder aliquid naso suspendere adunco, sich über einen oder etwas moquiren; ferner emunctae naris homo, ein Witzling und scharfer Beurtheiler; obesae naris juvenis, ein dummer Hans, der die Nase hoch trägt, ein Hoffärtiger, schon von den Hebräern so genannt; das Rümpfen der Nase und Schnauben der Nasenlöcher bedeutet den Zorn: „Dampf ging auf von seiner Nase und verzehrendes Feuer von seinem Munde" wird sogar von Gottes Zorn gesagt, Ps. 18, 9; kurznasig galt als ein Zeichen der Anlage zum Jähzorn; langnasig ist soviel wie hartmüthig, langmüthig, μακροθυμός. Adler-, Habichts- u. dgl. Nasen sind ebenfalls ziemlich allgemein als Zeichen von Muth, Stolz, Herrsch- und Streitsucht, Habsucht u. dgl. sprüchwörtlich geworden [6]). In diesem Sinne sagt auch Joannes ab Indagine, Buch der Physiognomey Cap. 4: „Von der Naßen ist ein gemein geübtes Sprichwort, daß die Menschen, so ein gebogen, krummen Nasen haben, gemeinjnklich spöttig seind und selten yemant ungespeyt lassen fürgen." Obwol alle Physiognomik, wie heutzutage wol allgemein anerkannt ist, auf wahre Untrüglichkeit keinen Anspruch machen kann, so gibt dieselbe doch unleugbar mancherlei beachtenswerthe Beiträge zur praktischen Menschenkenntniß, und namentlich möchte sich, was das Geruchsorgan betrifft, im Allgemeinen nicht bestreiten lassen, daß wahrhaft große und ausgezeichnete Personen nie ganz gewöhnliche Nasen, ohne allen auffallenden Charakter, haben, und daß ausgezeichnete Nasen besonders an Weibern ganz charakteristisch sind [7]). Die speciellere Theorie hierüber findet sich von dem bedeutendsten aller Physiognomen, Lavater, aufgestellt und verdient in Erinnerung gebracht zu werden. Derselbe gibt in dem V. seiner „physiognomischen Fragmente" (Leipzig 1778.) „ein Wort über die Nase," worin er zunächst den richtigen Spruch der Alten anführt, welche die Nase honestamentum faciei nannten und den aus der gothischen Baukunst entlehnten Ausspruch adoptirt, welche die Nase für die „Widerlage" des Gehirns erklärt, weil auf ihr eigentlich alle die Kraft des Stirngewölbes zu ruhen scheint, das sonst in Mund und Wange elend zusammenstürzen würde. Er selbst bemerkt dann: „Eine schöne Nase wird nie an einem schlechten Gesichte sein. Man kann ein häßliches Gesicht haben und zierliche Augen, aber nicht eine schöne Nase und ein häßliches Gesicht. Auch finde ich tausend schöne Augen gegen eine einzige schöne Nase. Und wo ich sie fand, immer vortreffliche, immer ganz außerordentliche Charaktere. Non cuique datum est habere nasum! Zu einer vollkommenen schönen Nase erfodere ich Folgendes:

a) Ihre Länge soll der Stirnlänge gleich sein. b) Bei der Wurzel muß eine kleine, sanfte Vertiefung sein. c) Von Vorn betrachtet, muß der Rücken (dorsum, spina nasi) breit und beinahe parallel sein, jedoch über der Mitte etwas breiter. d) Der Knopf der Nase, die Nasenkuppe, der Nasenball (orbiculus) muß weder hart, noch fleischig sein, und sein unterer Umriß muß bestimmt und auffallend rein gezeichnet, nicht spitz und nicht sehr breit sein. e) Die Nasenflügel (pinnae) müssen von Vorn bestimmt gesehen werden und die Löcher müssen sich darunter lieblich verkürzen. f) Im Profile betrachtet, darf sie unten nicht mehr als ein Drittel ihrer Länge haben. g)

5) „Es geht der Nase wie manchem andern rechtschaffenen und nützlichen Manne in der Welt, aus dem man wenig macht, so lange er da ist, und den man nicht genug lobpreisen kann, hintennach, wenn er fehlt. Denn wenn ihr aus dem ehrbarsten und weisheitvollsten Amtsgesichte euch die Nase wegdenkt, was bleibt übrig? Ein wahrer Kohlkopf! — Wie mancher Tituskopf unserer jungen Herren hat es nicht also seiner Nase zu danken, daß man ihn für keinen Kohlkopf hält, mit dem er außerdem viel Aehnlichkeit haben kann." Zschokke, Gesammelte Volksschriften. (Aarau 1846.) S. 192. („Ueber die Nasen.")
6) Ennemoser in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 1820. Heft 1. S. 80. Nachdem Ennemoser bemerkt hat, daß bei den Thieren die Nase in physiologischer Hinsicht wol zu wenig beachtet ist, da doch der Geruch bei den meisten Thieren ein so ausgebildeter Sinn ist, setzt er hinzu: „Vielleicht wäre auch in psychologischer Hinsicht durch eine gehörige Aufmerksamkeit recht viel zu gewinnen, wie selbst mehre hier bezeichnete Naseneigenschaften mit vollem Rechte auf manche Arten von Thieren übertragen werden können; man achte deshalb auf die Stumpf- und Spitznasen, Adler- und Habichtsnasen rc., wie man solches bei Pferden und andern Thieren nicht zu versäumen pflegt."
7) Scheidler, Psychol. S. 116.

Die Nasenlöcher müssen vorn etwas spitz, hinten runder und überhaupt sanft geschweift sein und durchs Profil der Oberlippe in zwei gleiche Theile getheilt werden. h) Die Seiten der Nase oder des Nasengewölbes müssen beinahe wandartig sein. i) Oben muß sie sich wohl an den Bogen des Augenknochens anschließen und beim Auge muß sie wenigstens einen halben Zoll Breite haben. — So eine Nase — ist mehr werth als ein Königreich. Es gibt aber unzählige vortreffliche Menschen mit häßlichen Nasen. Aber ihre Vortrefflichkeit ist wiederum ganz verschieden von anderer Menschen Vortrefflichkeit. Ich habe di[illegible]insten, verständigsten, edelsten Geschöpfe mit kleinen Nasen von hohlem Profile gesehen — aber diese ihre Vortrefflichkeit besteht mehr im Leiden, Hören, Lernen, Empfangen, Genießen feiner geistiger Wirkungen (wenn nämlich ihr übriger Bau fein organisirt ist). Oben bei der Wurzel vorgebogene Nasen hingegen sind vortrefflicher zum Gebieten, Herrschen, Wirken, Durchsetzen, Zerstören. Geradlinige Nasen möchte ich Schlußsteine zwischen den beiden andern nennen. Sie wirken und leiden mit Kraft und Stille. Boerhave, Sokrates, Läresse hatten mehr und minder häßliche Nasen und waren große Männer — aber ihr Charakter war sanft und duldend. Ich habe noch nie eine Nase mit einem breiten Rücken gesehen, er mochte nun gebogen oder gerade sein — als an ganz außerordentlichen Menschen. Man kann auch zehntausend lebende Gesichter und tausend Portraite merkwürdiger Menschen durchgehen, ehe man eine einzige solche findet.

Mehr und weniger solche Nasen hatten z. B. Raynal, Faustus Socinus, Swift, Cäsar Borgia, Clepzecker, Anton Pagi, Johann Karl von Enkenberg (ein Mann von Simson'scher Stärke), Paul Sarpi, Petrus Medicis, Franciscus Carracci, Cassini, Lucas von Leyden, Titian. — Es gibt zwar auch Nasen, die keinen breiten Rücken haben, oben bei der Wurzel sehr schmal sind — von außerordentlicher Kraft. Aber ihre Kraft ist mehr elastisch, mehr momentan — als fortdrückend.

Kleine Nasenlöcher beinahe ein sicheres Zeichen ununternehmender Furchtsamkeit. Sichtbar athmende, offene Nasenflügel ein sicheres Zeichen feiner Empfindung, die leicht in Sinnlichkeit und Wollust ausarten kann.

Zarte, spitze, kleine, nettgezeichnete Nasen haben gemeiniglich mehr Verstand als Klugheit. Leute mit zarten, feinen, scharfgezeichneten, eckigen, etwas gegen die Lippen niederhängenden Nasen sind witzreich, wo sonst nichts widersprechendes Aufhebendes da ist; doch gilt dies nicht schlechthin umgekehrt, da es auch sehr witzige Stumpfnasen gibt. Nasen von gerader Bildung deuten auf Ernst. Gegen die Lippen herunter sich senkende Nasen deuten auf Melancholie. Leute mit starkbogigen Umrissen, kleinen weichen Nasen, lockerem Munde, kleinem Kinne haben mit Wankelmuth, Treulosigkeit und Schwäche zu kämpfen. Oben bei der Wurzel vorgebogene Nasen sind vortrefflich zum Gebieten, Herrschen."

Als das sicherste Kennzeichen echter Genialität und ausgezeichnetster Energie bezeichnet Lavater die Stärke und Breite der Nasenwurzel (was hier zugleich zur Ergänzung des Artikels Genie eine Stelle finden mag). „Das wahre, volle, ganze Genie, das Licht bringt, wohin es seinen Blick wirft; Meister ist, wo sich sein Fuß hinsetzt; das Eden und Wüsten vor sich oder hinter sich zurückläßt — das anzieht, wenn's anziehen, zurückstößt, wenn's zurückstoßen will — das kann, was es will, und nur das will, was es kann; das nie sich kleiner fühlt, als wenn's am größten ist, weil es noch unendlich höhere Welten voll Genien und Kräfte und Wirkungen über sich findet — je höher es sich hinaufschwingt, nur um soviel höhere Höhen entdeckt — das Genie, gewurzelt in die Erde wie Nebucadnezar's Traumbaum und unter dessen weitverbreiteten Aesten alle Thiere des Feldes, schattendürstend sich lagern — das Genie, das immer emporstrebt, wenn tausend Widerkräfte an ihm heraufkrabbeln, es nach der Erde herunter zu reißen; das den Schmeichler zu Boden blitzt, den Verächter verachtet — ins Bubengelächter — mit der Bonhomie eines Reichen, den man arm lügt, hineinlächelt — das Genie, das über Alles herrscht, wie Daniel's heilige Wächter schnellen vollendenden Rathschluß über Alles gibt — das Urgenie, dessen Denken — Anschauen, dessen Empfindung — That, dessen That unwidertreiblich und unaustilgbar ist: — das hat seinen Hauptausdruck und das Siegel Gottes — nicht im obern Theile der Stirn — nicht im Blick und Augausdruck allein — sondern vornehmlich in einer breiten, jedoch über dem Sattel etwas gerundeten, gedrängten, etwas vorgebogenen Nasenwurzel."

Schließlich hier nur noch die Bemerkung, daß mit diesen Ansichten auch E. Huschke in seiner schon angeführten Dissertation sich im Wesentlichen einverstanden erklärt. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GERÜFFT, eine criminalrechtliche Maßregel des teutschen Mittelalters. Wenn Jemand bei einer verbrecherischen That angetroffen wurde, so hatte es für ihn bei der dann folgenden Gerichtsverhandlung wichtige Folgen, wenn er mit Gerüfte beschrieen und gebunden oder wenigstens damit verfolgt worden war. Das bei solcher Gelegenheit ausgestoßene Gerüft (uccus in den Form. Sirm. 30) war ein Ruf zu den Waffen, dem jeder wehrhafte Mann bewaffnet zu folgen verpflichtet war, und der durch das Blasen der Lärmhörner und Läuten der Sturmglocken verstärkt werden konnte. Wenn ein Verbrechen auf solche Weise beruft oder beschrieen worden war, so verlor der Angeschuldigte das Recht, sich durch seinen Eid freizuschwören oder ein Ordal zu verlangen. Walter in seiner Deutschen Rechtsgeschichte (S. 795 fg.) hat gezeigt, daß die einzelnen dabei in Betracht kommenden Förmlichkeiten schon in ältern fränkischen Rechtsquellen sich nachweisen lassen. Ausgebildeter freilich erscheint jener Grundsatz in den spätern Rechtsquellen, doch führt ihn der Sachsenspiegel (III. a. 54. §. 4) als von jeher in den Ländern des fränkischen Rechtes gültig an. Wurde der Verbrecher bei der

That oder auf der Verfolgung mit Gerüft ergriffen, so ward er sogleich vor Gericht gestellt, ohne daß der gewöhnliche Gerichtstag abgewartet wurde; ja niedere Gerichte oder für diesen Fall besonders vom Volke gewählte Gografen waren zum Urtheilen competent, wenn ein befugter Richter nicht zu erreichen war. Das Gerüft ward erneuert, indem eine solche Klage bei dem Gerichte angebracht wurde. Nur schwer gelang es in solchem Falle, der Verurtheilung zu entgehen; denn nur, wenn er mit 36 Eideshelfern beschwor, daß seine That aus Nothwehr geschehen sei, konnte er sich lösen. Die mannichfaltigen Wirkungen, welche das Gerüft nach sich zog, hat besonders außer Walter (a. a. O.) noch Zöpfl in seinem Werke: „Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina" (Heidelberg 1839.) S. 136 fg. ausführlich dargelegt; auch gibt interessanten Aufschluß über die damit zusammenhängenden Förmlichkeiten der zweite Anhang in Zöpfl's genanntem Werke (vergl. Urkundenbuch S. 129 fg.). (Dr. *H. Brandes.*)

GERÜSTE beim Bauwesen, oder auch Rüstungen sind mehr oder minder zusammengesetzte Holzverbindungen, die dazu dienen, die Arbeiter während des Baues an jede beliebige Stelle desselben hinkommen zu lassen und daselbst auch die nöthigen Baustoffe für den täglichen Bedarf vorräthig halten zu können.

Man theilt diese Gerüste ein in stehende und in bewegliche, und erstere wieder in gewöhnliche und in abgebundene (künstlich verbundene) Gerüste oder Rüstungen.

Die gewöhnlichen stehenden Rüstungen werden in der Regel bei jedem Hausbaue angewendet und bestehen in senkrechten 4 bis 5 Fuß tief in die Erde eingegrabenen Stämmen (Rüstbäumen) nach der Höhe des auszuführenden Baues, die außen, etwa 6 Fuß von der Front desselben entfernt, je alle 8 bis 12 Fuß von einander, aufgestellt werden. Etwa 10 Fuß über der Erde, und weiter hinauf je in demselben Höhenabstande ungefähr, werden sogenannte Streichstangen, in der Regel Halbholz, wagerecht an die Rüstbäume, entweder durch Stränge (Rüststränge) allein, oder noch unter Zuhilfenahme von Klammern (Rüstklammern) befestigt. Auf diese einerseits und andererseits auf die Mauer des Baues selbst werden etwa 3 bis 4 Fuß von einander schwache runde Hölzer (Schoß- oder Netzriegel) gelegt, welche wieder Bohlen oder Breter (Rüstbohlen, Rüstbreter) zu dem Fußboden des Gerüstes, der der Arbeitsplatz und der Lagerplatz der Baustoffe ist, tragen.

Wo die Netzriegel nicht grade in Fensteröffnungen oder auf weit vorspringende Gesimse zu liegen kommen, werden kleine Oeffnungen (Rüstlöcher) für sie in der Mauer ausgespart, die bei den neuern Gebäuden zuletzt stets wieder zugemauert werden. Bei den mittelalterlichen Kirchen-, Thor- und Thurmgebäuden rc. findet man sie aber meist noch offen. Haben die Maurer mit der Mauer die Höhe erreicht, in der sie vom Fußboden aus mit Bequemlichkeit und Sorgfalt nicht weiter arbeiten können, so wird auf denselben eine Reihe sogenannter Rüstböcke aufgestellt, die aus einem Stücke Kreuzholz, an das vier Beine in schräger Richtung befestigt sind, bestehen, und über die wieder Rüstbreter zu einem höhern Fußboden gelegt werden, und so fort bis sie die Höhe der nächsten Streichstangen rc. erreichen. Diese beweglichen Gerüste werden auch zum Arbeiten an den Mauern im Innern des Gebäudes gebraucht, wo die Balkenlagen die Stelle der Streichstangen und Netzriegel vertreten.

Erhält das Gebäude eine solche Höhe, daß die gewöhnlichen Rüstbäume nicht ausreichen, so wird eine zweite Reihe schwächerer und von der nöthigen Länge auf die untere, die dann auch stärker als gewöhnlich sein muß, aufgesetzt, dergestalt, daß beide sich etwa auf 5 bis 8 Fuß Länge berühren, und in dieser mit Strängen und Klammern oder Schraubenbolzen an einander befestigt werden können, wobei gewöhnlich noch die Einrichtung getroffen wird, daß die zweite Reihe Bäume auf den obersten Streichstangen der untern Reihe aufsteht. Auch bringt man wol Verstrebungen gegen das Verschieben des ganzen Gerüstes nach der Länge an, indem man schwache Hölzer, Bohlen oder Breter in schräger Richtung an die Bäume und Streichstangen befestigt.

Stehen die Rüstbäume sehr weit aus einander, oder ist es bei dem Baue voraussichtlich nicht zu vermeiden, daß bedeutende Lasten an Baustoff vom Gerüste getragen werden müssen, so versteht es sich von selbst, daß die Streichstangen so sorgfältig als möglich an die Rüstbäume befestigt werden müssen, weshalb man sie dann auch wol noch durch angenagelte oder angebolzte Holzknaggen unterstützt, und sie sowol als die Netzriegel stärker als gewöhnlich nimmt.

Auf die Gerüste werden die Baustoffe gewöhnlich mittels Leitern getragen, oder auch durch mehr oder minder künstliche Vorrichtungen aufgewunden. Läßt es aber die Oertlichkeit zu, und sind die Baustoffe der Art, daß die gedachte Weise des Hinaufschaffens nicht vortheilhaft erscheint oder sonst nicht ausführbar, so erbaut man noch schräge Gerüste, die in möglichst geringer Neigung vom Erdboden nach den verschiedenen Höhen der Rüstung hinaufreichen. Diese, ähnlich wie die Hauptrüstung construirt und mit Bohlen bedeckt, dienen dann vorzüglich zum Hinaufkarren oder sonstigen Hinaufschaffen der Baustoffe, und werden Karrenstege oder Laufbrücken genannt. Auch ist man manchmal gezwungen, solche von Stockwerk zu Stockwerk anzulegen; sie erfodern aber natürlich alle eine bedeutende Raumausdehnung.

Bei sehr hohen Bauwerken, deren Vollendung erst nach Jahren zu erwarten ist und die das Hinaufschaffen außerordentlicher Lasten erfodern, also z. B. bei Thurmbauten, reichen die gewöhnlichen Gerüste nicht aus und es müssen statt ihrer vom Zimmermanne sorgfältig abgebundene Rüstungen, die besonders stark in ihrem untern Theile, nach Oben aber schwächer sind, hergestellt werden. Diese Gerüste werden je nach dem Bedarfe, ihrem Zwecke gemäß mehr oder minder fest und zusammengesetzt angeordnet, im Allgemeinen aber nach den

[illegible]

GERULATA [illegible]

[illegible]

GERUL[illegible] [illegible]

[illegible]

GER[illegible] [illegible] VII. [illegible]

[illegible]

GERUNDA [illegible]

[illegible]

GERUNDI [illegible]

[illegible]

praesulis electione, de persona eligenda et Justitia in electione servanda, 2 Theile (Neapel 1653. Fol.)*). (*B. Röse.*)

GERUNDIUM. Das Wesen dieser, der lateinischen Sprache eigenthümlichen Form [1]), welche zwischen Verbum und Substantivum eine besondere Stelle einnimmt, wird sich am besten erkennen lassen, wenn nach kurzer Erörterung über Namen und Form der Gebrauch dargelegt wird. Eine kurze geschichtliche Erörterung kam sich daran schließen.

Die durch die neueste Sprachforschung allgemein verbreitete Ansicht, daß der Infinitiv eine Art Substantivirung des Verbums ist, dessen regeres Leben dabei aufhört, wird für das Lateinische dadurch nicht widerlegt, daß derselbe mit Präpositionen zusammengetreten ist, z. B. *Cic.* de Fin. II, 13, 43: ut inter optume valere et gravissume aegrotare nihil prorsus dicerent interesse. *Horat.* Sat. II, 5, 69: nil sibi legatum praeter plorare [2]). Dem Sanskrit stehen zur Darstellung des Infinitivs vielfache Bildungsweisen zu Gebote, indem die nackte Verbalwurzel als abstractes Substantivum aufgefaßt und durch mehre Casus (Accusativ, Dativ, Genetiv und Ablativ) abgewandelt wird. Der Grieche verbindet mit dem an sich schon substantivartigen Infinitiv den Singular des Artikels τό in allen Casus. In dem Oskischen tritt der Infinitiv des activen Präsens mehrmals deutlich als Verbalsubstantiv auf. Unter den germanischen Dialekten hat das Gothische keine Flexion des Infinitivs, wol aber das Alt- und das Mittelhochteutsche Gerundialformen gebildet, aus denen im Neuhochteutschen ein hartes und ungefüges Participium Passivi hervorgegangen ist [3]).

Der Mangel einer Flexion für den Infinitiv hat die lateinische Sprache durch das Gerundium ersetzt, in dessen geschichtlicher Entwickelung sich der enge Zusammenhang beider Formen klar herausstellt und dadurch das Schwanken zwischen beiden in vielen Structuren leicht erklärt. Man bildete die Formen amandi, amando, amandum, docendi, edendi, audiendi u. s. w. für den Genetiv, Dativ, Accusativ und Ablativ. Nur bei den Verbis der dritten Conjugation trat auch die Endung undi ein, welche sogar bei denen mit der Vocalendung i als die gewöhnlichere zu betrachten ist. Inzwischen wird es schwer sein, einen festen Gebrauch in diesen Formen nachzuweisen, theils weil offenbar Schwanken sich zeigt, theils weil unsere diplomatische Kritik der Texte noch keineswegs feststeht. So steht in den von Göttling herausgegebenen Römischen Urkunden in der lex de XX. quaestoribus col. 2. l. 15: praeconibus legundeis sublegundeis, in der lex Fundania col. 2. l. 32 capiundeis, in dem edictum de Bacchanalibus l. 3 exdeicendum und l. 25 rem capitalem faciendam; in der lex Thoria öfter fruendus, fragm. V. l. 28 vendundeis und einige Male deducendae; in der lex Servilia fragm. I. II. l. 12 legundis (Fragm. IV. l. 14 legundeis) 18 scribundi, fr. IV. l. 14 de nomine deferundo, in dem SCtum. Lutatianum p. 54. l. 7 referundos, in der lex pagana des pagus Herculaneus l. 3 reficiendam. Auch in anderen Inschriften findet sich derselbe Wechsel in den Formen, der nur in bestimmten juristischen Formeln für alle Zeiten gleich geblieben zu sein scheint. So erhielt sich repetundarum und de repetundis, familiae erciscundae, communi dividundo, finium regundorum, juri dicundo. Bei den Schriftstellern ist die Entscheidung schwieriger, weil die Handschriften einer jüngeren Zeit angehören und die Kritik der Texte nicht bei allen gleich sichere Grundlagen gewonnen hat. Ueberwiegt bei den älteren, einem Plautus, Varro u. s. w. die alterthümliche Form, so tritt gar bald Schwanken ein. Sallust's poenitundum (Jug. 85, 28) steht so vereinzelt, daß wenigstens doch einer der neuesten Herausgeber daran gezweifelt und es in poenitendum verwandelt hat [4]). Cäsar schreibt potiundi, faciundi, interficiundi (vergl. *Oudendorp.* ad bell. gall. III, 6), aber ebenso sicher steht faciendi (bell. gall. I, 13, l. 31, 14) und Anderes der Art. Für Livius hat Drakenborch (zu XXVI, 36, 11) die ältere Form vielfach nachgewiesen, obgleich eine genauere Einsicht der besten Handschriften bei Alschefski und Weißenborn ganz andere Resultate ergeben. Noch größer ist die Unsicherheit bei Cicero, für den ja die Begründung eines guten Textes durch Halm und Baiter erst begonnen hat; offenbar hat er die ältere Form mehr in den Reden als in den philosophischen Schriften oder gar in den Briefen angewendet und dort ist dieselbe auch häufig, besonders von Klotz, hergestellt worden. Zahlreiche Beispiele hat Otto (bei *Osann* ad *Cic.* rep. p. 182) und für faciundi Jordan (ad orat. pro Caecina p. 139), Einzelnes auch Beier (ad Orator. p. 2) zusammengestellt, aber Alles bedarf noch einer genauen Revision. Seit dieser Zeit ist der Gebrauch der älteren Form zurückgedrängt; vereinzelte Spuren finden sich bei Dichtern der Augusteischen Zeit (*Heinsius* in *Ovid.* Metam. IX, 752; X, 569); gar keine bei Seneca, Quintilian (*Bonnell,* Lexicon Quint. p. XXIX), Tacitus, bis dann die alterthümelnde Epoche auch dergleichen Formen wieder aufnahm (vergl. *Oudendorp.* Appul. Metam. p. 491).

Ueber den Namen dieser Formen herrscht bei den alten Grammatikern große Verschiedenheit, die ihren Grund einerseits in dem Mangel einer Bezeichnung bei den griechischen Technikern, andererseits in der Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen und den Ursprung derselben findet. Zunächst hatte Probus der Grammatiker (offenbar der aus Berytus, vergl. *Hertz.* ad *Priscian.* T. I. p. 171) den Namen Supina sowol für die

---

*) Vergl. *Toppii* Bibliotheca Neapolitana p. 13; dagegen hat Alegambe in seinem Werke über die Jesuiten, obschon darauf von Zeddler und Jöcher verwiesen wird, Nichts über Gerunda.

1) *Macrob.* p. 1765 P.: haec forma Latinitati non solum praestat ornatum, sed illud quoque ut aliquid habere videatur quae (lies quod) Graeci jure desiderent. 2) Vergl. *Madvig.* *Cic.* Fin. p. 219. Wie gewöhnlich passiren auch hier falsche Stellen, z. B. *Lucret.* V, 945. 3) Grimm, Gr. IV, 66. 105. 113.

4) Vergl. *Dietsch.* ad l. l.

Gerundiv[illegible] für die Supinumsformen [illegible] gebraucht. Zeuge dafür ist Diomedes p. 345. 347. und 353, der auch selbst diesen Namen öfter angewendet hat (p. 352. 354. 356), desgleichen Charisius p. 144. 147. 150) und besonders Priscian p. 810. 822. 1125. 1166. 1172. 1279. 1315), [illegible] p. 2111, selten Phocas (p. 351 Lindem.). Dieser Name erklärt sich aus der [illegible], daß diese Formen mit den passiven Participien verglichen [illegible], und daß das Participium der den [illegible]. Das [illegible] aus Diomedes p. [illegible]: quae Probus supina appellat merito, quoniam nec certum habent numerum nec personam nec significantur, quo solo ab impersonalibus differunt; und noch deutlicher aus Priscian (VIII. p. 841: supina vero nominantur, quia a passivis participiis, quae quidam supina nominaverunt, [illegible] [illegible] die passivische Bedeutung der Gerundia unter den alten Grammatikern viele Vertheidiger hatte: vgl. Servius [illegible] p. 111 [illegible].

Der zweite Name participialia wird in der Regel auf Varro zurückgeführt [illegible] X. [illegible] schon den Blättern und das in den [illegible] Lettern als Beispiel angeführte gerundi ist [illegible] [illegible] Bezeichnung [illegible] p. 2111. 2121. 2132). [illegible] der modus participialis bei Diomedes p. [illegible].

Der dritte Name adverbia wird von Plinius gebraucht und unter den Grammatikern z. B. von Charisius (p. 144) genannt.

Neben diesen ist uns bei dem Namen gerundi [illegible] p. 1498 bei gerendi [illegible] verba gerendi [illegible] Bezeichnung gerundia [illegible] gerundiva [illegible] Priscian p. 406. 1220. 1261. 1265. 1291, [illegible] Servius in Donat. p. 1780. Phocas a. a. O. [illegible] Donatus [illegible] [illegible].

[illegible] Donatus [illegible] gerundia dicuntur a gerendo vel gerundo, quod a participio gerantur [illegible] [illegible] aliquid in significatione. [illegible]

[illegible], aufführen, thun.' Das [illegible] p. 1873: gerundi [illegible] dicitur, quia non gerere aliquid significant; [illegible] [illegible] Erklärung [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] Thätigkeit ausdrückende Verbum [illegible] [illegible] Verbindung [illegible] Thätigkeitsbegriff nicht [illegible] [illegible] Thätigkeitsbegriff [illegible] Mißverständnisse, welche [illegible] Infinitivformen [illegible] [illegible] Infinitiv [illegible] [illegible] genus activum und das genus passivum [illegible] [illegible] Französische: cette pomme est bonne à manger, ce bois est propre à brûler. [illegible] [illegible].

Betrachten wir zunächst den Gebrauch der verschiedenen Casus [illegible] [illegible] Verhältnisse, wie bei den Casusverbindungen der Nomina überhaupt, obwalten müssen. Mit einem Genetiv werden [illegible] Adjectiven verbunden, die eine Eigenschaft bezeichnen, welche sich auf einen gewissen Gegenstand bezieht. So cupidus bei Cic. de orat. II. 4. [illegible] [illegible] studiosus bei Cic. [illegible] Gell. V. [illegible] [illegible] Sallust. Jug. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ovid. Metam. V. [illegible]; X. 472; studiosus bei Cic. de orat. I. [illegible]. [illegible] [illegible] studiosum [illegible] Aen. VIII. [illegible]: ille [illegible] [illegible] studiosior [illegible] Pompeio [illegible] belli gerendi peritissimos. Plin. Ep. II. [illegible] novandarum [illegible] peritissimum. Tacit. Hist. [illegible] [illegible] Verg. Georg. [illegible] Persius [illegible] imperitus Cic. de orat. II. [illegible] [illegible] gnarus [illegible] gnarus [illegible] [illegible] Cic. de orat. [illegible] [illegible] [illegible] Verg. Aen. IV. [illegible] Aeneas — [illegible] certus eundi. Tacit. Ann. IV. [illegible] [illegible] Hist. IV [illegible] [illegible] Tac. Ann. [illegible] imperandi. [illegible] Tac. Ann. IV. [illegible] [illegible] Ann. VI. [illegible] [illegible] Ann. III. [illegible] potentiae properus Ann. IV. [illegible] Agrippae [illegible]

[illegible] Lersch, Sprachphilosophie der Alten II. 248—[illegible] [illegible] grammatica [illegible] [illegible] Wetzlar. [illegible]

[illegible] Bd. IV. S. [illegible]

scius Ann. III, 30 und *Cicero*, Tusc. disp. II, 22, 52, *utilis* medendi *Ovid.* Heroid. 5, 147.

Zu Substantiven tritt der Genetiv des Gerundiums theils in objectivem, theils in attributivem Verhältnisse, also zu Substantiven transitiver Bedeutung, und denen, welche eine Neigung, Kenntniß, Fähigkeit, Gewalt bezeichnen. Zunächst sind es die persönlichen, wie *auctor* (*Cic.* Epist. ad Fam. XII, 2: Cicero non auctor fuit Caesaris interficiendi), *princeps* (*Cic.* Philipp. VII, 8, 23: Firmani principes pecuniae pollicendae fuerunt, Off. II, 4, 14: principes inveniendi), *dux* (*Lael.* 5, 19: naturam optimam bene vivendi ducem), *comes* (partit. orat. I, 3: omnis actio eloquendi comes est), *interpres* (in Verr. Act. I, 12, 36: sequestres aut interpretes corrumpendi judicii), *artifex* (Fin. I, 13, 42: artifex conquirendae et comparandae voluptatis), *existimator* (Brut. 54, 200: intellegens dicendi existimator), *demonstrator* (de orat. II, 86, 353: demonstrator uniuscujusque sepeliendi), *praeceptor* (*Cic.* de orat. III, 15, 57: iidem erant vivendi praeceptores atque dicendi), *magister* (*Cic.* ibid.: recte faciendi et bene dicendi magistra). Die Zahl der sachlichen Substantiva ist natürlich sehr groß und der Gebrauch des Gerundiums so gewöhnlich, daß es kaum der Beispiele bedarf. Eine Neigung drücken aus: *amor* (*Cic.* Off. I, 1, 36. *Ovid.* Met. I, 135: amor sceleratus habendi), *animus*, *aviditas* (*Cic.* Fin. III, 2, 7), *cupido, cupiditas, illecebra* (*Cic.* Mil. 16, 43: maximam illecebram peccandi esse impunitatis spem), *libido*, *studium*, *voluntas*, *voluptas*, *dulcedo* (*Liv.* X, 2, 8); ferner die Macht und Fähigkeit *arbitrium* (*Cic.* Ep. ad Attic. XV, 13), *jus*, *libertas*, *licentia* (*Sallust.* Jug. 103. *Cic.* in Verr. Act. II, 3, 1, 3: istam licentiam libertatemque vivendi, de Rep. I, 28), *potestas*, *vis* und daneben *conatus* (*Cic.* Tusc. IV. §. 72), *copia*, *facultas* und *difficultas*, *necessitas* und *occasio;* die Kenntniß *ars*, *scientia*, *sapientia*, *prudentia*, *praeceptio* (*Cic.* de inv. II, 3, 8) und *praecepta*, *ratio* und *via;* *causa* und *gratia*, am meisten freilich in dem adverbialen Sinne, *consilium* und *officium*, *initium*, *exordium* (*Cic.* de orat. I, 27, 122: in dicendi exordio), *principium* (*Cic.* Fin. V, 15, 43: et agendi aliquid et diligendi aliquos et liberalitatis et referendae gratiae principia in nobis continemus); ferner *dies*, *diversorium*, *locus*, *spatium* (*Caes.* bell. gall. IV, 14), *tempus;* endlich *metus*, *timor*, *fuga*, *spes*, *suspicio* (*Cic.* Milon. 27); *cura*, *modus*, *mos*, *natura* (*Cic.* de orat. II, 76, 307), *usus*. Im Teutschen wenden wir bei der Uebersetzung überall den Infinitiv mit zu an, also spes urbis hostium potiundae (*Liv.* VIII, 2, 5), die Hoffnung sich der feindlichen Stadt zu bemächtigen.

Nicht selten liegt in dem Genetiv des Gerundiums eine Erklärung und nähere Bestimmung des in dem regierenden Substantivum liegenden Begriffs [9]). Wenn Cicero (Offic. I, 30, 130) sagt videndi audiendique delectatione ducitur, so bezeichnet er das in dem Sehen und dem Hören liegende Vergnügen. Aehnlich sagt derselbe de orat. I, 20, 90: eloquendi celeritatem, de Fin. III, 14, 45: crescendi accessio, pro Flacco §. 31: cautio defendendi. Eben dahin ist die häufige Verbindung mit consuetudo zu ziehen und die Structur bei *nomen* (*Cic.* Tusc. I, 36, 87: triste est nomen ipsum carendi), *vox* und *verbum* in den Schriften der Grammatiker. Dies geht selbst bis zu einer Fülle des Ausdrucks, indem gleichbedeutende Wörter pleonastisch verbunden werden, wie eligendi optio (*Cic.* Fin. I, 10, 33. Epist. ad Attic. IV, 18. Brut. 50, 189) und der viel angeführte Vers aus der Medea des Ennius (vergl. Vahlen S. 125): navis inchoandae exordium.

Partitiv wird der Genetiv bei *genus*, *modus* und *pars*, zu denen er in einem Appositionsverhältnisse tritt. *Cic.* de orat. III, 14, 52: faciles partes eae fuerunt duae, quas modo percucurri — Latine loquendi planeque dicendi, d. h. nämlich die Wahl des guten lateinischen Ausdruckes und die Deutlichkeit der Darstellung; ibid. 24, 91: hae duae partes quae mihi supersunt, illustrandae orationis ac totius eloquentiae cumulandae; ibid. 38, 155: tertius ille modus transferendi verbi. Oder bei genus *Cic.* de off. I, 29, 103 und öfter.

Bei dem Gerundium im Genetiv findet sich zuweilen ein Genetiv des Nomens oder Pronomens, welches eigentlich als Object des im Gerundium enthaltenen Verbalbegriffs mit einem Accusativ oder auch Ablativ verbunden sein sollte. Zählen wir zunächst die bedeutendsten Beispiele auf. Plautus (Captiv. IV, 2, 72): nominandi istorum tibi erit magis quam edundi copia hiç apud me, und V, 4, 11: lucis das tuendi copiam (was freilich nur für diejenigen beweisen wird, die nicht wissen, daß lux ursprünglich Masculinum ist); Terenz (Heautont. prol. 29): novarum qui spectandi copiam faciunt; Lucrez (V, 1225): poenarum grave solvendi tempus adultum; Varro (R. R. II, 1): sive enim aliquod fuit principium generandi animalium; Cicero (de Invent. II, 2): fuit exemplorum eligendi potestas; Verr. Act. II. lib. II, 31, 77: quibus ne rejiciendi quidem amplius quam trium judicum praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem; Verrin. Act. II. lib. IV, 46, 104: earum rerum nullam sibi iste neque infitiandi rationem neque defendendi facultatem reliquit; Philipp. V, 3, 6: facultas agrorum suis latronibus condonandi; de univ. 9: reliquorum siderum quae causa collocandi fuerit; de Fin. I, 18, 61: quarum potiendi spe inflammati; ibid. V, 7, 19: aut eorum quae secundum naturam sunt adipiscendi causa; Sueton (Aug. 98): licentia diripiendi pomorum et obsoniorum; Gellius (V, 10): Euathlus eloquentiae discendae causarumque orandi

---

9) Vergl. *Madvig*, Epist. crit. p. 79. ad Cicer. Fin. p. 424. *Henrichsen* ad Cic. de orat. II. §. 118. *Ellendt* ibid. p. 202. *Weissenborn* p. 117.

cupiens fuit; IV, 15: verborum fingendi et novandi studium; XVI, 8: sui magis admonendi quam aliorum docendi gratia; Dictys (IV, 8): qui peterent eorum qui in bello ceciderant humandi veniam; Fronto (Epist. p. 294. ed. Rom.): tantus usus studiorum bonarumque artium communicandi. Dies dürften die Stellen sein, an deren Echtheit nicht gezweifelt werden kann, denn andere sind längst verbessert oder fälschlich aufgeführt, z. B. *Liv.* VIII, 13, 18 heißt es nicht mehr ut omnium rerum vobis consulendi potestas esset, sondern ad consulendum, XXIV, 23, 1 steht jetzt comitia praetoribus creandis habita für praetorum creandi, XXV, 40, 2 initium mirandi Graecarum artium, wo opera in den guten Texten nicht fehlt, Appulejus (Florid. 17) exercendi vocis, wo exercendae zu schreiben, oder gar bei Servius (in *Vergil.* Aeneid. IX, 3) nicht usum stercorandi invenit agrorum, sondern stercorandorum. Der Genetiv des Singulars findet sich, wie es scheint, nur einmal bei Cicero (Tusc. V, 25, 70): studium incendit illius aeternitatis imitandi, was deshalb auch von mehren Kritikern in imitandae verändert worden ist[10]). Es kann hier nicht darauf ankommen, die verschiedenen Erklärungsversuche, welche von Lorenzo della Valle an (Elegant. lat. serm. I, 20) bis auf die neuesten Grammatiker herab gemacht sind, aufzuzählen und zu beurtheilen (Weißenborn hat es in seiner besonnenen Weise S. 119 fg. ausführlich gethan), wol aber ist an die Analogie des Griechischen zu erinnern, wo gleichfalls zu einem Genetiv des Infinitivs noch ein anderer Genetiv construirt ist, z. B. *Demosth.* Olynth. I. p. 19: τούτων οὐχὶ νῦν ὁρῶ τὸν καιρὸν τοῦ λέγειν. Schon Heinrich (epimetr. ad *Hesiod.* p. 73) und Hermann (ad *Sophocl.* Trachin. 57) u. A. haben darauf die Erklärung des auffallenden lateinischen Sprachgebrauchs gegründet und ein Attractionsverhältniß angenommen, das viel natürlicher ist als die dem teutschen Sprachgebrauche angepaßte Zusammenfassung des Nomens und Gerundiums zu einem neuen Substantivbegriffe, von dem dann der andere Genetiv abhängig gemacht sein solle, also spectandi copia Sehensmöglichkeit novarum neuer Stücke, eligendi potestas Wahlfreiheit exemplorum von Mustern. Der Begriff des Verbalsubstantivums, der dem Gerundium anhaftete, hat die Structur erleichtert.

Mit Unrecht hat man zu diesem Gebrauche die Verbindung der Pronomina Personalia mit dem Genetiv des Gerundiums im Singular gezogen, wo an eine Mehrheit zu denken ist. *Cicero*, Catil. I, 3, 7: multi principes civitatis non tam sui conservandi causa profugerunt, de divin. II, 17, 39: doleo Stoicos nostros Epicureis irridendi sui facultatem dedisse; *Caesar.* de bell. gall. III, 6: neque sui colligendi hostibus facultatem relinquunt, vergl. mit V, 17. VII, 80; IV, 13: in castra venerunt sui purgandi causa und mehre Stellen bei Schneider T. I. p. 223; *Livius* XXI, 41, 1: ne quis me haec vestri adhortandi causa magnifice loqui existimet; *Quintilian.* inst. orat. III, 2, 2: accuratius loqui defendendi sui gratia instituerunt. Sind diese Genetiven der Pronomina auf den Singular des Neutrums zurückzuführen, wie die neuern Sprachforscher annehmen[11]), dann ist gar keine Schwierigkeit in jenen Stellen, und es bleibt nur die Verbindung der Masculinarform, auch wo unter dem Pronomen eine Frau zu verstehen ist, auffallend. Dies aber haben sich die Dichter öfter gestattet, z. B. Plautus (Trucul. II, 4, 19): tui videndi est copia; Terenz (Hecyr. III, 3, 12): ego ejus videndi cupidus, Phorm. V, 7, 40: potestatem ejus habendi se dare; Ovid (Heroid. 20, 74): copia placandi sit modo parva tui, wie Heinsius auf handschriftliche Auctorität für placandae geschrieben hat[12]).

Eine Verbindung mit Verben ist eigentlich nur bei esse statthaft gewesen, wo der Genetiv als ein possessiver zu erklären und durch „dazu gehören, dazu dienen" zu erklären ist. Natürlich konnte dies Verbum auch wegfallen und der bloße Genetiv stehen. Von Cicero gehört hierher die Stelle in Verrem Act. II. lib. II, 53, 132: quae res evertendae reipublicae solent esse, was sogar ein Garatoni für einen Dativ halten und unwissende Abschreiber durch ein hinzugefügtes causa erklären konnten. Sehr häufig ist der Gebrauch bei den Historikern, wie Sallust (Catil. 6, 7: quod initio conservandae libertatis atque augendae libertatis fuerat, Jugurth. 88, 4: quae postquam gloriosa modo neque belli patrandi cognovit), Livius (III, 31, 7: quaeque aequandae libertatis essent, ibid. 39, 8: quod unum exaequandae sit libertatis, V, 3, 5: concordiam dissolvendae maxume tribuniciae potestatis reatur esse, XXVII, 29, 12: ea prodendi imperii Romani, tradendae Hannibali victoriae esse, XXXIX, 16, 9: judicabant nihil aeque dissolvendae religionis esse[13]). Am freiesten hat diese Structur Tacitus angewendet, bei dem man sich sonst wol mit Ellipsen, wie causa und dergleichen, zu helfen pflegte, während bald die Analogie dieser Verbindung mit esse, bald eine durch die übrige Ausdrucksweise gerechtfertigte Beziehung eines sonst mit dem Genetiv verbundenen substantivischen Begriffs vorliegt. Freilich werden auch hier manche ungehör[illegible]len angeführt, wie *Caesar.* bell. gall. IV, [illegible] Oudendorp das gut begründ[illegible] Tacitus gehören hierhe[illegible] cor-

10) Vergl. *Voss.* de construct. c. 53. *Ruddimann.* II. p. 246. Zumpt §. 661. Krüger, Untersuchungen III. S. 151. Grammatik S. 643. *Casaub.* in *Suet.* Aug. 98. *Gronov.* in *Gellium* IV, 15. in *Liv.* XXIV, 23, 1. *Drakenborch.* in *Liv.* XXV, 40, 2. *Ruhnken.* Schol. in *Sueton.* p. 207. *Garatoni* in *Cic.* Philipp. p. 98. *Kritz.* in *Sallust.* Catil. p. 144. *Matthiae* in *Cic.* Sestian. §. 75. *Klotz.* in *Cic.* Tusc. p. 554 und Nachträge dazu S. 195. Creuzer zu Cicero's Verrin. S. 465. *Madvig.* in *Cic.* Fin. p. 112.

11) *S*[illegible] S. 485. [illegible] dictat. in [illegible] *Drakenb.* [illegible] gurth. p. [illegible]

diae refero, II, 59: Aegyptum proficiscitur cognoscendae antiquitatis, III, 7: erectis omnium animis petendae e Pisone ultionis, III, 9: vitandae suspicionis Tiberi devectus, III, 27: multa populus paravit tuendae libertatis et firmandae concordiae und andere in dem Index von Ruperti p. 818[14]), was dann zu Kühnheiten geht, wie Ann. XV, 5: Vologeri vetus et penitus infixum erat arma Romana vitandi, ibid. 21: maneat provincialibus potentiam tali modo insectandi, oder Ann. XIII, 26: nec grave manumissis per idem obsequium retinendi libertatem, wo überall nur ein gedachter ganz allgemeiner Substantivbegriff den Genetiv zu erklären vermag. Ganz neu ist auch Ann. II, 43: Plancinam haud dubie Augusta monuit aemulatione muliebri Plancinam insectandi.

Die Anwendung des Dativs ist beschränkter als die des Genetivs, weil die Deutlichkeit der Rede öfter für denselben die Wahl einer Präposition oder einer ganz andern Structur verlangte, aber doch häufiger als unsere gewöhnlichen Grammatiken angeben. Er steht bei Verben, welche eine Handlung zum Beziehungsobject haben und drückt die Befähigung, den Zweck aus; aber auch bei Substantiven und Adjectiven. Am ältesten dürfte dieser Gebrauch in den Amtsbenennungen sein, decemviri legibus scribundis, triumviri aeri argento auro flando feriundo, quattuorviri viis purgandis, decemviri stlitibus judicandis, triumviri coloniae deducendae, Quinqueviri agris dandis assignandis, Triumviri aedibus reficiendis, Quinqueviri muris turribusque reficiundis, triumvir reipublicae constituendae, und in vielen andern Fällen, wo es sich um die Bildung besonderer Commissionen gehandelt hat. Dies ist auf gleichbedeutende Ausdrücke übertragen, wie bei Cicero de optimo genere orat. 7, 19: Demosthenes curator muris reficiendis fuit; collega bei *Tacit.* Ann. VI, 8: videram collegam patris regendis praetoriis cohortibus, und selbst abgesehen von der persönlichen Beziehung mit Ausdrücken wie lex, z. B. lex parieti faciundo vom J. 105 vor Chr., comitia bei *Livius* XXII, 35, 2: ut in manu ejus essent comitia rogando conlegae, XXVI, 18, 4. Dieselbe Bedeutung hat der Gebrauch bei Adjectiven, wie *aptus* (*Tacit.* Hist. III, 31: apta temperandis animis, Ann. II, 6: aptae ferendis equis; *Ovid.* Metam. XV, 375: apta natando crura dat, woneben der Infinitiv Art. Am. I, 10 zu beachten), *accommodatus* (*Cic.* de senect. 19, 70: reliqua tempora demetendis fructibus et percipiendis accommodata sunt), *idoneus* (*Columella* I, 9, 3: dummodo perpetiendo labori sit idoneus), *par* (*Cic.* de orat. I, 56, 240: cum disserendo par esse non posset), *ineptus*, *habilis*, *utilis* (*Martial.* XI, 52, 6: ventri lactuca movendo utilis[15]); *Plin.* N. H. XIX, 58: ex his nullum ultra quadrimatum utile est dumtaxat serendo), *inutilis* (*Plin.* N. H. XIII, 23: emporetica inutilis scribendo; *Quint.* inst. orat. I, 3, 11: sunt nonnulli acuendis puerorum ingeniis non inutiles lusus), *bonus* in dem Sinne „geeignet, tüchtig" (*Liv.* XXIX, 31, 9: mons pecori bonus alendo erat), *opportunus* (*Tac.* Ann. II, 6: accipiendis copiis et transmittendum ad bellum opportuna), *natus* (*Horat.* A. P. 377: animis natum inventumque poema juvandis), *firmus* (*Liv.* II, 5, 4: ut area firma templis quoque ac porticibus sustinendis esset), *intentus* (*Sallust.* Cat. 4: neque vero agrum colendo aut venando intentum aetatem agere). Indessen steht bei allen diesen Adjectiven viel häufiger der Accusativ des Gerundiums mit der Präposition ad. Von Verbis gehört hierher besonders esse, wo man den Dativ sonst nicht anders als elliptisch durch Hinzudenken von aptus erklären zu können glaubte, während die häufige Anwendung dieses Casus zur Bezeichnung des Zweckes vollkommen hinreicht. Dahin gehört das bei Cicero häufige (Off. II, 22, 79. Ep. ad Fam. III, 8, 2. ad Attic. XVIII, 10. Philipp. II, 2, 4) solvendo esse zahlungsfähig sein, wofür nur Vitruvius (X, 6) ad solvendum non esse sich gestattet hat; und weiter ausgedehnt *Liv.* II, 9, 6: ut divites conferrent qui oneri ferendo essent cl. *Seneca*, epist. 71; *Liv.* IV, 35, 9: sitne aliqui plebejus ferendo magno honori. Desgleichen die Composita, wie *adesse* in der publicistischen Formel bei der Abfassung der Senatsbeschlüsse scribendo adesse bei *Cic.* Epist. ad Attic. VII, 1, 7: Cato scribendo adfuit, ad Famil. VIII, 8, 5 u. 6[16]), *praeesse* (*Cic.* pro Rosc. Amer. 18, 50): praeesse agro colendo, *interesse Liv.* X, 39, 7: absentis collegae consilia omnibus gerendis intererant rebus, *deesse Liv.* XXIV, 29, 6: ne deesset pro parte sua concitando bello, *inesse*, nicht zu begründen durch *Cic.* Fin. II, 34, 113: inest perpetiendis laboribus adeundisque periculis firma et stabilis doloris mortisque contemptio, weil hier die Präposition in nicht fehlen kann, *praepositum esse* bei *Festus* p. 48: qui rei frumentariae agrisve dividendis praepositi sunt. Derselbe Gebrauch findet sich bei *operam dare*, z. B. *Plaut.* Epidic. IV, 2, 35: ego relictus rebus Epidicum quaerendo operam dabo, Poenul. I, 2, 13: eae nos lavando, eluendo operam dederunt; *Liv.* XXII, 2: consul placandis diis dat operam; *contentionem adhibere* (*Cic.* fragm. p. 480. ed. Or.): magna animi contentio adhibenda est explicando Aristotelem; *Liv.* VIII, 27, 5: si qua ars serendis discordiis adhibeatur; *Tac.* Ann. XIV, 4: ut occultando facinori nox adhiberetur; *studere* Flor. I, 9, 5: cum studere revocandis in urbem regibus liberos suos comperisset; *sufficere*

---

14) Vergl. *Oudendorp. Caes.* B. G. IV, 1. *Walther.* in *Tac.* Ann. II, 59. *Roth.* Excurs. XXXI. zu Tacitus' Agricola p. 264. Nipperdey zu Ann. II, 59; XIII, 26. *Boetticher*, Lex. Tac. p. 217. *Weissenborn* p. 124. *Wex* Proleg. in Agricol. p. 111. Otto zu den Annalen S. 55.

15) Die gewöhnlich angeführte Stelle *Plin.* N. H. XXXI, 32: est autem utilis bituminata aut nitrosa bibendo atque purgationibus, ist verdorben, atque zu streichen und bibendo als Ablativ zu erklären.

16) Vergl. *Manut.* ad *Cic.* Epist. ad Fam. VIII, 8. p. 399. *Brisson.* de formul. p. 177.

Liv. XXVI, 36: ut nec triumviri accipiundo nec scribae referundo sufficerent; *Tacit.* Ann. III, 72: quod nemo e familia restaurando sufficeret; *impertire Cic.* pro Murena 4, 8: ut meum laborem hominum periculis sublevandis non impertiam; *cooptare Cic.* de Republ. II, 9, 16: omnibus publicis rebus instituendis singulos cooptavit augures; *aptare Verg.* Aen. XII, 88: simul aptat habendo ensem; *permittere Liv.* II, 56, 2: qui eum vexandis prioris anni consulibus permissurum tribunatum credebant; *adsentiri Liv.* XXV, 30, 6: omnes adsensi sunt partibus dividundis; *temperare Liv.* X, 12, 8: urbibus oppugnandis temperatum; *praeponere Tac.* Ann. II, 1: fabricandae classi praeponuntur; *opponere Gell.* I, 15, 3: petulantiae verborum coercendae vallum esse oppositum. Ferner bei Phrasen, wie *diem dicere* (*Caes.* bell. gall. V, 27: omnibus hibernis Caesaris oppugnandis erat dictus dies) oder *statuere* (*Liv.* XXXV, 35, 15: diem patrando facinori statuerat), *dies advenit* (*Liv.* XXV, 3, 13: multam dixerunt, cui certandae cum dies advenisset), *dies insumere* (*Tac.* Ann. III, 1), *locare* (*Seneca*, Epist. 44: Cleanthes aquam traxit et rigando hortulo locavit manus), *locum capere* (*Liv.* XXXIX, 22: locum oppido condendo ceperunt), *sedem eligere* (*Curt.* VII, 40: sex oppidis condendis electa sedes est). Die Sprache des silbernen Zeitalters hat sich nicht auf diese und ähnliche Ausdrücke beschränkt, sondern den Dativ überhaupt, besonders bei Verben der Bewegung, angewendet, um den Zweck zu bezeichnen, auf welchen die Thätigkeit gerichtet ist. Die größte Freiheit herrscht hierin bei *Tacitus*[17], Ann. I, 26: cur *venisset* neque augendis militum stipendiis neque adlevandis laboribus (vergl. VI, 43; XV, 24); *mittere* Ann. I, 60: Caecinam distrahendo hosti ad flumen Amisiam mittit, II, 1: partemque prolis firmandae amicitiae miserat; *praemittere* Ann. XV, 10: quos visendis hostium copiis praemiserat; *concedere* Ann. III, 31: Tiberius quasi firmandae valitudine in Campaniam concessit; *egredi* Ann. XI, 2: quibus abluendis cubiculo egrediens; *pergere* Ann. XII, 66: refovendisque viribus Sinuessam pergit; *afferre* Ann. VI, 51: qui recreandae defectioni cibum adferrent; *instituere* Ann. I, 54: retinendis Sabinorum sacris sodales Titius instituerat; *adornare* Ann. VI, 37: ille equum placando amni adornasset; oder *vehere Curt.* IV, 2, 18: materies ex Libano monte ratibus et turribus faciendis vehebatur.

Der Accusativ wird gebraucht in Verbindung mit Verben, die eine Thätigkeit bezeichnen, namentlich bei denen, welche geben, übertragen, überlassen, nehmen, erhalten bedeuten, um als Absicht oder Zweck der Handlung zu bezeichnen, daß etwas am Object geschehen soll. So *dare Cic.* Tusc. IV, 38, 84: demus igitur nos huic (philosophiae) excolendos; *curare Cic.* Epist. ad Fam. XV, 10: ut quam honorificentissimum senatus consultum litteris meis recitatis faciundum cures; *tradere Nepos*, Eumen. 13: Antigonus Eumenem mortuum propinquis eius sepeliendum tradidit: hi ossa eius in Cappadociam — deportanda curarunt (Horaz gebraucht in diesem Falle den Infinitiv Carm. I, 26, 1); *locare Cic.* Philipp. IX, 7, 16: ut eam basim statuamque faciendam et in rostris statuendam locent quantique locaverint, tantam pecuniam redemptori attribuendam solvendamque curent; *conducere Plaut.* Aulul. III, 6, 31: caedundum ego illum conduxi; *suscipere Cicero* in Verr. Act. II. lib. IV, 38, 82: qui laudem gloriamque P. Africani tuendam conservandamque suscepit; *relinquere Cicero*, Epist. ad Fam. XVI, 12, 1: domos nostras et patriam ipsam vel diripiendam vel inflammandam reliquimus; *mittere Justin.* XIV, 6: filium Alexandri cum matre custodiendos mittit; *objicere Liv.* III, 19, 9: inermem plebem hosti trucidandam objicere; *dividere Liv.* II, 47, 12: saucios milites curandos dividit patribus; *proponere*, obschon *Cicero* pro Murena XI, 25: qui singulis diebus ediscendos fastos populo proposuerint jetzt durch das handschriftliche ediscendis vortrefflich hergestellt ist; *mandare Verg.* Aen. III, 50: hunc Priamus furtim mandarat alendum; *committere Phaedr.* I, 14, 6: cui calcandos nemo commisit pedes; *denotare Cicero* de imperio Pompeii 3, 7: qui cives Romanos necandos trucidandosque denotavit; *adnotare Plin.* Epist. X, 97, 4: quos adnotavi in urbem remittendos; *permittere Ovid.* Met. I, 57: his quoque mundi fabricator habendum aëra permisit; *ferre Plin.* Ep. V, 15, 4: quos aetas nostra in utroque sexu aemulandos tulit; *deposcere Sueton.* Vitell. 1: quam (coloniam) tutandam olim depoposcissent; *praebere Justin.* XXXVIII, 5, 10: quod non impune se Nicomedi lacerandum praebuerit; *edocere Liv.* I, 20, 7: iusta quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret, wo freilich die Verbindung mit den wirklichen Substantiven den Gebrauch des Gerundiums entschuldigt. Auch diese Verba haben neben dem einfachen Accusativ noch das Gerundium mit ad bei sich, wenn die Handlung das Object nicht unmittelbar berührt. Wenn also gesagt wird aliquem sibi proponere ad imitandum, so drückt eigentlich aliquem sibi proponere die an dem Objecte vorgenommene Handlung vollständig aus, ad imitandum ist nur noch als Bestimmung des Zweckes der Handlung hinzugefügt. Oder *Cic.* de Orat. II, 15, 65: oratori plerique duo genera ad dicendum dederun[illegible] duo genera causarum angeführt werden, [illegible] den Stoff zum Reden darbieten [illegible]

Habere, welches von [illegible] solchen Accusativ des Gerun[illegible] *Cic.* in Verr. Act. II. lib. [illegible]

17) *Boetticher*, Lex. Tac. p. 142. 221. Otto zu *Tacit.* Ann. I, 26.

18) Krüger, Gr. [illegible]

Junius habuit tuendam und viel häufiger noch bei den Schriftstellern der silbernen Latinität, ist dann von diesen mit dicendum, respondendum, statuendum, praecipiendum und ähnlichen verbunden in dem Sinne: ich habe zu sagen, zu antworten, zu entscheiden, wozu die Analogie wol in der Verbindung mit dem Participium Perfecti Passivi zu suchen ist. So häufig bei dem jüngeren Plinius [19]), Sueton (Caes. 68, 3), den ältern Plinius (N. H. X, 76), Columella (II, 9; V, 5, 3) und ganz besonders Tacitus (dialog. de orat. 1. 31. 36. 37. Ann. IV, 40. XIV, 44 und öfter [20]). Nicht zu verwechseln ist das mit der Anwendung des bloßen Infinitivs, der selbst in der besten Zeit zu habeo gesetzt wird, um die Fähigkeit, die Möglichkeit auszudrücken, wie habeo dicere (*Cic.* Rosc. Amer. 35, 100. Balb. 14, 33. N. D. III, 39, 93), polliceri (Ep. ad Fam. I, 5, 3), scribere (ad Attic. II, 22, 6), suadere (*Horat.* Epod. 16, 23) [21]).

Sonst steht der Accusativ des Gerundiums in der Regel nur nach Präpositionen. Am häufigsten ist ad gebraucht, wo es einer Nachweisung höchstens in den Structuren bedarf, welche von den gewöhnlichen Regeln abzuweichen scheinen. Hier ist zunächst der Unterschied zwischen dem Accusativ mit ad und dem Genetiv zu bemerken. Wenn Cäsar (B. G. I, 38) sagt: oppidum magnam ad ducendum bellum dat facultatem, so ist die Präposition nicht mit facultas, sondern mit dem Verbum und dem ganzen übrigen Satze zu verbinden. Daher ist es auch überflüssig, die große Zahl solcher Nomina aufzuführen, weil sie selbst keinen Einfluß auf die Wahl der Structur ausüben, indessen gibt Beier bei Hand (Tursellin. I, p. 116) ein Verzeichniß, in welchem ardor (*Liv.* IV, 47, 3), spatium (*Liv.* II, 4, 3), celeritas (*Cic.* Acad. I, 20), libertas (*Tacit.* Ann. III, 51), praecepta (*Cic.* de orat. III, 26, 103), hortatio (Philipp. IX, 3, 6) u. a. fehlen [22]). Und so findet sich die Präposition auch viel häufiger als der Dativ bei den vorher angeführten Adjectiven accommodatus, aptus, idoneus, habilis, inutilis, paratus. Ferner bei *inter*, wie inter agendum (*Verg.* Ecl. 9, 24) und ähnliche bei Hand (Tursellin III. p. 407), wo die Zeit, während welcher etwas geschieht, ausgedrückt wird; ferner *ob* z. B. *Cic.* in Verr. Act. II. lib. II, 32, 78: ob rem iudicandam pecuniam accipere und gleich nachher a quo pecuniam ob absolvendum acceperis; *circa* öfter bei Quintilian (de inst. orat. IV, 1, 9): illa veterum circa occultandam eloquentiam simulatio IV, 5, 6: plus eloquentia circa movendum valet, V, 7, 36: circa ejusmodi instrumenta firmanda vel destruenda multum habet operis oratio, VI, 2, 26: summa circa movendos affectus in hoc posita est, aber auch bei Tacitus und anderen späteren Schriftstellern; *erga* bei *Ammian. Marc.* XVI, 10: fama erga haec explicanda quae Romae sunt obsolescit, XXI, 16, 1. XXXI, 14; *ante Verg.* Georg. III. 206: ante domandum, *Liv.* praef. §. 6: quae ante conditam condendamve urbem — traduntur „vor der Vollendung oder vor dem Beginne des Baues der Stadt," ehe die Stadt gegründet werden sollte, wo dem Einflusse des oft gebrauchten ante conditam urbem die Anwendung des Gerundivs ihren Ursprung verdankt.

Der Ablativ endlich erscheint ganz in denselben Verbindungen, in welchen bei dem Substantivum dieser Casus sich findet. Also als reiner Instrumentalis zur Angabe des Mittels oder Werkzeuges. *Cic.* de orat. I, 58, 247: virtutem hominibus instituendo et persuadendo, non minis et vi ac metu tradi, III, 19, 39: omnis loquendi elegantia augetur legendis oratoribus et poetis, Tusc. disp. II, 14, 34: leges Lycurgi laboribus erudiunt iuventutem venando, currendo, esuriendo, sitiendo, algendo, aestuando, Off. I, 30, 105: hominis mens discendo alitur et cogitando. Und da der Lateiner oft das als Mittel, Grund oder Veranlassung faßt, was wir als Zweck denken, so hat auch *Livius*, III, 17, 2: tam felix vobis corrumpendis fuit: bei eurer Verführung hat er so günstigen Erfolg gehabt. Nicht minder steht dieser Casus als Modalis zur Bezeichnung der Art und Weise; eine Auffassung, die erst in neuerer Zeit allgemeiner geworden ist. Wenn Livius (XXX, 28) sagt senex vincendo factus, so meint er nicht einen Mann, der durch Siege, sondern unter Siegen, indem er siegte, grau geworden ist, I, 7, 4: nando trajecerat, schwimmend war Hercules über den Tiberstrom gekommen, III, 65, 4: insectandis patribus tribunatum gessit, indem er die Patrizier verfolgte; II, 32, 4: rem nullam nisi necessariam ad victum sumendo, indem sie nur die zum Leben nothwendigen Bedürfnisse nahmen. In allen solchen Stellen tritt eine dem Participium Präsentis sehr nahe kommende Bedeutung heraus [23]). Auf diesen Modalis hat Madvig auch die absoluten Ablative zurückgeführt, wie *Cic.* Off. I, 2, 4: quis est enim qui nullis officii praeceptis tradendis audeat se philosophum dicere, wo wir uns mit einem „ohne zu" zu helfen wissen. Dahin rechne ich das häufige fando z. B. *Verg.* Aen. II, 6: quis talia fando temperet a lacrimis. Auch als Causalis z. B. *Liv.* XXI, 5, 3: quibus oppugnandis quia haud dubie Romana arma movebanter, XXIX, 2 init.: ne glisceret prima negligendo bellum, *Tacit.* Ann. III, 19: is finis fuit ulciscenda Germanici morte, eigentlich: durch die Rache für den Tod des Germanicus war dies das Ende, oder XIV, 4: sive explenda simulatione, sei es, daß dieses dadurch herbeigeführt wurde, daß er die

---

19) Vergl. Döring zu den Episteln S. 20 und Gierig in Epist. I, 7, 6. 20) Vergl. meine Bemerkung zum Dial. c. 1. Bach in Hist. I, 15. Otto zu Ann. IV. 40. p. 654. 21) Vergl. Madvig §. 422. Anm. 2. 22) Vergl. *Drakenb.* Liv. VIII, 13, 18. XXXVIII, 26, 7. Schneider in *Caes.* bell. gall. IV, 34, 2. *Weissenborn* p. 128.

23) Madvig §. 416. Anm. 1. Nägelsbach, Stilistik S. 100. Fabri zu *Liv.* XXI, 43, 8. XXII, 32, 3. XXIII, 15, 2. Weißenborn zu *Liv.* II, 32, 4. Roth, Exc. XX zu Tacitus' Agricola.

Heuchelei vollständig zu Ende führte. Selbst der comparative Ablativ fehlt nicht, obschon er sich nicht sehr häufig findet. Denn Cicero's Worte (Offic. I, 15, 47): nullum officium referenda gratia magis necessarium est lassen gar keine andere Erklärung zu als: keine Pflicht ist unabweislicher als die Dankbarkeit. Dagegen ist die Verbindung mit Adjectiven selten, wie *Livius*, VI, 14, 11: nec jam possidendis publicis agris contentos esse.

Wol aber fehlt auch hier die Verbindung mit einer Anzahl von Präpositionen nicht. Selten ist *super*, wie bei *Horat.* carm. sec. 19: patrumque prosperes decreta super jugandis feminis, *Tacit.* Ann. XV, 24: super obtinenda Armenia; *pro* bei *Liv.* XXIII, 28, 11: pro ope ferenda sociis, *Cic.* Off. III, 5, 25: pro omnibus gentibus, si fieri possit, conservandis aut juvandis maximos labores suscipere, *Plaut.* Aulul. III, 3, 8: pro vapulando hercle ego abs te mercedem petam; *cum Quint.* I, 4, 3: nam et scribendi ratio conjuncta cum loquendo est, XI, 3, 42: hi cum augenda intentione excitandi, cum summittenda sunt temperandi; *ex Cic.* Fin. IV, 5, 12: inest in explicatione naturae insatiabilis quaedam e cognoscendis rebus voluptas, Offic. I, 44, 157: virtus quae constat ex hominibus tuendis; *de Cic.* Fin. I, 7, 22: nihil de dividendo ac partiendo docet, Tusc. I, 43, 102; de nihil sentiendo, *Caes.* bell. gall. VII, 10: cohortatus de supportando commeatu; a und *ab Cic.* Brut. 78, 272: Pisoni nullum tempus umquam vacabat a scribendo aut a cogitando, Tusc. III, 20. 47: nec distinguit a non dolendo voluptatem; endlich *in Cic.* de orat. II, 59, 238: adhibenda est in iocando moderatio, Catil. III, 3, 6: in litteris dandis praeter consuetudinem proxima nocte vigilarat. Sehr oft steht diese Präposition, wenn die Umstände angegeben werden sollen, wo man nach einer Modification des Gedankens auch den instrumentalen oder causalen Ablativ hätte anwenden können [24]). Aber verschieden ist *Cic.* Off. I, 9, 28: in inferenda ne cui noceat injuria oder pro Ligar. 2: in Q. Ligario conservando multis tu quidem gratum facies necessariis tuis von dem einfachen inferenda injuria oder conservando Ligario. Mit Recht ist die Präposition hergestellt *Cic.* orat. 22, 74: cum in immolanda Iphigenia tristis Calchas esset, mit Unrecht pro Planc. 34, 84: qui causis ponderandis omnes fere repudiatis, oder in Catil. III, §. 25: invidia conservanda. Selbst scheinbare Zeitbestimmungen werden dann mit der Präposition ausgedrückt, wie *Cic.* de orat. III, 31, 123: neque omnem teramus in his discendis rebus aetatem, bei der Erlernung dieser Gegenstände, und oft bei Livius (vergl. Fabri zu XXII, 25, 4).

Schon die zahlreichen Beispiele, welche angeführt sind, zeigen, daß bei einem transitiven, mit einem Accusativ verbundenen Verbum statt des Gerundiums und des davon abhängigen Casus das regierte Wort in den Casus des Gerundiums gesetzt und dies in das Gerundivum verwandelt werden kann. Für diesen prädicativen Gebrauch hat sich dann eine Adjectivform ausgebildet, die in die Bedeutung des Sollens und Müssens übergegangen ist. Inzwischen hat sich erst allmälig ein fester Gebrauch gebildet, wie denn z. B. Cicero und Cäsar lieber das Gerundivum gebrauchen, andere, wo das Object ein Adjectiv oder Pronomen im Neutrum ist, lieber das Gerundium beibehalten. So ist es beim Genetiv beibehalten, *Curt.* IV, 15, 23: sacrum repetendi auctores erant und VI, 36, 3!: dicendi prius causam (nur schlechte Bücher geben dicendae causae) debere fieri potestatem reo affirmans, *Caes.* bell. gall. V, 38: ulciscendi Romanos occasionem dimittant, *Liv.* II, 43, 3: mos detrectandi militiam, IV, 1, 2: ut populo potestas esset consules faciendi, *Quint.* IV. pr. 3: mores excolendi modus aut studia, *Aurel. Victor.* epit. 1: creandique reges arbitrium permiserunt. Andere Stellen sind jetzt verbessert, wie *Cic.* Sest. 12, 28: venisse tempus iis ulciscendi sui statt se. Im Dativ *Liv.* XXI, 54, 1: equites quoque tegendo satis latebrosum locum circumvectus, wo Weißenborn andere Beispiele dieser seltenen Construction anführt [25]). Im Accusativ hat man *Caes.* bell. gall. III, 14: statuit exspectandum classem trotz des Einspruchs von Drakenborch (in *Sil. Ital.* XV, 105) längst verbessert und noch mehr ist dies auf Auctorität der besten Handschriften bei vielen Gerundien mit der Präposition ad geschehen. Für Cicero und andere hat Madvig (Opuscul. I. p. 382) die Stellen gesammelt. So steht in Catil. III, 8, 20 nicht mehr ad placandum deos statt placandos oder IV. §. 4: ad lamentandum calamitatem statt lamentandam, ebenso wenig Ep. ad Fam. V, 17, 5: neque ad consolandum neque ad levandum fortunam tuam für consolandam und levandam, V, 19: ad coeundum societatem für coeundam, ad Attic. VIII, 16: ad vastandum Italiam statt vastandam und nur Epist. ad Fam. IX, 16, 2 gibt Orelli auch in der zweiten Ausgabe: ad istorum benevolentiam conciliandum et colligendum, de legg. II, 13, 30 jetzt: ad interpretanda praedicta und nur Feldhügel hat im Texte interpretandum beibehalten, im Commentare aber richtig verworfen; desgleichen part. orat. 26, 97: ad ulciscendas injurias, Brut. 16, 62 hat nur Aldus: ad illustrandum rempublicam geschrieben. Es bleibt de Rep. VI, 13: ad tutandum rempublicam ganz unsicher; desgleichen de divin. I, 32, 71: ad confirmandum divinationem. Bei Cäsar geben bell. civ. I, 34 die besten Handschriften nicht: ad occupandum Massiliam, sondern occupandam und bell. gall. I, 38: ad occupandum Vesontionem konnte nur von solchen angeführt werden, die das Geschlecht dieses Städtenamens nicht wußten. Anders gestaltet sich die Sache

24) Vergl. *Hand*, Turs. III. p. 236. *Heusinger*, Cic. Off. I, 9, 28. *Gernhard*, Lael. 8, 26. *Zumpt*, Verrin. p. 880. *Weissenborn* p. 131. *Klotz*. in Cic. Lael. p. 132.

25) Vergl. auch *Weissenborn*, de gerundio p. 113.

bei Livius[26]), wo Drakenborch viele Beispiele des Gerundivs beibehalten hat, die jetzt verbessert sind, wie VII, 5, 9: ad conciliandum gratiam, XXVI, 43: ad urbem unam oppugnandum; XXX, 37, 7: ad dissuadendum pacem; XXXVIII, 3, 7: ad tentandum ultimam spem und so dürfte auch nicht XL, 49, 1: ad depopulandum Celtiberiam; eher noch XXVI, 44: ad incendendum militum animos stehen bleiben. *Vellejus*, II, 59, 4: ad erudiendam liberalibus disciplinis singularis indolem juvenis, schon seit Ruhnken für erudiendum; Seneca (de benef. I, 1, 3) jetzt: ad liberandam fidem statt liberandum, Sueton (Claud. 26) nicht mehr: ad ducendum eam uxorem, Plinius N. H. VII, 41, 131: mortalitas ad circumscribendam se ipsam ingeniosa, VIII, 61, 145: ad spectandam animalis fidem, Frontin (Strateg. IV, 5, 21): cohortati ad patiendam fortiter mortem, III, 6, 7: ad liberandam eorum rempublicam; Aquila Romanus, §. 4: ad improbitatem eorum demonstrandam, Appulejus (Metam. X. p. 708): ad explorandam mansuetudinem; Florid. I, 2: ad examinandos (statt examinandum) homines, sodaß auch Apolog. p. 420: ad similitudinem referundum, was der neueste Herausgeber beibehalten hat, zweifelhaft sein muß; Florus I, 9 (jetzt I, 3): ad augendam populi liberi majestatem statt augendum, Nazarius (Paneg. 15, 4): ad remunerandam industriam, 20, 3: ad liberandam Italiam, bei *Manil.* I, 10 längst: ad tanta canenda statt canendum. So bleiben denn nur wenige Reliquien dieses viel besprochenen[27]) Gebrauchs, wie *Justin.* XXII, 8, 15: ad persequendum belli reliquias duces in Siciliam miserunt; *Septimius*, bell. Troi. II, 18: ad conciliandum hostium animos, V, 13: ob coacervandum auri atque argenti materiam, *Celsus*, V, 26, 36: ad inducendum cicatricem, *Aurel. Victor.* vir. illustr. 10: ad recipiendum in urbem Tarquinios und in den Panegyrikern (T. I. p. 115): ad petendum pacem, abgesehen von den Resten alterthümlicher Sprache bei Varro (L. L. IX, 42): ad discernendum vocis verbi figuras und R. R. I, 17: ad injiciendum voluptatem. — Der Ablativ des Gerundiums ist sicher, wie *Cicero*, Ligar. §. 38: salutem hominibus dando und auch mit der Präposition, wo es auf eine bestimmte Form ankommt, wie Tusc. III, 9, 20: quod verbum ductum est a nimis intuendo fortunam alterius oder Legg. I, 6: a suum cuique tribuendo und in dem sprüchwörtlichen Off. I, 5, 14: in hominum societate tuenda tribuendoque suum cuique. In der Sestiana wird jetzt §. 2: in commemorando beneficio statt beneficia geschrieben, bei Gellius (XVIII, 15) in efficiendo versu und so oft. Livius hat auch hier das Gerundium beibehalten XXX, 13: 9: in alloquendo victorem, XXXVI, 3, 4: in comparando classem, desgleichen Varro (R. R. III, 9, 12): in supponendo ova.

An diesen Gebrauch der obliquen Casus mögen sich zwei andere Eigenthümlichkeiten der Sprache anschließen, welche die Hinneigung der Gerundialformen zu dem Substantivum bestätigen. Der eine ist, daß dieselben im Falle der Noth mit wirklichen Substantiven verbunden werden[28]). So in Parallelgliedern, wo Kürze nöthig ist, bei *Cic.* de orat I, 25, 113: motus ad excogitandum acuti, ad explicandum uberes, ad memoriam firmi, I, 60, 257: non mediocris contentionis est vel ad memoriam vel ad imitandum, oder Planc. 36, 87: sed erat non jure, non legibus, non disceptando decertandum, de divinat. II, 39, 83: non necesse est fateri partim horum errora susceptum esse, partim superstitione, multa fallendo, daß ein großer Theil dem Betruge seine Geltung verdankt, bei *Liv.* VI, 13: fugae sequendique non ante noctem finis fuit, *Cic.* Lael. §. 64: blanditiis et assentando, §. 74: venandi aut pilae; *Cic.* Verr. Act. I, 18, 54: comitiorum, ludorum censendique causa.

Damit hängt die Verwendung der Gerundien zu Appositionen zusammen, wo das Gerundium das Appositum wird, auch mit Weglassung der Präposition[29]). *Liv.* I, 56, 2: ad alia — traducebantur opera, foros in circo faciendos cloacamque maximam sub terram agendam. VI, 11, 9: erat aeris alieni magna vis re damnosissima etiam divitibus, aedificando, contracta. XXI, 4, 3: nunquam ingenium idem ad res diversissimas, parendum atque imperandum habilius fuit. XXXII, 37 init.: moverunt eo maxime senatum, demonstrando maris terrarumque situm. Auch Cicero blieb diesem Gebrauche sogar in auffallender Weise nicht fremd de Fin. I, 10, 36: in quo enim maxume consuevit jactare se nostra oratio, tua praesertim, claris et fortibus viris commemorandis eorumque factis laudandis, id totum evertitur eo delectu rerum quem modo dixi. Umgekehrt stehen Substantiven als Apposition bei den Gerundien, wie bei *Sallust.* Catil. 4, 1: neque vero agrum colendo aut venando, servilibus officiis, intentum aetatem agere.

Schließlich ist auch der Fälle zu gedenken, wo bei den mit esse und einem Substantivum gebildeten Redensarten, die auch wol mit dem Genetiv des Gerundiums vorkommen, der Infinitiv steht. Es ist dies kein freierer Gebrauch des Infinitivs, sondern der Infinitiv ist dann Subject, esse die logische Copula und jenes Nomen das Prädicat. Dahin gehört besonders tempus est, wenn der Sinn ist: es ist gelegene, passende Zeit. Also *Cic.* de orat. II, 42, 181: tempus esset jam de ordine argumentorum aliquid dicere, *Liv.* XXI,

26) Vergl. *Drakenb.* Liv. XL, 41, 1. *Fabri*, emendat. Liv. p. 5 zu XXI, 54, 1.

27) *Voss.* de constructione c. 53. *Duker.* in Flor. I, 9, 4. *Cort.* Sallust. Jug. 22, 5. *Munker.* Hygin. p. 79. *Arntzen.* in *Aurel. Victor.* p. 95. 451 und *Oudendorp.* in Frontin. III, 6, 7, in *Caes.* Bell. Gall. III, 14, in *Appul.* Metam. p. 708, in *Suet.* Claud. 26. *Arntzen.* in Panegyr. T. I. p. 115. *Weissenborn* p. 113.

28) Seyffert zu Cicero's Lälius S. 385. Nägelsbach, Stilistik S. 102. *Weissenborn* p. 150. *Moser* in Cic. Paradoxa p. 86.

29) Nägelsbach, Stilistik S. 102. Fabri zu *Liv.* XXI, 4, 3. Weißenborn zu *Liv.* I, 56, 2.

[illegible] nunc corpora [illegible] VI. [illegible] tempus est etiam majora [illegible]. [illegible] der abhängige Satz [illegible] Infinitiv [illegible] XXI [illegible] tempus est jam [illegible] facere: Cic. Tusc. I. 41. [illegible] hinc abire me. Dagegen [illegible] rundiums stehen [illegible] est, vacat. „es ist Zeit [illegible]" [illegible] Livius gebraucht aber [illegible] die erstere Bedeutung findet. [illegible] sich mit ähnlichen Substantiven [illegible] consilium [illegible] Cat. 4. 1: non fuit consilium [illegible] conterere mit [illegible] XXI. [illegible] 3, 1: iniit consilia [illegible] Caes. bell. gall. VI. [illegible] consilium [illegible] ex urbe profugere [illegible] 7, 6: quibus in [illegible] vel [illegible] moli- [illegible] copia est [illegible] Cat. [illegible] vendere mos erat [illegible] incesserat non [illegible] Aethiopiam inviserere: Justin. XII [illegible] cupidine Herculis [illegible] Jug. 3. 4: nisi forte [illegible] paucorum [illegible] [illegible] inimicos pellere [illegible] Caecina [illegible] amittere [illegible] Verr. Act. I. [illegible] XXVI. [illegible] difficile rempublicam regere [illegible]

[illegible]

[illegible]

dum, nunc pede libero pulsanda tellus; de senect. 20, 74: moriendum certe est et id incertum an eo ipso die; de orat. I, 26, 119: oratori diligenter providendum est, non uti illis satisfaciat quibus necesse est, sed ut iis admirabilis esse videatur, quibus libere liceat judicare; de orat. II, 40, 167: pietati summa tribuenda laus est; I, 23, 105: gerendus est tibi mos adolescentibus; oder als Accusativus mit dem Infinitiv bei *censeo* z. B. *Cic.* Catil. IV, 4, 7: qui censet eos morte esse multandos; *intellego* ibid. §. 8: intellegebant non esse mortem ipsam pertimescendam; *arbitror* Verr. II, 11, 28: ita vivamus, ut rationem reddendam nobis arbitremur; *statuo* Beispiele bei Schneider in *Caes.* bell. gall. III, 14, 1; *ratus Liv.* XXI, 34, 4 und so weiter bei allen Verbis, die überhaupt eine solche Structur verlangen und zulassen. Nach einer Negation und besonders nach der einschränkenden Partikel vix entsteht die Bedeutung der Möglichkeit [35]), das, was sich thun läßt, z. B. *Cic.* Off. III, 3, 11: dubitandum non est quin numquam possit utilitas cum honestate contendere; *Caes.* bell. gall. V, 28: vix erat credendum; *Cic.* Tusc. I, 1: illa quae natura assecuti sunt Romani, neque cum Graecis neque ulla cum gente sunt conferenda. Aber auch sonst findet sich intellegendum est und Aehnliches. Vergl. *Weissenborn* p. 136.

Hier ist einer Eigenthümlichkeit der älteren Schriftsteller zu gedenken, welche den unpersönlichen Ausdruck von transitiven Verben bilden und dann das Gerundium mit einem Objectaccusativ verbinden [36]). So z. B. Plautus Trinumm. IV, 2, 27: mi advenienti hac noctu agitandumst vigilias; Lucrez I, 112: aeternas poenas quoniam in morte timendum est; II, 492: addendum partis alias erit; III, 625: quinque eam faciundum est sensibus auctam; IV, 777: multaque nobis clarandumst; Varro seltener in der Schrift de lingua latina, als in den Büchern de re rustica I, 6, 1: primum videndum haec quatuor; c. 11: villam aedificandum potissimum; c. 12: dandum operam; c. 17, 5: praefectos alacriores faciundum praemiis und unzählige andere Stellen in dem Gesner'schen Index unter Gerundium; Terenz Phorm. II, 1, 19: habendum compedes, wo freilich Priscian V. §. 26 habendae überliefert, ohne Bentley von der Richtigkeit zu überzeugen. Von Cicero gehören hierher zwei Stellen, die eine de senect. 2, 6: viam, quam nobis quoque ingrediendum est und pro Scauro §. 13: obliviscendum vobis putatis scelera; andere, wie de off. I, 31, 112: tyranni vultum aspiciendum fuit, sind bereits emendirt. Sallust und Cäsar haben sich diese Alterthümlichkeit nicht gestattet; bei Livius sind viel Stellen, welche sonst wol angeführt wurden, bereits verbessert, wie II, 2, 5. IV, 13, 4; 35, 9. VI, 35, 2. XXII, 16, 5. XLII, 43, 1. Von Dichtern werden angeführt Vergil Aen. XI, 230: aut pacem Trojano ab rege petendum und später Silius XV, 105: nec bona censendum. In der silbernen Latinität ist Quintilian zu nennen (vergl. *Bonnell.* Lexicon Quintil. p. LXVII), Plinius der Jüngere ist zweifelhaft, denn die drei angeführten Stellen hat der neueste Herausgeber geändert: epist. X, 62 (54): distribuendum inter decuriones pecuniam in distribuendam; ep. 114: sequendam (st. sequendum) cujusque civitatis legem puto und ep. 117: concedendas esse invitationes statt concedendum jussi invitationes. Aus Tacitus läßt sich kein Beispiel beibringen; dagegen aus Columella VII, 5: ulcera medicamentis curandum und aus Tertullian de pallio c. 3: multa dicendum fuit und c. 4: Physconem et Sardanapalum tacendum est. Den Gebrauch der Juristen endlich hat Brissonius (Opusc. min. p. 404) an mehren Beispielen nachgewiesen. Man sieht hieraus, daß es ein Rest alterthümlicher Sprache ist, den die Schriftsteller guter Zeit gemieden haben, den aber die Späteren wieder aufnahmen; ganz dasselbe Verhältniß, das wir bei der Verbindung des Accusativs und der Präposition ad oder ob schon vorher zeigten.

Statt des Dativs des Subjects setzen die Lateiner die Präposition a, wenn das Zusammentreffen zweier Dativen vermieden und überhaupt größere Deutlichkeit der Rede erstrebt werden muß. *Cicero*, orat. part. 29, 103: unicuique rationi opponendum est ab accusatore id; Manil. 2, 6: aguntur bona multorum civium, quibus est a vobis consulendum, Planc. 32, 78: cui senatus pro me gratias agendas putavit, ei ego a me referendam gratiam non putem, Rabir. 2, 4: magis ab omnibus vobis providendum, Philipp. XIV, 4, 11: supplicatio ab eo qui ante dixit decernenda non fuit oder in Stellen wie Epist. ad Fam. III, 11, 3: de mercenariis testibus a suis civitatibus notandis, XII, 23, 3: de provinciis ab iis qui obtinerent retinendis. Oder man wählte die Präposition mit Rücksicht auf die Gleichförmigkeit des Ausdruckes, wie *Cic.* Muren. §. 54: tertius ille locus est — perpurgatus ab iis qui ante me dixerunt, a me, quoniam ita Murena voluit, retractandus, oder auch zur nachdrücklicheren Hervorhebung des Subjects, wie de harusp. resp. 3, 5: eum numquam a me accusandum esse putavi, Sest. 18, 41: Crassus a consulibus meam causam suscipiendam esse dicebat, ad Herenn. I, 3, 5: cum id defendimus, quod ab omnibus defendendum videtur. Wo keine Undeutlichkeit zu befürchten war, hat man unbedenklich den Dativ des Subjects und den Dativ der betheiligten Person oder des Gegenstandes neben einander stehen lassen, wie z. B. *Cic.* de orat. I, 23, 105: gerendus est tibi mos adolescentibus; Manil. 22, 63: aliquando isti principes et sibi et ceteris populi Romani auctoritati parendum esse fateantur, Deiot. §. 35: cum existimares multis tibi multa esse tribuenda [37]).

35) Schneider in *Caes.* Bell. Gall. V, 28.

36) Zu den Nachweisungen, die ich ad *Voss.* de art. gr. V, 9. p. 780 gegeben habe, sind hinzuzufügen *Drakenborch.* in *Liv.* VI, 35, 2. *Graev.* in *Justin.* XIII, 3. Interpr. *Plin.* Epist. X, 117. Reisig, Vorlesungen S. 765 und *Weissenborn* p. 133.

37) Vergl. Kloß zu Cicero's Reden. 1. Th. S. LI und

Die Neigung zu diesem Gebrauche herrschte so vor, daß selbst von den einen Ablativ regierenden Verben utor, fruor, fungor, potior das Gerundivum gebildet wurde. *Cic.* Off. I, 15, 48: ea quae utenda acceperis majore mensura jubet reddere Hesiodus; de Finib. I, 1: non paranda solum sapientia, sed fruenda etiam est; *Liv.* VIII, 2, 5: spes urbis hostium potiundae (vergl. *Oudendorp.* in *Caes.* B. G. III, 6): de republ. I, 17, 27: muneris fungendi gratia; *Plin.* N. H. XX, 5. 20: coctas dysintericis vescendas dedere. Die alterthümliche Verbindung solcher Verba mit einem Accusativ mußte zu dieser Structur veranlassen.

Ja es bildete sich ein rein adjectivischer Gebrauch dieser Form bei Dichtern und späteren Prosaikern aus, z. B. *Horat.* Carm. IV, 4, 68: geretque proelia coniugibus loquenda, Sat. I, 3, 114: dividit ut bona diversis, fugienda petendis.

Es ist nicht nöthig, auf die verschiedenen Ansichten der Grammatiker hinzuweisen, die an den betreffenden Stellen ihrer Bücher leicht gefunden werden können und nur noch der monographischen Arbeiten zu gedenken, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen. W. v. Humboldt steht auch hier nicht blos der Zeit nach voran, mit dem Aufsatze über das Wesen des Infinitivs und des Gerundiums in Schlegel's Indischer Bibliothek. 2. Bd. 1. Heft S. 71—119. Darauf folgte im J. 1816 W. Wachsmuth in einem Aufsatze von dem Gerundio, Supino und den damit verwandten Participien in dem Athenäum 1. Bd. S. 39—73; 1825 A. G. Genhard in der particula V. der commentationes grammaticae, welche de gerundio et supino verborum latinorum handelt, die mit einigen Zusätzen in den Opuscula p. 122. 133 wieder abgedruckt ist. J. v. Gruber's Versuch, dem Gerundio seiner Form gemäß eine passive Bedeutung zu vindiciren, steht in der Allgemeinen Schulzeitung 2. Abthl. 1813. Nr. 147. 148, womit die Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik. 1834. Nr. 24 zu vergleichen sind. Ein Zusammenstellung und Beurtheilung gab Haase zu Reisig's Vorlesungen S. 765. Nachdem Madvig in den Bemerkungen über verschiedene Punkte des Systems der Lateinischen Sprachlehre S. 38 seine Ansichten entwickelt, ging Wilhelm Weißenborn an eine gründliche und umfassende Sammlung und Beurtheilung des reichen Materials und entwickelte geschichtlich, was von den Grammatikern alter und neuer Zeit über diesen Gegenstand aufgestellt ist in der commentatio de gerundio et gerundivo latinae linguae. (Isenaci 1844.) Man könnte damit die Sache für abgethan halten, wenn nicht eine genauere Durchforschung der Texte hier und da zu anderen Resultaten führte.

(*F. A. Eckstein.*)

GERUNG. 1) Gerung, Bischof zu Meißen, trat in den Benedictinerorden ein und erscheint zum ersten Male als Abt des Benedictinerklosters zu Bosau in einer Urkunde des Jahres 1140; vergl. *Schultes*, Directorium dipl. 2. Bd. S. 15. Aus mehren Urkunden jener Zeit ersieht man, daß er für den Vortheil seines Klosters eifrig bemüht war, und daß dasselbe ihm manche Erwerbungen zu verdanken hatte. Dafür zeugen Urkunden aus den Jahren 1145, 1146, 1151 und 1153, deren Inhalt bei Schultes a. a. O. 2. Bd. S. 60. 63. 88 fg. u. 99 dargelegt wird. Einflußreicher wurde seine Stellung, nachdem er 1154 zum Bischofe von Meißen erhoben worden war. Während er noch in einer Urkunde vom 6. Jan. 1153 als Abt zu Bosau genannt wird, erscheint er schon in einer andern Urkunde vom 8. März 1154 (bei Schultes II, 103) als Bischof zu Meißen. Wie es scheint, legte er kurz nach seiner Erhebung den ersten Grund zur Bibliothek des Hochstiftes zu St. Johannes in Meißen; diese Thatsache wird in einer Handschrift des Stiftsarchives zu Meißen durch die Worte sichergestellt: „Gerungus, abbas Bosanus, bibliothecam episcopalem instituit," und man kann Fabricius wol Glauben schenken, der diese Stiftung in das Jahr 1154 setzt, wo die frühere Stellung Gerung's noch in lebendigem Andenken war. Ein nicht gering anzuschlagendes Verdienst erwarb sich Gerung ferner dadurch, daß er das teutsche Bevölkerungselement im Lande kräftigte, indem er flandrischen Vertriebenen „Coronam villam" (das heutige Dorf Kühren bei Wurzen) einräumte. Vergl. die Urkunde vom 22. Nov. 1154 bei Schöttgen, Leben Conrad's S. 322. Eifrig auf den Nutzen der Kirche bedacht, scheint er den Markgrafen Konrad von Meißen mit veranlaßt zu haben, das Kloster auf dem Petersberge bei Halle zu gründen und reich auszustatten. Auch in Reichs- und allgemeinen Landesangelegenheiten war er thätig und nicht ohne Einfluß; in ersterer Beziehung betheiligte er sich 1160 an einer Fürstenversammlung zu Erfurt, welche den Beschluß faßte, dem Kaiser gegen die Mailänder Hilfe zu leisten. Das Letztere läßt sich deutlich erkennen aus den Berichten, daß Wladislaw II. von Böhmen, nachdem er 1157 in Meißen eingebrochen sei und das Land verwüstet habe, grade dem Bischofe Gerung Ersatz geleistet habe für den zugefügten Schaden (1160). Die erfolgte Ausgleichung und die Abtretung des Dorfes Prezez bei Bautzen bestätigte Kaiser Friedrich I. durch eine Urkunde vom 27. Febr. 1165 (bei *Calles*, Series episc. Misn. p. 133—135). Er war ferner thätig bei der Weihung einer Kirche bei Kalbe, einer andern bei Weyda, durch Erbauung des Schlosses Mügeln u. s. w. Erwähnt wird er in Urkunden der Jahre 1154, 1160, 1161, 1163, 1165, 1166, 1168, 1170 und 1172 (vergl. Schultes 2. Bd.). Noch lebend als Bischof zu Meißen finden wir ihn zuletzt in einer Urkunde vom 21. Juni 1170 (bei Schultes II, 209). Nach dem Necrologium Kemnizense starb er am 20. Nov. 1170 im Krankenhause des Klosters auf dem Petersberge. Vergl. über ihn *Calles*, Series episc. Misn. p. 127—137.

2) Gerung, Anfangs Mönch im Kloster zu Hirschau in Würtemberg, ward der erste Abt des im J. 1106 gegründeten Benedictinerklosters Paulinzelle in Thüringen.

---

in Jahn's Jahrb. 40. Bd. S. 133. *Beneke* ad Manil. p. 153. Schneider in Jahn's Jahrb. 44. Bd. S. 442. *Jordan.* ad orat. pro Caecina p. 195. *Weissenborn* p. 132.

Vergl. *Nic. de Siegen*, Chron. eccles. p. 271 (ed. *Wegele*). Dieselbe Chronik erzählt von ihm (p. 297 seq.), daß er aus Schwaben gebürtig gewesen sei und sich schon zu Hirschau als „cantor et scriptor“ ausgezeichnet habe. Auch in seiner späteren Stellung als Abt zu Paulinzelle fuhr er fort zu schreiben („in libris conficiendis omni tempore vite sue studiosissimus, quippe scriptor ipse optimus“). Er ging zweimal nach Clugny, wo im Benedictinerkloster die alte strenge Regel dieses Ordens am strengsten durchgeführt wurde. Er wird in mehren Urkunden genannt, z. B. in einer Urkunde Kaiser Heinrich's V. vom 26. Aug. 1114 u. a. Er starb im J. 1120. Vergl. über ihn Hesse, Gesch. des Klosters Paulinzelle S. 7, wo, wie es scheint, fälschlich gesagt wird, er werde noch 1124 als lebend erwähnt. (Dr. *H. Brandes.*)

Gerunium, s. Geronium.

Gerus, s. Gertus.

GERUSIA, *γέροντες, γερουσία*. In der Heroenzeit, als im alten Griechenland noch wesentlich patriarchalische Staatsformen bestanden, übten neben dem Könige solche Männer politischen Einfluß aus, welche wegen ihres Alters oder wegen ihrer Tüchtigkeit geachtet waren. Solche Männer hießen vorzugsweise *γέροντες*, bei welchem Ausdrucke man weniger an ein höheres Alter, als an eine geachtete Lebensstellung dachte: das ergibt sich einerseits daraus, daß auch offenbar jüngere Männer (wie Menelaos, Ajas u. A.) in der Ilias so bezeichnet werden, und findet andererseits seine Bestätigung darin, daß Hesychios das Wort *γέροντες* durch *οἱ ἔντιμοι* erklärt. Die Könige pflegten mehre Geronten um sich zu haben, um sich ihres Rathes zu bedienen (vergl. *Dionys. Hal.* II, 12); auch scheinen sie dieselben an ihre Tafel gezogen zu haben (*Hom.* Il. IV, 259 mit d. Schol.). Ihr Einfluß und ihre Thätigkeit beruhte aber auf Gewohnheitsrecht, und wird in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten den Umständen angemessen verschieden gewesen sein. Eine eigentliche Behörde bildeten sie damals noch nicht; doch zeigen sich schon in der Ilias Spuren, daß sich eine Körperschaft politischen Charakters aus den *γέροντες* zu bilden im Begriff war. Zu diesen Spuren ist zu rechnen, daß z. B. Il. III, 149 im Ausdrucke *δημογέροντες* eine politische Bedeutung nicht zu verkennen ist, daß ferner einer *βουλὴ γερόντων* (Il. II, 53) Erwähnung geschieht, daß endlich nach Il. XVIII, 503 sqq. die Geronten sich an den Volksversammlungen betheiligten, darin aber einen besonderen Kreis bildeten. Vergl. Tittmann, Darstellung der Griech. Staatsverf. S. 79. — Erst dann, als sich aus diesen Geronten im Laufe der Zeit eigentliche Behörden derselben entwickelten, kam der Ausdruck *γερουσία, γεροντία, γερώα* auf. Obgleich aber die Geronten in der Heroenzeit in Hellas überall eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben scheinen, und obgleich sich zunächst aus ihnen eine über dem Volke stehende Behörde in allen hellenischen Staatsgemeinden entwickelte, so erhielt diese doch den angegebenen Namen keineswegs überall. Indem nun *γερουσία* wörtlich übersetzt der Rath der Alten ist und die Ehrfurcht für die Einsicht des Alters sich am ersten in aristokratischen Verfassungen findet, so ist es charakteristisch, daß die Behörde dieses Namens sich in der Blüthezeit Griechenlands nur in aristokratischen Staaten daselbst nachweisen läßt. In den demokratisch organisirten Staaten entsprach im Wesentlichen der Gerusia die *βουλή*, eine Behörde, welche Anfangs der erstern sehr ähnlich gewesen sein wird, aber im Laufe der Zeit in Athen und andern Orten von Grund aus abweichende Formen erhielt. Dabei läßt sich aber durchaus nicht sagen, daß die Gerusia allen aristokratischen, die Bule den demokratischen Verfassungen ausschließlich eigenthümlich gewesen sei; denn ungeachtet der mangelhaften Kenntniß, welche wir von den Verfassungen der meisten Hellenenstaaten besitzen, wissen wir doch, daß auch in vielen aristokratischen Staaten nicht eine Gerusia, sondern eine Bule an der Spitze des Staates stand: z. B. in Korinth, Kreta, Epidauros, Samos, Chios u. a. Wo dagegen in Demokratien thatsächlich ein Rath geachteter Greise bestand (z. B. in Athen der Areiopagos), da führte derselbe wenigstens nicht den Namen Gerusia. Wie nahe sich die Gerusia und die Bule in ihren Anfängen gestanden haben mögen, das beweist vor Allem die kretische Verfassung, in welcher (nach *Aristot.* Pol. II, 7, 5) eine *βουλὴ γερόντων* bestand, eine Behörde, von welcher Ephoros bei *Strab.* X, 484 sagt: *περὶ δὲ τῶν μεγίστων συμβούλοις χρῶνται τοῖς γέρουσι καλουμένοις· καθίστανται δ' εἰς τοῦτο τὸ συνέδριον οἱ τῆς τῶν κόσμων ἀρχῆς ἠξιωμένοι καὶ τἆλλα δόκιμοι κρινόμενοι.* Höck, Kreta. 3. Bd. S. 53 fg. Eine eigentliche Gerusia aber findet man in der Blüthezeit Griechenlands in Lakedämon, Elis und Ephesos. Hinreichende Nachrichten besitzen wir nur über diese Behörde, wie sie in Sparta sich unter dem Namen *γεροντία* (*Xenoph.* de republ. Laced. 10) oder *γερωνία* (*Aristoph.* Lysistr. 980) gestaltet hat. Die Entstehung derselben wird auf Lykurgos zurückgeführt: vergl. *Plut.* Lycurg. 5; *Plat.* epist. VIII. p. 354. Daß diese Nachricht nur bedingten Glauben verdiene, hat nächst O. Müller auch Kopstadt (De rerum Lacon. constitutionis Lycurgeae origine et indole p. 107 sq.) genügend dargethan. Ohne Zweifel gab es schon vor Lykurgos wie im übrigen Hellas, so auch in Sparta Versammlungen von Geronten, aber erst dieser Gesetzgeber mag die Gerontia als Behörde in bestimmter Form und mit verfassungsmäßig vermehrter Gewalt organisirt haben. So hat man z. B. keinen Grund zu bezweifeln, daß er die Zahl der Geronten auf 30 gesetzt habe, während vorher die Zahl ohne Zweifel eine schwankende gewesen war. Die Behörde bestand aus den beiden Königen und 28 Geronten: *Plut.* Lyc. 5. An das Zusammentreffen der Zahl der 30 Geronten und der Eintheilung des spartanischen Volkes in 30 Oben hat O. Müller (Dorier. 2. Bd. S. 79) die geistreiche, freilich nicht zu beweisende Vermuthung geknüpft, daß aus jeder Obe ein Geron gewählt worden sei. Hiergegen fällt der Umstand schwer in das Gewicht, daß es 30 Oben, aber nur 28 gewählte Geronten gab. Nur durch ein Gewebe von

weitern Hypothesen [illegible]
Das Natürlichste [illegible]
welcher über 60 Jahr [illegible]
wählt werden könn[illegible]
Ari. Dasselbe [illegible]
gern stand es [illegible]
sich die Befähigung [illegible] *Aristot.* [illegible]
6. 15 nennt es [illegible]
weiter unten [illegible]
[illegible]
[illegible]
eine förmliche [illegible]
Aristoteles [illegible]
beilegt, [illegible] *Plu.* [illegible]
[illegible]
[illegible] gewählt war. [illegible]
erwerben konn[illegible]
allgemein [illegible]
Aristot. [illegible] *Plu.* [illegible]
tes geschah [illegible]
17. *Plu.* [illegible]
Gerontia [illegible]
einer der beiden [illegible]
und der Volksversammlung [illegible]
eine nachtheilige [illegible]
andern [illegible]
durch [illegible]
nicht ohne [illegible]
gen konnte [illegible]
die höchste Staatsgewalt. [illegible]
Isokr. Panath. [illegible] *Aristot.* [illegible]
II. 6. 17. [illegible]
Mitglieder der Gerusia [illegible]
Vorrechte [illegible]
offenbar das Alter [illegible]
nicht erforderlich [illegible]
den Zusammenkünften [illegible]
fähig [illegible]
Herodot. VI. [illegible]
diese Stelle [illegible]
gelegt werden. [illegible]
Thukydides [illegible]
[illegible]
lich zu erwähnen [illegible]
[illegible]
[illegible]
für [illegible]
Widerspruch [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Staatsgewalt [illegible]
[illegible] *Aristot.* [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Schömann [illegible]
[illegible] Staats[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible] Gerusia [illegible] Staatsgewalt [illegible]
[illegible]
[illegible] Staate [illegible]
[illegible]
Gerusie [illegible] *Aristot.* [illegible]

dieselbe: *Καταλύονται δὲ καὶ* (scil. *αἱ ὀλιγαρχίαι*), *ὅταν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ ἑτέραν ὀλιγαρχίαν ἐμποιῶσι· τοῦτο δ' ἐστίν, ὅταν, τοῦ παντὸς πολιτεύματος ὀλίγου ὄντος, τῶν μεγίστων ἀρχῶν μὴ μετέχωσιν οἱ ὀλίγοι πάντες· ὅπερ ἐν Ἤλιδι συνέβη ποτέ: τῆς πολιτείας γὰρ δι' ὀλίγων οὔσης, τῶν γερόντων ὀλίγοι πάμπαν ἐγίνοντο, διὰ τὸ ἀϊδίους εἶναι ἐνενήκοντα ὄντας, τὴν δ' αἵρεσιν δυναστευτικὴν εἶναι καὶ ὁμοίαν τῇ τῶν ἐν Λακεδαίμονι γερόντων.* Hiernach hat es den Anschein, als ob in Elis in alter Zeit Geronten (vielleicht denen der Heroenzeit entsprechend, also von unbestimmter Zahl) der herrschende Stand gewesen seien; diese Verfassung sei später noch oligarchischer geworden, indem eine Körperschaft von 90 Geronten an die Spitze des Staates trat, welche lebenslänglich diese Gewalt inne hatten, durch gewählte Nachfolger aus ihren Familien ersetzt wurden, und allein berechtigt waren, Staatsämter zu bekleiden. Vielleicht in Aeußerlichkeiten war das Wahlverfahren dem spartanischen ähnlich. Die Verfassungskämpfe, deren *Xenoph.* Hellen. VII, 4, 15 gedenkt, und welche zum Siege der Demokratie führten (*Paus.* III, 8, 2), müssen diese Behörde umgestaltet haben. Das findet man bestätigt durch die Nachricht (bei *Plut.* praecept. reip. ger. p. 255), daß durch einen Phormion nicht nur die Zahl der Geronten auf 600 gebracht, sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit dieser Behörde beschränkt worden sei. Vergl. Tittmann S. 365 fg. Kortüm, Zur Gesch. Hellen. Staatsverf. S. 95 fg. Endlich wissen wir, daß zu Ephesos eine Gerusia bestand (vergl. *Strab.* XIV. p. 640), welche später, wie es scheint, *βουλή* genannt zu werden pflegte. Diese Körperschaft hatte gesetzgebende Gewalt. Vielleicht gehört auch in eine spätere Zeit, daß in derselben Prytanen den Vorsitz führten, deren Vorstand *βούλαρχος* hieß (Corp. inscr. Graec. no. 2997). Kortüm S. 106 fg. *Guhl*, Ephesiaca p. 74 seq. — Wie aus dem Obigen erhellt, hatte die Gerusia ihre Entwickelungsgeschichte, und zwar gewiß mannichfaltig abweichend in den verschiedenen Staaten. Wie daher in Sparta die Gerontia der spätern Zeit eine ganz andere Stellung einnahm, als welche ihr ursprünglich angewiesen gewesen war, so wird eine Gerusia, welche erst in der Zeit des Verfalles entstand, sich von der alten Form wesentlich unterschieden haben. Eine solche spät entstandene ist die Gerusia des achäischen Bundes, über deren eigentliches Wesen uns freilich Nachrichten fehlen. Daher lassen sich nur Vermuthungen darüber aufstellen. Die *γερουσία*, welche *Polyb.* XXXVIII, 5 nennt, war vielleicht identisch mit der *βουλή* der Achäer, wahrscheinlicher aber die engere Rathsbehörde, welche aus dem Bundesfeldherrn, dem Anführer der Reiterei und den Demiurgen (vielleicht auch dem Staatsschreiber, dem *γραμματεύς*) bestanden haben wird. *Merleker*, Achaica p. 86. *Wahner*, De Achaeorum foederis origine atque institutis p. 39 sq. Damit stimmt K. F. Hermann (Griech. Staatsalt. §. 186) in soweit überein, daß er die dem *στρατηγός* beigegebenen *συνάρχοντες* darunter versteht: vergl. *Polyb.* XXIV, 12. Hiernach wären alle Mitglieder der achäischen Gerusia wirkliche Magistrate gewesen, und dies wäre eine so tief eingreifende Veränderung in der Natur dieses Institutes gewesen, daß man hierin eine dritte und letzte Entwickelungsstufe desselben finden müßte. Mit dem dahinsinkenden Hellenenthume, mit der Auflösung hellenischer Staatsformen schwand auch die Behörde der Gerusia. (Dr. *H. Brandes.*)

GÉRUZEZ (Johann Baptist Franz), ein vielseitig gebildeter Franzose, der sich auf dem Gebiete der Philosophie und Sprachforschung vielfach bekannt gemacht hat. Geboren zu Rheims am 25. Nov. 1764, studirte er vornehmlich Sprachen, Grammatik und Philosophie und vernachlässigte dabei die Erwerbung von gemeinnützigen Kenntnissen nicht. Nach erlangter gelehrter Ausbildung wurde er als Professor der allgemeinen Grammatik an die Centralschule des Oisedepartements befördert und von da an die königliche Lehranstalt zu Rheims, wo er, wahrscheinlich im Privatstande, am 20. März 1830 starb. Ueberdies war er Titularabt und Mitglied mehrer gelehrten und gemeinnützigen Anstalten, als z. B. der freien Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Paris, der Gesellschaft des Ackerbaues und Handels, sowie der Wissenschaften und Künste zu Chalons an der Marne.

Géruzez trat als Schriftsteller zuerst während der Revolution 1792 und 1793 mit mehren gerühmten Artikeln in dem von Cerutti herausgegebenen Volksblatte Feuille villageoise auf. Hierauf machte er sich durch seinen Traité de morale élémentaire, à l'usage des élèves des écoles etc. (Paris 1799. 12.) bekannt; ferner durch seinen Discours sur l'origine et les progrès de la langue française, et sur la nécessité de l'étudier pour réussir dans les sciences (Paris 1800. [? Beauvais 1801.]); Coup d'oeil rapide sur les révolutions de la philosophie depuis Thales jusqu'à l'université imperiale, abgedruckt im Mercure de France, Octoberheft 1812. Nr. DXXXIV; Description historique et statistique de la ville de Reims, das. 1817. 2 Theile; L'étude des langues anciennes et de ses propres langues, seul fondement de toute bonne instruction (Paris 1818.); Dissertation sur une inscription trouvée à l'abbaye de S. Remy de Reims (Chalons 1817.); Flore médicale du département de la Marne (Chalons 1819.); Mémoire sur le sâcre à Reims (ebendaf. 1819.); Sur l'instruction primaire, discours qui a obtenu le premier accessit à l'académie d'Arras in der Sitzung vom 23. Aug. 1820 (Paris 1824.); Traité sur la langue française, ou Rhétorique française, suivie d'un cours de littérature, de traités des ponctuation, des participes, de la versification française et de la préposition, à l'usage de l'un et de l'autre sexe. (Rheims 1825.) Zuletzt lieferte er bis an seinen Tod Beiträge in die Revue britannique und soll auch an der Redaction dieser Zeitschrift Theil genommen haben. Im Uebrigen hinterließ er in Handschrift noch ein ansehnliches Werk: Sur la littérature et une Analyse raisonnée des ouvrages de Linguet, seines berühmten, sehr gelehrten

und streitsüchtigen Verwandten, dessen vielbewegtes Leben er auch in einem Umrisse beschrieben hat *).
(*B. Röse.*)

GERVAIS (St.), 1) Marktflecken von 2200 Einwohnern in Auvergne und Hauptort eines Friedensgerichtes im Bezirke Riom des Departements Puy de Dome. 2) Dorf von 500 Seelen im Bezirke St. Marcellin des Departements Isère, an der Isère, mit einer Kanonengießerei. (*H. E. Hössler.*)

GERVAIS (Bad). Die Bäder von St. Gervais liegen in Savoyen, 3000 Fuß über dem Meere, an der Nordostseite des Montblanc, zwei Stunden von dem Städtchen Sallanches. Es sind ein Paar seit dem Jahre 1806 entdeckte Quellen da, welche aus Glimmerschiefer und Kalkstein kommen. Das Wasser ist klar, riecht schwach-hepatisch, hat einen bitterlich-salzigen Geschmack, entwickelt Gasblasen und besitzt eine Wärme von 33 bis 36 ° R. In einem Pfunde Wasser fand man schwefels. Natron 20, schwefels. und kohlens. Kalk 11, salpeters. Natron 10, salzs. Talkerde 3. Das Wasser wird getrunken und zu Bädern benutzt bei Hautausschlägen, Skrofeln, rheumatischen und nervösen Uebeln, Drüsenanschwellungen. Im Bade wird die Haut weich und gleichsam fettig anzufühlen. (*F. W. Theile.*)

GERVAIS (Charles Aubert), geb. am 19. Febr. 1671 zu Paris, war zu Ende des 17. Jahrh. Capellmeister bei dem Herzoge von Orleans. Später trat er in königliche Dienste. Er starb 1744 zu Paris. Von seinen Compositionen sind nur drei Opern bekannt: Medase (1697), Hypermnestre (1716) und les Amours de Prothée (1720). Sie sollen auf den pariser Theatern mit großem Beifalle aufgeführt worden sein.
(*Heinrich Döring.*)

GERVAIS (Pierre Nicolas), geboren zu Mannheim, einer der ausgezeichnetsten Schüler des Concertmeisters Fränzl, und einer der größten Violinvirtuosen seiner Zeit. Er starb zu Lissabon, wohin er von Paris aus gegangen war, ums Jahr 1795 an den Folgen eines Duells. Gestochen wurden unter seinen Compositionen zu Paris 1799: Concerto I. in C.; Concerto II. in D.; Concerto III. in Es pour le Violon. Diese und einige andere seiner Concerte wurden noch zu Anfange des 19. Jahrh. von den Violinisten gern gespielt und in den Concerten auch gern gehört †).
(*Heinrich Döring.*)

GERVAISE (Franz Armand), Trappist und geistvoller Schriftsteller [1]). Aelterer Bruder des Bischofs Nicolaus Gervaise (s. d. Art.) und Sohn eines Arztes wurde er zu Paris, wenn nicht zu Tours, 1660 geboren, wendete sich dem geistlichen Stande zu und wurde zuerst Karmeliterbarfüßer, trat aber dann, als ein unruhiger Kopf, aus diesem Orden wieder heraus, um sein Glück, wenn nicht zunächst bei den Cisterciensern, so doch gewiß bei den Trappisten zu versuchen. Er begab sich in das Kloster Latrappe in der Normandie und wußte sich bei dem dasigen hochbejahrten Abte von Rancé mit seinen Talenten und seinem Eifer so einzuschmeicheln, daß ihn derselbe 1696 zu seinem Nachfolger erwählen ließ und ihm sogleich auch das Amt des Klostervorstehers übertrug. Bald aber änderte er an den strengen Regeln der Entsagungen und Büßungen des Klosters, welche Rancé erst eingeführt hatte, ohne auf dessen Warnungen und Rathschläge zu hören und ließ überhaupt dabei Herrschsucht, Hitze, widerlichen Eigensinn, Unruhe und andere Eigenschaften, die an einem Klostervorsteher in so streng abgemessenen Verhältnissen, wie zu Latrappe, durchaus unanständig und verwerflich erklärt wurden, so fühlbar werden, daß der alte fromme Abt von Rancé, der seine Reformen bedroht sah, ihm zu seiner Entlassung Anlaß gab, während Andere erzählen, er habe dieselbe aus Reue selbst gesucht und genommen. Gervaise verließ Latrappe und irrte nun, eine umständliche Apologie über seinen Austritt aus diesem Stifte veröffentlichend, aber die Lebensweise desselben beibehaltend, von Kloster zu Kloster in Frankreich umher, bis ihn der König nach Erscheinung seines Werkes über den Cistercienserorden im J. 1746 auf Anregung des Abtes von Citeaux in Paris verhaften und in der Abtei der Klausner zu U. L. Fr. im Sprengel von Troyes einsperren ließ, wo er in seinem 91. Jahre 1751 starb.

Die Schriften, welche dieser wetterwendische und unverträgliche Mönch seit seinem Weggange aus Latrappe bis zu seiner Verhaftung in der selbst gewählten unsteten Einsamkeit verfaßt hat, sind erstlich über eine Reihe von Kirchenheiligen, als les Vies de Saint Cyprien (Paris 1717. 4.); de Saint Irénée (Paris 1723. 12. 2 Bde.); de Rufin, prêtre de l'Église d'Aquilée, refondue par l'abbé Goujet (Paris 1724. [? 1725.] 12. 2 Bde.); de Saint Paul, apôtre des Gentils et docteur de l'église, éclaircie par l'écriture sainte etc. avec des réflexions tirées des Saints Pères (Paris 1734. 12. 3 Bde.); de Saint Épiphane, archevêque de Salamine (Paris 1738. 4.) und de Saint Paulin. (Paris 1743. 4.) Von allen diesen Schriften ist die Biographie des Apostels Paulus die beste und mit Geschmack geschrieben. Die Geschichte desselben wird in vier und die Schilderung seiner Tugenden in zwei Büchern abgehandelt. Die meisten der übrigen Hagiographien sind mit einer Analyse der Werke dieser Heiligen und mit historisch-kriti [illegible] n, sowie mit besondern Abhandlunge[illegible] größtentheils den Stoff aus [illegible] nommen hat. 2) Vie de [illegible] loise, son épouse (Paris [illegible] er deren Briefe in der fran[illegible] Lateinischen (Paris 1723 [illegible]

---

*) Vergl. die Biographie universelle des Contemporains VIII, 118. *Quérard*, La France littéraire III, 335 und La littérature française contemporaine IV, 79.

†) Vergl. Gerber's histor. biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Thl. S. 502. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Thl. S. 310. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst. S. 342.

1) Man findet ihn auch Armand Franz Gervaise geschrieben.

tres d'un théologien à un ecclésiastique de ses amis sur une dissertation touchant les Ordinations anglaises (vom Pater Le Courayer [Paris 1724. 12.]). Diese Briefe wurden unterdrückt und das Privilegium dazu zurückgenommen. 4) Histoire de Suger, abbé de S. Denis (Paris 1721. 12. 3 Bde.), ein zwar quellenreiches, aber unkritisches Buch, worauf er 1725 seine Défense de la nouvelle histoire de Suger, avec l'apologie pour feu Mr. l'abbé de la Trappe (Rancé) contre les calomnies et des invectives de Dom Vincent Thuillier, repandues dans son histoire des contestations sur les études monastiques 1725 zu Paris in 12. folgen ließ. Gervaise hatte nämlich in seiner Lebensbeschreibung Suger's eine Abhandlung über den 1691 begonnenen Streit des berühmten Diplomatikers Mabillon mit dem Abte von Rancé zu Latrappe über die Études monastiques zu Gunsten seines vormaligen Gönners einrücken lassen, und darin die Grenzen der Mäßigung und Bescheidenheit gegen den ihm beiweitem überlegenen Mabillon so sehr überschritten, daß der Benedictiner Thuillier in dem ersten Bande seiner Ausgabe der Ouvrages posthumes de Dom Jean Mabillon et de Dom Th. Ruinart zu Gunsten seines großen Lehrmeisters eine scharfe Kritik gegen dieselbe richtete, welcher Gervaise, ohne dem Gegenstande gewachsen zu sein, in obiger défense so lebhaft und mit so vielem Zartsinne für seinen damals schon längst verstorbenen trappistischen Gönner entgegentrat, daß bei den gelehrten Zeitgenossen diese Gesinnung um so größern Tadel erweckte, als man von ihm wußte, daß ihm derselbe bei seinen Lebzeiten völlig gleichgültig gewesen und Rancé's Niederlage durch Mabillon in jenem Streite allgemein anerkannt war. Thuillier hielt es auch der Mühe nicht werth, seinem heuchlerischen Gegner öffentlich zu antworten, sondern las seine niedergeschriebene Entgegnung blos seinen Freunden vor[2]). Gervaise mußte indessen allerdings später für seine Falschheit noch besonders büßen und zwar durch die Lebensbeschreibungen des Abtes von Rancé, welche der Abt Marsollier verfaßt hatte, dessen Buch 1758 in einer neuen Auflage zu Paris wieder erschien von dem Pfarrer Maupeau zu Nonancourt herausgegeben, und worin Gervaise sehr mishandelt wurde. Zwar schrieb dieser ein Jugement critique, mais équitable des Vies du feu Mr. l'abbé de Rancé, réformateur de l'abbaye de la Trappe, écrites par les sieurs de Maupeou et Marsollier (London [richtiger Troyes] 1742. 12. [? 1744]) dagegen, hob darin die Fehler jener beiden Schriftsteller, welche dem alten Abte gleichwol geschmeichelt hatten, gegen die Wahrheit hervor und suchte sich so gut, als er vermochte, gegen deren Vorwürfe und Beschuldigungen mit stolzer Genugthuung zu vertheidigen. Außerdem aber lernt man den berühmten Reformator des Trappistenklosters hierin sehr genau kennen. 5) L'honneur de l'église catholique et des souverains pontifes, défendu contre les calomnies, les impostures et les blasphèmes du P. Le Courayer, repandus dans sa traduction de l'histoire du concile de Trente par Fra Paolo, et particulièrement dans les notes qu'il a y ajoutées (Nancy 1742. [? 1749.] 2 Bde.). 6) Histoire de l'abbé Joachim, religieux de l'ordre de Citeaux, surnommé le prophète (Paris 1745. 12. 2 Bde.), worin der Verfasser auf unkritische und abgeschmackte Weise nachzuweisen sich bemüht, daß alle Prophezeiungen dieses Abtes von den Päpsten, Kaisern, Königen, Völkern und geistlichen Orden wirklich in Erfüllung gegangen wären und derselbe auch Wunderkräfte besessen hätte. 7) Histoire générale de la réforme de l'ordre de Citeaux en France, Tom. I. (Avignon 1746. 4.), wovon die beiden folgenden Bände, worauf das vollständige Werk berechnet worden war, nicht erschienen, sondern unterdrückt worden sind, da zumal der Abt von Citeaux, welcher die Obern seines Ordens in jenem ersten Bande heftig angegriffen fand, sogleich nach dessen Erscheinen einen Verhaftsbefehl beim Könige Ludwig XV. gegen den Verfasser ausgewirkt hatte, und derselbe auch an ihm vollzogen worden war. Jener erste, indessen sehr selten gewordene Band dieses interessanten Werkes enthält viel Wichtiges über diesen Orden seit seinem Ursprunge bis zum Jahre 1726. 8) La vie du vénérable Père Simon Gourdan (Paris 1756. 12.). Ueberdies schrieb Gervaise noch fünf Briefe gegen die zu Paris 1726 erschienene vetus disciplina monastica des Benedictinermönches Marquard Herrgott zu S. Blasien, welche im Journal de Trévaux 1727 abgedruckt worden sind, und außerdem hinterließ er noch mehre Werke in Handschrift, unter andern einen Abrégé de l'histoire ecclésiastique par Mr. Fleury, einen Traité des devoirs des Évêques und la Vie de Dom Abraham Braugny, Pfarrer in der Diöcese Arras, der aber sein Leben als Trappist endete. Irrig ist es indessen, wenn man ihm auch, wie Quérard es thut, die Biographien von dem heiligen Martin zu Tours und dem römischen Staatsmanne Boëtius zuschreibt, deren Verfasser sein Bruder, der Missionair (s. d. Art.) ist.

Im Uebrigen schrieb dieser Mönch einen vortrefflichen, reinen, leichten, ausgebildeten Styl mit Erhabenheit und Würde, sowie mit Geist und Wärme in der Darstellung seiner Gegenstände und Gedanken, blieb sich aber darin nicht immer gleich, sondern wurde zuweilen nachlässig, oder überspannt, und so oft ihn Vorurtheil oder Leidenschaft bei der Sache überraschte, vergaß er alle Schonung, Bescheidenheit und Rücksicht, während es ihm sonst, seinem Charakter völlig entsprechend, nicht an sonderbaren Vorstellungen und falschen Begriffen fehlte[3]). (*B. Röse.*)

2) Rancé's Schrift über die Heiligkeit und die Pflichten des Mönchslebens war schon 1683 erschienen und hatte natürlich die Benedictiner, die mit seinen überspannten und ascetischen, alle solide gelehrte Bestrebungen der Mönche gänzlich verwerfenden Ansichten höchst unzufrieden waren, zeitig, so den Pater Mege 1687, zum öffentlichen Kampfe gereizt, was diesem aber Bossuet und die Prinzessin von der Pfalz, Aebtissin von Maubuisson, sehr übel nahmen.

3) Vergl. *Lecerf*, Bibliothèque historique et critique etc.

GERVAISE (Nicolaus), auch Gervaise de Sainte-Foye genannt, Missionair und Schriftsteller. Sohn eines Arztes und 1662 oder 1663 zu Paris geboren, wählte er frühzeitig den geistlichen Stand und widmete sich zugleich dem Missionsberufe, sodaß er sich, kaum 20 Jahre alt, an einige Missionaire der Congregation von Saint-Vicent-de-Paule anschloß und mit ihnen ins Königreich Siam reiste. Von seiner vierjährigen Wirksamkeit in der Bekehrung der dortigen Bewohner zum Christenthume ist indessen weniger bekannt, als von seinen dort eingesammelten und gerühmten Kenntnissen über das Klima, die Beschaffenheit und die Producte dieses Landes, gleichwie über die Sitten und Gewohnheiten des Volkes, dessen Religion und Staatsverfassung und über die königliche Familie daselbst. Er erwarb sich dieselben, da er der Landessprache mächtig war, durch eigene gründliche Erkundigungen, Forschungen und Beobachtungen, sowie durch das Lesen der Bücher in derselben Sprache und endlich nach seiner Rückkehr nach Paris durch häufigen Umgang mit den Mandarinen, welche sich als siamesische Gesandtschaft am Hofe Ludwig's XIV. eine Zeit lang aufhielten und ihn über vieles Eigenthümliche jenes Landes belehrten, was den Fremden sonst verborgen bleibt. Hier wurde er nach seiner Heimkehr erst Erzieher zweier indischer Prinzen aus der Königsfamilie von Makassar, welche der König Ludwig XIV., der nebst dem Dauphin bei ihrer Taufe die Pathenstelle vertreten hatte, in einer der königlichen Unterrichtsanstalten unter Gervaise's Aufsicht erziehen ließ. Hierauf wurde Gervaise Pfarrer zu Vannes in der Bretagne und bald darnach Propst oder Abt von Suèvres an dem S. Martinsstifte zu Tours. Von hier aus machte er, vom neu erwachten Missionseifer getrieben, 1724 eine Reise nach Rom und ließ sich vom Papste zum Bischofe in partibus infidelium von Horren in Südamerika weihen. Nun schiffte er sich ungesäumt nach dem Orte seiner Bestimmung ein, wirkte hier auch mit Eifer zur Verbreitung des christlichen Glaubens, wurde aber in einem Aufruhre, den er stillen wollte, mit seinem Gefolge von den Caraïben am 20. Nov. 1729 ermordet.

Nach seiner Rückkehr aus Siam arbeitete Gervaise das zu seiner Zeit wichtige Werk histoire naturelle et politique du royaume de Siam aus und ließ es zu Paris 1688. in 4. drucken. Es ist zwar vom Verfasser dem Könige Ludwig XIV. als Beschützer der Missionen gewidmet, aber vom Buchhändler mit einer für ihn äußerst günstigen Vorrede dem Publicum empfohlen worden. Das Werk enthält keineswegs die Relation von Gervaise's Reise und Missionsgeschäfte in diesem Lande, sondern eine in vier Abtheilungen verständig geordnete Natur-, Landes- und Volksgeschichte desselben, wie er selbst dasselbe eben damals gefunden und wie dasselbe vor ihm noch Keiner beschrieben hatte. Auch findet man in der dritten Abtheilung eine Geschichte der ersten Bekehrungsversuche der Jesuiten und anderer geistlichen Ordensleute in Siam.

Die zweite Frucht seiner ostindischen Reise ist die gleich nach der erstern zu Paris auch 1688. in 12. erschienene und nach dem Plane des erstern Werkes bearbeitete Description historique du royaume de Macaçar, wovon zu Regensburg 1700. in 12. ein neuer Abdruck besorgt wurde. In der Dedication an den Beichtvater Ludwig's XIV., dem Pater Lachaise, berichtet er über die Fortschritte der beiden seiner Aufsicht anvertrauten indischen Prinzen aus Makassar in Kenntnissen und erweist sich sonst als großer Freund der Jesuiten, zu deren Gesellschaft er aber nicht gehört zu haben scheint. In der Vorrede des Buchhändlers zu diesem Werkchen verwahrt sich derselbe gegen befürchtete Verleumdungen, daß er das einem Jesuiten gewidmete Buch mit schonungslosen Angriffen auf die Holländer, deren Religion und wachsende Macht in Ostindien, in Verlag genommen habe, obschon er dieser Nation große Verbindlichkeiten schuldig sei. Allerdings greift Gervaise in demselben den zweiten Theil von Tavernier's Voyage des Indes, in welchem die Holländer gegen die portugiesischen Jesuiten in Schutz genommen und letztere als die heftigsten Widersacher der erstern geschildert worden sind, mit Berufung auf eingezogene genaue Erkundigungen an, leugnet die den Holländern von den Jesuiten am chinesischen Kaiserhofe bereiteten Chikanen, sowie deren auf Bereicherung abzweckenden eigenen Handelsverkehr in Ostindien und behauptet, daß die Holländer dem uneigennützigen Missionswerke derselben auf den Inseln großen Nachtheil gebracht hätten. Aus diesem Grunde, bemerkt Gervaise weiter, hätten sie die Jesuiten auch aus dem Königreiche Makassar, wo sie in der Gunst des dasigen Königs feststanden, nebst den portugiesischen Handelsleuten mittels einer im Lande selbst angezettelten Empörung gegen den König im J. 1660 vertrieben und diesen von sich abhängig gemacht. In Folge dieses Ereignisses wäre der Bruder dieses Fürsten aus voller Entrüstung über dessen Nachgiebigkeit nach Siam entwichen, hier mit seiner Familie äußerst wohlwollend aufgenommen, aber nach Verlaufe mehrer Jahre aus Herrschsucht das Haupt einer Verschwörung unter den muhamedanischen Malayen, deren Glaubensgenosse er gewesen, gegen seinen königlichen Wohlthäter geworden, die ihm das Leben gekostet hätte. Seine beiden, schon oben erwähnten Söhne aber wären bei dieser Gelegenheit den Franzosen, welche dem Könige von Siam gegen die Rebellen Beistand geleistet hätten, in die Hände gefallen und von ihnen, wenn nicht von Gervaise selbst — was derselbe jedoch nicht ausdrücklich erzählt — nach Frankreich gebracht worden, wo der königliche Hof für ihren Unterhalt und ihre Zukunft Sorge trüge.

Seit seiner Rückkehr aus Ostindien bis zu seiner Abreise nach Südamerika arbeitete Gervaise noch an mehren andern Werken, als an einer Vie de Saint-Martin, évêque de Tours, welche Schrift zu Tours

---

p. 476. Tassin's Gelehrten-Geschichte der Congregation von S. Maur I, 386 fg. und II, 201; Dictionnaire universel VII, 401. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1243 und *Quérard*, La France littéraire III, 337 seq.

1699. in 4. erschien und wenig Begründetes in einem verschrobenen Style enthält. Weil er aber in diesem Buche von seinem großen Heiligen behauptete, er sei nie Mönch gewesen, sowie überhaupt die Mönche in Tours der dasigen berühmten Stiftskirche niemals gedient hätten, so griff der damalige Benedictinerprior der Abtei S. Julien zu Tours, Johann Stephan Badier, diese unhistorische Behauptung auf und widerlegte sie mit Berufung auf Sulpicius Severus und Gregor von Tours in der Schrift: La sainteté de l'état monastique, où l'on fait l'histoire de l'abbaye de Marmoutier et de l'église royale de S. Martin de Tours, depuis leur fondation jusqu'a notre temps. Pour servir de réponse à la Vie de S. Martin, composée par Mr. l'abbé Gervaise (Tours 1700. 12.) auf das Bündigste, wenn auch nicht in anmuthiger Sprache, allenthalben aber zum Ruhme des Mönchsstandes, von welchem Gervaise in allen angesehenen Gesellschaften mit ebenso vieler Verachtung als Unwissenheit zu sprechen pflegte. Derselbe sah sich von Badier so stark angegriffen, daß er schweigen mußte. Gleichwol wurde sein Werk über gedachten Bischof 1828 unter dem Titel Vie de S. Martin, évêque de Tours et histoire de la fondation de l'insigne église élevée à son honneur à Tours in einer neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe in 12. wieder gedruckt. Desto gründlicher und gediegener ist seine Histoire de Boëce (Boëtius), sénateur romain, avec l'analyse de tous ses ouvrages. (Paris 1715. 12. 2 Bde.) Zu den unvollendet und ungedruckt gebliebenen Werken von ihm gehört die Vie de Saint-Louis, welche zwei Bände in 4. umfassen sollte *). (*B. Röse.*)

GERVAISE (Nicolas), ein pariser Arzt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., hat sich als medicinischer lateinischer Dichter einen gewissen Namen gemacht. Als er 1659 in Paris unter Renaudot disputirte, antwortete er seinen Opponenten in lateinischen Versen. Auch veröffentlichte er in lateinischen Versen: De phlebotomia carmen heroicum. (Paris 1658.) Hippopotamia, sive modus profligandi morbos per sanguinis missionem. (Par. 1662.) Catharsis, sive ars purgandi. (Paris 1666.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERVAISE DE LATOUCHE (Jean-Charles), Parlamentsadvocat zu Paris und berüchtigter Romanschriftsteller des 18. Jahrh. Geboren in den ersten Jahren desselben zu Amiens, widmete er sich in seinen reifern Jahren neben seiner advocatorischen Praxis, die ihm aber keinen Namen erworben haben soll, durch die große Sittenlosigkeit seiner Zeit in Frankreich begünstigt und hingerissen, der schmutzigsten Romanschriftstellerei mit solchem Eifer, daß dadurch wahrscheinlich sein wirklicher Lebensberuf litt. Die französischen Literarhistoriker indessen scheuen sich, seine anonym erschienenen unanständigen Werke mit ihren Titeln zu nennen und ziehen lieber vor, sie zu unterdrücken. Nur ein einziges von ihnen führt Quérard an, welches unter dem Titel Histoire de Dom B.... D.... des C... écrite par lui-même 1750. in 18. zum ersten Male, dann 1771 mit einer satyrischen Dedication an Hrn. de Sartine und endlich 1777. in 8. zu Rom erschienen war. Unterdessen und später erschien das Buch auch noch unter andern Titeln, so als Histoire de Couberdom etc. und als Mémoires de Saturnin, écrits par lui-même. (London 1787. 12. 2 Bde.) Eine Ausnahme von diesen verrufenen Schriften machen seine Mémoires de Mademoiselle Bonneval (Amsterdam [Paris] 1738. 12.), weil dieselben wenigstens mit einigem Anstande geschrieben sind. Voltaire hält ihn auch für den Verfasser des kleinen Schauspiels: le B .... et les discours sérieux, pour des personnages très graves qui ne savoient pas les faire eux-mêmes.

Ungeachtet dieser verachteten Schriften wird Gervaise doch auch als Verfasser einiger Denkschriften zu Gunsten verschiedener Gerichte genannt. Er verfiel übrigens nach dem Sturze des Hauses Guémenée, welchem er sein ganzes Vermögen anvertraut hatte, über seinen dadurch erlittenen großen Verlust in tiefe Schwermuth und starb am 28. Nov. 1782 in Armuth *). Ein Bruder dieses Gelehrten, L. Alex. Gervaise, war Arzt und ist durch seinen Discours sur la clinique (Paris 1750. 4.) auch als Schriftsteller bekannt. (*B. Röse.*)

GERVASII (Henricus) oder Henry Gervais, eigentlich aber Heinrich des Gervasius Sohn, woraus jedoch, wenn auch Gervasius nur Vorname war, der feststehende französische Geschlechtsname Gervais gebildet wurde, ein gelehrter französischer Dominikaner- oder Predigermönch und Inquisitor des 16. Jahrh. In ungekannten Verhältnissen und Zeiten zu Paris geboren und dem geistlichen Stande bestimmt, ließ er sich bei den Jacobinern daselbst in deren Mönchsorden aufnehmen, vollendete 1532—1533 den Cursus als Licentiat der Theologie in der Sorbonne, trat dann als Lehrer dieser Wissenschaft und der Philosophie im Gymnasium jenes Jacobinerklosters, sowie als Prediger auf, wurde 1538 Prior desselben, nachmals Doctor der Theologie und Generalinquisitor. Nach einer Wirksamkeit von ungefähr sieben Jahren versetzte man ihn drei Jahre lang als Prior seines Ordens nach Compiegne und ebenso lange nach Troyes, wo er den 4. Mai, seinen Geburtstag, 1558 in hohem Alter starb, nachdem er das Jahr zuvor in Chambery zum Generalvicar der Predigermönche in Frankreich war erwählt worden.

Zwar hat Gervasius, wie behauptet wird, Mehres geschrieben; allein die Handschriften davon sind, da sie nicht gedruckt wurden, durch die Ungunst der Zeitumstände verloren gegangen; und wenn ihm gleich Mallet in seiner

*) Vergl. Tassin's Gelehrten-Geschichte der Congregat. v. S. Maur II, 20 fg. in der teutschen Bearbeitung; Dictionnaire universel VII, 400. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1243 und die beiden obengenannten Reisewerke Gervaise's.

*) Vergl. Dictionnaire universel VII, 401 seq. *Quérard*, La France littéraire III, 338, welcher allein den Vornamen Gervaise's Jacob Karl nennt, und *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1244.

Geschichte der berühmten Jacobiner das Werk Copulata in totam Summam (theologiae) S. Thomae de Aquino zuschreibt, so verwechselt er ihn mit dem viel früher lebenden wahren Verfasser desselben, dem Dominikaner Lorenz Gervais (s. d. Art.)*). (*B. Röse.*)

GERVASII (Laurentius) oder Gervais, ein gelehrter französischer Predigermönch oder Dominikaner des 15. Jahrh. Geboren in ungekannten Verhältnissen zu Lisieur (Lexovium) vor der Mitte des erwähnten Zeitraumes, ließ er sich, dem geistlichen Stande bestimmt, in das Dominikanerkloster seiner Geburtsstadt aufnehmen, vollendete aber seinen theologischen Cursus zu Paris und wurde Magister und 1456 (n. St.) Licentiat der Theologie. Als Lehrer dieser Wissenschaft zeichnete er sich besonders durch seine seltene Bekanntschaft mit den Schriften des heiligen Thomas von Aquino aus, sodaß er unter den Thomisten seiner Zeit vor allen den Vorrang genoß. Deshalb wurde er auch in der Folge zur Verbesserung der Universität in Cöln auserwählt und dahin geschickt, wobei er sich aber über das Maß seiner Kräfte anstrengte, auf dem Rückwege zu Dijon erkrankte und seinen Tod fand, ob 1483 oder früher, bleibt zweifelhaft. Beerdigt wurde er im dortigen Predigerkloster.

Gervais hinterließ ein Werk in Handschrift unter dem Titel: Vtilia valde opera, quae copulata M. Laurentii Gervasii dicuntur super totam summam theologiae S. Thomae (de Aquino), welches von Mallet dem später lebenden Ordensgenossen dieses Mönches, Heinrich Gervais (s. d. Art.), fälschlich zugeschrieben worden ist †). (*B. Röse.*)

GERVASII (Robertus) oder Gervais, ein gelehrter französischer Predigermönch des 14. Jahrh. und Bischof von Senez. In ungekannten Verhältnissen vor der Mitte des erwähnten Zeitabschnittes zu Anduze bei Nismes geboren, wählte er unter dreien Brüdern den geistlichen Stand und wurde Dominikaner in dem Kloster zu Morojols (Marologii Mimentensis, d. i. das heutige Marvejols) um die Mitte des gedachten Jahrhunderts, zeichnete sich aber in der Folge durch seine theologischen Ordensstudien, mit welchen er sich die Magisterwürde erwarb, so vortheilhaft aus, daß er vom Papste Urban V. zu Avignon zum Bischofe in Senez (Senecensis oder Sanitiensis) 1369 befördert wurde, in welcher Eigenschaft er, blos Robert genannt, den Päpsten zu Avignon in verschiedenen Aufträgen diente, auch mit dem königlichen Hofe zu Paris, dem er sehr ergeben war, in Verbindung stand und um das Jahr 1396 starb. Für den unglücklichen, nachmals blödsinnig gewordenen König Karl VI. schrieb er 1385 das Speculum morale regium, seu de regimine principum, welches Werk durch Abschriften der Dominikaner verbreitet, aber nachher nicht gedruckt wurde. Dieser Fürstenspiegel ermahnt den König zur Tugend und zum Ruhme und fodert ihn zur Rettung der Kirche aus den Stürmen des päpstlichen Schismas auf. An Clemens VII. richtete er vor 1389 seine zweite Schrift, den Tractatus de schismate adversus Joannem de Lignano (?Linhano) et Baldum Perusinum, defensores Bartholomaei Barensis, womit er den Gegenpapst zu Rom, Urban VI., vor seiner Wahl Erzbischof zu Bari, bezeichnen will, welchen er nicht allein herabsetzt, sondern auch alle kanonische und Civilrechtslehrer, alle Theologen und Philosophen, welche es mit diesem Gegenpapste hielten, leidenschaftlich angreift, und nur dem Papste zu Avignon, der ebenso lasterhaft war, als jener, mit kriechender Demuth huldigt [1]). Außerdem soll dieser Bischof noch einige Schriften hinterlassen haben, die sich in den Archiven zu Embrun und Senez befunden haben sollen [2]). (*B. Röse.*)

GERVASIO (Augustin), ein Augustinermönch und Professor der dogmatischen Theologie an der Universität zu Wien im 18. Jahrh. Er war von Geburt ein Neapolitaner und schrieb De legibus, peccatis etc., libri III. (Wien 1763.); De verbo Dei incarnato, libri III. (Wien 1764.); De sacramentis in genere et in specie, libri III. (Wien 1765—1774. 2 Thle.) und De sacramento eucharistiae etc., libri V. (Wien 1766.) Sein Geburts- und Sterbejahr ist uns unbekannt. Vergl. Meusel's Gel. Teutschland I, 332. (*B. Röse.*)

GERVASIO (Petrus de), nennt sich der in diesen Namen verhüllte Verfasser der genealogisch-historischen Abhandlung, welche mit der Aufschrift „Wahrscheinliche Nachricht von dem Geschlechte und Ursprunge Graff Ludwig's von Thüringen mit dem Barte" im J. 1712 in der Neuen Bibliothek rc. (Frankf. u. Leipz.) Stück XXII, 146—155 abgedruckt erschien. Ihr wahrer Verfasser ist aber der berühmte, 1729 verstorbene Professor Nicol. Hieronym. Gundling (s. d. Art.) zu Halle, welcher dergleichen kritische Arbeiten mehre geschrieben hat, und besonders unter verschiedenen falschen Namen eine ansehnliche Zahl davon in jene gelehrte Zeitschrift einrücken zu lassen pflegte *).

In obiger Abhandlung stellt er auf und versicht mit großer Zuversicht die auf eine Stelle in Ademar's Chronik gestützte, der Tradition der sächsischen Fürstenhäuser verwandte, doch noch nicht allgemein anerkannte Ansicht, daß Landgraf Ludwig der Bärtige, ein Sohn des unglücklichen, von Hugo Capet gestürzten Herzogs Karl von Lothringen und der Agnes von Troyes, in

---

*) Siehe die Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti, von Jacob Quetif und Jac. Echard II, 166.

†) Vergl. die Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti, von Jacob Quetif und Jac. Echard I, 865.

1) Die Vitae paparum Avenionensium *Baluzii*, welche I, 1054 seq. über diesen Bischof Mehres mittheilen, geben obiger Streitschrift aus einer alten Handschrift folgenden Titel: Liber seu tractatus vocatus Mirra electa putredinem schismaticae pravitatis destruens et annullans, et sublimitatem Ecclesiae et potestatem manifestans. 2) Vergl. die Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti von J. Quetif und J. Echard I, 686 seq. und 906, mit *Sammarthanorum* Gallia christ. III, 1013.

*) Vergl. Heinr. Chrn. Senckenberg's Selecta juris et historiarum III, 17 und Nic. Hieron. Gundling's umständliches Leben und Schriften u. s. w. von C. F. H. (1736.) S. 7094. Note g, nebst S. 7178. Note (ks).

deren Gefängnisse zu Orleans geboren worden, mit Kaiser Konrad II. im fünften und mit dessen Gemahlin Gisela, an deren beider Hofe er vor seiner Ankunft in Thüringen gelebt hätte, im vierten Grade verwandt gewesen sei, und folglich von Karl dem Großen väterlicher- und mütterlicherseits von Heinrich dem Finkler abstamme. Diese Ansicht war zum Theil damals zwar nicht neu, aber mit solchen Beweisen, wie sie der Verfasser gibt, noch nicht unterstützt worden, und fand in Schumacher nachmals einen eifrigen Vertheidiger. Im Uebrigen hat Gundling selbst in seinem Discours über die Reichs-Historie p. 416. §. 467 verrathen, daß er der Peter von Gervasio sei, welcher diese kritische Abhandlung geschrieben habe. (*B. Röse.*)

GERVASIO (Petrus Martyr a Sancto-), auch Gervasius der Märtyrer genannt, obwol Martyr hier nicht Prädicat, sondern Vorname ist, ein gelehrter Dominikaner der ersten Hälfte des 16. Jahrh. In ungekannten Zeiten und Verhältnissen zu Brescia geboren und daselbst in ein Kloster des Dominikanerordens, wo er vermuthlich auch seine wissenschaftliche Ausbildung genossen hatte, getreten, bekleidete er alsdann in verschiedenen Städten, wo er in mehren wissenschaftlichen Fächern mit Anerkennung und Erfolg Unterricht ertheilte, verschiedene Schulämter nach einander, ehe er als Rector und Dirigent an das Gymnasium zu Bologna gerufen wurde. Von hier zog ihn Papst Paul III. auf Empfehlung seines Gönners, des Cardinals Thomas Badia, welcher seine Gelehrsamkeit und Geschäftskenntniß schätzen gelernt hatte, im J. 1546 nach Rom und gab ihm die Stelle eines Haushofmeisters in seinem Palaste (sacri palatii magister), die er aber kein volles Jahr verwaltete, weil er, den Ruf eines unbescholtenen und großen Theologen in Italien hinterlassend, schon 1547 starb. Nach Echard hat er mit Berufung auf Rovetta's Nachrichten folgende Abhandlungen, von welchen indessen ungewiß bleibt, ob sie gedruckt worden sind, geschrieben: de divini verbi incarnatione, de auctoritate seu potestate Papae und de conceptione B. Virginis *). (*B. Röse.*)

GERVASIUS und **PROTASIUS**, zwei Brüder, welche für den christlichen Glauben im 1. oder 2. Jahrh. zu Mailand den Märtyrertod erlitten, über deren Lebensverhältnisse jedoch nichts Näheres bekannt ist; die Sage [1]) aber erzählt, wie folgt: Gervasius und Protasius waren Zwillingsbrüder und Söhne des römischen Kriegers Vitalis und seiner Gemahlin Valeria, welche beide als Opfer ihrer Glaubenstreue fielen; nach dem Tode ihrer Aeltern verkauften sie die ihnen zugefallene Habe und schenkten den Erlös den Armen und ihren Sklaven, welchen sie die Freiheit gaben. Sie verschlossen sich darauf in eine Zelle, wo sie sich zehn Jahre lang eifrig dem Gebete und der Betrachtung widmeten, und durch ihre Frömmigkeit sich den Haß der Götzenpriester zuzogen. Diese beschlossen, sie zu verderben und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, welche sich auch bald bot. Als nämlich der kaiserliche Feldherr Astasius [2]) mit seinem Heere gegen die Marcomannen, welche den Römern einen Krieg erregt hatten [3]), auszog, traten die Götzenpriester vor ihn und verkündeten ihm, daß er keinenfalls den Sieg davon tragen werde, wenn er nicht die Christen und insbesondere die beiden Brüder wegen ihrer Verachtung der Götter, welche über diese ihnen zugefügte Schmach erzürnt seien, züchtige. Astasius ließ die beiden Brüder vor sich kommen und befahl ihnen, den Göttern zu opfern; als er sie aber weder durch Schmeichelworte, noch durch Drohungen dazu bewegen konnte, ließ er Gervasius mit bleiernen Kolben todtschlagen und den Protasius enthaupten. Ihre Leichname wurden von Philippus, einem frommen Manne, fortgebracht und begraben. Das Andenken an diese Märtyrer erlosch indessen gänzlich, bis ihre Gebeine nach zwei Jahrhunderten von Ambrosius, dem berühmten Bischofe von Mailand, im J. 386 [4]) in Folge eines Traumgesichtes aufgefunden und ausgegraben wurden, und zwar zu einer Zeit, wo die Christen zu Mailand durch die Verfolgungen der Arianer, welche an der in dieser Stadt wohnenden Kaiserin Justina, der Gemahlin Valentinian's, eine bedeutende Stütze hatten, in großer Gefahr und Betrübniß lebten. Die Wunder, welche nach dem Berichte des Bischofs Ambrosius durch die Gebeine der beiden Märtyrer geschahen, erfüllten die Rechtgläubigen wieder mit solcher Zuversicht, daß die Arianer, obgleich sie die Wunder leugneten, nicht die Oberhand zu erlangen vermochten. Ein Theil der Reliquien der Märtyrer wurde später an verschiedene Kirchen vertheilt; die Behauptung jedoch, daß die Leiber nach Altbreisach in Baden gebracht worden seien, wurde von Saxi, dem Vorsteher der Ambrosianischen Bibliothek, gründlich widerlegt [5]). Ihr Andenken wird von der Kirche am 19. Juni gefeiert. — Weniger bekannt ist ein anderer heiliger Protasius, welcher zu Anfange des 7. Jahrh. lebte [6]). Er

---

*) Siehe Jacob Quetif's und Jac. Echard's Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti etc. II, 132. Nach Jöcher s. v. sind obige Schriften nicht gedruckt worden.

1) Der dem heiligen Ambrosius zugeschriebene Brief (Epist. VII, 53), welcher diese Sage enthält, ist offenbar unecht, dagegen erzählt ein anderer echter Brief desselben Kirchenvaters (Epist. VII, 54) die Auffindung der Gebeine der beiden Märtyrer, ohne ihre Lebensverhältnisse zu erwähnen. Sämmtliche Nachrichten über sie hat Dan. Papebroch in den Act. SS. Junii Tom. III. p. 817—846 zusammengestellt und kritisch beleuchtet.

2) Ein römischer Feldherr dieses Namens ist nicht bekannt, auch klingt der Name nicht römisch. 3) Wahrscheinlich ist hier der sogenannte Marcomannenkrieg unter M. Aurelius Antoninus gemeint, in welchem im J. 164 die teutschen Völker bis nach Italien vordrangen und nur mit Mühe wieder über die Donau zurückgewiesen werden konnten. 4) Vergl. *L. A. Muratori*, De anno, quo SS. Protasii ac Gervasii corpora per S. Ambrosium sunt inventa, in dessen Anecdota Tom. I. p. 171 seq. 5) *Jos. Ant. Saxii* Possessio SS. corporum Gervasii et Protasii martyrum Mediolanum vindicata. (Mediolani 1719. 4. Appendix ibid. 1719. 4.) 6) Die sehr verdächtige, etwa dem 9. oder 10. Jahrh. angehörende und an chronologischen und andern Mängeln leidende Biographie dieses Heiligen ist nebst den nöthigen Erläuterungen in den Act. SS. Julii Tom. II. p. 312—316 mitgetheilt.

war zu der [Mönche?] geboren, widmete sich dem geistlichen Stande und machte eine Pilgerreise nach Rom; auf dem Heimwege fiel er in der Nähe von Chalons-sur-Saone in einem Walde [*] Räubern in die Hände und wurde von denselben, als er sie ermahnte, ihre schändliche Lebensweise aufzugeben, ermordet und zwar an der Stelle, wo sich jetzt das nach ihm benannte Dorf St. Gervais, einige Stunden von Chalons, befindet. Die Kirche ehrt sein Andenken am 6. Juli [**]. *Ph. H. Külb.*

[illegible]

GERVASIUS, ein gelehrter Capucinermönch aus Breisach in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., ist in [illegible]

[illegible]

1) Paulini Opera [illegible]

Hinsicht seiner Lebensumstände nicht bekannt, wol aber durch seine im Drucke erschienenen Schriften, die ihn zugleich als Lehrer der Theologie und Philosophie verrathen lassen. Diese sind: Cursus philosophicus, in tres partes distributus (Solothurn 1687.) und Theologicus sex contentus tomulis (ebendas. 1689 und 1732.). (*B. Röse.*)

GERVASIUS von Chichester, ein durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichneter englischer Geistlicher vor und nach der Mitte des 12. Jahrh. Von seinem Geburtsorte Chichester, welcher im Mittelalter nach den verschiedenen einheimischen Mundarten Caircey und Ciffancester genannt wurde, mit dem Beinamen *Cicestrensis* auch jetzt noch bezeichnet, stammte Gervasius vermuthlich aus einer vornehmen und bemittelten Familie, in deren Schooße er eine vortreffliche und gebildete Erziehung genoß, welche in ihm frühzeitig einen brennenden Durst nach wissenschaftlicher Ausbildung erweckte, weniger eigentlich, um einst als Gelehrter unter den Geistlichen, deren Stande er sich widmete, zu glänzen, als vielmehr aus fühlbarem Bedürfnisse seiner geistigen Anlagen und aus erwachtem Berufsdrange, dem sich auch das Verlangen anschloß, als Redner einst hervortreten zu können. Er besuchte daher die berühmtesten Schulen seiner Zeit, vor allen die pariser Universität, wo er Aufsehen erregt haben soll; wenigstens kehrte er aus Frankreich schon mit einem ungewöhnlichen gelehrten Rufe nach England zurück, trat hier in ein sehr vertrauliches Verhältniß zu dem Erzbischofe Thomas Becket von Canterbury, der ihn sehr hoch schätzte, und schloß Freundschaft mit zwei andern ausgezeichneten Prälaten, den Stiftsherren Matthäus aus Chichester und Jordan von Molleburn oder Melleburne zu Chichester, wo auch er ein geistliches Amt bekleidete, in welchem Range aber, hat sich nicht ermitteln lassen. Nur soviel ist bekannt, daß er mit Salbung und Segen unter allgemeinem Beifalle predigte und in den öffentlichen Schulen mehre Theile der Bibel mit Erfolg erklärte. Sein Styl in der Schriftsprache soll Gewandtheit, Reinheit und Geschmack verrathen. Das gewaltsame Ende seines Freundes und Gönners Thomas Becket (1170) scheint er überlebt zu haben und jedenfalls theilte er mit demselben auch die strengen Grundsätze zu Gunsten der Hierarchie gegen die Staatsgewalt.

Gervasius hinterließ mehre Werke, die in Handschrift geblieben sind; dahin gehören vornehmlich seine Commentarii in Malachiam, welche wegen der eingestreuten Anwendungen auf den geistlichen Stand und der Bemerkungen über denselben auch liber de sacerdotalis ordinis instructione genannt werden; ferner

---

tod den heidnischen Priestern schuld, weil diese nicht dulden wollten, daß sie, um Christen zu werden, ihren Sklaven die Freiheit und den Armen ihr ganzes Vermögen gegeben und sich nicht zum Rückfalle in den Götzendienst hätten bewegen lassen. Indessen wären sie so lange in Vergessenheit gekommen, bis der heilige Ambrosius 386 ihre Gräber durch himmlische Offenbarung entdeckt hätte und dabei Wunder zur Beschämung der Ungläubigen geschehen wären.

Die Verehrung des Gervasius und seines Bruders Protasius (denn nur beide zusammen werden allenthalben, so vorzugsweise in den Heiligenkalendern, genannt und nicht Jedweder von ihnen besonders, ausgenommen, daß zu Mailand dem Protasius eine Kirche und dem Gervasius ein Hospital zur Pflege der römischen Pilger ausschließlich geweiht war) verbreitete sich seit ihrer Entdeckung durch Ambrosius zunächst über ganz Italien, alsdann nach und nach über Griechenland, Spanien, Frankreich, Belgien, Teutschland und die übrigen nördlichen Länder. Nach Afrika brachte sie der heilige Augustin. Die Stadt Ravenna, welche ihren Vater Vitalis zum Schutzpatron hatte, ehrte die beiden Brüder sehr eifrig und alle Parochialkirchen daselbst hatten eine besondere Vorschrift für den Cultus des Gervasius. Man trug sich auch hier mit der Sage, daß beide Märtyrer daselbst und nicht zu Mailand von der Valeria geboren worden wären. In Rom wurde zu Anfange des 5. Jahrh. dem Vitalis und seinen Zwillingssöhnen eine Kirche geweiht [6]). In der Stadt Mailand sank jedoch ihr Cultus, obschon ihnen zu Ehren ein Kloster errichtet worden war, allmälig, sodaß derselbe im 15. und im 17. Jahrh. wieder erneuert und anbefohlen werden mußte. Unterdessen aber war zwischen dieser Stadt und Breisach in Breisgau ein Streit über die Ehre, die Ueberreste beider Märtyrer zu besitzen, entstanden. Letztere Stadt behauptete, im J. 1159 habe der Bischof Arnulf von Cöln, als der Cultus dieser Heiligen schon in Verfall gekommen wäre und Niemand mehr nach ihnen gefragt hätte, mit Zustimmung Kaisers Friedrich I. die Ueberreste des Gervasius und seines Bruders aus der Ambrosianischen Kirche zu Mailand entführt, und bei seiner Ankunft zu Schiffe in Breisach dieser Stadt den heiligen Gervasius geschenkt; als er aber mit dem heiligen Protasius seine Reise den Strom hinab weiter habe fortsetzen wollen, sei das Schiff nicht von der Stelle zu bringen gewesen, daher er, um nur weiter zu kommen, auch den Protasius jener Stadt habe überlassen müssen. Im J. 1358 nun soll Herzog Albrecht von Oesterreich, bei seiner Anwesenheit mit seinem Sohne Rudolf in Breisach die Priester und Bürger um Ueberlassung der gedachten Brüdermärtyrer für die S. Stephanskirche zu Wien sich erbeten, aber nur die Hälfte von Jedem der beiden Heiligen empfangen und sie unter großen Feierlichkeiten der Stephanskirche zu Wien überlassen haben. Diese soll im Besitze einer Urkunde vom Herzoge Rudolf von Oesterreich aus dem J. 1363 sein, worin der Hergang dieser Sache erzählt wird; die Jesuiten scheinen indessen an der Echtheit derselben mit vollem Rechte gezweifelt zu haben. Breisach im Besitze der anderen Hälfte von diesen Heiligen fuhr, so lautet die Sage, fort, zu behaupten, daß es im Besitze dieser Märtyrer wäre, was jedoch von Mailand aus bestritten worden ist, obschon es wahrscheinlich bleibt, daß Reliquien derselben an beide Orte gekommen sein können.

Im Uebrigen gehören diese beiden Märtyrer zu der Classe von Heiligen der katholischen Kirche, welche durch ihre Wunderkraft im Laufe des Mittelalters kein Aufsehen erregt haben. Erzählungen von derselben sind nicht wie von Anderen ihres Gleichen vorhanden. Ihre Wunderthätigkeit hörte bald nach ihrer feierlichen Beisetzung in der Ambrosiuskirche zu Mailand auf und die Festhaltung des Schiffes auf dem Rheine bei Breisach, welches sie Beide fuhr, ist die nächste und letzte uns bekannte Wundererscheinung an ihnen; deshalb genossen sie keinen ausgezeichneten Ruf und kamen bei den Mailändern bald in Vergessenheit, sodaß ihre Wegführung von da im 12. Jahrh. wol nicht bemerkt worden wäre, wenn dieselbe eine historische Begründung genösse. Unter ihrem Fest- und Kalendertage in der katholischen Kirche, dem 19. Juni, ist nicht der Tag ihrer Geburt, sondern ihrer Beisetzung in die Ambrosianische Kirche in Mailand zu verstehen. (*B. Röse.*)

6) Siehe *Hieronym. Rubei* Historia rerr. Ravennatum p. 68. 94. 261. 320 u. 891. Den Verfasser haben außer der Legende Philipp's noch mehre andere Nachrichten über die beiden Zwillingsbrüder und deren Aeltern zur Benutzung vorgelegen, wie aus dem Gesagten auf S. 23. 25 fg. hervorgeht.

Commentarii in Davidis psalmos und aliquot homiliae, oder liber homiliarum. Sein Geburts- und Todesjahr sind unbekannt, da auch der Mönch Elias von Evesham, der sehr vortheilhaft über ihn berichtet, in seiner Chronik davon schweigt*). (*B. Röse.*)

GERVASIUS oder **GERVAIS DEGRIN**, ein französischer Mönch des 16. Jahrh., ist blos durch sein asketisches Werk, unter dem Titel: les armes du chevalier chrestien et le vray refuge de tout bon catholique (Paris 1575.), bekannt†). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DE LA COURT, aus Soissons gebürtig und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. lebend, ist blos als technischer Schriftsteller durch das Werk la fabrique et usage de la lauge, ou Diapason, qui est l'instrument avec lequel on examine et mesure la grandeur et capacité des tonneaux et vaisseaux circulaires, livre fort necessaire a toutes republiques (Lyon 1567.) bekannt geworden, in Hinsicht seiner Lebensumstände aber unbekannt geblieben*). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DUROBERNENSIS oder Dorobernensis, wie dieser gelehrte englische Benedictinermönch des 12. Jahrh. gewöhnlich genannt wird, das ist aber Gervas von Canterbury[1]). Von seiner Herkunft und seinen frühern Lebensumständen wissen wir Nichts. Nach Cave hatte er Theologie und die profane Literatur studirt, trat in den Benedictinerorden, wurde als dessen Mitglied, wie er selbst erzählt, 1162 von Thomas Becket im Erlöserkloster zu Canterbury aufgenommen, von demselben Erzbischofe nachmals auch zum Priester geweiht und endlich zum Sacristan an der Kathedrale daselbst befördert, wobei er aber immer auch Mönch blieb. Doch lehrte er in demselben Kloster nebenher die Theologie und andere wissenschaftliche Dinge nicht ohne Beifall und verwendete überdies außerordentlichen Fleiß auf die Alterthümer und die Geschichte Englands. Was er an alten handschriftlichen Nachrichten und Denkmälern zur Geschichte der alten Briten, Angelsachsen und Normannen auftreiben und erforschen konnte, dazu sparte er weder Fleiß noch Mühe. Er verarbeitete dann seinen gesammelten Stoff zu einer historia Brytannorum ab origine, Saxonum et Normannorum bis auf seine Gegenwart herab in vier Büchern, welches fleißige Werk aber in dieser ursprünglichen Ausdehnung nicht mehr vorhanden zu sein scheint, da uns nur seine eigenen Auszüge, welche die englische Geschichte seines Jahrhunderts mit Rücksicht auf Frankreich und das christliche Königreich Jerusalem erzählen, daraus bekannt worden sind[2]). Indessen geht aus ihnen hervor, daß Gervasius kein gewöhnlicher Chronist, sondern ein sehr gebildeter, freimüthiger Geschichtsschreiber war, der seine Quellen mit Verstand und auch mit einer gewissen Kritik benutzte, deren Tendenzen und die Form ihrer Abfassung zu würdigen sich bemühte und auch die verschiedenen damals schon üblichen Chronologien zu benutzen und nach seiner Auffassung in Einklang zu bringen wußte. Für seine Zwecke nahm er, alle andere Berechnungsarten der Jahre verwerfend, die Zeitrechnung nach den Jahren der Geburt Christi, d. i. von Weihnachten unter dem Namen Gnadenjahre ausschließlich an, ohne aber damit den spätern und heutigen chronologischen Anfoderungen durchweg zuverlässig geworden zu sein, wie ihm bereits Wharton in seiner Anglia sacra hinlänglich nachgewiesen hat[3]).

Der Geist seiner Zeit wies ihn neben dem Studium der politischen Geschichte auch auf die Kirchengeschichte, auf den damaligen Kampf der Kirche mit dem Staate hin und er verwebte daher häufig die Schicksale und Streitigkeiten derselben, weil es ohnehin ihm unvermeidlich erscheinen mußte, in seine Geschichtserzählungen von den englischen Königen, daher es ihm auch leicht wurde, aus seiner Chronik der Könige noch drei, ja noch mehre andere in sich abgeschlossene Schriften heraus zu arbeiten, in welchen freilich entweder Wiederholungen des großen Werkes nicht selten aufstoßen, oder zur Vermeidung derselben Verweisungen auf dasselbe gefunden werden. Daher mag auch Roger Twysden bei Herausgabe seiner Historiae Anglicanae scriptores X. (Lond. 1652. fol.) verleitet worden sein, nächst der Chronik des Gervasius von Canterbury auch diejenigen Abhandlungen von ihm aus Handschriften, welche mit dieser in Verbindung stehen, theilweise auch vom Verfasser selbst in einen innern Zusammenhang mit einander gebracht worden waren, nach der Zeitfolge ihrer Entstehung in seine Sammlung aufzunehmen und auf diesem Wege zum ersten Male im Drucke erscheinen zu lassen. Was derselbe aber in seiner ihr vorgesetzten Abhandlung de scriptoribus hisce nunc primum editis p. XLII—XLVI. über sie und ihren Verfasser selbst sagt, befriedigt auf keine Weise weder in rein kritischer noch in literar-historischer Hinsicht, sondern er bespricht, ohne diese Schriften selbst mit Aufmerksamkeit durchgelesen zu haben, blos zwei darin vorkommende wichtige Stellen über die Rechte und Freiheiten des Erlöserklosters zu Canterbury und die Rechte der Kirche überhaupt dem Staate gegenüber, woraus die Streitigkeiten zwischen Beiden während des 12. Jahrh. in England, nebst dem fühlbaren Bedürfnisse einer strengern als der bisherigen Gesetzgebung entstanden und Anlaß genommen wurde, Rechtsgelehrte (causidici) nach

*) Vergl. *Joh. Lelandi* Commentarii de scriptoribus Britannicis p. 216 seq. *Joh. Balei* Catalogus scriptorum illustr. Brytanniae p. 208. *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 313 seq. und *Guil. Cave*, Scriptorum ecclesiast. historia litteraria II, 233.

†) *Du Verdier*, La bibliothèque p. 457.

*) Vergl. La bibliothèque d'*Antoine du Verdier* (Lyon 1585. fol.) 457.

1) Der alte Name für diese Stadt ist Durovernum oder Dorovernum und Dorobernia scil. Cantiorum, welche Benennung noch zu des Gervasius Zeiten üblich war, doch auch damals schon Cantuaria in Schriften gebraucht wurde.

2) Im Prologe zu seiner Chronik bei Twysden Sp. 1337 heißt es: „Non tamen omnia memorabilia notare cupio, sed memoranda tantum, ea scilicet, quae digna memoriae esse videntur." 3) Siehe ebendas. Sp. 1336 fg. und 1418.

England zu berufen und für sie einen Lehrstuhl in Oxford zu errichten.

Unter den vier Schriften des Gervasius, die Twysden in genanntem Werke veröffentlicht hat, steht der Tractatus de combustione et reparatione ecclesiae Cantuariensis p. 1289 seq. oben an, worin der Verfasser die Chronik seines Vorgängers Eadmer, der auch ein Benedictiner zu Canterbury war, mitunter wörtlich benutzt hat. An diese reiht sich p. 1303 seq. die mit ihr inhaltsverwandte, aber in Absicht auf ihren Gegenstand unvollendet gebliebene Schrift Imaginationes de discordiis inter Monachos Cantuarienses et Archiepiscopum Baldewinum, einen ehemaligen Cistercienser-mönch, welchen König Heinrich II. unter dem Beistande des Papstes dem Erzstifte Canterbury 1184 aufdrang, wodurch die Wahlfreiheit der Benedictiner, ohne in Rom Schutz gefunden zu haben, stark verletzt wurde. Zwar suchte der Monarch sie durch Zugeständnisse für ihre Privilegien zu beruhigen; allein Balduin bestrebte sich gleichwol nachmals die Mönche zu drücken und ihnen nach des Königs Wunsche das Wahlrecht zu entreißen. Diese Streitigkeiten und ihre Veranlassung, welche Gervasius in dieser Schrift erzählt, hatte er mit durchlebt und durchfochten, daher er auch in ihrer Darstellung seine mönchische Leidenschaftlichkeit stark durchschimmern läßt. Die Abhandlung ist eigentlich eine Schutzschrift für das Benedictinerkloster gegen die weltlichen und erzbischöflichen Anmaßungen, an den Papst Cölestin III. gerichtet und mit Urkunden von diesem Papste sowie seinen beiden Vorgängern ausgestattet. An diese Schrift schließt sich die Chronica de tempore Regum Angliae Stephani, Henrici II. et Richardi I. mit einer Einleitung in theils ascetischer, theils historisch-kritischer Fassung p. 1334 seq. an. In die Erzählung dieses Werkes, welches er zunächst auf Veranlassung seines Klosters für dasselbe verfaßte, sind eine Menge Urkunden und Briefe eingestreut, sowie die Geschichte des fortgesetzten Streites der Benedictiner zu Canterbury mit ihren Erzbischöfen und den englischen Königen aufgenommen, und am Schlusse dieser wichtigen Chronik wird, weil sie nach dem Geständnisse ihres Verfassers als erster Theil nicht füglich Alles umfassen könne, sondern mit dem Tode Königs Richard de consilio fratrum et ipsa ratione cogente habe abgeschlossen werden müssen [4]), noch auf einen zweiten Theil vertröstet, worin von den Ursachen des fortdauernden Zwiespaltes in der Kirche zu Canterbury, sowie von andern Begebenheiten vollständiger gehandelt werden solle. Unter diesem zweiten Theile seiner Chronik scheint aber Gervasius in der That eine wirkliche Fortsetzung derselben, mithin eine Geschichte der englischen Könige, vornehmlich Johann's und nicht etwa, was Twysden völlig übersehen hat, seine Actus oder Vitae Pontificum Cantuariensis (Dorobernensis) ecclesiae verstanden zu haben, welche der Herausgeber gleichwol, ohne Aufschluß zu geben, stillschweigend und unmittelbar S. 1629 fg. an die Chronik dieses Mönches anschließt. Es darf daher, wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß jene Schlußbemerkung im ersten Theile derselben ein Zusatz von fremder, späterer Hand sei, nicht irren, wenn der Verfasser darin sagt, daß der zweite Theil derselben mit dem Regierungsantritte Königs Johann und dessen Schicksalen (eventibus) beginnen werde. Dagegen aber fragt es sich, da Niemand das Todesjahr unseres Mönches angibt, ob derselbe Königs Johann Tod im J. 1216 erlebt, oder während dessen stürmischer Regierung seinen Untergang gefunden habe. Ueberdies muß man annehmen, daß er vor der Mitte des 12. Jahrh. geboren worden sei und seine Geschichte der Erzbischöfe von Canterbury, das letzte uns bekannte Werk von ihm, mit Hubert's Tode 1205 schließt. Auch weiß Niemand von einer wirklichen Fortsetzung dieser Chronik; sie scheint entweder verloren gegangen oder vielmehr gänzlich unterblieben und Gervasius bald nach 1205 gestorben zu sein, ein nicht geringer Verlust für die Geschichte jener Zeit von einem Augenzeugen. Seine letzten Lebensumstände sind unbekannt und es sind darum die englischen Kritiker auch in Zweifel gelassen worden, ob er zu Canterbury in den bekannten mönchischen und priesterlichen Verhältnissen aus dieser Welt geschieden sei, oder nicht. In seiner 1199 geschlossenen Chronik nennt sich Gervasius selbst noch monachus Cantuariensis. Erlebte er aber die Stürme, welche sein Kloster und alle dessen Mönche so empfindlich trafen, unter Johann's Regierung, so wäre er als Geächteter mit seinen Klosterbrüdern landflüchtig geworden, in der Verbannung gestorben oder 1213 wieder nach England zurückgekehrt und daselbst bald nachher gestorben.

Die vierte von Twysden in seiner mehr erwähnten Sammlung aufgenommenen Schrift des Gervasius sind die bereits genannten Vitae Pontificum ecclesiae Cantuar., die er zu schreiben in seiner Chronik schon versprochen hatte und seinen eigenen Worten im Eingange derselben zufolge hat Gervasius die von Twysden veröffentlichten vier geschichtlichen Arbeiten nach einander und zwar das Leben der Erzbischöfe von Canterbury zuletzt gefertigt. Er verwebt aber in dasselbe zugleich auch das Schicksal der dasigen Kirche mit steter Beziehung auf das zu ihr gehörende Benedictinerkloster, sowie ausführlich auf dasjenige, was er bereits in seiner Chronik davon nur ganz kurz erzählt hat. Diese Biographien beginnen mit dem heiligen Augustin, dem Apostel der Angelsachsen und schließen mit dem Tode des berühmten Erzbischofes Hubert (1205). Denselben schildert uns Gervasius als einen tüchtigen Soldaten, der

4) So bei Twysden Sp. 1628, während Gervasius in dem Prologe zu seiner Chronik a. a. O. Sp. 1337 sich erklärt: „Me autem inter Chronicae scriptores computandum non esse censeo, quia non bibliotheca publica, sed tibi, mi frater Thoma et *nostrae familiolae pauperculae* scribo. Et quia novi quod otiositas inimica est animae, otium meum hoc negotio curavi occupare.“ Unter familiola ist das Kloster oder dessen Mönche, nach damaligem Sprachgebrauche zu verstehen; doch hatte Gervasius nicht immer sein Kloster vor Augen, für welches er diese Chronik schrieb, sondern auch jedweden, der sie lesen werde, weil er in derselben und zwar schon unmittelbar nach obiger Anrede zu einem „lector bonus, quisquis es,“ spricht.

sich unter dem Könige Richard, den er noch als Bischof von Salisbury nach Palästina begleitete, vor Accon sehr hervorgethan hatte [5]). Er wurde auf des Königs Verlangen von den Mönchen der Benedictinerabtei zu Canterbury 1193 zum Nachfolger Balduin's, der vor Accon gestorben war, gewählt, entsprach aber nachmals ihren Erwartungen keineswegs, da er mit ihnen ebenfalls in Streit gerieth. Unter dem Könige Johann, dessen Kanzler er wurde, stieg das Ansehen dieses auch als Staatsmann höchst wichtigen Prälaten. Mit seinem Tode, also grade zu einer Zeit, wo eine sehr wichtige Periode für das Erzstift, wie für das Benedictinerkloster und unsern Mönch selbst beginnt, bricht diese Schrift ohne eigentlichen Schluß plötzlich ab, wodurch zugleich über ihres Verfassers letzte Lebensumstände ein dichter Schleier gezogen worden ist.

Zur Charakteristik dieses Chronisten dienen die Stellen in seinen beiden letzteren Werken, welche von dem berühmten Erzbischofe Thomas Becket und dessen tragischem Ende handeln. Ganz ihm ergeben und ihn wie einen Heiligen verehrend erzählt Gervasius mit inbrünstiger Theilnahme das gewaltsame Ende dieses Primas von England, schildert die Trauer seiner Klostergenossen und des ganzen Königreiches über den Verlust dieses großen Mannes, gedenkt zwar der Wunder desselben an seinem Grabe nur kurz, verweist aber dabei auf ein zwei Bände starkes Werk über dieselben, das die Kathedrale in Canterbury besitze und diese Zeichen der Wunderkraft als überirdische Erhebung des angebeteten Märtyrers von England betrachtend, schließt er mit einer Betrachtung über die Wandelbarkeit und Unbeständigkeit des irdischen Glanzes und den Lohn des Märtyrerthumes, wenn er sagt: „Quid autem memoria dignius est, quam hominem similem nobis passibilem, heri mundo odiosum, hodie mundo gloriosum referre; heri nobiscum comedentem et bibentem, hodie miraculis coruscantem; heri a vilissimis quibusdam contemptum, hodie a regibus et principibus preciosis muneribus honoratum, praesentialiter adoratum?“

Im Uebrigen hinterließ dieser fleißige Mönch, welcher die Unthätigkeit als ein Gift des menschlichen Geistes scheute, noch mehre andere Werke, als Früchte seiner unermüdeten historisch-antiquarischen Forschungen über sein Vaterland, in welchen jedoch die Kathedrale zu Canterbury und deren Benedictinerkloster nicht, wie in den obigen Schriften, als Centralpunkt erscheinen sind. Diese Werke sind außer einigen andern nicht namhaft gewordenen 1) Mappa mundi, sive descriptio Angliae, 2) De Regiunculis Britanniae primae, 3) De sedibus Pontificiis Britanniae und 4) De Monasteriis in Britannia a Nobilitate constructis, welche aber sämmtlich bis jetzt noch in Handschrift verblieben sind [6]). *(B. Röse.)*

GERVASIUS (Johannes) oder Gervais aus Exeter (Exonia) und nicht aus Oxford oder Gernsey, wie Godwin behauptet, stammend, war ein um das englische Kirchenrecht verdienter und gelehrter Bischof zu Winchester (Winton) um die Mitte des 13. Jahrh. Von seinen frühern Lebensumständen und seiner Abkunft hat sich Nichts weiter ermitteln lassen, als daß er der Sohn eines gewissen Gervasius oder Gervais gewesen, von seinen Zeitgenossen und späterhin noch eigentlich Johann von Exonia, aber auch zu Folge einer aus der in den Zeiten, da die Geschlechtsnamen noch nicht üblich waren, gemachten Zusammenstellung seines und seines Vaters Namens Johannes Gervasii scil. filius zur sichern Erkenntniß seiner Person nachmals gebildeten Namensbezeichnung Johann Gervais oder Gervays, unter welcher er mehrfach angeführt gefunden wird, Johannes Gervasius genannt worden sei [1]); daher dieser Namenswechsel, wie er in Schriften gefunden wird, an seiner Persönlichkeit nicht irren darf.

Als Kanzler des Erzstiftes York, welchen Posten er in seinen reifern Jahren bekleidete, stand Gervasius in naher Verbindung und genauer Bekanntschaft mit dem heiligen Stuhle zu Rom, wohin er sich daher auch, sobald das Bisthum Winchester durch den Tod Adomar's, eines Bruders Königs Heinrich III. von England, zu Ende 1260 erledigt worden war, und die Mönche mit den Stiftsherren daselbst über die Wahl eines neuen Bischofes sich nicht einigen konnten, in der Absicht sofort begab, um die Nachfolge in diesem Hochstifte zu erlangen. Er war auch so glücklich, ohne Schwierigkeiten als Bischof von Winchester vom Papste geweihet zu werden, nachdem dieser nur aus Rücksicht gegen ihn oder aus andern unbekannt gebliebenen Gründen die endlich noch zu Stande gekommene Wahl Taunton's durch das Hochstift verworfen hatte. Der Bischof Godwin von Landaff aber glaubt, nicht die Verdienste des Kanzlers Gervasius, sondern lediglich dessen Bestechungen hätten seine auffallende und räthselhafte Bevorzugung bewirkt, indem er dem Papste 6000 Mark und dessen Kanzler Jordan ebenso viel gezahlt hätte. Genug, Gervasius wurde bei seiner Rückkehr aus Rom am 25. Dec. 1261

---

5) Außerdem sagt Gervasius von ihm: „Regni negotiis intentur, humana magis quam divina curabat, et omnia regni novit jura, et ecclesiae Cantuariensis conventum in oppressione Baldewini ex animo diligere videbatur;“ ingleichen von seinem Verhältnisse zum Könige Richard: „Tantaque pax et dilectio inter regem et archiepiscopum, tanta devotio utriusque ad conventum (eccles. Cantuar.), ut idem velle, idem nolle unitatis vinculum esse videretur.“

6) Benutzt wurden die Schriften dieses Mönches bei Twysden a. a. O. mit Joh. Leland's Commentariis de scriptoribus Britannicis p. 235 seq., aus welchen nicht allein Twysden, sondern auch Tanner S. 314, Cave II, 277 und Baleus I, 144 ihre Nachrichten über Gervasius meistens wörtlich geschöpft haben. Cave gedenkt allein noch einer Schrift des Gervasius Imaginatio pro et contra R. abbatem S. Augustini, die sonst nirgends erwähnt wird.

1) Gervais ist eigentlich die französische [illegible] vasius, die englische lautet Gervas und [illegible] Teutschen. Sonst war der latinisirte [illegible] und Frankreich während des 11. bis 13. [illegible] in Teutschland und anderswo. Auch [illegible] land hatte einen Sohn, der Gervasius [illegible] münster war.

in sein neues Bisthum eingewiesen und leistete dem Bischofe Bonifaz von Canterbury zu Wengham die Obedienz. Seine Verwaltung dieses Hochstiftes wurde indessen durch in demselben ausgebrochene Unruhen und verübte Gewaltthätigkeiten bald gestört, wozu sich noch die Empörung der englischen Barone gegen König Heinrich III. gesellte, in deren Folge die Bischöfe 1264 zu Radingham eine Synode hielten, an welcher auch Gervasius Theil nahm. Ihre Beschlüsse, die nachmals für straffällig erklärt wurden, scheinen auf die Vermittelung der Sache zwischen beiden Parteien hinausgelaufen zu sein; denn sobald der König ihre Bedingungen dazu verächtlich zurückgewiesen hatte, warfen sich wenigstens die Bischöfe von Winchester, Chichester und London an der Spitze des fanatischen Bischofes von Worcester (Wigornia) auf die Seite des aufrührerischen Adels unter der Leitung des Grafen von Leicester. Zu ihrem Unglücke aber erschien im November 1265 der Cardinallegat Othobono in England, um Namens des Papstes diese Unruhen zu dämpfen. Derselbe begünstigte dabei den König und excommunicirte im J. 1266 aus Gefallen für denselben jene vier Prälaten, gab ihnen aber nebenbei den Rath, sich persönlich beim Papste zu vertheidigen, zu entschuldigen, um die Absolution für sich auszuwirken. Sie fanden jedoch bei ihrer Ankunft am römischen Hofe zu Viterbo solche Schwierigkeiten, daß nur zwei von ihnen nach einer Reihe von Jahren dieses Ziel erreichten, während der Bischof von Worcester 1267 im Banne starb, und Bischof Gervasius, der Nichts gespart hatte, um die Strafe los zu werden, gleichfalls auch in der Buße am 19. (? 20.) Jan. 1268 dort verschied und zu Viterbo begraben wurde. Sein Hochstift, das inzwischen für ihn offen gehalten worden war, wurde nun erst wieder besetzt. — Im Uebrigen hat sich Bischof Gervasius um die Sammlung und Erhaltung der Constitutiones synodales XIV. verdient gemacht, welche in der Folge unter die gedruckten Concilia M. Brit. et Hib. Tom. II, 293 seq. aufgenommen wurden, dort aber fälschlich dem viel später lebenden Bischofe Heinrich Woodlock von Winchester zugeschrieben werden [2]).

(*B. Röse.*)

GERVASIUS von Lincoln, Generalabt der Prämonstratenser und Bischof von Sees in der Normandie. Aus einer angesehenen edeln Familie zu Lincoln in England stammend [1]) und nach der Mitte des 12. Jahrh. geboren, wanderte er, nach daheim erlangter guter wissenschaftlicher Vorbildung nach Paris, um hier die berühmten Lehrer der Schulen — eine wirkliche Universität gab es damals dort noch nicht — zu hören und nie wieder in sein Vaterland zurückzukehren. Er studirte mit glänzendem Erfolge die heilige Schrift, die dogmatischen Satzungen der Kirche, die Kirchenväter, das kanonische Recht und die Geschichte der geistlichen Disciplinargewalt nebst der Beredsamkeit. Nachdem er Magister der Theologie geworden war, ergriff er den geistlichen Stand als seinen Lebensberuf und begab sich aus Neigung zum strengen Mönchsleben, worin die Prämonstratenser damals den ersten Rang einnahmen, in die Abtei derselben zu St. Just im Sprengel Beauvais, wo er sein Gelübde ablegte und vom Abte Balduin bald zu Disciplinarangelegenheiten gebraucht wurde. Mit dieser Aufsicht über die Sitten und Studien der Mönche dieses Stiftes aber vereinigte Gervasius, durch das gefühlte Bedürfniß dazu vermuthlich selbst aufgefodert, auch noch das Lehramt für die Jugend in der Klosterdisciplin, sowie in den theologischen und andern Wissenschaften mit so großem Beifalle und Nutzen, daß sein Ruf nicht blos aus der Diöcese Beauvais, sondern auch aus andern Landschaften Zöglinge ihm zuführte und seine Klosterschule in eine öffentliche verwandelte.

Dieses Verdienst verschaffte ihm daher auch im J. 1195, als Balduin's Nachfolger, Abt Peter, zum Generalabte in Prémontré bei Coucy befördert wurde, die einstimmige Wahl seiner Klosterbrüder zu dessen Nachfolger in der Abtei St. Just. In dieser Stellung erwarteten ihn aber bald ganz andere Sorgen und Anstrengungen, als die seinigen bisher gewesen waren. Das sittliche und kirchliche Wohl des Bisthumes Beauvais war nämlich den bedenklichsten Gefahren ausgesetzt worden durch die fünfjährige harte Gefangenschaft seines geistlichen Oberhauptes, Philipp von Dreux, der aus kriegerischer Neigung nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande in Händel gerathen, 1197 als Gefangener in die Hände Königs Richard von England gefallen war und von diesem bis 1202 in strenger Haft gehalten wurde. Das dadurch verwaiste Hochstift Beauvais unterdessen in Verwilderung gerathen, erhielt durch die darüber erhobenen Klagen keinen Beistand, bis Gervasius, von den Bessern ermuntert, über die Zunahme der Sittenlosigkeit des bischöflichen Sprengels die ergreifendsten Reden am heiligen Stuhle zu Rom vernehmen ließ, sich dadurch aber von Cölestin III. die Bevollmächtigung auflastete, Zucht, Ordnung und Besserung im Hochstifte durch Lehren und Strafen wieder herzustellen. Mit rastlosem Eifer unterzog sich Gervasius zwar diesem schweren Auftrage, ward aber, weil er mit Kraft und Rücksichtslosigkeit einschritt, unsäglichem Verdrusse und bittern Kränkungen dergestalt ausgesetzt, daß er ohne Unterlaß den Papst mit Bitten bestürmen mußte, ihm die Aufsicht über das Bisthum wieder abzunehmen und unablässig auf die Befreiung des Bischofs Philipp aus englischer Haft hin zu arbeiten, damit die verwaiste Heerde, die den Anfällen der Wölfe allenthalben ausgesetzt wäre, wieder zu ihrem Hirten käme, der sie beherrsche, leite und vertheidige. Der Papst möge, fügte er seinen Vorstellungen hinzu, dem Jammergeschrei der demüthigen Schafe sein Ohr nicht verstopfen und andererseits bedenken, daß sowol er, Gervasius, der ihm aufgetragenen Last, weniger wegen des Umfanges ihrer Beschwerden, als vielmehr wegen seiner eigenen Untauglichkeit zu die-

2) Vergl. *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-hibernica p. 313, mit Heinr. Wharton's Anglia sacra I, 286. 310 seq. 296 seq. 799 und Franz Godwin's Commentarius de praesulibus Angliae p. 279. 513. 554 und 242.

1) Sanguine clarus sagt sein Biograph Hugo und P. Honorius III. schreibt ihm eine nobilitas generis zu.

sem Amte selbst unterliegen müsse, wenn dasselbe nicht einem angesehenern Administrator, als er wäre, übertragen würde, als auch die bischöfliche Kirche durch seine bereitwillige Dienstfertigkeit leicht ihrem Untergange zugeführt werden könne. Der Papst aber konnte, da er vom Könige Richard schnöde abgewiesen worden war und keinen tüchtigern Stellvertreter des gefangenen Prälaten wußte, seinen Vorstellungen kein Gehör schenken, sondern vermehrte ihm sogar noch die Lasten der Arbeiten durch wichtige Aufträge in der Diöcese Amiens, als nämlich hier die Wahl der Aebte zu leiten, die schwierigen geistlichen Processe zu schlichten, die Ausübung der kanonischen Vorschriften zu überwachen und Zwietracht zu verhindern, d. h. in diesem Sprengel das päpstliche Vermittler- und Richteramt zu übernehmen. Hier machten ihm die Mönche des Klosters Corbie, welche über die von ihm geleitete Abtswahl in Aufstand gerathen waren, besonders viel zu schaffen. Aehnlicher Auftritte in andern Klöstern hatte er Mehre zu bekämpfen.

Diese Geschäfte hatten den praktischen Ruf des Gervasius außerordentlich begründet und verbreitet. Als daher die Mönche des Prämonstratenserklosters zu Thenailles (Thenolium) im Bisthume Laon über die Wahl eines neuen Abtes nicht einig werden konnten, schritt ihr General, Abt Peter ein und nöthigte sie, den Abt Gervasius zu wählen, um in diesem für sich zugleich einen Gehilfen in den Ordenssachen bei der Hand zu haben. Die Wahl erfolgte 1199. Gervasius gab aber nur mit Ueberwindung seines Widerwillens und in der Voraussicht nach, daß dieser Posten ihn den vielen fremdartigen und lästigen Geschäften entziehen würde. Dies täuschte ihn denn auch wirklich nicht. Fremde Geschäfte hielten ihn jetzt nicht mehr ab, seinem eigenen Kloster zu leben und in der ihm dabei geschenkten Ruhe sich mit Eifer wieder den theologischen Wissenschaften, wovon ihn die Administration des Bisthumes Beauvais abgehalten hatte, hinzugeben. Hier schrieb er seine Commentarii in psalmos et prophetas minores, welche von seinen Zeitgenossen außerordentlich geschätzt wurden. Auch fing er wieder an, Theologie zu lehren, vor dem Volke und den Mönchen zu predigen und dem Generalabte Peter in Ordensangelegenheiten mit Rath und That beizustehen. Dieser aber starb 1201 und mit seinem würdigen Nachfolger, dem Abte Balduin von Chartreux, trat Gervasius gleichfalls in ein vertrautes Verhältniß, welches der frühe Tod desselben freilich schnell wieder löste, und von dessen Nachfolger Vermond nicht wieder angeknüpft wurde, weil derselbe aus Misfallen an diesem hohen Posten und aus Arbeitsscheu schon 1204 auf denselben freiwillig verzichtete. Unter diesen Umständen drang sich ein Söldner und feiler Mensch, der Abt Wilhelm von S. Omer zu Coucy in diese Stelle ein, welcher durch seine Gefräßigkeit und Schlemmerei allgemeinen Unwillen, besonders in Gervasius erweckte, sodaß dieser kraft der Ordensstatuten die Chorherren des Stiftes auffoderte, den anstößigen Eindringling zu entfernen. Dies geschah und Wilhelm von S. Omer wurde zur Verantwortung nach Rom gefodert. Ungeachtet er sich dort sehr beredt und geschmeidig zu vertheidigen wußte, so ging Innocenz III. doch auf des Abtes Gervasius begründete Gegenvorstellungen lieber ein und bewilligte die Vertreibung des Schlemmers. Die Mönche oder Chorherren zu Prémontré brachten nun 1206 durch einstimmige Wahl den Abt Robert von Ardene bei Caen an seine Stelle, welcher aber binnen drei Jahren die Hoffnungen, welche sein bisheriger Lebenswandel von ihm rege gemacht hatte, gänzlich täuschte, indem er in dieselben Laster verfiel, welche seinem Vorgänger die Absetzung zugezogen hatten; und als die Censuren des Generalcapitels nicht auf ihn wirkten, donnerte Gervasius dergestalt gegen ihn, daß auch er 1209 seine Entlassung nehmen mußte. Sofort traten die Chorherren des Hauptstiftes berathend zusammen und wählten den Abt von Thenailles zu ihrem Vorsteher. Gervasius widerstand aber dieser Wahl so lange, bis die allgemeine Stimme ihn zur Nachgiebigkeit nöthigte. Durch diesen Posten wurde er das Oberhaupt seines Ordens und schrieb sich seitdem Gervasius, Dei patientia Praemonstrati dictus Abbas.

Als Gervasius den Sitz des heiligen Norbert, des Stifters seines Ordens, bestieg, gelobte er sogleich, nach dessen Vorbilde zu regieren und die theils geschwächte, theils ganz erloschene Disciplin der Prämonstratenserklöster wieder zu beleben. Rastlos begann er auch dieses mühsame Geschäft, wirkte zur Befolgung der Ordensstatuten hin, drang auf gewissenhafte Seelsorge, bereiste die nahe und fern gelegenen Abteien, beförderte ihre Verbreitung, und das Studium der heiligen Literatur bei den Mönchen, schlichtete die Streitigkeiten unter ihnen und ihren Stiftern, löste die aufstoßenden Zweifel und spähete die Mängel und Gebrechen der Klöster so glücklich und sicher aus, als wenn er Jedes von ihnen besonders verwaltet hätte. Dieser Eifer und richtige Tact in der Verwaltung erwarb ihm, verbunden mit seinen gelehrten Kenntnissen und Erfahrungen in ganz Europa einen großen Ruf. Daher Päpste, Bischöfe, Könige und andere Fürsten das Bedürfniß fanden, mit ihm sowol in persönlichen als schriftlichen Verkehr zu treten und seinen Rath über wichtige Dinge zu hören, so vorzüglich die Päpste Innocenz III. und Honorius III. nebst dem Könige Johann von Jerusalem. Jene Päpste konnten in der That keinen tauglichern Prälaten in Frankreich zu ihrem Beistande in gewissen Angelegenheiten ihres Hofes erwählen, als Gervasius war, welcher von einem unbescholtenen strengen Lebenswandel unterstützt mit seinem ausgezeichneten Rednertalente und seiner seltenen Gewandtheit in Geschäften ungemein viel leistete und wirkte, sowol in seinen Ordensangelegenheiten und in Sachen des christlichen Königreiches Jerusalem [illegible] der Albigenser des südlichen Fr[illegible] nur ein feuriger Kreuzprediger, [illegible] fällen ein kühner Führer der Kr[illegible] Als einsichtsvoller Geistlicher [illegible] sten Prälaten seines Ordens [illegible] um durch sie an den [illegible] nicht gelangen konnte,

nen. Sein Feuereifer für die Ausrottung der Albigenser, welcher auch den Bischof Philipp von Beauvais gegen sie in die Waffen gebracht hatte, führte ihn ebenfalls in ein vertrautes Verhältniß zu dem berüchtigten Bekämpfer dieser Unglücklichen, dem Grafen Simon von Montfort[2]).

Papst Innocenz III. blieb gegen die Verdienste dieses eifrigen Prämonstratenser-Generals nicht unerkenntlich und als er ihn 1215 zur Theilnahme an der Lateransynode zu Rom besonders eingeladen hatte, so ertheilte er ihm bei seiner Ankunft die Würde eines päpstlichen Pönitentiar, die er auch unter Honorius III. bekleidete, und als solcher wie als General seines Ordens nahm er unter den hohen Würdenträgern der Kirche Platz in der Versammlung. Er hatte großen Antheil an den Beschlüssen derselben für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens gegen die Neuerer, für die strenge Handhabung der Disciplin und für die Pilgerfahrten. Innocenz bewies sich bei seiner Anwesenheit überdies noch dadurch besonders dankbar, daß er ihm die Klöster S. Alexei in Umbrien (Diöces Rieti) und Sanctae Mariae de Parvo-Ponte im Sprengel Brindisi mit der Nebenabsicht schenkte[3]), um nach Vertreibung der lüderlichen und ganz entarteten Mönche dieser Stifter dieselben mit Mitgliedern seines Ordens besetzen zu lassen. Allein diese neuen Prämonstratensercolonien zogen ihm viel Verdruß und Arbeit zu, da er sich in der Wahl ihrer Vorsteher nicht so befriedigt fand, als er vorausgesetzt hatte. Er nahm aber auch keine schonenden Rücksichten gegen sie, sondern verhängte über ihre Verwaltung die schärfste Untersuchung. Der neue Abt Gerhard zu S. Alexei, ein ehemaliger Vertrauter des Ordensgenerals, hatte Anfangs nur das Versehen begangen, daß er dem Erzbischofe von Brindisi ohne Zustimmung des Ordenshauptes und dessen Rathes, Eingriffe in sein Kloster gestattet hatte, worauf Gervasius davon unterrichtet und über die Verletzung der Gerechtsame seines Ordens entrüstet, diesem Abte schrieb: „Elender, was hast du gethan, daß du dem Erzbischofe von Brindisi die Visitation deines Klosters und Ertheilung einer Zurechtweisung gestattetest, ja eidlich dich gegen ihn verpflichtetest, eine Untersuchung vorzunehmen? Habe ich dich deswegen dahin gesendet[4])?" In solchem Tone erklärte er ihn der Strafe würdig, wenn seine Kränklichkeit nicht Rücksicht verdiente. Bald aber zog sich derselbe Abt eine scharfe Untersuchung unter der Drohung seiner Absetzung zu, weil er, ohne sich zu entschuldigen, die jährliche Versammlung des Ordens nicht besucht hatte. Gervasius wußte für diese Sache eine Menge Leute in Bewegung zu setzen, um der Welt und besonders den Prälaten der Kirche zu zeigen, daß er auf die Gesetze und Rechte seines Ordens wie auf die volle Anerkennung der Privilegien und Vorrechte desselben, welche Innocenz III. sogar noch vermehrt hatte, mit fester Hand und Strenge zu halten verstehe. Seine zweite italienische Pfründe bereitete ihm nicht geringere Sorgen und Arbeiten.

Unter Papst Honorius III. wußte sich Gervasius in demselben Ansehen am heiligen Stuhle zu behaupten, wie bei Innocenz III. Er war für denselben gleichfalls ein unermüdlicher Kreuzprediger, ein strenger Richter und kluger Vermittler bedeutender und verwickelter Angelegenheiten in Frankreich. Allein seine Dienstbarkeit für den heiligen Stuhl und sein glühender Amtseifer wurden von den französischen Bischöfen, welche doch die Schirmherren der Klöster sein sollten, schlecht belohnt[5]). Diese traten ihm durch Angriffe auf die Vorrechte seines Ordens und durch Lästerungen seiner Person allenthalben hinderlich in den Weg, sodaß er sich, als seine Bescheidenheit und seine vorsichtigen Gegenvorstellungen bei ihnen noch mehr Dreistigkeit erweckten, tief gekränkt an den Papst wenden mußte. Er reiste selbst im J. 1217 nach Rom, um seine Verfolger bei Honorius zu belangen. Dieser bestätigte nicht nur die Vorrechte der Prämonstratenser, sondern erweiterte sie auch noch und die unruhigen Prälaten, die ihn geschmähet und seine Klöster bevortheilt hatten, wurden zur ehrfurchtsvollen Rücksicht gegen ihn und zur Herausgabe dessen, was sie seinen Klöstern entrissen hatten, gezwungen. Um ihn indessen gegen die Ungebührlichkeiten der Bischöfe für die Zukunft noch sicherer zu stellen, gedachte Honorius, ihn selber zum Bischofe zu machen. Als daher 1219 der bischöfliche Stuhl zu Sees (Segia, Sais, Seez) in der Normandie erledigt wurde, ließ er König Heinrich III. von England durch eine Botschaft ersuchen, die Bischofswahl in Sees auf Gervasius zu lenken, als auf einen Prälaten, welchem durch den Adel seiner Geburt sowol als seiner Tugenden dieser Vorzug gebühre. Der Antrag fand willkommene Aufnahme und Gervasius wurde mit Freuden zum Bischofe gewählt. Unter dem Jubel des Volkes und des Klerus hielt er seinen Einzug in Sees. Als Bischof behielt er seine strenge, einfache, nüchterne und demüthig-fromme Lebensweise bei, änderte Nichts in seinen äußern Verhältnissen, sondern was er von seinen

2) Quem, dum viveret, sagt er in seinem Trostbriefe vom Jahre 1219 an dessen Witwe, tenerrime diliximus, sed et ipse, secundum quod credimus, tenerrime nos dilexerit. Zu seinem Gedächtnisse ließ Gervasius in allen Abteien seines Ordens feierlichen Trauergottesdienst abhalten. Siehe die Epp. Gervasii bei Hugo S. 86 und 87 Nr. 97 und 98. 3) Hugo nennt in seiner Vorrede das erste Kloster Monasterium S. Alexei in Urbe S. Quirici in dioecesi Reatina und das zweite Mon. Parvi-Pontis secus Brundusium, aber in den Briefen des Abtes wird es Ecclesia S. Mariae de Parvo-Ponte oder in Parvo-Ponte Brundusii genannt. Jenes nennt Gervasius in seinen Schreiben Monasterium S. Quirici in Trodoco, bald und meistentheils in dioecesi Reatina, bald auch schlechthin Ecclesia S. Quirici. Für dieses Stift erbat und erhielt er 1217 des Kaisers Friedrich II. Schutzherrschaft. Die Brüder S. Marthe nennen es irrthümlich Ecclesia S. Quirini. Dieses Kloster wurde zur Strafe seiner Mönche deshalb umgewandelt, weil diese ihren Abt getödtet und die Güter des Stiftes verpraßt hatten.

4) Siehe Gervasii Epp. bei Hugo S. 27. Nr. 23 in der weiter unten angemerkten Briefsammlung. 5) Wie eifrig ergeben er dem heiligen Stuhle zu Rom war, davon zeugen z. B. die Worte: Si *zelus* Sacro-Sanctae Romanae Ecclesiae *non comederet me* etc., womit sein Brief an Honorius III. anfängt. S. Epp. Gerv. Nr. 4.

Einkünften nicht selbst brauchte, das gab er den Armen. So oft er den Geschäften seines Amtes entbunden sein konnte, besuchte er das benachbarte Prämonstratenserkloster Silley oder Silly, um sich hier ungestört dem beschaulichen Leben zu widmen, aber auch seine Fürsorge für diesen Orden in Wirksamkeit zu erhalten, die sein Nachfolger, Abt Konrad in Prémontré, gern anerkannte. Dieser Wechsel seiner Thätigkeit und seines Wandels gab Anlaß, daß man in ihm den Mönch in dem Bischofe und den Bischof in dem Mönche bewundern lernte. Er beschloß sein Leben am 28. Sept. 1228 ohne Testament, weil er Nichts zu vermachen hatte. Seine Leiche nahm das Kloster zu Silley mit Verehrung auf. Die Grabschrift, die auf seinem Denkmale zu lesen war, hatte er selbst gemacht, das Hochstift zu Sees und der Prämonstratenserorden betrauerten seinen Verlust tief und aufrichtig. Das Oberhaupt des letztern, Abt Konrad zu Prémontré, verlangte auf die Nachricht von seinem Tode von den Brüdern zu Silly genaue und umständliche Nachrichten über die letzten Lebensumstände und den Tod seines Vorgängers nebst Aufschluß darüber, ob derselbe auch des Ordens wegen noch Verfügungen getroffen hätte, wovon aber Nichts bekannt ist.

Dieser um seinen Orden hochverdiente gelehrte Prälat besaß außer den schon bemerkten Eigenschaften und Geistesgaben einen für seine Zeit seltenen Geschmack, übte einen meist leicht verständlichen, klaren und fließenden lateinischen Styl, drang bei seinen Ordensgenossen ebenfalls darauf, wie überhaupt auf Erwerbung von Kenntnissen, aber auch auf unbedingten Gehorsam gegen ihr Oberhaupt zu Prémontré. Dieser Grundsatz machte ihn selbst zugleich dem heiligen Stuhle zu Rom völlig und aufrichtig ergeben, wodurch er sich hinwiederum bei den Päpsten Cölestin III. bis Gregor IX. ein so mächtiges Vertrauen erworben hatte, daß diese ihn in seinen stürmischen Kämpfen mit den Widersachern der Prämonstratenser niemals fallen ließen. Seine Verwaltung des Stammstiftes Prémontré führte ihn in weit verbreitete Verbindungen, die er nicht allein in ganz Frankreich, Belgien, den Niederlanden und in England, sondern auch in Italien, Teutschland, Böhmen, Ungarn und Mähren von Amtes wegen (für die nordischen Länder durchweg schriftlich) unterhalten mußte.

Nach der Angabe der gelehrten Brüder Saint-Marthe hinterließ Gervasius eine Sammlung von 250 Stück solcher Geschäftsbriefe, welche in frühern Zeiten im Prämonstratenserkloster zu Steinfelden bei Cöln aufbewahrt wurde. Der Abt Hugo von Estival in Lothringen benutzte diesen Wink und erbat sich die Sammlung von dem Abte jenes Klosters, um sie zu veröffentlichen. Er erhielt aber nur 135 Stück Originale, die er mit einer unkritischen Einleitung über Gervasius' Leben und Wirken 1725 in Fol. zu Estival nach ihrer Inhaltsverwandtschaft geordnet im Drucke erscheinen ließ [6]). Die einzelnen Briefe sind mit Personal-, Sach- und chronologischen Bemerkungen vom Herausgeber versehen worden. Der 136. Brief von 1223 geht unserm Mönche gar Nichts an, sondern enthält eine allgemeine Auffoderung des P. Honorius III. an die Flanderer und Brabanter zur Unterstützung der Kreuzfahrt des Kaisers nach Jerusalem. Der 137, und letzte Brief ist vom Prämonstratensergeneral Konrad an ein Stift dieses Ordens in der Nähe von Sees mit warmer Theilnahme an dem durch Gervasius' Hinscheiden verursachten Verluste gerichtet. Die ganze Sammlung gehört der Zeit nach in die Jahre der Verwaltung des Stammklosters zu Prémontré durch Gervasius und ist für die politische, insbesondere für die Kirchengeschichte jener Periode von Interesse. Eine andere Sammlung solcher, doch nur 70 handschriftlicher Briefe entdeckte der Prior des Stammklosters Prémontré Norbert Cailleu in der Bibliothek zu Vicogne, die er 1663 in 4. zu Valenciennes unter dem Titel: Epistolae ad Personas sui temporis Illustres in Druck gab, mit dem Versprechen, die Anmerkungen dazu noch nachfolgen zu lassen. Norbert starb aber vor der Ausführung dieses Vorsatzes.

Diese und vielleicht noch viele andere Briefe waren zum Theil schon vor 1218 in Abschriften von Prämonstratensermönchen ohne Gervasius Vorwissen, im Geheimen unter ihnen selbst und unter den Augustinerchorherren verbreitet worden, weil sie bei ihnen damals für Muster des lateinischen Styles galten und von ihnen ebenso begierig und fleißig studirt wurden, als vielleicht Gregor's VIII. Vorschriften de stylo Romani dictaminis und des Magisters Transmundus summarium de arte dictandi. Des Bischofs Gervasius eigener Schreiber Hugo, welchen sich derselbe selbst zur schriftlichen Aufnahme seiner Dictaten herangezogen hatte, erleichterte durch seine Gefälligkeit das Verlangen der Prämonstratenser und Augustiner nach Kenntnißnahme der Briefe seines Gebieters. So sendete er im Sommer 1218 seinem Jugendfreunde dem Augustinerchorherrn Simon zu S. Eloy-Fontaine bei Chauny unter dem Siegel der Verschwiegenheit in gleicher Absicht eine solche von ihm angelegte Sammlung von Briefen des Gervasius [7]). In England wurden dieselben, wie der Bischof selbst klagt, sogar von seinen eigenen Ordensleuten hin und wieder verfälscht, nachgemacht und in Umlauf gebracht, welchen Betrug Gervasius mit Absetzung und andern empfindlichen Strafen bedrohte. Nicht nur die Briefe ihres Ordenshauptes, sondern auch dessen andere Schriften, von welchen uns, außer seinen schon erwähnten Commentarien, nur noch eine Sammlung von Homilien dem Namen nach bekannt worden sind, schrieben die Mönche auch nach seinem Tode fleißig ab; allein diese Copieen sind im Laufe der Zeiten meistens verloren ge[illegible] ihm Nichts weiter, als die [illegible]ckt worden. Eine Vi[illegible]hedem in der Kl[illegible]elche die-

6) In der hier mit benutzten Sammlung alter Schriften unter dem Titel: Sacrae antiquitatis Monumenta historica, dogm. et diplom. p. 2—124.

ser auch in der hier mit benutzten praefatio zu seinen Monumentis zu Rathe gezogen hat[8]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DE MELKELEYA, ein berühmter englischer Gelehrter und Magister zu Oxford zu Anfange des 13. Jahrh., welcher nicht mit Gervasius von Canterbury (s. d. Art.) verwechselt werden darf, wie es vormals wirklich geschehen ist. Von seiner Abkunft und seinen Schicksalen ist Nichts bekannt, außer daß er durch Fürsorge seiner Aeltern eine sorgfältige und wissenschaftliche Erziehung empfing und sich dann selbst durch großen Fleiß auf der Universität zu Oxford weiter ausbildete. Sprachen, Rede- und Dichtkunst waren neben Philosophie und Mathematik diejenigen Fächer, in welchen er sich auszeichnete, und für letztere beide Magister oder Lehrer an genannter Universität wurde, während er sich durch seine Redner- und Dichtertalente beliebt machte. Viel Rühmliches berichtet von ihm Matthäus von Paris. Im Uebrigen hinterließ Gervasius ein Werk de arte dictandi, oder de saltu lacteo, wie er es selbst nannte, ferner Epigrammata quaedam, de versibus edendis liber und Epitaphia quorundam virorum illustrium, die er selbst zwar in eine Sammlung gebracht hat, die aber auch wirklich als Grabschriften gedient hatten*). (*B. Röse.*)

GERVASIUS PARCHENSIS oder auch **Gervasius de Parco**, Abt des Cistercienserklosters Louthpark bei Lincoln, ein gelehrter und angesehener Mönch, der um die Mitte des 12. Jahrh. lebte. Von seiner Abkunft und seinen Lebensumständen ist Nichts bekannt, außer daß er Anfangs Benedictinermönch des berühmten Marienklosters in Yorkshire war, aber im Drange nach strengern Lebensregeln diesen Orden nachmals freiwillig aufgab, mit eilf andern Benedictinern seines Stiftes nach Fountains-Abby in Yorkshire [1]) wanderte und hier das Cisterciensergelübde annahm, das er auch Zeitlebens mit Inbrunst befolgte. Von hier aus beförderte ihn der Bischof Alexander von Lincoln (Lindisinus) zum Abte des von demselben erst gegründeten Klosters zu Louthpark [2]), von wo aus er mit dem gelehrten und ihm gleichgesinnten Cistercienserabte Ealred zu Rhevesby (? Rhevesbiensis) in vertrauliche Verbindung trat und denselben durch sein Ansehen vermochte, das Speculum Charitatis zu schreiben, wozu Gervasius einen noch vorhandenen eleganten Prolog oder vielmehr eine Epistola ad abbatem Alredum lieferte, in welcher er demselben den Auftrag zur Abfassung jener Schrift ertheilte. Dieser Brief wurde 1631 zu Douai in Handschrift entdeckt. Außerdem hinterließ Gervasius, anderer von ihm verfaßten, doch unbekannt gebliebenen Schriften nicht zu gedenken, noch eine Sammlung von „Epistolae ad Ealredum abbatem et alios." Auch soll sich in den Bodlejanischen Handschriften eine Lamentatio Gervasii de Parco befinden [3]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS oder **GERVAIS DE CHÂTEAU-DU-LOIR**, einer der ausgezeichnetsten Erzbischöfe von Rheims und Erzkanzler von Frankreich [1]). Aus dem angesehenen und reichen Geschlechte der Barone von Château-du-Loir (de Castro Ledi oder Lidi, auch Lid und Lit genannt) in der Landschaft Maine stammend, war er der dritte und jüngste Sohn Aimoin's oder Hamelin's von Château-du-Loir und Hildegarde's oder Hildeburge's, einer geborenen Gräfin von Alençon und den 5. Febr. 1004 auf der Burg Loir geboren worden. Dem geistlichen Stande bestimmt, erhielt er eine demselben angemessene gelehrte Bildung, vielleicht unter der Leitung seines mütterlichen Oheimes, des Bischofs Avesgaud (Avisgaldus) zu le Mans (Cenomannum) in der dasigen Stiftsschule, wo er jedenfalls auch Geistlicher wurde. Als sein Oheim auf der Rückkehr aus dem gelobten Lande im November 1035 zu Verdun gestorben war, folgte er demselben auf dem bischöflichen Stuhle, wurde aber vom Grafen Herbert Baccon von Maine, der auch ein steter Verfolger Avesgaud's gewesen war, man sagt aus Neid auf seine Reichthümer, zwei Jahre lang von der Besitznahme seines Hochstiftes zurückgehalten. Nachdem diese endlich erfolgt war, stattete er die dasigen Stiftsherren auf eine ungewöhnliche Weise sowol mit Einkünften, Gefällen, Gütern, Kirchen und Altären seines Bisthumes, als auch zum Theil mit seinen eigenen Stiftseinkünften und sogar mit seinem väterlichen Erbtheile sehr reichlich aus, besonders zur Aufnahme des Klosters S. Vincent zu le Mans, wo das Begräbniß der Bischöfe und seiner Aeltern sich befand. Der König von Frankreich bestätigte diese Schenkungen.

Inzwischen aber erneuerten sich seine Händel mit Herbert Baccon oder Bachon wegen seiner Schutznahme

8) Die Notizen der Brüder S. Marthe (Sammarthani) über Gervasius in ihrem großen Werke Gallia christiana III, 970 enthalten nichts Neues, außer daß sich Gervasius seine eigene auch von Hugo gekannte Grabschrift selbst gemacht habe. Sie lautet:

Anglia me genuit, nutrivit Gallia, Sanctus
Justus, Thenolium, Praemonstratumque dedere
Abbatis nomen, sed mitram Sagia, tumbam
Hic locus, oretur, ut detur spiritus astris.

*) Vergl. *Joh. Balei* Catalogus scriptorum illustr. Brytanniae I, 266 und *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 314. Wenn Tanner a. a. O. S. 313 noch einen Gervasius Anglicus erwähnt, der auch de arte dictandi geschrieben haben soll, so ist wol dessen Person mit dem Obigen einerlei.

1) Fontes ad Schellam fluviolum. 2) Parchense coenobium propter (prope) Ludam.

3) Vgl. *Joh. Balei* Catalogus scriptorum illustr. Brytanniae II, 38 seq., mit welchem die Nachrichten und *Joh. Lelandi* De scriptoribus Britanicis p. 198 seq. und in *Thom. Tanneri* Bibliotheca Britannico-Hibernica p. 314 seq. meistens wörtlich übereinstimmen.

1) Irrig wird er in manchen alten Nachrichten auch Gervasius de Barbet oder de la Rocheguyon (de Rupe guidonis) genannt. Seinem Hause gehörten noch die Herrschaften Mayet, Luse und Oise, und es erlosch mit dem Neffen dieses Prälaten, Gervasius de Château-du-Loir, im Mannsstamme, dessen einzige Tochter und Erbin Mathilde seine Besitzungen um das Jahr 1090 den Grafen von Maine durch ihre Heirath mit Elias (Helie) de Lafléche zubrachte. Die Tochter dieser Mathilde, Erenburge oder Ermentrude, war in erster Ehe des Grafen Fulcho V. von Anjou und Maine, nachmaligen Königs von Jerusalem, Gemahlin.

des jungen und unmündigen Grafen Hugo II. von Maine, welcher Sohn und Erbe Herbert's I. oder Hundewecker's (Evigila-canem) war und unter der tyrannischen Vormundschaft Herbert Bacon's, seines Großoheims, stand, gegen dessen an seinem Mündel verübte Ungerechtigkeiten Gervasius aus Liebe zu dem jungen Grafen, seinem Pathen, schon früher geeifert hatte, und wol hauptsächlich ebendeshalb zwei Jahre lang an der Besitzergreifung seines Hochstiftes, trotz des ihm von den Bewohnern der Stadt le Mans dabei geleisteten Beistandes, gehindert worden war. Um aber jetzt den Gefahren, mit welchen ihn von Neuem Herbert Bacon bedrohte, zu entgehen, unterwarf er in völlig rathlosem Zustande, da auch König Heinrich I. von Frankreich ihn nicht schützen konnte, mit dessen Zustimmung dem Schutze des Grafen Gottfried II. Martel von Anjou sein Bisthum auf die Dauer seines Lebens. Es gelang zwar allerdings, daß mit dessen Hilfe die Bewohner von le Mans Herbert Bacon, welcher nun in ein Kloster ging und Mönch wurde, verjagen und den jungen Grafen Hugo im Besitze seiner Rechte sichern konnten; weil aber jetzt der Bischof des Grafen von Anjou Hilfe nicht mehr bedürftig zu sein glaubte, so setzte er entweder seine Verpflichtungen gegen denselben zurück, oder aber, wie andere Zeitgenossen berichten, er empörte denselben dadurch, daß er seinen Taufpathen 1040 mit der Tochter des Grafen Eudo II. von Blois und Witwe des Grafen Alan III. von Bretagne ohne Wissen seines Schutzherrn vermählte, welcher nach den Quellennachrichten bei Bouquet [2]) selbst die Hoffnung bei sich genährt haben soll, einst die Grafschaft Maine zu erben. Soviel ist gewiß, Bischof Gervasius wird von seinen Zeitgenossen getadelt, daß er dem Grafen Gottfried II. Martel, als dieser bereits fast ganz Touraine erobert und sein Auge auf Maine und le Mans geworfen hatte, auch auch diese Gebiete als Lockspeise in seinen Schutz gegeben hatte.

Als nun Graf Hugo von Maine mit seinen Rittern entgegengegangen war, sich die Braut heimzuholen, fiel Gottfried Martel Château-du-Loir mit Macht an, eroberte und zerstörte es; weil aber, wenn diese Angabe richtig ist, durch den neuen Aufbau des Schlosses des Grafen Rache erfolglos geblieben war, so wußte er jetzt wegen jener Heirath Zwietracht zwischen Hugo von Maine und den Bischof Gervasius zu bringen, belagerte alsdann unter diesen Umständen abermals den festen Platz, in welchem sich Gervasius befand, und griff, weil ihm unerwartet heftiger Widerstand geleistet wurde, zur List, indem er den Bischof unter dem Scheine vertraulicher Unterrede zur Sühne in sein Lager lockte, ihn gefangen nahm und sieben Jahre lang gefesselt in einem finstern Kerker schmachten ließ, während dessen Graf Hugo am 7. April 1051 starb, Gottfried Martel die Vormundschaft über seine unmündigen Kinder, die sammt ihrer Mutter aus der Stadt le Mans verjagt wurden, an sich riß und über die ganze Grafschaft Maine wie ein unbeschränkter Gebieter herrschte. Zwar hatte ihn das unter Papst Leo IX. gehaltene rheimser Concil im J. 1049 mit dem Kirchenbanne bedroht, wenn er den Prälaten nicht in Freiheit setzen wollte, er gab aber nicht eher nach, bis ihm Gervasius, auf die Nachricht von Hugo's Tode, in seiner Verzweiflung die Burg Loir und andere Plätze einräumte und zugleich versprach, le Mans zu verlassen und nicht wieder dahin zurückzukehren, so lange sein Widersacher leben werde.

So der Gewalt der Umstände weichend und auf sein Bisthum verzichtend, wo sofort zu einer neuen Bischofswahl geschritten wurde, begab sich der hilflose Prälat an den Hof Herzogs Wilhelm II. (des Eroberers von England) in die Normandie, von welchem er mit Auszeichnung empfangen und mit Geld, Gütern und Ehren reichlich beschenkt wurde. Von hier rief ihn König Heinrich I. von Frankreich als einen klugen und hoch angesehenen Mann, wie kein zweiter in seinem Reiche zu finden war [3]), in seinen Rath, und bot nach Erledigung des Erzstiftes Rheims durch Wido's (Guido's) Tod Alles auf, ihm mit Zustimmung des Klerus und Volkes diese bedeutende Pfründe als Ersatz für seine großen Verluste zu verschaffen. Am 15. Oct. 1055 (nicht 1057) nahm Gervasius unter allgemeinem Frohlocken Besitz von derselben [4]).

Seine ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden, sowie sein Verhalten gegen die Anfechtungen und Widerwärtigkeiten zur Zeit, als er Bischof von le Mans gewesen, hatten dem Gervasius in ganz Frankreich einen großen Ruf erworben, und man rechnete jetzt darauf, daß er dem Erzstifte Rheims das Ansehen, welches es unter dem heiligen Remigius genossen hatte, wieder verschaffen würde. Allerdings täuschte er diese Erwartungen nicht; denn nicht nur die alten verfallenen Kirchen und Klöster in und vor der Stadt Rheims stellte er in größerem Glanze, als sie zuvor gewesen, wieder her, sondern er ließ es auch sonst an Unterstützungen nicht fehlen, gleichwie er seinen Sprengel mit mehr Schärfe und Kraft, als es Vielen lieb war, überwachte. Daneben benutzte er die ihm zugewandte königliche Gunst zu dem Vorhaben, Rheims wieder zu der Krönungsstadt der französischen Könige zu erheben und seinem Erzstifte das Wahlrecht derselben mit dem Erzkanzleramte von Frankreich zu verschaffen. Auf den Grund der Traditionen vom Bischofe Remigius und anderer überlieferten Nachrichten vom Erzbischofe Heriveus unter König Karl dem Einfältigen bewarb er sich mit Rücksicht auf das Bestreben der Capetinger, ihre Herrschaft in Frankreich immer mehr zu befestigen, bei dem Papste Victor II. um ein Privilegium über jene Vorrechte für seinen erzbischöflichen Stuhl, was ihm auch nicht erschwert worden zu sein scheint; doch erfolgte die allgemeine Anerkennung desselben erst drei Jahre nach Victor's Tode.

2) In dessen Rer. gallicar. et franc. scriptoribus XI. 126.

3) „Vir multi in regno sapientia et honestate nominatus," sagt ein Zeitgenosse von ihm. 4) Vergl. die Acta pontificum Cenomannis in urbe degentium in Joh. Mabillon: Veterum analectorum Tom. III. 304 und fg. und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] IV. 30 fg. [illegible].

König Heinrich I. von demselben Verlangen, wie einst sein Vater Robert, getrieben, seinem ältesten Sohne Philipp, der erst sieben Jahre alt war, die Herrschaft über Frankreich durch die damals noch übliche Wahl bei seinem herannahenden Alter zu sichern, beschloß, denselben, offenbar in Uebereinstimmung mit Gervasius, zu Rheims wählen und salben zu lassen. In der hierzu ausgeschriebenen zahlreichen Versammlung daselbst erschienen, außer den beiden damals in Frankreich anwesenden päpstlichen Legaten und den beiden Erzbischöfen von Sens und Tours, noch 22 Bischöfe und 29 Aebte, mehre Fürsten und Grafen, viele Edle und Ritter, nebst einer großen Menge Volkes, vor welchen Gervasius am Pfingstfeste (23. Mai) 1059 in der Kathedrale nach gehaltener Messe dem Prinzen in einer Rede den katholischen Glauben erklärte und anempfahl, mit der Frage, ob er in demselben beharren und ihn beschützen wolle. Auf die empfangene bejahende Antwort legte Gervasius dem Prinzen die Eidesformel schriftlich in die Hände, welche dieser alsbald vor der zahlreichen Versammlung laut ablas und somit beschwor, daß er das kanonische Recht der Geistlichkeit und das derselben gebührende Gesetz und Gerechtigkeit bewahren und vertheidigen, aber auch dem ihm anvertrauten Volke die seinem Rechte gemäßen Gesetze bewilligen wolle. Hierauf unterschrieb er die Schrift und gab sie dem Erzbischofe zurück, der nun erst den Stab (**baculum**) des heiligen Remigius nahm und mit aller Festigkeit und Ruhe erklärte, wie ihm die Wahl und Salbung des Königs vorzugsweise zustehe, da Remigius den König Chlodwig getauft und geweihet hätte, auch Papst Hormisdas denselben durch jenen Stab dazu bevollmächtigt und ihm noch das Primat in ganz Gallien ertheilt, sowie es Papst Victor ihm und seiner Kirche neuerdings gleichfalls zugestanden habe. Sofort schritt er mit Beistimmung des anwesenden alten Königs Heinrich zur Wahl Philipp's zum Könige von Frankreich, worein die Legaten, wiewol ohne Auftrag des Papstes, doch zu Ehren dieser Handlung, die geistlichen und weltlichen Großen, die Edeln und das Volk wie aus einem Munde mit den Worten einstimmten: **Laudamus, volumus, fiat!** Nachdem nun Gervasius sein päpstliches Privilegium der Versammlung vorgelesen und keinen Einspruch dagegen vernommen hatte, so bestätigte der junge König Philipp nicht nur dasselbe, sondern auch alle Vorrechte und Freiheiten der rheimser Kirchen und Klöster in einer Urkunde, die auch Gervasius unterschrieb, und nun erst erfolgte von ihm die feierliche Salbung Philipp's. Die ganze feierliche Handlung, die eine Schöpfung des Erzbischofs war, und unter dem Titel Coronatio Philippi in einer handschriftlichen Beschreibung in dem rheimser Stiftsarchive niedergelegt worden sein soll, wurde ohne irgend eine Störung, noch mit Widerspruch verrichtet, während der Erzbischof gegen die Versammlung sehr gastfrei sich benahm[5]). Gervasius begleitete den alten König nach Paris zurück und unterzeichnete die Stiftungsurkunde desselben für das Kloster S. Martin aux Champs.

Der im August 1060 erfolgte Tod dieses Monarchen erfüllte den Erzbischof mit tiefem Schmerze, aber auch mit großen Besorgnissen, wie er selbst gesteht, **propter nimium prona ad motus ciendos Gallorum ingenia: scitis enim**, meldet er dem Papste Nicolaus II. in einem Schreiben, worin er denselben in diesem Zustande um Rath und Beistand bittet, **quantum infraenes et indomiti sunt Nostrates, quorum divisiones timeo, regni nostri fore desolationem.** Jedoch waren seine Besorgnisse diesmal, obschon der Papst inzwischen mit Tode abging, nicht begründet, weil die Vormundschaft über den unmündigen König geordnet und vom Grafen Balduin von Flandern mit Klugheit und Kraft geführt wurde. Die Mündigkeit König Philipp's I. erlebte Gervasius nicht. Nur die unerwartete Heirath Anna's, der Witwe Heinrich's I., mit dem Grafen Rudolf von Valois erfüllte ihn, wie andere Große des Reiches, mit Unmuth und Verdruß.

Noch mehr Sorgen bereitete ihm das durch die Doppelwahl Alexander's II. und Honorius' II. entstandene Schisma in der katholischen Kirche. Um die übeln Folgen davon zu Gunsten Alexander's, dem er sich unterwarf, von Frankreich entfernt zu halten, wirkte Gervasius mit Eifer, Kraft und Erfolg, und gab deshalb auch sein Vorhaben, nach Rom zu reisen, auf. Eine andere nicht geringere Sorge für ihn war, dem eingerissenen Uebel der Simonie kräftig entgegen zu arbeiten. In keinem Lande war die Sitte, die geistlichen Würden zu verkaufen, als ergiebige Erwerbsquelle der Fürsten, so allgemein geworden, als in Frankreich, und nirgends gelangten so häufig zu denselben Menschen, welche ihren Stand durch Unwissenheit und Sittenlosigkeit herabwürdigten. Doch kam zur Bekämpfung dieses Lasters dem rheimser Prälaten und den übrigen Erzbischöfen von Frankreich die Sendung des berühmten Bischofs von Ostia, Peter Damian, durch Alexander zu Hilfe[6]). Gleichwol blieb der Erzbischof wegen dieser Bestrebungen nicht ohne bedenkliche Verfolgungen in seinem Sprengel. In ähnlichen Verdruß und Kampf versetzten ihn die rohen Ein-

5) Das ganze Ceremoniell zu dieser Krönung ist in einem Notariatsinstrumente aufbewahrt worden, welches Andreas Duchesne und Bouquet in ihren Sammlungen der französischen Geschichtsquellen haben abdrucken lassen, auch in der Brüder S. Marthe **Gallia christiana I, 506** und folgende und in Wilh. Marlot's **Metropolis Remensis historia II, 117 seq.** nachgesehen werden kann. Zufolge einer andern, von Duchesne entdeckten und von Marlot a. a. O. S. 119 mitgetheilten alten, kurzen, handschriftlichen Nachricht über diese Begebenheit soll sich Gervasius in seiner Rede an die Versammlung wegen des von ihm angesprochenen Erzkanzleramtes oder Primates auch auf das Beispiel seines Vorgängers Heriveus berufen haben. Vergl. noch ***Sismondi*** **Hist. franc. IV, 268.**

6) In dem Empfehlungsschreiben an Gervasius sagt Alexander: „**Quoniam igitur pluribus Ecclesiarum negotiis occupati ad vos ipsi venire non possumus, talem vobis virum destinare curavimus,** ***quo nimirum post nos major in Romana Ecclesia auctoritas non habetur, Petrum videlicet Damianum***, **Ostiensem Episc.,** ***qui nimirum et noster est Oculus et Apostolicae sedis immobile firmamentum.***“ Marlot a. a. O. S. 120.

inge in die Vorſtandſchaft verſchiedener Klöſter und ümer, während er überdies noch nicht nur mit dem n Gottfried in den Ardennen gleichzeitig in Streit krieg verwickelt war, ſodaß der Papſt Nicolaus II. Sicherheit der Straßen ihm Ruhe gebieten mußte, n auch durch die gewaltſamen Eingriffe eines ge- Grafen Manaſſe, obſchon Vaſallen ſeiner Kirche, Beſitzungen und in die Gerichtsbarkeit derſelben nunterbrochen beunruhigt wurde. Zwar hatte er den- bald nach ſeinem Eintritte ins Erzſtift mit Glück üthigt; allein der Graf erneuerte unter der Gunſt iſchöfe des rheimſer Sprengels, mehrer Chorherren Einwohner der Stadt Rheims, die ſeine Freunde und den Erzbiſchof haßten, ſeine Händel, und fort, ihn in ſeinen Rechten zu ſtören und zu ſcha- Seine deshalb am römiſchen Stuhle erhobenen n erweckten zwar aufrichtiges Mitleiden, aber kei- irkſamen Beiſtand, weil der Papſt Alexander ſelbſt, ſeinen eigenen Geſtändniſſen, mit Widerſachern und nen ähnlicher Art zu kämpfen hatte. Ueberdies Gervaſius auch mit benachbarten Großen Fehden ſtehen und daneben zu wachen, daß der König von reich ſelbſt dem heiligen Stuhle und den kanoni- Rechten folgſam bliebe.

Unter Kämpfen ſolcher Art ſtarb der hochangefoch- Erzbiſchof am 4. April 1067 zu Rheims, nachdem durch die Wiederherſtellung der alten Klöſter S. e und S. Denis daſelbſt und durch deren reichliche attung, ſowie durch die Einführung der Benedicti- und Auguſtinermönche von der ſtrengen Regel ein ndes Andenken geſtiftet hatte. Noch rühmlicher eine Sorgfalt für die Wiederaufnahme der in Ver- erathenen Schulen zu Rheims geweſen, wobei ihm us Cöln herbeigerufene gelehrte Magiſter Bruno, chüler Berengar's von Tours, wirkſamen Beiſtand t. Demſelben übergab er nicht nur die Oberauf- über die Lehranſtalten, in welchen er ſelbſt mit l Unterricht ertheilte, ſondern auch ſeiner Rechts- niſſe halber noch das Stiftskanzleramt.

Ungeachtet der vielen Schmähungen und Anſchwär- n, die er von ſeiner Geiſtlichkeit, weil ihr ſeine Zucht zuwider war, ertragen mußte und die oft- den Päpſten von den Widerſachern perſönlich, wie- rfolglos, waren vorgetragen worden, hatte ſich ſius in jener ſtürmiſchen Zeit als einen unerſchrocke- thätigen und ausgezeichneten Kirchenfürſten gezeigt ei den beſſeren ſeiner Zeitgenoſſen große Achtung ben. Seine Beredſamkeit, Frömmigkeit, Wachſam- Klugheit und Geiſtesgegenwart, ſeine Kenntniſſe, Gerechtigkeitsliebe, Beſcheidenheit, Uneigennützig- nd Anerkennung wahrer Verdienſte waren ſo wenig ine wohlangewandte, freilich als Tyrannei ver- e, Strenge gegen die Laſter des Klerus, wie die iken melden, verkannt worden [7]); vielmehr ſtellte man ihn in der Folge ſeinen Nachfolgern als ein Muſter in jeder Hinſicht vor [8]). Gleichwol ging das Erzkanz- leramt von Frankreich unter ihnen doch für das Erzſtift wieder verloren, und dieſes ſelbſt ſank unter ſeinen näch- ſten Nachfolgern in den Verfall zurück, aus welchem es Gervaſius empor zu heben verſucht hatte [9]). Er hinter- ließ einen für die Geſchichte ſeiner Zeit und ſeines Erz- ſtiftes wichtigen Briefwechſel mit den Päpſten Victor II., Stephan IX., Nicolaus II. und Alexander II., welcher ſowol von Papyrius Maſſon und Baronius, als auch von Andr. Duchesne, Marlot, Bouquet und Anderen in deren Werken benutzt, zum Theil auch ganz abgedruckt worden iſt. Auch verwahrte ehedem ein Kloſter bei Rheims ſeine Rede bei der Krönung Philipp's I. in Handſchrift. Seine gelehrten Kenntniſſe ſoll er, wie die Brüder S. Marthe und Andere melden, in der von ihm beſchriebenen Vita Sancti Donatiani, die in Hand- ſchrift geblieben, dargelegt haben [10]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS DE RETESTO, REITESTO oder **REGITESTO**, d. i. Gervaſius von Rhetel, als Erzbiſchof von Rheims der zweite dieſes Namens [1]), ein weniger durch ſeine perſönlichen Eigenſchaften und Verdienſte, als durch den Wechſel ſeines Geſchickes merk- würdiger Prälat des 12. Jahrh. Dritter Sohn des Grafen Hugo I. von Rhetel und jüngſter Bruder Bal- duin's von Bourg, Grafen von Edeſſa und Königs von Jeruſalem, wurde er in ſeiner Jugend dem geiſtlichen Stande zugewieſen und durch den in den Schulen zu Rheims empfangenen Unterricht dazu vorbereitet. Hier Erzdiakon in der Folge geworden, gewann er nach dem Tode des Erzbiſchofs Manaſſes II. im September 1106 eine ſtarke Partei unter den Stiftsherren, welche dem Könige Philipp I. ergeben war, für ſich, und wurde von ihr zum Erzbiſchofe von Rheims gewählt, während die Gegner von ihnen im Erzſtifte dem daſigen Propſte Rudolf oder Raoul le Verd (dem Grünen) ihre Stim- men gaben. Papſt Paſchalis II. jedoch, der um dieſe Zeit eine Kirchenverſammlung wegen des Inveſtiturſtrei- tes zu Troyes (Trecis) hielt, benutzte dieſen Umſtand in der Abſicht, um den gefährlichen Widerſacher ſeines hierarchiſchen Planes und eifrigen Anhänger des teut- ſchen Kaiſers, den Erzdiakon Richard zu Verdun, auf ſeine Seite ziehen zu können, dazu, daß er demſelben den Stuhl zu Rheims anbieten ließ. Weil aber Richard vom Kaiſer nicht abfallen wollte und von dieſem mit dem Hochſtifte Verdun belohnt wurde, ſo ſchlug er den Antrag ab, und der Papſt wandte ſich nun auf die Seite der Gegner des Gervaſius, die Wahl Raoul's beſtätigend.

Eine derſelben bei Marlot a. a. D. I, 622 ſchildert ihn Erat si quidem vir ille Catholicus, lingua facundus, ju- signis, humilis ad merita, ad vitia rigidus, nobilis gene- ris, nobilior moribus, auri et argenti infinitarum divitiarum copiâ non mediocriter redundans."

8) Siehe die merkwürdige Stelle in *Joh. Mabillonii* Veter. Analectorum tom. I, 256 u. 279. 9) Vergl. den Art. Gervasius von Rhetel. 10) Benutzt wurden außer den ſchon ge- nannten Schriften noch l'art de vérifier les dates IV, 30 sqq. u. 18.

1) Gervaſius I., Erzbiſchof von Rheims, ſ. den vorhergehen- den Art. Gervasius oder Gervais du Château-du-Loir.

Gervasius behauptete sich zwar unter dem Schutze des französischen Königs mit seiner Partei standhaft gegen Raoul und machte demselben den Posten streitig, konnte aber mit seinen Vorstellungen bei dem Papste nicht durchdringen. Unterdessen regierten zu Rheims gleichwol zwei Erzbischöfe unter gegenseitigen Bannflüchen und Beschimpfungen in der Stadt neben einander und machten dadurch auch die Bürgerschaft und die Stiftsunterthanen zwiespältig, sodaß nach König Philipp's im J. 1108 erfolgtem Tode dessen Sohn und Nachfolger, Ludwig VI., sowol dieser Unruhen zu Rheims wegen, als auch wegen seiner heftigen Widersacher in der ganzen Monarchie an seine Wahl und Krönung zu Rheims nicht füglich denken konnte, vielmehr Ursache daraus nahm, das Wahlrecht seiner Vasellen und Unterthanen dabei nicht auf die Probe zu stellen, sondern lediglich zu seiner Sicherheit auf sein, wiewol bedrohtes, Erbrecht sich stützend, durch die Vermittelung des energischen Bischofs Ivo von Chartres seine feierliche Krönung im Beisein der übrigen ihm ergebenen Bischöfe vom Erzbischofe von Sens am 3. Aug. 1108 zu Orleans an sich vollziehen ließ, und somit das rheimser Erzstiftsprivilegium, welches sein Vater noch bekräftigt hatte, gänzlich zurücksetzte. Daher auch der feierliche Einspruch, welchen Raoul le Verd durch abgeschickte Boten in der Versammlung zu Orleans einlegen lassen wollte, ungehört zurückgewiesen wurde, und gewiß sonst kein Gehör gefunden haben würde, wenn er auch nicht, wie es in der That der Fall war, zu spät angelangt wäre. Denn da Raoul nicht still schwieg, sondern sich über die Verletzung jenes Privilegiums laut beschwerte und diese Beschwerde an den heiligen Stuhl brachte, so trat Bischof Ivo mit einer vom Drange der Umstände und von den Gründen der Nothwendigkeit unterstützten Vertheidigung jener willkürlichen Handlung gegen ihn siegreich hervor, sodaß selbst der Papst Nichts dagegen einwenden konnte. Gleichwol aber wußte Raoul zum Nachtheile seines Nebenbuhlers Gervasius darin Anknüpfungsgründe zu Verhandlungen mit dem Bischofe Ivo, so sehr derselbe ihm auch zuwider war, zu finden, um ihn zu gewinnen und seine Versöhnung mit dem Könige einzuleiten. Indessen erhoben sich, der päpstlichen Ermahnungen ungeachtet, wegen des vom Könige gefoderten Lehneides, welchen Raoul auf des Papstes Eingebungen zu leisten sich weigerte, große Schwierigkeiten dagegen, die erst auf einem Hoftage zu Orleans 1109 unter der Bedingung beseitigt wurden, daß Raoul als Erzbischof und Vasall des Königs demselben nicht nur den bisher üblichen, sondern auch den wirklichen Lehneid in die Hände schwören mußte.

Was den Gervasius aber abgehalten haben mochte, seinem Gegner unter diesen Umständen den Vorgriff zu überlassen, wissen wir nicht. Vielleicht glaubte er sich in des neuen Königs Gunst, der, wie sein Vater, Raoul's Wahl nicht hatte anerkennen wollen, grade in dem Momente, wo das Erbrecht des Königs das Wahlrecht niederdrücken sollte, noch zu sicher, oder aber er wollte auch das Privilegium seines Erzstiftes nicht verletzen lassen, und brachte dadurch den vielvermögenden Bischof von Chartres gegen sich auf, wenn nicht seine Partei zuletzt geschwächt worden war. Genug, jene Wendung der Dinge zu Gunsten des königlichen Erbrechts entriß nicht nur dem rheimser Erzstifte das Wahlrecht und die Erzkanzlerwürde, sondern stieß auch den Erzbischof Gervasius von seinem Stuhle. Nach dreijährigem angefochtenem Regimente zu Rheims wurde er als Rebell aus der Stadt verjagt und schied nach S. Marthe 1115, nach dem Chronisten Alberich aber erst 1117 aus dem geistlichen Stande, in welchem Jahre er auch förmlich abgesetzt worden sein soll. Zufolge einer Urkunde von 1115 bei Marlot indessen hatte er nach seines älteren Bruders Manasses Tode die Schutzvoigtei über die Klostergüter des Stiftes St. Remigii übernommen und die Unterthanen desselben, wie zuvor sein Bruder, hart zu bedrücken sich unterstanden. Deshalb vom Erzbischofe Raoul verklagt, mußte er auf dem Generalconcile zu Rheims im April 1115, doch nicht mehr als Geistlicher, vor dem päpstlichen Legaten und den versammelten Bischöfen persönlich angeloben, diese ungerechten Belastungen zu unterlassen. Nach dem Tode seines Vaters Hugo (1118, wenn nicht früher) trat er, als rechtmäßiger männlicher Erbe, in den Besitz der Grafschaft Rhetel, vermählte sich mit Elisabeth von Namur, mit welcher er eine Tochter desselben Namens zeugte, und starb im J. 1124. Seine Tochter vermählte sich mit Clarembaud von Roucy, Herrn von Rosey, in seiner Grafschaft aber folgte der Sohn seiner Schwester Mathilde, der Burgvoigt Guither oder Witer von Vitry[2]). (*B. Röse.*)

GERVASIUS RICOBALDUS aus Ferrara, ein Chronist des 13. Jahrh. und Chorherr zu Ravenna, findet unter dieser in jener Zeit schon gebräuchlichen doppelten Namensbezeichnung hier seinen Platz, obschon er nur unter dem einfachen Namen Ricobaldo bekannt worden ist. Weil aber derselbe sich in seinen Schriften niemals selbst bei seinem Namen genannt hat, auch nicht erwiesen ist, ob die estesanische Handschrift davon, auf welche man sich zu berufen pflegt, das Original sei, sondern bis jetzt blos der ravennatische Geschichtschreiber Hieronym. Rubeus ihn in seiner **Historia rerum Ravennatum** einmal nur **Gervasius Ricobaldus**, außerdem aber, sowie die späteren Aufschriften der uns bekannten beiden Handschriften seiner Werke in Este und Wolfenbüttel, blos einfach **Ricobaldus**, zuweilen mit dem Beisatze **Ferrariensis**, nennen, so ist an ihm jener Vorname bezweifelt worden, ohne daß bedacht worden ist, daß Rubeus, auf dessen Citate man sich dabei hauptsächlich zu berufen pflegt, bei Erwähnung seiner übrigen Quellenschriftsteller des Mittelalters in dieser Hinsicht mit denselben grade ebenso abwechselnd verfährt, wie z. B. mit dem Chorherrn Andreas Agnello und Johann Peter Ferretti, während seinen gründlichen, umsichtigen und gewissenhaften Forschungen über die Geschichte seiner Va-

---

2) Vergl. l'art de vérifier les dates III, 2. 139. Gallia christiana I, 511 und *Marlot*, Metropolis Rem. historia II, 188 seq. 242 seq. u. 258.

terstadt und der in ihr lebenden Prälaten wol zuzutrauen ist, er müsse Gründe gehabt haben, dem Ricobaldo noch den in Italien unter den Geistlichen üblichen Vornamen Gervasius beizulegen. Und dies thut er erst in der Stelle seines Werkes, welche (S. 482 zum Jahre 1292) zum letzten Male Bezug auf ihn nimmt, um, eines Besseren belehrt, zur genauen Bezeichnung der Person dieses Schriftstellers, vermuthlich nach dem Vorgange der von ihm benutzten Handschriften, jedenfalls des vaticanischen codex, hier gleichsam nachzuholen, was er früher anzugeben vergessen hatte. Darauf hin wird demselben gegen Eckard und Muratori, welche unter den älteren italienischen Schriftstellern nur in dem Predigermönche Gualvaneus de la Flamma eine Autorität für ihre Zweifel daran gefunden haben, gedachter Vorname als unbezweifelt echt zugestanden, wie dies denn auch bereits der gelehrte Forscher G. J. Voß und Heinr. Wharton in seinem Anhange zu Wilh. Cave's literarhistorischem Werke gethan haben [1]).

Ein anderer Zweifel, welcher über des Gervasius Ricobaldus Person obwaltet, ist dessen Stand und Beruf. Hierfür ist uns ebenfalls nur Rubeus von Ravenna die einzige Quelle. Derselbe nennt ihn S. 110 Ravennatis ecclesiae *canonicus cardinalis* (eine in Italien damals übliche geistliche Würde) und S. 482 blos *Canonicus Ravennas*. Gervasius Ricobaldus selbst aber gesteht, vorausgesetzt, daß die Compilatio chronologica, von welcher hernach die Rede sein wird, wirklich von ihm sei, in der ihr vorgesetzten Einleitung zu, er sei aus seiner Vaterstadt Ferrara vertrieben und von den Stiftsherren der Kathedrale zu Ravenna aufgenommen worden, habe in ihrer Mitte vertraulich gelebt, die Geschichte studirt und das Archiv der Kathedrale zu seinen Forschungen benutzt. Für gewisse Abschnitte der Universalgeschichte hatte er sogar Auftrag dazu von diesen Prälaten. Ob er wirklicher Chorherr unter ihnen gewesen sei, oder es vielleicht erst in den letzten Zeiten seines Lebens wurde, ist blos wahrscheinlich, nicht gewiß. Dem geistlichen Stande mag er sich, geboren vor der Mitte des 13. Jahrh., in Ferrara schon gewidmet und den Grund zu seiner Verbannung von dort, deren er in seiner Compilatio gedenkt, mag seine freisinnige politische und kirchliche Richtung, die zu Ravenna Schutz fand, gegeben haben. Gewiß ist, Gervasius Ricobaldo war, obschon Geistlicher, vielleicht auch eine Zeit lang Mönch im Kloster Nonantola im Modenesischen und dann Chorherr in seiner Vaterstadt [2]), ein Anhänger der kaiserlichen Partei und Feind der finsteren Hierarchie, welche alle freieren Geistesregungen sich zu unterwerfen trachtete, wenn er auch immer vom Wunder- und Aberglauben sich nicht ganz frei machen konnte, und als strenger Sittenrichter seiner Standesgenossen erschien. Jedenfalls starb er in einem der ersten beiden Decennien des 14. Jahrh.

Im Uebrigen war er für seine Zeit ein sehr gelehrter Mann, der sich durch das Studium der altclassischen Literatur, der Bibel, die er aber nicht zu Gunsten der Hierarchie erklärte, der Kirchenväter und der Schriften der vorzüglichsten Männer des Mittelalters bis auf seine Zeit herab ausgebildet hatte, der aber den großen Reichthum seiner Kenntnisse, den historischen Werth oder Unwerth seiner Quellen nicht kritisch zu benutzen verstand, und sonach die Universalgeschichte, die er liebte und vorzugsweise studirte, mit allen Mährchen und Legenden als Wahrheit, wie er sie in den Quellenschriften gefunden hatte, seinen Zeitgenossen gewissenhaft wieder mittheilte, in welche Treue man damals, wie theilweise noch im 16. Jahrh., das Verdienst und den Ruhm eines gravissimus et diligentissimus historiarum scriptor, wie er genannt wird, zu setzen pflegte. Was man in seinen historischen Schriften von der Schöpfung der Welt an bis auf Karl den Großen findet, ist für den jetzigen Standpunkt der historischen Literatur völlig unbrauchbar und kann in vielen andern Chroniken wiedergefunden werden. Von Karl dem Großen an aber bis auf seine Zeit sind sie desto brauchbarer und haben sogar, seinem geistlichen Stande gegenüber, manches Vorzügliche und Eigenthümliche, sowol in Absicht auf Ansichten, als auch auf Forschung. Die Quellen, die er für diesen Zeitabschnitt in seinen Geschichtserzählungen benutzte, sind theils gereinigter und klarer, theils ist er in ihrer Auswahl glücklicher gewesen, theils nimmt er auch nur dasjenige in ihnen auf, was er selbst — und hierin geht er bis in sein Knabenalter zurück — gesehen und von andern glaubwürdigen Augenzeugen gehört hatte [3]), sodaß er, obschon nicht persönlich am politischen Verkehre theilnehmend, Verbindungen mit Männern seiner Zeit gepflogen haben mußte, welche seinem Stande fremd, doch in der Politik mit thätig gewesen waren. Dieser Umstand sowol, als seine eigenen Fähigkeiten, Kenntnisse und sein Fleiß, gaben den Chorherren zu Ravenna Anlaß, ihn zur Geschichtsschreibung aufzufodern und ihm das Erzstiftsarchiv dazu zugänglich zu machen [4]). Was er daher zunächst schrieb, that er im Auftrage der Chorherren, unter welchen er lebte, doch nicht ausschließlich für sie allein, und alle seine Schriften sind die Frucht seiner zu Ravenna genossenen Muße.

Den ersten Anlaß hierzu gab das Vorhandensein von „quibusdam mediocriter litteratis," wie er selbst bemerkt, in dem Domarchive zu Ravenna, welche die Chorherren entweder nicht lesen konnten, oder nicht verstanden, aber doch gern Kenntniß von ihnen haben wollten. Unter ihnen befand sich vornehmlich die lateinische Uebersetzung der Chronik des Eusebius von Cäsarea vom heiligen Hieronymus, die von diesem bis auf die Zeiten des Kaisers Honorius fortgesetzt worden war, jedoch von Gervasius Ricobaldo, jedenfalls gegen besseres Wissen, irrig als ein Werk jenes Heiligen selbst genannt wurde.

1) Siehe dessen Scriptorum ecclesiastic. historia literaria II. append. 9 und *Gerh. Joh. Vossius*, De Historicis latinis (1651.) p. 499. 2) Wenn Muratori ihn in seinen Scriptoribus rerr. Italic. IX, 666 Magister nennt, so kennen wir doch seine Gründe dazu nicht.

3) Siehe hierzu besonders Muratori a. a. O. IX, 138. 4) Muratori nennt ihn a. a. O. IX, 101 einen vir ingenio, stilo, gravitate et diligentia prout sua tempora ferebant, sat commendandus.

Aus ihr machte er einen Auszug, nahm dabei noch die Schriften des Prosperus Aquitanicus, welcher die gedachte Chronik des Eusebius bis 449 fortgesetzt hat, des Miletus, Isidor, Eutrop, Paulus Diaconus, Rufinus, Peter von Troyes, Paulus Orosius, Beda, Sigbert, Mar. Scotus, Titus Livius von Padua, welcher wunderlicherweise zuletzt genannt wird, und Anderer aus späteren Zeiten zur Hand und schrieb aus ihnen eine allgemeine Geschichte von der Schöpfung der Welt an bis zum Jahre 1298 zusammen, wozu er von 1251 an sich selbst und Andere seiner Zeitgenossen als Quellen benutzt hat. Das ganze Werk erschien ihm, zufolge eigenen Geständnisses, als eine Ernte aus vielen Obstbaumpflanzungen, die er wiederum als einen Obstfruchtgarten betrachtete und ihr auch den Titel Pomarium (nicht Pomerium oder Pomoerium, wie die Handschrift es nennt) als Reizmittel des geistigen Appetites beilegte[5]). Er widmete es dem Erzdiakon Michaelis zu Ravenna, welcher durch seine Aufmunterungen dazu ihm die nächste Veranlassung gegeben hatte, in einer so bescheidenen Sprache, daß er eingesteht: „proinde si qua eleganter dicta repereris, scito quod non ex meo ingenio manaverunt; si qua vero ruditer dicta, mihi adscribito. Nec mirum, si non eleganter sunt dicta; tenuis est enim ingenii vena, et pluribus occupatum ad ea, quae valuissem, defecit, quasi praecipiti et praepropero studio scribendi.“ Nach seiner eigenen Angabe theilte er dieses Pomarium in sechs Hauptabschnitte, deren erster die Geschichte der Völker und ihrer Beherrscher von der Schöpfung der Welt bis auf Abraham, der zweite bis zur Erbauung Roms, der dritte bis auf Christi Geburt, der vierte vom Kaiser Augustus bis zum Jahre 1298 erzählt. Der fünfte gibt eine Geographie nach Anleitung des Orosius; der sechste behandelt die Begräbnisse der Heiligen des alten und neuen Testamentes, das Leben der Päpste und der Bischöfe von Antiochien, Jerusalem, Alexandrien und Ravenna, doch oft nur in bloßer Namensverzeichnung, bis auf die Zeiten des Verfassers herab.

Die Handschriften davon im Vatican zu Rom und in den Bibliotheken zu Este und Wolfenbüttel sollen den ganzen Umfang des Werkes enthalten. Die erste genaue Notiz von demselben gab der bereits erwähnte ravennatische Schriftsteller H. Rubeus 1590, der es aus einer Handschrift des Vatican kennen gelernt zu haben scheint, wenigstens beruft er sich bei seiner Benutzung desselben ausschließlich auf diesen codex[6]). Gleichzeitig gedachte der Niederländer Peter Scriver, welcher eine Handschrift davon in einem Prachtexemplare besaß, es nebst anderen Chroniken herauszugeben; es kam aber nicht dazu, und weil dieselbe durch den Ankauf des Herzogs August von Braunschweig-Wolfenbüttel in die Bibliothek dieser Residenz gelangt war, so gerieth sie nachmals in die Hände Joh. Georg Eckard's, welcher sie in seinem Corpus historicum medii aevi Tom. I, 1149—1224 mit der Aufschrift: Ricobaldi Ferrar. historia Imperatorum Romano-Germanicorum a Carolo Magno usque ad annum 1298 producta, mit Auslassung nicht blos der praefatio des Verfassers, sondern auch des ganzen ersten und zweiten und des größten Theiles vom dritten Zeitabschnitte nebst dem fünften des vollständigen Pomarium abdrucken ließ. Auch ist darin die Beschreibung der alt- und neutestamentlichen Heiligengräber des sechsten Abschnittes gestrichen worden. Durch diesen Vorgriff Eckard's, der dadurch dem fleißigen Quellenschriftensammler Muratori widerfuhr, ließ sich dieser von seinem bereits gefaßten Vorsatze, das Pomarium Ricobaldi ebenfalls herauszugeben, nicht abhalten; vielmehr verglich er den Textesabdruck bei Eckard mit der ihm zu Gebote stehenden Handschrift der Bibliothek zu Este, sammelte die abweichenden Lesarten, verbesserte die Fehler, füllte einige Lücken wieder aus und gab drei Jahre nachher dieses Buch zwar auch, wie bei Eckard, abgekürzt, aber auch unter demselben Titel, wie dieser, in seiner Sammlung der Scriptores rerum Italicarum Tom. IX, 107—192 nochmals heraus. Doch fügte er dieser Ausgabe die Vorrede des Verfassers an den Erzdiakon Michaelis zu Ravenna, die freilich nunmehr bei so bewandten Umständen nicht mehr dazu paßt, sowie aus dem fünften Hauptabschnitte die Beschreibung de partibus Italiae secundum scripta Auctorum Sp. 187—192 hinzu. Beide Herausgeber hatten bei Prüfung des vollständigen Werkes gefunden, daß dasselbe vieles Unbrauchbare für die Geschichte und noch mehr, was in anderen derartigen Chroniken zum Ueberflusse wiederholt zu lesen wäre, in sich faßte, und unbeschadet seines wahren historischen Werthes zur Ersparung des Raumes füglich weggelassen werden könnte. Deshalb gaben sie dem von ihnen abgekürzten vierten Hauptabschnitte desselben auch einen anderen, zwar passenderen, doch mit der praefatio des Verfassers nicht zusammenstimmenden Titel und überschrieben den sechsten als eine historia Pontificum Romanorum.

Wir finden in diesem dargebotenen, sehr verstümmelten Werke unseres Prälaten gleichwol das unverhüllte Bekenntniß von der ausgebildeten Richtung seiner politischen und kirchlichen Ansichten über den damals noch obschwebenden leidenschaftlichen Kampf zwischen den Welfen und Ghibellinen, und der ersteren Partei abgeneigt, spricht er demgemäß im Sinne der letzteren auch vom Ursprunge des abendländischen Kaiserthumes und seines Verhältnisses zum Papstthume so freisinnig und verständig, als es sich von einem italienischen Geistlichen nicht, vielweniger von einem zelotischen Verehrer des hierarchischen Systemes, deren es damals noch in Menge gab, erwarten läßt. Sagt der Verfasser zwar in dem Abschnitte de divisione Imperii dieses Werkes, daß das

5) Da der Verfasser selbst mit Angabe seiner Gründe in seiner praefatio ad Michaelem dieser Schrift obigen Namen beilegt, so ist höchst unwahrscheinlich, daß er nach Muratori's Vermuthungen denselben bei ihrer Ueberschrift nochmals erläutert haben solle, wie in der Handschrift davon zu Este zu lesen ist; vielmehr wird diese Bemerkung von einer andern Hand herrühren.
6) Vergl. dessen Historia rerum Ravennat. p. 110 und 482. Nach dieser vaticanischen Handschrift hat Rubeus jedenfalls den Namen des Ricobaldus durch den Vornamen Gervasius berichtigt.

weströmische Kaiserthum in der Zeit, als die Römer (Senat und Volk) mit ihrem Papste unter den von den Langobarden erduldeten Bedrängnissen sich von ihrem Kaiser in Osten, weil er sie hilflos gelassen, losgewunden und in Karl dem Großen, Könige der Franken, einen Schutzherrn und Kaiser für den Westen gewählt und in dieser Weise das große römische Reich getheilt hätten, so hat er doch auch dabei zugleich den Muth und die gewonnene feste Ueberzeugung, unverhohlen einzugestehen, daß eigentlich Karl der Große selbst das weströmische Kaiserthum geschaffen, und weil es nicht zu ändern gewesen wäre, die Römer und der Papst ihre Zustimmung dazu gegeben hätten. Er verräth sogar die Ansicht, daß dieses neue Kaiserreich unter den Karolingern erblich und nicht von des Papstes Zustimmung abhängig gewesen wäre, sowie er überhaupt auf die Gründung der weströmischen Kaiserwürde weniger dem Papste, als dem Volke und Senate zu Rom einen entschiedenen Einfluß zuschreibt. Doch hält er die Stadt Rom stets für die Wurzel und Hauptstadt dieses Kaiserreiches und ertheilt ihm ebendeshalb einen Vorrang vor dem oströmischen Kaiserthume zu Constantinopel, wenn auch das aus Schwäche der Kaiser wieder aufgekommene Wahlrecht durch Nachlässigkeit der Franken und Italiener auf die Teutschen übergegangen sei. Darum gebühre seinen Inhabern der vornehmere Titel Imperatores Augusti, und den oströmischen Kaisern schlechthin der Titel Caesares[7]). In die Schilderung der Regierung Kaiser Friedrich's II. webt der Verfasser ein merkwürdiges, bei den Italienern sogar Berühmtheit erlangtes Capitel de rudibus moribus in Italia ein, worin er sich als einen strengen Sittenrichter erblicken läßt, und welches in spätere Chroniken oft wörtlich, so schon 1320 oder 1330 in die des mailänder Mönches Gualvaneus de la Flamma übergegangen ist[8]). In diese Kaisergeschichten sind außerdem noch viele Begebenheiten und Zustände von Italien, besonders von Ferrara und Ravenna, eingeflochten. Zur Geschichte der Päpste werden von den letzten 13, darunter auch die zu Avignon, nur die Namen derselben gegeben; sie sind aber ein fremder Zusatz aus dem 15. Jahrh. Doch ebenso kurz verfährt der Verfasser mit den Bischöfen des Morgenlandes; ein wenig mehr gibt er von der Geschichte der Erzbischöfe von Ravenna, die er bis zum Jahre 1294 fortführt, wie auch in den Handschriften ausdrücklich dabei bemerkt worden ist; hierauf folgt bei den Worten usque ad hunc Obizonem scribit Ricobaldus von einer viel späteren Hand die Fortsetzung derselben.

Weil nun Rubeus in seinem angeführten Werke zum Jahre 1292 Seite 482 von Gervasius Ricobaldus sagt, derselbe habe eine rerum Romanarum historia illiusque alio libro Epitome zu Ravenna geschrieben, in qua cum nonnulla tractet de Ecclesia urbeque Ravennati, illi titulum ob id fecit *Pomerium* Ravennatis Ecclesiae, so schloß Eckard daraus, daß Gervasius Ricobaldus noch ein zweites, bis zum Jahre 1292 hereinreichendes Geschichtswerk geschrieben haben müsse. Dabei stützt er sich auf die Chronik des Gualvaneus de la Flamma, der sie unter dem Namen Chronicon citire, ferner auf die Bemerkungen der 1490 geschriebenen ferraresischen und estesanischen Annalen des Peregrinus Priscianus, sowie auf die in der Bibliothek zu Modena befindlichen Collectaneen Kaspar Sardi's in Muratori's Antiquitatibus Estensibus I, 79, und war anfänglich, ehe er eines Besseren belehrt wurde, der Meinung, diese nicht mehr in der Urschrift vorhandene Chronik sei nur noch in der italienischen Uebersetzung des Grafen Bojardo vorhanden. Allein das oben von Rubeus ausführlich beschriebene Geschichtswerk ist, wie auch Muratori schon bemerkt hat, kein anderes, als das Pomarium, dessen der Geschichtschreiber Ravennas bereits S. 110 gedacht und welches Eckard selbst edirt hat, da man in der That doch die ebenfalls mit Karl dem Großen beginnende, bis auf Otto IV. herabreichende und dem Gervasius Ricobaldus irrig zugeschriebene Imperialis historia oder Romanorum Caesarum vitae nicht darunter verstehen kann, welche von dem Grafen Matth. Maria Bojardo 1475 zu Ferrara angeblich ins Italienische übertragen und von Muratori gegen seine bessere Einsicht im 9. Bde. seiner italienischen Quellenschriftsteller Sp. 291—420 mit dem Titel Istoria Imperiale di Ricobaldo Ferrarese herausgegeben worden ist, wovon der lateinische Urtext schon darum nicht mehr vorhanden sein kann, weil sie ein untergeschobenes Werk jenes Grafen selbst ist[9]).

Ebenso hält Eckard ein drittes, im lateinischen Urtexte noch vorhandenes und Compilatio chronologica usque ad annum 1312 producta fälschlich überschriebenes Werkchen, jedoch mit Recht, für eine Arbeit des Gervasius Ricobaldo, und hat demselben, aus einer berliner Handschrift (dort mit der Chronik Ivo's von Chartres und Hugo's von Fleury verbunden) entlehnt, auch unter dessen Namen in seinem Corpus histor. medii aevi I, 1225—1298 einen Platz vergönnt. Es beginnt mit der Schöpfung der Welt und reicht angeblich bis 1312, richtiger aber bis zum Anfange 1313, wo es plötzlich abbricht und auf die 1402 stattgefundene Erscheinung eines Kometen in Italien überspringt, welchen ein nicht namhaft gemachter Vicar zu Mailand beobachtet und daraus Anlaß genommen hatte, diese Chronik mit seinen Betrachtungen über die Natur und Bedeutung der Kometen zu beschließen.

Muratori, welcher dieselbe im 9. Bande seiner genannten Sammlung Sp. 193—262 unverkürzt in Ermangelung einer anderen Handschrift davon mit dem Eckard'schen Texte wieder aufgenommen hat, bezweifelt die Autorschaft des Gervasius Ricobaldo an derselben und theilt sie lieber einem Ungenannten zu. Denn, sagt er, da Gervasius Ricobaldus schon 1251 in seiner Il-

7) Vergl. Muratori a. a. O. IX, 112. 8) Auch Muratori verschmäht, wiewol er diese Schilderung für eine Uebertreibung, namentlich der geistlichen Zuchtlosigkeit, erklärt, es nicht, das ganze Capitel als ein Musterstück des Verfassers in seine Antiquitates Ital. medii aevi II, 310 seq. wieder aufzunehmen.

9) Vergl. Muratori a. a. O. IX, 191 fg.

storia Imperatorum Roman. als Augenzeuge, obschon damals noch Knabe, von Vorfällen spreche, also 1312 (1313) in hohem Alter gewesen sein müsse, so fragt sich's, ob er dann noch gelebt oder in diesem Falle auch noch Lust und Kräfte gehabt habe, Bücher zu schreiben, zumal der codex, welchem diese Compilatio entnommen worden ist, den Namen des Verfassers nicht, sondern blos Eckard nach seinen Vermuthungen, welche leicht täuschen können, angibt. Daher anzunehmen sei, Gervasius Ricobaldus habe seine 1298 bereits fertige größere Chronik, das Pomarium, Anderen mittheilen können, welche sie schon 1314 zu ihrem Vortheile benutzt hätten, unter welchen der den Gervasius Ricobaldus überlebende Zeitgenosse desselben und Dominikaner Franz Pipin ihm der wahre Verfasser der Compilatio gewesen zu sein scheint, wiewol dessen noch vorhandene Chronik klar beweist, daß darin das Pomarium nur benutzt, aber nicht, wie in der Compilatio der Fall ist, ausgeschrieben worden sei. Auf Eckard's Seite dagegen tretend, sind wir mit Beziehung auf die von Rubeus gegebene Notiz[10]) vielmehr der Ansicht, diese Compilatio chr. ist gar kein Auszug jener größeren Chronik, sondern ein von derselben ganz unabhängiges, für sich bestehendes Werk, zu dessen Grundlage aber für die Geschichtserzählung von Adam und Abraham an bis auf Kaiser Heinrich's VII. Aufenthalt in Oberitalien zu Anfange 1313 dieselben Quellen gedient haben, welche im Pomarium sind benutzt worden, doch mit Zusätzen, Veränderungen, Berichtigungen und sogar mit Wiederholungen. Der Auszug oder die Abkürzung eines größeren Werkes pflegt, der Natur einer solchen Arbeit zufolge, niemals von seinen Quellen, wie diese Compilatio es vom Anbeginn an gleichwol thut, Rechenschaft zu geben, sei es aus Bequemlichkeit, oder aus Mangel an Kenntnissen, oder Fähigkeiten des Verfassers dazu, sonst würde derselbe zur Rettung seines Verdienstes um eine solche Arbeit sie gewiß anders eingerichtet haben. Allein der gewissenhafte Verfasser der Compilatio schreibt dem zuwider da, wo er die Angabe seiner Quellen unterläßt, stets im Geiste und Style des Pomarium, oft mit den Worten desselben, auch zuweilen unter denselben Ueberschriften einzelner Abschnitte. Läßt er dort etwas unbestimmt oder im Irrthume, so trägt er hier die Berichtigungen, selbst mit Zusätzen, nach. Hier sind auch die eingestreuten kurzen Notizen über die Päpste oft wörtlich aus der Historia Pontificum Romanorum des Gervasius Ricobaldo wieder aufgenommen worden. Hier wie dort sind dem Verfasser die Begebenheiten und Zustände Italiens, insbesondere der Lombardei während der letzten 50—60 Jahre seiner Erzählung, von vorzüglicher Wichtigkeit. Auch werden hier die Ereignisse in Ferrara und Ravenna mit derselben Vorliebe wie im Pomarium hervorgehoben, während dessen Verfassers freisinnige Ansichten vom Ursprunge des weströmischen Kaiserthumes und seiner Stellung zum Papstthume hier wieder wörtlich vorgetragen werden. Ein Werk solcher politisch-kirchlichen Richtung, wie das Pomarium, schrieb damals schwerlich ein Anonymus auf eigene Rechnung und Gefahr aus.

Entschuldigt sich endlich auch der Verfasser in der praefatio zum Pomarium blos wegen des Styles dieser Schrift, so tritt dagegen seine Gewissenhaftigkeit unverkennbar hervor, wenn er in der Einleitung der Compilatio erklärt: „Porro si in hoc opere apparuerit quid erratum, Lector nequaquam miretur; nam exemplaria ut plurimum depravata reperiuntur errore scriptorum; si in quoque ipse erravi, veniam posco; nam quamquam non scite, attamen egi fideliter." Dieser Entschuldigung bedarf die Compilatio in der That auch für die Erzählung von Vorfällen, die wenige Decennien oder Jahre ihrem Schlusse vorangehen. Namensverwechselungen oder Wiederholungen und chronologische Irrthümer, wenn diese nicht den Abschreibern zugemessen werden müssen, stoßen hier hin und wieder allerdings auf und lassen, da sie in der Historia Imperatorum und Paparum nicht vorkommen, wol auf einen hochbejahrten Verfasser, wie Gervasius Ricobaldus war, schließen. Der ungenannte mailändische Vicar aber, wie er sich am Schlusse dieser Schrift nennt, ist derselbe nicht, weil er ohne Spuren einer absichtlich oder zufällig veranlaßten Texteslücke vom Januar 1313 nicht so plötzlich auf den Februar 1402, wie geschehen, in seiner Erzählung übergesprungen sein würde. Gervasius Ricobaldus konnte im J. 1313, wo die Geschichtserzählung plötzlich abbricht, allerdings noch leben, und damals etwa 72 oder 74 Jahre alt, mithin noch fähig gewesen sein, die Compilatio, nach seit 1298 vorangegangenen Vorstudien, neuen angestellten Forschungen und neuer Ueberarbeitung seines Pomarium und der Historia Paparum, zu schreiben, und sie nicht nur mit den Veränderungen, Zusätzen und Berichtigungen zu versehen, sondern auch noch fortzusetzen. Hätten uns die beiden Herausgeber seiner Schriften in den Stand gesetzt, diese Compilatio chr. mit einem vollständigen Abdrucke des handschriftlichen Pomarium vergleichen zu können, so würde sich auch der Umstand wegen des wahren Verfassers der ersteren Schrift ebenso sicher ermitteln lassen, als es durch ihre Abkürzung der letzteren erschwert worden ist. Uebrigens paßt auch in chronologischer Hinsicht die Ueberschrift dieser Arbeit nicht zum Texte, sondern ist vermuthlich erst von dem mailändischen Vicar gemacht worden, der sich dafür nach der irrigen Angabe des Verfassers in seiner Einleitung gerichtet zu haben scheint, wo die Belagerung und Eroberung Brescia's, womit die Schrift schließen sollte, ins Jahr 1312 gesetzt wird, während die Geschichtserzählung derselben dafür das Jahr 1311 richtig angegeben hat. Ebenso ist hier der Verfasser über die Vorfälle in Oberitalien in derselben Zeit durchweg gut und richtig unterrichtet. Seine Ungewißheit aber, ob Kaiser Heinrich VII. am Himmelfahrts- oder Pfingstfeste 1312 zu Rom gekrönt worden sei, kann eher dem Gedächtnisse eines hochbejahrten Zeit-

10) In seiner Historia Ravennas, wo er S. 482 bemerkt: illiusque *alio libro Epitomen*, was Eckard und Muratori übersehen haben.

genossen, der sein Werk 1313 schrieb, als einem hundert Jahre später lebenden Schriftsteller zur Last gelegt werden, weil dieser aus handschriftlichen Quellen für jene Zeit schöpfte, was bei Gervasius Ricobaldus in diesem Falle nicht stattfinden konnte, obschon diesem sonst eher als einem anderen Compilator oder Epitomator seines Pomarium zuzutrauen ist, daß er sich seine Arbeit nicht erleichtert habe, da ihm die Quellenforschung für beide Werke aus Gewissenhaftigkeit unerläßlich erschien.

Nennt nun aber auch unser Verfasser das von ihm abgekürzte Werk, was bei einem anderen gleichzeitigen oder später lebenden Epitomator desselben weniger denkbar ist, nicht ausdrücklich, so weist doch die wesentliche Uebereinstimmung der praefatio zum Pomarium mit der Einleitung zur Compilatio chr. ungezwungen darauf hin, daß diese aus jenem Werke geschöpft worden sein müsse, und beide unter den oben angegebenen Voraussetzungen nur von einem Verfasser herrühren können. Denn so gewissenhaft auch der Verfasser der letzteren Schrift sich an die Historia Imperatorum Rom. et Paparum meistens wörtlich gehalten hat, so sucht er sie doch auch schon vom Anfange derselben herein als ein Originalwerk dem Leser erscheinen zu lassen, wenn er z. B., abgesehen, was davon in seiner Einleitung gesagt wird, gewiß nicht im Sinne eines Epitomators, in der Compilatio bei der Regierung Constantin's des Großen zu seiner Rechtfertigung bemerkt: „Eusebius Caesariensis hucusque scripsit historiam, ex qua Hieronymus suam chronicam texuit, *quam ego potissimum imitatus sum;*" oder bei anderen Gelegenheiten später, wo er von den alten Inschriften in der Kapelle der Lorenzkirche zu Ravenna, die er gelesen zu haben versichert, oder von den Schicksalen des Boëtius spricht: „sicut legi in quadam chronica"[11]). Indessen verschwinden mit der weströmischen Kaisergeschichte darin die Berufungen auf Quellen, auch für die seiner Zeit sich nähernde Periode der Geschichtserzählung, wiewol sie dessenungeachtet die größere Chronik, d. h. die aus dem Pomarium entnommene Historia Imperator. Rom., welche für diese Zeiten ohne das schon als gewissenhaft erklärt worden ist[12]), mit Abänderungen, Verbesserungen oder Zusätzen anfüllt. In jener erscheint der Verfasser daher auch meistens als ein besser unterrichteter Chronist, als in diesem Werke, obgleich beide für die Geschichte des 13. und des Anfangs vom 14. Jahrhhundert einen unentbehrlichen Quellenwerth besitzen. Die historische Treue, soweit sie nach damaligem Stande der Literatur vom Verfasser gefodert werden kann, hat er in beiden Werken bewahrt. Und gesetzt auch, wir hätten des Gervasius Ricobaldo Autorschaft an der Compilatio chr. nicht retten können, so wird man doch zugeben, daß ihr unbekannter Verfasser die Glaubwürdigkeit desselben darin offenbar mehr in Ehren gehalten habe, als es in dem bereits erwähnten elenden Machwerke des Grafen Matteo Maria Bojardo (gest. 1494) geschehen ist, welcher dabei den Namen unseres Chronisten gemisbraucht und ihm dasselbe in seiner angeblichen italienischen Uebersetzung des Chronicon Imperiale, das im Urterte nirgends zu finden ist, untergeschoben hat.

Im Uebrigen schreibt Jöcher dem Gervasius Ricobaldus auch ein, vermuthlich in Handschrift gebliebenes, Compendium historiae romanae und eine Descriptio provinciarum orbis de origine urbium Italiae et ipsius Italiae primo incolatae zu, von welchen nur letzteres dem Muratori in Handschrift, doch als ein schlechtes Machwerk, bekannt ist[13]). *(B. Röse.)*

GERVASIUS TILBERIENSIS (nicht Tilgeriensis, wie er irrthümlich auch genannt wird) oder Gervase aus Tilbury in der Landschaft Essex, stammte wahrscheinlich aus einer vornehmen Familie dieser Stadt, welche mit den Plantagenets und deren Verwandten in naher Verbindung gestanden haben mochte, woraus die, auch noch gegenwärtig von den Engländern geglaubte, Meinung hervorgegangen ist, Gervasius sei ein Neffe (nepos) König Heinrich's II. von England gewesen und eben deshalb von ihm zum Marschalle des Königreiches Arelat erhoben worden, wovon er aber, wenn ersteres begründet wäre, in seinen uns bekannten Werken gewiß etwas erzählt haben würde, da er sonst seine Verhältnisse und Beziehungen zu fürstlichen und andern hochgestellten Personen seiner Zeit in denselben gern erwähnt. Wäre er etwa, was gleichfalls nicht erwiesen ist, ein natürliches Kind der Familie Plantagenet und deswegen verschwiegen gewesen, so hätte doch jener Monarch, der kein Recht an Arelat hatte, ihn nicht zu seinem Marschalle in diesem Königreiche machen können. Man hat aber früher schon an diesen Ueberlieferungen in dieser sowol als in jener ersteren Beziehung mit Recht gezweifelt.

Geboren um die Mitte des 12. Jahrh. oder bald nach derselben, genoß Gervasius seinen Unterricht in englischen oder wol gar auch in französischen Schulen und legte hier den Grund zu seiner vielseitigen Gelehrsamkeit, die ihm bei seinen Zeitgenossen einen großen Namen verschaffte. Obschon er die Theologie und das kanonische Recht, nebst der altclassischen Literatur fleißig studirt und sich die Würde eines Magisters erworben hatte, so begab er sich doch frühzeitig und zwar zunächst an den Hof König Heinrich's II. von England, welcher Wissenschaft und Kunst liebte und für die gesammte geistige Bewegung in seinem Reiche der eigentliche Mittelpunkt war; und weil sich dieser König sammt seiner Familie oft, zuweilen auf längere Zeit, in seinen französischen Besitzungen aufhielt, so fand Gervasius in dessen Gefolge auch Gelegenheit, Frankreich kennen zu lernen. Wir wissen indessen blos, daß er dem Prinzen Heinrich dem Jüngeren, der noch bei Lebzeiten seines Vaters als König von England gekrönt wurde, sei es als Lehrer oder als Rathgeber, nahe gestanden und jedenfalls mit

11) Vergl. Muratori a. a. O. IX, 216. 221 und 224.
12) So z. B. Muratori in seinen Antiquitatibus Italic. medii aevi I, 1049.
13) Siehe Tom. IX, 282.

diesem eine sehr verhängnißvolle Zeit durchlebt hat; unbekannt aber ist, ob er auch Theilnehmer an dessen Empörungen gegen seinen Vater, dessen Liebling er war, oder Mitwisser derselben gewesen sei oder nicht. Er selbst erzählt uns blos, daß er diesem jungen ritterlichen Fürsten, welchen auch die Franzosen liebten, mit Wärme und Aufopferung ergeben gewesen war, und über dessen frühen Tod (1183) noch in seinen späteren Jahren in die Klage ausbrach: **Cum obiit Henricus, coelum esuriit et mundus abiit mendicus** [1]).

Ob mit dem Tode dieses auch von andern Dichtern gefeierten Fürsten unseres Gervasius Verhältnisse zum königlich englischen Hofe erloschen und ob er darnach noch länger in Frankreich verweilte, wo Heinrich der Jüngere gestorben war und Heinrich II. nebst seinen anderen Söhnen sich noch aufhielt, läßt sich nicht bestimmen; er hatte aber, durch des Verstorbenen Gemahlin Margarethe, eine französische Königstochter, mit dem Hofe Ludwig's VII. und Philipp August's bekannt, sowie mit dem Erzbischofe Wilhelm von Rheims, wie Pitseus berichtet, vertraut, gewiß viele angenehme und belehrende Beziehungen daselbst gefunden, ehe er nach Italien ging. Hier wurde er Lehrer des kanonischen Rechtes zu Bologna, wo er mehre tüchtige Schüler, so z. B. den von ihm selbst gepriesenen Johannes Pinnatelli aus Neapel, bildete, und von dort wanderte er vermuthlich schon vor 1189 nach Unteritalien, weil er, nach seiner eigenen Erzählung [2]), in gedachtem Jahre, in dienstlichen Verhältnissen zum Könige Wilhelm II. von Sicilien, in Salerno, Neapel und anderen neapolitanischen Städten verweilte und besonders von Nola aus auf Befehl jenes Königs den Aufstand der Palermitaner abwehren sollte.

Die auf König Wilhelm's frühen Tod folgenden Unruhen und Verwirrungen in Unteritalien trieben den Gervasius von dort vermuthlich wieder weg, obschon man sich von diesem Zeitpunkte an in Ermangelung der Nachrichten außer Stande befindet, den Verlauf seiner ferneren Schicksale chronologisch anzugeben. Vielleicht fällt in diese Zeit sein erster Besuch in Rom, wohin er später von Arles aus, wenigstens auf kurze Zeit, unter dem Pontificate des von ihm gefeierten Innocenz III. wieder zürückkehrte und wo er stets einflußreiche Verbindungen unterhielt. Seine erste persönliche Bekanntschaft mit dem Welfen Otto von Braunschweig, dem Sohne Herzogs Heinrich des Löwen, den er nebst seiner Familie jedenfalls schon am Hofe Heinrich's II. von England hatte kennen gelernt, hat er wahrscheinlich bei König Richard Löwenherz, dessen Liebling der junge Fürst war und der (1197) auch seine Kaiserwahl mit bedeutenden Opfern in Teutschland eifrig betrieb, im südlichen Frankreich gemacht. Otto, als römischer Kaiser der V i e r t e seines Namens, lernte des Gervasius gelehrte Kenntniß und Gewandtheit in den Geschäften schätzen, übertrug ihm die Ausrichtung mehrer wichtigen Staatssachen und bestellte ihn endlich, sei es bei Ablaufe des 12. oder zu Anfange des 13. Jahrh., zu seinem Marschalle (? Statthalter) in dem den teutschen Kaisern damals noch zuständigen, dem Kaiser Otto selbst aber ganz unbekannten Königreiche Arelat, ob auch mit Ueberwachung seiner von dem Oheime Richard empfangenen Ansprüche auf die Graffschaft Poitou, auf welche er niemals verzichtet zu haben scheint, läßt sich nicht bestimmen [3]). Zu Arles, seinem festen amtlichen Wohnsitze, besaß er einen Palast, das Geschenk seines Kaisers, auf welchen auch seine, übrigens unbekannte, Gattin ein Erbrecht hatte, wie in seinen **Otiis Imperialibus** erzählt wird.

Auf diesem Posten, der ihm seine früher erworbenen ausgebreiteten Bekanntschaften in Frankreich genußreich erhielt und erweiterte, blieb Gervasius spätestens bis zum Sturze Otto's IV. nach der Schlacht bei Bovines im J. 1214, welche den nun hilflos gelassenen Fürsten in sein Erbland zurücktrieb; und weil auch der Vertrag von Chinon im September des genannten Jahres ihm die englische Stütze für das Arelat geraubt hatte, so ist nicht unwahrscheinlich, und die Forschungen des braunschweiger Archivars Joh. Heinr. Hoffmann unterstützen es, daß er seinen Marschall von dort zurückrief und ihn am Hofe seines unmündigen Neffen, Herzogs Otto des Kindes von Braunschweig-Lüneburg, zum Notar und Kanzler beförderte. In dieser Eigenschaft stellte er für den Fürsten 1215 eine Urkunde aus. Indessen soll er bald darnach, aus Rücksichten auf sein herannahendes hohes Alter, von diesem Herzoge ob **multum ac fidele servitium, progenitoribus suis** ***in partibus peregrinis*** **praestitum** zum Propste oder Vorsteher des Nonnenklosters zu Ebsdorf (Ebbebestorp) befördert worden sein, welches Stift er durch die Gunst seines jungen Fürsten mehrfach zu bereichern wußte. Ebenso verdankte er es seinen früheren, den Welfen geleisteten Diensten, daß Herzog Albrecht I. von Sachsen ihm und dem Kloster im J. 1233 die Durchfuhr ihrer Lebensmittel durch sein Land zollfrei machte, und zwar, wie die Urkunde über diese Freiheit in dem von Hoffmann hinterlassenen handschriftlichen **Chronicon Ebstorfiense**

---

1) Fast 30 Jahre nach dieses jungen Königs Tode gedenkt Gervasius desselben gegen Kaiser Otto IV., dessen Oheim der Verstorbene war, mit zärtlicher Anhänglichkeit, wie aus folgenden von ihm verfaßten Versen hervorgeht:

> **Rosa formae singularis**
> **Marcet, perit alter Paris,**
> **Hector alter occubuit.**
> **Alter primus, non secundus,**
> **Illi Troja, huic mundus,**
> **Et jus omne periit.**

Vergl. die unten beschriebenen **Otia Imperialia** bei *Leibnitz*, **Ss. rerr. Brunsvic. I, 946 seq.** 2) Vergl. *Leibnitz*. l. c. p. 963 seq., wo es für die obige Zeitangabe heißt: *Nempe anno, quo fuit Acon* (Ptolemais) *obsessa etc.*, womit nur die im Sommer 1189 begonnene und einige Jahre dauernde Belagerung von Ptolemais gemeint sein kann.

3) In seinem Schreiben an den Propst Joh. Marchus oder Marcus von Hildesheim bei L e i b n i t z a. a. O. I, 1005 nennt sich Gervasius auch **in regno Arelatensi Imperialis aulae Mariscallus.** Ueber Otto's IV. Ansprüche auf Poitou s. P a u l i 's Geschichte von England III, 275.

ganz für das Abendland zwar mit allen kaiserlichen Insignien (!) erhalten habe, aber ohne hier eine weltliche Herrschaft, die der Kaiser für sich und seine Nachkommen auf dem Throne vorbehalten hätte, ausüben zu dürfen, gleichwol das pontificium gegründet habe. Erst durch Karl den Großen (in der That schon durch Karl Martell) sei auf Antrieb des Papstes dessen Abhängigkeit vom griechischen Kaiserthume zerstört worden; und wenn dabei auch eine Doppelherrschaft in Rom entstanden wäre, weil dem neuen abendländischen Kaiser die Schutzherrlichkeit über die Kirche und Italien zugestanden werden mußte, so wäre doch die Abhängigkeit desselben, sogar bei dem Aufkommen der Kaiserwahl unter den Teutschen, niemals verschwunden, weil der Papst dieselbe zu bestätigen und zu weihen sich immerdar vorbehalten, dadurch sich die Obergewalt gerettet und den Kaiser zu seinem Diener gemacht hätte. In Ermangelung sicherer historischer Kenntnisse weiß Gervasius seit der Gründung dieses abendländischen Kaiserthumes gleichwol kein helles Licht über die Stellung desselben zum Papstthume zu verbreiten, sondern sucht durch halbwahre, seichte und faule Gründe unter Verwirrung seiner mystischen Begriffe vom sacerdotium regnum und imperium die Abhängigkeit des ersteren vom letzteren als uralte göttliche Einrichtung zu beweisen und ihre Gleichstellung unter einander zu bezweifeln. Das Papst- und Priesterthum bleibt, dem Kaiser- und Königthume gegenüber, in seiner Schilderung jenes Verhältnisses, trotz der lauten Einreden der Geschichte, stets fleckenrein, unvergänglich und untheilbar, während er die weltliche Macht, wenngleich als ursprünglichen Bestandtheil der päpstlichen, von Neid, Eifersucht und Zwietracht erfüllt, als verunreinigt, theilbar und vergänglich ersehen läßt und als Gnadengeschenk (beneficium) des heiligen Stuhles zu Rom betrachtet, damit ihre Inhaber sich stets zur Dankbarkeit, Nachgiebigkeit und Verträglichkeit gegen den Papst verpflichtet halten sollen. Sei auch die Person des Papstes, meint er ferner, zuweilen diese gehorsamen Rücksichten nicht werth, so müßten sie doch des Stuhles wegen, auf welchem derselbe sitze, gewissenhaft befolgt werden[7]. Nichtsdestoweniger erscheinen ihm alle Dinge auf dieser Welt, die Kirche ausgenommen, die nur nach Vollkommenheit strebe, der Veränderung und dem Wechsel der Zufälle, der Bewegung und Unruhe, der Freude und der Trauer bloßgestellt, sodaß es nur in lichten Augenblicken sogar der kaiserlichen Majestät vergönnt sei, die tröstenden Töne der Harfe David's zu vernehmen. Zur Tröstung der Gewalthaber in solchen Fällen können, schließt er, die leichtfertigen und trügerischen Vorspiegelungen und Erzählungen fader Schwätzer und lügenhafter Spaßmacher, welchen gleichwol die Großen nur zu oft ihr Ohr gönnen, nicht dienen, sondern ernsthafte, auf die Geschichte und Erfahrung gestützte Schilderungen von dem Wechsel der Zustände auf Erden.

Solche Gedanken und Ansichten beschäftigten den geistvollen Magister Gervasius schon zur Zeit seines Aufenthaltes am englischen Königshofe, und er unterhielt damit auch den König Heinrich den Jüngeren, welcher, davon eingenommen, ihm auftrug, sie niederzuschreiben und ihm mitzutheilen. Dies that Gervasius auch in seiner Schrift liber facetiarum. Dieselbe ist, wie sich leicht vermuthen läßt, keine Staats-, sondern bloße Unterhaltungsschrift für jenen jungen Monarchen, und wenn uns nur durch ihren Titel und durch einige auf sie gemachte Beziehungen seiner Otia Imperialia bekannt, so müssen wir sie doch mit diesen als inhaltsverwandt erklären.

Die Otia Imperialia, welche er als kaiserlicher Marschall zu Arles nach Ablaufe des Jahres 1211 (nicht im J. 1210, wie allgemein behauptet wird) als eine Trost-, Belehrungs- und Warnungsschrift für Kaiser Otto IV., der damals im Streite mit Innocenz III. lag, verfaßte, enthalten außer der Zueignung an den Kaiser, worin er sein wohlgemeintes, doch mystisches und verwirrtes politisches Glaubensbekenntniß ablegt, in dem ersten Hauptabschnitte die Geschichte von der Schöpfung der Welt an mit Bekämpfung der Ansichten der Albigenser von derselben bis zur Sündfluth, und in dem zweiten die Geschichte von der Theilung der Söhne Noah's bis auf des Verfassers Gegenwart in gedrängter Kürze mit geographischen, statistischen und topographischen Notizen durchwebt. In dem dritten aber, Mirabilia uniuscujusque provinciae, non omnia, sed ex omnibus aliqua überschrieben, erkennen wir ein großes Durcheinander und Allerlei, womit der Verfasser seine seltene Belesenheit, seine auf Reisen eingesammelten Kenntnisse, seine fleißigen Erkundigungen und Beobachtungen über die Wunder der Natur und zugleich auch, wenn nur immer möglich, über das Verhältniß der weltlichen zur geistlichen Macht, folglich im Ganzen seine jener Zeit eigenthümlichen finstern, leichtgläubigen, abergläubischen und priesterlichen Ansichten unverhohlen zur Schau stellt.

Man hat diese Otia Imp. genannte Schrift fälschlich oft eine Chronik genannt, was sie in der That nicht ist. Sie ist auch keine Weltgeschichte in unserem Sinne, sondern in der Hauptsache eine geschichtliche Darstellung der Ansichten ihres Verfassers von der Entstehung der verschiedenen Reiche seit der Weltschöpfung bis auf die Zeiten Kaiser Otto's IV., mit Rücksicht auf das Verhältniß des Priesterthums zu den Staaten, und ebendeshalb mit vielen Nutzanwendungen für des Kaisers Verhalten, für welchen sie zunächst, doch nicht ausschließlich geschrieben worden war, gegen jenes, insbesondere gegen den Papst Innocenz III., mit welchem Otto damals im Streite lag. Ja nach der ihr vorgesetzten Zueignung könnte man sie zwar für eine Staats- oder publicistische Schrift erklären, was auch in der Absicht des Verfassers lag, in der Ausführung aber nicht gelungen war[8]). Gern hätte er dieses devotum opus

7) Vergl. hierzu den Schluß des Capitels der Otia Imp. de Imperatoribus Romanorum post Karolum M. und das 35. Cap. der Mirabilia de virgula, quae per obedientiam floruit.

8) Heinrich Meibom der Jüngere nennt sie eine paraenesis dehortatoria, die er dem Kaiser nach Italien geschickt habe.

servitutis suae, heißt es dort, dem Oheime des Kaisers (Heinrich dem Jüngeren von England) gewidmet; da ihm aber dieser (durch seinen frühzeitigen Tod) entrissen worden sei, so sehe er sich ihn, den Kaiser, als den Würdigeren dazu aus. Doch bittet er um dessen Gnade, ut non ex Vestra voluntate (? dignitate) judicetis, quod offero, sed ex affectu offerentis, qui, quod defuit in oblationis tantillae pretio, supplevit votivo ministrandi desiderio. Gleichwol sandte er dem Kaiser diese Schrift nicht unmittelbar, sondern dessen Secretair, dem ihm vertrauten und freundschaftlich ergebenen Propste Johann von Hildesheim mit der Auffoderung zu, erst zu prüfen, ob sie auch eines ansprechenden kaiserlichen Geschenkes würdig wäre. Aus dieser erbetenen, auf eigennützige Absichten hinzielenden Vermittelung geht hervor, daß Gervasius als Imperialis aulae Mariscallus im Königreiche Arelat, wie er sich in dem Schreiben an diesen Prälaten nennt, dem Kaiser eigentlich persönlich nicht so nahe stand, als man wol glauben möchte [9]). Die Wirkungen davon auf den Kaiser zu Gunsten des Verfassers kennen wir nicht; doch möchten wir vermuthen, daß Gervasius nun erst bleibend in dessen Nähe oder doch als Rathgeber an den Hof von dessen unmündigem Neffen, Otto dem Kinde, vielleicht schon 1212, oder bald nachher gerufen worden und nach Otto's IV. Tode (1218) auch ein treuer Diener der Welfen geblieben sei.

Obschon dieses Werkchen durch Abschriften in England und Frankreich, wo es fleißig gelesen und benutzt wurde, früher bereits bekannt war, als vielleicht in Teutschland, so wandten doch nachmals nur teutsche Gelehrte ihm die meiste Aufmerksamkeit zu. Der Professor Joachim Joh. Mader zu Helmstedt gab 1673 (nicht 1663) dasselbe aus einer eben nicht correcten und unvollständigen Handschrift unter dem nicht täuschenden Titel: Gervasii Tilberiensis etc. de Imperio Romano et Gothorum, Lombardorum, Brittonum, Francorum, Anglorumque regnis commentatio ex ipsius Otiis Imperialibus ad Ottonem IV., Imperatorem ebendaselbst in 4. heraus, setzte ihm seine umfangreiche Abhandlung de Arelato praecipue atque Arelatensi regno voraus, und theilte sonach blos vier Capitel des zweiten Hauptabschnittes vom ganzen Werke öffentlich mit, wodurch freilich die falsche Meinung unter einigen Gelehrten hervorgerufen wurde, diese Abhandlung sei ein von den in ihr erwähnten Otiis Imperialibus ganz verschiedenes Werk. Erst Leibnitz widerlegte diesen Irrthum, indem er aus einer vollständigeren Handschrift die Otia Imperialia ad Ottonem IV. Imperatorem im ersten Bande seiner Scriptores rerr. Brunsvic. von Seite 881 — 1004 veröffentlichte. Weil er aber in der von ihm dazu benutzten Handschrift mehre Texteslücken, sogar eine sehr große auf S. 912 entdeckte, so versäumte er nicht, dieselben mit Hülfe sehr alter codices zu Paris durch die angestellten Vergleichungen des Pater Lelong daselbst auszufüllen und die übrigen Fehler seines abgedruckten Textes durch die Emendationes et supplementa Otiorum Imp., welche er im zweiten Bande seiner genannten Sammlung S. 751 — 784 abdrucken ließ und für das volle Verständniß des Ganzen unentbehrlich sind, zu verbessern.

Im Uebrigen hatte bereits 1641 Franz Duchesne in seinen Historiae Francorum scriptoribus coaetaneis I. 19 — 22 den Abschnitt De provinciis et urbibus Galliae der Otia Imp. bei Leibnitz a. a. O. I, 915 aus einer pariser Handschrift abdrucken lassen, sowie derselbe auch im dritten Bande derselben Sammlung S. 363 — 373 unter der Aufschrift: Fragmentum de regibus Francorum et Anglorum ex libro de mirabilibus Mundi, qui alias Solatium Imperatoris, seu Otia Imp. nominantur etc., die Capitel 18 — 20 des zweiten Hauptabschnittes der Otia Imperialia bei Leibnitz I, 938 — 947, ebenfalls aus einer pariser Handschrift zum ersten Male veröffentlicht hatte.

Durch seine Handschriften verleitet, hielt dieser gelehrte Franzose den dritten und letzten, Mirabilia mundi überschriebenen Theil der Otia Imperialia irrthümlich für das ganze Werk selbst, obschon sein Auszug blos dem zweiten Theile desselben angehört; andere Gelehrte dagegen, Engländer, Franzosen und Teutsche, unter diesen der Professor Mader und Jacob Thomasius, mit Berufung auf den Verfasser des Speculum exemplorum und auf das Urtheil Vincenz's von Beauvais, sind in einen andern Irrthum verfallen, wenn sie die Mirabilia orbis oder mundi des Gervasius für ein von den Otiis völlig unabhängiges Werk halten, ungeachtet sie die denselben vorgesetzte praefatio Gervasii, welche ihnen nicht unbekannt geblieben sein konnte, noch mehr aber der Inhalt des Ganzen eines Besseren hätte belehren können. Gleichwol ist dieser Irrthum verzeihlich, da aus der Fassung der Mirabilia selbst gefolgert werden kann, Gervasius habe diesen Abschnitt nicht blos für seinen Kaiser geschrieben, sondern auch zur Kenntniß des Papstes Innocenz III. bringen, ja jedem andern wißbegierigen Leser nicht entziehen wollen, worauf die beiden ersteren nicht so auffallend hinweisen. Der Titel Solatium Imperatoris, welchen mehre alte Handschriften dem ganzen Werke geben, darf nicht befremden, noch weniger irre leiten, da dasselbe nicht blos eine Ermahnungs-, sondern auch eine Trostschrift für den in Bedrängniß versetzten Kaiser sein sollte. Die Mirabilia mundi hängen, was man freilich übersehen hat, wegen ihrer Tendenz mit den andern beiden Abschnitten des ganzen Werkes der Otia Imp. zusammen, weil auch in ihnen, wie so oft in jenen, der Verfasser auf das untergeordnete Verhältniß der Kaiser unter die päpstliche Macht Bezug nimmt und den Kaiser Otto den schuldigen Gehorsam gegen den Papst stets zur Pflicht macht,

9) Wie sehr ihm aber an des Propstes Beistande dabei lag, ergibt sich aus dem an denselben gerichteten Schreiben, worin es heißt: „sit ergo inter dulcedinem principis et devotionem subditi liberalitas vestra dextra mediatrix, ut quod in me operatur pia devotio ad merendum, te mediatore operetur effusa Principis largitas ad gratificandum. Profecto non modica vestri meriti portio redundabit in nos, si gratiam Augustalem ex gratia vestrae interpretationis senserimus augeri."

ja hier sogar die schroffsten Grundsätze der Hierarchie vorträgt, was er sonst vermieden hat. Sucht er sich auch allenthalben in dem Werke, sowie in der Vorrede dazu gegen jeglichen Vorwurf der Seichtigkeit und Leichtgläubigkeit, gegen den Gebrauch lügenhafter und täuschender Nachrichten sorgfältig zu verwahren, so nimmt er doch in seinen Mirabilibus mundi die Volkssagen, Legenden und andern Ueberlieferungen ohne alle Prüfung und ohne alles kritische Urtheil auf, weil auch bei ihm, wie bei allen seinen Zeitgenossen, die Leichtgläubigkeit und die daraus fließende historische Gewissenhaftigkeit mit dem Wunderglauben in engster Verbindung stehen. So nimmt Gervasius z. B. es mit andern seiner Zeitgenossen, zu welchen besonders der Bischof Konrad von Hildesheim gehört, für eine unbezweifelte Wahrheit an, daß Virgilius, der zu der Ehre gelangt war, für das Ideal eines Zauberers zu gelten, durch seine mathematische Geschicklichkeit, welche der mit ähnlichen Zaubereien sich gern beschäftigende, so eben genannte Bischof Konrad wenigstens nur magische Kunst nannte, eine Fliege aus Erz gemacht habe, vor welcher aus einer Stadt von großem Umfange alle lebendigen Fliegen geflohen wären, oder daß auf einer Seite des Fleischmarktes zu Neapel ein Stück Fleisch eingemauert worden wäre, in welches derselbe eine solche Kraft zu legen gewußt hätte, daß dort das Fleisch, wie lange es auch immer aufbewahrt werde, nicht stinkend, noch übelschmeckend würde; und dann vollends, daß der große römische Dichter mittels jener mathematischen Kunst durch zwei an einem Stadtthore angebrachte Gesichter einen sympathetischen Einfluß auf die Begegnisse der Hereintretenden für alle Zeiten sollte zu Stande gebracht haben. Daher die Meinung von besonderen Kräften der Edelsteine, von ihrem Einflusse auf die Menschen u. s. w., wie im 28. Cap. der Mirabilia de virtutibus quorundam lapidum weitläufig abgehandelt worden ist [10]). Ebenso treuherzig nimmt er unter seine Wunder und Merkwürdigkeiten die Fabel von dem englischen Schweinehirten auf, der durch ein Loch des Erdballes kriechend die Antipoden der nördlichen Erdscheibe auf der südlichen entdeckt hätte. Ingleichen gelten ihm die Täuschungen und Betrügereien der Geistlichen mittels der Heiligenbilder für wahre Wunder der Welt. Gleichwol erwarb und erhielt sich dieses Schriftchen in England ein so großes und bleibendes Andenken, daß es in der Ueberzeugung von seinem inneren Werthe seit 1380 mittels mehrer Stiftungen als Lehrbuch auf der Universität zu Oxford empfohlen und vorgeschrieben wurde, dergestalt, daß den Studenten täglich nach Tische daraus vorgelesen werden sollte [11]).

Wirklichen historischen Quellenwerth hat dieses ganze Werk des Magister-Gervasius, obschon es auch Chronicon genannt wird, nicht, ist dafür auch niemals erkannt, sondern im Allgemeinen, so von Heinrich Meibom dem Jüngeren, sehr herabgesetzt worden. Es ist
vielmehr geeignet, die Begriffe und Vorstellungen
Verfassers von der Bildung und dem geogra
Bestande der Staaten alter und mittlerer Zeit, v
Ursprunge des Papst- und Kaiserthums, sow
dem Verhältnisse des einen zu dem andern und
— der eingestreuten naturhistorischen und astrono
Gegenstände dabei nicht zu gedenken — von den
lich-geographischen Umfange der päpstlichen Herrs
den drei damals bekannten Welttheilen mit Aufz
der Patriarchate, Erzbisthümer und Bisthümer,
zur Zeit des Verfassers eben bestanden und wozu i
Benutzung der päpstlichen Archive geöffnet word
ren, uns zu vergegenwärtigen [12]); worin ein v
Geschichtsforschern noch nicht genug beachtetes B
liegt. Freilich wird die schlechte Beschaffenheit de
nitzischen Textes von der Benutzung des Buch
schrecken, und darum bleibt eine verbesserte kritisch
gabe mit wiederhergestelltem vollständigem Texte z
schen übrig. Inmittels aber bietet die teutsche M
schrift Jahrgang 1792. Band I, 158 fg. in einem
Aufsatze von Lucanus unter dem Titel „Gervasii
haltungen für Kaiser Otto den Vierten" allen
gierigen und namentlich solchen, welche das Mitt
latein des Urtextes scheuen, durch seine, wenn auc
durchweg treffende Auswahl von charakteristischen
len der Otia Imperialia, einen schwachen Ersatz.

Ehe Gervasius an dieses Hauptwerk seiner
ten Thätigkeit die Hand legte, hatte er schon mehre
Abhandlungen geschrieben, auf welche er in jenen
aufmerksam macht, theils dafür aus ihnen auch ge
haben wird, als z. B. das tricolumnium, i. e.
plici statu regni Angliae, ecclesiae, regis
puli (auch Tripartita Angliae historia genannt
Schrift de institutione Sanctii regis, die Hi
terrae sanctae, der er auch in den Otiis Imp
Abschnitt widmet, de origine Burgundionum u
Mappa vel descriptio mundi ad Imperat. Ottone
(wenn nicht dieses Werk einerlei mit den Mira
orbis ist) dergleichen sind, während zu der
Classe seiner Schriften, außer den Facetiis ad
cum Juniorem, das Buch de vita Beatae Vi
et discipulorum gehört, welches wir auch, un
von ihm selbst, in den Otiis bald unter dem Ti
Vita beatae Virginis et sociorum, et eorum
situ, bald unter dem: de transitu Beatae Virgi

---

10) Vergl. Leibnitz a. a. O. I, 969 fg. mit S. 960 und 963. 11) Wachler's Geschichte der Literatur III, 360 fg.

12) Von Portugal, das er mit Spanien zusammenwi
von Teutschland scheint er sehr wenige Kenntnisse gehabt z
Dagegen erfahren wir aus I, 990 bei Leibnitz, daß G
sich in seinen Otiis nebenbei auch bemühte, dem Kaiser O
tige Kenntniß von seinem Königreiche Arelat beizubringen
führlich spricht von dem Buche H. Meibom der Jün
seiner Apologia pro Ottone IV. p. 375 der Ausgabe vo
Die Urtheile der anderen älteren Historiker, die von G
handeln, hat Mader, wiewol nur als magere Literarnoti
seiner Ausgabe der Commentatio Gervasii de Imperio
etc. p. 135 seq. unter der Aufschrift: Judicia virorum c
de Gervasio Tilber. ejusque scriptis, zusammengestellt,
blos die aus des Archivars J. H. Hoffmann handschriftliche
nicon Ebstorfiense geschöpften Nachrichten über Gerva
meiste Beachtung verdienen.

l'architecture des églises du departement de la Manche in einem Briefe an den Präfecten dieses Bezirkes, de Vauſſay, in den Mém. de la Société des antiquaires de Normandie Tom. I. 1825. Eine ebendaselbst befindliche Fortsetzung dieser Untersuchungen bilden seine Détails sur l'église de Mortain et sur la cathédrale de Coutance, wo auch sein Mémoire sur les anciens chateaux du departement de la Manche und in Tom. II. 1825. seine Recherches sur les abbayes du departement de la Manche und das second mémoire sur les anciens chateaux du même departement zu finden sind. Seine Notice sur les temps romains dont on remarque encore les traces dans le departement de la Manche mit zwei Kupfern stehen in den Mém. de la soc. des Antiquaires de France Tom. VII. 1826., während seine Recherches sur l'état des ponts de Cherbourg et de Harfleur pendant le moyen-age mit seiner Réponse à ce dernier mémoire in den Archives am. de la Normandie 1826. gesucht werden müssen. Gerville starb in hohem Alter zu Valogne in der Normandie am 26. Juli 1853 *). (*B. Röse.*)

GERVILLIA (Paläontologie). Im J. 1820 erkannte Defrance (Diction. des sc. naturelles XVIII. p. 502) in zahlreichen, sehr gut erhaltenen Steinkernen aus dem dichten Kalksteine von St. Colomb und Amfreville im Departement Manche den Typus einer eigenthümlichen Conchiferengattung, die er unter dem Namen Gervillia mit folgenden Charakteren zeichnete: gleichklappig, ungleichseitig, sehr verlängert, schwach gebogen und flach, höchst wahrscheinlich klaffend am vordern Ende, wo das Schloß liegt und jede Klappe in der Richtung der Schalenkrümmung schwach aufgeworfen ist; drei schiefe Gruben für eben so viele Bänder, zwei derselben unter den Wirbeln, die dritte etwas weiter davon entfernt, 5 bis 6 kleine, schiefe Zähne unter den ersten beiden, zwei lange parallele und einige andere kleinere über der dritten Grube; ein Muskeleindruck dem Schlosse gegenüber. Für die einzige Art, welcher alle jene Steinkerne angehörten, schlug Defrance wegen der äußern Aehnlichkeit mit Solen die Benennung Gervillia solenoides vor und bildete sie im Atlas des Dictionnaire ab. Sowerby nahm die neue Gattung sogleich in seiner Mineral-Conchologie Großbritanniens auf, vervollständigte die Charakteristik und bildete drei Arten Englands ab. Darauf fügte Eudes Deslongchamps (Mém. soc. Linn. Calvados 1824. I, 129) vier weitere Arten aus dem französischen Juragebirge hinzu, Phillips in seiner Geologie von Yorkshire II, 211 noch 5, Römer in seinem nordteutschen Oolith- und Kreidegebirge 7, Graf Münster in seinen Beiträgen zur Petrefaktenkunde IV, 11, Dunker 4 und einzelne Arten verschiedener Lagerstätten Deshayes, Krauß, Portlock, Klipstein, Forbes u. A. So ist die Zahl der Arten dieser Gattung auf etwa 40 gesteigert worden und ihre Verbreitung in allen Formationen vom deronischen Gebirge an bis zum Kreidegebirge nachgewiesen worden. Das Maximum ihrer Entwickelung fällt in das Juragebirge; silurische, tertiäre und lebende Arten aber sind noch nicht beobachtet worden. Leider sind die Exemplare häufig in einem zur systematischen Bestimmung sehr ungenügenden Zustande und daruaf hin dennoch viele Arten aufgestellt worden, sodaß sich bei einer strengen Prüfung die Zahl der wirklichen Arten mindestens auf die Hälfte reduciren würde. Einen besondern Monographen hat die Gattung noch nicht gefunden, weil es schwierig ist, von den verschiedenen Localitäten zur Untersuchung hinlänglich brauchbare Exemplare zusammen zu bringen. Defrance hatte gleich zuerst den Gattungstypus sicher erkannt und nur einige Charaktere der einzigen ihm vorliegenden Art mit in deren Diagnose aufgenommen. Die terminale Stellung der Wirbel, und der dicke, gradlinige, schief gegen die Längsachse der Schalen gerichtete Schloßrand gehören zu den wesentlichen generischen Charakteren. Ihre systematische Stellung findet Gervillia neben der ebenfalls nicht über das Kreidegebirge hinaus existirenden Gattung Inoceramus und den lebenden Crenatula und Melina, mit denen sie eine besondere Abtheilung in der Familie der Malleaceen den Aviculaceen gegenüber bildet. (*Giebel.*)

GERVINUS, der 23. Abt in dem Benedictinerkloster zu Saint Riquier in Ponthieu (im jetzigen Departemente der Somme) [1]), stammte aus einer angesehenen und wohlhabenden Familie im Gebiete von Laon, wo er zu Anfange des 11. Jahrh. geboren wurde. Zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt er seine gelehrte Ausbildung an der Kathedralschule zu Rheims, „gerieth aber durch das Lesen der alten Dichter auf unsittliche Abwege und war schon dem Abgrunde des Verderbens nahe, als er noch zeitig genug zur Einsicht gelangte und für immer dem Studium der alten Literatur entsagte, um sich ausschließend frommer Lecture zuzuwenden [2])."

*) Vergl. *Quérard*, La France littéraire III, 338 und das Leipziger Repertorium von Gersdorff. 1854. 1. Bd. S. 312. Auf die Notice sur la vie et les ouvrages de M. de Gerville par *Léop. Delisle* (Valognes 1853.) können wir blos verweisen, da diese Schrift, auch aus Frankreich 1855, nicht mehr verschafft werden konnte.

1) Das Leben dieses Abtes erzählt sehr weitläufig Hariulfus, ein Zeitgenosse desselben in seiner Geschichte des Klosters Saint Riquier (Chronicon Centulense l. IV. c. 13—36), abgedruckt in L. d'Achery's Spicilegium veterum aliquot scriptorum Tom. IV. p. 419 seq. (N. A. v. J. de la Barre. Tom. II, 291 seq.) Im Auszuge gibt die Biographie auch J. Mabillon in den Act. SS. ord. S. Benedicti Saec. VI. P. II. p. 318 seq. Ein anderer sehr dürftiger Auszug aus einer neueren Chronik desselben Klosters findet sich in den Act. SS. Martii Tom. I. p. 282 seq. 2) Als Beitrag zur Erörterung der jetzt wieder häufig angeregten Frage, ob die alten Schriftsteller in den christlichen Schulen zu lesen seien oder nicht, mag die betreffende Stelle der Chronik (l. IV. c. 13) hier Aufnahme finden: „Sed, ut fieri solet, cum adolescens grammaticae operam daret, et patulo sensu ipsorum jam carminum vim perpenderet, animadvertit inter ea quaedam, quorum omnis intentio haec est, ut aut expletas luxurias

Nach der Beendigung seiner theologischen Studien erhielt er ein Kanonicat an der Kathedrale zu Rheims und verwaltete, da indessen seine Aeltern gestorben waren, das Vermögen der Familie, überließ jedoch alsbald diese Sorge seinem Schwager und trat als Mönch in das Benedictinerkloster zum heiligen Vito zu Verdun. Mit Richard, dem Abte dieses Klosters, machte er um das Jahr 1027 eine Reise nach dem heiligen Lande und bald nach seiner Zurückkunft wurde er (wahrscheinlich um das Jahr 1035) auf Verlangen des Königs Heinrich I. zum Abte der reichen Benedictinerabtei zu Saint Riequier ernannt. Sein hauptsächlichstes Bestreben ging nun vorerst dahin, die finanziellen Angelegenheiten seines Klosters zu ordnen und den Besitz der bedeutenden Güter, welche dieses in Frankreich und England erworben, aber gegen die Anfechtungen mächtiger Nachbarn zu vertheidigen hatte, zu sichern und die Lasten und Verbindlichkeiten, welche an diesem Besitze hafteten, abzulösen. Er machte zu diesem Zwecke mehre Reisen nach England und wurde von dem Könige Eduard stets mit Auszeichnung aufgenommen und von Edith, der Gemahlin desselben, mit großem Wohlwollen behandelt. Als er einst in das Schloß eintrat, kam ihm diese sogar entgegen, um ihn mit einem Kusse zu empfangen, er wehrte jedoch denselben so entschieden ab, daß ihm die beleidigte Königin Anfangs zürnte, sich jedoch bald wieder besänftigen ließ, und später über die Enthaltsamkeit des frommen Mannes so gerührt war, daß sie ihn mit einem kostbaren Gewande beschenkte. Nachdem Gervinus für die Bestätigung aller Besitzungen des Klosters gesorgt hatte, dachte er auch an die innere Ausschmückung desselben. Er erbaute eine prächtige Krypta und brachte darin eine Menge Reliquien berühmter Heiligen zusammen, welche er theilweise wieder anderen Kirchen und Klöstern schenkte; auch legte er eine Bibliothek an und scheute keine Kosten, um sich Abschriften ausgezeichneter Werke der kirchlichen Literatur zu verschaffen [3]). Trotz aller dieser Bestrebungen aber vergaß Gervinus seine geistlichen Pflichten nicht; seine Frömmigkeit war musterhaft und eine gleiche verlangte er auch von seinen Untergebenen, welche er übrigens sehr liebevoll behandelte. Er besaß eine seltene Rednergabe und bekehrte durch seine Ermahnungen viele Sünder. Da er übrigens keine Erlaubniß besaß, außer seinem Kloster solche Bußpredigten zu halten, so wurde von Neidern eine Klage gegen ihn bei dem römischen Stuhle erhoben. Der Papst Leo IX. beschied ihn vor sich, um ihn zur Rede zu stellen, wurde aber alsbald von der Frömmigkeit und den Tugenden des verleumdeten Mannes mit solcher Bewunderung erfüllt, daß er ihm die Erlaubniß ertheilte, zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte zu predigen. Gervinus widmete sich bei vorgerücktem Alter nur frommen Betrachtungen und sein Geist wurde immer mehr von allem weltlichen Treiben abgezogen, sodaß er Engel zu sehen und ihren Gesang zu hören glaubte. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitete sich weithin und viele Kranke wurden, wie sein Biograph erzählt, durch den Genuß des Wassers, worin er seine Hände wusch, gesund. Am Ende seines Lebens hatte Gervinus noch schwere Leiden zu erdulden. Er wurde nämlich von einem bösartigen Aussatze befallen, welcher allen Bemühungen der Aerzte widerstand und welchem er am 3. März 1075 erlag [4]). Nach seinem Tode waren die Spuren des Aussatzes verschwunden, die Merkmale fortdauernder Kasteiungen aber waren geblieben [5]). Die Kirche feiert sein Andenken am 3. März.

Gervinus, der zweite Abt des Benedictinerklosters Oudenburgh, nicht weit von Ostende in Flandern [6]), um die Mitte des 11. Jahrh. geboren, war von geringem Herkommen, verschaffte sich aber dennoch die Mittel, um zwei Reisen nach dem heiligen Lande zu machen und Rom, sowie andere durch ihre Heiligthümer berühmte Städte zu besuchen. Da er nach seiner Heimkehr seiner Frömmigkeit wegen von Verwandten und Bekannten angefeindet und überhaupt sein höheres Streben von seiner Umgebung verkannt wurde, so widmete er sich dem geistlichen Stande, begab sich in das Kloster St. Winoc in der Diöcese Ypern und wurde nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen von dem Bischofe zu Therouanne zum Priester geweiht. Er lebte nun einige Zeit als Einsiedler in einem Walde bei der Abtei Corbie, wohnte dann als Klausner neben der Peterskirche zu Oudenburgh und ließ sich darauf wieder als Einsiedler bei der Bergstadt Cassel nieder. Der Ruf seiner Frömmigkeit verbreitete sich bald durch ganz Flandern und veranlaßte die Mönche des Klosters zu Oudenburgh, ihn zu ihrem Abte zu wählen. Er nahm die Wahl nur mit großem Widerstreben an und übertraf alle seine Untergebenen an Demuth und heiligem Lebenswandel. Besonderes Vertrauen hatten zu ihm die Geisteskranken und er heilte, wie sein Biograph erzählt, viele vom Teufel Besessene und Mondsüchtige. Gegen Gottlose verfuhr er mit unerbittlicher Strenge und von Ungerechten, mochten sie auch noch so hoch stehen, nahm er unter keiner Bedin-

---

referant, aut quomodo quis explere voluerit vel explere potuerit, recenseant: et dum talium assidua meditatione polluitur juvenis mens casta, tum juvenili fervore, tum turpium verborum auditione, maxime vero diaboli instinctu ad hoc coepit impelli, ut ea faceret quae tantorum poetarum aestimabat narratione celebrari."

3) In der angeführten Chronik wird (c. 32) das Verzeichniß der von Gervinus erworbenen Bücher mitgetheilt; es enthält aber nur theologische Schriften.

4) Nach der Feststellung Mabillon's in der Einleitung zur Biographie; Andere geben unrichtig das Jahr 1071 oder 1073 oder 1074 an. 5) Cap. 36: „In ipsis autem genitalibus tantus virginei honoris decor apparuit, ut non tam virilia quam venerabilia septennem puerum imitarentur. Ex assiduitate autem genuflexionum in hoplitibus seu cubitis inventa est obdurata cutis excrevisse." 6) Gleichzeitige Nachrichten über diesen Abt fehlen und die neuere Vita B. Gervini Confessoris et Abbatis collecta et edita per *F. Gervinum Oeckhoven* (Coloniae 1660.) beschäftigt sich meist mit Nebendingen; vergl. Act. SS. Aprilis Tom. II. p. 495 seq.

gung Geschenke für sein Kloster an. Für ihn selbst gab es ohnehin keine Bedürfnisse, wie er denn 40 Jahre lang weder Fleisch noch Fett genoß. Das Klosterleben behagte ihm indessen wenig, er legte deshalb sein Amt nieder und begab sich als Einsiedler nach dem Walde Cosfort im Lande Waes (im jetzigen Bezirke von Dendermonde), wo er sich ein Bethaus baute, worin er am 17. April 1117 starb. Die Kirche ehrt an demselben Tage sein Andenken. (*Ph. H. Külb.*)

GERWICUS (auch Gerwich, Gerwig, Herwig), 1) Herwig, Bischof zu Meißen seit 1106, dem dieses Bisthum mehre Erwerbungen verdankte; vergl. z. B. die Urkunde vom 30. Mai 1108 bei *Horn*, Commentatt. nonnullae in epist. Adelgoti p. 7. Ungeachtet der Noth, in welche Meißen um jene Zeit durch die Raubzüge slawischer Stämme gerathen war, machte Herwig die Gründung und Dotirung eines Mönchsklosters in Wurzen möglich, sodaß man auf ihn die Entstehung des dortigen Collegiatstiftes mit Recht zurückführt (im Aug. 1114). Herwig starb wahrscheinlich im J. 1118 (nach Fabricius am 27. Juni). Vergl. *Calles*. Series episc. Misn. p. 104—113.

2) Gerwick, Abt zu Kempten seit 1451, stammte aus der adeligen Familie von Simmetingen. Er wurde in die damaligen Kämpfe gegen die aufständischen Bauern im Allgau und gegen die Schweizer verwickelt; im J. 1460 am Buchenberge von den Schweizern geschlagen, legte er die Würde als Abt nieder. Daß er übrigens auch für die Hebung geistiger Interessen Sinn hatte, zeigt sich am deutlichsten aus dem Umstande, daß während seiner Amtsverwaltung die lateinische Schule des Klosters zu Kempten errichtet ward. Er starb im J. 1463.

3) Gerwicus, aus dem Geschlechte Wolmundstein, ist bekannt als der Gründer des Klosters zu Waldsassen in Baiern, welches 1133 erbaut ward. Vergl. *Bruschii* Chronologia monasteriorum Germaniae illustrium p. 242 seq. (Dr. *H. Brandes.*)

GÉRY (Andreas Wilhelm de), ein gelehrter Augustinermönch oder Genovefaner des 18. Jahrh. In unbekannten Verhältnissen am 17. Febr. 1727 zu Rheims geboren und dem geistlichen Stande zugewiesen, trat er, nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung, 1742 in die Congregation von S. Geneviève zu Paris, lehrte hierauf in seinem Ordenshause S. Vincent zu Senlis die Philosophie, dann als Unterprior zu Ham die Theologie, predigte aber auch fleißig unter großem Zulaufe mit segensreicher Salbung und solchem Beifalle, daß er bald zum Pfarrer von S. Leger zu Soissons, hernach von S. Irenäus zu Lyon befördert wurde. Von Einfluß auf ihn waren die Bekanntschaften, die er am ersteren Orte mit Fitz-James, am letzteren mit Mantaget machte. Doch ging er von da schon 1755 auf erfolgten Ruf als Chorherr in das Kloster S. Geneviève zu Paris zurück und trug hier wieder Theologie und Philosophie bis 1761 vor, in welchem Jahre er Abt desselben Stifts geworden zu sein scheint; wenigstens bekleidete er diese Würde späterhin wirklich. Unterdessen traf ihn, da er das Predigen vorzüglich in der Fastenzeit auch in Paris fortsetzte, das Misgeschick, daß er sich durch einige improvisirte Stellen in seinem sermon sur le baptême die Ungnade des Erzbischofs von Paris zuzog, deshalb zwar eine Zeit lang nicht predigen durfte, aber sonst das Misfallen jenes Prälaten in allen andern Verhältnissen so lange empfinden mußte, bis er 1778 zum Obergeneral seines Ordens in Frankreich erhoben wurde. Er starb übrigens, nachdem er kurz zuvor wieder entschlossen war, die Kanzel von Neuem zu betreten, plötzlich zu Paris den 7. Oct. 1786 am Schlagflusse und hinterließ den Ruf eines ausgezeichneten Redners seiner Zeit.

Von seinen bei verschiedenen Gelegenheiten gehaltenen Reden und geschriebenen Abhandlungen sind viele, schon bei seinem Leben, gedruckt und nach seinem Tode mit anderen seiner Schriften gesammelt worden, die unter dem Titel: Sermons pour l'avent, le carême, l'octave du Saint-Sacrement, et autres solennités; panegyriques, oraisons funèbres, prônes, instructions diverses sur le symbole des Apôtres, la première communion, le renouvellement des voeux du baptême, la profession de religieuse et plusieurs autres sujets zu Paris 1788. 12. in 6 Bänden erschienen. Seine sermons und instructions, die sehr beredt und salbungsreich sind, haben sich einen Kreis von Lesern auf die Dauer zu erwerben gewußt. Unter seinen Lobreden zeichnen sich die auf den heiligen Augustin (1758) und auf den heiligen Ludwig (1777) aus, ebenso seine Leichenrede auf den König Ludwig XV. (1774), gleichwie sein Éloge de Jeanne d'Arc, dite la pucelle d'Orléans, welchen er in der Kathedrale zu Orleans gesprochen und 1781 zu Paris im Drucke hatte erscheinen lassen.

In seinen jüngeren Jahren gab Géry auch, als der Abt Valart in einer 1758 veröffentlichten Schrift die Ansicht der Benedictiner über den Verfasser des Buches von der Nachfolge Christi erneuerte und bestärkte, eine vorgebliche Widerlegung desselben in seiner dissertation sur le véritable auteur du livre de l'Imitation de Jesu-Christ, pour servir de répondre à celle de l'abbé Valart (Paris 1758. 12.) heraus. Diese Schrift, aus den Papieren des Abtes von Saint-Leger, die ihm derselbe überlassen hatte, hervorgegangen, vertheidigt, wie man doch von ihm als Augustiner nicht erwarten konnte, weniger die Thomas von Kempen begünstigende Meinung, vielmehr hält sie sich im Allgemeinen an die Bekämpfung der Valart'schen Ansicht, welche dem Abte Joh. Gersen von Vercelli (s. d. Art.) als Verfasser jenes berühmten Andachtsbuches das Wort redet, dessen Existenz Géry bestreitet. Jedoch machte Géry damit keinen Eindruck, weder zu Gunsten, noch zum Nachtheile seiner Abhandlung. Er war übrigens ein Mann, dessen Tugenden, Talente und Charakter besondere Achtung verdienten *). (*B. Röse.*)

*) Vergl. Dictionnaire universel VII, 402; *Beauvais*, Dictionn. hist. Tom. I. und *Quérard*, La France littéraire III, 338.

überwundenen und waffenlosen Geryon in ganz abweichender Weise völlig nackt an, sodaß der Gedanke an ein rohes Ungethüm auch dadurch noch hervorgehoben wird [34]). — In Betreff der Rinder, des charakteristischen Besitzthumes des Geryones, erfahren wir zuerst, daß dieselben dem Helios gehörten, wie man gemeint hat [35]) auch auf Panyasis' Gewähr [36]), ausdrücklich nicht einmal durch Apollodoros, da dieser nur sagt, daß der Gigant Alkyoneus des Helios Rinder von Erytheia weggetrieben habe [37]). Doch läßt sich an der Identität der Rinder des Geryones und des Helios nicht zweifeln [38]). Als Rinder des Sonnengottes haben die Rinder des Geryones purpurrothe Farbe [39]). In Bezug auf sie findet man den Geryones auch als Hirten erwähnt [40]). Als einen Sterblichen wird man sich ihn schon frühzeitig gedacht haben, da er ja gleich bei dem ältesten Gewährsmanne der Sage durch Herakles getödtet wird [41]); ein König ward er aber gewiß erst durch die pragmatisirenden Logographen, namentlich Hekataios [42]). Durch solche Deuter und ähnlich klügelnde Grammatiker ward er auch zu einer ungeschlachten, thierischwild gesinnten, frechen, schamlosen und räuberischen Person [43]), während die attische Komödie ihn als Bild des Hochmuthes und der Rohheit misbrauchte. Erst später hört man auch von einer Tochter Erytheia oder Erythe [44]), die von Ares den Eurytion geboren haben [45]) und nach einer Erzählung von Herakles mit den Rindern fortgeführt worden sein soll [46]). Von dieser Erytheia wird dann der Name der Insel hergeleitet [47]). Dieser Name bietet sich gar wie durchgängig der des Wohnsitzes des Geryones. Man sucht und findet aber diese Erytheia am häufigsten in Inseln, aber auch auf dem Festlande in verschiedenen Gegenden. Meist in dem äußersten bekannten Westen und da wieder an verschiedenen Orten, in Tartessos, in oder auf Gadeira, Lusitanien gegenüber, auf den balearischen Inseln u. s. w.; jedoch, daß die Beziehung auf Gades namentlich auch wegen der Berühmtheit des dortigen Herakleskultus nicht allein bei den Schriftstellern die früheste, sondern auch überhaupt die dauerndste Geltung gewann [48]).

Nouv. Ann. a. a. O. p. 127 über den Geryon auf den Münzen von Calagorris, der übrigens in römischer Weise, mit Harnisch und kleiner Chlamys, die sich sonst seltener findet, bekleidet ist: Les coiffures des trois têtes ressemblent au bonnet phrygien, seulement la tête du milieu est plus grande que les autres.

34) Auf dem Sarkophagrelief bei Beger, Herc. [illegible] XI nr. 3 ex msc. Pighii. 35) Müller, Dorier I S. 425 der zweiten Ausgabe, dem A. Vogel (Hercules u. [illegible] S. 18) beistimmt. 36) Vergl. schol. Homer. Od. XII. 301 p. 415 [illegible], wo freilich von Rindern des Helios die Rede ist, aber schwerlich von denen auf Erytheia. Ebenso urtheilt, wie ich hinterher sehe, Schömann de Phorcyne ejusque familia p. 20 Anm. 60. 37) I. 6, 1. 38) Vergl. namentlich auch Schömann a. a. O. S. 20 und 22. 39) *Apollodor.* II. 5. 10 [illegible]. Dieselbe Notiz bei *Jo. Pediasimus* de Herc. lab. c. X p. 352. A. *Westerm.* Vergl. auch *Tzetz.* Chil. II 222 und 328. Auch den Sprößlingen der Geryonesrinder war eine eigenliche Farbe zugeschrieben, wenigstens der [illegible] Stiere (*Oppian.* Cyneg. II. 102); denn statt der epirotischen [illegible], so liest man jetzt bei Aristoteles Hist. anim. VIII 7 *Πυῤῥικοὺς βοῦς*, wie III, 21 *Πυῤῥικὰ πρόβατα*. Selbst die Vasenmaler haben diese Farbe der Rinder des Geryones nicht ganz unberücksichtigt gelassen, vergl. Gerhard's Auserl. Vasenb. Taf. CV CVI. [illegible] findet sich auch ein ganz weißer Stier in Uebereinstimmung mit *Theocrit.* Id. XXV. 130, nach dessen Angabe die dem Helios geweihten Stiere [illegible]. [illegible] — Merkwürdig ist, was *Palaephatus* de incredib. XXV. [vgl. Apostol. Proverb. XVII 34 *Paroemiogr.* Gr. ed. *Leutsch* T. II. p. 695], über die Rinder des Geryones berichtet: [illegible]. Es stimmt ebenso [illegible] derselben als [illegible] (*Endoc.* Violar. p. 214 [illegible]) und [illegible] (*Tzetz.* Chil. IV V. 353) und zu der [illegible] Angabe, daß die [illegible] von den Rindern des Geryones herstammten (vergl. die Beweisstellen bei Müller, Dorier a. a. O. S. 426 Anm. 1 und [illegible] zu Apostol. Cent. X. 45 in Corpus Paroemiogr. Gr. T. II p. 496 seq., sowie auch zu der des Oppian Cyneg. II 102 seq.). Über die [illegible] Rinder, als [illegible] Epirus [illegible] sich [illegible]. 40) Bei Euripides, Herc. fur. 423 [illegible]. und bei [illegible]. Vergl. auch Oppian. Cyneg. II. 112 [illegible]. 41) Als Sterblichen muß er bezeichnet in der [illegible] Stelle der Hesiodischen Theogonie V. 981. Doch glaube ich mit nichten, daß dieser Umstand als Grund für die ursprüngliche [illegible] werden darf, wie Göttling will [illegible] quam Geryonem [illegible]

[illegible] quam Typhoeum. Auch die Medusa gilt bei dem Hesiod als [illegible]. V. 276 ff.

42) *Hecataeus* ap. *Arrian.* de exped. Alexand. II. 16. Vergl. auch *Eudoc.* Violar. p. 215 [illegible] — Als königlich, doch aber göttlich (Gerhard, Auserlesene Vasenbilder. 2 Th. S. 72 Anm. 44). Geltung des Geryones braucht sich gewiß auch der Altar in Pausanias I, 35, 6. 43) Vergl. *Eudoc.* Violar. p. 214 *Apostol.* Prov. XVII 34; [illegible] a. v. [illegible], aus welchen beiden letzten Stellen auch erhellt, daß obige Auffassung wesentlich auf Deutung der drei Köpfe beruht. 44) Letzterer Namensform in dem Epigramme auf einen bei Hypata in Thessalien angeblich von Herakles gesetzten Stein in *Aristot.* Mirab. ausc. c. 145, verbessert von Weiske's Sylloge epigr. p. 213 [illegible] und Schömann de Phorcyne p. 23 Anm. 68. Auch für die Insel kommt die Namensform Ἐρύθη vor. Vergl. *Stephan. Byzant.* [illegible] T. I. p. 279 [illegible] seq. [illegible] Tochter des Geryones wird Erytheia genannt bei Pausanias X. 17. 4 woselbst wir sie zugleich als Mutter des Norax (des Führers einer iberischen Colonie nach Sardinien und Gründers der Stadt Nora), von Hermes kennen lernen, und bei *Stephan. Byzant.* a. v. Als Mutter des Eryx gilt, nach dem Epigramme von Hypata zu schließen, eine Nymphe. 45) Nach Hellanikos in den [illegible], *Hesiod* Theog. 293. 46) Nach dem Epigramme von Hypata a. a. O. Wie Gerhard's Bemerkung richtig, der in den Auserl. Vasenb. 2 Th. S. 73 Anm. 71 bei dem Mythogr. Vatican. I 68 eine Wortverschiebung vermuthet und lesen will [illegible] quondam Geryonem interfecit et Erithyam filiam ejus. [illegible] Erythia [illegible] nach einer Version der Sage — von den Herakles auf den Geryon getödtet sein. Doch zweifle ich an der Zulässigkeit jener Ansicht schon deshalb, weil diese Sage der mit dem Epigramme bekannten geradezu widersprechen würde. [illegible]. 47) *Steph. Byz.* a. v. 48) Vergl. der Artikel [illegible] Quaestiones [illegible] I Bd. 3. Th. S. 415, und namentlich [illegible], Geographie der Griechen und Römer 2 Th. 1 Abth. S. 240 und Movers, Die Phönizier 2 Bd. 2 Th. S. 116 ff. u. 622 ff., auch de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. S. 135 ff. [illegible] zeigte man „Bäume [illegible] auf Gades [illegible]. Die wurden Geryonesbäume genannt. [illegible] sie wüchsen auf dem Grabhügel des Geryones und [illegible] der Fichte und Tanne verschiedener Art [illegible] die Tropfen des Blutes von Gold [illegible] jene Bäume von Blut." *Philostrat.* Vit. Apollon. Tyan. V 5 [illegible] auch

die bildenden Künstler haben den Kampf des Geryon mit dem Herakles von früh an bis spät hin häufiger dargestellt, sowol im Zusammenhange mit den übrigen Abenteuern des Letzteren, als auch allein für sich[12]). Wir stellen die wichtigsten Abweichungen, Zusätze und genaueren Bestimmungen, welche im Verlaufe der Zeit bei den Schriftstellern und in den Kunstwerken zu Tage treten, nach den wesentlichsten Punkten, die zur Betrachtung kommen können, in dem Folgenden zusammen. — Die Genealogie des Geryon ist stets dieselbe geblieben. — Seine Gestalt anlangend, so finden wir, daß einer der spätesten Dichter ihn, ganz so wie der älteste, nur mit drei Köpfen versehen kennt[13]), während

---

12) Die uns bekannten bildlichen Darstellungen gehen von der Zeit des Kastens des Kypselos (*Pausan.* Graec. descr. V, 19, 1) und des amykläischen Thrones (an dem übrigens, nach den Worten des Pausanias III, 18, 3: *καὶ Ἡρακλῆς τὰς Γηρυόνου βοῦς ἐλαύνει*, zu schließen, nicht sowol der Kampf selbst, als das Forttreiben des Viehes nach beendigtem Kampfe mit Geryones zu sehen war, wie auch auf einigen erhaltenen Bildwerken, — ob mit Darstellung des todten Riesen, vergl. Pyl in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1853. S. 123, oder wenigstens mit Hindeutung auf den sich nahenden, dadurch, daß Herakles sich zum Kampfe anschickte, wie etwa bei Gerhard, Auserles. Vasenbilder Taf. CV. CVI. Nr. 1, ist sehr zweifelhaft) bis zu den späteren Zeiten des römischen Kaiserthums hinab. Die ältesten, sowol von den nur durch Schriftsteller bekannten als auch von den bis auf den heutigen Tag erhaltenen Darstellungen und überhaupt die meisten unter diesen gehören in die Kategorie derer, welche das Abenteuer selbständig und abgesondert behandeln. — Ueber die verloren gegangenen Kunstdarstellungen vergl. Müller's Handbuch der Archäologie. §. 410. Anm. 4 und das dort Angeführte. Die ausführlichste Uebersicht und Beschreibung der erhaltenen Bildwerke gibt de Witte in den Nouvelles Annales publiées par la section Française de l'institut archéologique. T. II. (Paris 1838.) p. 109—129 und p. 296. Anm. 7. In Bezug auf die Zeit der Verfertigung und auch auf antiquarische Erudition nehmen den ersten Platz ein die Vasenbilder, eine stattliche Reihe, von der alterthümlichsten Stylgattung bis zu der Weise des Verfalls der Kunst in Großgriechenland hinab. Ein vollständiges, kurzgefaßtes Verzeichniß der bis zum Jahre 1843 ihm bekannt gewordenen Vasenbilder bringt Gerhard a. a. O. S. 76 fg. Anm. 75 und 76. Die in London und in München befindlichen haben, jene Birch und Newton in dem Catalogue of Greek and Etruscan Vases in the British Museum (London 1851.), diese neulich O. Jahn in der Beschreibung der Vasensammlung König Ludwig's in der Pinakothek zu München (München 1854.) unter Nr. 81. 308. 337. 407 berücksichtigt. Das erste und damals einzig bekannte keramographische Monument mit dem Kampfe des Herakles und Geryones publicirte Millingen im J. 1813 in den Vases peints de diverses collections pl. XXVII (wiederholt in Guigniaut's Religions de l'antiquité pl. CLXXX. n. 664); zwei, darunter an erster Stelle das ganz besonders interessante, jetzt in München (Nr. 337) befindliche Werk des Chachrylion und Euphronios de Witte in den zu den Nouv. Ann. gehörenden Monuments pl. XVI u. XVII (wiederholt bei Guigniaut a. a. O. pl. CLXXX bis, n. 664 b, und in Panofka's akademischer Abhandlung von den Namen der Vasenbildner Taf. IV. Nr. 9) und auf der den Nouv. Ann. hinzugefügten pl. c; vier mit dem Kampfe und eins mit der Forttreibung der gewonnenen Rinder (Gerhard S. 78), wenn nicht vielmehr mit der Darstellung des Augenblickes vor dem Kampfe (s. Anm. 12) Gerhard in den Auserlesenen Vasenbildern Taf. CIV—CVIII, und eins mit dem Kampfe derselbe in den Apulischen Vasenbildern des königl. Mus. zu Berlin Taf. X. — Dagegen ist der Geryoneskampf nur auf einer einzigen Münze bekannt, die von de Witte zu Nouv. Ann. 1838. pl. c herausgegeben und in Guigniaut's Rel. de l'antiquité pl. CLXXX bis, nr. 664 a wiederholt ist. Doch führt Zoega (Bassirilieri ant. T. II. p. 81. Anm. 111) noch eine andere Münze (Bronze, von Alexandria in Aegypten, aus dem zehnten Jahre der Herrschaft des Antoninus Pius) mit dem zu den Füßen des Herakles, der zwei Stiere wegführe, ausgestreckt daliegenden Geryon an. Der Typus des zwei dieser Thiere bei den Hörnern haltenden Herakles findet sich mehrfach auf den Münzen von Alexandria (*Eckhel*, Doctr. num. vet. T. IV. p. 66). — Von Rundwerken in Marmor ist nur eine Gruppe auf unsere Zeit gekommen, die zu Ostia gefundene, in den vaticanischen Sammlungen aufbewahrte, in Visconti's Mus. Pio-Clement. T. II. t. VII — freilich, was den Geryon anbetrifft, nicht ganz genau — abgebildete und darnach in Clarac's Mus. de sculpture pl. 800. nr. 2000 wiederholte. Sie stammt aus römischer Zeit, diente wahrscheinlich zur Verzierung einer Baulichkeit in Verbindung mit mehren anderen statuarischen Darstellungen von Abenteuern des Herakles, von denen drei (Herakles den Diomedes tödtend, den Dreifuß raubend, den Cerberus fortschleppend) zugleich mit ihr aufgefunden und in derselben Sammlung aufgestellt wurden. — Etwas größer ist die Anzahl der erhaltenen Darstellungen des Kampfes auf Marmorreliefs, obgleich dieselbe keineswegs der der Vasengemälde gleich kommt. Sie befinden sich an Monumenten verschiedener Bestimmung, stammen aus römischer Zeit (mit Ausnahme etwa des einen auf dem Capitol zu Rom befindlichen, vgl. Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen u. s. w. 3. Bd. Abth. 1. S. 150), und zwar meist aus der späteren, und gehören in Uebereinstimmung damit meist einem Cyklus von Darstellungen der Heraklesthaten an. So die an der Marmorschaale Albani (*Winckelmann*, Monum. inediti 65; *Zoega*, Bassir. ant. t. LXIII; *Millin*, Galérie mythologique pl. CXIII. nr. 434 k; *Guigniaut*, Rel. de l'ant. pl. CLXXIX. nr. 657); die an dem früher in Besitz der Familie Borgia, jetzt im Mus. Borbon. zu Neapel befindlichen Marmor bei *Millin*, Gal. myth. pl. CXVII. nr. 453 (*Guigniaut*, Rel. de l'ant. pl. CLXXXIV. nr. 612); die vom Fries eines Heraklestempels der alten Stadt Calagerris in Gallien (*Du Mège*, Description du Mus. des antiques de Toulouse. 1835. p. 91; *Clarac*, Mus. de sculpt. T. II. p. 581; de Witte a. a. O. p. 127); die an einem Altare des capitolinischen Museums bei *Visconti* Mus. Pio-Clem. T. IV. t. B. nr. 3 und bei *Armellini* Sculture del Campidoglio t. 63; die an einem Altare der Galeria Giustiniana T. II. t. 135, auch bei *Beger*, Hercules ex antiquitatis reliquiis delineatus, MDCCV. t. V u. XI. nr. 4; gewiß auch die von dem Sarkophag Orsini bei Beger a. a. O. t. XI. nr. 3 (ex msc. Pighii); die an einem Sarkophag des britischen Museums (The Townley Gallery. Vol. II. p. 207; de Witte a. a. O. S. 128). In Betreff einer Reliefdarstellung der Villa Borghese wird gestritten, ob sie den Geryon enthalte oder nicht, vergl. de Witte a. a. O. S. 128. Anm. 2 und „Beschreib. der Stadt Rom" III, 3. S. 243. Wie es mit dem von Welcker in Müller's Handb. der Archäol. S. 676 angeführten Relief in Marmi nel pal. Torlonia II, 2 steht, vermag ich gar nicht zu sagen. — Auf geschnittenen Steinen ist er uns gar nicht bekannt. Doch führt Zoega (Bassir. ant. T. II. p. 81. Anm. 111) einen Intaglio mit einer Darstellung des Gegenstandes an. — Daß auch andere Maler als Vasenmaler den Geryones dargestellt haben, läßt sich aus der Stelle des Lukianos im Toxaris C. 62 schließen. Doch ist uns bis jetzt weder in Wandgemälden, noch auch in Mosaiken sein Bild vorgekommen. — Darstellungen des Geryones ohne Bezug auf seinen Kampf mit Herakles sind unerhört. Selbst die einzige sichere, welche ihn nicht dem Herakles gegenüber zeigt — das am Schlusse dieser Abhandlung genauer zu besprechende Bild — befindet sich auf der Rückseite einer Vase, deren Vorderseite den Kampf vor die Augen bringt. Um so eigenthümlicher wäre es, wenn de Witte's Meinung (Nouv. Ann. a. a. O. S. 127. Anm. 3), daß Geryon allein und in Ruhe auf einer gallischen Münze dargestellt sei, das Wahre träfe.

13) *Nonnos*, Dionys. XXV, 236: *τριλόφοιο κάρηνα Γηρυονῆος*.

schon Stesichoros ihm sechs Hände und sechs Füße gab [14]), mehre, von Aeschylos an bis in das erste Jahrhundert der römischen Kaiserzeit, nach diesem Termine aber, soviel wir sehen, nur einer, ihn als dreileibig bezeichnen [15]). In Bezug auf den dreifachen Geryonskörper gibt Apollodor des Genaueren an [16]), daß er aus drei Manneskörpern bestand, die in der Gegend des Bauches zusammengingen und von den Weichen und Schenkeln an sich wieder sonderten. Er stimmt also mit Stesichoros überein. Ob aber Plautus, wenn er sechs Hände erwähnt [17]), sich den Körper auch mit sechs Füßen gedacht habe, ist keineswegs so sicher, wenngleich zu Tage liegt, daß es ihm nur auf die Hände ankommen konnte. Stesichoros gibt dem Geryon auch Flügel [18]). Ganz abgesondert steht die Angabe eines späten, aber dennoch nicht außer Acht zu lassenden Mythographen [18a]) da, daß Geryones 53 Köpfe gehabt habe. Wenden wir uns jetzt zu den Kunstwerken, so erfahren wir durch Pausanias [19]), daß Geryones schon am Kasten des Kypselos die Gestalt von drei an einander hängenden Männern hatte, durch Lukianos aber, daß ihn die Maler als Menschen mit sechs Händen und drei Köpfen darstellten [20]). Dort ist sicherlich an eine Gestalt, wie die bei Stesichoros und Apollodor, zu denken; hier aber scheinen vielmehr drei Oberkörper auf einem Unterkörper gemeint zu sein [21]). Eine solche Gestalt, mit nur zwei Füßen, zeigen nicht nur zwei der ältesten Vasenbilder [22]), sondern auch eins der jüngsten Denkmäler die-

---

14) Vergl. Schol. z. *Hesiod.* Theogon. 287 und *Eudoc.* Violar. p. 97 u. 214. 15) Bei Aeschylos (Agam. 897) und Euripides (Hercul. fur. 423) heißt Geryon *τρισώματος*. — Wenn Preller (Griech. Mythologie. 2. Bd. S. 143. Anm.) meint, daß bei Euripides im Herc. fur. 1242 seq.: *Ποίους ποτ' ἢ λέοντας, ἢ τρισωμάτους Τυφῶνας — οὐκ ἐξήνυσα*, die *Τυφῶνες τρισώματοι* nichts weiter als Geryones seien, so irrt er. Ueberall ist zu verwundern, wie die betreffenden Worte nicht allein Philologen, sondern auch Archäologen so in die Enge treiben konnten (s. *de Witte*, Nouv. Ann. l. c. p. 282 seq.). Der Körper des Typhon war, wie ja Bildwerke zur Genüge lehren, aus drei Leibern zusammengesetzt, indem er nach Oben hin aus einem menschlichen Leibe und nach Unten hin aus zwei Schlangenleibern bestand, und darum heißt Typhon *τρισώματος*. Dieselbe Bildung findet sich bekanntlich bei den Giganten, und man kann das Wort *τρισωμάτους* bei Euripides sehr wohl auch auf *Γίγαντας* beziehen. — Lucretius (de rer. nat. V, 23) sagt: tripectora tergemini vis Geryonai, und auch bei Vergilius (Aen. VIII, 202) findet sich die Erwähnung tergemini Geryonae. Horatius (Carm. II, 14, 7 seq.) nennt ter amplum Geryonen. Bei Ovidius (Heroid. IX, 91) heißt er prodigium triplex und bei Ausonius (Griph. 82) ebenfalls Geryones triplex. Bei Vergilius (Aen. VI, 289) steht: forma tricorporis umbrae, und bei Silius Italicus (Punic. XIII, 201): Monstrum Geryones immane tricorporis irae. Seneca (Agamemn. 834) erwähnt Geryonae triformis. Auch das Epitheton trimembris bei Servius zu *Vergil.* Aen. VII, 662, bei den Mythogr. Vatican. und bei Hyginus ist wol aus einem Dichter entlehnt. 16) Biblioth. II, 5, 10. 17) Aulul. III, 6, 18: quingentos coquos cum senis manibus genere Geryonaceo. 18) Nach den in Anm. 14 angeführten Stellen. — Preller meint, daß auch Aristophanes mit der Stelle Acharn. 1084 hierher gehöre, „wo Geryon *τετράπτιλος* genannt wird, d. h. mit vier Flügeln, weil nur die beiden äußeren Leiber Flügel hatten, wie die Vasenbilder lehren." Die vier Flügel des Geryones kennt auch Schwenck (Mythologie der Griechen [Frankfurt a. M. 1843.] S. 502), ohne Angabe der Quelle, und schon vorlängst Voß (Mytholog. Briefe II. S. 15) aus eben jener Stelle des Aristophanes. Allein — um mit der in den letzten Worten Preller's enthaltenen Behauptung anzufangen — so steht es mit derselben mehr als mislich, wie aus dem in Anm. 26 Beizubringenden des Genaueren erhellen wird; denn selbst in Bezug auf das dort an erster Stelle zu erwähnende Vasenbild läßt sich jenes nicht einmal mit einiger Sicherheit sagen. Das Scholion, welches Suidas u. d. W. *Γηρυόνης* zumeist in sein Lexikon übertragen hat, erklärt *τετράπτιλος* zunächst durch *τετρακέφαλος*, obgleich ihm doch bekannt ist, daß Geryones *τρικέφαλος* war, und schwerlich eine Tradition vorlag, nach welcher derselbe vier Köpfe gehabt haben sollte. Gegen das Ende lesen wir die seltsamen Bemerkungen: *δείκνυσι δὲ αὐτῷ τι τῶν τετραπτερυλλίδων ἅμα τοῦτο λέγων* und *ἀντὶ τοῦ εἰπεῖν Γηρυόνῃ τρισωμάτῳ, τετραπτίλῳ εἶπεν.* Nichts als vollkommene Rathlosigkeit in Betreff der Erklärung. Eine Spur des Richtigen findet sich in der eingestreuten Bemerkung: *αἰνίττεται δὲ τὴν τοῦ Λαμάχου περικεφαλαίαν, τρεῖς λόφους ἔχουσαν, ἀπὸ τῶν περικειμένων αὐτῇ πτίλων.* Die Sache verhält sich folgendermaßen. Der Komiker läßt den Lamachos sich als den Geryones mit vier Federn oder Fittichen bezeichnen. Als Geryones im Sinne des Lamachos ohne Zweifel als *βροτῶν κάρτιστον ἁπάντων* (*Hesiod.* Theog. 981) oder *ἀκάματον*, wie Quintus Smyrnäus (VI, 249) den Geryones nennt, und *ἀκαταμάχητον*, wie das schol. Aristoph. erklärt, oder als *ἀγήνορα* (*Dionys.* Orb. terr. descr. Vs. 561); im Sinne des Aristophanes aber wesentlich auch als Prahlhans, mit Herleitung des Wortes *Γηρυόνης* von *γηρύω*. Was es nun mit den vier Federn oder Fittichen für eine Bewandtniß hat, zeigen die Worte, welche Lamachos in Vs. 1104 zu seinem Diener sagt: *ἔνεγκε δεῦρο τὼ πτερὼ τὼ 'κ τοῦ κράνους.* Hier würde man *τὼ πτερὼ* allerdings zunächst von zwei Federn oder Fittichen zu verstehen haben, wenn nicht aus Vs. 1084 hervorginge, daß Lamachos vier Federn oder Fittiche auf seinem Helme getragen hätte. Darnach ist also an zwei Paare von Federn oder Fittichen zu denken; vergl. über diese Beziehung des Dualis etwa Dissen zu *Pind.* Olymp. II, 89. Dieser Helmzierath wird auf den Bildwerken mehrfach bei Personen der Sage und des Alltagslebens gefunden, weil er eben dem letzteren eigenthümlich war. Gewöhnlich sind es zwei Federn, mehrfach aber auch zwei Fittiche, und zwar ist von diesen Federn oder Fittichen je ein Stück auf jeder der beiden Seiten des Helms angebracht; auch wol zwei Stücke auf einer und derselben Seite. Aber es konnte ja auch je ein Paar von Federn zum Schmucke an jeder Seite verwendet werden, und so hat man sich die Sache bei dem Aristophanischen Lamachos-Geryones zu denken. Daß aber bei diesem die vier Federn den Geryones gar nicht angehen, erhellt auch daraus, daß dieser nicht einhelmig, weil nicht einköpfig, gedacht wurde.

18a) Mythograph. Vatican. I, 68. 19) Graec. descr. V, 19, 1. 20) Toxar. 62. 21) Die Stelle des Lukianos lautet im Zusammenhange also: — *τί οὐχὶ καὶ ἡμεῖς συνθέμενοι πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς φίλοι τε αὐτόθεν εἶναι καὶ εἰσαεὶ ἔσεσθαι ἀγαπῶμεν ἄμφω νικήσαντες, τὰ μέγιστα ἆθλα προςλαβόντες, ἀντὶ μιᾶς γλώττης καὶ μιᾶς δεξιᾶς δύο ἑκάτερος ἐπικτησάμενοι καὶ προσέτι γε καὶ ὀφθαλμοὺς τέτταρας καὶ πόδας τέτταρας καὶ ὅλως διπλᾶ πάντα; τοιοῦτόν τι γάρ ἐστι συνελθόντες δύο ἢ τρεῖς φίλοι, ὁποῖον τὸν Γηρυόνην οἱ γραφεῖς ἐνδείκνυνται, ἄνθρωπον ἑξάχειρα καὶ τρικέφαλον· ἐμοὶ γὰρ δοκεῖ τρεῖς ἐκεῖνοι ἦσαν ἅμα πράττοντες πάντα, ὥσπερ ἐστὶ δίκαιον φίλους γε ὄντας.* Warum erwähnte der Schriftsteller nicht auch bei dem Geryones sechs Füße, da er doch vorher die Füße mit in Anschlag gebracht hatte? Dachte sich Jo. Pediasimos (de Herc. labor. X) das *σῶμα συνηγμένον εἰς ἓν συμφυὲς τρικέφαλον* nicht etwa auch so? 22) Das von de Witte bei Millingen besichtigte, worüber Genaueres in Anm. 26 und das in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. CV. CVI herausgegebene an der Amphora des Duc de Luynes. Die Commissur der drei Leiber mit dem einen ist hier durch große Flügel

ser Gattung der Kunstübung [23]). Sonst ist auf allen ältesten erhaltenen Bildwerken dem Geryones die vollständige dreileibige Gestalt gegeben. Erst ein späteres Vasenbild zeigt ihn mit drei Köpfen auf einem Leibe, also sowie ihn Hesiod sich gedacht haben mag [24]). Auf den meist noch späteren, nicht dem Gebiete der Keramographie angehörenden Bildwerken gehen beide letzterwähnten Bildungsweisen neben einander her, so jedoch, daß die mit drei ganzen Leibern sich viel häufiger findet als die blos dreiköpfige [25]). Auch die Beflügelung wird auf den Monumenten angetroffen, und zwar in einer den Schriftstellen durchaus parallel gehenden Weise: nur zweimal, nur auf alterthümlichen Vasenbildern [26]). Dagegen ist jenen eine zweiköpfige und zweileibige Darstellung des Geryones durchaus eigenthümlich, in sofern es überall sicher steht, daß eine solche gemeint war [27]). Noch mehr vereinzelt würde die Bildung mit drei Stierköpfen da stehen, in welcher man den Geryon auf einem wenig ausgearbeiteten etruskischen Scarabäus erkennen zu können geglaubt hat [28]). — In Bezug auf das sonstige Aussehen des Geryones geben die Schriftsteller nur allgemeine oder spärliche Andeutungen seiner Kraft und Stärke oder seiner kriegerischen Bewehrung [29]). Hier sind die Bildwerke die reichlichst fließende und selbst das Einzelnste zur Anschauung bringende Quelle. Die älteren Vasenbilder zeigen den Geryones durchweg als vollständig gerüsteten und bewehrten Hopliten, ebenso wie die Giganten. Von der späteren das eine [30]) zwar mit nackten Oberleibern und nur mit einem Schurze angethan, aber doch mit Helm, Beinschienen und den kriegsüblichen Waffen versehen, also in einer Ausstattung, die wir auf späteren Vasenbildern hier und da ebenfalls bei den Giganten finden; das andere [31]) abweichender mit einem reichverzierten Chiton, wie man ihn auf Bildern der Art sonst bei Königen zu finden pflegt, ohne Behelmung, welche auch bei den drei an einander gewachsenen Köpfen sich seltsam ausgenommen haben würde, sonst mit Schwert und Schild. Auf den Monumenten aus römischer Zeit setzt sich die vollständigere Ausrüstung als Krieger fort, indem sich meist die schwere, nur dem römischen Brauche angepaßt [32]), mehrfach aber auch eine leichtere, mit Helm und Chiton, findet; in Uebereinstimmung etwa mit der Auffassung als eines Herrschers, der zugleich ein starker und tapferer Kriegsmann ist. Nur einmal wird durch die Kopfbedeckung der Barbar angedeutet [33]) und wiederum nur einmal trifft man den

verdeckt. Ihre Stelle kann darnach etwa dicht unter der Brust angenommen werden (wo ungefähr sie sich auch auf dem dritten, in Anm. 27 genauer zu besprechenden Vasenbilde findet), sodaß die Stelle des Lucretius in Anm. 15 sehr wohl auch auf eine solche Gestalt passen würde.

23) Vergl. Gerhard's Apul. Vasenbilder Taf. X. 24) Das in Millingen's Vases peints pl. XXVII und darnach in Guigniaut's Rel. de l'ant. pl. CLXXX. nr. 664 abgebildete. 25) Diese kommt, soviel wir sehen können, nur vor in der statuarischen Gruppe des Vaticans, auf dem Fries von Calagorris, auf der bei Beger ex msc. Pighii abbildlich mitgetheilten Sarkophagdarstellung und auf dem Sarkophage des britischen Museums. 26) Das erste dieser Vasenbilder ist das von Gerhard unter den „Auserlesenen" a. a. O. bekannt gemachte. Das zweite, leider noch nicht herausgegebene, beschreibt de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 116 fg., der es im J. 1838 bei Millingen in Florenz sah, indem er über die Darstellung des Geryones bemerkt: Geryon, *ΓΕΡΥΟΝΕΣ* (rétrogade), est un triple guerrier, c'est-à-dire qu'il a trois têtes, trois corps, mais seulement deux jambes. Des ailes se rattachent au dos du corps placé au milieu, comme sur l'amphore de la collection de M. le duc de Luynes: les deux autres corps sont mourants et retombent l'un en arrière, l'autre aux pieds d'Hercule. Das von der Amphora Luynes Gesagte ist irrig, wie die Abbildung bei Gerhard zeigt. Trifft das über die Flügel des Geryones auf der Millingen'schen Vase Bemerkte in sofern die Wahrheit, daß man annehmen müßte, der Maler habe jene dem lebenden Leibe im Gegensatze zu den beiden anderen, schon dahingestorbenen geben wollen, so haben wir hier eine höchst merkwürdige und — soviel ich mich wenigstens augenblicklich erinnere — ganz vereinzelt dastehende Auffassungsweise des Flügelsymbols. 27) Die betreffenden beiden Thongefäße sind die zu Nouv. Ann. a. a. O. pl. C abgebildete kleine Amphora mit schwarzen Figuren und das in Gerhard's Apul. Vasenbildern Taf. X. Das erstere zeigt den Geryones mit zwei ganzen Körpern, das andere mit zwei Oberkörpern auf einem Unterkörper. Obgleich de Witte und Gerhard (Nouv. Ann. p. 123 und Apul. Vasenb. S. 16) in Betreff der oben im Texte angeführten Annahme durchaus übereinstimmen und dieselbe für vollkommen sicher halten, so kann ich doch nicht eher fest daran glauben, bis mir wenigstens eine Schriftstelle für einen zweileibigen Geryon beigebracht werden wird, da die betreffenden Vasenmaler bei der Bekanntheit der Dreileibigkeit des Geryon dem Beschauer wol zumuthen konnten, sich den dritten ganzen Leib oder den dritten Oberleib als durch die übrigen verdeckt hinzuzudenken. Daß ähnliche Abbreviaturen auf den alten Bildwerken auch sonst vorkommen, steht fest; vergl. z. B. Müller's Denkmäler der alten Kunst, zweite Bearbeitung durch Friedrich Wieseler. 1. Bd. Taf. XIV. Nr. 53.

28) Der Scarabäus findet sich in der Sammlung Bidoni und ist in den Impronte di monum. gemmarj pubblicate dall' incisore T. Cades, Cent. I. n. 26 herausgegeben mit der Erklärung: Gerione con tre teste di bue. und darnach in Abbildung mitgetheilt von de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 314, der die Beziehung auf Geryon des Weiteren zu begründen versucht. Die auf das linke Knie gesunkene Figur würde, abgesehen von den drei Stierköpfen, mit der des Geryon auf der Sarkophagdarstellung bei Beger, Hercules etc. t. XI. n. 3 ex msc. Pighii am meisten Aehnlichkeit haben. Vor allen Dingen wäre aber zu beweisen, daß Geryon mit Stierköpfen gebildet werden konnte. Ich glaube viel eher, daß sich die Darstellung auf den Minotauros oder den Talos-Tauros, der ja von dem Verfasser der orphischen Argonautica Vs. 1359 als *τριγίγας* bezeichnet wird, beziehe, indem ich der Kürze wegen allein auf L. Mercklin's Abhandlung: Die Talossage und das Sardonische Lachen (St. Petersburg 1851.) S. 44 fg. verweise, obgleich derselbe bemerkt, daß bis jetzt noch kein Kunstwerk vorliege, welches den Talos in Stiergestalt zeige. 29) Jenes z. B. an den in Anm. 15 und 18 berührten Stellen; dieses durch Nonnos' (Dionys. XXV, 236) Bezeichnung des Geryones als *τρίλοφος*. 30) Das in Gerhard's Apul. Vasenb. Taf. X. 31) Das nach Millingen Vases peints pl. XXVII in Guigniaut's Rel. de l'ant. pl. CLXXX. nr. 664 wiederholte. 32) Es ist merkwürdig, daß Clarac (Mus. de sculpt. T. V. p. 27 zu nr. 2600) schreibt: On paraît avoir donné à Géryon une armure grecque ou romaine, qui ne lui convient pas. Mag es immerhin sein, daß bei der Statue in der Gruppe des Vatican le bas de la cuirasse n'est pas le même et on ne voit pas le bouclier que la gravure place sous les pieds d'Hercule, so sind doch römische Harnische und ähnliche Schilder bei dem Geryones der römischen Zeit fast ebenso regelmäßig, als bei dem der griechischen Bildwerke die griechische Hoplitentracht. Auch Gerhard (Beschreibung der Stadt Rom II, 2. S. 164) erkannte „römische Kriegskleidung" an. 33) Vergl. de Witte,

Auch die bildenden Künstler setzen, in sofern sie überall das Local genauer berücksichtigen, dasselbe hier an[49]). Dagegen behauptete Hekatäos[50]), daß Geryon Nichts mit Iberien zu schaffen habe und Herakles nicht nach irgend einer Insel Erytheia außerhalb des großen Meeres (des Okeanos) gesandt sei; vielmehr habe Geryon über den Landstrich um Ambrakia und das amphilochische Argos geherrscht und Herakles von dieser Gegend des Festlandes die Stiere fortgetrieben. Und diese Verlegung des Locals nach Epeiros durch Hekatäos „ist gewiß nicht aus dem klügelnden Bestreben, die Mythen wahrscheinlicher zu machen, hervorgegangen — wenigstens würde sich daraus nicht erklären, warum er grade Epeiros gewählt — sondern er benutzte eine wirklich vorhandene Sagenspur. Auf keinen Fall hätte Skylax das Gefilde von Erytheia aus der Erfindung eines Logographen als geographischen Punkt in seine Küstenbeschreibung eintragen können[51]). Bei ihm liegt es zwischen den Atintanen und keraunischen Gebirgen im Norden von Epeiros“[52]), in der Kestris, und er gibt an, daß Geryon hier gewohnt habe. Dazu kommt denn als dritter Sprecher für die Lage von Geryones' Wohnsitz in Griechenland selbst der Pseudo-Aristoteles[53]), der aus einer alten, bei Hypata in Thessalien gefundenen Inschrift den Schluß zieht, daß in dieser Gegend ein Ort Erythos gewesen und Herakles von hier des Geryones Rinder weggeführt habe. Endlich wird Erytheia auch im Osten von Griechenland genannt — und zwar als am Kaukasos und Phasis gelegen —, freilich von einem sehr späten Schriftsteller[54]), der jedoch Manches aus älterer Sage bringt; allein es findet sich auch nicht die geringste Spur davon, daß diese Landschaft als der Sitz des Geryones betrachtet wäre. Oder wollte man im Ernst als solche Spur die Erfindung deutelnder Mythographen gelten lassen, nach welcher jener von einer Stadt am Pontos Euxinos mit Namen Trikarenia gebürtig gewesen und deshalb der Trikarener genannt sein soll, woraus dann fälschlich auf Dreiköpfigkeit geschlossen sei[55]), obgleich uns wenigstens nicht einmal die Existenz dieses Ortes verbürgt ist? Und doch kann diese Erfindung noch eine Art von Stütze in dem Cultus und den Sagen von Herakleia am Pontos haben. Ganz unzulänglich ist aber zum Beweise östlicher Heimath des Geryones das Geschichtchen, welches Pausanias über vermeintliche Knochen desselben und andere Reliquien, die zu Temenuthyrai im oberen Lydien aufgefunden worden, mittheilt[56]). Nicht so aus der Luft gegriffen freilich ist die Sage, daß Herakles unmittelbar nach der Gewinnung der Rinder des Geryones nach Syrien gegangen sei, um dem Orontesflusse ein neues Bett zu bereiten[57]), wie denn auch die Herleitung der syrischen Rinder von denen des Geryones auf die Anwesenheit dieser in jenem Lande hinweist; aber, ganz abgesehen davon, daß die Sage handgreiflich recht jungen Datums ist, so bezeugt sie grade, daß Syrien nicht als Heimath des Geryones galt. Nimmer also hätten neuere Gelehrte sich verleiten lassen sollen, auf solche Zeugnisse hin anzunehmen, der Wohnsitz des Geryones sei in ältester Zeit im Osten gewesen[58]). Beachtenswerther sind — um wieder in die Gegenden zurückzugehen, welche die Mitte dieser beiden Localextreme einnehmen — die weiteren Spuren, welche sich von dem Geryones auf dem griechischen Festlande, sowie in Sicilien und in Italien finden. Die Eleer und Thebaner glaubten sich in Besitz der Knochen des Geryones[59]). Bei Agyrrhium in Sicilien sollte ihm von dem Herakles ein Temenos geweiht sein. Er wurde daselbst noch zur Zeit des Diodoros verehrt[60]). Bei Patavium in Norditalien befand sich ein Orakel des Geryon[61]). Durch die beiden letzterwähnten Daten erhalten wir auch wenigstens eine schwache Andeutung eines Cultus desselben. Vergilius nennt „die Gestalt des dreikörperigen Schattens“ unter den Ungethümen am Thore des Orcus[62]). — In Betreff des Herganges der Dinge, die sich zwischen Herakles und seinen Gegnern auf der Insel Erytheia ereigneten, bringen die Berichte der späteren Schriftsteller freilich manches Genauere im Einzelnen, weichen aber von dem des Hesiod eigentlich nur in einem Punkte ab, der auf den ersten Blick sehr unerheblich zu sein scheint, aber, wie weiter unten erhellen wird, doch von Belang ist. Bei Hesiod tödtet Herakles den Orthros „im dunkeln Stalle.“ Apollodor aber, der unter den Späteren über

---

Eudoc. Violar. p. 97. *Villois.*; *Tzetz.* ad *Lycophr.* 651; *Joann. Tzetz.* Chil. IV, 136; Suidas und Zonaras u. d. W. *Γηρυόνεια δένδρα*, wo Nichts zur Erklärung beigebracht, aber fortgefahren wird *καὶ Γηρυόνειον νῆμα*, vermuthlich: *Γηρυόνειον αἷμα*. Bei Servius zu *Vergil.* Aen. VII, 662 heißt es: de cujus (Geryonae) sanguine dicitur arbor nata, quae Vergiliarum tempore poma in modum cerasi sine ossibus ferat. Pausanias (I, 35, 6) kennt nur einen Baum, und zwar *δένδρον παρεχόμενον διαφόρους μορφάς*, Letzteres etwa in Bezug auf die Dreigestaltigkeit des Geryones. Was nach diesem Periegeten dem Geryones selbst fehlte, ein eigentliches Grabdenkmal, das hatte sein Hund in Iberien, wie Pollux im Onomast. V, 46 angibt.

49) Durch den wilden Oelbaum, *κότινος*, der ein paar Male auf den betreffenden Vasen dargestellt ist, wie de Witte meint, in Bezug auf den älteren Namen von Gades: Kotinusa, vergl. Nouv. Ann. a. a. O. p. 113. 124. auch p. 134. Anm. 2, und Movers, Phönizier a. a. O. S. 626; durch eine Palme als spanischen Baum, vergl. de Witte a. a. O. S. 112; durch die personificirte Iberia auf der Marmorschaale Albani, wenn die betreffende Figur so zu fassen ist; weniger wol durch die einige Male auf den Vasen vorkommende Erytheia und gewiß nicht durch die Säule auf einer Vase als eine der Säulen des Herakles, wie de Witte p. 120 glaubt. 50) In *Arrian.* de exped. Alex. l. II. c. 16. 51) Peripl. C. 26. 52) Müller, Dorier. 1. Bd. S. 426 fg. 53) s. Anm. 44. 54) Dem Verfasser der orphischen Argonautica Vs. 1051.

55) Vergl. *Palaephat.* de incred. C. XXV und *Apostol.* Proverb. XVII, 34, Paroemiogr. Gr. ed. *Leutsch.* T. II. p. 695 56) Graec. descr. I, 35, 6. — Vergl. auch *Schömann*, de Phorcyne p. 24. 57) Vergl. *Oppian.* Cyneg. II, 109 seq. 58) In vollem Maße gilt das von de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 133 seq.; aber auch von Klausen in dieser Encyklop. 3. Sect. 6. Th. S. 198 in Bezug auf die Stelle des Orphikers. 59) In Betreff der Eleer vergl. Philostratos' Heroic. p. 671. *Olear* in Betreff der Thebaner *Lucian.* adv. indoct. c. 14. 60) Vgl. *Diodor.* Bibl. IV, 24. 61) Vergl. *Sueton.* Tiber. C. XIV 62) Aen. VI, 289.

Sache am ausführlichsten berichtet und uns zugleich
Verlust einiger älteren Schriftsteller ersetzen muß,
lt folgendermaßen. „Nachdem Herakles nach Ery-
hingelangt ist, lagert er auf dem Berge Abas zu
t. Als das der Hund Orthros gewahrt, springt
lbe auf ihn los. Er aber schlägt diesen mit der
e todt und tödtet auch den Rinderhirten Eurytion,
dem Hunde zu Hilfe kommt. Nun berichtet Menoi-
der dort die Rinder des Hades weidet, dem Ge-
es das Geschehene. Der holt den Herakles ein,
er längs des Flusses Anthemus die Rinder weg-
, läßt sich mit ihm in einen Kampf ein und wird
ihm todtgeschossen." Oder sollte doch Apollodor,
wenn nicht er, so doch einer seiner Gewährsmän-
der Erzählung bei Hesiod sich mehr nähern als man
n der ersten Worte glauben darf[63])? Warum nimmt
kles auf dem Berge Abas seinen Aufenthalt? Etwa
sich zuerst von den Strapazen des Weges zu erho-
und so zugleich die Nacht vorübergehen zu lassen,
t er am Tage den Raub der Rinder vornehmen
e? Beides ist gleich unwahrscheinlich, das Erstere,
Herakles des Ausruhens schwerlich bedurfte, das
ere, weil es doch zweckmäßiger und natürlicher war,
That zur Nacht eit zu verrichten. Oder sollen wir
denken, daß Herakles für die Nacht hierauf ver-
te, weil die Heerde während derselben so stark ver-
t war, daß er nicht wohl zu ihr gelangen konnte?
n müssen wir annehmen, daß dieselbe nicht in einer
n Hürde auf dem Berge, sondern etwa in einer
le in diesem die Nachtzeit zubrachte. Zugleich aber
, daß der Hund vor der verschlossenen Höhle Wache
lten habe, denn der kann ja ohne Weiteres den
kles angreifen. Wem das nicht zusagt, der wird
en, daß Herakles sich in die nicht überfest ver-
te Höhle geschlichen habe, um während der Nacht
günstigen Zeitpunkt zum Wegtreiben der Heerde
zunehmen. Und dieser Ansicht ist auch die eigent-
Bedeutung des von Apollodoros gebrauchten Zeit-
es günstig, welches im eigentlichen Sinne bedeutet
zur Nacht in den Stall begeben" oder „die Nacht
Stalle zubringen"[64]). Hiernach könnte auch nach
in Rede stehenden Berichte Herakles den Orthros
den Eurytion noch „im dunkeln Stalle" getödtet
n; Geryones selbst aber wird nicht als in der Höhle
achtend gedacht — er überläßt während der Nacht
in der Höhle geborgene Heerde seinem Hirten und
m Hunde — und auch nicht in jener kämpfend
sterbend, während er bei Hesiod, wie er im Stalle
Tod erleidet, so auch in demselben sich aufgehalten
zu haben scheint neben seiner Heerde. Die übrigen ein-
schlägigen Schriftsteller bieten nur unbedeutende Zusätze
in Betreff des Kampfes zwischen Herakles und Ge-
ryones. Nach Oppian tödtete jener diesen „auf der
Warte"[65]). Sollte damit die Höhe des Berges Abas
oder gar ein förmlicher Wartthurm am Wege gemeint
sein? Gewiß nicht; sondern Oppian meinte, „beim
Wachehalten," dachte sich also den Geryones wol selbst
als Hirten. Nach Hyginus[66]) vollbrachte Herakles die
Tödtung mit **einem** Pfeile. Nach Ptolemäos Hephä-
stion[67]) stand Hera dem Geryones im Kampfe bei und
wurde dabei an der rechten Brust verwundet. Fassen
wir den ersten der vaticanischen Mythographen recht, so
hatte Herakles es vorher nicht nur mit dem **einen**
Orthros zu thun, sondern noch mit einem anderen Hunde
des Geryones, der Eurythione, welche als Sprößling des
Orthros bezeichnet wird[68]). Pollux[69]) und Eudokia[70])
nennen den Gargettios als Hund des Geryones, und
obgleich dieser als Bruder des epeirotischen Kerberos
bezeichnet wird, wofür Orthros galt, so konnte doch
jener leicht als von diesem verschieden betrachtet werden,
sodaß man drei Hunde des Geryones annahm. So
stimmt es wol, daß Pindar eine Mehrzahl von Hun-
den des Geryones kennt[71]). Weniger ist gewiß darauf
zu geben, daß Paläphatos sogar auch zwei ausdrücklich
nennt. Denn der andere Hund ist bei diesem der Ker-
beros, und zwar heißt es, den Orthos habe Herakles
getödtet, ehe er die Rinder genommen, Kerberos aber
sei den Rindern gefolgt (als diese von Herakles weg-
getrieben wurden und so mit denselben dem Eurystheus
zu Theil geworden, der ihn bei Tänaron in einer Höhle
habe einsperren lassen u. s. w.)[72]). Dies erinnert uns
an die ebenfalls ganz vereinzelt dastehende Angabe des
ersten vaticanischen Mythographen[73]), nach welcher He-
rakles schon mit einem zweiköpfigen Hunde auf Erytheia
ankam, der ihm natürlich später beim Forttreiben der
Heerde von Erytheia bis nach Tiryns hin seine Dienste
geleistet haben wird. Den Kerberos dachte man sich ja
auch mit zwei Köpfen[74]). Während nun der letzt-
erwähnte Bericht sehr wohl aus einer Darstellung der
Thaten des Herakles herrühren kann, in welcher das
Holen des Kerberos mit der Forttreibung der Rinder
des Geryones in enge Verbindung gesetzt war, so zwar,
daß jene That dieser unmittelbar voranging, mag die

---

3) Wie es mit der Genauigkeit und dem Verständniß des
odoros zustehe, kann ein Beispiel grade aus demselben Ca-
(II, 5, 10) zeigen. Am Anfange desselben heißt es: *Ἐρύ-
δὲ ἦν ὠκεανοῦ πλησίον κειμένη νῆσος, ἣ νῦν Γάδειρα
ται*, und nicht lange darauf wird, in engstem Anschluß an
Grunde liegende Quelle, vom Herakles gesagt, daß er *τὸν
ὸν διεπέρασε*. Heyne wollte, wie ich sehe, die ersteren
ändern, aber ohne alle Wahrscheinlichkeit. 64) Apollo-
sagt vom Herakles: *ἐν ὄρει Ἄβαντι αὐλίζεται*.

65) Cyneg. II, 112: *ἐν σκοπιῇσιν*. 66) Fab. XXX.
67) Nov. histor. II, 2. p. 185, 17 seq. *Westerm.* 68) Die
betreffende Stelle lautet in den Script. rer. mythic. lat. tres ed.
Bod. p. 23: — in Erythiam pervenit, ubi primum canem Or-
thrum interfecit et Ithimiam filiam ejus; deinde Eurytionem pa-
storem, filium Martis; novissime ipsum Geryonem interfecit.
Bei Mai findet sich Eurythionem für Ithimiam, welches erstere
Wort richtiger scheint, und nicht einmal filiam in *filium* zu
ändern heischt, wenn man es in den Accusativ von Eurythione
verwandelt. 69) Onomast. XV, 46. 70) Violar. p. 96. *Villois.*
71) Isthm. I, 13. Wer da glaubt, daß Pindar, indem er *κύνες*
sagt, ebenso gut zwei Hunde gemeint haben könne, als Paläpha-
tos an der gleich anzuführenden Stelle, der kann sich des eben in
Bezug auf den Gargettios Vorausgesetzten entschlagen. 72) De
incredib. XL. 73) C. LXVIII. 74) Vergl. **Gerhard**,
Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 155 fg. zu Taf. CXXIX fg.

Notiz über den Kerberos bei Palaiphatos, außer der Privatansicht dieses Mannes, nach welcher auch Kerberos aus Trikarenia gebürtig war, blos darauf begründet sein, daß die Ueberlieferung bestand, Kerberos sei zugleich mit der Heerde des Geryoneus nach Tiryns gekommen, eine Fabel, durch welche etwa der Aufenthalt des Kerberos bei Tänaron erklärt werden sollte; obgleich wir uns keineswegs wundern würden, wenn wir aus einer glaubwürdigeren Quelle, als eben die Schrift des Palaiphatos ist, erführen, daß Kerberos auch als Hund des Geryoneus gegolten habe. Auf den Bildwerken, nach denen, welche eine größere Anzahl von Figuren geben, den Vasenbildern — von den Darstellungen anderer Art bietet, soviel ich urtheilen kann, nur eine eine Figur in Menschengestalt, außer Herakles und Geryoneus, zwei ein Paar Rinder, eine den Kopf eines solchen Thieres — ist nur ein Hund, und das auch nur einige Male, dargestellt, natürlich Orthros, wenn auch die Zweiköpfigkeit nicht immer und inschriftliche Bezeichnung nie gefunden wird. Häufiger ist Eurytion zu sehen, mehrfach inschriftlich bezeugt, aber auch ohne Beischrift an der Hirtenkleidung leicht kenntlich, zuweilen schon vollständig todt, zuweilen erst dem Tode nahe am Boden liegend. So mannichfaltig die Situationen auch sind, in welchen Geryoneus vorgeführt wird, so findet sich doch auf keinem der Monumente irgend einer Gattung der Kunstbildung die von Hyginus angegebene Tödtung desselben durch einen Pfeil angedeutet. Charakteristisch ist, daß Geryoneus nie ganz todt dargestellt ist, wenn auch, wenigstens auf späteren Monumenten, mehre Male so, daß man sieht, wie er gegen den Herakles gar Nichts mehr ausrichten kann. Nur bei Quintus Smyrnäus [75]), von dem man doch etwa glauben könnte, daß seine Worte auf ein Bildwerk zurückgingen, liegen des Geryoneus Häupter todt im Staube. Der Unterschied der Waffen, deren sich bei Apollodoros Herakles gegen Orthros und Eurytion einerseits und gegen den Geryoneus andererseits bedient, findet sich auf den Vasenbildern keineswegs beobachtet. Von dem einzigen Wesen in menschlicher Gestalt außer Eurytion, das wir als bei dem Kampfe zwischen Herakles und Geryoneus gegenwärtig in den Schriftwerken angegeben finden, von der Hera, trifft man auf den Bildwerken auch keine Spur an [76]); dagegen mehre andere, von denen die Schriftsteller gänzlich schweigen: Athena, die gewöhnliche Beschützerin und Leiterin des Herakles, Iolaos, seinen treuen Gefährten, Erytheia, die Tochter des Geryoneus, Hermes, den Gemahl oder Buhlen derselben oder den Psychopompos [77]), und manche andere, nicht einmal mit einem Namen zu bezeichnende Figuren [78]), bloße Personificationen der Localität gar nicht in Anschlag zu bringen. Wenn wir bei Apollodoros gefunden haben, daß die Tödtung des Orthros und des Eurytion einerseits und die Erlegung des Geryoneus andererseits an zwei verschiedenen Plätzen der Insel Erytheia stattfand, so stimmen die Vasenbilder, welche beide Thaten zusammen zur Anschauung bringen, darin mit der ältesten schriftlichen Quelle überein, daß sie ihnen ein und dasselbe Local zuweisen, so jedoch, daß auch durch den älteren Bildnerkunst die Verschiedenheit des Locals, wie es scheint, nicht ganz unbezeugt gelassen wird [79]). Auch dagegen spricht Nichts, Manches sogar dafür, daß die Verfertiger jener Vasenbilder sich den Kampf als bei den Rindern im Stalle stattfindend dachten [80]). In Betreff einiger späteren Marmorarbeiten mit dem Kampfe gegen den Geryoneus allein unterliegt dieser Umstand keinem Zweifel [81]). Beachtenswerth ist, daß in der statuarischen Gruppe des Museums ein Thier todt zwischen den Füßen des Herakles liegt, während derselbe ein anderes, sich stark bäumendes, mit der Linken an dem einen Horne gepackt hält. Hiernach kann es scheinen, als habe nach einer Version der Sage

75) Posthomer. VI. 250 seq. 76) Oder wollte man etwa annehmen, daß die Figur, welche auf der Marmorschale Albani hinter dem Geryoneus gerüstet bei dem Kampfe gegenwärtig zu sehen ist, die Juno von Gadeira sei, welche, als im Begriff den Herakles zu secundiren, recht wohl so dargestellt werden konnte? Ueber diese Juno zu vergleichen: Movers, Phönizier. 2. Bd. 2. Th. S. 651. Anm. 216. 77) Letzteres nehmen de Witte und Gerhard (Apul. Vasenb. S. 16) an. Allein auf dem von Gerhard herausgegebenen apulischen Vasenbilde macht Hermes ganz den Eindruck eines an dem Falle des Geryoneus innig Theil nehmenden, und wenn auf dem von Millingen bekannt gemachten Vasenbilde der Delphinzweig in der Hand des Hermes als Friedenszeichen zu nehmen ist, wie Gerhard a. a. O. Anm. 40 will (während de Witte den Zweig gewiß mit Unrecht als Anspielung auf Antiope faßt), so kann doch Hermes nur die Absicht haben, den Frieden und Interesse für den Geryon zu vermitteln. — Bemerkenswerth ist die Notiz bei Hesychius a. a. O. [illegible]; vergl. auch Eudoc. Violar. p. 176 Villois., wenn das Gebot des Hermes, wie man nach der Bedeutung desselben doch wol schließen muß, erst auf Erytheia, nach der Tödtung des Geryoneus und vor der Wegführung der Rinder, stattfindet. Mit diesem Herme erscheint der die Rinder forttreibende Herakles auf dem Bilde einer Schale des berühmten Museums, das von de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 129. Anm. 3 unter Nr. 3 beschrieben wird.

78) Die Nachweisungen bei de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 130 seq. — Merkwürdig sind besonders auch die auf der Schaale des Chachrylion mit Euphronios bei den Rindern des Geryoneus befindlichen Heroen, die, wenn man sie als Genossen des Herakles betrachtet — was doch das Zunächstliegende ist, obgleich kein bekannter Genosse Iolaos hinter ihm in der Kampfscene erscheint — glauben machen müssen, der Maler habe sich den Herakles, ähnlich wie Diodoros, mit einer Art von Heer auf Erytheia gelandet gedacht. 79) Wenn nämlich auf der Darstellung in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. CV. CVI. Nr. 5 nicht die Forttreibung der Rinder nach dem Falle des Geryoneus, sondern nach der vorhergehenden Erlegung des Orthros und Eurytion dargestellt ist, vergl. Anm. 12. 80) Sollte die Säule auf der Millingen'schen Amphora, über welche de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 130 spricht, nicht auf so etwas hindeuten? Der Fels auf der Darstellung in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. X könnte selbst auf eine Höhle, wie wir sie nach der Erzählung bei Apollodor voraussetzen zu müssen geglaubt haben, hinweisen sollen, die man sich ja immerhin als zum Theil nach oben offen denken könnte. Selbst die Schilderungen des Pedens, die man auf dem von Millingen herausgegebenen Vasenbilde gewahrt, würden den Gedanken an eine Höhle zulassen, da die Säule im Felde nicht mehr beeinträchtigt, als den an einen freien Platz. Doch will ich hierauf nicht viel gegeben haben. 81) Namentlich gilt das von dem Sarkophagrelief im britischen Museum, auf welchem zwei Rinder an der Krippe stehend dargestellt sind.

Herakles auch mit den Rindern des Geryones zu kämpfen gehabt, die ihrem Herrn etwa Beistand geleistet hätten[32]). — In der Reihe der zwölf Abenteuer des Herakles nimmt das mit dem Geryones bei den Schriftstellern die zehnte Stelle ein, und auch auf den Werken der bildenden Kunst wird ihm meist eine der letzten Stellen angewiesen[33]). Ueberall wächst ja, wie schon Zoega einsah, die Entfernung von Mykenä aus bei jedem folgenden Abenteuer, indem Eurystheus durch jeden fehlgeschlagenen Versuch, den Helden zu unterdrücken, zu der Stellung von immer gefährlicheren und entlegeneren Aufgaben getrieben wurde. Daß wir das Abenteuer als von Eurystheus geboten zuerst bei Pindar[34]) erwähnt finden, beweist wol nicht, daß diese Auffassung nicht schon früher bestanden habe[35]). — Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der ursprünglichen Bedeutung des Geryones und seiner Rinder, so wird es zuvörderst zweckmäßig sein, beide in ihrem ursprünglichen Locale aufzusuchen und an demselben genauer kennen zu lernen. Die mythische Erytheia liegt „jenseits des Okeanos," also unmittelbar am oder im Hades, wenn auch auf der Oberwelt. Dieses erhellt auch daraus, daß Menoites dort des Unterweltsgottes Heerde hütet. Zugleich ist das Eiland Aufenthaltsort des Sonnengottes[36]). Auch die historische Erytheia von Epeiros lag in einem Lande, wo Aidoneus herrschend und sein Kerberos zu Hause gedacht wurde, wo, wie in dem Homerischen Hades, ein acherusischer See nebst den Flüssen Acheron und Kokytos gelegen war: einem Lande, das den Griechen, welche die Sonne im ionischen Meere untergehen sahen, so recht eigentlich als das des Abends und Dunkels erscheinen konnte[37]). Ganz in der Nähe der Gegend, wo von Skylax Erytheia angesetzt wird, im Gebiete von Apollonia, wurden der Sonne heilige Heerden gehalten, die den Tag über an dem Flusse weideten, welcher vom Berge Lakmon in das Meer hinabfließt, des Nachts aber in einer Höhle fern von der Stadt Stallung hatten, wo sie von reichen und angesehenen Bürgern derselben behütet wurden[38]). Also auch hier Sonnenheerden ganz in der Nähe des Reiches des Hades, wie auf der mythischen Erytheia Heerden des Sonnengottes sind. Ja was aber die Heerden von Apollonia berichtet wird, erinnert auf das Schlagendste an das, was bei Apollodoros über die Geryonsheerde auf der mythischen Erytheia zu lesen ist, namentlich wenn man nach der obigen Darlegung diese als in einer Höhle übernachtend sich denken kann[39]). Mit Epeiros hängt das Land der Aenianen in Thessalien bekanntlich auf das Engste zusammen. Hier finden wir einen mit Erytheia so gut wie gleichnamigen Ort, an welchen sich die Sage von der Forttreibung der Rinder des Geryones knüpfte. Die Stadt Hypata, in deren Nähe dieser Ort belegen war, ist der Hauptsitz der thessalischen Zauberinnen; an dem Orte selbst waltet Kythera Phersephaassa und Pasiphaessa, Unterwelts- und Lichtgottheit in einer Person, und, was eine Hauptsache ist: die Gegend lag unfern von der Oeta, dem Berge des Sonnenunterganges, auf dem Herakles verbrannt sein sollte, und auf diesem Berge wurde Hesperos wohnend gedacht und verehrt[40]). Die, wenigstens für die Hellenen, jüngere historische Erytheia, Gadeira, wo sich die Vorstellung von der Insel des Geryon vorzugsweise befestigt hat, wo es ein Grab des zur Ruhe gegangenen Sonnengottes Herakles gab[41]), das „Nachtlager der Sonne"[42]), im äußersten Abendlande gelegen und einem Acornossee benachbart[43]), zeigt ganz ähnliche Verhältnisse. Wer wollte daran zweifeln, daß Erytheia das von der abendlichen Sonne geröthete Land ist? Wo die Sonne untergeht, fängt das Dunkel an. So wohnen denn in Erytheia Gottheiten des Lichtes und Gottheiten des Dunkels neben einander und in engster Vereinigung. Auch ihr Besitz ist ganz derselben Art. Dieser Besitz besteht in Heerden, an denen die mythische Erytheia ebenso reich ist, als die Gegenden, in denen man die historische Erytheia ansetzte. Was sollen diese Heerden? Enthalten sie etwa blos eine Andeutung der Fruchtbarkeit der Gegend und des Reichthums ihrer Herren? Ist die Heerde des Sonnengottes auf der mythischen Erytheia den wirklichen Sonnenheerden zu Apollonia und anderswo [illegible] äußerlich nachgebildet, oder hat eine in Rindern [illegible] [illegible] symbolischen Bezug, der [illegible] Grund mit war, darum man dem Sonnengotte wirkliche Heerden weihte? Wie kommt es, daß Herakles, der doch gerade in dieser Sage als [illegible] Tempeldiener [illegible] oder geradezu als Sonnengott [illegible] betrachtet wird, ebenfalls für den Sonnengott die Sonnenheerde raubt und den Hirten oder Besitzer derselben tödtet?

32) Mit minderer Wahrscheinlichkeit [illegible] unkt. [illegible] gleicht de Witte Nouv. Ann. [illegible] 121 die Erzählung in Apollodor II. 5. 12, daß Herakles, als er den Kerberos holen wollte, ein Rind des Hades tödtete. [illegible] Darstellung in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. [illegible] Nr. 1 giebt auch [illegible] [illegible] [illegible] begen. In Diod. Chil. II. 122 und 128 [illegible] Handschriften: βοῦς [illegible]. 33) Vergl. Zoega [illegible] I p. 50 seq. und Welcker Das akadem. Kunstmuseum zu Bonn, zweite Ausg. S. 155, auch Müller Handbuch der Archäologie § 410, 4. 34) Fr. [illegible] 148 [illegible] [illegible] Müller Dorier I. S. 428 Anm. [illegible] [illegible] entgegengesetzten Ansicht. 36) [illegible] 37) Vergl. Jacobs, Vermischte Schriften [illegible] und Müller. Dorier [illegible] S. 426 [illegible] IX. 93; Conon Narr. XXX; Jacobs [illegible] Müller a. a. O.

4[illegible]) Dennoch [illegible] [illegible] [illegible] Höhle [illegible] [illegible] Hesperiden [illegible]

[illegible]

Notiz über den Kerberos bei Paläphatos, außer der Privatansicht dieses Mannes, nach welcher auch Kerberos aus Trikarania gebürtig war, blos darauf begründet sein, daß die Ueberlieferung bestand, Kerberos sei zugleich mit der Heerde des Geryones nach Tiryns gekommen, eine Fabel, durch welche etwa der Aufenthalt des Kerberos bei Tänaron erklärt werden sollte; obgleich wir uns keineswegs wundern würden, wenn wir aus einer glaubwürdigeren Quelle, als eben die Schrift des Paläphatos ist, erführen, daß Kerberos auch als Hund des Geryones gegolten habe. Auf den Bildwerken, auch denen, welche eine größere Anzahl von Figuren geben, den Vasenbildern — von den Darstellungen anderer Art bietet, soviel ich urtheilen kann, nur eine eine Figur in Menschengestalt, außer Herakles und Geryones, zwei ein Paar Rinder, eine den Kopf eines solchen Thieres — ist nur ein Hund, und das auch nur einige Male, dargestellt, natürlich Orthros, wenn auch die Zweiköpfigkeit nicht immer und inschriftliche Bezeichnung nie gefunden wird. Häufiger ist Eurytion zu sehen, mehrfach inschriftlich bezeugt, aber auch ohne Beischrift an der Hirtenkleidung leicht kenntlich, zuweilen schon vollständig todt, zuweilen erst dem Tode nahe am Boden liegend. So mannichfaltig die Situationen auch sind, in welchen Geryones vorgeführt wird, so findet sich doch auf keinem der Monumente irgend einer Gattung der Kunstübung die von Hyginus angegebene Tödtung desselben durch einen Pfeil angedeutet. Charakteristisch ist, daß Geryones nie ganz todt dargestellt ist, wenn auch, wenigstens auf späteren Monumenten, mehre Male so, daß man sieht, wie er gegen den Herakles gar Nichts mehr ausrichten kann. Nur bei Quintus Smyrnäus [75]), von dem man doch etwa glauben könnte, daß seine Worte auf ein Bildwerk zurückgingen, liegen des Geryones Häupter todt im Staube. Der Unterschied der Waffen, deren sich bei Apollodoros Herakles gegen Orthros und Eurytion einerseits und gegen den Geryones andererseits bedient, findet sich auf den Vasenbildern keineswegs beobachtet. Von dem einzigen Wesen in menschlicher Gestalt außer Eurytion, das wir als bei dem Kampfe zwischen Herakles und Geryones gegenwärtig in den Schriftwerken angegeben finden, von der Hera, trifft man auf den Bildwerken auch keine Spur an [76]); dagegen mehre andere, von denen die Schriftsteller gänzlich schweigen: Athena, die gewöhnliche Beschützerin und Leiterin des Herakles, Iolaos, seinen treuen Gefährten, Erytheia, die Tochter des Geryones, Hermes, den Gemahl oder Buhlen derselben oder den Psychopompos [77]), und manche andere, nicht einmal mit einem Namen zu bezeichnende Figuren [78]), bloße Personificationen der Localität gar nicht in Anschlag zu bringen. Wenn wir bei Apollodoros gefunden haben, daß die Tödtung des Orthros und des Eurytion einerseits und die Erlegung des Geryones andererseits an zwei verschiedenen Plätzen der Insel Erytheia stattfand, so stimmen die Vasenbilder, welche beide Thaten zusammen zur Anschauung bringen, darin mit der ältesten schriftlichen Quelle überein, daß sie ihnen ein und dasselbe Local zuweisen, so jedoch, daß auch durch den älteren Bilderkreis die Verschiedenheit des Locals, wie es scheint, nicht ganz unbezeugt gelassen wird [79]). Auch dagegen spricht Nichts, Manches sogar dafür, daß die Verfertiger jener Vasenbilder sich den Kampf als bei den Rindern im Stalle statthabend dachten [80]). In Betreff einiger späteren Marmorarbeiten mit dem Kampfe gegen den Geryones allein unterliegt dieser Umstand keinem Zweifel [81]). Beachtenswerth ist, daß in der statuarischen Gruppe des Vaticans ein Thier todt zwischen den Füßen des Herakles liegt, während derselbe ein anderes, sich stark bäumendes, mit der Linken an dem einen Horne gepackt hält. Hiernach kann es scheinen, als habe nach einer Version der Sage

---

75) Posthomer. VI, 250 seq. 76) Oder wollte man etwa annehmen, daß die Figur, welche auf der Marmorschaale Albani hinter dem Geryones gerüstet bei dem Kampfe gegenwärtig zu sehen ist, die Juno von Gadeira sei, welche, als im Begriff dem Herakles zu secundiren, recht wohl so dargestellt werden konnte? Ueber diese Juno zu vergleichen: Movers, Phönizier. 2. Bd. 2. Th. S. 651. Anm. 228. 77) Letzteres nehmen de Witte und Gerhard (Apul. Vasenb. S. 16) an. Allein auf dem von Gerhard herausgegebenen apulischen Vasenbilde macht Hermes ganz den Eindruck eines an dem Falle des Geryones innig Theil nehmenden, und wenn auf dem von Millingen bekannt gemachten Vasenbilde der Oelzweig in der Hand des Hermes als Friedenszeichen zu nehmen ist, wie Gerhard a. a. O. Anm. 49 will (während de Witte den Zweig gewiß mit Unrecht als Anspielung auf Kotinusa faßt), so kann doch Hermes nur die Absicht haben, den Frieden aus Interesse für den Geryon zu vermitteln. — Bemerkenswerth ist die Notiz bei Hesychius u. d. W. *Ἀμαλθείας κέρας: ὅτι Ἑρμῆς Ἡρακλεῖ ἔδωκε τὸ κέρας, ὅταν τὰς Γηρυόνου βοῦς ἔμελλεν ἐλαύνειν*; vergl. auch *Eudoc.* Violar. p. 38. *Villois.*, wenn das Geben des Horns, wie man nach der Bedeutung desselben doch wol schließen muß, erst auf Erytheia, nach der Tödtung des Geryones und vor der Abführung der Rinder, statthatte. Mit diesem Horne erscheint der die Rinder forttreibende Herakles auf dem Bilde einer Kylix des britischen Museums, das von de Witte Nouv. Ann. a. a. O. p. 129. Anm. 3 unter Nr. 3 beschrieben wird.

78) Die Nachweisungen bei de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 120 seq. — Merkwürdig sind besonders auch die auf der Schaale des Chachrylion und Euphronios bei den Rindern des Geryones befindlichen Hopliten, die, wenn man sie als Genossen des Herakles betrachtet — was doch das Zunächstliegende ist, obgleich sein bekannter Genosse Iolaos hinter ihm in der Kampfscene erscheint — glauben machen müssen, der Maler habe sich den Herakles, ähnlich wie Diodoros, mit einer Art von Armee auf Erytheia gelandet gedacht. 79) Wenn nämlich auf der Vorstellung in Gerhard's Auserl. Vasenbildern Taf. CV. CVI Nr. 5 nicht die Forttreibung der Rinder nach dem Tode des Geryones, sondern nach der vorhergehenden Erlegung des [illegible] und Eurytion dargestellt ist, vergl. Anm. 12. 80) Sollte [illegible] Säule auf der Millingen'schen Amphora, über welche de [illegible] Nouv. Ann. a. a. O. p. 120 spricht, nicht auf so etwas [illegible]ten? Der Fels auf der Darstellung in Gerhard's Apul. [illegible]senbildern Taf. X könnte selbst auf eine Höhle, wie wir [illegible] der Erzählung bei Apollodor voraussetzen zu müssen [illegible] haben, hinweisen sollen, die man sich ja immerhin als [illegible] nach oben offen denken könnte. Selbst die Erhöhungen [illegible] dens, die man auf dem von Millingen herausgegebenen [illegible]bilde gewahrt, würden den Gedanken an eine Höhle [illegible] die Binde im Felde mehr begünstigt, als den an [illegible] Platz. Doch will ich hierauf nicht viel gegeben haben. [illegible] mentlich gilt das von dem Sarkophagrelief im britisch[illegible] auf welchem zwei Rinder an der Krippe fressend darg[illegible]

die Sache am ausführlichsten berichtet und uns zugleich den Verlust einiger älteren Schriftsteller ersetzen muß, erzählt folgendermaßen. „Nachdem Herakles nach Erytheia hingelangt ist, lagert er auf dem Berge Abas zu Nacht. Als das der Hund Orthros gewahrt, springt derselbe auf ihn los. Er aber schlägt diesen mit der Keule todt und tödtet auch den Rinderhirten Eurytion, der dem Hunde zu Hilfe kommt. Nun berichtet Menoites, der dort die Rinder des Hades weidet, dem Geryones das Geschehene. Der holt den Herakles ein, wie er längs des Flusses Anthemus die Rinder wegführt, läßt sich mit ihm in einen Kampf ein und wird von ihm todtgeschossen." Oder sollte doch Apollodor, und wenn nicht er, so doch einer seiner Gewährsmänner, der Erzählung bei Hesiod sich mehr nähern als man wegen der ersten Worte glauben darf[63])? Warum nimmt Herakles auf dem Berge Abas seinen Aufenthalt? Etwa um sich zuerst von den Strapazen des Weges zu erholen und so zugleich die Nacht vorübergehen zu lassen, damit er am Tage den Raub der Rinder vornehmen könne? Beides ist gleich unwahrscheinlich, das Erstere, weil Herakles des Ausruhens schwerlich bedurfte, das Andere, weil es doch zweckmäßiger und natürlicher war, die That zur Nacht eit zu verrichten. Oder sollen wir uns denken, daß Herakles für die Nacht hierauf verzichtete, weil die Heerde während derselben so stark verwahrt war, daß er nicht wohl zu ihr gelangen konnte? Dann müssen wir annehmen, daß dieselbe nicht in einer bloßen Hürde auf dem Berge, sondern etwa in einer Höhle in diesem die Nachtzeit zubrachte. Zugleich aber auch, daß der Hund vor der verschlossenen Höhle Wache gehalten habe, denn der kann ja ohne Weiteres den Herakles angreifen. Wem das nicht zusagt, der wird meinen, daß Herakles sich in die nicht überfest verwahrte Höhle geschlichen habe, um während der Nacht den günstigen Zeitpunkt zum Wegtreiben der Heerde wahrzunehmen. Und dieser Ansicht ist auch die eigentliche Bedeutung des von Apollodoros gebrauchten Zeitwortes günstig, welches im eigentlichen Sinne bedeutet „sich zur Nacht in den Stall begeben" oder „die Nacht im Stalle zubringen"[64]). Hiernach könnte auch nach dem in Rede stehenden Berichte Herakles den Orthros und den Eurytion noch „im dunkeln Stalle" getödtet haben; Geryones selbst aber wird nicht als in der Höhle übernachtend gedacht — er überläßt während der Nacht die in der Höhle geborgene Heerde seinem Hirten und seinem Hunde — und auch nicht in jener kämpfend und sterbend, während er bei Hesiod, wie er im Stalle den Tod erleidet, so auch in demselben sich aufgehalten zu haben scheint neben seiner Heerde. Die übrigen einschlägigen Schriftsteller bieten nur unbedeutende Zusätze in Betreff des Kampfes zwischen Herakles und Geryones. Nach Oppian tödtete jener diesen „auf der Warte"[65]). Sollte damit die Höhe des Berges Abas oder gar ein förmlicher Wartthurm am Wege gemeint sein? Gewiß nicht; sondern Oppian meinte, „beim Wachehalten," dachte sich also den Geryones wol selbst als Hirten. Nach Hyginus[66]) vollbrachte Herakles die Tödtung mit einem Pfeile. Nach Ptolemäos Hephästion[67]) stand Hera dem Geryones im Kampfe bei und wurde dabei an der rechten Brust verwundet. Fassen wir den ersten der vaticanischen Mythographen recht, so hatte Herakles es vorher nicht nur mit dem einen Orthros zu thun, sondern noch mit einem enderen Hunde des Geryones, der Eurythione, welche als Sprößling des Orthros bezeichnet wird[68]). Pollux[69]) und Eudokia[70]) nennen den Gargettios als Hund des Geryones, und obgleich dieser als Bruder des epeirotischen Kerberos bezeichnet wird, wofür Orthros galt, so konnte doch jener leicht als von diesem verschieden betrachtet werden, sodaß man drei Hunde des Geryones annahm. So stimmt es wol, daß Pindar eine Mehrzahl von Hunden des Geryones kennt[71]). Weniger ist gewiß darauf zu geben, daß Paläphatos sogar auch zwei ausdrücklich nennt. Denn der andere Hund ist bei diesem der Kerberos, und zwar heißt es, den Orthos habe Herakles getödtet, ehe er die Rinder genommen, Kerberos aber sei den Rindern gefolgt (als diese von Herakles weggetrieben wurden und so mit denselben dem Eurystheus zu Theil geworden, der ihn bei Tänaron in einer Höhle habe einsperren lassen u. s. w.)[72]). Dies erinnert uns an die ebenfalls ganz vereinzelt dastehende Angabe des ersten vaticanischen Mythographen[73]), nach welcher Herakles schon mit einem zweiköpfigen Hunde auf Erytheia ankam, der ihm natürlich später beim Forttreiben der Heerde von Erytheia bis nach Tiryns hin seine Dienste geleistet haben wird. Den Kerberos dachte man sich ja auch mit zwei Köpfen[74]). Während nun der letzterwähnte Bericht sehr wohl aus einer Darstellung der Thaten des Herakles herrühren kann, in welcher das Holen des Kerberos mit der Forttreibung der Rinder des Geryones in enge Verbindung gesetzt war, so zwar, daß jene That dieser unmittelbar voranging, mag die

63) Wie es mit der Genauigkeit und dem Verständniß des Apollodoros zustehe, kann ein Beispiel grade aus demselben Capitel (II, 5, 10) zeigen. Am Anfange desselben heißt es: *Ἐρύθεια δὲ ἦν ὠκεανοῦ πλησίον κειμένη νῆσος, ἣ νῦν Γάδειρα καλεῖται*, und nicht lange darauf wird, in engstem Anschluß an die zu Grunde liegende Quelle, vom Herakles gesagt, daß er *τὸν ὠκεανὸν διεπέρασε*. Heyne wollte, wie ich sehe, die ersteren Worte ändern, aber ohne alle Wahrscheinlichkeit. 64) Apollodoros sagt vom Herakles: *ἐν ὄρει Ἄβαντι αὐλίζεται*.

65) Cyneg. II, 112: *ἐν σκοπιῇσιν*. 66) Fab. XXX. 67) Nov. histor. II, 2. p. 185, 17 seq. *Westerm.* 68) Die betreffende Stelle lautet in den Script. rer. mythic. lat. tres ed. *Bod.* p. 23: — in Erythiam pervenit, ubi primum canem Orthrum interfecit et Ithimiam filiam ejus; deinde Eurytionem pastorem, filium Martis; novissime ipsum Geryonem interfecit. Bei Mai findet sich Eurythionem für Ithimiam, welches erstere Wort richtiger scheint, und nicht einmal filiam in *filium* zu ändern heischt, wenn man es in den Accusativ von Eurythione verwandelt. 69) Onomast. XV, 46. 70) Violar. p. 96. *Villois.* 71) Isthm. I, 13. Wer da glaubt, daß Pindar, indem er *κύνες* sagt, ebenso gut zwei Hunde gemeint haben könne, als Paläphatos an der gleich anzuführenden Stelle, der kann sich des eben in Bezug auf den Gargettios Vorausgesetzten entschlagen. 72) De incredib. XL. 73) C. LXVIII. 74) Vergl. Gerhard, Auserl. Vasenb. 2. Th. S. 155 fg. zu Taf. CXXIX fg.

rayonnant peint en blanc.“ De Witte fährt fort: „Quant au deux personnages drapés, quoique les chairs soient colorées en noir, nous n'hésitons point à y reconnaître les deux Hespérides [126]) figurées ainsi pour indiquer l'obscurité. D'ailleurs le collier qui sert de parure à l'une de ces deux figures ne peut laisser aucun doute quant au sexe;“ und ich möchte fragen, ob nicht die dreifach verschiedene Verzierung der Schilder auf das dreifach verschiedene Aussehen des Himmels sich beziehen solle, der roth ist zur Zeit der Abend- und Morgenröthe, schwarz, wenn kein Stern scheint, und hell, wenn die Gestirne an ihm leuchten oder ein besonders strahlender Stern [127])? Ich erinnere an den Umstand, daß noch in einigen anderen Fällen Vasenmaler uns direct Aufschlüsse über symbolische Wesen gegeben haben [128]). — Daß die Sage von Herakles und Geryones außerdem noch historische Bezüge mehrfacher Art enthalte, gebe ich natürlich zu [129]). Sie hängt auf das Engste mit den Fahrten und Thaten der Phönizier im Westen zusammen. Denn daß wir es hier mit einem vom Auslande und zwar zunächst von Phönizien ausgegangenen oder veranlaßten Sagencomplex zu thun haben, bezweifle ich ebenso wenig [130]), als ich die Einbürgerung der Sage bei den Hellenen selbst bis auf die Entlehnung der Namen aus der eigenen Sprache annehme. Nur in Betreff der Gestalt des Geryones hat sich die Einwirkung des Barbarischen, wie ich glaube, nie verloren. Von Gadeira und Iberien überhaupt wird Niemand die Phönikisirung in Abrede stellen. Aber hält man es denn für wahrscheinlich oder nur für glaublich, daß dort erst seit der Zeit der samischen Schiffahrten der Gedanke an Geryon aufgekommen sei, zumal wenn man sieht, wie in allen andern Gegenden, wo sich eine Spur von diesem findet, auch phönizischer Einfluß, sei es unmittelbarer oder durch Karer und Leleger vermittelter, nachgewiesen werden kann? So an der illyrischen Küste und in den zunächst damit zusammenhängenden Landstrichen [131]). Auch in Theben, das ja auch die Sage von Kadmos und Harmonia mit den Encheleern Illyriens gemeinsam hat [132]). Ferner in Elis [133]), wo, wie wir gesehen haben, ebenfalls die Knochen des Geryones aufbewahrt wurden, und sich in der Sage von Herakles' Kampfe gegen Neleus und Hades bei Pylos die von dem Kampfe gegen Geryones wiederholt, wie es denn auch heißt, daß Neleus dem Herakles die Rinder des Geryones habe rauben wollen [134]). Endlich, um von Sicilien ganz zu schweigen, wo Herakles als Gründer des Heiligthums des Geryones zu Agyrrhium galt, gewiß auch bei Patavium, wofür besonders auch der Umstand spricht, daß bei dem dortigen Orakel des Geryones die Würfel benutzt wurden [135]). — Ueber den Geryones ist in neuerer Zeit mehrfach gehandelt worden. Am ausführlichsten und gelehrtesten von de Witte [136]), der Manches richtig eingesehen hat, aber dem Geryones doch eine viel zu umfassende Bedeutung gibt. Dann von Gerhard [137]), welcher, sich zum Theil an de Witte anschließend, in ihm einen Jahresgott und besonders ein in den drei Reichen des Weltalls oder in zwei, der Ober- und der Unterwelt, gebietendes Wesen erkennt, und von Movers, Schömann, H. A. Müller, deren zum Theil von Jacobs' beifallswerther Auffassung [138]) ausgehende Ansichten schon mitgetheilt oder angedeutet sind. Weiter von E. Braun, der in dem Chrysaor, d. i. „Goldspaten,“ nur eine Hindeutung auf den Ertrag unermeßlichen Reichthums findet, welchen die Westküste dem Bebauer gewähre, und unter Geryones die tückische Macht versteht, unter deren Gewalt die Küstenstriche des gesegneten Westlandes sich befinden, dem Herakles, der Gründer der Cultur, zuerst vermöge den Reichthum abzuringen, indem er die breitstirnigen Rinder hinwegtreibe und dem Handel die Pfade des Okeanos öffne [139]). Ferner von Rinck, der in dem Chrysaor, d. i. „Sonnenrind,“ von חֶרֶס und שׁוֹר, „das Ideal des Stiergeschlechts“ erblickt, in dem Geryones einen simplen Menschen und Heerdenbesitzer, „welchem das erste nach Griechenland gebrachte Rindvieh abgenommen wurde,“ und der „wol in einem Zeugungsverhältnisse mit demselben gedacht und sogar als Collectivum damit identificirt werden mochte,“ indem „die drei Köpfe, die man ihm andichtete, auf die dreierlei Geschlechter des Stiers, der Kuh und des Ochsen anzuspielen scheinen“ [140]). Endlich von Preller [141]), dem „der dreileibige, brüllende,

126) *Palaephat.* de incredib. C. XIX. 127) Etwa der *ἀστὴρ ἕσπερος* selbst, *ὃς κάλλιστος ἐν οὐρανῷ ἵσταται ἀστήρ*, *Homer.* Il. XXII, 317? 128) Z. B. über Bellerophon und Sphinx durch Darstellung mit einem Strahlenkranz. 129) Die Sache ist nicht allein von Müller und Braun, sondern auch von andern Gelehrten, die einen ursprünglichen symbolischen Bezug des Geryones voraussetzen, wie de Witte, Gerhard, Preller, Movers (Phönizier II, 2. S. 626, wo nur von dem Geryones zu Gades gesprochen wird) anerkannt. 130) Ganz anders urtheilte Völcker (Myth. Geographie S. 128 fg.), während doch selbst Müller (Dorier I. S. 427) den hellenischen Heros Herakles im Kampfe mit Nichthellenen anerkannte. 131) Vergl. *Raoul-Rochette*, Mém. sur l'Hercule Assyrien p. 108 u. 122; Movers, Phönizier a. a. O. S. 91. In Betreff des Flusses Aoos bei Apollonia will ich darauf aufmerksam machen, daß derselbe auf Kypros und in Kilikien wiederkehrt; vergl. Meineke (Anal. Alexandrina p. 280 seq.), der freilich der Ansicht ist, daß dem Flusse in der erstgenannten Gegend der Name erst in Folge einer Uebertragung des Adonisdienstes von Korinth nach Apollonia zu Theil geworden sei. 132) Ueber Thebens Zusammenhang mit den Phöniziern vergleiche man namentlich Movers a. a. O. S. 89. 133) Vergl. E. Curtius, Peloponnesos. 2. Th. S. 11.

134) So nach schol. *Homer.* Il. XI, 690. Vergl. sonst Müller, Dorier I. S. 447 und de Witte, Nouv. Ann. a. a. O. p. 309 seq. 135) Vergl. das ähnliche Urtheil in Betreff des Herakleion bei Bura von E. Curtius, Herakles der Satyr und Dreifußräuber (Berlin 1852.) S. 11. Vermuthlich galt das Orakel bei Patavium auch als Heraklesstiftung. 136) Nouv. Ann. a. a. O. p. 107—143 und p. 270—374. 137) Auserles. Vasenbilder. 2. Th. S. 69 fg. und Apul. Vasenbilder S. 16. In seiner Griech. Mythologie geht Gerhard auf specielle Deutung des Geryones nicht ein; nur §. 433. Anm. 3 äußert er, daß jener nach Namen und Begriff ein Plutonisches Wesen sei. 138) In dem Aufsatze „Ueber den Mythus des Geryones,“ aus dem Jahre 1794, wieder abgedruckt in Verm. Schriften. 6. Th. S. 145 fg. 139) Griech. Götterlehre S. 68 u. 630 fg. 140) Die Religion der Hellenen. 1. Bd. S. 78, vergl. auch II. S. 266. 141) Griech. Mythologie. 2. Bd. S. 142 fg.

gewappnete und geflügelte Riese, der Sohn des Blitzes (Chrysaor) und der Fluth (Kallirrhoe), mit seinen fetten Heerden auf der üppig getränkten Flur des abendlichen Okeanos, woher die Wolken kamen, das Gewitter" bedeutet, „das von Abend her furchtbar drohend anziehende und doch üppige Fruchtbarkeit spendende," eine Auffassungsweise, die im Wesentlichen durchaus mit der Klausen's [142]) übereinstimmt. (*Friedrich Wieseler.*)

GERYONEIS, *Γηρυονηΐς*, ein Gedicht des berühmten griechischen Lyrikers Stesichoros von Himera, dessen Blüthe um Olymp. 50 = 580 a. Chr. (genauer läßt sich seine Lebenszeit nicht bestimmen) fällt. Gewöhnlich wird dies Gedicht von den Neuern [1]) *Geryonis* genannt; allein da das Adjectiv *Γηρυνεῖος*, sowie die analogen Formen *Ἀχιλληΐς*, *Θησηΐς* die Formation *Γηρυονηΐς* rechtfertigen, auch die Handschriften des Pausanias [2]) und Anderer auf sie ganz unzweideutig führen, so muß *Γηρυονηΐς* als der von den ältern Hellenen gebrauchte Name angesehen werden: von den ältern Hellenen; denn Stesichoros selbst hat seinem Gedichte keinen derartigen Titel gegeben, nur sein Name stand in den Handschriften über demselben. Dies der Titel; wir gehen zum Inhalte. Den zeigt im Allgemeinen der Titel an: der Mythus von Geryon, also die berühmteste That aus dem von Stesichoros mit entschiedener Vorliebe behandelten Sagenkreise des Herakles war auf lyrische Weise beschrieben; da aber genauere Angaben über die Composition fehlen, da wir ferner nicht einmal wissen, zu welcher speciellen Gattung [2a]) der lyrischen Productionen unser Gedicht gehörte, so fehlt auch eine sichere Grundlage für die Anordnung der im Ganzen sehr geringen Ueberbleibsel des Gedichts. Zwar hat man [3]) behauptet, Apollodor habe bei seiner Darstellung der Geryonssage den Stesichoros vor Augen gehabt; aber selbst wenn das sicher wäre — und es ist es gewiß nicht —, so ist damit nicht viel geholfen, weil Apollodor seinem Zwecke gemäß der poetischen Anordnung des Lyrikers die trockene chronologische und geographische vorgezogen hat. Demnach können auch wir im Ganzen nichts Anderes thun, als nach dem naturgemäßen Laufe der Ereignisse die Fragmente aneinanderreihen.

Stesichoros hat wol begonnen mit der Veranlassung des Gedichts, also mit Bezug auf das Fest, an welchem es gesungen, wobei vielleicht schon der Zusammenhang desselben mit dem Mythus von Geryon und überhaupt dieses letztern Beziehung zur Gegenwart hervorgehoben war: daß die größern und erhabenen Gedichte des Stesichoros bei Festen oder andern Cultushandlungen gesungen, läßt sich auf das Sicherste beweisen. Darauf gelangte der Dichter zur Sache selbst; es wurden die Hauptpersonen des Mythus, zugleich die Veranlassung des Hauptfactums, des Sieges des Herakles über Geryon oder des Todes des Geryon — je nachdem die Gegenwart und das Verhältniß des Dichters zu ihr es verlangte — kurz angegeben, und so der Kreis, innerhalb dessen die Gedanken der Hörer im Folgenden sich zu bewegen hätten, näher bestimmt. Um bei den Hauptpersonen zunächst stehen zu bleiben: wie weit Eurystheus, der Urheber des Unternehmens, in die Darstellung verflochten war, ist nicht zu ermitteln; Herakles aber erschien als der Sohn der Alkmene und des Zeus [4]), ferner als Thebaner [5]); er war angethan mit der Löwenhaut, bewaffnet mit der Keule, daneben mit Bogen und Pfeilen; so nämlich pflegte Stesichoros [6]) nach Peisandros, abweichend vom alten Epos, den Herakles darzustellen. Ihm stand nun Geryon, ein Ungethüm, gegenüber; er war, um die Schwierigkeit des Unternehmens hervorzuheben, wol gleich ausführlich beschrieben. Wen Stesichoros als die Erzeuger des Geryon angegeben, ist uns unbekannt; ihn selbst aber hatte er als mit drei Köpfen versehen dargestellt, mit sechs Füßen ferner und sechs Händen: dabei war er geflügelt [7]); er bestand also aus drei Leibern, und ist es Stesichoros, der, abweichend von Hesiodos, den bei den spätern griechischen wie bei den lateinischen Dichtern öfter erwähnten dreileibigen Geryon [8]) hervorgerufen hat. Streit ist jedoch unter den Neuern entstanden über die Beflügelung; J. H. Voß [9]) meinte, Geryon habe vier Flügel gehabt, Kleine [10]) dagegen entweder sechs oder es sei vom Dichter nur die Beflügelung überhaupt, nicht aber die Zahl der Flügel angegeben gewesen. Schlagende Gründe sind weder für das Eine, noch das Andere beigebracht; am wahrscheinlichsten theils wegen der Art des Ausdrucks in den Hesiodeischen Scholien [11]), theils wegen der Bildung der Beflügelung auf Bildwerken [12]) bei verwandten Süjets ist es, daß Geryon zwei Flügel bei Stesichoros gehabt habe. Zugleich war dann auch wol seine Bewaffnung — Lanzen und von Hephaistos geschmiedete Waffen —, vielleicht auch sein Reichthum, der aus den

142) Vergl. Allgem. Schulzeitung. 1833. II. Nr. 45 fg. und den Artikel Orthros in dieser Encyklopädie 3. Sect. 6. Th. S. 198.

1) Kurz berührt ist unser Gedicht von *Heringa*, Observv. Crit. p. 20. coll. p. 302. *Suchfort*, Fragm. Stesich. lyrici p. XIV sqq. *Fabric.* B. Gr. T. II. p. 154. Harl.; genauer besprochen von K. O. Müller, Dorier II. S. 474. *Blomfield* in *Gaisford*, Poet. Gr. Min. T. III. p. 337. Lips. *Kleine* ad *Stesich.* frr. p. 60, dazu die Fragmentsammlungen von Bergk und Schneidewin, sowie die neuern Literaturgeschichten. 2) *Pausan.* VIII, 3, 2 ibiq. *v. Schubart*, Athen. XI, 499 E. ibiq. *G. Dindorf.*: *v. Lobeck.* Pathol. Serm. Gr. Prolegg. p. 468. 475, auch *G. Dindorf* in *H. Stephani* Thes. L. Gr. s. v. T. II. p. 613 B. 2a) s. unten Note 107 fg. 3) *Kleine* ad *Stesich.* fr. p. 62.

4) *Stesich.* fr. X, 6. *Kleine.* 5) *Plutarch.* de malign. Herod. c. 14. p. 857 E. 6) *Megaclid.* ap. *Athen.* XII. p. 512 F: K. O. Müller, Dorier I. S. 424. 7) Scholl. ad *Hes.* Theog. 287: „*ἔστιν ὁ Γηρυόνης Καλλιῤῥόης τῆς Ὠκεανοῦ καὶ Χρυσάορος· Στησίχορος δὲ ἓξ χεῖρας ἔχειν φησὶ καὶ ἓξ πόδας καὶ ὑπόπτερον εἶναι.*" 8) *Aesch.* Agam. 837. *Eur.* Herc. Fur. 423. *Lucret.* V, 28. *Virg.* Aen. VI, 283. *Horat.* Carm. II, 14, 8 ibiq. *v. Mitscherlich.*, Witte in Nouvelles Annales publiées par la section française de l'Institut Archéologique. T. II. p. 135. 9) Mytholog. Briefe II. S. 19. 10) ad *Stesich.* fr. p. 62. 11) s. Note 7. 12) So Typhoeus: Gerhard, Auserl. Vasengem. 3. Th. Taf. 237: zwei Pferde zusammen haben zwei Flügel: Gerhard a. a. O. I. Th. Nr. X: wo Wagen und Pferde geflügelt sein sollten, ist nur das eine und dann mit zwei Flügeln geflügelt.

berühmten Rindern [13]) bestand, ferner seine Umgebung geschildert; endlich auch ein alter Hader, der den Eurystheus jetzt veranlaßt habe, den Herakles [14]) gegen ihn auszusenden.

Nach diesen oder andern Vorbereitungen begibt sich dann Herakles auf die Reise. Auf dieser gelangt er nach Libyen [15]), wo er Ungethüme [16]) mancher Art erlegte, aber dabei von der Sonnenhitze so gequält ward, daß er seinen Bogen, wie einst auf Aidoneus [17]), jetzt drohend auf Helios [18]) spannte; jedoch von diesem daran erinnert, wie er als schwacher Sterblicher die Götter zu ehren und nicht in ohnmächtiger Weise zu bekämpfen habe, steht er sofort von dieser seiner als übereilt erkannten Drohung ab; dadurch milde gestimmt, gibt ihm Helios aus eigenem Antriebe, wie es scheint, ein *δέπας*, nach gewöhnlicher Ansicht einen Becher, in dem Herakles über den Okeanos setzen könne. Er leistete damit dem Helden einen großen Dienst, wie denn wol schon vorher in dem Gedichte erwähnt war, daß die Schwierigkeit des dem Herakles von Eurystheus ertheilten Auftrags grade in dem Durchsegeln des Okeanos liege, welches, um nach Erytheia, dem Wohnorte des Geryon, zu gelangen, unumgänglich nothwendig war. Wie aber das *δέπας* zu denken, darüber waren schon bei den Alten verschiedene Ansichten: Athenaios [19]) denkt an einen wirklichen Becher; es war nach Ansicht des Stesichoros [20]) aber jedenfalls ein Kahn, aber ein goldener Wunderkahn, von Hephaistos, dem kunstreichen Verfertiger so vielen Wunderbaren, gearbeitet und dazu bestimmt, den Helios tagtäglich beim Untergange der Sonne mit Wagen und Rossen aufzunehmen und nach Westen segelnd zu seiner Wohnung und seiner Familie zu bringen [21]); von da fährt er dann in demselben Becher nach Osten, um mit Pferden und Wagen aus dem Kahne herauszufahren und Erde und Himmel glänzend [22]) zu erleuchten. Alles dies war schön und erhaben von Stesichoros, der solche Gegenstände [23]) grade liebte, beschrieben, und zwar nicht lediglich nach eigener willkürlicher Phantasie, sondern alte Sagen und Gedichte leiteten ihn; schon in der Titanomachie [24]), welche bald dem Arktinos, bald dem Eumelos zugeschrieben wird, dann bei Peisandros [25]) war von dieser Fahrt des Helios die Rede gewesen. Diesen Becher, vielmehr dieses Schiff, bestieg also Herakles; er kam auf den Okeanos und somit zu neuen Schrecknissen und Abenteuern, wie er auch sicher wußte. Den auf dem Okeanos Fahrenden stellt uns eine volcentische Vase [26]) dar; die Keule über der Schulter, den Bogen in der Hand und auch sonst nach Weise des Stesichoros gerüstet, drückt sein Gesicht die gespannteste Aufmerksamkeit aus; man sieht, er erwartet Angriffe und Gefahren. Und die bot ihm nun zunächst wahrscheinlich die Insel Sarpedonia [27]), der Wohnort der Gorgonen; schon in den Kyprien [28]) hatte Stasinos gedichtet:

> Die Gorgonen gebar sie befruchtet, gar gräßliche Wesen,
> Die Sarpedon bewohnen im tief aufwirbelnden Ocean,
> Felsiges Eiland.

Der Anblick derselben versteinerte; aus dieser Gefahr errettete ihn wahrscheinlich seine stete Helferin, Athene. Kaum war diese Gefahr glücklich überwunden, so erregt Okeanos, vielleicht dadurch, daß ein Sterblicher auf ihm schifft, verletzt, einen den Helden dem Untergange nahe bringenden Sturm; allein hier half sich Herakles durch eigene Kraft; er spannte seinen Bogen auf Okeanos und schüchterte ihn dadurch so ein, daß er zur Ruhe [29]) sich legte. Diese Fahrt zeigte also schon die Größe des Unternehmens, zugleich aber auch den Charakter des Helden; dies Alles aber trat noch mehr hervor, als Herakles nach Erytheia selbst gelangte. Wie sich Stesichoros die Lage dieser Insel gedacht, ist nicht klar zu ermitteln, jedenfalls an den Grenzen der Erde und im Westen, da

---

13) *Apollod.* II, 5, 10. coll. I, 6, 14 ibiq. *Heyn.* Obss. p. 30; Apost. X, 45 ibiq. annott.; auch *Hom.* Odyss. XII, 127 mit Nitzsch, Erkl. Anmerk. 3. Th. S. 386 fg. 14) Ich schließe das aus Scholl. ad *Hesiod.* Theog. 292, wo Geryon als *Τιρύνθιος* angegeben wird, einer ganz allein stehenden Notiz, die, da Stesichoros auch sonst grade in Genealogien Eigenthümliches hat, aus ihm wol geflossen sein dürfte. Es ist ja auch sonst in den alten Mythen der Fall, daß ein solcher Zug in alter Verwandtschaft seinen Grund hat, so in der Argonautensage. 15) *Apollod.* II, 5, 10, 4; *Diod.* IV, 17. 16) *Apollod.* l. c.; *Diod.* l. c.; vergl. *Pind.* Nem. I, 62; *Zenob.* II, 41, ann. ad *Greg. Cypr.* Mosq. I, 27. 17) *Hom.* Il. E, 393; *Tzschirn.* ad *Panyas.* fr. p. 67. 18) *Athen.* XI, 470 C, s. unten Note 21; *Sturz.* ad *Pherecyd.* frr. p. 103. O. Müller, Dorier II. S. 468. 19) *Athen.* XI, 781 D: „*αὐτός γε μην ὁ Ζεὺς τῆς Ἡρακλέους γενέσεως ἄξιον ἡγεῖται δῶρον Ἀλκμήνῃ δοθῆναι ποτήριον, ὅπερ Ἀμφιτρύωνι εἰκασθεὶς δίδωσιν,*

> *ἁ δ' ὑποδεξαμένα θαήσατο χρύσεον αἶψα*

ποτήριον. τὸν δὲ Ἥλιον ὁ Στησίχορος ποτηρίῳ διαπλεῖν φησι τὸν Ὠκεανόν· ᾧ καὶ τὸν Ἡρακλέα περαιωθῆναι ἐπὶ τὰς Γηρυόνου βόας ὁρμῶντα.“ 20) Welcker in Jahn Jahrb. für Philol. und Päd. IX. S. 253. Auch sonst haben Becher Namen von Schiffen oder Theilen der Schiffe erhalten. *Athen.* IX, 474 F. 21) *Athen.* XI. p. 470 C: „*Φερεκύδης δ' ἐν τῇ τρίτῃ τῶν ἱστοριῶν* (fr. 33 h. *Muell.*) *προειπὼν περὶ τοῦ Ὠκεανοῦ ἐπιφέρει. Ὁ δ' Ἡρακλῆς ἕλκεται ἐπ' αὐτὸν τὸ τόξον ὡς βαλῶν καὶ ὁ Ἥλιος παύσασθαι κελεύει, ὁ δὲ δείσας παύεται. Ἥλιος δὲ ἀντὶ τούτου δίδωσιν αὐτῷ τὸ δέπας τὸ χρύσεον, ὃ αὐτὸν ἐφόρει σὺν ταῖς ἵπποις, ἐπὴν δύνῃ, διὰ τοῦ Ὠκεανοῦ [πρὸς] τὴν νύκτα [κἀκεῖθεν] πρὸς ἕω, ἵν' ἀνίσχει ὁ ἥλιος. ἔπειτα πορεύεται ὁ Ἡρακλῆς ἐν τῷ δέπαϊ τούτῳ ἐς τὴν Ἐρύθειαν· καὶ ὅτε δὲ ἦν ἐν τῷ πελάγει, Ὠκεανὸς πειρώμενος αὐτοῦ κυμαίνει τὸ δέπας φανταζόμενος· ὁ δὲ τοξεύειν αὐτὸν μέλλει καὶ αὐτὸν δείσας Ὠκεανὸς παύσασθαι κελεύει:*“ die eingeklammerten Worte habe ich eingeschoben, da, wenn nicht sie, doch ähnliche der Sinn gradezu verlangt. Es ist aber schon von Andern bemerkt, daß Pherekydes den Stesichoros vor Augen gehabt: *Sturz.* ad *Pherec.* frr. p. 103. O. Müller, Dorier II. S. 468; man beachte dafür auch die Gleichheit in der Beschreibung der Situationen, in welche Herakles geräth; daher die gesperrt gedruckten Worte: das ist Homerisch.

22) Gerhard, Lichtgottheiten in Abhandl. d. Berl. Akadem. d. Wissensch. vom J. 1838. tab. III. n. 3. 23) Aehnlich der Becher in der *Ἰλίου πέρσις; Stesich.* fr. 25. *Kl.* 24) *Athen.* XI, 470 B. 25) *Athen.* l. c. p. 469 D; vergl. Nitzsch, Sagenpoes. S. 501. 26) Gerhard, Auserl. Vasenbilder, 2. Th. Taf. 109. 27) Scholl. ad *Apoll. Rhod.* Argon. I, 212: „*Στησίχορος δὲ ἐν τῇ Γηρυονίδι καὶ νῆσόν τινα ἐν τῷ Ἀτλαντικῷ πελάγει* — d. h. Okeanos — *Σαρπηδονίαν φησί:*“ fr. 9. *Kl.* fr. 10. *Bergk.* 28) *Herodian.* π. *μονήρ. λέξ.* p. 9, 12 ibiq. *Lehrs*, *Zenob.* V, 86 ibiq. annott. 29) s. Pherekydes in Note 21.

sie dem Flusse Tartessos ungefähr gegenüber liegt; sie lag ferner, auch wenn in mancher Hinsicht Stesichoros genauer als Hesiodos gesprochen, in einer von Menschen nie wieder betretenen und ihnen daher unbekannten Region. Sie heißt aber „die berühmte," eben wegen Geryon und wegen der Trefflichkeit der dort weidenden und diesem gehörenden Heerden; der Boden mußte also, wie überhaupt die ganze Beschaffenheit der Insel Rothland, vortrefflich [30]) sein. Sie also betrat Herakles, und zwar allein; diese seine Lage hat er vielleicht in directer Rede selbst geschildert. Als er vorwärts schreitet, ist der Erste, der sich ihm feindlich entgegenstellt, der furchtbare, zweiköpfige Hund Orthos [31]), der Sohn des Typhaon und der Kallirrhoe, aus deren Vermischung so viele Ungethüme hervorgegangen, der Bruder des Kerberos; als dieser den Eindringling erblickt, beginnt er schrecklich zu bellen, sodaß [32])

ob des unendlichen Hundegebelles
⏑ ⏑́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – –

den Herakles schreckliche Furcht [33]) — Furcht blicken zu lassen, war eines Helden damals nicht unwürdig — ergreift, doch sich bald ermannend besteht er den Kampf und erschlägt den Hund mit der Keule. Dieser längere, offenbar mit vielem Lärme verbundene Kampf führte aber den Besitzer des Hundes, den Hirten Eurytion [34]), herbei; es begann wol zunächst ein Gespräch zwischen beiden, in welchem Eurytion oder Eurytos sich zu erkennen gab, seiner Aeltern — die zu dem Geschlechte des Phorkys oder einem ähnlichen gehört haben dürften — und des Orts seiner Geburt gedachte und schließlich den Herakles zum schleunigen Verlassen der Insel auffoderte. Aus einer derartigen Schilderung ist die folgende Stelle:

[Und sie (nämlich den Eurytion) gebar] Eurytheia dem Glanzpunkt grad gegenüber
Nah den unendlichen silbergewurzelten Quellen des Stromes Tartessos
Drin in der felsigen Grotte [35]) —
** ⏑⏑ ⏑́⏑⏑ – – –́⏑⏑ – –
–ˣ– ⏑́⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
–ˣ– ⏑́⏑⏑ – **

Da Herakles aber der Auffoderung des Eurytion weder nachkommen konnte noch wollte, begann der Kampf; allmälig ward Eurytion zurückgedrängt und fiel endlich von des Herakles Pfeilen durchbohrt in der Nähe der seiner Obhut anvertrauten [36]) Heerde. Herakles bemächtigt sich nun der Heerde; er scheint sie also ohne einen Kampf mit Geryon, auf welchen man gewiß schon gespannt war, zu erhalten. Doch plötzlich erscheint Geryon und hält den Herakles auf; es scheint da zunächst eine Art Verhandlung zwischen diesen beiden so gewaltigen Kämpfern stattgefunden und in dieser Herakles, der auch sonst in den Mythen als durch Ueberredung [37]) sein Ziel zu erreichen bemüht erscheint, verlangt zu haben, daß Geryon ihm ohne Kampf die Heerden, sein werthvollstes Besitzthum, überlasse; Geryon schlug dies aber auf eine Weise ab, die den Dichter veranlaßt hatte, in allgemeinen Sentenzen auf lyrische Weise einen Tadel [38]) über ihn auszusprechen; es brachte das die Grundidee des Ganzen mit sich, wie man denn immer hier festhalten muß, daß die Darstellung durchweg eine subjective Haltung hatte und der Dichter das, was er erzählt, zu beurtheilen und zu Betrachtungen ethischer Art zu benutzen nie Anstand nahm. Da auf friedliche Weise Herakles den vom Eurystheus ihm gewordenen Auftrag also nicht vollziehen konnte, schritt man zum Kampfe; in ihm scheint die Ueberlegenheit des Geryon wegen dessen Dreileibigkeit anfänglich den Ausgang zweifelhaft gemacht zu haben; allein mit Hilfe der Athene, die auch hier ihren Liebling nicht verließ, wie namentlich Darstellungen auf alten Vasen [39]) beweisen, gelang es, allmälig den Gegner und nach schwerem Kampfe zu tödten; jeder Leib mußte nämlich besonders getödtet [40]) werden; dreimal also erneuerte sich der furchtbare Kampf, in welchem Herakles bald mit der Keule, bald mit dem Bogen kämpfend erschien. Als er aber gesiegt, stieg er mit der Heerde in den Kahn des Helios und vollendete rasch die Fahrt zu dem Orte, wo er dem gefälligen Gotte das ihm so förderlich gewesene Fahrzeug wiedergeben mußte; nach kurzer Begrüßung trennten sie sich; Helios fuhr in dem Kahne auf seine gewohnte Weise weiter, Herakles eilte nach Hause. Dies beschreibt uns das ausführlichste Fragment, welches wir überhaupt von Stesichoros haben, in folgenden Worten [41]):

---

30) Vergl. über diese Insel *Hesiod.* Theog. 290. *Pompon. Mel.* III, 6, 2 ibiq. interpp.: *Hom.* Od. I, 107. *Welck.* Syll. Epigramm. p. 259. Nitzsch, Erkl. Anmerk. zu *Hom.* Odyss. T. III. p. 385. 31) *Hesiod.* Theog. 293. 309 sqq.; vergl. Gerhard, Auserl. Vasenb. 2. Th. Taf. CV. 32) Scholl. ad *Hom.* Il. Φ, 575: „*Στησίχορος δὲ ἔοικεν οὕτως* [sc. *κυνυλαγμὸν*] *ἀνεγνωκέναι· φησὶ γοῦν ἀπειρεσίοιο κυνυλαγμοῖο;*" fr. 66. *Klein.*, 85. *Bergk.*; es ist aber der Dativ herzustellen. 33) *Pind.* Isthm. I, 13, was sich auf Stesichoros bezieht. 34) *Hesiod.* Theog. 294. 35) *Strab.* III. p. 148 C, fr. V. *Klein.*, 5. *Bergk.*: „*ἐοίκασι δὲ οἱ παλαιοὶ καλεῖν τὸν Βαῖτιν Ταρτησσόν, τὰ δὲ Γάδειρα καὶ τὰς πρὸς αὐτὴν νήσους, Ἐρυθείαν· διόπερ οὕτως εἰπεῖν ὑπολαμβάνουσι Στησίχορον περὶ τοῦ Γηρυόνος βουκόλου* [so Kramer, Bergk, die codd. *βουκολίου*] *διότι γεννηθείς·*
** *σχεδὸν ἀντιπέρας κλεινᾶς Ἐρυθείας*
Ταρτησσοῦ ποταμοῦ παρὰ παγὰς ἀπείρονας ἀργυρορίζους
ἐν κευθμῶνι πέτρας **"

36) *Hesiod.* Theog. 293: „*Ὄρθον τε κτείνας καὶ βουκόλον Εὐρυτίωνα Σταθμῷ ἐν ἠερόεντι πέρην κλυτοῦ Ὠκεανοῖο.*" 37) *Pind.* Ol. III, 16. 38) *Pind.* Dithyr. fr. VII, was gegen Stesichoros gerichtet ist. 39) Welcker, Alte Denkmäler. 2. Bd. S. 31 und besonders 3. Bd. S. 31 fg.; add. *Witte* l. c. p. 125. 40) *Suid.* s. *Γηρυόνης*: „... *ὁ γὰρ Γηρυόνης τρικέφαλος ὢν πολὺν ἀγῶνα πάρεσχε τῷ Ἡρακλεῖ:*" aus Scholl. ad *Arist.* Acharn. 1081. Darauf geht *Aesch.* Agam. 837 seq. 41) *Athen.* XI. p. 469 E: „*ὅτι δὲ καὶ ὁ Ἥλιος ἐπὶ ποτηρίου διεκομίζετο ἐπὶ τὴν δύσιν Στησίχορος μὲν οὕτως φησίν·* [fr. 18. *Klein.*, fr. 8. *Bergk.*, fr. 7. *Schneidew.*]

Ἀέλιος δ' Ὑπεριονίδας δέπας ἐσκατέβαινεν
χρύσεον, ὄφρα δι' Ὠκεανοῖο περάσας
ἀφίκηθ' ἱερᾶς ποτὶ βένθεα νυκτὸς ἐρεμνᾶς
ποτὶ ματέρα κουριδίαν τ' ἄλοχον
παῖδάς τε φίλους· ὁ δ' ἐς ἄλσος ἔβα
δάφναισι κατάσκιον ποσσὶ παῖς Διός."

Die Neuern theilen die Verse zum Theil anders ab; in dem Texte

Aber es stieg in den Becher den goldnen der Sohn Hyperion's
Helios, um, in den Okeanos hinabtauchend,
Zu den Tiefen der heiligen Nacht zu gelangen, der düstern,
Zu der Mutter und auch zu dem edlen Gemahl
Und Kindern so lieb. Doch den Hain, den beschattet
Lorbeerengezweig, betritt emsig der Sohn des Zeus.

–́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
–́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
⏑ –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –
⏑ –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ –
⏑ –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ –
⏑ –́ ⏑⏑ – ⏑ – –́ ⏑⏑ – ⏑ –

Wie nun aber Herakles den Weg nach Hause zurückgelegt, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht auch nur mit einiger Sicherheit entwickeln; er wird wol kürzer als der Hinweg geschildert gewesen sein; die Hauptaufgabe des Herakles, die Erwerbung der Rinder des Geryon, war gelöst. Es mag aber nun zunächst der Held mit seiner Beute nach Sicilien gekommen sein; hier hat er sich zunächst von den Strapazen dieses Zuges erholt, indem in der Nähe von Himera auf Bitten der Athene die Nymphen der dortigen Gegend zur Erquickung und Stärkung des angegriffenen Herakles warme Bäder[42]) haben entstehen lassen. Eine ähnliche Sage hatte auch Peisandros[43]) bearbeitet; Stesichoros als Himeräer wird sie schwerlich übergangen haben, zumal Athene in Himera[44]) einen angesehenen Cult hatte. Von da gelangte er endlich nach Hellas, und zwar so, daß er auf dem Wege nach Mykene durch Arkadien kam; hier traf er den Pholos, einen Kentauren, und kehrte bei ihm ein; er ward trefflich bewirthet und zeigte Herakles dabei seine Tüchtigkeit im Zechen, wie ein Fragment[45]) uns es schön schildert:

Nahm den Becher den runden, der drei Maß völlig umfaßte,
Und trank ohn' abzusetzen, was ihm Pholos mischte, credenzte
und reichte.

– – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑ –́ ⏑⏑ – –
– – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – –

Daß dabei nun auch der Kampf mit den Kentauren und deren Untergang[46]) beschrieben gewesen, läßt sich nicht beweisen. Auf dem darauf erfolgten weitern Marsche mag denn auch die Stadt Pallantion[47]) in Arkadien erwähnt worden sein; er kam endlich zu Hause wieder an und ward als Sieger ohne Zweifel festlich empfangen.

Dies der Inhalt; nun die Composition und der Charakter des Gedichts; diese Punkte werden sich erst dann näher erkennen lassen, wenn die Veranlassung und Bestimmung desselben klar gemacht worden. Die Geryoneis ist, wie die übrigen größern Compositionen erhaben-lyrischer Art des Stesichoros, die *Ἰλίου πέρσις*, *Ὀρεστεία*, *Νόστοι* u. s. w., nur zur Feier und Verherrlichung eines Cultus gedichtet; es folgt dies einmal aus dem Charakter der hellenischen Lyrik im Allgemeinen, dann aber aus Andeutungen des Stesichoros selbst; er nennt nämlich seine Gedichte öffentlich gesungene[48]), grade so wie Pindaros[49]), wie Dissen schon bemerkt hat. Sind sie aber solche, so sind sie auch bei Festen oder Cultushandlungen anderer Art gesungen; daraus folgt dann weiter, daß in den Gedichten auf die Feste Rücksicht genommen sein mußte; ist dies Letztere nachgewiesen, so ist es auch das Vorhergehende. Es beweist aber solche Berücksichtigung das zweite Fragment, dessen Text zuerst Bergk richtig behandelt hat[50]); in ihm wird der Jungfrau Folgendes darzubringen aufgefordert:

Sesamgebäck nebst [illegible] und Kuchen von Graupen und Andern, Honig den frischen —

–́ ⏑⏑ – – –́ ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑⏑ – ⏑

diese Jungfrau ist Persephone — auch sonst wird sie schlechthin mit *παρθένος* bezeichnet[51]) —, welcher bei dem namentlich in Sicilien weit verbreiteten Feste der Thesmophorien[52]) ganz besonders, aus Sesam und Honig vorzugsweise bereitete Kuchen, die sogenannten *μυλλοί*[53]), dargebracht wurden; dies Wort konnte in einem erhabenen Gedichte der Dichter wegen seiner unanständigen Bedeutung nicht gebrauchen; er umschreibt es daher: Jeder verstand die Beziehung. So ist also klar, wie die Gedichte unseres Dichters auf Feste, bei denen sie aufgeführt, Rücksicht nehmen; sie sind also für Feste geschrieben und an Festen aufgeführt, somit auch die Geryoneis. Sie konnte nun verfaßt sein zur Feier eines Festes des Geryon: — dieser hatte einen wirklichen Cult zu Agyrion[54]) in Sicilien; allein wahrscheinlich ist dies eben nicht, da doch diese Verehrung sehr allein steht; nur bei Padua[55]) tritt er meines Wissens im Culte wieder hervor; ferner ist, wenn auch die Besiegung und

ist fast völlige Uebereinstimmung. Ueber die Versabtheilung s. unten Note 65 fg.; ich werde an einem andern Orte mich über sie ausführlicher auslassen.

42) Schol. ad *Pind.* XII, 25: „*τὰ ἐν τῇ Σικελίᾳ θερμὰ λουτρὰ τὰ τῆς Ἱμέρας πόλεως λέγεται Ἀθηνᾶν ἀναδοῦναι εἰς ἀνάπαυσιν Ἡρακλεῖ· τινὲς δὲ τὰς Νύμφας ἀναδοῦναι αὐτά, καθὼς ὁ Πίνδαρος· ἵνα ἀναπαύσηται, ὅτε τὰς Γηρυόνου βοῦς ἀπελαύνων παρεγένετο:*“ add. *Diod.* IV, 23. V, 3. 43) Schol. ad *Aristoph.* Nub. 1047. 44) *Diod.* V, 3; *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. XII. Comm. p. 211. 45) *Athen.* XI. p. 499 A: „*Στησίχορος δὲ τὸ παρὰ Φόλῳ τῷ Κενταύρῳ ποτήριον σκύφιον δέπας καλεῖ ἐν τῷ ἴσῳ τῷ σκυφοειδές· λέγει δ' ἐπὶ τοῦ Ἡρακλέους* [fr. VII. *Kl.*, *Bergk.*]:

Σκύφιον δὲ λαβὼν δέπας ἔμμετρον ὡς τριλάγυνον,
πί' ἐπισχόμενος τό ῥά οἱ παρέθηκε Φόλος κεράσας.“

Athen. l. c. 499 E: „*τὸ ἐν Γηρυονηΐδι Στησιχόρου ἔμμετρον ὡς τριλάγυνον τὴν τῶν τριῶν γενῶν ἀμφιβολίαν ἔχει.*“ Die Lesart in den Versen ist sehr schwankend: *ὡς* der codd. auch im ersten Verse ist zu streichen, s. unt. n. 69; das Ende des zweiten Verses ist interpolirt, s. unt. n. 70. 46) Wie O. Müller, Dorier II. S. 475 wollte.

47) *Paus.* VIII, 3. 2: „*Παλλαντίου μὲν δὴ καὶ ὁ Στησίχορος ὁ Ἱμεραῖος ἐν Γηρυονηΐδι ἐποιήσατο μνήμην;*“ fr. 8. *Kl.*, fr. IX. *Bergk.* 48) *Stesich.* fr. 34. *B.*, fr. 30. *Kl.*: „*τοιάδε χρὴ Χαρίτων δαμώματα καλλικόμων ὑμνεῖν κ. τ. λ.*“ Der Schol. ad *Arist.* Pac. 797 erklärt *δαμώματα* durch *τὰ δημοσίᾳ ᾀδόμενα*; cf. *Schneidew.* ad Ibyci Rell. p. 53 ibiq. *C. O. Muell.* p. XI seq. 49) *Pind.* Isthm. VII. 8 ibiq. cf. *Dissen.* 50) Fr. II. *B.*, *Kl.* [*Athen.* IV. 172 D]: „*Στησιχόρου ... κελεύοντος φέρεσθαι τῇ παρθένῳ δῶρα· σασαμίδας χόνδρον τε καὶ ἐγκρίδας ἄλλα τε πέμματα καὶ μέλι χλωρόν.*“ 51) *Sophocl.* ap. *Hesych.* s. [illegible], fr. 943. *Dind.* 52) *Diod.* V, 4. 53) *Heraclid.* ap. *Athen.* XIV, 647 A; *Ebert.* Sicel. p. 33. *Lobeck.* Aglaoph. II. p. 1067. Preller, Demet. und Perseph. S. 348 fg. 54) *Diod.* IV, 24. 55) *Suet.* Tiber. 14 ibiq. *Casaub.*

Vernichtung des Geryon als ein für sein Fest passendes Sujet zu denken wäre, sie in heiterer[56]) Schilderung doch nicht gut denkbar: — daher ist passender als Anlaß ein Fest des Herakles, deren in Sicilien mehre gefeiert wurden: so in Leontinoi[57]), in Syrakus[58]), noch passender Feste der Athene, die sich grade in dem Kampfe mit Geryon von Neuem als treue Helferin bewährt hatte, und die in Gela und Agragas[59]), wie in Kamarina[60]) und in Himera[61]) selbst verehrt und also mit Festen gefeiert ward, sodaß einem sicilischen Dichter es nie an Gelegenheit zur Verherrlichung des Herakles und somit auch seines Zuges nach Erytheia fehlen konnte. Weiter können wir hier freilich nicht kommen; aber es genügt, um zu zeigen, daß auch die Geryoneis an einem Feste öffentlich aufgeführt ist; davon wird das Proömium entlehnt und in ihm die Gedanken in begeistertem Schwunge[62]) ausgeführt gewesen sein, sodaß eine Verwandtschaft zwischen den Anfängen des Stesichoros und den so eigenthümlichen in Pindar's ältesten Gedichten[63]) gewesen sein dürfte. Der Haupttheil des Gedichts war nun dem Feste gemäß erhaben behandelt: Thatsachen wechselten mit Reflexionen, Reden mit Erzählung: da also trat die Erhabenheit des Dichters recht hervor; daß sie das in diesem Gedichte that, beweist uns dessen metrische Form, die beinahe vollständig erhalten; sie lehrt mehr als der Sinn, indem sie ja für das ganze Gedicht erfunden für das Ganze auch passen mußte. Die Eigenthümlichkeit des Stesichoros in metrischer Hinsicht bestand nun darin, daß er die große Composition von Strophe, Antistrophe und Epodos erfunden[64]); sie haben wir auch in unserem Gedichte, denn das größte der Fragmente[65]) ist eine vollständige Strophe; sie zeigt einmal in den Metris, aus denen die Verse gebildet sind, den erhabenen Ton des Ganzen; Daktylen wechseln mit Anapästen, daneben ein Logaöd; es sind die erstern die erhabensten Metra, die jedoch in ihrer ganzen Kraft hier nicht erscheinen, weil die Verse einfache: das zeigt, daß der Ton des Ganzen nicht der erhabenste, vielmehr einer war, der Heiterkeit auch zuließ. Dasselbe zeigt zweitens die Composition der ganzen Strophe; sie ist verwandt der lesbischen und thut deutlich dar, wie auf dieser und verwandten Erscheinungen Stesichoros fußte; die lesbische Strophe besteht aus vier Versen, von denen die zwei ersten sich stets gleichen den Haupttheil, die zwei andern stets von einander verschiedenen die Clausel oder den Schluß bilden; Stesichoros vermeidet nun, von andern musikalischen Principien ausgehend, einen Theil einer Strophe aus zwei sich gleichen, wol aber läßt er, wie Pindar[66]), zu, aus zwei sich fast gleichen Versen einen solchen zu bilden; dies ist in fr. VIII B[67]) nun auch geschehen; der zweite Vers ist nur etwas kürzer als der erste und schließt ihn daher ab; dieser Anfang wird nun in einem Gegensatze im dritten und vierten Verse wiederholt, sodaß also der Haupttheil hier einen nochmal so großen Umfang wie bei den Lesbiern hat, was durch das Bedürfniß des Tanzes und überhaupt der heroischen Darstellung veranlaßt war; die beiden letzten Verse bilden dann die Clausel; so sieht man, wie diese Form einer Periode, welche aus zwei Hauptsätzen und einem Schlusse besteht[68]), verglichen werden kann; man sieht ferner, wie die Composition einfach und erhaben; man sieht aber endlich, wie der Schluß nicht stark genug war, in keinem genügenden Verhältnisse zum Vorhergehenden steht, und somit in dieser Strophe die erregte Spannung zu völliger Befriedigung nicht gelangt. Daher war nöthig die Epodos, auf welche die Wiederholung der Strophe als Antistrophe nur noch stärker hinwies; sie lernen wir für die Geryoneis so ziemlich aus den Fragmenten[69]) V und VII kennen; denn da in fr. VII, 1 ὡς trotz der scheinbar so sichern Ueberlieferung — es scheint aus einer Variante zu ἔμμετρον, nämlich ἐμμέτρως, entstanden — als gar nicht zu rechtfertigen auszuwerfen ist, ergibt sich, daß dieser Vers dem ersten Verse von fr. V entsprochen habe; dasselbe ist der Fall mit fr. V, 2 und fr. VII, 2, da in letzterem, wie nach Andern namentlich Osann[70]) nachgewiesen, das Ende interpolirt sein dürfte; dies nun mit fr. V, 3 zusammengenommen, ergibt für die Epodos als wahrscheinlich folgende Form:

[⏖ ⏑́ ⏑ – ⏑́ ⏖ – ⏖ –]
– – ⏑́ ⏖ – ⏖ – ⏓ ⏑́ ⏖ – ⏓
– – ⏑́ ⏖ – ⏖ – ⏖ – ⏖ – ⏖ – ⏑
– – ⏑́ ⏖ – [⏑ – ⏑́ ⏑ – – ⏑́ ⏑ –]

Sonach sehen wir also aus genauerem Eindringen in die Form als Resultat hervorgehen, daß die Geryoneis ein einfach erhabenes, Heiterkeit[71]) in der Darstellung nicht ausschließendes Lied für einen Chor gewesen; demgemäß muß nun auch die poetische Behandlung im Haupttheile gewesen sein. Für sie ist nach den Alten als erstes und besonders charakteristisches Merkmal die Erhabenheit[72]) (μεγαλοπρέπεια), und zwar eine der Pindari-

56) Diese beweist fr. VII; s. oben Not. 45. 57) *Diod.* IV, 24. 58) *Plut.* Niciae V. 24. 59) *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. II. Comm. p. 123. 60) *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. V, 9. Comm. p. 148. 61) *Boeckh.* ad *Pind.* Ol. XII. Comm. p. 210; s. oben Not. 42. 62) Vergl. *Bergk.* ad Poet. Lyr. Gr. p. 951 seq.; *Stesich.* fr. 77. *B.*, fr. 93. *Kl.* 63) *Pind.* Hymn. fr. I. Pyth. X, VI, 1 seq. 64) *Suid.* s. Στησίχορος; *Diogen.* Prov. VII, 14 ibiq. annott. 65) s. oben Not. 41. 66) Vergl. *Pind.* Isthm. I, ep. 1. 2.

67) s. oben Not. 41. 68) So *Tibull.* II, 6. 21: „Spes alit agricolas, spes sulcis credit aratris Semina, quae magno foenere reddat ager.“ *Thucyd.* I. 39, 1: „οὗτοι δ' οὐ πρὶν πολιορκεῖν τὸ χωρίον, ἀλλ' ἐπειδὴ ἡγήσαντο ἡμᾶς οὐ περιόψεσθαι, τότε καὶ τὸ εὐπρεπὲς τῆς δίκης παρέσχοντο;“ vergl. *Naegelsbach.* Lat. Styl. p. 490. 69) s. oben Not. 35 u. 45. 70) Osann, Beiträge zur Griech. und Röm. Literaturgesch. I, S. 115. 71) Auch Pindar in seinen Epinikien schließt sie nicht aus: *Pind.* Nem. II. Olymp. I. 72) *Dion. Halic.* Vett. Scriptt. Cens. c. 7. T. V. p. 421 R.: „ὅρα δὲ καὶ Στησίχορον ἔν τε τοῖς ἑκατέρου τῶν προειρημένων πλεονεκτήμασι κατορθοῦντα, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ὧν ἐκεῖνοι — Pindar und Simonides — λείπονται κρατοῦντα· λέγω δὲ τῆς μεγαλοπρεπείας τῶν κατὰ τὰς ὑποθέσεις πραγμάτων, ἐν οἷς τὰ ἤθη καὶ τὰ ἀξιώματα τῶν προσώπων τετήρηκεν.“ *Quintil.* I. O. X, 1, 62: „*Stesichorum*, quam sit ingenio validus, *materiae* quoque ostendunt, *maxima* bella et clarissimos canentem duces et *epici* carminis onera *lyra* sustinentem. Reddit enim

schen verwandte, anzusehen; die also überall herrschende Würde und Großartigkeit war einmal durch die Beziehung auf und durch den Zusammenhang mit dem Cult als natürlich und geboten gerechtfertigt; ebenso auch durch die Wahl des Stoffes, in welchem die Götter auftraten, und die erhabensten Heroengestalten, also überhaupt das Erhabenste, was die Hellenen hatten: sie, diese Erhabenheit, zeigte sich in der Fülle, sowol der Gedanken, als auch in dem Aufwande, der in dem Sprachlichen wie in der Anordnung der Gedanken herrschte, führte aber nie zu Uebertreibungen oder Schwulst, da die Richtschnur dem Dichter Homer war; an ihn schloß er sich nämlich, wie die Alten oftmals hervorgehoben haben, auf das Engste an [73]). Da diese Eigenthümlichkeit noch nicht von den Neuern specieller entwickelt, dies aber für die richtige und wahre Auffassung und Beurtheilung dieser Poesie unumgänglich nothwendig erscheint, so wollen wir hier etwas genauer darauf eingehen. Das Anschließen an Homer zeigte sich zunächst in dem Gebrauche der Worte, in ihrer Auswahl und Zusammenstellung; man vergleiche darauf nur das Fragment [74]) von dem Becher des Helios mit Homer, und man wird genug Homerische Worte und Wendungen finden; ist Einzelnes nicht bei diesem nachweisbar, so finden sich — man bedenke jedoch, daß dem Stesichoros und den Alten außer Ilias und Odyssee auch noch andere Epen als Homerische gelten — bei ihm doch [75]) Analogien. Daran reihen sich feste Homerische Formeln, welche Pindar immer mit etwelchen Veränderungen zuläßt; ferner der Gebrauch der [76]) Epitheta. Trotzdem war aber die Sprache bei Stesichoros doch originell und eigenthümlich behandelt; die doppelten Epitheta waren öfter, durch den dorischen Dialekt bekam schon gar Manches ein anderes Ansehen, einen neuen Eindruck mit neuem Klange, vor Allem ist aber die Kürze zu beachten, indem bei dem Lyriker jedes Wort verlangte, ohne weitere Umschreibung und Hervorhebung in seinem vollen Sinne genommen zu werden, Umschreibungen also und Spaltungen der Begriffe vermieden waren; es konnte dadurch Stesichoros als kurz, verglichen mit Homer, erscheinen. Nicht wenig möchte ferner den Eindruck der Mangel an Partikeln neu machen: während diese bei Homer überall hervortreten, fehlen sie hier wie bei Pindar; verwandt damit ist der Mangel an jeglicher Interjection; während Homer sie hatte und das Pathos des Ausdruckes nicht verschmähte, trat das hier ganz zurück und das Ethos an seine Stelle; daher zeigte Ruhe sich in der Sprache. Doch ist dies, das Sprachliche im engsten Sinne erst eine Seite des Homerischen Charakters; eine andere tritt darin uns entgegen, daß die ganze Darstellung das Plastische der Homerischen zu erreichen strebte, daher hatte der Lyriker die *ἐνάργεια* [77]) besonders beachtet, d. h. das zu Schildernde dem Gefühle, der Phantasie so vorzuführen, daß man das Gesagte wie geschehend sähe und man gegenwärtige Personen zu hören scheine; dazu half ihm außer der Kunst, die er auf die Epitheta [78]) verwandte, außer den genauen Beschreibungen der Oertlichkeiten, an denen der behandelte Mythos vorging, vor Allem die kunstvolle Behandlung der Charaktere der handelnden Personen: sie waren zwar alle [79]) erhaben, aber dabei verschieden, indem jeder sein doch immer eigenthümliches Wesen nach den verschiedensten Seiten hin im Gedichte entwickelte, sodaß allmälig dem Zuhörer von jeder Person ein umfassendes und völlig klares Bild vorgeführt ward und dadurch zur Nacheiferung, überhaupt zu erhabener und gehobener Stimmung veranlaßte. Es läßt dies die Geryoneis deutlich erkennen; wir sehen den Herakles in gar mannichfachem Verkehre mit Göttern, mit Helios mit Okeanos, Athene; ferner mit Heroen, wie Eurystheus, mit den rohen Kentauren, und endlich mit Ungethümen wie Geryoneus; wir sehen ihn als Kämpfer und zwar mit den verschiedensten Wesen, wir treffen ihn als Unterhändler; er erscheint in Noth und erschrocken wie muthig, sich überhebend und die Götter misachtend, wie fromm und sie verehrend; er ist besonnen und verwegen, ernst wie lustig und zechend; dabei war er aber immer der Sohn des Zeus, das erhabene Vorbild aller Kämpfer, sodaß also von seiner erhabenen Trefflichkeit der Zuhörer ergriffen und von edlen Gedanken voll ward. Auch hierin war dem Stesichoros Homer das Muster; er hat, um es kurz zu sagen, die dramatische Lebendigkeit des Homer, die dieser wie kein Anderer in seinen Gedichten auf das Vollendetste durchgeführt hatte [79a]), in seiner Art der Lyrik ebenfalls zu erreichen gestrebt und erreicht; er thut also dasselbe, was später Sophokles, auch ein *ὁμηρικώτατος*, thut; sonach sieht man wol deutlicher, wie Dion Chrysostomos [80]) sagen konnte, daß Stesichoros in seiner Poesie dem Homer nacheifre und ihm sehr gleiche; dazu ist aber noch zu fügen, wie unser Dichter nun auch überall Homerische Situationen herbeizuführen und diese dann neu zu beschreiben suchte; so Beschreibung von Bechern und andern Gefäßen, von Waffen, des Sturmes u. s. w., nur daß dabei eine viel größere Neigung zum Wunderbaren und dessen Ausführung hervortrat. Dies das Homerische in der Dar-

---

personis in agendo simul *loquendoque* — directe Reden — debitam *dignitatem*, ac, si *tenuisset modum*, videtur aemulari proximus Homerum potuisse: sed *redundat* et effunditur: quod ut est reprehendendum, ita copiae vitium est."

73) *Longin.* de Sublim. c. 13, 3: „*μόνος Ἡρόδοτος Ὁμηρικώτατος ἐγένετο· Στησίχορος ἔτι πρότερον* κ. τ. λ." *Dion. Halic.* Compos. Verbl. 24. p. 187. T. V R.: s. unten Not. 80; s. Welcker, Kl. Schriften I. S. 162 fg.; *Klein.* ad *Stesich.* frr. p. 31 seq. 74) s. oben Not. 41. 75) So ist *βένθεα νυκτός* nicht Homerisch; doch vergl. *βένθεα ὕλης* *Hom.* Od. ϑ, 51: mit *νὺξ ἱερά* vergl. *νὺξ ἄμβροτος* Od. λ, 330; *δάφναισι κατάσκιος* mit *δάφνῃσι κατηρεφές* Odyss. I, 183. 76) So *χρύσεον δέπας*, *κουριδία ἄλοχος* und vergl.

77) Vergl. *Dion. Halic.* de Lysia judic. c. 7. T. V. Opp. p. 465 R. 78) *Hermog.* *περὶ ἰδεῶν* c. 4. T. III. Rhett. Gr. p. 322. *Walz.*: „*ταὐτά τοι καὶ ὁ Στησίχορος σφόδρα ἡδὺς εἶναι δοκεῖ διὰ τὸ πολλοῖς χρῆσθαι τοῖς ἐπιθέτοις*;" sie tragen auch zum Ethos der Rede bei. 79) Vergl. die Stellen in Not. 72. 79a) Vergl. Nitzsch, D. Sagenpoes. d. Griech. S. 504. coll. S. 365 fg. 80) *Dion. Chrys.* Or. LIII. p. 254. T. II. R.: „*τοῦτό γε ἅπαντές φασιν οἱ Ἕλληνες, Στησίχορον Ὁμήρου ζηλωτὴν γενέσθαι καὶ σφόδρα γε ἐοικέναι κατὰ τὴν ποίησιν.*"

stellung des Haupttheiles und zugleich ein Versuch, diesen und seine Form im Allgemeinen näher zu bestimmen; die Anordnung und Folge der einzelnen in ihm geschilderten Facta hing nun aber, wie schon oben gesagt, von der Grundidee des Ganzen ab; sie machte das Gedicht erst zu einem wahrhaft erhabenen und wirklich zeitgemäßen, zu einem von seinen etwaigen Vorgängern — Hesiodeischen Sängern, Peisandros [81]) — ganz verschiedenen und somit ganz neuen Producte; sie war eine ethische, welche aus der Darstellung des Mythos von selbst sich ergab; durch sie war bewirkt, daß das Motiv der Haupthandlung und auch die anderen Handlungen ethische wurden, und sich nun in der Darstellung der Weg zeigte, welchen, um zu ihren Zwecken zu gelangen, die Gottheit auf Erden nimmt; hieraus sehen wir den ungeheuern Fortschritt, welchen seit Homer die hellenische Poesie gemacht, sehen, wie Stesichoros als Vorarbeiter des Aeschylos und der Tragiker [82]) zu betrachten, wie er ein ungemein bedeutendes Glied in der hellenischen Entwickelung gewesen. In einzelnen Poesien dieses großartigen Dichters, namentlich in der Orestee, läßt sich diese Auffassung noch deutlich erkennen; in der Geryoneis aber ist dies leider nicht mehr möglich; genug, daß von diesem Standpunkte aus auch in ihr die Anordnung im Einzelnen abhing; also sie bestimmte, von welchem Punkte aus die Schilderung anhub, ob zum Beispiele vom Ende; ferner in welche Massen die ganze Erzählung zerlegt ward und wie diese auf einander folgten; für diese Massen ist die Fülle von Thatsachen, die in ihnen zu schildern waren, am wenigsten zu übersehen; sie beweist außer anderen Gedichten des Stesichoros, namentlich der *Ἰλίου πέρσις*, die oben versuchte Ausführung des Inhaltes schon sicher genug und von wie Manchem mag uns gar keine Kunde erhalten sein! Demnach konnte denn auch die Geryoneis den von Quintilian [83]) bemerkten Tadel bestätigen; die Thatsachen waren zu gehäuft, zu ausführlich, sodaß das Hervortreten der Grundidee dadurch beeinträchtigt ward. Diese Grundidee ward aber auch angedeutet und hervorgehoben, theils durch die in die Erzählung selbst verwebten Reflexionen und Urtheile über die handelnden Personen, theils durch die die einzelnen Massen von einander trennenden Sentenzen. Sie waren natürlich stets erhaben und beurkundeten die tiefe Weisheit und die umfassende Kenntniß des menschlichen Lebens, die Stesichoros besaß; sie waren aber ebenfalls bedingt von der Gelegenheit, für die das Gedicht gefertigt und von der mit dieser eng verbundenen Grundidee; die Heiterkeit, welche wir in diesem Gedichte gefunden, läßt noch die hier nicht gleichgültige Vermuthung zu, daß, wie die Oresteia [84]) so auch die Geryoneis zur Feier eines Frühlingsfestes gedicht habe.

Aber Alles dieses hat nur einen Theil und eine Seite dieses Gedichtes hervorgehoben, den im engern Sinne des Wortes poetischen; ebenso wichtig für die Würdigung desselben und für die Wirkung, die es bei den Griechen selbst hatte, ist nun aber auch die musikalische Behandlung desselben; leider wissen wir von ihr zu wenig, um nach ihr den Charakter und das Wesen eines einzelnen Gedichtes zu entwickeln; daher können hier nur allgemeinere Andeutungen gegeben werden. Unser Gedicht war, wie das Metrum der Ueberbleibsel schon hinreichend lehrt, für den Chorgesang geschrieben; auch hierdurch ward dem zuweilen gewissermaßen epischen [85]) Inhalte wieder eine neue und eigenthümliche Haltung gegeben; die Worte und Wendungen, mochten sie auch noch so Homerisch sein, mußten einen ganz neuen Eindruck hervorbringen. Dazu half nun, wie schon oben angedeutet, auch der Dialekt; er war der weichere Dorismus [86]) Siciliens, namentlich wol der in Himera [87]) übliche, aber poetisch und zur Mehrung des Erhabenen behandelt; jedoch war er wol in allen Gedichten nicht ganz auf dieselbe Weise behandelt, sondern es hatte, wie bei Pindar, die Tonart auf die Wahl der Formen Einfluß; mag auch die dorische Tonart [88]) bei Stesichoros der ganzen Richtung seiner Poesie nach die vorherrschende gewesen sein, es waren andere, wie die Phrygische [89]) doch nicht ausgeschlossen. Doch mehr noch ist die Wahl des Instrumentes zu beachten; die Kithar [90]) herrschte hier entschieden, für die großen Gedichte werden mehre [91]) Kitharn zusammengewirkt haben: damit tritt die Musik des Stesichoros als eine zur alt-hellenischen Kunstpoesie und Cultuslyrik durchaus passende auf; auch Arion [92]) bediente sich der Kithar. In dieser Wahl lag also nichts Neues, es lag vielmehr in der Anordnung und Gruppirung des Chors; durch sie bekam die ganze Aufführung, also Musik, Gesang, Tanz, Declamation einen neuen Charakter; es fiel das vorzugsweise am Gesange auf; grade der, der mit der Kithar begleitete Gesang wird bei unserm Dichter als besonders eigen [93]) hervorgehoben. Gehen wir nun zu die-

81) O. Müller, Dorier II. S. 476. 478. 82) Bergk in Bergk und Cäsar, Zeitsch. f. Alterth. 1850. Nr. 51. Ritzsch a. a. O. S. 502. Schneidew. zu *Sophocl.* Elect. Einl. p. 5 seq. 83) s. oben Not. 72. Welcker, Kl. Schr. I. S. 163 legt wol zu wenig Werth auf das Urtheil dieses Römers. Vergl. *Pind.* Pyth. VIII, 29: „*εἰμὶ δ' ἄσχολος ἀναθέμεν Πᾶσαν μακραγορίαν Λύρᾳ τε καὶ φθέγματι μαλθακῷ, Μὴ κόρος ἐλθὼν κνίσῃ.*“ 84) *Stesich.* fr. 39. *Kl.*, fr. 34. *Bergk.* und die Note von Bergk.

85) Die Vorstellung, auf welche Welcker, Kl. Schriften I. S. 178 und sonst seine Ansicht vom Wesen der Stesichoreischen Poesie begründet: „epischer Inhalt in lyrischer Form,“ kann ich nicht für die richtige halten. 86) *Suid.* s. *Στησίχορος*: „... *ἔστιν αὐτοῦ τὰ ποιήματα Δωρίδι διαλέκτῳ ἐν βιβλίοις κϛ΄.*“ *Ahrens.* de Dor. Dial. p. 406. coll. p. 424. 87) *Thucyd.* VI. 5, 2: „*καὶ Ἱμέρα ἀπὸ Ζάγκλης ᾠκίσθη ὑπὸ Εὐκλείδου καὶ Σίμου καὶ Σάκωνος, καὶ Χαλκιδῆς μὲν οἱ πλεῖστοι ἦλθον ἐς τὴν ἀποικίαν, ξυνῴκησαν δὲ αὐτοῖς καὶ ἐκ Συρακουσῶν φυγάδες στάσει νικηθέντες, οἱ Μυλητίδαι καλούμενοι. καὶ φωνὴ μὲν μεταξὺ τῆς τε Χαλκιδέων καὶ Δωρίδος ἐκράθη, νόμιμα δὲ τὰ Χαλκιδικὰ ἐκράτησεν.*“ 88) Leutsch, Grundriß d. Met. S. 307 fg. 89) *Stesich.* ap. Schol. ad *Arist.* Pac. 797. fr. 39. *Kl.*, fr. 34. *Bergk.* 90) *Quintil.* l. c.: *lyra sustinentem*; s. oben Not. 72; so auch hat er auf Münzen die Leier in der Hand: Welcker, Kleine Schriften I. S. 161. 91) Vergl. *Pind.* Ol. VI. 96: „*ἀδύλογοι δέ νιν λύραι μολπαί τε γιγνώσκοντι.*“ Nem. XI, 7. III, 12. Pyth. VIII. 31. 92) *Herod.* I, 24. 93) *Suid.* s. *Στησίχορος*: „... *ἐκλήθη δὲ Στησίχορος, ὅτι πρῶτος κιθαρῳδίας χορὸν ἔστησεν.*“

ser Aufstellung des Chors selbst über, so fehlt es fast an allen Nachrichten; aber es ist nicht zu übersehen — und das zeigt uns wieder, wie Manches Stesichoros für die Lyrik fixirt hat — daß weder von Simonides noch Pindaros Erfindungen, die sie in der Aufführung der Lieder gemacht, angeführt werden; sie haben sich hier an den Begründer ihrer Gattung, unsern Stesichoros, gehalten. Es wirft das ein bedeutendes Licht auf die Leistungen des Mannes; man erinnere sich nur, wie fast jeder der ältern Tragiker vielfache Neuerungen hinsichtlich der Aufführung der Dramen zu machen hatte. Demnach nehmen wir an, daß stets eine Masse Choreuten ein Lied vorgetragen haben; daß aus den Festschwärmen (κῶμοι) alter Zeit diese lyrische Poesie [94]) hervorgewachsen, brachte das mit sich; diese Choreuten waren in Gesang und Tanz tüchtig eingeübte Jünglinge, jüngere Männer [95]), Männer; doch brauchte nicht grade eine dieser Classen allein den Chor zu bilden, es konnten auch zu einem mehre von ihnen vereinigt sein. Einen solchen Chor stellte für die an Staatsfesten aufgeführten Hymnen der Staat, der sie bei dem Dichter bestellt [96]) hatte — nicht blos für Himera dichtete Stesichoros, ebenso für Katana [97]) und andere Städte, grade wie Simonides und die Andern — oder Priesterschaften, die mit Dichtern deshalb immer in Verbindung [98]) standen, oder auch einzelne Reiche aus Frömmigkeit [99]), oder irgend welchen Motiven; diesen Chor stellte und übte Stesichoros selbst ein, wie später noch Aeschylos that, und grade hierin zeigte sich seine Trefflichkeit, woher denn kommt, daß alte [100]) und neuere [101]) Abbildungen ihn als χοροδιδάσκαλος gradezu auffaßten. Diese Aufstellung ist nun als Gegensatz zu Arion's Dithyramben zu fassen; an die Stelle des Enthusiasmus, wie ihn Dionysos verlangte, trat bei Stesichoros Apollinische Ruhe und klare Würde; diese Erhabenheit bewirkte, daß Alexandros [102]) der Große äußern konnte, für Könige — die erhabensten [103]) Menschen — passe Stesichoros und Pi daros Poesie am besten. Daher gab den kyklischen Ch Stesichoros auf, wie denn dieser auch nie mit ihm m ebenso wenig mit Simonides und Pindar — bei le teren natürlich mit Ausschluß ihrer Dithyramben — Verbindung gebracht wird; sonach war sein Chor n schon der des Alkman in Glieder und Reihen (στοῖχ und ζυγά) geordnet, wie die Aufführung [104]) bei Ga mahlen, die Anreden an Einzelne, der Vortrag bei Pr cessionen u. s. w. es erheischten; er stand dann in d Form eines Vierecks [105]). Dies war aber, da Chöre Himera und anderwärts in Hellas lange vor Stesich ros im Gebrauche [106]) gewesen, noch nichts Neues; di aber kam durch die eigenthümliche Anwendung, wel Stesichoros von der alt-dorischen, auch von Tyrtai schon angewendeten Dreistellung des Chors, der τ χορία [107]), machte; sie führten drei Massen aus; di Massen, bei ihm drei Theile eines Chors oder Hal chöre, ordnete und behandelte er nach dem antistr phischen Principe und brachte dadurch eine dem in d Zeit liegenden strengen Parallelismus [107 a]) völlig en sprechende und genügende schöne Aufstellung hervor, ei Aufstellung, aus der sich eine Reihe der schönsten u mannichfaltigsten Evolutionen für jedes einzelne Gedic entwickeln ließen. An Erfindung solcher mit dem I halte des Gedichtes immer in engster Verbindung s hender Tanzweisen (σχήματα) wird wie alle die alt Meister [108]) des Gesanges auch Stesichoros reich gewes und auch in ihnen sich seine schöpferische Kraft wie i Poetischen bewährt haben; er hat in den Gedichten selbst [1 ihrer auch wol nicht verfehlt Erwähnung zu thun. Ab Theilung des Chors und darauf beruhende Gruppirun der Massen war immer die Hauptsache; bei ihr ist n einmal die Zahl drei zu beachten; das Sprüchwort [1 τὰ τρία Στησιχόρου hat gewiß ursprünglich mehr a nur Strophe, Antistrophe und Epodos bezeichnet; fe ner die Zahl acht, wie das Sprüchwort [111]) πάντα ὀκτ zeigt; verbindet man diese Notizen mit einander,

Die Schwierigkeiten der Stelle zeigt Welcker, Kl. Schr. I. S. 167, aber wie man sie fasse, κιθαρῳδία ist die Hauptsache.

94) Daher ἐγκώμια, ἐπικώμια μέλη und Aehnliches bei Pindar; *Pind.* Ol. II. 47. Nem. I. 7. VI. 34. VIII. 50. Der Dichter heißt ταμίας κώμων Isthm. V, 58: vergl. Nem. IX, 50; *Welcker.* ad *Philostr.* Imagg. II. p. 202 seq. O. Jahn, Vasenbild. S. 17 fg. 95) *Pind.* Pyth. X, 6: „ἀγαγεῖν ἐπικωμίαν ἀνδρῶν κλυτὰν ὄπα.“ Pyth. V, 20: „τόνδε κῶμον ἀνέρων.“ Nem. III, 4: „μελιγαρύων τέκτονες κώμων νεανίαι.“ Isthm. VII. 2: „ὦ νέοι;“ vergl. *Pind.* Pyth. I, 97: „οὐδέ μιν φόρμιγγες ὑπωρόφιαι κοινανίαν μαλθακὰν παίδων ὀάροισι δέκονται,“ ibiq. interpp. 96) *Pind.* Isthm. I. init. 97) Daß mit Katana Stesichoros in Verbindung gestanden, beweist das Grab, was er daselbst hatte: *Phalar.* Epist. 96; Welcker, Kl. Schriften I. S. 160. 98) Simonides und der Cult auf Keos; *Athen.* X. p. 456 E; *Boeckh.* ad Corp. Inscript. Graec. T. II. p. 290. *Schneidew.* ad *Simon.* Rell. proll. p. VI; Pindar und Delphi, wovon vielerlei Spuren noch vorhanden: *Eustath.* V. *Pind.* §. 27. *Schneidewin.* 99) *Pind.* Scholior. fr. I. 100) Welcker, Kl. Schriften I. S. 161 fg. 101) *Cic.* Verrin. II, 2, 35. 87: „erat etiam Stesichori poetae statua senilis, incurva, cum *libro*, summo ut putant artificio facta: qui fuit Himerae, sed et est et fuit tota Graecia summo propter ingenium honore et nomine;“ es ist libro wol kein genauer Ausdruck: es war wol eine Rolle und ist dabei an *Pind.* Olymp. VI, 91: ἠϋκόμων σκυτάλα Μοισᾶν zu denken. 102) *Dion. Chrysost.* Oratt. II. T. I. p. 81 R.: „οὐδέ γε ᾄδειν Σαπφοῦς ἢ Ἀνακρέοντος ἐρωτικὰ μέλη πρέπον ἂν εἴη τ βασιλεῦσιν· ἀλλ' εἴπερ ἄρα, τῶν Στησιχόρου μελῶν ἢ Πινδ ρου, ἐὰν ᾖ τις ἀνάγκη.“

103) *Pind.* Threnor. fr. 4, 5. 104) *Stesich.* fr. 96. fr. 32. *Bergk.*; *Ibyc.* fr. 5. *Bergk.*; *Simonid.* fr. 14. *Berg* 105) Τετραγώνῳ ἐν σχήματι; Auct. Vit. Aristoph. p. 545. *Mei* vergl. *Thuc.* IV, 125. 106) Leutsch, Grundriß d. Met. §. 107) *Poll.* Onom. IV, 107: „τριχορίαν δὲ Τυρταῖος ἵστη τρεῖς Λακώνων χορούς, καθ' ἡλικίαν ἑκάστην παῖδας, ἄ δρας, γέροντας;“ cf. annott. ad *Diogen.* Provv. II, 30; Grun riß d. Met. §. 204, 2. 210, B, a. 107 a) Vergl. Berg in Gerhard's Archäol. Zeitung. 1845. Nr. 34 fg. C. F. He mann, Epikrit. Betracht. über d. Polygnot. Gemäld. S. Overbeck in Ritschl und Welck. Rhein. Mus. VII, 3. S. 4 108) *Athen.* I. p. 22 A; vergl. Grundriß d. Met. §. 371 109) *Stesich.* ap. *Arist.* Pac. 775; freilich will *Bergk.* ad *St sich.* fr. 32. p. 749 die Worte: σὺ μὲν πολέμους ἀπωσαμένη Μ ἐμοῦ τοῦ φίλου χορεύσον, dem Stesichoros und, wie es schei mit Recht absprechen; doch hat gewiß bei ihm etwas Aehnlich gestanden. 110) *Diogen.* VII. 14 ibiq. annott. Apost. XIII, 111) *Zenob.* V, 78 ibiq. ann.; besonders zu beachten sind a die von mir in annott. ad Apost. XIII, 93 beigebrachten Stell

liegt die Vermuthung nahe, daß Stesichoros seinen aus 24 Choreuten bestehenden Chor in drei Massen, deren jede aus acht Personen bestanden, getheilt habe; es ist das eine Theilung, die, wie man aus der alten attischen Komödie schließen darf, auch im Hyporchem gewesen. Es schließt dies nicht noch andere Theilungen aus; wie sie aber auch sein mochten, immer waren sie in ein gehöriges Verhältniß zu einander gesetzt; wie passend sie in der Geryoneis angewandt sein konnten, lehrt der Inhalt derselben leicht; Herakles mit Helios, mit Okeanos, mit Geryon in Kampf und Streit und Verhandlung gab Gegensätze, die durch ein sich Entgegentreten von Halbchören nur noch deutlicher und plastischer dargestellt werden konnten; dabei ist auch mit in Anschlag zu bringen, daß die Bewegungen und der Tanz des Chors mit Cheironomie stets verbunden war; das Schwingen der Lanzen, das Spannen des Bogens, ebenso aber auch die Sentenzen boten dazu die erwünschteste Gelegenheit. Alles dies hob nun das Dramatische[112]) des Gedichtes nur noch mehr hervor; man könnte dies vielleicht noch näher bestimmen, wenn uns überliefert wäre, zu welcher speciellen Gattung der lyrischen Gedichte die Geryoneis und die ihr verwandten Productionen unseres Dichters gehört hätten[113]); die Neueren haben dies bis jetzt vergeblich zu bestimmen gesucht; es ist mir immer noch das Wahrscheinlichste, daß sie Hymnen im engern Sinne des Wortes gewesen, obschon Welcker davon[114]) Nichts wissen will.

Faßt man dies Alles aber zusammen, so sieht man, wie Stesichoros die Richtung seiner Zeit auf das streng Erhabene erkennend und die im Volke und seiner Kunst dafür vorhandenen Keime originell behandelnd seine Zeitgenossen sofort für sich und seine Poesie begeistern mußte; es haben sich daher seine Lieder auch rasch über die Grenzen seines engern Vaterlandes hinaus und nach Hellas verbreitet und ist[115]) nicht anzunehmen, daß erst durch seine Nachkommen sie in das eigentliche Hellas verpflanzt seien. Die Wirkung, welche zunächst Stesichoros hervorbrachte, zeigt sich an Ibykos, der an ihn sich eng[116]) anschließt; ganz besonders aber die Kunst; schon vor Simonides existirte in Karthäa auf Keos im Tempel des Apollon ein[117]) Gemälde, welches nach Stesichoros *Ἰλίου πέρσις* den Epeios dargestellt hatte; wie viele Vasengemälde älterer Zeit nach seinen Darstellungen entworfen, zeigen theils die Sujets derselben[118]) im Allgemeinen, theils ganz bestimmte Darstellungen, von denen einzelne oben namhaft[119]) gemacht worden sind. Daran reihen sich dann die Dichter, welche, indem sie auf die Gedichte des Stesichoros anspielen und sie also bei ihrem Publicum bekannt voraussetzen, zeigen, daß sie durchaus populair waren; dafür können wir Simonides[120]), Pindaros, Aeschylos[121]) anführen. Und wie früher, so haben auch jetzt und nach Aeschylos die Künstler diese Gedichte vielfach benutzt; so Polygnotos[122]) die Zerstörung Ilions; es ist auch dies entschieden als ein Beweis für die plastische Darstellungsweise unseres Dichters anzusehen. Namentlich in Athen aber fanden die Lieder des Himeräers immer Liebhaber; sie wurden von Einzelnen[123]) gesungen bei Gastmählern und sonst; ebenso benutzten sie die Tragiker wie Euripides[124]), Nikomachos[125]), der einen Geryones schrieb, und Andere; ob der Geryones des Komikers Ephippos[126]) hierher gehört, ist zweifelhaft; denn setzt auch Platon sie stets als bekannt voraus. Daher kein Wunder, wenn die Aristoteliker, zumal da ihr Meister sie nicht unbeachtet gelassen, auch über sie geschrieben; so Chamaeleon[127]); diese allgemeine Achtung und Liebe, sowie das Studium der Sprache und Poesie der Hellenen veranlaßte dann die Alexandriner, sich auch mit ihnen zu beschäftigen und ist dafür der Beweis, daß die sämmtlichen Gedichte des Stesichoros in Bücher eingetheilt waren; in 26 Bücher[128]) waren sie vertheilt. Daher wurden denn auch in Schulen nach ihm Mythen erzählt; dies beweist[129]) die ilische Tafel; die Römer, welche die griechische Literatur nach Rom zu verpflanzen bestrebt waren, sind daher ohne Schwierigkeiten mit ihm bekannt geworden; daher Horaz[130]) ihn als bekannt voraussetzt und namentlich die[131]) Geryoneis. Wie viele in der folgenden Zeit aber unmittelbar aus ihm ihre Angaben geschöpft, läßt sich nicht mehr bestimmen; genug, daß er so lange als selbständige Poesie im Alterthume geschätzt und getrieben ward, immer sich Einfluß erhalten hat; man sieht auch hieran, welch ein bedeutendes poetisches Talent er gewesen. (*Ernst von Leutsch.*)

GERYONIA, ist der Name einer von Schrank aufgestellten Pflanzengattung, welche von De Candolle und Endlicher nur als Abtheilung von Saxifraga angesehen wird. Des Zusammenhanges wegen lassen wir daher die Merkmale dieser Gattung mit ihren Sectionen hier folgen:

Die von Linné gegründete Gattung Saxifraga hat einen freien oder unterwärts mit dem Grunde des Fruchtknotens verwachsenen, fünfspaltigen oder fünftheiligen Kelch. Die fünf perigynischen, benagelten Kronblätter sind meist einander gleich, nur selten ungleich. Die zehn Staubgefäße sind perigynisch, die Staubfäden sind pfriemlich,

112) s. oben Not. 82. 113) *Clem. Alex.* Strom. I, 16, 78. p. 133. *Sylb.*: „*ἐπενόησε . . ὕμνον Στησίχορος Ἱμεραῖος.*" *Const. Manass.* in *Cram.* Anecd. Oxon. T. IV. p. 400, 20, freilich schwache Zeugen; add. Apost. X, 23 b. Conf. cf. *Boeckh.* ad *Pind.* T. II. P. 2. p. 550. 114) Welcker, Kl. Schriften I. S. 171. 203. 115) Wie Welcker a. a. O. S. 165 thut. 116) C. O. Muell. ap. *Schneidew.* ad *Ibyc.* Rell. p. VII. 117) *Athen.* X. p. 456 F. 118) O. Müller, Handb. d. Archäol. d. K. § 96. 119) s. oben Not. 26.

120) *Simon.* fragm. 53, 4. *Bergk.* 121) Ueber Pindar s. Not. 32. 39, über Aeschylos Not. 40 u. Not. 8. 122) *Pausan.* X, 26, 1. 2. 27, 1. 123) *Eupol.* ap. Schol. ad *Arist.* Nub. 190; *Meineck.* Comm. Gr. Frr. II, 1. p. 552. 124) G. *Herm.* ad *Eurip.* Helen. praef. p. VIII. Welcker, Griech. Tragödien u. d. Ep. K. geord. II. S. 528. 125) *Suid.* s. *Νικόμαχος*; s. Welcker, Griech. Tragöd. u. III. S. 1015. 126) *Meineck.* Comm. Gr. Fr. I. p. 351. 127) *Athen.* XIV. p. 620 C; *Boeckh.* ad *Pind.* T. II. P. 1. praef. p. IX. 128) *Suid.* s. *Στησίχορος*. 129) Welcker, Alte Denkmäl. 2. Bd. S. 185 fg. 130) *Horat.* Carm. IV, 9, 8. 131) *Horat.* Carm. II, 14, 8; s. oben Not. 8.

die zweifächerigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie oder halbunterständige, zweifächerige Fruchtknoten hat vieleiige, der Scheidewand angewachsene Placenten. Die beiden Griffel sind frei oder seltener am Grunde verwachsen, die Narben fast abgestutzt oder kopfförmig. Die halboberständige oder zuletzt freie, zweifächerige, zweischnäbelige Kapsel springt zwischen den Schnäbeln fachspaltig auf; die Scheidewände tragen zu beiden Seiten die Placenten. Die zahlreichen, eiförmigen Samen haben eine glatte oder runzelige Schale. Der kurze, fast cylindrische, rechtläufige Samenkeim befindet sich in der Axe des fleischigen Eiweißes.

Zu dieser Gattung gehören ausdauernde, krautartige Gewächse von sehr verschiedener Tracht, die in der gemäßigten und kalten, vorzüglich aber alpinen Zone der nördlichen Hemisphäre in einer großen Anzahl von Arten auftreten, dagegen auf den höchsten Gebirgen des tropischen Amerika nur sparsam vorkommen und in dem außertropischen Theile Südamerika's äußerst selten sind. Die grundständigen Blätter sind bei den Arten dieser Gattung meist rosettig, die stengelständigen abwechselnd oder bisweilen gegenständig; der Blattstiel ist am Grunde meist verbreitert, die Blüthen stehen in Ebensträußen oder Rispen oder auch durch Fehlschlagen einzeln.

Diese Gattung zerfällt in folgende neun Unterabtheilungen:

1) **Porphyrion** *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aufrecht, stehenbleibend, mit dem Fruchtknoten verbunden oder frei. Die Samen sind knotig, glatt oder runzelig. Die gegenständigen, lederartigen oder etwas fleischigen Blätter überwintern; die Blüthen sind roth, violett oder seltener gelb.

2) **Aizoonia** *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aufrecht, stehenbleibend und mit dem Fruchtknoten verbunden. Die Samen sind eiförmig-dreikantig, runzelig. Die wechselständigen, sitzenden, dick-lederartigen, am Rande knorpeligen und oft porösen Blätter überwintern. Die Blüthen sind weiß, gelb oder roth.

3) **Dactyloides** *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aufrecht, stehenbleibend, mit dem Fruchtknoten verbunden. Die Samen sind runzelig. Die wechselständigen, krautartigen, grünen, flachen, ganzrandigen oder gelappten, nervigen Blätter sind am Rande weder knorpelig, noch porös und überwintern nur sehr selten. Die Blüthen sind weiß, gelblich oder sehr selten purpurroth.

4) **Bergenia** *Mönch.* Die Kelchblätter sind am Grunde ziemlich weit mit einander verwachsen, aber nicht mit dem Fruchtknoten verbunden, ihre aufsteigenden Lappen sind stumpf. Die kantigen Samen sind glatt. — Die hierher gehörige einzige, am Grunde strauchartige, häufig verdickte Art hat lederartige, überwinternde Blätter und einen am Grunde verbreiterten Blattstiel. Diese Abtheilung wurde von Schrank Geryonia, von Haworth Megasea genannt.

5) **Micranthes** *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde mit einander verwachsen, aber nicht mit dem Fruchtknoten verbunden. Die etwas aufgeblasene Kapsel ist nervig, die Griffel sind fast bis zur Spitze mit einander verwachsen, die Narben fast frei; die Samen sind länglich, glatt. Der fast blattlose Stengel hat keine Ausläufer; die grundständigen Blätter sind länglich. Die oft kleinen Blüthen sind meist gehäuft, kopfförmig oder rispig.

6) **Arabidia** *Tausch.* Die abstehenden oder zurückgekrümmten Kelchblätter sind am Grunde nur sehr wenig mit einander verwachsen, und mit dem Fruchtknoten nicht verbunden. Die lang benagelten Kronblätter sind bisweilen ungleich lang. Die Samen sind der Länge nach gestreift. Die wechselständigen, keil- oder verkehrt-eiförmigen, rosettigen Blätter überwintern.

7) **Hydatica** *Necker.* Die kaum am Grunde verwachsenen Kelchblätter sind mit dem Fruchtknoten nicht verbunden. Die Staubfäden sind keulenförmig, am obern Ende spitz. Die Kronblätter sind bald fast gleich, bald sind zwei länger als die andern. Die Kapsel ist eiförmig und fast bauchig; die Griffel sind sehr kurz. Die fast kugelrunden Samen sind rauh. Der fast blattlose Stengel treibt nicht selten Ausläufer. Die lederartigen, seltener schlaffen, fast kreisrunden oder keilförmigen Blätter stehen an den sterilen Stämmchen in Rosetten.

8) **Micropetalum** *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde kaum mit einander verwachsen und mit dem Fruchtknoten nicht verbunden. Die Staubfäden sind fadenförmig. Die länglichen Samen sind höckerig. Die beblätterten Stengel besitzen keine Ausläufer. Die wechselständigen, fast kreisrunden, ziemlich dicken Blätter welken ab; die Blüthen stehen in Rispen.

9) **Hirculus** *Tausch.* Die Kelchblätter sind am Grunde kaum verwachsen und hängen mit dem Fruchtknoten nicht zusammen. Die länglichen Samen sind runzelig-punktirt. Der Ausläufer treibende Stengel hat wechselständige, schmale, nervige, ganzrandige, sehr häufig stark gewimperte abwelkende Blätter. (*Garcke.*)

GERYONIA, von Peron in den Annales du Museum XIV. aufgestellte Gattung der Scheibenquallen und zum Typus der Familie der Geryonidae erhoben. Der Familiencharakter liegt in einem langen Fortsatze, welcher aus der Mitte der untern Fläche entspringt und aus derselben gallertartigen Masse gebildet ist wie die Scheibe selbst. An seiner Spitze befinden sich Saugöffnungen, die in feine den Stiel durchziehende Kanäle übergehen und den eingesogenen Nahrungsstoff der Verdauungshöhle zuführen. Fr. Eschscholtz hat in seinem Systeme der Acalaphen (Berlin 1829.) die Familie einer sorgfältigen Revision unterzogen und gliedert sie nach folgendem Schema: I. Der Stiel an seiner Wurzel ohne Arme. a) Mehre Magen von herzförmiger Gestalt: Geryonia. b) Ein Magen oder mehre von anderer Gestalt. 1) Der Stiel am Ende in Lappen getheilt. aa) Nebensäcke am Umfange der Scheibe: Dianaea. bb) Einfache Kanäle am Umfange der Scheibe: Linuche.

2) Der Stiel am Ende einfach: Saphenia. 3) Der Stiel am Ende mit gefiederten Armen: Eirene. II. Der Stiel an seiner Wurzel mit Armen. a) Fangfäden am Rande der Scheibe: Lymnorea. b) Ohne Fangfäden Favonia. — Die Arten der Gattung Geryonia leben an den europäischen Küsten, in der Südsee, dem indischen Ocean und an der brasilischen Küste, haben eine kleine bis sehr kleine (2½″—3‴) Scheibe und bisweilen sehr lebhafte Farben. Eschscholtz unterscheidet deren sechs, von welchen die G. minima an der holländischen Küste und G. proboscidalis im Mittelmeere schon sehr lange bekannt sind. Später hat Will (Borae tergestinae 1844) noch zwei bei Triest vorkommende Arten hinzugefügt.

(*Giebel.*)

GERYTADES, *Γηρυτάδης*, eine Komödie des Aristophanes, des Dichters der alten attischen Komödie, welcher in dieser Dichtungsart die höchste Stufe erreicht hat. Zu dieser Höhe ist er aber allmälig gelangt, hat sich ferner auch nicht stets auf ihr erhalten; freilich nicht aus Mangel an eigener Kraft, sondern gezwungen durch die Lage, in welche Athen nach dem peloponnesischen Kriege gerieth. Als Aristophanes auftrat als Dichter, war Athen auf dem Gipfel seiner Macht; nur einzelne Schwächen schien es zu haben und diese stellten die ältern Komiker so dar, daß sie sich dabei an bestimmte Personen hielten; ihren Hauptpersonen lagen also ganz bestimmte, specielle Personen zu Grunde; so auch noch Aristophanes in den Rittern, den Wolken und andern, die erste Classe seiner Stücke bildenden. Aber je tiefer dieser Dichter das Leben kennen lernte, je mehr ward ihm klar, wie das ganze Leben in Athen unterwühlt sei und er suchte dies darzustellen; daher wurden seine Personen Vertreter ganzer Richtungen und dadurch erst wahrhaft poetische Conceptionen; die Komödie, welche daraus sich entwickelte, tritt uns in ihrer höchsten Vollendung in den Vögeln, dem Glanzpunkte der zweiten Classe, entgegen. Doch die Kühnheit und Freiheit, die hier sich zeigte in dem Urtheile über Alles, was mit dem Staate irgendwie zusammenhing, war, als die Kraft des Staates gebrochen, nicht mehr möglich; daher tritt die eigentlich politische Komödie mit dem Falle Athens, Ol. 94, 1 = 404 a. Chr. zurück; das, was Aristophanes nach dieser Zeit schafft und die dritte Classe ausmacht, hat einmal nicht mehr dasselbe Sujet; Athen bildet zwar noch die Grundlage; aber es sind nur wieder einzelne Seiten des attischen Lebens und zwar mehr des Privatlebens, welche geschildert werden, oft auch in mythischer Hülle, also in sehr zahmer Form; zweitens ist die Composition weit loser, die Grundlegung des Stückes, der Aufbau der Haupthandlung und der Verwickelung erinnert, wie die Ecclesiazusen und der uns erhaltene Plutos darthun, zwar noch an die beste Zeit des Dichters; aber die eigentliche Ausführung, die Schilderung der Folgen der Handlung ist loser und nur durch eine Reihe Scenen, die, wenn sie auch zur Charakteristik des Sujets und der Grundidee dienen, doch nicht aus den frühern Theilen nothwendig hervorgehen, geschildert. Daher ist denn auch für die verlorenen Stücke dieser Zeit, da bestimmte Ueberlieferungen über den Gang der Handlung in ihnen nicht vorhanden, rein unmöglich, diesen aus den dürftigen Ueberbleibseln zu finden; man muß sich begnügen, die Tendenz des Stückes im Allgemeinen und wo möglich einzelne Scenen und deren Charakter aufzuspüren. Um dies zu erreichen ist aber die erste Frage, wann ist das Stück geschrieben? Nur nach Beantwortung hiervon ist möglich, sicher weiter zu gehen, da hiervon die Classe abhängt, zu welcher das Stück gehört. Wann also ist der Gerytades geschrieben? Eine bestimmte Angabe darüber findet sich nicht; allein daß das Stück zu den späteren gehöre und jedenfalls nach Ol. 94, 1 geschrieben ist, zeigt erstens die Erwähnung der Hetaire Nais in ihm[1]); diese ist, offenbar als junges Mädchen, von Lysias vertheidigt, was nicht vor Ol. 94, 2 = 403 a. Chr. geschehen sein kann, indem erst von diesem Jahre an Lysias Reden für Andere geschrieben hat; vor diesem Jahre kann sie also nicht bekannt gewesen sein; dies wurde sie eben erst[2]) durch ihren Proceß mit Philonides. Zweitens die Erwähnung des Bäckers[3]) Thearion: dieser wird zuerst in Platon's Gorgias[4]) als der berühmteste Bäcker seiner Zeit genannt, der ganz besonders verstanden, die Vorliebe der Athener für feines Weizenbrod zu befriedigen. Platon's Gorgias ist nun, wollen wir vorsichtig sein, zwischen Ol. 95, 1 = 400 a. Chr. und Ol. 98, 1 = 388 a. Chr.[5]) geschrieben; in dieser Zeit war also Thearion's Ruhm wol erst aufgekommen, da in den frühern Komödien er gar nicht vorkommt, da ferner Aristophanes ihn auch im Aiolosikon[6]), der nicht vor Ol. 97, 4 = 389 a. Chr. geschrieben, genannt hat und Antiphanes[7]), der vor Ol. 98, 1 = 388 a. Chr. wol nicht angefangen hat aufzuführen, ihn noch in seinen Komödien erwähnt. Uebrigens hat Thearion seinen Ruhm lediglich seinen praktischen Leistungen zu danken; denn was Spätere[8])

---

1) *Athen.* XIII. p. 592 C. fr. 33. *Dindorf.*, XXI. *Bergk.*: „*μνημονεύει αὐτῆς (τῆς Ναΐδος) καὶ Ἀριστοφάνης ἐν τῷ Γηρυτάδῃ;*“ vergl. *Athen.* l. c. p. 586 F; s. unten Not. 83. 2) Hanov. Exercitt. Critt. in Com. Gr. p. 31 seq.; *Hoelscher*, de Vita et scriptt. Lys. p. 209. Wäre die Lesart in *Aristoph.* Plut. 176 sicher, so könnte man aus diesem Datum noch mehr folgern. 3) s. unten Not. 34. 35. 63. 4) Plat. Gorg. p. 518 B: „*ἥκεις δὲ ὀλίγον ὕστερον λέγων, ὅτι καλοὶ κἀγαθοὶ γεγόνασι πολῖται ἐν τῇ πόλει, καὶ ἐπειδὰν ἐγὼ ἐρωτῶ οἵτινες, δοκεῖς μοι ὁμοιοτάτους προτείνεσθαι ἀνθρώπους περὶ τὰ πολιτικά, ὥσπερ ἂν εἰ περὶ τὰ γυμναστικὰ ἐμοῦ ἐρωτῶντος οἵτινες ἀγαθοὶ γεγόνασιν ἢ εἰσὶ σωμάτων θεραπευταί, ἔλεγές μου πάνυ σπουδάζων, Θεαρίων ὁ ἀρτοκόπος καὶ Μίθαικος ὁ τὴν ὀψοποιΐαν συγγεγραφὼς τὴν Σικελικὴν καὶ Σάραμβος ὁ κάπηλος, ὅτι οὗτοι θαυμάσιοι γεγόνασι σωμάτων θεραπευταί, ὁ μὲν ἄρτους θαυμαστοὺς παρασκευάζων, ὁ δὲ ὄψον, ὁ δὲ οἶνον.*“ 5) C. F. Hermann, Gesch. des Sy[illegible] Platon. Philos. I. S. 476. coll. S. 635. 6) *Aristoph.* [illegible] ap. *Athen.* III. p. 112 C. fr. 7. *Bergk.*; cf. *Bergk.* [illegible] Com. Gr. Fr. II, 2. p. 941. 7) *Antiph.* ap. [illegible] 112 C; *Meinck.* l. c. T. III. p. 96. coll. T. I. p[illegible] 8) Scholl. ad *Aristid.* T. III. p. 456 D; die Spätern, [illegible]stides, wissen überhaupt Nichts, als was Platon sagt. [illegible] ὑ. τ. τεττ. T. III. p. 144. Cant. und sonst — [illegible] l. c. p. 946 seq. —; *Themist.* Oratt. 21. p [illegible] *Dind.*, *Suid.* s. *Θεαρίων* ibiq. interpp.

von ihm als Schriftsteller sagen, beruht auf Misverständnissen. Zu Nais und Thearion gesellt sich aber noch **drittens** der Tragiker **Sthenelos**, von dem weitläufig [9]) im Stücke die Rede gewesen; denn dieser war, da in den Fröschen er nicht erwähnt wird, entweder, als diese aufgeführt wurden, Ol. 93, 3 = 406 a. Chr., als Tragiker noch gar nicht bekannt, oder ist, wenn schon an Jahren älter, als eben erst auftretender Dichter zu den Knäblein [10]) gerechnet, die zu nennen Dionysos sich nicht die Mühe gibt; später war er, obgleich Platon der Komiker [11]) und Andere ihn verspotteten und als erzschlechten Dichter darstellten, bedeutend, da er ein Publicum fand und Aristoteles, wenn er auch seine Sprache [12]) als eine, die die Höhe des Kothurns nicht erreicht habe, bezeichnet, ihn doch meinte nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen; er weist also auch auf die Zeit nach Ol. 94. Und dazu kommt noch, daß in unserm Stücke [13]) ganz bestimmt auf **Philoxenos** den Dithyrambiker angespielt wird; dieser ist auch schwerlich [14]) vor Ol. 95 berühmt gewesen, das *δεῖπνον* aber nicht viel vor Ol. 96, 4 = 393 a. Chr. geschrieben, sodaß also dadurch wir für die Abfassungszeit des Gerytades frühestens in die 96. Olympiade gewiesen sind. Diese Angaben mögen genügen für den Beweis, daß der Gerytades zu den Stücken der dritten Classe zu stellen; nur kurz mag erwähnt werden, daß keine Notiz in den Fragmenten zu finden, welche gegen diese Ansicht spräche; daß ferner in der Sprache [15]) Zeichen einer spätern Zeit sich nachweisen lassen.

Dies die Zeit des Stückes; nun fragt es sich nach dem muthmaßlichen Inhalte. Und da ist nun der Titel selbst zunächst ins Auge zu fassen; was heißt *Γηρυτάδης?* Es ist klar, daß dieses Wort ein Patronymicum, daß es ferner mit *γηρύειν* zusammenhänge; freilich macht dabei das *τ* Schwierigkeit; doch, obschon *γηρύσσω*, *γυναικογήρυτος* gesagt worden, mag hier, ohne allen Zweifel um den komischen Eindruck zu vermehren — denn es ist das Wort erst von Aristophanes gebildet — eine ungewöhnlichere Form [16]) noch zu Grunde liegen; sicherer dagegen dürfen wir wol annehmen, daß es die Bedeutung des Patronymicum hier nicht hatte, sondern ähnlich wie *κλεπτίδης*, *κρονίδας* und Anderes [17]) nur einen Liebhaber der Rede, einen Schönredner bezeichnete. Somit hätte sich denn das Stück, da Gerytades doch die Hauptperson war, um die Redekunst gedreht; wo aber diese in der alten Komödie hervortritt, da bezieht sie sich auf die Redekunst in der **Poesie** und zwar vorzugsweise auf die der **Tragödie**; es ließe sich daher der Titel mit des Komikers **Platon** *Σοφισταί* vergleichen, die sich auch nur auf Poesie [18]) bezogen; vielleicht auch mit den *Ῥήτορες* [19]) des Krates. Daher weist also der Titel schon sicher darauf hin, daß im Gerytades der Hauptstoff die Art, wie jetzt in Athen die Poesie behandelt werde, gewesen sei, wonach ihm seine Stelle schon sicherer angewiesen; er gehört zu den Komödien, in denen gegen den schlechten Geschmack der Dichter wie des attischen Publicums gekämpft wird und zwar speciell gegen die Tragiker und die Dithyrambiker. Dieser Stoff war von den Dichtern der alten Komödie immer gern und mit Vorliebe behandelt; schon **Magnes** hatte in seinen *Βαρβιτισταί* [20]) auf ihn hingewiesen und **Kratinos** ihn dann mit seiner ganzen Kraft in einer ganzen Reihe von Stücken, wie in den *Ἀρχίλοχοι* [21]), den *Κλεοβουλῖναι* [22]), behandelt; an sein Beispiel schlossen sich wie so oft die Jüngern an; so **Phrynichos** [23]) in den *Τραγῳδοί* und den *Μοῦσαι*, **Telekleides** in den *Ἡσίοδοι*, **Platon** [24]) in den *Λάκωνες ἢ ποιηταί*, **Metagenes** [25]) im *Ὅμηρος ἢ Ἀσκηταί*, vor Allem aber **Aristophanes**, der außer in den Fröschen, im Proagon [26]), den Phönissen [27]), dem Amphiaraos, den *Σκηνὰς Καταλαμβάνουσαι*, den *Δράματα*, die tragische Poesie zum Hauptstoffe seiner Darstellung gewählt hatte; sie Alle hatten aber die Tragödie vorzugsweise wenn nicht ausschließlich im Auge, weil diese die Gattung der Poesie war, welche auf die Bildung und die Sitten der Athener jetzt vor allen Andern [28]) wirkte; erst etwas später ward der Dithyramb bedeutender; freilich hatte schon Pherekrates [29]) im Chei-

---

9) *Athen.* IX. p. 367 B: „*ἀλῶν δὲ καὶ ὄξους μέμνηται ὁ καλὸς Ἀριστοφάνης ἐν τοῖς περὶ Σθενέλου τοῦ τραγικοῦ λέγων καὶ πῶς κ. τ. λ.;*“ es folgt Geryt. fr. IX. *Bergk.;* daß er *ἐν τοῖς περὶ κ. τ. λ.* sagt, zeigt, daß von ihm im Gerytades ausführlich gehandelt war. 10) *Arist.* Ran. 89. 11) Plat. Com. ap. Schol. ad *Dioscorid.* in *Matthaei* Medic. Gr. p. 361. fr. II. *Lacon.* ap. *Mein.* l. c. II, 2. p. 639; ebenso *Σκευῶν* fr. II. ap. Scholl. ad *Arist.* Vesp. 1312, was *Cobet*, Plat. Com. frr. p. 184 vortrefflich behandelt hat; er hatte aber sein Publicum, da er gesiegt hat und in den Didaskalien vorkam; *Harpocr.* s. *Σθένελος* p. 166, 3. *Bekk.* 12) *Aristot.* A. Poet. c. 22 ibiq. *Tyrwhitt.;* Welcker, D. Griech. Tragöd. nach d. Episch. K. geordn. III. p. 1033; *Kayser,* Histor. crit. tragg. Gr. p. 323 sehen ihn als viel ältern Tragiker an, da *Aristoph.* Vesp. 1313 sie auf ihn beziehen; ich glaube, er ist da nur als Schauspieler zu fassen und später erst zur Dichtkunst selbst übergegangen. Uebrigens äußert sich Kayser l. c. über den *Γηρυτάδης* irrig. 13) Cf. infr. n. 71. 72. 73. 14) *Polyaen.* Strateg. VI, 12; *Berglein*, de Philox. Cyther. Diss. p. 9: namentlich das *Δεῖπνον* ist nicht viel vor Ol. 96, 4 geschrieben; *Klingender*, de Philox. Cyther. Comm. p. 39. 15) So gebraucht Aristophanes in diesem Stücke *οἰκοδόμος* Poll. VII, 117. fr. XXX. *Bergk.*

16) Etymol. Magn. p. 511, 37: *Aesch.* Agam. 466: add. *Lobeck.* ad *Soph.* Aiac. 880; Pathol. Gr. Serm. Element. p. 254. 17) *Bergk.* de Reliq. Comoed. Att. Ant. Comm. p. 8; Welcker, Kl. Schriften I. S. 8. 18) *Meinek.* Com. Gr. Frr. II, 2. p. 601. coll. I. p. 16 et p. 184; Welcker a. a. O. S. 335. 19) Diese werden nur einmal, *Athen.* IV. p. 269 C, erwähnt. 20) *Suid.* s. *Μάγνης; Meinek.* l. c. I. p. 33. 21) *Bergk.* l. c. init. 22) *Meinek.* l. c. II, 1. p. 67. Es versteht sich von selbst, daß derselbe Gegenstand von Kratinos gelegentlich vielfach behandelt war. 23) *Meinek.* l. c. I. p. 157 seq.; die *Μοῦσαι* namentlich scheinen große Aehnlichkeit mit Aristophanes' Fröschen gehabt zu haben. 24) *Meinek.* l. c. II, 2. p. 637. Der *Κλεοφῶν* desselben Dichters dürfte auch hierher zu rechnen sein. Vergl. auch Welcker a. a. O. S. 335. 25) *Meinek.* l. c. I. p. 221. 26) *Bergk.* ap. *Meinek.* l. c. II, 2. p. 1136. 27) Welcker a. a. O. S. 337, wo noch mehr Stücke des Aristophanes, die sich vorzugsweise mit der Tragödie beschäftigt haben, zu gewinnen gesucht werden; über die Phönissen jedoch ist *Bergk.* ap. *Mein.* l. c. p. 1167 anderer Meinung. 28) *Arist.* Ran. 72: *δέομαι ποιητοῦ δεξιοῦ*, d. h. eines Tragikers. 29) *Meinek.* l. c. I. p. 71 seq. II. p. 326 seq.

ron, dann Aristophanes in den [30]) Vögeln die verderbliche Richtung desselben gezeichnet; allein erst durch Kinesias und besonders durch Philoxenos von Kythere [31]) scheint er an Einfluß und Wirkung der Tragödie gleichgekommen zu sein; daher denn Strattis zuerst [32]) gegen einen Dithyrambiker im Kinesias eine ganze Komödie schrieb; an ihn scheint sich in dieser Hinsicht im Gerytades Aristophanes angeschlossen zu haben; dem Dithyrambos [33]) scheint nämlich in diesem eine besondere Berücksichtigung zu Theil geworden zu sein.

Dies der Inhalt im Allgemeinen; näher kommen wir ihm, wenn wir nach dem Wesen und Charakter der Hauptperson, also des Gerytades, fragen. Es fällt von selbst schon die Aehnlichkeit mit dem in Aristophanes' Fröschen erscheinenden Dionysos in die Augen; Gerytades war ein Liebhaber der Tragödie; aber wie war das ausgeführt? Es scheint, als ließe sich dies mit ziemlicher Sicherheit aus den Fragmenten noch bestimmen; wir finden nämlich unter ihnen eins [34]), welches evident eine die Euripideische Poesie vor allen anderen Arten hochschätzende Person spricht, da zum gewöhnlichen Ausdrucke sie Wendungen aus den Stücken dieses Dichters benutzt:

> Da steh' ich des Thearion Backstubenglanz
> Verlassend, wo der Brezeln schönster Wohnort ist;

es ist dies offenbar eine Parodie des Anfanges der Euripideischen [35]) Hekabe, welcher wegen des Strebens nach schauerlichem Eindrucke von den Komikern vielfach [36]) verhöhnt worden war; den erhabenen pathetischen Ausdruck und Vortrag in unserem Stücke beweist auch ἑδώλια im zweiten Verse, ein [37]) nur von Tragikern in dieser Zeit gebrauchtes Wort. Dieselben Verse sind übrigens, wie Athenaios berichtet, auch im Aiolosikon angewandt, was keine Schwierigkeiten den Neuern [38]) hätte machen sollen; denn Aristophanes scheut sich nicht, Verse, die er schon in frühern Stücken gebraucht hat, in spätern zu wiederholen, namentlich wenn durch die Wiederholung der komische Eindruck vermehrt werden [39]) konnte. Also die Person, welche hier spricht, ist für Euripides, ähnlich wie Dionysos in den Fröschen, begeistert; sie ist aber auch weiter ein Gutschmecker und Leckermaul, da sie aus Thearion's Bäckerladen [40]) kommt; sie weiß also in Athen Bescheid; aber darum ist sie noch kein Athener; daß sie ein solcher auch wirklich nicht gewesen, zeigt ein anderes [41]) Fragment, wo ebenfalls die Rede in Brocken aus Euripides und namentlich der Hekabe gekleidet ist; denn da ist klar, daß die Person, welche spricht, die neuesten Vorgänge in Athen nicht kennt; diese Person aber kann nach der ganzen Geltung des angezogenen Fragments keine andere als Gerytades selbst sein; er wird in ihm über die Lage Athens in poetischer Hinsicht unterrichtet. Darnach ist also das vorige Fragment als mit diesem ganz übereinstimmend dem Gerytades auch zu geben; sonach war also Gerytades, um das Gesagte zusammenzufassen, ein Liebhaber des Euripides, dabei ein Gutschmecker und Lebemann — wenigstens an Festen — der die Poesie und ihre Entwickelung in Athen aufmerksam verfolgt, daher, obschon in einem, vielleicht entfernteren [42]) Demos lebend, die Dichter, wie Herakles in Melite [43]), genau kennt und an ihrem Treiben innigen Antheil nimmt; da er jedoch auf dem Lande lebt, hat er nicht den neuesten Geschmack und geräth dadurch, als er zur Aufführung von Dramen in die Stadt gekommen, durch irgend eine Verwickelung mit den Tonangebern, die ihm auf ganz falschem Wege zu sein scheinen, in Conflict; das gibt denn Veranlassuug zur Darstellung sowol der verkehrten Poesie der Gegenwart als auch zur Darlegung der wahren Grundsätze der Poesie. So ist also die Aehnlichkeit zwischen dem Gerytades und dem Dionysos in den Fröschen nur noch deutlicher hervorgetreten.

Dies Gerytades; mit wem trifft er aber in unserem Stücke zusammen? Wir finden ihn in Verkehr mit einem [44]) Dichter; aber mit welchem, läßt sich leider nicht bestimmen; nur soviel ist sicher, daß er ein der Moderichtung huldigender ist. Ferner scheint er mit einem Koche, der auf der Bühne beschäftigt ist, zu verkehren; doch kann auch eine andere Person [45]) mit Bereitung von Speisen beschäftigt gewesen sein. Verschiedene Personen treten uns also entgegen und muß die Hauptperson eines Stückes ihren Charakter im Verkehre mit verschiedenen Personen entwickeln, soll er anders klar werden; dies geschah in unserem Stücke nun auch durch den Dithyrambiker [46]) Kinesias; der nächste

30) *Aristoph.* Av. 1372 seq. 31) *Hermes.* ap. *Athen.* XIII, 598 E, vs. 69 seq. 32) *Meinek.* l. c. I. p. 227. 33) s. unten Not. 46. 71. 34) *Athen.* III. p. 112 E: „Θεαρίων ὁ ἀρτοποιὸς, οὗ μνημονεύει Πλάτων ἐν Γοργίᾳ· … καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ καὶ Αἰολοσίκωνι διὰ τούτων·

> Ἥκω Θεαρίωνος ἀρτοπώλιον
> λιπὼν, ἵν' ἐστὶ κριβάνων ἑδώλια;

fr. II. *Dindorf.*, fr. XI. *Bergk.*, s. unten Not. 63. 35) *Eur.* Hecub. 1:

> ἥκω νεκρῶν κευθμῶνα καὶ σκότου πύλας
> λιπὼν, ἵν' Ἅιδης χωρὶς ᾤκισται θεῶν.

Also Aehnlichkeit mit Dionysos in den Fröschen; *Arist.* Ran. 64. 72. 105. 282. 310 u. s. w. Daher kommt auch wol, daß in unserem Stücke μέτοχος vorkam; *Bekk.* Anecd. I. p. 107, 31, fr. 25. *Dind.*, fr. 29. *Bergk.* 36) Cf. *G. Herm.* et *Pors.* ad *Eur.* Hecub. 1.; *Valcken.* ad *Eurip.* Phoeniss. 210; *Jacob.* ad *Luciani* Toxar. c. 58. 37) *H. Stephan.* Thes. L. Gr. s. ἑδώλια p. 167 C. *Dind.* hat dies aus diesem Worte schon geschlossen; wenn er aber meint, es läge hier eine andere Stelle als *Eur.* l. c. zu Grunde, so scheint er zu irren: ἵν' — ᾤκισται θεῶν ist damit umschrieben und parodirt. Sonst vergl. *Blomf.* ad *Aesch.* Choeph. gloss. 64. *Schmidt*, de ubertate orat. Sophocl. p. 23. Auch ἵνα in unserer Stelle ist wol zu beachten. 38) Grauert in Nieb. und Brand. Rhein. Mus. II. S. 500. *G. Dind.* ad *Aristoph.* frr. p. 110.

39) Leutsch in Näk. und Welck. Rhein. Mus. II. S. 362; *Bergk.* ap. *Meinek.* l. c. p. 946. 1123, und es lassen sich noch mehr Beispiele beibringen; s. unten Not. 70. 40) Daher ἀρτοπώλια bei *Aristoph.* Ran. 112; vergl. *Matron.* ap. *Athen.* IV, 134 E; *Bekker*, Charikl. I. p. 435. ed. I^ae^. 41) s. unten Not. 69. 42) Die Demoten waren einfacher; *Arist.* Equitt. 805 und sonst. 43) *Aristoph.* Ran. 76 seq. 44) Das zeigt εἰλόμεθα in fr. II. *Bergk.* — s. unten Not. 69 — vs. 3. 45) So Peisthetairos in *Aristoph.* Av. 1579 seq. 46) Ueber ihn

Grund zu seinem Auftreten lag wol darin, daß er grade in der Zeit, wo der Gerytades geschrieben, zu erwirken gesucht, daß den ihm so verhaßten Komikern das Recht, vom Staate zur Aufführung ihrer Stücke Chöre zu erhalten, entzogen[47]) werde; dadurch gereizt, haben sie dann sein Leben und seine Persönlichkeit überhaupt, namentlich aber seine poetische Thätigkeit auf das Heftigste[48]) angegriffen. Daher erscheint er denn, wie wir aus den Ueberbleibseln sicher[49]) wissen, unter den Gesandten, die in unserem Stücke die Dichter in die Unterwelt schicken; er ist dann aber auch handelnd im Stücke aufgetreten, da einmal mancherlei Arzneimittel, auch Bandagen[50]) aus ihm erwähnt werden — es hatte Kinesias einen sehr gebrechlichen[51]) Körper, war sehr mager und trug deshalb eine Art Corset[52]) von Lindenholz, hatte endlich immer mit dem Doctor und Apotheker[53]) zu thun — dann zweitens führt auch sein Auftreten ein Gesang[54]) unseres Stückes, der ganz in der Weise des Dithyramb, und zwar des modernsten, des vom Philoxenos ausgehenden, gedichtet ist; es könnte darnach scheinen, Philoxenos sei als eine Person des Stückes anzusehen; allein da Kinesias im Stücke vorkam, ferner Philoxenos nicht in Athen lebte, so war Kinesias zum Vertreter dieser Poesie passender, zumal da er vielleicht Dithyramben des Philoxenos zur Aufführung in Athen gebracht hatte; wonach denn noch als drittes Argument für sein Auftreten anzuführen, daß sein äußeres Erscheinen auch der Ironie diente; wie der Kyklops des Philoxenos war Kinesias mit einem Schnappsacke[55]) versehen. Es war demnach in unserem Stücke wenigstens eine Scene dem Dithyramb gewidmet und seine den Grundsätzen wahrer Poesie Hohn sprechende Weise auf das Nachdrücklichste verspottet; die Verspottung aber ging von Gerytades aus. Ist aber nun Einer der im Stücke[56]) genannten Gesandten aufgetreten, so ist wahrscheinlich, daß auch Andere von diesen erschienen und ihren mit ihrer Poesie Charakter in besondern Scenen entwickelt haben; so namentlich[57]) **Meletos**; denn daß ein Tragiker aufgetreten und mit der Hauptperson vielfach verhandelt, zeigen die Ueberbleibsel[58]) unseres Stückes. Es war Meletos schon Ol. 88, 4 = 425 a. Chr. bekannt als lüderlicher, nichtsnutziger Mensch und deshalb bald Sohn des Laios[59]) bald der des Laros[60]) genannt; daß er im Laufe der Zeit sich nicht änderte, zeigt seine Anklage gegen Sokrates. Als Dichter tritt, wie es scheint, er zuerst als Lyriker[61]) auf, dann, vielleicht erst Ol. 95, auch als Tragiker, als welcher er sich an Aeschylos[62]) angeschlossen; allein er erreichte damit nur, daß er die Zielscheibe des Witzes der Komiker ward. Er trat hier nun, schon alt, als Vertheidiger seiner Poesie auf, ward aber von Gerytades in seiner ganzen Erbärmlichkeit dargestellt. Diese Kämpfe über die Poesie mögen den größten Theil des Stückes eingenommen haben; wie dazu der **Chor** sich verhalten, davon wissen wir Nichts.

Dies die Personen des Stückes, soweit wir sie kennen; durch sie ließen sich schon eine Masse Scenen — auch die Ekklesiazusen und der Plutos haben viele Scenen — hervorbringen; zu ihnen gehörte auch die Darstellung oder Erzählung von einem Gastmahle, einem Stoffe, den die Komiker immer gern behandelt haben. Um nun wenigstens eine Idee von dem Gange des Stückes zu geben, versuchen wir die Fragmente in eine Art dramatisch-komischer Verbindung zu bringen. Es begann unserer Vermuthung nach das Stück damit, daß Gerytades in einem Monologe die Gründe seiner Anwesenheit in Athen[63]) erzählte:

> Da steh' ich des Thearion Backstubenglanz
> Verlassend, wo der Brezeln schönster Wohnort ist;

auch die Ekklesiazusen beginnen mit einer[64]) Parodie; er war eines Festes wegen hereingekommen; deshalb der Gang zu Thearion; an Festen hatte man das Recht, besser als sonst zu leben. Er sieht dann Zurüstungen zu einem Mahle machen, welches selbst hinter der Bühne vor sich geht, und wundert sich über den Appetit der[65]) Gäste:

> Ist denn da drin 'ne Colonie, die Alanten gleicht?
> Daß nüchtern sind, die drin sind, sieht man ja sofort!

---

vergl. Scholl. ad *Arist.* Av. 1365, ad *Ar.* Ran. 153; *Athen.* XII. p. 551 C; *Luetck.* de dithyr. et poet. dithyr. p. 73. Ulrici, Gesch. d. Griech. Poes. II. S. 574 fg. *Wagner*, de Aristoph. Ran. dissert. I. p. 25 seq. *Meinek.* Com. Gr. fr. I. p. 228 seq.

47) Scholl. ad *Arist.* Ran. l. c.; *Meinek.* l. c. I. p. 42. 48) *Aristoph.* Eccles. 353; Strattis schrieb ein ganzes Stück gegen ihn; *Meinek.* l. c. p. 228. coll. II, 2. p. 679. — Titel seiner Dithyramben sind gar nicht, Fragmente so gut wie gar nicht erhalten; v. *Bergk.* Poott. Lyr. Gr. p. 983. ed. 2ae. 49) s. unten Not. 69. 50) *Poll.* VII, 149: „τὰ δὲ καρπεῖα Ἀριστοφάνης ἐν τῷ Γηρυτάδῃ εἶπε:“ fr. 23. *D.*, fr. 27. *B.*; es ist vielleicht Rinde der Granate: *Nicand.* Alexiph. 276. — Dann *Poll.* IV, 181: „εἴποις δ' ἂν καὶ δεσμὰ καὶ κατάπλασμα ἐν Γηρυτάδῃ;“ fr. 24. *D.*, fr. 28. *B.*; ersteres geht auf Bandagen: v. *Poll.* l. c., vergl. *Lobeck.* Path. Gr. Serm. Prolegg. p. 13. 21, das andere sind Pflaster rc., worüber s. *Fritzsch.* ad *Aristoph.* Thesmoph. p. 613. 51) *Athen.* XII, 551 D: „ὅτι δὲ ἦν ὁ Κινησίας νοσώδης καὶ δεινοὶ τἆλλα κ. τ. λ.“ 52) *Arist.* Av. 1365: „φιλύρινον Κινησίαν;“ *Athen.* l. c. 53) *Plat.* Com. fragm. inc. II. T. II, 2. p. 679. *Mein.*: „... ἐκ πλευρίτιδος Κινησίας | Σκελετός, ἄπυγος, καλάμινα σκέλη φορῶν, Φθόης προφήτης;“ add. *Hoelscher.* de vita et scriptt. Lysiae p. 99 seq. p. 173 seq. 54) s. unten Not. 71. 72. 55) *Poll.* X, 160: „ἀσκοθύλακος· ὡς ἐν τῷ Ἀριστοφάνους Γηρυτάδῃ;“ fr. 20 *D.*, fr. 24 *B.*; über diese Tracht des Kyklops bei Philoxenos Scholl. ad *Arist.* Plut. 298. 56) s. unten Not. 69.

57) *Fritzsch.* Quaest. Aristoph. I. p. 44. Welcker, Die griech. Tragöd. rc. III. p. 970. 58) s. unten Not. 74. 75. u. s. w. 59) Scholl. ad *Plat.* Apol. p. 330. *Bekk.*; *Meinek.* Com. Gr. Fr. I. p. 173. 60) *Suid.* s. Μέλητος; Laros hieß ein gefräßiger Vogel; *Aristoph.* Av. 567. 61) *Arist.* Ran. 1337 ibiq. Scholl. 62) Er schrieb eine Tetralogie, *Οἰδιποδία*; Scholl. *Plat.* l. c.; daher kam auch, daß er ψυχρός hinsichtlich seiner Poesie genannt ward; Scholl. ad *Arist.* Ran. l. c. 63) s. oben Not. 34. 35. 64) Scholl. ad *Aristoph.* Eccles. 1. 65) *Athen.* VII. p. 307 E: ὅτι δὲ εἶδος κεστρέων — ein Fisch, über den *Athen.* l. c. viel zusammenstellt; wegen seiner Gefräßigkeit kam er auch in Sprüchwörtern vor; s. ann. ad *Zenob.* Provv. IV, 52; add. Scholl. ad *Arist.* Vesp. 790. *Hesych.* s. κεστρεῖς — οἱ νήστεις ... Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ [fr. 6. *Dind.*, 4 *B.*].

> Ἆρ' ἔνδον ἀνδρῶν κεστρέων ἀποικία;
> ὡς μὲν γὰρ εἰσι νήστιδες γιγνώσκεται.

Der erste Vers zeigt in ἀνδρῶν — ἀποικία auch das Streben nach gesuchter und feiner Rede.

Er hört nun, nachdem er mit einem Dichter zusammen getroffen, daß diese Fresser [66]) Dichter seien, welche, von einer Expedition in die Unterwelt zurückgekommen, von den Strapazen der Reise sich auf gemeinsame Kosten erholten: der Weg war lang; daher selbst [67]):

Das Wachs auf ihren Schreibetafeln fraßen sie;

die Dichter nämlich, die selbst eingesehen, daß es mit der Poesie nicht mehr recht fort wolle, hätten eine Gesandtschaft an die in der Unterwelt weilenden Dichter beschlossen, um von diesen Rath sich zu erbitten [68]), wie sie die Poesie aus der gegenwärtigen Misere herausbringen [69]) könnten:

Geryt. Und wer hat durch des Dunkels Thor ins Schattenreich
Gewagt hinabzusteigen? Dicht. Aus jedweder Kunst
Ist, als wir all versammelt, Einer je gewählt
Von denen, die als Höllenläufer uns bekannt
In der zu spazieren lieben. Geryt. Ei, von solcher Art
Sind Höllenläufer hier bei Euch? Dicht. Ja freilich sind's.
Geryt. Wol gleich den Legionairen für die Krimm? Dicht. Ganz recht.
Geryt. Und welche sind's? Dicht. Wir nahmen den Sannyrion
Den Komiker, dann Meletos aus den Tragikern
Und von den geründeten Chören den Kinesias.

* * *

Geryt. Oh, welche dünne Hoffnung ist's, auf der Ihr fuhrt!
Denn wenn erst voll hofieret, der Fluß der Diarrhoe
Von diesen strömt, tritt aus den Ufern er heraus
Und —

Doch sind sie nun wieder da, und man wird hören, was für Heilmittel sie aus der Unterwelt mitgebracht haben. Auf eine uns unbekannte Weise wird dann Gerytades vielleicht zu dem gemacht, der den Rath, welchen jene Gesandten in der Unterwelt erhalten, richtig erkennt und dadurch zu den wahren Mitteln für Herstellung der Poesie gelangt, weshalb denn die Dichter beginnen zu ihm zu wallfahren; sein Aufenthaltsort wird aufgesucht und einem der Ankömmlinge wird auf die Frage, ob hier Gerytades wohne [70]), geantwortet:

Denn wisse, Du bist an seiner Thür schon angelangt.

So kommt denn auch Kinesias heran und findet sich veranlaßt, einen ein Gastmahl beschreibenden Dithyramb zu singen in choriambischem mit Daktylen untermischtem [71]) Maße:

Ab aber nahm ein andrer Knab' im runden Korb
Uebrige Brocken des Brodes —

es war dies aus der Beschreibung des ersten Ganges; dann war auch das Trinken genau [72]) beschrieben:

---

66) Hierher gehörte denn auch der Vers bei *Athen.* III, 95 F, den *G. Dind.* ad *Arist.* frr. p. 111 gut behandelt hat: *Ἀκροκώλι', ἄρτοι, κάραβοι, βολβοί, φακῆ*; fr. III. *Dind.*, fr. 6. *Bergk.* Ferner vielleicht auch *Athen.* XIV, 650 E: *τῶν γὰρ ἀπυρήνων* (*ῥοῶν*) *Ἀριστοφάνης .. μνημονεύει ... καὶ ἐν Γηρυτάδῃ*; fr. 31. *Dind.*, fr. 18. *Bergk.*, und *Athen.* VII. p. 321 A: *Σκόμβρος· Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ*; fr. 28. *Dind.*, fr. 32. *Bergk.* 67) *Poll.* X, 59: *Τὴν μάλθαν ἐκ τῶν γραμματείων ἤσθιον*; fr. 9. *Dind.*, fr. 3. *Bergk.* 68) So auch Süvern über Aristoph. Wolken S. 69 fg. 69) *Athen.* XII, 551 A, das längste Fragment aus unserem Stücke; vergl. oben Not. 41. 44. 49. 56, wo es schon benutzt ist:

A. *Καὶ τίς νεκρῶν κευθμῶνα καὶ σκότου πύλας*
ἔτλη κατελθεῖν; B. ἕνα γὰρ ἀφ' ἑκάστης τέχνης
εἱλόμεθα κοινῇ γενομένης ἐκκλησίας,
οὓς ᾔσμεν ὄντας ᾁδοφοίτας καὶ θαμὰ
ἐκεῖσε φιλοχωροῦντας. A. εἰσὶ γάρ τινες 5
ἄνδρες παρ' ὑμῖν ᾁδοφοῖται; B. νὴ Δία
μάλιστά γ'. A. ὥσπερ Θρᾳκοφοῖται; B. πάντ' ἔχεις.
A. *καὶ τίνες ἂν εἶεν; B. πρῶτα μὲν Σαννυρίων*
ἀπὸ τῶν τρυγῳδῶν, ἀπὸ δὲ τῶν τραγικῶν χορῶν
Μέλητος, ἀπὸ δὲ τῶν κυκλίων Κινησίας. 10

* * *

A. *ὡς σφόδρα ἐπὶ λεπτῶν ἐλπίδων ὠχεῖσθ' ἄρα.*
τούτους γάρ, ἢν πολὺς ξυνέλθῃ, ξυλλαβὼν
ὁ τῆς διαῤῥοίας ποταμὸς οἰχήσεται.

Vs. 1 ist Parodie von *Eur.* Hecub. 1, s. oben Not. 35. — Vs. 2 haben die codd.: *ἕνα δ' ἀφ' ἑκάστης τέχνης*; ich bin Bergk gefolgt. — Vs. 4 *ᾁδοφοῖται* ist ein komisches Wort; analog ist *ἠεροφοῖτις* bei *Hom.* Il. *T*, 87, wo Schol. noch *ἐρεβοφοίτης* beibringen, und *ᾁδοβάτης* bei *Aesch.* Pers. 904, ubi cf. *G. Hermann.*; sonst kennen wir noch *Λιβυφοίτης, ὀρεοφοίτης, οὐρανοβάμων, οὐρανοφοίτης*, cf. *Hesych.* s. vv.; es sollen hier damit elende, nächstens sterbende Menschen, die wie Schatten auf der Erde wandeln und Nichts wie Haut und Knochen sind, bezeichnet werden; also hat man einmal an Greise — solche sind auch wirklich jene Gesandten damals gewesen — und dann an höchst Magere, deren Anblick den Alten stets lächerlich war, zu denken bei diesem Worte. — Vs. 5. Auch Lebende konnten in den Hades kommen, so Xanthias in *Arist.* Ran. — Vs. 7. *Θρᾳκοφοῖται* ist dunkel, vielleicht gingen Säufer nach Thrakien, oder es bezeichnete sonstige Schlechte, die für Athen nur Schande brachten; vergl. *Bergk.* Comm. de Rell. Com. Att. Ant. p. 26. — Vs. 8. Den Sannyrion konnte Aristophanes nicht leiden, er war sehr mager: *Mein.* Com. Gr. Fr. I. p. 263; er wird hier nun in sehr schlechte Gesellschaft gebracht. — Vs. 11. Geht auf ein Sprüchwort, was in der Tragödie öfter benutzt war; *Arist.* Equitt. 1209 ibiq. intt.. *Pors.* ad *Eurip.* Orest. 68, ann. ad *Apost.* Provv. X, 55. — Vs. 12 fg. sind nicht klar; *πολὺς* hat Bergk geschrieben statt *πολλοὺς* der codd.; anders Madvig in *Schneidew.* Philol. I. p. 677: *ἢν ποτ' ὀξὺς ἔλθῃ.* — Vs. 13 ist noch nicht hergestellt, *ἐξοιχήσεται* haben die Handschriften. Es scheint der Sinn zu sein, daß diese Dichter von dem Flusse der Diarrhoe leicht vernichtet, daß sie in diesem wahrscheinlich untergehen werden; sie gehen also in dem, was die Diarrhoe hervorbringt, unter, sind wahre Sch...kerls. Der *διαῤῥοίας ποταμὸς* ist, wie Bergk gesehen, eine Parodie aus *Sophocl.* fr. 716. *Dind.*: *στενωπὸς Ἅιδου καὶ παλίῤῥοια βυθοῦ*, was auch charakteristisch für Gerytades. Sonst ist im Hades ja *βόρβορος*, *Arist.* Ran. 145: dergleichen Fictionen in der Unterwelt waren beliebt in der Komödie.

70) Scholl. ad *Arist.* Ran. 439: *τὸ ὅμοιον καὶ ἐν Γηρυτάδῃ*; der Vers heißt: *ἀλλ' ἴσθ' ἐπ' αὐτὴν τὴν θύραν ἀφιγμένος*; derselbe Vers wieder *Arist.* Plut. 962, s. oben Not. 39. Der Vers ist noch nicht unter die Fragmente aufgenommen, sonst vergl. *Fritzsch.* ad *Aristoph.* Ran. l. c. p. 200. 71) *Poll.* On. X, 91 — von *κανίσκια* handelnd —: *Ἀριστοφάνης .. ἐν Γηρυτάδῃ· Ἄλλος δ' εἰςέφερε πλεκτῷ κανισκίῳ ἄρτων περίλοιπα θρύμματα*: fr. 11. *Dind.*, fr. 13 *B.*; es ist *ἐξέφερεν* zu schreiben, wie *θρύμματα* zeigt; nach *δὲ* ist *παῖς*, mehr aber nach *κανισκίῳ* ausgefallen; *ἄρτων κ. τ. λ.* gehört zu einem zweiten daktylischen Verse. 72) *Athen.* XI. p. 485 A — von der *λεκαστή* handelnd —: *Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ· Ἦν δὲ τὸ πρᾶγμ' ἑορτή· περιέφερε δ' ἐν κύκλῳ λεκαστὴν ἡμῖν ταχὺ προςφέρων παῖς ἐνέχει τε σφόδρα κυανοβενθῆ· τὸ βάθος τοῦ ποτηρίου παρίστησιν ὁ κωμικός*; auch *Poll.* On. X, 75 führt davon etwas an: *ὅτι δὲ ἡ λεκαστὴ οὐκ ἔκπωμα μόνον ἐστίν, ἀλλὰ καὶ οἰνοχόη, σαφῶς Ἀριστοφάνης ἐν τῷ Γηρυτάδῃ ποιεῖ· Περίφερε δὴ κύκλῳ λεκαστήν*, wofür aber cod. Falkenb. hat: *περίφερε δὲ κύκλῳ*

Aber es war Glanz die Geschicht': im Kreis herum immer die
Flasch' der Knabe trug
Und schenkte ein eifrig aus der tiefen —

Doch er machte nicht, wie er gehofft hatte, Glück mit seinem Gedichte; daß es ganz in Philoxenos' Weise componirt war, zeigt sein Stoff; eine Mahlzeit beschrieb es; dann die Art der Beschreibung derselben; erst die einzelnen Gänge mit genauer Aufzählung der Speisen und der dabei gebrauchten Geräthe; dann das Trinken; Alles in Worten, die bei Philoxenos [73]) auch sich finden. Also trotz dieses Gedichtes ward er schimpflich fortgejagt. Darauf kam dann ein Tragiker, wie oben versucht wahrscheinlich zu machen, Meletos; da begannen nun die Hauptscenen; zuerst vielleicht ein Kampf zwischen zwei Dichtern, Meletos und einem Anderen, sodaß Gerytades die Entscheidung — ähnlich wie Dionysos in den Fröschen — über Beide hatte; daher ist der [74]) Vers:

Tisane oder Linsen kochen lehrst Du ihn?

Es hatte nämlich Einer [75]) sich seines Schülers gerühmt. Sie kamen darauf zu ihrer Poesie selbst; zuerst zu dem Wortgebrauche; Meletos ward wegen seiner untragischen Rede verhöhnt und ihm gerathen, den Sthenelos [76]) noch in sich [77]) aufzunehmen:

Mel. Und wie könnt' fressen ich die Worte des Sthenelos?
Geryt. Ei, stipp' in Essig sie oder auch in feines Salz!

Bei dieser Gelegenheit war dann auch vielleicht von Agathon die Rede [78]) gewesen; eine Kritik der Dichter war eingewebt. Man kam dann auch auf die Chorgesänge und andere Lieder in der Tragödie; da erwähnte Meletos wol seiner Skolien, in denen er Aeschylos besungen [79]) habe:

Und bei den Schmausereien lob' ich Aeschylos;

allein auch hier ward er verhöhnt, ihm gesagt, nicht Benutzung des Aeschylos gewahre man an ihm, wol aber die anderer [80]) Dichter:

Oh pflege Dich und füttre Dich mit Solo's aus;

daher wird er dann wie Kinesias mit Schimpf und Schande weggewiesen und dabei war eine Stelle aus Sophokles [81]) — die Art des Gerytades tritt also wieder hervor — benutzt:

Oh gottverworfner Haß du, starb nur dir allein
Der Vater, und sonst Keiner ist, der trauerte?
Verdirb in Elend, und von diesen Thränen soll
Der unterird'schen Götter Macht dich nie befrei'n!

was hiervon benutzt, wissen wir nicht näher; der Ton aber, der in des Komikers Versen herrschte, zeigt wol ein sehr gut hierzu passendes [82]) Fragment:

Es spuckten vormals, Freund, die Menschen vor Dir aus,
Jetzt brechen sie sich vor Dir und bald, oh wiss' es wohl,
Da werden sie Dich besch.....

So ist klar geworden, wie die jetzt lebenden Vertreter

λεπαστὴν ταχὺ ἡμῖν προςφέρων παισὶν ἔχειν, wozu *Jungerm.* ad h. l. noch Varianten beibringt; vergl. *Dind.* ad Geryt. fr. XII — der die Stelle falsch in tetram. iamb. bringen will — und *Bergk.* ad fr. XII. Der Schluß lautete vielleicht so:

[*καλὴν*] *λεπαστὴν ταχὺ προςφέρων ἐμίν τε καὶ τεῖν παῖς ἐνέχει*
τὴν σφόδρα κυανοβενθῆ.

73) Vergl. die Fragmente des Philoxenos bei *Bergk.* Poett. lyr. Gr. p. 987 seq. 74) *Athen.* IV. p. 158 C: *Ἀριστοφάνης . . ἐν Γηρυτάδῃ· Πτισάνην διδάσκεις αὐτὸν ἕψειν ἢ φακῆν;* fr. 4. *Dind.*, fr. 7. *Bergk.* Es sind Krankenspeisen; Meletos war auch kränklich, vergl. *Alex.* ap. *Athen.* XIV, 621 E, T. III. p. 448. *Mein.*, *Niclas.* ad Geopon. T. I. p. 177. coll. p. 210. 75) Vergl. *Arist.* Ran. 964 seq. 76) s. oben Not. 9 fg. Von ihm war vielleicht hier ausführlich gehandelt. 77) Scholl. ad *Arist.* Vesp. 1303: *περὶ τούτου (τοῦ Σθενέλου) γέγραπται ἐν Γηρυτάδῃ* [fr. 8. *Dind.*, fr. 9. *Bergk.*].

Καὶ πῶς ἐγὼ Σθενέλου φάγοιμ' ἂν ῥήματα;
§. *εἰς ὄξος ἐμβαπτόμενος ἢ λεπτοὺς ἅλας.*

Auch *Athen.* IX, 367 B hat die Stelle, woher ich *λεπτοὺς* statt *ξηροὺς*, was Schol. haben, in den Text gesetzt habe. Es erinnert dies an Stellen, wie *Arist.* Ran. 1432 seq.: so zwei schlechte Aerzte zusammen *Hesych.* s. *Κλύμενος* coll. *Meinek.* Com. Gr. T. II, 2. 659. *Fritzsch.* ad *Aristoph.* Ran. l. c. 78) Scholl. ad *Lucian.* Rh. Praec. ap. *Cramer.* Anecdd. Oxon. T. IV. p. 209, 20, ap. *Jacobitz.* ad *Lucian.* T. IV. p. 222: *Ἀγάθων, τραγῳδίας ποιητής, εἰς μαλακίαν σκωπτόμενος Ἀριστοφάνει τῷ Γηρυτάδῃ;* man könnte das auch so fassen, daß Aristophanes unter der Person des Gerytades den Agathon durchgezogen habe; dann wäre also das Stück ganz anders zu fassen, wie auch Gerytades selbst; daher ist wol besser, vor *τῷ* ein *ἐν* einzuschieben. Ob aber nicht aus dieser Erwähnung im Gerytades folgt, daß Agathon, als Aristophanes dies Stück aufführte, noch lebte? — Auf Agathon bezieht *Bergk.* ad fr. XXXI die Worte des *Poll.* On. X, 170: *Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ περίθετον*, von dessen falschem Haare ist also die Rede gewesen; cf. *G. Dind.* ad *Steph.* Thes. L. Gr. s. v. T. VI. p. 830 B.

79) *Athen.* VIII, 365 B: *σύνδειπνον εἴρηκεν ἐπὶ συμποσίου . . . καὶ Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ· Ἐν τοῖσι συνδείπνοις ἐπαινῶν Αἰσχύλον;* fr. 7. *Dind.*, fr. 10. *Bergk.*; vergl. Ritzsch, Sagenpoes. S. 595. 80) *Athen.* III. p. 99 F: *χορτασθῆναι . . . Ἀριστοφάνης δὲ ἐν Γηρυτάδῃ· Θεράπευε καὶ χόρταζε τῶν μονῳδιῶν;* fr. 5. *Dind.*, fr. VIII. *Bergk.*; von Euripides oder andern Dichtern: *Aristoph.* Ran. 1308; die ältere, strengere Richtung der Tragödie war den Monodien nicht hold. 81) Scholl. ad *Soph.* Elect. 289: *ὦ δύςθεον μίσημα σοὶ μόνῃ πατὴρ τέθνηκεν*] *καὶ ταῦτα παρῴδηκεν ἐν Γηρυτάδῃ;* es stehen diese Worte sowol zu Vs. 288 als zu Vs. 289 in *Laurent.*, cf. *G. Dind.* ad *Soph.* Scholl. T. II. p. 123; es ist daher wahrscheinlich, daß nach den oben abgedruckten Versen und vielleicht noch nach mehren eine ganze Rede im Gerytades componirt war; fr. 18. *Dind.*, fr. XIX. *Bergk.* Man hat hier also eine sehr starke Zankscene anzunehmen, auch zu beachten, daß Sophokles so benutzt ist; es ist das im Ganzen bei Aristophanes selten; Welcker zu Aristoph. Frösch. S. 246. *Bohtz*, de Aristoph. Ran. dissert. p. 27. 82) *Polluc.* On. VI, 111: *οὐ μὴν εἴποι ἄν τις τὸ κοτταβίζειν ἐφ' οὗ νῦν, ἀλλὰ ἐμεῖν ἢ ἀποβλύζειν, πλὴν εἴ τις παίζειν βούλοιτο οὕτως ὑποπτεύων τὸ ἐν τῷ Γηρυτάδῃ ὑπ' Ἀριστοφάνους εἰρημένον* [fr. 10. *Dind.*, fr. XVI. *Bergk.*].

τότε μέν [*γε*] *σου κατεκοττάβιζον* [*ὦ μέλε*],
νυνὶ δὲ [*δὴ*] *κατεμοῦσι, τάχα δ' εὖ οἶδ' ὅτι*
καὶ καταχέσονται.

Vs. 1. *γε* hat *Boisson.* ad *Aristoph.* p. 195, *ὦ μέλε* ich eingefügt, s. *Arist.* Av. 1208; dagegen hat *Bergk.* ad h. l. nach *μὲν* eingeschoben *Διόνυσε*, und *ἂν* nach *κατεκοττάβιζον;* ersteres ist nicht motivirt, *ἂν* aber paßt nicht in den Ton dieser Stelle. — Vs. 2 habe ich *δὴ* eingeschoben; *νυνὶ δὲ καὶ Dind.*, *νυνὶ δέ σου Bergk.*, *νυνὶ δὲ κατεμοῦσίν γε Both.* ad h. l. [fr. 12]. Der Ausdruck ist sehr stark, *Arist.* Ran. 11. *Kuhn.* ad *Poll.* l. c. *Fritzsch.* ad *Arist.* Thesmoph. 570.

des Dithyramb und der Tragödie nur zu verachten und von der Poesie ganz fern zu halten sind. Hierauf sind neue Personen, bei deren einer denn auch Nais[83]) die Hetaire erwähnt ward, aufgetreten, vielleicht Andere von den in die Unterwelt Gesendeten; denn sie alle kennen wir wegen einer Lücke[84]) in dem Hauptfragmente nicht; da stieg nun die Handlung und man suchte die wahren Grundlagen für Kunst und Wissenschaft zu entwickeln, wobei man dann bis auf die Erzeugung der ersten Menschen[85]) zurückging; diese Scene war in großen iambischen Tetrametern geschrieben, einem Maße, was nur angewendet wird, wo die Handlung im Steigen, die Verwickelung stärker wird und eine größere Bewegung überhaupt sich zeigt; daher ist der[86]) Vers:

Ich sage Euch aus Eiern sind herausgepickt die Menschen;

es liegt dabei wol eine orphische[87]) Ansicht zu Grunde, welche aus Mythen[88]) weiter erörtert sein konnte. Man ging dann weiter auf die Fortschritte der Menschen ein, wobei dann manche komische Misverständnisse[89]) unterliefen; dies zeigt der[90]) Vers:

Das ist 'ne Uhr? Ei, sag mir doch, was ist denn jetzt die Glocke?

wo wahrscheinlich mit *πόλος* etwas Anderes als eine Uhr bezeichnet war. Doch war dies noch nicht der Höhepunkt der Komödie; dieser folgte in einer in anapästischen Tetrametern, dem glanzvollsten Maße des Dialogs der Komödie, ausgeführten Scene; daraus sieht man, daß das Stück sehr lebendig, da iambische und anapästische Tetrameter nicht immer in einem Stücke sich finden. Auch in dieser Scene trat aber die Ironie stark hervor; Gerytades wird sie namentlich geübt haben und auf ihn der Vers also zu beziehen[91]) sein:

Wie Du spottest und uns so verfolgest mit Hohn und mit Possen uns neckst so abscheulich!

es wird also Gerytades durch diese Ansichten auch nicht befriedigt und er findet diese Künstler auch nicht tauglich, ihnen die Bedeutung des aus der Unterwelt erschollenen Raths mitzutheilen; daher sagt er[92]) dem Einen:

Ein Schwätzer bist Du, auch ein Parasit.

Auf diese Kämpfe folgte dann eine diesen angemessene Lösung, welche in einem Opfer und damit verbundenem[93]) Mahle, zu dem der Chor geladen ward, ihren Ausgang fand. Dies beispielsweise; man hat wenn auch nicht den Gang der Handlung vollständig, doch einen Theil der Hauptscenen aus den mit Sicherheit hierher zu ziehenden Fragmenten[94]), so sicher, als hier nach der Beschaffenheit der Quellen irgend möglich, hervorgehen sehen, und zeigt sich dabei, daß sehr viel Leben in diesem Stücke gewesen; es scheint, als wenn der dem Greisenalter nahe Aristophanes hier noch einmal mit aller Kraft sich dem herrschenden Ungeschmacke entgegen-

---

83) s. oben Not. 1. 2. 84) s. das Fragment in Not. 69, wo die Lücke auch bezeichnet ist. 85) Es konnte auf Ansichten der Philosophen da eingegangen, der Urzustand der Menschen, ein bei den spätern Tragikern beliebtes Thema, beschrieben sein; ich erinnere an Kritias: *Sext. Empiric.* adv. Math. p. 262. *Fabr.*, den spätern Moschion: *Stob.* Eclog. Phys. I, 9, 38. p. 240, ed. *Heer.*; vergl. Preller, Die Vorstellungen der Alten über den Ursprung des menschl. Geschl. in *Schneidew.* Philol. VII. p. 1 seq. Dazu konnten dann auch Sagen vom Ei der Leda u. s. w. benutzt werden; Welcker, Kl. Schriften I. S. 337 fg. 86) *Erotian.* p. 148. *Franz.*: *Ἐκλακήσεται· ἀντὶ τοῦ ἐκγλυφήσεται καὶ ἐκγεννηθήσεται. ὡς καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Γηρυτάδῃ φησί* [fr. 14. *Dind.*, fr. 17. *Bergk.*, fr. 14. *Both.*].

Φήμ' οὖν, ἐγὼ υ— βροτῶν ἅπαντας ἐκλακῆναι.

Die codd.: *φήμαις οὖν ἐγὼ βροτῶν κ. τ. λ.*: *φήμαις μὲν οὖν ἐγὼ Dind.*, *φήμη 'στιν οὖν κ. τ. λ. Both.*: „*non expedio*“ *Bergk.*; ich bin *Lobeck. Ρηματ.* p. 36 gefolgt. 87) Die Orphiker statuirten ein *ᾠὸν πρωτόγονον*, ebenso Epimenides A.; es konnte das also ähnlich wie in *Arist.* Av. 695 seq. benutzt sein; *v. Lobeck.* Aglaoph. I. p. 474 seq.; Brandis, Geschichte der Griech. Röm. Philos. I. S. 60. 83 fg. 88) Eben vom Ei der Leda; s. oben Not. 85; add. *Schneidew.* ad Ibyci fr. p. 179. Bothe meint, mit diesem Stoffe habe das Stück begonnen, aber mit tetram. iamb. catal. kann eine Komödie nicht anfangen. — Uebrigens sieht man, wie Worte wie *σύντεχνοι*, welches *Poll.* On. VII, 7 aus unserem Stücke anführt [fr. 29. *Dind.*, fr. 33. *Bergk.*], oder *γαργαλισμοί* bei *Erotian.* p. 114. *Franz.* [fr. 21. *Dind.*, fr. 25. *Bergk.*] leicht hier eine Stelle finden konnten. 89) Vergl. *Aristoph.* Ran. 930 und Aehnliches. 90) *Poll.* IX, 46: *τὸ δὲ καλούμενον ὡρολόγιον ἧκον πόλον ἄν τις εἴποι φήσαντος Ἀριστοφάνους ἐν Γηρυτάδῃ· Πόλος τοῦτ' ἐστιν ἐκαστακόστην ἥλιος τέτραπται*; fr. 13. *Dind.*, fr. V. *Bergk.*; da also der Vers corrupt, sind seit *Pors.* ad *Eur.* Hecub. praef. p. XLI viele Conjecturen zu ihm gemacht; *Lobeck.* ad Phryn. Ecl. p. 664. *Fritzsch.* de Arist. Daetal. Com. p. 96. *G. Dind.* ad *Steph.* Thes. L. Gr. s. *πόλος* p. 1364 B. *Both.* ad h. l.; es ist wol zu schreiben:

πόλος τόδ' ἐστίν; κᾆτ' ἐπὶ πόστην ἥλιος τέτραπται.

Ueber die Sonnenuhren s. K. Fr. Herm. Gr. Alterth. III. §. 17, 6. — An die Unterwelt zu denken, ist nicht nöthig; wie man denn überhaupt sieht, daß in den Fragmenten Nichts zu der Annahme, die Handlung unseres Stückes gehe in der Unterwelt vor sich, zwingt; die Neuern haben diese aber meistens befolgt.

91) *Harpocr.* s. *βωμολοχεύεσθαι*: ... *Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ* [fr. 15. *Dind.*, fr. 14. *Bergk.*].

χαριεντίζει καὶ καταπαίζεις ἡμῶν καὶ βωμολοχεύει.

G. Dindorf hat Fehler der codd. verbessert. — Diese Tetrameter kommen *Arist.* Eccles. 514. 581 seq., Plut. 485 in Reden des Chors vor, aber Eccles. 583, Plut. 489 auch im Dialog. — In dieser Stelle konnte *οἰκοδόμους* vorkommen, was *Poll.* VII, 117 [fr. 26. *Dind.*, fr. 30. *Bergk.*] aus unserem Stücke anführt; vergl. *Arist.* Pac. 749. Ran. 1015. *Pherecrat.* ap. Schol. ad *Arist.* Pac. l. c. T. II, 1. Com. Gr. Fr. p. 289. *Mein.* 92) *Athen.* VI. p. 261 F: *Ψωμοκόλακος δὲ μνημονεύει Ἀριστοφάνης* [codd. *Ἀντιφάνης*, correxit *Casaub.* ad h. l.] *ἐν Γηρυτάδῃ* [fr. 16. *Dind.*, fr. 15. *Bergk.*] *οὕτως·*

Ψίθυρός τε καλοῦ καὶ ψωμοκόλαξ.

Mit *Bergk.* ad h. l. ist *καλεῖ* zu schreiben. 93) Dahin wäre dann zu rechnen *Hesych.* s. *Αὐτοὶ θύομεν, ἀντὶ τοῦ αὐτοὶ πίνομεν, ἐνηλλαγμένως, παρόσον οἱ καλούμενοι εἰς ἑστίασιν λέγουσι καὶ αὐτοὶ θύομεν. ἐπὶ γὰρ τῶν καλουμένων ὑπό τινων λέγεται. Ἀριστοφάνης Γηρυτάδῃ*; fr. 17. *Dind.*, fr. 23. *Bergk.* Der Sinn ist nicht ganz klar; v. *Fritzsch.* ad *Arist.* Thesmoph. 472. p. 172. 94) Es haben noch *G. Dindorf.* ad *Arist.* Frr. p. 117, in Jahn u. Seeb. Jahrb. f. Philol. u. Pädag. Suppl. 1. Bd. S. 298; *Meinek.* Com. Gr. Fr. I. p. 85; *Bergk.* ad *Arist.* fr. l. c. fr. incert. II. IV. LXXII. CX.; *Fritzsch.* ad *Arist.* Thesmoph. 778. p. 288, ad *ejusd.* Ran. 763. p. 279 Aristophaneische Verse, die aus keinem bestimmten Stücke citirt werden, auf den Gerytades zurückzuführen gesucht, aber meiner Ansicht nach nie mit einem Scheine von Wahrscheinlichkeit.

gestellt und versucht hätte, die Poesie in eine bessere Bahn zu lenken; es war auch diesmal vergebens.

(Ernst von Leutsch.)

GES ist der siebente Ton der diatonisch-chromatischen Tonleiter. Als das durch ein b um einen halben Ton erniedrigte g ist es in der diatonischen Normaltonleiter die verminderte Quinte und steht zum Grundtone c in dem Verhältnisse von $\frac{45}{64}$; durch die gleichschwebende Temperatur ist es indessen gleichbedeutend mit *fis* geworden und wird deshalb im Verhältnisse von $\frac{32}{45}$ ausgeübt. Als Grundton einer selbständigen Tonart wird ges nur in *Dur*, nicht auch in *Moll* gebraucht. *Ges-Dur* bedarf zu seiner Bildung sechs b; — b, es, as, des, ges und ces, und die Tonleiter heißt demnach ges, as, b, ces, des, es, f, ges. Als Haupttonart eines Tonstücks gefaßt, würde *Ges-Moll* durch ihren Aufwand von b und bb schwer zu bewältigende Schwierigkeiten darbieten, und man wählt daher anstatt ihrer in der Regel die enharmonisch verwandte und leichter darzustellende Fis-Moll-Tonart. Doch machen die musikalische Grammatik und die eigenthümlichen Beziehungen der Tonarten unter sich hin und wieder nöthig, nach dieser Tonart auszuweichen und wol auch, als Nebentonart gefaßt, bestimmter auszuprägen. In solchem Falle ist dann die enharmonische Verwechselung ein arger Verstoß. *(A. Reissmann.)*

GESÄSS oder HINTERBACKEN (Nates, Clunes) nennt man jene hinter dem Becken aufliegende Masse von Weichtheilen, welche durch eine verticale Vertiefung in eine rechte und linke Partie geschieden werden. Die Ausbreitung der Gesäßmuskeln bildet das natürliche Gebiet der sogenannten Gesäßgegend (Regio glutaea), die sich demnach noch etwas über das Becken hinaus abwärts erstreckt. Die Grenzen der Gesäßgegend sind nämlich: oben der Darmbeinkamm, hinten die Heiligbeinrinne und die Afterkerbe, außen und vorn eine Linie, welche vom vordern obern Darmbeinstachel bis über den Trochanter major herabreicht, unten die sogenannte Gesäßfurche (Sulcus glutaeus), welche dem untern Rande des großen Gesäßmuskels entspricht und schief nach Außen und Unten verläuft. — Das Gesäß bildet einen paarigen gewölbten Vorsprung, der nach Innen und Unten am meisten hervortritt, nach Oben und Außen aber sich abflacht. Das Gesäß bildet beim Sitzen ein weiches Polster, auf welches die Last des Körpers ohne Nachtheil drücken kann, und diesem Zwecke entsprechend ist auch die Haut des Gesäßes dick, nicht gefaltet und wenig behaart. Die starke Entwickelung der Gesäßmuskeln, namentlich des großen, und eine starke Fettablagerung unter der Haut zeichnen das menschliche Gesäß vor dem thierischen aus und ertheilen ihm die Eigenschaften eines Sitzpolsters.

Vom Gesäße haben mehre anatomische Theile ihren Namen erhalten: die drei Gesäßmuskeln (Musculi glutaei), der große, mittlere und kleine, oder wie man sie auch nach ihrer Uebereinanderlagerung bezeichnen könnte, der oberflächliche, mittlere und tiefe; die Gesäßgefäße (Vasa glutaea), eine Arterie und die begleitenden Blutadern, welche in die Beckengefäße münden; ein oberer und ein unterer Gesäßnerv (Nervus glutaeus superior et inferior), welche aus dem Geflechte der Heiligbeinnerven stammen.

Die Lücken, durch welche die Gefäße und Nerven aus der Beckenhöhle heraustreten, lassen bisweilen auch Eingeweide durchgehen; es bildet sich dann ein vom großen Gesäßmuskel bedeckter Gesäßbruch (Hernia glutaea). — Die an und neben dem After oder Mastdarme vorkommenden Fisteln erstrecken sich bisweilen in die Gesäßgegend hinein und haben hier an irgend einer Stelle eine zur Fistel führende Oeffnung. In einem solchen Falle bezeichnet man das Uebel auch wol als Gesäßfistel (Fistula glutaea). *(F. W. Theile.)*

GESALBTER. Bezeichnung und Sache stammt aus dem hebräischen Alterthume. Salbung mit wohlriechenden Substanzen war bei den Hebräern, wie bei den anderen Völkern des Orients und den Bewohnern der wärmeren Himmelsstriche überhaupt eine bei vielen Lebensverhältnissen vorkommende Gewohnheit. Ursprünglich wol aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, die durch das heiße Klima bewirkte starke Ausdünstung des menschlichen Körpers zu mäßigen und die Haut geschmeidig zu erhalten, sowie den dadurch verursachten Uebelgerüchen entgegen zu wirken, wurde das Bestreichen und Begießen des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben mit kostbaren, meist aus wohlriechenden Pflanzenstoffen bereiteten Oelen und Salben ein Mode- und Luxusartikel. Namentlich schloß sich dasselbe dem Baden und Waschen an, ehe man höher gestellten Personen seine Aufwartung machte (Ruth 3, 3. Judith 10, 3). Aber auch sonst bei Gastmählern (Ps. 23, 5. Amos 6, 6) und Hochzeiten (Ezech. 16, 9) wurden Bart und Haupthaare (Dan. 2, 6. Ps. 133, 2. Matth. 6, 17. Luc. 7, 46), auch Stirn und Gesicht (Kohel. 9, 8), sowie die Kleider (Ps. 45, 9) mit wohlriechenden Essenzen durchräuchert und bespritzt. Als besonderer Beweis der Hochachtung galt die Salbung der Füße (Joh. 12, 3. Luc. 7, 38. 46). Während der Trauerzeit dagegen, also am Versöhnungstage unterblieb die Salbung (Dan. 10, 3. 2 Sam. 14, 2. Matth. 6, 17. Mischna Joma 8, 1. Schabb. 9, 4).

Außer dieser Salbung im gemeinen Leben zu diätetischen und Luxuszwecken gab es ferner bei den Hebräern noch eine andere Salbung von tieferer Bedeutung, welche im Allgemeinen als Symbol der Heiligung der gesalbten Gegenstände zu betrachten ist. Es wurden aber bei ihnen sowol Sachen als auch Personen gesalbt und bei diesen namentlich war die Salbung das Symbol der Mittheilung des göttlichen Geistes, des רוּחַ יְהוָה bei der Einweihung zu einem der drei theokratischen Aemter. — Schon in der Ueberlieferung aus der ältesten voräg yptischen Periode der Patriarchen findet sich die Erwähnung eines Salbsteines. Jacob salbte auf seiner Hochzeitsreise nach Mesopotamien den Stein, den

er während der Nacht zu seinen Häupten gelegt hatte und ebenso auf der Rückreise ein von ihm errichtetes Steinmal da, wo Gott mit ihm geredet hatte (1 Mos. 28, 18; 35, 14). — Durch Salbung wurden später den Bestimmungen des Mosaischen Gesetzes gemäß (2 Mos. 29, 36; 30, 26. 4 Mos. 7, 1, vergl. Dan. 9, 24) die Geräthschaften des heiligen Zeltes vor dem Gebrauche eingeweiht und geheiligt. — Von besonderer Bedeutung war sodann die Salbung, welche bei denjenigen Personen vorgenommen wurde, die als Stellvertreter Jehova's in der alttestamentlichen Theokratie betrachtet und dadurch zu ihrem Amte eingeweiht wurden; Priester, Propheten, Könige. Sie hießen die Gesalbten Jehova's und es lag dabei die Anschauung zu Grunde, daß durch und mit dieser Salbung der Geist Jehova's in ganz besonderem Maße, in specifischer Weise auf die Gesalbten übergehe. (Vergl. Apostelgesch. 10, 38). In metaphorischem Sinne werden endlich auch die Patriarchen Gesalbte Jehova's genannt: 1 Chron. 16, 22 und Ps. 105, 15.

1) Was die Priester anbetrifft, so erhält Moses zu verschiedenen Malen den Befehl, Aaron und seine Söhne zu salben und sie dadurch für das Priesteramt zu heiligen. 2 Mos. 28, 12; 29, 7; 30, 30; 40, 15. 3 Mos. 8, 12. Der Erstere heißt in Folge davon 3 Mos. 4, 3. 5. 16 u. a. der gesalbte Priester. Ein Unterschied zwischen dem Hohenpriester und den gemeinen Priestern scheint darin bestanden zu haben, daß jenem das Salböl über den Kopf gegossen wurde (3 Mos. 8, 12), während diese nur mit der Salbe bestrichen wurden, nach späterer rabbinischer Ansicht an der Stirn.

2) In Betreff der Propheten findet sich eine Salbung im eigentlichen Sinne nur an einer Stelle des alten Testamentes erwähnt, 1 Kön. 19, 16 fg., wo Elias den Befehl erhält, den Elisa an seiner Selle zum Propheten zu salben. In späterer Zeit scheint diese Art der Einweihung zum prophetischen Amte außer Gebrauch gekommen zu sein und der Act der Berufung einen mehr innerlichen geistigen Charakter gehabt zu haben, vergl. Jes. 6, 1. Ezech. 1, 1. Wenigstens ist es sicherlich im bildlichen, metaphorischen Sinne zu nehmen, wenn es Jes. 61, 1 heißt: Der Geist des Herrn Jehova ruht auf mir, denn mich salbte Jehova, frohe Botschaft zu bringen u. s. w. Man hat dieses Sachverhältniß wol dadurch erklären wollen, daß die Propheten in älterer Zeit gesalbt wurden, weil sie zugleich das Priesteramt oder priesterliche Functionen verwaltet, z. B. geopfert hätten, die Salbung sich also mehr auf ihr priesterliches Geschäft als auf ihr Prophetenamt bezogen habe. Diese Annahme hat aber keinen Beleg in der Geschichte; vielmehr scheint es wahrscheinlicher, daß die Salbung bei den Propheten in späterer Zeit wegblieb, weil die ganze prophetische Thätigkeit im Verlaufe der Entwickelung des Prophetenthums gegen früher einen geistigeren Charakter annahm, während bei dem Priesterthume die äußerlichen Formen, wie sie der Pentateuch vorschreibt, strenge festgehalten wurden.

3) Beiweitem am häufigsten aber werden die Könige Gesalbte Jehova's oder schlechthin Gesalbte genannt und es bildet dieser Ausdruck, namentlich im höheren Style, eine ehrenvolle Bezeichnung rechtmäßiger Herrscher. 1 Sam. 2, 10. 35; 12, 3. 5; 16, 6; 24, 7. 11; 26, 9. 11. 16. 23. 2 Sam. 1, 14. 16; 19, 22; 22, 51; 23, 1. Ps. 2, 2; 18, 51; 20, 7; 28, 8; 84, 10; 89, 39. 52; 132, 17. Habak. 3, 13. Klagel. 4, 20. Zu der Geschichte der älteren Könige Saul, David, Salomo (1 Sam. 9, 16; 10, 1; 15, 1. 17; 16, 12. 2 Sam. 2, 4; 5, 3; 12, 7; 1 Kön. 1, 34. 39; 5, 1.) ist die Salbung, auch die ungesetzliche Absoloms (2 Sam. 19, 11) erwähnt, in der späteren Zeit nicht die jedes einzelnen Königs, sondern nur die der Könige Joas und Joachas in Juda und die des Jehu in Israel (2 Kön. 11, 12; 23, 30; 9, 1). Jedoch dürfte daraus schwerlich der Schluß gefolgert werden können, daß bei den Nichterwähnten keine Salbung stattgefunden habe. Uebrigens wurde der Ausdruck auch auf fremdländische Herrscher übertragen. So wird in dem während des babylonischen Exils geschriebenen prophetischen Buche, welches den Prophezeiungen des Jesaja einverleibt ist, der Perserkönig Cyrus (Jes. 45, 1) der Gesalbte Jehova's genannt und ebenderselbe in der während der Verfolgung des Antiochus Epiphanes abgefaßten, nach dem älteren Daniel benannten Prophezeiung „gesalbter Fürst" (Dan. 9, 25) genannt. Auch Dan. 9, 26 wird ein ausländischer Fürst, nach der Erklärung Einiger Seleukus Philopator, nach Anderen Alexander der Große als Gesalbter bezeichnet, während noch Andere den Hohenpriester Onias darunter verstehen.

Soweit erstreckt sich der Sprachgebrauch des alten Testamentes. Im späteren Judenthume dagegen erhielt der Ausdruck משיח (Maschiach = unctus) eine engere Begrenzung und ist auf diese Weise in der gräcisirten Form Messias oder in der Uebersetzung Christos, Gesalbter in den christlichen Sprachgebrauch übergegangen. Es ist gewiß rein zufällig, daß in den zahlreichen Stellen der prophetischen Schriften, wo dem jüdischen Volke das Kommen eines von Gott besonders begnadigten, mit außerordentlichen Eigenschaften ausgerüsteten und vom göttlichen Geiste durchdrungenen Herrschers, unter welchem die Theokratie nicht nur den früheren Glanz und die geschwundene Herrlichkeit wieder erlangen, sondern durch welchen sie dem Ziele ihrer Vollendung zugeführt werden werde, geweissagt wird, diesem idealen Herrscher nie das Prädicat Maschiach (Gesalbter) beigelegt ist. Erst die späteren Juden, aber schon zur Zeit Jesu Christi, bezogen manche Stellen, namentlich Ps. 2, 2 und Dan. 9, 26, wo nach grammatisch-historischer Erklärung von irdischen Herrschern die Rede ist, in idealer Auslegung auf jenen verheißenen Erretter und Beglücker ihres Volkes und darnach wurde der Ausdruck Messias die charakteristische Bezeichnung jener von den Propheten geweissagten Persönlichkeit in der jüdischen Dogmatik der folgenden Zeit. Der christliche Sprachgebrauch aber übertrug (vergl. Evang. Joh. 1, 41; 4, 25) den Ausdruck auf den erschienenen Erlöser, dessen Verheißung man gleichfalls in den genannten und anderen

Stellen fand. — Ueber den Ursprung, die Entwickelung und den Inhalt der Messiasvorstellung und der messianischen Hoffnungen überhaupt vergl. den Art. Messias. (*Haarbrücker.*)

GESALICH (Gesalicus — von Andern auch Giselicus, Gisericus, Gesaleicus genannt), war König der Westgothen von 507 bis 511 n. Chr. Er war ein unehelicher Sohn des Königs Alarich, welcher im J. 507 in der Schlacht bei Vouglé seinen Tod fand; sein Geburtsjahr muß ohne Zweifel kurz vor 490 gesetzt werden. Von mütterlicher Seite scheint seine Abstammung eine sehr niedrige gewesen zu sein, da Isidorus Hispalensis (Chron. p. 170. ed. *Lind.*) nicht nur seine Mutter als concubina bezeichnet, sondern auch ihm selbst die niedrigste Herkunft („genere vilissimus") zuschreibt. Ueber seinen Charakter und seine Fähigkeit urtheilen die Quellenschriftsteller sehr hart, und man muß zugestehen, daß Gesalich in seiner freilich ungünstigen und gefährdeten Stellung als kräftig und ehrenhaft sich keineswegs bewiesen hat. Die ihm gestellte Aufgabe überstieg seine Kräfte, und doch war er zu ehrgeizig, um zu Gunsten seines Halbbruders Amalrich zurückzutreten.

Als die Franken bei Vouglé die Westgothen entscheidend geschlagen hatten, und nun das westgothische Reich im südlichen Gallien nach Alarich's Tode dem Sieger fast vertheidigungslos offen stand, zögerte Chlodwig nicht, diese günstige Gestaltung der Zeitverhältnisse zur Ausdehnung seiner Herrschaft nach Süden zu benutzen. Die Auflösung, Rathlosigkeit und innere Zwietracht seiner Gegner erleichterte ihm das Vordringen um so mehr, da ohnehin der größte Theil der südgallischen Bevölkerung dem Katholicismus anhing, und darum dem katholischen Frankenkönige geneigter war, als den arianischen Westgothen. Chlodwig theilte, da ihm im offenen Felde ein feindliches Heer nicht mehr gegenüberstand, sein eigenes Heer in zwei Theile, und an der Spitze des einen eroberte er noch im J. 507 die Städte Poitiers, Saintes, Bourges und Bourdeaux, während mit dem anderen sein Sohn Theuderich sich der Städte Albi, Rodez, Cahors, Clermont u. a. bemächtigte [1]). Unter solchen Umständen mußten die Westgothen die Wahl eines neuen Königs vornehmen. Zwei Söhne Alarich's waren da, und machten die Wahl schwankend. Amalrich, ein ehelicher Sohn des gefallenen Königs, war nur fünf Jahre alt, und bedurfte natürlich eines Vormundes und Vorkämpfers für sein Recht; aber einen solchen hatte er auch in seinem Großvater, dem Ostgothenkönige Theodorich. Für Amalrich wurde außerdem seine Abkunft aus rein königlichem Geschlechte geltend gemacht. Dennoch war die Bedrängniß der Gothen in Südgallien so groß, eine Hilfssendung von Seiten des Theodorich, dem vom byzantinischen Kaiser Anastasios ein Angriff drohte, zugleich so ungewiß, daß die westgothischen Großen eine Versammlung in Narbonne zu halten veranlaßt wurden. — Die Mehrzahl der Anwesenden wählte den Gesalich, den unehelichen Sohn Alarich's, zum Könige [2]), weil derselbe waffenfähig war, und eine kräftigere Stütze des wankenden Reiches zu sein schien, als der unmündige Amalrich. Viele Große aber schlossen sich der Königswahl des Gesalich nicht an, sondern erklärten den Amalrich für den rechtmäßigen Thronfolger, und brachten denselben nach Spanien [3]), von wo aus die Wahlversammlung wahrscheinlich nicht zahlreich beschickt gewesen sein wird. Dafür spricht (abgesehen von der damaligen Gefährlichkeit der Reise nach Narbonne und der Kürze des zur Wahl angesetzten Termins) auch der Umstand, daß Gesalich später wenige Anhänger in Spanien hatte. Unerwartet kräftig nahm sich aber Theodorich seines Enkels Amalrich an: er rüstete ein großes ostgothisches Heer aus, und verband damit eine bedeutende Hilfsschar von Gepiden, welche er in Sold nahm. An die Spitze dieses Heeres stellte er Ibbas (oder Helbas), einen bewährten Feldherrn, und beauftragte ihn, seinem Enkel gegen die Ansprüche des Gesalich und gegen die Angriffe der Franken den Besitz des westgothischen Thrones zu sichern. Ehe aber diese Hilfe herankommen konnte, hatten die Westgothen, in zwei Parteien gespalten, im J. 508 den Kampf gegen Chlodwig fortgesetzt, indem sie sich besonders auf die Vertheidigung der festen Städte Toulouse, Carcassonne, Angouleme u. a. beschränkten. Dieser zersplitterten Macht gegenüber erfochten die Franken bedeutende Vortheile. Den Winter hatten die Westgothen benutzt, um den größern Theil der ungeheuern Schätze, welche sie auf frühern Feldzügen erbeutet und in Toulouse aufbewahrten, aus dieser Stadt in das stärker befestigte Carcassonne zu bringen. Kurz nach der Eröffnung des Feldzuges im J. 508 fiel Toulouse in die Gewalt Chlodwig's [4]), der reiche Beute von da nach Paris bringen ließ. Dann wandte sich Chlodwig gegen Carcassonne, da er von der Wegschaffung jener Schätze dahin gehört hatte [5]). Diese Stadt aber wurde so hartnäckig vertheidigt, daß er die Hoffnung aufgab, dieselbe sobald mit stürmender Hand zu nehmen. Glücklicheren Erfolg hatte dagegen der Angriff auf das feste Angouleme, dessen Mauern (angeblich durch ein Wunder zu Gunsten des katholischen Chlodwig) einstürzten, und ihm das Eindringen möglich machten [6]). Auch hier mag wol die überwiegend katholische Bevölkerung den Sieg Chlodwig's entschieden haben. Offenbar um den Katholicismus für seine Eroberungspläne wirksam zu erhalten, begab er sich in diesem Jahre nach Tours, und weihte der Kirche des heiligen Martin große Geschenke. So untergrub er den Boden, auf welchem in Südgallien die westgothische Macht ruhte. Zu demselben Zwecke knüpfte er mit Gesalich Unterhandlungen an, der allem Anscheine nach selbst bei den gallischen Gothen nur geringen An-

1) Vergl. *Ferreras*, Hist. gén. d'Espagne, vol. 2. p. 118.

2) *Isid. Hisp.* Chron. p. 170. ed. *Lind.* *Procop.* Bell. Goth. I, 12. 3) Nach *Morales*, Coronica general de España (Alcala de Henares; 1577. fol.) p. 46 hatten die Anhänger des Amalrich Gallien als unrettbar verlassen, und dann hatten sich dort die übrigen Gothen zur Königswahl des Gesalich entschlossen. 4) *Gregor. Turon.* II, 37. 5) *Procop.* Bell. Goth. I, 12. 6) *Gregor. Turon.* II, 37.

hang hatte, und bedroht zugleich vom Ostgothenkönige Theoderich gern darauf einging, weil er hoffen mochte, sich mit Chlodwig's Hülfe wenigstens auf dem Throne in den spanischen Provinzen halten zu können. Daß Gesalich insgeheim mit Chlodwig verbündet war, läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit den Worten des Theoderich [7]) — „Gesalicum, qui nostris inimicis, dum a nobis foveretur, adjunctus est" — entnehmen. Dazu stimmt dann auch, daß er den Kampf um Südgallien nach der ersten unglücklichen Schlacht so leicht aufgab. Während Theoderich, Chlodwig's Sohn, an der Rhone und Loire Eroberungen machte, griff im Bunde mit den Franken der Burgunderkönig Gundobald den Gesalich in Narbonne an, schlug ihn, und nahm mit leichter Mühe diese Stadt ein, da Gesalich zur Vertheidigung derselben keinen weiteren Versuch machte. Der Letztere wandte sich nach Barcelona [8]), wo er seine Anhänger um sich vereinigte, ohne aber, wie es scheint, den größern Theil der spanischen Westgothen für sich gewinnen zu können. Während nun aber Theoderich und Gundobald gegen Arles vordrangen, und Chlodwig die Belagerung von Carcassonne nochmals begann, hatte der ostgothische König Theoderich ein Heer ausgerüstet [9]), und unter Ibbas durch die cottischen Alpen nach Südgallien geschickt (Jul. 508). Schon hatte Theoderich die Belagerung von Arles eröffnet, und den Versuch gemacht, sich der Rhonebrücke zu bemächtigen, als Ibbas heranrückte, und über die Franken und Burgunder einen entscheidenden Sieg erfocht. In dieser Schlacht, von welcher freilich Gregor von Tours und andere fränkische Schriftsteller schweigen, fielen gegen 30,000 Franken und Burgunden [10]). In Folge dieses Sieges besetzte Ibbas viele südgallische Städte, welche zum Theil schon von den Franken in Besitz genommen worden waren, zum Theil dem Gesalich anhingen; alle mußten dem Theoderich, als Vormund des jungen Amalrich huldigen, und erhielten starke Besatzungen [11]). Selbst Chlodwig wich einer Schlacht gegen Ibbas aus, und hob, als dieser sich näherte, die Belagerung von Carcassonne [12]) auf. Noch im J. 508 eroberte Ibbas einen großen Theil der von den Franken besetzten Städte wieder [13]), und verfuhr mit solcher Umsicht, Milde und Gerechtigkeit, daß selbst katholische Bevölkerungen sich willig unterwarfen. Statt jedoch die Wiedereroberung des gothischen Galliens zu vollenden, begab sich Ibbas im J. 509 nach Spanien, um den Thron des Amalrich daselbst durch die gänzliche Vernichtung des Gesalich sicher zu stellen. Letzterem war es nicht gelungen, seiner Herrschaft allgemeine Anerkennung und durch die Liebe des Volkes eine sichere Grundlage zu verschaffen. Er verstand es nicht nur nicht, durch ausgezeichnete Regenteneigenschaften und persönlichen Werth die Achtung und Liebe seiner Volksgenossen sich zu erwerben, sondern entfernte die Gemüther des Volkes von sich durch Grausamkeit und tyrannisches Benehmen, womit er seine moralische Schwäche zu verbergen suchte. Indem er mehre Große des Reiches [14]) ermorden ließ, ging ihm auch die Anhänglichkeit des ihn umgebenden Gefolges immer mehr verloren. Beurtheilen läßt sich dabei freilich nicht, ob er nicht durch Intriguen und geheime oder offene Angriffe der Anhänger des Amalrich auf die Bahn gedrängt worden ist, welche ihn zum Untergange führte. So stand Gesalich bald vertheidigungslos da, als Ibbas gegen Barcelona heranrückte. Wenige Meilen von der Stadt stellte sich Gesalich dem ostgothischen Feldherrn entgegen, ward aber geschlagen, und zwar, wie es scheint, so entscheidend, daß er die Hoffnung aufgab, Barcelona halten zu können, und fliehend Spanien verließ [15]). Er suchte Zuflucht und Unterstützung bei Thrasamund, dem Könige der Vandalen. Allein obgleich er im Ganzen eine günstige Aufnahme fand, scheute Thrasamund doch einen feindlichen Zusammenstoß mit Theoderich, und verweigerte ihm wenigstens jede offene Hülfeleistung. Daher ist es erklärlich, daß sowol Isidorus Hispalensis (im Chron. p. 171. ed. *Lind.*) als auch die Chronologia et series regum Gothorum (bei Bouquet 2. Bd. S. 704) ausdrücklich angeben, Gesalich habe vom Vandalenkönige keine Hülfe erhalten. Dagegen kann es als sicher gelten, daß der Letztere jenem eine Geldunterstützung nicht versagt habe; dafür spricht einerseits die Thatsache, daß Gesalich bald nachher im Stande war, von Neuem mit einem Heere in Spanien aufzutreten, andererseits das Zeugniß zweier Briefe bei Cassiodorus [16]). In dem ersteren beschuldigt Theoderich den Vandalenkönig, dem Gesalich durch Geldhülfe neue Rüstungen möglich gemacht zu haben, und in dem letzteren ist ersichtlich, daß Thrasamund sich deswegen bei Theoderich entschuldigt haben muß. Theoderich konnte eine Einmischung der Vandalen um so weniger gleichgültig sein, da Ibbas in Spanien bleiben mußte, um die Herrschaft des Amalrich zu befestigen, und zugleich die Franken und Burgunder ihre Angriffe auf die westgothischen Besitzungen in Südgallien auch in den Jahren 509 und 510 erneuerten. Besonders Arles ward von der westgothischen Besatzung tapfer vertheidigt, und dem weiteren Vordringen der Franken durch die ostgothischen Feldherren Mammo und Marabades ein Ende gemacht. Aber wie sich aus Cyprian's Lebensbeschreibung des Bischofs Cäsarius ergibt, suchte Chlodwig den Widerstand seiner Gegner zu brechen, indem er in ihren eigenen Städten Verbin-

7) *Cassiod.* Var. V. 43. 8) *Isid. Hisp.* Chron. p. 170. ed. *Lind.* Chronolog. reg. Goth. bei *Bouquet* II. p. 704. 9) Vergl. Manso, Gesch. d. Ostgoth. Reiches in Italien S. 64. 10) *Procop.* Bell. Goth. I. 12. *Jornand.* c. 58. *Cassiod.* Var. VIII, 10. *Cyprian.* v. Caesarii bei *Du Chesne*, Script. I. p. 231. Contin. ad Marii episc. chron. bei *Bouquet* II. p. 14. 11) *Ferreras*, Hist. d'Espagne, vol. II. p. 120. 12) *Procop.* Bell. Goth. I, 12. Contin. ad Marii episc. chron. bei *Bouquet* II. p. 14. 13) *Cassiod.* Chron. ad ann. 508.

14) Mariana (in der Coronica general de España p. 47) nennt vorzugsweise einen Goerico, dessen Name eigentlich Goderich gelautet haben mag. 15) Append. chron. Vict. Tun. in der Hisp. illustr. IV. p. 136. *Isid. Hisp.* chron. p. 170. ed. *Lind.*) erwähnt von dieser ersten Schlacht bei Barcelona Nichts, sondern nur die schimpfliche Flucht des Gesalich. 16) *Cassiod.* Var. V, 43 u. 44.

[illegible] Im J. 511 endlich drang er in Spanien ein, und traf nochmals in der Nähe von Barcelona mit Ibbas zusammen. Auch diese Schlacht endete für ihn mit einer entscheidenden Niederlage. Sein Heer war völlig zersprengt worden, und er selbst mußte über die Pyrenäen fliehen. Bald darauf ward er von Ostgothen an der Durance gefangen und getödtet [18]). Den westgothischen Thron nahmen nun unangefochten Amalrich und sein Großvater Theoderich ein. Vergl. *Jul. del Castillo*, Historia de los reyes Godos. (Burgos 1582.) p. 43. Las quatro partes enteras de la coronica de España, que mando componer el S. rey D. Alonso el Sabio etc. fol. 211 seq. *Mariana*, Hist. d'España. lib. V. cap. 35 seq. *St. Hilaire*, Hist. d'Espagne. T. I. p. 213 seq. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 173 fg. Lembke, Gesch. v. Spanien. 1. Bd. S. 51 fg. (*Dr. H. Brandes.*)

Gesammte Hand, s. Gesammteigenthum und Lehn.

GESAMMTEIGENTHUM [1]). Einleitung. Das römische Recht kennt nur das Eigenthum als ein seinem Wesen nach ausschließliches Recht an derselben Sache von Seiten Einer Person; wenn daher die Eigenthumsansprüche Mehrer in Einer Sache zusammentreffen, so sind die Genossen entweder Miteigenthümer, oder sie bilden in ihrer Vereinigung eine juristische Person. Im ersten Falle beschränkt sich das Recht des Miteigenthümers auf einen bestimmten idealen Antheil, welcher ihm ausschließlich zusteht; im zweiten Falle ist die juristische Person das einzige berechtigte Subject. Die ältern Juristen hielten diese Grundsätze bei Beurtheilung der dem teutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnisse, welche ein Zusammentreffen des Eigenthums Mehrer an derselben Sache darzubieten schienen, für vollkommen auslangend. Freilich hielten sie das römische Recht bei den einzelnen hierher gehörigen Instituten, namentlich bei der ehelichen Gütergemeinschaft [illegible] gelangte das Gesammteigenthum zu allgemeiner Anerkennung: man glaubte die deutsche Erbfolge nur durch ein der Familie zustehendes Gesammteigenthum erklären zu können, und gleichzeitig nahm man ein solidarisches Eigenthum der Ehegatten als Grundlage der ehelichen Gütergemeinschaft an. Schon Hofacker [2]) faßt unter dem Gesammteigenthume, als einem Gattungsbegriffe, mehre einzelne Rechtsinstitute zusammen, namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, die durch einen gegenseitigen Erbvertrag bestätigten Ganerbschaften, die Markerschaften. Ihm folgten Runde [3]) und Danz [4]), sowie v. Wolley [5]), welche alle bei dem Gesammteigenthume jeden als Eigenthümer des Ganzen betrachten. Hasse [6]) dagegen leitete die im römischen Rechte ausgesprochene Unmöglichkeit eines dominium plurium in solidum als aus dem Wesen des Eigenthums mit Nothwendigkeit folgend ab, und fand nur die eheliche Gütergemeinschaft als so eigenthümlicher Natur, daß er das Ehepaar als Substrat einer juristischen Person darstellen zu müssen glaubte. An die Stelle des dominium plurium in solidum hatte Hasse einen juristischen Begriff gesetzt, welchen darauf Eichhorn [7]) dem Gesammteigenthume überhaupt unterstellte, in der Art, „daß dabei eine moralische Person als das Subject des Eigenthums gedacht und die Ausübung der in diesem enthaltenen Rechte als selbständige Befugniß der Einzelnen angesehen werden müsse; daher besitzen zwar diese, als Subject des Eigenthums betrachtet, dieses immer ungetheilt (condominium pro indiviso, in solidum), können aber in Rücksicht ihrer Theilnahme an der Ausübung der Eigenthumsrechte in sehr verschiedenartigen, durch die Beschaffenheit der einzelnen hierher gehörigen Institute bestimmten Verhältnissen stehen, sodaß insbesondere gleichartige Theilnahme an jener durchaus nicht den Charakter ihres Rechts ausmacht." Als einzelne Arten des Gesammteigenthums sieht Eichhorn an: 1) das durch die alte Form des

17) Gesch. d. Westgothen S. 179. 18) *Isid. Hisp. chron.* p. 171. ed. *Lind.*

1) Vergl. Duncker, Das Gesammteigenthum. (Marburg 1843.) Diese Schrift ist hauptsächlich benutzt worden.

2) *Hofacker*, Princip. jur. civil. Tom. II. §. 909. 910. 3) Runde, Deutsch. Privatrecht. 2. Ausg. §. 363. 4) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Th. §. 363. 5) In Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. 1838. 2. Bd. S. 194. 6) Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. 1808., besonders §. 30 a. E. 7) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht §. 168.

ges zwischen dem bisherigen Alleineigenthümer
Vertragserben begründete Verhältniß, 2) die
ssenschaft, 3) die Ganerbschaft[8]), 4) die Beleh-
gesammten Hand[9]), 5) die eheliche Güter-
aft, sofern nicht in einzelnen Statuten ein wah-
sches Miteigenthum zur Grundlage derselben
worden sei. Erst Beseler[10]) hat einen Be-
Daseins des Gesammteigenthums im teutschen
liefern versucht, während sich die Juristen
meistens darauf beschränkten, das Dasein des
igenthums in dem einen oder andern Sinne
ten. Er geht auf den corporativen Trieb des
hen Lebens zurück, und findet bei den Genossen-
eine schroffe Absonderung, wie bei der römi-
versitas und communio, sondern eine Ver-
durch alle Verhältnisse in vielgestalteter Glie-
vo die erwähnten Begriffe nur als die Extreme
ten seien, zwischen welchen eine große Man-
eit vor genossenschaftlichen Verbindungen liege.
ltat seiner Untersuchung stellt er hin, es sei
hen Rechte der Begriff des Eigenthums, als
schließlichen untheilbaren Rechts nicht durchzu-
s seien verschiedene Institute nachweisbar, bei
as Eigenthum an derselben Sache gleichmäßig
ersonen zustand, indem eine Collision der in
liegenden Befugnisse durch das Wesen und
des Verhältnisses, worin jene Personen sich
und durch besondere Vereinbarungen vermie-
e. Den von Hasse diesen Fällen unterstellten
n Gesichtspunkt einer juristischen Person ver-
ls eine hier nicht angemessene Fiction, welche
s dazu benutzt werden dürfe, um aus ihr rück-
lgerungen für die Beurtheilung eigenthümlicher
zu ziehen. Der Ansicht von Beseler schließt
ntschli[11]) genau an, doch läßt er unverkenn-
lominium plurium in solidum durchschimmern.
ig sprach Phillips[12]) seine Ansicht über das
igenthum deutlicher aus. Als den ersten Fall
er das Gesammteigenthum der Familie, an
ich historisch das Gemeindegesammteigenthum
Da die eventuellen Successionsrechte der
einer Familie ihrem Ursprunge nach seiner
ufolge auf dem Gesammteigenthume beruhen,
er in der Ertheilung solcher eventuellen Rechte
remde Person zugleich eine Aufnahme in das
igenthum, was durch den Erbvertrag geschehe,
ine künstliche Nachbildung eines natürlichen
erhältnisses sei. Gleiches gelte von den Gan-
. Als gleichfalls auf der Grundlage des Erb-
beruhend sieht er die eheliche Gütergemein-
d das bei derselben angenommene Gesammt-
an. Endlich findet er das Gesammteigenthum
auf dem Gebiete des Lehnrechts infolge des Institutes
der Gesammtbelehnung bei den Gesammthändern. Beseler[13]) hält das Gesammteigenthum in seinen verschiedenen Formen freilich für keinen einheitlichen Rechtsbegriff, der sich für die juristische Deduction fruchtbar erwiese; es erhalte vielmehr seine nähere Bestimmung durch die einzelnen Institute, in welchen es zur Erscheinung käme. Indessen läßt es sich doch seiner Ansicht zufolge nach seinen allgemeinen Merkmalen charakterisiren und gewisse leitende Grundsätze lassen sich dafür aufstellen, als welche er folgende bezeichnet: 1) Die volle Herrschaft über eine Sache können nicht mehre Personen gleichzeitig neben einander ausüben; die Möglichkeit des Gesammteigenthums liegt daher in der besondern Beschaffenheit des Rechtssubjects. 2) Es muß immer eine solche Vertheilung der Eigenthumsrechte unter der Gesammtheit und den einzelnen Genossen oder unter diesen stattfinden, daß im bestimmten Falle ein entscheidender Wille sich geltend machen kann; wie dies namentlich durch Unterscheidung der Verfügungs-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte hergestellt wird, hängt von den besondern Einrichtungen und Verhältnissen ab. 3) Das Sonderrecht der einzelnen Genossen steht dem Rechte der Gesammtheit selbständig gegenüber; es erlischt daher auch nicht nothwendig mit der Auflösung der Vereinigung, und schließt namentlich bei Aufhebung der Corporationen den Anfall des Vermögens an den Fiscus aus. Das Gesammteigenthum hat aber auch, freilich erst in neuerer Zeit, seine Widersacher gefunden; namentlich ist Maurenbrecher[14]) der erste, welcher es ganz verworfen hat. Mittermaier, welcher in den frühern Ausgaben das Gesammteigenthum als einmal durch die Praxis recipirt gelten ließ[15]), hat sich in der fünften Auflage[16]) dahin ausgesprochen, daß kein Bedürfniß vorhanden sei, das Gesammteigenthum in das teutsche Recht aufzunehmen, da die Verhältnisse, welche man dahin rechne, sich weit einfacher auf andere Art erklären ließen, und die Annahme eines solchen Eigenthums leicht zu irrigen Folgerungen führe. Dabei ist er auch in den spätern Ausgaben verblieben. Insbesondere hat aber Duncker in seiner Schrift über das Gesammteigenthum es sich zur Aufgabe gemacht, das Richtige und Unrichtige dieses Begriffes auszuführen und an den einzelnen Verhältnissen, wo es stattfinden solle, nachzuweisen. Es nehmen daher auch die neuesten Germanisten, mit Ausnahme von Beseler, dasselbe nicht mehr an. So erklärt Gerber[17]) die Lehre vom Gesammteigenthume bei genauerer Betrachtung im teutschen Rechte für durchaus nicht begründet, indem es sich in den angeführten Fällen entweder um das Eigenthum einer juristischen Person handle, oder um eventuelle Successionsrechte, oder um ein in seiner Ausübung

chhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 374.
rn, Deutsches Privatrecht §. 169. 359. 10) Be-
e von den Erbverträgen. 1. Th. S. 73 fg. 11)
i, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte. 1838. 1. Th.
12) Phillips, Grundsätze des deutschen Privat-
3. 1. Th. §. 86. 1846. 2. Th. §. 86.

13) Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 83. 2. Bd. S. 46 fg. 14) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. 1834. §. 187. 187a. 1840. §. 211. 15) Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 139. 16) Deutsches Privatrecht von 1837. §. 155. 17) Gerber, Deutsches Privatrecht §. 77.

suspendirtes Eigenthum, oder endlich um ein Miteigenthum nach idealen Theilen. Walther[18]) will den Begriff, wie den Ausdruck Gesammteigenthum, ganz aus dem teutschen Rechte verbannt wissen. Wir schließen uns dieser Ansicht an, und wollen bei der weitern Untersuchung so verfahren, daß wir erstens die Grundsätze des teutschen Rechts über Eigenthum und gemeinschaftliches Eigenthum insbesondere, und zweitens die einzelnen unter dem Begriffe des Gesammteigenthums zusammengefaßten Rechtsverhältnisse darstellen.

A. Grundsätze des teutschen Rechts über Eigenthum und gemeinschaftliches Eigenthum insbesondere. Die neuern Juristen, welche ein Gesammteigenthum im teutschen Rechte für begründet halten, jedoch dasselbe weder als ein solidarisches Recht jedes einzelnen Genossen, noch als Eigenthum einer juristischen Person angesehen wissen wollen, gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß der Begriff des römischen Eigenthums in Teutschland nicht recipirt sei. Allein auch das teutsche Recht stellt, wie das römische, das ausschließliche Herrschaftsverhältniß über eine Sache als charakteristisches Merkmal des Eigenthums auf[19]). Zuvörderst bedarf es hier der Erklärung des Ausdrucks gesammte Hand, welcher in den Gesetzen und Urkunden häufig gebraucht wird, und von den Juristen irrthümlich auf das Gesammteigenthum bezogen worden ist. Die Ausdrücke: communi, communicata, conjuncta, complici, condonata, collectiva, continuata manu, mit gesammter oder besammter Hand, bedeuten ganz einfach: gemeinschaftlich[20]). Bei obligatorischen Verhältnissen, welche mit gesammter Hand übernommen sind, wird dadurch die solidarische Haftpflicht der Einzelnen bezeichnet[21]). Dieser Sprachgebrauch rührt daher, daß es bei Eingehung von Rechtsgeschäften üblich war, daß die auf einer oder beiden Seiten vorhandenen mehren Contrahenten die Theilnahme an der Handlung, nicht blos durch mündliche Beistimmung, sondern auch durch Handschlag, und bei der Auflassung durch gemeinschaftliche Uebergabe oder Annahme des Symbols oder Anfassen des Tradenten oder Empfängers ausdrückten. Diese Form war auch bei der Belehnung gebräuchlich, indem sowol die mehren Lehnsherren, welchen das Gut ungetheilt zustand, als auch die mehren Vasallen das bei der Belehnung gebrauchte Symbol gemeinschaftlich erfaßten[22]). Der in den Lehnrechtsbüchern so häufig vorkommende Ausdruck: zur gesammten Hand belehnen, bedeutet daher weiter Nichts, als Mehre mit demselben Lehne in der Weise belehnen, daß Alle zugleich den Besitz und Genuß des Lehns haben sollen. Auch später, als die gesammte Hand im neuern Sinne des Wortes aufkam, indem nur Einer den ausschließlichen Besitz und Genuß des Lehns bekam, die Uebrigen aber für den Fall des kinderlosen Absterbens desselben das durch die Theilung des Lehns verloren gegangene Successionsrecht durch eine neue Belehnung erhielten, kam jene Form fortwährend zur Anwendung. Was die Begründung des gemeinschaftlichen Eigenthums und dessen Charakter im Allgemeinen anlangt, so ist in den meisten Fällen das Miteigenthum durch gemeinschaftliche Beerbung eines Dritten entstanden, und da die Beschaffenheit der hauptsächlich aus Grundstücken bestehenden Erbschaft eine reelle Theilung nicht selten erschweren mochte, eine Civiltheilung eben durch Ankauf des Antheils des Miterben, bei dem Mangel an baarem Gelde, nicht immer leicht zu bewirken war, so verblieben die mehren Miterben meistens in der Gemeinschaft, und theilten blos die Nutzungen so lange, bis durch besondere Umstände die Theilung des Nachlasses nothwendig wurde. Jeder Miteigenthümer hatte einen idealen Theil, dessen Veräußerung ihm schon vor der Theilung zustand. Aus verschiedenen Gründen fand aber sehr oft unter den mehren Erben die ausdrückliche Verabredung statt, daß sie entweder rücksichtlich der ganzen Erbschaft oder gewisser Theile derselben in der Gemeinschaft verbleiben wollten. Namentlich kommen später sehr häufig bei dem hohen Adel solche Verabredungen vor, welche den gemeinschaftlichen Besitz eines Territoriums oder einzelner Hoheitsrechte zum Gegenstande haben. Ebenso setzten im Bürgerstande die Geschwister häufig die Untheilbarkeit des Nachlasses fest, um das von den Aeltern getriebene Gewerbe auf gemeinschaftliche Rechnung fortzusetzen. Eine solche Verabredung der Untheilbarkeit verlieh der Gemeinschaft selbst keinen eigenthümlichen Charakter; vielmehr behielt jeder seinen idealen Theil, und nur das Recht auf Theilung war nach Maßgabe des Vertrags beschränkt. Frühzeitig kommt es aber auch schon vor, daß die Gemeinschaft gewisser Güter erst durch den Vertrag begründet und eine Theilung der Einkünfte verabredet wurde. Waren Grundstücke Gegenstand des Vertrags, so bedurfte es der gerichtlichen Auflassung, welche, wenn von beiden Seiten Grundstücke eingebracht wurden, eine gegenseitige sein mußte. Eine solche gegenseitige Auflassung ist nicht so zu verstehen, als wenn jeder der Contrahenten das ganze Gut auf den andern übertragen habe, weil dann eine Vertauschung der Grundstücke, nicht eine Gemeinschaft, wie sie beabsichtigt wurde, entstanden sein würde. Das als eine eigenthümliche Wirkung der Gemeinschaft des Eigenthums nach teutschem Rechte, namentlich von den ältern Juristen, angenommene gegenseitige Erbrecht der Genossen ist nicht erweislich; dieses mußte sich vielmehr auf besondere Verabredung gründen. Die Gemeinschaft hatte auch nach teutschem Rechte keine andere Folge, als die gleichmäßige Theilnahme der Genossen am Gewinne und Verluste[23]). Insbesondere konnte das gemeinschaftliche Eigenthum durch gerichtliche Auflassung begründet werden. Die gerichtliche Auflassung ist von jeher ganz allgemein als die Form aufgefaßt worden,

18) Walther, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1855. §. 122. 19) Duncker in der Zeitschrift für deutsches Recht. 2. Bd. S. 188 fg. 20) Siehe die Nachweisungen bei Duncker, Gesammteigenthum §. 3. Not. 1—3. 21) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. §. 3. Not. 4. 22) *Schilter*, De investitura simultanea cap. 1. §. 4 (Cod. jur. Alem. feud. p. 355).

23) Sächs. Landr. B. 1. Art. 12.

durch welche die Erwerbung des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechtes an Grundstücken vermittelt werden sollte; die Wirkung derselben hing aber ganz, wie bei der römischen Tradition, von der besondern Verabredung der Parteien ab. Man fand es daher dem Wesen der Auflassung nicht widersprechend, daß dieselbe unter einer Bedingung vorgenommen wurde, und zwar in der zwiefachen Fassung, daß die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben wurde (Suspensivbedingung), oder daß die Auflassung unbedingt geschah und nur der Rückfall unter einer Bedingung verabredet wurde (Resolutivbedingung). Die Statthaftigkeit der bei der Auflassung gemachten Beschränkungen wird ganz allgemein ausgesprochen [24]). Zweifelhaft bei der Resolutivbedingung könnte nur sein, ob mit der Erfüllung der Bedingung das Eigenthum unmittelbar von selbst an den Tradenten zurückfalle, oder ob dieser Erfolg nur durch eine Rückübertragung herbeigeführt werden könne, zu welcher der andere Contrahent obligatorisch verpflichtet wäre. In unzähligen Fällen finden sich bei Traditionen an die Kirche Beispiele solcher der Auflassung von dem Tradenten beigefügter Resolutivbedingungen [25]). Die Wirkung einer solchen Verabredung, wodurch der Rückfall des tradirten Grundstücks ausbedungen ist, wird in Urkunden bestimmt dahin angegeben, daß die Tradition als nicht geschehen zu betrachten sei, das Grundstück also unmittelbar, ohne daß es einer Rückübertragung bedürfe, zurückfalle [26]), und eben dahin spricht sich ein Schöffenurtheil aus [27]). Es hatte also die Resolutivbedingung nach teutschem Rechte dieselbe Wirkung, wie nach römischem. Auch die Suspensivbedingung, also die Verabredung, daß der Uebergang des Eigenthums erst mit dem Eintritte eines künftigen Ereignisses erfolgen solle, hielt man dem Wesen der Auflassung nicht für widersprechend, wie nicht minder zahlreiche Stellen der Quellen beweisen [28]). Die Wirkung bestand auch hier darin, daß, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung ging, die Tradition als nicht geschehen betrachtet wurde [29]). Da hiernach die Wirkung der Auflassung von der Verabredung der Parteien abhing, so konnte selbstverständlich eine zu dem Zwecke, ein Grundstück dadurch gemeinschaftlich zu machen, unternommene Auflassung auf den Empfänger auch kein anderes Recht übertragen, als zur Erreichung dieser Absicht nöthig war. Dazu war aber weiter Nichts erfoderlich, als die Hervorbringung eines Miteigenthums zu idealen Theilen, welche Wirkung auch ohne Zweifel eintrat, wenn die Tradition ausdrücklich darauf gerichtet war, wovon sich ebenfalls Beispiele vorfinden; aber die Absicht war auch hinreichend klar ausgesprochen, wenn nach dem der Auflassung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte das Grundstück gemeinschaftlich werden sollte. Die Wirkung einer gegenseitigen Auflassung, welche zu dem Zwecke einer dadurch zu begründenden Gemeinschaft vorgenommen wurde, ergibt sich hiernach von selbst; jeder übertrug auf den andern nur einen idealen Antheil. Die für die ersten Contrahenten oder auch für deren Erben verabredete Unauflöslichkeit der Gemeinschaft ist der Hauptunterschied einer solchen Gemeinschaft von der römischen Societät. Das Verbot der Theilung ist nun für so wesentlich gehalten worden, daß man eine auf diese Weise eingegangene Gemeinschaft von dem Begriffe der Societät ausschließen zu müssen glaubte. Allein ohne Grund. Das Wesen der römischen Societät besteht in der Anerkennung eines selbständigen Rechts der einzelnen Genossen, während bei der universitas das Recht des Einzelnen völlig verschwindet. Das nicht aus diesen wesentlichen Elementen Folgende ist zufällig. Dahin gehört namentlich das jedem einzelnen Gemeinschaftstheilhaber zustehende Recht auf Theilung, sowie die Auflösung der Societät mit dem Tode des einen Gesellschafters. Besondere Verhältnisse können grade umgekehrt die Unauflöslichkeit der Gemeinschaft als wünschenswerth erscheinen lassen, ohne daß man deshalb bei einer solchen Genossenschaft den Begriff der Societät für unanwendbar halten müßte. Schon das römische Recht läßt eine unter den Zollpächtern bestehende Societät durch den Tod des Einzelnen nicht auflösen [30]). Daher lassen auch die Praktiker die aus besondern Gründen getroffene Verabredung, daß die Societät unter den Erben fortdauern solle, als gültig zu [31]). Das bei der Gemeinschaft vorherrschende Recht des Einzelnen wird durch das Verbot der Theilung nicht verloren, da zu dessen Realisirung der Verkauf des idealen Antheils ebenso ausreicht, wie die Theilung selbst. Daher ist die Veräußerung des Antheils an dem untheilbaren Vermögen nicht blos bei den jetzigen Actiengesellschaften zuläßig, sondern war es schon früher bei den Bergwerksantheilen und andern Gemeinschaften. Die Entstehung eines Miteigenthums nach idealen Theilen war nur dann die Folge der gegenseitigen Auflassung, wenn eine Gemeinschaft des Vermögens nach der Verabredung der Contrahenten begründet werden sollte. Allein nicht bei jeder Auflassung war die Absicht der Contrahenten darauf gerichtet; sie konnte vielmehr auch nur auf Begründung eines eventuellen Rechts durch die Auflassung gehen, welches erst mit dem Eintritte eines zukünftigen Ereignisses wirksam werden sollte, ohne daß bis dahin die bisherigen Eigenthumsverhältnisse eine weitere Aenderung erlitten hätten. Auf diese Weise sind die gegenseitigen Auflassungen zu erklären, deren Zweck war, daß der Ueberlebende das ganze Vermögen erhalten sollte. Das dem bedingt Berechtigten zustehende Recht erhält durch die gerichtliche Auflassung seinen ganz bestimmten Charakter. Durch die Auflassung wird nämlich an deren Gegenstande stets eine Gewere übertragen, ein Erfolg, der auch bei der bedingten Auflassung eintreten muß; die in diesem Falle

24) Lüb. Recht von 1240. Art. 9. 25) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 41—43. 26) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 43 fg. 27) Hinter Zobel's Sachsenspiegel I. 12. 5. 28) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 45 fg. 29) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 47 fg.

30) L. 59. pr. L. 68. §. 8. D. XVII. 2. 31) *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. II. Tit. 2. §. 32. 33. *Wernher*, Observ. for. T. I. p. 1. obs. 167.

[illegible]

[illegible] lebenslänglichen Nießbrauch erhalten wollte. Eine post mortem geschehene Tradition war gleichbedeutend mit der, welche ohne diesen Zusatz, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte des lebenslänglichen Nießbrauchs vorgenommen war. Indessen ist es keine nothwendige Folge jener Auflassung, daß die Gewere zu Eigenthum auf den Beschenkten übergehe; denn nach dem früher Bemerkten konnte die Auflassung auch unter einer Suspensivbedingung geschehen, also in der Weise, daß das Eigenthum erst mit dem Tode des Tradenten auf den Beschenkten überging. Durch die Möglichkeit, die Wirkung der Auflassung durch die bei derselben getroffenen Verabredung näher zu bestimmen, war nun auch ein Mittel gegeben, die dem Tradenten namentlich dann, wenn das ganze Vermögen Gegenstand der Auflassung war, sehr lästige Beschränkung der Veräußerung dadurch zu beseitigen, daß er sich die freie Verfügung ausdrücklich vorbehielt. Die Vergabungen von Todeswegen konnten daher in der doppelten Form vorkommen, entweder, daß auf den Promissar das Eigenthum sofort überging, und bei dem Tradenten nur eine Gewere zu Leibzucht verblieb, oder daß der Tradent das volle Eigenthum, mit oder ohne Veräußerungsbefugniß, behielt, während der Promissar nur ein bedingtes Eigenthum erlangte [42]. Die Wirkung einer gegenseitigen zu dem Zwecke geschehenen Auflassung, daß der Ueberlebende das Ganze erhalte, ist hiernach leicht zu bestimmen. Eine

41) Beseler Erbverträge. I. Th. S. 71 fg. und Syst. des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Th. S. 524. 42) s. die Ausführung bei Runde a. a. O. S. 64—71.

ıeinschaft des beiderseitigen Vermögens wurde durch
solche gegenseitige Auflassung nicht begründet. Jeder
, wie bisher alleiniger Eigenthümer des Vermö=
, und war nur in der freien Verfügung darüber
) das dem Andern eingeräumte eventuelle Recht be=
nkt, wenn dieselbe nicht über das Ganze oder einen
l vorbehalten war. Die Auflassung war unter der
pensivbedingung geschehen, wenn der andere Con=
ent den Tradenten überleben würde.

II. Die Belehnung zur gesammten Hand.
rend im langobardischen Lehnrechte sich die Erblich=
der Lehen allmälig dahin erweitert hatte, daß
n lehnsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers
Successionsrecht zustand, blieb man in Teutschland
i stehen, daß das Lehen nur vom Vater auf den
n (Enkel) vererbt werde[43]). Die mehren Brüder
dirten in Teutschland aber nicht mit einander in
Lehn des Vaters; denn der Lehnherr brauchte nur
m die Belehnung zu ertheilen, über dessen Person
ch innerhalb Jahr und Tag zu vereinigen und ihren
chluß dem Lehnherrn anzuzeigen hatten; geschah dies
, sondern jeder muthete vielmehr für sich allein das
, so wählte der Lehnherr denjenigen aus, welchen
seinem Vasallen annehmen wollte[44]). Häufig ver=
) sich der Lehnherr freiwillig dazu, die mehren Brü=
sämmtlich zu belehnen, obgleich er nicht dazu ver=
en war[45]). Durch eine solche Belehnung kam nicht
der Beliehenen in einen selbständigen Nexus zu
Herrn, wie dies bei der Coinvestitur des langobar=
en Rechts der Fall ist, sondern die Mitbelehnten
ten sich über einen unter ihnen vereinigen, welcher
sie alle den schuldigen Lehnsdienst leistete[46]). Keiner
Mitbelehnten durfte zum Nachtheile der andern über
Lehn, auch nicht theilweise, verfügen[47]); starb der
kinderlos, so verblieb das ganze Lehn den Mitbe=
ten[48]), was nicht blos, wenn Geschwister, sondern
, wenn andere Personen die Mitbelehnung empfan=
hatten, der Fall war[49]). Die auf diese Weise mit
nder Beliehenen empfingen das Lehn mit gesamm=
Hand, d. h. gemeinschaftlich; sie hatten das Lehn
leicher Gewere und theilten die Nutzungen. Allein
von dem Lehnherrn den mehren Brüdern aus Gnade
ilte Belehnung verpflichtete seinen Nachfolger nicht,
er vielmehr fodern konnte, daß die Mitbelehnten,
nge sie das Lehn noch nicht getheilt hatten, Einen
ihrer Mitte zum Empfange der Belehnung präsen=
n[50]); daher hier ganz dasselbe Verhältniß eintrat,
nach dem Tode des Vasallen, dessen sämmtliche
Söhne der Lehnherr nicht belehnen wollte. Dagegen durfte jeder Mitbelehnte auch ohne Einwilligung des Lehnherrn die Theilung des Lehns verlangen[51]); durch eine solche Theilung wurde aber die gleiche Gewere gebrochen, und jeder Theilhaber hatte nun seinen Theil als selbständiges Lehn, welches auch auf seine Descendenten vererbt wurde und nach deren Aussterben an den Lehnherrn zurückfiel[52]). Eine Abwendung dieser nachtheiligen Folge der Theilung war dadurch möglich, daß der Lehnherr, wenn er sich hierzu verstand, den Abgetheilten gegenseitig die Anwartschaft ertheilte[53]); es wurde aber doch dadurch das gegenseitige Successionsrecht nicht in dem vor der Theilung bestehenden Umfange wieder hergestellt, weil es am Gedinge keine Folge gab. Daher blieben die Mitbelehnten regelmäßig in dem gemeinsamen Besitze des Lehns und vereinigten sich nur über eine Mutschirung, worunter später eine Theilung der Nutzungen oder eine widerrufliche auf bestimmte Zeit verabredete Theilung verstanden wurde, im Gegensatze der unwiderruflichen Theilung (Erb= oder Grundtheilung, Dateilung, Thattheilung). Da, wo das langobardische Recht nicht durchdrang, sondern sich der Satz des teutschen Rechts erhielt, daß die Beibehaltung des gemeinschaftlichen Besitzes das Successionsrecht der Seitenverwandten bedinge, erachtete man später den Lehnherrn für verflichtet, den mehren durch eine Civiltheilung oder Naturaltheilung sich scheidenden Brüdern, im ersten Falle an dem ganzen Lehen, im zweiten an den Theilen der andern, die Belehnung zu ertheilen, wodurch die Mitbelehnten ein eben solches Successionsrecht erhielten, als wenn sie in der wirklichen Gemeinschaft des Lehns geblieben wären, für welche Art der Belehnung der Ausdruck Belehnung zur gesammten Hand ebenfalls gewöhnlich wurde. Die ältern Juristen sind darüber einverstanden, daß durch die in den Rechtsbüchern des Mittelalters vorkommende Belehnung zur gesammten Hand, welche den gemeinschaftlichen Besitz und Genuß des Lehns gewährt, den Mitbelehnten ein dominium utile plurium in solidum eingeräumt worden sei, und beseitigen diesen Widerspruch mit den Grundsätzen des römischen Rechts dadurch, daß sie behaupten, das teutsche Recht habe andere Grundsätze[54]). Andere Juristen, obgleich sie der Sache nach damit einverstanden sind, suchen blos durch die Art des Ausdrucks das dem römischen Rechte widersprechende dominium plurium in solidum zu vermeiden[55]) und stellen die Sache so dar, daß der Grundsatz des sächsischen und schwäbischen Lehnrechts, welche beide nur Einem Sohne die Succession in das Lehn zugestehen, sich später geändert

---

43) Sächs. Lehnrecht Art. 6. 21. Vet. auct. de benef. 1.
. 25. Schwäb. Lehnrecht 18 (42). Die in Parenthese
de Zahl ist die der Ausgabe von Laßberg. 44) Sächs.
echt 31. Vet. auct. 1, 76. Schwäb. Lehnrecht 33 (56).
Schwäb. Lehnrecht 32. §. 5 (57). 46) Sächs. Lehnrecht
8. Schwäb. Lehnrecht 82 (16. §. 3). 47) Sächs. Lehn=
Art. 8. 43. Schwäb. Lehnrecht 81. §. 2 (16. §. 2). 48)
äb. Lehnrecht 4. §. 3 (4. §. 2). 49) Schwäb. Lehnrecht 4.
(4. §. 3). 50) Schwäb. Lehnrecht 61. §. 2 der Laßb.
abe. Vet. auct. 1, 85. Sächs. Lehnrecht 34.

51) Sächs. Lehnrecht 34. Vet. auct. 1, 83. 84. Schwäb Lehnrecht 37. §. 1. 2 (61). 52) Sächs. Lehnrecht 34. Vet. auct. 1, 84. Schwäb. Lehnrecht 37. §. 3 (61). 53) Sächs. Lehnrecht 34. Vet. auct. 1, 84. 54) *Bauer*, De origine et progressu communis Saxonum manus §. 11. 20 (in Opusc. T. II. p. 200. 203). Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1823. S. 903. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen. 1. Bd. S. 179 fg. 55) z. B. *Kind*, Quaest. for. T. I. cap. 4. ed. 2. Albrecht, Gewere S. 242 fg.

[illegible]

punkt eines eventuellen Successionsrechts bringen wollen, wie es durch die Eventualbelehnung ertheilt wird. Es machen aber die Juristen zwischen beiden Verhältnissen einen erheblichen Unterschied. Die Belehnung zur gesammten Hand (simultanea investitura *para*) soll nämlich das dominium utile als ein gegenwärtiges Recht geben, dessen Ausübung jedoch bis zum unbeerbten Ableben des Vasallen suspendirt sei, während die Eventualbelehnung (sim. investitura *eventualis*) nur ein bedingtes Recht ertheile, welches sich in dem angegebenen Zeitpunkte in ein unbedingtes verwandele[67]); es könne daher die Ertheilung der Gesammtbelehnung nur mit Einwilligung des besitzenden Vasallen geschehen, welche dagegen bei der Eventualbelehnung nicht nöthig sei[68]). Zur Prüfung dieser Ansicht bedarf es der Entwickelung des Uebergangs der Belehnung zur gesammten Hand im Sinne des ältern Rechts in das später mit diesem Ausdrucke bezeichnete Rechtsverhältniß. Auf dem Gebiete des Landrechts konnte nach dem früher Bemerkten durch die Auflassung ein eventuelles Recht gegeben werden, ohne daß es hierzu noch der Einräumung des Besitzes bedurft hätte. Im Lehnrechte hingegen galt der Grundsatz, daß die Belehnung nur durch die hinzukommende Einweisung des Belehnten in den Besitz vollständig wirksam werde[69]). Daher rührt auch die beschränkte Wirkung des Gedinges. Sollte also einem Andern für sich und seine Kinder ein gesichertes Recht am Lehne für den Fall des unbeerbten Ablebens des besitzenden Vasallen gegeben werden, so genügte die Ertheilung des Gedinges nicht, sondern es mußte dieser Andere in die Gemeinschaft des Lehns mit aufgenommen und ihm vom Lehnherrn die gesammte Hand verliehen werden, welche ein gegenwärtiges, sogleich wirksames Recht gewährte. In den meisten Fällen und insbesondere dann, wenn der bisherige alleinige Besitzer des Lehns successionsfähige Descendenten hatte, war aber dessen Absicht darauf gerichtet, daß er sowol als diese den ungeschmälerten Besitz und Genuß des Lehns behielten, sodaß erst bei dem mit ihrem Ableben eintretenden Heimfalle der Andere oder dessen Descendenz dazu gelangen sollte. Man erfand daher eine andere Form der Gesammtbelehnung, welche ohne dem Mitbelehnten den gegenwärtigen Besitz und Genuß des Lehns einzuräumen, dem Rechte desselben doch vollständige Wirksamkeit sicherte. Es wurde nämlich für hinreichend gehalten, wenn die früher nothwendige gemeinschaftliche Benutzung des ganzen Lehns in der Form einer theilweisen Benutzung vorhanden war, d. h. man hielt es für genügend, wenn ein bloßer Zins auf das Lehn begründet wurde, in dessen Erhebung das gegenwärtige Recht des Mitbelehnten sich erkennen ließ. Ueberdies war der Zins auch dazu dienlich, das dem Mitbelehnten und seiner Descendenz eingeräumte Successionsrecht in fortwährendem Andenken zu erhalten. Auch diese Zinsgewere, in welche sich die Gewere am ganzen Lehngute zusammengezogen hatte, wurde in der Folge zur Befestigung des eingeräumten Successionsrechtes nicht mehr für nöthig gehalten, sondern man begnügte sich mit der bloßen formellen Anerkennung des Satzes des ältern Rechts, daß nur die (wahre) Gemeinschaft des Lehns ein Successionsrecht gebe, indem man es für hinreichend ansah, wenn derjenige, welcher auf den Fall des Absterbens des besitzenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Descendenz die Belehnung erhalten hatte, den Worten nach in die Gemeinschaft des Lehns aufgenommen war[70]). Theilten die mehren Brüder, welche das Lehn des Vaters gemeinschaftlich besaßen, dasselbe unter sich, so ging das gegenseitige Successionsrecht zum Vortheile des Lehnherrn verloren, an welchen die einzelnen Lehnsantheile der ausgestorbenen Familien zurückfielen. Der Lehnherr konnte aber auf sein Recht verzichten, indem er den sich theilenden Brüdern die Zusicherung gab, daß die gesammte Hand dadurch nicht gebrochen werden, daß also, ungeachtet der vorgenommenen Theilung, die Gemeinschaft als noch fortdauernd angesehen werden solle[71]). Die den sich theilenden Gesammtbelehnten ertheilte Zusicherung, daß dadurch die gesammte Hand nicht gebrochen werden solle, war in der That ein auf den Fall des Heimfalls (Angefälle) geliehenes Geding; wobei man sich dem Satze des ältern Rechts, daß nur die wahre Gemeinschaft des Lehns ein Successionsrecht gebe, in sofern anbequemte, daß ungeachtet der vorgenommenen Theilung die Gemeinschaft dennoch als fortbestehend angesehen wurde. Auf dieselbe Weise verhält es sich mit der Aufnahme solcher Personen, welche nicht schon vermöge der Abstammung ein Erbrecht haben, in die Gemeinschaft des Lehns zu dem Zwecke, daß sie nach dem unbeerbten Ableben des besitzenden Vasallen zur Succession gelangen sollen. Die Aufnahme zum Gemeiner oder die Einsetzung in die Gemeinschaft gewährt nicht einen gleichzeitigen Besitz und Genuß desselben, sondern erscheint als eine fingirte Gemeinschaft, welche die Stelle der im ältern Rechte nothwendigen wirklichen Gemeinschaft vertreten soll. Es entsteht nun die Frage, ob zwischen dieser Art der Belehnung und dem geliehenen Gedinge (Eventualbelehnung) noch ein Unterschied obwalte, und worin derselbe bestehe. Duncker[72]) sagt, es sei allerdings wol denkbar, daß man die durch die Belehnung erzeugte Gemeinschaft des Lehns als wesentliches Kennzeichen der Gesammtbelehnung festgehalten, aber sich damit begnügt habe, daß dieselbe in der Form der Belehnung und den Worten des Lehnbriefs anerkannt worden sei, während jede andere nach dem Absterben des besitzenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft ertheilte Belehnung, bei welcher von einer Aufnahme in die Gemeinschaft des Lehns gar nicht die Rede gewesen, als ein der Folge darbendes Geding angesehen worden sei. Er hält es aber für

67) s. die bei Duncker a. a. O. S. 96. Not. 1. 2 angeführten Schriftsteller. 68) *Boehmer*, De investiturae simult. event. non desiderata renovatione cap. 1. §. 23 seq.; s. dagegen Duncker a. a. O. S. 98 fg. 69) Vet. auct. de benef. 1. §. 33.

70) *Biener*, Comm. de origine et progressu legum juriumque Germ. T. II. p. 164 seq., wo auch viele Urkunden mitgetheilt werden. 71) Vergl. die Urkunden bei Duncker a. a. O. S. 101—104. 72) Duncker a. a. O. S. 106 fg.

dungen anknüpfte; wie er die Katholiken zu seinem Vortheile in den Kampf hereinzuziehen suchte, so unterstützte er ebenfalls gern den Versuch, welchen Gesalich zur Wiedererwerbung des westgothischen Thrones in Spanien vorbereitete. Gesalich war aus Afrika mit Geld zurückgekommen (Anfang 510), und hatte sich nach Aquitanien gewandt. Aschbach[17]) irrt allem Anscheine nach, indem er annimmt, Gesalich sei zuerst nach Spanien gegangen, und habe durch Austheilung reicher Geschenke gesucht, sich einen Anhang zu verschaffen. Nach Isidorus Hispalensis und *Victor. Tun.* chron. in append. scheint es vielmehr, als habe Gesalich es aus Furcht vor Theodorich und Ibbas für das Sicherste gehalten, seinen Wiedererhebungsplan nicht von Spanien, sondern von Südgallien aus auszuführen. Ein Jahr hindurch betrieb er dort seine Vorbereituugen und Rüstungen, und brachte, wahrscheinlich nicht ohne Chlodwig's Beihilfe, ein Heer zusammen. Im J. 511 endlich drang er in Spanien ein, und traf nochmals in der Nähe von Barcelona mit Ibbas zusammen. Auch diese Schlacht endete für ihn mit einer entscheidenden Niederlage. Sein Heer war völlig zersprengt worden, und er selbst mußte über die Pyrenäen fliehen. Bald darauf ward er von Ostgothen an der Durance gefangen und getödtet[18]). Den westgothischen Thron nahmen nun unangefochten Amalrich und sein Großvater Theodorich ein. Vergl. *Jul. del Castillo*, Historia de los reyes Godos. (Burgos 1582.) p. 43. Las quatro partes enteras de la coronica de España, que mando componer el S. rey D. Alonso el Sabio etc. fol. 211 seq. *Mariana*, Hist. d'España. lib. V. cap. 38 seq. *St. Hilaire*, Hist. d'Espagne. T. I. p. 203 seq. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 173 fg. Lembke, Gesch. v. Spanien. 1. Bd. S. 51 fg. (Dr. *H. Brandes.*)

Gesammte Hand, s. Gesammteigenthum und Lehn.

GESAMMTEIGENTHUM[1]). Einleitung. Das römische Recht kennt nur das Eigenthum als ein seinem Wesen nach ausschließliches Recht an derselben Sache von Seiten Einer Person; wenn daher die Eigenthumsansprüche Mehrer in Einer Sache zusammentreffen, so sind die Genossen entweder Miteigenthümer, oder sie bilden in ihrer Vereinigung eine juristische Person. Im ersten Falle beschränkt sich das Recht des Miteigenthümers auf einen bestimmten idealen Antheil, welcher ihm ausschließlich zusteht; im zweiten Falle ist die juristische Person das einzige berechtigte Subject. Die ältern Juristen hielten diese Grundsätze bei Beurtheilung der dem teutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnisse, welche ein Zusammentreffen des Eigenthums Mehrer an derselben Sache darzubieten schienen, für vollkommen auslangend. Freilich hielten sie das römische Recht bei den einzelnen hierher gehörigen Instituten, namentlich bei der ehelichen Gütergemeinschaft und der Ganerbschaft nicht unbedingt und ohne alle Ausnahmen für anwendbar, waren aber weit entfernt, sich davon gänzlich loszusagen. Erst nach und nach entdeckten sie bei einzelnen teutschrechtlichen Instituten immer mehr Eigenthümlichkeiten, und da sie die Grenze nicht zu finden wußten, bis zu welcher die Herrschaft des römischen Rechts, ohne der Eigenthümlichkeit der einheimischen Statuten zu nahe zu treten, anzuerkennen war, so halfen sie sich damit, das römische Recht für ganz unanwendbar zu erklären. So bildete sich seit dem Ende des 17., besonders aber im 18. Jahrh. der Begriff des Gesammteigenthums, in welchem man die Grundlage jener Verhältnisse zu erblicken glaubte. Erst seit der Mitte des 18. Jahrh. gelangte das Gersammteigenthum zu allgemeiner Anerkennung; man glaubte die teutsche Erbfolge nur durch ein der Familie zustehendes Gesammteigenthum erklären zu können, und gleichzeitig nahm man ein solidarisches Eigenthum der Ehegatten als Grundlage der ehelichen Gütergemeinschaft an. Schon Hofacker[2]) faßt unter dem Gesammteigenthume, als einem Gattungsbegriffe, mehre einzelne Verhältnisse zusammen, namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, die durch einen gegenseitigen Erbvertrag bestätigten Ganerbschaften, die Märkerschaften. Ihm folgten Runde[3]) und Danz[4]), sowie v. Bolley[5]), welche alle bei dem Gesammteigenthume jeden als Eigenthümer des Ganzen betrachten. Hasse[6]) dagegen leitete die im römischen Rechte ausgesprochene Unmöglichkeit eines dominium plurium in solidum als aus dem Wesen des Eigenthums mit Nothwendigkeit folgend ab, und fand nur die eheliche Gütergemeinschaft als so eigenthümlicher Natur, daß er das Ehepaar als Substrat einer juristischen Person darstellen zu müssen glaubte. An die Stelle des dominium plurium in solidum hatte Hasse einen juristischen Begriff gesetzt, welchen darauf Eichhorn[7]) dem Gesammteigenthume überhaupt unterstellte, in der Art, „daß dabei eine moralische Person als das Subject des Eigenthums gedacht und die Ausübung der in diesem enthaltenen Rechte als selbständige Befugniß der Einzelnen angesehen werden müsse; daher besitzen zwar diese, als Subject des Eigenthums betrachtet, dieses immer ungetheilt (condominium pro indiviso, in solidum), können aber in Rücksicht ihrer Theilnahme an der Ausübung der Eigenthumsrechte in sehr verschiedenartigen, durch die Beschaffenheit der einzelnen hierher gehörigen Institute bestimmten Verhältnissen stehen, sodaß insbesondere gleichartige Theilnahme an jener durchaus nicht den Charakter ihres Rechts ausmacht." Als einzelne Arten des Gesammteigenthums sieht Eichhorn an: 1) das durch die alte Form des

17) Gesch. d. Westgothen S. 179. 18) *Isid. Hisp.* chron. p. 171. ed. *Lind.*

1) Vergl. Duncker, Das Gesammteigenthum. (Marburg 1843.) Diese Schrift ist hauptsächlich benutzt worden.

2) *Hofacker*, Princip. jur. civil. Tom. II. §. 909. 910. 3) Runde, Deutsch. Privatrecht. 2. Ausg. §. 363. 4) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Th. §. 363. 5) In Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. 1838. 2. Bd. S. 194. 6) Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. 1838., besonders §. 30 a. E. 7) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht §. 168.

Erbvertrages zwischen dem bisherigen Alleineigenthümer und dem Vertragserben begründete Verhältniß, 2) die Markgenossenschaft, 3) die Ganerbschaft[8]), 4) die Belehnung zur gesammten Hand[9]), 5) die eheliche Gütergemeinschaft, sofern nicht in einzelnen Statuten ein wahres römisches Miteigenthum zur Grundlage derselben gemacht worden sei. Erst Beseler[10]) hat einen Beweis des Daseins des Gesammteigenthums im teutschen Rechte zu liefern versucht, während sich die Juristen vor ihm meistens darauf beschränkten, das Dasein des Gesammteigenthums in dem einen oder andern Sinne zu behaupten. Er geht auf den corporativen Trieb des germanischen Lebens zurück, und findet bei den Genossenschaften keine schroffe Absonderung, wie bei der römischen universitas und communio, sondern eine Verzweigung durch alle Verhältnisse in vielgestalteter Gliederung, wo die erwähnten Begriffe nur als die Extreme zu betrachten seien, zwischen welchen eine große Mannichfaltigkeit vor genossenschaftlichen Verbindungen liege. Als Resultat seiner Untersuchung stellt er hin, es sei im teutschen Rechte der Begriff des Eigenthums, als eines ausschließlichen untheilbaren Rechts nicht durchzuführen; es seien verschiedene Institute nachweisbar, bei welchen das Eigenthum an derselben Sache gleichmäßig mehren Personen zustand, indem eine Collision der in demselben liegenden Befugnisse durch das Wesen und die Natur des Verhältnisses, worin jene Personen sich befanden, und durch besondere Vereinbarungen vermieden wurde. Den von Hasse diesen Fällen unterstellten allgemeinen Gesichtspunkt einer juristischen Person verwirft er als eine hier nicht angemessene Fiction, welche keineswegs dazu benutzt werden dürfe, um aus ihr rückwärts Folgerungen für die Beurtheilung eigenthümlicher Institute zu ziehen. Der Ansicht von Beseler schließt sich Bluntschli[11]) genau an, doch läßt er unverkennbar das dominium plurium in solidum durchschimmern. Gleichzeitig sprach Phillips[12]) seine Ansicht über das Gesammteigenthum deutlicher aus. Als den ersten Fall betrachtet er das Gesammteigenthum der Familie, an welches sich historisch das Gemeindegesammteigenthum anschließe. Da die eventuellen Successionsrechte der Mitglieder einer Familie ihrem Ursprunge nach seiner Ansicht zufolge auf dem Gesammteigenthume beruhen, so findet er in der Ertheilung solcher eventuellen Rechte an eine fremde Person zugleich eine Aufnahme in das Gesammteigenthum, was durch den Erbvertrag geschehe, welcher eine künstliche Nachbildung eines natürlichen Familienverhältnisses sei. Gleiches gelte von den Ganerbschaften. Als gleichfalls auf der Grundlage des Erbvertrages beruhend sieht er die eheliche Gütergemeinschaft, und das bei derselben angenommene Gesammteigenthum an. Endlich findet er das Gesammteigenthum auf dem Gebiete des Lehnrechts infolge des Institutes der Gesammtbelehnung bei den Gesammthändern. Beseler[13]) hält das Gesammteigenthum in seinen verschiedenen Formen freilich für keinen einheitlichen Rechtsbegriff, der sich für die juristische Deduction fruchtbar erwiese; es erhalte vielmehr seine nähere Bestimmung durch die einzelnen Institute, in welchen es zur Erscheinung käme. Indessen läßt es sich doch seiner Ansicht zufolge nach seinen allgemeinen Merkmalen charakterisiren und gewisse leitende Grundsätze lassen sich dafür aufstellen, als welche er folgende bezeichnet: 1) Die volle Herrschaft über eine Sache können nicht mehre Personen gleichzeitig neben einander ausüben; die Möglichkeit des Gesammteigenthums liegt daher in der besondern Beschaffenheit des Rechtssubjects. 2) Es muß immer eine solche Vertheilung der Eigenthumsrechte unter der Gesammtheit und den einzelnen Genossen oder unter diesen stattfinden, daß im bestimmten Falle ein entscheidender Wille sich geltend machen kann; wie dies namentlich durch Unterscheidung der Verfügungs-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte hergestellt wird, hängt von den besondern Einrichtungen und Verhältnissen ab. 3) Das Sonderrecht der einzelnen Genossen steht dem Rechte der Gesammtheit selbständig gegenüber; es erlischt daher auch nicht nothwendig mit der Auflösung der Vereinigung, und schließt namentlich bei Aufhebung der Corporationen den Anfall des Vermögens an den Fiscus aus. Das Gesammteigenthum hat aber auch, freilich erst in neuerer Zeit, seine Widersacher gefunden; namentlich ist Maurenbrecher[14]) der erste, welcher es ganz verworfen hat. Mittermaier, welcher in den frühern Ausgaben das Gesammteigenthum als einmal durch die Praxis recipirt gelten ließ[15]), hat sich in der fünften Auflage[16]) dahin ausgesprochen, daß kein Bedürfniß vorhanden sei, das Gesammteigenthum in das teutsche Recht aufzunehmen, da die Verhältnisse, welche man dahin rechne, sich weit einfacher auf andere Art erklären ließen, und die Annahme eines solchen Eigenthums leicht zu irrigen Folgerungen führe. Dabei ist er auch in den spätern Ausgaben verblieben. Insbesondere hat aber Duncker in seiner Schrift über das Gesammteigenthum es sich zur Aufgabe gemacht, das Richtige und Unrichtige dieses Begriffes auszuführen und an den einzelnen Verhältnissen, wo es stattfinden solle, nachzuweisen. Es nehmen daher auch die neuesten Germanisten, mit Ausnahme von Beseler, dasselbe nicht mehr an. So erklärt Gerber[17]) die Lehre vom Gesammteigenthume bei genauerer Betrachtung im teutschen Rechte für durchaus nicht begründet, indem es sich in den angeführten Fällen entweder um das Eigenthum einer juristischen Person handle, oder um eventuelle Successionsrechte, oder um ein in seiner Ausübung

8) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 374. 9) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 169. 359. 10) Beseler, Lehre von den Erbverträgen. 1. Th. S. 73 fg. 11) Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte. 1838. 1. Th. S. 78 fg. 12) Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 1838. 1. Th. §. 86. 1846. 2. Th. §. 86.

13) Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 83. 2. Bd. S. 46 fg. 14) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. 1834. §. 187. 187a. 1840. §. 211. 15) Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 139. 16) Deutsches Privatrecht von 1837. §. 155. 17) Gerber, Deutsches Privatrecht §. 77.

dungen anknüpfte; wie er die Katholiken zu seinem Vortheile in den Kampf hereinzuziehen suchte, so unterstützte er ebenfalls gern den Versuch, welchen Gesalich zur Wiedererwerbung des westgothischen Thrones in Spanien vorbereitete. Gesalich war aus Afrika mit Geld zurückgekommen (Anfang 510), und hatte sich nach Aquitanien gewandt. Aschbach[17]) irrt allem Anscheine nach, indem er annimmt, Gesalich sei zuerst nach Spanien gegangen, und habe durch Austheilung reicher Geschenke gesucht, sich einen Anhang zu verschaffen. Nach Isidorus Hispalensis und *Victor. Tun.* chron. in append. scheint es vielmehr, als habe Gesalich es aus Furcht vor Theodorich und Ibbas für das Sicherste gehalten, seinen Wiedererhebungsplan nicht von Spanien, sondern von Südgallien aus auszuführen. Ein Jahr hindurch betrieb er dort seine Vorbereituugen und Rüstungen, und brachte, wahrscheinlich nicht ohne Chlodwig's Beihilfe, ein Heer zusammen. Im J. 511 endlich drang er in Spanien ein, und traf nochmals in der Nähe von Barcelona mit Ibbas zusammen. Auch diese Schlacht endete für ihn mit einer entscheidenden Niederlage. Sein Heer war völlig zersprengt worden, und er selbst mußte über die Pyrenäen fliehen. Bald darauf ward er von Ostgothen an der Durance gefangen und getödtet[18]). Den westgothischen Thron nahmen nun unangefochten Amalrich und sein Großvater Theodorich ein. Vergl. *Jul. del Castillo*, Historia de los reyes Godos. (Burgos 1582.) p. 43. Las quatro partes enteras de la coronica de España, que mando componer el S. rey D. Alonso el Sabio etc. fol. 211 seq. *Mariana*, Hist. d'España. lib. V. cap. 38 seq. *St. Hilaire*, Hist. d'Espagne. T. I. p. 203 seq. Aschbach, Gesch. d. Westgothen. S. 173 fg. Lembke, Gesch. v. Spanien. 1. Bd. S. 51 fg. (Dr. *H. Brandes*.)

Gesammte Hand, s. Gesammteigenthum und Lehn.

GESAMMTEIGENTHUM[1]). Einleitung. Das römische Recht kennt nur das Eigenthum als ein seinem Wesen nach ausschließliches Recht an derselben Sache von Seiten Einer Person; wenn daher die Eigenthumsansprüche Mehrer in Einer Sache zusammentreffen, so sind die Genossen entweder Miteigenthümer, oder sie bilden in ihrer Vereinigung eine juristische Person. Im ersten Falle beschränkt sich das Recht des Miteigenthümers auf einen bestimmten idealen Antheil, welcher ihm ausschließlich zusteht; im zweiten Falle ist die juristische Person das einzige berechtigte Subject. Die ältern Juristen hielten diese Grundsätze bei Beurtheilung der dem teutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnisse, welche ein Zusammentreffen des Eigenthums Mehrer an derselben Sache darzubieten schienen, für vollkommen auslangend. Freilich hielten sie das römische Recht bei den einzelnen hierher gehörigen Instituten, namentlich bei der ehelichen Gütergemeinschaft und der Ganerbschaft nicht unbedingt und ohne alle Ausnahmen für anwendbar, waren aber weit entfernt, sich davon gänzlich loszusagen. Erst nach und nach entdeckten sie bei einzelnen teutschrechtlichen Instituten immer mehr Eigenthümlichkeiten, und da sie die Grenze nicht zu finden wußten, bis zu welcher die Herrschaft des römischen Rechts, ohne der Eigenthümlichkeit der einheimischen Statuten zu nahe zu treten, anzuerkennen war, so halfen sie sich damit, das römische Recht für ganz unanwendbar zu erklären. So bildete sich seit dem Ende des 17., besonders aber im 18. Jahrh. der Begriff des Gesammteigenthums, in welchem man die Grundlage jener Verhältnisse zu erblicken glaubte. Erst seit der Mitte des 18. Jahrh. gelangte das Gersammteigenthum zu allgemeiner Anerkennung; man glaubte die teutsche Erbfolge nur durch ein der Familie zustehendes Gesammteigenthum erklären zu können, und gleichzeitig nahm man ein solidarisches Eigenthum der Ehegatten als Grundlage der ehelichen Gütergemeinschaft an. Schon Hofacker[2]) faßt unter dem Gesammteigenthume, als einem Gattungsbegriffe, mehre einzelne Verhältnisse zusammen, namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, die durch einen gegenseitigen Erbvertrag bestätigten Ganerbschaften, die Märkerschaften. Ihm folgten Runde[3]) und Danz[4]), sowie v. Bolley[5]), welche alle bei dem Gesammteigenthume jeden als Eigenthümer des Ganzen betrachten. Hasse[6]) dagegen leitete die im römischen Rechte ausgesprochene Unmöglichkeit eines dominium plurium in solidum als aus dem Wesen des Eigenthums mit Nothwendigkeit folgend ab, und fand nur die eheliche Gütergemeinschaft als so eigenthümlicher Natur, daß er das Ehepaar als Substrat einer juristischen Person darstellen zu müssen glaubte. An die Stelle des dominium plurium in solidum hatte Hasse einen juristischen Begriff gesetzt, welchen darauf Eichhorn[7]) dem Gesammteigenthume überhaupt unterstellte, in der Art, „daß dabei eine moralische Person als das Subject des Eigenthums gedacht und die Ausübung der in diesem enthaltenen Rechte als selbständige Befugniß der Einzelnen angesehen werden müsse; daher besitzen zwar diese, als Subject des Eigenthums betrachtet, dieses immer ungetheilt (condominium pro indiviso, in solidum), können aber in Rücksicht ihrer Theilnahme an der Ausübung der Eigenthumsrechte in sehr verschiedenartigen, durch die Beschaffenheit der einzelnen hierher gehörigen Institute bestimmten Verhältnissen stehen, sodaß insbesondere gleichartige Theilnahme an jener durchaus nicht den Charakter ihres Rechts ausmacht." Als einzelne Arten des Gesammteigenthums sieht Eichhorn an: 1) das durch die alte Form des

17) Gesch. d. Westgothen S. 179. 18) *Isid. Hisp.* chron. p. 171. ed. *Lind.*

1) Vergl. Duncker, Das Gesammteigenthum. (Marburg 1843.) Diese Schrift ist hauptsächlich benutzt worden.

2) *Hofacker*, Princip. jur. civil. Tom. II. §. 909. 910. 3) Runde, Deutsch. Privatrecht. 2. Ausg. §. 363. 4) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Th. §. 363. 5) In Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. 1838. 2. Bd. S. 194. 6) Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. 1838., besonders §. 30 a. E. 7) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht §. 168.

durch welche die Erwerbung des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechtes an Grundstücken vermittelt werden sollte; die Wirkung derselben hing aber ganz, wie bei der römischen Tradition, von der besondern Verabredung der Parteien ab. Man fand es daher dem Wesen der Auflassung nicht widersprechend, daß dieselbe unter einer Bedingung vorgenommen wurde, und zwar in der zwiefachen Fassung, daß die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben wurde (Suspensivbedingung), oder daß die Auflassung unbedingt geschah und nur der Rückfall unter einer Bedingung verabredet wurde (Resolutivbedingung). Die Statthaftigkeit der bei der Auflassung gemachten Beschränkungen wird ganz allgemein ausgesprochen [24]). Zweifelhaft bei der Resolutivbedingung könnte nur sein, ob mit der Erfüllung der Bedingung das Eigenthum unmittelbar von selbst an den Tradenten zurückfalle, oder ob dieser Erfolg nur durch eine Rückübertragung herbeigeführt werden könne, zu welcher der andere Contrahent obligatorisch verpflichtet wäre. In unzähligen Fällen finden sich bei Traditionen an die Kirche Beispiele solcher der Auflassung von dem Tradenten beigefügter Resolutivbedingungen [25]). Die Wirkung einer solchen Verabredung, wodurch der Rückfall des tradirten Grundstücks ausbedungen ist, wird in Urkunden bestimmt dahin angegeben, daß die Tradition als nicht geschehen zu betrachten sei, das Grundstück also unmittelbar, ohne daß es einer Rückübertragung bedürfe, zurückfalle [26]), und eben dahin spricht sich ein Schöffenurtheil aus [27]). Es hatte also die Resolutivbedingung nach teutschem Rechte dieselbe Wirkung, wie nach römischem. Auch die Suspensivbedingung, also die Verabredung, daß der Uebergang des Eigenthums erst mit dem Eintritte eines künftigen Ereignisses erfolgen solle, hielt man dem Wesen der Auflassung nicht für widersprechend, wie nicht minder zahlreiche Stellen der Quellen beweisen [28]). Die Wirkung bestand auch hier darin, daß, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung ging, die Tradition als nicht geschehen betrachtet wurde [29]). Da hiernach die Wirkung der Auflassung von der Verabredung der Parteien abhing, so konnte selbstverständlich eine zu dem Zwecke, ein Grundstück dadurch gemeinschaftlich zu machen, unternommene Auflassung auf den Empfänger auch kein anderes Recht übertragen, als zur Erreichung dieser Absicht nöthig war. Dazu war aber weiter Nichts erfoderlich, als die Hervorbringung eines Miteigenthums zu idealen Theilen, welche Wirkung auch ohne Zweifel eintrat, wenn die Tradition ausdrücklich darauf gerichtet war, wovon sich ebenfalls Beispiele vorfinden; aber die Absicht war auch hinreichend klar ausgesprochen, wenn nach dem der Auflassung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte das Grundstück gemeinschaftlich werden sollte. Die Wirkung einer gegenseitigen Auflassung, welche zu dem Zwecke einer dadurch zu begründenden Gemeinschaft vorgenommen wurde, ergibt sich hiernach von selbst; jeder übertrug auf den andern nur einen idealen Antheil. Die für die ersten Contrahenten oder auch für deren Erben verabredete Unauflöslichkeit der Gemeinschaft ist der Hauptunterschied einer solchen Gemeinschaft von der römischen Societät. Das Verbot der Theilung ist nun für so wesentlich gehalten worden, daß man eine auf diese Weise eingegangene Gemeinschaft von dem Begriffe der Societät ausschließen zu müssen glaubte. Allein ohne Grund. Das Wesen der römischen Societät besteht in der Anerkennung eines selbständigen Rechts der einzelnen Genossen, während bei der universitas das Recht des Einzelnen völlig verschwindet. Das nicht aus diesen wesentlichen Elementen Folgende ist zufällig. Dahin gehört namentlich das jedem einzelnen Gemeinschaftstheilhaber zustehende Recht auf Theilung, sowie die Auflösung der Societät mit dem Tode des einen Gesellschafters. Besondere Verhältnisse können grade umgekehrt die Unauflöslichkeit der Gemeinschaft als wünschenswerth erscheinen lassen, ohne daß man deshalb bei einer solchen Genossenschaft den Begriff der Societät für unanwendbar halten müßte. Schon das römische Recht läßt eine unter den Zollpächtern bestehende Societät durch den Tod des Einzelnen nicht auflösen [30]). Daher lassen auch die Praktiker die aus besondern Gründen getroffene Verabredung, daß die Societät unter den Erben fortdauern solle, als gültig zu [31]). Das bei der Gemeinschaft vorherrschende Recht des Einzelnen wird durch das Verbot der Theilung nicht verloren, da zu dessen Realisirung der Verkauf des idealen Antheils ebenso ausreicht, wie die Theilung selbst. Daher ist die Veräußerung des Antheils an dem untheilbaren Vermögen nicht blos bei den jetzigen Actiengesellschaften zuläßig, sondern war es schon früher bei den Bergwerksantheilen und andern Gemeinschaften. Die Entstehung eines Miteigenthums nach idealen Theilen war nur dann die Folge der gegenseitigen Auflassung, wenn eine Gemeinschaft des Vermögens nach der Verabredung der Contrahenten begründet werden sollte. Allein nicht bei jeder Auflassung war die Absicht der Contrahenten darauf gerichtet; sie konnte vielmehr auch nur auf Begründung eines eventuellen Rechts durch die Auflassung gehen, welches erst mit dem Eintritte eines zukünftigen Ereignisses wirksam werden sollte, ohne daß bis dahin die bisherigen Eigenthumsverhältnisse eine weitere Aenderung erlitten hätten. Auf diese Weise sind die gegenseitigen Auflassungen zu erklären, deren Zweck war, daß der Ueberlebende das ganze Vermögen erhalten sollte. Das dem bedingt Berechtigten zustehende Recht erhält durch die gerichtliche Auflassung seinen ganz bestimmten Charakter. Durch die Auflassung wird nämlich an deren Gegenstande stets eine Gewere übertragen, ein Erfolg, der auch bei der bedingten Auflassung eintreten muß; die in diesem Falle

24) Lüb. Recht von 1240. Art. 9. 25) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 41—43. 26) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 43 fg. 27) Hinter Zobel's Sachsenspiegel I. 12. 5. 28) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 45 fg. 29) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 47 fg.

30) L. 59. pr. L. 68. §. 8. D. XVII. 2. 31) *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. II. Tit. 2. §. 32. 33. *Wernher*, Observ. for. T. I. p. 1. obs. 167.

entstehende Gewere ist, nach der Absicht der Parteien, eine eventuelle, für welche die auch im Lehnrechte zur Bezeichnung eines ähnlichen Verhältnisses gebräuchlichen Ausdrücke **Anwartung**, **Anfall**, devolutio, vorkommen [32]). Dieses eventuelle Recht, was mit **Pauli** [33]) passend **Gewere zur Anwartung** genannt werden kann, wurde mit der Erfüllung der Bedingung ein gegenwärtiges, und begründete dann gegen jeden Besitzer eine dingliche Klage. Während die Bedingung schwebte, konnte der eventuell Berechtigte jede zum Schutze seines zukünftigen Rechts nöthige Sicherheitsmaßregel ergreifen und daher auch namentlich durch seinen Widerspruch eine Veräußerung verhindern; ohne diese Befugniß würde seine eventuelle Gewere durch die rechte Gewere des neuen Erwerbers völlig unwirksam gemacht worden sein. Auch ist nach den ältern Quellen über das Verbot der Veräußerung zu Gunsten des eventuell Berechtigten kaum ein Zweifel möglich. So darf derjenige, welcher sein Vermögen einem Andern auf den Todesfall aufgelassen hat, nur im Falle echter Noth die Grundstücke veräußern [34]), eine Befugniß, welche oft auch ausdrücklich ausbedungen wird [35]). Umgekehrt konnte aber der bedingt Berechtigte seine eventuelle Gewere durch gerichtliche Auflassung auf einen Andern übertragen [36]).

B. **Einzelne unter dem Begriffe des Gesammteigenthums zusammengefaßte Rechtsverhältnisse.**

I. **Die Vergabungen von Todeswegen.** Die Vergabungen, wodurch Jemand ein einzelnes Grundstück und später auch das ganze Vermögen von Todeswegen einem Andern zusicherte, geschahen mittels der gerichtlichen Auflassung. **Pätz** [37]) nimmt daher sofortigen Uebergang des Eigenthums auf den Promissar an, jedoch nicht unbeschränkt, indem der Tradent die lebenslängliche Benutzung „cum parte dominii" behalten habe; später sei dagegen an die Stelle der Auflassuug der einfache Vertrag getreten, welcher dem Vertragserben nur die dem nächsten Erben am Erbgute zustehenden Rechte gewährt habe. Er behauptete Aufnahme des Vertragserben in das Gesammteigenthum, eine Ansicht, welcher sich **Eichhorn** [38]) und **Phillips** [39]) anschlossen. Dagegen erklärte sich **Albrecht** [40]), welcher das Recht des Vertragserben für Gewere zu Eigenthum hält, welcher gegenüber das Recht des Tradenten als lebenslänglicher Nießbrauch (Gewere zu Leibzucht) erscheine, wie dieses insbesondere bei einem der Kirche übergebenen und als Precarei zurückempfangenen Grundstücke der Fall gewesen sei. **Beseler** [41]) gibt zwar zu, daß die Vergabungen von Todeswegen mit dieser Wirkung vielfach geschehen seien, behauptet aber, daß auch Fälle vorkämen, in welchen das bei dem Tradenten verbleibende Recht nicht als bloßer Nießbrauch, sondern ebenfalls als Eigenthum erscheine, nämlich, wenn der Tradent den Bedachten in das Gesammteigenthum aufgenommen habe. Als Wirkung des Gesammteigenthums führt er den Umstand an, daß die Vertretung gegen dritte habe gemeinschaftlich geschehen müssen, wenn sie nicht Einem Berechtigten besonders übertragen worden sei; er bleibt aber dafür den Beweis schuldig, welcher auch, wenn er erbracht würde, nicht nöthigen würde, die Nothwendigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Vertretung durch Annahme eines Gesammteigenthums zu erklären, da die Eigenthumsgewere des Empfängers und die Leibzuchtsgewere des Tradenten beide sehr wohl zur gemeinschaftlichen Verfolgung ihres bedrohten Rechts befähigen kann. — Durch die bei den Vergabungen von Todeswegen angewendete gerichtliche Auflassung erlangte derjenige, an welchen dieselbe geschehen war, ein dingliches Recht (Gewere), dessen Natur aber bestritten ist. Eine unbefangene Prüfung der Quellen setzt aber außer Zweifel, daß in Folge der Auflassung das Eigenthum überging, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht worden war, welcher aber in dem Ausdrucke tradere post mortem nicht liegt. Die verschiedenen, bei den Traditionen in dieser Beziehung gebrauchten Clauseln sollen weiter Nichts ausdrücken, als daß der Tradent den lebenslänglichen Nießbruch behalten wolle. Eine post mortem geschehene Tradition war gleichbedeutend mit der, welche ohne diesen Zusatz, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte des lebenslänglichen Nießbrauchs vorgenommen war. Indessen ist es keine nothwendige Folge jeder Auflassung, daß die Gewere zu Eigenthum auf den Beschenkten übergehe; denn nach dem früher Bemerkten konnte die Auflassung auch unter einer Suspensivbedingung geschehen, also in der Weise, daß das Eigenthum erst mit dem Tode des Tradenten auf den Bedachten überging. Durch die Möglichkeit, die Wirkung der Auflassung durch die bei derselben getroffenen Verabredung näher zu bestimmen, war nun auch ein Mittel gegeben, die dem Tradenten namentlich dann, wenn das ganze Vermögen Gegenstand der Auflassung war, sehr lästige Beschränkung der Veräußerung dadurch zu beseitigen, daß er sich die freie Verfügung ausdrücklich vorbehielt. Die Vergabungen von Todeswegen konnten daher in der doppelten Form vorkommen, entweder, daß auf den Promissar das Eigenthum sofort überging, und bei dem Tradenten nur eine Gewere zu Leibzucht verblieb, oder daß der Tradent das volle Eigenthum, mit oder ohne Veräußerungsbefugniß, behielt, während der Promissar nur ein bedingtes Eigenthum erlangte [42]). Die Wirkung einer gegenseitigen zu dem Zwecke geschehenen Auflassung, daß der Ueberlebende das Ganze erhalte, ist hiernach leicht zu bestimmen. Eine

32) **Pauli**, Abhandl. aus dem Lübischen Rechte. 2. Th. S. 35 fg. 33) **Pauli** a. a. O. S. 64. 34) L. Rothar. 173. 35) s. die Nachweise bei **Duncker** a. a. O. S. 56. Not. 1. 36) **Pauli** a. a. O. 2. Th. S. 38. 3. Th. S. 187. 37) *Paetz*, Comment. successione universali per pactum promissa an et quatenus promittenti facultas de bonis inter vivos disponendi ademta sit. 1804. §. 3. 4. 38) **Eichhorn**, Deutsche Rechtsgesch. §. 374. 435 und Deutsches Privatrecht §. 168. 344. 39) **Phillip's** Deutsches Privatrecht §. 24. 1. Ausg. 2. Th. S. 139. 2. Ausg. 2. Th. S. 16. 3. Ausg. 40) **Albrecht**, Gewere S. 190 fg.

41) **Beseler**, Erbverträge. 1. Th. S. 71 fg. und Syst. des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Th. S. 524. 42) s. die Ausführung bei **Duncker** a. a. O. S. 64—71.

habe, jedoch so, daß das neuere Recht sich jenem ältern Grundsatze anbequemte; sollten nämlich alle Söhne auf das ganze Lehn, wie es der Vater besessen hatte, ein Recht behalten, so habe ihre Vereinigung nicht blos ihrer innern Natur nach den Charakter Einer (moralischen) Person, sondern auch äußerlich die Gestalt Eines Vasallen annehmen müssen, d. h. ihre Gesammtheit habe eines Lehnträgers bedurft. Allein, wenn auch durch die Gesammtbelehnung den mehren Brüdern ein gleiches Recht am Lehen ertheilt wurde [56]), so hatte doch die gebotene Vertretung durch einen einzigen nicht sowol in einer Anbequemung an das ältere Recht ihren Grund, sondern sie bezweckte lediglich den Vortheil des Lehnherrn. So lange es nämlich nicht feststand, wie es mit der Erfüllung der Lehnspflicht gehalten werden sollte, waren über die Leistung des Dienstes von Seiten der Mitbelehnten leicht Weiterungen möglich; um diesen vorzubeugen, konnte der Herr bei Strafe des Verlustes des Lehns dessen Theilung fodern, „daß er wiß von wem er seiner Dienst warte" [57]). Später wurde von der Theilung abgesehen und es für genügend gehalten, wenn die mehren in der Gemeinschaft verbleibenden Brüder einen Lehnträger bestellten. Allerdings scheint das sächsische Lehnrecht [58]) die beiden Ansichten zu bestätigen, daß jeder Einzelne mit dem ganzen Lehen (in solidum) beliehen, oder daß die Gesammtheit der Mitbelehnten als eine juristische Person anzusehen sei; so lange dieselben nämlich das Lehn noch nicht getheilt haben, ist hiernach keine Verfügung über einen Theil gestattet, wodurch derselbe den Anderen entzogen (gefernet) werde; denn da der Einzelne nicht mit einem Theile beliehen sei, so könne er auch über einen solchen nicht verfügen. Das Verbot der Veräußerung erklärt sich jedoch genügend aus dem Zwecke der Belehnung zur gesammten Hand, der darin besteht, den Belehnten ein gegenseitiges Successionsrecht zu geben; so lange also die Gemeinschaft noch fortdauert, darf keiner etwas vornehmen, was diesen Zweck vereiteln könnte. Dasselbe Successionsrecht ist der Grund, warum keiner der Mitbelehnten für den andern in einem Processe Zeugniß ablegen darf [59]), weil er Zeuge in eigener Sache sein würde. Auch durch Unterstellung einer juristischen Person zur Erklärung des Verhältnisses der Gesammtbelehnten zu dem ihnen gemeinschaftlich verliehenen Gute gelangt man zu keinem gedeihlichen Resultate. Es steht nämlich das jedem einzelnen Gesammtbelehnten selbständig zukommende Recht mit dem Begriffe einer juristischen Person von Grund aus im Widerspruche. Für die Beurtheilung des Rechts der Gesammtbelehnten ist zunächst entscheidend das jedem Einzelnen zustehende Recht auf Theilung, welches auf ein Miteigenthum (condominium utile) zu idealen Theilen hinweist. Dieses selbständige Recht des Einzelnen findet auch schon während der Gemeinschaft Anerkennung; denn das erwähnte Verbot der Verfügung über diesen idealen Theil ist kein absolutes, sondern bezweckt lediglich den Vortheil des Mitbelehnten, mit dessen Zustimmung die Veräußerung vollkommen rechtsbeständig wird [60]). Daher kann auch der Theil an den Mitbelehnten selbst verkauft werden [61]). Selbst ohne Einwilligung des Mitbelehnten ist die Veräußerung aus echter Noth verstattet, welchenfalls er nur ein Verkaufsrecht hat [62]). Der im Art. 34 des sächsischen Lehnrechts beigefügte Grund, daß die einzelnen Gesammtbelehnten keinen Theil empfangen hätten, ist daher nur von einem realen Theile zu verstehen, und erscheint als ein späteres Glossem, welches auch nicht alle Handschriften haben. In den Urkunden wird nun auch jedem Gesammtbelehnten noch während der Gemeinschaft ein (idealer) Theil gradezu beigelegt [63]), womit auch einzelne Particularrechte übereinstimmen [64]). Das Recht der Mitbelehnten stellt sich hiernach als ein Miteigenthum nach idealen Theilen dar. Damit steht auch die erwähnte Beschränkung des Veräußerungsrechts nicht im Widerspruche, welche vielmehr in dem Zwecke der Gemeinschaft ihren Grund hat. Das gegenseitige Successionsrecht ist hier eine gesetzliche Folge der Gemeinschaft. Eine andere Art der Belehnung zur gesammten Hand, welche den Rechtsbüchern des Mittelalters noch fremd ist, findet sich vornehmlich seit dem 14. Jahrh. in der Weise, daß den mehren Successionsberechtigten, welche sich durch eine Civiltheilung oder Naturaltheilung aus einander setzen, im Falle der Civiltheilung am ganzen Lehne, im Falle der Naturaltheilung an den Antheilen der übrigen die Belehnung ertheilt wird, um ihnen das durch die Theilung verloren gegangene Successionsrecht wieder zu verschaffen. Auch erhielten dritte Personen, welche nicht vom ersten Erwerber abstammten, die Belehnung auf den Fall des Heimfalls des Lehns in der Art, daß der Belehnte den Worten nach in die Gemeinschaft des Lehns aufgenommen wurde, also ohne den gegenwärtigen Besitz des Lehns zu erhalten. Das Recht, welches dem besitzenden Vasallen und den Gesammthändern am Lehne zusteht, soll auch hier ein dominium in solidum sein. Manche Juristen glauben dies sogar nach den Grundsätzen des römischen Rechts rechtfertigen zu können [65]), und legen der gesammten Hand sogar die Wirkung bei, daß sie nicht blos ein Successionsrecht gewähre, sondern auch eine Gemeinschaft des nutzbaren Eigenthums rücksichtlich der Proprietät des Lehns [66]). Das durch diese Art der Gesammtbelehnung begründete Recht an der Sache nennen die Juristen condominium *minus plenum*, im Gegensatze des *plenum*, welches allen Mitbelehnten gleichmäßig den Besitz und Genuß gewährt. Da der Zweck der Belehnung zur gesammten Hand nur der ist, nach dem Absterben der lehnsfähigen Descendenz des besitzenden Vasallen das durch die Theilung verlorene Successionsrecht wieder zu verschaffen, so könnte man das Recht der Gesammthänder unter den Gesichts-

56) Vet. auct. 1, 83. Sächs. Lehnrecht Art. 34. 57) Schwäb. Lehnrecht 82. §. 1 (16. §. 3). 58) Sächs. Lehnrecht Art. 34. 59) Sächs. Lehnrecht 7. Schwäb. Lehnrecht 81 (16).

60) Sächs. Lehnrecht 34. Schwäb. Lehnrecht 37. §. 6 (61). 61) Kaiserrecht 3, 24. 62) Kaiserrecht 3, 28. 63) s. die Nachweise bei Duncker a. a. O. S. 91 fg. 64) s. Duncker a. a. O. S. 92. Vergl. königl. sächs. Lehnsmandat vom 30. April 1764. Tit. 1. §. 2. 65) z. B. *Bauer* l. l. §. 32. 66) *Kind*, Quaest. for. T. I. cap. 3.

punkt eines eventuellen Successionsrechts bringen wollen, wie es durch die Eventualbelehnung ertheilt wird. Es machen aber die Juristen zwischen beiden Verhältnissen einen erheblichen Unterschied. Die Belehnung zur gesammten Hand (simultanea investitura *para*) soll nämlich das dominium utile als ein gegenwärtiges Recht geben, dessen Ausübung jedoch bis zum unbeerbten Ableben des Vasallen suspendirt sei, während die Eventualbelehnung (sim. investitura *eventualis*) nur ein bedingtes Recht ertheile, welches sich in dem angegebenen Zeitpunkte in ein unbedingtes verwandele[67]); es könne daher die Ertheilung der Gesammtbelehnung nur mit Einwilligung des besitzenden Vasallen geschehen, welche dagegen bei der Eventualbelehnung nicht nöthig sei[68]). Zur Prüfung dieser Ansicht bedarf es der Entwickelung des Uebergangs der Belehnung zur gesammten Hand im Sinne des ältern Rechts in das später mit diesem Ausdrucke bezeichnete Rechtsverhältniß. Auf dem Gebiete des Landrechts konnte nach dem früher Bemerkten durch die Auflassung ein eventuelles Recht gegeben werden, ohne daß es hierzu noch der Einräumung des Besitzes bedurft hätte. Im Lehnrechte hingegen galt der Grundsatz, daß die Belehnung nur durch die hinzukommende Einweisung des Belehnten in den Besitz vollständig wirksam werde[69]). Daher rührt auch die beschränkte Wirkung des Gedinges. Sollte also einem Andern für sich und seine Kinder ein gesichertes Recht am Lehne für den Fall des unbeerbten Ablebens des besitzenden Vasallen gegeben werden, so genügte die Ertheilung des Gedinges nicht, sondern es mußte dieser Andere in die Gemeinschaft des Lehns mit aufgenommen und ihm vom Lehnherrn die gesammte Hand verliehen werden, welche ein gegenwärtiges, sogleich wirksames Recht gewährte. In den meisten Fällen und insbesondere dann, wenn der bisherige alleinige Besitzer des Lehns successionsfähige Descendenten hatte, war aber dessen Absicht darauf gerichtet, daß er sowol als diese den ungeschmälerten Besitz und Genuß des Lehns behielten, sodaß erst bei dem mit ihrem Ableben eintretenden Heimfalle der Andere oder dessen Descendenz dazu gelangen sollte. Man erfand daher eine andere Form der Gesammtbelehnung, welche ohne dem Mitbelehnten den gegenwärtigen Besitz und Genuß des Lehns einzuräumen, dem Rechte desselben doch vollständige Wirksamkeit sicherte. Es wurde nämlich für hinreichend gehalten, wenn die früher nothwendige gemeinschaftliche Benutzung des ganzen Lehns in der Form einer theilweisen Benutzung vorhanden war, d. h. man hielt es für genügend, wenn ein bloßer Zins auf das Lehn begründet wurde, in dessen Erhebung das gegenwärtige Recht des Mitbelehnten sich erkennen ließ. Ueberdies war der Zins auch dazu dienlich, das dem Mitbelehnten und seiner Descendenz eingeräumte Successionsrecht in fortwährendem Andenken zu erhalten. Auch diese Zinsgewere, in welche sich die Gewere am ganzen Lehngute zusammengezogen hatte, wurde in der Folge zur Befestigung des eingeräumten Successionsrechtes nicht mehr für nöthig gehalten, sondern man begnügte sich mit der bloßen formellen Anerkennung des Satzes des ältern Rechts, daß nur die (wahre) Gemeinschaft des Lehns ein Successionsrecht gebe, indem man es für hinreichend ansah, wenn derjenige, welcher auf den Fall des Absterbens des besitzenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Descendenz die Belehnung erhalten hatte, den Worten nach in die Gemeinschaft des Lehns aufgenommen war[70]). Theilten die mehren Brüder, welche das Lehn des Vaters gemeinschaftlich besaßen, dasselbe unter sich, so ging das gegenseitige Successionsrecht zum Vortheile des Lehnherrn verloren, an welchen die einzelnen Lehnsantheile der ausgestorbenen Familien zurückfielen. Der Lehnherr konnte aber auf sein Recht verzichten, indem er den sich theilenden Brüdern die Zusicherung gab, daß die gesammte Hand dadurch nicht gebrochen werden, daß also, ungeachtet der vorgenommenen Theilung, die Gemeinschaft als noch fortdauernd angesehen werden solle[71]). Die den sich theilenden Gesammtbelehnten ertheilte Zusicherung, daß dadurch die gesammte Hand nicht gebrochen werden solle, war in der That ein auf den Fall des Heimfalls (Angefälle) geliehenes Geding; wobei man sich dem Satze des ältern Rechts, daß nur die wahre Gemeinschaft des Lehns ein Successionsrecht gebe, in sofern anbequemte, daß ungeachtet der vorgenommenen Theilung die Gemeinschaft dennoch als fortbestehend angesehen wurde. Auf dieselbe Weise verhält es sich mit der Aufnahme solcher Personen, welche nicht schon vermöge der Abstammung ein Erbrecht haben, in die Gemeinschaft des Lehns zu dem Zwecke, daß sie nach dem unbeerbten Ableben des besitzenden Vasallen zur Succession gelangen sollen. Die Aufnahme zum Gemeiner oder die Einsetzung in die Gemeinschaft gewährt nicht einen gleichzeitigen Besitz und Genuß desselben, sondern erscheint als eine fingirte Gemeinschaft, welche die Stelle der im ältern Rechte nothwendigen wirklichen Gemeinschaft vertreten soll. Es entsteht nun die Frage, ob zwischen dieser Art der Belehnung und dem geliehenen Gedinge (Eventualbelehnung) noch ein Unterschied obwalte, und worin derselbe bestehe. Duncker[72]) sagt, es sei allerdings wol denkbar, daß man die durch die Belehnung erzeugte Gemeinschaft des Lehns als wesentliches Kennzeichen der Gesammtbelehnung festgehalten, aber sich damit begnügt habe, daß dieselbe in der Form der Belehnung und den Worten des Lehnbriefs anerkannt worden sei, während jede andere nach dem Absterben des besitzenden Vasallen und seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft ertheilte Belehnung, bei welcher von einer Aufnahme in die Gemeinschaft des Lehns gar nicht die Rede gewesen, als ein der Folge darbendes Geding angesehen worden sei. Er hält es aber für

67) s. die bei Duncker a. a. O. S. 96. Not. 1. 2 angeführten Schriftsteller. 68) *Boehmer*, De investiturae simult. event. non desiderata renovatione cap. 1. §. 23 seq.; s. dagegen Duncker a. a. O. S. 98 fg. 69) Vet. auct. de benef. I. §. 33.

70) *Biener*, Comm. de origine et progressu legum juriumque Germ. T. II. p. 164 seq., wo auch viele Urkunden mitgetheilt werden. 71) Vergl. die Urkunden bei Duncker a. a. O. S. 101—104. 72) Duncker a. a. O. S. 106 fg.

sehr unwahrscheinlich, daß man den bei der Belehnung gebrauchten Ausdrücken einen so bedeutenden Einfluß auf die Natur des Geschäfts, welches dadurch ein ganz anderes wurde, beigelegt habe, obgleich die Absicht in dem einen wie in dem andern Falle gleichmäßig die war, dem Beliehenen ein eventuelles Recht am Lehne zu verschaffen; man könne daher vom 14. Jahrh. an die auf den Fall des Heimfalls des Lehns ertheilten Belehnungen, bei welchen von jener fingirten Gemeinschaft keine Rede ist, nicht mehr unter den Gesichtspunkt eines der Folge darbenden Gedinges bringen. Er bezieht sich auf einige Urkunden, in welchen die auf den Heimfall ertheilte Belehnung ausdrücklich auf die Erben des Beliehenen ausgedehnt wird, was er für eine ganz bedeutungslose Formel ansieht, wenn man diese Belehnung nur als ein Geding gelten lassen wollte. Dafür, daß das Recht des Beliehenen ganz gleichartig gewesen sei, mochte die Belehnung einfach auf den Fall des Heimfalls ertheilt, oder daneben noch der fingirten Gemeinschaft Erwähnung geschehen sein, macht *Duncker* besonders den Umstand geltend, daß bei einer Belehnung mit einem Territorium in der ersten, wie in der zweiten Form von den Unterthanen dem Beliehenen und seinen Erben eventuell, d. h. für den Fall, daß sie zur Succession kommen würden, der Huldigungseid geleistet wurde. Auf diese Weise sei nun das Lehnrecht in seiner allmäligen Entwickelung zu dem Satze gelangt, daß durch die Belehnung allein, ohne daß die Einweisung in den Besitz des Lehns weiter nöthig gewesen wäre, ein auf die Erben übergehendes Recht am Lehne ertheilt werden könne, welches auch der Nachfolger des Lehnherrn anzuerkennen habe. Mit der Aufnahme des langobardischen Lehnrechts wurde es, wiewol nicht ohne Widerspruch der Lehnhöfe, Grundsatz des gemeinen Rechts, daß allen lehnsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht zustehe. Dagegen hielt man in einzelnen teutschen Ländern, besonders in den Ländern des sächsischen Rechts, die Regel des teutschen Rechts fest, daß das Successionsrecht am Lehne durch Theilung verloren gehe, und daher nur durch eine Belehnung für den Fall des Aussterbens der anderen Linie, also durch eine Belehnung zur gesammten Hand wieder erlangt werden könne. Da aber der gemeinschaftliche Besitz des Lehns nicht mehr nöthig war, so behauptet *Duncker*, daß die Belehnung zur gesammten Hand in der That in eine Eventualbelehnung übergegangen, und nur darin eine Erinnerung an die frühere wirkliche Gemeinschaft bestehen geblieben sei, daß die Gesammthänder, gleich als wären sie im Besitze und Genusse des Lehns, um Erneuerung der Investitur nachsuchen müssen, worauf auch ihre Namen in den Lehnbriefen fortgeführt werden. Man kann aber dieser Ansicht, daß die Stellung der neuern Gesammthänder und des Eventualbelehnten seit dem 14. Jahrh. eine ganz gleiche geworden sei, nicht beipflichten, indem allerdings noch wichtige Unterschiede zwischen beiden bestehen[73]). Denn immer ist unter den Gesammthändern eine Gemeinschaft vorhanden, während zwischen dem Vasallen und dem Eventualbelehnten keine Verbindung stattfindet. Die Gesammthänder gelten noch als gegenwärtige Besitzer des Gutes, welche bei Veränderung in der Person des Lehnherrn für das Ganze die Erneuerung suchen müssen, welche in der Verfügung über das Gut einander beschränken, ohne deren Willen nicht Fremde in die Gemeinschaft aufgenommen werden können; die Eventualbelehnung gibt nur ein bedingtes künftiges Recht und kann, weil dasselbe die Verfügung des Vasallen nicht stört, auch beliebig vom Lehnherrn ertheilt werden. — Die gesammte Hand hat sich, nachdem mit der Aufnahme des langobardischen Lehnrechts in Teutschland die Lehnsfolge nach Geblütsrecht gemeines Recht geworden war, in verschiedenen teutschen Ländern vermöge besonderer Gesetze oder Gewohnheiten erhalten, ist aber nach den verschiedenen Rechten und Gebräuchen jedes Landes, wo sie beibehalten wurde, modificirt worden. In den sächsischen Ländern, in Hessen, in Braunschweig, in der Lausitz, in Pommern, in Mecklenburg hat sie sich so verschieden gestaltet, daß man von der Natur der einen nicht sicher auf die der andern schließen kann. Im Allgemeinen läßt sich die verschiedene Natur dahin charakterisiren, daß die gesammte Hand entweder als der einzige Grund der Lehnsfolge gilt, wie in den Ländern sächsischen Rechts, oder daß sie zur Bestätigung der Lehnsfolge nach Geblütsrecht, um solcher nach teutscher Sitte bürgerliche Wirkung beizulegen, beibehalten worden ist. Die nach sächsischen Rechten und Gewohnheiten bestimmte Simultaninvestitur oder gesammte Hand heißt die *sächsische* (simultanea investitura Saxonica, communis Saxonum manus). Sie ist sowol für die Agnaten des verstorbenen Vasallen, als für fremde in die Investitur mit aufgenommene Personen, der einzige Grund der Lehnsfolge[74]). — Uebrigens heißt die gesammte Hand auch *Sammtbelehnung*, *Mitbelehnung*, *Gemeinschaft*, *Gesämmtniß*; die Lehen, an welchen sie stattfand, hießen *Sammtlehen*, *Gemeinlehen*, die mehren Beliehenen *Sammtbelehnte*, *Mitbelehnte*, *Gesammthänder*, *Gemeine*; s. übrigens den Artikel Lehn.

III. *Eventuelle Rechte der Familie am Stammgute.* Die Idee eines der Familie zustehenden Miteigenthums oder Gesammteigenthums kommt erst im 18. Jahrh. vor. *Bynkershoek*[75]) scheint zuerst zur Erklärung der Intestaterbfolge ein solches Recht der Fa-

73) Vergl. *Homayer*, Sachsenspiegel. II. Th. 2. Bd. S. 467.

74) Vergl. darüber *Zachariä*, Handbuch des königl. sächs. Lehnrechts §. 82—92 der 2. Ausg. Schriften über die sächsische gesammte Hand sind: *de Ludwig*, Differentiae juris communis et Saxonici in simultanea investitura. (Hal. 1736.) *Bauer*, De origine et progressu communis Saxonum manus (Lips. 1746.) und in dessen Opusc. T. II. p. 196. *Steger*, De genuina introductae simultaneae investiturae causa in *Zepernick*, Anal. jur. feud. P. II. obs. 13. *Lochmann*, Obss. ad successionem feudalem in Saxonia elect. spectantes. (Lips. 1767.) *Seger*, De origine et natura communis Saxonum manus. (Lips. 1770.) *Rau*, De origine communis Saxonum manus. (Lips. 1812.)

75) *Bynkershoek*, Observ. jur. Rom. Lib. II. c. 1.

milie zu Hilfe genommen zu haben. Er hält die Familie für eine Art der universitas, deren Haupt der Parens sei; schon bei dessen Lebzeiten gehöre den Kindern als Glieder der Familie, das Vermögen, und es werde ihnen schon im römischen Rechte Besitz und Eigenthum daran zugeschrieben[76]). Diese Lehre fand bei den Civilisten keinen Beifall, desto größern aber auf dem Gebiete des teutschen Rechts. Der Satz, daß das der Familie zustehende Miteigenthum oder Gesammteigenthum der Grund der teutschen Erbfolge sei, wurde als unbestreitbare Wahrheit betrachtet[77]), ohne daß man es für nöthig hielt, sich über das Wesen dieses der Familie zustehenden Rechtes zu verständigen. Nur Biener[78]) hat eine genauere Entwickelung der Natur desselben versucht, ist aber darüber nicht mit sich einig, ob er das Eigenthum der Familie oder den einzelnen Mitgliedern derselben, und zwar diesen in solidum beilegen soll. Er unterscheidet das condominium *gentilitium*, welches die Blutsverwandten haben, das *pactitium*, eine Nachbildung desselben, wodurch auf dem Wege des Vertrags (wohin die Erbverbrüderung und Ganerbschaft gehört) ein Miteigenthum und Erbrecht, wie es die Blutsverwandten haben, begründet wird, und das *feudale*, welches durch die beiden Arten der Gesammtbelehnung entsteht. Das Gesammteigenthum ist nach ihm ein volles, wenn die Gesammteigenthümer gleichzeitig den Besitz und Genuß haben, außerdem ein unvollständiges (minus plenum). Als hauptsächlichste Wirkung dieses Gesammteigenthums der Familie betrachtete man das Widerspruchsrecht des nächsten Erben gegen die Veräußerung des Erbgutes. Man führte den Ursprung dieses Gesammteigenthums auf eine Stelle bei Cäsar[79]) zurück, nach welcher der Grundbesitz den einzelnen „Geschlechtern und Sippschaften" (gentibus cognationibusque hominum) zugetheilt sei; die spätere Erhaltung dieses Rechts der Familie leitete man aus dem alemannischen Volksrechte[80]) ab, wo das Verfahren bei einer Grenzstreitigkeit zwischen zwei Geschlechtern beschrieben wird. Die meisten neuern Germanisten haben das Gesammteigenthum der Familie aufgegeben[81]); nur wenige halten es noch fest[82]). Vorzüglich ist es von Duncker[83]) bekämpft worden. Zur Annahme eines Gesammteigenthums der Familie ist aber kein Bedürfniß vorhanden, indem sich sowol die teutsche Erbfolge überhaupt, als auch das Widerspruchsrecht des nächsten Erben ohne dasselbe zur Genüge erklären lassen. Selbst wenn dieses Widerspruchsrecht in seiner spätern Ausdehnung schon im ältesten Rechte existirt hätte, was von Beseler mit überwiegenden Gründen bestritten wird, so würde es doch das Gesammteigenthum der Familie nicht beweisen, da der Widerspruch der nächsten Erben eine aus echter Noth vorgenommene Veräußerung nicht ungültig machen konnte, was doch, wenn die Familie das Eigenthum gehabt hätte, hätte geschehen müssen, weil die bedrängte Lage eines einzelnen Familiengliedes, wenn es gleich der zeitige Besitzer war, das selbständige Recht der Familie nicht aufheben konnte. Außerdem war das Widerspruchsrecht auf den nächsten Erben beschränkt, und stand nicht allen Familiengliedern zu, daher im Falle der Zustimmung jenes diese die Veräußerung nicht anfechten konnten, das Grundstück also aus der Familie fiel[84]). Dieses Widerspruchsrecht des nächsten Erben gegen eine, nicht durch echte Noth gebotene Veräußerung findet genügende Erklärung in der Haftpflicht der Familie für die Delictsschulden ihrer Mitglieder[85]) und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes. Die Vertheidiger des Gesammteigenthums der Familie geben für das heutige Recht dessen Untergang im Ganzen zu, sie behaupten aber dessen Fortdauer im Stammgute des Adels. Die Feststellung der Rechte des jeweiligen Fideicommißinhabers, denen der Anwärter gegenüber, hat die Juristen von jeher vielfach beschäftigt und verschiedene Ansichten hervorgerufen. Die ältern Juristen[86]) hielten das Recht des zeitigen Fideicommißinhabers, weil er weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall beliebig über das Fideicommißgut verfügen könne, für einen Nießbrauch; das Eigenthum schrieben sie dem jedesmaligen Nachfolger zu. Diese Ansicht hat auch zu ausdrücklichen Anordnungen der Stifter in dieser Weise geführt. Später siegte die Ansicht, daß nach Analogie des römischen Fideicommisses der jedesmalige Inhaber der Eigenthümer sei, und die Rechte der Anwärter, welche die freie Verfügung über das Fideicommißgut beschränken, faßte man als eventuelle Successionsrechte auf. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurde die Idee von einem Gesammteigenthume der Familie herrschend, und ging auch, nur mit Vermeidung des Namens, in die neuern Gesetzgebungen über, indem sie der Familie oder den Anwärtern das Obereigenthum, dem jedesmaligen Besitzer das nutzbare Eigenthum zuschreiben[87]). Die neuern Juristen haben ebenfalls versucht, das Verhältniß des Inhabers und der Anwärter zu dem Fideicommißgute sich in anderer Weise zu erklären. Mit Uebergehung minder bedeutender Versuche dieser Art[88]) ist zu gedenken, daß die Ansicht, es sei als Subject des Gesammteigenthums eine juristische Person zu denken, in ihrer Anwendung auf das Stammgut des Adels zu dem Resultate führte, daß der Familie als juristische

---

76) L. 2. §. 2. D. XLI, 5. L. 11. D. XXVIII, 2. 77) s. die von Duncker a. a. O. S. 117. Not. 1 angeführten Schriftsteller. 78) *Biener*, De natura et indole dominii. (Lips. 1770.) 79) *Caesar*. De bell. Gall. VI, 22. 80) L. Alemann. c. 84. 81) Runde, Deutsches Privatrecht §. 651. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte §. 19 und Deutsches Privatrecht §. 169. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 132. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 214. Beseler, Erbverträge. 1. Th. §. 5. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 77. 82) Phillips, Deutsches Privatrecht. 2. Th. §. 86. S. 16. 3. Ausg. Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung. 1842. §. 2. 83) Duncker a. a. O. S. 115—138.

84) Beseler, Erbverträge. 2. Bd. 2. Th. S. 49. 50. 85) Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 435. 86) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 122. Not. 1. 87) Preuß. Landrecht 2. Th. Tit. 4. §. 72. 73. Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 629. 88) Von Pfeiffer, Verm. Aufsätze (1802) S. 5. Vollgraff, Verm. Abhandl. (1822) 1. Bd. S. 108.

Person das Eigenthum zustehe[89]). Beseler[90]), obgleich er nach älterem teutschem Rechte ein Gesammteigenthum der Familie am Grundbesitze für nicht erweislich hält, glaubt doch, daß in Folge späterer Rechtsentwickelung die Familie des teutschen Adels, vozüglich durch das Bedürfniß der Zusammenhaltung des Grundbesitzes in ihrem Interesse, sich enger zusammen geschlossen habe, und daß für das neuere Recht ein Gesammteigenthum der Familie des hohen Adels anzunehmen sei; denn es habe sich dieselbe auch hinsichtlich des Güterrechts als eine Genossenschaft constituirt, welche als selbständiges Rechtssubject Inhabern von Eigenthumsrechten geworden sei. Als Mittel, welches jenen genossenschaftlichen Charakter der Familie begründete, und seine Einwirkung auf das Güterrecht, wodurch eben das Gesammteigenthum in dieser Anwendung hervorgerufen wurde, sieht er die autonomische Beliebung an, welche die innere Verfassung der Familie feststellte und ordnete. Die Vermischung zwischen dem Rechte der Gesammtheit und dem Sonderrechte der Einzelnen, welche in Bezug auf das Vermögen eben das Gesammteigenthum ausmachen soll, gestaltet sich nach Beseler in folgender Weise: 1) Die Familie, im gemeinsamen Beschluß ihrer vollberechtigten Mitglieder vertreten, ist im Allgemeinen die berechtigte Person und die Eigenthümerin ihres Vermögens; sie allein kann daher solche Anordnungen treffen, welche sich auf ihre autonomisch festgestellte Verfassung beziehen und die Substanz ihres Vermögens afficiren, wie Veräußerung und Verpfändung. 2) Die einzelnen Mitglieder der Familie sind verschieden gestellt. a) Der Erstgeborene succedirt jure proprio et singulari in Folge der Familienbeliebung; er hat die Benutzung und Verwaltung des Familienvermögens, unbeschadet seiner Proprietät und Substanz; er berichtigt die Abfindungen und Aussteuern, trägt überhaupt die auf dem Vermögen haftenden Lasten, und ist als Vertreter der Gesammtheit nach Außen formell legitimirt. b) Den andern Familiengliedern steht das Recht der Nachfolge, obgleich es nur ein eventuelles ist, ebenso gut zu wie dem Erstgeborenen das seinige; es bedarf also ihrer Zustimmung zur Abänderung der Successionsordnung; sie haben ferner einen gesicherten Anspruch auf die andern ihrer autonomisch zugestandenen Familienrechte, namentlich auf eine gewisse Abfindung aus dem Familienvermögen, und die vollberechtigten Agnaten sind zur Theilnahme an den Beschlüssen der Familie berechtigt; alle diese Rechte sind sie auch selbständig zu schützen befugt, weil sie ein sogleich wirksames Interesse an deren Bewahrung haben. Ist jedoch unmittelbar allein das Recht der Gesammtheit verletzt, das der Einzelne aber blos, in soweit sie deren Genossen sind, so ist auch nur die Gesammtheit, im Gegensatze zu dem eigenmächtig Handelnden, zur Klage befugt, was sich namentlich auf einseitige Veräußerungen des Inhabers der Familiengüter bezieht, gegen die der Einzelne, wie die Agnaten des langobardischen Lehnrechts, wol nur dann, wenn er zur Succession gelangt, ein Revocationsrecht geltend machen kann. Gegen die Beseler'sche Ansicht von den Genossenschaften als juristischen Personen haben sich Mehre erklärt[91]), gegen die Ansicht, daß die Familie hier eine Genossenschaft bilde und eine juristische Person sei, besonders Duncker und Gerber[92]), der überhaupt die Familie von dem Bereiche des Rechts ausnimmt. Gegen die Beseler'sche Ansicht spricht hauptsächlich Folgendes[93]). Wenn auch fast in allen hierher gehörigen Anordnungen und Dispositionen ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Verbot der Veräußerung der Familiengüter und die Einführung einer bestimmten Successionsordnung, wornach dieselben in der Hand eines Einzigen zusammen bleiben sollen, blos zu dem Zwecke geschehen ist, um der Familie des hohen Adels ihre politische Bedeutung zu sichern[94]), so folgt daraus noch nicht, daß der Familie als selbständigem Rechtssubjecte das Eigenthum des Stammguts zuzuschreiben sei. Die Familie hätte doch auch das Bewußtsein ihrer Rechtssubjectivität, wenn dieselbe wirklich vorhanden wäre, haben müssen; wenn man aber dieses Bewußtsein voraussetzt, so ist es unerklärlich, daß nicht in den zahlreichen Hausverträgen und Testamenten, welche die Unveräußerlichkeit und die Succession eines Einzigen festsetzen, irgend einmal eine Aeußerung vorkommen sollte, in welcher das Eigenthum der Familie zugeschrieben wird. Dagegen ergeben die Verfügungen, welche die Unveräußerlichkeit und die Nachfolge des Erstgeborenen bestimmen, deutlich, daß der jedesmalige Erstgeborene der alleinige Eigenthümer ist, soweit der privatrechtliche Begriff des Eigenthums in diesem Verhältnisse überhaupt anwendbar erscheint. Zwar ist darauf kein Gewicht zu legen, wenn in solchen Anordnungen dem Erstgeborenen das dominium zugeschrieben wird, indem dies die Herrschaft (Regierung) bedeutet[95]). Für die Natur des dem Erstgeborenen zustehenden Rechts ist vielmehr der Umstand entscheidend, daß in den zahlreichen Fällen, in welchen das Erstgeburtsrecht durch eine letztwillige Verfügung des Stammvaters eingeführt wird, dies regelmäßig in der Art geschehen ist, daß der Erstgeborene zum Erben, und zwar zum alleinigen Erben eingesetzt worden ist[96]). Diese Einsetzung des Erstgeborenen zum alleinigen Erben hat keinen andern Sinn, als daß auf ihn das ganze Recht, welches der Testirer hatte, übergehen solle und übergegangen sei. Das Gesammteigenthum der Familie läßt sich aber für das ältere Recht nicht nachweisen, was nicht blos von dem privatrechtlichen Eigenthume, sondern auch von der Landeshoheit gilt. Wenn nun auch aus politischen

89) s. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts (1832.) §. 69. 90) Beseler, Erbverträge. 2. Th. 2. Bd. S. 51 fg.

91) Thöl, Volksrecht, Juristenrecht (1846.) S. 18 fg. Schmid im Archiv für civil. Praxis. XXXVI. Bd. S. 147 fg. 92) Gerber in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. N. F. XII. Bd. S. 199. 93) s. Duncker a. a. O. S. 129 fg. 94) s. die von Duncker S. 129 fg. Not. 1 angeführten Dispositionen. 95) *Biener*, l. l. p. 28 seq. (in Opusc. acad. T. I. p. 35. Not. *). 96) s. die Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 132 fg.

Rücksichten hier eine Beschränkung des bisherigen freiern Verfügungsrechts des regierenden Herrn nothwendig wurde, worauf die Verbote der Landestheilungen, der gemeinschaftlichen Regierungen und vornehmlich der Veräußerungen beruhen, so entstand doch dadurch kein Gesammteigenthum der Familie, sondern nur ein eventuelles Successionsrecht für die Mitglieder nach Maßgabe der testamentarischen Verfügung. Dieses eventuellen Rechtswegen ist es wol zulässig, zu sagen, daß die Güter der Familie gehören. Auch in den Familienverträgen, durch welche von den mehren zur Succession berufenen Erben die Primogenitur eingeführt wird, findet sich keine Spur eines der Familie zustehenden Gesammteigenthums. Die gleichberechtigten Erben verabreden, daß eine Theilung oder gemeinschaftliche Regierung nicht mehr stattfinden, das Territorium vielmehr ungetheilt dem Erstgeborenen zufallen soll, auf welchen sie zu diesem Zwecke ihr ganzes Recht übertragen, und sich nur für den Fall des Aussterbens der Linie desselben die Succession vorbehalten [97]). Neben dem in den diesfallsigen Anordnungen und Verträgen so bestimmt anerkannten ausschließlichen Rechte des Erstgeborenen ist ein Bestehen der Rechte der Agnaten recht wohl möglich, indem jenes durch sie im Interesse der Familie beschränkt wird. Das Recht der Agnaten ist ein bedingtes, eventuelles, welches dem der Agnaten im langobardischen Lehnrechte verglichen werden kann. Der Erstgeborene gilt daher als der alleinige Eigenthümer [98]), diesen Ausdruck im Sinne des Staats- oder Privatrechts genommen, je nach der Beschaffenheit der Güter, welche das Stamm- oder Fideicommißgut bilden. Wenn nun auch in neuern Hausgesetzen oder mit den Landständen über das Domainenvermögen abgeschlossenen Verträgen häufig von einem Eigenthume des fürstlichen Hauses am Kammer- oder Domainenvermögen die Rede ist [99]), so ist doch auch dies nicht von einem Gesammteigenthume der Familie zu verstehen, da bei dem eingeführten Erstgeburtsrechte die Succession in das Domainenvermögen mit der Regierungsnachfolge identisch ist und den Agnaten keine besondern Befugnisse eingeräumt sind, welche sich nicht aus ihrem eventuellen Successionsrechte eben so gut erklären ließen, als aus der Idee des Gesammteigenthums der Familie.

IV. Die Erbverbrüderung. Darunter versteht man einen Vertrag, wodurch sich mehre Familien oder verschiedene Linien derselben Familie ihre Güter für den Fall des Aussterbens der einen zusichern. Nach Beseler [1]) war es unter den teutschen Fürsten und Herren schon früh Sitte, ihre Familie in der fortgehenden Bewegung derselben gleichsam als juristische Person anzusehen, sodaß die einzelnen Mitglieder nicht nur für sich, sondern auch für die kommenden Geschlechter rechtliche Verhältnisse hätten begründen können. Die Reichsfürsten hätten zur Vermehrung der Macht und des Glanzes ihres Hauses darnach gestrebt, sich die Nachfolge in solche Territorien zu sichern, welche durch Aussterben der regierenden Familie dem Reiche heimfielen, und um der deshalb getroffenen Vereinbarung desto größere Festigkeit zu geben, habe man sich, neben der vom Kaiser ertheilten Anwartschaft oder Sammtbelehnung, der Zustimmung des ganzen Hauses versichert. Wenn man sich nur nicht die einzelnen Personen, welche die Erbverbrüderung schlossen, sondern durch sie die verschiedenen Familien als contrahirende Theile denke, so erscheine das Geschäft als eine besonders modificirte Vergabung von Todeswegen; ein sogleich wirksames Recht sei durch die Aufnahme in das Gesammteigenthum eingeräumt worden, welches aber erst durch den Tod des Tradenten, hier durch das Aussterben des im letzten successionsfähigen Mitgliede repräsentirten Hauses, unbeschränkt wirksam werde. Die Entstehung dieses Gesammteigenthums leitet Beseler in Bezug auf das Allodialvermögen aus der Uebertragung der Parteien selbst, für die Reichslehen aus der kaiserlichen Sammtbelehnung ab. Zur Erreichung des Zweckes der Erbverbrüderung, der in Zuwendung gegenseitiger Successionsrechte bestehe, habe man sich nicht blos einen Anspruch auf die Nachfolge eingeräumt, sondern ein sogleich wirksames und gegenwärtiges Recht am Vermögen übertragen. Als eine Folge davon betrachtet er die nach feierlicher Constituirung der gegenseitigen Rechte von den Eingesessenen der einzelnen Länder den verbrüderten Herren geleistete Erbhuldigung und die eintretende Gemeinschaft der Titel und Wappen der verschiedenen Häuser, soweit sich Titel und Wappen auf die in der Erbverbrüderung begriffenen Länder bezogen. Auch schon einzelne ältere Juristen sehen die Erbverbrüderung als eine Aufnahme in das Gesammteigenthum an [2]). Während aber diese und auch noch einzelne neuere Juristen auch noch im heutigen Rechte das Gesammteigenthum für die Beurtheilung des Verhältnisses als maßgebend betrachten, ist nach Beseler [3]) die Idee der Gemeinschaft nicht blos bei den in späterer Zeit eingegangenen, sondern auch bei den aus früherer Zeit herrührenden Erbverbrüderungen, immer mehr in den Hintergrund getreten; man habe das alte Princip der Gemeinschaft nach und nach verlassen, ohne an das Aufgeben der einmal gewonnenen Successionsrechte zu denken, welche daher jetzt den eigentlichen Kern des Instituts ausmachten. Aber auch für das ältere Recht ist das Gesammteigenthum als Grundlage des durch die Erbverbrüderung begründeten Verhältnisses nicht erweislich [4]). In den

97) s. die Vorträge bei Duncker a. a. O. S. 134—136. 98) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 369. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 158. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 214. 217. Duncker a. a. O. S. 115. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 84. 99) Mein. Gesetz über das Domänenvermögen vom 3. Juni 1854. Art. 1. Cob.-Goth. Hausgesetz vom 1. März 1855. Art. 20. Altenb. Gesetz wegen anderweiter Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen vom 18. März 1854. Lit. A. Nr. 1.

1) Beseler, Erbverträge. 1. Th. S. 225 fg.

2) z. B. *Stryk*, De success. ab intestato diss. VIII. c. 7. §. 30. 3) Beseler, Erbverträge. 2. Th. 2. Bd. S. 95 fg. 4) s. die Ausführung bei Duncker a. a. O. S. 142 fg.

von Beseler dafür angeführten Erbverbrüderungen ist von keinem gemeinschaftlichen Besitze, auch nicht von der Auferlegung eines Zinses die Rede. Die Auferlegung eines Zinses in einer Erbverbrüderung, wovon Beispiele vorkommen, hat eine andere, bereits früher angegebene Bedeutung. Der von den Unterthanen des einen Erbverbrüderten dem andern geleistete Huldigungseid war nur eins der Mittel, welche man besonders dazu dienlich hielt, um derartige Verträge, welche häufig den Anfechtungen von Seiten der sich für beeinträchtigt haltenden Familienglieder ausgesetzt waren, soviel wie möglich zu befestigen. Dieser Huldigungseid enthält aber keine Anerkennung des Erbverbrüderten als gegenwärtigen Landesherrn, sondern er wird nur eventuell, d. h. für den Fall des Aussterbens der andern Familie geleistet. Hiernach ist Folgendes das Resultat. Das Wesentliche der Erbverbrüderung war von jeher das gegenseitige Successionsrecht. Zur Form des Geschäfts, wodurch dasselbe rechtliche Festigkeit erhielt, gehörte bei Allodialgütern die Uebertragung durch die Parteien selbst, bei Lehngütern die Ertheilung der Gesammt- oder Eventualbelehnung.

V. Die Ganerbschaft. Diese ist eine dauernde Vereinigung mehrer Personen oder Familien zu dem Zwecke, um eine bestimmte Vermögensmasse, gewöhnlich eine Burg, mit ihren Pertinenzen gemeinschaftlich zu benutzen und zu vertheidigen. Der regelmäßig durch den Eid bekräftigte Vertrag heißt Burgfriede, worunter aber auch der zu vertheidigende Bezirk verstanden wird. An dem gemeinschaftlichen Gute hatte jeder Ganerbe (Gemeiner) einen bestimmten idealen Theil [5]). Da aber die Vereinigung nach ihrem Zwecke nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden konnte, vielmehr auf die Erben erstreckt, und auf ewige Zeiten eingegangen wurde, so mußte das Recht auf Theilung erlöschen, was auch gewöhnlich ausdrücklich bestimmt wurde. Das Theilungsverbot schloß aber die Veräußerung des idealen Theiles nicht aus, sondern beschränkte sie blos auf den Fall echter Noth; und es mußte der zu veräußernde Antheil den Ganerben, und war das ganerbschaftliche Gut Lehn, auch dem Lehnherrn angeboten werden, und wenn keiner von diesen den Theil kaufen wollte, so durfte er auch an einen Andern veräußert werden. Die Verbindlichkeit des Burgfriedens für die Erben der ersten Contrahenten war niemals zweifelhaft; daher mußten auch die Erben nach Erreichung eines gewissen Alters, und vorher ihre Vormünder, den Burgfrieden beschwören, wenn sie nicht ihren Antheil an der gemeinschaftlichen Burg aufgeben wollten. Vermöge der den einzelnen Ganerben zustehenden idealen Antheile war eine Entscheidung gemeinsamer wichtigerer Angelegenheiten nur durch Einhelligkeit der Stimmen zulässig, wozu besonders die Aenderung des Burgfriedens und die Aufnahme neuer Mitglieder gehörte. Bisweilen wurde auch verabredet, daß in solchen Fällen Stimmenmehrheit entscheiden sollte; das Wesen der Gemeinschaft änderte sich dadurch nicht. Die ältern Juristen halten meistens die Ganerbschaft für eine Societät; manche wenden die römischen Grundsätze so unbedingt an, daß sie Aufhebung der Ganerbschaft durch den Austritt eines Gemeiners behaupten, was aber mit der durch ihren Zweck gebotenen Verabredung der Unauflöslichkeit widerspricht. Als juristische Person kann die Ganerbschaft wegen des selbständigen Rechts der einzelnen Gemeiner nicht gelten; sie ist eine nur durch ihren besondern Zweck modificirte Gemeinschaft.

VI. Die eheliche Gütergemeinschaft. Das Verhältniß der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten fassen die ältern Juristen nicht als ein dem teutschen Rechte eigenthümliches auf, sondern wenden unbedenklich die römischen Grundsätze von der Societät darauf an [6]). Später behaupteten Manche ein Gesammteigenthum, sodaß jedem Ehegatten Eigenthum am Ganzen des vereinigten Vermögens zustehe [7]). Seit dem Anfange des 18. Jahrh. machte sich die Ansicht geltend, daß das Ehepaar als eine juristische Person anzusehen sei, was vorzüglich Hasse [8]) genauer entwickelt und consequent durchgeführt hat. Derselbe suchte später seine Ansicht mit besonderer Rücksicht auf das lübische Recht weiter zu begründen [9]). Diese Ansicht von dem Ehepaare als juristischer Person hat ihre Gegner und Anhänger gefunden [10]). Nach Phillips [11]) haben die Rechte der Ehegatten bei der Gütergemeinschaft eine zwiefache Grundlage, deren gemeinschaftliches Eigenthum am Vermögen und die Vormundschaft des Mannes; die Gemeinschaft kann aber verschiedener Natur sein, indem sie entweder als teutsches Gesammteigenthum, oder als römisches Miteigenthum nach idealen Theilen aufzufassen ist. Dagegen kommt Maurenbrecher [12]) auf die Ansicht der ältern Juristen zurück und unterstellt eine Communion, eine Ansicht, welcher auch Runde und Schmitthenner beigetreten sind [13]) Ersterer nimmt in dem Falle, wo bei Trennung der Ehe die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht zurückfodern kann, sondern von dem in der Hand des Mannes zu Einer Masse vereinigten Vermögen nur eine Quote zu erwarten hat, einen ihr schon während

5) s. die von Duncker a. a. O. S. 116 angeführten Burgfrieden.

6) Am deutlichsten spricht sich darüber aus *Lauterbach*, Diss. de communione bonorum conjugali (1661.) §. 3. 7) Scherer, Die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. 1799. und vor ihm Lange, Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter denen teutschen Eheleuten (1766.) S. 50 fg. 8) Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. 1808. 9) Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. IV. Bd. S. 60—111. 10) Gegner sind der Recensent in den Heidelb. Jahrb. für Jurisprud. 1809. S. 253. Mittermaier in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiss. 2. Th. S. 332 fg. Anhänger sind: Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 168. 169. 300. 307. 308. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. 1. Th. N. 8. 9. Albrecht, Gewere S. 258. Not. 722. Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem münsterschen Provinzialr. (1831.) §. 49 und in der Zeitschr. für deutsch. Recht. II. Bd. S. 119 fg. 11) Phillips, Deutsches Privatrecht. 2. Th. §. 140. 141. 3. Ausg. 12) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht §. 486 der Ausgabe von 1834. 13) Runde, Deutsch. ehel. Güterrecht (1841.) §. 58. 59. Schmitthenner, Deutsches Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf den königl. preuß. ostrheinischen Bezirk (1842.) §. 15.

der Ehe zustehenden idealen Antheil an. Am meisten Schwierigkeit hat den Vertheidigern der der ehelichen Gütergemeinschaft zu Grunde gelegten Communion die Erklärung des dem Ehemanne zustehenden Verfügungsrechtes gemacht. Runde[14]) geht davon aus, daß sich im teutschen ehelichen Verhältnisse die Herrschaft des Mannes aus dem Mundium und der Gewere zu ehelicher Vormundschaft, sowie die auf das innere Hauswesen beschränkte Wirksamkeit der Frau aus der Stellung der teutschen Hausfrau erhalten hat. Wenn unter dieser Modification der ideale Antheil der Frau an dem Gesammtvermögen während der Ehe nicht hervortrete und in Statuten, welche nur das unmittelbar Praktische darstellen, nicht erwähnt werde, so berechtigt dies nach ihm nicht, ihr Dasein zu verneinen. Nach seiner Ansicht ruht der ideale Antheil der Frau bei der materiellen (innern) Gütergemeinschaft, wie die Species ihres Eingebrachten bei der formellen, unter der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes, sie hat ein condominium quiescens, dessen Ausübung während der Ehe dem Manne zusteht, aber bei Auflösung der Ehe wieder auflebt, oder mit andern Worten: der Mann wird während der Ehe als derjenige betrachtet, welcher unter gewissen Einschränkungen über das ganze materiell vereinigte Vermögen, auch über den darin enthaltenen idealen Antheil der Frau verfügen darf, als wäre es sein. Während nach den bisher erwähnten Ansichten eine wirkliche Gemeinschaft der Güter als Grundlage des ehelichen Güterrechts angenommen wird, ist in neuerer Zeit für drei der wichtigsten Stadtrechte, das hamburgische, bremische und lübische, in welchen man bisher die Gütergemeinschaft gefunden hatte, zu beweisen versucht worden, daß dieselbe diesen Stadtrechten ganz fremd sei. Nach dem hamburgischen Rechte wird das gesammte Vermögen beider Ehegatten zu Einer Masse in der Art vereinigt, daß der Mann eine solche Verfügung darüber hat, wie man sie als Kennzeichen der allgemeinen Gütergemeinschaft annimmt; das gesammte Vermögen haftet für alle Schulden des Mannes, welchem auch hinsichtlich der Immobilien das Recht der Veräußerung zusteht: Cropp[15]) leugnet, daß hieraus auf eine zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft geschlossen werden könne, weil aus dieser allein nie zu erklären sei, warum dem Manne die einseitige Belastung des Sammtgutes mit Schulden und die einseitige Veräußerung der Güter der Frau zustehe, während sie die gleichen Befugnisse nicht habe. Er leitet die Rechte des Mannes einzig und allein aus der ihm zustehenden ehelichen Vormundschaft ab, indem es nur darauf ankomme, Befugnisse des Mannes über das Vermögen der Frau zu erklären, nicht aber gegenseitige Befugnisse der Ehegatten. Diese Erklärung glaubt derselbe aus dem sächsischen Rechte, welches die Quelle des hamburgischen Rechtes sei, geben zu können, welches, obwol nach dessen Grundsätzen keine Gütergemeinschaft der Substanz nach unter den Ehegatten stattfinde, dem Manne eine gleiche Befugniß beilege, wie sie ihm das hamburgische Recht gewähre. Das Recht des Mannes, nach dem spätern hamburgischen Rechte die Grundstücke der Frau zu veräußern, hält er nur für eine Erweiterung der vormundschaftlichen Rechte desselben. Er gelangt zu dem Resultate, daß die eheliche Gütergemeinschaft eine äußere sei, blos die Verwaltung umfasse, daß aber während der Ehe weder das Eigenthum der von den Ehegatten in die Ehe gebrachten oder ihnen während derselben angefallenen Güter, noch auch der eheliche Erwerb unter ihnen gemeinschaftlich werde; daß vielmehr das Eingebrachte besonderes Eigenthum des Ehegatten, der es eingebracht hat, verbleibe, die eheliche Errungenschaft dagegen allein dem Manne gehöre. Zu gleicher Zeit ist Donandt[16]) rücksichtlich des Güterrechts nach bremischem Rechte zu dem gleichen Resultate gelangt. Sarauw[17]) kommt hinsichtlich des lübischen Rechts zu dem Ergebnisse, daß er das Gesammtgut während der Ehe als alleiniges Eigenthum des Mannes ansieht, eine Ansicht, welcher sich auch Duncker[18]) anschließt. Letzterer sieht dies als dem ganzen Verhältnisse am angemessensten an, und beruft sich auf die französische Jurisprudenz, in welcher diese Ansicht längst die herrschende geworden sei. In dem französischen Gewohnheitsrechte nämlich hatte sich das eheliche Güterrecht ähnlich, wie in Teutschland, ausgebildet, und erscheint in den später aufgezeichneten Coutumes, sowie auch im Code civil art. 1401 als particulaire Gütergemeinschaft in der Weise, daß diese das eingebrachte bewegliche und das während der Ehe erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen ergreift. Die ältern französischen Juristen faßten dieses Verhältniß als eine Societät auf. Auch Dumoulin hat noch diese Ansicht, in welcher aber auch zugleich die Keime der später herrschend gewordenen enthalten sind. Er schreibt dem Manne ein dominium actuale, der Frau ein dominium habituale zu; ersteres soll die Verwaltungs- und Veräußerungsbefugniß des Mannes, letzteres den Anspruch der Frau auf die Hälfte des Vermögens nach Auflösung der Ehe erklären[19]). Das Verhältniß dieser beiden Arten des Eigenthums zu einander ist demnach ein ähnliches, wie das des dominium civile des Mannes zu dem dominium naturale der Frau an der Mitgift. Dagegen schreibt die neuere französische Jurisprudenz dem Manne ausschließlich das Eigenthum zu[20]). Die Frage, wie die französischen Juristen zu dieser Ansicht gekommen seien, ist dahin zu beantworten: Die Coutumes geben, mit dem ältern teutschen Rechte übereinstimmend, dem Manne die Vormundschaft über die Frau, und leiten daraus sein Verwaltungsrecht im All-

14) Runde a. a. O. §. 63. 15) Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Th. S. 427—578. (1830.)

16) Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. 2. Th. (1830.) 17) Sarauw, Prüfung der bisherigen Ansichten von der ehelichen Gütergemeinschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin. 6. Bd. S. 122 fg. (1837.) 18) Duncker a. a. O. S. 218 fg. 19) *Dumoulin* ad consuet. Paris. §. 35. gl. 1. 20) *Pothier*, Traité de la communauté des biens entre conjoints. T. I. §. 1. 3.

gemeinen ab, ohne jedoch dadurch auch dessen Umfang und die Veräußerungsbefugniß erklären zu wollen, welche vielmehr als eine das Gebiet des Mundiums überschreitende Befugniß betrachtet wird, daher nach einzelnen Gewohnheitsrechten der Mann, ungeachtet der ihm zustehenden Vormundschaft nur die Mobilien veräußern darf. Die meisten Coutumes geben nun zwar die dem Manne zustehenden Rechte an, ohne deren Grundlage zu erwähnen; einzeln aber führen diese Rechte gradezu auf eine solche Grundlage zurück, nämlich auf das Eigenthum, nicht auf das Mundium. Hierher gehört das alte pariser Gewohnheitsrecht von 1510 [21]), wo der Mann als Seigneur aller Mobilien und der errungenen Immobilien bezeichnet wird, eine Bezeichnung, welche nicht für einen unjuristischen, nur die ihm zustehende Dispositionsbefugniß andeutenden Ausdruck zu halten, sondern von dem ihm an jener Gütermasse ausschließlich zustehenden Eigenthume zu verstehen ist. Es geht dies daraus hervor, daß in denselben alten pariser Coutumes Art. 108 das von der Gemeinschaft ausgenommene Vermögen der Frau demjenigen entgegengesetzt wird, dessen Seigneur der Mann ist. Diesem Eigenthume des Mannes gegenüber ist das Recht der Frau nur ein eventuelles, welches erst mit Auflösung der Ehe wirksam wird. Einzelne französische Gewohnheitsrechte kennen aber auch die Form des ehelichen Güterrechts, in welchen während der Ehe ideale Theile unterschieden werden, das Verhältniß daher unter den Gesichtspunkt der Communion fällt. *Duncker* gibt nun zwar zu, daß in den teutschen statutarischen Rechten die Annahme, daß der Ehemann der alleinige Eigenthümer sei, zwar keine ausdrückliche Bestätigung finde; dies gelte aber auch ebenso von allen andern Ansichten, welche über das Verhältniß der Ehegatten zu dem gemeinschaftlichen Vermögen geltend gemacht worden seien. Ebenso wenig hält er aber die Statuten jener Ansicht für zuwider; denn wenn auch die teutschen Particularrechte von einem *gemeinen* Vermögen beider Ehegatten redeten, so sei doch dieser Ausdruck nicht von einem gleichen Rechte beider an der Gütermasse zu verstehen, welche den Gegenstand des ehelichen Vermögens ausmacht, sondern von der Vereinigung des beiderseitigen Vermögens zu einer gleichartigen Masse, in welcher ein besonderes Vermögen des Mannes und der Frau nicht mehr unterschieden werde. Die Ansicht, daß der Mann alleiniger Eigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens sei, hält *Duncker* für die Grundlage des in Lübeck seit dem 13. Jahrh. vorkommenden Gebrauches, daß die von der Ehefrau eingebrachten oder die ihr während der Ehe zufallenden Grundstücke, dem Manne als Mitgift gerichtlich aufgelassen und auf dessen alleinigen Namen in das Stadtbuch eingetragen wurden [22]), was später auch in Hamburg geschah [23]). Stellen wir nun die Ergebnisse der Untersuchungen zusammen, deren Zweck Auffindung des leitenden Princips für das teutsche Güterrecht der Ehegatten war, so lassen sich am einfachsten zwei Hauptansichten unterscheiden, welche wieder mehre Unterabtheilungen umfassen. Es stehen aber nicht nur jene Hauptansichten sich gradezu entgegen, sondern auch die Unterabtheilungen jeder einzelnen weichen so sehr von einander ab, daß die Vereinigung derselben unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte nur als Folge der Terminologie, aber nicht einer innern Verwandtschaft erscheint. 1) Die eine Ansicht stützt das Güterrecht der Ehegatten a) auf die *Gütergemeinschaft*, deren Wesen aber sehr verschieden aufgefaßt wird, indem man bei den Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen *ideale Theile* zuschreibt (*Princip der Communion*), oder b) jedem Ehegatten ein Recht am *ganzen* Vermögen gibt (*Princip des Gesammteigenthums*), oder c) den *einzelnen* Ehegatten gar kein Recht an dem gemeinschaftlichen Vermögen einräumt, sondern die durch ihre Vereinigung gebildete *juristische Person* als das einzige Rechtssubject hinstellt (*Princip der juristischen Person*). 2) Die andere Ansicht erklärt das eheliche Güterrecht aus der *Vormundschaft des Mannes* und leugnet die Gütergemeinschaft, indem a) das Eigenthum der eingebrachten Immobilien dem Ehegatten, welcher sie eingebracht hat, verbleiben, die Errungenschaft aber dem Manne gehören soll, oder b) das von beiden Ehegatten eingebrachte und erworbene Vermögen ausschließliches Eigenthum des Mannes wird, während der Frau in Bezug darauf nur ein Erbrecht zusteht. Geht man nun zur Prüfung dieser Ansichten über, so ist zuvörderst zu bemerken, daß ungeachtet des Gegensatzes dieser Ansichten zu einander eine jede zu Resultaten führt, welche mit einzelnen, an das eheliche Güterrecht in den verschiedenen Statuten geknüpften Wirkungen übereinstimmen, daß man aber die Widersprüche übersah, in welche eine consequente Durchführung des angenommenen Princips mit andern Wirkungen des ehelichen Güterrechts verwickelte. Die Hauptwirkungen desselben, sowol während der Ehe, als nach ihrer Auflösung, sind in den zahlreichen einzelnen Statuten genau bestimmt; diese bestimmten gesetzlichen Vorschriften bleiben unverändert, möge man sich zu der einen oder andern Ansicht bekennen. Daher muß auch das eheliche Güterrecht im Ganzen unverändert bleiben, ungeachtet der verschiedenen Grundlage, worauf es nach jenen Ansichten beruhen soll. Die Statuten geben nur den Normen, welche sich durch Gewohnheitsrecht für das eheliche Güterverhältniß gebildet hatten, die gesetzliche Sanction; die wichtigsten Wirkungen waren dadurch bestimmt, und für das praktische Bedürfniß mochte daher die Frage, wer als Eigenthümer des Vermögens anzusehen sei, gleichgültig erscheinen. Dagegen konnte die Wissenschaft, welche sich des leitenden Princips bewußt werden muß, jene Frage nicht umgehen, und so bildeten sich die erwähnten Ansichten, welche mit Ausnahme des allein noch denkbaren, aber von Vorn herein als falsch sich ausweisenden Falles, daß die Frau Eigenthümerin des ganzen Vermögens sei, alle Möglichkeiten erschöpfen. Man

---

21) Chap. 10. Art. 107. 22) *Pauli*, Abhandl. aus dem lüb. Rechte. 1. Th. S. 76 fg. 2. Th. S. 9 fg. 23) *Heise* und *Cropp* a. a. O. 2. Th. S. 474.

muß aber darauf verzichten, die mannichfachen Wirkungen, welche an das eheliche Güterverhältniß unter dem Einflusse der verschiedenartigsten örtlichen Einrichtungen geknüpft sind, alle aus Einem Grundsatze zu erklären, da der Erfahrung nach die Rechtsverhältnisse sich nicht ausbilden, um einer logischen Regel zu genügen. Es muß aber auch darauf verzichtet werden, einen Grundsatz aufzufinden, aus welchem die hauptsächlichsten Wirkungen des ehelichen Güterrechts sich ableiten lassen. Denn bei der Mannichfaltigkeit der Formen, welche das eheliche Güterrecht in den Particularrechten und Statuten angenommen hat, wird sich unseres Erachtens nur nach den Wirkungen, welche die particularrechtlichen Quellen an das eheliche Güterverhältniß knüpfen, beurtheilen lassen, welche Idee den einzelnen Wirkungen zum Grunde liegt, und deshalb glauben wir, daß alle Versuche, die verschiedenen Modificationen unter Ein leitendes Princip zu bringen, von Vorn herein verfehlt sind. Zunächst muß bei Entscheidung der hier vorkommenden Fragen die Gesetzgebung und Praxis des einzelnen Ortes die nächste Entscheidungsquelle sein; es kann auch nicht die Nothwendigkeit für den Juristen verkannt werden, zur Theorie des gemeinen Rechts seine Zuflucht zu nehmen, wenn ihn die particulären Entscheidungsquellen rathlos lassen; es ist aber in Abrede zu stellen, daß das gemeine Recht ein solches durchgreifendes Princip enthalte, nach welchem sich die so verschiedenen Modificationen des ehelichen Güterrechts beurtheilen lassen. Zuvörderst sind die Meisten darüber einverstanden, daß ein Gesammteigenthum, als dominium plurium in solidum aufgefaßt, als Grundlage des ehelichen Güterrechts nicht angesehen werden kann. Selbst Beseler[24] hat die Idee des Gesammteigenthums hier aufgegeben, und sieht die Ehegatten in ihrer genossenschaftlichen Verbindung als Rechtssubject in der Gütergemeinschaft an. Ein solches Gesammteigenthum kennen die teutschen Statuten nicht, und die vielen von Scherer[25] zum Beweise seiner darauf gehenden Ansicht aus zahlreichen Stadt- und Landrechten mitgetheilten Auszüge enthalten in mannichfach verschiedener Ausdrucksweise nur den Satz, daß das Vermögen der Ehegatten zu einer gemeinschaftlichen Masse vereinigt werde. Daraus folgt aber für das Gesammteigenthum Nichts. Einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Stellen können Nichts erweisen[26]. Auch die Ansicht, daß in der ehelichen Gütergemeinschaft das Ehepaar als juristische Person anzusehen sei, ist zur Erklärung derselben nicht geeignet. Zwischen der durch die beiden Ehegatten angeblich gebildeten juristischen Person und jeder andern juristischen Person besteht nämlich der wesentliche Unterschied, daß bei jener das ganze Rechtsverhältniß durch das Bestehen der Ehe bedingt ist, während doch in der Regel die juristische Person unabhängig von dem Leben der jeweiligen Mitglieder existirt und die abgehenden Mitglieder durch die neu eintretenden ersetzt werden. Aus dieser Verschiedenheit folgt nothwendig, daß man bei der Anwendung der aus dem Begriffe der juristischen Person abzuleitenden Folgerungen auf das eheliche Güterrecht zu Absurditäten gelangt, z. B. zu dem Satze, daß bei der Unzulänglichkeit des gemeinsamen Vermögens keiner der Ehegatten für die Schulden des andern persönlich zu haften brauche, und zu dem weitern Satze, daß, da eine juristische Person keine Blutsverwandten haben könne, das gemeinsame Vermögen nach dem Tode beider Ehegatten als erbloses Gut dem Fiscus zufallen müsse, wenn jene nicht letztwillig darüber verfügt, oder Gesetz oder Gewohnheit andere Personen zu dem Nachlasse der juristischen Person gerufen hätten[27]. Insbesondere beruht die Ansicht von Hasse, daß die Individuen der Ehegatten für die gemachten Schulden nicht haften, auf einem Mißverständniß. Die von ihm im Auszuge mitgetheilten Stellen, welche diesen Satz enthalten sollen, sagen weiter Nichts, als daß vor der Theilung des Vermögens die Schulden bezahlt werden müssen, wodurch aber die Haftung desjenigen Ehegatten, welcher dieselben gemacht hat, nicht ausgeschlossen wird. Daher steht das beneficium abdicationis (Dachdingsentsagen), nach welchem die Ehefrau nach dem Tode des Mannes auf die Vortheile der ehelichen Gütergemeinschaft verzichten kann, um ihr später zu erwerbendes Vermögen zu retten, auch nur der Ehefrau und zwar unter der Voraussetzung zu, daß sie nicht für ihre Person die Schulden übernommen hat; der Ehemann haftet dagegen selbst, wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst wird, und das vorhandene Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, für dieselben auch mit seinem später erworbenen Vermögen. Der Grund, aus welchem Pfeiffer[28] jene von Hasse gezogenen Folgerungen nicht gelten lassen will, weil nämlich die juristische Person, welche das Subject der Gemeinschaft ausmacht, als eine dritte, beiden Ehegatten ganz fremde, nicht angesehen werden könne, zeigt grade, daß man bei der ehelichen Gütergemeinschaft eine juristische Person nicht unterstellen kann, weil es zum Wesen der juristischen Person gehört, daß die einzelnen Personen, welche das Substrat derselben ausmachen, die berechtigten Subjecte nicht sind[29]. Der Ansicht von Duncker, daß, so oft in den teutschen Statuten eine Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten angeordnet, oder von ihnen vertragsmäßig bestimmt ist, ohne daß ein gleiches oder gegenwärtiges Recht beider durch Bestimmung idealer Antheile anerkannt wird, der Ehemann als alleiniger Eigenthümer des Gesammtguts anzusehen sei, und sein Eigenthumsrecht sich in der Befugniß zeige, das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden zu belasten, steht Folgendes entgegen. Zuvörderst kann der Beweis dafür aus einzelnen Statuten nicht geführt werden. Man kann zugeben, daß die von ihm angeführten Bestimmungen des lübi-

---

24) Beseler, Syst. des gem. deutschen Privatrechts 2. Bd. S. 429 fg. 25) Scherer a. a. O. 1. Th. § 4 fg. 26) Siehe einzelne Beispiele bei Duncker a. a. O. S. 212.

27) Runde, Ehel. deutsches Güterrecht § 66. Duncker a. a. O. S. 215. 28) Pfeiffer, Prakt. Ausführungen 1 Bd. S. 93. 29) Runde a. a. O. § 66.

schen und hamburgischen Rechts sich allenfalls aus dem Gesichtspunkte eines dem Ehemanne über das Gesammtgut zustehenden alleinigen Eigenthums erklären lassen, obwol auch eine andere Erklärungsweise möglich und auch versucht worden ist. Was aus den französsichen Coutumes dafür beigebracht worden ist, muß für unerheblich geachtet werden, so wenig man die Verwandtschaft dieser mit dem teutschen Rechte in Abrede stellen kann und will. Das Alleineigenthum des Mannes an dem Gesammtgute widerspricht der selbst von Duncker mit Recht vertheidigten Ansicht, daß bei einer Gemeinschaft auch nach teutschem Rechte im Zweifel ideale Antheile der Gemeinschaftstheilhaber anzunehmen seien, und es ist nicht abzusehen, warum, wenn nicht die Statuten ausdrücklich dem Manne allein das Eigenthum zusprechen, hier eine Abweichung angenommen werden soll. Abgesehen davon, daß schon nach den Grundsätzen des teutschen Rechts die Präsumtion für ein Miteigenthum zu idealen Antheilen spricht, kommt nun auch noch das recipirte römische Recht hinzu, welches als gemeines recipirtes Recht auch bei Beurtheilung der in den Statuten geordneten Gemeinschaft um so mehr zum Grunde gelegt werden muß, je mehr es mit den Grundsätzen des teutschen Rechts von dem gemeinschaftlichen Eigenthume übereinstimmt. Es ist dies namentlich bei den Statuten und Particularrechten, deren Abfassung nach der Reception des römischen Rechts fällt, zu berücksichtigen. Für das ältere Recht wird fast allgemein die Vormundschaft des Ehemannes, bezüglich mit und ohne Gewere als Grundlage des ehelichen Güterrechts anerkannt. Duncker[30]) bezweifelt, daß diese Grundlage für das heutige Recht noch festgehalten werden könne, da dasselbe die eheliche Vormundschaft als ein gemeinrechtliches Institut nicht mehr kenne. Er glaubt, daß die Behauptung von Eichhorn[31]), die gesetzliche Vormundschaft des Mannes komme nicht nur allenthalben da vor, wo auch unverheirathete Frauenspersonen der Vormundschaft unterworfen seien, sondern selbst ohne diese als Wirkung der besondern ehelichen Güterverhältnisse, kehre das ganze Verhältniß gradezu um, indem im ältern Rechte das Güterverhältniß als eine Wirkung der ehelichen Vormundschaft erscheine. Wir müssen jedoch Eichhorn beipflichten, aber nicht in der Art, daß wir die eheliche Vormundschaft als eine Wirkung der besondern ehelichen Güterverhältnisse ansehen, sondern vielmehr als Ursache derselben und daher deren Fortbestehen überall annehmen, wo dem Ehemanne vermöge der Particularrechte oder Statuten eine mehr oder weniger beschränkte Dispositionsbefugniß über das eheweibliche Vermögen zusteht. Die Rechte des Mannes an dem Gesammtgute, welche aus der ehelichen Vormundschaft, bezüglich mit und ohne Gewere fließen, sind je nach dem Bedürfnisse an den einzelnen Orten durch Gewohnheitsrecht, welches häufig durch Statuten fixirt wurde, erweitert worden, und namentlich hat in Handelsstädten das Bedürfniß des Credits für Handel und Gewerbe zu einer solchen Erweiterung der Dispositionsbefugnisse des Ehemannes geführt, daß derselbe während der Ehe als unbeschränkter Eigenthümer erscheint. Wenn Duncker[32]) es für widersprechend erachtet, das dem Ehemanne in den spätern Statuten beigelegte unbeschränkte Dispositionsrecht für eine Erweiterung seiner Mundialrechte auszugeben, während zu der Zeit, wo das Mundium noch eine reale Bedeutung hatte, ein solches Recht darin nicht enthalten war, so ist dagegen zu erinnern, daß die Statuten regelmäßig nur das schon längst bestehende Gewohnheitsrecht fixirt haben, und jene Befugniß sich viel eher aus einer Erweiterung der Mundialrechte erklären läßt, als aus dem Gesichtspunkte eines dem Manne an dem Gesammtgute zustehenden alleinigen Eigenthums, ein Gesichtspunkt, welcher dem ältern teutschen Rechte, und namentlich den Rechtsbüchern des Mittelalters ganz fremd ist.

VII. Die Markgenossenschaft[33]). Die Frage, wem an der Mark oder Allmende das Eigenthum zustehe, haben die Juristen sehr verschieden beantwortet, je nachdem das Recht der Gesammtheit oder das der einzelnen Markgenossen als das überwiegende betrachtet wurde. Die herrschende Ansicht im 18. Jahrh. ging dahin, daß sich die Mark im Miteigenthume der einzelnen Markgenossen befinde[34]). Später schrieb man denselben ein Gesammteigenthum im ältern Sinne zu, oder hielt die Markgenossenschaft als juristische Person, oder den Holzgrafen (Obermärker) für den Eigenthümer, diesen deshalb, weil die Markgenossen, wenigstens in den westfälischen Marken, ursprünglich dessen Leibeigene gewesen seien[35]). Weil aber keine dieser Ansichten der rechtlichen Natur des Verhältnisses zu entsprechen schien, so nehmen andere Juristen ein Gesammteigenthum im neuern Sinne an[36]), welches sie jedoch verschieden auffassen. Renaud faßt die sogenannten Realgemeinderechte als Rechte an einer fremden Sache auf, als Rechte der Genossen an dem Eigenthume der Genossenschaft; ferner als genossenschaftliche Rechte, indem nur der Genosse Theil an der Benutzung des genossenschaftlichen Eigenthums habe, endlich als Privatrechte. — Soweit unsere urkundlichen Nachrichten zurückreichen, werden in den Verbriefungen über die Veräußerung von Hofstätten als Pertinenzen derselben regelmäßig auch Waldungen, Weiden, Wüsteneien und Gewässer aufgeführt, was nicht so zu verstehen ist, als habe jede einzelne Hofstätte diese Pertinenzen abgesondert und für sich allein gehabt, sondern sich nur auf die mit der Hofstätte verbundene Befugniß, Wald und Weide in der gemeinen Mark zu be-

30) Duncker a. a. O. S. 217. 31) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 325.

32) Duncker a. a. O. S. 218. 33) Bergl. Duncker a. a. O. S. 152—195. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften. (Heidelb. 1829.) Renaud, Die Gemeindenutzungen in der Zeitschrift für deutsches Recht S. 1—100. 34) s. die von Duncker a. a. O. S. 153. Not. 2 angeführten Schriftsteller. 35) s. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 154. Not. 1—3. 36) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 168. Löw a. a. O. S. 4. 46. 47. Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd §. 5. 6. 20. Phillips, Deutsch. Privatr. 2. Th. §. 86. Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. S. 78 fg. Beseler, Deutsch. Privatr. 2. Bd. §. 83. 84.

[illegible]

den Vereinigung angehörten. So konnten mehre Dorfgemeinden an einer Mark berechtigt sein. Oft wurden die großen Marken auch getheilt, sodaß jedes Dorf seine eigene Mark erhielt. Die meistens geringen Ausgaben, welche das Beste der sich bildenden Gemeinde erfoderte, wurden aus den Einkünften der Mark bestritten, vielleicht zunächst aus den für Markfrevel eingehenden Geldbußen, welche sonst unter die einzelnen Markgenossen vertheilt wurden. Die Gemeinde und die in der Mark berechtigten Hausväter waren ursprünglich identisch, weil nur diese die stimmberechtigten Gemeindebürger bildeten, und es wurden daher die Nutzungsrechte der Markgenossen durch die Bedürfnisse der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Allein die Interessen beider kamen an einigen Orten früher, an andern später in Collision, theils durch die Zunahme der Ausgaben für Gemeindezwecke, theils durch die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde, außer den dieselbe bisher bildenden Hausvätern, welche ein Aufnahmegeld entrichteten, welches, wie die etwa zu entrichtenden Abgaben, zu öffentlichen Zwecken verwendet wurde. So entstand ein neues Vermögen der Corporation, woran die Einzelnen keinen Theil hatten, der Allmende gegenüber, welche vorzugsweise bisher von den Hausvätern benutzt worden war. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Vermögensmassen war besonders dann ersichtlich, wenn den neu aufgenommenen Mitgliedern, obgleich sie als Eigenthümer eines neu erbauten Hauses in der Gemeinde Stimmrecht hatten, doch kein Antheil an der Benutzung der Allmende zugestanden wurde. Solchenfalls waren Sachen zu unterscheiden, welche blos die Allmende, und Sachen, welche die ganze Gemeinde betrafen; über jene hatten die Eigenthümer der von Altersher vollberechtigten Hofstätten zu entscheiden, über diese alle stimmberechtigten Gemeindeglieder. Je nachdem nun in einer so zusammengesetzten Gemeinde das politische oder das privatrechtliche Element überwiegend wurde, gestaltete sich auch das Verhältniß der Allmende auf verschiedene Weise. Der corporativen Einheit der Stadtgemeinde gegenüber trat das Privatinteresse der einzelnen Hausväter immer mehr in den Hintergrund, weil die Unterhaltung der zum allgemeinen Besten nothwendigen Anstalten immer zunehmende Ausgaben verlangte, und auch die besonders für den Landbau wichtige Benutzung der Allmende für die mehr auf städtische Nahrung hingewiesenen Bürger nicht dieselbe Bedeutung behielt, wie für die Dorfgemeinde. Daher sind die vor der Bildung der Stadtgemeinde allein berechtigten Hausväter in ihrem ausschließlichen Rechte an der Allmende nicht verblieben, sondern darin immer mehr zum Vortheile der Gemeinde beschränkt worden, auf welche im Laufe der Zeit das Eigenthum an der Allmende überging. Hiervon war die Folge, daß der Ertrag der Allmende zunächst zum Besten der Corporation verwendet wurde, und daß sofern die einzelnen Bürger ein Nutzungsrecht daran erhielten, auch den neu aufgenommenen Mitgliedern ein solches zu Theil wurde. In den Dorfgemeinden gestaltete sich das Verhältniß der Nutzungsberechtigten zur Allmende anders. Die Dorfgemeinden erhielten wegen ihrer regelmäßigen Beziehung zu einem Grundherrn, Leibherrn oder Schutzherrn nicht die Selbständigkeit der Stadtgemeinden, welche sich häufig von solchen Verhältnissen befreiten, daher fand in den Dorfgemeinden, in welchen der Corporationsgeist viel später zum Bewußtsein kam, das Recht der einzelnen Hausväter in dem öffentlichen Interesse keinen Gegner. Es behielt demnach die Allmende auch wegen ihrer Wichtigkeit für Ackerbau und Viehzucht ihre frühere privatrechtliche Bedeutung. Auch hier ist das ursprüngliche Verhältniß im Verlaufe der Zeit bisweilen dahin verändert worden, daß die Corporation öfters das Eigenthum an der Allmende erlangt hat, an welcher dann auch die Eigenthümer neu erbauter Häuser ein Nutzungsrecht erhielten. Häufig haben aber auch die bisher allein berechtigten Hausväter die Collision ihres Privatinteresses mit den Anfoderungen der politischen Gemeinde dadurch vermieden, daß sie die Anlegung neuer Hofstätten nicht weiter bewilligt haben. Noch häufiger wurde zwar die Anlegung neuer Hofstätten zugelassen, aber den Neubauern kein Antheil an der Benutzung der Allmende eingeräumt, sodaß dann neben der politischen Gemeinde, in welcher die neu Aufgenommenen Stimmrecht haben können, eine besondere engere Genossenschaft der an der Allmende allein Berechtigten bestehen blieb. Die Mitberechtigung an der Allmende kann dann nur durch Aufnahme in diese Genossenschaft erlangt werden, wofür häufig noch ein besonderes Einzugsgeld entrichtet wird. Die große Mannichfaltigkeit, in welcher das ursprüngliche, einfache Verhältniß der Nutzungsberechtigten zur Allmende im Laufe der Zeit sich ausgebildet hat, läßt die Aufstellung einer allgemeinen, alle diese verschiedenen Formen beherrschenden Regel als unstatthaft erscheinen. Die Ansicht eines den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Gesammteigenthums oder Miteigenthums, wenn sie auch gleich noch in neuerer Zeit Vertheidiger gefunden hat, ist nicht haltbar. Die Meisten helfen sich mit dem Begriffe der Genossenschaften, indem sie die Nutzungsberechtigten zusammen als eine Genossenschaft, der das Eigenthum an der Allmende zustehe, die einzelnen Genossen als zu deren Nutzung Berechtigte betrachten, wobei aber wieder darüber gestritten wird, ob einer solchen Genossenschaft der Charakter einer juristischen Person beizulegen sei, oder nicht, eine Streitfrage, die hier nicht weiter erörtert werden kann. Unserm Erachten nach muß die Allmende im Zweifel als Eigenthum der Gemeinde angesehen werden, womit jedoch ausschließliche Nutzungsrechte einzelner Gemeindeglieder oder ganzer Classen derselben wol verträglich sind. Diese Nutzungsrechte selbst stellen sich als Rechte an einer fremden Sache dar; noch schärfer läßt sich deren Natur mit Gerber[41]) dahin charakterisiren, daß man sie als partielle Veräußerungen des Gemeindeguts an Gemeindeglieder in dem Sinne, wie in jeder Einräumung eines Rechts an einer fremden Sache eine theilweise Veräußerung des Eigenthums liegt, betrachtet. Ein Eigenthum der zur alleinigen Nutzung Berechtigten

41) Gerber, Deutsches Privatrecht §. 51. Not. 4.

nutzen, bezieht. Ursprünglich hatte wol jede Hofstätte diese Berechtigung; dieselbe konnte aber ohne Gefährdung der bisherigen Benutzung nicht auch jeder neuen Niederlassung zu Theil werden. Man hinderte zwar nicht die neuen Ansiedlungen, gewährte aber nicht gleichmäßig den neuen Ansiedlern die Benutzung der gemeinen Mark, und so kam es dahin, daß später nicht alle Höfe die volle Berechtigung in der Mark hatten. In den Urkunden geschieht der Berechtigung der Höfe in der gemeinen Mark fortwährend als eines besondern Rechtes Erwähnung. Die Theilnahme an der Benutzung der Mark war durch den Besitz einer Hofstätte bedingt. Der Umfang dieser Berechtigung wurde in den Markordnungen genau bestimmt, und die Benutzung der Mark in eine bestimmte Anzahl einzelner Berechtigungen zerlegt, nach Anzahl und Verhältniß der Größe der einzelnen Hofstätten, welche das Nutzungsrecht bisher ausgeübt hatten. Ein solcher Antheil hieß Wahre, Wehre, Echtwort, Achtwort, Mark, Holzmark, Schar, Gewalt, Geweld[37]). In Folge der Theilung der ältern Höfe, deren jeder seine Wahre hatte, erfolgte auch eine Theilung der Wahre, daher nicht selten Bruchtheile jener Einheit vorkommen; ebenso konnten umgekehrt größere Höfe mehre Wahren haben. Das Eigenthum an der Mark konnte 1) Einem Herrn zustehen, und es ist dies bei großen Feldmarken in Teutschland vielleicht von jeher, später ganz ausgemacht der Fall gewesen. Die von dem Herrn an den dazu gehörigen einzelnen Höfen Anderen zugestandenen Nutzungsrechte bezogen sich auch auf die unvertheilten Wälder und Weideplätze. Die früher ganz von der Gnade des Herrn abhängige Benutzung der Mark galt, nachdem die Hofgüter erblich geworden waren, als ein zu den Hofstätten gehöriges Recht, wofür noch die Entrichtung einer besondern Abgabe an den Herrn gewöhnlich war. Das Eigenthum des Gutsherrn an der Mark stand einer Vereinigung der Hofbesitzer zu einer Markgenossenschaft, welche die Benutzung der Mark autonomisch regulirte, nicht entgegen. Selbstverständlich war aber der Einfluß des Grundherrn, welcher gewöhnlich auch der Obermärker war, hier besonders vorherrschend, sodaß die Markgenossenschaft nicht so selbständig wurde, wie da, wo sie aus einer Vereinigung freier Grundbesitzer bestand. 2) Nachdem dieser Fall ausgeschieden wird, bezieht sich die Frage, wer Eigenthümer der Mark sei, ob die einzelnen Markgenossen oder ihre Genossenschaft, als juristische Person, auf die aus freien Hofbesitzern zusammengesetzten Markgenossenschaften. Entschieden herrscht das Recht der einzelnen Märker hierbei vor. Nach dem Ursprunge der Markgenossenschaft kann dieselbe nicht als juristische Person, sondern nur als Genossenschaft angesehen werden, in welcher das Recht des Einzelnen als das vorherrschende gilt, welches in seiner Ausübung nur in soweit beschränkt ist, als dies durch die Rücksicht auf die übrigen Mitberechtigten nöthig wird. Der Einzelne ist freilich nicht die Theilung der Mark zu verlangen berechtigt; dagegen kann er sein Recht durch Veräußerung seines Antheils realisiren. Die Eigenschaft einer Pertinenz der Hofstätte, welche der Berechtigung in der Mark beigelegt wurde, bedeutet nur soviel, daß der Besitz einer Hofstätte die Voraussetzung jener Berechtigung war, ohne daß damit über die Natur derselben etwas entschieden ist. Namentlich sind die berechtigten Hofstätten der Mark gegenüber nicht in dem Verhältnisse des herrschenden Grundstückes zum dienenden zu denken; es kann dies schon deshalb nicht der Fall sein, weil die bei Realservituten im Interesse des herrschenden Grundstückes stattfindende Beschränkung des dienenden Grundstückes bei den Gemeindenutzungen nicht immer zutrifft[38]). Vielmehr galt der Antheil an der Mark als ein selbständiges Recht, welches auch ohne die Hofstätte, welche ursprünglich die Berechtigung dazu gegeben hatte, veräußert werden konnte[39]). Die Berechtigung in der Mark war also ein selbständiger Gegenstand des Verkehrs; sie konnte für sich allein veräußert und bei Veräußerung des berechtigten Hofes ausgenommen werden. Ursprünglich scheint die Veräußerung an die Zustimmung aller Markgenossen gebunden gewesen zu sein, was darin seine Erklärung findet, daß, wie bei der Ganerbschaft, es denselben nicht gleichgültig sein konnte, einen jeden neuen Erwerber der Wahre zum Mitgliede ihrer Genossenschaft annehmen zu müssen. Auch war anfänglich nicht Erwerb der Wahre als eines der Person zustehenden Rechtes zulässig, sondern sie mußte auf ein anderes Grundstück übertragen werden, worin man die Ansicht des älteren Rechts festhielt, daß die volle Berechtigung in der Mark durch den Besitz einer Hofstätte bedingt sei. In mehren Gegenständen sind diese Beschränkungen später weggefallen[40]). 3) Dieses Verhältniß blieb aber nicht überall auf gleiche Weise bestehen. Häufig haben die Obermärker, hinsichtlich welcher man darüber einverstanden ist, daß sie als solche nicht Eigenthümer der Mark, sondern nur Schutzherren derselben waren, versucht, ihre Schutzrechte zu einem Eigenthume an der Mark auszudehnen, und oft genug mag es ihnen, wenn sie Hoheitsrechte in der Mark auszuüben hatten, gelungen sein, in Folge der darauf begründeten Ansprüche auch das Eigenthum der Mark durch Urtheil und Recht zu erwerben. Besondere Gefahr erwuchs dem bisherigen Nutzungsrechte der Markgenossen, welches schon früh durch das Einforsten der Waldungen beschränkt wurde, aus dem sich immer mehr ausbildenden Forstregal, welches häufig zu einem Eigenthume des Landesherrn an Grund und Boden des Waldes ausgedehnt wurde, sodaß sich die Nutzungsrechte davon nur als Servituten erhalten konnten. 4) Die Eigenthümer der in der Mark berechtigten Niederlassungen bildeten im Laufe der Zeit eine neue Vereinigung, eine Gemeinde. Das Verhältniß der einzelnen Markgenossen zur Mark änderte sich dadurch nicht, daß mehre dieser neuen, ihre besondern Zwecke verfolgen-

37) s. Duncker a. a. O. S. 158 fg.

38) Renaud a. a. O. S. 96. 39) s. Duncker a. a. O. S. 167 fg. Renaud a. a. O. S. 47 fg. 40) Vgl. Duncker a. a. O. S. 179 fg.

Zurückweisung einer solchen Verbindung mit den übrigen europäischen Staaten würde ein freiwilliger Ausschluß vom europäischen Staatensysteme sein.

Gesandtschaftsrecht. Das Recht zu diplomatischen Sendungen (Gesandtschaftsrecht) zerfällt in das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten oder Gesandte abzuschicken (sogenanntes actives Gesandtschaftsrecht) und das Recht, Gesandte anzunehmen (sogenanntes passives Gesandtschaftsrecht). Das active Gesandtschaftsrecht steht jedem unabhängigen Staate zu, mithin auch solchen Staaten, welche mit anderen zu einem Staatensysteme vereinigt sind, sofern nicht etwa der Bundesvertrag Ausnahmen oder Einschränkungen macht. Zu den Staaten der letztern Art gehören die teutschen Bundesstaaten, die Schweiz und sonst unter den einzelnen Provinzen der vereinigten Niederlande auch Holland und Seeland, nicht aber die einzelnen zu den nordamerikanischen vereinigten Staaten gehörigen Staaten, welchen die zweite Bundesacte dieses Recht versagt. Das Recht zur Absendung von Gesandten ist ein Majestätsrecht. Daher kann es niemals von einem Unterthan, auch wenn er mit noch so vielen Privilegien versehen wäre, ausgeübt werden. Der Souverain kann zwar dieses Recht auch delegiren; es kommt dies aber selten vor; wo indessen solche Fälle eintreten, können den Gesandten, welche von den vom Souverain vermöge dieser Delegation autorisirten Personen abgesendet werden, die Vorrechte wirklicher Gesandten nicht versagt werden. Das active Gesandtschaftsrecht steht ferner zu einem Lehnssouverain, einem unter dem Schutze einer fremden Macht stehenden Souverain, und halbsouverainen Staaten, soweit letzteren nicht durch Verträge u. s. w. das Recht des Krieges und Friedens, sowie der Bündnisse entzogen ist. Es gehörten hierher früher die Stände des teutschen Reiches, so lange die Reichsverfassung bestand, und die sonstigen Herzoge von Kurland; jetzt sind dahin die einzelnen Schweizercantone zu rechnen, in sofern nicht ihre Verhältnisse von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängen. Ein Souverain, welcher freiwillig der Regierung entsagt hat, hat das active Gesandtschaftsrecht nicht mehr, weil dasselbe von der Souverainität nicht zu trennen ist; doch kommen Beispiele vor, daß auch ein solcher dieses Recht mit Anerkennung anderer Staaten ausgeübt hat, wie z. B. Karl V. und Christine von Schweden. Ein wider seinen Willen des Thrones verlustig gewordener Souverain kann das Recht so lange ausüben, als seine Wiederherstellung noch für möglich gehalten werden kann, und soweit es das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet. Auch dem usurpatorischen Souverain muß dieses Recht in sofern zugestanden werden, als man mit ihm Verbindungen eingehen will, oder solche nicht vermeiden kann. Während einer Erledigung des Thrones üben die verfassungsmäßig zur interimistischen Regierung Berufenen auch das active Gesandtschaftsrecht aus. Eine Pflicht zur Absendung von Gesandten liegt keinem Staate ob, wovon indessen durch besondere Verträge Ausnahmen gemacht werden können. Herkömmlich wird dem fremden Staate zuvor die Absendung eines Gesandten oder die Ernennung eines anderen anstatt des bisher beglaubigten eröffnet, zugleich mit Namhaftmachung der Person des ernannten Gesandten. Das passive Gesandtschaftsrecht steht ebenfalls nur denjenigen zu, welche das active haben. Den abhängigen Staaten, welchen actives Gesandtschaftsrecht zusteht, wird jedoch deshalb noch nicht das passive eingeräumt. Eine Pflicht eines Staates zur Annahme der ihm zugesendeten diplomatischen Agenten ist an und für sich ebenso wenig begründet, als die Pflicht, Gesandte abzusenden. Verträge können auch hier Ausnahmen begründen. Die Annahme eines Gesandten enthält zugleich die Anerkennung seines Souverains. Ob ein Staat die an ihn abgeschickten Gesandten annehmen wolle, ist eine bloße Interessenfrage; er darf, außer wo bindende Verträge vorhanden sind, die Annahme auch von gewissen Bedingungen oder Beschränkungen abhängig machen. Die Regel ist aber, daß jeder Staat fremde Gesandten annimmt, wenn nicht sein Verhältniß zu dem sie absendenden Staate gespannt oder feindlich ist. Die Ertheilung der ersten Audienz gilt als feierliche Bestätigung der Annahme des Gesandten. Aus besondern höchst verschiedenen Beweggründen kann die Annahme eines Gesandten auch verweigert werden; namentlich geschieht es zur Vermeidung eines unbequemen Ceremoniels, oder zur Vermeidung einer unangenehmen Persönlichkeit, oder es wird die Abschickung eines Gesandten von einem fremden Staate bis zur Hebung der zwischen ihm und andern Staaten entstandenen Collisionen verbeten, oder es verbittet sich der fremde Souverain wol auch die Bevollmächtigung seiner eigenen Unterthanen. Die Verweigerung der Annahme kann dem absendenden Staate oder dem Gesandten selbst auf verschiedene Weise eröffnet werden; dem letzteren, wenn er bereits am Orte seiner Bestimmung angelangt ist, durch Nichtannahme seines Beglaubigungsschreibens oder sonst auf geeignete Weise, vor der Ankunft an diesem Orte durch Benachrichtigung davon, daß man ihn nicht annehmen werde, in manchen Fällen sogar durch Versagung des Ueberschreitens der Grenze. Auch eine Verpflichtung eines fremden Staates, einem Gesandten den Aufenthalt oder die Durchreise zu gestatten, wird völkerrechtlich nicht anerkannt, was ganz consequent damit ist, daß eine Pflicht zur Annahme des Gesandten nicht besteht. Die Bewilligung der Durchreise eines Gesandten kann an besondere Bedingungen geknüpft werden; mindestens kann der Gesandte dann persönliche Sicherheit verlangen.

Verschiedenheit der Gesandten. I. Nach dem Umfange des ihm übertragenen Geschäftskreises oder der für die ihm übertragenen Geschäfte ertheilten Vollmacht kann der Gesandte entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt sein. Im letztern Falle heißt er Plenipotentiair (plena potestate munitus); der Titel *Plenipotentiarius* wurde in diesem Sinne früher bisweilen ausdrücklich ertheilt, während in neuern Zeiten herkömmlich die Gesandten der zweiten Classe (s. nachher) den Titel: *Ministre plénipotentiaire*, bevollmächtigter Minister, ohne Rücksicht auf den Umfang

ihrer Vollmacht erhalten. II. Nach der Dauer ihrer Sendung werden unterschieden ordentliche Gesandte (Ambassadeur ordinaire, Envoyé ordinaire), welche mit Vorbehalt des Widerrufs ihren gesandtschaftlichen Charakter auf unbestimmte Zeit erhalten haben, und außerordentliche Gesandte (Ambassadeur extraordinaire, Envoyé extraordinaire), deren gesandtschaftliche Eigenschaft auf eine mehr oder weniger im Voraus bestimmte Dauer beschränkt ist. Vor der Einführung der ständigen Gesandtschaften gab es nur Gesandte der letzteren Art. Nach der jetzigen Praxis führen jedoch häufig die dauernd bei einem fremden Souverain beglaubigten Gesandten den Titel: Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. III. Nach der Natur der Geschäfte, zu welchen die Gesandten bestimmt sind, unterscheidet man 1) Geschäftsgesandte (Ministres négociateurs), welchen vorzugsweise die Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte aufgetragen ist; 2) Ceremonialgesandte (Ehrengesandte, Ministres d'étiquette, Ministres de cérémonie etc.), diejenigen, deren Absendung hauptsächlich durch das allgemeine Staatsceremoniel oder das Familienceremoniel des Souverains veranlaßt wird, z. B. zur Abstattung von Danksagungen oder Glückwünschen, zu Bezeigung des Beileids (Condolenz), zur Brautwerbung, Vermählung, Taufen u. s. w. Hierher gehören auch die ambassades d'excuse, welche zur Entschuldigung wegen erregten Misfallens abgesendet werden. Eine solche wurde in dem Frieden zwischen Frankreich und Genua zu Versailles von 1685. Art. I. ausdrücklich bedungen [3]). Ceremonialgesandte größerer Mächte werden gewöhnlich mit dem Range eines Botschafters bekleidet, und es werden dazu gewöhnlich Personen von hohem Range, z. B. Mitglieder der regierenden Familie des absendenden Staates, gewählt. Ein bloßer Cermonialgesandter ist fast immer ein außerordentlicher in der Bedeutung dieses Ausdrucks, welche er im Gegensatze zum ordentlichen Gesandten hat. Die Eigenschaften eines Geschäftsgesandten und eines Ceremonialgesandten können auch in derselben Person vereinigt sein. Zu den Ceremonialgesandtschaften rechnen Einige [4]) auch die in frühern Zeiten an den Papst gesendeten Obedienzgesandtschaften (legationes obedientiae, ambassades d'obédience), welche dagegen Andere [5]) mit mehrerem Rechte als eine besondere Art der Gesandtschaften hinstellen. Diese kamen im Mittelalter auf und beruhten auf der Unterwerfung fast aller Souveraine Europa's unter die päpstliche Hierarchie, nicht nur in geistlichen, sondern auch mehr oder weniger in weltlichen Dingen, worauf der Papst den Anspruch gründete, daß ihm die katholischen Regenten nach ihrer Thronbesteigung besondere Gesandtschaften zur Eröffnung ihrer Erhöhung und zur Versicherung der besondern Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Papst zusenden müßten. Später wurde es von Seiten der Souveraine gewöhnlich, diese Gesandtschaften Reverenzgesandtschaften (Ambassades de révérence) zu nennen. Die von Manchen [6]) hinsichtlich des römischen Kaisers und des Herzogs von Savoyen behauptete Ausnahme von diesen Obedienzgesandtschaften ist historisch nicht begründet [7]). Es wird auch bisweilen ein Erzbotschafter des heiligen römischen Reichs erwähnt und dessen Geschäftskreis als sehr umfangreich und wichtig geschildert [8]). Zu den Geschäftsgesandten werden auch die Gesandten vermittelnder Mächte gerechnet, denen in der Regel das Recht zusteht, den Conferenzen beider oder mehrer Theile beizuwohnen, auch gewöhnlich gewisse Ehrenvorzüge, z. B. die ersten Plätze, eingeräumt werden. IV. Nach dem Range werden ferner gewisse Classen von Gesandten unterschieden. Das allgemeine Völkerrecht kennt keinen innern Unterschied der Gesandten der Staatsgewalten unter sich, indem es sie sämmtlich als Geschäftsträger der Macht, von welcher sie beauftragt sind, betrachtet. Allein das Ceremoniel der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis haben nach und nach eine gewisse Classeneintheilung der Gesandten mit bestimmten Rechtsverschiedenheiten eingeführt. In frühern Zeiten war in Europa für Betreibung von Staatsgeschäften an fremden Höfen nur Eine Art von Gesandten bekannt, nämlich die Botschafter (Ambassadeurs); die in Privatgeschäften des Fürsten etwa besonders angenommenen Agenten konnten niemals die Vorrechte der Gesandten beanspruchen. Im 15. und 16. Jahrh. veranlaßte die Behauptung des persönlichen Repräsentativcharakters der Gesandten manchen Streit und größere Kosten; außerdem wurden um diese Zeit die Gesandtschaften immer mehr ständige. Deshalb wurde eine geringere Classe von Gesandten unter dem Namen der Residenten eingeführt, welche zwar ebenfalls bei der Verhandlung über die ihnen aufgetragenen Geschäfte ihren Souverain repräsentirten, aber nicht dasselbe Ehrenceremoniel genossen, wie die Botschafter. Die außerdem zur Betreibung von Staatsgeschäften verwendeten Agenten wurden mit dem Namen Geschäftsträger (Chargés d'affaires, agentes in rebus) bezeichnet und immer mehr von den blos mit Privatgeschäften ihrer Souveraine Beauftragten unterschieden. Gegen das Ende des 17. Jahrh. wurde der Anfang damit gemacht, den ohne bestimmten Charakter an fremde Höfe gesendeten *Gentilhommes envoyés* ein Gesandtschaftsceremoniel einzuräumen, was Anfangs sehr schwankend war. Hierdurch entstand zwischen den Botschaftern und Residenten eine Mittelclasse, die sogenannten *Envoyés extraordinaires*, und etwas später die *Ministres plénipotentiaires*. Der Gebrauch der Höfe entschied allmälig dafür, daß sie dem Botschafter in Ansehung

3) Andere Beispiele s. bei Klüber, Europäisches Völkerrecht. §. 178. Not. a. 4) Wie Klüber a. a. O. 5) Wie Miruß a. a. O. §. 87.

6) *Miltitz*, Manuel de consuls Tom. II. part. I. p. 246. 7) Ueber die Obedienzgesandtschaften s. *Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis liber singularis. (Jen. et Lips. 1737.) 8) Roßmann, Abh. von den Erzämtern, besonders eines Erzbotschafters, in den Erlanger gelehrten Anzeigen. 1751. S. 233—240.

Zurückweisung einer solchen Verbindung mit den übrigen europäischen Staaten würde ein freiwilliger Ausschluß vom europäischen Staatensysteme sein.

Gesandtschaftsrecht. Das Recht zu diplomatischen Sendungen (**Gesandtschaftsrecht**) zerfällt in das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten oder Gesandte abzuschicken (sogenanntes **actives Gesandtschaftsrecht**) und das Recht, Gesandte anzunehmen (sogenanntes **passives Gesandtschaftsrecht**). Das active Gesandtschaftsrecht steht jedem unabhängigen Staate zu, mithin auch solchen Staaten, welche mit anderen zu einem Staatensysteme vereinigt sind, sofern nicht etwa der Bundesvertrag Ausnahmen oder Einschränkungen macht. Zu den Staaten der letztern Art gehören die teutschen Bundesstaaten, die Schweiz und sonst unter den einzelnen Provinzen der vereinigten Niederlande auch Holland und Seeland, nicht aber die einzelnen zu den nordamerikanischen vereinigten Staaten gehörigen Staaten, welchen die zweite Bundesacte dieses Recht versagt. Das Recht zur Absendung von Gesandten ist ein Majestätsrecht. Daher kann es niemals von einem Unterthan, auch wenn er mit noch so vielen Privilegien versehen wäre, ausgeübt werden. Der Souverain kann zwar dieses Recht auch delegiren; es kommt dies aber selten vor; wo indessen solche Fälle eintreten, können den Gesandten, welche von den vom Souverain vermöge dieser Delegation autorisirten Personen abgesendet werden, die Vorrechte wirklicher Gesandten nicht versagt werden. Das active Gesandtschaftsrecht steht ferner zu einem Lehnssouverain, einem unter dem Schutze einer fremden Macht stehenden Souverain, und halbsouverainen Staaten, soweit letzteren nicht durch Verträge u. s. w. das Recht des Krieges und Friedens, sowie der Bündnisse entzogen ist. Es gehörten hierher früher die Stände des teutschen Reiches, so lange die Reichsverfassung bestand, und die sonstigen Herzoge von Kurland; jetzt sind dahin die einzelnen Schweizercantone zu rechnen, in sofern nicht ihre Verhältnisse von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängen. Ein Souverain, welcher freiwillig der Regierung entsagt hat, hat das active Gesandtschaftsrecht nicht mehr, weil dasselbe von der Souverainität nicht zu trennen ist; doch kommen Beispiele vor, daß auch ein solcher dieses Recht mit Anerkennung anderer Staaten ausgeübt hat, wie z. B. Karl V. und Christine von Schweden. Ein wider seinen Willen des Thrones verlustig gewordener Souverain kann das Recht so lange ausüben, als seine Wiederherstellung noch für möglich gehalten werden kann, und soweit es das Verhältniß zu dem Usurpator gestattet. Auch dem usurpatorischen Souverain muß dieses Recht in sofern zugestanden werden, als man mit ihm Verbindungen eingehen will, oder solche nicht vermeiden kann. Während einer Erledigung des Thrones üben die verfassungsmäßig zur interimistischen Regierung Berufenen auch das active Gesandtschaftsrecht aus. Eine Pflicht zur Absendung von Gesandten liegt keinem Staate ob, wovon indessen durch besondere Verträge Ausnahmen gemacht werden können. Herkömmlich wird dem fremden Staate zuvor die Absendung eines Gesandten oder die Ernennung eines anderen anstatt des bisher beglaubigten eröffnet, zugleich mit Namhaftmachung der Person des ernannten Gesandten. Das passive Gesandtschaftsrecht steht ebenfalls nur denjenigen zu, welche das active haben. Den abhängigen Staaten, welchen actives Gesandtschaftsrecht zusteht, wird jedoch deshalb noch nicht das passive eingeräumt. Eine Pflicht eines Staates zur Annahme der ihm zugesendeten diplomatischen Agenten ist an und für sich ebenso wenig begründet, als die Pflicht, Gesandte abzusenden. Verträge können auch hier Ausnahmen begründen. Die Annahme eines Gesandten enthält zugleich die Anerkennung seines Souverains. Ob ein Staat die an ihn abgeschickten Gesandten annehmen wolle, ist eine bloße Interessenfrage; er darf, außer wo bindende Verträge vorhanden sind, die Annahme auch von gewissen Bedingungen oder Beschränkungen abhängig machen. Die Regel ist aber, daß jeder Staat fremde Gesandten annimmt, wenn nicht sein Verhältniß zu dem sie absendenden Staate gespannt oder feindlich ist. Die Ertheilung der ersten Audienz gilt als feierliche Bestätigung der Annahme des Gesandten. Aus besondern höchst verschiedenen Beweggründen kann die Annahme eines Gesandten auch verweigert werden; namentlich geschieht es zur Vermeidung eines unbequemen Ceremoniels, oder zur Vermeidung einer unangenehmen Persönlichkeit, oder es wird die Abschickung eines Gesandten von einem fremden Staate bis zur Hebung der zwischen ihm und andern Staaten entstandenen Collisionen verbeten, oder es verbittet sich der fremde Souverain wol auch die Bevollmächtigung seiner eigenen Unterthanen. Die Verweigerung der Annahme kann dem absendenden Staate oder dem Gesandten selbst auf verschiedene Weise eröffnet werden; dem letzteren, wenn er bereits am Orte seiner Bestimmung angelangt ist, durch Nichtannahme seines Beglaubigungsschreibens oder sonst auf geeignete Weise, vor der Ankunft an diesem Orte durch Benachrichtigung davon, daß man ihn nicht annehmen werde, in manchen Fällen sogar durch Versagung des Ueberschreitens der Grenze. Auch eine Verpflichtung eines fremden Staates, einem Gesandten den Aufenthalt oder die Durchreise zu gestatten, wird völkerrechtlich nicht anerkannt, was ganz consequent damit ist, daß eine Pflicht zur Annahme des Gesandten nicht besteht. Die Bewilligung der Durchreise eines Gesandten kann an besondere Bedingungen geknüpft werden; mindestens kann der Gesandte dann persönliche Sicherheit verlangen.

Verschiedenheit der Gesandten. I. Nach dem Umfange des ihm übertragenen Geschäftskreises oder der für die ihm übertragenen Geschäfte ertheilten Vollmacht kann der Gesandte entweder **eingeschränkt** oder **uneingeschränkt** sein. Im letztern Falle heißt er **Plenipotentiair** (plena potestate munitus); der Titel *Plenipotentiarius* wurde in diesem Sinne früher bisweilen ausdrücklich ertheilt, während in neuern Zeiten herkömmlich die Gesandten der zweiten Classe (s. nachher) den Titel: *Ministre plénipotentiaire*, **bevollmächtigter Minister**, ohne Rücksicht auf den Umfang

ihrer Vollmacht erhalten. II. Nach der Dauer ihrer Sendung werden unterschieden ordentliche Gesandte (Ambassadeur ordinaire, Envoyé ordinaire), welche mit Vorbehalt des Widerrufs ihren gesandtschaftlichen Charakter auf unbestimmte Zeit erhalten haben, und außerordentliche Gesandte (Ambassadeur extraordinaire, Envoyé extraordinaire), deren gesandtschaftliche Eigenschaft auf eine mehr oder weniger im Voraus bestimmte Dauer beschränkt ist. Vor der Einführung der ständigen Gesandtschaften gab es nur Gesandte der letzteren Art. Nach der jetzigen Praxis führen jedoch häufig die dauernd bei einem fremden Souverain beglaubigten Gesandten den Titel: Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. III. Nach der Natur der Geschäfte, zu welchen die Gesandten bestimmt sind, unterscheidet man 1) Geschäftsgesandte (Ministres négociateurs), welchen vorzugsweise die Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte aufgetragen ist; 2) Ceremonialgesandte (Ehrengesandte, Ministres d'étiquette, Ministres de cérémonie etc.), diejenigen, deren Absendung hauptsächlich durch das allgemeine Staatsceremoniel oder das Familienceremoniel des Souverains veranlaßt wird, z. B. zur Abstattung von Danksagungen oder Glückwünschen, zu Bezeigung des Beileids (Condolenz), zur Brautwerbung, Vermählung, Taufen u. s. w. Hierher gehören auch die ambassades d'excuse, welche zur Entschuldigung wegen erregten Misfallens abgesendet werden. Eine solche wurde in dem Frieden zwischen Frankreich und Genua zu Versailles von 1685. Art. I. ausdrücklich bedungen[3]). Ceremonialgesandte größerer Mächte werden gewöhnlich mit dem Range eines Botschafters bekleidet, und es werden dazu gewöhnlich Personen von hohem Range, z. B. Mitglieder der regierenden Familie des absendenden Staates, gewählt. Ein bloßer Cermonialgesandter ist fast immer ein außerordentlicher in der Bedeutung dieses Ausdrucks, welche er im Gegensatze zum ordentlichen Gesandten hat. Die Eigenschaften eines Geschäftsgesandten und eines Ceremonialgesandten können auch in derselben Person vereinigt sein. Zu den Ceremonialgesandtschaften rechnen Einige[4]) auch die in frühern Zeiten an den Papst gesendeten Obedienzgesandtschaften (legationes obedientiae, ambassades d'obédience), welche dagegen Andere[5]) mit mehrerem Rechte als eine besondere Art der Gesandtschaften hinstellen. Diese kamen im Mittelalter auf und beruhten auf der Unterwerfung fast aller Souveraine Europa's unter die päpstliche Hierarchie, nicht nur in geistlichen, sondern auch mehr oder weniger in weltlichen Dingen, worauf der Papst den Anspruch gründete, daß ihm die katholischen Regenten nach ihrer Thronbesteigung besondere Gesandtschaften zur Eröffnung ihrer Erhöhung und zur Versicherung der besondern Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Papst zusenden müßten. Später wurde es von Seiten der Souveraine gewöhnlich, diese Gesandtschaften Reverenzgesandtschaften (Ambassades de révérence) zu nennen. Die von Manchen[6]) hinsichtlich des römischen Kaisers und des Herzogs von Savoyen behauptete Ausnahme von diesen Obedienzgesandtschaften ist historisch nicht begründet[7]). Es wird auch bisweilen ein Erzbotschafter des heiligen römischen Reichs erwähnt und dessen Geschäftskreis als sehr umfangreich und wichtig geschildert[8]). Zu den Geschäftsgesandten werden auch die Gesandten vermittelnder Mächte gerechnet, denen in der Regel das Recht zusteht, den Conferenzen beider oder mehrer Theile beizuwohnen, auch gewöhnlich gewisse Ehrenvorzüge, z. B. die ersten Plätze, eingeräumt werden. IV. Nach dem Range werden ferner gewisse Classen von Gesandten unterschieden. Das allgemeine Völkerrecht kennt keinen innern Unterschied der Gesandten der Staatsgewalten unter sich, indem es sie sämmtlich als Geschäftsträger der Macht, von welcher sie beauftragt sind, betrachtet. Allein das Ceremoniel der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis haben nach und nach eine gewisse Classeneintheilung der Gesandten mit bestimmten Rechtsverschiedenheiten eingeführt. In frühern Zeiten war in Europa für Betreibung von Staatsgeschäften an fremden Höfen nur Eine Art von Gesandten bekannt, nämlich die Botschafter (Ambassadeurs); die in Privatgeschäften des Fürsten etwa besonders angenommenen Agenten konnten niemals die Vorrechte der Gesandten beanspruchen. Im 15. und 16. Jahrh. veranlaßte die Behauptung des persönlichen Repräsentativcharakters der Gesandten manchen Streit und größere Kosten; außerdem wurden um diese Zeit die Gesandtschaften immer mehr ständige. Deshalb wurde eine geringere Classe von Gesandten unter dem Namen der Residenten eingeführt, welche zwar ebenfalls bei der Verhandlung über die ihnen aufgetragenen Geschäfte ihren Souverain repräsentirten, aber nicht dasselbe Ehrenceremoniel genossen, wie die Botschafter. Die außerdem zur Betreibung von Staatsgeschäften verwendeten Agenten wurden mit dem Namen Geschäftsträger (Chargés d'affaires, agentes in rebus) bezeichnet und immer mehr von den blos mit Privatgeschäften ihrer Souveraine Beauftragten unterschieden. Gegen das Ende des 17. Jahrh. wurde der Anfang damit gemacht, den ohne bestimmten Charakter an fremde Höfe gesendeten *Gentilhommes envoyés* ein Gesandtschaftsceremoniel einzuräumen, was Anfangs sehr schwankend war. Hierdurch entstand zwischen den Botschaftern und Residenten eine Mittelclasse, die sogenannten *Envoyés extraordinaires*, und etwas später die *Ministres plénipotentiaires*. Der Gebrauch der Höfe entschied allmälig dafür, daß sie dem Botschafter in Ansehung

3) Andere Beispiele s. bei Klüber, Europäisches Völkerrecht. §. 178. Not. a. 4) Wie Klüber a. a. O. 5) Wie Miruß a. a. O. §. 87.

6) *Miltitz*, Manuel de consuls Tom. II. part. I. p. 246.
7) Ueber die Obedienzgesandtschaften s. *Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis liber singularis. (Jen. et Lips. 1737.)
8) Roßmann, Abh. von den Erzämtern, besonders eines Erzbotschafters, in den Erlanger gelehrten Anzeigen. 1751. S. 233—240.

seines Repräsentativcharakters und des Ceremoniels nachstanden, vor den Residenten aber sowol im Ehrenceremoniel als in den sonstigen gesandtschaftlichen Vorrechten den Vorzug hatten. Der hiernach seit dem Anfange des 18. Jahrh. gemachte und seitdem beobachtete Unterschied von drei Rangclassen der Gesandten erhielt im wesentlichen Bestätigung durch das von den Gesandten der acht Mächte, welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben, auf dem wiener Congresse errichtete „Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques“ vom 19. März 1815[9]), zu dessen Annahme die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden, daher auch die teutsche Bundesversammlung in ihrem Protocolle vom 12. Juni 1817 die Annahme beschloß. Endlich beschlossen im J. 1818 die auf dem aachener Congresse vertretenen fünf Mächte (Oesterreich, Rußland, Preußen, Frankreich und Großbritannien) laut Protocolls vom 21. Nov. 1818[10]), daß die bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten (Ministres résidens) in Hinsicht auf Rang eine Mittelclasse zwischen den Gesandten zweiter Classe und den Geschäftsträgern bilden sollten. In Folge dieses Beschlusses bestehen demnach bei diesen fünf Mächten vier Classen von Gesandten, ein Gebrauch, nach welchem in der neuesten Zeit man sich auch an mehren andern Höfen richtet. Gesandte erster Classe. Es sind dies diejenigen Gesandten, welchen von ihrem Souverain und ohne Widerspruch des sie annehmenden Staates der vollkommene Repräsentativcharakter, d. h. der höchste Grad des Ceremoniels beigelegt ist. Sie repräsentiren in jeder Hinsicht die Person ihres Souverains, nicht blos in den ihnen aufgetragenen Geschäften, und haben daher im Allgemeinen auf die Vorrechte Anspruch, welche ihrem Souveraine, wenn er selbst anwesend wäre, zukommen würden. Diese auf Herkommen beruhenden Vorrechte waren nicht überall gleich; immer aber kamen die den Gesandten erster Classe eingeräumten Vorzüge und Auszeichnungen den Ehrenbezeigungen, welche ihr Souverain persönlich hätte verlangen können, sehr nahe. In der neuesten Zeit hat die Praxis der meisten Höfe diese Vorrechte sehr beschränkt; sie bestehen nur in gewissen Ehrenbezeigungen vor den Gesandten der zweiten Classe. Zu den Gesandten der ersten Classe gehören: 1) die Botschafter (Großbotschafter, Ambassadeurs[11]), Magni legati, Oratores, Embaxadores, Ambasciatori); 2) die päpstlichen *legati a latere* oder *de latere*, und die ordentlichen und außerordentlichen päpstlichen Nuntien. Die Botschafter sind ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie beständig bei einem bestimmten Hofe beglaubigt oder nur zu einem bestimmten Geschäfte oder bei einer besonders feierlichen Gelegenheit geschickt werden. Neuerdings wird der Titel eines außerordentlichen Botschafters für ehrenvoller gehalten und häufig den beständigen Botschaftern als Auszeichnung ertheilt. Nach der jetzigen Praxis bei den meisten Höfen ist dieser Unterschied selten. Wo er noch vorkommt, sind im Allgemeinen die Rechte und der Rang eines ordentlichen und eines außerordentlichen Botschafters gleich; da aber in neuern Zeiten der Titel des letzteren für ehrenvoller gilt, so läßt der ordentliche Botschafter dem von demselben Hofe abgeschickten außerordentlichen den Vorrang. Auch kommt es hierin darauf an, ob der Staat, bei welchem beide beglaubigt sind, einen Unterschied zwischen ihnen machen will oder nicht. Bisweilen sind auch nur als bevollmächtigte Minister beglaubigte Gesandte als Gesandte erster Classe behandelt worden, namentlich wenn Staatsminister zu einem Congresse abgesendet wurden. Die Annahme der Botschafter ist mit vielen Förmlichkeiten und sonstigen Unbequemlichkeiten verknüpft; ihr hoher Rang verlangt viel äußern Glanz und Aufwand. Bisweilen hat sich daher ein Hof die Absendung eines Botschafters verbeten. Gegenwärtig schicken die meisten Höfe, zur Ersparung der Unkosten und des Ceremoniels beiderseits, nur Gesandte der zweiten Classe. Botschafter haben in der neuesten Zeit nur Rußland, Oesterreich, Frankreich, England und die Pforte abgesendet. Die päpstlichen Gesandten erster Classe sind entweder Legaten oder Nuntien. Der Unterschied, welchen Manche zwischen legati a latere und legati de latere machen[12]), daß erstere Cardinäle sind, letztere nicht, beruht auf einem Irrthume. Vielmehr ist zwischen Legaten und Nuntien nur der Unterschied, daß jene Cardinäle sind, diese nicht. Auch bei Nuntien wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen unterschieden. Diesen päpstlichen Gesandten wurde bei den katholischen Höfen von jeher der Rang der Gesandten erster Classe und unter diesen der Vorrang beigelegt. Die Legaten, deren Absendung in neuerer Zeit seltener ist, wurden von den katholischen Regenten immer mit außerordentlichen Ehrenbezeigungen empfangen. Die Nuntien sind gewöhnlich Prälaten, welche zu Erzbischöfen oder Bischöfen geweiht sind. Der Einfluß und die Macht der päpstlichen Gesandten wuchs und sank mit der Macht der Hierarchie selbst. In den protestantischen Staaten setzte ihnen die Reformation von selbst Grenzen; aber auch die katholischen Regenten suchten die Macht der päpstlichen Gesandten durch die Concordate mit der päpstlichen Curie immer mehr zu beschränken. Noch im 18. Jahrh. waren die Vorrechte und die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien sehr bedeutend[13]). Sie bildeten früher gewissermaßen päpstliche Tribunale in verschiedenen Staaten Europa's. In Teutschland führten die Beschwerden der Erzbischöfe und Bischöfe über die Beschränkung ihrer Gerechtsame durch die Nuntien zu einem kaiserlichen Rescripte vom 12. Oct. 1785,

---

9) Klüber's Acten des Wiener Congresses. VI. Bd. S. 254. Es ist auch abgedruckt bei Miruß a. a. O. Abth. II. Beilagen Nr. 49. S. 281—284. 10) *Martens*, Recueil des traités. Supplem. VIII. p. 648; s. auch Miruß ebendas. S. 284. 11) Dieses Wort wird von Heffter a. a. O. §. 208. Not. 1 von dem teutschen Ambacht, Amt, von Anderen von dem spanischen Worte *ambiar*, abschicken, abgeleitet.

12) z. B. *Bielitz*, Instit. politiques T. II. p. 272. *Miltitz*, Manuel de consuls T. II. part. I. p. 245. 13) Vergl. Kurpfalz-baierisches Intelligenzblatt von 1785. Nr. 63.

wodurch sämmtlichen im teutschen Reiche befindlichen Nuntien alle Gerichtsbarkeit genommen wurde. Der von den teutschen Erzbischöfen beschickte emser Congreß setzte gewisse Reformationspunkte fest, welche sie ihren Suffraganbischöfen auf kaiserlichen Befehl im Entwurfe mittheilten. Ungeachtet nicht alle Bischöfe beitraten, genehmigten die meisten Erzbischöfe und Bischöfe die emser Verhandlungen, setzten sich in ihre ursprünglichen Gerechtsame und verboten ihren Untergebenen jeden Recurs an die römischen Gerichte und an die Nuntiatur. Indessen nahmen nach dem Tode Kaiser Joseph II. die Anmaßungen der Nuntiaturen wieder überhand und behaupteten sich bis zur französischen Revolution, welche auch für die Stellung des päpstlichen Hofes zu den übrigen katholischen Staaten Europa's einflußreich war. Theils durch Concordate, theils durch gesetzliche Bestimmungen hat man in neuerer Zeit dem Einflusse des päpstlichen Hofes Schranken gesetzt. Die Verfügungen der bei den katholischen Höfen beglaubigten Nuntien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit meistens der Genehmigung des betreffenden Staates. **Gesandte der zweiten Classe.** Diese repräsentiren nicht, wie die der ersten Classe, die Person ihres Souverains, sondern nur in Bezug auf die ihnen aufgetragenen Geschäfte. Auch sie haben gewisse Vorrechte, namentlich ein gewisses Ehrenceremoniel. Es gehören hierher: 1) Die *Envoyés* (Inviati, Ablegati, Prolegati), welche *ordinaires* und *extraordinaires* sein können; in der neueren Zeit ist der Titel „Envoyé ordinaire" ungewöhnlich und das Prädicat „extraordinaire" für einen Envoyé allgemein üblich geworden; früher kam auch häufig der Titel „Envoyé" ohne weiteren Zusatz vor. 2) Die **bevollmächtigten Minister oder Gesandten** (ministres plénipotentiaires). Sie werden erst seit der Mitte des 18. Jahrh. zu den Gesandten der zweiten Classe gerechnet und haben in der neuesten Zeit neben dem Titel „ministre plénipotentiaire" auch den Titel „envoyé extraordinaire." 3) Der kaiserl. österreichische **Internuntius** zu Constantinopel. Wegen des dem Gesandten Frankreichs bei der Pforte in dem Bündnißvertrage Soliman's des Großen mit Frankreich eingeräumten Vortritts vor allen anderen Gesandten sendete der teutsche Kaiser keinen Botschafter an die Pforte, sondern ertheilte seinem Gesandten bei derselben den Titel „**Internuntius**," welcher sich auch, nachdem die erwähnte Bestimmung jenes Vertrags nicht mehr in Anwendung ist, bis jetzt erhalten hat. 4) Die **Internuntien** des Papstes nehmen bei den Höfen dieselbe Stellung ein, welche den Envoyés und anderen Gesandten der zweiten Classe von anderen Souverainen zukommt. Unrichtig ist es, wenn Manche die Nuntien zur zweiten, die Internuntien zur dritten Classe rechnen. Nach dem Art. I. des auf dem wiener Congresse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten gehören überhaupt in die zweite Classe diejenigen Envoyés, Minister und anderen Gesandten, welche, wie die Gesandten der ersten Classe, bei der Person des fremden Souverains selbst beglaubigt (accreditirt) werden. **Gesandte der dritten Classe.** Zu ihnen gehören: 1) Die *Ministres* (accreditirte Minister) ohne sonstiges Prädicat; 2) die *Ministres chargés d'affaires*, ein Titel, welcher jedoch sehr selten ertheilt worden ist; 3) die **Ministerresidenten** (ministres résidens); 4) die **Residenten** (résidens), ein früher häufiger, jetzt selten ertheilter Titel; 5) die **Geschäftsträger** (chargés d'affaires), welche auch häufig nur für die Dauer der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten ernannt werden, gewöhnlich in der Person eines der Secretaire der Gesandtschaft, welchenfalls sie der abreisende Gesandte dem Hofe oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Eigenschaft gewöhnlich besonders vorstellt; jedenfalls bedürfen sie einer schriftlichen Legitimation; 6) die eigentlich sogenannten, **diplomatischen Agenten** (agens diplomatiques); 7) die **Generalconsuln, Consuln** u. s. w., in sofern ihnen ein diplomatischer Charakter beigelegt ist. Regelmäßig werden alle diese Gesandten der dritten Classe nicht bei dem Souveraine, an dessen Hof sie residiren sollen, sondern nur bei dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt; doch kommen auch Ausnahmen vor. Nach dem erwähnten, auf dem wiener Congresse errichteten Reglement Art. I. gehören in die dritte Classe nur die Chargés d'affaires, „accrédités auprès des Ministres chargés des affaires étrangères." Nach dem aachener Conferenzprotocolle vom 21. Nov. 1818 sollen die bei den fünf auf dem Congresse zu Aachen im J. 1818 vertretenen Mächten beglaubigten **Ministerresidenten** zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern (Chargés d'affaires) eine Mittelclasse bilden; daher bei diesen Höfen es vier Classen von Gesandten gibt. Manche andere Höfe haben dieses nachgeahmt. Von den Gesandten sind zu unterscheiden: 1) **Commissaire**, welche vom Souveraine mit Staatsgeschäften im Inlande mit seinen Unterthanen beauftragt sind, aber auch zu Grenzberichtigungen, Besorgung von Liquidationsgeschäften u. s. w. in das Ausland geschickt werden; 2) **Deputirte**, welche mit diesem Titel von einem Vereine von Staaten oder Ständen an einen fremden Souverain oder zu einem Congresse zur Verhandlung über Staatsgeschäfte abgesendet werden und, wenngleich nicht den Titel von Gesandten, doch die gesandtschaftlichen Rechte in der Regel haben und nach Umständen wie Gesandte der einen oder anderen Classe behandelt werden; 3) **Agenten**, welche, wenn sie mit Privatgeschäften eines Souverains beauftragt sind, keinen Anspruch auf gesandtschaftliche Rechte haben, während ihnen solche, wenn ihnen Staatsgeschäfte übertragen sind, unter gewissen Beschränkungen nicht versagt werden können; 4) **geheime Abgesandte** (émissaires cachés ou secrets), welche ein Staat in das Gebiet eines anderen absendet, um ohne Vorwissen des letzteren Staatsgeschäfte ihres Staats zu betreiben und welche selbstverständlich keine gesandtschaftlichen Vorrechte genießen; häufig werden aber auch bei geheimen und wichtigen Geschäften **Unterhändler** (envoyés confidentiels, négociateurs secrets) an einen fremden Souverain oder dessen Ministerium ab-

gesendet, welche entweder den gesandtschaftlichen Charakter nicht haben, oder denselben erst dann öffentlich annehmen dürfen, wenn die Lage der ihnen aufgetragenen Geschäfte es erlaubt. Unzweifelhaft haben sie, da der sie annehmende Hof ihre Eigenschaft kennt, auf völlige Unverletzlichkeit Anspruch; außerdem genießen sie dieselbe Behandlung, wie andere Privatpersonen ihres Ranges. 5) Abgesandte ohne gesandtschaftlichen Charakter werden häufig mit Aufträgen in Staatsgeschäften, ohne Verheimlichung der Thatsache der Sendung, an fremde Staaten geschickt; was auch in dem Falle geschieht, wenn ein Staat von einem anderen keinen Gesandten annehmen will, jedoch zur Betreibung von Staatsgeschäften an ihn abgesendete Personen ohne gesandtschaftlichen Charakter zuläßt. Auch sie haben Anspruch auf Unverletzlichkeit. 6) Die Consuln haben einen öffentlichen, aber regelmäßig keinen gesandtschaftlichen Charakter; sie werden jedoch häufig auch mit gesandtschaftlichen Geschäften beauftragt und zu diesem Behufe ausdrücklich beglaubigt.

Wahl der Gesandten. Zu welcher Rangclasse der abzusendende Gesandte gehören soll, hängt an sich von der Bestimmung jedes Souverains ab. Im positiven Völkerrechte finden sich jedoch gewisse Beschränkungen. Namentlich wurde das Recht, Gesandte erster Classe zu schicken, nicht allen Staaten von den übrigen Mächten zuerkannt. Kaiser, Könige und andere Regenten mit königlichen Ehren, sowie der Papst als weltlicher Souverain übten es unbestritten aus. Auch größeren Republiken, wie Venedig, den vereinigten Niederlanden und der Schweiz wurde es zugestanden. Die teutschen Kurfürsten übten es unbestritten im teutschen Reiche aus, auch auf mehren Friedenscongressen wurde es ihnen eingeräumt, in anderen Fällen wieder bestritten. Die altweltlichen Fürsten des teutschen Reiches beanspruchten es ebenfalls, konnten sich aber nicht in Besitz setzen. Daß es stets nur ein königliches Recht gewesen sei, ist unerweislich[14]). Indessen pflegt den Souverainen ohne königliche Ehren, den kleineren Republiken und den jetzigen halbsouverainen Staaten das Recht zur Absendung von Botschaftern von den Souverainen mit königlichen Ehren, wenn sie nicht etwa verwandt sind, verweigert zu werden. Unter einander üben die gedachten Staaten dieses Recht unbedenklich aus. Weigert sich ein Souverain, von einem anderen einen Gesandten erster Classe anzunehmen, so ist es herkömmlich, daß er auch an den letzteren keinen Gesandten dieser Classe absendet. Wenn auch der Souverain, welcher das Recht hat, Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe abzusenden und anzunehmen, nach seiner Wahl Gesandte einer dieser Classen an andere Souveraine abordnen kann, so gilt doch unter den europäischen Staaten hinsichtlich des Ranges der abzuordnenden Gesandten in der Regel das Princip der Gegenseitigkeit, sodaß man sich gegenseitig Gesandte gleichen Ranges zusendet, obwol auch dies nicht ohne Ausnahmen ist. Außerdem kann ein Gesandter während der Dauer seiner Function einen höheren oder niederen Rang erhalten. Unter Mächten ersten Ranges (Großmächte) ist die gegenseitige Absendung von Gesandten erster Classe üblich. Ebenso werden unter Mächten höheren Ranges zu feierlichen Ceremonial- oder Ehrengesandtschaften herkömmlich Gesandte der ersten Classe geschickt. Durch besondere Uebereinkunft wird bisweilen, selbst unter Mächten ersten Ranges die Absendung von Gesandten niederer Classen verabredet. Häufig kommt es, meistens aus ökonomischen Rücksichten, in neuerer Zeit vor, daß ein Hof, bei welchem ein Gesandter höherer Classe eines anderen Souverains residirt, dennoch an den Hof des letzteren nur einen Gesandten der dritten Classe abordnet. Hinsichtlich der Zahl der an denselben Hof zu sendenden Gesandten ist kein Souverain beschränkt, sowie ihm auch die Wahl zusteht, ob die mehren Gesandten derselben oder verschiedenen Classen angehören sollen, ob ihnen dieselben oder verschiedene Geschäfte aufzutragen seien, und ob im ersteren Falle mit der Clausel „sammt oder sonders" oder ohne dieselbe; im letzteren Falle müssen die mehren Gesandten immer zusammen handeln. In der Regel genügt die Absendung Eines Gesandten; in gewissen Fällen kann aber auch die Abordnung mehrer rathsam sein, z. B. bei Friedensunterhandlungen auf Congressen, bei welchen die Souveraine entweder als selbst interessirte Theile oder als Vermittler vertreten werden sollen. An den europäischen Höfen werden bei sehr wichtigen Geschäften oder besonderen Feierlichkeiten in neuerer Zeit häufig mehre Gesandte erster oder zweiter Classe abgeordnet, wie es z. B. bei den pariser Friedensschlüssen und bei den Congressen zu Wien, Aachen u. s. w. geschehen ist. Bisweilen sind Schwierigkeiten gemacht worden, mehre Gesandte desselben Staats als Botschafter anzunehmen oder anzuerkennen, sowie umgekehrt für gewisse Ceremonialgesandtschaften mitunter die Absendung mehrer Gesandten bedungen oder doch wenigstens verlangt worden ist. Auch kommt es vor, daß an einen Souverain, welcher mehrfache politische Eigenschaften hat, mehre Gesandte, selbst verschiedenen Ranges, abgesendet werden. Häufig wird Ein Gesandter zugleich bei mehren Höfen beglaubigt, und ebenso häufig beglaubigen mehre Souveraine einen gemeinschaftlichen Gesandten bei demselben Hofe. Auch hinsichtlich der Person des Gesandten findet in Ermangelung entgegenstehender besonderer Verträge keine Beschränkung eines Souverains statt. In der Regel stehen daher weder Geburts- und Standesverhältnisse, noch Vaterland, Alter, Religion und Geschlecht der Ernennung einer übrigens zu den Functionen eines Gesandten fähigen Person entgegen. Jedenfalls kann aber der Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt werden soll, die Annahme desselben, wenn er ihm unangenehm ist, oder aus anderen Gründen ablehnen. Nicht immer werden die Ablehnungsgründe ausreichend befunden, und es hat dies manchmal schon zur Abbrechung des ganzen gesandtschaftlichen Verkehrs zwischen zwei Staaten geführt. Zur Vermeidung solcher Ablehnungen zieht man zuweilen bei dem anderen

14) Heffter a. a. O. §. 209.

Hofe zuvor Erkundigung ein, ob ihm diese oder jene Person als Gesandter auch angenehm sei; oder man sendet dem anderen Hofe wol auch eine Personenliste zur Auswahl zu. Zuweilen bittet ein Souverain auch wol um Ernennung einer ihm besonders angenehmen Person zum Gesandten, oder wünscht das Verbleiben eines schon beglaubigten Gesandten, der zurückberufen werden soll, in seiner bisherigen Stellung. Selbstverständlich sind bei der Wahl eines Gesandten dessen persönliche Tüchtigkeit, Einsicht und Kenntniß entscheidend. Das *Vaterland* des zu ernennenden Gesandten ist in der Regel gleichgültig. Doch haben manche Staaten das Princip, keinen ihrer eingeborenen Unterthanen als Gesandten von einem fremden Souverain anzunehmen, z. B. hatten dies die französischen Könige und [illegible] Schweden und die vereinigten Niederlande. Nach einem im J. 1816 gefaßten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung darf keine im Bürgerverbande der Stadt Frankfurt stehende Person zum Bundestagsgesandten, außer für Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden [15]. Jedenfalls haben Unterthanen, welche bei ihrem eigenen Souverain als Gesandte eines fremden Staates beglaubigt werden sollen, zuvor um des ersteren Gestattung anzusuchen, welche auch gewöhnlich gewährt wird, obwol dieses zu den selteneren Fällen gehört. Ebenso ist das *Alter* und das *Geschlecht* des zu ernennenden Gesandten der Bestimmung des absendenden Staates überlassen. Obwol in der Regel nur Männer zu Gesandten ernannt werden, so kommen doch auch, wiewol selten, Beispiele vor, daß Frauen mit gesandtschaftlichem Charakter bekleidet worden sind. Auf die *Religion* des Gesandten kommt Nichts an; es ist nicht erforderlich, daß er der Religion des ihn absendenden Hofes, oder desjenigen, bei welchem er beglaubigt wird, zugethan sei. *Geburts- und Standesverhältnisse* des zu ernennenden Gesandten sind gleichgültig. Doch waren für gewisse Gesandte besondere Bestimmungen vorhanden, z. B. mußte der kaiserliche Principalcommissarius bei der deutschen Reichsversammlung ein Fürst sein. Zu Ceremonialgesandten werden häufig Personen hoher Geburt ernannt.

Beglaubigung und Einführung des gesandtschaftlichen Charakters. 1) Zur Anerkennung eines Gesandten von Seiten eines Souverains, an welchen er geschickt wird, wird verlangt, daß er demselben ein *Beglaubigungsschreiben*, Creditiv, lettre de créance, literae credentiales, übergebe, wodurch der absendende Souverain dem auswärtigen die Absendung des Gesandten unter Angabe dessen Namens und Charakters, im Allgemeinen bekannt macht und ihn ersucht, den vom Gesandten im Namen und Auftrage des Absenders abzugebenden Erklärungen Glauben zu schenken. Die Form des Beglaubigungsschreibens ist gewöhnlich die eines Kanzleischreibens, ein Cabinetsschreiben ist jedoch von gleicher Wirkung. Das Creditiv wird in der Regel doppelt ausgefertigt; das verschlossene Original hat der Gesandte dem Souverain, an welchen er geschickt ist, zu überreichen, die offene beglaubigte Abschrift desselben dient zu seiner Legitimation bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und ist demselben vor der Ueberreichung des Originals an den Souverain vorzuzeigen, weil letzterer den Inhalt kennen muß, um wegen der Annahme sich zu entschließen und das dem Gesandten zu bewilligende Ceremoniel bestimmen zu können. Erst nach Ueberreichung des Creditivs wird der Gesandte als solcher anerkannt, und ist dann bei dem Hofe, an welchen er abgeschickt worden ist, *beglaubigt* oder *accreditirt*. 2) Zur sicheren und ungehinderten Gelangung an seinen Bestimmungsort bedarf der Gesandte der erforderlichen von seinem Hofe ihm zu gebenden *Pässe* (passe-ports). Ebenso erhält der in sein Vaterland zurückkehrende Gesandte von dem Hofe, bei welchem er beglaubigt war, die nöthigen Pässe. Insbesondere bedarf ein Gesandter in Kriegszeiten der Pässe oder *Geleitsbriefe* (sauf-conduits, salvi conductus literae) zur Durchreise durch das Gebiet des Staates, mit welchem sein Souverain in feindlichen Verhältnissen steht. 3) Ein Gesandter, welcher Stellvertreter seines Souverains bei einem fremden Hofe sein soll, bedarf von seinem Souverain einer förmlichen *Vollmacht* (pouvoir, pleinpouvoir, plenipotentia), wodurch er für die ihm aufgetragenen Geschäfte oder Verhandlungen legitimirt wird. In der Vollmacht werden der Zweck und die Grenzen des Auftrages bezeichnet. Die Vollmacht bildet die Grundlage der Gültigkeit aller Handlungen des Gesandten, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen, wenn nicht auch diese zur Erklärung des Inhaltes der Vollmacht mitgetheilt werden durfen. Die der Vollmacht gemäß unternommenen Handlungen verpflichten den Machtgeber, sollten sie auch den geheimen Instructionen zuwiderlaufen. Man unterscheidet *allgemeine* und *besondere* Vollmacht (General- und Specialvollmacht). Durch erstere legitimirt sich der Gesandte zu den gewöhnlichen gesandtschaftlichen Verhandlungen und Geschäften im Allgemeinen oder zu Verhandlungen mit dem anderen Staate überhaupt. Früher ist unter allgemeiner Vollmacht auch eine solche verstanden worden, wodurch ein Gesandter unbestimmt mit allen Staaten in Unterhandlungen zu treten ermächtigt war (ad omnes populos); es kommt dies jetzt nicht mehr vor. Durch die besondere Vollmacht wird der Gesandte nur zur Betreibung eines bestimmten Geschäfts ermächtigt. Die Vollmacht kann ferner *beschränkt* oder *unbeschränkt* sein (mandatum limitatum und illimitatum). Die Form der Vollmacht anlangend, so besteht dieselbe regelmäßig aus einem offenen Briefe (in forma patente), wo sie auch *Vollmacht im engeren Sinne* heißt, sie kann aber auch in einem versiegelten Schreiben (in forma literarum) enthalten sein und heißt dann auch *Beglaubigungsschreiben im engeren Sinne*. Häufig wird einem Gesandten beides mitgegeben; denn die Aufnahme der Vollmacht in das Beglaubigungsschreiben ist, namentlich

15) Erklärung in der Sitzung der freien Stadt Frankfurt vom 23. Dec. 1816 und darauf erfolgte Erklärung des Frankfurter Senats vom 26. Dec. 1816 in [illegible] a. a. O. Bd. II. Beilagen Nr. 33. 34.

in der neueren Zeit, selten. Dagegen erhalten Gesandte, welche zu einem Reichstage, Congresse oder zu einer Bundesversammlung abgeordnet werden, selten Creditive; sie legitimiren sich gegenseitig nur durch ihre Vollmachten, welche sie in beglaubter Abschrift gegen einander auswechseln oder dem Vermittler übergeben. Doch erhielten auswärtige Gesandte am teutschen Reichstage Creditive; dies ist noch jetzt der Fall bei den an den teutschen Bundestag abgeschickten fremden Gesandten. Zum Behufe der Prüfung der Vollmachten werden bisweilen, namentlich auf Congressen, besondere Bestimmungen getroffen. Solches geschah z. B. auf dem wiener Congresse durch eine Bekanntmachung vom 1. Nov. 1814. 4) Unterschieden von den Beglaubigungsschreiben sind die gewöhnlichen Empfehlungsschreiben (lettres de recommendation), welche der Gesandte bisweilen an Mitglieder der Familie des fremden Souverains, oder an hohe Beamte desselben u. s. w. erhält. 5) Jedem Gesandten wird, gewöhnlich vor seinem Abgange nach dem Bestimmungsorte, eine Instruction ertheilt und mitgegeben, welche Vorschriften sowol über sein Verhalten gegen den Hof, bei welchem er beglaubigt wird, und die übrigen dort beglaubigten Gesandten, als auch insbesondere über die Art und Weise der Betreibung der ihm übertragenen Geschäfte enthält. Gewöhnlich ist diese Instruction schriftlich, sie kann aber auch mündlich ertheilt werden. Sie kann allgemein und speciell sein; oft bekommt der Gesandte neben seiner allgemeinen Instruction noch eine specielle. Die dem Gesandten bei dem Anfange seiner Sendung ertheilte Instruction (Hauptinstruction) wird gewöhnlich in der Form eines schriftlichen Aufsatzes abgefaßt; die später zu seiner ferneren Belehrung von Zeit zu Zeit ertheilten Instructionen werden in der Regel durch die an ihn abgehenden Depeschen gegeben. Der Gesandte erhält die Instruction in der Regel nur zu seinem ausschließlichen Gebrauche und ist daher zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet, wenn er nicht in ganz besonderen Fällen von seinem Hofe zu ihrer Vorzeigung ermächtigt wird. Für den letzteren Fall erhält er bisweilen eine doppelte Instruction, eine, welche er vorzeigen darf (ostensible), und eine, welche er geheim halten muß (secrète). Beispiele solcher den Gesandten ertheilten Instructionen kommen schon im 14. Jahrh. vor.

Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses bei gesandtschaftlichen Correspondenzen. Das Briefgeheimniß, d. h. die Unzulässigkeit der Eröffnung versiegelter Briefe von Seiten Anderer, als der Adressaten, beruht wol auf einem stillschweigenden Uebereinkommen unter den Völkern. Wesentlich ist dabei die Versiegelung der Briefe. Die Klagen über unerlaubte Eröffnung der Briefe kommen schon im Alterthume vor. Sie geschieht nicht nur durch jede Ausspürung des Inhaltes ohne Verletzung des Siegels, sondern auch durch jede künstliche Eröffnung und Wiederversiegelung, sowie auch durch gewaltsame Erbrechung des Siegels u. s. w. Insbesondere hat den größten Anspruch auf Unverletzlichkeit die Correspondenz der fremden Gesandten. Dieselbe Sicherheit seiner Correspondenz kann ohne Zweifel sogar der Gesandte einer feindlichen Macht verlangen, sobald er von dem Staate, mit welchem sein Souverain in feindlichen Verhältnissen steht, einmal angenommen ist, und so lange er die Schranken seiner gesandtschaftlichen Pflichten einhält und nicht den Verdacht feindseliger Anschläge erweckt. Eine Ausnahme von dem Princip der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses kann für einen Staat nur die Nothwendigkeit begründen, sich seines Rechtes, auf staatsgefährliche oder der allgemeinen Wohlfahrt schädliche Correspondenzen officielle und ausdrückliche Aufmerksamkeit zu richten, zu bedienen. Eine solche Ausnahme tritt namentlich auch dann ein, wenn ein Gesandter selbst die Grenzen seiner Pflicht überschreitet, gefährliche Anschläge gegen den Staat, bei welchem er beglaubigt ist, macht und Unruhe anzustiften sucht. Doch ist hierbei mit großer Vorsicht zu verfahren. Zu Vermeidung der daraus, daß Depeschen in unrechte Hände kommen, entstehenden Nachtheile, ist seit langer Zeit zur Sicherung des Geheimnisses der Gebrauch geheimer Zeichen, d. h. der Chiffren (Ziffern) üblich, daher auch die Geheimschreibekunst überhaupt häufig Chiffrirkunst (Bezifferungskunst) heißt. Man wendet diese von Seiten der Gesandtschaften und deren Regierung bei allen Depeschen an, an deren Geheimhaltung man ein Interesse hat, namentlich dann, wenn es an einem vollkommen sicheren Mittel der Uebersendung fehlt[16]). Ebenso bald fand man Regeln auf, wodurch es möglich wurde, in Chiffren geschriebene Briefe zu lesen; die Kunst der Entdeckung des Inhalts geheimer Schriften, ohne daß man sich im Besitze des sogenannten Schlüssels (s. nachher) befindet, heißt Dechiffrirkunst (Entzifferungskunst). Sie ist ganz verschieden von dem Dechiffriren einer Depesche, d. h. von der Uebersetzung derselben mittels des anvertrauten, verabredeten Schlüssels in bekannte Schrift (Klarschrift). Die geheime auf Verabredung beruhende Norm, nach welcher der Inhalt der Depesche in Gemäßheit der gewählten Chiffrirmethode verborgen wird, heißt der Schlüssel. Gewöhnlich besteht derselbe in einer Versetzungsart der Schriftzeichen, zur Bewirkung von Complicationen, durch welche das Geheimniß verborgen wird, bestimmt. Der Schlüssel muß vor einem Jeden, welchem der Inhalt der Geheimschrift unbekannt bleiben soll, verborgen gehalten werden. Der Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst war schon im Alterthume bekannt; schon die Lacedämonier sollen die Kunst gekannt haben. Der Gebrauch der Chiffren ist indessen jetzt nicht mehr so häufig wie früher, weil in Folge der Vermehrung der Verkehrsmittel und der dadurch bewirkten Zunahme der Zahl der Reisenden sichere Gelegenheit zur Beförderung von Depeschen häufiger als sonst sich darbietet. Außer dem Chiffre, welchen der Gesandte zur geheimen Correspondenz mit seiner Regierung erhält, bekommt er bisweilen noch einen anderen mit, welcher sämmtlichen Gesandtschaften derselben Regierung bekannt

16) Das Hauptwerk darüber ist Klüber, Kryptographie. (Tübingen 1809.)

[illegible]

[illegible] Gesandtschaft [illegible] employés [illegible] Constantinopel [illegible] secrétaires [illegible] Gesandtschaft [illegible] Geschäfte [illegible] Angestellten [illegible]

taire, zu beanspruchen haben. Eine besondere Instruction erhalten die Gesandtschaftssecretaire in der Regel nicht, sondern sind deshalb an den Gesandten verwiesen. Soll ein solcher bei Abwesenheit des Gesandten dessen Stelle vertreten, so wird er entweder auf die Instruction des Gesandten verwiesen, oder er erhält eine eigene Instruction. Die Bestimmung dieser Beamten ist Unterstützung des Gesandten bei allen gesandtschaftlichen Verrichtungen, nicht blos bei schriftlichen Verhandlungen, sondern auch bei mündlichen Ceremonial- und Geschäftserklärungen u. s. w. Sie entwerfen Noten und gesandtschaftliche Aufsätze aller Art im Auftrage und unter Aufsicht des Gesandten, haben Depeschen zu chiffriren und zu dechiffriren, die Verwahrung und Verwaltung des Archivs zu besorgen, Pässe zu visiren u. s. w. Der Geschäftskreis der Gesandtschaftsräthe wird gewöhnlich durch den absendenden Hof besonders bestimmt, außerdem theilen sie die Geschäfte der Gesandtschaftssecretaire. Beide Arten Beamter werden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten regelmäßig persönlich vorgestellt, jedenfalls durch ein von ihnen selbst zu überbringendes schriftliches Zeugniß ihrer Bestallung bekannt gemacht. Die Gesandtschaftssecretaire haben zwar keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniel, genießen aber die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. 2) *Gesandtschaftsattachés* sind angehende Diplomaten, welche einer Gesandtschaft beigeordnet werden, um sich mit den diplomatischen Verrichtungen bekannt zu machen. In manchen Staaten wird außerdem von denjenigen, welche sich der diplomatischen Laufbahn widmen wollen, eine gewisse Dienstzeit bei Gerichten und Verwaltungsbehörden verlangt. Nicht selten werden auch andere Personen, nicht allein solche, welche die diplomatische Laufbahn betreten wollen, sondern auch andere Staatsbeamte, Militairpersonen u. s. w. auch von höherem Range der Gesandtschaft beigeordnet (attachirt), entweder zur Theilnahme an deren Geschäften für längere oder kürzere Zeit, oder zur Besorgung besonders ihnen aufgetragener Geschäfte unter dem Schutze der Gesandtschaft. 3) *Dolmetscher und Uebersetzer* (Secrétaires interprètes) kommen besonders bei Gesandtschaften an die Pforte und andere außereuropäische Staaten vor. Sie haben die Pflicht, dasjenige, was bei einer Unterredung zweier in verschiedenen Sprachen redender Personen von der einen oder anderen Seite gesprochen wird, verständlich zu machen. Im Oriente, besonders in der Türkei, heißen sie *Dragomans* (drogmans, truchemens). 4) Ein *Gesandtschaftsprediger* (aumônier) ist in der Regel dann in dem Gefolge des Gesandten, wenn an dessen Bestimmungsorte die Religion, zu welcher er sich bekennt, entweder gar nicht geübt wird, oder doch für die Ausübung derselben dort keine Kirche vorhanden ist. Dann unterhält die Gesandtschaft eine eigene Hauskapelle. 5) *Couriere* oder *Eilboten* sind Personen, welche der Souverain, dessen Gesandte, Minister, Generäle u. s. w. an einen fremden Hof, Gesandten, Minister u. s. w. zur eiligen Ueberbringung von Depeschen u. s. w. absenden. Sie sind verschieden von der *Estafette*, welche bei jeder Post wechselt und die nachher zu erwähnenden Rechte der Couriere nicht beanspruchen kann. Ungeachtet aller Veränderungen, welche die Einrichtung der Gesandtschaften nach und nach erlitten hat, hat sich der Gebrauch der Couriere zur Beförderung gesandtschaftlicher Depeschen fortwährend erhalten, und es haben sich besondere völkerrechtliche Grundsätze über die ihnen zustehenden Rechte ausgebildet. Man unterscheidet *ordentliche* und *außerordentliche* Couriere, je nachdem sie zu gewissen Zeiten an gewisse Orte gehen, oder je nach dem Bedürfnisse abgesendet werden. *Staats-* oder *Cabinetscouriere* sind diejenigen, welche von dem Souverain selbst oder doch mit seinem Vorwissen mit der Beförderung von Depeschen u. s. w. an auswärtige Höfe und Gesandtschaften beauftragt sind und zu diesem Behufe verpflichtet und besoldet werden. Gleichbedeutend ist in der Regel der Ausdruck *Hofcourier*. Bisweilen werden Staats- oder Cabinetscouriere durch eine eigene Amtskleidung, oder auch wol durch einen Brustschild mit dem Wappen ihres Souverains ausgezeichnet, und heißen dann auch wol *Schildcouriere*. Was die Rechte der Couriere in Friedenszeiten betrifft, so genießen sie auf amtlichen Land- und Seereisen vor Allem Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, sowie ihnen auch regelmäßig ungehinderte Reise durch befreundete Staaten zusteht. Der Courier, welcher sich als solcher legitimirt, kann besonders schnelle Beförderung beanspruchen, und hat in dieser Beziehung auf den Posten vor anderen Reisenden den Vorzug. Wo an den Grenzen eines Staates Quarantaine gewöhnlich ist, muß auch der Courier solche halten. Dagegen ist er in der Regel von der Visitation seines Gepäckes befreit, hin und wieder auch von den gewöhnlichen Abgaben der Reisenden. Ein Courier, welcher dieser Vorrechte theilhaftig werden will, muß sich als solcher durch Pässe legitimiren; die Legitimation durch einen Brustschild oder ähnliche äußere Auszeichnungen ist aber nicht immer für ausreichend angesehen worden. Den Paß für einen abzusendenden Courier hat der Gesandte bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Hofes, bei dem er beglaubigt ist, zu verlangen, oder wenn er herkömmlich den Paß selbst ausfertigen darf, ihn durch jenen visiren zu lassen. Der Courier ist verpflichtet zur möglichsten Beschleunigung seiner Reise, zur sorgfältigsten Verwahrung der ihm anvertrauten Depeschen, zur Verschwiegenheit rücksichtlich der ihm etwa anvertrauten Nachrichten, zur Vorsorge für den Fall einer Krankheit oder des befürchteten Todes. Ohne besondere Erlaubniß darf er keine fremden Papiere und Packete mitnehmen. In Kriegszeiten hört in der Regel die Sicherheit der feindlichen Couriere auf. Daher wird auch im Falle eines Waffenstillstandes oder bei beginnenden Friedensunterhandlungen zuvörderst die Sicherheit der beiderseitigen Couriere verabredet, auch werden jenen Pässe, bisweilen auch eine Escorte gegeben. Auch außerdem pflegen kriegführende Mächte die Unverletzlichkeit solcher Couriere, welche beide Theile an einander, oder zu und von dem Friedenscongresse senden, anzuerkennen.

II. **Familie des Gesandten.** Die Familie des Gesandten, besonders dessen Gemahlin, hat gleich ihm ein besonderes Recht auf Unverletzlichkeit, Exterritorialität und den Schutz des Staates, an welchen er abgeschickt ist. In ceremonieller Hinsicht werden, mit Ausnahme der Gemahlin des Gesandten, dessen übrige Familienmitglieder gleich wie Fremde gleichen Standes behandelt. Hinsichtlich der Gemahlin des Gesandten hat sich aber nach und nach ein besonderer Gebrauch bei den Höfen gebildet. Erst seitdem die stehenden Gesandtschaften häufiger wurden, folgt gewöhnlich dem Gesandten auch seine Gemahlin an den Hof, bei welchem er beglaubigt ist. Seit dieser Zeit ist der Titel *Ambassadrice* für sie üblicher geworden, obwol er schon im 16. Jahrh. vorkommt. Der Gebrauch der europäischen Höfe ist bis auf die neuesten Zeiten hinsichtlich der Gemahlinnen der Gesandten nicht derselbe gewesen. Einige Höfe erkannten die Ambassadrices gar nicht an, andere gestanden ihnen zwar diesen Titel und die Rechte der Unverletzlichkeit u. s. w. zu, nicht aber ein Ceremoniel; an anderen Höfen endlich bildete sich grade das Ceremoniel vorzugsweise aus und man räumte ihnen einen besonderen Rang nebst den damit verknüpften Ehrenbezeigungen ein. Wo letzteres stattfindet, hat sich im Wesentlichen folgender Gebrauch gebildet. Die Gesandtin hat von dem Augenblicke an, wo sie das Land, in welchem ihr Gemahl residirt, betritt, sei es mit demselben oder allein, alle Rechte der Unverletzlichkeit und des Ceremoniels, welche ihr überhaupt zugestanden werden. Eine incognito reisende Gesandtin muß sich allen Pflichten anderer Reisenden unterwerfen. An dem feierlichen Einzuge des Botschafters nimmt dessen Gemahlin in der Regel nicht Theil. Nur die Gemahlin eines Botschafters hat herkömmlich den Titel Ambassadrice, und auch nur ihr steht das Vorrecht des Tabourets in den Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen zu. Hinsichtlich der Vorstellung einer Gesandtin bei Hofe war früher der Unterschied, daß die Gemahlinnen der Botschafter eine förmliche Audienz erhielten, die der Gesandten niederer Classe nur bei Hofe vorgestellt wurden. Ersteres ist jetzt selten. Die zuletzt ankommende Gemahlin eines Botschafters pflegt nach dem Gebrauche der meisten Höfe von den anderen Gesandten und deren Gemahlinnen die erste Visite zu erhalten, während in Ansehung der Gegenvisiten der Gebrauch immer sehr verschieden war. Allgemein herkömmlich ist, daß die Gemahlin eines Botschafters den Prinzessinnen des Hauses die erste Visite gibt; hinsichtlich der Gegenvisiten der letzteren war der Gebrauch nie gleichförmig. Der Vorrang der Botschafter vor den Gesandten niederer Classen steht auch ihren Gemahlinnen zu. Der Titel **Excellenz** ist den Gemahlinnen der Botschafter nach dem Gebrauche der meisten Höfe gegeben, bisweilen aber auch verweigert worden. In neuerer Zeit kann daran kein Zweifel sein, da dieses Prädicat gegenwärtig den Gemahlinnen aller der Personen, welchen dasselbe gebührt, gegeben wird. Auf eigenen Hausgottesdienst hat die Gesandtin keinen Anspruch, selbst dann nicht, wenn ihre Religionsverwandten weder an demselben Orte, noch in der Nähe, das Recht der öffentlichen oder Privatreligionsübung haben. Mit dem Tode eines Gesandten erlöschen nach strengem Rechte die Vorrechte, welche der Souverain, bei welchem er beglaubigt war, seiner Familie und namentlich seiner Gemahlin nach völkerrechtlichem Gebrauche eingeräumt hatte. Allein der Gebrauch der europäischen Staaten bringt es mit sich, daß der Gemahlin und den sonstigen Angehörigen und Begleitern eines verstorbenen Gesandten die bisher genossenen gesandtschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer Abreise und Verlassung des Staatsgebietes oder bis zur deutlichen Erklärung ihres Eintrittes in das Privatleben verbleiben. III. **Hausofficianten und Dienerschaft des Gesandten.** Alle in Privatdiensten des Gesandten stehenden Personen stehen, gleich dem übrigen Gefolge, unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts, und sind der Hoheit des Staates, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, nicht unterworfen. Daher ist es im Interesse des fremden Staates, eine übermäßige Vermehrung solchen Personals nicht zu gestatten, sondern ihr vielmehr Grenzen zu setzen; auch kann der fremde Staat verlangen, daß ihm ein Verzeichniß dieses Personals übergeben werde. Allgemein anerkannt ist übrigens, daß solche Personen, wenn sie sich grober Uebertretungen der öffentlichen Ordnung schuldig machen, gegen augenblickliche Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung keinen Schutz genießen. Doch haben die Beamten des fremden Staates dabei mit großer Vorsicht zu verfahren, weil unangemessene Maßregeln gegen solche Personen als Beleidigungen des Gesandten selbst von diesem angesehen werden könnten. Die anderen gesandtschaftlichen Vorrechte haben diese Personen natürlich nicht.

Von den Geschäften eines Gesandten. Was I. die **Geschäftsbeziehung zu dem absendenden Hofe** anlangt, so verhandelt der Gesandte mit dem ihn absendenden Staate meistentheils schriftlich, theils unmittelbar mit dem Souverain oder einzelnen Mitgliedern seines Hauses, theils mit anderen vom Souverain dazu beauftragten Personen oder Behörden, in der Regel aber mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches gewöhnlich die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Gesandten ist. Dieser Minister wird auch bei Ernennung des Gesandten, obwol diese, wie die des übrigen gesandtschaftlichen Amtspersonals, von dem Souverain ausgeht, vorzugsweise mit seinem Rathe gehört oder zum Vorschlagen dazu geeigneter Personen veranlaßt. Die hauptsächliche Bestimmung des Gesandten ist, im Auftrage und im Namen seines Souverains mit der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, zu unterhandeln. Demnächst liegt ihm auch ob, seinen Souverain von allen diesen und dessen Staat interessirenden Ereignissen zu benachrichtigen. Die Berichterstattung über beides gehört daher zu seinen wichtigsten und häufigsten Beschäftigungen. Sie kann zu bestimmten Zeiten oder auch außerdem geschehen, sobald es der Gesandte zweckmäßig oder nothwendig erachtet. II. Die eigene **Geschäftsordnung** des Gesandten erstreckt sich im

Allgemeinen auf die Bearbeitung und Betreibung aller ihm anvertrauten Geschäfte. Es gehört dahin das Entwerfen der Berichte, Noten und anderer schriftlicher Aufsätze, die Revision der Concepte, die Ausfertigung und Beförderung derselben, die Aufsicht über die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches, wo eine solche anbefohlen ist oder der Gesandte sie selbst für zweckmäßig erachtet hat, die Verwaltung der Kanzlei und Registratur, sowie die Vertheilung der Arbeiten an das der Gesandtschaft zur Dienstleistung zugewiesene Personal. Ferner erstreckt sich die Geschäftsordnung auf die Aufrechterhaltung der gesandtschaftlichen Gerechtsame in ihren verschiedenen Beziehungen, die Aufsicht und Ausübung der dem Gesandten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Gefolge, Ausstellung von Pässen und Lebenszeugnissen, Legalisirung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, sobald dies zum Gebrauche der Urkunden bei den Behörden seines Souverains nöthig ist u. s. w. Gewöhnlich sind über alle diese Geschäfte in Instructionen oder eigenen Reglements für alle Gesandtschaften desselben Staates besondere Bestimmungen enthalten. III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist. Diese sind: 1) Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souverains. Dem Gesandten liegt die Verpflichtung ob, die in dem Staate, in welchem er beglaubigt ist, sich aufhaltenden Unterthanen seines Souverains zu schützen und gegen völkerrechtliche Anfechtungen zu vertheidigen. Er kann sich in Privatangelegenheiten seiner Landsleute für sie verwenden; auch dafür, daß die bei den Gerichten seines Aufenthaltsortes anhängigen Streitsachen derselben möglichst beschleunigt werden. Die Verwendung des Gesandten in Privatsachen seiner Landsleute ist in der Regel nicht sowol bei den Ortsbehörden, als bei dem Hofe selbst oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzubringen. Für Unterthanen dritter Staaten oder die eigenen Unterthanen des Staates, wo der Gesandte beglaubigt ist, muß er sich der Verwendungen enthalten, da er dazu nicht befugt ist. Selbstverständlich ist der Fall ausgenommen, wenn ein Gesandter von mehren Höfen zugleich bei dem fremden Souverain beglaubigt ist. 2) Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souverains. Bei diesen Verhandlungen ist zu unterscheiden, die Kunst zu verhandeln und die Art zu verhandeln. Erstere ist hier auszuscheiden, über letztere ist noch Einiges zu bemerken. Die Verhandlungen können schriftlich und mündlich sein. Die schriftlichen Verhandlungen geschehen durch einfache Schreiben, Denkschriften, Noten, Verbalnoten u. s. w. Schriftliche Verhandlung bildet für alle wichtigen Geschäfte die Regel. Es wird aber mündliche Unterredung, weil sie die Beförderung der Geschäfte bewirkt, auch die schriftlichen Verhandlungen vorbereitet, oft mit der schriftlichen verbunden, namentlich wo eine Wiederholung des mündlich Vorgetragenen oder Vernommenen zweckmäßig erscheint, um die mündliche Erklärung im Andenken zu erhalten (note verbale, aperçu de conversation). Aus dem Principe der Gleichheit von einander unabhängiger Staaten folgt, daß jeder Staat bei Verhandlungen mit anderen Staaten sich willkürlich seiner eigenen oder einer dritten Sprache bedienen kann. Wenn, im Falle einer Verschiedenheit der Sprachen, die Parteien sich über den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Sprache nicht vereinigen, so bedient sich jede ihrer eigenen, mit oder ohne Uebersetzung in die Sprache der anderen, oder in eine dritte. Hier werden dann die Originale der Verhandlungen in mehren Sprachen abgefaßt. Zur Vermeidung der daraus entstehenden Unbequemlichkeiten wird häufig eine dritte Sprache gewählt. In früherer Zeit wurde vorzugsweise die lateinische Sprache als diplomatische Sprache gebraucht; seit dem 18. Jahrh. ist nach und nach die französische Sprache an die Stelle der lateinischen getreten. Sie ist so gebräuchlich geworden, daß selbst Staaten von gleicher Landessprache sie bei ihren Verhandlungen angewendet haben. So gebräuchlich indessen die französische Sprache bei diplomatischen Verhandlungen ist, so ist ihr Gebrauch doch kein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen und man hat sich gegen die Annahme eines solchen von Seiten anderer Staaten durch ausdrückliche Verwahrungen zu sichern gesucht[17]). In Betreff des diplomatischen Kanzleistyls (Style diplomatique) sind vor Allem gewisse Regeln und zahlreiche Verschiedenheiten zu beobachten, welche auf das Rangverhältniß und die Titel der Souveraine und Staaten sich beziehen. Sie kommen bei allen Arten diplomatischer Aufsätze zur Sprache. Die mündlichen Verhandlungen anlangend, so besteht die gebräuchlichste Art derselben in Conferenzen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem sonst Beauftragten. Unmittelbare Verhandlung des Gesandten mit dem fremden Souverain selbst findet nur ausnahmsweise statt; eine Zwangspflicht des fremden Souverains, dem Gesandten eine Audienz zu diesem Zwecke zu bewilligen, wird nicht angenommen. Mindestens wird, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, dem Gesandten eine Antritts- und eine Abschiedsaudienz von dem Souverain, bei welchem er beglaubigt ist, bewilligt. Es werden ordentliche und außerordentliche Audienzen, und unter den letzteren wieder Privataudienzen und öffentliche Audienzen unterschieden. Letztere kommen in der Regel nur bei besonderen Ceremonielgelegenheiten vor. Die Antritts- und Abschiedsaudienzen der Botschafter sind regelmäßig öffentlich, bei Gesandten zweiter Classe selten; Gesandte dritter Classe, welche bei dem Souverain selbst beglaubigt sind, erhalten immer nur Privataudienzen.

Ceremonielrechte der Gesandten. I. Gesandtschaftsceremoniel überhaupt. Der Name Gesandtschaftsceremoniel ist der Inbegriff derjenigen völkerrechtlichen Gebräuche, welche sich auf die Ehrenvorzüge der verschiedenen Classen der Gesandten, auf die Etikette und die Förmlichkeiten bei ihrem Empfange, bei den Audienzen, Visiten, Gegenvisiten u. s. w. bezie-

17) Vergl. z. B. Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. Art. 120. Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819. Art. 49

ben. Seine allmälige Ausbildung hat das gesandtschaftliche Ceremonielrecht seit der Einführung stehender Gesandtschaften und seit den großen Friedenscongressen, seit der Mitte des 17. Jahrh. erhalten und ist ein wesentlicher Theil des Gesandtschaftsrechtes geworden. Nach dem bereits früher Bemerkten wird an dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine doppelte Eigenschaft desselben unterschieden: 1) der stellvertretende oder Repräsentativcharakter, welcher jedem Gesandten, er sei von irgend einer Classe, hinsichtlich der ihm übertragenen Geschäfte beiwohnt, weil er hinsichtlich dieser als unmittelbarer Stellvertreter seines Souverains gilt; 2) der Ceremonielcharakter, d. i. der Inbegriff der dem Gesandten aus Rücksicht für seine Sendung zugestandenen Ehrenvorzüge. Ersterer ist wesentlich, letzterer zufällig und läßt die mannichfaltigsten willkürlichen Abstufungen zu. Der höchste Grad des Ceremonielcharakters heißt oft auch Repräsentativcharakter (s. oben), ist mit dem allen Gesandten gemeinschaftlich Repräsentativcharakter hinsichtlich der Geschäfte nicht zu verwechseln, und gebührt nach dem Art. II des auf dem wiener Congresse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten vom Jahre 1815 blos den Botschaftern und Nuntien. Der Inbegriff der Formen, welche in der Hofsprache mit dem Ausdrucke Etikette bezeichnet werden, enthält vorzugsweise Bestimmungen hinsichtlich der der Person des Souverains sich Nahenden, bestimmt für besondere Fälle den Gebrauch gewisser Worte und anderer Förmlichkeiten. Sie dient wesentlich dazu, die dienstlichen Verrichtungen bei Hofe zu ordnen, den Rang eines Jeden zu bestimmen, und alle Streitigkeiten und Erörterungen über Ceremoniel möglichst abzuschneiden. Sie hat sich je nach den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. II. Rang der Gesandten. A. Rang der Gesandten unter sich am dritten Orte. 1) Der Rang mehrer Gesandten desselben Staates unter sich richtet sich nach der Bestimmung ihres Souverains. 2) Der Rang der Gesandten verschiedener Staaten an demselben Hofe wird bestimmt: a) nach der Rangclasse, zu welcher die Gesandten gehören, sodaß die Gesandten einer höhern Classe den Vorrang vor denen einer niedrigern haben, ohne daß dabei der gegenseitige Rang ihrer Souveraine in Betracht kommt; b) in jeder Rangclasse nach dem Range ihrer Souveraine oder nach den Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind. Namentlich in früheren Zeiten wurden die gesandtschaftlichen Rangverhältnisse durch den Rang des absendenden Souverains hauptsächlich mit bestimmt. Eine bestimmte Rangordnung ist aus dem gegenseitigen Verhältnisse unabhängiger Staaten nicht abzuleiten; sie kann nur auf Verträgen oder Herkommen beruhen. Die von mehren Päpsten erlassenen Rangordnungen für die europäischen Staaten haben vielfachen Widerspruch gefunden, wurden aber von den Regierungen, zu deren Vortheil sie entschieden, für sich angezogen. Die europäischen Mächte setzten von jeher einen besondern Werth auf den Vorrang, und es sind darüber viel Streitigkeiten geführt worden. Unbestritten gestanden dem Papste alle katholischen Souveraine, selbst der römisch-teutsche Kaiser, den persönlichen Vorrang zu, unbeschadet ihrer weltlichen Rechte. Unter den weltlichen christlichen Souverainen hatte der römisch-teutsche Kaiser unbestritten den ersten Rang. In den neueren Zeiten wird von den meisten der gekrönten Häupter in der Regel die Gleichheit des Ranges unter sich behauptet, es kommen jedoch Beispiele vor, daß ein Vorrang beansprucht worden ist, auch mitunter zugestanden wurde. Die monarchischen Souveraine mit königlichen Ehren, welche nicht den Titel eines Kaisers oder Königs führen, räumen den Kaisern und Königen den Vorrang unbedingt ein. Der Rang der Großherzoge und des Kurfürsten von Hessen ist noch nicht bestimmt festgesetzt. Die Souveraine ohne königliche Ehren gestehen allen denen den Vorrang zu, welchen diese Ehren zukommen. Den Kaisern und Königen geben die Republiken den Vorrang; das Rangverhältniß derselben zu den anderen monarchischen Staaten war weniger bestimmt. Die halbsouverainen abhängigen Staaten räumen in der Regel den Souverainen den Vorrang ein. Ausnahmen davon können in Folge der Verträge oder des Herkommens vorkommen. [illegible] stehen sie unmittelbar dem Staate nach, von welchem sie abhängig sind. [illegible] Mächten und ihren Gesandten haben bei Friedenscongressen die streitenden Theile den Vorrang stets zugestanden, sie selbst dann, wenn sie von geringerer Würde waren, oder die Gesandten einer niedrigern Classe angehörten. Von allen Rangstreitigkeiten wird abgesehen, wenn Souveraine [illegible] sich einander besuchen, indem dann der Wirth dem Gaste den Vorrang einräumt. Es sind aber auch davon Ausnahmen vorgekommen. 3) Sehr häufig zeigten sich im Mittelalter auf den Concilien, und bei Zusammenkünften, die Streitigkeiten über den Vorrang (Präcedenzstreitigkeiten), [illegible] und oft so ernstlich geführt wurden, daß die wichtigsten Geschäfte dadurch verzögert oder verhindert wurden, ja Feindseligkeiten daraus entstanden. Erst die neuere Zeit ist dahin gelangt, die Rangstreite seltner [illegible] zu entfernen; man hat in einzelnen wichtigen Fällen Nachgiebigkeit gezeigt, auch bestimmte Rangvorschriften aufzustellen versucht. Am lebhaftesten waren diese Streitigkeiten auf den großen Friedenscongressen, namentlich auf dem dem Abschlusse des westfälischen Friedens vorhergehenden. Unter den Gesandten behaupteten stets die Cardinäle, den Vorrang vor allen anderen zu haben, weil jeder von ihnen Fürst werden könne und dann dem Kaiser vorgehe. Auch die päpstlichen Gesandten, welche nicht Cardinäle waren, beanspruchten stets den Vortritt vor allen anderen. Den lästigen Rangstreitigkeiten suchte man häufig durch Verträge zu begegnen; es wurden auch an mehren Höfen besondere Verordnungen über den Rang erlassen, namentlich am kaiserlichen Hofe und im Betreff des teutschen Reichstages zu Regensburg. Die auf dem wiener Congresse beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Souverainen ist nicht zu Stande gekommen. Zwar wurde von den Bevollmächtigten der am [illegible]

Allgemeinen auf die Bearbeitung und Betreibung aller ihm anvertrauten Geschäfte. Es gehört dahin das Entwerfen der Berichte, Noten und anderer schriftlicher Aufsätze, die Revision der Concepte, die Ausfertigung und Beförderung derselben, die Aufsicht über die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches, wo eine solche anbefohlen ist oder der Gesandte sie selbst für zweckmäßig erachtet hat, die Verwaltung der Kanzlei und Registratur, sowie die Vertheilung der Arbeiten an das der Gesandtschaft zur Dienstleistung zugewiesene Personal. Ferner erstreckt sich die Geschäftsordnung auf die Aufrechterhaltung der gesandtschaftlichen Gerechtsame in ihren verschiedenen Beziehungen, die Aufsicht und Ausübung der dem Gesandten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Gefolge, Ausstellung von Pässen und Lebenszeugnissen, Legalisirung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, sobald dies zum Gebrauche der Urkunden bei den Behörden seines Souverains nöthig ist u. s. w. Gewöhnlich sind über alle diese Geschäfte in Instructionen oder eigenen Reglements für alle Gesandtschaften desselben Staates besondere Bestimmungen enthalten. III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist. Diese sind: 1) Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souverains. Dem Gesandten liegt die Verpflichtung ob, die in dem Staate, in welchem er beglaubigt ist, sich aufhaltenden Unterthanen seines Souverains zu schützen und gegen völkerrechtliche Anfechtungen zu vertheidigen. Er kann sich in Privatangelegenheiten seiner Landsleute für sie verwenden; auch dafür, daß die bei den Gerichten seines Aufenthaltsortes anhängigen Streitsachen derselben möglichst beschleunigt werden. Die Verwendung des Gesandten in Privatsachen seiner Landsleute ist in der Regel nicht sowol bei den Ortsbehörden, als bei dem Hofe selbst oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzubringen. Für Unterthanen dritter Staaten oder die eigenen Unterthanen des Staates, wo der Gesandte beglaubigt ist, muß er sich der Verwendungen enthalten, da er dazu nicht befugt ist. Selbstverständlich ist der Fall ausgenommen, wenn ein Gesandter von mehren Höfen zugleich bei dem fremden Souverain beglaubigt ist. 2) Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souverains. Bei diesen Verhandlungen ist zu unterscheiden, die Kunst zu verhandeln und die Art zu verhandeln. Erstere ist hier auszuscheiden, über letztere ist noch Einiges zu bemerken. Die Verhandlungen können schriftlich und mündlich sein. Die schriftlichen Verhandlungen geschehen durch einfache Schreiben, Denkschriften, Noten, Verbalnoten u. s. w. Schriftliche Verhandlung bildet für alle wichtigen Geschäfte die Regel. Es wird aber mündliche Unterredung, weil sie die Beförderung der Geschäfte bewirkt, auch die schriftlichen Verhandlungen vorbereitet, oft mit der schriftlichen verbunden, namentlich wo eine Wiederholung des mündlich Vorgetragenen oder Vernommenen zweckmäßig erscheint, um die mündliche Erklärung im Andenken zu erhalten (note verbale, aperçu de conversation). Aus dem Principe der Gleichheit von einander unabhängiger Staaten folgt, daß jeder Staat bei Verhandlungen mit anderen Staaten sich willkürlich seiner eigenen oder einer dritten Sprache bedienen kann. Wenn, im Falle einer Verschiedenheit der Sprachen, die Parteien sich über den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Sprache nicht vereinigen, so bedient sich jede ihrer eigenen, mit oder ohne Uebersetzung in die Sprache der anderen, oder in eine dritte. Hier werden dann die Originale der Verhandlungen in mehren Sprachen abgefaßt. Zur Vermeidung der daraus entstehenden Unbequemlichkeiten wird häufig eine dritte Sprache gewählt. In früherer Zeit wurde vorzugsweise die lateinische Sprache als diplomatische Sprache gebraucht; seit dem 18. Jahrh. ist nach und nach die französische Sprache an die Stelle der lateinischen getreten. Sie ist so gebräuchlich geworden, daß selbst Staaten von gleicher Landessprache sie bei ihren Verhandlungen angewendet haben. So gebräuchlich indessen die französische Sprache bei diplomatischen Verhandlungen ist, so ist ihr Gebrauch doch kein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen und man hat sich gegen die Annahme eines solchen von Seiten anderer Staaten durch ausdrückliche Verwahrungen zu sichern gesucht[17]). In Betreff des diplomatischen Kanzleistyls (Style diplomatique) sind vor Allem gewisse Regeln und zahlreiche Verschiedenheiten zu beobachten, welche auf das Rangverhältniß und die Titel der Souveraine und Staaten sich beziehen. Sie kommen bei allen Arten diplomatischer Aufsätze zur Sprache. Die mündlichen Verhandlungen anlangend, so besteht die gebräuchlichste Art derselben in Conferenzen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem sonst Beauftragten. Unmittelbare Verhandlung des Gesandten mit dem fremden Souverain selbst findet nur ausnahmsweise statt; eine Zwangspflicht des fremden Souverains, dem Gesandten eine Audienz zu diesem Zwecke zu bewilligen, wird nicht angenommen. Mindestens wird, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, dem Gesandten eine Antritts- und eine Abschiedsaudienz von dem Souverain, bei welchem er beglaubigt ist, bewilligt. Es werden ordentliche und außerordentliche Audienzen, und unter den letzteren wieder Privataudienzen und öffentliche Audienzen unterschieden. Letztere kommen in der Regel nur bei besonderen Ceremonielgelegenheiten vor. Die Antritts- und Abschiedsaudienzen der Botschafter sind regelmäßig öffentlich, bei Gesandten zweiter Classe selten; Gesandte dritter Classe, welche bei dem Souverain selbst beglaubigt sind, erhalten immer nur Privataudienzen.

Ceremonielrechte der Gesandten. I. Gesandtschaftsceremoniel überhaupt. Der Name Gesandtschaftsceremoniel ist der Inbegriff derjenigen völkerrechtlichen Gebräuche, welche sich auf die Ehrenvorzüge der verschiedenen Classen der Gesandten, auf die Etikette und die Förmlichkeiten bei ihrem Empfange, bei den Audienzen, Visiten, Gegenvisiten u. s. w. bezie-

17) Vergl. z. B. Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. Art. 120. Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819. Art. 49

ben. Seine allmälige Ausbildung hat das gesandtschaftliche Ceremonielrecht seit der Einführung stehender Gesandtschaften und seit den großen Friedenscongressen, seit der Mitte des 17. Jahrh. erhalten und ist ein wesentlicher Theil des Gesandtschaftsrechtes geworden. Nach dem bereits früher Bemerkten wird an dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine doppelte Eigenschaft desselben unterschieden: 1) der *stellvertretende* oder *Repräsentativcharakter*, welcher jedem Gesandten, er sei von irgend einer Classe, hinsichtlich der ihm übertragenen Geschäfte beiwohnt, weil er hinsichtlich dieser als unmittelbarer Stellvertreter seines Souverains gilt; 2) der *Ceremonielcharakter*, d. i. der Inbegriff der dem Gesandten aus Rücksicht für seine Sendung zugestandenen Ehrenvorzüge. Ersterer ist wesentlich, letzterer zufällig und läßt die mannichfaltigsten willkürlichen Abstufungen zu. Der höchste Grad des Ceremonielcharakters heißt oft auch *Repräsentativcharakter* (s. oben), ist mit dem allen Gesandten gemeinschaftlich Repräsentativcharakter hinsichtlich der Geschäfte nicht zu verwechseln, und gebührt nach dem Art. II. des auf dem wiener Congresse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten vom Jahre 1815 blos den Botschaftern und Nuntien. Der Inbegriff der Formen, welche in der Hofsprache mit dem Ausdrucke *Etikette* bezeichnet werden, enthält vorzugsweise Bestimmuagen hinsichtlich der der Person des Souverains sich Nähernden, bestimmt für besondere Fälle den Gebrauch gewisser Worte und anderer Förmlichkeiten. Sie dient wesentlich dazu, die dienstlichen Verrichtungen bei Hofe zu ordnen, den Rang eines Jeden zu bestimmen, und alle Streitigkeiten und Erörterungen über Ceremoniel möglichst abzuschneiden. Sie hat sich je nach den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. II. *Rang der Gesandten.* A. Rang der Gesandten unter sich am dritten Orte. 1) Der Rang mehrer Gesandten desselben Staates unter sich richtet sich nach der Bestimmung ihres Souverains. 2) Der Rang der Gesandten verschiedener Staaten an demselben Hofe wird bestimmt: a) nach der Rangclasse, zu welcher die Gesandten gehören, sodaß die Gesandten einer höheren Classe den Vorrang vor denen einer niedrigeren haben, ohne daß dabei der gegenwärtige Rang ihrer Souveraine in Betracht kommt; b) in jeder Rangclasse nach dem Range ihrer Souveraine oder nach den Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind. Namentlich in früheren Zeiten wurden die gesandtschaftlichen Rangverhältnisse durch den Rang des absendenden Souverains hauptsächlich mit bestimmt. Eine bestimmte Rangordnung ist aus dem gegenseitigen Verhältnisse unabhängiger Staaten nicht abzuleiten; sie kann nur auf Verträgen oder Herkommen beruhen. Die von mehren Päpsten erlassenen Rangordnungen für die europäischen Staaten haben vielfachen Widerspruch gefunden, wurden aber von den Regierungen, zu deren Vortheil sie entschieden, für sich angezogen. Die europäischen Mächte setzten von jeher einen besonderen Werth auf den Vorrang, und es sind darüber viel Streitigkeiten geführt worden. Unbestritten gestanden dem Papste alle katholischen Souveraine, selbst der römisch-teutsche Kaiser, den persönlichen Vorrang zu, unbeschadet ihrer weltlichen Rechte. Unter den weltlichen christlichen Souverainen hatte der römisch-teutsche Kaiser unbestritten den ersten Rang. In den neueren Zeiten wird von den meisten der gekrönten Häupter in der Regel die Gleichheit des Ranges unter sich behauptet; es kommen jedoch Beispiele vor, daß ein Vorrang beansprucht worden ist, auch mitunter zugestanden wurde. Die monarchischen Souveraine mit königlichen Ehren, welche nicht den Titel eines Kaisers oder Königs führen, räumen den Kaisern und Königen den Vorrang unbedingt ein. Der Rang der Großherzoge und des Kurfürsten von Hessen ist noch nicht definitiv festgesetzt. Die Souveraine ohne königliche Ehren gestehen allen denen den Vorrang zu, welchen diese Ehren zukommen. Den Kaisern und Königen geben die Republiken den Vorrang; das Rangverhältniß derselben zu den anderen monarchischen Staaten war weniger bestimmt. Die halbsouverainen (abhängigen) Staaten räumen in der Regel den Souverainen den Vorrang ein. Ausnahmen davon können in Folge der Verträge oder des Herkommens vorkommen. Wenigstens stehen sie unbestritten dem Staate nach, von welchem sie abhängig sind. Vermittelnden Mächten und ihren Gesandten haben bei Friedenscongressen die streitenden Theile den Vorrang stets zugestanden, oft selbst dann, wenn sie von geringerer Würde waren, oder die Gesandten einer niedrigeren Classe angehörten. Von allen Rangstreitigkeiten wird abgesehen, wenn Souveraine gleicher Würde sich einander besuchen, indem dann der Wirth dem Gaste den Vorrang einräumt. Es sind aber auch davon Ausnahmen vorgekommen. 3) Sehr häufig, sogar schon im Mittelalter auf den Concilien, sind die Streitigkeiten über den Vorrang (*Präcedenzstreitigkeiten*) gewesen und oft so ernstlich verfolgt worden, daß die wichtigsten Geschäfte dadurch verzögert oder verhindert wurden, ja Feindseligkeiten daraus entstanden. Erst die neuere Zeit ist dahin gelangt, die Nachtheile solcher Streitigkeiten vollkommen einzusehen; man hat in minder wichtigen Fällen Nachgiebigkeit geübt, auch wol positive Rangvorschriften aufzustellen versucht. Am lebhaftesten waren diese Streitigkeiten auf den großen Friedenscongressen, namentlich auf dem dem Abschlusse des westfälischen Friedens vorhergehenden. Unter den Gesandten behaupteten stets die Cardinäle, den Vorrang vor allen anderen zu haben, weil jeder von ihnen Papst werden könnte und dann dem Kaiser vorginge. Auch die päpstlichen Gesandten, welche nicht Cardinäle waren, beanspruchten stets den Vortritt vor allen anderen. Den lästigen Rangstreitigkeiten suchte man häufig durch Verträge zu begegnen; es wurden auch an mehren Höfen besondere Verordnungen über den Rang erlassen, namentlich am kaiserlichen Hofe und im Betreff des teutschen Reichstages zu Regensburg. Die auf dem wiener Congresse beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Souverainen ist nicht zu Stande gekommen. Zwar wurde von den Bevollmächtigten der acht Mächte,

welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, in der Sitzung vom 10. Dec. 1814 eine Commission ernannt, welcher aufgetragen war, sich mit der Feststellung des Ranges unter den europäischen Souverainen und den Folgen davon zu beschäftigen; auch faßte diese Commission einen Entwurf ab, worin die Mächte, hinsichtlich des Ranges ihrer Gesandten, in drei Classen getheilt waren, und es wurde über diesen in der Sitzung vom 9. Febr. 1815 verhandelt. Vielfache Zweifel, welche gegen diese Abtheilung erhoben wurden und insbesondere die Unmöglichkeit, sich darüber zu einigen, in welche Classe die großen Republiken zu setzen seien, bewirkten, daß man die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand in dessen anfänglich bestimmten Umfange aufgab und sich darauf beschränkte, zur möglichsten Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, das Reglement vom 19. März 1815 über den Rang der diplomatischen Agenten der Mächte, welche den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, abzufassen und zu errichten, und die anderen gekrönten Häupter zum Beitritte dazu einzuladen[18]). Der Art. IV. dieses Reglements bestimmte, daß die diplomatischen Agenten unter sich in jeder Rangclasse den Rang nach dem Datum der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft zu nehmen hätten, diese Vorschrift jedoch in Ansehung der Repräsentanten des Papstes keine Neuerung bewirken solle[19]). Die durch das Reglement bestimmte Abtheilung der diplomatischen Agenten in drei Classen und der Beschluß der 1818 zu Aachen versammelten Mächte, den bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten den Rang zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern anzuweisen, ist bereits früher erwähnt worden. Im Art. III. und VI. des Reglements wurde ferner bestimmt, daß der Titel eines außerordentlichen Botschafters u. s. w. keinen Vorrang geben, und daß ein Vorrang ebenso wenig durch verwandtschaftliche und andere Familienverhältnisse, oder durch Bündnisse begründet werden solle. In Ermangelung besonderer Verträge oder anerkannter Rangvorschriften sind, wenn Rangstreitigkeiten gütlich nicht beigelegt werden können, entweder alle Gelegenheiten, wo der Rang zur Sprache kommt, zu vermeiden, oder Auswege einzuschlagen, wodurch keinem Theile größere Vorzüge eingeräumt werden, als dem anderen[20]). Die Behauptung, daß die Vermeidung der Gelegenheiten zu einem Rangstreite unmittelbares Nachgeben sei, ist unrichtig. 4) Ordnung der Rangplätze. Bei persönlichen Zusammenkünften ist zu unterscheiden: a) Im Sitzen der *Ehrenplatz* (Oberstelle, la place d'honneur) und nach diesem der *Vorsitz* (la préséance). An einer auf allen Seiten besetzten viereckigen oder runden Tafel gilt in der Regel als der erste Platz der dem Eingange gegenüber, als der letzte der dem ersten gegenüber befindliche; von dem ersten Platze gerechnet wechselt die Sitzordnung immer von der Rechten zur Linken. b) Beim Stehen und Gehen ist die *Oberhand* (la main, la main d'honneur) die rechte Hand, d. i. wenn der Geehrtere dem Anderen zur Rechten steht oder geht. *Vortritt* (Vorrang, le pas) heißt, wenn der Geehrtere einen Schritt vor dem Anderen, der ihm links zur Seite geht, die Treppe hinauf und in die Zimmer u. s. w. geht. Bei schriftlichen Verhandlungen hat der im Contexte, besonders im Eingange, zuerst Genannte den ersten Platz, der zunächst Genannte den zweiten u. s. f. Geschieht die Unterzeichnung in zwei Columnen, so ist die oberste Stelle auf der heraldisch rechten Columne (dem Leser zur Linken) der erste Platz; die oberste Stelle auf der heraldisch linken Columne (dem Leser zur Rechten) ist der zweite Platz; die zweite Stelle auf der rechten Columne ist der dritte Platz, die zweite Stelle auf der linken Columne der vierte Platz u. s. f. B. Rang der Gesandten unter sich, im eigenen Hause. Im eigenen Hause räumt herkömmlich jeder Gesandte einem anderen Gesandten derselben Classe bei Ceremonielbesuchen, ohne Rücksicht auf das Rangverhältniß ihrer Souveraine, den Vorrang, also auch die rechte Hand ein. Häufig thun dies auch Gesandte zweiter Classe gegen Gesandte dritter Classe. Nur die Botschafter und die päpstlichen Nuntien gestehen selbst bei feierlichen Besuchen, sogar in der eigenen Wohnung, den Gesandten niederer Classe niemals einen der erwähnten Rangvorzüge zu, sollte auch deren Hof entschieden den Vorrang vor dem ihrigen haben. C. Rang der Gesandten gegen dritte Personen. Auch darüber, namentlich hinsichtlich der Rangverhältnisse der Gesandten zu fürstlichen Personen und den höchsten Hof- und Staatsbeamten sind, wenn es an vertragsmäßigen Bestimmungen oder Rangvorschriften fehlte, zu allen Zeiten häufig Streitigkeiten entstanden. Gesandte der ersten Classe wollen in der Regel nur den Prinzen vom kaiserlichen oder königlichen Geblüte nachstehen, sämmtlichen übrigen fürstlichen Personen, den Cardinälen als solchen, und allen Staats- und Hofbeamten vorgehen. Gesandte der zweiten und dritten Classe stützen ihre Rangfoderungen häufig nicht blos auf ihren gesandtschaftlichen Charakter, sondern auch auf den Rang ihres Souverains überhaupt und das Rangverhältniß desselben zu dem Souverain, bei welchem sie beglaubigt sind. Die Gegenseitigkeit ist es, welche hier meistens entscheidet. III. *Ankunft und Empfang des Gesandten bei dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist.* Früher wurden auch den durchreisenden Gesandten besondere Ehrenbezeigungen und Aufmerksamkeiten erwiesen; jetzt sind öffentliche Ehrenbezeigungen gegen sie nicht gebräuchlich. Ebenso wenig kommt gegenwärtig noch die Auswechselung der Gesandten auf der Grenze vor, wie sie früher häufig zwischen der Pforte und anderen Höfen stattfand. Der den Gesandten erster Classe oft gestattete feierliche Einzug ist jetzt nicht mehr üblich, außer bei der Pforte. Dagegen halten Ceremonielgesandte auch wol jetzt noch eine feierliche Auffahrt, aber immer erst einige Zeit nach ihrer Ankunft. IV. *Antrittsaudien-*

---

18) Vergl. *Klüber*, Acten des Wiener Congresses. 6. Bd. S. 93. 204. 8. Bd. S. 98. 102. 108. 19) *Klüber*, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 167 fg. 20) Ueber verschiedene solche Auswege vergl. *Miruß* a. a. O. Abth. I. §. 300.

[illegible] Das [illegible]

[illegible] die Meinung [illegible]

[illegible] der Titel [illegible]

[illegible] führen [illegible]

[illegible] beiden [illegible]

21) [illegible]

des fremden Staates gegen beabsichtigte Verbrechen thatsächlich einschreiten, und wenn solche schon begangen sind, Anordnungen zum Schutze gegen weitere Verletzungen und zur Entfernung des durch den fremden Gesandten gegebenen Aergernisses treffen, wobei indessen immer mit großer Behutsamkeit zu verfahren ist. Diese Maßregeln müssen übrigens immer von der höchsten Staatsgewalt selbst ausgehen. Nach der Praxis wird in Ansehung ihrer zwischen Privatverbrechen und Staatsverbrechen unterschieden. Wird durch Privatverbrechen nicht ein öffentliches Aergerniß veranlaßt, so werden sie oft mit Stillschweigen übergangen, oder der Gesandte wird vertraulich gewarnt oder Beschwerde bei seinem Souverain geführt, auch wol durch den fremden Hof dem Gesandten schriftlich oder mündlich seine Misbilligung ausgedrückt. Bei erheblicheren Privatverbrechen kann Zurückberufung und Bestrafung des Gesandten bei seinem Souverain verlangt werden, der sich dessen, wenn das Verbrechen und dessen Strafwürdigkeit hinreichend feststehen, nicht weigern darf. Im Falle beharrlicher Weigerung, sowie bei sehr erheblichen Verbrechen, darf der Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, diesem die Räumung des Staatsgebiets anbefehlen oder auch wol eigenmächtig ihn aus demselben schaffen lassen. Bei Staatsverbrechen gegen die Sicherheit des fremden Staates, mag der Gesandte sich eigenmächtig oder mit Einwirkung seines Hofes auf solche eingelassen haben, kann der verletzte Souverain zwar ebenfalls den Gesandten nicht zur Untersuchung oder Bestrafung ziehen; derselbe darf aber ohne Verzug alle zu seiner Sicherheit dienenden Maßregeln ergreifen, namentlich sich der Person des Gesandten versichern und dessen Freilassung erst nach beseitigter Gefahr verfügen. Demnächst kann bei dem absendenden Staate Zurückberufung und Bestrafung seines Gesandten beantragt, ingleichen Genugthuung gefodert werden. Im Falle der Verweigerung ist selbst feindliches Verfahren gegen den Gesandten und dessen Souverain zulässig, obwol man nicht gern zu diesem Aeußersten greift, sondern sich häufig darauf beschränkt, dem Gesandten die Entfernung aus dem Staatsgebiete anzubefehlen oder ihn, unter sicherer Bedeckung, über die Grenze schaffen zu lassen. C. Befreiung von Polizeivorschriften. Obwol in Folge des Vorrechtes der Exterritorialität der Gesandte im Allgemeinen von der Beobachtung polizeilicher Vorschriften befreit ist, so ist doch, besonders in der neueren Zeit, die Beobachtung gewisser polizeilicher Bestimmungen, namentlich solcher, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezwecken, eine, wenigstens stillschweigende, Bedingung der Annahme der diplomatischen Agenten. Es ist zwar im Falle der Uebertretung polizeilicher Vorschriften die Bestrafung eines Gesandten von Seiten der Behörden des Staates, wo er beglaubigt ist, nicht zulässig, wol aber darf wegen eines solchen Benehmens, namentlich wenn es beharrlich fortgesetzt wird, Beschwerde bei dem absendenden Staate geführt werden, der auch in diesem Falle die geeignete Abhilfe oder Genugthuung zu gewähren verbunden ist. IV. *Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge.* A. In Ansehung der Civilgerichtsbarkeit. Die Anerkennung der Exterritorialität und der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande könnte leicht zu der Ansicht führen, daß ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge zustehe, und in der That ist dieselbe auch in einzelnen Fällen in Anspruch genommen worden. Allgemeine Anerkennung hat indessen diese Ansicht nie gefunden. Allerdings steht dem Staate, wo der Gesandte beglaubigt ist, nach dem früher Bemerkten eine Aufsicht oder Gerichtsbarkeit über das Gefolge in der Regel nicht zu; die Befugniß des Gesandten ist indessen meistens auf die ihm von seinem Souverain gewöhnlich übertragene Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, z. B. auf die Befugniß zur Aufnahme letzter Willen der Personen seines Gefolges nach den Förmlichkeiten der Gesetze seines Landes. Jedoch finden sich auch Beispiele einer dem Gesandten eingeräumten beschränkten Civilgerichtsbarkeit in streitigen Sachen. Macht sich das gerichtliche Zeugniß einer Person aus dem Gefolge nöthig, so ist nach der jetzigen Praxis der Gesandte durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ersuchen, den Zeugen zu veranlassen, sich vor dem betreffenden Gerichte des Landes zu stellen, oder ihn bei der Gesandtschaft vernehmen zu lassen und das darüber unter Beobachtung der gesetzlichen Form aufgenommene Protocoll mitzutheilen. B. In Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit. Hat eine Person aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begangen, und zwar außerhalb des Gesandtschaftsquartiers, oder sie ist doch außerhalb desselben ergriffen worden, so ist zu unterscheiden, ob diese Person bei der Gesandtschaft angestellt ist, oder nur in Privatdiensten des Gesandten steht. Im letzteren Falle wird zwar die von dem Gesandten verlangte Auslieferung häufig und namentlich dann zugestanden, wenn der Delinquent, auch abgesehen von seinem Dienstverhältnisse, Unterthan des Souverains des Gesandten ist; in der Regel aber wird hier nach den allgemeinen Grundsätzen über Auslieferung der Verbrecher und über Bestrafung auswärts begangener Verbrechen verfahren. Daher kann auch der Gesandte im letzteren Falle, obwol er nach strengem Rechte dazu berechtigt wäre, die Auslieferung an die Gerichte des Ortes ebenso selten versagen, als wenn das Verbrechen innerhalb des Gesandtschaftsquartiers verübt worden ist. Die Auslieferung ist aber stets in der üblichen Form nachzusuchen, und eine Verhaftung im Gesandtschaftsquartier wider des Gesandten Willen unstatthaft. Zur Vermeidung möglicher Collisionen ist die Entlassung solcher in ihren Privatdiensten stehenden Personen von Seiten der Gesandten gewöhnlich. Die im Dienste der Gesandtschaft Angestellten, welche der Gesandte zu entlassen nicht berechtigt ist, und welche er keinenfalls ausliefern darf, kann er nach Maßgabe der Umstände in die Heimath senden, damit sie dort bestraft werden. Früher haben die Gesandten, namentlich erster Classe, das Recht, auch hinsichtlich ihrer Landsleute, in Anspruch genommen, das Verbrechen selbst zu untersuchen und zu bestrafen;

in christlichen Staaten ist aber dies stets von dem Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt war, bestritten worden, und selbst fremden Souverainen hat man in dem fremden Lande, in welchem sie sich aufhielten, dieses Recht hinsichtlich der von Personen ihres Gefolges dort begangenen Verbrechen nicht eingeräumt. Nach der jetzigen Praxis ist dem Gesandten die eigene Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens nicht verstattet, mit Ausnahme der Aufnahme des Thatbestandes. C. Bei Polizeivergehen, welche sich die zum Gefolge eines Gesandten gehörigen Personen zu Schulden kommen lassen, wird der jetzt allgemein herrschenden Praxis gemäß das Princip der Exterritorialität befolgt, sodaß dem Gesandten die Bestrafung seiner Leute überlassen, auch deren Auslieferung, wenn sie auch außerhalb des Gesandtschaftsquartiers auf der That betreten worden sind, dem Gesandten nicht verweigert wird. Auch ist zuweilen von den Gesandten der Polizeibehörde eine gewisse Amtsgewalt bei Polizeivergehen ihrer Dienstleute außerhalb des Gesandtschaftsquartiers zugestanden worden, namentlich auf Congressen. Bisweilen haben die Gesandten sogar auf das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Dienstleute förmlich verzichtet. D. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird den bei der Pforte beglaubigten Gesandten und Consuln über die Angehörigen ihres Staates eingeräumt; es führten dazu die willkürliche Rechtspflege, die Bedrückungen der Beamten und die Abneigung der Muselmänner gegen die Christen, sowie die gesetzlichen Begünstigungen der Muselmänner. Schon früh wurden deshalb durch Verträge Bestimmungen getroffen. Die Verträge selbst enthalten aber über die Ausdehnung der dadurch den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge, die Kaufleute, Schiffer und Schutzgenossen ihres Volkes eingeräumten Gerichtsbarkeit sehr verschiedene Vorschriften. Die Civilgerichtsbarkeit wird von den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge und die Angehörigen ihres Staates noch gegenwärtig ausgeübt, und zur Instruction der Processe u. s. w. bestehen gewöhnlich besondere *Kanzler* (Justitiarien) bei den Gesandtschaften und Consulaten. Die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit sind aber theils nach den Verträgen, theils nach den für die Gesandten und Consuln erlassenen Verordnungen ihrer Souveraine sehr verschieden. In Criminalsachen wird von den Gesandten und Consuln im Oriente die Untersuchung geführt, worauf die Acten mit dem Verbrecher zum Erkenntnisse an das Admiralitätsgericht des Ortes, wo das Schiff ausgelaufen ist, oder an das Gericht des ursprünglichen Wohnortes des Verbrechers gesendet werden. Das Recht zur Vollstreckung peinlicher Urtheile in ihrer Behausung haben sich die Gesandten der christlichen Mächte, sowie die der Pforte, bisweilen beigelegt; allein auch in Constantinopel hat man es auswärtigen Gesandten niemals förmlich eingeräumt. V. *Recht der Gesandten, eine eigene Buchdruckerei zu halten.* Auch dieses bisweilen von den Gesandten ausgeübte Recht ist eine Folge des Vorrechtes der Exterritorialität. Es wurde z. B. vom preußischen Gesandten in Regensburg während der Dauer des siebenjährigen Krieges ausgeübt. VI. *Protectionsrecht der Gesandten.* Darunter versteht man das Vorrecht des Gesandten, im Namen seines Souverains, auch solche Personen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehören, in ihren Schutz zu nehmen. Dieses Vorrecht wurde besonders früher, bald in größerem, bald in geringerem Umfange ausgeübt, auch bisweilen durch Verträge oder Herkommen näher bestimmt. Selbst bei der Pforte, wo es am meisten zur Anwendung kam, ist es durch Staatsverträge wenigstens in Bezug auf türkische Unterthanen beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Insbesondere sollen Gesandte bei der teutschen Bundesversammlung keine Schutzbriefe an nicht zu ihrem Gefolge gehörige Personen ertheilen; nur die Bundesversammlung selbst darf in Betreff des Aufenthaltes in Frankfurt dieses Recht ausüben[29]). VII. *Quartierfreiheit.* Aus der Exterritorialität folgt ferner die *Quartierfreiheit* (franchise de l'hôtel, jus franchitiarum), worunter die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartiers von der Oberherrschaft des Souverains, bei welchem er beglaubigt ist, mit etwaiger alleiniger Ausnahme der dinglichen Lasten und der dinglichen Gerichtsbarkeit, verstanden wird. Die Quartierfreiheit des Gesandtschaftshotels genießt allgemeine Anerkennung. Früher beanspruchten die Gesandten sie auch wol für die ganze Straße, oder das ganze Quartier, worin das Hotel lag, und es wurde ihnen in manchen Staaten auch diese ausgedehnte Quartierfreiheit (franchise des quartiers, jus quarteriorum, jus franchitiarum) eingeräumt, deshalb auch die Straße oder das Quartier mit dem Wappen ihres Souverains bezeichnet, namentlich zu Madrid, Venedig, Rom und zu Frankfurt am Main während der Kaiserwahl und Krönung. Diese ausgedehnte Quartierfreiheit findet jetzt aber nirgends mehr Anerkennung. VIII. *Asylrecht.* Die Exterritorialität des Gesandten begreift auch seine Wohnung und sichert dieselbe gegen jede Nachsuchung, die sich sonst alle Landesbewohner und je nach den Umständen auch Fremde gefallen lassen müssen. Es wurde daher seit dem Aufkommen der ständigen Gesandtschaften an den meisten europäischen Höfen den Gesandten auch das *Asylrecht* (Freistätte, droit d'asile, jus asyli) eingeräumt, vermöge dessen sie den nicht zu ihrem Gefolge gehörigen Verbrechern in dem Gesandtschaftsquartiere Schutz gegen die Ortsobrigkeit gewährten. Man betrachtete nämlich das Gesandtschaftsquartier gewissermaßen als einen Theil des Gebietes des den Gesandten abordnenden Souverains, und den in das Hotel geflüchteten Verbrecher als in das Gebiet dieses Souverains geflüchtet. Es wurde aber diese Befugniß, wenigstens ihr an vielen Höfen beanspruchter Umfang, vielfach bestritten, und ist jetzt in sämmtlichen europäischen Staaten aufgehoben. Es hat vielmehr nach der jetzigen Praxis der Gesandte die Berechtigung und Verpflichtung zur Aus-

---

29) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816. III, 4. a. bei Miruß a. a. O. Abth. II. Beilagen Nr. 50. S. 288 fg.

des fremden Staates gegen beabsichtigte Verbrechen thatsächlich einschreiten, und wenn solche schon begangen sind, Anordnungen zum Schutze gegen weitere Verletzungen und zur Entfernung des durch den fremden Gesandten gegebenen Aergernisses treffen, wobei indessen immer mit großer Behutsamkeit zu verfahren ist. Diese Maßregeln müssen übrigens immer von der höchsten Staatsgewalt selbst ausgehen. Nach der Praxis wird in Ansehung ihrer zwischen Privatverbrechen und Staatsverbrechen unterschieden. Wird durch Privatverbrechen nicht ein öffentliches Aergerniß veranlaßt, so werden sie oft mit Stillschweigen übergangen, oder der Gesandte wird vertraulich gewarnt oder Beschwerde bei seinem Souverain geführt, auch wol durch den fremden Hof dem Gesandten schriftlich oder mündlich seine Misbilligung ausgedrückt. Bei erheblicheren Privatverbrechen kann Zurückberufung und Bestrafung des Gesandten bei seinem Souverain verlangt werden, der sich dessen, wenn das Verbrechen und dessen Strafwürdigkeit hinreichend feststehen, nicht weigern darf. Im Falle beharrlicher Weigerung, sowie bei sehr erheblichen Verbrechen, darf der Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, diesem die Räumung des Staatsgebiets anbefehlen oder auch wol eigenmächtig ihn aus demselben schaffen lassen. Bei Staatsverbrechen gegen die Sicherheit des fremden Staates, mag der Gesandte sich eigenmächtig oder mit Einwirkung seines Hofes auf solche eingelassen haben, kann der verletzte Souverain zwar ebenfalls den Gesandten nicht zur Untersuchung oder Bestrafung ziehen; derselbe darf aber ohne Verzug alle zu seiner Sicherheit dienenden Maßregeln ergreifen, namentlich sich der Person des Gesandten versichern und dessen Freilassung erst nach beseitigter Gefahr verfügen. Demnächst kann bei dem absendenden Staate Zurückberufung und Bestrafung seines Gesandten beantragt, ingleichen Genugthuung gefodert werden. Im Falle der Verweigerung ist selbst feindliches Verfahren gegen den Gesandten und dessen Souverain zulässig, obwol man nicht gern zu diesem Aeußersten greift, sondern sich häufig darauf beschränkt, dem Gesandten die Entfernung aus dem Staatsgebiete anzubefehlen oder ihn, unter sicherer Bedeckung, über die Grenze schaffen zu lassen. C. Befreiung von Polizeivorschriften. Obwol in Folge des Vorrechtes der Exterritorialität der Gesandte im Allgemeinen von der Beobachtung polizeilicher Vorschriften befreit ist, so ist doch, besonders in der neueren Zeit, die Beobachtung gewisser polizeilicher Bestimmungen, namentlich solcher, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezwecken, eine, wenigstens stillschweigende, Bedingung der Annahme der diplomatischen Agenten. Es ist zwar im Falle der Uebertretung polizeilicher Vorschriften die Bestrafung eines Gesandten von Seiten der Behörden des Staates, wo er beglaubigt ist, nicht zulässig, wol aber darf wegen eines solchen Benehmens, namentlich wenn es beharrlich fortgesetzt wird, Beschwerde bei dem absendenden Staate geführt werden, der auch in diesem Falle die geeignete Abhilfe oder Genugthuung zu gewähren verbunden ist. IV. *Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge.* A. In Ansehung der Civilgerichtsbarkeit. Die Anerkennung der Exterritorialität und der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande könnte leicht zu der Ansicht führen, daß ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge zustehe, und in der That ist dieselbe auch in einzelnen Fällen in Anspruch genommen worden. Allgemeine Anerkennung hat indessen diese Ansicht nie gefunden. Allerdings steht dem Staate, wo der Gesandte beglaubigt ist, nach dem früher Bemerkten eine Aufsicht oder Gerichtsbarkeit über das Gefolge in der Regel nicht zu; die Befugniß des Gesandten ist indessen meistens auf die ihm von seinem Souverain gewöhnlich übertragene Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, z. B. auf die Befugniß zur Aufnahme letzter Willen der Personen seines Gefolges nach den Förmlichkeiten der Gesetze seines Landes. Jedoch finden sich auch Beispiele einer dem Gesandten eingeräumten beschränkten Civilgerichtsbarkeit in streitigen Sachen. Macht sich das gerichtliche Zeugniß einer Person aus dem Gefolge nöthig, so ist nach der jetzigen Praxis der Gesandte durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ersuchen, den Zeugen zu veranlassen, sich vor dem betreffenden Gerichte des Landes zu stellen, oder ihn bei der Gesandtschaft vernehmen zu lassen und das darüber unter Beobachtung der gesetzlichen Form aufgenommene Protocoll mitzutheilen. B. In Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit. Hat eine Person aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begangen, und zwar außerhalb des Gesandtschaftsquartiers, oder sie ist doch außerhalb desselben ergriffen worden, so ist zu unterscheiden, ob diese Person bei der Gesandtschaft angestellt ist, oder nur in Privatdiensten des Gesandten steht. Im letzteren Falle wird zwar die von dem Gesandten verlangte Auslieferung häufig und namentlich dann zugestanden, wenn der Delinquent, auch abgesehen von seinem Dienstverhältnisse, Unterthan des Souverains des Gesandten ist; in der Regel aber wird hier nach den allgemeinen Grundsätzen über Auslieferung der Verbrecher und über Bestrafung auswärts begangener Verbrechen verfahren. Daher kann auch der Gesandte im letzteren Falle, obwol er nach strengem Rechte dazu berechtigt wäre, die Auslieferung an die Gerichte des Ortes ebenso selten versagen, als wenn das Verbrechen innerhalb des Gesandtschaftsquartiers verübt worden ist. Die Auslieferung ist aber stets in der üblichen Form nachzusuchen, und eine Verhaftung im Gesandtschaftsquartier wider des Gesandten Willen unstatthaft. Zur Vermeidung möglicher Collisionen ist die Entlassung solcher in ihren Privatdiensten stehenden Personen von Seiten der Gesandten gewöhnlich. Die im Dienste der Gesandtschaft Angestellten, welche der Gesandte zu entlassen nicht berechtigt ist, und welche er keinenfalls ausliefern darf, kann er nach Maßgabe der Umstände in die Heimath senden, damit sie dort bestraft werden. Früher haben die Gesandten, namentlich erster Classe, das Recht, auch hinsichtlich ihrer Landsleute, in Anspruch genommen, das Verbrechen selbst zu untersuchen und zu bestrafen;

in christlichen Staaten ist aber dies stets von dem Souverain, bei welchem der Gesandte beglaubigt war, bestritten worden, und selbst fremden Souverainen hat man in dem fremden Lande, in welchem sie sich aufhielten, dieses Recht hinsichtlich der von Personen ihres Gefolges dort begangenen Verbrechen nicht eingeräumt. Nach der jetzigen Praxis ist dem Gesandten die eigene Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens nicht verstattet, mit Ausnahme der Aufnahme des Thatbestandes. C. Bei Polizeivergehen, welche sich die zum Gefolge eines Gesandten gehörigen Personen zu Schulden kommen lassen, wird der jetzt allgemein herrschenden Praxis gemäß das Princip der Exterritorialität befolgt, sodaß dem Gesandten die Bestrafung seiner Leute überlassen, auch deren Auslieferung, wenn sie auch außerhalb des Gesandtschaftsquartiers auf der That betreten worden sind, dem Gesandten nicht verweigert wird. Auch ist zuweilen von den Gesandten der Polizeibehörde eine gewisse Amtsgewalt bei Polizeivergehen ihrer Dienstleute außerhalb des Gesandtschaftsquartiers zugestanden worden namentlich auf Congressen. Bisweilen haben die Gesandten sogar auf das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Dienstleute förmlich verzichtet. D. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird den bei der Pforte beglaubigten Gesandten und Consuln über die Angehörigen ihres Staates eingeräumt; es führten dazu die willkürliche Rechtspflege, die Bedrückungen der Beamten und die Abneigung der Muselmänner gegen die Christen, sowie die gesetzlichen Begünstigungen der Muselmänner. Schon früh wurden deshalb durch Verträge Bestimmungen getroffen. Die Verträge selbst enthalten aber über die Ausdehnung der dadurch den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge, die Kaufleute, Schiffer und Schutzgenossen ihres Volkes eingeräumten Gerichtsbarkeit sehr verschiedene Vorschriften. Die Civilgerichtsbarkeit wird von den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge und die Angehörigen ihres Staates noch gegenwärtig ausgeübt, und zur Instruction der Processe u. s. w. bestehen gewöhnlich besondere Kanzler (Justitiarien) bei den Gesandtschaften und Consulaten. Die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit sind aber theils nach den Verträgen, theils nach den für die Gesandten und Consuln erlassenen Verordnungen ihrer Souveraine sehr verschieden. In Criminalsachen wird von den Gesandten und Consuln im Oriente die Untersuchung geführt, worauf die Acten mit dem Verbrecher zum Erkenntnisse an das Admiralitätsgericht des Ortes, wo das Schiff ausgelaufen ist, oder an das Gericht des ursprünglichen Wohnortes des Verbrechers gesendet werden. Das Recht zur Vollstreckung peinlicher Urtheile in ihrer Behausung haben sich die Gesandten der christlichen Mächte, sowie die der Pforte, bisweilen beigelegt; allein auch in Constantinopel hat man es auswärtigen Gesandten niemals förmlich eingeräumt. V. Recht der Gesandten, eine eigene Buchdruckerei zu halten. Auch dieses bisweilen von den Gesandten ausgeübte Recht ist eine Folge des Vorrechtes der Exterritorialität. Es wurde z. B. vom preußischen Gesandten in Regensburg während der Dauer des siebenjährigen Krieges ausgeübt. VI. Protectionsrecht der Gesandten. Darunter versteht man das Vorrecht des Gesandten, im Namen seines Souverains, auch solche Personen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehören, in ihren Schutz zu nehmen. Dieses Vorrecht wurde besonders früher, bald in größerem, bald in geringerem Umfange ausgeübt, auch bisweilen durch Verträge oder Herkommen näher bestimmt. Selbst bei der Pforte, wo es am meisten zur Anwendung kam, ist es durch Staatsverträge wenigstens in Bezug auf türkische Unterthanen beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Insbesondere sollen Gesandte bei der teutschen Bundesversammlung keine Schutzbriefe an nicht zu ihrem Gefolge gehörige Personen ertheilen; nur die Bundesversammlung selbst darf in Betreff des Aufenthaltes in Frankfurt dieses Recht ausüben [30]. VII. Quartierfreiheit. Aus der Exterritorialität folgt ferner die Quartierfreiheit (franchise de l'hôtel, jus franchitiarum), worunter die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartiers von der Oberherrschaft des Souverains, bei welchem er beglaubigt ist, mit etwaiger alleiniger Ausnahme der dinglichen Lasten und der dinglichen Gerichtsbarkeit, verstanden wird. Die Quartierfreiheit des Gesandtschaftshotels genießt allgemeine Anerkennung. Früher beanspruchten die Gesandten sie auch wol für die ganze Straße, oder das ganze Quartier, worin das Hotel lag, und es wurde ihnen in manchen Staaten auch diese ausgedehnte Quartierfreiheit (franchise des quartiers, jus quarteriorum, jus franchitiarum) eingeräumt, deshalb auch die Straße oder das Quartier mit dem Wappen ihres Souverains bezeichnet, namentlich zu Madrid, Venedig, Rom und zu Frankfurt am Main während der Kaiserwahl und Krönung. Diese ausgedehnte Quartierfreiheit findet jetzt aber nirgends mehr Anerkennung. VIII. Asylrecht. Die Exterritorialität des Gesandten begreift auch seine Wohnung und sichert dieselbe gegen jede Nachsuchung, die sich sonst alle Landesbewohner und je nach den Umständen auch Fremde gefallen lassen müssen. Es wurde daher seit dem Aufkommen der ständigen Gesandtschaften in den meisten europäischen Höfen den Gesandten auch das Asylrecht (Freistätte, droit d'asile, jus asyli) eingeräumt, vermöge dessen sie den nicht zu ihrem Gefolge gehörigen Verbrechern in dem Gesandtschaftsquartiere Schutz gegen die Ortsobrigkeit gewährten. Man betrachtete nämlich das Gesandtschaftsquartier gewissermaßen als einen Theil des Gebietes des den Gesandten abordnenden Souverains und den in das Hotel geflüchteten Verbrecher als in das Gebiet dieses Souverains geflüchtet. Es wurde aber diese Befugniß, wenigstens ihr an vielen Höfen beanspruchter Umfang, vielfach bestritten, und ist jetzt in sämmtlichen europäischen Staaten aufgehoben. Es hat vielmehr nach der jetzigen Praxis der Gesandte die Berechtigung und Verpflichtung zur Aus-

[30]) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816 III. 4. a. bei Klüber a. a. O. Abth. II. Beilagen Nr. 50. S. 289 fg.

lieferung des in die Gesandtschaftswohnung Geflüchteten auf vorhergegangene ordnungsmäßige Requisition. Die Behörden des Landes dürfen von Außen alle zur Verhinderung des Entweichens des Geflüchteten aus der Gesandtschaftswohnung geeigneten Maßregeln treffen. Auch wird ihnen jetzt fast überall die gewaltsame Wegführung desselben aus der Gesandtschaftswohnung verstattet, wenn der Gesandte auf vorhergegangenes Ersuchen die Auslieferung beharrlich verweigert oder dessen Flucht begünstigt. Man hat das Asylrecht früher auch auf den Wagen des Gesandten ausgedehnt; jetzt gelten für diesen die oben erwähnten Grundsätze. IX. *Recht der Privatreligionsübung.* Die Ausübung der gewöhnlichen Hausandacht (devotio domestica simplex) steht, wie jedem Hausvater mit den Seinigen, so auch dem Gesandten zu, und es ist auch darüber niemals Streit gewesen. Nur darum handelt es sich, ob der Haus- oder Privatgottesdienst (devotio domestica qualificata, sacra privata), welcher unter Zuziehung eines Geistlichen geübt wird und Privaten in der Regel verboten ist, dem Gesandten nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehe. Ein allgemeines Herkommen, unter den christlichen Staaten Europa's seit der Reformation entstanden und später durch Verträge und Gesetze anerkannt, gesteht dem Gesandten dieses Recht wenigstens dann zu, 1) wenn an dem Orte, wo er sich als Gesandter aufhält, seine Religion weder öffentlich noch privatim geübt wird; 2) wenn nicht schon ein anderer Gesandter desselben Hofes mit ihm an demselben Orte ist, wo dann beide ihren Gottesdienst in einer gemeinschaftlichen Kapelle üben müssen, und 3) wenn die Gesandtschaft eine stehende ist. Unter diesen Voraussetzungen ist dem Gesandten die Haltung einer eigenen Kapelle innerhalb des Gesandtschaftsquartiers verstattet; für diese wird von dem Souverain des Gesandten ein besonderer Geistlicher (aumônier, Gesandtschaftsprediger) angestellt; auch können die dafür sonst nöthigen Kirchendiener angenommen werden. Die gottesdienstlichen Handlungen des bei der Gesandtschaft angestellten Geistlichen haben sich aber, wenigstens nach der früher beobachteten Regel, auf das Gesandtschaftsquartier und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu beschränken; auch darf der Regel nach die Gesandtschaftskapelle äußerlich nicht die Gestalt einer Kirche erhalten, auch keine Glocke und Orgel haben. In der neueren Zeit wird jedoch häufig die Theilnahme anderer Personen, welche nicht zum Gefolge des Gesandten gehören, selbst der eigenen Unterthanen des Staates, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, an dem Gottesdienste in der Gesandtschaftskapelle verstattet, sowie auch bisweilen der Gesandtschaftsgeistliche mit gewissen Amtsverrichtungen auch außerhalb des Gesandtschaftsquartiers zugelassen wird. Dieses, in der Regel nur den Gesandten erster und zweiter Classe, in der Türkei und in Afrika jedoch auch den Consuln der europäischen Mächte, zustehende Recht hört mit Beendigung der Gesandtschaft auf; doch wird in neuerer Zeit die Fortsetzung dieses Gottesdienstes auch während zeitweiliger Abwesenheit des Gesandten oder während der Erledigung des Gesandtschaftspostens bisweilen verstattet.

Rechte der Gesandten in Staaten, in welchen sie nicht beglaubigt sind. Die vielfach aufgestellte und vertheidigte Ansicht, daß die Vorrechte der Gesandten auch in den Ländern Anerkennung finden müßten, wo sie nur durchreisten oder sich nur zeitweilig aufhielten, entbehrt aller Begründung; die Gesandten sind vielmehr dort nur als Privatpersonen zu betrachten. Davon machen jedoch eine Ausnahme die Gesandten auf Congressen, als an den Orten ihrer Bestimmung, wenn sie auch nicht grade bei den Behörden dieser Orte beglaubigt sind. Aus Artigkeit, nicht aus rechtlicher Verpflichtung werden indessen fremden Gesandten in Friedenszeiten nicht nur dritte Länder keine Hindernisse bei ihrer Durchreise durch in den Weg gelegt, sondern ihnen auch gewisse Vorrechte und Ehrenauszeichnungen daselbst zugestanden. Jedoch steht namentlich das Vorrecht der Exterritorialität im Allgemeinen auch dem Gesandten zu, welchem als solchem die Durchreise durch ein fremdes Gebiet oder ein zeitweiliger Aufenthalt dort gestattet ist. Die Zollfreiheit darf er aber, in Ermangelung besonderer Verträge, welche dies gestatten, in dem Gebiete eines dritten Staates nicht beanspruchen. In Kriegszeiten wird es mit dem Völkerrechte vereinbar gehalten, einen Gesandten des feindlichen Staates, welcher ohne Erlaubniß und Pässe durchzureisen versucht, gefangen zu nehmen.

Ende der Gesandtschaft. I. Verschiedene Arten der Beendigung. Die Gesandtschaft hört auf: 1) durch Beendigung des dem Gesandten aufgetragenen Geschäftes; 2) durch den Ablauf einer bestimmten Zeit; 3) durch den Tod oder den Rücktritt des absendenden Souverains, sowie des Souverains, bei dem der Gesandte beglaubigt war; es wird aber nach der völkerrechtlichen Praxis in beiden Fällen, weil dadurch die bisherigen Creditive erlöschen, eine neue Beglaubigung oder Vollmacht von dem Regierungsnachfolger, oder bei demselben verlangt; in der Regel aber wird der Gesandte als solcher fortbehandelt, auch werden oft die Verhandlungen mit ihm fortgesetzt, wenn die Unterbrechung der Gesandtschaft anscheinend nicht lange dauern wird; 4) durch die Erklärung des Gesandten, daß seine Mission als beendigt zu betrachten sei, was wegen erheblicher völkerrechtlicher Verletzungen oder wegen nicht zu beseitigender Hindernisse bei den Geschäften geschehen kann; 5) durch die Zurücksendung oder Ausschaffung des Gesandten; 6) durch den Rücktritt des Gesandten; 7) durch die Abberufung desselben; 8) durch dessen Tod. Tritt eine *Suspension*, d. h. eine Unterbrechung der gesandtschaftlichen Functionen durch besondere Ereignisse ein, z. B. durch den Tod eines der beiden Souveraine, so dauert während derselben die Unverletzlichkeit und Exterritorialität des Gesandten fort; dasselbe ist der Fall auch bei dem Ende der Gesandtschaft wenigstens für die dem Gesandten zum Verlassen des fremden Staatsgebietes nöthige Zeit. II. Insbesondere Zurückberufung des Gesandten. Wie lange ein Gesandter auf seinem Posten

verbleiben [illegible]
sendenden Souverains [illegible]
das Prinzip [illegible]
[illegible] Recht [illegible]
[illegible] Person [illegible]
[illegible]
[illegible]
(lettres de [illegible]
Missionschefs [illegible]
[illegible]

der Nachlaß bis dahin nicht ebenfalls in dem Zustande und in den Rechten bleiben soll, welche ihm bei Lebzeiten des Gesandten nicht bestritten wurden, mithin unantastbar in Betreff der Foderungen in dem fremden Staate, wenn diese nicht etwa schon bei Lebzeiten des Gesandten begründet waren. Streitigkeiten in Betreff der Erbfolge in den Mobiliarnachlaß des Gesandten werden, sowie die Form und Gültigkeit seines Testamentes, nach den Gesetzen des absendenden Staates beurtheilt, außer wenn er Unterthan des Souverains war, bei welchem er beglaubigt war, welchenfalls der gesammte Nachlaß nach den Gesetzen des beschickten Staates zu beurtheilen ist. Hinsichtlich der Erbfolge in Immobilien entscheiden die Gesetze des Landes, wo sie liegen.

Insbesondere von den Consuln[31]). Indem zuvörderst darüber auf den Artikel Consulate verwiesen wird, bemerkt man nachträglich dazu Folgendes. Die frühesten Spuren einer eigenen Gerichtsbehörde für Kaufleute, an deren Spitze besonders für sie und ihre Streitigkeiten eingesetzte Richter stehen (Consules mercatorum, Consules maris), finden sich in den italienischen Städten[32]). Die älteste Spur einer diesen Namen führenden und diesem Berufe gewidmeten Obrigkeit kommt in den Chroniken von Pisa vor, und reicht bis in das 10. Jahrh. hinauf. Die pisaner Statuten von 1164 sprechen von den Consules marinariorum et mercatorum, qui apud ecclesiam St. Michaelis curiam tenere consueverunt, mithin wie von einer längst bestehenden Thatsache. Nach denselben Statuten steht den Seeconsuln eine ausgedehnte Wirksamkeit zu, namentlich das Recht, in allen auf die Schiffahrt bezüglichen streitigen Angelegenheiten zu entscheiden. Die seit dem 9. Jahrh. blühende Handelsrepublik Amalfi in Süditalien, deren Seegesetzgebung, die auf uns nicht gekommene sogenannte Tabula Amalfitana, einst sehr berühmt war, öffnete ihren Hafen allen Fremden, für welche ein Praetor oder Richter eingesetzt wurde, der nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit den Namen Consul führte. Die Competenz des in Amalfi bestehenden Seegerichtes ist unbekannt. Im J. 1063 wurde von obrigkeitlichen Personen, Consules maris genannt, das Seestatut der am adriatischen Meere gelegenen, jetzt neapolitanischen Stadt Trani verfaßt, welches unter dem Namen *Ordo et Consuetudo maris* bekannt ist. Auch die Statuten der Stadt Pistoja von 1107 erwähnen einer besonderen Gerichtsbarkeit für Kaufleute. Im J. 1128 wurde von Roger I. von Sicilien der Stadt Messina das Recht bewilligt, zwei Consuln unter den Schiffsführern und den in Seeangelegenheiten erfahrensten Kaufleuten zu wählen, und es wurden diese Consuln autorisirt, über die Gebräuche und Gewohnheiten zur See, sowie über die Art der Verwaltung des Consulats Anordnungen zu treffen. In einer Karte der Stadt Siena von 1145 werden die Consuln der Kaufleute in den städtischen Rath berufen. In Venedig wurde unter dem Dogen Olio Malipiero (1179—1191) ein Tribunal unter dem Namen „Magistratur der Fremdenrichter" eingesetzt, welches in Streitigkeiten zwischen Bürgern des Freistaates und Fremden, sowie der Fremden unter einander zu entscheiden hatte, und bis zum 13. Jahrh. bestand, in welchem Consuln der Kaufleute und Stellvertreter derselben unter dem Namen Sopra Consoli eingeführt wurden, die in allen Handelsstreitigkeiten, in Concursfällen, Bankfachen, bei Pfandleihen u. s. w. zu entscheiden hatten. In Modena und Lucca bestanden 1182 neben den Consules majores oder Gemeinderäthen Consules mercatorum. In Genua wurden 1250 zwei Consuln zur Entscheidung der Handelsstreitigkeiten mit Fremden niedergesetzt, denen man vier Gehilfen aus der Bürgerschaft zur Unterstützung in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung in Seesachen beiordnete. Ob jene beiden Consuln oder ihre Gehilfen den Namen Seeconsuln führten, darüber sind die Ansichten abweichend. In Frankreich setzte Wilhelm V. Herr von Montpellier (ungefähr von 1085—1121) bei seiner Rückkehr aus Palästina vier Richter unter dem Namen Consuls de mer ein, weche von den Aeltesten der Kaufmannschaft jährlich gewählt wurden. In Spanien erhielt zuerst Barcelona durch Peter III. von Aragonien im J. 1279 das Recht, daß die Kaufleute dieser Stadt mit Stimmenmehrheit zwei Procuratoren als Richter über Handelsverträge und Streitigkeiten aus Schiffahrtsangelegenheiten wählten, ein Recht, welches 1303 von der Gesammtheit der Bürger auf die städtische Obrigkeit überging, seit welcher Zeit diese Richter Seeconsuln benannt wurden. Im J. 1347 wurde ein förmliches Consulartribunal zu Barcelona, nach dem Muster des zu Majorca 1343 errichteten, durch den König von Aragonien gegründet. Aehnliche Consulargerichtsbarkeiten bestanden in Spanien zufolge königlicher Verleihung in Valencia (1283), Majorca (1343), Perpignan (1388), Burgos (1492) u. s. w. Was den Ursprung der Consulate in fremden Ländern betrifft, so ist derselbe in die Zeiten der Kreuzzüge zu setzen, aus welchen die italienischen Städte den meisten Vortheil zogen. Die Kaufleute, vorzüglich der Städte Genua, Pisa und Venedig, welche durch ihre Flotten die Kreuzfahrer mit Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen versorgten, erhielten, wenn sie bei Einnahme einzelner Orte es ihrem Interesse gemäß fanden, sich dort niederzulassen, von den Befehlshabern der Kreuzfahrer die ausgedehntesten Privilegien. Diese Vorrechte wurden ihnen auch durch Verträge mit den griechischen Kaisern bestätigt. So schlossen die Pisaner 1100 mit Kaiser Alexius Comnenus einen Frieden, vermöge dessen ihre Schiffe im Umfange des morgenlän-

31) Die hierauf bezügliche Literatur siehe bei Miruß a. a. O. Abth. II. S. 49—54. Nachzutragen sind: *de Mensoh*, Manuel pratique du consulat. (Leipz. 1846.) *Ferd. de Cussy*, Reglements Consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique; fonctions et attributions des Consuls; prérogatives, immunités et caractère public des Consuls envoyés. (Leipz. 1851.) Jochmus, Handbuch für Consuln und Consularbeamte. (Dessau 1852.) Neumann, Handbuch des Consulatwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen und einem Anhange von Verordnungen. (Wien 1854.) Oppenheim, Practisches Handbuch der Consulate aller Länder. (Erlangen 1854.) 32) Vergl. Neumann a. a. O. S. 12 fg.

Generalconsuls. In der Türkei gelangen die Beschwerden und Anliegen der Consuln durch Vermittelung der zu Constantinopel residirenden Gesandtschaften ihrer Höfe an den Divan. Sämmtliche Consulate eines Staates sind in der Regel dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oft auch zugleich dem Departement, welches die Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten unter sich hat, untergeordnet. — Die amtlichen Verrichtungen und Befugnisse der Consuln, so verschieden sie auch im Einzelnen durch Verträge, Herkommen oder besondere Verordnungen in den verschiedenen Staaten bestimmt sein mögen, kommen doch im Wesentlichen in folgenden Stücken überein: 1) Den in einem auswärtigen See- und Handelsplatze angestellten Consuln liegt die Verpflichtung ob, in ihrem Consulatsbezirke Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherung und Beförderung der Rechte und Interessen ihres Souverains überhaupt, sowie dessen einzelnen Unterthanen, in Ansehung des Handels und der Schiffahrt gereichen kann, namentlich auch über die Aufrechthaltung der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge zu wachen. Vor Allem haben sie die Pflicht, darauf zu sehen, daß alle Schiffer ihres Landes sich sofort nach ihrer Ankunft, nachdem sie für die Sicherheit des Schiffes Sorge getragen, im Consulate melden, daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, den Inhalt ihrer Ladung angeben, von der Zeit und dem Orte ihrer Abfahrt, sowie von den erheblichen Vorfällen, welche etwa auf ihrer Reise vorgekommen sind, Anzeige machen. Dies Alles trägt der Consul, nebst dem Namen der Schiffer und Schiffe, der Größe der letzteren nach Lasten, der Anzahl der Schiffsmannschaft u. s. w. in sein Journal ein. Ebenso hat er sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen. Wegen der in der Regel zu seinen Functionen gehörenden Paßpolizei ist er auch zur Ertheilung von Pässen gewöhnlich befugt. 2) Die ankommenden Schiffer und Kaufleute, welche nicht schon öfters dort gewesen sind und die dortige Verfassung durch Erfahrung kennen, hat der Consul mit den Gesetzen und Gebräuchen des Ortes, soweit es für sie von Interesse ist, bekannt zu machen, z. B. mit den Einfuhr- und Ausfuhrverboten. 3) Die Abreise eines Schiffes, sowie dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. w. hat der Consul gleichfalls in sein Journal einzutragen, dem Schiffer auch zugleich ein eigenhändig unterschriebenes Certificat zu ertheilen, aus welchem die Zeit der Ankunft des Schiffes und der Meldung des Schiffers im Consulate, sowol bei seiner Ankunft, als bei seiner Abreise, der Ort, woher das Schiff gekommen und wohin es gehe, derjenige, auf dessen Rechnung es geht, die Summe der entrichteten Consulatsgebühren u. s. w. erhellt. Außerdem muß er seine Rechnungen über Hafengelder, Mäklergebühren und andere Ausgaben, welche die Rheder und Befrachter angehen, durchgehen, und deren Richtigkeit bescheinigen. Von der von einem Schiffer bei seiner Ankunft oder Abreise unterlassenen Meldung auf dem Consulate hat der Consul Anzeige zu machen. 4) Bei allen Unfällen, welche Schiffen seines Landes an irgend einem Orte seines Bezirkes zustoßen, insbesondere bei Strandungen, muß sich der Consul der Ladung und der Mannschaft eifrigst annehmen und dahin sehen, daß nur das durch Verträge oder Herkommen oder gesetzlich bestimmte Bergelohn erhoben werde. Bei Haverien oder kleinen Seeschäden hat er die erlittenen Schäden und den zum Besten des Schiffes und der Ladung auf der Reise gemachten Aufwand festzustellen und die Ausbesserung zu beaufsichtigen. 5) Zur Habhaftwerdung der während der Anwesenheit des Schiffes entwichenen Matrosen muß der Consul dem Schiffer möglichste Beihilfe leisten, dieselben, wenn sie irgendwo vorenthalten werden, reclamiren und, wenn er sie wieder erlangt, das Schiff aber etwa schon abgesegelt sein sollte, für ihre sichere Rücksendung sorgen. 6) In Ansehung der Streitigkeiten der in dem Lande, wo der Consul angestellt ist, anwesenden Unterthanen seines Staates und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit stehen ihm die Rechte zu und liegen ihm diejenigen Verpflichtungen ob, welche, unbeschadet der Jurisdictionsrechte des dortigen Staates, auf Herkommen, Verträgen oder besonderen Concessionen beruhen, bezüglich daraus folgen. Bei Streitigkeiten der Unterthanen seines Landes mit dortigen Einwohnern oder anderen Fremden vor dortigen Gerichtshöfen hat er den Ersteren möglichst beizustehen und namentlich für schleunige Erledigung der Sache seine Verwendung eintreten zu lassen. 7) Bei Todesfällen muß er sich des Nachlasses annehmen, überhaupt der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem ihm angewiesenen Umfange sich unterziehen, über alle in dessen Folge ausgestellte Urkunden ein Register führen, und überhaupt für gute Ordnung und Aufbewahrung seiner sämmtlichen amtlichen Papiere in einer besonderen Consulatsregistratur Sorge tragen. 8) In Zeiten des Krieges und zwar: a) wenn die den Consul bestellende Macht neutral geblieben ist, hat er für Aufrechthaltung der Ehre und Sicherheit der Flagge seines Landes, sowie dafür zu sorgen, daß dessen Unterthanen bei der Seeschiffahrt und dem Handel die Vortheile der Neutralität genießen. Von einem auf alle dort befindlichen Schiffe gelegten allgemeinen Embargo hat er die ihm vorgesetzte Behörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen, auch nach den Umständen schon vor Eingang der Verhaltungsbefehle sich eifrigst dafür zu verwenden, daß das Embargo für die darunter mit begriffenen neutralen Schiffe seines Landes aufgehoben werde. b) Bei Ausbruch eines Krieges seines Souverains mit dem Staate, bei welchem der Consul angestellt ist, hat der Consul, wenn dabei ein freier ungestörter Fortbetrieb des Handels und der Schiffahrt der Unterthanen seines Landes nicht zu erwirken ist, sich dafür zu bemühen, daß wenigstens nicht plötzlich bei einer dortigen Kriegserklärung oder gar vor derselben mit Wegnahme der in den dortigen Häfen befindlichen Schiffe und Güter der Unterthanen seines Landes verfahren, sondern letzteren zur Wegschaffung des Ihrigen eine angemessene Frist nachgelassen werde. — Für ihre Dienstleistungen erhalten die Consuln von den in den Häfen ihres Consulatsbezirks ankommenden und abgehenden Schiffen ihres Lan-

des u. s. w. Consulatsgebühren, welche nach besonderen Gebührentarifen erhoben werden. Ob, wenn die Consuln als solche Besoldung erhalten, daneben noch solche Gebühren erhoben werden dürfen oder nicht, hängt von den Vorschriften der Regierungen ab, welche die Consuln bestallt haben. — Die Vorrechte der Consuln sind durch Verträge, Herkommen und besondere Verordnungen der Staaten bestimmt. Es ist deshalb im Allgemeinen auf den früheren Artikel zu verweisen, in welchem auf den wichtigen Unterschied zwischen den Consuln in den europäischen See- und Handelsstädten und denen in der Levante und in Afrika aufmerksam gemacht ist. Allgemein herkömmlich ist, daß die Consuln ihre Wohnungen mit dem Wappen ihrer Souveraine bezeichnen, auch wol die Flagge desselben von ihrem Hause wehen lassen.

Insbesondere vom Gesandtschaftsrechte des teutschen Bundes. I. Actives und passives Gesandtschaftsrecht des teutschen Bundes. Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands. Im Innern ist dieser Verein eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit gegenseitigen gleichen vertragsmäßigen Rechten und Verpflichtungen; im Verhältnisse zu Außen bildet er eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Der Umfang und die Grenzen der Wirksamkeit des Bundes sind in der Bundesacte, dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes bestimmt [35]). Die aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildete Bundesversammlung repräsentirt den Bund in seiner Gesammtheit und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Die teutschen Fürsten, welche die völkerrechtliche Wichtigkeit des activen und passiven Gesandtschaftsrechts schon früh erkannten, erhielten dasselbe, sowie das damit zusammenhängende Bündnißrecht grundgesetzlich erst durch den westfälischen Frieden zugestanden [36]). Es war dies ein entscheidender Schritt zur Erlangung der vollen Souverainität, aber auch zur Auflösung des teutschen Reichsverbandes. Der Rheinbund als eine souveraine Corporation, sowie dessen einzelne Mitglieder hatten das Gesandtschaftsrecht in seinem ganzen Umfange, sowol in dem wechselseitigen Verhältnisse der Bundesfürsten unter sich und auf der Bundesversammlung, als gegen Auswärtige. Der teutsche Bund ist befugt, im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten als eine politische Einheit (europäische Macht) aufzutreten; darin liegt auch das Recht, mit auswärtigen Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten. Die Bundesversammlung, als Organ des gesammten Bundes, hat ebenso wol die von fremden Staaten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, als ihr, wenn es nöthig sein sollte, die Abordnung von Gesandten im Namen des Bundes an fremde Mächte obliegt [37]). Nach einer Bemerkung in dem Protocolle der zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 sollte durch Art. L. Nr. 2 der Schlußacte die Absicht ausgedrückt werden, nur in außerordentlichen Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Von diesem Rechte ist aber bisher von der Bundesversammlung kein Gebrauch gemacht worden, weder dadurch, daß sie eigene Gesandtschaften bei den Bundesgliedern, noch dadurch, daß sie Gesandtschaften bei auswärtigen Regierungen ernannt hätte; wol aber sind schon seit dem ersten Zusammentreten der Bundesversammlung Gesandte mehrer europäischer Staaten bei derselben beglaubigt. Die jedem teutschen Bundesstaate im Verhältnisse nach Außen, unter den bundesmäßigen Bestimmungen zustehende Souverainität bringt es mit sich, daß allen teutschen Bundesstaaten das active und passive Gesandtschaftsrecht nicht blos unter sich und in der Bundesversammlung, sondern auch in Bezug auf auswärtige Staaten gebührt. II. Verantwortlichkeit, Beglaubigung und Instruction der Gesandten der Bundesstaaten bei dem Bundestage. Die einzelnen Bevollmächtigten der Bundesglieder am Bundestage stehen in unbedingter Abhängigkeit von ihren Committenten, und sind diesen allein wegen gewissenhafter Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie überhaupt wegen ihrer Geschäftsführung verantwortlich [38]). Da Oesterreich bei der Bundesversammlung den Vorsitz hat, so führt sein Gesandter bei dem Bundestage deshalb den Titel eines *präsidirenden* (Präsidialgesandter) [39]). Die Gesandten legitimiren sich bei dem Präsidium, welches davon den übrigen Bevollmächtigten in der nächsten förmlichen Sitzung des engeren Rathes amtliche Eröffnung macht und die Bundesversammlung zu einem Beschlusse darüber veranlaßt, ob die Beglaubigung genügend sei. Es kann, der Natur der Bundesverhältnisse nach, ein Gesandter für mehre Stimmen in der Bundesversammlung fortwährend beglaubigt, und ebenso können von einem Bundesgliede mehre Gesandten zum Bundestage abgeordnet werden, selbst Specialbevollmächtigte ohne gesandtschaftlichen Charakter, welche jedoch von der Theilnahme an den Sitzungen der Bundesversammlung ausgeschlossen sein würden. Während der Erledigung einer Gesandtschaft, oder im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Gesandten kann ein Interimsgesandter dessen Stelle vertreten, wozu der Gesandte eines anderen Bundesgliedes mit dessen Genehmigung bevollmächtigt werden kann. Die Vollmachten der Gesandten enthalten gewöhnlich die Substitutionsbefugniß für Verhinderungsfä[illegible]
Präsidialgesandten ist dies stets der Fall [illegible]
hältnisse zur Bundesversammlung komm[illegible]
halt der Instruction der Bundestagsgesan[illegible]
sondern nur die übergebene Vollmac[illegible]

35) Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. II—IV. 36) Instrumentum pacis Osnabrugense art. VIII.

37) Deutsche Bundesacte Art [illegible] no. 2. 38) Wiener Schlußact[illegible] desacte Art. V. 40) Bundesb[illegible]

Bundesglied einen Beschluß der Bundesversammlung deshalb als ungültig oder unverbindlich anfechten, weil dessen Gesandter seine Stimme ohne oder gegen die Instruction abgegeben hat. III. Persönliche Fähigkeit der Bundestagsgesandten. In Ansehung der nothwendigen oder wünschenswerthen Eigenschaften gelten die obigen allgemeinen Grundsätze. Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit ist nur die, daß keine im bürgerlichen Verbande der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Bundestagsgesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt werde [41]). IV. Titel und Sprache der Bundesversammlung. Die Eingaben an die Bundesversammlung haben die Adresse: „An die hohe teutsche Bundesversammlung" und im Texte die Anrede: „Hohe Bundesversammlung" [42]). Nach einem Beschlusse der Bundesversammlung im Protocolle vom 5. Dec. 1816 sind alle Eingaben an dieselbe in teutscher Sprache abzufassen, und die in einer fremden Sprache abgefaßten Belege mit der teutschen Uebersetzung zu überreichen [43]). Auch über die Form und die Sprache in den Verhandlungen mit auswärtigen Staaten existiren besondere Bestimmungen, indem die Bundesversammlung darüber nach dem Protocolle vom 12. Juni 1817 einen eigenen Beschluß gefaßt hat [44]). Bei Verhandlungen mit auswärtigen Gesandtschaften erläßt die Bundesversammlung ihre Noten in teutscher Sprache, sowie in derselben Sprache auch die Antwortsschreiben an auswärtige Regierungen auf die Creditive ihrer bei dem Bunde beglaubigten Gesandten abgefaßt werden, es wird aber immer den Noten sowol als anderen Schreiben eine lateinische oder französische Uebersetzung beigefügt. V. Gefolge der Bundestagsgesandten. Dasselbe hat die Vorrechte und Befreiungen, welche dem Gefolge der Gesandten überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehen. VI. Vorrechte der Bundestagsgesandten. 1) Die Ceremonielrechte anlangend, so hat die Bundesversammlung das auf dem wiener Congresse vereinbarte Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 nach dem Protocolle vom 12. Juni 1817 angenommen [45]). Sonst fehlt es an besonderen Bestimmungen über das von den Bundestagsgesandten gegen die Bundesversammlung, unter sich und gegen auswärtige bei dem Bunde beglaubigte Gesandte zu beobachtende Ceremoniel. Bisher sind stets Gesandte zweiter Classe an die Bundesversammlung abgeordnet worden, daher in der Regel das angenommene Ceremoniel das der Gesandten zweiter Classe ist. 2) Hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Bundestagsgesandten gelten die allgemeinen Grundsätze. Es ist vorzugsweise Obliegenheit des frankfurter Senats die zur Sicherung dieses Vorrechtes überhaupt erfoderlichen, oder den Umständen angemessenen Maßregeln zu treffen [46]). 3) Die Exterritorialität und deren einzelne Ausflüsse anlangend, so genießen die Bundestagsgesandten, nebst den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, das Vorrecht der Exterritorialität, namentlich auch für ihre Wohnungen. Ein unmittelbarer amtlicher Verkehr der frankfurter Behörden mit der Bundesversammlung oder einer einzelnen Gesandtschaft findet nicht statt, sondern es besteht zur Vermittelung desselben eine eigene Commission des Senats, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an den Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vertritt. a) Die Abgabenfreiheit der Bundestagsgesandten und aller zu ihrer Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich auf städtische Steuern und Abgaben aller Art, auf Freiheit von der Einquartierung oder deren Reluition in Ansehung der von ihnen oder von den ihnen angehörigen Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen. Wegen des Anschlusses der Stadt Frankfurt an den teutschen Zollverein ist in Folge eines Bundesbeschlusses vom 28. April 1836 eine das Princip der gesandtschaftlichen Zollbefreiung festhaltende Verhandlung mit dem Senate zur Verständigung über die erfoderlichen Controlmaßregeln eingeleitet worden. Eine Note der mit dieser Verhandlung beauftragten Bundestagscommission vom 23. Nov. 1838 enthält die dabei festgesetzten Punkte; diese wurden durch Note des frankfurter Gesandten vom 29. Nov. 1838 angenommen und durch Bundesbeschluß von demselben Tage ratificirt [47]). b) Die Bundestagsgesandten und gesandtschaftlichen Personen, mit ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Gerichtsbarkeit in Civil-, Criminal- und Polizeisachen befreit, welche Befreiung sich auch auf die Versiegelung in Sterbefällen erstreckt. Eine bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen verhaftete Person, welche zu der Dienerschaft eines Bundestagsgesandten gehört, aber nicht sogleich dafür erkannt worden ist, muß von der Polizei, sobald sie sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörig ausweist, in das Haus des Gesandten geführt werden. Die Gesandten haben dagegen in diesen Fällen die Pflicht, wenn sie nicht die angeschuldigte Person ihres Dienstes entlassen, nicht blos auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders, wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig sein sollte, die erfoderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen eine solche Person geführten Beschwerden dergestalt zu entsprechen, daß dieselbe von der zuständigen Behörde zur Untersuchung und im Falle der Schuld zur Bestrafung gezogen, und zur Genugthuung angehalten werde. Wird eine solche Per-

41) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816, betreffend das Verhältniß der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten zu der Stadt und ihren Behörden Nr. V. 42) Vorläufige Geschäftsordnung der d. B. V., angenommen durch Beschluß vom 14. Nov. 1816. Nr. II. III. 43) Protokolle der d. B. V. Bd. I. S. 164. 44) Protokolle der d. B. V. B. III. S. 195. 197. 198. 45) Protokolle der d. B. V. Bd. III. S. 196. 197.

46) Ueber diese und die weiteren Vorrechte der Bundestagsgesandten ist die Hauptquelle die vorhergedachte Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oct. 1816 und die darauf erfolgte Erklärung des Senats vom 25. Oct. 1816. 47) Vergl. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Abth. III. S. 352—354.

fen im Falle eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei verhaftet, so ist sie sofort an den Gesandten abzuliefern, welchem es, sowie in anderen Fällen dieser Art, in welchen eine Verhaftung nicht erfolgt ist, überlassen bleibt, ob er diese Person dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sicherer Verwahrung gebracht, an seine Regierung zur Untersuchung und Bestrafung senden wolle. Die Vornahme einer Haussuchung in der Wohnung eines Bundestagsgesandten ist nur in den dringendsten dazu geeigneten Criminalfällen, erst nach vorheriger Anzeige und erhaltener Genehmigung des Gesandten, in seiner oder der dazu von ihm beauftragten Personen Gegenwart zulässig. c) Was das Protectionsrecht betrifft, so haben die Bundestagsgesandten auf das Recht, auch den nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für den Betrieb eines Gewerbes zu ertheilen, aus Achtung für den Senat und zur Vermeidung beschwerlicher Collisionen, verzichtet. Dagegen ist der Bundesversammlung das Recht, in den dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen, ausdrücklich vorbehalten. d) Auf das Asylrecht machen die Bundestagsgesandten keinen Anspruch; sie gestatten keiner Person, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehört und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt wird, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort, und haben die Verpflichtung, eine solche auf die erste ihnen davon gewordene amtliche Anzeige der Behörde zu überliefern. e) Die Bundestagsgesandten sind befugt, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen oder zu visiren, in welchen nach völkerrechtlichen Grundsätzen die in einem Staate beglaubigten Gesandten dieses Recht haben. VII. Ende der Gesandtschaft. Die Abberufung eines Bundestagsgesandten zeigt dieser dem Präsidialgesandten und letzterer der Bundesversammlung in derselben Weise an, in welcher dieses bei dem Eintritte eines Bundestagsgesandten geschieht. Stirbt ein Bundestagsgesandter, so bestimmt die Bundesversammlung die Frist, binnen welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwartet, und es wird derselben bis zum Ablaufe der Frist für alle Gegenstände, über welche bis dem Todesfalle eine Abstimmung stattgefunden hat, das Protocoll offen behalten. [illegible] ist auch hier, bei dem Ableben eines Bundestagsgesandten [illegible] völkerrechtlicher [illegible] *). VIII. Von den bei der Bundesversammlung beglaubigten Gesandten auswärtiger Staaten **). 1) Beglaubigung. Die Gesandten auswärtiger Staaten sind bei der Gesammtheit der Bundesstaaten beglaubigt, also bei jedem einzelnen dieser Staaten nur in Ansehung seiner Vereinigung mit der Gesammtheit; deshalb beglaubigen auch die auswärtigen Staaten noch besondere Gesandte bei den einzelnen Bundesstaaten. Die Gesandten der fremden Mächte werden nicht förmlich bei der Bundesversammlung, sondern bei der Gesammtheit der Bundesstaaten (bei dem „Durchlauchtigsten teutschen Bunde" — „près la Sérénissime Confédération Germanique") beglaubigt; es wird aber das an dieselbe gerichtete Creditiv bei der Bundesversammlung als dem Organe des Bundes übergeben, und zwar bei dem Präsidialgesandten, in der Urschrift nebst Abschrift, welcher hierauf der Bundesversammlung Kenntniß gibt, und ihr die Abschrift des Creditivs vorlegt. Ist bei dem Creditive Anlaß zu erinnern (etwaige Bedenken dagegen können auch in einer vertraulichen Sitzung des Bundestages abgemacht werden), so wird dessen Original in der Versammlung eröffnet, verglichen und der Gesandte als gehörig beglaubigt angenommen. Demnächst folgt das Antwortschreiben auf das Creditiv der fremden Regierung. 2) Amtlicher Verkehr mit der Bundesversammlung. Die Verhandlungen mit den fremden, bei dem Bunde beglaubigten Gesandtschaften sind mündlich oder schriftlich. Mittheilungen an letztere können regelmäßig nur Resultat eines Bundesbeschlusses sein. Ausnahmsweise kann, wo die sofortige Vorlegung diplomatischer Mittheilungen und Noten an die ganze Versammlung nicht zweckmäßig erscheint, das Präsidium solche einem besonders von ihr zu erwählenden Ausschusse vorlegen, welcher sich unter eigener Verantwortung über die Frage vereinigt, ob die Vorlegung diplomatischer Mittheilungen vor die Gesammtheit jetzt oder noch nicht zu bewirken sei. Förmliche officielle Erklärungen oder [illegible] Verhandlungen [illegible] nur der Bundesversammlung zu. Hinsichtlich mündlicher Verhandlungen ist der Präsidialgesandte in gleicher Weise das vermittelnde Organ der Bundesversammlung; es kann derselbe aber oder auch zugleich mit ihm einzelne Bundestagsgesandte mit der mündlichen Verhandlung beauftragen. Sollen bei solchen mündlichen Besprechungen Anträge gestellt oder Antworten auf solche ertheilt werden, ohne Einleitung eines eigentlichen schriftlichen Notenwechsels, so ist zugleich eine [illegible], welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung enthält, zu übergeben. Eine von dem Präsidium zu ertheilende [illegible] ist immer der Bundesversammlung [illegible] Ausschusse zur [illegible] Relation [illegible]. Die Noten der fremden Gesandten [illegible] immer [illegible] an den Bund, Bundestag oder das Präsidium [illegible]. 3) Das von der Bundesversammlung gegen die Gesandten fremder Staaten zu beobachtende Ceremoniel wird von ihr selbst bestimmt. Sie [illegible]

*) [illegible] Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 [illegible] vom 12. Juni 1817 [illegible]

**) [illegible]

Beschluß vom 12. Juni 1817 das auf dem wiener Congresse errichtete Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 angenommen. 4) Die gesandtschaftlichen Vorrechte, welche für die Bundestagsgesandten in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind, haben auch die bei dem teutschen Bunde beglaubigten Gesandten auswärtiger Staaten.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESANG. Ein physiologischer Mechanismus befähigt uns, die Zustände der Seele in *Tönen* und *articulirten Lauten* auszudrücken und so einem an und für sich gestaltlosen Objecte äußerlich faßbare Erscheinungsform zu geben. Geschieht diese Aeußerung durch *articulirte Laute*, so ist sie *Sprache*, erfolgt sie in *Tönen*, so ist sie *Gesang*. Nun ist allerdings *Sprache* ohne *Ton* nicht denkbar. So lange sich jedoch die Verbindung beider nach dem logischen Principe der Sprache bildet, ist sie nicht *Gesang*, sondern *Declamation*, und der das Wort belebende Ton ist *Wortaccent* und seine verschiedenen Abstufungen bilden die *Sprachmelodie*. Sie bewegt sich in gewöhnlicher Rede in den engsten Intervallen und wird nur in pathetischen oder leidenschaftlichen Partien von größerem Umfange. Das ist musikalisches Element der Sprache, aber nicht *Gesang*. Die Sprache bedarf desselben zu ihrer Existenz — als *Musik der Stimme* — als *Gesang* kann es nicht gelten. Sein absolut musikalischer Gehalt verlangt absolut musikalische Gestaltung, und erst, wenn die melodische Beschaffenheit, die Verschiedenheit von Höhe und Tiefe nach eigenen Gesetzen für künstlerische Zwecke angeordnet wird, heißt das Ergebniß *Gesang*.

Wort und *Ton* haben beide denselben Boden: die Tiefen der Menschenbrust. Gehen auch *Poesie* und *Tonkunst* hinaus in Wald und Feld und auf die offene Heerstraße des Lebens, nie geben sie das Leben, wie es ihnen dort erscheint, sondern wie es in der Phantasie des Dichters Gestalt gewinnt. Der poetische Gehalt des Lebens ist es dann, der dort zur Anschauung gelangt und zur Entäußerung in *Wort* und *Ton* oder in beiden gemeinsam drängt. Soll das poetisch Angeschaute durch die *Dichtkunst* zu äußerer Erscheinung kommen, so wird es durch den Verstand zu Gedanken verdichtet, und sie erhalten, an eine Reihe von Begriffen geknüpft, ihren Ausdruck durch die *Sprache*. Die musikalische Darstellung bedarf eines solchen Verdichtungsprocesses nicht. Das Leben jenes Angeschauten, die Strömungen der Phantasie, finden in dem Leben und dem Strome des Tons ihren unmittelbaren Ausdruck. Daher die verschiedene Wirkung beider Künste. Die Dichtkunst gibt ihren Inhalt in begrifflicher Bestimmtheit; sie wendet sich zunächst an den Verstand und dieser muß den Gedanken erst auflösen, um die die Rede begleitende Empfindung zu erlangen; die Musik wirkt unmittelbar und darum mit größerer Eindringlichkeit und Wärme. Sie gibt jenes Leben der Phantasie in plastischer, durch den Sinnenreiz vermittelter Gestaltung und überläßt dem Verstande, es nach Bedürfniß in Begriffe zu fassen. Das höchste Mittel endlich, welches jene Anschauung zu ihrem Ausdrucke hat, ist die Verbindung beider im *Gesange*. Weil sich die Sprache mehr der Verstandes- und die Musik mehr der Gefühlsseite zuneigt, so erwächst erst aus der Verbindung beider zu einheitlicher Wirkung im *Gesange* das Ausdrucksmittel für die geistige Existenz der Seele in ihrer Totalität. Die *Sprache* gibt im Worte den bestimmten Begriff und der *Gesangton* beseelt die leibliche Masse des Worts. Durch die *Sprache* tritt der Geist gewissermaßen aus sich heraus in die Wirklichkeit der Begriffswelt und die *Musik* webt die ursprüngliche Idee hinein und macht sie so zu einem Reiche des in sich gegenwärtigen Geistes. In dieser gleichzeitigen Wirkung von *begreifen* und *fühlen* ruht die ganze Macht des *Gesanges*.

Die Vocalmusik ist also nicht, wie das in alter und neuer Zeit versucht worden ist, an das abstracte Wort zu knüpfen; denn dann geht die plastische Gestaltung ihres Musikgehaltes verloren und mit ihr aller Gehalt; sie darf sich aber auch nicht der *Sprachmelodie* entäußern, denn mit ihr verliert sie das Begriffliche der Sprache und sinkt herab zu nur andeutender Unbestimmtheit der Instrumentalmusik. Die Vocalmusik nimmt vom Begrifflichen der Sprache soviel auf, als nöthig ist, die Empfindung an den Gegenstand zu binden.

Der *Gesang* ist nach alle dem zunächst von zwei Seiten zu betrachten: *physiologisch* als Product der Gesangsorgane und *psychologisch* als Träger innerer Seelenzustände. — Die *Physiologie der Gesangsorgane* handelt von der *Functionen-* und *Organenlehre*; der *physiologische Theil* von den *musikalischen Regungen der Seele und den tönenden Formen, in denen sie äußere Erscheinung gewinnen.*

Die *Physiologie* — die *Organen-* und *Functionenlehre* — macht naturgemäß den Anfang.

Die Erzeugung von Ton und Laut erfolgt durch die *Stimmwerkzeuge*, welche durch einen *Muskelapparat*, der unter der speciellen Controle des *Ohres* steht, in Bewegung gesetzt werden. — Das *Stimmorgan* ist treffend mit einem Zungenwerke verglichen worden. Die *Lunge* ist der Blasebalg, auf welchem das Windrohr — die *Luftröhre* steht; die *Stimmbänder* sind die Zungen — der *Kehlkopf* ist der Stimmkasten und *Rachen-*, *Mund-* und *Nasenhöhle* sind vielgestaltige Corpusröhren. — Der *Gesangton* bildet sich im *Kehlkopfe*. Dieser ist ein festes, aber elastisches Gerüst, das aus mehren, durch kleine Muskeln zu bewegenden Knorpeln zusammengesetzt ist. An der innern, der Kehlkopfshöhle zugewendeten Fläche des größten derselben, dem *Schildknorpel* — sind die *Stimmbänder* angeheftet, die sich in zwei Paaren — einem *untern*, die eigentlichen *Stimmbänder*, und einem *obern*, die sogenannten *Taschenbänder* — nach dem *Gießbeckenknorpel* hinziehen. Sie bilden eine Spalte — *Stimmritze* — *Glottis* — welche in die un-

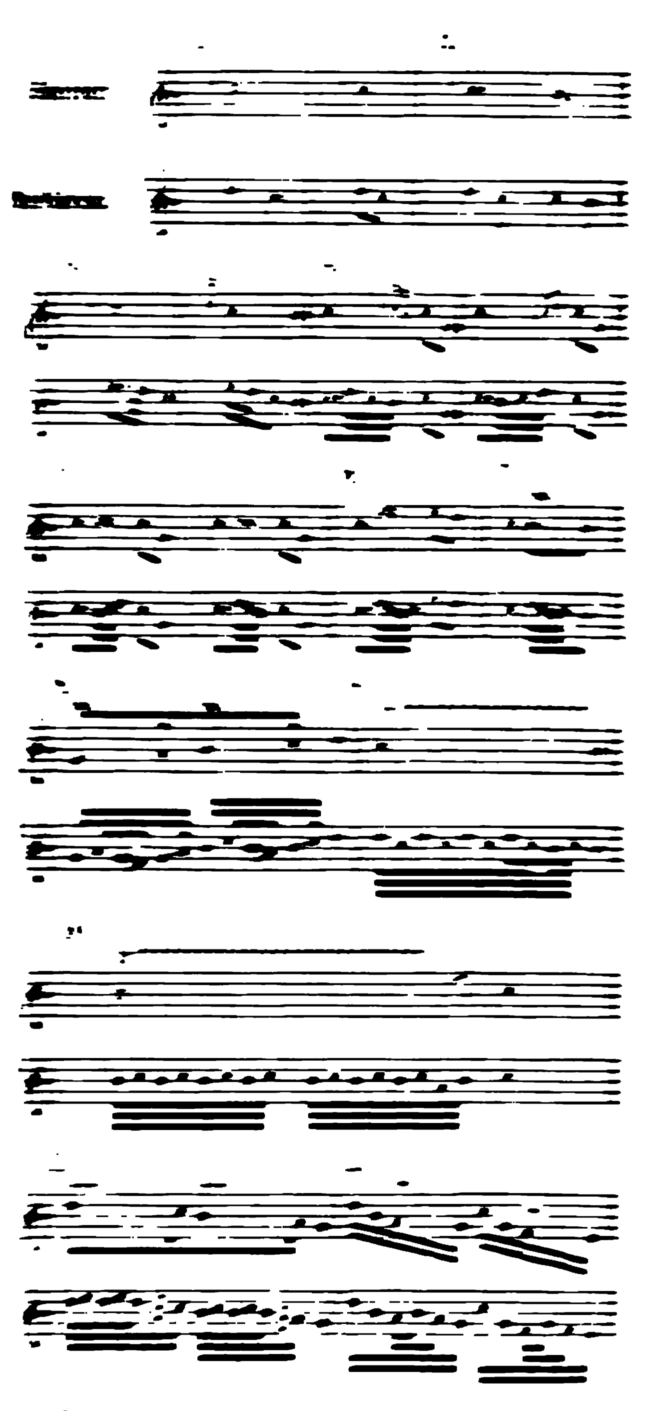
Knaben in das 16. und 18. Lebensjahr fällt, erleidet namentlich der Kehlkopf der Knaben eine so vollständige Umgestaltung, daß die Stimme um anderthalb, wol auch um zwei Octaven tiefer wird (Mutation). Die Mädchenstimme gewinnt lediglich nur an Klang, Festigkeit und Fülle, seltener eine etwas veränderte Stimmlage. Wird dieser Entwickelungsproceß gestört, so ist natürlich eine krankhafte Stimme die nächste Folge, und wird er bei Männern ganz aufgehalten, so behalten sie ihre Knabenstimme bei, wie dies bei den Castraten der Fall ist. Im hohen Alter, wenn die Beweglichkeit und Elasticität der einzelnen Theile des Organes verloren geht, verliert sich auch die klangvolle Gesangstimme.

Der Gesangton erleidet endlich auch Modification durch die Verbindung mit dem Worte. Er verliert dadurch an ursprünglichem Wohllaute und reizvoller Klangfarbe, gewinnt aber an Sicherheit und Festigkeit, während das Wort seine Kürze und Bestimmtheit opfert, um größeren Wohllaut und rhythmische Entschiedenheit dafür einzutauschen. Selbstverständlich bleibt in dieser Verbindung der Ton vorherrschend und das Wort ordnet sich ihm unter zu möglichst beseelter und faßlicher Gesammtwirkung. Weil im Worte nur der Vocal dem Tone unmittelbar dienstbar ist, so wird nur auf dem Vocale der Ton gebildet und alle Consonanzen werden scharf und kurz angesprochen. Von den Vocalen ist a der für den Gesangton günstigste; nächstdem e und o; u und i dagegen bieten mancherlei Schwierigkeiten, weil ihre Erzeugung die Stimmwerkzeuge in eine der Tonbildung ungünstige Lage versetzt. Der Gesangunterricht sucht daher diese beiden Vocale möglichst zu modificiren und macht die Tonerzeugung in Verbindung mit ihnen zum Gegenstande besonderer Studien. Die Diphthongen ei — au — äu und eu werden, der Grammatik zuwider, als zwei Vocale behandelt. Der Gesangton verweilt die ganze Zeit seiner Dauer auf dem ersten Vocale und läßt erst im letzten Momente des Verklingens den zweiten leicht vernehmbar hören, und zwar so, daß ei und ai wie a — i, au wie a — u und eu wie a — ü erklingen. — Die scharf gesprochenen Consonanten endlich befördern die Articulation, erhöhen die verständliche Declamation und halten das zu Verflüchtigung geneigte Tonmaterial energischer zusammen als alles Uebrige. — Endlich ist hier auch jener Thätigkeit Erwähnung zu thun, die beim Sprechen weniger in Betracht kommt — dagegen beim Singen von großer Wichtigkeit ist und mit großer Sorgfalt behandelt werden muß — das Athmen. Aus- und Einathmen erfolgen beim Sprechen fast in derselben Ordnung, als wenn sich die Stimmwerkzeuge ganz passiv verhalten. Der Gesang läßt eine ungleich größere Luftmasse abfließen, als das gewöhnliche Ausathmen, und weil das Einathmen den Gesang zeitweise unterbricht, so verlangt es die höchstmöglichste Sorgfalt, damit dadurch weder die musikalische Construction, noch der Sinn des Textes (durch Trennung von Satz oder Wort) gestört werde. Athemökonomie ist daher eine der ersten Erfodernisse für den Sänger.

Im Eingange dieser Abhandlung wurde auch des Ohres Erwähnung gethan, als Controleur des Muskelapparates, der die Stimmwerkzeuge in Bewegung setzt. So räthselhaft dieser Zusammenhang noch gegenwärtig ist, so unbestritten ist er vorhanden. Das Ohr ist für den Gesang eins der wichtigsten Organe, und zwar das musikalische Ohr, das auch für die feinsten Nuancen sein Maß hat, und dem der Ton in untadelhafter Reinheit und der rechten Farbe vorerklingt. Intonation und Treffen beruhen hierauf. Die reine und schöne Intonation, ohne welche alle weitere Vorzüge der Stimme nicht zur Geltung gelangen können, besteht darin, daß der Ton mit dem Einsetzen der Stimme rein und sicher, frei von allem Beiklange und mit der rechten Farbe erklingt; die Kunst des Treffens darin, daß die Stimme alle Intervalle, auch die entfernteren und schwierigen, sofort sicher und bestimmt markirt. Beides ist nur mit Hilfe des sogenannten musikalischen Ohres möglich.

Die Kunstmittel des Gesanges: das Tragen des Tones, das Staccato, Tonschwellen, Tremolo, die Anticipation, der ästhetische Athem, die Coloratur und melodischen Manieren gehören im Grunde genommen auch noch in die Organen- und Functionenlehre. Allein sie sind nicht ursprünglich im Organismus der Stimme begründet, sondern sie werden ihm im Interesse des darzustellenden Inhaltes abgenöthigt; sie haben schon mehr physiologische Bedeutung und bilden deshalb einen passenden Uebergang zu diesem andern Theile der Gesangskunst.

Unter Tontragen versteht man die Art und Weise des Gesanges, nach welcher einzelne Töne leicht und rasch verbunden werden. Man unterscheidet in der Regel zweierlei Arten desselben: das Legato und das Portamento. Jenes findet bei einer Reihe, dieses zwischen zwei Tönen statt. Indem man bei einer Reihe aufwärts gehender Töne die Kehlschwingungen steigert und bei einer Reihe abwärts gehender sänftigt, entsteht zwischen ihnen eine leichte, luftige Verbindung — das Legato. Das Portamento wird dadurch hervorgebracht, daß man zwei mit Sylben versehene Töne derartig verbindet, daß der der zweiten Sylbe angehörige Ton schon auf der ersten Sylbe mit dem Verhallen des Vocales erklingt. — Das Portament unterscheidet sich von der Anticipation nur dadurch, daß der anticipirte Ton des Portament nicht, wie dies bei der Anticipation geschieht, durch Athmen von dem darauf folgenden Haupttone geschieden ist, sondern ihm unmittelbar folgt. — Das Staccato ist die dem Legato entgegengesetzte Weise des Gesanges. Alle Töne des Staccato werden kurz angeschlagen und durch leicht bemerkbare Pausen geschieden. — Unter Tonschwellen versteht man die Weise des Gesanges, nach welcher man einen Ton leise einsetzt, ihn bis zur höchstmöglichen Stärke steigert, wieder allmälig in die ursprüngliche Tonstärke zurückführt und dann vorsichtig verklingen läßt. Das Tremolo besteht darin, daß man den Ton oder auch ganze Reihen von Tönen in bebende Bewegung setzt, und der ästhetische Athem unterscheidet sich vom physischen



Glied eines Zusammenklanges mehrer Töne, melodisch als Glied einer Reihenfolge von Tönen und rhythmisch der Zeitdauer nach gemessen, und nur in dieser Dreiheit ist der Ton künstlerisch verwendbar. Die Accorde bilden das gewissermaßen feste Material, in welchem unter Hinzutritt von Melodie und Rhythmus die Bewegungen der Seele von der einzelnen Empfindung bis zu ganzen Lebensperioden Gestalt gewinnen. Die Accorde sind die Säulen, über und zwischen denen die Melodie im Geleite der ordnenden Kraft des Rhythmus ihre Bogen schlägt (Homophonie), oder aber Melodie und Rhythmus lösen die dichten Accordmassen auf in das durchsichtige Tongewebe realer Stimmen (Polyphonie).

Das Grundelement dieser Gestaltungen, der Accord, entsteht aus der gleichzeitigen Verbindung von drei oder mehr terzenweise aufgebauten Tönen. Auf der verschieden möglichen Formation der Accorde und ihrer verschiedenen Darstellung durch die Musikorgane beruht der der feinsten Charakteristik der verwickeltsten Seelenzustände fähige Farbenreichthum des Tonmaterials und ihre geheimen Beziehungen unter einander sind analog den Gefühlsbeziehungen. — Die Melodie bringt das nur stofflich begrenzte harmonische Material auch zu räumlicher Begrenzung und dadurch zur Fähigkeit specieller Charakteristik. Die Melodie beschreibt die Bogen, Wellenlinien und geraden Striche, an welche sich die Begleitungsstimmen mit ihrem harmoniefüllenden Inhalte anschmiegen, oder sie löst alle Stimmen heraus aus den Hermoniemassen, sodaß ihre Existenz nicht mehr im Stoffe begriffen ist, und die gleichzeitige Verbindung aller gibt die Harmonie nicht mehr in ihrer leiblichen Masse, sondern mehr beseelt und durchgeistigt.

Die melodische Tonfolge ist entweder stufenweise, wenn sie nach den nächstliegenden, oder sprungweise, wenn sie nach entfernt liegenden Intervallen sich fortbewegt, und schweifend, wenn sie beide Bewegungen abwechselnd zeigt, und jede dieser Bewegungen kann aufwärts oder abwärts erfolgen. In diesem Reichthume melodischer Bewegung liegen die neuen Mittel für feinere Charakteristik. Die aufsteigende Tonfolge bewirkt ein Erheben, die absteigende ein Versenken und die schweifende einen Wechsel von Erhebung und Versenkung unseres Gefühls. Ruhig ist die Bewegung, wenn sie stufenweise, und unruhig, wenn sie sprungweise erfolgt. Der Rhythmus endlich vollendet die ebenmäßige Gestalt, indem er die einzelnen Theile durch Unterordnung der Nebenmomente unter Hauptmomente zum abgeschlossenen Ganzen anordnet. Durch die regelmäßige Wiederkehr von Hebung und Senkung — von accentuirten und accentlosen Tönen — schafft er zunächst Tacteinheiten, und auf ihrer regelmäßigen Wiederkehr beruht Uebersichtlichkeit und rhythmische Ebenmäßigkeit. Weiterhin umfaßt der Rhythmus die ganze Masse dieser Tacteinheiten und gliedert sie, indem er nach ihrem logischen Verhältnisse das Maß der Accente bestimmt. Er hebt aus ihrer Reihe einzelne hervor und gibt in ihnen den andern Spitzen, um welche sie sich steigernd oder abschwächend bewegen, und die hierdurch geschaffene größere Einheit stellt uns — als Motiv, Satz oder Periode — zugleich eine Gefühlseinheit dar. Neben diese Einheit treten dann, nach demselben Principe, neue, und sie werden wiederum zusammengefaßt und durch die Kraft des Rhythmus wieder zu neuer, größerer Einheit verbunden, und so hebt sich aus dem naturalistisch rohen Materiale ein fein gegliedertes und reichbeseeltes Bild heraus, und wir gewinnen die tönenden Formen, in welchen der künstlerische Geist mit beredten Zungen zu uns spricht. Wird diese Aeußerung einer einzelnen oder mehren, aber individualisirten, Personen im Gesange übertragen, so entsteht der Solo-, und wenn sie einer Masse als Einheit gefaßter Personen anvertraut wird, der Chorgesang.

Die einstimmigen Solo-Gesangsformen sind: Recitativ, Lied, Ballade, Romanze, Arie; die mehrstimmigen: Duett, Terzett, Quartett, Quintett, Septett u. s. w.

Jene Erscheinungsformen in Chorweise sind: Chorlied, Choral, Hymne und die Nachahmungsformen: Kanon und Fuge. Aus der Verknüpfung von Solo- und Chorgesang entstehen die erweiterten Formen: Finale, Ensemble, Motette, Cantate, Oratorium und Oper.

In diesen Formen findet das gesammte Geistesleben sowol des einzelnen Individuums, wie auch ganzer Nationen und der gesammten Menschheit treffendsten Ausdruck. In Recitativ, Lied, Arie und Scene äußert sich die sich selbst empfindende Seele. Der Zustand des Ringens mit widerstreitenden Regungen, um zur Besonderheit der Empfindung zu gelangen, äußert sich im Recitativ; dieses hat daher weder die feste abgerundete Melodie, noch den bestimmt ausgeprägten Rhythmus oder das gleichmäßige Metrum der andern Kunstformen, sondern es folgt mehr dem Accente der Sprache — die Declamation in energischer, aber freier Weise möglichst unterstützend.

Die einfache Gemüthsregung äußert sich im Liede, und zwar als Volkslied, wenn es Gemeingültigkeit für ein ganzes, durch Sprache, Sitte und Lebensweise verbundenes Volk hat, und als Kunstlied, wenn es neben dieser allgemeinen Wahrheit auch die persönliche Wahrheit des Individuums besitzt.

Das Lied gliedert sich strophisch nach dem gestaltenden Principe des Reimes.

In der Arie äußern sich die leidenschaftlichern Aufwallungen des Gemüthes, und dieser dem Liede verwandte, aber reichere Inhalt macht diese Form zum weiter und reicher ausgeführten Liede.

Die Romanze bedient sich zur Darstellung irgend eines Gemüthszustandes der, wo möglich allegorischen, Erzählung, und unterscheidet sich von der Ballade dadurch, daß sie sich der Erzählung nur als eines Mittels bedient zur Darstellung und Erweckung eines Gemüthszustandes, während die Ballade sich ausschließlich der Handlung zuwendet, um diese in möglichster Lebendigkeit und Wahrheit vorzuführen. Beide sind dem Liede

verwandt — die *Romanze* näher als die *Ballade*. Sie ist subjectiver als die *Ballade*, und während sie daher sich mehr die knappe Weise des Liedes aneignet, entfaltet sich die Ballade in mehr epischer Breite.

In den mehrstimmigen Formen *Duett*, *Terzett*, *Quartett* u. s. w. wird die Möglichkeit geboten, mehre Personen individuell charakterisirt und mit verschiedenen Interessen zu gemeinsamer That zusammenzufassen (im Duett zwei, im Terzett drei Personen u. s. w.).

Der *Chorgesang* vereinigt *Massen* zum gemeinsamen Ausdrucke ihrer harmonisch und plastisch gestalteten Denk- und Empfindweise. Die Möglichkeit dieser gemeinsamen Darstellung wird natürlich durch die Gemeinsamkeit der Empfindung bedingt. Das *Volkslied* ist in der Regel *Chorlied*, und das *Chorlied* ist auch als Kunstlied nichts Anderes als ein nur erweitertes, verfeinertes und veredeltes Volkslied. — Doch nicht die ganze Fülle des eigenen Ich und nicht die Fülle des Volksgeistes ist im Stande, die Empfänglichkeit des Menschengeistes zu erfüllen, und so treibt es ihn hinaus, in dunklen Fernen nach dem Urgrunde aller Erscheinung — nach dem Centralpunkte aller Kraft zu forschen — nach jener unbegrenzten Macht, als deren Aeußerung die ganze endliche Welt erscheint. Er findet sie in Gott — und das Bewußtsein von ihm leitet all' die mannichfachen Regungen des Gemüths hinüber in einen einheitlichen Strom, der als *Hymnus* sich ergießt, so lange er sich noch in jenen großen und weiten Maßen hält, welche eine bestimmte Scheidung des individuellen oder des Volksbewußtseins nicht erkennen lassen, und der zum *religiösen Gemeindelied* oder Choral wird, wenn auch das individuelle Gemüth und das Volksgemüth unterscheidbare Geltung gewinnen. Die *Choralform* ist daher — Liedform, aber in vergrößertem Maßstabe, und der *Hymnus* gibt die engbegrenzte Gliederung auf und ergießt sich als mehr einheitlicher Strom in großen Zügen.

Die *Nachahmungsformen* — *Kanon* und *Fuge* — werden zunächst nicht von einem besonderen, in ihnen nach Offenbarung drängenden Inhalte geboten, wie alle übrigen Formen, sondern sie sind das Ergebniß der Speculation und haben ursprünglich eine mehr formale Bedeutung. Sie bilden sich aus Versuchen, den schwerfälligen Massen Symmetrie aufzunöthigen und das gesammte Material nach Gesetzen einer natürlichen, organischen Entwickelung zu ordnen. Der künstlerische Geist macht auch diese Form künstlerischen Zwecken dienstbar. Das Princip dieser Formen, nach welchem derselbe Satz — der Kerngehalt des Ganzen — immer wieder, aber in fortwährend veränderter Beleuchtung und vielfach versetzten Beziehungen erscheint, macht namentlich die *Fuge* zu einer Form, die bei plastischer Anschaulichkeit und organischer Stetigkeit ihrer Entwickelung *Tiefe* und *Kraft* der *Charakteristik* zuläßt. Daher finden die ewigen Wahrheiten der allgemein menschlichen Interessen in dieser Form den treffendsten und erschöpfendsten Ausdruck. Die *Motette* stellt den Inhalt des Bibelwortes *liedmäßig hymnologisch* und *fugirt* dar.

Die *Cantate* gibt einen bedeutsamen Zug des Seelenlebens in einzelne, lyrische Zustände und Vorgänge zerlegt, die sie durch einzelne, meist allegorische Personen in *ein-* und *mehrstimmigen* Solosätzen und durch den Chor zur Erscheinung bringt. In *Oratorium* und *Oper* endlich kommt das gesammte Seelenleben — aber nicht als *solches*, sondern als der *Weltzustand*, den es hervorruft, und die *Thaten*, in denen es äußere Erscheinung gewinnt — zur Darstellung, hier *mit*, dort *ohne theatralische* Aufführung. Daher finden alle *Musikformen* in *Oper* und *Oratorium* freieste und reichste Verwendung, und das Bestreben, die Personen, in welchen sich die Handlung concentrirt, am bedeutsamsten hinzustellen, führt zum Bravourgesange, und all' das, was wir unter den Begriff *Kunstmittel* zusammenfaßten, kommt in *Oratorium* und *Oper* passend und sinnvoll zur Anwendung. Der *Chor* nimmt selten an der Handlung thätigen Antheil; er steht nur als *betrachtender* und *fühlender* Stellvertreter des allgemeinen Menschensinnes. Um endlich die volle Tonwelt zu gewinnen, ziehen *Cantate*, *Oratorium* und *Oper* auch die *Instrumentalmusik* mit hinzu.

Die *Geschichte des Gesanges*, welchen der obige Artikel bespricht, beginnt erst mit jener Zeit, als das Christenthum anfängt, durch Uebereinstimmung in *Lehre*, *Disciplin* und *Cultus* die Idee einer katholischen Einheit zu verwirklichen und demgemäß die christlichen Gemeinden durch gemeinsame Verfassung auch äußere Einheit erhalten. Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß die Völker vor dieser Zeit ohne *Gesang* gewesen wären. Wir wissen, daß er bis auf den Verfall des jüdischen Volkes ein integrirender Theil ihres Religionscultus war; wissen, daß die *Bardenchöre* der Teutschen in hoher Achtung standen, und daß vielleicht kein Volk der Erde ohne Schlacht- und Festgesänge ist, und von Griechen und Römern sind uns wunderbare Historien von der Macht des Gesanges überliefert. Allein so wenig wir auch von der besondern Art dieser Gesangsweisen wissen, das wissen wir, daß sie mit unserem heutigen *Gesange* wenig gemein hatten.

Der Gesang, welcher eine Offenbarung der Innerlichkeit des Menschen ist, konnte nur mit dem Christenthume erstehen, das ja erst berufen war, das einseitig nach Außen gerichtete Schauen nach Innen zu kehren, um so erst die ungeahnten Wunder der Gemüthswelt aufzudecken. Der vorchristliche Gesang hat daher überall eine mehr decorative Stellung ohne speciellen Gehalt, und er behält dieselbe auch im Christenthume noch vorherrschend die ganze Zeit hindurch, deren es bedurfte, um sich dem Volksgeiste zu assimiliren.

Die christlichen Gemeinden haben zunächst weder selbständige *Verfassung*, noch gemeinsamen *Cultus*. Ihre Verfassung ist die jüdisch-theokratische und ihr Cultus ist meist dem der Synagogen nachgebildet. Die Elemente für Kunstbetheiligung erhalten sie nach dem Bedürfnisse ihrer vorherrschenden Nationalität ebenso aus

der griechischen und römischen, wie aus der hebräischen Musik, und jede dieser Weisen war geeignet, das erste Bedürfniß zu befriedigen.

Die Thatsache der Offenbarung ist jetzt nur auszusprechen und zu verkünden und, damit sie unvergessen bleibe, dem Gedächtnisse immer wieder durch begeisterte Rede vorzuführen, und diese erste Mission des Christenthums wird von der hebräischen Tonkunst mit den gewichtigen, sinn- und klangvoll abgestuften Accenten, wie von der griechischen in ihrem energischen Anschlusse an das zu plastischer Anschaulichkeit gesteigerte Sprachmetrum erfolgreich unterstützt. Allein als christliche Kunst konnte sich keine dieser Gesangsweisen verbreiten. Erst nachdem nicht mehr der Bischof mit Berücksichtigung des nationalen Bedürfnisses, sondern die Kirche nur nach kirchlichem Bedürfnisse in den Cultusgesetzen den Antheil der Musik an dem Cultus bestimmt, wird sie in eine neue Bahn gedrängt und wird christliche Kunst. Hiermit beginnt die erste Periode unserer gegenwärtigen Musik. Der Geist der Kirche bestimmt ausschließlich ihren Entwickelungsgang und als erstes Product erscheint der Gregorianische Kirchengesang. Er setzt an Stelle des enharmonischen und chromatischen der griechischen Klanggeschlechter mit Intervallen, die „nur noch mathematischer Scheidekunst," nicht aber dem Ohre mehr unterscheidbar sind, das diatonische mit natürlichen Verhältnissen, und indem er jedes der diatonischen Geschlechter wiederum im Systeme der Octavengattungen ausprägt und abschließt und sich dem beschränkenden Einflusse des Sprachmetrums entzieht, um sich eine eigene, freiere Metrik zu schaffen, gewinnt der Gesang erst die Bedeutung einer selbständigen, und hierin die Bedingungen einer christlichen Kunst. Daß dies Zeitalter bereits eine klare Anschauung der gestaltenden Kraft der Tonkunst besitzt, das beweist es durch die Erfindung der Tonschrift — nota romana, durch welche der Gesang auch für das Auge Gestalt gewinnt und durch die sinnige Scheidung der Gesangsweise des Liturgen — Accentus — von der des Chores — Concentus. Der Priester, als Liturg, hat die Grundwahrheiten des Christenthums, wie sie die Kirche angenommen und festhält, auszusprechen, der Chor ihren Wiederhall im Gemüthe der Gemeinde auszutönen. Der Liturg hat demnach das Wort zu fixiren und die Beziehungen des einen zum andern zu größerer Anschaulichkeit zu bringen, als dies der gewöhnliche Lesevortrag vermag; dem entsprechend ist die Weise der Accente — Choraliterlesen — modus choraliter legendi. In einer bestimmten musikalischen, nicht nur rhetorischen Tonhöhe liest er das Ganze und hebt nur einzelne bedeutsame Worte, sowie die Einschnitte in ihren Anfangs- und Endpunkten durch Auf- und Absteigen in bestimmt vorgezeichneten Intervallen hervor. So entsteht der Medius, Gravis Moderatus und Acutus, und diese verschiedenen Weisen der Kirchenaccente fanden ihre Anwendung bei den Collecten, Evangelien, Lectionen, Intonation und den Segnungs- und Absolutionsformeln. Im Chor dagegen erscheint die christliche Gemeinde, welche durch die priesterlichen Verkündigungen in die Anschauung des Göttlichen versenkt, sich in ein Verhältniß zu ihm setzt und so aus der Allgemeinheit jener Anschauung sich zur besonderen Empfindung erhoben und diese festzuhalten strebt, damit das Erkannte und durch das Wissen Vermittelte so ihr eigen werde, daß es immer gegenwärtig sei. Dieser Gemüthsinhalt ist rechtes Object für die Musik. Während daher der Gesang des Liturgen sich an feststehende Intervalle hält und nicht den Umfang einer Quinte übersteigt, umfaßt der Chorgesang in den Responsorien, Antiphonien und Meßgesängen das gesammte Tonmaterial, und zwar in Tönen von gleichem Werthe, nur den vorletzten Fuß des Verses nach seiner Quantität durch Töne von verschiedenem Werthe hervorhebend. — Dieser sogenannte Gregorianische Kirchengesang wurde in den von Sylvester und Hylarius vor Gregor dem Großen in Rom gestifteten und von Gregor vortheilhaft umgestalteten und reich dotirten Sängerschulen geübt. Später vermehrten sich diese Schulen, und schon im 8. Jahrh. finden wir berühmte zu St. Gallen, Reichenau, Hirschfeld, Weißenburg, Corvey, Regensburg, Trier und andern Orten, und auch die Ansprüche, welche zu jener Zeit schon an Sänger gemacht werden konnten, scheinen nicht gering gewesen zu sein; denn nach Rhabanus Maurus (de institut. Clericorum Lib. III. cap. 48) sollte der Sänger schon durch seine Kunst, wie durch seine Stimme sich auszeichnen. Seine Stimme dürfe nicht rauh, heiser und übeltönend, sondern sie müsse klangreich, lieblich, hell und durchdringend sein, und ihr Ton, wie ihre Melodie, der Heiligkeit des Gottesdienstes entsprechen.

So erscheint der Gregorianische Kirchengesang nach allen Seiten als eine frische Frucht des neuen Geistes und seine äußere Anordnung entspringt aus der sinnigsten und tiefwahrsten Auffassung der Kunst. Trotz alle dem bedurfte es einer langen Reihe von Jahrhunderten, ehe die so sicher begründeten Entwickelungselemente der neuen Kunst zu rechter Blüthe und zu genügendem Resultate gelangten. Um rascher vorwärts zu schreiten, hätte es eines weit höheren Grades allgemeiner Bildung und echter, durch die freie, selbständige Wissenschaft beförderter Cultur bedurft, als die Kirche aufkommen ließ. Wie die Wissenschaft, so ist auch die Kunstentwickelung das Product der Erfahrung und der Speculation; jene wurde gar früh auf das geringste Maß reducirt, und diese verlor sich, durch das mystisch-phantastische Wesen der Kirche irre geleitet, in unfruchtbaren Theoremen kabbalistischer Philosophie. — Die Gemeinde war in ihrer selbstthätigen Betheiligung am Gottesdienste bis auf das geringste Maß beschränkt worden, sodaß schon im 7. Jahrh. nur noch das Alleluja dem Gemeindegesange übrig bleibt. Alle übrigen Gesänge des Rituale werden von dem aus Geistlichen zusammengesetzten, in den Sängerschulen gebildeten Sängerchore ausgeführt. Dadurch verliert die Tonkunst ihren ursprünglichen Boden und damit allen Inhalt. Sie hört auf, die Offenbarung des Lebens, der Phan-

tasie und des Gemüthes zu sein; sie folgt dem allgemeinen Zuge des Cultus in diesen Jahrhunderten, die Religion zu verkörpern. Die christliche Tonkunst steht deshalb diese Jahrhunderte hindurch in nur losem Verbande mit dem Volke, und der große, ungeheure Zeitraum bis ins 13. Jahrh. hat nur Vorarbeiten geliefert, die erst von späteren Jahrhunderten zu unvergänglichen Tonschöpfungen zusammengefaßt wurden. Wir können uns hier mit dem Aufzählen derselben begnügen. Zuerst sind die Anfänge der Harmonie zu erwähnen. Sie finden sich in einer von dem gelehrten Mönche Hucbald, der im J. 930 sein thätiges Leben beschloß, hinterlassenen Schrift, und sie sind von der Art, daß man kaum noch einen Zusammenhang mit den spätern Entwickelungen finden kann. Von größerer Bedeutung ist das Wirken des Benedictiner Guido von Arezzo, der um das Jahr 1020 lebte, geworden. Man schreibt ihm die Verbesserung der Notenschrift, die Einführung der Solmisation, der Hexachorde und der sogenannten Guidonischen Hand zu. Die Verbesserung der Notenschrift war natürlich für die Entwickelung der Harmonie und für die Verbesserung des Gesanges von wesentlichem Nutzen, und die Solmisation ist eine so vortreffliche Methode der Stimmbildung, daß sie als solche bis auf unsere Zeit geübt worden. Die nächste Zeit muß namentlich auf die rhythmische Erweiterung des Gesanges von wohlthätigem Einflusse geworden sein; denn die wahrscheinlich im 12. Jahrh. erfolgte Feststellung einer Notenschrift zeigt zugleich verschiedene Schätzung als Duplex longa oder Maxima, Longa, Brevis und Semibrevis, zu denen später noch die Minima und noch später die Semiminima, Fusa und Semifusa kamen. Von harmonisch bedeutsamen Erscheinungen ist noch wenig zu berichten. Ein dreistimmiger Chanson von Adam de la Hale aus dem Jahre 1280 beweist jedoch, daß man versuchte, vorwärts zu gehen, und aus den uns erhaltenen Schriften des Franco von Cöln, Marchettus von Padua und Johannes de Muris ist zu ersehen, daß man auch anfing, das Ohr mehr als die Doctrinen der alten griechischen Schriftsteller zu Rathe zu ziehen. Jener Franco von Cöln lehrt in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. von vollkommenen, unvollkommenen und mittleren Consonanzen, und Marchettus von Padua und Johann de Muris stellen im 14. Jahrh. die Regel auf: daß vollkommene Consonanzen — Quinten und Octaven — nicht in gerader Bewegung auf einander folgen sollen. So bedeutsam solche Erkenntniß auch ist, so blieb sie doch noch immer ohne positiv durchgreifende Folgen. Die Kunst war und blieb unter dem Banne unfruchtbarer, weil einseitiger, Speculation gefangen. Ganz ohne Rücksicht auf menschliches Bedürfniß, nur um die geheimnißvolle Pracht des römischen Cultus zu erhöhen und ohne Gewinn für christliches Leben, tragen der fromme Eifer und die hohe Gelehrsamkeit der in disciplinarischer Ertödtung der Weltlust lebenden Mönche das Material herbei, um es zu einem stolzen, aber von der Menge unverstandenen Bau anzuordnen. — Selbst die Arbeiten der Niederländer: des Dufay Dekenheim und Josquin des Prés, ebenso wie die der verwandten Teutschen Adam de Fulda, Hermann Finck und Anderer, die bedeutsamsten in ihrer Art, haben keinen andern als einen historischen Werth erhalten können. Die Erlösung der Kunst aus ihrer scholastischen Erstarrung sollte von anderer Seite kommen. — Das war zu jener Zeit, als ein neuer Geist in dem christlichen Europa seine Auferstehung feierte, als das Volksbewußtsein sich mächtig entfaltete, als das Volk wieder Lust am Leben und der freien Natur empfand und als die christliche Religion aufhörte, das dem Laien unenthüllbare Geheimniß zu sein und die Heilsanstalt wurde, in welcher jeder Einzelne Versöhnung und Heiligung gewinnen soll und kann. Dieser neue, triebfähige Geist bekundet sich alsbald im Gesange. Der Gesang wird wieder die Stimme dessen, was das Herz bewegt, und in tausend Stimmen und Zungen bricht das Volkslied herein und das ist die zweite Periode der Tonkunst, in welcher der Geist des Volkes sich seinen entsprechenden musikalischen Ausdruck schafft. Auch die katholische Kirchenmusik vermag dieser großartigen Strömung nicht zu widerstehen; sie eignet sich das Volkslied an, aber freilich ganz im Sinne ihrer Zeit, Anfangs nur äußerlich; sie contrapunctirt die Volksmelodien und kommt dadurch in so schiefe Stellung zur Kirche, daß man ernstlich daran denkt, sie abzuschaffen. Erst Paläſtrina war berufen, die Versöhnung dieses neuen Geistes mit der alten Gesangsweise auch auf dem Boden der katholischen Kirchenmusik zu vollenden, und so bildet sich in ihm und seinen Nachfolgern Allegri, Gabrieli u. A. ein Styl, der zwar noch in dem Boden der alten Scholastik wurzelt, sich aber doch ausdrucksvoll — wenn auch nur im Großen — schwunghaft und gedankenreich erhebt. — Von der folgenschwersten Bedeutung wird aber das Volkslied für die gesammte Tonkunst, indem sie dieser die Anleitung gibt, sich aus ihrer Erstarrung zu befreien. Die Unfähigkeit der alten Tonkunst, sich aus sich selbst zu entwickeln und so dem allgemeinen Zuge der Geister folgen zu können, lag einestheils in der strengen, starr in sich verketteten Construction des alten Tonsystems, anderntheils in der bis zur Verwirrung verkünstelten, in Proportionen entwickelten Bestimmung des Zeitmaßes. Das „System der Kirchentöne" erbaut sich auf dem Grunde der Tonleiter ohne den Gebrauch der Versetzungszeichen, sodaß jeder der Töne c, d, e, f, g, a eine neue Tonleiter und Tonart begründet, und es entstehen sechs Tonarten:

die ionische mit c, die dorische mit d,
die phrygische mit e, die lydische mit f,
die mixolydische mit g, und die äolische mit a

als Grundton; die siebente Stufe h erwies sich, der verminderten Quinte wegen, als unbrauchbar zur Bildung einer besonderen Tonart, und auch die lydische Tonart konnte des unvermeidlichen Tritonus halber nie rechte selbständige Geltung gewinnen. — Die Selbständigkeit dieser verschiedenen Tonarten beruht auf der Verschiedenheit der Intervallenverhältnisse, und jede Tonart

zeigt ein ihr ausschließlich eigenes, sie charakterisirendes Intervall. Diese charakteristischen Intervallenverhältnisse konnten nicht aufgehoben werden, ohne die ursprüngliche Tonart aufzuheben, und daher bildet sich für jede ein eigenthümlicher Modulationsgang und eine von der andern abweichende Bildung der Schlußformel, und diese typische Construction verleiht der einzelnen Tonart auch typischen, von den andern abweichenden Charakter. Wol hatte das alte System in der *authentischen* oder *plagalischen* Behandlung der Tonarten, oder in der später häufig auftretenden Versetzung nach dem Genus molle, oder nach der Unterquinte die Mittel für eine mannichfaltigere Darstellung, doch nicht für ein tieferes Erfassen, sondern nur für die bestimmtere Färbung der Grundstimmung. Die mittelalterige Tonkunst findet in diesem Systeme den vollständig ausreichenden Apparat für ihre Zwecke. Im Dienste der Kirche stehend, ist sie Stimme des geoffenbarten Wortes Gottes und seines als *Dank* oder *Bitte*, *Jubel* oder *Klage* austönenden Wiederhalles im Gemüthe. — Das Reformationszeitalter hält daher auch noch ziemlich lange an ihren Grundprincipien fest, doch überall die Punkte bezeichnend, von wo es aus erschüttert werden mußte. Allein der sich frei fühlende Geist gelangt zu einem so üppig hervorquellenden Inhalt, daß er in den engen Schranken der alten Tonarten keinen Raum mehr findet. Er durchbricht sie im *Volksliede* und schafft sich ein anderes, unser modernes Tonsystem, das, einfach aus *Tonica* und *Dominante* construirt, das gesammte Tonmaterial nach den natürlichen Gesetzen der eigenen Wahlverwandtschaft ordnet und *Ton*, *Accord* und *Tonart* in so mannichfache Wechselbezüge setzt, daß sie das ganze Leben des Geistes stetig entwickelt oder sprungweise, unvermittelt, wie es sein Zustand erheischt, zu offenbaren vermögen.

Von nicht minder großer Wichtigkeit wird die *rhythmische* Umgestaltung, die sich nach Anleitung des Volksliedes innerhalb der Tonkunst vorbereitet. Der *Rhythmus* dieser Periode ist nur Schätzung der Noten nach sehr complicirten Bestimmungen. Die Brevis — Tempus — bildet hierbei das Maß. Dies war entweder perfectum oder imperfectum; jenes ein drei-, dieses ein zweitheiliges Maß. In der Perfection galt die *Maxima 3 Longen, 6 Breven* u. s. w., in der *Imperfection 2 Longen, 4 Breven* u. s. w., und diese schon ziemlich complicirte Rechnung wurde noch durch Augmentation und Diminution, durch Alteration und Sesquialteration, durch Einführung der *Ligaturen* und manches Andere fast bis zur Verwirrung verkünstelt, und zu wirklich beseelender und verständig gegliederter Wirkung konnte es doch nimmer kommen. Auch hierein brachte das *Volkslied* Licht. Als der unmittelbare Erguß der Stimmung paßt es sich nicht nur ihr, sondern den localen Verhältnissen, die jene Stimmung und somit seine eigene Existenz bedingen, an. Daher seine knappe Gliederung. Es singt seine Strophen, soweit der Athem reicht, oder auch nach dem Maße der Geberden oder der Bewegung, die es begleiten, oder soweit als das Echo die singenden Töne noch hörbar werden läßt. Im Fischerliede ist es der Wellenschlag, der den Rhythmus bedingt, und im Liede zum fröhlichen Reigen grenzt der Rhythmus des Tanzes auch die Glieder des Liedes ab. Die Lust am Klange läßt in der Poesie den Reim zur Herrschaft kommen, und der Gesang ist gezwungen, sich seinem im Kleinen gestaltenden Principe unterzuordnen, und endlich ist es das durch das Volkslied bewirkte Verschwinden der quantitirenden Versmasse und die erfolgte Ausbildung der betonten Rhythmen in der Poesie, die in der Tonkunst an Stelle der Schätzung der Noten jene *rhythmische Anordnung bringt*, welche, was im vorigen Artikel nachgewiesen wurde, das Kunstwerk erst in ebenmäßig gegliedertem Organismus erstehen läßt, ihm äußere Formschönheit gibt und nachhaltige Wirkung verschafft. — Bei Paläſtrina und seiner Schule finden wir die ersten erkennbaren Spuren hiervon, und diese Behandlungsweise des Rhythmus breitet sich alsbald so aus, daß schon in dem nächsten Jahrhundert fast jede Spur jener Schätzung selbst aus den Kirchenstücken verschwunden ist. Mit dieser rhythmischen und harmonischen Umgestaltung kommt endlich noch ein neues, der alten Musik wenig bekanntes Element hinzu, die bis auf einen gewissen Grad selbständige, ebenmäßige Melodiebildung. Es macht sich zunächst in den theatralischen Versuchen jener Zeit als *Monodie* geltend. Hier hatte der von den Niederländern namentlich gepflegte Madrigalenstyl, der zum großen Theil in der mehrstimmig kanonischen Verarbeitung von Volksmelodien bestand, die Herrschaft erlangt, die er indessen dem neuen Geiste gegenüber nicht lange behaupten konnte. Die Versuche eines Galilei, Caccini, Viadana u. A. sind an und für sich vollständig werthlos — ihre *Recitative* erheben sich nicht über die alte psalmodirende Weise des Meistergesanges und der Sologesang war wenig mehr als ein nichtssagendes Herumirren in Intervallen — aber ihre Erfolge regten zu immer angestrengterer Thätigkeit an, und dem Bestreben, auf diesem Wege fortzuschreiten. Die Monodie macht ferner den umfassenderen Gebrauch der Instrumentalmusik nothwendig, und dadurch wird die musikalische Speculation auf ein Studium geführt, das man bisher noch sehr wenig berücksichtigt hatte — auf das des *Klanges*, und ihm zu allernächst ist wol die Entstehung und nach und nach erfolgte Erweiterung der meisten Vocalformen zu verdanken; denn dies Studium erst führte zur Erkenntniß der Nothwendigkeit des harmonischen Verhältnisses von *Inhalt* und *Form*, und zeigt die Mittel, dieses Verhältniß herzustellen.

So finden wir schon bei *Carissimi* (1640—1680) Recitative, die sich dem Wortaccente möglichst treffend anschließen, und *Arien*, welche als Resultat jenes Studiums sang- und klangvolle Cantilenen enthalten. Die Begleitung entfaltet sich schon freier und die Instrumente werden sogar schon concertirend zu Ritornellen benutzt. Scarlatti, Durante Leonardo Leo und Emanuel d'Astorga arbeiteten in diesem Geiste weiter. — In demselben Verhältnisse aber, in welchem sich der Sologesang entwickelte, steigerten sich natürlich die Anfoderungen an

das Talent und die Kunstfertigkeit der Sänger; und waren in früheren Jahrhunderten in der Regel Sänger und Contrapunktisten eine Classe, so bildeten sich jetzt die Sänger zu einer besondern Gattung Musiker aus mit eigenem, von dem des Maestro oder Poeten geschiedenem Interesse, und diese Stellung mußte natürlich rückwirkend auf jene beiden und auf die Gestaltung des Kunstwerkes werden.

Die Sänger verlangten gar bald nur Gelegenheit, ihre schöne Stimme oder ihre große Kunstfertigkeit zu zeigen, und da sich das Publicum ganz unverhohlen auf die Seite der Sänger stellte, so gerieth die Oper in jene widersinnige Form, die sie zu einem Conglomerat von Concertstücken macht und die bei den Italienern noch heute gefeiert ist. — Schon die Schüler Scarlatti's hatten den kurzathmigen Bau der Arien mit den häufigen Ruhepunkten der vorigen Periode dahin erweitert, daß sie die Hauptmelodie breiter anlegten, ihr ein anderes Motiv entgegensetzten; dann durch eine Cadenz oder ein Ritornell nach dem in der nächst verwandten Nebentonart sich anschließenden zweiten Theil überleiteten und endlich durch eine Wiederholung des ersten Theiles das Ganze schlossen.

Diese Form nun bildet gar bald nur die Schranken, innerhalb deren sich das Geschick und die Kunstfertigkeit der Sänger bewegte. Natürlich wurde die Begleitung durch das Orchester, die sich früher in ausgeführt contrapunktischer Weise gestaltete, bis auf das geringste Maß vereinfacht, sodaß endlich nur wenige Accorde übrig blieben, die dem Sänger den höchstmöglichsten Spielraum für seine Experimente gewährten. Wenn früher die contrapunktische Kenntniß bei schöner Stimme für den Sänger nothwendiges Erfoderniß war, so galt es jetzt, der Stimme die höchstmöglichste Ausbildung zu geben, und es entstanden die weltberühmten Sängerschulen und jene Versündigung an der Natur, das Castratenunwesen.

Die berühmteste Sängerschule war wol zu Neapel, wo ein Scarlatti, Leo, Vinci, Perti und Porpora wirkten. Nach ihrem Muster entstanden Singschulen auch im übrigen Italien, und im 17. und 18. Jahrh. lehrten Francesco Peli in Modena, Lotti und Gasparini in Venedig, Fedi und Amadori in Rom, Francesco Brivio in Mailand, Francesco Redi in Florenz und Antonio Pistochi und sein Schüler Antonio Bernacchi in Bologna, und diese Gesangsschulen brachten allerdings die Gesangskunst auf eine Höhe der Cultur, die einerseits Staunen und Verwunderung erregte und andererseits doch auch nicht ohne positiv bedeutende Folgen für die gesammte Kunstentwickelung blieb. — In Teutschland hatte der Gesang indessen einen andern Weg eingeschlagen.

Durch die Reformation war das religiöse Interesse und Gefühl in den Vordergrund getreten, und demgemäß waren es hier die Formen der **Kirchenmusik**, deren Pflege und Ausbildung Kopf und Herz beschäftigte.

Zuvörderst ist es der **Choral**, der seine jetzige Gestalt und eine ausgedehnte Verwendung zu religiös-künstlerischen Zwecken gewinnt. Wir haben bereits früher erwähnt, wie dem Volke der Antheil am Gottesdienste verkümmert worden war. Es erhält ihn durch die Reformation wieder, und diese schafft sich für die Interessen einer gottinnigen Humanität eine neue Macht, für ihre Andacht eine neue Ausdrucksform, indem sie, getreu ihrem innersten Wesen, die alte Musikweise mit dem neuen Geiste durchdringt, den altkatholischen Hymnus mit dem Volksliede verschmilzt, im **Choral**. Im **Volksliede** treten **Melodie** und **Rhythmus** mit größerer, sinnlich wirkender und gestaltender Kraft und Selbständigkeit hervor, und sie eignet sich der Choral an; aber die Mannichfaltigkeit des letzteren wird aufgehoben, denn im Protestantismus tritt das Göttliche in das Menschliche, und diesem wird daher eine ernstere Haltung aufgenöthigt. Das protestantische Gemeindelied — der Choral — folgt daher gleichfalls, Strophen mit klingendem Schluß bildend, dem Principe des Reimes, aber er stellt es mit weniger reizvoll sinnlichen Mitteln, dem nur intensiv unterscheidenden Accente, einer ruhigern Melodienentfaltung, gedrängt metrischer Einheit und mit dem Harmoniereichthume des alten Hymnus dar. Die ersten Choräle dieser Art hatten wol die böhmischen Brüdergemeinden. Allgemein wurde er erst in Teutschland durch die Bestrebungen der Reformatoren. In den in Teutschland an Kirchen und Schulen errichteten Singchören — Cantoreien, Adjuvantenchören — wird der Choral fleißig geübt und geht von da aus in das Familienleben, sodaß er bald einen integrirenden Theil der Hausmusik bildet, und eine Menge vierstimmiger Choralbücher aus jener Zeit liefern den Beweis, daß auch diese Chöre auf einer nicht geringen Stufe der Gesangskunst gestanden haben, und daß ihre Leiter — die Cantoren — erfahrene Contrapunktisten waren. Und nur in diesen Chören wol ist eine Weise des Chorals geübt worden, die in dem letztvergangenen Jahrzehnt Gegenstand heftiger Debatten geworden ist — die rhythmische Gesangsweise des Chorals. Selbst ohne die Zeugnisse älterer Schriftsteller (wie des Glarean oder Zanger) darf man annehmen, daß der Gemeindegesang im Wesentlichen immer derselbe gewesen, der er noch heute ist. Alle vierstimmigen, rhythmischen Bearbeitungen von Walther, Agricola, Bodenschatz, Calvisius, Senffl, Prätorius u. A. sind wol nur für jene Adjuvantenchöre bestimmt gewesen, und sind daher wol nur als künstlerische Versuche einer thatendurstigen Zeit zu betrachten, die in dem mächtigen Drange, alle Lebensäußerungen des neuen Geistes zu gestalten, es unternimmt, dem Volksliede in seiner Stellung als Kirchenlied künstlerische Form zu geben, um auch hier die alte Lehre mit dem neuen Geiste zu versöhnen. Auf den Gemeindegesang mußte diese Weise ohne Einfluß bleiben. — Der accentuirend-rhythmische Choral ist nicht weniger rhythmisch, als der quantitirend-rhythmische; denn nicht in dem Wechsel von Tönen verschiedener Geltung beruht der Rhythmus nach seiner höchsten Bedeutung, sondern in der regelmäßigen Wiederkehr von accentuirten Gliedern neben accentlosen und der sinngemäßen Anordnung der dadurch gewonnenen Tacteinheiten zu größeren Einheiten. Die Darstel-

lung dieser Tacteinheiten in Tönen von verschiedener Geltung ist das untergeordnete Moment des Rhythmus, seine mehr reizvoll-sinnliche Seite. Sie ist das Mittel für feinere Charakteristik, die dem Choral nicht Zweck sein kann, und er muß sie aufgeben, weil er sonst seine ernste Haltung verliert und zum weltlichen Liede mit geistlichem Texte wird. — Auch der Kunstgesang verläßt diese Weise des Chorals gar bald und wendet sich mit größerem Erfolge dem accentuirten Chorale zu.

Die gesammte protestantische Tonkunst ist eine Choralkunst. Innerhalb der Form selber regt sich der protestantische Geist des Schaffens. Die protestantische Kirche hatte es gewagt, die subjective Ueberzeugung, gegenüber der katholischen Kirche, auszusprechen — dies Recht gestattet sich jetzt auch der Einzelne, und im protestantischen Choralgesange erlangt dies Streben nach Selbständigkeit auch künstlerische Form. Die Choralstrophe ist die Stimme des protestantischen Bekenntnisses; in den Begleitungsstimmen sucht sich die Stimme der Gemeindemitglieder, die ihr Denken und Empfinden auf dem Grunde jenes Bekenntnisses zu reicher Entfaltung zu bringen strebt, geltend zu machen. Diese Idee läßt den Choral mit lebendigen Begleitungsstimmen werden, der sich zuletzt bis zum figurirten Chorale verfeinert. Eine Stimme übernimmt die Choralmelodie — Cantus firmus — und die andern Stimmen umschreiben und erläutern sie in eigener Weise. Anfangs ist der Protestantismus einseitig auf Verkündigung des Wortes gerichtet, und diesem Zuge folgen auch die ersten Jahrzehnte der Choralbearbeitung. Nach und nach emancipiren sich die Stimmen, sodaß sich jede einzelne, namentlich bei Seb. Bach, zu eigenem Lebenszuge entwickelt und endlich — in der eigentlichen Choralfiguration — einen selbständigen, von der Choralstrophe nur angedeuteten Inhalt in ganz selbständiger Weise zur Darstellung bringen.

Auch auf Hymnenstyl äußert die neue Weise der Kunstgestaltung ihren Einfluß. — Der Cantus firmus, der bisher im Tenor gelegen und von den darüber liegenden Stimmen in seiner Wirkung wesentlich beeinträchtigt worden, wird nach Anleitung des Volksliedes in die Oberstimme verlegt, wo er natürlich klangvoller zur Geltung kommt. Der Hymnus nimmt aber auch Elemente des Liedes und Chorals auf und gewinnt dadurch die sinnvolle Ebenmäßigkeit dieser Formen. Aus der zwar erhabenen, aber doch ungefügen Massenhaftigkeit der ursprünglichen Form heben sich einzelne Partien als schön geformte Glieder heraus. Diese aber reihen sich nicht an einander, wie im Lied und Choral, sondern sie fügen sich in einander, sodaß die epische Breite des Hymnus nicht aufgehoben, sondern erhöht wird. Der Hymnus gelangt dadurch zu höherer, persönlicher Wahrheit der Empfindung. Er schöpft jetzt aus dem lebendigen Inhalte des Volksgeistes, und in der so dargestellten Vereinigung des absoluten Geistes mit dem Volksgeiste findet sich der Einzelne wieder zu schönerer Wirklichkeit verklärt und geläutert. Das, was im protestantischen Hymnus lebt, ist daher dem Einzelnen nichts Fremdes, Geheimnißvolles, es ist sein eigenes Empfinden, das aber noch nicht zu solcher Fülle selbständigen Lebens in ihm gelangt ist, daß es zur Darstellung im Chorale drängt. Johannes Eccard (geb. 1553, gest. 1611) hat, namentlich in seinen „Preußischen Festliedern," Bedeutendes in dieser Art geliefert.

Endlich ist eine Form zu erwähnen, die erst jetzt rechte Behandlung und echt künstlerische Verwendung erfährt, die Motette. Der rege, wieder erwachte Eifer für die Wahrheit des göttlichen Wortes und der mächtige Drang, es in allen nur möglichen Weisen zu verkörpern, um es so recht zu verallgemeinern und hierdurch Alle, die es nur wollen, seiner Segnungen theilhaftig zu machen, eignet sich das Bibelwort auch für die musikalische Darstellung an, und keine Zeit war wol geeigneter, dies Wort in rechter Weise auszulegen, als grade diese Zeit. Vom ursprünglichen Glauben an dies Wort erfüllt, versenkt sich das Gemüth in die mysteriösen Tiefen desselben, und mit aller Naivetät vollständigster Hingebung und Selbstentäußerung kommt dies dann lied- und choralmäßig, figural und contrapunktisch-kanonisch und fugirt, wie es eben das Wort der Schrift und sein Wiederhall im Gemüthe erfodern, zu treffend musikalischem Ausdruck. Außer den für die vierstimmige Bearbeitung des Chorales thätigen, oben genannten Meistern sind es in dieser Periode namentlich noch Scheidt und Pachelbel, welche diese Form hauptsächlich cultivirten, bis auch sie in Seb. Bach ihren Vollender fand; denn keiner seiner Nachahmer, Stölzel, Graun, Telemann, Rolle, Homilius, Naumann, Hasse, Doles, Hiller, Schicht und Fasch, hat es selbst nur bis zu einer gelungenen Copie gebracht. — Auch der Sologesang, der sich außerhalb der Kirche auch in Teutschland selbst als Bravourgesang Geltung verschafft hatte, wird jetzt in den Kreis der religiösen Kunst gezogen. In den sogenannten Kirchenconcerten wechseln ein- und zweistimmige Cantilenen mit drei- und mehrstimmigen ab, und geben dem Sänger Gelegenheit, seine Gesangskunst und wol auch Kehlfertigkeit zum Preise des Höchsten leuchten zu lassen. Später tritt am Schlusse auch der Chor hinzu, an Stelle der begleitenden Orgel noch später das Streichquartett, Anfangs allein und dann im Verein mit Blasinstrumenten; der Chor gewinnt endlich eine ausgedehntere Betheiligung und die Kirchenmusik ist um eine neue Form — die Cantate — bereichert, welche alle Mittel darbietet, lyrische Vorgänge, die durch einen, allen gemeinsamen, Grundzug verbunden sind, zu überzeugender Darstellung zu bringen. Sie wurde auch sehr fleißig cultivirt und mußte natürlich von bedeutendem Einflusse auf das sich gleichfalls in dieser Periode erst zu künstlerischer Bedeutung erhebende Oratorium werden.

Unzweifelhaft leitet auch das Oratorium wie die Oper ihren Ursprung zunächst aus den alten Mysterien, die „von Pilgern und andern christlichen Darstellern auf Straßen, Kirchhöfen und in Kirchen aufgeführt wurden und mit Gesang verbunden waren." — Durch die gesammte Menschheit geht ein eigenthümlicher Zug,

der sie drängt und treibt, in Schaustellungen mannichfacher Art die innern Ahnungen, die heiligen Schauer der empfundenen Nähe eines Göttlichen und auch den geringsten Grad des von ihr erkannten Weltzustandes zu veräußerlichen und so dem Geistigen einen mit aller Kunst geschmückten Leib zu geben, daß es faßlich und möglichst nahe sei. Je unentwickelter diese innern, nach Außen drängenden Mächte sind, desto roher, auf bloße Schaustellung gerichtet, ist auch ihre Aeußerung; je mächtiger aber jene treibenden Ideen werden, desto mächtiger drängen sie auch die Schaustellung in den Hintergrund, bis sie endlich im Oratorium ganz illusorisch wird. So finden wir in den Tempeln fast aller Völker Tanz, Gesang und Mummerei als Hauptbestandtheile aller Feierlichkeiten. Auch das Christenthum, so sehr es auch die Naturbestimmtheit des Menschengeschlechts zu bändigen sucht, ist nicht im Stande, diesen Zug zu vertilgen. Die Lust an frechen Darstellungen und Mummereien unter Sang und Klang geht ins Christenthum mit über, und die Kirchenväter konnten Nichts weiter thun, als diesem Zuge eine angemessene Richtung zu geben, jene Spiele zu christlichen Religionsspielen umzubilden, und so entstanden die sogenannten Mysterien. Das Leben Jesu, oder einzelne Episoden daraus, seine Geburt, sein Tod, seine Auferstehung und Himmelfahrt oder der jüngste Tag u. a. wurden Gegenstand dieser mit Pantomimen, Declamation und Gesang verknüpften Darstellungen. Später nahmen sie auch die Geschichten der Heiligen und alttestamentliche Erzählungen und endlich auch profane Begebenheiten, denen irgend ein moralischer Inhalt zum Grunde lag, auf. Nach der Verschiedenheit ihres Inhaltes erhielten sie nun auch verschiedene Namen. Ihr Gesammtname war *Laudi, Laudi spirituali* oder Mysterien. Mysterien im engern Sinne hießen indessen nur die, in welchen irgend eine Glaubensformel versinnlicht wurde (das jüngste Gericht); *figurae* nannte man die mit alttestamentlichen und *Vangeli* (Evangelien) die mit neutestamentlichen Stoffen; Exempel nannte man die, welche die Wunder der Heiligen, und Legenden, welche allgemeine christliche Begebenheiten darstellten. Hierzu kamen im 15. Jahrh. noch die, in denen eine allgemeine zeitgemäße Idee zu Grunde lag, *fausti* genannt. Die Form dieser religiösen Spiele war einfach und, wie nicht zu leugnen, sinnig. Der Erzähler war die Hauptperson. Er erzählte oder recitirte auch wol in der Weise der Kirchenaccente die Handlung, und an den geeigneten Orten wurde er von den Personen, welchen die scenische Darstellung übergeben war, oder von dem ganzen Volke, das ein allgemeines Lied oder auch wol einen Tanz ausführte, abgelöst. Daß nicht immer und überall diese Spiele den Ansprüchen der Kirche entsprachen, ist eine natürliche Erscheinung, und weil sie durchaus nicht zu unterdrücken waren, so sah sich die Kirche immer wieder in die Nothwendigkeit versetzt, die Ausarbeitung solcher Spiele unter ihre specielle Controle zu stellen, wodurch diese Form an sich allerdings wenig verbessert wurde. Zu wahrhafter Kunstform konnte auch sie erst werden, als die gesammte Tonkunst ihre große Mission erkennen und erfüllen lernte — im Zeitalter der Reformation —, und nach der nothwendigen Scheidung in Oratorium und Oper. — Wir haben bereits früher angedeutet, daß man in Italien versucht hatte, die alte griechische Tragödie wieder zu erwecken und mit den damals sich entwickelnden Musikformen auszustatten, und haben auch der Resultate Erwähnung gethan, zu welchen man gekommen. — Auch in Teutschland wurden für jene ursprünglichen Volksspiele mit ihrer Mummerei, Verkleidung, Pantomime und dem ganzen nachherigen Coulissentrödel eigene Häuser gebaut und ein besonderes Personal für die Schaustellung angenommen und bezahlt, mit einem Worte, die Oper eingeführt, und alle jene sinnlichen Hebel der Anschauung werden jetzt mit größter Sorgfalt ausgebildet.

Das Oratorium dagegen streift sie vollständig ab und verlegt den Schwerpunkt nur in die dichterische und musikalische Darstellung all' der Personen, die es in Bewegung setzt, um eine die Welt bewegende Idee zu verkörpern, und diese Personen werden uns nicht in ihrer leiblichen, sondern nur in ihrer geistigen Totalität vorgeführt, in ihren Denk- und Empfindweisen, die sich gegenseitig ergänzen oder bekämpfen und als deren endliches Resultat jene Idee erscheint. Das Oratorium tritt sonach in die nächste Verwandtschaft mit der Cantate, die ja nur dem Streben, einzelne lyrische Vorgänge zu personificiren, ihre Entstehung verdankt; es nimmt die Elemente derselben auf und gelangt so zu der Form, die uns im Bach'schen und Händel'schen Oratorium in nicht wieder erreichter Vollendung entgegentritt.

Seb. Bach behält in seinen Oratorien: die beiden Passionen (wie in seinen Weihnachtscantaten), noch den Erzähler — den Evangelist — bei. — Die einzelnen Episoden aus der Leidensgeschichte werden durch die handelnden Personen und durch die Chöre der Priester und des Volks mit solch' dramatischer Wahrheit und so tragischer Gewalt dargestellt, daß wir die ganze Handlung mit empfinden und mit durchleben, und daß wir den Klagegesang der Gemeinde, den Seb. Bach durch einen andern Chor, der, wie der Chor in der antiken Tragödie, äußerlich unthätig, aber innerlich mit höchster Betheiligung zuschaut, bald in Monologen und lyrischen Wechselreden, bald in höchster Polyphonie anstimmt, ganz als unsern eigenen Ausdruck erkennen müssen. — In den Händel'schen Oratorien ist der Erzähler ganz verschwunden oder doch, wie im Messias, auf ein ganz geringes Maß reducirt, und jener betrachtende Chor fehlt. Daher ist bei ihm Alles dramatisch und mehr in dem groß angelegten, als ins Einzelne gehenden Style gehalten, und darum auch klarer und äußerlich effectreicher als bei Bach, der mehr das ideale Moment des Protestantismus vertritt, jene Gottesweisheit, die mit dem Glauben auch das Schauen verbinden will, und dessen Formen daher der im Augenblicke zündenden Schönheit entbehren. So fand auch diese Form, im Schooße der römisch-katholischen Kirche geboren, im Schooße der protestantischen ihre glänzende Vollendung.

Mittlerweile sollte auch das weltliche, musikalische

Drama, die Oper, in neue, dem Kunstideal mehr entsprechende Bahn geleitet werden. Auch in Teutschland hatte sich der italienische Einfluß, begünstigt durch die Ueppigkeit und Genußsucht der fürstlichen Hoflager, geltend gemacht und hatte an die Stelle schlichter Grazie und angenehmer Natürlichkeit italische Prunksucht und höfischen Pomp gesetzt, und in Frankreich hatten weder die trockene, schwerfällige Weise Lully's, noch die französirte, italische Weise Gretry's mehr als, wenn auch lang dauernde, doch vorübergehende Erfolge zu erreichen vermocht. Ein Teutscher, Ritter Christoph von Gluck, war berufen, die musikalische Tragödie an Stelle der Concertoper zu setzen. In seiner Alceste und den beiden Iphigenien besonders entfaltete er das einzig wahre Princip der theatralisch-lyrischen Wahrheit. An Stelle der alten, im Interesse der Sänger entstandenen Formen setzte er den getreuen Wortausdruck, vermied Alles, was die Entwickelung und den Gang der Handlung beeinträchtigt und stört, und berücksichtigt im Großen wie im Kleinen ausschließlich nur die Anfoderungen des Gedichts ohne alle und jede Nebenrücksicht. So gewiß und wahrhaftig Gluck auf diese Weise zu dem einzig berechtigten Opernstyl, jenem dramatisch-musikalischen Styl, gelangte, der in seiner großartigen Erhabenheit sich der Antike am meisten nähert, so gewiß hat der Styl aber auch in seinem Rigorismus für unsern, nach sinnlichem Farbenreize gierigen Sinn etwas Kalt-Nüchternes; jenen starren Materialismus, der ja auch dem Begrifflichen der Sprache, an das sich seine Musik ausschließlich anreiht, eigen ist. Ein Größerer mußte noch kommen, das Werk teutscher Opernkunst zu vollenden; er kam in Wolfgang Amadeus Mozart. Er, der gewaltige Meister, der die gesammten Anschauungen der Vergangenheit in sich versöhnen sollte, um auf ihrer Verbindung die Musik der Gegenwart und Zukunft zu begründen, er sollte auch jenes fehlende Element in die Oper bringen: den echt musikalischen Ausdruck der Situation. Jenen sinnlichen Reiz der Harmonie, den poetischen Zauber der Melodie und die pulsirenden Rhythmen, mit denen er die unerbittliche Consequenz der Gluck'schen Declamation mildert und welches Alles zusammen seine Oper erst als die Verkörperung des rein Menschlichen erscheinen lassen; sodaß Alles, was seitdem in der Oper noch geschehen ist, ihr sich hat anschließen müssen von Beethoven bis auf Wenzel Müller herab — einen ausgenommen, Richard Wagner, der die historische Form der Oper für einen Irrthum erklärt — und um ihn aufzuheben, auf die Gluck'schen Principien vom Wortausdruck zurückgeht und der, indem er die Musik nur als Mittel zum Ausdruck betrachtet, diesem den gesammten innern Organismus der Tonkunst opfert und der Wahrheit dieses Ausdrucks zu Liebe alle Formen zertrümmert. Wir haben nicht weiter Veranlassung, näher auf den Werth oder Unwerth solcher Bestrebungen einzugehen, hier, wo es sich nur um die Geschichte des Gesanges handelt, um so mehr, als der Verlauf der ganzen Abhandlung über die angefochtenen Gegenstände hinreichenden Aufschluß gibt, um unser Urtheil auch über diese Erscheinung sich zusammenstellen zu können.

Alles bisher Gesagte bezieht sich auf die seriöse Oper. Aber auch die komische Oper, deren Ursprung gleichfalls in Italien gesucht werden muß, dürfen wir hier noch viel weniger übergehen, weil grade im Gesange ausschließlich ihre Wirkung zu suchen ist. Die Instrumentalmusik hat für Komik im Grunde genommen kein Ausdrucksmittel. Sie kann wol neckisch, humoristisch sein, indem sie sich bekannten und allgemeinen Vorstellungen anschließt, ja sie kann komisch wirken, indem sie Naturlaute nachzuahmen strebt; aber um komisch zu werden, muß sie nothwendigerweise das Wort zu Hilfe nehmen, und es geschieht dies in jenem syllabischen Gesange, den die Italiener parlando nennen, und der darin besteht, daß auf möglichst viel Noten, die rasch hinter einander folgen, ebenso viel Sylben gesprochen werden. Die Opera buffa war in Italien ursprünglich mit der Opera seria verbunden; wurde später als Intermezzo in die Zwischenacte verwiesen, bis sie sich, namentlich durch Piccini, zur Selbständigkeit herausarbeitete. — Bedeutende Pflege wurde ihr auch in Frankreich zu Theil, und die Werke von Mehul, D'Alayrac, Isouard, Boieldieu und Auber bleiben in dieser Gattung nachahmungswürdige Muster. In Teutschland ist es ebenfalls Mozart, der in seinem „Figaro" und der „Entführung" das Ideal der komischen Oper verwirklichte. Sonst ist hier mehr die niedere Gattung von Dittersdorf, Schenk, Wenzel Müller und in neuerer Zeit von Flotow gepflegt worden; in Werken, die sich wenig über die wiener Volksoper erheben.

Wir haben bis jetzt die Gebilde der Kunst ausschließlich betrachtet, die uns den historischen Menschen in seiner Beziehung zu Gott und Welt zeigen; es bleibt uns noch übrig, die Form in ihrer Entwickelung zu beobachten, in denen sich das Subject, nur auf sich bezogen, in lyrischer Isolirtheit ausspricht: im Liede. Es kann nicht befremden, daß diese Form erst dann zu rechter Würdigung und selbständiger Existenz gelangt, nachdem jene epischen und dramatischen Formen bereits in höchster Blüthe stehen. Die Macht der Individualität erwacht erst in dem Bewußtsein des absoluten Zweckes; dies Bewußtsein, das in jenen Formen geweckt und genährt wird, führt dem Individuum einen Umfang, eine Innigkeit und Reinheit der Empfindung zu, daß ein Versenken in sich selbst erst möglich und zugleich auch ersprießlich ist. Es erstreckt sich Anfangs nur auf die Corporation, und das Lied erscheint als Volkslied, als Jäger-, Fischer-, Reiter- und Gesellenlied; das Weinlied singt der lustige Gesell als Glied einer „lustigen Cumpanei," und auch durch das „Liebeslied" geht dieser Zug der Allgemeinheit. Auch die musikalische Form entspricht dem. Sie stellt sich nach den natürlichsten allgemeingültigen Verhältnissen fest. — Jahrhunderte mußten nun vergehen, um dies corporative Bewußtsein zum Selbstbewußtsein herauszubilden. Während der Zeit werden auch Lieder gesungen, aber sie sind alle Nichts weiter als ziemlich verwischte Copien des

Volksliedes. Schulz, Himmel, Hiller, Reichardt und Zelter kommen nicht über jene uniforme Weise des Volksliedes hinaus. Es ist schon einstimmiges Lied mit Clavierbegleitung; aber die Melodie ist nur das Gewand, in dessen weite Falten sich noch manch andere, als die versuchte, Stimmung hüllen kann, und die Begleitung ist eben nur ein Aequivalent für die fehlenden Unterstimmen. Bach und Händel, Gluck und Mozart, Haydn und Beethoven, sie mußten erst die ganze Lebens- und Leidensgeschichte der Menschheit fertig schreiben, ehe das Einzelsubject an seine eigene denken konnte; und dies Einzelsubject mußte seine eigene Individualität erst wecken und nähren, indem es jene allgemeine Geschichte der Menschheit auch an sich selbst durchlebt. Der Erste, der dies vermochte, ist Franz Schubert. Er erschöpft im Liede nicht nur die allgemeinen Intentionen des Textes, sondern er geht so tief in die feinsten Nuancen desselben, daß seine Musik aus dem Worte üppig hervortritt. Natürlich ist er gezwungen, das traditionelle Formengerüst des Liedes zu zerreißen, wo es den Inhalt beengt; und weil der Gesang diesen noch nicht erschöpfend darzustellen vermag, so muß den rückständigen Theil die Begleitung übernehmen, und diese gelangt daher zu einer so reichen, selbständigen Ausführung, die das Lied vorher nicht kannte. Auf dieser Bahn folgt ihm zunächst Mendelssohn, aber ohne die Energie der unmittelbaren Empfindung in mehr conventionell abgeklärter Weise. Nachhaltiger wirkten auf diesem Gebiete Robert Schumann und Robert Franz, und namentlich ist es der Letztere, der sich fast ausschließlich der Lyrik zugewendet, und keiner außer ihm hat es bis jetzt verstanden, das sich selbst empfindende Subject mit dem unendlichen Gefühlsreichthume unserer Zeit, seinen Widersprüchen, seiner nervösen Erregtheit und befriedigungslosen Sehnsucht, im engsten Anschluß an das Wort in solch' feiner Zeichnung und mit solch' prächtigen Farben zur Darstellung zu bringen. — Er schlägt ganz neue Weisen an, und diese werden nicht, wie so häufig, bei Schumann und Schubert durch ihr Darstellungsmaterial gehindert und verkümmert, sie bringen dies vielmehr gleich mit zur Welt. Daher folgen seine Melodie, seine Harmonien und Rhythmen immer den ewigen Gesetzen der Natur, aber nie der traditionellen Uebereinkunft, und das ist es, was die Beschäftigung mit ihm zum Studium, aber zum überreich lohnenden macht. — Diese ganze Erweiterung der Liedform erstreckte sich auch auf das vierstimmige Lied — und zwar sind es dieselben Meister, die wir dort thätig finden — und auch auf die Ballade, dieser Vermischung des Lyrischen mit dem Epischen, konnte diese Rückwirkung nicht ausbleiben. — Diese Form war von Zumsteeg zuerst versucht, und Lyrisches und Episches steht bei ihm noch ziemlich unvermittelt neben einander. Löwe versuchte und fand namentlich in seinen ersten Balladen eine Durchdringung beider, und in neuerer Zeit ist noch Schumann zu erwähnen, der den erhöhten Reichthum des Ausdrucks und seiner Mittel auch für diese Form mit entschiedenem Erfolge verwandt, und Franz, der im Balladen- und Romanzentone einige seiner wundervollsten Lieder singt. Diesem episch-lyrischen Zuge verdankt aber wiederum die Cantate ihre Regenerirung als Concertoratorium in Schumann's „Paradies und die Peri" und „die Pilgerfahrt der Rose," Mendelsohn's „Walpurgisnacht" und Gade's „Comala, Erlkönigs Tochter" u. a.

Nach diesem kurzen Abrisse der Resultate der Pflege der Gesangsformen bleibt uns noch übrig, auch der Pflege der Gesangskunst während dieser ganzen Periode zu gedenken. — In Betreff des Sologesanges macht sich schon zu Gluck's Zeiten ein merkliches Rückwärtsschreiten geltend. In demselben Moment, in welchem der schöne Ton und alle Kunstmittel des Gesanges an sich ihren ausschließlichen Werth zu verlieren beginnen und nur relativ als die beredten Herolde der entfesselten Gemüthswelt Werth erhalten, erweist sich auch die italienische Schule als unzugänglich, und da sie nicht vermochte, den von der neuen dramatischen Musik unnachläßig gefoderten und von ihr vernachlässigten psychologischen Theil zu gleichem Rechte zu verhelfen, so mußte sie nothwendig in Verfall gerathen. In Teutschland zeigte sich der umgekehrte Fall. Hier suchte man mit physiologischen Experimenten und psychologischen Deductionen Sänger zu bilden und konnte gleichfalls den Verfall der Sologesangskunst nicht aufhalten. Wol sind noch Namen zu nennen, die immer ihren Glanz behalten werden, wie die Sängerinnen: Catalani, Mara, Sontag, Schechner, Milder-Hauptmann, Schröder-Devrient, Jenny Lind, Johanna Wagner, Viardot-Garcia, und die Sänger: Rubini, Lablache, Wild, Haitzinger, Tichatscheck, Staudigl, Roger u. A.; aber dadurch wird der Verfall der Gesangskunst nicht in Frage gestellt, denn nicht die Leistungen Einzelner, sondern nur die Höhe der gesammten Bildung ist hier entscheidend, und daß diese gegenwärtig bis auf einen geringen Grad herabgesunken, ist unzweifelhaft. — Die ausgedehnteste Verbreitung hat dagegen der vierstimmige Gesang in Teutschland erlangt. Die für seine Pflege errichteten Institute — die Kirchen- und Schulchöre — waren gleichfalls, von der Kirche wenig unterstützt, in Verfall gerathen. Die katholische Kirchenmusik hatte bald nach der Reformation, vornehmlich aber nach Haydn, eine Form angenommen, die nur eben noch dem niedrig-sinnlichsten Bedürfnisse entsprach und wenig Künstlerisches mehr zeigte. Der alte, echt katholische a capella-Styl Paläſtrina's war großentheils verdrängt durch einen oberflächlich-gemüthlichen und nichts weniger als nobel-heitern Orchesterstyl, und dieser macht an die Fähigkeiten der Sänger so geringe Anfoderungen, daß an Fortschritt nicht zu denken ist. Die reformirte Kirche schloß in ihrem nüchternen Purismus die Kirchenmusik, ja selbst die Liturgie ganz aus und beschränkte sich auf den Gemeindegesang, und die Lutherische Kirche wies zwar der Kirchenmusik ihren Platz an, aber sie kümmerte sich nicht darum, wie sie ihn ausfüllte. In hochmüthigem Dünkel hatte sie vergessen, daß die Reformation vielmehr ersungen als erpredigt war, und daß ihr

größter Vertreter ein mindestens ebenso bedeutender Musiker zu sein sich bestrebte, als er Prediger und Gelehrter war; sie hatte vergessen, daß sie als Erbschaft von ihm auch die Pflege der heiligen Kunst übernommen hatte, und so sanken jene Cantoreien und Adjuvantenchöre so rasch, daß gar bald von Pflege der Kunst keine Rede mehr ist. Indessen müssen auch hier einzelne Ausnahmen erwähnt werden, wie die Kreuzschule in Dresden, die Thomasschule in Leipzig und die Lycäen zu Braunschweig u. a. O. Doch obgleich jene Institute sich allgemein nicht wieder zu irgend einer künstlerischen Bedeutung erheben konnten, der mehrstimmige Gesang sollte dennoch wieder eine Stätte in der Culturentwickelung erhalten. Namentlich durch die Streichquartetten und die Kammer- und Concertmusik Haydn's und Mozart's hatte sich ein großer Eifer für diese Musik verbreitet, der sich alsbald in der allgemein überhand nehmenden Hausmusik bethätigt; und hier gewinnt auch die Vocalmusik wieder eine sorgfältige Pflege. Die Töchter und Söhne des Hauses erhalten jetzt einen fleißigen und möglichst sorgfältigen Unterricht in der Kunst des Gesanges und üben dieselbe ebenso an kleinen Liedern, wie an den größern Arien, den Duetten, Ensembles und vierstimmigen Gesängen; ja es werden in solchen Privatzirkeln Opern, Cantaten und Oratorien ausgeführt, und diese Pflege des Gesanges gewinnt eine solche Ausdehnung und eine solche Lebensfähigkeit, daß sie über den beschränkten Familienzirkel hinaus nach Erweiterung strebt, und sie findet diese in den Singakademien. Es war im J. 1789, als sich in Berlin mehre Familien unter Fasch's Leitung zur Pflege des alten classischen Kirchengesanges verbanden, und im J. 1792 konnte sich dieser Verein schon als Singakademie constituiren. Diesem Beispiele folgten gar bald die meisten größern Städte, sodaß in kurzer Zeit fast jede Stadt von nur einiger Bedeutung eine Singakademie aufweist. Auch die kleinern Städte blieben nicht zurück, und da sich ihnen allerdings nicht die Mittel der größern Städte zur Verfügung stellten, so begnügen sie sich mit dem bescheideneren Namen „Gesangverein." In diesen nun ist der Vocalmusik eine bedeutendere Zukunft gesichert, als das alle Kirchenchöre hätten thun können, die ziemlich engherzig die eine Seite der Tonkunst ganz ausschließen und auch die andere dem confessionellen Bekenntnisse und Bedürfnisse anbequemen. — Die Singakademien erst sind berufen, die Kunst, als den mächtigsten Hebel der Bildung, im Dienste der gottinnigen Humanität zu verallgemeinern. (Vergl. **Gesangunterricht.**)

Eine ähnliche, wenn auch weniger erfreuliche, Erscheinung sind die Männerliedertafeln. Das Vergnügen geselliger Unterhaltung ist von jeher in ihnen das vorherrschende gewesen, und Ansprüche großer Kunstcultur wären daher vollständig ungerechtfertigt, wenn sie nur nicht nach und nach unter ihre ursprüngliche Bildungsstufe gesunken wären und gegenwärtig, mit äußerst wenig Ausnahmen, nur noch den handgreiflichsten Materialismus in der Kunst cultivirten. — Auch die großen Gesangfeste, die man von Zeit zu Zeit feiert, sind ein Erzeugniß jenes nach gemeinsamer Darstellung der Meisterwerke der Vergangenheit und Gegenwart drängenden Geistes. — England, das Land, das sonst keinen Namen in der Musikgeschichte hat, machte den Anfang hiermit. Alljährlich am Todestage Händel's wird in der Westminsterabtei zu London einer seiner Oratorien von einem gewöhnlich mehre hundert Personen starken Orchester und Chore aufgeführt. In Teutschland fand das erste Gesangfest zu Frankenhausen in Thüringen 1810 statt. Nach dem Frieden wurden diese Feste immer häufiger und es bildeten sich, indem die einzelnen Akademien und Gesangvereine unter einander in Verbindung traten, größere Vereine Behufs der Aufführung größerer Vocalwerke, wie der „thüringisch-sächsische Musikverein," der „holländische Musikverein," der „presburger Kirchenmusikverein" u. a.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß auch die Gunst der Höfe sich wieder dem Vocalchore zuneigt. Der „Domchor in Berlin," der das Höchste, gleich der Sixtinischen Kapelle in Rom, leistet, verdankt seine Erhaltung dem Könige von Preußen, und nach dem Muster dieses Chores sind bereits ähnliche in Schwerin und Hanover eingerichtet. (*A. Reissmann.*)

GESANGBUCH. Ein nach seinem Wortsinne so umfassender Begriff, daß jede Sammlung poetischer, zum Singen bestimmter Stücke in seinen Umfang zu fallen scheint, hat sich im späteren Sprachgebrauche in enge Grenzen zurückgezogen. Ein „Gesangbuch" umfaßt nur religiöse, zum Singen bestimmte und eingerichtete Gesänge; ja wir müssen zur Schärfung der Definition hinzufügen, daß die im Gesangbuche enthaltenen Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, die Exemplare des Buches aber bestimmt sind, in den Händen der Gemeindeglieder dem kirchlichen Gesange zur leitenden Unterlage zu dienen. Wir haben durch diese Erklärung zugleich unsere Aufgabe bestimmt abgegrenzt, die nicht auf eine Geschichte des kirchlichen Gesanges überhaupt hinauslaufen darf, sondern sich auf das viel speciellere Feld des Gesangbuchswesens zu beschränken hat.

Vielleicht überrascht an der Spitze unseres geschichtlichen Ueberblickes die Behauptung, daß im gottesdienstlichen Leben das Gesangbuch überhaupt nur als ein nothwendiges Uebel anzusehen ist. Und doch ist sie vollkommen begründet. Jedes Lied, frisch und herzhaft aus dem Gedächtnisse gesungen, macht ganz anderen Eindruck, als das vom Blatte gleichsam immer erst abgelöste und abgelesene; ist es doch, als ginge auf dem Wege der Augen hin und wieder und mit dem Umwenden des Papiers ein eigenthümlicher Reiz und Duft des Gesanges verloren. Soll nun aber gar das höchste und heiligste Gefühl der Menschenbrust, Andacht und Anbetung Gottes, sich auf den Schwingen des Liedes erheben, so kann man sich streng genommen den rechten Erfolg nur bei Gesängen denken, die in Kopf und Herzen feste stehend nicht der Unterstützung eines Buches bedürfen. Denke man sich statt des jetzigen Buchsingens mit allen seinen kleinen für den Gottesdienst nicht recht

gejammerten Beigaben, den unschönen Gesangbuchkästchen in den Kirchstühlen, den zahlreichen Brillen und dem papiernen Rauschen — denke man sich nur einmal hinein in eine christliche Gemeinde, die vom Kind auf ihre heiligen Lieder auswendig weiß und sie nun auch, Herz und Auge nur zu Gott gerichtet, zu ihm hinauf singt. Und solche Gemeinden hat es lange, lange Zeit gegeben, denn die Gesangbücher sind verhältnißmäßig etwas Neues. Daß die alten Christen ihre Hymnen aus dem Herzen gesungen haben, bedarf wol keines Beweises: die Lieder in der Landessprache aber, welche die Gemeinde im Mittelalter, besonders an den hohen Festen zur Messe sang, waren ja grade rechte und echte Volkslieder, und in ihrer Kürze und stehendem Gebrauche Jedermann bekannt [1]. Die in den Ritualbüchern stehenden lateinischen Hymnen und Sequenzen, welche zu jener Zeit in den kanonischen Stunden des Klerus, oder doch nur vom Chore gesungen wurden, fallen eben darum nicht in den Bereich unserer Besprechung [2]. Doch für die vorreformatorische Periode, welche man sich oft vom kirchlichen Gemeindegesange völlig entblößt denkt, wird das Nichtvorhandensein von Gesangbüchern zugegeben. Anders steht es bei denen, die nicht gründliche hymnologische Studien getrieben haben, mit der Reformationszeit. Nachdem schon 1523 die ersten evangelischen Lieder „Nun freut euch lieben Christen gmein" und „Es ist das Heil uns kommen her" auf Flugblättern verbreitet waren, erschien zu 1524 zu Wittenberg das erste evangelische Gesangbuch mit acht Liedern [3]: „Etlich Cristlich lider Lobgesang, vnd Psalm, dem rainen wort Gottes gemeß, auß der heyligen schrifft, durch mancherley hochgelerter gemacht, in der Kirchen zu singen, wie es dann zum tayl berayt zu Wittenberg in übung ist." Wittenberg. M. D. Xiiij. Die acht Lieder sind: Nun freut euch liebe Christen gmein; Es ist das Heil uns kommen her; In got gelaub ich das er hat; Hilf got wie ist der menschen not; Ach got vom Himmel sich darein; Es spricht der Unweisen mund; Aus tiefer not schrei ich zu dir; In Jesus namen heben wir an. Das erste, zweite, dritte, fünfte und achte sind mit einstimmigen Singweisen versehen, denen jedesmal der Anfang des Liedes, die erste Zeile beigedruckt ist. Die Ausgabe von 1529 enthält schon 52 Lieder, und das letzte von Luther selbst besorgte und bei Valentin Bapst in Leipzig 1545 erschienene Gesangbuch schon 129 Gesänge. Ja, man rechnet, daß in den Jahren 1524—1545 überhaupt 117 verschiedene Sammlungen geistlicher Lieder Luthers und Anderer erschienen sind [4]. Zu den Luther'schen Sammlungen gesellen sich bald die Werke des Hermann Bonnus, „Geistliche Gesenge und Leder" (Parchim 1541.) und die „Cantiones ecclesiasticae" von Joh. Spangenberg 1545, die in eine lateinische Hälfte von 167 und in eine teutsche von 202 Blättern zerfallen. Und hiermit sind nur wenige der hervorragendsten Namen genannt: die treffliche „Bibliographie des deutschen Kirchenliedes" von Ph. Wackernagel weist für das 16. Jahrh. eine so überaus große Menge von mehr oder weniger umfangreichen Liedersammlungen und Gesangbüchern nach, daß für den ersten Augenblick die oben ausgesprochene Behauptung unhaltbar erscheinen möchte.

Aber es scheint auch nur so. Gewiß sind alle jene Gesangbücher (die man zum Unterschiede von den spätern wegen der beigefügten Melodien Cantionale nennen könnte) in den Händen vieler Pfarrherren, Lehrer und Laien gewesen, und Viele haben Liederkenntniß aus ihnen geschöpft; aber sie waren nicht Gesangbücher in dem heutigen Sinne des Wortes. Sie waren nicht für einzelne Gemeinden oder Districte bestimmt, schwerlich in vielen Exemplaren unter dem Volke verbreitet,

1) Bähr, Der protestantische Gottesdienst vom Standpunkte der Gemeinde aus betrachtet, S. 91 fg.: „Gewiß ist jeder Gesang in dem Maße erhebend und erquickend, als er ein freier, frischer Erguß ist. Wie sonderbar kommt es aber heraus, eine große Menge Menschen beisammen [illegible] zu sehen, von denen jeder ein Buch in der Hand hat, auf das sein Blick stets geheftet ist, aus dem er jede Verszeile herausklingen muß! Kommt so etwas wol sonst vor? Denke dir einmal eine Gesellschaft von Freunden und Bekannten, die heiter und fröhlich sind und sich gedrungen fühlen, ihrer Stimmung in einem Liede Luft zu machen; wird da Jeder erst ein dickes Liederbuch in die Hand nehmen und mit darauf geheftetem Blick das Lied absingen? Gewiß nicht: sondern sie werden ein Lied singen, das sie auswendig können und frei und ungezwungen zu singen vermögen. Nun, die Gemeinde, die zusammenkommt, Gott zu loben und zu preisen, ihm von Herzen zu dienen und zu danken für alle Gnade und Liebe, sich in inniger Gemeinschaft zu stärken und zu erbauen, soll sie gegen eine Gesellschaft fröhlicher Menschen zurückstehen? Soll ihr Gesang nicht wenigstens ebenso aus dem Herzen kommen?" 2) Daß diese lateinischen Kirchengesänge während des Mittelalters vielfach in Sammlungen zusammengestellt sind, beweisen zahlreiche Handschriften unserer Bibliotheken, von denen viele in Mone's „Lateinischen Hymnen des Mittelalters" benutzt sind. Vor dem Ende des 15. Jahrh. ab erschienen diese Lieder auch in gedruckten Sammlungen zusammengestellt. Ich habe in den Prolegomenen zu dem ersten Theile des Thesaurus hymnologicus p. XVII sqq. eine Reihe solcher Hymnen- und Sequenzensammlungen namhaft gemacht, die sich noch vermehren ließe. Gesangbücher im oben bezeichneten Sinne sind sie aber durchaus nicht zu nennen, da sie nie in kirchlichen Gebrauch gekommen sind oder zu kommen bestimmt[illegible]. Ihr Inhalt war ja erst selbst aus den [illegible] zusammengestellt. Auch nicht die geringste Beachtung haben dagegen die ziemlich zahlreichen vorreformatorischen Uebersetzungen der lateinischen Kirchenlieder gefunden. Was in einer Vorrede gesagt ist: „[illegible] [illegible] [illegible] gesungen wurden," zeigt deutlich, daß in der katholischen Kirche schon die Tendenz vorhanden war, den deutschen geistlichen Gesang zu wecken und zu beleben.

3) [illegible] Peter Busch 1756 seine [illegible] erschienen ließ. 4) [illegible] Schöber (Kaufmann in Gera), Beitrag zur Liederhistorie, insonderheit die evangelischen Gesangbücher, welche bei Lebzeiten [illegible] zum Druck befördert worden. (Leipzig 1759.) Joh. [illegible] Riederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs in die evangelisch-lutherische Kirche überhaupt und in die [illegible] besonders. 1759. Von neuern Werken vor allen Wackernagel, Bibliographie des Kirchenliedes.

wurden nicht mit in die Kirche genommen. Denn grade in der Reformationszeit und noch lange späterhin wußte die Gemeinde ihre Lieder so firm auswendig, daß sie zum Singen keiner Texte bedurfte. Das evangelische Kirchenlied war ja Anfangs grade Volkslied, und viele Berichte aus dem ersten Drittel des 16. Jahrh. geben dafür Zeugniß, daß die neuen geistlichen Lieder von Einzelnen und ganzen Gemeinden öfters auf der Stelle und, daß ich so sage, ganz aus freier Hand angestimmt sind. Da sang, wie Kathar. Zell in der Vorrede zu ihrem Gesangbuche 1535 sagt, „der Handwerkgesell ob seiner Arbeit, die Dienstmagd ob ihrem Schüsselwaschen, der Acker- und Rebmann auf seinem Acker, und die Mutter dem weinenden Kinde in der Wiegen." Wie es im Wesen des Volksliedes liegt, treten Texte und Melodie zugleich hervor. Die alten Flugblätter und Sammlungen haben die Singweisen beigedruckt. Daß lange Zeit kein Gesangbücherbedürfniß im heutigen Sinne eintrat, dazu wirkten mancherlei Umstände. Der eigentlich gangbaren und in den Kirchen gebräuchlichen Lieder war bis in die Mitte des 17. Jahrh. eine relativ geringe Zahl, und die Gemeinde hatte sie schon aus der Schule oder dem Hausgottesdienste her auswendig. Die Anfangs- und Schlußlieder des Gottesdienstes, wie auch viele Festgesänge waren cantica fixa, die sich nicht veränderten. Das sogenannte Predigt- oder Hauptlied war in vielen Städten, wie Halle, Leipzig, Lübeck u. a. in einer gedruckten Kirchen- oder Chorordnung für das ganze Jahr festgestellt. Wo das nicht der Fall, wurde es entweder auf einer aufgehängten Tafel mit der Anfangszeile angezeigt, oder von dem Chore oder dem Prediger selbst intonirt. Also war es kirchliche Sitte bis in die Jahrzehende nach dem 30jährigen Kriege, wenn auch Ausnahmen vorgekommen sein mögen. Als sich das Lied: Jesu meine Freude um 1660 verbreitete, wollten die Alten dieses neue Lied nicht mitsingen, weil sie es in ihrer Jugend niemals gehört und auswendig gelernt. Und wie es noch zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. mit dem Gebrauche der Gesangbücher im Gottesdienste ausgesehen, zeigt deutlich, was Kasp. Neumann 1703 schreibt: „Daß man aber glaubet, in die Kirche sei ein Gesangbuch mitzunehmen nöthig, das wird hoffentlich Niemanden fremd vorkommen dürfen. Ich weiß wol, daß dieses gar wenig geschiehet, und manche Person würde sich schämen, wenn sie unter dem Singen in das Buch sehen sollte" — und Gerber in der Historie der Kirchenceremonien (1732) S. 256 erzählt: „Und da ist bekannt, daß vor 40 und 50 Jahren selten ein Zuhörer ein Gesangbuch mit in die Kirche gebracht; und ich habe es gehört und erfahren, daß wenn einer ein Gesangbuch mit sich nahm, ihm solches von Unverständigen als eine Scheinheiligkeit ausgelegt ward. Ein fürnehmer Königlicher Minister hat mir noch vor kurtzer Zeit erzehlet, daß ein Bauer auf seinem Ritter-Guthe, nicht weit von Merseburg, öffters mit Getreydig nach Halle gefahren, und weil er zuweilen daselbst in die Kirche gegangen, und gesehen, daß fast alle Leute andächtig gesungen, habe ihm dieses so wohl gefallen, daß er ihm in Halle auch ein Gesang-Buch gekaufft, welches ohngefehr Anno 1697 oder 1698 geschehen. Der Bauer habe sein Buch mit sich in die Kirche genommen, und daraus gesungen, sey aber der einige gewesen, der ein Buch gehabt. Der Pfarrer, so ein alter Mann gewesen, observiret solches, läßt den Bauer zu sich kommen, fragt: wo er das Buch bekommen, und warum er es mit in die Kirche bringe? der Mann antwortet, er habe in Halle gesehen, daß alle Leute Gesang-Bücher bey sich hätten, das hielte er vor nützlich und erbaulich, und habe ihm also auch dergleichen angeschaffet, damit er nicht falsch singe; der alte wunderliche Pfarr verbeut ihm solches mit großem Ernst, er solle nichts neues aufbringen, dem Schulmeister gebühre mit dem Buch zu singen, und nicht ihm und andern Leuten. Der Bauer aber hat sich an solch unvernünfftig Gebot nicht gekehrt, ist auch von seinem Gerichts-Herrn secundirt worden." Das Urtheil Gerber's und des Gutsherrn Sentiment zeigen deutlich die veränderte Zeitrichtung. Aber noch 1731 setzt ein nürnberger Gesangbuch die Zahl der auswendig gewußten Lieder auf 80, und bezeichnet sie durch besondern Druck.

Ob nicht in einzelnen, oben zugegebenen Ausnahmefällen Gesangbücher im neueren Sinne vorgekommen sein mögen, darüber kann mit Gewißheit nur die gründlichste Einzelforschung entscheiden. In der österreichischen Agende von 1571 wird sehr häufig auf das „Gesangbuch" verwiesen, was freilich noch nicht zu der Annahme berechtigt, daß sich dasselbe in den Händen der Gemeindeglieder befunden. Noch mehr verdienen in unserer Untersuchung die so sangesfreudigen und sangreichen böhmischen Brüder Beachtung, die freilich schon bei Beginn der teutschen Reformation eine Entwickelungszeit des Kirchengesanges durchlebt hatten, die ihnen jedenfalls eine Besonderstellung zuweist. Bereits im Jahre 1501 besitzen sie ein gedrucktes böhmisches Gesangbuch mit 92 Liedern, in Prag erschienen, und jetzt, wie es scheint, nur noch in einem einzigen Exemplare im böhmischen Museum zu Prag vorhanden. Im J. 1504 gab der Oberbischof Lucas das große Gesangbuch in böhmischer Sprache mit 400 Liedern heraus. Der Professor Rüdiger, der 1575 nach Mähren gezogen und Mitglied der Brüdergemeinde geworden war, schreibt 1579: „Im Kirchengesange möchten wohl unsere Gemeinen alle andern übertreffen. Denn welche singt mehr, in Lob- und Dank- und Bitt- und Lehrgesängen, und welche singt besser? Von der Menge zeugt die neueste Ausgabe des böhm. Gesangbuchs mit 743 Liedern; eine zweifach größere Zahl ist ungedruckt. Von jenen sind 346 deutsch übersetzt" [5]). Es hatte nämlich 1531 Michael Weisse, Pfarrer der teutschen Brüdergemeinden in den Herrschaften Landskron und Fulnek, ein Ge-

5) Stip, Hymnolog. Reisebriefe I. S. 80. 87 fand auf der herrnhuter Bibliothek neun Gesangbücher in böhmischer Sprache. Eins, wahrscheinlich ein altes, ohne Druckzeit, ein anderes von 1564. Drei vom J. 1581. Eins, im Auszuge, von 1602. Zwei dergl. vom J. 1615. Zuletzt das Kancyonal von Comenius 1659 zu Amsterdam gedruckt.

sangbüchlein zu Jung-Bunzlau herausgegeben, das 155 aus dem Böhmischen übersetzte Lieder, Antiphonen und Sequenzen enthält. Die auch für die uns eben beschäftigende Untersuchung nicht unwichtige kurze Vorrede lautet: „Nachdem Ihr eure Aeltesten und Seelsorger oftmals mit Bitt ersucht, und sie dadurch, auch euch deutschen (wie die böhmischen Brüder), mit geistlichen Gesängen zu versorgen, verursacht habt, und nun — solche Arbeit mir aufgelegt: hab ich auch, nach Vermögen, all meinen Fleiß angewandt, euer alt sammt der böhmischen Brüder Cantional vor mich genommen, und denselben Sinn, nach gewisser heiligen Schrift, in deutsche Reime bracht, die Syllaben, Wort und Gesetz also gestellet, daß sich ein jegliches unter seinem zugeschriebenen Tone (d. i. Noten) fein singen läßt. Nun sind auch diese Gesänge nach fleißigem Ueberlesen, Corrigiren und Bessern von den ältesten Brüdern, auf eure Bitte in Druck gegeben, Gott dem allmächtigen und seiner Wahrheit zu Lob und Preis, euch zu Trost und gemeiner Christenheit zur Lehr, daß männiglich erkenne, daß es anders, denn unsre Widersacher fürgeben, bei uns gewesen und noch sei. Wer überdieß wissen will, woraus und wie unsere Einigkeit erstanden sei, der mag lesen unseren Unterricht, welchen wir in der churfürstlichen Stadt Zwickau in Druck haben lassen aufgehen. So macht euch nun, lieben Brüder, dieses Büchlein nütz, und bittet Gott, daß er seine Gebenedeiung darüber geben wolle.

Michael Weisse,
Euer Diener."

Wackernagel Deutsches Kirchenlied S. 738 ist es unklar, ob von zwei Cantionalen die Rede ist, einem alten der teutschen Gemeinde und einem der böhmischen, oder von einem beiden Theilen gemeinschaftlichen. Wäre die erste Auslegung richtig, so wäre die Spur des wol ältesten teutschen Gesangbuches aufgefunden. Doch entscheiden wir uns mit Cunz, Geschichte des deutschen Kirchenliedes. I. S. 266 dafür, daß nur das alte böhmische Cantional gemeint sei, Weisse aber natürlich den Luther'schen Gesang gekannt, benutzt und hier und da nachgebildet habe. Wir fügen die zweite Frage hinzu: Berechtigt die Vorrede, welche schließlich den Brüdern empfiehlt, „sich dieses Büchlein nütz zu machen," zu der Annahme, daß in den Versammlungen der Brüder Gesangbücher nach heutiger Weise im Brauche gewesen sind? Oder hat erst Weisse nur an eine Sammlung gedacht, welche der mündlichen Tradition als Grundlage und zugleich dem apologetischen Zwecke dienen soll, den Widersachern gegenüber den rechten und christlichen Glauben der Brüder darzulegen? — Wir wagen diese Frage nicht zu entscheiden, würden indessen, wenn die erstere Annahme richtig wäre, vermuthen, daß der im Ganzen so einflußreiche Brüdergesang auch durch seine Fixirung in eigentlichen Gesangbüchern nicht ohne Wirkung auf die teutsch-Luther'schen Gemeinden, besonders in den Nachbarländern Böhmens gewesen sei [6]).

Jedenfalls wurden Gesangbücher um die Mitte des 17. Jahrh. ein nothwendiges Bedürfniß. Der Kreis berühmter und beliebter Kirchenlieder hatte sich so erweitert, daß auf ein auswendig Wissen des ganzen currenten Liederschatzes nicht mehr gerechnet werden konnte. Welche Verlegenheit mußte entstehen, wenn der Chor oder der Pfarrer ein Lied intonirten, welches der Gemeinde ganz unbekannt oder doch nicht im Gedächtnisse war! Weiter trat vielfach eine Erscheinung auf, die bei mündlicher Ueberlieferung und Singen aus dem Gedächtnisse selten lange ausbleibt: es schlichen sich wunderliche Abweichungen und Verdrehungen in den Volksgesang ein. Vielen machte grade dieser Umstand die Einführung von Gesangbüchern wünschenswerth [7]).

Andere Mißstände führt Kasp. Neumann in der Vorrede zu seinem Gesangbuche 1703 an: „In großen Gemeinden wird oft an einem Ende der Kirche lange Zeit etwas gesungen, ehe sie am anderen Ende wissen, was es sei. — Zuweilen haben etliche Lieder einerlei Melodie. Alsdann singt der eine Theil der Gemeinde dieses, der andere jenes, und der dritte weiß nicht, welchem er folgen soll. Gesetzt auch, daß es die Gemeinde bald hören könne, was gesungen werde, so sind aber doch nicht allemal alle Lieder jedwedem gleich bekannt. Und hat er nun kein Buch, so schweigt er still, wenn andere singen, oder er singet dann und wann eine Zeile mit, die er kann, und hernach wieder nichts" [8]). Den eigentlichen Nerv trifft Cunz a. a. O. II. S. 91 durch die Bemerkung, daß der früher lebendige Organismus des Gottesdienstes abgestorben, das Liederleben des Volkes im Aufhören begriffen war. In der That ist das Auftreten der Gesangbücher in der Luther'schen Kirche ein überaus bedeutsames Ereigniß, was einen entschiedenen Wendepunkt in der Cultusgestaltung und dem innern Leben derselben bezeichnet.

Wir sehen also nun Gesangbücher eingeführt. In doppelter Weise reicht aber noch die alte Zeit in die neue herüber. Ein Mal singt das Volk die alten, ihm im-

6) Das letzte böhmische Brüder-Gesangbuch von 1566: „Kirchengesänge, darinnen die Hauptartikel des christlichen Glaubens kurz gefaßt und ausgelegt sind: jetzt von neuem durchsehen, gemehret und der röm. Kaiserl. Majestät in unterthänigster Demuth zugeschrieben," ist 1580 und öfter aufgelegt. In den Jahren 1622—1627 wurden die Exemplare verbrannt. Einzelne verborgene Exemplare wurden noch ein Jahrhundert lang an der Ostgrenze Böhmens bewahrt, und im J. 1722 nach Herrnhut übergetragen.

7) Nicht ohne Interesse ist die Stelle in Tenzel's Monatlichen Unterredungen. 1689. S. 1117: „Ja die Unverständigen haben wol über teutschen Gesängen albere Einfälle, sollte mann denn diese derenthalben auch abschaffen? Wie muß sich doch das bekannte Lied: Nun lob mein Seel den Herren u. s. w., von den Idioten zumartern lassen? indem etliche singen: So fern der Ruß vom Ofen, etliche: Er kennet uns arme Mägde, Gott weiß, wir sind nicht stoltz. Diesem Uebel ist leicht abzuhelffen, wenn man solchen Leuten die Gesangbücher in die Hand giebet, sonderlich, wenn dergleichen Verfälschung auff den Rand gesetzet und corrigiret sind, wie vor etlichen Jahren in Holstein eins heraus kommen."   8) Jeder Kundige weiß, daß viele von jenen Uebelständen nach Einführung der Gesangbücher durchaus nicht verschwunden sind.

mer noch wohlbekannten Lieder nicht aus dem Buche, sondern nur die neuen [9]). Dann gibt es noch keine Nummertafeln in der Kirche: die Gesänge werden volksmäßiger und lebendiger mit dem Anfange bezeichnet. In Meklenburg ordnet erst die Erläuterung der Kirchenordnung von 1708 Nummertafeln in den Kirchen an; nach Mohnicke wußte man in Greifswald bis 1726 Nichts von ihnen; im hildesheimer Gesangbuche kommt die Nachricht von Nummern erst 1735 vor; und noch das dresdener Gesangbuch von 1755 hält für nöthig zu berichten, daß nach den Liedernummern an den Tafeln gesungen würde. Abgesehen von dem unpoetischen Mechanismus der Nummern und Nummertafeln [10]) war es nach ihrer Einführung nicht mehr möglich, aus irgend einem beliebigen Gesangbuche in der Kirche zu singen; man war auf das eine, in einer Stadt, Provinz u. s. w. eingeführte (oder kanonische oder kanonisirte) Nummergesangbuch hingewiesen.

Stellen wir uns denn ein Gesangbuch aus jener Zeit, die im Verhältnisse zu späteren Perioden die gute alte Zeit genannt werden mag, wenigstens in allgemeinen Umrissen vor Augen. Bei dem nahen, raschen Verfalle ist keine Zeit zu verlieren. Der Titel nennt uns die Gemeinde, Stadt oder Landschaft, für welche die Sammlung bestimmt ist, hebt schon oft die Vollständigkeit des Buches oder die große Anzahl der „schriftgemäßen, erbaulichen oder geistreichen" Lieder hervor, und vergißt nicht beizufügen, daß „sonderlich des seligen D. M. Lutheri Lieder" beigegeben sind. Ein Titelbild oder eine Titelvignette zeigt ein biblisches Bild, oft David mit der Harfe, oder sonst eine allegorisch-geistliche Zeichnung, bei der eine Ansicht der Stadt nicht zu fehlen pflegt. Die Vorrede spricht sich über den Werth oder Segen geistlicher Lieder überhaupt oder die Zusammensetzung und Redaction der Sammlung aus. Die Lieder selbst sind unter einzelne Rubriken (in alten Büchern Titul genannt) getheilt, und mit Recht sagte ein Freund von Stier (Gesangbuchnoth S. 12), daß man sich schon an den Inhaltsanzeigen der alten Gesangbücher im Gegensatze zu den späteren erquicken und erbauen könne. Auf Grundlage der Bibelsprache und im engen Zusammenhange mit dem Festkreise des Kirchenjahres stellen sich in diesen Rubriken die wesentlichen Ideen des Christenthumes vor das Auge. In den Adventsliedern (denen seltner Morgen-, Abend- und Sonntagslieder voraufgehen) zieht der Heiland in das Gesangbuch ein, das ihn getreulich bis zu Himmelfahrt begleitet und dem Kirchenjahre bis zu seinem Ende folgt. Weiterhin bieten der Katechismus, die Sacramente, die Hauptstände der Christenheit kirchliche und volksmäßige Anhaltspunkte; auch allgemeine Rubriken, wie „Vom geistlichen Kampf und Sieg;" „Vom hohen Adel der Gläubigen" u. s. w., weisen kurz und kräftig in das Innerste christlicher Anschauung. Die Lieder selbst, deren Anzahl sich noch in mäßigen Grenzen hielt, nach bestem Wissen im Texte ihrer Verfasser, deren Namen zuweilen untergesetzt sind, zeigen, von den göttlichen Namen abgesehen, nur zu Anfange der Zeilen große Buchstaben. Einzelne Verse, so zum Beschlusse des Gottesdienstes oder sonst zu gebrauchen, sind öfters mit Sternchen bezeichnet. Der Beigaben zu den meisten Gesangbüchern sind dann noch mancherlei: Eine Tafel, welche den sonntäglichen Perikopen gewisse Lieder zuweist — ein Rest der alten Chorordnung — ein Gebetbüchlein, öfters der kleine Katechismus, die augsburgische Confession, die Passionshistorie, die Episteln und Evangelien, die Historie von der Zerstörung Jerusalems, die gewöhnlichen Verse auf die Sonn- und Festtage, wie sie von dem Prediger angestimmt und von der Gemeinde beantwortet werden, auch wol die Präfationen. Wahrlich ein reicher und köstlicher Schatz, der in solchem Buche dem Volke dargeboten ward, sobald dasselbe nun einmal aus der ersten Gluth gewaltiger Begeisterung in eine Zeit ruhigerer, aber auch abkühlender Entwickelung eingetreten war [11]).

Denn darüber darf man sich bei aller Anerkennung der alten Gesangbücher nicht täuschen, daß in der In-

9) Gerber a. a. O. S. 246 bemerkt im großen Widerspruche mit oben entwickelten Ansichten: „Man singet die alten Lieder auch, und setzet sie nicht zurück: die neuern aber singet man gemeiniglich aus dem Buch, und da bleiben die Gedanken beysammen, die Augen sehen nicht hin und her, und die Andacht ist gewißlich eher dabey, als wenn man die Lieder auswendig kann, und ohne Buch singet."

10) Bähr, Der protestantische Gottesdienst S. 85 fg. — „Daraus entstand denn der specifisch-protestantische Gebrauch, in der Kirche Schiefertafeln oder schwarze Kästchen aufzuhängen, auf die der Geistliche jedesmal die Nummer des von ihm gewählten Liedes aufschreiben oder aufstecken läßt. Diese Täfelchen und Kästchen sind namentlich bei den Reformirten der einzige Schmuck der Kirchengebäude; statt biblischer Bilder treten dem Erbauung suchenden Blicke große weiße Zahlen entgegen; ebenso ästhetisch als erbaulich! Häufig verkündigt der Geistliche selbst vom Altar oder der Kanzel aus das Lied, welches er gesungen haben will, zumal wenn es ein anderes als das bereits angefangene sein soll. Es wird mir aber jedesmal sonderbar zu Muthe, wenn ich unmittelbar nach einem feierlich gesprochenen Gebete den Geistlichen in demselben Pathos und mit derselben Gravität sagen höre z. B.: Wir singen nun zur Fortsetzung unserer Andacht den vierten Vers des Liedes Numero 336. Von all diesen frostigen Dingen weiß man in der katholischen und griechischen Kirche Nichts." — Die Nummertafeln sind jetzt auch in vielen katholischen Kirchen Teutschlands eingebürgert.

11) Die Angabe einiger der berühmteren Privat- und Gemeindegesangbücher wird nicht unwillkommen sein. Johann Crüger „Praxis pietatis melica, d. i. Uebung der Gottseligkeit in christlichen und trostreichen Gesängen, nebst vielen neuen, schönen Melodien (Berlin 1658.)" erschien immer in einem größeren Umfange, enthält zuletzt 1316 Lieder, und hat zusammen 43 Auflagen erlebt. „Dies war der letzte Segen im protestantischen Teutschland, welcher noch nicht in die Nummern eines kanonisirten Gesangbuchs eingebannt war." — Die Noten sind dem ersten Verse der Lieder eingedruckt. Naumburger Gesangbuch von Schamelius 1712. (daraus nachher das Naumburgische glossirte Gesangbuch 1720. und noch mehr erweitert der Evangelische Liedercommentar 1724.), das Königsberger von Rogall 1738., das Breslauer von Burg, das Stettiner von Borshagen, das Hanoversche von Zimmermann 1749., das Berliner von Porst 1727., das sogenannte Reibersdorfer (Zittau 1726.) u. a. m. Liedersammlungen ohne kirchliche Auctorität außer den genannten: Liedersegen von Schöber 1735. 2. Auflage (Greiz 1749.) mit 1621 Liedern.

stitution selbst schon die Keime des Verfalls liegen, die hernach unter begünstigenden Einflüssen sich so gefährlich entwickelten. Wir unterscheiden in der Geschichte des Verfalles der Gesangbücher drei Momente: die Schäden, welche sich bei eintretender Schlaffheit und Zersetzung des kirchlichen Lebens aus dem Gesangbuchswesen innnerlich heraus entwickelten — die nachtheiligen Einflüsse des Pietismus — die völlig verwüstende Thätigkeit des Rationalismus, der seichten Aufklärung und des Ungeschmackes.

Grade für teutsche Natur und Gründlichkeit wurde die Idee eines in Rubriken und Liedern „vollständigen" Gesangbuches eine große Verlockung, das Wesen des Kirchenliedes schief zu erfassen und auf sehr bedenkliche Abwege zu gerathen [12]). Die Alten hatten die Glaubenssätze mit ganz richtigem Gefühle in Fest- und Sacramentslieder gekleidet und sie so aus dem Herzen und in das Herz gesungen; jetzt sollte jeder locus der Dogmatik seine Lieder haben. Einzelne Gesänge über einzelne Erweisungen christlicher Heiligung waren unbekannt gewesen, traten aber nun in reicher Fülle hervor. Daß Unterschiede der Alters- und Standesstufen, daß die bunte Mannichfaltigkeit der Lebenssituationen ihre eigenen Lieder zu fodern berechtigt seien, war den Vätern nicht im Traume eingefallen: sie hatten nur daran gedacht, einige Gesänge den „lieben Kindern" besonders nahe zu bringen. Gesellte sich zu all diesen auftauchenden Verkehrtheiten noch der Wahn, das Hauptlied müsse nicht allein der Stimmung, und daß ich so sage, der Lebensatmosphäre der Predigt im Allgemeinen entsprechen, sondern speciell auf ihren Inhalt vorbereiten — dann mußte sich der Liederschatz der älteren Kirche solchen verkehrten Anfoderungen gegenüber als ungenügend erweisen, und allen möglichen Irrthümern war Thür und Thor geöffnet. Man hat hier manche Sünden der Aufklärungszeit aufgebürdet, die schon früher auftreten und eben nur aus einer Trübung des kirchlichen Bewußtseins, aus einer Zersetzung des christlichen Lebens zu erklären sind. Um wenigstens nach einigen Seiten in das Einzelne zu gehen, so wehrte sich das Volk in der That lange Zeit gegen die Aufnahme neuer Lieder in die Gesangbücher, und die Behörden unterstützten diesen Widerstand durch ihre Auctorität. Im J. 1523 hatte Luther geklagt, „daß es an deutschen Poeten fehle," und gewünscht, daß etliche beweget würden, teutsche Lieder zu machen; aber 1545 setzte er auf den Titel seines bei J. Klug herausgekommenen Gesangbuches: „Viel falsche Meister jetzt Lieder dichten, Siehe dich für und lerne sie richten! Wo Gott hinbaut sein Kirch und Wort, Da will der Teufel sein mit Trug und Mord." In dem Agendbüchlein von Worms 1560 war schon verordnet: man solle „keinen neuen Gesang, ohne der Superintendenten und Prädicanten Rath und Vorwissen, in der Kirche" einführen, und von Kursachsen erging die Weisung, es sollten sich auch die Cantores und Custodes nicht unterstehen, andere Lieder, als die in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen, einzuführen [13]). Gerber klagt über „die Superstition, da man vor 50 Jahren kein neues Lied bei dem Gottesdienste wollte einführen lassen und bald ein piaculum daraus gemacht hätte." Die neuen Lieder, „unter denen des sel. Paul Gerhardus wie Diamanten und Rubinen herfürleuchten," sprechen Gerber fast mehr an als die alten. Und wer wollte in Abrede ziehen, daß viele Gesänge Gerhard's, trotz mannichfacher Abirrungen von der Idee des Kirchenliedes, der Aufnahme würdig gewesen? Dennoch lag in jener „Superstition" etwas Richtiges und Ehrenwerthes. Durch die geöffnete Thüre strömte eine wahre Sündfluth von Liedern, und „neue Güsse drangen stets herein." Man erschrickt ordentlich, daß der Justizrath von Frankenau (gest. 1749) auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen 33,712, der Etatsrath von Moser (gest. 1785) in Stuttgart fast 50,000, der Domherr von Hardenberg in Halberstadt (gest. 1786) auf der dortigen Stiftsbibliothek 60,000 vorfand. Natürlich werden nun auch die Gesangbücher immer dickleibiger [14]). Zu 1000 und darüber bringen es viele, das Breslauer von Burg zu 1929. In solchen Gesangbuchswäldern kann sich das Herz des Volkes wol verlieren, aber nicht einlesen und einleben [15]). Die einreißende Rubrikensucht

12) Wohin man dreist auch die übermäßige Länge der einzelnen Lieder rechnen kann, die dann wieder zu der Verkehrtheit geführt hat, keine ganzen Lieder beim Gottesdienste singen zu lassen. Bähr, Protest. Gottesdienst S. 88 fg.: „Jedes irgend gute Lied ist doch ein zusammenhängendes Ganze, das einen und denselben Gegenstand besingt; es wäre ein schlechtes Lied, wenn man beliebig den einen oder andern, oder gar mehre Verse nach einander unbeschadet des Ganzen herausnehmen könnte. Was soll nun das für einen Sinn haben, wenn ein Lied von der Gemeinde angefangen wird und mitten inne muß sie plötzlich aufhören und abbrechen, ohne nur wieder unmittelbar anzuknüpfen, vielmehr ist es ihr nur gestattet, späterhin noch den letzten Vers zu singen? Der ganze Gedankengang des Liedes wird gewaltsam zerrissen; wie kann nun der Eindruck desselben doch ein totaler sein?" — Es ist nicht zu vergessen, daß, als man die Choräle rascher sang und keine Zwischenspiele kannte, die Länge der Lieder nicht so beschwerlich fiel.

13) Wie auch schon Wicel spottet: „Es sei im halben Germanien schier kein Pfarrer oder Schuster in Dörfern also untüchtig, der ihm selbst nicht ein Liedlein oder zwei bei der Zech mache, das er mit seinen Bauern zur Kirche zu singen habe."

14) Damit zugleich ein Einleben der Gemeinde in ihren Liederschatz, ein Auswendigwissen ihrer Kernlieder immer schwieriger. Sollen diese hohen Güter nicht verloren gehen, so muß das Gesangbuch kurz sein. Das meinte Augusti mit seinem oft misdeuteten Ausspruche (Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie V. S. 288): „Das Hymnologium müßte ein Breviarium sein. Es dürfte nur wenige Lieder enthalten, damit diese von der Jugend und dem Volke auswendig gelernt werden könnten."

15) An warnenden Stimmen gegen den Liederschwall hat es nicht gefehlt. Amsterd. Gesangb. 1661: „Sonst hat es dem lieben Teutschland an geistlichen Gesängen gemangelt, nun wird es damit überschüttet. Zwar besser ist es, an Gottes Gaben Ueberfluß haben, als an irgend einem Gut Mangel leiden: nur daß man über dem lieben himmlischen Manna wegen der Menge nicht ekel würde, dafür uns Gott behüte." Nürnberg. Gesangb. 1690: „Manche unterstehen sich, Lieder zu machen, die weder Geist noch Geschick haben; in Meinung, wenn sie ein Paar Wörter wunderlich zusammenflicken, sticken und reimen könnten, es klinge gleich so abgeschmackt, als es wolle, so müsse man sie schon für einen teutschen Assaph, Heman und Jedithun gelten lassen, unerachtet weder Kraft noch

mußte selbstverständlich die Liederdichter zu bedenklicher Thätigkeit verführen. Wie schon Jo. Christoph Olearius in einer 1720 herausgekommenen Schrift klagte, daß es „noch etliche Materien gäbe, davon eben keine besondern Lieder in Gesangbüchern stünden, die nämlich *expresse* und durchgehends davon handelten" — so klagte auch Bilhuber in der Vorrede zu seinem glossirten Gesangbuche oder evangelischen Liederschatz 1734: „Hernach, so ist mir auch dieses öfters als ein ziemlicher Fehler bei unserem Singen vorgekommen, daß, ohnerachtet der so großen Menge der Gesänge, die wir haben, wir dannoch von vielen Materien entweder noch gar keine, oder wenigstens keine (nur in etwas bekannte) Lieder haben, z. B. man predigt von der Barmherzigkeit oder von der Gutthätigkeit gegen Arme, wider den Geiz, wider den Zorn u. s. w., wo findet sich ein dazu gerichtetes Lied?" So vermißte Johann Jacob Rambach, der 1733 ein Kirchengesangbuch, 1735 ein Hausgesangbuch herausgegeben (eine Erscheinung, auf die wir noch ein Mal zurückkommen) in dem bisherigen Liedervorrathe Gesänge über „Gottes Majestät und Heiligkeit, Gerechtigkeit und Liebe, Allgegenwart, Allmacht, über Jesum als Vorbild der Liebe, Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium u. s. w. u. s. w." Seine Gesangbücher lassen natürlich so leicht keine Glaubens- und Sittenlehre unbesungen, und wenn es Lehrlieder geben dürfte, würden wir Rambach einige vortreffliche verdanken. Noch weiter wird das Rubrikenunwesen durch zwei 1737 erschienene Werke gefördert, die Liedertheologie von Peter Busch und das Universalgesangbuch von Joh. Jac. Gottschaldt, das laut Vorrede „allem bisherigen Mangel der Gesänge abhelfen soll." („Kurz, wenn du dieses Gesangbuch hast, so hast du der übrigen aller nicht nöthig.") Mit seinen 1301 Nummern kommt es an das Buch von Greitz nicht heran, aber in Rubriquen und Rubriquetten leistet es das Mögliche. Da stehen unter dem zweiten Gebote schon Lieder über Fluchen und Schwören („Die Wollust ist mit Lust verbunden, das Stehlen bringet Nutzen ein, ein Spiel vertreibt die langen Stunden, beim Saufen kann man lustig sein; was aber kann man bei dem Fluchen für Lust und Ehr und Nutzen suchen?"), über Keuschheit und Unkeuschheit, Mäßigkeit und Unmäßigkeit, Ehrbarkeit in Kleidung und Kleiderpracht, rechte und lüderliche Gesellschaft — da gibt es Lieder über die Gefangennehmung der Vernunft, die Existenz Gottes u. s. w.[16]). Bei so trefflichem Vorrathe nahm der Rubrikenhunger auch bei den Gesangbuchsredactoren immer mehr zu, und selbst das so gesund und kräftig sich gegen die Liedermenge aussprechende Magdeburger Gesangbuch von 1745 kann diesem unseligen Appetite nicht widerstehen: „Weil aber nun aus denen neueren Gesang-Büchern allerhand schöne Lieder auch in hiesiger Stadt und Gegend bekandt und beliebt worden sind, theils von dem gewöhnlichen Inhalt: als von der Geburt, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi, und dergleichen; theils von andern Stücken der Christlichen Glaubens-Lehre, und Pflichten eines gottseligen Lebens, wovon wir bisher in diesem Buch keine Rubriquen gehabt haben; daher es schier hätte dahin kommen sollen, daß man bei Kirchen-Versammlungen hätte mehr, als ein Gesang-Buch mitzunehmen nöthig gehabt; So hat man durch Vermehrung dieses Buches Rath schaffen, und andächtigen Lieder-Freunden durch einen reichern Vorrath behülflich seyn wollen." Es hat denn unter anderen auch schon Abschnitte „von Liebe und Hochachtung Gottes und Christi," „am Geburtstage eines Predigers" u. s. w. Man pflegt das Gottschaldt'sche Gesangbuch gewöhnlich auch als Hauptvertreter der abgeschmackten und unkirchlichen Specialisirung der Stände und Lebenslagen zu nennen, und in der That sind schon die Ueberschriften der Lieder im Anhange oder der Haustafel ergötzlich genug: Für Adelige. — Für Advocaten. — Noch eines für Advocaten. — Für Alte. — Um ein glückselig Alter. — Für Amtleute und Beamte. — Für Arzenei-Verständige, für Bader,

---

Saft in ihrem verderbten Papier zu finden." Und die Vorrede zum Magdeburg. Gesangb. von 1745 spricht sich darüber also aus: „Man hätte noch viel mehr Lieder zusammenbringen können, allein nechst dem, daß das Format des Buchs würde unbequem worden seyn, fragt es sich: Obs gut sey, die Christliche Gemeinen mit allzuviel Liedern zu überhäuffen? In einer ordentlichen Haushaltung schaffet man Vorrath an von täglich brauchbaren nahrhaften Speisen; wollte man aber den ordentlichen täglichen Vorrath eines Haushalters vom mittelmäßigen Privatstande so weit erweitern, daß man dazu erforderte allerley Wildpret, weit hergeholte kostbare Fische, Confituren und andere Delicatessen; das würde sein Vermögen übersteigen, auch ihm zur Last gereichen, indem eines neben dem andern nur verderben, ja seine eigene Gesundheit durch die Menge, und durch die allzusehr gekünstelte Speisen Schaden nehmen würde, anstatt, da er bey der Hausmanns-Kost zu einem ruhigen, gesunden Alter gelangen könte. Also, glaube ich, sey das Haus Gottes, eine Christliche Gemeine, genugsam versorget, wenn es von denen wichtigsten zum Glauben und Christlichen Leben gehörigen Materien einen solchen Vorrath von Gesängen hat, daß es doch abwechseln, und sich täglich mit geistlicher Nahrung genugsam stärcken und erquicken kan. Allzugroße Mannigfaltigkeit, und allzuviele Abwechselung lässet nicht zu, daß man sich an heilsame und gesunde Lieder rechtschaffen gewöhne, und sie sich zur Kraft und Saft dienen lasse." Freilich enthält das warnende Buch selbst schon 1000 Lieder! — Und Gottschaldt erwähnt mit Entrüstung eines Anonymi, der seinem Herrn Verleger den Gedanken eröffnet, „die Welt könnte die Lieder nicht mehr vertragen, so viel würden derselben ausgeheckt."

16) Wie es denn das einreißende Rubriken-Unwesen gegen die „alte confuse Ordnung" mit liebevoller Breite in Schutz nimmt. Wie bezeichnend ist eine solche Stelle der Vorrede: „Ich will nur zum eintzigen Exempel anführen die Creutz- und Noth-Lieder, lieber Gott! was ist da für ein verwirrtes Babel unter einander gewesen? da ist leibliche und geistliche Noth, privat Creutz und publiques Creutz und Noth alles unter einander geworffen worden, da ist kein Unterschied gemacht unter den Pflichten im Creutz, unter dem Nutzen vom Creutz, unter dem Trost im Creutz, unter dem langwierigen und andern Creutz, so daß es einem zu einem rechten Creutz worden, wenn man aus 60 bis 70 Creutz-Liedern eines hat erlesen sollen, das sich förmlich zum Endzweck, davon man geprediget, oder welches man etwa selbst hat singen wollen, geschicket: welche Ungelegenheit und Unbequemlichkeit hier auf einmal gehoben wird." Die ganze Vorrede (Lieder-Remarquen I. S. 1—37) ist überhaupt für die Geschichte der Gesangbücher von großer Wichtigkeit.

Barbiere oder Chirurgos. — Für Bauern und Landleute. — Für Bauersleute. — Für einen geheimen Rath oder Staatsminister. — Für andere Königl. Diener. — Für Buchhalter, Factors, Schichtmeister u. s. w. — Bergwerksgesänge. — Für einen Bergmann, der in die Grube fährt. — Für einen Buchdrucker. — Für einen Buchhändler. — Für Fischer. — Für Land- und Fuhrleute u. s. w. u. s. w. — Für Kaufmannsdiener. — Für Klippelleute. — Für einen Officier, er mag im Quartier oder im Felde liegen. — Für Poeten. — Für Rathsherren. — Für einen Soldaten, der im Felde liegt. — Für einen Soldaten im Quartier. — Für Studenten. — Einzulegende Verse: 1) für Arme, 2) für Studenten der Theologie, 3) der Rechte, 4) der Medicin. — Für Winzer. Anhang. Für Leute, die eine Profession haben, so zur Sünde leicht Anlaß geben kann. — Für Leute, die eine Profession haben, der man leicht entbehren kann. Wobei Gottschaldt noch bemerkt, daß Andere noch mehr ins Einzelne gingen, und Lieder „für Kranke zur Weihnachtszeit" gedichtet. — Aber die Verirrung, aus der solche Absurditäten hervorgingen, ist schon älteren Ursprunges. In das Jahr 1720 fällt die schon oben ein Mal erwähnte Schrift des Jo. Christoph Olearius „Unmaßgeblicher Vorschlag, ein Gesangbuch für Maleficanten und arme Sünder erbaulich einzurichten." Er kommt sogar auf den weichlich-abstrusen Gedanken, daß die Lieder für Maleficanten am besten von armen Sündern selbst aufgesetzet würden, und theilt gleich zur Probe zwei Decaden mit, darunter eins mit dem für jene Zeit merkwürdigen Anfange: Vaterland, hör deine Kinder. Daß all solcher Ungeschmack, wie er eben nur übersichtlich vor Augen geführt ist, auch bestimmte Beziehungen mit der traurigen gleichzeitigen Literaturepoche der Wasserdichter und Pedanten [17]) hat, darf nicht verkannt werden. Ebenso wird es ein für allemal genügen, daß der Mangel einer festen und einheitlichen kirchlichen Organisation den beginnenden Verfall bedeutend gefördert hat. Die Redaction der Gesangbücher erscheint wenigstens schon oft der Localbehörde oder den besondern Localinteressen überlassen — ein Umstand, der zugleich erklärt, daß die Opposition gegen die jetzt eindringenden pietistischen Einflüsse, wie die gegen den später das ganze Gesangbuchwesen umwerfenden Rationalismus eine schwere, wenn nicht unlösbare Aufgabe war.

Der Pietismus überhaupt und sein Kampf mit der Orthodoxie wartet, so meinen wir, noch immer auf eine Geschichte im rechten Sinne dieses Wortes. Die traditionell gewordenen Stichworte und Entwickelungen von todter, hölzerner Dogmatik, neuer frischer Erweckung, Leben in die todte Form u. s. w. reichen dazu durchaus nicht hin. Hohe Namen und hohe Werke, die auf Seiten des Pietismus stehen, haben das Urtheil zu seinen Gunsten nur zu oft bestochen. Von seiner sehr bedeutenden und einflußreichen Gesangbuchswirksamkeit gilt das noch am wenigsten. Die Stadt Halle hatte lange Zeit hindurch bei ihrer sehr genauen und bestimmten Chorordnung kein Gesangbuch gehabt. Im J. 1693 erhielt die Gemeinde zu Glaucha durch Francke ein solches, welches aber später durch das Normalbuch der pietistischen Gesangschule verdrängt ward. Joh. Anast. Freylinghausen (gest. 1739), ein treuer und opferfreudiger Helfer Francke's, gab 1704 den ersten Theil eines Gesangbuches von 758 Liedern heraus, dem 1714 der zweite Theil mit 815 Gesängen folgte. („Geistreiches Gesangbuch, den Kern alter und neuer Lieder, wie auch die Noten der wohlbekannten Melodeien enthaltend.") Von dem ersten waren inzwischen schon mehre Auflagen erschienen, die zweite schon im Jahre nach seinem Erscheinen. Die Sammlung, welche über dem ersten Verse die Noten enthält, und hierin sich zweckmäßig den ältesten Gesangbüchern anschließt, enthält neben zahlreichen Liedern von Luther, Hermann, Rist, Gerhardt (83) viele neue Elemente, die das Buch mit dem eigenthümlichen pietistischen Grundtone füllen: die Lieder von Freylinghausen selbst (46), von Francke, Breithaupt, Herrnschmid, Richter u. a. Anfangs wurde das Buch auf dem Versammlungssaale des Waisenhauses nur zu Privaterbauung benutzt. Später 1718 verfaßte Freylinghausen einen Auszug zum Kirchengebrauch in Glaucha von 1056 Liedern, und Struensee setzte 1757 sein aus 1080 Gesängen bestehendes Gesangbuch, welches dann in Halle und dem Saalkreise das herrschende wurde (auf dem Lande zum Theil noch ist) [18]), besonders aus der Sammlung Freylinghausen's, die 1741 in einem Bande erschienen war, zusammen. Aber bei dem großartigen Einflusse, den die Francke'schen Stiftungen und der hallische Pietismus auf die ganze teutsche Kirche übten, konnte sich auch die Wirkung der hallischen Liederschule nicht auf so enge Grenzen beschränken. Zunächst wurde Köthen mit seinem streng pietistischen Hofe der Ausgangspunkt einer neuen Sammlung, welche auf dem eingeschlagenen Wege noch entschiedener weiter ging. Die Sammlung der köthnischen Lieder, zuerst 1733 gedruckt (am vollständigsten Halle 1768. in 3 Theilen), war ursprünglich auch nur „zur Privatermunterung" bestimmt, ging dann aber an die gleichgesinnten Höfe von Wernigerode, Ebersdorf, Schleiz, Saalfeld über und fand dann erst in den Gesangbüchern der genannten und anderer Orte ihre Vertretung. In dem mystisch-herrnhutischen Tone der Köthner sang auch Woltersdorf in Bunzlau, der zwei Sammlungen herausgab, die auf die Gestaltung mancher neuer Gesangbücher ihren Einfluß übten. Der würtembergische Pietismus endlich ist in dem 1741 er-

17) Wie denn z. B. Gottschaldt in der Vorrede „mit ergebenstem Dank die geneigte Beyhülffe des florissanten Collegii der Teutschen Gesellschaft in Leipzig, welches ihm viel Hülffe geleistet," anerkennt.

18) Für Halle ward es 1788 nicht wieder umgeändert abgedruckt, „um nicht hinter andern Staaten und Ländern zu weit zurückzubleiben." So entstand das noch jetzt eingeführte Hallische Stadtgesangbuch, in neuen Auflagen immer wieder mit großem Fleiße durchgesehen, eins der bessern Gemeindegesangbücher seiner Zeit.

schienenen würtembergischen Gesangbuche vertreten, das unter 393 Liedern 28 von einheimischen Dichtern, unter denen Bengel hervorragt, enthält [19]).

Gedenken wir, daß die genannten pietistischen Liedersammlungen uns Gesänge gebracht haben, an deren Innigkeit und Tiefe sich Tausende von Christenherzen erbaut haben und erbauen werden; daß wir ihnen, um nur einige Proben zu nennen: „Eins ist noth, ach Herr dies Eine;" „Lobe den Herren o meine Seele;" „Es ist noch eine Ruh vorhanden;" „Es glänzet der Christen inwendiges Leben;" „Wer ist wohl wie du;" „O Ursprung des Lebens" u. s. w. verdanken: so könnte die Absicht, an diese Schule, wenigstens mit, den Verfall der Gesangbücher anzuschließen, als unberechtigt erscheinen. Aber es folgt nur daraus, daß die Irrthümer jener Bücher „kräftige" Irrthümer sind: grade das viele Treffliche, das sie brachten, hat ihre gefährliche Wirksamkeit auf Text und Melodie des Kirchenliedes unterstützt. Die Schwäche alles Pietismus ist seine Unkirchlichkeit, sein Unvermögen die Nothwendigkeit objectiver Heilsanstalten und Heilsformen zu verstehen. Während das alte Kirchenlied, das ja zugleich Volkslied ist, im Namen und aus dem Herzen der ganzen Gemeinde die großen Thatsachen des Heils und ihre Aneignung in der gottgefügten Heilsordnung besingt, sangen die pietistischen Dichter innere Seelenerfahrungen, Seelenführungen und Seelenstimmungen. Sie zeigen uns nur den einzelnen Frommen, wie er gesündigt, er seinen Herrn gefunden, wie er den Herrn lieb hat, wie er von Gefahren umringt auch im finstern Thale sich nicht fürchtet, kurz überall im Hintergrunde das Ich, wenn auch so oft ein so kindlich-gläubiges, so liebenswerthes. Der Pietismus hat in die Gesangbücher mit einem Worte das Element der Subjectivität und Sentimentalität getragen, sie dadurch ihrer Idee entfremdet und die gefährliche Möglichkeit aufgethan, daß später andere, nicht so christlich-erfüllte Subjectivitäten sich in das geöffnete Thor eindrängen konnten. Wenn die pietistischen Dichter ihre Gesänge Anfangs nur zur „Privaterbauung oder Privatstärkung" zusammenstellten, so beweist dies eben so bestimmt einen Rest kirchlichen Tactes, als daß sie ihre neuen Lieder selten an die alten Melodien anschlossen, sondern neue suchten. Und dies leitet uns auf die Sünden der Pietisten am rein gesanglichen Theile der Gesangbücher, denen die Kirche aber auch schon selbst vorgearbeitet hatte. Bis 1687 blieben die Melodien in ihrer ursprünglichen rhythmischen Gestalt. In jenem Jahre erschien W. C. Briegel's Darmstädter Gesang- und Choralbuch, in welchem der Rhythmus verwischt und abgestreift war. Um dieselbe Zeit kamen durch Pachelbel, der seit 1690 Organist in Stuttgart war, die leidigen Zwischenspiele auf. Die Pietisten traten also mit ihren Neuerungen in eine Zeit, welcher das Verständniß des alten Chorals schon abhanden kam [20]). Uebrigens erfodert es meine Aufrichtigkeit, zu bemerken, daß ich für meine Person mich hier dem Urtheile der Kenner und Sachverständigen beuge, persönlich viele dieser Melodien sehr lieb habe, und nicht so unbedingt in das von den tüchtigsten Autoritäten vertretene Thema von der durchgängig nöthigen Austerität des Kirchengesanges einstimme. Ja, ich möchte nicht verkennen, daß in den darmstädter und hallischen Melodien eine Reaction gegen die Corruption des alten Chorales und die Ansicht, Christen gezieme es, in der Kirche „submiß und traurig zu musiciren" hervortritt [21]). Aber jene Kenner belehren uns, daß die pietistischen Dichter mit dem Vorgange des darmstädter oder Zühler'schen Gesangbuches 1698, in welchem 123 neue, opernartig componirte Weisen enthalten sind, das Wesen der Kirchenmelodie ganz verkannt haben. Die beibehaltenen alten Melodien hat Freylinghausen mit vielen Zwischennoten, Schnörkeleien und Knalltrillern verunziert, viele neue von sich selbst, Richter u. A. hinzugefügt (die sogenannten „hallischen Melodien"), unter denen viele, wie z. B. Cunz bemerkt, in den beliebten „Trippeltact gestellt, zwar den Schwung nach oben haben, aber das Ohr durch die Opernmusik beleidigen" [22]). Aber selbst

19) Nicht dürfen mit diesen Gesangbüchern diejenigen Sammlungen zusammengeworfen werden, welche neben einigen besseren und älteren Liedern die Ergüsse eines ultrapietistischen Mysticismus und Fanatismus enthalten. So Andreas Luppius: Andächtig singender Christenmund oder Wahrer Kinder Gottes geheiligte Andachten, gewöhnlich kurzweg das Pietisten-Gesangbuch genannt, 1692 erschienen, und noch mehr „Anmuthiger Blumenkranz aus dem Garten der Gemeinde Gottes 1712," und Eb. Ludw. Gruber's (Vorsteher der Separatisten zu Schwarzenau im Würtembergischen): Jesus-Lieder für seine Glieder, sonderlich für seine Kleine und Reine a. 1720. 1722. 250 Lieder, die alle mit dem Namen Jesus anfangen und denselben Namen in den fünf Worten jeder ersten Zeile akrostichisch enthalten.

20) Die dermalige verderbte Singart des Chorals ist nach dem Leben in einem Aufsatze der Evangel. Kirchenzeitung. 1847. Nr. 84 geschildert: „Man betrachte nur eine Gemeinde mitten im Gesange eines einigermaßen langen Liedes. Auch die weniger Lesefertigen haben während der Fermate und des Zwischenspiels bereits die kommende Verszeile herausstudirt, nun öffnen sie den Mund, erheben die Augen vom Buch, und während jener die unendlich gedehnten Sylben dahersingt, wandern diese zerstreut und gelangweilt in der Kirche herum. Wer ehrlich ist, wird sich gestehen, daß ihm während eines solchen Schneckengesanges von zehn Strophen wenigstens zehn fremdartige Gedanken durch den Kopf laufen, und die menschliche Natur müßte anders sein, als sie ist, oder mindestens die Hälfte dieser Nebengedanken ist nichts weniger als erbaulich." 21) Wie auch neuerlich Palmer (Artikel Freylinghausen in Herzog's Encyklopädie) mit scharfem Tadel doch bemerkt: „Aber Sangeslust blickt aus diesen Melodien heraus, wie Lebenslust aus fröhlichen Kinderaugen, und es ist, als habe sich diese Lebenslust, für die der Pietismus sonst nicht viel Rücksicht bewies, dafür in diese seine Melodien geflüchtet." 22) Wie die darmstädter und hallischen Melodien mit dem Aufkommen der deutschen Oper seit 1678 und der Arien seit 1680 zusammenhängen, ist hier nur anzudeuten. Freylinghausen selbst rühmt von den hallischen Melodien, „daß darinnen sowohl Lieblichkeit als Gravität wahrzunehmen." Die orthodoxen Chorale wurden im Gegensatz zum Pietismus nun noch schleppender und eintöniger. v. Winterfeld, Ueber Herstellung des Gemeinde- und Chorgesanges in der evangelischen Kirche S. 78: „Eine nothwendige Folge war das Bestreben, die Melodien älterer Kirchenlieder, die im Laufe der Zeit bereits einen großen Theil ihrer eigenthümlichen Züge eingebüßt hatten, immer mehr noch alles angeblich eitlen Schmuckes zu entkleiden, um den entschiedensten

die von jenem Hymnologen für die besten erklärten: „Eins ist noth;“ „Mein Jesu dem die Seraphinen;“ „Fahre fort, fahre fort;“ „Es glänzet der Christen;“ „Es kostet viel — denen wir gewiß auch;“ „Lobe den Herren o meine Seele;“ „Wie wohl ist mir o Freund der Seelen;“ „O Ursprung des Lebens“ beifügen können fallen unbedingt unter der Schneide der musikalischen Auctorität. Ja die Melodie „Eins ist noth,“ welche „nach der Weise eines bekannten Studentenliedes echt volksmäßig nach dem Trippeltacte in der zweiten Reihe des ersten Verses zu singen ist,“ und von einem neuern Hymnologen sogar mit dem Rhythmus von Bürger's: „Der Kaiser und der Abt“ zusammengestellt wird, wurde 1853 bei den Berathungen über das allgemeine Gesangbuch von competenter Seite für einen „Makel“ desselben erklärt.

Daß gegen die vielfachen Neuerungen des hallischen Gesangbuches nicht das kirchliche Bewußtsein noch reagirt hätte, ist an sich nicht zu denken. Im Gegentheile bildete es den Mittelpunkt eines langwierigen und bittern Gesangbuchstreites. Eine officielle Erklärung von Seiten der Orthodoxie erfolgte, als die waldeckische Regierung 1703 der wittenberger Facultät die Frage vorlegte: „Ob man das zu Halle im Waisenhause 1703 edirte Gesangbuch öffentlich introduciren und Jedem ohne besonderes Aergerniß in die Hände geben könne?“ Das im J. 1716 auch durch den Druck veröffentlichte Gutachten verneint die Frage: „Weil in diesem Buche viel neue Lieder zu finden, welche von fanatischen Tichtern gesetzt worden, und das Fermentum pietisticum unter die Leute brächten; dagegen einige alte Lieder, als Erhalt uns Herr bei deinem Wort, ausgelassen, andere aber, als: Das alte Jahr vergangen ist, zerstümmelt worden. So habe man auch die Nahmen der Autorum weggelassen. Ferner so wären nicht wenig Lieder mit anstößigen und höchst-verdächtigen Redens-Arten angefüllet, etliche in prosa gesetzt, worinn nebst den hochtrabenden Redens-Arten der fanatische Geist sich deutlich zeige, hingegen viel hüpffende, springende dactylische Lieder, die mit fast üppigen Melodeyen versehen, dadurch das Hertz wohl gar in eine empfindliche Veränderung und Anfang einer Raserey gebracht werde, darinn befindlich, daher man dasselbe nicht ohne Aergerniß öffentlich *introduciren* könne.“ Auch Dassovius warnte vor quäkerischen und enthusiastischen Liedern des Buchs. Bei dem ganzen Streite trat schon hervor, was sich hernach immer mehr bewahrheiten sollte: Die Gesangbücher repräsentiren zumeist nicht mehr die ganze Kirche, sondern werden zu Standarten einzelner Parteien. Wird doch in einem pietistischen Liede (Jesu hilf siegen) der großen Babel-Kirche das kleine Zion gradezu entgegengesetzt!

Der endlich eingeschlummerte hallische Gesangbuchstreit entzündete sich von Neuem an einem Schößlinge und Ausläufer der pietistischen Liederschule, der alle in derselben gegebenen Keime in kühner Ueppigkeit bis zur Monstrosität entwickelte. Wir meinen die herrnhutischen Gesangbücher. Das erste mit 972 Liedern „Gesangbuch zu Herrnhut“ erschien 1735. Die alten Kernlieder der böhmisch-mährischen Brüder aus der Reformationszeit sind hier wieder hervorgethan. Manche alten Gesänge der Lutherischen Kirche sind zu sehr abgekürzt, nur wenige Verse derselben aufgenommen. Das Uebrige ist mit neuen Liedern von Zinzendorf und Andern erfüllt. Im J. 1737 erschien es in zweiter Auflage. Von 1737—1741 sind dazu zehn Anhänge erschienen. In der dritten Auflage erhielt es den Namen Gesangbuch der Brüdergemeinen, und stieg durch zwei Anhänge und vier Zugaben bis auf 2357 Lieder. In der Gährungszeit der herrnhuter Gemeinde entstanden, trägt es in fast unglaublicher Weise den Stempel aller damals vorhandenen Verirrung und Schwärmerei. Die sonst so innige Aneignung des Gekreuzigten wird zur widerlichsten Geschmacklosigkeit, die Uebertragung geschlechtlicher und ehelicher Verhältnisse auf das religiöse Gebiet zum obscönen Unsinne. Ueber das Alles die süßlichste Tändelei und Spielerei ausgegossen, Alles durch einander gemengt in einem Sprachwirrwarr von Hebräisch, Lateinisch, Französisch und Teutsch — wer wollte das Bild jenes Gesangbuches zu hart gezeichnet finden? Wenige Proben, die auch hier nicht fehlen dürfen, mögen jenes Urtheil von Neuem unterstützen. Nr. 2198: „Das amtsgeheimnißvolle Glied, das alle Männer tragen, das trug er auch, der Bundesschnitt beweists in ersten Tages; die Mannbarkeit blieb nicht zurück, in allen ordinairen ward er uns gleich, und Stück vor Stück kann man ihn so gewähren.“ Nr. 1924: „Denn was die Seite anbelangt, daran mein armes Herze hangt, die Seele wie erhangen, die will ich mir noch nicht besehn, ich will erst aus der Hütte gehn, hier ist nichts anzufangen. Jünger Finger mögen mähren in den Schwären dieser Höle; mir entflöge meine Seele.“ Nr. 1941: „Du heilige Dreieinigkeit! Wir wolln in dieser Gnadenzeit an deine Aemter gläuben, Schöpfer! Töpfer! Mutter! Vater! Gubernator Mahanaim. Behaarez Veschamajim.“ Nr. 2305: „Mein allerliebstes Lämmelein, ein zartverbundnes Herzelein mit denen Kreuzluftvögelein Beriecht und küßt dein Leichelein, doch übers Seitrevier, da zappelt's Herze mir.“ Natürlich regte sich eine lebhafte und eifrige Opposition. Neumeister schrieb 1736 seine „Gründliche Nachricht von Einführung irriger Lehre durch Lieder und Gesänge“ u. s. w. Auch J. G. Carpzov trat in seiner „Religions-Untersuchung“ gegen das Gesangbuch auf. Als besonders lebhafter Gegner zeigte sich aber ein Nachbar der Herrnhuter, der Prediger Joh. Gottf. Häntzschel in Zittau: zwischen ihm und einem Vertheidiger des Buches, Christ. Oettinger, wurden von 1734—1737 mehre Streitschriften gewechselt, während manche Regierungen, wie die hanoversche (22. Nov. 1748) den Gebrauch des herrnhutischen Gesangbuches in ihren Landen

Gegensatz zwischen ihnen und den neuen, streng verworfenen der sogenannten Pietisten festzustellen, ein Verfahren, das, nachdem der Grund für dasselbe bereits gelegt war, bei der Ausführung keinen Schwierigkeiten begegnete.“

gänzlich verboten [23]). Viele Mitglieder der Brüdergemeinde sahen die Angriffe auf ihre Gesänge nur als verkappte Angriffe auf den christlichen Glauben selbst an, wie z. B. das in der Erklärung der Gemeinde zu Amsterdam offen hervortritt (Acta Hist. Eccl. IV. p. 446): „Daß in unserm Gesangbuche Dinge befindlich sind, welche dem naürlichen Verstande thöricht und ärgerlich vorkommen, geben wir gerne zu. Allein, wenn alles das als thöricht und ärgerlich zu verwerfen ist, was die fleischliche Vernunft dafür hält, so ist das ganze Evangelium mit dem ganzen Christo zu verwerfen. So sehr man auch auf unser Gesangbuch schmähen mag, so werden wir dennoch nicht nachlassen, die Lieder desselben täglich zu singen, und zugleich den Gesang Mosis und des Lammes Offenb. XV, 3 anzustimmen.“ Zinzendorf selbst war rückhaltender und vorsichtiger. Wol berief er sich auf die erfolgte Lutherische Censur des Buches, wollte aber alle Sammlungen mehr als Privatbücher gelten lassen: ein eigentlich officielles Gesangbuch der Brüdergemeinen werde vorbereitet. In der Nacherinnerung zur vierten Zugabe heißt es gradezu, „es sei dies kein Kirchengesangbuch, sondern eine Privatcollection, dabei er intendirt habe, die Elegantien ihrer Poeten zu conserviren. Das allgemeine Gesangbuch aber vor die Brüderkirche in allen Landen sey würklich in der Arbeit, und werde wohl eine avthentique Approbation bekommen.“ Wirklich bereitete der Graf mit einigen anderen Brüdern zu London eine neue Sammlung: Alt- und neuer Brüdergesang, zwei Theile mit 3264 Liedern (Lond. 1753. 1755.) vor. Die Sammlung war für alle Kinder Gottes bestimmt; im J. 1754 erschien ein Auszug für die Brüdergemeinen, das neue Brüdergesangbuch, das von den alten Auswüchsen wesentlich gereinigt ist. — Ob nicht die Extravaganzen der älteren Sammlungen bei der sich vorbereitenden Aufklärungszeit und der Neigung der Menschen, das Verschiedenste, aus einer Wurzel erwachsen, zusammenzuwerfen, mit dazu beigetragen haben, gegen die christlich-gläubigen Lieder Mistrauen zu erwecken, wäre Gegenstand einer interessanten Specialuntersuchung [24]).

Denn bei der völlig umstürzenden Wirksamkeit der Aufklärungsperiode sind wir in unserer Uebersicht angelangt. Schon oben ist öfters angedeutet, wie ich schon in der Vorrede zu dem Kirch. Gesangbuche p. V. ausgesprochen, daß in dem Alter der Liederrestauration der Rationalismus als der allgemeine Sündenträger angesehen und ihm mit großem Unrechte die Erfindung und Einführung aller Verkehrtheit auf dem Gesangbuchsgebiete zugeschrieben sei. Vielleicht ist es schmerzlich, die Keime des Verderbens in viel früherer Zeit zu entdecken. Wir müssen die Anklage gegen die Aufklärerei anders formuliren und sehen nicht, daß sie dadurch gemildert würde. Der an den Gesangbüchern thätige Rationalismus hat einmal mit merkwürdiger Geschäftigkeit alle schon vorhandene Verderbniß weiter geführt und gesteigert — ist dann aber zu dem unerhörten und wirklich frevelvollen Werke vorgeschritten, im Interesse einer theologischen Schule dem Volke aus seinen Liedern den alten Glauben zu nehmen, ihm den alten guten Wein in Wasser, ja oft in Spülicht zu wandeln.

Gehen wir also zuerst in Gedanken zu dem Unwesen und dem Ungeschmacke zurück, der sich in der Kirche selbst seit dem Ende des 17. Jahrh. entwickelt hatte. Die Aufklärung fühlte sich nach dem Gesetze der Anziehung solidarisch verwandt. Wie aus unerschöpflichem Kübel goß sie Lieder über Gott, Tugend und Unsterblichkeit in den schon vorhandenen Liederschwall [25]). Die Rubriken, in ihren Büchern erst recht ein Gatter aus dürrem Holze, mehrten sich polypenartig, und die geschmackloseste Specialisirung war ihr eben recht. Nun gibt es Rubriken und Lieder über alle einzelnen Seelenvermögen („Erinnrung! welche große Gabe! Ich präge dem Gedächtniß ein, was ich gedacht, vernommen habe, und kann mich eines Schatzes freun“), Leibesbau und Sinne („Wie biegsam und gelenkvoll schließt, den Thoren zu verdammen, der leugnet, daß ein Schöpfer ist, sich Glied an Glied zusammen!“), über Einsamkeit und Körperpflege, Pflichten gegen die Thiere („Sie, Wunder auch von Gottes Hand, sind, stolzer Mensch, dir nah verwandt, durch innern Bau und Triebe“), dankbaren Genuß des Schlafes (noch dazu nach der Melodie: „Wie schön leucht't uns der Morgenstern“), über Blatternimpfung und unzähliges Andere. Der alte Gottschaldt und der alte Rationalismus wohnen einträchtiglich, wenn auch nicht lieblich, bei einander [26]).

---

23) Unter den Gegenschriften nennen wir noch die von dem livischen Prediger Lenz zu Seßwegen 1750, und die in demselben Jahre erschienene: Die Schule der Verständigen, oder das auf Sinnlichkeit gegründete atheistische Lehrgebäude der heutiges Tages in der Herrnhutischen Secte wieder auflebenden so genannten Hominum Intelligentiae in einem Gespräch zwischen Cantorius und Berrhoisius, ausfindig gemacht und ans Licht gestellt von Joh. Lud. Christoph Venator, zweiten evangelischen Prediger in Friedberg. Die Herrnhuter, gegen welche besonders aus den Liedern argumentirt wird, werden gradezu als die neuen „Brüder vom freien Geiste“ bezeichnet und ihnen die Irrthümer Spinoza's, Poiret's und Helmond's schuld gegeben. 24) Nach einer neuen sorgfältigen Revision erschien 1778 das Brüdergesangbuch von Neuem mit 60 Rubriken und 1750 Nummern. Hauptredacteur Christ. Gregor. Vergl. Historische Nachricht vom Brüdergesangbuche des Jahres 1778 und von dessen Lieder-Verfassern. (Gnadau 1835.)

25) Obgleich das Ansingen von Tugend und Pflicht im Allgemeinen alt ist. Wenn nicht der Name Flemming schützte, würde man die folgende Strophe lange verurtheilt haben: „Tugend ist mein Leben, der hab' ich mich ergeben, den ganzen Mich. Tugend will ich ehren; Tugend wird mich lehren, was sie selbst kann mehren: sie wächst durch sich.“ 26) Das originellste Specialissimum bleibt doch immer das Lied J. J. Mayer's gegen die Spielsucht im Naumburger Gesangbuche V. 3: „Der Spieltisch malt uns deine Menschen, o Gott, nicht als dein Ebenbild. Welch grauser Anblick! dort verwünschen u. s. w.“ V. 4: „Betrüger lauern voller Tücke dort auf des Nachbars Geld und Gut — —.“ V. 5: „— der tolle Spieler, ach er wüthet selbst gegen sich, und innrer Trug macht ihm den Abgrund nicht bewußt, malt ihm Gewinn, nicht den Verlust.“ V. 6: „Und der ist groß! Wie viel verscherzen Spielsüchtige an ihrer Zeit, nicht dem Beruf sind ihre Herzen, dem Spieltisch nur sind sie geweiht; sie suchen Freude und Genuß, und — ach! erkaufen sich Verdruß.“ V. 7: „Der Spieler — — er ringt nach Reichthum in der Welt, der

Die weitere Behauptung, daß sich die Aufklärer auch den Subjectivismus und die Sentimentalität des Pietismus angeeignet habe, muß nicht paradox erscheinen, wenn wir hinzufügen, daß der Rationalismus in die Form freilich einen andern Inhalt legte. [illegible] Das Verfahren ist am letzten Ende dasselbe. [illegible]

[illegible]

Das [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

bald auf zum Himmel schaut, bald auf die Erde [illegible] dem Staub vertraut: Er denkt mit [illegible] an jenen großen Tag, da er im Todesstreit [illegible] Heiland lag: er läßt zur Hof uns schauen [illegible] er sein Blut vergoß, wo er in Nacht und Grauen sein Leben früh beschloß." Die Lehre der Reformatoren von der Sünde und der Rechtfertigung ist in eine [illegible] Eigengerechtigkeit verwandelt, die oft als die [illegible] Selbstbefriedigung auftritt. „Bin ich mit festem Muthe — sagt Gert z. B. — Gott und der Tugend treu und wirksam für das Gute, von Sündenliebe frei: so darf ichs auch bemerken, darf, meinen Muth zu stärken, mich meines Herzens freun." Aus den Liedern von der letzten Dingen ist nicht nur die Auferstehung des Leibes, sondern alle christliche Farbe entwichen. Doch für unsern Zweck genug und übergenug, um die zweite Strahe aufklärerischer Gesangbuchsthätigkeit zu charakterisiren.

Noch bleibt ein großes, doch den modernen Gesangbuchsredactoren nur zu liebes Werk zu verrichten. Die beibehaltenen alten Lieder mußten verändert, im Sinne der neuen Lehre arrangirt werden. Dieses hiermit zuerst berührte Capitel von den Veränderungen in den Gesangbüchern ist zu wichtig, als daß wir nicht die Geschichte der Gesangbuchsaufklärerei durch ein Rückgehen in Früheres unterbrechen müßten. Denn auch hier ist der Rationalismus nicht des Unwesens Anfänger.

Luther, den Manche als ersten Aenderer anführen, weil er viele ältere Lieder geändert, oder, wie er sich ausdrückte, gebessert hatte, wollen wir als einen Anfangspunkt neuer Entwickelung betrachten und nicht hierher ziehen. Aber schon unsere ältesten Gesangbücher zeigen in einzelnen Liedern Varianten, die sich jedoch durch Führung verschiedener mündlicher Traditionen oder abweichender [illegible] der Dichter selbst erklären lassen. Eine eigentliche Veränderung ursprünglich gegebener geistlicher Lieder tritt erst ums Jahr 1626 auf [illegible]

[illegible]

nach. Der Generalsuperintendent v. Stöcken ließ 1681 erscheinen „Kleines Holsteinisches Gesangbuch, durchgehends also gebessert, daß die alten (Lieder) darin gedoppelt mit ihrer vorigen und jetztüblichen poetischen Reimart darin zu finden.“ Wirklich stehen sich auf verschiedenen Columnen viele Lieder in alter und neuer Form gegenüber. Da sind denn schon Luther'sche und Gerhardt'sche Lieder mit kühner und täppischer Hand geändert, und die Veränderung von „Ein feste Burg“ ist späterer Zeiten würdig: „Ein festes Schloß ist unser Gott, auf den wir Christen hoffen“ u. s. w. Weiter sind in Dr. Paul Wagner's „Geistlichem Brand- und Ganzopfer,“ das in acht Bänden fast 5000 Lieder umfaßt, an 600 alte veränderte zu lesen. Um 1720 klagt Joh. Chr. Ernesti in einem an J. C. Olearius gerichteten Gutachten: „Man lasse eines jeden redlichen Mannes Arbeit ungetadelt, wenn der Sensus richtig und orthodox ist, wenn gleich in der Poësi die Kunst nicht allemal zu finden, denn nicht die Kunst in der Poësi, sondern der aus Gottes Wort genommene Sensus verborum erbauet, erleuchtet, bekehret und tröstet, ja wenn man solcher scabiei und pruritui mutandarum cantionum nicht entgegen gehet, so dürfften die super-klugen Lieder-Verderber endlich sich auch an des Hr. D. Lutheri Lieder machen, in welchen auch nicht allemal die Poetische Weißheit (ich hätte bald gesagt: Thorheit) zu finden ist“[27]). Wernsdorf in seiner Dissertation De prudentia in cantionibus ecclesiasticis adhibenda spricht sich ähnlich aus, und Serpilius klagt in den zufälligen Liedergedanken u. s. w. über „unverantwortliche Confusion der Gesangbücher.“ Freylinghausen und Zinzendorf müssen ihre mit alten Liedern vorgenommenen Aenderungen als Hauptvorwurf vernehmen. Noch unterschieden sich jedoch alle diese Aenderungen gar sehr von späteren. „Von dem Vorhaben, den Liedern einen andern Sinn unterzuschieben, weil sie mit der fortgeschrittenen Aufklärung des Volkes nicht mehr übereinstimmten, kann gar nicht die Rede sein.“ Sie gingen vielfach aus einem, mit durch die Sprachgesellschaften und Opitz' neues prosodisches System hervorgerufenen Eifer für Sprachreinigkeit[28]), aus einem oft sinnigen, bald hölzernen und superklugen Subjectivismus hervor — Factoren, die ja auch später im Liederzuschneiden eine wichtige Rolle gespielt haben. Weil man in älterer Zeit nur die Sylben zählte und nicht auf die Hebungen achtete, stimmte oft wirklich nicht mehr das Versmaß zur Melodie, und kleine Aenderungen wurden in der That nöthig. Daß man Lieder, selbst die von Gerhardt und Rist hier und da schon abkürzte, erwähnt unter anderen Gottschaldt ausdrücklich.

Aber es fehlt vor dem Rationalismus auch schon nicht an Spuren, im dogmatischen, die alten Glaubensanschauungen mildernden oder umgehenden Interesse zu ändern. So hatte der Superintendent Dresing in Dortmund statt „Gott selbst ist todt“ geschrieben: „Der Herr ist todt“ (in einem braunschweigischen Gesangbuche aus gleicher Zeit: „Gott's Sohn liegt todt“). Darüber entspann sich seit 1700 ein Krieg, in welchem die Vertheidiger Dresing's versicherten, „daß sich das Volk an gemeldten Worten ärgere,“ die Theologen von Rostock dagegen ihren Consensum zu dem Grundtexte bezeugten. Noch bestimmter ist das 1735 erschienene neue nordhäuser Gesangbuch ein Vorläufer späterer Entwickelungen. In dieser Sammlung fehlten eine Menge der namhaftesten alten Lieder: „Es ist das Heil uns kommen her;“ „Wie schön leuchtet der Morgenstern;“ „O Herre Gott dein göttlich Wort;“ „Herr Jesu Christ wahr Mensch und Gott;“ „Ach Gott vom Himmel sieh darein;“ „Christ unser Herr zum Jordan kam;“ „Dies sind die heilgen zehn Gebot;“ „Vater unser im Himmelreich;“ „Jesus Christus unser Heiland;“ „Nun freut euch lieben Christen gmein;“ „Warum betrübst du dich mein Herz;“ „Nun lob mein Seel den Herren;“ „Ich weiß mein Gott, daß all mein Thun;“ „O Haupt voll Blut und Wunden;“ „Allein zu dir Herr Jesu Christ.“ In den beibehaltenen alten Liedern war überdies gar Manches geändert. Es erhob sich ein Gesangbuchstreit, der, in neueren Werken nicht genug gewürdigt, für die Geschichte der Gesangbücher von der größten Bedeutung ist. In den zum Theil ganz maßlosen Streitschriften, die hin und wieder gegangen sind — ihre Zahl wird nicht unter 30 sein — kommen von beiden Seiten bemerkenswerthe Aeußerungen vor. Die nordhäuser Redactoren verneinten, daß die ausgelassenen Lieder „ad integritatem et constitutionem der Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörten.“ Sie warfen die bedenkliche Frage auf: „wo denn das allgemeine kanonische Gesangbuch sei?“ Von anderer Seite erklingt z. B. die Behauptung, die Veränderung der alten Lieder habe so viel auf sich, als Melanchthon's Veränderung der augsburgischen Confession, wie denn schon Valentin Löscher in der Vorrede zum wittenberger Gesangbuche 1713 die Gesangbücher „für einen Anfang symbolischer Bücher erklärt, welche der ganzen lutherischen und evangelischen Kirche Lehr und Bekenntniß enthalten, darthun, und also billig rein und unverfälscht gehalten werden sollten.“ Noch allgemeinerer Beistimmung wird sich Olearius erfreuen, wenn er im Hinblicke auf den nordhäuser Streit ausspricht: „Alte, gute und bewährte Gesangbücher ändern oder gar abschaffen bedeutet gar viel. Gott verhüte, daß in Kirchen- und Polizeiwesen nicht etwas Gefährliches daraus entstehe!“

Nicht minderes Interesse erregen die durch Anfragen

---

27) Wiewol Ernesti auch emendationes für nöthig und billig hält, besonders wenn Irrlehren im Liede stecken. Ob Ernesti es schon als eine Aenderung in Luther's Liede betrachtete, wenn die Lübecker und die ganze schwedische Kirche in „Gelobet seist du Jesu Christ“ den Refrain Halleluja statt Kyrie Eleis setzten? Vergl. G. H. Götze, Zwei Ordinations- und Introductions-Reden. (Lübeck 1725.) S. 124. Anm.

28) Verehrer von Opitz gaben sich Mühe, die Gedichte Anderer, welche seine Gesetze nicht gekannt oder befolgt hatten, auf die „Opitzische Art“ zu richten, wie z. B. Greiff in seinem Geistlicher Gedichte Vortrab 1643. mehre Dichter in Opitzische Verse umsetzt. Enger noch, als wir es anzunehmen gewohnt sind, hängen die alten Liederänderungen mit Uebertragen in das Opitzische zusammen. Worauf auch die bekannte Aeußerung von Schupp deutet.

eines Theiles der nordhäuser Bürgerschaft hervorgerufenen Antworten der theologischen und juristischen Facultäten zu Leipzig und Rostock über die rechtliche Seite der Angelegenheit. Sie sind darin einig, daß der Magistrat der Reichsstadt sein Jus circa sacra überschritten habe. Doch sind die Leipziger heftiger mit der Antwort da, „daß das Jus circa sacra unverantwortlich gemisbraucht sei;" vorsichtiger die Rostocker: „Obwol das Jus circa sacra eines Magistrats in einer Kayserlichen freyen Reichsstadt sich so weit erstrecke, daß bis auf besonderes Herkommen und Pacta, die Einführung eines neuen Gesangbuchs, ohne des Ministerii und der Bürgerschaft Consens geschehen könne; dennoch solche Befugniß nicht könne oder müsse dergestalt illimitate exerciret werden, daß etwas der reinen Lehre schädliches obtrudiret würde; allermaßen auch die antecedenter zum Consens nicht zu requirirende Gemeine dennoch befugt ist und bleibet, per votum negativum sich der Annahme solcher wichtigen, und Seelen Seligkeit angehender Neuerung zu widersetzen. Doch merkten dieselbe dabey, daß die, von denen die Fragen geschehen, sich einige bei der Evangelischlutherischen Religion standhafte Bürger genannt hatten, noch an, daß, wofern sie etwa die Sache weiter und höhern Orts suchen wollten, sie sich müßten eine Gestalt geben, darinne sie sich darstellen, legitimiren und äußern konnten. Denn wäre niemand aus dem Senate, auch niemand aus dem Ministerio, oder wenigstens niemand von den Senioribus der bürgerlichen Collegiorum unter jener einiger Anzahl: oder wäre gar, daß, weil sie sich des Wortes einige bedieneten, ihre Anzahl gegen die übrigen, so mit dem Gesangbuche zufrieden, gar geringe, so würden sie nicht auf ihr votum negativum dringen können, sondern eine andere Conduite der Gottergebenheit und Geduld zu exerciren oder gelegentlich an Oerter, wo der Gottesdienst nach ihrem Sinn gehalten würde, sich zu verfügen haben. Die zweite Frage betreffend: Ob man sich nach Regenspurg wenden solle? wird also entschieden: Es werde zwar ganz nützlich seyn, die Sache auch dahin gelangen zu lassen: aber der ordentliche Weg würde nach Wien gehen, wo man sich eine würkliche Abstellung dergleichen Beschwerden zu versprechen habe." — Uebrigens schlief, nachdem in einem Anhange etwa 60 der ausgelassenen Lieder zugefügt waren, der ganze Streit allmälig ein [29]).

Wenn wir nun zu dem Beigebrachten noch etwa hinzufügen, daß ziemlich um dieselbe Zeit Busch in der schon einmal genannten Liedertheologie solche Lieder wie: „O Lamm Gottes unschuldig" geändert, wenn wir auf Klopstock's Liederüberarbeitungen hinweisen [30]): so ist hinlänglich klar, daß der Aufklärung auch auf dem Gebiete der Aenderungen tüchtig vorgearbeitet war. Sie erscheint auch auf diesem Gebiete alles frühere Unwesen collectiv zusammenfassend. Zerstörung des alten Glaubens blieb die Hauptsache — aber neben dem vornehmlichsten Zwecke hat denn auch eine lächerliche und zum Theil auf crasser Unwissenheit beruhende Sprachprüderie, „welche die alten Meister mit adelungischer Willkür musterte," ein ganz verbildeter Geschmack und eine allgemeine Schwächlichkeit, die im Poetischen nur noch Dünnbier vertragen konnte, zugleich mitgewirkt. Und da bleibt für immer treffend, wie Bunsen den Geist dieser Liederveränderungen als das Walten dreier symbolischer Personen vorstellt: „Vetter Michel, der Freund alles Hausbackenen und Ordinären, der nichts vertragen kann, was über seinen gemeinen Horizont geht — sein gelehrterer College, der hochberühmte Verbesserer Johann Ballhorn, der eben überall seine Weisheit anbringen muß — endlich leider Bruder Weinerlich, der Dämon der modernen Sentimentalität, im vollen Gegensatze mit dem tiefgreifenden, heiligen Ernste der biblischen Rede." Ja in dieser Vetterschaft gaben auch orthodoxe Leute den Neuerern Nichts nach. Ist es nicht leibhaft Immermann's kostbare Emerentia, wenn der gläubige B. Fr. Schmieder in seiner 1785 erschienenen Hymnologie also schreibt: „Ein widriger Fehler der meisten alten Weihnachtslieder ist die Bewunderung, daß Jesus von einer Jungfrau geboren worden ist. Wahr ist es wol, daß seine Menschheit nicht nach dem gewöhnlichen von Gott bestimmten Laufe der Natur entstand; in Liedern aber, glaub ich, sollte dieser Umstand gar nicht erwähnt werden." Oder ist derselbe unglückliche Mann nicht an Geschmack und Sinnigkeit der umgekehrte Gottfried von Strasburg, der seine Sünden, „deren meh sind, denn Wogen in dem Bodensee," be-

---

29) Vergl. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Luth. Kirche V. S. 1227—1270. Gottschaldt, Lieder-Remarquen III. S. 195—292. IV. S. 395—417. Schon früher waren dem benachbarten, 1707 von Damius edirten Hohensteinischen Gesangbuche Irrthümer in der Lehre von der Genugthuung Schuld gegeben. Wenigstens waren in: „Es ist das Heil u. s. w." die ersten zehn Strophen weggelassen (Unpart. Kirchenhistor. A. u. N. T. II, 840); auch das 1736 zu Tondern herausgekommene Gesangbuch sollte arge Irrlehren enthalten (Unpart. Kirchh. III. S. 463).

30) Ganz richtig Stier, Gesangbuchsnoth S. 6 fg.: „Klopstock hat mit seinem Vorgang in ungebührlichem Umwandeln des Alten unbeschreiblich viel geschadet. Er meinte es gut, das wissen wir, und ebenso noch Manche der ersten Verbesserer, wie Uz, Cramer, Schlegel, Diterich, Zollikofer, Küster, Eschenburg; aber ihr Standpunkt dabei war wahrlich, auch nur was die Sprache anbetrifft, nicht der richtige, wie heutzutage jeder unbefangene Aesthetiker zugeben wird. Wären sie ferner noch damit zufrieden gewesen, wie zu Anfange vielfach geschah, statt der alten Lieder völlige „Uebersetzungen in die Mundart und das Sylbenmaß unserer Zeit" (nach Schlegel's Ausdruck) zu liefern, gleichsam Um- oder Nachdichtungen im neueren Ton, die wenigstens in sich wieder gehaltene Einheit hatten, so wäre das Uebel nicht so arg. Eine spätere, klüger gewordene Zeit könnte dann eher das Alte wieder an die Stelle setzen, auch manche solche neue Recension, die vorzugsweise gelungen, daneben behalten; wie denn wirklich einzelne dergleichen, z. B. von Diterich und Schlegel, ihren selbständigen Werth für immer behalten. Diese Methode war jedenfalls viel besser, als das leider bald um sich greifende Hineinflicken neuer Lappen in den alten Text, wodurch Gestaltungen ohne allen Charakter, Erzeugnisse des Schreibtisch-Verstandes, in denen aller Fluß und Guß der Poesie untergegangen war, entstehen mußten."

klagt[31]), wenn er in demselben Buche mäkelt: „Im Liede: Herr ich habe mißgehandelt, lautet V. 4: Könnt ein Mensch den Sand gleich zählen an dem weiten Mittelmeer, dennoch würd es ihm wohl fehlen, daß er meiner Sünden Heer, daß er alle mein Gebrechen sollte wissen auszusprechen. Das ist eine entsetzliche Hyperbel! Wenn ein Achtziger in jeder Viertelstunde eine Sünde gethan hätte, so wären das etwa zwei Millionen Sünden. Viel, sehr viel, aber gegen die Menge der Sandkörner am mittelländischen Meere so viel als gar nichts." Und wer von aufklärerischer Seite etwa das Stärkste zu hören verlangt, der höre eine Stelle aus der 1799 in Strasburg erschienenen „Kritik des Neuen Dresden'schen Gesangbuchs" an: „Psalmen anstatt Loblieder, Antlitz Gottes, Gott fürchten anstatt Gott hochachten, Märtyrer sind Ausdrücke, die in unsern Tagen wenn auch nicht immer Schaden anrichten, doch Spott erregen, und in einer verbesserten Liedersammlung keinen Platz finden sollten. Wenn von Jesu gesagt wird, er habe dem Tode die Macht genommen, so ist dies ebenfalls alter Sauerteig." „Gellert sagt: Gott ruft der Sonn' und schafft den Mond, das Jahr danach zu theilen. Wenn man beiden Weltkörpern nur die Größe eines Tellers beilegt, dann mag diese Schwachheit verzeihlich sein, allein, wer das Sternensystem besser kennt, der lächelt." Man braucht gar kein religiöses Interesse zu haben, sondern nur noch ein Fünkchen Urtheil und Geschmack, um es auszusprechen, daß diese Leute wirklich ganz von Gott verlassen waren. Wir geben dabei gern zu, daß unter den neuen Gesangbuchredactoren viele gemäßigtere und besonnene Männer waren, und übersehen nicht, daß in einer Uebersicht die äußersten Enden und Spitzen einer Entwickelung hingestellt werden; aber in den weiter gezogenen Anschauungskreisen der bezeichneten Verirrungen bewegt sich doch in der That die Textesstructur der Aufklärerei. Da sie nach ihrer Meinung einen Augiasstall zu reinigen hatte, so war ihre Thätigkeit wahrhaft ungeheuer. In den Decennien etwa von 1780 an begann ein Ummodeln und Zuschneiden der alten Gesänge allenthalben. Ja, wie manche Thiere, wenn sie in Eifer sind, sich selber beißen, besserte man bald sogar an Liedern der Aufklärungszeit, oder pfropfte im gräulichen Mischmasch eine verbesserte Textrecension auf die andere. Basedow in seinem noch zu erwähnenden Privatgesangbuche 1767 setzte sogar zuweilen aus einzelnen Strophen verschiedener Lieder ein neues Carmen zusammen.

Wir müssen nach dieser allgemeinen Liedercharakteristik auf die äußere Geschichte der aufklärerischen Gesangbücher etwas näher eingehen. Nach manchen vorlaufenden Erscheinungen (Neues Gesangbuch. Kopenhagen 1760. Quedlinburger 1765, Gesangbuch von Zollikofer und Weiffe 1766.) bildet Berlin den Mittel- und Ausgangspunkt: die religiöse Atmosphäre, welche den gefeierten König umgab, mußte dem Gedeihen förderlich sein. Im J. 1765 gab der Oberconsistorialrath J. S. Diterich, „der eigentliche Hauptheld der Liederrevolution," Lieder für den öffentlichen Gottesdienst heraus, welche noch in demselben Jahre kraft eines königlichen Rescripts als Anhang zu dem Porst'schen Gesangbuche eingeführt wurden. Und diese moderne Sammlung fand vielen Beifall, und eine Menge von neu eingeführten Gesangbüchern folgte ihren Spuren. Aber Diterich glaubte noch lange nicht ruhen zu dürfen. Er besserte in Gemeinschaft mit Spalding und Teller von Neuem das Gebesserte, mehrte es zu 447 Nummern, und so trat 1780 das bekannte Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königlich preußischen Landen ans Licht, dessen Einführung vom Oberconsistorium genehmigt wurde. Als aber 1781 vier berliner Kirchengemeinden den König mit der Bitte angingen, das alte Gesangbuch behalten zu dürfen, antwortete derselbe: Seine Majestät habe es sich aus völliger Ueberzeugung zum unabänderlichen Gesetz gemacht, jedem Unterthanen völlige Freiheit zu lassen, zu glauben und seinen Gottesdienst zu halten, wie er wolle, nur dürften seine Lehrsätze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachtheilig sein. Vermuthlich sei das neue Gesangbuch verständlicher, vernünftiger und dem wahren Gottesdienste angemessener, weil so viele andere Gemeinden, mit Männern von allgemeinem Rufe, demselben den Vorzug eingeräumt. Da aber der König wolle, daß in den Kirchen hinsichtlich des Gesangbuches kein Zwang herrsche, sondern Jedem frei stehen solle, zu glauben und zu singen, was er wolle, so möchten die vier Gemeinden sich beruhigen. Eigenhändig hatte Friedrich dazu geschrieben: „Ein jeder kann bei mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich. Was die Gesangbücher anbetrifft, so steht einem Jeden frei zu singen: „Nun ruhen alle Wälder," oder dergleichen dummes und thörichtes Zeug mehr. Aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden." So hatte die mächtigste Stimme des Jahrhunderts über die alten Bücher gerichtet, und nun setzte jede Stadt, auch über Preußens Grenzen hinaus, eine Ehre darein, dem berliner Gesangbuche auf dem Wege der Aufklärung nachzuschreiten. Die neuen Gesangbücher wuchsen wie Pilze aus der Erde. Das Volk hat im Anfange zu dem Allen nicht stille geschwiegen. Das berliner Gesangbuch, das nach königlicher Verordnung spätestens bis 1783 überall eingeführt sein sollte, gab an vielen Orten, wie im Hagen, im preußischen Mansfeld u. a. zu so ärgerlichen Unruhen und Störungen des Gottesdienstes Anlaß, daß man von der allgemeinen Verbreitung bald Abstand nehmen mußte. Daß ein Guerillakrieg von Streitschriften für und wider nebenher ging, läßt sich begreifen[32]). Wie Cunz a. a. O. 2. Thl.

31) Wie schon ein Dichter des 8. Jahrh.:
Cunctae quae salso maris sunt in littore
Arenae mixtis purpuratis conchulis,
Non meis possunt coaequari vitiis
Fateor malis.

32) Kortüm, der Verfasser der Jobsiade, griff in der Schrift: „Etwas vom alten und neuen Gesangbuche" (Wesel 1785.), das

224 berichtet, lebte der Generalsuperintendent Dr. üller in Eisleben bei dem Zuschneiden des modernen sangbuches von 1798 (seine Gattin soll ihn bei der ränderung der Lieder unterstützt haben) so in Furcht der aufgeregten Stimmung der Gemeinde, daß er mliche Wachtposten zu seiner Sicherheit aufstellen ließ. dere Beispiele könnten zugefügt werden. Zuletzt aber chs das Dornengestrüpp um die alte Liederherrlichkeit ner höher und dichter, und es wuchs ein neues Ge- cht auf, das sich in Unkunde des Besseren an das gebotene Elend gewöhnte und — ein Wunder über Wunder! — hier und da es sogar ins Herz ge- ossen hat.

Wir halten schließlich, da es der Raum verbietet, lange Reihe modernisirter Gesangbücher [33]) aufzufüh- , dem oben gegebenen Bilde eines alten Gesangbu- s das eines neuen aufgeklärten entgegen, und entleh- die starken Züge natürlich von verschiedenen Gesang- herscheinungen der Art [34]). Der Titel weist gewöhn- auf hin, daß alte und zwar gebesserte Lieder sich neuen in dem Buche befinden. Die Vorrede gibt, selbstgefällig genug, über die hohen Verdienste der ausgeber um eine dem Zeitgeiste entsprechende Lieder- altungen Kunde. Die Rubriken lehnen sich dürr und splittert an die Fächer der Glaubens- und Pflich- lehre: schon ihre Namen sind bezeichnend genug. Wo Alten vom menschlichen Elend und Verderben rede- , steht hier: Mangelhafte Einsicht und Fehlerhaftig- ; anstatt Buße: Selbstprüfung und Erkenntniß der hlerhaftigkeit; anstatt der Jesus-Lieder: Anerkennung Verehrung der Verdienste und der hohen Würde Jesu; statt Gnadenmittel: Von den Mitteln, die Bedingungen der durch Jesum wieder hergestellten Glückseligkeit zu erfüllen; statt von der Nächstenliebe von Menschenschätzung. Unter den Melodien, die meist mit falschen Namen benannt werden, ist die reiche Mannichfaltigkeit der früheren Zeit verschwunden, die Rücksicht auf Zusammenstimmen von Text und Melodie wenig beachtet; einzelne Weisen, wie: „Wer nur den lieben Gott läßt walten" und „Es ist das Heil uns kommen her" überwiegen maßlos. Im Texte der Lieder singt man: „Wer nur den weisen Gott läßt walten" statt: „Wer nur den lieben Gott läßt walten;" „Empfiehl du deine Wege" statt: „Befiehl du deine Wege; „Der du voll Blut und Wunden" statt: „O Haupt voll Blut und Wunden;" „Ein Theil der müden Welt" (oder: die halbe Welt u. dgl.) statt: „Es schläft die ganze Welt" (wegen der Antipoden und Nachtwächter); „Der Wahrheit Festung wird bestehn" statt: „Das Wort sie sollen lassen stahn;" „Der du der Liebe Vorbild bist" statt: „Der du die Liebe selber bist;" „Du Geber aller Gaben" statt: „Du Brunnquell aller Gaben;" „Schicke dich erlöste Seele" statt: „Schmücke dich o liebe Seele;" „Ströme des Guten sind gleichsam vom Himmel geregnet" statt: „Der aus dem Himmel mit Strömen der Liebe geregnet;" „Ihn preise wer durch Jesum Christ Freund und Verehrer Gottes ist" statt Gellerts: „im Himmel und auf Erden ist" u. a. Den traurigen Schluß bilden endlich statt der alten Kerngebete die trostlosesten Betrachtungen. Man vergleiche eine alte Communionandacht mit folgendem Exordium: „Eine heilige Feier hat hier gute Menschen versammelt, Dankbarkeit den andachtsvollen Kreis gebildet, in den ich itzt mit Rührung eintrat. Die Stunde ist der erhebenden Erinnerung an einen großen Vollendeten geweiht. — Wir wandeln gleichsam unter den Entschlafenen. Wir weilen am Grabe des göttlichen Erlösers, der die Menschheit durch sein thatenvolles Leben ehrte — am Grabe unseres Wohlthäters, Freundes und Lehrers. Wir feiern, indem wir sein Andenken ehren, das Fest der Tugend und der Liebe; wir blicken auf ihn, und sammeln aus diesem Hinblicke Muth und Stärke" [35]).

Es müßte gar kein Lebenselement in der teutschen protestantischen Kirche vorhanden gewesen, und die ganze teutsche Nation alles gesunden Gefühls baar geworden sein, wenn nicht auf die Zeit tiefen Verfalles ein Zeitalter der **Restauration** und **Reform** gefolgt wäre. Vor der Schwelle der Umsturzzeit steht noch **Gellert**, der, wenn auch selbst schon in den Ton der Lehrhaftigkeit und Reflexion verfallen, vor den alten Liedern eine

---

einer Buch auf das Entschiedenste an. Vergl. über den gan- Streit Ulrich, Ueber den Religionszustand in den Preußischen aaten. 2. Bd. S. 357 fg. (Waldau's) Almanach für unde der theologischen Lectüre auf 1782. S. 83—121. Aehn- Bewegungen im Kleinen rief das Reche'sche Gesangbuch die Grafschaft Berg (Elberfeld 1807.) hervor.

33) Da die Aufklärung alle Unterschiede wegrasirt, ließ Ba- ow erscheinen ein „Privatgesangbuch zur gesellschaftlichen und nstößigen Erbauung auch für solche Christen, welche verschie- en Glaubens sind." (Berlin und Altona 1767.) Dasselbe, er- t und vermehrt, kam unter anderem Namen heraus: „Allge- n christliches Gesangbuch für alle Kirchen und Secten." (Riga Altona 1784.) Dasselbe nochmals unter neuem Titel: „Einer adelphischen Gesellschaft für Christen und philosophische Christ- ossen. Germanien (Leipzig) zur Zeit Kaiser Josephs des eiten 1784." Von ganz anderem Gesichtspunkte, der tiefsten innigsten Friedensliebe, hatte Zinzendorf 1727 ein „Christ- olisches Singe- und Betebüchlein" erscheinen lassen.

34) bei wir wieder nicht verkennen, daß im Einzelnen die Unter- ede noch immer erheblich sind. Cunz a. a. O. S. 221: „Die angbücher wären in Classen zu theilen, worin einige mehr, ere weniger dem orthodoxen Standpunkte das nöthige Opfer gen, andere entschieden rationalistisch sind. Aber insgesammt n wir doch die Gesangbücher die alte Liederordnung mit dem en Lehrsysteme vermengen oder vermischen, sodaß es oft schwer zu bestimmen, wer dieses oder jenes Gesangbuch eigentlich uchen soll, ob ein positiver Christ, oder ein Rationalist, oder philosophischer Christgenosse?" — Um auch ein gutes Buch der Aufklärungszeit zu nennen, erwähnen wir das Jauer- Gesangbuch von 1813. Unter seinen 1161 Liedern hat es alte fast unverändert.

35) Ein classisches [illegible] bücher um diese Zeit ist und bl [illegible] ein Ausdruck, der zuerst in 1836. Nr. 21 vorzuko[illegible] Gesangbuchskreise der doch ein anschauliches und ist dabei mit [illegible] gearbeitet. Es [illegible] Die Gesangbu[illegible]

tiefe Ehrfurcht hegte, und bekanntlich den zweiten Vers von „Herzlich lieb hab ich dich o Herr" ganzen Bänden neuer Lieder, „die kein Verdienst haben, als daß sie rein sind," vorzog. Aber auch mitten in der Umsturzzeit lassen sich grade die tiefsten und größten Geister des Volkes gegen das herrschende Treiben vernehmen, die sonst hoch verehrt, seltsam genug hier ohne Einfluß blieben. Nicht blos ein Hamann, der mit bitterer Ironie auch eine Modernisirung der Bibel foderte[36]), nicht allein Claudius, dem wenig darauf ankam, „ob ein Knopf unrecht sitzt oder eine Nath schief genäht ist, und der sich bei der Freude am neuen Kleide nach dem falschen Knopfe und der schiefen Nath sehnt," sondern auch Goethe hatte sich schon 1774 (in dem Briefe des Pastors zu ** an den neuen Pastor zu **) geäußert: „Ich kann die Liederverbesserungen nicht leiden. Das möchte für Leute sein, die dem Verstande viel und dem Herzen wenig geben. Was ist daran gelegen, was man singt, wenn sich nur meine Seele erhebt und in den Flug kömmt, in dem der Geist des Dichters war! Aber wahrhaftig, das wird einem bei denen gedrechselten Liedern sehr einerlei bleiben, die mit aller kritisch richtigen Kälte hinter dem Schreibpulte mühsam polirt worden sind." Nun kam die auf Gott weisende und in Gott stärkende Zeit der Freiheitskriege; eine unleugbare Erhebung und Stärkung des religiösen Bewußtseins zog in ihrem Gefolge. Da klagte Claus Harms 1817 in seinen Thesen auch über die rationalistische Verderbniß der Gesangbücher, und 1819 gab Arndt die überaus anregende Schrift: „Von dem Wort und dem Kirchenliede" heraus. Kräftig ward hier auf das alte Kirchenlied als Kerngut des Protestantismus hingewiesen. Lange blieb es dem Volke unangetastet. Erst in dem letzten Jahrhundert haben „Mäuse, die eben keine scharfen Zähne haben, angefangen, daran zu knaupern und es, wenn nicht zu zerfressen, doch zu zernagen.

Aber diese Zeit der Klügelei und Aufklärung, welch von Vielen auch die Zeit der Verruchtheit und Gottlosig keit gescholten wird, liegt hinter uns. Es ist Zeit, d großen Hungersnoth, in welche das Volk durch die m gern und dürftigen Gesangbücher gerathen ist, Einha zu thun." Nach diesen klaren und schlagenden Sätz gibt er am Schlusse der Abhandlung einen Vorschla der allmälig, bedächtig, langsam ausgeführt werden so Er will ein „christlich-teutsches Gesangbuch" erwecke das eine Bibel in Liedern sei, Alles enthalte, was v Katholiken, Lutheranern, Zwinglianern, Calvinisten, M thodisten, böhmischen Brüdern und Herrnhutern in christ lichem Sinne gedichtet sei, alle die Lieder aufnehme welche aus dem lebendigen, heiligen Geiste gegossen u mit Feuer und Kraft gestempelt sind. Das Werk m aus Einem Sinne und Einem Gusse entstanden und g flossen erscheinen. Der Vorschlag zu einem Gesan buche aller Confessionen, aus einem so treuen Herze geflossen, wie für Einheit der Kirche und des teutsch Vaterlands wenige schlagen, blieb ein schöner Traum aber die über das Gesangbuchswesen überhaupt gespr chenen Worte wirkten mächtig auf die Zeit, welche dur Aug. Jac. Rambach's Schrift: „Luther's Verdienst um den Kirchengesang." 1813, und seine „Anthologi christlicher Gesänge aus allen Jahrhunderten." 6 Bde mit den alten Schätzen in einer annähernd treuen Ge stalt, die für damals genügte, wieder bekannt wurd Auch Wilhelmi mit seiner Liederkrone 1824, Lang becker Das deutsche Kirchenlied 1830, und Billrot im Anhange zu seinen Beiträgen zur wissenschaftlich Kritik der herrschenden Theologie 1830 verdienen hie ihre Stelle. Schon unter dem Einflusse veränderte Zeitstimmung stand das barmer Gesangbuch von 1824, und wenn auch viel weniger davon ergriffen, das vo einer berliner Synode 1817 beschlossene Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für evange lische Gemeinden 1829, gewöhnlich das neue ber liner Gesangbuch genannt. Die Sammlung war ent schieden ein Fortschritt zum Bessern, wenn auch sonst in Ringen des alten und neuen Princips zu bemerken un ein zu schwächliches Anerkenntniß des Alten mit Inhal und Form zu beklagen war. Geschichtlich bleibt d (jetzt durch ein neues Werk abgelöste) Gesangbuch imm wichtig, weil es der Ausgangspunkt von Besprechung und Streitigkeiten ward, aus denen für die Gesangbuch sache eine neue Epoche der Entwickelung hervorging.

Das Neue berliner Gesangbuch, welches 1800 g wiß als ein Werk der Superstition bezeichnet wäre, fa 1830 an vielen Stellen Anfeindung und Widersprue Schon mehre Mitglieder der Domgemeinde in Berl protestirten dagegen. In Leipzig erschien 1830 ein „Ur parteiisches Gutachten über das N. B. G.," ur in der evangelischen Kirchenzeitung desselben Jahres e hob Bunsen in einem Schreiben an den Heraus geber eine Stimme, die fortan in der Gesangbuchssac öfter gehört und von Bedeutung werden sollte. Schleie macher, der mit noch anderen Theologen an dem Bu gearbeitet, antwortete in der gereizten Schrift: Ueb

---

36) Wie sie Schubart im Ernst nun befürchtete: „Wehe uns, wenn Luther's Bibelübersetzung das Schicksal unserer Gesangbücher hätte, die in jeder protestantischen Provinz oder Stadt oft von gar mattherzigen, unpoetischen und ängstlich dogmatisirenden, oder kühn neologisirenden Sammlern herausgegeben werden, worin oft unsere trefflichsten Lieder durchwässert, verstümmelt oder ganz krüppelhaft umgeformt sind! Sonst sang ein Handwerksbürschlein aus Aalen mit seinen Zunftgenossen aus Göttingen, Bremen, Hamburg oder Berlin ein geistliches Lied in brüderlicher Eintracht. Seitdem es aber so viele Varianten gibt, als wir Städte zählen, seitdem verstummt diese geistliche Liedereintracht, und alle Einheit des Glaubens und des Geistes würde unter uns aufhören, wenn Luther's Bibel nicht wäre." (Vermischte Schriften. [Zürich 1812.] 2. Th. S. 281.) Und an anderer Stelle: „Wie viele gefrorenen Dogmatiker und Neotheologen sammeln jetzt Lieder, verstümmeln die alten und mischen die besten neuen, z. B. die Klopstock'schen, mit dem Wasser ihrer sogenannten Verbesserungen. Wer ein Gesangbuch herausgeben will, muß nicht nur Dichter, nicht nur Theolog, sondern Theosoph, ein Gottesweiser sein, er muß die Kraft Jesu selbst in seiner Seele erfahren haben." Auch Kästner, gewiß keine zu enthusiastische Natur, äußert sich: „Neuerungen in Kirchenliedern machen ist mir ebenso viel, als von einem alten Wappen die Helme und die Pfauenschwänze wegnehmen und statt dessen brodirte Hüte mit weißen Federn darauf setzen."

das berliner Gesangbuch. Ein Schreiben an den Herrn Bischof Ritschl, 1830. Mehr nahm es Wunder, daß Harms in der „Beleuchtung des vielfältigen Tadels, mit welchem in der evangelischen Kirchenzeitung und in dem hom. lit. Correspondenzblatt das neue berliner Gesangbuch angegriffen worden ist" 1830, sich des angegriffenen Gesangbuchs anzunehmen für gut fand: es wird begreiflich, wenn man jenen unchristlichen und lieblosen Eifer in den Streit gemischt sieht, der leider so oft in Gesangbuchsbesprechungen zu Tage getreten ist [37]).

Für uns ist es wichtiger, die praktischen Folgen des Streites ins Auge zu fassen. Um die von ihm aufgestellten Kanones über die Feststellung des Textes der älteren Lieder zu bewahren, ließ Bunsen (anonym) 1833 seinen Versuch eines allgemeinen evangel. Gesang- und Gebetbuches erscheinen. Daß dieses im Buchhandel längst vergriffene Buch eine Fülle von Schätzen der Kirche wieder vor die Augen der Gegenwart gelegt hat, wird noch jetzt auch von denen nicht geläugnet, die sonst den Standpunkt des Herausgebers nicht theilen [38]). Die gegebene Anregung zeigte sich deutlich in dem Erscheinen ähnlicher Sammlungen oder theoretischer Schriften über Gesangbuchsreform. Rud. Stier gab 1835 ein Evangel. Gesangbuch heraus, Knapp 1837 einen Evangel. Liederschatz in zwei Theilen, v. Grüneisen eine Gesangbuchs-Reform 1839, Daniel 1842 ein Evangel. Kirchengesangbuch oder Sammlung der vorzüglichsten Kirchenlieder, theils in alt-kirchlicher Gestalt mit den Varianten von Bunsen, Stier, Knapp, dem berliner Liederschatz, dem hallischen Stadtgesangbuche und dem würtembergischen Gesangbuchs-Entwurf, theils in abgekürzter und überarbeiteter Form, mit einleitender Abhandlung und einem vom Superintendent Dryander in Halle gearbeiteten Register der Liederverfasser; Stip Beleuchtung der Gesangbuchs-Besserung, besonders vom Standpunkte des Cultus aus, 1842; Layritz Kern des teutschen Kirchenliedes, 1844; Lange Kirchliche Hymnologie und Deutsches Kirchen-Liederbuch, 1845 (zweite Auflage 1854); Cunz Kirchliche Gesangbuchs-Reform, 1845, und Evangel. Kirchengesangbuch, 1845 u. s. w. Die Zahl der Gemeindegesangbücher restaurirender Richtung hatte sich inzwischen erfreulich vermehrt. Wir nennen das Evangel. Reformirte Gesangbuch in Lübeck 1832, das Evangel. Lutherische von Lübeck 1839.

Die genannten Erscheinungen stimmen bei allem sonstigen Auseinandergehen in wesentlichen Punkten überein. Die Herausgeber verstehen unter Liederrestauration in Gemeindegesangbüchern nicht eine Rückkehr in den buchstäblichen alten Text, sondern eine Rückkehr in den alten Geist und das alte Gepräge. Ohne den engen und delicaten Zusammenhang zwischen Inhalt und Form zu verkennen, betonen sie den wieder eingeführten Glaubensinhalt zuerst und vor Allem. In allen genannten Werken kommen deshalb Auslassungen und Abweichungen vom Grundtexte der Lieder vor. Daß trotz dem zwischen ihnen und den Büchern der Aufklärungszeit eine Kluft befestigt ist, so groß und weit wie der Umschwung des Jahrhunderts, das wird dabei kein Billiger in Abrede ziehen, wenn auch eine neue hymnologische Schule folgerecht an dem hier Gegebenen nicht Genüge haben kann.

Eine solche Schule stricter Observanz war schon in dem berliner Gesangbuchstreite hervorgetreten, erhielt in C. v. Raumer's 1831 erschienener Sammlung geistlicher Lieder einen Ausdruck und lehnte sich jetzt entschieden an die ebenso nöthige als tüchtig vertretene Disciplin der hymnologischen Philologie an. Gewiß mußte das als ein prius aller hymnologischen Besprechungen angesehen werden, diplomatisch genaue Grundtexte der Kirchenlieder vor sich zu haben, und diese herzustellen ist keine leichte, sondern eine aus vielen Gründen sehr schwierige Aufgabe, die bis jetzt für das 16. Jahrh. und einige der späteren namhaftesten Dichter für gelöst gelten kann. Grundlegend wirkte hier Phil. Wackernagel's Deutsches Kirchenlied von M. Luther bis auf Nic. Hermann und Ambros. Blamer, 1841, welches der unermüdet thätige Verfasser jetzt zu einem dreibändigen, das ganze 16. Jahrh. umfassenden Werke erweitern will, dessen erster Band: Bibliographie des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrh., 1855 erschienen ist. Würdig steht Wackernagel Jul. Mützell zur Seite, von dem 1855 Geistliche Lieder der Evangel. Kirche aus dem 16. Jahrh. in drei Bänden herausgekommen sind. Daß nun ein gewisses antiquarisch-philologisches Interesse auf die brennenden praktischen Fragen des Gesangbuchswesens Einfluß gewann, zeigte sich immer entschiedener. Die Ansicht, daß man die alten Lieder gar nicht ändern dürfe, gewann begeisterte und eifrige Vertreter, die bei ihren Theorien nur zu oft als Gemeingut Aller voraussetzten, was eben ihr Eigenes und Eigenthümliches war. Man fing sich an mit solcher Liebe in unsere alte Dichter- und Liederwelt hinein zu leben, daß man den alten Texten eine fast kanonische Autorität beizulegen begann und schon die Frage für Frevel erklärte, ob denn nicht die Kirche, wie sie von jeher gethan, nicht das Recht habe, mit den Liedern ihrer Dichter — die in ihrer Demuth den vergötternden Weihrauch solcher Verehrer weder gewollt [39])

---

37) Auch später ist Harms dafür aufgetreten, „die Alterthümlichkeit, soweit man sie als ein Joch auf die Hälse zu laden sucht, abzuwehren." Bemerkenswerth ist sein Ausspruch über: Es ist das Heil uns kommen her (Vermischte Aufsätze [Kiel 1853.] S. 242): „Was begehrt man? Gesang. Ist dieses ein Gesang? Ist dieses nicht ein in Reime gebrachtes protestantisches, den Katholiken entgegengesetztes Glaubensbekenntniß? Das mochte seine Dienste thun und hat sie gethan zur Reformationszeit; allein nun [illegible]ben wir Katechismen und überall evangelische Predigten, alles [illegible]k ist und wird anderweitig mit der Lehre bekannt gemacht, darf nicht diese Art der Bekanntmachung endlich verlassen werden?"

38) Ein Auszug erschien im Rauhen Hause zu Hamburg 1846.

39) Die tiefe Demuth der meisten Sänger leuchtet beschämend in spätere Zeiten. Luther sagt von sich: „zum guten Anfang und Ursach zu geben, denen, die es besser vermöchten." Niclas Hermann: „— Darum ich auch diese und andere meine Gesänge nur für Kinder- und Hauslieder ausgebe und gehalten

noch geahnt — als ihrem freien Eigenthume zu ihrem Gebrauche schalten dürfe? Der gelehrte Hymnologe, sein Bewußtsein zum Bewußtsein der Gemeinde erweiternd, bildet sich gar zu bald ein, der schlichte Bürger oder Bauersmann zucke wie er bei der unerheblichsten Abweichung des vielleicht mit Mühe ermittelten Grundtextes zusammen. Der Dichter setzt sein inniges und zartes Verständniß des Liedes auch in Ueberschwenglichkeiten ohne Weiteres bei Alt und Jung voraus. Der christliche Denker schiebt „seinen genialen Blick, sein reiches Gemüth, seinen christlichen Tiefsinn, das Alles, was seine Andacht auch an den Schnörkeln der alten Lieder lieblich sich aufranken läßt," ohne Weiteres auch der Menge unter. Nehmen wir zu dem Allen dazu, daß die Gesangbuchsfrage sich immer mehr mit der großen Glaubens- und Kirchenfrage der Zeit verflochten und man sich immer mehr gewöhnt hat, die alten Lieder als ein alt gut Bekenntniß der Kirche anzusehen: vergessen wir nicht, wie eine Vergangenheit, die nicht allzu weit hinter uns liegt und in einzelnen Zeitgenossen noch Gegenwart ist, alle Liederänderungen in Miscredit gebracht hat — dann werden wir uns auch über eine excentrisch paläosebistische Ansicht nicht wundern, selbst nicht über eingemischte eifernde Leidenschaft verstimmt werden, sondern diese als nothwendiges Moment der Entwickelung und energischen Rückschlag gegen das Gebaren der hymnologischen Revolutionszeit begreifen [40]).

Dagegen kann nicht verschwiegen werden, daß bis jetzt keine irgend für praktischen Gebrauch bestimmte Sammlung, kein Gemeindegesangbuch es gewagt hat, das oben entwickelte Princip ganz scharf und consequent durchzuführen und die Texte überall und allenthalben unverändert und unverkürzt hinzustellen. Und sobald auch nur eine Aenderung da ist, so ist es mit dem Principe zu Ende und die Frage tritt wieder in den Streit über das Mehr oder Minder. In der Raumer'schen Sammlung finden sich Aenderungen und Kürzungen, wenn auch in geringer Anzahl, und auch Stip im „Unverfälschten Liedersegen" von 1851 hat sich ihrer durchaus nicht völlig entschlagen können, wenn auch in beiden Werken den S. 307 genannten gegenüber der Grundtext mit relativer Treue bewahrt ist. Neuerlichst hat sich wieder Mützell entschieden für consequente Festhaltung des Grundtextes ausgesprochen a. a. O. p. XXX fg.: „Es gibt kein Mittel aus diesem Zustande herauszukommen, als wenn man sich über diejenigen Lieder, die in Wahrheit den Kern des alten evangelischen Kirchenliedes bilden, nach gründlicher Auseinandersetzung, mit Ausscheidung aller persönlichen Sympathie oder Antipathie, vereiniget, wenn jeder die ihm lieb gewordenen, landschaftlich verbreiteten Aenderungen daran gibt und wenn man sich überall einmüthig zu der Annahme des Ursprünglichen versteht. Es ist wahr, manche alte Lieder haben etwas Herbes und Schroffes in der Form, entsprechen den ästhetischen Ansprüchen einer fein gebildeten Zeit nicht mehr. Aber die Mehrzahl derselben ist natürlich, einfach, volksthümlich. Darum liegen sie, unter Voraussetzung tüchtiger Bibelkenntniß, dem Verständnisse der größern Masse näher als man meint. Und die feinere Welt, die unter der Last der Bildung seufzt, die darum einen Zug hat nach dem Einfachen und Natürlichen, sie sollte dasselbe nicht auch in dem alten theuern Besitze unserer Väter unter der härteren Form lieb gewinnen können? Sie sollte nicht wenigstens groß genug denken, um Andern die einfachere Nahrung zu gönnen? Nicht alle diese Lieder eignen sich mehr für den öffentlichen kirchlichen Gebrauch. Nun so gestatte man denen, die nicht wieder in demselben heimisch werden können und doch werth sind, daß man sie kennt, ihr bescheidenes Plätzchen in dem Gesangbuche, wo sie bereit stehen mögen für den, der sie schätzt und ihrer bedarf." — Aber diese Sachverständigen — denen sich in unseren Tagen nur zu häufig ein Schwarm ununterrichteter Nachbeter anschließt — wissen, oder würden es erfahren, wie schwer, ja wie unmöglich es ist, sich für ein Gemeindegesangbuch der Aenderungen ganz zu entschlagen. Da handelt es sich ja nicht darum allein, Thorheiten der Liederrevolutionaire zu beseitigen, den kernigen und selbst derben Ausdruck der Väter dem süßlichen Brei jener Tage zu substituiren, nicht allein darum, den alten Glauben in sein Recht zu setzen: da gilt es oft eine Anschauungs- und Ausdrucksweise, die uns einmal ganz abhanden gekommen ist, technische Ausdrücke von Dichterschulen, die lange gerichtet sind [41]), zu repri-

haben will. Achtet sie Jemand werth, daß er sie in der Kirche brauchen will, der mags thun auf seine Ebentheuer, ich hab sie fürnehmlich dahin nicht gerichtet, will solches gelehrteren und geistreicheren befehlen und in der heil. Schrift geübter sind, denn ich." Rist ließ in seiner eigenen Kirche keins seiner Lieder singen, zwei Schlußverse ausgenommen.

40) Knapp, der freilich in praxi, namentlich in der ersten Ausgabe seines Liederschatzes, im Aendern und Umdichten das Maß ganz überschritt, sagt theoretisch ganz richtig Vorr. S. XXII: „Wenn man erwägt, wie viele tausend Gottesdienste unter den schlechtveränderten oder originell-geistlosen Liedern segenslos gefeiert, wie viele redliche Prediger bei ihren Predigten von den übelgefertigten Gesangbüchern verlassen und in Verlegenheit gebracht, wie viele Gesunde dadurch in ein halbes, verworrenes, kraftloses Christenthum eingeführt, oder darin bestärkt, wie viele Kranke und Sterbende dadurch auf ihren Schmerzenslagern und im Angesichte des Todes unerweckt, unerquickt, oder ganz rath- und trostlos geblieben sind, besonders aber auch, welche Masse dogmatischer und moralischer Widersprüche in solchen elenden, bald ganz supernatural, bald ganz rationalistisch durch einander gekneteten Gesangbüchern zur Verwirrung unzähliger Seelen hingeworfen wird; dann ist es schwer, seine Klagestimme gegen diese unzählbaren, zum Theil aus erweisbar heillosem Sinne hervorgegangenen Verdrehungen des evangelischen und poetischen Geistes zu mäßigen, und solche unverdungene Arbeiten, worunter Millionen leiden mußten, nicht mit allen Waffen des Zorns anzugreifen. — Man war dem Volke seine kirchlichen Liederkleinodien schuldig, edle Perlen, deren sich ganze Generationen erfreut hatten. Eine kurze, amtliche Verfügung nahm sie ihnen oft mit einem Male hinweg, — oder es wurden ihnen unter dem Schwunge des Commandostabs Ueberarbeitungen aufgenöthigt, die sich zu den edlen Originalien wie eine gerupfte Taube zu einer durch den Himmel schwebenden verhielten."

41) So rührt von dem Schwulst und geschmacklosen Bombast der späteren Schlesier aller Zucker, Bisam u. a. in den gleichzeitigen Kirchenliedern her, und wenn Gerhardt singt: „Weg Cal-

stiniren. Dann gebietet die Schärfe des Principes, den Herrn in: „Wie schön leucht uns der Morgenstern“ als gratiosa coeli rosa zu grüßen, oder mit Sacer als den, der so niederträchtig kommt; in: „Wachet auf ruft uns die Stimme“ als Consorten der Engel zu rufen: Io, io ewig in dulci jubilo; in: „Werde munter mein Gemüthe“ zu bitten, daß uns Satan nicht beschmitze. Dann muß in: „Ich bin ein Gast auf Erden“ stehen bleiben: Das Meist ist Stank und Wust; die Jacobiten in: „Es ist noch eine Ruh vorhanden;“ die letzte Klaue der Brüderschaft (2. Mos. 10, 26) in: „Jesus ist kommen Grund ewiger Freude;“ das Consummatum est in: „Herzlich thut mich verlangen,“ die Zeilen: Fleucht hingegen Schand und Sünden, wie die Tauben Stank und Mist, in: „O du allersüßte Freude;“ Bleke Tod nur deine Zähne, in: „Dieses ist der Tag der Wonne.“ Dann müssen Ausdrücke und Wendungen wie: Tränk mich an deinen Brüsten (von Jesu) — sie sperren Maul und Nasen auf — trotz dem, der sie thut näsen — die schwarzen Nachtgespenster (in Frank's Abendliede), Sündengrind, floriren, gebroten, Potentaten u. s. w. wieder restaurirt werden.

Erscheint es so in der That als Unmöglichkeit, den Grundtext aller Lieder in Gemeindegesangbüchern unverändert zu geben, und sind einzelne Aenderungen nöthig, dann treten wir freilich auf ein Gebiet subjectiven Auseinandergehens, für das feste Principien bis jetzt nur für einzelne Punkte (z. B. Beibehaltung der Schriftterminologie) aufgefunden sind[42]). Die Aushilfe, daß die Kirche selbst die Gestaltung der Gesangbücher oder des Gesangbuches zu leiten und dann für ihre Aufstellung Gehorsam zu fodern habe — führt zu noch weit schwierigeren Fragen und Verwickelungen. So müssen wir uns mit der Gewißheit bescheiden, daß die Restauration der Liedertexte ebenso wenig zu festem Abschlusse gekommen sei[43]), als die Wiedereinführung des alten, gegen Ende des 17. Jahrh. verloren gegangenen rhythmischen Chorals (s. d. Art.) und die Beantwortung vieler noch ungelöster Fragen, wie über die Lehrlieder, Stimmungslieder, Rubriken u. s. w. Das Tröstliche bei dem Streite der Theoretiker bleibt, daß doch an den meisten Orten die Gesangbücher aus der Aufklärungszeit, trotz ihrer „queckenhaften“ Zähigkeit zu verschwinden beginnen und die Zahl der guten Bücher sich jährlich mehrt. Wir nennen unter den in den letzten Jahrzehenden erschienenen Gemeindegesangbüchern und weit verbreiteten Privatsammlungen außer dem eben genannten: Geistlicher Liederschatz. (Berlin 1832.) Rheinisches Provinzial-Gesangbuch. 1835, Würtemberger Gesangbuch. 1842 (doch mit zu großer Vorliebe für moderne Stimmungspoesie), das Leipziger Gesangbuch. 1844, Wiener Geistliches Gesangbüchlein. 1852, Krekeler, Evangel. Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus. 1852, Minden-Ravensberger Gesangbuch. 1852, Bäsler, Evangel. Liederfreude. 1853, das neue Gesangbuch für das Königreich Baiern u. a.[44]). Daneben haben die tüchtigen Bestrebungen solcher Männer wie Becker, Layritz, v. Winterfeld, v. Tucher für die Theorie des Chorals eine neue Aera begründet und gar manche Uebelstände, unter denen wir nur die Zwischenspiele[45]) nennen,

---

mus, Myrrhen, Casia,“ so singt er eben als Kind der Zeit, der sich Niemand entziehen kann. Auch die Melonen in den geistlichen Liedern stammen von den schlesischen Dichtern, die dieser Frucht sehr zugethan gewesen zu sein scheinen. (Opitz: „Kaufe gleichfalls auch Melonen und vergiß den Zucker nicht.“)

42) Der Streit über die Veränderungen ist neulich wieder auf Veranlassung einer Schrift von Stier entbrannt. Veränderungen oder nicht im Kirchenliede? 120 Thesen. 1854. Vertheidigung meiner Thesen über Veränderungen im Kirchenliede gegen Hermann Schulz (der Antithesen aufgestellt) 1855. Cunz a. a. O. II. S. 284 zieht am Ende seines Werkes sehr offen das Resultat: 1) Es besteht noch der alte Nothstand. Einige bieten Hilfe dar in Privatbüchern, andere halbe Hilfe in öffentlichem Gesangbuche. 2) Es ist noch immer der alte Wirrwarr. Der Eine singt so und der Andere so; der Eine machts kurz und der Andere lang; der Eine hat diese, der Andere jene Varianten. 3) Es ist auch in Bezug auf die kirchlichen Gesangbücher noch keine Einheit in der teutschen Nation.

43) Bähr, Protest. Gottesdienst u. s. w. S. 98 erwartet völlige Auferstehung der alten Liederpracht nur von einer Reform des Cultus im Großen: „Man geht nicht auf die natürliche Quelle dieser Noth, aus der alle einzelne Misstände fließen, nämlich auf die Ober- und Alleinherrschaft der Predigt im protestantischen Gottesdienste, zurück. Es werden allerlei Vorschläge gemacht, wie abzuhelfen; allein so lange die Quelle nicht verstopft, so lange die Axt dem Baume nicht an die Wurzel gelegt, d. h. so lange das Princip der Subjectivität im Cultus nicht in seine Schranken gewiesen und der Predigt die Alleinherrschaft nicht entzogen wird, ist keine gründliche Abhilfe möglich; einzelne Verbesserungen lassen sich wohl vornehmen, aber im Ganzen wird es bleiben wie bisher. Laßt uns nur einmal etwas Selbstverleugnung ausüben und nicht mehr glauben, das ganze Christenthum und die evangelische Kirche sei in Gefahr, wenn unsere Vorträge und Reden, die Producte unseres individuellen Geistes, nicht mehr das „„größte und fürnehmste Stück des Gottesdienstes““ seien; dann wird die „„Gesangbuchsnoth““ bald von selbst aufhören.“

44) Andere Gesangbücher der letzten Decennien gehören einer zwischen Altem und Neuem vermittelnden Richtung an. So das hamburger von 1842, durch gute Register und Beigaben ausgezeichnet.

45) Bähr, Protest. Gottesdienst S. 113: „Einen größern musikalischen Unsinn kann es in der That nicht geben, als nach einigen langsamen, getragenen Tönen einer Melodie auf einmal Läufe, Sprünge, Triller u. s. w. zu machen und dann wieder mit jenen getragenen Tönen fortzufahren. Die Musik soll doch jedenfalls Ausdruck der Gefühle, der Stimmungen und Empfindungen sein: wie kann nun innerhalb etwa zweier Minuten die Stimmung drei-, viermal gänzlich umschlagen und regelmäßig zwischen Ruhe und Unruhe, Ernst und Leichtsinn, Schmerz und Freude wechseln? Wie würde sich's ausnehmen, wenn Jemand ein ernstes Gedicht declamirte, nach jeder Verszeile aber allerlei, bald dies, bald jenes, dazwischen schwatzte?“ — Die kräftigste Stelle gegen diesen Zopf, der noch seine begeisterten Verehrer hat, findet sich bei Harms, Pastoraltheologie II. S. 1119 fg.: „Die Zwischenspiele vieler Organisten machen auf mich einen solchen Eindruck, als wenn ich declamiren hörte: Weicht und quält mich nicht, ihr Sorgen — 's ist mir Alles eins, 's ist mir Alles eins — Mein Versorger lebt und wacht — ob ich Geld hab oder keins — Meinem Herrn ist nichts verborgen — Wenn ich Geld hab, bin ich lustig. Ein anderes: Wir liegen hier zu deinen Füßen — Vivalleralera — O Gott von großer Güt und Treu — Ja ja, ja ja, ja ja, ja ja — Und fühlen jeder im Gewissen — schwippen schwappen, schwippen schwappen, schwippen schwappen voll! — Wie reif zur Strafe jeder sei — Hurrah, hurrah, hur-

sind im sichtlichen Verschwinden. Es ist wenigstens Morgenroth am Gesangeshimmel.

Mitten in diese noch nicht geschlossene hymnologische Entwickelung trat ein großartig gedachtes Unternehmen, der Versuch der in Eisenach seit einigen Jahren zusammentretenden Kirchenconferenz, ein Allgemeines Gesangbuch, oder richtiger gesagt, einen Liederkern oder Liederstock aufzustellen, der fortan allen Gesangbüchern bei allen sonstigen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten fest und gemeinsam sein und bleiben solle.

Die Zersplitterung des teutschen Reiches in so viele Staatsgebiete zusammen mit dem eifersüchtigen Wachen eines jeden über seine Unabhängigkeit auch in kirchlichen Dingen hatte die Gesangbücher zu einer großen Anzahl anschwellen lassen. Im Bezirke weniger Meilen grenzten und grenzen oft nicht blos mehre Territorien, sondern auch verschiedene Gesangbücher zusammen: bei den bald eintretenden Differenzen der Liederinhalte und der Textesgestaltung störend und verwirrend genug. Darum hielt es schon Bengel für „etwas Schönes, wenn es bei dem Kirchengesangbuche zu einer allgemeinen und kanonischen Gleichheit gebracht werden könne. Es müßte aber von Unten auf geschehen. Was sich für Gesänge an den Seelen angelegt und Kraft bewiesen hätten, darnach müßte man fragen und gleichsam von Haus zu Haus die Stimmen sammeln" [46]). Gottschaldt hat in den Lieder-Remarquen V. S. 389—411 auch Gedanken von einem allgemeinen im ganzen Lande einzuführenden Gesangbuche. Freilich denkt er zunächst nur an Kursachsen, gehört aber jedenfalls in die Reihe der Zeugen für Gesangbuchseinheit. Er hält es für nöthig, daß denen Gesangbüchern Maß, Ziel und Grenzen gesetzet würden, und ein allgemeines Gesangbuch mit Zuziehung derer Theologischen Facultäten eingeführet würde, und also auch hierinnen ein durch publiquen und expressen Consens der Kirchen gestellter Canon Ecclesiasticus gestifftet würde; er hält den Plan auch für möglich und bespricht alle in Betracht kommenden Fragen bis zu den privilegirten Buchdruckern ganz gründlich. Arndt's noch weiter greifender Vorschlag ist oben erwähnt worden. Vergl. auch das Vorwort zu meinem Kirchengesangbuche S. IV. und den Verfasser des Aufsatzes: Ueber die Verbesserung der kirchlichen Gesangbücher u. s. w. in der Evangel. Kirchenzeitung. 1843. Nr. 7 fg. (Vilmar, wenn wir nicht irren): „Unser Vorschlag ist schon früher dahin gegangen (und bis dahin haben wir uns noch nicht bewogen finden können, denselben völlig aufzugeben), nach Art der alten Gesangbücher mit ihren Anhängen ein Gesangbuch zusammenzustellen, welches aus zwei Theilen bestünde, und dessen beide Theile ganz gleichförmig rubricirt wären: Der erste Theil würde die in der ganzen Evangelischen Kirche Geltung habenden Lieder (oder genauer: diejenigen, welche bis auf die Zeiten der Verwüstung, 1760 bis 1770, in der ganzen Evangelischen Kirche Geltung gehabt haben) begreifen, also durch ganz Teutschland, soweit eine evangelische Kirche sich findet, eingeführt werden können; der zweite Theil befaßte dann die in einer einzelnen Provinz, in einem einzelnen Lande besonders üblichen und herkömmlichen Lieder, sowie die neuesten, erprobt befundenen Kirchengesänge, würde also in jedem Lande oder in jeder Provinz im Einzelnen von anderem Inhalte sein können, wenn sich gleich erwarten läßt, daß auch hierin, ist man nur über das Princip des ersten Theiles einig, sich im Ganzen ziemliche Gleichförmigkeit herausstellen würde. In diesem zweiten Theile könnten dann auch manche für den Kirchengesang zu „subjective" Lieder Aufnahme finden, wenn ja auf derselben von der einen und andern Seite bestanden würde. Wir gedächten uns für diesen zweiten Theil in diesem Punkte ziemlich tolerant zu zeigen, wenn man uns nur endlich einmal die alten Lieder im ersten Theile retten ließe, und uns hierdurch die Möglichkeit eröffnete, ein allgemeines evangelisches Gesangbuch als integrirenden Theil der evangelischen Liturgie zu bekommen; doch würden wir allerdings auch für den zweiten Theil eine sehr bestimmte Schranke durch die von uns gefoderte möglichst kleine Anzahl von Liedern ziehen." Besonders kräftig wurde die Einheitsfrage neuerlich von Bähr, Der Protestantische Gottesdienst u. s. w. S. 93 fg. angeregt: „Nicht nur Lutheraner und Reformirte haben ihre besondern Gesangbücher, sondern jedes Land und Ländchen, ja beinahe jede große Stadt; nicht einmal ein teutsches Gesangbuch gibt es, sondern nur ein Königlich Würtembergisches, Königlich Baierisches, Großherzoglich Weimarisches, ein Berlinisches, ein Hamburgisches, ein Frankfurtisches u. s. w. Jedes hat nicht einmal dieselben Hauptrubriken, geschweige dieselben Lieder. Geht man zehn Stunden weit, so kann man wenigstens dreierlei Gesangbücher antreffen (in der preußischen Provinz Sachsen nach Cunz 93). Dieser völlige Mangel an Einheit und Gemeinsamkeit ist hier wo möglich noch mislicher als bei den Agenden. Denn der Gesang ist ja das Einzige, was der Gemeinde geblieben, in ihm allein spricht sie selbstthätig ihren Glauben, ihr Bekenntniß, ihr Verhältniß zu Gott aus: hier wenigstens sollte sie denn doch als Eine erscheinen. Wäre es nicht erhebend und für das Band der Einheit, das alle evangelischen Gemeinden mit einander verknüpfen soll, von großem Einflusse, wenn z. B. an jedem Festtage alle evangelischen Gemeinden in der ganzen Welt ein und dasselbe Loblied wie aus einem Munde und aus einem Herzen singen würden? Oder ist das etwa ein Vorzug, daß jede Gemeinde ein anderes Lied singt, wie es aus dem Tausend der Sammlung herauszuwählen dem Pfarrer beliebt? Zum Glück haben wir eine Anzahl Lieder, die in ganz

---

rah. Ein anderes: Ich bin ein Pilger in der Zeit — Rudel Pudel, Rudel Pudel, Rudel Pudel Putt! Die Mittheilung ist noch größer — was sagen Sie dazu? Hätte nicht Mancher von Ihnen auch so zwischenspielen hören?"

46) Treffliche Worte, die auch in unsern Tagen Beherzigung verdienten. Leidet es doch keinen Zweifel, daß dem theoretischgelahrten Elemente viel zu viel Spielraum in einer Sache gelassen, die, wenn irgend eine, einfach-praktisch und volksmäßig ausgeführt werden müßte. Cunz a. a. O. II. S. 294 bringt die Hinzuziehung der Laien in Vorschlag.

Teutschland einen solchen Anklang gefunden haben, daß bis heute kein Gesangbuchverfertiger es wagen kann, sie wegzulassen; immerhin ist aber diese Uebereinstimmung in einzelnen Liedern eine ganz beliebige, zufällige, und keineswegs eine kirchlich beabsichtigte, nothwendige; auch werden es nur sehr wenige Lieder sein, die in allen Gesangbüchern ohne Unterschied sich finden, und man darf gar nicht erwarten, daß in jedem evangelischen Gesangbuche wirklich nur alle die Lieder stehen, die eine Zierde und ein Ruhm für die evangelische Kirche sind. Gibt es ja doch Lutherische Gesangbücher, in denen sogar das Triumphlied der Lutherischen Kirche: „Ein' feste Burg ist unser Gott u. s. w." fehlt. Dazu kommt aber der große Uebelstand, daß der Text der ohnehin wenigen Lieder, die ein zufälliges Gemeingut der meisten Gesangbücher sind, nirgends ganz derselbe ist. Nicht etwa nur in einzelnen Wörtern und Ausdrücken hat man sich Aenderungen erlaubt, sondern bald da bald dort mit unverantwortlicher Willkür gestrichen, abgekürzt, zugesetzt, sodaß man ein und dasselbe Lied gar nicht aus zwei verschiedenen Gesangbüchern singen kann. Der dritte Vers eines Liedes in dem einen Gesangbuche ist oft der vierte in einem anderen, und wieder in einem anderen der zweite oder fünfte. Kurz der Wirrwarr ist beispiellos; was man sich nicht an den Gedichten des obscursten Poeten erlaubt hat, das hat man an den herrlichsten geistlichen Liedern, die ein Gemeingut der ganzen evangelischen Kirche sind, ohne allen Anstand vorgenommen. Es hat auch hier den Schein, als hätte man recht geflissentlich sich bestrebt, Alles, was irgend das Bewußtsein der Einheit erhalten konnte, möglichst zu schwächen oder gar zu beseitigen." — Weiter kam der Plan auf dem Kirchentage zu Elberfeld zur Sprache, und Wackernagel hielt auf dem Kirchentage zu Bremen 1852 darüber einen eingehenden und anziehenden Vortrag. Inzwischen hatte die zu Eisenach versammelte Conferenz von Abgeordneten der teutschen evangelischen Kirchenregimente schon Schritte zur Verwirklichung der so schönen Idee gethan. In der Sitzung vom 3. Juni 1852 wurde die Herstellung eines allgemeinen teutschen evangelischen Kirchengesangbuches beschlossen, und am 4. eine Commission gewählt (Ministerialrath Bähr zu Karlsruhe, Pastor Dr. Geffken in Hamburg, Consistorialrath Dr. Vilmar in Cassel, Director Wackernagel zu Elberfeld und Dr. Daniel zu Halle), welchen zunächst dem Kirchenregimente diejenigen Lieder der ältern Zeit namhaft zu machen hätten, die in ihren resp. Landeskirchen noch in Gebrauch wären*). Weiter traf die Conferenz die Bestimmung, daß nur Lieder objectiv-kirchlichen Charakters, gottesdienstliche Gemeindelieder, die sich allgemeiner Verbreitung zu erfreuen haben oder gehabt haben, aufzunehmen seien. „Ueberhaupt sind nur Kernlieder zuzulassen, auf denen die evangelische Kirche und namentlich die Lutherische aufgebaut hat, und welche als Bekenntniß und Zeugniß des evangelischen Glaubens und Lebens anzusehen sind. Die Lieder sind mit Beziehung auf das Kirchenjahr zu ordnen. Der Text ist in möglichst ursprünglicher Gestalt aufzunehmen und zunächst auf den Text der Dichter zurückzugehen. Die Melodien sind dem Texte beizudrucken und der Commission alle nähern Bestimmungen und im Besondern die Entscheidung der Frage, ob und wie weit rhythmische oder nicht rhythmische Weisen zu wählen seien, zu überlassen." Herr v. Tucher, der hernach durch Herrn Seminarpräfect Zahn in Altdorf vertreten wurde, und Dr. Faißt erklärten sich bereit, die Commission bei diesen musikalischen Fragen zu unterstützen. Zugegeben, daß einzelne Wendungen in den betreffenden Protokollen der Conferenz eine engere und eine weitere Deutung zulassen, so wird doch kein Unbefangener leugnen, daß die Grundlinien im Ganzen scharf und bestimmt gezogen und die Mitglieder der Commission in Grenzen gewiesen erscheinen, die sie nicht überschreiten durften. Bereits im September 1852 waren bei Behinderung der übrigen Mitglieder Vilmar und Wackernagel in Cassel zusammengekommen; im Januar 1853 erfolgte an demselben Orte die erste mehrtägige Plenarversammlung, in welcher man über die Auswahl der Lieder und über die Grundsätze der Textredaction übereinkam *). Die spätere Zeit hat gelehrt, welch ein unschätzbares Gut es gewesen, wenn die Commission durch die von den Kirchenregimenten angeordneten Liederregister der Auswahl eigentlich überhoben war, wenn sich aus einer großartigen Uebereinstimmung der Liederkanon unabweislich ergab. Aber einmal waren nur von Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Meklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Hessen-Homburg (später noch von Hanover, Reuß jüngere Linie, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen) Verzeichnisse eingegangen *); dann aber bot das Auseinandergehen der Vorlagen nicht so bestimmte Anhaltspunkte dar. Es ist gewiß eine höchst beachtungswerthe Erscheinung, daß nur sechs Lieder allen Verzeichnissen gemein sind: „Allein Gott in der Höh sei Ehr;" „Befiehl du deine Wege;" „Ein' feste Burg ist unser Gott;" „Jesus meine Zuversicht;" „O Gott du frommer Gott;" „Wer nur den lieben Gott läßt walten." Nach Schluß der casseler Sitzung wurden jedem der fünf Mitglieder 30 Lieder zugetheilt, um unter Zuziehung der erforderlichen Quellen und Hilfsmittel mit Muße die Textredaction nach den aufgestellten Grundsätzen zu besorgen, und auf diese Weise für eine spätere Zusammenkunft gehörig vorzubereiten. Sämmtliche redigirte Liedertexte sollten dann einem Mitgliede übersendet werden, und dieses bei dem folgenden Zusammentritte über das Ganze Bericht erstatten. Zugleich übernahmen es die musika-

47) Ein unschätzbarer Anknüpfungspunkt für das [illegible] Gemeinden war damit den Regierungen dargeboten.

46) Im März kamen Dr. Faißt und Commissionsrath [illegible] in [illegible] a. d. T. bei Herrn v. Tucher zusammen und lieferten die Melodien der in Cassel ausgewählten Lieder zur Beilage fest.
48) Doch gaben die umfangreichsten evangelischen Landeskirchen mit ihren 11—12 Millionen nach dieser Seite keine Norm [illegible] hatten.

lischen Mitglieder ihrerseits die Redaction der Melodien der ausgewählten Lieder zu besorgen. Im April 1853 fand die zweite Zusammenkunft in Frankfurt a. M. statt, wo sich die Commission lediglich mit der Text- und Melodienredaction beschäftigte und die ihr gewordene Aufgabe so, wie sie jetzt in dem als Manuscript gedruckten Entwurfe vorliegt, vollendete. Eine Einstimmigkeit der Commission war aber leider nicht erreicht und der Entwurf des neuen Gesangbuches konnte nur von einer Majorität (Bähr, Vilmar, Daniel) vorgelegt werden. Die Conferenz nahm in ihrer ersten Sitzung, den 29. Mai, das Referat des Vorstandes und des Präses der Commission Bähr entgegen und wählte dann einen Prüfungsausschuß: Dr. Ackermann, Dr. Harleß, Niemann, von Grüneisen, als juristisches Mitglied Regierungsrath Küster. In der fünften Sitzung, den 31. Mai, erstattete Harleß Bericht über die Thätigkeit der prüfenden Commission, sie trug darauf an: Die Conferenz wolle allen Kirchenregierungen vorstehenden Entwurf zu dem Zwecke zur Genehmigung empfehlen, daß derselbe, in Text und Melodie unverändert, je nach Fügung der Umstände und Bedürfnisse entweder als die gemeinsame Grundlage neu herzustellender Landeskirchengesangbücher, oder als Theil bestehender Gesangbücher, wie auch an die Stelle bestehender Gesangbücher dem kirchlichen Gebrauche übergeben und förmlich eingeführt werde. Die Versammlung discutirte nun über den Titel, der dem Deutschen Evangelischen Kirchengesangbuche in 150 Kernliedern von der Conferenz zu geben, das Vorwort und etwa 16 Stellen der Textrecension, und beschloß endlich einstimmig: Die Conferenz wolle allen Kirchenregierungen den nach vorstehenden Beschlüssen zu ändernden Entwurf zu dem Zwecke zur Genehmigung empfehlen, daß derselbe, in Text und Melodie unverändert, je nach Fügung der Umstände und Bedürfnisse entweder als die gemeinsame Grundlage neu herzustellender Landeskirchengesangbücher oder als Theil bestehender Gesangbücher dem kirchlichen Gebrauche übergeben und förmlich eingeführt werde. Es mag ein feierlicher Moment gewesen sein, als die Conferenz in gerührter Freude den ersten Vers aus: „Nun danket alle Gott" aus dem (im Manuscripte gedruckten) Entwurfe zu Gott empor sang.

So erschien denn 1855 das Deutsche Evangelische Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern, Stuttgart und Augsburg bei Cotta. „Wir übergeben — so leitet die Conferenz die Sammlung ein — hier zu kirchlichem Gebrauche ein Erbgut aus früherer Zeit, das wir der Glaubenseinigkeit der Väter danken. Es ist ein Besitzthum des evangelischen deutschen Volkes, das ein kirchliches Gemeingut werden und durch alle Kirchen unseres Vaterlandes sich verbreiten soll. Denn es sind Lieder, auf welchen sich die Kirche auferbaut hat, und an welchen sie sich immer und immer forterbauen möge. — Die dargebotene Auswahl soll nicht hindern, daß den einzelnen Landen in besonderen Gesangbüchern auch das erhalten und geboten werde, was diesem oder jenem Stamme des Volkes aus dem reichen Schatze evangelischer Lieder lieb und werth geworden ist. Aber was in kirchlichem und volksmäßigem Tone Gottes große Thaten bezeugt, was ursprünglich gemeinsam und weit verbreitet ist, das soll, von Entstellung befreit, allenthalben wieder zu Geltung kommen, auf daß mit einhelliger Zunge das Volk auf altem und unvergänglichem Grunde Gott den Herrn lobe und preise. Dies ist die Absicht der unter gemeinsamer Billigung entstandenen Sammlung. In dieser Absicht lag mit Nothwendigkeit die Beschränkung auf eine kleinere Liederzahl. Auch in der Textherstellung mußte bedacht werden, daß die Sammlung dem kirchlichen Gebrauche dienen wolle, und daher das kirchlich Aufgenommene und Uebliche vor Allem zu berücksichtigen sei. Endlich galt es auch, die Fülle der schönsten Sangesweisen in ursprünglicher und doch singbarer Art durch diese Auswahl dem Volke zu erhalten oder zugänglich zu machen. Dies waren die leitenden Gesichtspunkte bei der Sammlung. Wer die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens kennt, wird nicht um einzelner Mängel willen das Ganze verwerfen. Mit Einem aber muß der Anfang gemacht werden, um Zersplitterung zu enden, nämlich mit der That der Einigung, um einen alten, verschütteten, gemeinsamen Schatz zu heben. Dies deucht uns wichtiger als alles Andere. Aber dazu muß man, wie überall, den Anfang im Kleinen machen. Und dazu gehört Selbstverleugnung und Verzicht auf eigene Wünsche. Grade dies aber wird Gott segnen. Er wolle nach Seiner Gnade dem kleinen Anfange Wachsthum und fröhliches Gedeihen schenken!" Und hernach ist auf dem Vorblatte noch bemerkt: „Die Veröffentlichung des von der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz in Eisenach veranstalteten deutschen evangelischen Kirchen-Gesangbuches erfolgt im Auftrage der obersten Kirchenbehörden in Preußen, Sachsen, Hanover, Würtemberg, Nassau, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen-Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Hessen-Homburg, Lübeck. Der Inhalt dieses Gesangbuchs ist bereits dem neuen evangelischen Gesangbuche für Bayern diesseits des Rheins beinahe vollständig einverleibt." Der äußerst billige Preis von 2 Sgr. konnte die weiteste Verbreitung ermöglichen.

Die Commission hatte übrigens in ihren Sitzungen einen in der Lutherischen Kirche alten und wohl empfohlenen Plan, dem Kirchengesangbuche ein Hausgesangbuch (das mit demselben in einen Band zusammengebunden sein muß)[50]) anzureihen, ins Auge gefaßt. Schon Spener in seinen Theologischen Bedenken. IV. S. 321 schreibt: „Sonsten begnügte ich mich mit zweierlei Art der Gesangbücher, deren die eine zum Kirchen- die andere zum Haus-Gebrauche bestimmt wäre. In jener Art bliebe die Regel, weil dieselben nicht groß sein dürften, daß gleichwohl alle im Gebrauch unserer Kirchen übliche Gesänge, und zwar unverändert in ihrer

---

50) Das Hausgesangbuch wird dann in das Hausgebetbuch mit verarbeitet und leitet den so wichtigen Hausgottesdienst. Kirchenlieder im Hause zu singen bleibt dann immer freigestellt, nicht aber das Umgekehrte.

ersten Abfassung, befindlich wären, und nachmal von anderen Gesängen die nachdrücklichsten und geistreichsten, soviel des Büchleins vorgesetzte Größe zuließ, hinzugethan würden; dabei sonderlich auch darauf zu sehen, daß man diejenigen anderen vorzöge, welche also abgefaßt sind, daß sie füglich zum öffentlichen Gebrauche allgemach gezogen werden könnten. Diese Art aber, welche zur Privatandacht angesehen ist, anlangend, bedürfte es weniger Auswahl, weil sie eben nicht klein sein dürfen; sondern mögen darin Platz haben allerlei Gesänge, in denen man einige Erbauung findet, daß es keine andere auszumustern bedürfte, als solche, da etwas unrichtiges drinnen wäre, oder die sonst keine Kraft hätten. Und bei solchen ist eben auf keine Gleichförmigkeit zu sehen, noch solche zu dero Absicht nöthig." — In die Wirklichkeit trat der Vorschlag eines besonderen Hausgesangbuches durch J. J. Rambach's bekanntes Werk, und die von diesem würdigen Gelehrten in der Einleitung über das Verhältniß der Kirchen- und Hauslieder gegebenen Bemerkungen, sein ganzes Verfahren in der Construction beider Bücher zeugen von so gesundem Urtheile, von so richtigem Tacte, daß man sie in unsern Zeiten von recht Vielen beherzigt zu sehen wünschte. So befanden sich z. B. in dem von ihm besorgten Kirchengesangbuche zwei Lieder über die Eigenschaften Gottes, ein Lied über die Tugenden des Herrn Jesu, in dem Hausgesangbuche über die erste Rubrik 26, über die zweite 9. Auch später ist die Idee einer solchen Trennung und bis in die neuesten Zeiten herab mannichfach besprochen und empfohlen. Der Verfasser dieses Artikels hat in einer consequenten Scheidung des Kirchen- und Hausgesangbuches die rechte Lösung der Gesangbuchsfrage zu sehen geglaubt. Evang. Kirchengesangbuch S. XVII fg. Wir hätten dann wieder kurze Sammlungen, die auswendig gelernt und gewußt werden könnten, wir erhielten mit Ausschluß der Lehrgesänge und subjectiven Stimmungslieder echte Kirchenlieder, für die eine Gemeinsamkeit zu erreichen nicht unmöglich wäre. Bähr äußert sich in seiner Schrift über den protestantischen Gottesdienst ebenfalls günstig für solche Scheidung. Die Commission entschloß sich, den Plan eines Hausgesangbuches der Conferenz zur Beschlußnahme anheimzustellen. Die Kirchenconferenz sprach sich in ihrer Sitzung vom 1. Juni dahin aus: „In Erwägung, daß es sich erst noch deutlicher zeigen und herausstellen müsse, welche Lieder wirklich Hauslieder seien, diese Frage vorerst noch auf sich beruhen zu lassen, bis das Gesangbuch sich vollständig Bahn gebrochen haben werde." Vielleicht hätte dies Hausgesangbuch eine Versöhnung zwischen den über das edirte Kirchengesangbuch dissentirenden Parteien zu Wege gebracht, in sofern in demselben die Zahl der neueren Lieder nothwendig eine bedeutende gewesen sein würde [51]).

Unter den 150 Liedern, die in 13 Rubriken getheilt sind (1. Advent. 2. Weihnachten. 3. Neujahr. 4. Fest der Erscheinung. 5. Darstellung Christi im Tempel (Mariä Reinigung). 6. Passionszeit. 7. Ostern. 8. Himmelfahrt. 9. Pfingsten. 10. Trinitatisfest. 11. Kirche und Sacramente. A. Kirche. B. Sacramente. C. Sonntagsfeier. D. Lob und Dank am Tage des Herrn. 12. Wiedergeburt und Heiligung durch den heiligen Geist. A. Buße. B. Glaube und Rechtfertigung. C. Heiligung. a. Der christliche Kampf und Sieg. b. Liebe. c. Gebet. d. Friede und Freude. e. Vertrauen und Trost. 13. Die letzten Dinge. A. Tod (Sterbelieder). B. Wiederkunft des Herrn zum Gericht, Auferstehung der Todten, ewiges Leben, befinden sich 20 Lieder von Luther, 1 von Speratus, 2 von Decius, 4 von Nic. Hermann, 1 von Hans Sachs, 15 von Paul Gerhardt, 7 von Joh. Hermann, 3 von Schmolck, 3 von Rist und im Ganzen sind 78 Dichter vertreten. Die Namen Joach. Neander, Freylinghausen, Mentzer, Neuß, Schütz, Herrnschmidt, Schröder bezeichnen schon im Ganzen die Grenze, über welche das Gesangbuch nicht hinausgeht. Nur von Gellert sind noch zwei Lieder aufgenommen. 120 Lieder sind unverändert abgedruckt, in 30 kommen Auslassungen und Textänderungen vor. Das hervortretende Versmaß oder die sichtbar gemachte Reimart, das Weglassen der Apostrophe und Häkchen macht einen wohlthuenden Eindruck. Jeder Gesang ist in dem ersten Verse mit gedruckten Noten bezeichnet. Das Verzeichniß der Singweisen, nach Versmaßen geordnet, gibt 99 Melodien an. Von diesen sind 5 genannt altkirchlich, 10 altteutsch, 3 altlateinisch, 2 nach französischen Psalmen, 3 von Luther, 2 von Hermann, 1 von Selnecker (?), 1 von Teschner, 1 von Vulpius (?), 1 von Schein, 1 von Löwenstern, 7 von Crüger, 2 von Schop, 1 von Ebeling, 1 von Neumark, 1 von Albert, 2 von Hintze, 1 von Melch. Franck, 2 von Neander, 1 von Drese oder sie stammen von ungewissen oder unbekanten Verfassern her, doch ist ihr Ursprung mit der Angabe des Jahres belegt. Sonach enthält es Melodien, welche der vorreformatorischen Zeit, theils dem 16. und 17. Jahrh., zumeist also der anerkannten Blüthe der Kirchenmusik entnommen sind. Blos zu Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrh. kommen sechs Weisen zum Vorschein, als: Herrscher unser König — Seelenbräutigam — O daß ich tausend Zungen hätte — Lobe den Herren o meine Seele — Alles ist an Gottes Segen — Eins ist noth. Mit den Singweisen wird der Versuch gemacht, die Componisten ebenso wie die alten Liederdichter in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen, d. h. sie dem Volke rhythmisch vor die Augen zu legen. Ein Verfasser- und Melodienregister schließt das Gan[illegible]

Es würde aus nahe liegendem Grunde [illegible] fasser übel anstehen, wenn er das eisenacher [illegible] man es particularistisch zu nennen liebt) [illegible] auch nur mit Ausführlichkeit gegen die bitteren [illegible] losen Anfeindungen in Schutz nehmen wollt[illegible] hier und da gefunden hat. Interessant [illegible] nächst sein, festzustellen, daß die [illegible] das Gesangbuch diametral entgeg[illegible] angehören. Die stricte Observan[illegible]

51) Mützell a. a. O. S. XXXI bezeichnet wieder die Scheidung des Kirchen- und Hausgesangbuchs (in zwei Bücher?) für „verderblich," ohne diesen Ausspruch näher zu begründen.

lassungen und Aenderungen höchlich als gefährliche Concession an unkirchliche Neuerung: sie kann sich, gelindest gesagt, für das Werk nicht begeistern. Die entgegenstehende Richtung faßt das Unternehmen als eine Welle des großen Reactionsstromes, der durch die Zeit geht. Der eisenacher Entwurf ist eine gewaltsame reactionaire Zurückschiebung auf eine Vergangenheit, die nicht wieder Gegenwart werden darf, „eine Antiquitätensammlung von unerträglicher Monotonie": einige Organe dieser Richtung sprechen gradezu von einer Ausgeburt der Finsterniß. Die reformirte Kirche soll durch Zurücksetzung ihrer Lieder geschädigt sein, und Lutherischer Seits fand man sich veranlaßt, ein „allgemeines deutsch-lutherisches Gesangbuch" zu sammeln. (Sarnighausen 1855.) Andere Ankläger gehen von ganz unbegründeten Voraussetzungen des Mistrauens aus. Während nun oft genug erklärt ist, daß man vollkommen das Ziel erreicht zu haben glaube, wenn die 150 Lieder bestehenden Gesangbüchern angebunden und in neue nach dem festgestellten Texte aufgenommen werden, trägt man sich mit dem Schreckbilde einer Verdrängung aller Provinzial- und Localgesangbücher — ein Phantom, über welches Jeder, der die Gesangbuchssache auch nur äußerlich und geschäftlich ansieht, lächeln muß. Vor Allem aber hat sich die Opposition gegen das Weglassen der neuen Lieder gerichtet, sodaß schon auf der Conferenz von 1853 der Antrag gestellt ward, 150 neue Lieder beizufügen, und auf der Conferenz von 1855 sich eine Minorität von 10 für die Herausgabe dieser zweiten Sammlung aussprach. Ohne zu bedenken, daß jedem Localgesangbuche völlig frei steht, neben den 150 Kernliedern ganze Fluthen neuer Lieder aufzunehmen, verschob man sogar die Aufgabe der Commission: „Wenn einmal nur 150 Lieder aufgenommen werden sollen, welcher Raum kann den Liedern nach 1750 vergönnt werden?" in die Beschuldigung, daß die Commissionsglieder überhaupt nach 1750 kein gelungen christliches Lied mehr anerkennen wollten[52]). Am schmerzlichsten ist die bestimmte Erfahrung, daß in unseren Zuständen irgend etwas Gemeinsames nicht leicht zu Stande kommt oder sich vor der Allmächtigkeit des Subjectivismus nicht halten kann. Jedes Individuum will in dem Gemeinsamen sich wiederfinden, wo nicht, demselben opponiren. Der ganz einfache unwiderlegliche Satz, daß ein Gemeinsames nur dadurch entsteht, daß Individuen ihre Besonderheit zum Theil hingeben, daß etwas Gemeinschaftliches, selbst wenn es mit Mängeln behaftet sein sollte, als solches doch schon mehr werth, als selbst Trefflicheres, dem jener Stempel fehlt, und daß man die erste Stufe legen müsse, um weiter zu bauen: alle diese einfachen Wahrheiten finden nur wenig Anklang und Verständniß[53]).

Wir werfen noch einen Blick auf die Gesangbücher anderer Confessionen und einzelner Secten.

Nach dem im Cultus schroff ausgeprägten, die Lutherische Anschauungsweise abhaltenden Principe der schweizerischen Reformation hatte Zwingli den Kirchengesang als Gemeindegesang auf die Psalmen beschränkt. Wenn dessenungeachtet in Zürich, Constanz, Strasburg reformirte Liederdichter auftreten und Gesangbücher erscheinen, die außer den Psalmen andere Gesänge enthalten, so ist allerdings ein Einfluß der Lutherischen so gesangesreichen Reformation nicht zu verkennen: andererseits wird doch auch in solchen Sammlungen der bezeichnete Standpunkt festgehalten. Sie fallen also in die Classe der Privatgesangbücher, die uns eigentlich nicht angehen. Doch nennen wir das erste und berühmteste von Joh. Zwick, das, zunächst für die Kirche in Constanz bestimmt, 1540 herauskam. Es enthält 149 Lieder, und ist 1) eingetheilt in 67 Psalmenlieder, welche den eigentlichen Gesang in der Kirche ausmachen, 2) in 60 geistliche Gesänge und christliche Lieder, deren etliche in der Kirche vor und nach den Predigten, etliche aber allein außerhalb, anstatt der üppigen und schändlichen Weltlieder, gesungen werden, 3) in etliche (22) ganz christliche und schriftmäßige Gesänge, welche doch in der Kirche nicht gebraucht werden, d. i. sind Lieder von der Lutherischen Partei, als Luther, P. Speratus, Laz. Spengler. — Noch mehr Lutherischen Anstrich hatte das 1547 von Bucer herausgegebene Strasburger Kirchengesangbuch, auf eine damals für die Stadt sehr wünschenswerthe Transaction mit den Lutheranern berechnet. Es liegt allen späteren Ausgaben von 1559. 1560. 1568. 1569 zu Grunde. Der französische Ast der reformirten Kirche hatte sich inzwischen ganz entschieden auf die Psalmen beschränkt. Clement Marot brachte 30 Psalmen in französische Reime; die Melodien waren von profanen Liedern entlehnt. Als Marot, der neuen Lehre verdächtig, nach Genf entfliehen mußte, dichtete er noch 20 andere Psalmen, welche Calvin 1543 drucken ließ unter dem Titel La forme des prières et chants ecclésiastiques. Die noch fehlenden fügte Beza hinzu und so kam 1552 der ganze Psalter heraus. Guillaume Franc und Claude Goudimel gaben die Tonweisen motettenartig nach Volksmelodien dazu. Dieser französische Psalter wurde das eigentliche Kirchengesangbuch der französisch-reformirten Kirche und ist sehr oft an die Exemplare des neuen Testaments angebunden, öfter auch ein Lied, das die 10 Gebote umfaßt (Lève le coeur, ouvre l'oreille) und ein in französische Verse gebrachtes Nunc dimittis beigefügt. Die Zeilen sind abgesetzt, die Singweisen

52) Mit dem eben Gesagten will ich nicht bestreiten, daß noch einige neue Lieder in dem Entwurfe stehen könnten, wie es mir überhaupt nicht einfällt, denselben für infallibel zu erklären. Daß aber bei einer Auswahl von 150 Liedern aus dem ganzen Liedervorrathe der teutschen Nation das Resultat kein wesentlich anderes sein konnte, muß man zugeben.

53) Auch die außerteutschen Lutherischen Länder haben ihre Gesangbücher, in welchen viele teutsche Lieder übersetzt sind. Wir nennen: Heures chrétiennes, Gesangbuch der französisch-Lutherischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1722. 5. Aufl. Lutherisch Gesangbuch. Teutsch und Französisch. (Montbeillard 1618.) Kingo Kirke Psalm-Boog. (Kiövenhaven 1717.) *Schröder*, Psalmbook. (Strengnäs 1652.) Then Swenska Psalmboken. (Stockh. 1663.) (Ueber schwedische Gesangbücher Mohnike in den Hymnologischen Forschungen.) Stender, Lettisches Gesangbuch (Mitau 1783.) u. s. w.

eingedruckt. Ambrosius Lobwasser, Lutherischer[54]) Professor der Rechte zu Königsberg, übersetzte den calvinisch-französischen Psalter ins Teutsche 1573. Er wurde von den Teutsch-Reformirten als stabiles Gesangbuch angenommen und verhinderte so bis in die Mitte des 18. Jahrh. die Aufnahme und Verbreitung freier Gesangbücher[55]). Da Lobwasser die Melodien genau nach den vorliegenden Melodien des französischen Psalters gerichtet hatte, so wurden in Zürich und Basel manche Psalmenmelodien bis in die neueren Zeiten in dieser Weise vierstimmig gesungen. Da jedoch bei Goudimel's Tonsatz die Melodie, der älteren Sangweise gemäß, meist im Tenor lag und dies Vielen das Mitsingen erschwerte, so gab Sam. Marschall, Musicus und Organist der Stadt und Universität Basel, 1594 die Psalmenmelodien in einer neuen Bearbeitung heraus, „mit 4 Stimmen zugericht, also daß der Choral allezeit im Discant." Auf solche Weise bearbeitet erhielten die Psalmen der Reformirten, wie die Gesänge der Lutheraner, mehr und mehr die Form von eigentlichen Liedern, und wie man in der Lutherischen Kirche manche von den Psalmenmelodien entlehnte, so eignete man in der reformirten manchen Psalmen Lutherische Kirchenmelodien zu und sang z. B. Ps. 100. 131. 134. 142 nach der Melodie: „Vom Himmel hoch da komm ich her;" Ps. 117. 127 nach: „Vater unser im Himmelreich;" Ps. 6 nach: „O Welt ich muß dich lassen" u. s. w. Als mit Jo. Neander, Lampe, Tersteegen u. A. eine neue Blüthezeit des reformirten Kirchengesanges eintrat, mußte das Verlangen, Gesangbücher im Lutherischen Sinne zu haben, immer reger und demgemäß befriedigt werden. Von da ab haben die reformirten Gesangbücher mit den Lutherischen eine Geschichte[56]).

Auch die holländische Kirche eignete sich den Psalmengesang an und schon 1540 erschien zu Amsterdam ein Psalmbuch von Wilhelm van Zuylen. Daß die Schotten besonders streng an den Psalmen festgehalten, läßt sich erwarten. Doch haben sie außerdem wie die Französisch-Reformirten für die Feste aus Schriftworten zusammengesetzte Gesänge, die Translations und Paraphrases heißen. Gemberg zählt der ersten Classe 67, der zweiten 7, und rühmt die erregende Kraft und Einfachheit der schottischen Melodien.

Ueber die Lieder der englischen Kirche belehrt uns Kniewel, Reiseskizzen. I. S. 147 fg.: „In der Woche hört man in den gewöhnlichen Kirchen keine Orgel, sondern nur des Priesters Stimme und die halblauten Antworten der Gemeinde. Nur an Sonntagen und bestimmten Wochentagen wird vor der Predigt oder nach derselben bisweilen ein kurzer Psalm oder ein Vers eines längeren, oder eine der neuerdings immer mehr eingeführten kurzen Hymnen mit Orgelbegleitung gesungen. Sämmtliche Psalmen sind nämlich in allbekannter Lobwasser'scher Manier in gereimte iambische Verse übersetzt, fast durchweg vierzeilige Strophen, alternirend von acht und sechs Zeilen, sodaß zu den allermeisten die teutsche Melodie unseres Abendliedes: „Nun sich der Tag geendet hat," passen würde. Nur Psalm 149 hat ein kurzes anakreontisches Anapästenmaß. Die Uebersetzung selbst ist von dem Prediger Nicolaus Brady (gest. 1726) und dem gekrönten königlichen Dichter Nahum Tate (1716) angefertigt, von König Wilhelm III. im J. 1696 autorisirt und privilegirt. Das ziemlich schwache Werk ist dem „Gemeindebuche" gleichfalls beigefügt, gleich hinter der trefflichen kirchlichen Psalmübersetzung, und bildet immer noch das Hauptgesangbuch in allen Kirchen. Die neueren Hymnenbücher führt jeder Pfarrer mit seines Bischofs Genehmigung in seiner Kirche ein, verfertigt oder sammelt neue und fügt sie als Anhang zu den bereits vorhandenen. So hat z. B. William Carus, Universitätslehrer und Oberdechant am Trinitätscollegium und Prediger an der Trinitätskirche zu Cambridge, einen Anhang von 58 kurzen, trefflichen Kirchenliedern, in mannichfaltigen Rhythmen, in seiner Kirche eingeführt. Die gebräuchlichsten Hymnenbücher sind, ein älteres: Psalms, hymns and spiritual songs, adapted for public worship by J. Watts, D. D. (Psalmen, Hymnen und geistliche Gesänge für öffentlichen Gottesdi[illegible] tet von J. W., Doctor der Theologie) [illegible] Sammlung: the Christian choir o[illegible] Christian psalmody for public and [illegible]

54) Hernach von den Lutheranern auf das Heftigste angegriffen und in bittern Witzworten, die sich meist um seinen, für einen Dichter freilich ominösen Namen drehen, verspottet. „Die Lobwasser'schen Gesänge bei ihren buhlerischen Melodien sind ein Lockvogel zur Calvinischen Religion."

55) Licht- und Schattenseite dieser Einrichtung bei Bähr, Protest. Gottesd. S. 89 fg.: „Man darf die gute Seite, welche der streng reformirte Grundsatz hat, nicht verkennen. Was die Gemeinde singt, ist das unmittelbare Wort Gottes selbst, alle Gemeinden haben dasselbe Gesangbuch, es unterliegt im Verlauf der Zeit keiner Veränderung oder gar Abschaffung, auch sind der Psalmen nicht so sehr viele, und durch den Gesang derselben prägt sich das göttliche Wort tief dem Gedächtniß und dem Gemüthe ein; kurz viele Uebelstände, die mit unserem Gesangbuchwesen verbunden sind, fallen hier ganz weg. Allein die Kehrseite darf doch auch nicht übersehen werden. Der Psalter bleibt nämlich immerhin ein Erzeugniß des alten Bundes, er ruht auf der Anschauung der alttestamentlichen Oekonomie; die neutestamentliche Gemeinde aber hat einen, wenn auch nicht absolut, so doch relativ andern Grund und Boden; ihr innerstes Leben, als das Leben des Leibes Christi, kann nicht dasselbe sein, wie das der alttestamentlichen Gemeinde, deren Lebenselement das Gesetz und die Verheißung ist; sagt ja doch der Herr in Bezug auf den letzten und größten aller Propheten: der Kleinste aber im Himmelreich ist größer, denn er. Wohl gibt es Psalmen, die den Verheißenen besingen, aber schwerlich kann man von einem derselben behaupten, daß er eine so specifisch christliche Anschauungsweise ausspricht, wie so manches unserer herrlichen Kirchenlieder, deren Verfasser zu sein vielleicht ein Apostel sich nicht schämen würde. Nur durch allerlei typische und allegorische, oft sehr gezwungene Deutungen vermag man dem Psalter im Ganzen das Gepräge zu geben, welches er haben muß, um als ausschließliches Gesangbnch einer christlichen Gemeinde zu dienen. Die Kirche Christi hat ein Bedürfniß nicht blos israelitisch, sondern recht eigentlich christlich zu singen."

56) Selbst in der Schweiz war man [illegible] spartanischen Strenge gewichen. [illegible] ser Gesangbuch von 1672 schon [illegible] Kirche.

by a clergyman of the established church. (Der christliche Chor, oder geordnete Sammlung christlicher Gesänge für öffentlichen und häuslichen Gottesdienst von einem Geistlichen der Staatskirche. — Es ist der Pfarrer Anton Sillery in Dublin.) (Dublin 1835.) Das Büchlein, mit einer lehrreichen, historischen Einleitung von 57 Seiten versehen, enthält 1) liturgische Hymnen mit beigefügter Musik, 2) Auswahl von Psalmen, Anthems und Hymnen, denen Inhaltsüberschriften und erbauliche Anmerkungen beigefügt sind, zusammen 266 Nummern."

Was noch Wackernagel, D. K. Vorr. S. XIII ausspricht: „Vor der Reformation gab es in Teutschland wol geistliche Lieder, aber deutsche keine, die in der Kirche wären gesungen worden," ist längst als unrichtig erwiesen. (Vergl. die von Wicel im Psaltes und die von Häuser, Geschichte des Kirchengesanges S. 55 —60 angeführten Exempel und zu allem Ueberflusse Melanchthon selbst in der Apologie: „Der Gebrauch, deutsche Lieder zu singen, ist allezeit für löblich gehalten in der Kirche. Denn wiewol an etlichen Orten mehr, an etlichen Orten weniger deutsche Gesänge gesungen werden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen, darum ists so neu nicht.") Und je mehr die Wissenschaft in der Kunde mittelalterlicher Zustände vorschreitet, desto größer erscheint der Schatz von zum Theil sehr schönen teutschen Liedern, die von dem Volke nicht blos bei Wallfahrten und Kirchweihen, sondern auch während der Messe in den Kirchen gesungen sind. Die Reformation hat den teutschen Kirchengesang nicht geschaffen, sondern zur Blüthe weiter entwickelt. (Vergl. Hölscher, Das deutsche Kirchenlied vor der Reformation 1846.) Die Erfahrung, daß sich das Volk in Luther's Lehre „hineinsinge," legte es aber den Katholischen nahe, den vorhandenen Liederschatz immer mehr zur Anwendung zu bringen, ihn zu mehren und in Sammlungen den Lutherischen Liederbüchern entgegenzusetzen. Aus diesem Bestreben sind die ältesten katholischen Gesangbücher hervorgegangen. Im J. 1537 gab Michael Vehe, Propst am Neuen Stift in Halle, ein Neu Gesangbüchlein geistlicher Lieder heraus. Darin stehen 16 vorreformatorische Lieder, zu denen öfters Verse zugedichtet sind; 25 Lieder von dem katholischen Rathsherrn in Halle, Casp. Querhammer, unter denen auch Nach- und Umbildungen Luther's stehen; endlich 5 Lieder von „einem gutherzigen Christen," unter dem wol G. Wicel zu verstehen[57]). Der eben Genannte gab 1541 zum Privatgebrauche für gottesfürchtige Laien Odae christianae heraus, denen 1550 sein „Psaltes ecclesiasticus, Chorbuch der heil. katholischen Kirche deutsch, jetzund neu ausgegangen" folgte. Zuerst läßt er die lateinischen Vorlesungen des Priesters, z. B. den katechumenischen Taufhandel, die kirchlichen Litaneien, die Frühmetten und die Messe verteutscht erscheinen. Zuletzt folgen neunzehn teutsche Gesänge; die lateinischen sind übersetzt, meist in Prosa. Noch bedeutsamer ist das Gesangbuch des Domdechanten zu Bautzen, Joh. Leisentritt, das 1567 in zwei Theilen de tempore und de Sanctis erschien. „Wie wir bei Eusebius und anderen Lehrern lesen — heißt es in der an den Kaiser Maximilian gerichteten Vorrede — von den Arrianern und etlichen Ketzern, daß sie in der gebräuchlichen Landessprache mancherlei Schmählieder gedichtet und gesungen haben, der altgläubigen Kirche zum Trotze, so geht es auch in jetziger Zeit in gar viel Orten, Städten, Flecken und Dörfern zu. Die alte, einträchtige, unzertrennliche und allein seligmachende christliche Religion wird durch die unzählbaren, mannichfältigen Secten jämmerlich geschmälert. Allerlei trotzliche, aufrührerische Läster- und Schandlieder, sowol zur Verachtung ordentlicher Obrigkeit, als zur Vertilgung des alten christlichen Glaubens, werden täglich gemacht und gebracht. Nicht allein vor und in den Häusern, sondern auch öffentlich in dem Hause Gottes hallt ihr Gesang wieder, sonderlich ist er der unschuldigen Jugend für das ganze Leben lang eingebildet und nahe gebracht. Ein unchristlicher Eifer, große Verachtung, unvermeidliche Schmähung, und hinterlistige gefahrliche Verfolgung wider die altgläubigen Christen ist daraus entsprossen und hat überhand genommen. Von Tag zu Tag pflegt in katholischen Orten mit Gewalt solcher Unfug einzureißen, machet die Leute ganz irre, boshaftig, ja auch abfällig von rechter christlicher Bahn und aller Andacht." — Darum habe er (der Domdechant Leisentritt) sich in der geistlichen ihm befohlenen Jurisdiction veranlaßt gefunden, die nothwendigsten alten Kirchengesänge, sowol aus klarem göttlichen Worte, wie auch aus orthodoxen gottesfürchtigen Lehrern der heiligen Schrift auszuwählen und sie zu sammeln. „Diese können nun vor und nach der Predigt, ja auch bei der Messe, unter dem Offertorium und heiliger Communion, ohne Verletzung der Substanz katholischer Religion, gesungen werden. Und durch das ganze Jahr, zu gewöhnlichen Zeiten, in oder vor den Häusern mögen sie nun gelesen oder unvermischter Weise gesungen werden." — Der erste Theil enthält 164, theils lateinische, theils teutsche Lieder, der zweite 28, in neuer Auflage von 1584 121.

Auch katholische Rituale und Agenden nehmen sich um diese Zeit des teutschen Volksgesanges ausdrücklich an. So enthält das zu Dillingen 1580 erschienene Ritual des Bisthums Augsburg einen besonderen Abschnitt: „De Germanicis cantionibus populo in ecclesia permittendis. In multis ecclesiis *mos antiquus* minimeque spernendus inolevit, ut populus statim ante concionem pro temporis ratione pia quaedam decantet, seque mutuo ad Dei laudem et mentis devotionem spiritualibus canticis incendat. Quod ut rectius fiat, Catholicae tantum et iam pridem usitatae probataeque cantiones in usu retineantur, quae et Ecclesiam aedificent, et Ecclesiasticam redoleant gravitatem." Es folgen dann zehn teutsche

57) Das sehr selten gewordene Buch ist nach dem Exemplare der königl. Bibliothek zu Hanover wieder 1853 von Hoffmann von Fallersleben herausgegeben.

Lieder. Rascher als bei den Lutheranern scheinen dann Gesangbücher im modernen Sinne des Wortes, selbst numerirte aufgekommen zu sein. Hoffmann von Fallersleben, der in der zweiten Ausgabe der Geschichte des Kirchenliedes vor der Reformation in §. 14. den Gang des katholischen Kirchengesanges kurz betrachtet, gibt als älteste an: das münchener 1586, das beuttner 1602, das andernacher 1608, das cölner bei Arnold Quentel 1610, das paderborner 1616, das Corner'sche Gesangbuch 1625, das neißer, wahrscheinlich 1625, das mainzer 1628, das cöllner bei Peter von Brachel 1628, das heidelberger 1629. Darunter ist das Großkatholische Gesangbuch von Corner, Abt zu Gottwich, mit seinen 422 Nummern das bedeutendste, in dem viele alte Volksgesänge aufbewahrt sind. In der Vorrede bemerkt Corner, „er hab unter etlichen und dreißigen katholischen Gesangbüchlein nur wenig gerechte gefunden;" und weiter unten heißt es: „Und ist mir auch unverborgen, daß noch auf heut viel fromme andachtige eiferige Katholische vorhanden, denen das deutsche Singen nit fast lieb oder auch wegen der Ketzer Mißbrauch wohl verdächtig ist, die auch derentwegen die Arbeit, ein recht katholisch Gesangbuch zu fertigen, nicht zum Besten angewendt zu sein vermeinen." Später hat sich diese Abneigung immer mehr verloren und die Zahl der katholischen Gesangbücher sehr zugenommen. Sie enthalten im Gegensatze zu den Lutherischen nur wenige neue von katholischen Dichtern gedichtete Lieder; Volksgesänge, Uebersetzungen und Nachbildungen lateinischer Kirchengesänge, aus der Lutherischen Kirche stillschweigend angenommene Lieder bilden die Mehrzahl[58]). Die Anordnung folgt in besonderen Meßgesängen den einzelnen Stücken der Messe und dem Gange des katholischen Kirchenjahres. Die neueren katholischen Gesangbücher haben mit den protestantischen durchaus den Stand der Erniedrigung und Erhöhung getheilt. Aus dem Ende des vorigen und Anfange des jetztlaufenden Jahrhunderts gibt es viele, die von dem Geiste der flachsten Aufklärerei getragen sind und leider sind deren in einzelnen Diöcesen noch in Gebrauch[59]). Im Allgemeinen jedoch ist auch hier, und oft in trefflicher Weise, die Gesangbuchsrestauration durchgeführt.

Die griechische Kirche durchwebt zwar ihren Gottesdienst mehr als irgend eine mit poetischen Bestandtheilen und hat eigene liturgische Bücher, in welchen ihre κοντάκια, τροπάρια, εἱρμοί, ᾠδαί zusammenstehen. Auch ihr Chorgesang hat sein eigenthümlich Ergreifendes. Da aber die Gemeinde an dieser liturgischen Recitation keinen Theil hat und überhaupt ihrerseits nur mit einzelnen liturgischen Formeln den Gottesdienst begleitet, so kann von Gesangbüchern, wie wir sie behandeln, dort nicht die Rede sein.

Von Sectengesangbüchern nennen wir die Mennonitischen: Lust-Hoff der Zielen, beplant met verscheide soorten van geestelyke Gesangen. (Amsterdam 1711.) Gesangbuch für Mennoniten (Elbing 1843.) 9. Aufl. Auch die Gesangbücher der Teutschkatholiken von Kothe (Magdeburg 1846.) und Balzer mögen hier ihre Stelle finden. Ueberhaupt entbehren die meisten Secten, bis zu den Mormonen herab, nicht ihrer eigenthümlichen Liedersammlungen. (*Daniel.*)

GESANGSCHULE. Dies Wort hat mehrfache Bedeutung. Es bezeichnet die Institute, in welchen die Kunst des Gesanges gelehrt und geübt wird, und auch die Lehrbücher dieser Kunst, und endlich gebraucht man es figürlich, indem man die besondere Art eines Sängers, nach welcher er diese Kunst übt, seine Schule nennt. Im ersteren Sinne hatte der Artikel Gesang schon mehrfach Gelegenheit, das Wort zu gebrauchen und es wurden bereits die vorzüglichsten Gesangschulen vergangener Jahrhunderte genannt. Wir haben nur noch hinzuzusetzen, daß es eigentliche Gesangschulen im alten Sinne wol nicht mehr gibt. Doch sind mit den Conservatorien zu Paris, Brüssel, Berlin, Cöln, Leipzig, Prag, München und Wien auch Gesangsclassen verbunden, welche jene Gesangschulen vertreten, und fast keine der Hauptstädte Europa's ist ohne wenigstens einen Gesanglehrer von Ruf, der nicht seine Gesangschule etablirt hätte. Ebenso sind auch an Gymnasien und Seminarien Gesangsclassen eingerichtet, deren Gedeihen allerdings fast überall nur in dem guten Willen und den Fähigkeiten des Gesanglehrers garantirt ist. Gesangschulen nennt man die Lehrbücher des Gesanges. Die figürliche Anwendung dieses Wortes bedarf noch einiger Worte der Rechtfertigung. Der künstlerische Ton ist immer erst das Product der Schule; wo er fehlt, da fehlte die Schule und wo er schlecht ist, da war die Schule schlecht — und man sagt daher nicht mit Un-

58) Selnecker in der Vorrede zu seinen Kirchengesängen erwähnt, daß sogar Herzog Heinrich von Wolfenbüttel einzelne Lieder Luther's in seiner Hofkapelle geduldet. In der 1659 zu Wien gedruckten Davidischen Harmonie steht sogar: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, mit Auslassung des Papstes. Später wurden die Lutherischen Lieder von vielen Bischöfen und Synoden verboten. *Harzheim*, Concil. Germ. VII. p. 29. Uebrigens führen Lutherische Schriftsteller öfters Lutherische Lieder in katholischen Gesangbüchern auf, die aus dem vorreformatorischen Liederschatze herstammen. 59) Ohne in das Einzelne gehen zu können, führen wir aus der Zeit 1780—1815 die uns bekannt gewordenen katholischen Gesangbücher an, nur um zu zeigen, daß an Fülle der Production kein Mangel war: Fuldaisches Gesangbuch 1778. Osnabrücker Gesangbuch 1781. Lieder mit Melodien. (Prag 1783.) Gesangbuch der Hofkapelle zu Stuttgart 1787. (Soll laut Vorrede nur solche Gesänge aufnehmen, die das praktische Christenthum empfehlen und von allen Christen unseres Vaterlandes mitgesungen werden können. 101 Nummern, darunter Lieder von Gellert, Cramer u. A.) Gesangbuch der Erzdiöcese Mainz 1787. Gesangbuch der kathol. Gemeinde zu Hall 1787. Gesang- und Gebetbuch für das Fürstenthum Eichsfeld 1787. Deutgen's Gesangbuch (Münster 1792.), approb[illegible] van Eß, Duisburg 14. Ausg. 1812. Ulmer [illegible] n's Gesangbuch. (Düsseldorf 1798.) [illegible] 1799. Nürnberger Gesangbuch 18[illegible] ner 1810. Jenaer 1810. Coblenz[illegible] Gesang- und Andachtsbuch zum G[illegible] im Bisth. Konstanz (von v. W[illegible] Gesangbuch. (Ansbach 181[illegible] vermehren.

recht vom Naturalisten: er hat keine Schule, vom schlecht gebildeten Sänger: er hat eine schlechte, und von dem echten Sänger: er hat eine gute Schule. In früherer Zeit brauchte man auch noch, und zwar, wie wir sehen werden, mit viel weniger Recht, diesen Begriff zur Unterscheidung der Gesangweisen verschiedener Länder, die in der That nicht vorhanden waren, sondern die nur auf der einseitigen Ausbildung einzelner Sänger beruhten. Man sprach von der italienischen Schule eines Sängers, wenn er die Cantilenen oder das Parlando, auf das die italienische Oper den stärksten Accent legt, ganz besonders schön ausführte; von einer französischen, wenn er in den leichten Rhythmen und dem perlenden Figurenwerk der französischen Oper Meister war und von einer teutschen, wenn er den tiefen, sittlichen Ernst der teutschen Oper zu fassen verstand, während man doch nur sagen konnte, daß dieser oder jener Sänger mehr für die italienische, oder französische oder teutsche Oper geschult sei. Es gibt nur eine Gesangschule und die ist allerdings ihrem Ursprunge nach italienisch. *(A. Reissmann.)*

GESANGUNTERRICHT. Aller Unterricht gründet sich auf die vollständige Erkenntniß des zu bewältigenden Stoffes. Demnach hat der Gesangunterricht die Physiologie der Gesangorgane zu seiner Voraussetzung und erkennt die Darstellung psychischer Zustände als sein Ziel; die beste Methode ist die, welche beide — Anfangs- und Endpunkt — in möglichst nahe Berührung bringt. Namentlich ist es unsere Zeit, welche diese Foderung in unabweisbarer Strenge stellt. Zweierlei ist es, was unsere Zeit charakterisirt: einmal die Summe des Musicirens und das andere Mal das Bestreben, die Zeit des Studiums zu kürzen und sich an Resultaten zu erfreuen. Ganz besonders zeigt sich auf dem Gebiete der Vocalmusik eine so rege Thätigkeit, daß sie ihrer Quantität nach selbst von der liederreichsten Zeit nicht überboten wird; und wenn früher Jahre lange Studien vorausgehen mußten, ehe man „singen" durfte, so sucht man diese jetzt allerdings bis auf das Minimum zu verkürzen. Thöricht wäre es, sie deshalb zu schelten. Das Bestreben, über Alles, was todt ist, hinwegzugehen, um sich am vollen Lebensstrome zu ergötzen, ist nun einmal ganz allgemein geworden und hat unbestreitbare Berechtigung. Aber dem Unterrichte erwächst die Nothwendigkeit, darauf zu wirken, daß die Kunst darunter nicht leide, nicht untergehe durch eine Methode, welche die Quantität des Musicirens in Einklang bringt mit der Qualität und die jenes Streben nach dem Resultate in künstlerische Bahnen leitet. Wir versuchen eine übersichtliche Darstellung des solchem Principe folgenden Gesangunterrichts. Er beginnt in der Kinderstube und ist hier ausschließlich ein Hören. Jenes musikalische Ohr, das wir unter dem Artikel Gesang vielfach erwähnen mußten, und das weniger für den Gesang zu entbehren ist, als eine schöne Stimme, wird hier zuerst geweckt und gepflegt. Man lehrt das Kind aufmerken auf das Rollen des Donners, auf die Stimmen seiner Umgebung, auf Glocken- und Glöckchenton. Das „Horch!" der Amme und Kindermuhme ist der erste Musikunterricht. Mit der Entwickelung des Sprachvermögens, oft auch noch vorher, regt sich in der Regel auch die Gesangeslust. Der kleine Gesangschüler versucht in Liedchen der Mutter oder der Amme mit einzustimmen und er ist in diesen Versuchen durchaus nicht zu hindern, sondern im Gegentheile zu unterstützen, denn hierdurch wird oft eine solche feste musikalische Grundlage gewonnen, daß sie auch dem verkehrtesten späteren Unterrichte zu widerstehen vermag.

Mit dem sechsten Jahre kann dann unbedenklich schon ein systematischer Unterricht beginnen, der sich indessen bis nach erfolgter Mutation nur auf die Elementargesanglehre beschränkt; die weitere Pflege des Gehörs, die Kenntniß der Tonschrift und was mit ihr in Verbindung steht, Treffen und auch Tonbildung, Aussprache und Athemholen gehört hierher. Doch sind hierbei möglichst wenig isolirte Uebungen anzustellen, sondern größtentheils Lieder zu benutzen. (Man vergleiche hierüber Elementargesanglehre von A. Reißmann. Leipzig. und: Chorgesangschule von A. Reißmann. Leipzig.)

Während der Mutation ist es am sichersten, den Gesangunterricht und auch das Singen auszusetzen. Ist diese vorüber, dann mag die Pflege des Kunstgesanges im engern Sinne beginnen. Auch er erfolge nach demselben Principe: möglichst wenig isolirte Studien; die erworbene technische Fertigkeit finde sofort ihre Verwendung im Kunstwerke.

Die technische Ausbildung im Gesange erkennt als Ziel einen in allen Lagen der Stimme gleichmäßig schönen Ton, eine weise Oekonomie des Athems, verständliche Aussprache, die den Ton nicht hemmt, sondern unterstützt und eine gewisse Geläufigkeit der Stimme in Anwendung aller Kunstmittel; das Alles aber nicht um ihrer selbst willen, sondern im Dienste höherer Zwecke, und es scheint daher eben so vernünftig als natürlich, daß der Unterricht das von Vorn herein berücksichtigt und daß, wenn erst durch Stimmübungen und Solfeggie die Erzeugung des schönen Tones und seine Verbindung mit dem Worte ebenso wie die erfoderliche Beherrschung des Athems bis auf einen erheblichen Grad erreicht ist, Stimmübung und Solfeggie mehr zurücktreten und die Vollendung am lebendigen Kunstwerke zu erlangen gesucht wird. In noch höherem Maße ist dies aber bei den sogenannten Kunstmitteln der Fall, wie Tontragen, Tonschwellen u. s. w., die ja doch zu allermeist durch den besonderen Inhalt des Tonstückes erst Sinn und Bedeutung erhalten.

Natürlich sind die hier zu verwendenden Tonstücke mit großer Sorgfalt auszuwählen, damit sie nicht nur der Stufe der technischen, sondern auch der psychologischen Bildung des Schülers angemessen sind. So nur scheint der Gesangunterricht geeignet, dem allgemeinen Bedürfnisse der Zeit und den Anfoderungen der Kunst zu genügen. Freilich erfodert er Gesanglehrer, die nicht nur Sänger, sondern auch echte und rechte

Musiker sind, und diese sind eine große Seltenheit geworden.

Ein mächtiger Hebel für den Gesangunterricht können die Singakademien werden, weil sich ihnen der ganze Kreis der Vocalformen vom einfachen Liede bis zur complicirtesten Fuge und von der engbegrenzten Motette bis zum großen und mächtig sich ausbreitenden Oratorium erschließt, und sie werden auch ihre Mission erfüllen, wenn erst der gesammte Privatunterricht in ihnen seinen Einigungspunkt findet. (*A. Reissmann.*)

GESCHÄFT (Rechtsgeschäft, negotium). A. Einleitung. Dieser Begriff fällt unter den weiteren Begriff der Thatsachen und insbesondere der Handlungen. Thatsache (factum) heißt überhaupt jedes Ereigniß in der Sinnenwelt, es mag durch menschliche Kraft und Willkür bewirkt werden, oder in anderen Ursachen seinen Grund haben, z. B. in Naturbegebenheiten. Handlung (bei den Römern ebenfalls factum schlechthin, auch factum personae, bisweilen auch actio genannt) ist die Kraftäußerung eines im Besitze seines Verstandes und seines freien Willens befindlichen Menschen. Für das Recht sind nur die Thatsachen und Handlungen von Bedeutung, welche auf die Entstehung von Rechten oder auf das Erlöschen entstandener Rechte von Einfluß sind. Sie werden auch juristische Thatsachen genannt [1]). Man unterscheidet affirmative (auch positive genannt) und negative Handlungen, je nachdem sie in einem Thun oder Unterlassen bestehen, sowie hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Rechtsnormen erlaubte und unerlaubte Handlungen (delicta maleficia). Letztere kommen criminalrechtlich und privatrechtlich in Betracht, letzteres in Bezug auf die Verpflichtung zum Schadenersatze, und bei den Römern auch zu einer heutzutage meistens nicht mehr üblichen Privatstrafe. Die Thatsachen und Handlungen, welche auf die Entstehung und den Untergang von Rechten Einfluß haben, müssen als rechtliche Voraussetzungen zu diesen Wirkungen die dazu bestimmten Merkmale und Erfodernisse haben, welche sich nur für die Handlungen im Allgemeinen darstellen lassen. Man muß demnach unterscheiden: I. Ereignisse, welche von dem Willen desjenigen, für welchen es sich um Erwerb oder Verlust eines Rechtes handelt, unabhängig sind, wozu auch die Handlungen Dritter gehören, in sofern sie nicht seiner Bestimmung unterliegen und er diese fremden Handlungen nicht für die seinigen gelten lassen muß. Diese Ereignisse umfassen auch die zufälligen Ereignisse; die Wirkungen dieser Ereignisse sind von denen der folgenden Classe nicht verschieden. Bisweilen wird in rechtlicher Hinsicht eine Thatsache als vorhanden angenommen, obgleich in der Wirklichkeit das Gegentheil besteht (fictio juris) oder es wird aus vorhandenen Thatsachen das Dasein einer noch unbekannten vermuthet (Vermuthungen, praesumtiones). Dabei unterscheidet man menschliche Vermuthungen (sogenannte praesumtiones facti s. hominis) und rechtliche Vermuthungen (sogenannte praesumtiones juris). Letztere beruhen auf rechtlicher Vorschrift und werden bis zum Beweise des Gegentheils als wahr angenommen. II. Die Handlungen. Dieselben begreifen 1) einen Entschluß und dessen Ausführung in sich. Eine Handlung setzt Willensbestimmung voraus; nur der kann handeln, wer wollen kann. Die Handlungsfähigkeit, die Möglichkeit zu wollen, hat gewisse Hindernisse, welche sich auf folgende Fälle zurückführen lassen: unreifes Alter, Vernunftlosigkeit, Interdiction und Natur der juristischen Personen. Die Handlungsunfähigkeit ist entweder eine gänzliche oder beschränkte. Gänzlich handlungsunfähig sind: a) Kinder, nach gemeinem Rechte alle, welche noch nicht sieben Jahre alt sind; b) Geisteskranke, außer in lichten Zwischenräumen (intermissiones); c) diejenigen, deren Vernunftgebrauch zeitweilig gestört, und welche deshalb der Bestimmung des eigenen Willens unfähig sind, wenngleich der äußere Schein einer menschlichen Thätigkeit vorhanden ist; die Ursachen solcher zeitweiligen Störungen können verschieden sein, z. B. gleichzeitige körperliche Krankheit, eigenthümliche körperliche Organisation; auch hoher Grad von Trunkenheit in dem Maße, daß Willenlosigkeit anzunehmen ist, macht wenigstens zu Rechtsgeschäften unfähig, während aus den in einem solchen Zustande begangenen unerlaubten Handlungen wenigstens eine Verpflichtung zum Schadenersatze entsteht, weil der Trunkene durch die Berauschung die culpose Ursache der später erfolgenden Verletzung wurde; d) juristische Personen sind unfähig zu Handlungen, weil sie blos fingirte Rechtssubjecte sind. Eine beschränkte Handlungsfähigkeit haben diejenigen Personen, welchen die Fähigkeit zur Beurtheilung der rechtlichen Folgen ihrer Handlungen nicht zugetraut wird, und welche daher vor Schaden im Rechtsverkehre bewahrt werden sollen. So sind a) Personen, welche des Gebrauches eines gewissen Sinnesorganes beraubt sind, zu den Handlungen, zu welchen sie desselben bedürfen, unfähig; es sind aber für manche besonders wichtige und unentbehrliche Handlungen besondere Formen vorgeschrieben, mit deren Beobachtung auch eine solche Person dieselben gültig vornehmen kann, z. B. im gemeinen Rechte für Testamente und Codicille Blinder [2]). b) Schon vor der Volljährigkeit, mit welcher erst die vollständige Handlungsfähigkeit eintritt, zeigt sich eine beschränkte Handlungsfähigkeit in den früheren Altersstufen in einzelnen Aeußerungen. aa) So konnte nach römischem Rechte vom siebenten Jahre ein Unmündiger ohne den Tutor ihm vortheilhafte Handlungen vornehmen, wodurch er Rechte erwirbt, nicht aber solche, wodurch er Schaden erleidet; mit Beitritt des Tutor (auctoritas tutoris) konnte er auch ihm nachtheilige Handlungen mit voller rechtlicher Wirkung vornehmen, was heutzutage, wo die auctoritas verschwunden ist, und der Vormund regelmäßig allein für den Mündel handelt, nicht mehr anwendbar ist; wogegen die Frage, in wiefern der Unmündige allein durch seine Handlungen Rechte erwerben und verbind-

1) Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 3. Bd. S. 3.

2) L. 8. C. VI, 22. Notariatsordnung von 1512. Tit. II. §. 9.

lich werden könne, immer noch praktisch von Bedeutung ist. Die einzelnen Beziehungen, in welchen die Regel, daß der Unmündige Rechte erwerben, sich aber nicht verpflichten könne, sich zeigt, sind aus den Systemen des gemeinen Civilrechtes zu ersehen. Eben dahin gehört das Nähere über die Wirkungen von Verträgen, welche Unmündige ohne den Tutor schließen. Hier genügt folgende Bemerkung. Ueberall, wo bei voller Handlungsfähigkeit ein einseitiger Vertrag eine vollständig wirksame Obligation erzeugt haben würde, tritt nach römischem Rechte auf Seiten des Unmündigen eine naturalis obligatio ein, welche das Eigenthümliche hat, daß der Unmündige wegen mangelnder Veräußerungsfähigkeit das von ihm daraus Gezahlte zurückfodern kann. Zweiseitige Verträge, welche ein Unmündiger allein schließt, verpflichten ihn ebenfalls nicht vollständig, sondern nur naturaliter, wol aber den anderen Contrahenten, sodaß nur der Unmündige auf Erfüllung des Contracts klagen kann, wogegen sich der andere Contrahent mit der Zurückfoderung dessen begnügen muß, um was der Unmündige dauernd bereichert worden ist; klagt der Unmündige durch seinen Tutor auf das Ganze, ohne den Willen, die Gegenleistung zu gewähren, so kann der andere Contrahent die doli exceptio auf das Ganze entgegensetzen. Aus unerlaubten Handlungen wird ein Unmündiger nach gemeinem Rechte schlechterdings zur Zurückgabe der dadurch erlangten Bereicherung verpflichtet; ist er des dolus schon fähig, d. h. fähig, sein Unrecht einzusehen, so haftet er gleich einem Volljährigen. bb) Mit dem Eintritte der Pubertät tritt die Fähigkeit zur Errichtung eines Testamentes ein. Auch werden vor der Pubertät unternommene Handlungen vollständig wirksam, wenn nach der Pubertät die Zusage eidlich bekräftigt wird [3]). Die nach römischem Rechte mit der Pubertät eintretende Beendigung der Tutel und beginnende vollständige Handlungsfähigkeit der puberes, sowie deren freie Verfügung über das Vermögen (vorbehältlich der Restitution) für patresfamilias auch auf den Todesfall, beschränkt sich im heutigen Rechte auf die beiden angegebenen Fälle. Denn in Folge der Veränderung, welche die Vormundschaft über noch nicht volljährige Personen durch die teutsche Praxis und die Rechtsgesetze [4]) erfahren hat, fällt der Unterschied zwischen Tutel und Curatel in Bezug auf Minderjährige weg, und die Vormundschaft dauert als Eine bis zur Volljährigkeit fort. Hiernach ist der Gegensatz der pubertas zur Volljährigkeit bis auf die beiden angegebenen Fälle verschwunden. Namentlich ist die mit der Pubertät nach römischem Rechte eintretende vollständige Handlungsfähigkeit weggefallen, und somit haben die römischen Stellen, welche den Handlungen der puberes Wirksamkeit beilegen, jetzt keine praktische Bedeutung, und es gilt von den Handlungen der Minderjährigen nach erreichter Pubertät im heutigen Rechte dasselbe, was nach römischem Rechte von den impuberes gilt [5]). Die Kinder und Unmündigen stehen entweder unter Vormundschaft, oder unter väterlicher Gewalt, oder es ist keins von beiden der Fall, was indessen bei der der Obervormundschaft obliegenden Pflicht zur Bevormundung selten vorkommt. Bevormundete werden in allen Vermögensangelegenheiten durch den Vormund vertreten, welcher für sie handelt oder handeln soll. Daneben sind die Grundsätze über Handlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Bevormundeten in Kraft verblieben, jedoch mit der Abweichung, daß die Minderjährigen jetzt bis zur Volljährigkeit unter Vormundschaft stehen, und daß daher die über die Handlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der impuberes nach römischem Rechte geltenden Regeln jetzt auf alle wegen Minderjährigkeit Bevormundeten bis zur Volljährigkeit anzuwenden sind. Für diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, ist, abgesehen von ihrem Alter, die väterliche Gewalt von mannichfachem Einflusse; im Allgemeinen sind auch hier in Ansehung des Erwerbes von Rechten, sei es für sich, sei es für den Vater, die Grundsätze über Handlungsfähigkeit oder Unfähigkeit Unmündiger maßgebend; hinsichtlich der Uebernahme von Verpflichtungen sind zuvörderst die Fälle zu sondern, in welchen der Vater durch Handlungen des Sohnes verpflichtet werden kann; wo aber in Frage kommt, ob sich ein Haussohn selbst verpflichten könne, gelten, seit derselbe eigenes Vermögen erwerben kann, dieselben Regeln, wie für Unmündige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Die im römischen Rechte für puberes, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, enthaltene Vorschrift, daß sie sich in gleicher Weise verpflichten können, wie der paterfamilias [6]), ist, da in Folge der durch das teutsche Vormundschaftsrecht herbeigeführten Veränderungen puberes sui juris sich regelmäßig nicht ohne den Vormund verpflichten können, für nicht mehr anwendbar zu achten [7]). c) Den Unmündigen stehen im Ganzen die gerichtlich erklärten Verschwender (quibus bonis interdictum est, prodigi) gleich. Das römische Recht behandelt sie mit den furiosi auf gleicher Linie. 2) Der Wille, als dessen Aeußerung eine Handlung erscheint, als deren Folge gewisse rechtliche Wirkungen eintreten, läßt sich von verschiedenen Seiten betrachten: a) Der Wille, aus welchem eine Handlung hervorgeht, kann sowol auf den Eintritt oder Nichteintritt gewisser rechtlicher Wirkungen gerichtet sein, als auch ohne dieses und ohne daß der Handelnde sich der Folgen der Handlung bewußt gewesen ist, auf die Handlung selbst. Im letzteren Falle ist der Mangel des Bewußtseins aller der Handlung eigenthümlichen Folgen auf Seiten ihres Urhebers unerheblich, weil dann die Regeln von der Rechtsunwissenheit zur Anwendung kommen. Die Handlung kann Entstehung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses bezwecken, wo es dann darauf ankommt, ob die Möglichkeit der Erreichung dieses Zweckes nach den Umständen vorlag;

3) Auth. *Sacramenta puberum* C. S. adv. vendit. II, 27 (28). 4) Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. 31. §. 1; von 1577. Tit. 32. §. 1.

5) Savigny a. a. O. S. 82. 6) L. 141. §. 2. D. XLV, 1. 7) Wegen des Weiteren vergl. Heimbach sen. in Weiske's Rechtslexicon. 9. Bd. S. 197 fg.

lag sie vor, so treten die jenem Rechtsverhältnisse eigenthümlichen Folgen ein. Die Handlung kann aber, ganz abgesehen von einem solchen Zwecke, Wirkungen haben, welche nicht in dem Willen des Handelnden liegen, vielmehr selbst gegen dessen Willen eintreten, wie dies bei allen Störungen und Verletzungen eines Rechtsverhältnisses der Fall ist, von welchen eine besondere Classe mit besonderen Eigenschaften die Delicte oder Vergehen bilden. In dem Falle, wenn der Wille des Handelnden bestimmt auf den Eintritt oder Nichteintritt gewisser rechtlicher Wirkungen gerichtet ist, muß eine bestimmt hervortretende Willenserklärung vorliegen, und diese Handlung, welche mit einer solchen auf gewisse rechtliche Wirkungen gerichteten bestimmten Willenserklärung verbunden ist, heißt ein **Rechtsgeschäft** (negotium). b) Der Wille kann nur dann Wirkungen haben, wenn er wirklich vorhanden ist, d. h. wenn die Absicht eine wahrhafte und geäußert worden ist. Regelmäßig ergibt die Handlung beides, und in der Regel darf ein Widerspruch zwischen dem Willen und der Erklärung nicht angenommen werden; daher ist das Vorgeben, man habe nicht gewollt, was man gethan hat (sogenannte reservatio mentalis), einer mit Bewußtsein vorgenommenen Handlung gegenüber nicht zu beachten. Es kommen aber Fälle vor, wo eine absichtliche Erklärung, ohne den Willen des Handelnden, die rechtlichen Wirkungen hervorzubringen, welche sonst regelmäßig an die Willenserklärung geknüpft sind, vorliegt. Solche Fälle sind: aa) Worte, welche an sich den vollendeten Willen auszudrücken fähig sind, können gebraucht sein als Ausdruck eines Zustandes der Unentschiedenheit, wo man noch keinen bestimmten Entschluß gefaßt hatte, und erst auf dem Wege war, künftig einen solchen zu fassen[8]), in welchem Falle eine rechtliche Wirkung jenen Worten nicht beizulegen ist; bb) die bei einem Rechtsgeschäfte gebräuchlichen Worte können zum Scherz gebraucht sein, welchenfalls sie ohne rechtliche Folgen bleiben, vorausgesetzt, daß der Scherz außer Zweifel ist; cc) eine Handlung kann auch blos zum Schein geschehen sein. Es kann dies aus verschiedenen Ursachen der Fall sein; die Handlung ist ebenfalls ohne Wirkung, sofern sie nicht auf Betrug Anderer abzweckte. Besonders ausgezeichnet sind zwei Classen von Fällen. Entweder ist der Wille bestimmt auf eine Handlung gerichtet, die wirklich gewollte Handlung wird aber aus besonderen Gründen hinter einer anderen verborgen. Dieses ist gestattet, vorausgesetzt, daß kein Betrug Dritter dadurch beabsichtigt wird, oder nichts rechtlich Unerlaubtes dadurch erreicht werden soll; nur das wirklich Gewollte ist dann gültig, das zum Schein Vorgenommene nur in sofern, als das erstere dadurch aufrecht erhalten werden soll. Oder es ist die Erreichung eines erlaubten Zweckes nur durch ein Scheingeschäft möglich (Simulation); welchenfalls dieses gilt und der Zweck dadurch erreicht wird. Der Wille kann durch fremdartige Einflüsse bestimmt worden sein, und daher der unter diesen Einflüssen Handelnde sich darauf berufen, daß die Handlung aus seiner wahren Willensmeinung nicht hervorgegangen sei. Die Willenserklärung kann auf verschiedene Weise zu erkennen gegeben werden. c) Handlungen kann man sowol für sich, d. h. in eigener Angelegenheit, als für Andere vornehmen[9]). Das Erstere ist die Regel, das Letztere nur Ausnahme. Die Stellvertretung dient theils zur Erleichterung des Rechtsverkehrs, indem dadurch die juristischen Organe eines Jeden dergestalt gleichsam vervielfältigt werden, daß so Rechtsgeschäfte zu Stande kommen, welche sonst aus thatsächlichen Gründen entweder gar nicht, oder nur schwieriger hätten zu Stande gebracht werden können; theils dient die Stellvertretung als Ersatz für die eigene fehlende Handlungsfähigkeit, wie bei Unmündigen, Wahnsinnigen, erklärten Verschwendern, juristischen Personen; in letzterer Hinsicht ist die Stellvertretung nothwendig, weil ohne sie die diesen handlungsunfähigen Personen zustehende Rechtsfähigkeit vergeblich und nutzlos sein würde. Das Gebiet, worin die Stellvertretung stattfindet, ist das Vermögen und der Verkehr damit unter den Lebenden. Bei den Römern bestand ursprünglich der strenge, für den Rechtsverkehr sehr beschwerliche Grundsatz, daß man nur durch die in seiner juristischen Gewalt (potestas, manus, mancipium) befindlichen Menschen vertreten werden könne, und auch nur zum Erwerbe, nicht zur Verminderung des Vermögens. Dagegen konnte eine wirksame Vertretung durch unabhängige Menschen nicht stattfinden; man konnte durch deren juristische Handlungen weder Rechte erwerben, noch solche aufgeben, noch Verpflichtungen übernehmen, ohne daß das Einverständniß aller betheiligter Personen über diese Vertretung daran etwas ändern konnte. Nach und nach wich man bei zunehmender Lebhaftigkeit und Vielseitigkeit des Verkehrs von diesem strengen Grundsatze ab. Die allmäligen Milderungen desselben im Gebiete des Sachenrechts und Obligationsrechts näher anzugeben, liegt außer dem Kreise unserer Aufgabe. Im heutigen Rechte ist in Teutschland in Folge hier vorzugsweise vor dem römischen Rechte zur Geltung gelangter einheimischer Rechtsansichten Stellvertretung durch Andere unbeschränkt zulässig. Zur Wirksamkeit der Stellvertretung wird das Bestehen eines Verhältnisses zwischen dem Stellvertreter und dem durch ihn vertretenen Principal erfodert, welches entweder auf juristischer Nothwendigkeit beruht, wie Vormundschaft und Curatel, oder auf dem Willen derjenigen, welche eine solche Vertretung wollen, sei nun dieser Wille ein Vertragsverhältniß zwischen diesen und dem Stellvertreter, oder eine letztwillige Verfügung, in welcher der Testator die Vertretung entwede[illegible]fähige im letzten Willen Bedachte, o[illegible] seines Nachlasses oder eines T[illegible] Ausführung seiner letztwilligen [illegible] der Bedachten anordnet. Obwol [illegible] verhältniß zwischen Stellvertr[illegible] Verschiedenheit des Gr[illegible]

8) z. B. L. 24. D. XXIX, 1. Savigny a. a. O. S. 259 fg.

9) Savigny a. a. [illegible]

in den einzelnen Arten der Vertretung in Gestalt und Wirkungen sehr verschieden sein kann, so ist dies doch auf die Wirksamkeit der Handlung eines Stellvertreters, wenn dessen Befugniß zur Vertretung eines Principals feststeht, ohne Einfluß. Der Principal hat die von dem Stellvertreter für ihn unternommenen Handlungen wie seine eigenen anzuerkennen; er kann aus ihnen unmittelbar von Dritten verklagt werden, und eben so unmittelbar gegen Dritte klagen, mit welchen sein Stellvertreter für ihn dadurch in Rechtsverhältnisse getreten ist. Dazu wird aber vorausgesetzt, daß die Handlung die eines Rechtssubjectes, nicht die Wirkung eines bloßen Werkzeuges ist. Es sind daher von den Stellvertretern zu unterscheiden die Mäkler, welche nur ein Geschäft zwischen zwei Personen, die ein solches schließen wollen, vermitteln, und diejenigen, welche blos als Werkzeuge des Handelnden gebraucht werden, wie die Boten. Die Mäkler (proxenetae) sind deshalb keine Stellvertreter, weil sie nicht für Einen handeln, sondern in einem Obligationsverhältnisse mit Beiden stehen. d) Zur vollen beabsichtigten Wirkung einer Handlung kann die Einwilligung anderer Personen nothwendig sein, zu welchen der Handelnde in besonderen Rechtsverhältnissen steht, wie z. B. in väterlicher Gewalt oder Vormundschaft; oder welche gewisse Rechte an Sachen haben, an denen durch die Handlung Rechte übertragen oder bestellt werden sollen, z. B. ein Pfandrecht an der vom Eigenthümer zu veräußernden Sache. Die Einwilligung solcher Personen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Handlung und Willenserklärung zu beurtheilen, und bewirkt vollständige Wirksamkeit der ersten Handlung, zu welcher sie hinzutritt, sobald sie nicht unter Beschränkungen, welche der Natur des Geschäftes nicht zuwider sind, ertheilt ist; ist die Einwilligung nur zu einer bestimmten im Voraus verabredeten Art und Weise der Ausführung der Handlung ertheilt worden, so muß die Handlung in der verabredeten Weise ausgeführt sein, wenn die Einwilligung bindend sein soll. e) Damit eine Handlung rechtliche Wirkung habe, muß sie die im Rechte zu ihr vorausgesetzten Erfodernisse haben; widrigenfalls ist sie ungültig. Die Ungültigkeit besteht entweder in der Nichtigkeit der Handlung, oder blos in der Möglichkeit, sie anzufechten und ihre Wirksamkeit rückgängig zu machen. B. Von der Willenserklärung[10]). Die Handlung ist eine Aeußerung des Willens, eine Erklärung desselben. Sie kann aber nicht blos zur Erklärung des Willens, sondern auch zur Erreichung eines unmittelbaren selbständigen Zweckes vorgenommen sein. Die Darlegung des Willens ist nicht blos durch die Handlung selbst, sondern auch durch andere Zeichen, namentlich durch Worte, welche ihn kundgeben, möglich. Hiernach ist Willenserklärung die Handlung, wodurch ein bestimmter Wille mit rechtlicher Wirksamkeit kundgegeben werden soll. Es ist dies auf sehr vielfache Weise möglich. Außerdem, daß diese verschiedenen Arten der Willenserklärung im Rechte berücksichtigt worden sind, ist auch für manche Fälle Fürsorge getroffen, in welchen eine bestimmte Willenserklärung nicht vorliegt, gleichwol aber die Frage zu beantworten ist, ob eine solche anzunehmen sei oder nicht. Es sind daher folgende Eintheilungen der Willenserklärung zu unterscheiden: 1) Die ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung. Der Wille als innere Thatsache läßt sich nur mittelbar durch eine in die Sinne fallende Thatsache erkennen. Hat dieses Mittel der Erkenntniß des Willens nur allein die Bestimmung, als Kennzeichen des Willens zu dienen, so ist die Willenserklärung eine ausdrückliche; hat es aber zunächst eine andere selbständige Bestimmung, jedoch so, daß es daneben auch den Ausdruck des Willens enthält, so ist die Willenserklärung eine stillschweigende, oder genauer eine Einwilligung durch Handlungen. Beide Arten der Willenserklärung können sowol durch Worte, als ohne Worte, also durch Handlungen im eigentlichen Sinne geschehen. Das Mittel der ausdrücklichen Willenserklärung ist vorzugsweise und gewöhnlich mündliche oder schriftliche Rede, welche einander gleichstehen; es können aber auch Zeichen und Geberden dazu dienen, deren eigentliche Bedeutung jedoch erst durch den Zusammenhang, in welchem, und durch die Umstände, unter welchen sie geschehen, bestimmt wird; sowie auch andere That- und Kraftäußerungen Mittel der ausdrücklichen Erklärung sein können, z. B. Annahme eines übergebenen Geschenkes, Widerstand gegen Ausübung einer Servitut. Die schriftliche Willenserklärung wird seit dem Mittelalter hauptsächlich durch die eigenhändige Unterschrift des eigenen Namens unter eine von dem Unterschreibenden oder einem Anderen herrührende Schrift bewirkt, wodurch er den Inhalt dieser Schrift für seinen Gedanken und Willen erklärt. Sie ist heutzutage so gewöhnlich, daß nach der Meinung Vieler im Volke sie als die alleinige gültige Form der ausdrücklichen Willenserklärung gilt; und wirklich haben einzelne teutsche Particulargesetze hinsichtlich mancher Rechtsgeschäfte, sofern sie über eine bestimmte Summe hinausgehen, dieselbe für die allein gültige Form erklärt[11]). Die stillschweigende Willenserklärung besteht in solchen Handlungen, welche zwar selbständige Zwecke haben, zugleich aber als Mittel für die Erkenntniß des Willens dienen. Die Handlungen müssen so beschaffen sein, daß von ihnen auf das Dasein des Willens sicher geschlossen werden kann (nach der neueren lateinischen Kunstsprache facta concludentia). Hiernach setzt die Annahme einer stillschweigenden Erklärung immer eine wirkliche Beurtheilung der einzelnen Handlung mit Rücksicht auf alle sie begleitenden Umstände voraus, welche Beurtheilung hier ganz dieselbe Stelle behauptet, wie die Auslegung der gebrauchten Worte bei ausdrücklichen Willenserklärungen. Häufig bedarf es, um in einer Handlung eine Willenserklärung finden zu können, der positiven Mitwirkung äußerer Umstände; ebenso können aber auch entgegenwirkende Umstände den sonst aus der Handlung allein zu ziehenden wohlbegründeten Schluß auf den Wil-

10) Savigny a. a. O. S. 237—257.

11) z. B. das Preußische Landrecht. Th. I. Tit. 5. §. 131 bei Verträgen über 50 Thaler.

der entstehen. [illegible] Handlungen [illegible] Willenserklärung [illegible] der Handlungen [illegible] des Schweigens [illegible] Willenserklärung [illegible] Handlung [illegible] Willenserklärung [illegible] den eigenthümlichen [illegible] symbolisch [illegible] deren auf eine in der Sinne [illegible] machten. [illegible]

[illegible] Willenserklärung [illegible] Willenserklärungen [illegible] Willenserklärung [illegible] unterscheidet des Willens [illegible]

137) L. [illegible] zusammengestellt [illegible]

[illegible]

ter oder präsumtiver genannt werden könnte, vorhanden; in anderen Fällen fehlt es aber an dieser Wahrscheinlichkeit, und daher kann die vorhandene oder nicht vorhandene Wahrscheinlichkeit keinen Grund zu einer weiteren Unterscheidung abgeben. Fälle dieser fingirten Willenserklärung sind unter anderen die Befugniß zur Führung eines Processes im Interesse abwesender naher Angehöriger (der sogenannte vermuthete Auftrag, mandatum praesumtum), für welche man als fingirter Procurator auftreten darf, und die Fälle des stillschweigenden Pfandrechtes. Eine eigenthümliche Art der Willenserklärung ist die Genehmigung von etwas Vorangegangenem (ratihabitio). C. Von den Rechtsgeschäften. 1) Begriff und Arten. Rechtsgeschäft (negotium bei den Römern, bei den Neueren auch negotium juris) ist jede Willenserklärung, welche die Begründung, oder Abänderung, oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses bezweckt. Diese Willenserklärung kann sowol von einer, als von mehren, d. h. wenigstens zwei Personen ausgehen, und erscheint letzteren Falles als Uebereinstimmung (consensus), je nachdem das Geschäft von der Art ist, daß dabei blos eine oder blos mehre Personen thätig sein können. Man unterscheidet daher einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte (sogenannte negotia *unilateralia* und *bilateralia*). Die meisten Rechtsgeschäfte sind zweiseitige und fallen unter den Begriff des Vertrages, d. h. einer übereinstimmenden Willenserklärung Mehrer in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse, welche dadurch bestimmt werden. Einseitige Rechtsgeschäfte gibt es wenige, und unter ihnen sind die letztwilligen Verfügungen die wichtigsten. Die außer den letztwilligen Verfügungen, welche in das Erbrecht gehören, vorkommenden einseitigen Rechtsgeschäfte gehören dem Obligationenrechte an. Die Verträge sind von allgemeinerer Bedeutung; sie kommen bei allen Rechtsinstituten des Privatrechtes vor; so im Sachenrechte zur Begründung der ihm angehörigen Rechtsverhältnisse, zur Entstehung und Auflösung von Familienrechtsverhältnissen, zur Begründung und Aufhebung von Obligationen; außerdem aber auch im Völkerrechte und Staatsrechte. Nach Zweck und Gegenstand lassen sich Geschäfte unter den Lebendigen (negotia inter vivos) und auf den Todesfall (negotia mortis causa) unterscheiden, je nachdem ihre Wirksamkeit von dem Tode des einen oder anderen Interessenten abhängig gemacht ist oder nicht. Die letzteren tragen sämmtlich den Charakter der Widerruflichkeit an sich, indem sie zu jeder Zeit einseitig vom Disponenten wieder aufgehoben werden können; sie sind auch meistens einseitige Rechtsgeschäfte, mit alleiniger Ausnahme der Schenkungen auf den Todesfall. Der teutschrechtliche Erbeinsetzungsvertrag hat eine gemischte Natur; er ist ein Geschäft auf den Todesfall, in sofern dadurch ein Erbe ernannt wird; mit den Geschäften unter den Lebendigen hat er das gemein, daß er unwiderruflich ist. Noch unterscheiden die Neueren entgeltliche (sogenannte negotia *onerosa*) und unentgeltliche Geschäfte (sogenannte negotia *lucrativa* oder *gratuita*), je nachdem durch das Geschäft ein Erwerb gegen eine Gegenleistung gemacht wird, oder nur Ein Theil ohne eine Gegenleistung einen Vortheil zieht. Der Unterschied in der Sache ist dem römischen Rechte bekannt; die Kunstausdrücke sind neueren Ursprunges. Der bei den Römern so wichtige Unterschied der negotia stricti juris und negotia bonae fidei und der daraus entspringenden Klagen ist im heutigen Rechte Teutschlands verschwunden, und es haben heutzutage die Geschäfte, namentlich die Verträge, die Natur der römischen contractus bonae fidei. Der Grund davon liegt hauptsächlich in dem Verschwinden der Stipulation. 2) Bestandtheile der Rechtsgeschäfte. Gewöhnlich pflegt man die allgemeinen wesentlichen Eigenschaften oder Erfodernisse aller Rechtsgeschäfte von den besonderen wesentlichen Erfodernissen der einzelnen Rechtsgeschäfte zu unterscheiden; Manche erklären sich gegen diese Unterscheidung. Die hier noch zu erwähnende Unterscheidung zwischen essentialia, naturalia und accidentalia negotii bezieht sich nur auf die einzelnen Rechtsgeschäfte. Wesentliche Bestandtheile eines Geschäftes (essentialia oder substantialia negotii) sind alle diejenigen, welche zu einem Geschäfte seinem Begriffe nach gehören. Sie lassen sich nicht im Allgemeinen, sondern nur bei den einzelnen Rechtsgeschäften angeben. Natürliche Bestandtheile (naturalia negotii) sind die regelmäßig nach der Natur der Sache oder nach gesetzlichen Bestimmungen eintretenden, sich sonach von selbst verstehenden Wirkungen eines bestehenden Rechtsgeschäftes, welche im Zweifel allemal als nicht abgeändert anzusehen sind, gleichwol aber der Abänderung durch Privatwillkür unterliegen. Zufällige Bestandtheile (accidentalia negotii) sind die Erweiterungen oder Einschränkungen der regelmäßigen Wirkungen eines Rechtsgeschäftes, sowie die Nebenbestimmungen (adminicula) desselben. Sie verstehen sich nie von selbst, sondern bedürfen immer einer besonderen Willenserklärung. Die Nebenbestimmungen beziehen sich theils auf die Modalitäten eines Rechtsgeschäftes, wie Bedingungen, Zeitbestimmungen und Zweck (modus), theils auf dessen Bestärkung, wie Eid, Draufgabe (arrha), Conventionalstrafe; letzteren Falls sind sie auf Verträge beschränkt. Dagegen sind Nebenbestimmungen von allgemeinerer Beziehung die Geschäftsclauseln (clausulae, bisweilen auch adjectio, verba, scriptura), worunter man die Wortformeln versteht, welche einem Rechtsgeschäfte zur genaueren Bestimmung seiner rechtlichen Wirkung einverleibt oder angehängt sind. Mit Rücksicht auf ihren Zweck und Inhalt lassen sich folgende Classen derselben unterscheiden: a) die Gültigkeitsclauseln, wohin die confirmatorische, die Vorbehaltsclausel, die clausula rati, die Salutarclausel und die derogatorische Clausel gehören; b) die Sicherheitsclauseln, wie die clausula doli, constituti possessorii u. s. w.; c) die Vorsichtsclauseln; d) die Aufhebungsclauseln, wozu die clausula rebus sic stantibus gehört; e) die Solennitätsclauseln. Der Gebrauch dieser Clauseln ist nur dann von Nutzen, wenn sie anerkannt und ganz unzweideutig sind; außerdem ist es rathsam, andere Worte zu gebrauchen, welche jeder

Ungewißheit vorbeugen. D. **Von fremdartigen Einflüssen auf den Willen des Handelnden** [15]). Es kommt im Allgemeinen für die rechtliche Natur und Wirksamkeit dessen, was man gewollt hat, Nichts darauf an, durch welche Beweggründe der Wille beherrscht und bestimmt worden ist. Es können aber auf die Willensbestimmung Einflüsse einwirken, welche dieselbe als unfrei erscheinen lassen, sodaß die Willenserklärung oder Handlung des Handelnden nicht als der wahre und vollkommene Ausdruck seines Willens gelten kann. Diese Einflüsse können entweder von fremden Personen herrühren, oder in der eigenen Person des Handelnden selbst begründet sein. Das Erstere ist der Fall, wenn Jemand durch Zwang oder Betrug eines Anderen zu einer Handlung veranlaßt worden ist; das Letztere, wenn der Handelnde selbst, ohne durch einen Anderen dazu bestimmt worden zu sein, von unrichtigen Voraussetzungen geleitet worden ist, d. h. bei Erwägung der Beweggründe zur Handlung dabei vorkommende Momente entweder nicht gekannt, oder sie falsch gekannt, sich in Unwissenheit oder Irrthum darüber befunden hat. Diese fremdartigen Einflüsse auf die Willensbestimmung und ihre Folgen für die rechtliche Wirksamkeit einer durch sie veranlaßten Willenserklärung bedürfen noch einer näheren Betrachtung. I. **Zwang oder Gewalt** (vis) kann durch physische Mittel und durch bloße Einwirkung auf das Gemüth ausgeübt werden. Wird er durch physische Mittel ausgeübt, sodaß eine Ueberwältigung durch physische Uebermacht stattfindet (bei den Neueren vis absoluta genannt) und der Gezwungene sich blos leidend verhält, so kann von einer Aeußerung des Willens des Gezwungenen gar keine Rede sein; diese ist vielmehr unterdrückt; es ist daher von dieser Art des Zwanges hier nicht weiter die Rede; wird dadurch Jemand von einer Handlung abgehalten, oder zur Unthätigkeit, oder zum Dulden veranlaßt, so ist dies unter andere Gesichtspunkte zu bringen, unter welchen der des Delictes der vorherrschende ist, wo dann die privatrechtlichen Folgen sehr verschieden sein können. Wird der Zwang durch Einwirkung auf das Gemüth ausgeübt, dadurch nämlich, daß durch Drohung auf den Willen des Handelnden eingewirkt wird (vis compulsiva bei den Neueren), so ist sein Wille nicht unterdrückt; derselbe ist nur nicht frei, sondern durch die Drohung bestimmt, welche zu diesem Zwecke absichtlich Furcht (metus) in dem Handelnden erregt; er handelt, freilich nur in diesem Affecte, und folglich will er; er hat die Wahl zwischen drei möglichen Entschlüssen, entweder die Handlung vorzunehmen, wozu ihn der Drohende bestimmen will, oder das gedrohte Uebel durch Widerstand abzuwenden, oder endlich dieses Uebel über sich ergehen zu lassen; wählt er den ersten dieser drei Wege, so ist die Freiheit der Wahl, also seines Wollens vorhanden, und es liegt demnach auch bei dem durch Drohung zu einer Willenserklärung Veranlaßten eine wirkliche Willenserklärung vor. Diese Ansicht ist auch die des römischen Rechtes [16]). Doch kann die durch Drohung entstandene Angst sich auch möglicher Weise zu einem solchen Grade steigern, daß in der That Willenslosigkeit vorhanden ist, wie bei dem Wahnsinne und der äußersten Trunkenheit. Hebt nun gleich der Zwang zu einer Willenserklärung, außer in diesem äußersten Falle, die Freiheit des Handelnden nicht auf, und hindert die natürliche Wirksamkeit der Willenserklärung nicht, so widerspricht er doch gradezu der durch das Recht bezweckten sicheren und selbständigen Entwickelung der Persönlichkeit. Daher wird dem solchergestalt beherrschten und bestimmten Willen allerdings rechtlich Wirksamkeit beigelegt und das dadurch entstandene Geschäft als bestehend angenommen, aber nur so lange, als nicht der Zwang dagegen geltend gemacht wird, weil die Handlung selbst ohne Zwang möglich ist, der Zwang aber vorher mit der Handlung selbst oder im Erfolge sich nicht besonders auf eine in die Sinne fallende Weise äußert, oder sich nicht sicher erkennen läßt. Der Zwang selbst gilt als eine unerlaubte Handlung, gegen deren Wirkungen nach gemeinem Rechte verschiedene Rechtsmittel Schutz gewähren, deren Verschiedenheit auf dem verschiedenartigen Einflusse beruht, welchen der Zwang auf privatrechtliche Zustände und Verhältnisse äußern kann. Rücksichtlich der Folgen des Zwanges ist wie bei dem Betruge zu unterscheiden, ob dadurch die ganze Handlung veranlaßt ist, sodaß dieselbe ohne den Zwang unterlassen worden wäre (metus causam dans), oder ob dadurch nicht das ganze Rechtsgeschäft, sondern nur gewisse Bestimmungen desselben veranlaßt worden sind (metus incidens); im ersten Falle kann es zur Aufhebung des ganzen Geschäftes in allen seinen Wirkungen kommen; im zweiten wird nur ein Anspruch auf Entschädigung begründet. Insbesondere erzeugt aber der Zwang als Delict nach römischem Rechte eine Obligation zwischen dem Urheber des Zwanges und dem Gezwungenen, welche durch eine besondere Klage (actio quod metus causa) geltend gemacht werden kann. Die Voraussetzungen, unter welchen der Zwang diese Wirkungen haben kann, sind: 1) Die Drohungen müssen ein bedeutendes Uebel besorgen lassen, nämlich Gefahr für das Leben, den Körper, oder die Freiheit, für letzteren allein nach römischem Rechte durch factische Entziehung derselben durch Gefängniß oder Fesseln, wobei es gleichgültig ist, ob dem Handelnden für sich selbst oder für seine Kinder eine solche Gefahr angedroht wird. 2) Die Besorgniß, welche durch die Drohung hervorgerufen wird, darf keine leere, eitle, sondern muß eine gegründete, eine solche sein, welche auch einen beherzten Menschen befal[...]
müssen also die Umstände, unter welchen [...]
geschieht, deren unmittelbare Ausführung [...]
warten lassen. II. **Arglist, Betrug** (d[...]
in diesem Zusammenhange die rechtswid[...]
Jemandes, um ihn zu einer Handlung ode[...]
zu bewegen. Nothwendig ist die Absicht,

15) Savigny a. a. O. 3. Bd. §. 114. 115. 135—139 und Beilage VIII. S. 98—119. 263—307. 338—472. Richelmann, Ueber den Einfluß des Irrthums bei Verträgen. (Hamburg 1837.)

16) L. 21. §. 5. D. IV, 2. L. 21. 22. D. XX[...]

genen einen Nachtheil zuzufügen, daher der dolus hier malus heißt, im Gegensatze des dolus bonus, der erlaubten List, welche zur Sicherung gegen widerrechtliche Beschädigungen gebraucht wird. Die Täuschung wird entweder bewirkt durch positive Thätigkeit oder durch blos leidendes Verhalten, d. h. durch wissentliches, stillschweigendes Dulden des fremden Irrthums, welchen man nicht selbst hervorgebracht hat. Soll dolus im blos leidenden Verhalten liegen, so muß zwischen zweien ein solches Verhältniß bestehen oder über dessen Errichtung verhandelt werden, worin der Eine von dem Anderen Wahrheit und Offenheit zu erwarten berechtigt ist, sodaß hier Schweigen und Reden als ein untrennbares Ganzes betrachtet werden muß. Die Wirkungen des Betruges sind verschieden, je nachdem durch ihn die ganze Handlung veranlaßt ist, daß sie ohne ihn unterlassen worden wäre (dolus causam dans), oder die Handlung auch ohne ihn unternommen worden sein würde, aber nicht in der Art und Weise, wie sie unternommen ist, sodaß der dolus nur als Veranlassung einzelner Bestimmungen des Geschäftes erscheint (dolus incidens). Jener kann Aufhebung des Geschäftes mit allen seinen Wirkungen zur Folge haben, dieser nur einen Anspruch auf Entschädigung begründen. III. Irrthum (error im weiteren Sinne) begreift im juristischen Sprachgebrauche sowol die bloße Nichtkenntniß, die Unwissenheit (ignorantia) als die falsche Vorstellung statt der richtigen (error im engeren Sinne). Gemeinsam ist beiden der Mangel der Kenntniß der Wahrheit; dieser Mangel allein ist wesentlich und deshalb ist die rechtliche Beurtheilung beider dieselbe. Der Irrthum kann seinem Gegenstande nach sehr mannichfaltig sein; seiner rechtlichen Bedeutung nach sind folgende drei Gesichtspunkte möglich: 1) Der Irrthum kann durch einen Betrug des Anderen veranlaßt sein; solchenfalls herrscht der Begriff des dolus vor und ist hinsichtlich der rechtlichen Folgen allein entscheidend. 2) Der Irrthum in seinem Einflusse auf Rechtsgeschäfte kommt als Beweggrund zu einer Willenserklärung in Betracht, indem es sich von den rechtlichen Wirkungen einer dadurch veranlaßten Willenserklärung für und wider denjenigen, von welchem die Willenserklärung herrührt, handelt. Es ist dabei vorauszusetzen, daß ein Wille wirklich existirt hat, und eine Handlung mit rechtlicher Bedeutung, d. h. zu dem Zwecke der Entstehung, Aufhebung oder Abänderung eines Rechtsverhältnisses, wirklich vorgegangen ist, welche ohne den Irrthum die regelmäßigen Wirkungen haben würde. Es sind hier folgende Fälle des Irrthums möglich: a) Wird eine Handlung nicht für sich in Betracht gezogen, sondern nur in sofern, als sie als stillschweigende Aeußerung eines bestimmten Willens angesehen werden soll, welcher daraus geschlossen werden soll, so darf kein Irrthum dabei vorhanden gewesen sein, welcher jenen Schluß ausschließt; jeder Irrthum schließt die Annahme des fraglichen Willens aus, welcher gar nicht als vorhanden betrachtet werden kann. b) Wenn eine Handlung an sich nicht so geeigenschaftet ist, daß sie rechtliche Folgen haben kann, z. B. sie gar nicht den Zweck der Begründung eines Rechtsverhältnisses hat, sondern aus Irrthum das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses vorausgesetzt, eine Handlung als mit rechtlicher Wirksamkeit geschehen angenommen wurde, welche sie nicht hat, so tritt weder ein solches Rechtsverhältniß, noch ein rechtlicher Erfolg dadurch ein; die Handlung und der Irrthum sind ohne allen Einfluß; z. B. wenn ein Eigenthümer fälschlich seine Sache für das Eigenthum eines Anderen hält, und diese Meinung wirklich ausspricht, so schadet dies seinem Eigenthume Nichts. c) Wenn die Handlung an sich von rechtlicher Wirksamkeit sein kann, d. h. der Handelnde durch seine Willenserklärung die Entstehung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses bezweckt, so ist möglich, daß sie im Irrthume über einen Umstand geschieht, dessen Dasein oder Nichtdasein so wesentlich zum Begriffe der Handlung gehört, daß dieselbe im umgekehrten Falle als nicht geschehen erscheint. Hinsichtlich dieser Umstände ist zu unterscheiden: aa) sie können von der Art sein, daß der Wille des Handelnden darauf gar keinen Einfluß äußern kann, vielmehr unabhängig von dem Willen und selbst gegen den Willen die Handlung nichtig ist, wo es also ganz gleichgültig ist, ob sich der Handelnde im Irrthume befindet oder nicht; z. B. wenn der Gegenstand der Handlung dem Verkehre entzogen, oder dessen Veräußerung verboten ist; wenn derjenige, welcher das Geschäft eingeht, keine Dispositionsbefugniß, oder bei Veräußerungen der Veräußerer keine Veräußerungsbefugniß hat; wenn das Geschäft verboten oder für rechtlich unwirksam in den Gesetzen erklärt ist; wenn ein sonstiger Mangel in den Erfodernissen zum Dasein des Geschäftes vorhanden ist, namentlich Vernachlässigung der als nothwendig vorgeschriebenen Form. bb) Andere für den rechtlichen Begriff des Geschäftes wesentliche Umstände hängen vermöge dessen Natur nothwendig von der näheren Bestimmung durch den Willen ab; bei einem über solche Umstände obwaltenden Irrthume ist Willenslosigkeit vorhanden; die Willenserklärung ist blos eine scheinbare, weil der Handelnde unbewußt nicht will, was zum Wesen, zum rechtlichen Begriffe der Handlung gehört. Auch hier ist es nicht der Irrthum, welcher das Geschäft als nicht eingegangen erscheinen läßt, sondern der Mangel des zum Wesen des Geschäftes nothwendigen Umstandes. Dennoch wird sowol nach dem römischen als jetzigen Sprachgebrauche der Irrthum hier als Ursache bezeichnet, und hiernach kommt dieser Irrthum, ungeachtet er sich in den Folgen von dem anderen, dem echten oder eigentlichen Irrthume unterscheidet, als eine Art des Irrthums neben dem letzteren vor, daher die Grenzen zwischen beiden zu bestimmen sind. Ein uneigentlicher Irrthum, welcher nach dem Vorigen als Mangel der Einwilligung gilt, ist in folgenden Fällen vorhanden: α) wenn der Handelnde die Handlung, das Geschäft ganz und gar nicht will, hinsichtlich dessen er seinen Willen ihm unbewußt scheinbar erklärt, z. B. wenn Jemand eine ihm anstatt einer anderen richtigen Urkunde untergeschobene oder eine ihm nicht richtig vorgelesene Urkunde unterschreibt, oder wenn er im Vertrauen auf einen Bevollmächtigten ein leeres

Blatt unterschreibt, dieses aber der Bevollmächtigte eigenmächtig und gegen den erhaltenen Auftrag ausfüllt; β) wenn ein Misverständniß über die Art des Geschäftes, welches man mit einem Anderen eingehen will, stattfindet, also ein Irrthum über dasselbe von Seiten beider Contrahenten, weil dann das dazu nöthige Einverständniß fehlt, z. B. wenn Jemand eine Sache zu leihen verspricht, der Andere das Versprechen, welches er von einer Schenkung versteht, annimmt, so entsteht keine Verbindlichkeit; γ) wenn ein Irrthum über die Person stattfindet, auf welche sich das Geschäft bezieht, und das Geschäft ein solches ist, zu dessen Wesen Einverständniß der Handelnden über die Identität der Person, auf welche das Geschäft Bezug hat, gehört, so schließt eine Verwechselung den Willen aus. Welche Geschäfte dieser Art seien, ist aus der Natur der einzelnen und aus den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Unter der Person, auf welche sich das Geschäft bezieht, ist, sowol ein bestimmtes Individuum zu verstehen, als, wenigstens bei Contracten mit Gegenleistungen, welche eine gewisse geistige Fähigkeit oder Fertigkeit voraussetzen, daß das Individuum, mit welchem man contrahirt, diese Fähigkeit oder Fertigkeit habe. δ) Der häufigste und mannichfaltigste Fall des Irrthums betrifft den Gegenstand (Sache im engeren Sinne, nicht Handlungen), um welchen es sich handelt. Ein solcher Irrthum schließt den Willen nach gemeinem Rechte nur dann aus: αα) wenn eine Verwechselung des bei dem Geschäfte gemeinten Gegenstandes, bei Contracten einseitiges oder gegenseitiges Misverständniß darüber, obgewaltet hat (error in corpore, und wenn zwei Contrahenten irren, dissensus in corpore), wogegen Verwechselungen in der Benennung und falsche Bezeichnungen gleichgültig sind; ββ) wenn der Irrthum die Substanz und solche Eigenschaften des Gegenstandes betrifft, daß dieser als ein solcher erscheint, welcher verschiedener Art ist von der gemeinten (error in substantia); bei einem blos über Quantitäten obwaltenden Irrthume unter zwei Personen kommt es darauf an, ob diese Quantität der einzige Gegenstand des Vertrages ist, oder auf eine Gegenleistung sich bezieht. Im ersten Falle gilt als wahrer Gegenstand des Vertrages die geringste unter den beiden Quantitäten, an welche die Parteien dachten, weil über diese Uebereinstimmung des Willens wirklich vorhanden ist. Im zweiten Falle kommt es darauf an, ob derjenige, welcher die zweifelhafte Quantität leisten soll, an eine größere oder geringere Quantität denkt, als der Gegner; denkt er an mehr, so gilt wieder der Vertrag auf die geringere Summe; denkt er an weniger, so ist gar kein Vertrag vorhanden. Bei letztwilligen Verfügungen läßt sich ein Irrthum in der Quantität nur in sofern denken, als dieselbe näher dahin bezeichnet worden ist, daß sie sich irgendwo abgesondert befinde, oder dahin näher angewiesen ist, und sich dort eine größere oder geringere Quantität oder Nichts vorfindet; der Wille gilt hier nur auf die Summe, welche grade zutrifft, oder auf die geringere, nie aber auf mehr. In allen bisher erwähnten Fällen besteht die Folge des Irrthums darin, daß, weil Willenslosigkeit für das beabsichtigte Geschäft angenommen wird, dasselbe eben nicht zu Stande kommt, nichtig ist, gleichviel ob nur derjenige, welcher über einen Gegenstand verfügt, oder bei einem Vertrage einer oder beide Contrahenten geirrt haben. 3) Der eigentliche oder echte Irrthum schließt den Willen nicht aus; vielmehr existirt der Wille in der That; der Irrthum ist nur der Grund des Wollens. Der Handelnde selbst ist es, welcher dem Irrthume die Kraft, seinen Willen zu bestimmen, einräumte; seine freie Wahl zwischen zwei entgegengesetzten Entschlüssen war unbeschränkt; er konnte die Vortheile, welche ihm der Irrthum vorspiegelte, verwerfen, und daher schließt der Einfluß der irrigen Vorstellungen das Dasein der freien Willenserklärung nicht aus. Regelmäßig ist, weil die Beweggründe zu einem Rechtsgeschäfte für dessen Existenz und Begriff gleichgültig sind, sowol die Nichtkenntniß gewisser Umstände, als der positive Irrthum, welcher bei einer Handlung oder Unterlassung concurrirt, auf deren rechtliche Natur und gewöhnliche Folgen ohne Einfluß; er bringt weder Vortheil, noch wendet er Nachtheil ab. Ausnahmsweise hat der Irrthum nach gemeinem Rechte in gewissen Fällen und unter gewissen Umständen, ebenso, wie Zwang und Betrug, einen Einfluß auf die Handlung. Als oberstes Princip für diese Fälle erscheint der Grundsatz, daß dem Irrenden keine solche Nachlässigkeit zur Last falle, daß er nicht bei einiger von Jedermann in rechtlichen Angelegenheiten zu erwartender Sorgfalt den Irrthum hätte vermeiden können, daher eine eigene Eintheilung des Irrthums gemacht wird. In der Anwendung dieses Princips wird zwischen factischem und Rechtsirrthume (error facti und juris) unterschieden. Der factische Irrthum wird, was die Frage von der Nachlässigkeit des Irrenden betrifft, günstiger behandelt; er findet leichter Entschuldigung, weil es oft schwer, ja unmöglich ist, ihn zu vermeiden; im Allgemeinen wird die Nichtkenntniß von Thatsachen nicht als Schuld angerechnet und bringt keinen Schaden; nur da, wo Kenntniß aus besonderen Gründen verlangt werden kann, ist sie schädlich; ob dem Irrenden eine unentschuldbare Nachlässigkeit zur Last falle, läßt sich in der Regel nur nach den Umständen des concreten Falles beurtheilen. Dagegen wird der Rechtsirrthum in der Regel als ein solcher angesehen, bei welchem Nachlässigkeit anzunehmen sei, und welcher nur in besonders geeigneten Fällen Entschuldigung verdiene. Es werden indessen, wenn der Rechtsirrthum schädlich sein soll, klare bestimmte Gesetze vorausgesetzt, auf welche sich der Irrthum bezieht, denn nur bei solchen läßt sich dem Irrenden grobe Nachlässigkeit vorwerfen. Daher kann eine solche Nachlässigkeit nicht angenommen werden bei allen streitigen Rechtssätzen und bei gewissen particulairen Rechtsnormen, namentlich Localgewohnheiten und Specialgesetzen, wie Privilegien. Wo diese Fälle nicht vorliegen, ist hiernach die Vermuthung gegen denjenigen, welcher Rechtsirrthum für sich anführt, während bei factischem Irrthume die Vermuthung für denjenigen ist, welcher sich darauf beruft; dort hat er zu beweisen, daß und warum ihm

keine Nachlässigkeit zur Last falle; hier hat er zwar den Irrthum, nicht aber den Mangel an Verschuldung dabei zu beweisen. Die Ausnahmsfälle selbst, in welchen unter den gedachten Einschränkungen dem Irrthume Einfluß im gemeinen Rechte zugeschrieben wird, lassen sich unter verschiedene Gesichtspunkte bringen[17]). Der Einfluß des Irrthums und die Art und Weise der Geltendmachung dieses seines Einflusses ist in den verschiedenen, nach diesen Gesichtspunkten zu unterscheidenden Fällen verschieden. Bald wirkt er ipso jure, d. h. mit seinem Hervortreten gilt der bis dahin angenommene Rechtsbegriff als nicht vorhanden oder das Rechtsgeschäft oder die Verfügung erscheint als ungültig, bezüglich als gültig, während es durch die Kenntniß des Irrthums verhindert oder ungültig gemacht worden sein würde; in anderen Fällen kann der vorige Zustand nur mittels eines besonderen Rechtsmittels, Klage oder Einrede, herbeigeführt werden; in noch anderen Fällen ist nur durch Restitution Hilfe möglich. E. *Von der Auslegung der Rechtsgeschäfte.* Bei ausdrücklichen Willenserklärungen wird über das wirkliche Dasein des Willens und dessen Aeußerung selten Zweifel sein. Wird der Wille durch Zeichen und Geberden kund gethan, so muß derjenige, von welchem sie ausgehen, sich gefallen lassen, daß ihnen der Sinn beigelegt werde, welcher gewöhnlich damit verbunden wird. Der Sinn gebrauchter Worte sollte eigentlich nie zweifelhaft sein; allein sehr häufig geben die gebrauchten Worte wegen ihrer Unbestimmtheit und Undeutlichkeit zu Zweifeln Veranlassung, welche nur durch die Hilfe der Auslegung zu beseitigen sind. Die allgemeinsten Principien der Gesetzauslegung (vergl. den Artikel Gesetz) kommen auch hier zur Anwendung, in sofern, als bei den Gesetzen sowol, als bei den Rechtsgeschäften, die Auffindung des wahren, eigentlich in den Worten niedergelegten Sinnes bezweckt wird, obwol immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Auslegung von Gesetzen und von Rechtsgeschäften vorhanden ist. Die über die Auslegung der Rechtsgeschäfte geltenden besonderen Grundsätze trennen sich wieder nach den beiden Hauptclassen der Rechtsgeschäfte, nach Verträgen und letzten Willen, und werden bei jeder dieser Classen besonders dargestellt. Indessen gibt es Regeln der Auslegung, welche sich auf Willenserklärungen überhaupt beziehen; es ist aber wegen derselben auf die Systeme des Civilrechts zu verweisen[18]). F. *Von der Ungültigkeit und Wirkungslosigkeit der Rechtsgeschäfte*[19]). Die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte kann eine zweifache sein. Entweder hat das Geschäft gar keine Wirksamkeit, oder seiner Wirksamkeit stehen Umstände entgegen, welche dieselbe für den concreten Fall ausschließen. Im ersten Falle spricht man von Ungültigkeit und Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte. I. Eine *Nichtigkeit* der Rechtsgeschäfte kann sowol von Anfang an vorhanden sein, als später eintreten. Man hat bisweilen die Nichtigkeit auf die gleich im Anfange vorhandene Ungültigkeit beschränken wollen, indessen wird sie nicht unpassend auch auf die erst später eingetretene angewendet. *Savigny* unterscheidet diese beiden Arten der Nichtigkeit als *gleichzeitige* und *ungleichzeitige*. Die Nichtigkeit tritt in dem einen, wie in dem anderen Falle von selbst ein, was von dem Willen des Betheiligten ganz unabhängig ist, auch nicht durch besondere Mittel erst herbeigeführt zu werden braucht. Ueber die Nichtigkeit einer Handlung kann allerdings Streit obwalten und ein richterliches Erkenntniß deshalb nöthig werden; der richterliche Ausspruch aber, welcher für die Nichtigkeit ausfällt, führt dieselbe nicht erst herbei, sondern erkennt sie nur als durch andere Gründe bereits bestehend an. Die gleichzeitige Nichtigkeit beruht in dem Mangel wesentlicher Voraussetzungen und Erfodernisse, welche zur Existenz und zum rechtlichen Begriffe des Geschäftes gehören, und ohne deren Dasein das Geschäft als nicht vorhanden erscheint. Die ungleichzeitige Nichtigkeit setzt voraus, daß das Geschäft wirksam geworden wäre, also dessen Voraussetzungen und Erfodernisse schon vorhanden waren, und nur ein hinzutretender Umstand solche vereitelte. Die Voraussetzungen, deren Mangel eine gleichzeitige Wirksamkeit bewirkt, lassen sich auf zwei Classen zurückführen. Die *erste* Classe bezieht sich auf die rechtliche Bedeutsamkeit und Möglichkeit der Handlungen an sich und im Allgemeinen. Es muß nämlich 1) die Handlung sowol in ihrem Zwecke, als in den Mitteln zu dessen Erreichung in den Gesetzen im Allgemeinen anerkannt sein, widrigenfalls hat sie keine rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit. 2) Dem Geschäfte darf kein gesetzliches Verbot entgegenstehen. Solche Verbote kommen bisweilen schon im römischen Rechte vor und haben verschiedene Gründe; häufiger sind sie heutzutage und beruhen meistentheils auf polizeilichen Rücksichten. Ein dem gesetzlichen Verbote zuwider unternommenes Geschäft ist immer nichtig[20]); ausnahmsweise wird im römischen Rechte in einigen Fällen das Geschäft zwar erhalten, aber in seiner vollen Wirksamkeit beschränkt, welche Beschränkung durch dagegen zustehende Exceptionen vermittelt wird, z. B. in den Fällen, wo gegen das SC. Macedonianum und Vellejanum gehandelt worden ist; oder es wird dem gegen das Verbot Handelnden nur eine Strafe, welche in verschiedenen Nachtheilen bestehen kann, gedroht. Die *zweite* Classe von Voraussetzungen hat Bezug theils auf die Person dessen, welcher ein Geschäft vornimmt, theils auf die Art und Weise seiner Eingehung, und umfaßt 1) die Fähigkeit zu rechtlichen Handlungen; 2) das Dasein des Willens; 3) die Beobachtung der für gewisse Handlungen gesetzlich bestimmten Form; 4) die Beobachtung der dem fraglichen Rechtsgeschäfte eigenthümlichen wesentlichen Bestandtheile, welche bei den verschiedenen Rechtsgeschäften

17) Sie sind übersichtlich zusammengestellt von *Sintenis*, Pract. gem. Civilrecht §. 22. 1. Bd. S. 201 fg. 18) Vergl. z. B. *Sintenis*, Pract. gem. Civilrecht §. 18. 1. Bd. S. 152 fg. 19) *Savigny*, Syst. des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 536—560. *Sintenis* a. a. O. §. 24. 1. Bd. S. 215—224. *Brandis*, Ueber absolute und relative Nichtigkeit, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. 7. Bd. S. 121—205.

20) L. 5. C. I, 14.

sehr verschieden sind. Die ungleichzeitige Nichtigkeit kann sehr verschiedene Gründe haben, welche sich unter allgemeine Gesichtspunkte nicht bringen lassen. Unter die Fälle eintretender ungleichzeitiger Nichtigkeit gehören nur die Handlungen, welche ursprünglich keinen Mangel ihrer Wirksamkeit an sich trugen, aber auch vor Eintritt dieses Mangels noch kein Recht begründet hatten; hatten solche ein Recht schon wirklich begründet, so erlischt dieses Recht zwar, wenn die Handlung wirksam zu sein aufhört; aber das Recht hat schon bestanden, und eine wirksam gewesene Handlung kann man nicht nichtig nennen. Nur bei Rechtsgeschäften, welche unter einer Resolutivbedingung geschlossen sind, findet eine Ausnahme davon statt, indem das Rechtsverhältniß, dessen Entstehung sie bezwecken, wirklich zur Existenz kommt, mit Eintritt der Bedingung aber von Anfang an mit allen seinen Folgen wieder aufgehoben wird. — Der Begriff der Nichtigkeit ist bei der gleichzeitigen und ungleichzeitigen Nichtigkeit derselbe; sie kommen beide darin überein, daß sie die Negation eines Rechtsgeschäftes enthalten, daß sie das Dasein oder Dagewesensein eines Rechtsgeschäftes und dessen Wirksamkeit in irgend einer Weise leugnen. Durch die Nichtigkeit entsteht aber kein Recht und kein Rechtsverhältniß; sie ist ein Ereigniß; es bedarf keines besonderen Rechtes, sie geltend zu machen. Damit hängt die gewöhnliche Eintheilung in absolute und relative Nichtigkeit zusammen, deren Unterschied darin bestehen soll, daß erstere von jedem dabei Interessirten, letztere nur von bestimmten Personen geltend gemacht werden könne; eine Eintheilung, deren Richtigkeit in neueren Zeiten angegriffen worden ist, sodaß die relative Nichtigkeit in dem angegebenen Sinne und zwar mit Recht ganz geleugnet wird. Die Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen die relative Nichtigkeit nicht angenommen werden kann, muß aber hier unterbleiben [21]). Der Umfang der Wirkungen der Nichtigkeit ist verschieden, je nachdem das Geschäft ganz oder theilweise nichtig erscheint. Es entscheiden darüber die Gründe der Nichtigkeit. Gänzliche Nichtigkeit tritt immer ein wegen Mangels der Handlungsfähigkeit; in der Regel, wenn das Geschäft überhaupt in den Gesetzen als ein solches, welches den bezweckten Erfolg haben könnte, nicht anerkannt oder gesetzlich verboten ist, oder wenn es an dem Dasein des erfoderlichen Willens fehlt. Die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Form kann nach der Natur des Geschäftes bald gänzliche, bald theilweise Nichtigkeit zur Folge haben; erstere ist aber hier die Regel, letztere ist Ausnahme und tritt in dem Falle ein, wenn die Gesetze für Geschäfte, wenn sie eine gewisse Summe übersteigen, Beobachtung einer gewissen Form vorschreiben, und diese bei einem die fragliche Summe übersteigenden Gegenstande des Geschäftes nicht beobachtet worden ist, welchenfalls das Geschäft hinsichtlich des Mehrbetrages ungültig, hinsichtlich des die bestimmte Summe nicht übersteigenden Betrages gültig ist. Auch der Mangel eines eigenthümlichen wesentlichen Bestandtheiles eines Geschäftes kann nach den Umständen gänzliche oder theilweise Nichtigkeit zur Folge haben; es hängt dies noch von der Bedeutung und dem Zwecke der im einzelnen Falle fehlenden Essentialien ab. Ist übrigens ein Geschäft seinem Hauptinhalte nach nichtig, so kommt regelmäßig auch alles damit Zusammenhängende in Wegfall, wenn nicht besondere positive Bestimmungen eine Ausnahme begründen. Leidet dagegen nur ein Theil des Geschäftes an Nichtigkeit, ohne welchen es übrigens bestehen kann, so bleibt der übrige nicht nichtige Theil des Geschäftes bei Kräften. — Bisweilen kann ein mangelhaftes Geschäft in einer anderen Gestalt, als in der ursprünglich beabsichtigten, erhalten werden; es geht dann in ein anderes über und hat dessen Wirkungen (sogenannte conversio negotiorum, Umwandelung der Geschäfte). Soll dies eintreten, so muß das mangelhafte Geschäft auch die Voraussetzungen des anderen Geschäftes haben; auch muß von Seiten desjenigen, welcher das Geschäft vornimmt, ausdrücklich oder stillschweigend die Absicht erklärt worden sein, daß das Geschäft, wenn es in der ursprünglich beabsichtigten Gestalt nicht erhalten werden könne, wenigstens in dieser anderen Gestalt bestehen solle. Das hauptsächlichste Beispiel ist die Codicillarclausel. II. Von der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte ist die Anfechtbarkeit derselben zu unterscheiden. Letztere setzt ein an sich gültiges Rechtsgeschäft voraus, welches von demjenigen, gegen welchen dessen Wirkungen geltend gemacht werden oder werden können, als wirkungslos angefochten werden kann. Die Gründe der Anfechtbarkeit sind theils spätere rechtlich bedeutsame Thatsachen, welche die Wirkung des Geschäftes ausschließen, ohne daß darum dasselbe in seiner Existenz angegriffen und als nicht geschehen angesehen wird, theils im gemeinen Rechte vorhandene positive Vorschriften, deren Gründe sehr verschieden sein können, und von welchen manche ebenso gut Gründe der Nichtigkeit sein könnten, wenn das Gesetz sie zu solchen gemacht hätte, z. B. die Vorschriften des SC. Vellejanum und Macedonianum. In allen Fällen der Anfechtbarkeit existirt eine wirkliche Befugniß einer bestimmten Person zur Anfechtung der Wirkung des gegen sie geltend gemachten Geschäftes, und es ist Gebrauch dieser Befugniß nöthig, weil sonst die Wirkungen des Geschäftes ungehindert eintreten. Zur Geltendmachung dieser Befugniß stehen Rechtsmittel zu, entweder Klagen, welche theils in der Natur des eingegangenen Geschäftes und in den dasselbe begleitenden Umständen, theils in einer selbständigen, entweder gleichzeitig mit dem Geschäfte vorhandenen oder später entstandenen Thatsache gegründet sein können; oder Einreden, welche grade in dieser Beziehung sehr wichtig sind, namentlich zur Entkräftung von Obligationen, z. B. die doli exceptio; oder Restitutionen, welche, je nachdem der zur Anfechtung berechtigte selbst klagt, oder angegriffen wird, in der processualischen Form der Klagen oder Einreden geltend gemacht werden. Auch

21) Vorzüglich hat Brandis in der angeführten Abhandlung sich gründlich darüber ausgesprochen.

den Anfechtungsgründen können wieder andere Thatsachen entgegenstehen, welche ihre Wirkung entkräften, und das angefochtene Geschäft erhalten, und im Processe als Repliken geltend gemacht werden. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft in Folge der Anfechtung wirkungslos, so heißt dies Infirmation oder Rescission des Geschäftes. Die Gründe der Anfechtbarkeit können ebenso, wie die der Nichtigkeit, entweder gleichzeitig mit dem Geschäft vorhanden sein und in den dasselbe begleitenden eigenthümlichen Umständen, welche mit dem Geschäfte zusammen Einen Act bilden, beruhen, oder sie bestehen in späteren, vom Geschäfte unabhängigen selbständigen Thatsachen. Daher unterscheidet man denn auch eine gleichzeitige und ungleichzeitige Anfechtbarkeit, ein Unterschied, welcher jedoch weder praktisch, noch wissenschaftlich von Bedeutung ist. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSFÜHRER (negotiorum gestor) *) heißt derjenige, welcher fremde Geschäfte als solche ohne Vorwissen des Geschäftsherrn (dominus negotii) übernimmt und besorgt. Die Uebernahme und Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag heißt negotiorum gestio, wofür der Ausdruck Geschäftsführung nicht ganz angemessen ist, da er einen weiteren Sinn hat und auch die Verwaltung fremder Geschäfte im Auftrage mit umfaßt. Das römische Recht geht von dem Principe aus, daß es in der Regel Niemandem zustehe, sich in die Geschäfte eines Anderen ohne dessen Auftrag einzumischen; vielmehr der sich unbefugt Einmischende allen dadurch entstandenen Schaden dem Geschäftsherrn zu vergüten verbunden sei. Nur ausnahmsweise kann unter gewissen Voraussetzungen die Einmischung ein wechselseitiges Obligationenverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsführer begründen, ein Verhältniß, welches zu den obligationes gehört, quae quasi ex contractu nascuntur. Es läßt sich bei der Begriffserörterung eine Geschäftsführung mit vollkommener und mit unvollkommener Wirkung unterscheiden. Bei jener entsteht ein wechselseitiges Obligationsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsführer, zu dessen Schutz Klagen auf beiden Seiten stattfinden, auf Seiten des Ersteren die actio negotiorum gestorum directa, auf Seiten des Letzteren die actio negotiorum gestorum contraria. Diese Geschäftsführung mit vollkommener Wirkung gilt als die Regel. Es gibt aber auch Fälle, in welchen kein wechselseitiges Obligationsverhältniß zwischen beiden Theilen entsteht, sondern nur der Geschäftsführer einseitig verpflichtet wird; dann ist Geschäftsführung mit unvollkommener Wirkung vorhanden; der Geschäftsführer haftet zwar dem Geschäftsherrn, er selbst aber hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Kosten. Fälle dieser Art sind nach gemeinem Rechte, wenn das Geschäft nicht zum Vortheile des Principals besorgt ist, oder Jemand ein fremdes Geschäft des eigenen Vortheils wegen übernimmt, oder sonst glaubt, daß es sein eigenes Geschäft sei, oder bei der Geschäftsführung die Absicht hat, die von ihm aufgewendeten Kosten dem Geschäftsherrn zu schenken, oder wenn er gegen das gleich Anfangs ertheilte Verbot des Principals sich der Uebernahme und Besorgung des Geschäfts unterzogen hat. Ueberhaupt ist die aus der Geschäftsführung stammende Obligation zwar eine zweiseitige und wird auch von den römischen Juristen als eine solche behandelt; sie ist indessen nicht immer von Anfang zweiseitig, sondern wird es erst dadurch, daß der Geschäftsführer Kosten aufwendet, deren Ersatz er durch die Gegenklage fodern kann. Merkwürdig ist, daß es für den Eintritt der Obligation nach römischem Rechte durchaus gleichgültig ist, ob der Geschäftsführer freiwillig oder in Folge rechtlicher Nothwendigkeit sich der Besorgung fremder Geschäfte unterzieht. Das Letztere ist z. B. bei den Curatoren der Fall, zwischen welchen und ihrem Pflegebefohlenen die Klagen aus der Geschäftsführung stattfinden. Es ist jedoch zwischen dem Falle, wenn Jemand freiwillig, und dem, wenn er in Folge rechtlicher Nothwendigkeit fremde Geschäfte besorgt, der wichtige Unterschied, daß der Geschäftsführer im ersten Falle den höchsten Grad der Sorgfalt leisten muß, während er im zweiten nur die Sorgfalt anzuwenden hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach dem heutigen Rechte, wo vermöge der heutzutage viel ausgedehnteren Befugnisse der Obervormundschaft auch fast alle Curatoren unter fortwährender Aufsicht der obervormundschaftlichen Behörde stehen, sind deren Rechte und Verpflichtungen, soweit sie sich auf die Vermögensverwaltung beziehen, nach denen der Altersvormünder zu beurtheilen. Wegen der weiteren Grundsätze über die Geschäftsführung ist auf die Lehrbücher des gemeinen Civilrechtes zu verweisen. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSGANG bei den Behörden ist das formelle Verfahren, welches darauf abzweckt, die Betreibung der gesammten Geschäfte in Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten und stete Uebersicht darüber zu haben. Folgendes ist darüber kürzlich zu bemerken: 1) Zur Empfangnahme der eingehenden Schriften ist in der Regel ein Subaltern der Behörde besonders bestimmt. 2) Jede eingegangene Schrift wird mit einem Präsentatum versehen, d. h. es wird der Tag und das Jahr des Einganges darauf bemerkt. 3) Es wird ein allgemeines Verzeichniß (Generalregistrande) gehalten, in welchem sämmtliche eingekommene Schriften in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern, mit kurzer Angabe ihres Inhaltes, aufgeführt werden. 4) Auf gleiche Weise werden dann die eingegangenen Schriften in die für gewisse Geschäftsabtheilungen bestimmten besonderen Verzeichnisse (Specialregistranden) eingetragen. 5) Hierauf folgen die nöthigen Veranstaltungen zur Verhandlung und Entscheidung. Diese hän-

*) Ueber die Literatur der Lehre von der Geschäftsführung vergl. Heimbach jun. in Weiske's Rechtslexicon. 7. Bd. S. 326. Not. 1. Nachzutragen sind folgende Schriften: Chambon, Die Negotiorum Gestio. (Leipzig 1848.) Leist, Das erlaubte ungerufene Eingreifen in fremde Vermögensangelegenheiten, in dessen Civil. Studien. Heft 2. (Jena 1855.) Die Quellen der Lehre für das gemeine Civilrecht sind die Titel der Pandekten und des Coder de negotiis gestis. Dig. III, 5. Cod. II, 18 (19).

gen von mehren Umständen ab. a) Ist die Behörde kein Collegium, so werden die Schriften dem Dirigenten zur weitern Anordnung mitgetheilt. b) In den Collegien werden diejenigen Sachen, für welche keine besonderen Referenten bestimmt sind, dem Vorsitzenden des Collegiums, oder des betreffenden Departements oder Senats zugestellt, um die desfalls nöthigen Arbeiten unter die Mitglieder des Collegiums zu vertheilen. c) Sachen, deren Bearbeitung bestimmten Referenten zugetheilt ist, werden diesen ohne Weiteres übergeben. d) In jedem der vorbemerkten Fälle hat der Registrator oder der sonst mit diesem Geschäfte beauftragte Subaltern die früher in der Sache vorhandenen Acten (ante Acta), und was für Schriften sonst noch zur Beurtheilung nöthig sind, aufzusuchen und dem Referenten beizulegen. 6) Die Entscheidung bei den Behörden, welche keine Collegien sind, erfolgt von dem Vorgesetzten gewöhnlich durch mündliche Anordnung von dem zur Ausfertigung bestimmten Subaltern, oder durch kurze schriftliche Resolution, welche in der Registrande oder auf der eingegangenen Schrift selbst bemerkt wird. Bei den Collegien geschieht sie nach vorgängigem Vortrage (Relation) und Berathung darüber in der Sitzung, nach Befinden nach förmlicher Abstimmung. Die Entscheidung trägt der Vorsitzende in die Registrande ein. Für den Vortrag gewisser besonders wichtiger Sachen können zwei Referenten (Referent und Correferent) beauftragt werden. Letzterer spricht nur zur Ergänzung des vielleicht noch nicht umständlich genug gehaltenen Vortrags oder zur Entwickelung seiner von der des Referenten abweichenden Meinung. Einer förmlichen Abstimmung (des Votums) bedarf es zur Schlußfassung in einem Collegium nur dann, wenn sich aus der Berathung über die Sache die Meinungen der Einzelnen nicht genau übersehen lassen. In der Regel hat jedes wirkliche Mitglied eines Collegiums eine entscheidende Stimme (votum decisivum). Bei förmlichen Abstimmungen ist zwischen dem Vorsitzenden des Collegiums auf den Fall, wenn die Stimmen gleich getheilt sind (vota paria), ein Stimmrecht eingeräumt, jedoch er durch seinen Beitritt den Ausschlag auf der einen Seite gibt (votum decisivum im engeren Sinne). In Fällen, wo wegen Abwesenheit eines wirklichen Mitgliedes keine Mehrheit der Stimmen stattfinden könnte, können außerordentliche Mitglieder des Collegiums ein entscheidendes Stimmrecht statt des fehlenden haben. Bei den förmlichen Abstimmungen gilt in der Regel die Stimmenmehrheit (pluralitas votorum, vota majora). Die Ordnung, in welcher die Stimmen abgegeben werden, hängt von der Verfassung des Collegiums ab. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder zur Angabe ihrer Stimmen auf, was umfragen oder Umfrage halten heißt. Die Stimmenabgabe kann von Unten hinauf, d. h. vom jüngsten Rathe zurück, oder von Oben herab, d. h. vom ältesten Rathe zurück geschehen. Den überstimmten Mitgliedern steht frei, ihre abweichende Meinung (Separatvotum) nebst Gründen in einem Protocolle oder in der etwaigen Anzeige an die höhere Behörde aufnehmen zu lassen. 7) Die Ausfertigung darauf wird im Concept dem Vorgesetzten, oder in Collegien dem Vorgesetzten und dem Referenten, oder nach Befinden sämmtlichen Collegialmitgliedern zur Durchsicht (Revision) und Genehmigung (durch Signatur) vorgelegt. Das Concept von der Ausfertigung wird blos auf den wesentlichen Inhalt gerichtet, jedoch Titulaturen u. s. w. weggelassen werden. In Fällen, wo gar keine Ausfertigung erfolgt, wird der gefaßte Beschluß von dem mit dem Ausfertigungsgeschäfte beauftragten Subaltern auf der Schrift selbst, welche die Veranlassung gegeben hat, angemerkt. Der Zweck der Revision ist, nachzusehen, ob die Ausfertigung dem Beschlusse gemäß gefaßt sei und sonst die erforderlichen Eigenschaften habe. Die Signatur besteht in der Bezeichnung des Concepts mit den Anfangsbuchstaben der Namen oder mit einem Namenszuge (Chiffre) derjenigen, welche das Concept zu prüfen haben. Es geschieht dies in der Regel auf der linken Columne des ersten Blattes des Concepts, und wenn sämmtliche Mitglieder signiren, mit Beobachtung der unter ihnen üblichen Rangordnung, der Länge des Bogens nach, unter einander. Diese Signatur bezeugt die erfolgte Genehmigung des Concepts, und dieses erhält dadurch die Gültigkeit der Originalien. Auch darf die Reinschrift davon nur nach erfolgter Signatur geschehen. 8) Die genehmigten Ausfertigungen erhält der Subaltern, welcher die Registraturgeschäfte besorgt, um die Reinschrift des Mundum davon fertigen, und die Vergleichung der Richtigkeit derselben mit dem Concepte (die Collationirung) und etwaige Beifügung bewirken zu lassen. Bei der Reinschrift hat der Kanzlist oder Copist zugleich für die Beobachtung der äußerlichen Förmlichkeiten und für die Beifügung der Curialien (der Titulaturen, Ueberschriften u. s. w., sehe Geschäftsstyl) in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorschriften zu sorgen. Das Collationiren ist in der Regel Sache des Kanzlisten und des Registrators, oder des über die Vertheilung und Besorgung dieser Arbeiten eines besonders bestimmten Kanzleivorstehers. Die Beifügung findet nur bei gewissen Acten von Ausfertigungen statt, und geschieht vor Vollziehung der Unterschrift. 9) Die Reinschrift wird zur Vollziehung zuerst dem Subaltern, zu dessen Geschäften die Ausfertigung gehört, und dann dem Vorgesetzten, oder nach Beschaffenheit der Sache sämmtlichen Collegialmitgliedern zur Unterschrift zugetheilt. Bei den Reinschriften der Ausfertigungen wird der Name ganz ausgeschrieben. Von wem die Unterschrift geschehen muß, richtet sich nach den verschiedenen Acten derselben. Rescripte und Communicate an andere Behörden z. B. werden von dem Vorsitzenden und dem Subaltern, zu dessen Geschäft die Ausfertigung gehört, unterschrieben. Die Unterschreibung geschieht der Zeit nach zuerst von dem Subaltern, und dann von dem Vorgesetzten. Diese erste Unterschrift heißt Contrasignatur, sie soll ein Zeugniß für die Gleichförmigkeit und Richtigkeit der Kanzleiausfertigung sein, und demjenigen, welcher die eigentliche Unterschrift zu vollziehen hat, die Mühe des Durchlesens zu ersparen. Daher muß auch derjenige, welcher contrasignirt, für die Rich-

tigkeit der Ausfertigung haften. Schriften, welche vom Regenten unterschrieben werden, erhalten gewöhnlich mehre Contrasignaturen, nämlich außer der des zur Ausfertigung beauftragten Subalterns auch die eines Ministers. Die Unterzeichnung einer Ausfertigung durch bloßen Namenszug (Paraphe) findet nur als Ausnahme bei besonders wichtigen Beilagen zu einem vom Regenten eigenhändig unterschriebenen Rescripte statt. 10) Nach erfolgter Unterschrift hat der Subaltern, welcher das Registraturgeschäft zu besorgen hat, dem deshalb beauftragten Botenmeister oder Aufwärter die vollzogene Ausfertigung nebst den dazu gehörigen Acten und Beilagen zur Beförderung an die Adresse zu übergeben. 11) Von diesem wird dies nach Befinden nach vorgängiger Einpackung und Versiegelung durch die verpflichteten Boten bewirkt, und, wie dies geschehen sei, in dem deshalb zu führenden Tagebuche angemerkt. Zum Beweise der richtig erfolgten Behändigung an die Adresse (Insinuation) genügt in der Regel das Zeugniß des verpflichteten Boten. Zuweilen erhält er jedoch noch die Anweisung, sich einen Empfangschein (Recepisse) darüber ausstellen zu lassen, welchen er dann, sowie die bei Versendungen mit der Post etwa empfangenen Postscheine, dem Botenmeister oder dem dessen Stelle versehenden Subaltern einzuhändigen hat. Der Ordnung wegen werden gewöhnlich Insinuationsbücher gehalten, in welchen die dem Boten zur Besorgung übergebenen Ausfertigungen verzeichnet werden. 12) Der Registrator hat den Abgang in seiner Registrande und auf dem Concepte der Ausfertigung zu bemerken, und für die Einheftung der in der nun abgethanen Sache eingekommenen und abgefaßten Schriften zu sorgen. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSSTYL, auch mit besonderer Rücksicht auf die Kanzleien, **Kanzleistyl**, ist die Schreibart oder die Art und Weise, auf welche man seine Gedanken in den im Geschäftsleben vorkommenden Schriften mit Worten ausdrückt. 1) *Geschäftsstyl überhaupt*. Jeder Styl richtet sich zunächst nach dem Zwecke der Schrift. Die im Geschäftsleben vorkommenden Schriften beziehen sich auf Geschäfte für das Wohl des Staates und die privatrechtlichen Verhältnisse einzelner Personen, und bezwecken hauptsächlich entweder die Darstellung gewisser Thatsachen und der Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen, oder die Feststellung dessen, was in Folge derselben gelten soll. Der Geschäftsstyl muß daher den Charakter des Ernstes und der Würde an sich tragen, und bedarf keines rednerischen Schmuckes. In Rücksicht der grammatikalischen Richtigkeit, der Reinheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit und des Wohlklanges der Worte, sowie in Ansehung der Kürze, Würde und Zweckmäßigkeit der Aufstellung der Sätze, sind für den Geschäftsstyl keine besonderen Regeln vorhanden. Vielmehr sind die allgemeinen Grundsätze von einem guten Style auch bei ihm anzuwenden, sodaß sich kein Geschäftsmann dabei etwas nachsehen darf. Sowie aber jeder Stand seine Kunstausdrücke hat, mit welchen er sich auf seine besondere Weise ausdrückt, so ist dies auch bei dem Geschäftsmanne der Fall. Er hat nämlich Worte und Ausdrücke, welche seiner Wissenschaft ausschließlich eigen sind, und welche insbesondere durch die Länge der Zeit ihres Gebrauches eine bestimmte Bedeutung und allgemeine Anerkennung derselben erhalten haben. Eine Vernachlässigung ihres Gebrauches kann häufig Ungewißheit und Unbestimmtheit in der Schrift erzeugen, und dadurch nicht blos Erschwerung, sondern auch Mislingen des Geschäftes herbeiführen. So lange daher die allgemein anerkannten Sprachregeln den Sinn anderer und besserer Worte noch nicht außer Zweifel gesetzt haben, so lange sind auch jene streng beizubehalten. Allerdings hat die Bildung des teutschen Geschäftsstyls mit der Bildung der übrigen teutschen Schreibarten nicht gleichen Schritt halten können, und steht diesen noch jetzt in mehrfacher Hinsicht nach. Die Ursache davon ist aber nicht lediglich den Geschäftsmännern zur Last zu legen. Der Ausbildung des Geschäftsstyles standen nämlich von jeher besondere Hindernisse entgegen. So bewirkte die fremde Sprache der Gesetze, welche die teutschen Juristen als die Hauptquelle bei ihrer Geschäftsbetreibung anzusehen hatten, die Einbürgerung einer großen Menge lateinischer Ausdrücke in der juristischen Geschäftssprache. Ebenso gingen aus den uralten teutschen Rechtsverhältnissen, aus welchen sich noch manche Rechtsgewohnheit erhalten hatte, manche veraltete Ausdrücke in den Gerichtsstyl über. Auch französische Ausdrücke wurden in Folge der Mode der Zeit darin aufgenommen. Alles dieses faßte um so mehr Grund, als der teutsche Styl überhaupt noch nicht ausgebildet war, und der Geschäftsmann später zu den Verbesserungen die Freiheit nicht hatte und nicht haben konnte, wie sie anderen Schriftstellern zustand. Er konnte nämlich dabei nicht blos seine Ueberzeugung zur Richtschnur nehmen, sondern er mußte auch fremdes Interesse berücksichtigen und deshalb manches Sprachwidrige beibehalten, von dem ihn die Erfahrung versichert hatte, daß es in dem Sinne gelte, welchen er damit auszudrücken hatte. Gegen die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat sich der teutsche Geschäftsstyl bedeutend verbessert. Auch der teutsche Urtheilsstyl ist wesentlich besser geworden. Indessen kommen noch häufig genug in Ausfertigungen der Gerichte und anderer Behörden und in den Schriften der Anwälte Sprachwidrigkeiten vor; ebenso werden häufig unverständliche fremde Ausdrücke gebraucht, wo allgemein verständliche teutsche vorhanden sind. Im Ganzen ist der Geschäftsstyl immer noch zurück, was um so auffälliger ist, als es unter den Juristen nicht an ausgezeichneten Stylisten fehlt, wie z. B. die wissenschaftlichen Schriften eines *Savigny*, *Puchta* u. A. zugleich Muster des Styls sind. 2) *Curialien (Courtoisie)*. Die Curialien oder Courtoisie machen einen Theil des Geschäftsstyls selbst aus. Sie bestehen aus den Titeln und Worten, durch welche man theils die Ehrerbietung, Achtung und Höflichkeit gegen denjenigen, an welchen die Schrift gerichtet ist, zu bezeigen, theils die Würde des Schreibenden auszudrücken pflegt. Sie kommen vor: a) bei dem Eingange der Schrift, welchen der Titel des

Schreibenden, dann eine Begrüßungs- oder Diensterbietungsformel, und darauf die besondere Anrede an denjenigen, an welchen die Schrift gerichtet ist, ausmachen kann; b) bei dem Contexte, in welchem man bei den Stellen, wo man die Personen, an welche geschrieben wird, anredet, oder sich auf sie bezieht, zugleich das Verhältniß der Hochachtung oder Untergebenheit mit andeutet, auch zum Schlusse einige Höflichkeits- oder Gnadenbezeigungsformeln beifügt; c) bei der Unterschrift, mit welcher nochmals Ausdrücke der Ergebenheit oder der Untergebung verbunden werden; d) bei den Aufschriften oder Ueberschriften der Schreiben, auf welchen die Titel wiederum unter Versicherungen der Ehrfurcht oder des Wohlwollens gegen die Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, umständlich aufgeführt werden. Die Curialien stützen sich entweder auf ausdrückliche Vorschriften, oder Verträge, oder stillschweigendes Uebereinkommen, und können daher nicht willkürlich abgeändert werden. Nur in Betreff der Beiwörter und der Verbindung der Curialien mit den im Texte aufzustellenden Sätzen, ist die Beobachtung der allgemeinen Sprachregeln möglich und nothwendig, um nicht mit aller Höflichkeit und Untergebung gegen die Richtigkeit, Schicklichkeit und den Wohlklang zu verstoßen. In neueren Zeiten, besonders seit dem Jahre 1848, sind die Curialien in sehr vielen teutschen Staaten so abgeändert und beschränkt worden, daß sich lange nicht mehr so Vieles als gemeingültig betrachten läßt, wie ehemals. Der Geschäftsmann kann deshalb nur an die dem Staate, welchem er angehört, in dieser Beziehung geltenden Formen gewiesen werden. Zur Erläuterung des Vorbemerkten ist Folgendes zu bemerken. Der Eingang ist in der Kanzleisprache etwas ganz Anderes, als was gewöhnlich unter Eingang oder Einleitung verstanden wird. Denn er bezweckt keine Vorbereitung des Lesers auf den Gegenstand, welcher in der Schrift abgehandelt wird, sondern kündigt diesem nur den Urheber der Schrift an, und ist sich daher bei allen Schriften, welchen Inhalt sie auch haben mögen, gleich. Dieser Eingang findet auch nur bei den Schriften statt, welche Regenten selbst oder Behörden wenigstens in ihrem Namen erlassen. Schriften anderer Art nehmen ihren Anfang blos mit einer Anrede. Die Titel enthalten im Wesentlichen eine Zusammenstellung des Namens und Standes, der Würden und sonstigen erblichen oder persönlichen Vorzüge der Person, von welcher die Schrift herrührt, oder an welche sie gerichtet ist. Die Titulaturen, welche sich Regenten in ihren Schriften geben, haben noch das Eigene, daß dabei in der Mehrzahl, nämlich Wir, gesprochen und diesem die Formel von Gottes Gnaden beigefügt wird. Die Zahl der in diese Titel aufzunehmenden Taufnamen hängt von der in jedem Lande deshalb bestehenden Gewohnheit ab. Bisweilen und besonders wenn in einem Regentenhause nur Ein Name eingeführt ist, wird der Unterschied durch Zahlen bemerklich gemacht. Die Bezeichnung der besonderen Würde geschieht durch Angabe der Qualität des Regenten als Kaiser, König, Großherzog u. s. w. unter Benennung des Hauptlandes, von welchem die Dynastie den Namen führt, und unter Beifügung der übrigen Länder, welche sie besitzen oder worauf sie Ansprüche haben. In Betreff der persönlichen Vorzüge und Würden, welche außer den allgemeinen Haustiteln vorkommen, können Orden, Seniorate, Hof- und Militairstellen u. s. w. in dem Titel mit aufgeführt werden. Die Begrüßungs- und Diensterbietungsformeln sind, wie schon ihr Name andeutet, Erklärungen guter Wünsche und Versicherungen der Bereitwilligkeit zu Dienstleistungen für denjenigen, an welchen geschrieben wird. Sonst pflegte man sich ihrer nicht nur in den Schreiben, welche Regenten an einander schickten, sondern auch in Befehlen der Regenten, welche bei besonderen Veranlassungen gegeben wurden, und in allen Schriften, welche die Behörden an den Regenten richteten, sowie in den Ausfertigungen der Universitäten, Facultäten, Schöppenstühle, Stadträthe u. s. w. zu bedienen. Jetzt kommen sie nur bei den von den Regenten in ganz besonders wichtigen Fällen gegebenen Befehlen, wie in den Patenten über den Regierungsantritt u. s. w. vor, fast aber gar nicht mehr in den Schriften der Kanzleien für die gewöhnlichen öffentlichen Geschäfte. Die Anrede enthält die Benennung dessen, an welchen die Schrift gerichtet ist, unter Beifügung gewisser Beiwörter, welche den Stand und die Würde desselben und das Verhältniß bezeichnen, in welchem sich der Schreibende gegen den Anderen betrachtet. In dem Contexte, dem eigentlichen Inhalte des Schreibens, können Courtoisien nur bei folgenden Gelegenheiten vorkommen. Die erste Gelegenheit geben die verschiedenen Anreden, welche im Contexte nöthig sind. Man wechselt bei diesen mit der förmlichen Benennung des Standes oder Ranges der Person, an welche man schreibt, und mit dem Gebrauche der Fürwörter ab. Wird der Stand oder Rang benannt, so geschieht die Anrede mit der zweiten Person im Plural. Eine zweite Gelegenheit zur Anwendung der Courtoisie im Contexte geben die Erwähnungen dritter Personen. In manchen Fällen verlangt es nämlich die Schicklichkeit an und für sich, daß man gewisse Personen nur unter Beifügung einer Ehrerbietungsbezeigung nennt. Es kann dies aber auch aus Rücksicht auf die Person geschehen müssen, an welche man schreibt, weil diese mit der zu erwähnenden entweder in besonderen Verhältnissen steht oder gestanden hat, oder weil ihr durch die Achtung, welche man jener erzeigt, zugleich ein Bekenntniß der Hochachtung und Verehrung selbst abgelegt wird. Dies geschieht so, daß man statt Eure, vielmehr Ihre oder Seine sagt und die gewöhnliche Titulatur beifügt, z. B. Seine Majestät der König, Ihre Durchlaucht die Fürstin u. s. w. Auch in den Schriften, welche von Regenten selbst herrühren, sind solche Courtoisien gebräuchlich. Bei Erwähnung eines Verstorbenen können außerdem noch andere Zusätze gemacht werden, welche Theilnahme, fortdauerndes Andenken, Verdienst und Hochachtung ausdrücken. Dem Schlusse der Schrift wird eine Formel beigefügt, welche einen vollständigen Satz oder Perioden enthält, und hauptsächlich zum Ausspruche guter Wünsche, Diensterbietungen, Gna-

den- und Hochachtungsbezeigungen, oder auch zur Einschärfung der in der Schrift gegebenen Befehle gebraucht wird. Bei Schriften, welche Gesetze enthalten, oder offene Urkunden ausmachen, wird noch die Bemerkung über Unterschrift und Untersiegelung beigefügt. Nach einer Schlußformel der angegebenen Art folgt dann noch die Angabe des Datums und der Jahrzahl der Ausfertigung. In den an Regenten und Behörden gerichteten Schriften kann eine Schlußformel natürlich nur eine Versicherung der Dankbarkeit für Gewährung des angebrachten Gesuches und der Fortsetzung der ferneren Unterthänigkeit u. s. w. enthalten. Bei der Unterschrift kann die Courtoisie bestehen in der Wiederholung einer Anrede, welche in besonderen vom Contexte abgerückten Zeilen geschrieben wird, und in einer Höflichkeitsformel, durch welche der Schreibende sein Verhältniß zu dem Anderen ausdrückt und in der Regel ebenso, wie die vollständige Namensunterschrift selbst, mit eigener Hand beifügt. Bei den Aufschriften oder Ueberschriften, mit welchen die Außenseite des Schreibens versehen wird, ist die Courtoisie der bei der Unterschrift gebräuchlichen ziemlich gleich. (*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHÄFTSTRÄGER (chargé d'affaires) ist einer der Titel der Gesandten dritter Classe. Seltener ist der Titel ministre chargé d'affaires. Geschäftsträger werden auch häufig nur für die Dauer der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten ernannt und es wird dazu gewöhnlich einer der Gesandtschaftssecretaire genommen. In diesem Falle werden sie in dieser Eigenschaft gewöhnlich von dem abreisenden Gesandten dem Hofe oder doch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten besonders vorgestellt; jedenfalls müssen sie eine schriftliche Legitimation haben. In dem auf dem wiener Congresse errichteten Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März 1815 Art. I. werden in die dritte Classe der Gesandten allein gesetzt die Chargés d'affaires „accrédites auprès des Ministres chargés des affaires étrangères." S. übrigens den Artikel Gesandte. (*C. W. E. Heimbach.*)

Geschäftiger, s. v. a. Testator und Testamentsvollstrecker, s. diese.

GESCHENK, SCHENKUNG (donatio)[1]. 1) Stellung im Rechtssysteme. In den Institutionen Justinian's wird die Schenkung unter die Erwerbungsarten des Eigenthums gesetzt, weil der häufigste Fall der Schenkung sofortige Hingabe der Sache an den Beschenkten war. An sich aber ist die Schenkung keine Erwerbungsart des Eigenthums, sondern nur in Verbindung mit der Tradition, deren justa causa sie sein kann, so gut wie Kauf und andere Verträge, welche sonst mit demselben Rechte unter den Erwerbungsarten des Eigenthums hätten aufgeführt werden können. Es kann aber nicht blos Eigenthumsübertragung, sondern auch Nießbrauch, Emphyteuse, ein bloßes Versprechen durch Vertrag, Erlaß einer Schuld, kurz jede andere Zuwendung eines das Vermögen des anderen vermehrenden Vortheils Gegenstand der Schenkung sein, und es müßten daher alle Vermehrungen des Vermögens aus Freigebigkeit auch als Theile der Lehre vom Eigenthume behandelt werden. Die Stellung der Lehre von den Schenkungen in den Digesten und im Justinian'schen Codex hängt mit der Edictalordnung zusammen; doch ist die Stellung in beiden Rechtsbüchern nicht ganz dieselbe. In den neueren Systemen des Civilrechtes ist die Schenkung meistens unter die obligatorischen Verträge gestellt worden, mit Unrecht, da das Eigenthum, der Nießbrauch u. s. w. ebenso gut eine Schenkung enthalten können. Diese verschiedenen Stellungen im Rechtssysteme, welche unbefriedigend sind, rühren daher, daß man irriger Weise die Schenkung als ein einzelnes Rechtsgeschäft ansah. Sie ist aber in der That ein allgemeiner Charakter, welchen die verschiedensten Rechtsgeschäfte annehmen können. Deshalb ist der Schenkung mit Recht von Savigny nach dem Vorgange von Puchta der Platz im allgemeinen Theile des Systems des Civilrechtes neben dem Vertrage angewiesen worden, mit welchem sie durch die Allgemeinheit ihrer Natur und ihre mannichfache Anwendung von gleicher Art ist. Nur der Unterschied besteht zwischen Vertrag und Schenkung, daß eines Theils der Vertrag bei allen Arten der Rechtsverhältnisse vorkommen kann, die Schenkung aber nur bei vermögensrechtlichen Verhältnissen, anderen Theils die Schenkung nicht auf einem Vertrage beruhen muß, sondern sogar in Vermögensvermehrungen zu Gunsten eines Anderen ohne dessen Zustimmung, ja selbst wider seinen Willen bestehen kann. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Hauptgrundsätze des gemeinen Civilrechtes, welches bekanntlich auch den neuen Civilgesetzbüchern in der Hauptsache zum Grunde liegt; daran werden die Abweichungen der neueren Hauptgesetzbücher geknüpft. 2) Begriff. Schenkung ist ein Rechtsgeschäft unter den Lebenden, wodurch der Eine aus seinem Vermögen an den Anderen etwas absichtlich dergestalt überträgt, oder ein ihm zustehendes Recht zu dessen Vortheil aufgibt, daß dieser Nichts dagegen leistet, der Letztere also eine reine Vermehrung seines Vermögens erhält, der Erstere eine Verminderung desselben erleidet. Zu jeder Schenkung gehören zwei Personen, die eine heißt der Schenker, Schenkgeber (donator), die andere der Beschenkte, Schenknehmer (bei den Römern is, cui donatum est, is, qui donatum accepit, und andere Umschreibungen, bei den Neueren donatarius). Der Grund, warum dieser Begriff so und nicht anders aufgestellt und zur Grundlage

---

1) a) Quellen der Lehre sind für das gemeine Civilrecht *Paulus*, Sent. recept. lib. III. tit. 7. lib. V. tit. 11. Fragm. Vatic. §. 248—316. Th. Cod. lib. VIII. tit. 12—15. Inst. lib. II. tit. 7. Dig. lib. XXXIX. tit. 5. 6. Lib. XXIV. tit. 1. Just. Cod. lib. VIII. tit. 53—56 (nach der gewöhnlichen Titelzahl 54—57). Lib. V. tit. 16. b) Literatur: *Donellus*, Comm. jur. civ. lib. V. cap. 2. §. 10. Lib. XIII. cap. 22, §. 7. 8. Lib. XIV. cap. 26—32. v. Mayerfeld, Die Lehre von den Schenkungen. 1. Bd. 1835. 2. Bd. 1. Abth. 1837. v. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 1—297. Heimbach sen. in Weiske's Rechtslexicon. 9. Bd. S. 641—722. Letzteren von uns gefertigten Artikel benutzen wir hier.

eines eigenen Rechtsinstituts gemacht werden muß, liegt in folgenden im römischen Rechte an die Schenkung (in dem vorläufig aufgestellten Begriffe) geknüpften ganz positiven Regeln, welche eine möglichst scharfe Bestimmung und Begrenzung des Begriffes der Schenkung nothwendig machen, nämlich a) in den vielfachen Einschränkungen der Schenkung seit alter Zeit, namentlich durch Festsetzung besonderer Formen der Willenserklärung, b) in der Unmöglichkeit der Schenkung unter Ehegatten, während alle anderen Rechtsgeschäfte unter ihnen zuläßig sind, c) in der Widerruflichkeit der Schenkung in gewissen Fällen aus besonderen Gründen, während bei anderen Rechtsgeschäften in gleichen Fällen Widerruflichkeit nicht stattfindet. Vorzugsweise sind die römischen Juristen durch das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten zur genauen Ausbildung des Begriffes der Schenkung veranlaßt worden. Die Schenkung beruht auf Seiten des Schenkers in dem uneigennützigen Wohlwollen, welches der einzelnen Handlung zum Grunde liegt (beneficium, liberalitas, officium). Der Schenker bezweckt bei diesen Handlungen blos den Nutzen und Vortheil des Anderen, nicht seinen eigenen. Auf Seiten des Empfängers beruht die Schenkung auf der Bereicherung oder Vermehrung des Vermögens desselben. Beides genügt aber noch nicht zum Begriffe der Schenkung; es muß noch Manches hinzukommen als nähere Bestimmung, um jene erwähnten drei Regeln als anwendbar erscheinen zu lassen. Zum Begriffe der Schenkung wird erfodert: a) Die Schenkung muß ein Rechtsgeschäft unter den Lebenden sein. Darin liegt erstlich, daß ein Rechtsgeschäft vorausgesetzt wird, eine positive Handlung; eine Unterlassung gilt nicht als eigentliche Schenkung, außer wenn dabei ein verborgenes Handeln zum Grunde liegt, und wenn die Unterlassung allein und ausschließlich eine unfehlbare Bereicherung des Anderen zur Folge hat. Zweitens wird ein Geschäft unter den Lebenden erfodert, wodurch von dem Begriffe der Schenkung jede Succession durch den Todesfall, sei es durch Erbfolge, oder durch Legat und Fideicommiß, ausgeschlossen ist. Die mortis causa donatio (Schenkung auf den Todesfall, Todeswegen) ist eine wahre Schenkung und war ursprünglich eine solche; erst nach und nach hat sie einen zwiefachen Charakter angenommen. b) Die Schenkung muß eine Veräußerung enthalten; wo das Erfoderniß wahrer Veräußerung fehlt, ist keine Schenkung vorhanden, sollten auch andere Erfodernisse, namentlich das uneigennützige Wohlwollen als Beweggrund da sein. Daher werden nicht als Schenkungen betrachtet aa) alle Handlungen zum Vortheile eines Anderen, wodurch der Umfang des Vermögens überhaupt nicht berührt, dasselbe nicht vermindert wird; bb) die Ausschlagung möglicher Vermehrungen des Vermögens oder das Unterlassen des Erwerbes von Rechten ohne Aufopferung eines erworbenen Rechtes. c) Der Beschenkte muß bereichert worden sein. Die Bereicherung, welche von der bloßen Veräußerung noch zu unterscheiden ist, besteht in der Vermehrung des Vermögens des Beschenkten in seinem Totalwerthe, dem letzten Erfolge nach. Die Veräußeruug des Einen enthält eine Bereicherung für den Anderen nicht: aa) wenn durch das Rechtsgeschäft nicht der Umfang des Vermögens erweitert, sondern nur die Ausübung und Verfolgung vorhandener Rechte gesichert wird; bb) wenn der Gewinn durch entgegengesetzte Aufopferungen von Seiten des Erwerbers aufgewogen wird; cc) wenn die Anfangs vorhandene Bereicherung in der Folge wieder verschwindet. Dieser dritte Fall unterscheidet sich von den beiden ersten darin, daß in diesen niemals eine Schenkung vorhanden ist, in jenem aber das Geschäft meistens zunächst eine wahre Schenkung ist, nach einiger Zeit aber eine solche zu sein aufhört, was den Sinn hat, daß die im Anfange zuläßige Zurückfoderung einer nach positiven Rechtsregeln ungültig geschenkten Sache wegfällt, sobald die Bereicherung verschwindet, was im römischen Rechte namentlich bei der Schenkung unter Ehegatten der Fall ist, bei welcher der Grund der Ausschließung der Anfangs zuläßigen Zurückfoderung einer wahren Schenkung wegen späteren Verschwindens der Bereicherung am sorgfältigsten und eigenthümlichsten bei den Römern ausgebildet worden ist. d) Die Absicht des Gebers muß auf die Bereicherung des Empfängers gerichtet sein, was die Römer durch die Ausdrücke donandi causa, donationis causa, donandi animo u. s. w. bezeichnen. Diese Absicht ist nothwendig auf Seiten des Gebers, gewöhnlich vorhanden auf Seiten des Empfängers, hier aber nicht durchaus nothwendig. Sie gehört so wesentlich zum Begriffe der Schenkung, daß ungeachtet des Daseins aller übrigen Bestandtheile desselben bei dem Mangel dieser Absicht keine Schenkung angenommen werden darf. Das Dasein der Bereicherung ohne die Absicht, den Empfänger zu bereichern, ist möglich erstens, wenn selbst das Bewußtsein der Veräußerung oder der Bereicherung fehlt; zweitens, wenn dieses Bewußtsein zwar vorhanden ist, eine andere Absicht aber die Veräußerung ausschließt. — Die auf Bereicherung des Anderen gerichtete Absicht wird nicht durch Einmischung jedes anderen, besonders eines eigennützigen Beweggrundes ausgeschlossen; die entfernteren Zwecke, welche der die Bereicherung des Andern Wollende dabei hat, sind gleichgültig. Es ist dies nur in dem Falle bestritten, wo grade der entferntere Zweck kein selbstsüchtiger, eigennütziger ist; wenn nämlich derselbe in einer Erweisung der Dankbarkeit besteht (remunerandi causa, sogenannte remuneratorische Schenkung). Ueber diese sind die Ansichten verschieden. Zwei stehen sich gradezu entgegen. Nach der einen ist das Geschäft reine Schenkung und allen positiven Rechtsregeln oder Einschränkungen, wie jede andere, unterworfen; nach der anderen ist es keine Schenkung, sondern steht einem sogenannten onerosen Geschäfte gleich, woraus dann der Wegfall jener Einschränkungen folgen würde. Zwischen beiden sind Mittelmeinungen vorhanden, nach welchen entweder nur für manche Fälle der Dankbarkeit die Schenkung ausgeschlossen, oder die Einschränkungen der Schenkung nur theilweise zugelassen werden. Nach der richtigen Ansicht steht die remuneratorische Schenkung jeder andern gleich.

Von den Einschränkungen der Schenkung ist die Insinuation bei ihr eben so anwendbar, da bei ihr leichtsinnige Verschwendung, gegen welche die Insinuation sichern soll, sich nicht minder denken läßt, als bei jeder anderen; das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten würde ganz illusorisch werden, weil, da jede wahre Ehe in beiderseitiger Liebe und Treue besteht, jede Schenkung als remuneratorisch gelten könnte; auch ist das Dasein der Dankbarkeit als Beweggrund der Schenkung eben so unbestimmt, als schwer zu erkennen, und ein angemessenes Verhältniß zwischen der empfangenen Wohlthat und deren jetziger Belohnung läßt sich schwer herausstellen. — Die Schenkung kann auch mit einem anderen Rechtsgeschäfte verbunden sein (negotium mixtum cum donatione). Wenn nämlich einer Gabe eine Gegenleistung gegenüber steht, deren Werth aber geringer ist, als der der Gabe, so wird durch die Gabe der Empfänger derselben theilweise bereichert, und es liegt in dieser Bereicherung, wenn darauf die Absicht des Gebers gerichtet ist, eine wahre Schenkung, und es ist dieselbe Handlung zum Theil Schenkung, zum Theil ein anderes Rechtsgeschäft, und das in der Gabe übertragene Recht gilt nur als theilweise geschenkt. Als Schenkung gilt die Gabe, in soweit deren Werth den der Gegenleistung übersteigt. Bei allen diesen gemischten Geschäften ist der Geldwerth des auf die Schenkung fallenden Antheiles zu ermitteln, dieser Antheil, welcher Schenkung ist, fällt unter die Regeln von der Schenkung hinsichtlich der Insinuation, des Verbotes unter Ehegatten und des Widerrufes aus besonderen Gründen. Ist die Gegenleistung nicht nach Gelde zu schätzen, so kann eine solche Trennung nicht stattfinden; das ganze Geschäft gilt dann nicht für Schenkung, weil eine Differenzsumme sich nicht ermitteln läßt, in welcher allein die Bereicherung und mithin auch die Schenkung bestehen könnte. 3) Rechtsgeschäfte, welche unter den Schenkungsbegriff fallen können. Durch Schenkung können Vermögensrechte aller Art entstehen und erlöschen, weil in allen Theilen des Vermögens sich eine Bereicherung denken läßt. Die Bereicherung kann sich beziehen: a) auf ein dingliches Recht, welches der Beschenkte erwirbt; b) auf ein obligatorisches Verhältniß, und zwar aa) auf den Erwerb einer Foderung für den Beschenkten; bb) auf die Befreiung des Beschenkten von einer Schuld. Hiernach können alle einfachen Schenkungen auf dreifache Weise geschehen, durch dare, durch obligare, durch liberare. a) *Dare.* Die dinglichen Rechte, welche Gegenstand der Schenkung sein können, sind entweder Eigenthum oder jura in re. Die Uebertragung des Eigenthums durch Schenkung ist der gewöhnlichste und wichtigste Fall, daher in Justinian's Institutionen schon die Schenkung als eine Erwerbsart des Eigenthums aufgefaßt worden ist, und dieser Anschauungsweise gemäß dort ihre Stellung im Systeme erhalten hat. Die im älteren römischen Rechte auch bei der Schenkung vorkommenden Formen der Eigenthumsübertragung, mancipatio, in jure cessio, traditio, beschränken sich im neueren römischen Rechte allein auf die Tradition. Die Schenkung kann justa causa der Tradition sein und den wirklichen Uebergang des Eigenthums vermitteln, vorausgesetzt, daß der Schenker selbst das Eigenthum hat. Die Tradition als Schenkung von Seiten eines Nichteigenthümers mit Einwilligung des Eigenthümers überträgt sofort Eigenthum, indem es so angesehen wird, als habe zuvor der Eigenthümer durch brevi manu traditio das Eigenthum dem Geber übertragen; die Schenkung besteht aber blos zwischen dem Geber und Empfänger, und der bisherige Eigenthümer steht zu dem Empfänger in gar keinem Verhältnisse. Ohne Einwilligung des Eigenthümers gewährt die Tradition einer fremden Sache als Schenkung von Seiten des Nichteigenthümers dem Empfänger den Usucapionstitel pro donato. Jura in re können in verschiedener Weise Gegenstand einer Schenkung sein, indem ein Ususfructus, Usus und Prädialservituten ebenso wol unentgeltlich bestellt, als dem Eigenthümer unentgeltlich zurückgegeben werden können. Dasselbe gilt von der Emphyteuse und Superficies, bei welchen auch schenkungsweise Ueberlassung von Seiten des Emphyteuta und Superficiars an einen Dritten vorkommen kann. Im älteren teutschen Rechte ist die gerichtliche Auflassung bei Immobilien die einzige Form, unter welcher das Eigenthum an Immobilien schenkungsweise übertragen werden kann, und die Beschränkungen der Veräußerung überhaupt durch die Rechte der nächsten Erben leiden auch auf Schenkungen Anwendung. Im heutigen Rechte, wo die gerichtliche Auflassung nur in Particularrechten vorkommt, aber fast in allen teutschen Staaten die Einrichtung besteht, daß als Eigenthümer eines Grundstückes nur derjenige angesehen wird, welcher als solcher in die Grund- oder Hypothekenbücher, oder in die Steuerkataster, oder in andere öffentliche Bücher eingetragen ist, hat die Tradition durch Schenkung nach den verschiedenen Particularrechten eine verschiedene Bedeutung, indem sie nach einigen ein blos persönliches Recht gibt, die Eintragung oder sonst zu Erlangung des Eigenthums nöthige Mitwirkung der Behörde zu verlangen, nach anderen das natürliche Eigenthum oder auch den Usucapionsbesitz verschafft und durch Usucapion zum vollen oder bürgerlichen Eigenthume führen kann. b) *Obligare.* Die Schenkung kann auch darin bestehen, daß der Beschenkte ein Foderungsrecht erwirbt, entweder gegen den Schenker oder einen Dritten. Die Begründung einer Foderung an den Schenker durch die Schenkung geschieht durch das Schenkungsversprechen, und wird ohne Grund von vielen Neueren als Hauptfall der Schenkung aufgefaßt. Das Schenkungsversprechen ist allein die wahre und einzige Schenkung, welches die Bereicherung schon vollständig bewirkt; die nachfolgende Erfüllung des Versprechens durch Leistung des Versprochenen ist die bloße Bezahlung einer Schuld, mithin keine Schenkung. Im älteren römischen Rechte ist die regelmäßige Form des Schenkungsversprechens und dessen Annahme die der Stipulation. Im neuesten römischen Rechte bedarf es keiner Stipulation, sondern der bloße formlose Vertrag ist klagbar, steht also, abgesehen von der bei größeren Schenkungen erfoder-

lichen Insinuation, den Consensualcontracten gleich. Das Schenkungsversprechen hat im Vergleiche mit anderen obligatorischen Verträgen folgende Eigenthümlichkeiten: aa) der Schuldner zahlt keine Verzugszinsen; bb) es steht ihm im Falle der Verarmung das sogenannte beneficium competentiae zu, mit der besonderen Vergünstigung, daß er, um dem Beschenkten gegenüber sein Unvermögen zu begründen, seine übrigen Schulden im Voraus abziehen kann; cc) er haftet im Falle des Unterganges oder des Verderbens der Sache nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit (dolus und culpa lata); dd) er haftet wegen der Eviction und wegen den ädilizischen Klagen nur im Falle des dolus. — Durch Obligation kann eine Schenkung auch dadurch bewirkt werden, daß der Beschenkte eine Schuldfoderung gegen einen Dritten erhält. Diese Schuldfoderung kann eine solche sein, welche erst jetzt entsteht und in demselben Momente zur Schenkung verwendet wird; es kann aber auch eine schon früher bestehende Schuldfoderung zum Zwecke der Schenkung übertragen werden, z. B. durch Cession und noch wirksamer durch Delegation. c) *Liberare.* In jeder Befreiung von einer Schuld liegt eine wahre Bereicherung des Schuldners, und bei dem Dasein der übrigen Erfodernisse der Schenkung eine wahre Schenkung, deren Betrag immer der der aufgehobenen Schuld ist, selbst im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Die Foderung, von welcher der Beschenkte befreit werden soll, steht entweder dem Schenker oder einem Dritten zu. Die Schenkung durch Erlaß einer eigenen Foderung geschieht am gewöhnlichsten durch Vertrag, welcher bei den Römern entweder Acceptilation oder ein bloßes pactum war; letzteres erzeugte eine Einrede, in manchen Fällen wirkte es ipso jure; letztere Wirkung hat das pactum im heutigen römischen Rechte allgemein; die Acceptilation kommt nicht mehr vor. Der Erlaßvertrag kann auch ein stillschweigender sein, aus Handlungen, welche den Willen bestimmt offenbaren, geschlossen werden. Ein einseitiger Verzicht ist bei der Schenkung ganz ohne Wirkung; es bedarf also der Annahme von Seiten des Schuldners, wodurch er zum Vertrage wird. So lange diese Annahme nicht erfolgt ist, kann der Verzicht zurückgenommen werden. Die Befreiung des Schuldners von der eigenen Foderung des Gebers ist auch auf indirecte Weise, ohne Vertrag, möglich, z. B. dadurch, daß der die Schuld einklagende Gläubiger den Verlust des Processes für sich absichtlich herbeiführt, oder ohne vorhergegangenes Verfahren vor Gericht eingesteht, daß ihm der Andere Nichts schuldig sei. Die Befreiung des Schuldners von einer einem Anderen, als dem Geber zustehenden Foderung im Wege der Schenkung, kann geschehen durch die für den Schuldner geleistete Zahlung, welche denselben ohne Auftrag, ja selbst ohne sein Wissen und gegen seinen Willen befreit, und wenn sie in der Absicht, den Schuldner zu bereichern, geschieht, eine wahre Schenkung enthält; ferner durch Expromission für eine fremde Schuld, welche ebenfalls ohne des Schuldners Wissen und Willen geschehen kann, und bei dem Dasein der erwähnten Absicht, eine Schenkung ist, wobei, sowie im Falle der Zahlung, das Schenkungsverhältniß zu dem Schuldner, nicht zu dem Gläubiger stattfindet; endlich durch die Uebernahme einer Bürgschaft für eine fremde Schuld mit der Absicht, gegen den Schuldner keinen Regreß nehmen zu wollen. Im letzteren Falle liegt nur eine eventuelle Schenkung vor, d. h. für den Fall, daß der Bürge die Schuld wirklich bezahlen muß; in den beiden ersten Fällen ist immer eine unbedingte Schenkung enthalten. d) Auch das Vermögen im Ganzen, d. h. alle im Vermögen gegenwärtig begriffenen Rechte, kann Gegenstand der Schenkung sein, und zwar entweder das Ganze oder eine Quote des Vermögens ohne irgend eine Beschränkung; oder mit Beschränkungen, wie mit Vorbehalt einzelner Vermögensstücke, welche von der Schenkung ausgenommen werden, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, mit der Verpflichtung des Empfängers zur Alimentation des Gebers, in welchem letzteren Falle eine donatio sub modo vorliegt. Im Justinian'schen Rechte wird eine Schenkung des Vermögens im Ganzen durch bloßen formlosen Vertrag gültig bewirkt, da hierdurch der Schenker zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet wird. Durch die Schenkung eines ganzen Vermögens wird niemals eine Universalsuccession, etwa wie bei einer Erbschaft begründet. Vielmehr bedarf es zur Uebertragung der einzelnen Eigenthumsrechte besonderer Tradition, zur Uebertragung der einzelnen Schuldfoderungen ursprünglich besonderer Cession, was jedoch dahin gemildert ist, daß der Beschenkte jede Schuldklage, deren Cession er verlangen könnte, auch ohne wirkliche Cession als utilis actio anstellen kann. Zwischen dem Beschenkten und den Gläubigern des Schenkers entsteht gar kein Rechtsverhältniß; daher können Letztere den Ersteren nicht verklagen, obgleich der Schenker Nichts mehr zur Befriedigung der Gläubiger besitzt. In Ermangelung einer Verabredung über die Schuldenbezahlung ist anzunehmen, daß der Beschenkte sich stillschweigend zur Bezahlung aller Schulden, also zur Vertretung des Schenkers gegen dessen Gläubiger, verpflichtet habe. Es folgt dies aus dem Begriffe von Vermögen (bona res), worunter nur das reine Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden wird. Die Gläubiger können nach vergeblicher Ausklagung des Schenkers sowol die verschenkten Sachen, soweit es nöthig ist, als Executionsobjecte angreifen, als auch der Schenker selbst berechtigt ist, soviel zurückzufodern, als zur Bezahlung der Schulden erfoderlich ist. Letzteres folgt aus dem dem Schenker zustehenden sogenannten beneficium competentiae, vermöge dessen er die Schulden, wenn er auf Erfüllung der Schenkung verklagt wird, im Voraus abziehen d[illegible] Die Verabredung bei der Schenkung des [illegible]
daß der Empfänger die Schulden [illegible]
ohne eigene Theilnahme der Gläub[illegible]
in dem Rechtsverhältnisse derselb[illegible]
Nichts; es tritt hier dasselbe ein, [illegible]
verabredet ist; die Gläubiger ha[illegible]
Schenker; ist dieser aber [illegible]
so können sie Abtret[illegible]

Empfänger zustehenden Klagen verlangen, indem hier eine donatio sub modo vorliegt, weshalb dem Schenker eine Klage auf Erfüllung des Modus oder auf Zurückfoderung des Gegebenen zusteht. Was von den Schulden bemerkt ist, beschränkt sich auf die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Schulden; die später entstandenen bleiben ebenso, wie das später erworbene Vermögen des Schenkers, bei der Schenkung des gegenwärtigen Vermögens außer Betracht. Ist nicht blos das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige Vermögen Gegenstand der Schenkung, so ist solche nach römischem Rechte für ungültig zu halten, weil sie in der That einen versteckten Erbvertrag enthält, welcher dem Schenker die anderweite wirksame Verfügung über das Vermögen entzieht, nicht blos die Freiheit der letztwilligen Verfügung, sondern auch die Möglichkeit, sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben zukommen zu lassen, mithin jeden Einfluß auf das Schicksal des Vermögens; und grade hierin liegt der Grund des Verbotes der Erbverträge bei den Römern. Nach teutschem Rechte ist aber eine solche Schenkung, weil sie in der That einen wahren Erbeinsetzungsvertrag enthält, ohne Zweifel gültig, und wenn sich ältere Praktiker dagegen aussprechen, so ist dies aus dem früheren langen Streite über die jetzt allgemein anerkannte Gültigkeit der Erbverträge und aus der Unklarheit darüber, welche Geschäfte unter den Begriff der Erbverträge zu stellen seien, zu erklären. 4) **Einschränkungen der Schenkung.** a) **Verbot unter Ehegatten.** Die Grundursache des Verbotes der Schenkungen unter Ehegatten bei den Römern lag in dem Misbrauche der Willkür der Ehescheidungen. Vermöge dieses Verbotes waren Schenkungen unter Ehegatten ipso jure nichtig, und konnten vor Caracalla nicht einmal durch den Tod des Schenkers gültig werden. Der Begriff der Schenkung ist der bereits früher angegebene, und dieser ist bei dem Verbote unter Ehegatten in seinem ganzen angegebenen Umfange zur Anwendung gebracht worden. In Bezug auf Schenkungen unter Ehegatten ist besonders das eine Merkmal der Schenkung, die Bereicherung, sehr sorgfältig durch die römische Jurisprudenz ausgebildet und namentlich der Charakter der fortdauernden Bereicherung, welcher das Rückfoderungsrecht von Seiten des Schenkers begründet, sehr genau festgestellt worden. Die allgemeine Bedingung des Schenkungsverbotes in der Ehe ist, daß die Schenkung unter Ehegatten, also während einer bestehenden Ehe, vorgenommen werde. Auf Schenkungen, welche vor dem Anfange der Ehe oder nach der Ehescheidung geschehen, ist das Verbot nicht anwendbar. Fällt die Schenkung dergestalt in verschiedene Zeitpunkte, daß sie in dem einen juristisch begründet wird, in dem anderen erfüllt werden soll, so ist, wenn der erste Zeitpunkt vor der Ehe, der zweite in die Ehe fällt, das Schenkungsverbot anwendbar; dagegen ist es nicht anwendbar, wenn der erste Zeitpunkt in die Ehe fällt, die Wirksamkeit aber nach Auflösung der Ehe eintreten soll. Daher sind nach römischem Rechte unter Ehegatten Schenkungen auf den Todesfall (mortis causa donationes) erlaubt, und ebenso Schenkungen für den Fall einer wirklich bevorstehenden Scheidung, wobei aber vorausgesetzt wird, daß die Scheidung wirklich erfolgt. Nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes hingegen, sowol des katholischen, als des protestantischen, muß eine der Ehescheidung halber geschehende Schenkung für ungültig erachtet werden [2]). Das Verbot beschränkt sich nicht blos auf die Schenkung eines Ehegatten unmittelbar an den anderen Ehegatten, sondern begreift zugleich alle diejenigen Personen, mit welchen die Ehegatten in Vermögenseinheit stehen. Da aber das Verbot der Schenkung an diese Personen einmal darauf beruht, daß nach älterem römischen Rechte Kinder unter väterlicher Gewalt dem Vater erwarben, was im neuesten römischen Rechte sehr beschränkt ist, und dann darauf, daß nach römischem Rechte die väterliche Gewalt auch über verheirathete Kinder fortdauert, so erleidet dieses Verbot im heutigen Rechte bedeutende Modificationen. — Die allgemeine Wirkung des Schenkungsverbotes ist Nichtigkeit der Handlung, welche zur Vollziehung einer solchen verbotenen Schenkung dient; sie wird als nicht geschehen betrachtet. Besonderer Rechtsmittel, wodurch diese Nichtigkeit geltend gemacht wird, bedarf es in vielen Fällen gar nicht, sondern nur dann, wenn die Folgen der zum Nachtheile des Schenkers bereits eingetretenen Veränderungen aufgehoben werden sollen. Diese Rechtsmittel sind die Vindication gegen jeden dritten Besitzer, so lange die geschenkte Sache noch vorhanden ist, sodaß der Schenker blos den Besitz nicht hat; und eine Condiction, wenn der Empfänger die Sache selbst nicht mehr besitzt, wol aber der Werth derselben sich bei ihm vorfindet. Das Schenkungsverbot erleidet in mehren Fällen eine Ausnahme, in welchen die Schenkung entweder gleich Anfangs gültig ist, oder durch spätere Thatsachen bestätigt wird. Die wichtigste Ausnahme beruht auf einem Senatusconsult vom Jahre 206 n. Chr., welches die Schenkung unter Ehegatten für gültig und wirksam erklärt, wenn der Schenker in der Ehe stirbt, ohne die Schenkung widerrufen zu haben. Die Sache wird nun so angesehen, als habe der Schenkgeber eine mortis causa donatio im Sinne gehabt, d. h. in bestimmter Hinsicht auf seinen künftigen Tod in der Ehe geschenkt; eine solche mortis causa donatio war schon früher unter Ehegatten gültig, jedoch so, daß ihre Wirkung erst im Augenblicke des Todes eintrat; und ebenso wurde nun jede, ohne Erwähnung des Todes, geschehene Schenkung unter Ehegatten behandelt, wenn nur der Schenker, ohne seinen Willen geändert zu haben, in der Ehe starb. Durch Widerruf des Schenkers vor seinem Ableben wird die Bestätigung verhindert. Zum Widerruf genügt jede auch formlose Willenserklärung, welche aber auch durch jede neue Willenserklärung entkräftet werden kann, sodaß nur der als zuletzt vorhanden erweisliche Wille entscheidet. Stirbt der Schenker, ohne die Schenkung widerrufen zu haben, so wird sie von Anfang an als gültig betrachtet. b) **Erschwe-**

2) Vergl. die weitere Ausführung darüber im Rechtslexicon a. a. O. S. 686 fg.

rende Formen. Schon im älteren römischen Rechte gab es seit der lex Cincia Einschränkungen der Schenkung, deren eine in einem Verbote großer Schenkungen über eine uns unbekannte Grenze, die andere in der Einführung besonderer Formen vollgültiger Schenkungen bestand [3]). Im neuesten römischen Rechte gibt es bei Schenkungen als einzige erschwerende Form die Insinuation, sobald die Schenkung über 500 solidi beträgt. Diese Summe bildet nach dem jetzt geltenden gemeinen Rechte die Grenze. Hiernach ist der gerichtlichen Insinuation jede Schenkung unterworfen, deren Geldwerth über diese Summe beträgt. Die heutige Praxis hat den heutigen Dukaten als römischen solidus angenommen. Darüber aber, wie der Dukaten zu berechnen sei, hat sich keine feststehende Praxis gebildet. Die Praxis der Gerichtshöfe schwankt zwischen der Berechnung des Dukaten zu dem Course zur Zeit der Schenkung und dem als feststehend anzunehmenden Werthe des Dukaten zu 2 Thaler 16 gute Groschen im Zwanzigguldenfuße. Die Form der Insinuation besteht darin, daß der Schenker seinen Willen zu schenken, den Gegenstand der Schenkung und wem er schenken will, vor Gericht erklärt und darüber ein Protokoll aufgenommen wird. Die Insinuation kann vor jedem Richter gültig geschehen. Die Wirkung der versäumten Insinuation, wo sie nöthig ist, besteht in völliger Nichtigkeit des Geschäftes, soweit es den Werth von 500 solidi übersteigt. Zur Zurückfoderung des ungültigen Theiles der Schenkung steht dem Schenker, der die Schenkung bereut, entweder die Vindication oder eine Condiction zu, je nachdem die geschenkte Sache selbst oder nur ihr Werth bei dem Empfänger noch vorhanden ist. Gewisse Schenkungen sind auch bei noch so hohem Betrage von der Nothwendigkeit der Insinuation ausgenommen. c) Widerruf aus besonderen Gründen. Insbesondere ist Widerruf einer Schenkung zulässig wegen Undankbarkeit des Beschenkten. Das Geschäft ist hier aber nicht nichtig, sondern es steht dem Geber nur ein persönlicher Anspruch auf Zurückgabe des Geschenkes zu, welcher nicht auf dessen Erben übergeht. Die Klage ist nur eine persönliche Klage, welche nur gegen den Beschenkten selbst, nicht gegen dessen Erben angestellt werden kann. Die Bedingung der Klage ist überhaupt die Undankbarkeit des Beschenkten; jedoch sind fünf Fälle dieser Undankbarkeit bestimmt, und es ist jede Ausdehnung derselben ausdrücklich untersagt. Diese Fälle sind: grobe wörtliche Ehrenkränkungen, Thätlichkeit gegen die Person des Schenkers, bedeutender Vermögensverlust, welcher dem Schenker nicht nur gedroht, sondern wirklich zugefügt wird, Lebensgefahr, in welche der Beschenkte den Schenker bringt, endlich Weigerung des Beschenkten, die bei der Schenkung auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen. 5) Besondere Arten der Schenkung. a) Schenkung auf den Todesfall, Todeswegen, Todeshalber (mortis causa donatio) [4]). Sie ist eine Schenkung, welche das Eigenthümliche hat, daß sie durch Zweck und Erfolg den Legaten verwandt ist. Bei den Römern sind deshalb allmälig viele für die Legate geltenden Regeln auch auf sie angewendet worden, ohne daß sie den vorherrschenden Charakter der Schenkung verloren hat, vielmehr fällt sie fortwährend unter den Gattungsbegriff der Schenkung als einzelne Art derselben. Der gewöhnlichste Fall dieser Schenkung ist der, daß der Geber durch eine bestimmte gegenwärtige Lebensgefahr dazu bestimmt wird, dergestalt, daß mit dem Wegfalle der Gefahr die Schenkung selbst ungültig werden soll. Doch ist das Dasein einer bestimmten Lebensgefahr nicht nöthig; es genügt auch als Veranlassung der Schenkung der allgemeine Gedanke des Gebers an seinen dereinstigen Tod überhaupt. In beiden Fällen ist der stillschweigende Vorbehalt des willkürlichen Widerrufes von Seiten des Gebers Regel in der Art, daß er sich von selbst versteht; er ist aber nicht so wesentlich, daß darauf nicht besonders verzichtet werden könnte. Das charakteristische Merkmal dieser Art der Schenkung, welches demnach allein übrig bleibt, ist ihre Hinfälligkeit im Falle des früheren Todes des Beschenkten, sodaß sie also nur gültig ist, wenn der Schenker vor dem Beschenkten oder auch gleichzeitig mit demselben stirbt, was so wesentlich ist, daß davon die Perfection der Schenkung abhängt. Die m. c. donatio ist ein gemischtes Geschäft, nicht in dem Sinne des negotium mixtum cum donatione, sondern in dem Sinne, daß, je nachdem die Bedingung ausfällt, entweder ein reines Geschenk oder eine reine Obligation stattfindet, beides in den Fällen, wo sofort etwas auf den Beschenkten übertragen worden ist. Die bedingte Obligation ist hier auf Zurückgabe des Empfangenen gerichtet. Die Bedingung selbst, wodurch die Schenkung immer hinfällig werden soll, ist das Ueberleben des Schenkers; möglich ist als zweite entkräftende Bedingung das Ueberstehen einer bestimmten gegenwärtigen Lebensgefahr; als dritte entkräftende Bedingung kommt in der Regel noch hinzu die Reue, die Willensänderung des Schenkers. Jede formlose Offenbarung der Willensänderung genügt zur Vernichtung der Schenkung, wenn nicht der Schenker auf den Widerruf verzichtet hat. Am häufigsten wird die m. c. donatio durch Uebertragung des Eigenthums bewirkt, im neuesten römischen Rechte durch Tradition.

---

3) Ueber das ältere Recht nach der lex Cincia vergl. Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. 4. Bd. S. 1 fg. und System des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 194 fg. *Rudorff*, De lege Cincia. (Berol. 1825.) Francke, Civil. Abhandl. S. 1 fg. Hasse im Rhein. Museum. 1. Bd. S. 185 fg. Unterholzner ebendas. 2. Bd. S. 436 fg. 3. Bd. S. 153 fg. *Wenck*, Praef. in *Hauboldi* Opuscula T. I. p. 37 seq. Warnkönig im Archiv für civil. Praxis. 20. Bd. S. 421 fg.

4) Literatur: *Haubold*, Diss. de mortis causa donationum conjecturis ex mortis mentione capiendis (Lips. 1792.) in Opusc. Tom. I. p. 439 seq., und dazu *Wenck*, Praefat. p. 36 seq. Müller, Natur der Schenkung auf den Todesfall. (Gießen 1827.) Schirach im Archiv für civil. Praxis. 2. Bd. S. 297 fg. v. Schröter in der Zeitschrift für Civilrecht und Proc. 2. Bd. S. 97 fg. Wiederhold ebendas. 15. Bd. S. 96 fg. Hasse im Rhein. Museum. 2. Bd. S. 300 fg. 3. Bd. S. 1 fg. 371 fg. v. Savigny, System. 4. Bd. S. 239 fg. Heimbach sen. a. a. O. 9. Bd. S. 709 fg.

Die Absicht des Schenkers bei der Tradition kann eine zwiefache sein. Entweder überträgt er sofort das Eigenthum dergestalt, daß dasselbe im Falle des früheren Todes des Beschenkten durch Resolutivbedingung wieder zurückfallen soll, oder er überträgt den Besitz unter einer Suspensivbedingung, sodaß erst im Falle seines eigenen früheren Ablebens das Eigenthum auf den Beschenkten übergehen soll. Für das Erstere streitet die Vermuthung als das Einfachere und Natürlichere, wenn nicht der Schenker ausdrücklich sich für das Letztere erklärt hat. Nächst der Tradition wurde auch Stipulation zur Begründung einer m. c. donatio gebraucht. Ob der von Justinian für klagbar erklärte formlose Schenkungsvertrag auch für diese Art der Schenkung gelte, ist zwar bestritten, wird aber mit Recht bejaht, und es kann dies im heutigen Rechte nicht zweifelhaft sein, da der formlose Vertrag hier der römischen Stipulation gleichsteht. Die Schenkung Todeshalber kann auch durch Liberation vermittelt werden, nach heutigem Rechte durch formlosen Vertrag. Die Rechtsmittel, wodurch der Schenker im Falle der vereitelten Bedingung das Geschenk zurückfodert, sind die Vindication, eine Condiction (condictio ob causam datorum) und die actio praescriptis verbis. Das bisher von dieser Art der Schenkung Bemerkte beruht auf der Natur eines Vertrages; der Charakter eines letzten Willens ist darin nicht erkennbar. Der Unterschied der Schenkung Todeshalber von den letzten Willen zeigt sich im neuesten römischen Rechte noch in der gänzlichen Unabhängigkeit der Gültigkeit der Schenkung von dem Dasein eines Erben, dergestalt, daß die Schenkung auch dann bestehen bleibt, wenn das Vermögen erblos wird, während Legate und Fideicommisse regelmäßig nur gültig sind, in sofern sie sich auf ein wirklich erworbenes Erbrecht beziehen. Die m. c. donatio wurde wegen ihrer Verwandtschaft mit den Legaten in ihrem Zwecke und Erfolge, sobald die Legate positiven Einschränkungen unterworfen wurden, häufig dazu benutzt, um diese Einschränkungen zu umgehen. Um diesem Misbrauche zu begegnen, wurden mehre für die Legate geltenden Einschränkungen auch auf diese Schenkungen angewendet; in welchem Umfange dies geschehen solle, war unter den römischen Juristen bestritten. Justinian sprach sich für eine ausgedehntere Gleichstellung aus, in Ausdrücken, welche Manche auf eine gänzliche Aufhebung dieser Schenkung als eines besonderen Rechtsinstitutes und auf eine völlige Verschmelzung mit den Legaten gedeutet haben. Die Gleichstellung mit den Legaten kann sich entweder auf die äußere Form, oder auf die anzuwendenden Rechtsregeln beziehen. Was erstere betrifft, so erklärt sich Justinian gegen die Nothwendigkeit der Insinuation und bestimmt, daß solche durch Zuziehung von fünf Zeugen entbehrlich gemacht werden könne. Darin ist nur zu finden, daß dem Schenker die Wahl zwischen der Beobachtung der Form einer Schenkung, oder der Codicillarform zustehe; wählt er das Erstere, so muß bei einer Schenkung über 500 solidi die Insinuation erfolgen; wählt er das Letztere, so genügt ohne Unterschied des Werthes die Zuziehung von fünf Zeugen, wie bei jedem Codicill. Was das materielle Verhältniß der m. c. donatio zu den Legaten anlangt, d. h. die Frage, ob dieselben Rechtsregeln für beide Institute maßgebend seien oder nicht, so ist aus verschiedenen Gründen eine Gleichstellung beider nur in den Fällen anzunehmen, in welchen solche in den Digesten und in früheren kaiserlichen Verordnungen ausdrücklich anerkannt ist; diese Beschränkung ist um so nothwendiger, als es an Verschiedenheiten, welche die Rechtsquellen fortwährend anerkennen, nicht fehlt. Unter diesen Fällen der Gleichstellung ist besonders die Ausdehnung der quarta Falcidia auf die m. c. donatio zu bemerken. Von den positiven Einschränkungen der Schenkung findet das Schenkungsverbot unter Ehegatten auf die m. c. donatio keine Anwendung; dagegen bedarf es bei einem Werthe des Gegenstandes der Schenkung über 500 solidi entweder der Insinuation oder der Beobachtung der Codicillarform. Die Widerruflichkeit der Schenkung Todeshalber wegen Undankes kann um so weniger zweifelhaft sein, als sie schon ihrer Natur nach widerruflich ist. b) *Donatio sub modo.* Der modus als besondere Form einer auf einen Erwerb gelegten Belastung kommt, außer bei den Successionen auf den Todesfall, auch bei Schenkungen vor. Die Schenkung erhält dadurch eine eigenthümliche Natur; es entsteht nämlich, da die in dem modus enthaltene Verpflichtung einen Theil der ursprünglichen Bereicherung wieder aufhebt, dadurch ein gemischtes Rechtsgeschäft, dessen beide Hälften (Verpflichtung und Schenkung) zu sondern sind. aa) Verpflichtung. Der Inhalt derselben kann bestehen in einer Leistung an den Geber selbst, oder in einer Leistung an einen Dritten, oder in einer Handlung, wodurch kein Einzelner ein Recht erwirbt, wie die Errichtung eines Denkmals oder die Gründung einer öffentlichen Anstalt. Enthält der modus eine Leistung an den Geber selbst, sodaß dieser ein pecuniaires Interesse dabei hat, so kann er auf Erfüllung klagen. Diese Klage steht aber dem Geber nicht zu, wenn der modus in einer Leistung an einen Dritten besteht, weil es allgemeiner Grundsatz ist, daß aus dem Vertrage zum Vortheile eines Dritten weder der Contrahent, noch der Dritte eine Klage erwerben. Ganz allgemein, ohne Unterschied der im modus enthaltenen Leistung, steht dem Geber eine Condiction (condictio ob causam datorum) zu, welche auf Zurückgabe des ganzen Geschenkes geht, sobald den Empfänger der Vorwurf trifft, seine Verpflichtung willkürlich unerfüllt gelassen zu haben. Diese Klage gilt jedoch nur unter folgenden Einschränkungen. Erstens fällt sie weg, wenn die Erfüllung aus äußeren Ursachen, nicht durch die Verschuldung des Empfängers unmöglich ist. Dann kann sie nicht angestellt werden, so lange nach dem Inhalte des modus die Verpflichtung noch nicht angefangen hat, sodaß vorläufig nur erst die in dem ganzen Geschäfte enthaltene Schenkung wirksam geworden ist. Wird die Klage angestellt, so geht sie nicht blos auf den Werth des modus, sondern auf den Werth der eigentlichen Schenkung. In dem einzigen Falle,

wenn der modus auf Dinge geht, welche der Geber selbst erhalten soll, die nun aber verweigert werden, steht ihm neben der persönlichen Klage noch die Vindication zu. In den Fällen, wo die Auflage in einer Leistung an einen Dritten besteht, hat dieser nach älterem römischen Rechte keine Klage, außer wenn er bei dem Vertrage selbst zugezogen worden ist und die Leistung für sich selbst stipulirt hat; nach neuerem Rechte steht ihm eine Klage als utilis actio zu. bb) Schenkung. Bei dem Theile des Geschäftes, welcher eine Schenkung enthält, leiden die positiven Einschränkungen der Schenkung Anwendung. — Auch im heutigen Rechte sind die meisten dieser Grundsätze anwendbar. Eine Ausnahme findet nur statt bei der Condictio auf Zurückgabe des Geschenkes im Falle der verweigerten Erfüllung; diese hängt nämlich mit der allgemeinen Natur der Innominatcontracte zusammen, und kommt daher ebenso, wie bei diesen, im heutigen Rechte in Wegfall. 6) Neuere Gesetzgebungen. Das allgemeine preußische Landrecht handelt von der Schenkung I. Thl. Tit. 11. §. 1037—1177, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 938—956. Der Code civil stellt die Testamente und Schenkungen unter denselben Titel; die gemeinschaftlichen Regeln beider Institute enthalten art. 893—930, die besonderen Regeln der Schenkung art. 931—966. Was zuvörderst die positiven Einschränkungen der Schenkung betrifft, so ist a) das Verbot unter Ehegatten im preußischen und österreichischen Rechte verworfen worden [5]). Das französische Recht hingegen hat dieses Verbot aufgenommen und läßt für jede Schenkung, welche in der Ehe geschieht, willkürlichen Widerruf zu [6]); ob die Schenkung durch den Tod des Gebers unwiderruflich werde, ist im Gesetze nicht bestimmt; die Praxis schließt sich aber hierin ganz dem römischen Rechte an [7]). b) Die Form der Schenkung besteht in Oesterreich entweder in einem schriftlichen Versprechen, oder in der Tradition [8]); eine andere Form ist nicht erfoderlich, sodaß auf diese Art jeder Werth, sogar das ganze gegenwärtige Vermögen verschenkt werden kann; nur bei dem künftigen Vermögen soll sich die Schenkung auf die Hälfte beschränken [9]). In Frankreich wird, scheinbar allgemein, Acceptation verlangt [10]), und dann die Verhandlung vor einem Notar [11]). Es ist dies aber nicht für alle donations bestimmt, sondern nur für tous actes portant donation entre — vifs. Auf diesen Ausdruck ist folgende mildernde Erklärung, über welche allgemeines Einverständniß zu herrschen scheint, gestützt worden. Schenkungen beweglicher Sachen, welche durch sofortige Uebergabe vollzogen werden (dons manuels), sind auch ohne Notar vollgültig. War ferner die Schenkung zuerst durch eine mangelhafte Willenserklärung versucht worden (ohne Notar, oder ohne Acceptation), und es tritt später der wirkliche Besitz des Beschenkten hinzu (execution volontaire), so ist die Schenkung ebenfalls vollgültig [12]). Hinsichtlich des Umfanges der Schenkung besteht die einzige Beschränkung, daß sie nicht auf das künftige Vermögen gehen darf [13]). Sind die erwähnten Formen beobachtet, so ist Nichts weiter nöthig; die Tradition bedarf es zum Eigenthumsübergange nicht, sondern das Eigenthum der vor dem Notare verschenkten Sache geht auch ohne sie unmittelbar über [14]). Am strengsten ist hinsichtlich der Formen das preußische Recht. Jede Schenkung kann gerichtlich geschehen; ist dies geschehen, so erzeugt auch das bloße Versprechen eine Klage [15]). Außerdem bedarf es der Tradition, und bei Grundstücken noch einer schriftlichen Urkunde; auch wenn diese Formen beobachtet sind, ist willkürlicher Widerruf einer solchen außergerichtlichen Schenkung binnen sechs Monaten zulässig [16]). Unabhängig von diesen Formen kann selbst die gerichtliche Schenkung drei Jahre lang widerrufen werden, wenn ihr Gegenstand mehr als das halbe Vermögen ist [17]). c) Der Widerruf aus besonderen Gründen findet in folgender Weise statt. Grober Undank ist in allen drei Gesetzgebungen als ein solcher Grund anerkannt; der Widerruf aus diesem Grunde findet in Oesterreich nur binnen drei Jahren statt, gilt aber innerhalb dieses Zeitraumes unter den Erben beider Theile [18]); in Preußen steht er nur ausnahmsweise den Erben des Gebers zu, ist aber durch keine Verjährung beschränkt [19]); in Frankreich findet er nur binnen Jahresfrist statt, geht auch von beiden Seiten auf die Erben nicht über [20]). Ein besonderer Grund des partiellen Widerrufes ist die spätere Verarmung des Gebers, der aber im französischen Rechte nicht anerkannt ist. In diesem Falle kann der Geber Zinsen des geschenkten Geldwerthes fodern, in Preußen sechs vom Hundert, in Oesterreich gesetzliche Zinsen, d. h. vier vom Hundert [21]). Bekommt der zur Zeit der Schenkung kinderlose Geber später Kinder, so steht ihm in Preußen der Widerruf derjenigen Schenkung zu, welche durch bloßes Versprechen, nicht durch Tradition, bewirkt war [22]). In Oesterreich ist dieser Grund des Widerrufes nicht anerkannt; nur soll bei noch hinzutretender Verarmung das Recht der gesetzlichen Zinsen auch auf die Erben übergehen [23]). Im französischen Rechte ist nicht blos unbedingter Widerruf gestattet, sondern es wird sogar in diesem einzigen Falle die Schenkung de plein droit nichtig, ohne daß dazu Widerruf nöthig ist [24]), wovon nur Schenkungen unter kinderlosen Ehegatten eine Ausnahme machen, welche im Falle späterer Erzeugung von

5) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 1. §. 310. Oesterr. Gesetzb. §. 1246. Nur im Concurse steht den Gläubigern hier ein größeres Recht nach der Preuß. Gesetzgebung zu, als bei anderen Schenkungen. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 312 und Anhang §. 74, vergl. mit dem Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1129 fg. 6) Code civil art. 1096. 7) Toullier. Droit civil T. V. §. 918. 8) Oesterr. Gesetzb. §. 943. 9) Ebendas. §. 944. 10) Code civil art. 894. 932. 11) Ebendas. art. 931.

12) Toullier T. V. §. 172. 173. 177—179. 189. 190. Maleville zu art. 931. 13) Code civil art. 943. 14) Ebendas. art. 938. 15) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1063. 1064. 1089. 16) Ebendas. §. 1065—1068. 1090. 17) Ebendas. §. 1091 fg. 18) Oesterr. Gesetzb. §. 948. 949. 1487. 19) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1151—1161. 20) Code civil art. 955. 957. 21) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1123. Oesterr. Gesetzb. §. 947. 985. 22) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1140—1150. 23) Oesterr. Gesetzb. §. 954. 24) Code civil art. 960.

Kindern in derselben Ehe nicht von selbst nichtig werden, obwol das allgemeine Widerrufsrecht vorbehalten bleibt[25]). Auch hat noch das französische Recht allein den Widerruf wegen verweigerter Erfüllung der bei der Schenkung auferlegten Verpflichtungen[26]). — Ueber die allgemeine Natur enthalten diese neueren Gesetzgebungen Folgendes. In Preußen ist im Allgemeinen zu jeder Schenkung Acceptation erfoderlich[27]). Damit scheint die einseitige Schenkung, welche nach römischem Rechte in einer für einen Schuldner ohne dessen Willen geleistete Zahlung oder Expromission liegt, ausgeschlossen zu sein, nicht blos deshalb, weil der Ausdruck etwa unvorsichtig gewählt wäre, sondern weil in anderen Stellen des preußischen Landrechtes ausdrücklich gesagt wird, daß die hier erwähnten Handlungen stets eine Regreßklage (aus einem Mandat oder einer negotiorum gestio) begründen[28]). Dabei findet entweder die Voraussetzung statt, daß eine Vornahme dieser Handlungen in der Absicht zu schenken unmöglich sei, oder es soll diese Absicht, so lange sie nicht in einen Vertrag übergeht, rechtlich unwirksam sein. Hinsichtlich des Satzes, daß die unterlassene Erwerbung eines Rechtes, weil sie keine Veräußerung ist, auch keine Schenkung enthalte, stimmt das preußische Recht in der Lehre von der Schenkung mit dem römischen Rechte überein, obgleich ersteres anderwärts das Gegentheil zu sagen scheint[29]). Das österreichische Recht kennt nur die aus Vertrag oder Tradition hervorgehende Schenkung[30]). Es ist nach ihm ein Zweifel, ob einseitige Handlungen zum Zwecke fremder Bereicherung Schenkungen seien, um so weniger möglich, als die Bezahlung fremder Schulden ohne Einwilligung des Schuldners gar nicht verstattet ist[31]). Die Ausschlagung des Erwerbes eines Rechts gilt nicht als Schenkung[32]); das französische Recht verlangt zu jeder Schenkung Acceptation, welche sogar mit der nothwendigen Form gültiger Schenkung verwebt wird. Hiernach scheint eine einseitige Schenkung ebenso für unmöglich gehalten zu werden, als im preußischen Rechte, obgleich das französische Recht es, wie das römische, zuläßt, für einen Schuldner ohne dessen Wissen zu zahlen oder zu expromittiren[33]). Viel weiter, als der Buchstabe des Gesetzes, geht die Jurisprudence. Die französischen Juristen nehmen nämlich an, indirecte Schenkungen unterlägen nicht dem Widerrufe, unter indirecten Schenkungen verstehen sie aber auch die Erlaßverträge[34]). Die eigentliche Meinung ist also die, daß nur die Tradition und das notarielle Versprechen eine Schenkung sei, nicht aber der Erlaß einer Schuld, daher derselbe ebenso wenig der notariellen Form, als dem Widerrufe unterworfen sei. Diese Ansicht läßt sich nur aus der Voraussetzung erklären, daß man nur den Buchstaben des Gesetzes festgehalten habe, ohne in das Wesen der Sache einzudringen. Zu einem Schenkungsversprechen wird mehr Förmlichkeit erfodert, als zur Schenkung durch Tradition, unzweifelhaft deshalb, weil das erstere mit bloßen Worten abgemacht wird, ohne den sinnlichen Eindruck des Gegenstandes, und daher für den Leichtsinn und die Charakterschwäche gefährlicher ist, als die Tradition. Dieselbe Gefahr, wie bei dem Schenkungsversprechen, ist aber auch bei dem Erlaßvertrage vorhanden, weshalb bei demselben ebenso gut eine notarielle Verhandlung gefodert werden müßte. Unbegreiflich aber ist es, warum bei dem Erlaßvertrage der Widerruf aus besonderen Gründen nicht eintreten soll[35]).

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESCHENKKAMMER, hieß eines derjenigen Gemächer, welche zu verschiedenen Zwecken beim Tempelgebäude in Jerusalem angebracht waren. Sowol der erste von Salomo erbaute Tempel, als auch der zweite von Herodes d. Gr. erweiterte und verschönerte Tempel enthielten außer den beiden, für den Gottesdienst ausschließlich bestimmten Räumen des Heiligen und Allerheiligsten noch anderweitige Zimmer oder Kammern. Im Salomonischen Heiligthume umgaben das eigentliche Tempelgebäude nach Analogie ägyptischer Tempel an den beiden Seiten und an der Hinterwand drei über einander gebaute Stockwerke (יָצִיעַ) von Zimmern (צְלָעוֹת), welche mit einander durch Thüren verbunden waren, und von denen die des unteren Stocks 5, die des zweiten 6 und die des dritten 7 Ellen breit waren, indem die Mauern, auf denen die Balken auflagen, nach Oben um soviel schwächer wurden, 1 Kön. 6, 5 fg. Zu den oberen Stockwerken führte eine Wendeltreppe. Benutzt wurden dieselben zu Schatz- und Vorrathskammern (1 Kön. 7, 51; 15, 15. 2 Kön. 11, 10). Außerdem waren an den Umfassungswänden der Vorhöfe, vornehmlich in der Nähe der Thore, verschiedene Gemächer oder Gebäude mit Gemächern angebracht (לְשָׁכוֹת), welche zu verschiedenen Zwecken dienten, vergl. Jer. 35, 2. 4; 36, 10. 2 Kön. 23, 11. 1 Chron. 9, 26. 33; 23, 28; 28, 12. Die griechische Uebersetzung der **LXX** gibt den hebräischen Ausdruck auf verschiedene Art wieder: *ἐξέδρα, παστοφόριον, γαζοφυλάκιον, οἶκος, κατάλυμα, σκηνή, θησαυρὸς, αὐλή, περίπατος*. Auch in dem nachexilischen Tempel war die Einrichtung ziemlich dieselbe, nur waren nach dem Umbau durch Herodes die Dimensionen der ersteren und die Zahl der letzteren größer. Der Talmud, besonders im Tract. **Middoth**, enthält über diese ziemlich specielle Angaben. Es werden eine Salzkammer לשכת המלח, eine Holzkammer לשכת העץ, eine aus behauenen Steinen erbaute Kammer לשכת הגזית, wo das Synedrium seine Sitzungen hielt, u. a. m. erwähnt. Im Tract. **Schekalim**, **Mischn.** 5, 6, wird dann noch von zwei Zellen gesprochen, welche die Rabbinen in den äußeren Vorhof verlegen. Sie heißen לשכת חשאים und לשכת הכלים, in wörtlicher

25) Code civil art. 1096. 26) Ebendas. art. 954. 27) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1058. 28) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 406. Th. I. Tit. 16. §. 45. 29) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1039, vergl. mit Th. I. Tit. 16. §. 393. 30) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 943. 31) Ebendas. §. 1423. 32) Ebendas. §. 939. 33) Code civil art. 1236. 1274. 34) *Toullier* T. V. §. 312.

35) Vergl. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. 4. Bd. S. 296 fg.

Uebersetzung conclave secretorum und conclave vasorum. Sie waren beide dazu bestimmt, Geschenke aufzunehmen, und zwar in folgender Weise. In die erste wurden heimlich Almosen geworfen, welche gleichfalls im Geheimen dazu verwandt wurden, die Kinder frommer Aeltern zu erziehen. In die andere wurden die Gefäße gebracht, welche der Eine oder Andere dem Tempel als Geschenk weihte. Bei der monatlichen Oeffnung derselben wurden diejenigen Gefäße, welche für den Tempel geeignet schienen, zurückbehalten, die anderen verkauft und das dafür gelöste Geld in die Zelle gelegt, welche [illegible], conclave restaurationis templi, genannt wurde. *(Haarbrücker.)*

GESCHICHTE [1]). I. Das Wort „Geschichte." Das teutsche Wort „Geschichte" (abgeleitet von „geschehen;" ahd. diu k(g)isciht, von dem ahd. kiscehan) bedeutet ursprünglich, „was geschieht oder geschehen ist, d. i. eine wirklich werdende oder gewordene Veränderung." Dieser Ausdruck wird sowol für eine solche einzelne Veränderung (Begebenheit, Handlung, That) gebraucht, wie auch und vielmehr für eine Folge solcher zusammenhängender Veränderungen, Begebenheiten; dann auch im weiteren Sinne als „Inbegriff alles des in der Welt Geschehenen." Geschichte ist dann auch Erzählung des Geschehenen, und im bestimmteren Sinne Erzählung der Weltbegebenheiten.

II. Die Geschichte als Wissenschaft. In weiterer Bedeutung pflegt man wol die Geschichte (Historie) [2]) in dem unermeßlichen Umfange als Inbegriff aller sinnlichen Erscheinungen und Wahrnehmungen aller zufälligen und particulären Erkenntniß, zu welcher wir nur durch Erfahrung oder Unterricht gelangen können, zu nehmen: im Gegensatze der Philosophie, als der Summe aller nothwendigen und allgemeinen, daher durch die bloße Vernunft erkennbaren, Wahrheiten. In jenem ausgedehnten Sinne gehören der Geschichte auch die sogenannte Naturgeschichte und der empirische Theil der Anthropologie, Physik und andere Fächer an. Soll aber die Geschichte zur Wissenschaft werden, so bedarf es einer Aussonderung des Ungehörigen aus der ungeheuren Masse der, der sinnlichen Wahrnehmung und der menschlichen Erkenntniß vorliegenden, concreten Fälle; bedarf es einer Läuterung des Stoffes und einer Begrenzung des Gebietes. Da wird es denn nicht genügen, wenn man einfach das Merk- und Denkwürdige als Inhalt des wissenschaftlich begrenzten Gebietes der Geschichte angibt. Es zerfallen aber die unzähligen und unendlich mannichfaltigen sinnlichen Erscheinungen in zwei Hauptgattungen: in die Erscheinungen der Natur, und die

---

1) Es fehlt noch immer an einem selbständigen und den Ansprüchen der modernen Wissenschaft genügenden Werke über die Geschichte als solche, wie andererseits über die „Geschichte der Geschichte." Namentlich die Historiker vom Fach haben — vielleicht aus ähnlichen Gründen, wie die Dichter am seltensten über die Dichtung, Künstler nur selten über die Kunst gedacht und philosophirt haben — nur wenig für die Grundlegung einer wissenschaftlichen Historik gethan. Indessen existiren doch (seit Lucian's „πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν"), wenigstens eine Reihe von Einzelschriften (von den [illegible] abgesehen, welche seit [illegible] Zeiten fast jeder [illegible] seinem Werke [illegible]) sowol über einzelne Theile der Historiographie, wie noch mehr über die Theorie der Geschichte und über die historische Kunst. Es kann uns nicht einfallen, hier eine Masse von Namen und Titeln zum großen Theile [illegible] Schriften anzuführen. Eine sehr [illegible] Uebersicht, namentlich über die neueren [illegible] findet sich (vergl. auch Pierer's [illegible] 12. Bd. S. 170) bei F. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen. (Zweite Ausgabe. Leipzig 1845.) S. 2 fg. [illegible] ich mir vorbehalte, im Laufe dieses Aufsatzes an [illegible] Stellen auf die [illegible] vorzugsweise benutzten Schriften hinzuweisen, will ich hier wenigstens einige der bekanntesten Schriften über das Wesen der Geschichte und die historische Kunst anführen. [illegible] der alten Schrift des [illegible]: Ars historica ([illegible] 1652. 4.) [illegible], wie viele historiographische Schriftsteller [illegible] Zweifel, von Kritik und [illegible], [illegible] Methode der historischen [illegible], [illegible], Bolingbroke, Letters on the study and use of history ([illegible] 1751. 2 Bde. Basel 1788). [illegible] allzu einseitig auf die bloße [illegible] schreibung baut. Dann [illegible] Rühs, Entwurf einer Propädeutik des histor. Studiums. (Berlin 1811.) [illegible]ler, Gesch. der histor. Forschung und Kunst [illegible] stellung der literar. Cultur in Europa (Göttingen 1812), 1. Bd. Wachsmuth, Entwurf einer Theorie der Gesch. (Halle [illegible]), W. v. Humboldt, Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers; in dessen Gesammelten Werken (Berlin 1841), 1. Bd. [illegible] die treffliche kleine Schrift von Gervinus, Grundzüge der Historik. (Leipzig 1837.) [illegible] Prolegomenen bedeutender [illegible] besonders der schönen, geist- und [illegible] schon angeführten Creuzer'schen Werke und [illegible] „Charakteristik der antiken Historiographie" (Berlin 1833), sowie [illegible] „Prolegomena" in [illegible] „Abh. Beiträge zur Geschichte der historischen Kunst." 1. Bd. (Göttingen 1842) zu gedenken.

2) „Geschichte" und „Historie" [illegible]

Handlungen menschlicher Freiheit. Jene erscheinen uns als die willenlosen Resultate von unabänderlichen Gesetzen, welche die Natur von einer ordnenden Macht außer ihr empfangen hat. Letztere dagegen gehen aus der mit Bewußtsein thätigen freien Willkür der menschlichen Vernunft hervor [3]), werden von uns als die Resultate menschlicher Freiheit, und als zunächst durch die Gesetze eben dieser Freiheit begrenzt, nur im Allgemeinen aber als durch höhere Gesetze bedingt, angesehen. „Es schließt aber das keineswegs den Blick auf jene höhere Sphäre aus, in deren gesetzmäßigem Schwunge die auf der Erde den Naturbegebenheiten entgegenstehenden, freien Handlungen als nach ewigen Gesetzen sich entwickelnde Gattung sich mit fortbewegen." So werden wir also die Natur, außer ihrer Beziehung auf menschliche Freiheit betrachtet, wesentlich den sogenannten Naturwissenschaften zuweisen. Für die *Geschichte* wird sie im Allgemeinen in soweit in Betracht kommen, als sie die Handlungen der menschlichen Freiheit bedingt und wiederum von diesen bedingt wird; im Besonderen, wenn ihre Phänomene auf die menschlichen Handlungen und Schicksale bestimmend einwirken, — wenn so zu sagen, die Linien, auf denen die Begebenheiten der Natur und die menschlichen Schicksale sich bewegen, einander schneiden. *Gegenstand der Geschichte* ist also der Mensch, der mit Freiheit handelnde Mensch; die Natur nur in sofern sie mit jenem im Zusammenhange erscheint.

Indessen auch diese Bestimmung reicht nicht hin zur wissenschaftlichen Begrenzung des Gebietes der Geschichte. So bestimmt, würde noch immer jede einzelne freie Handlung des Einzelnen, eventuell jeder einzelne Conflict des Einzelnen mit der Natur Gegenstand der historischen Wissenschaft sein. Nun kann die Wissenschaft das Einzelne nicht als Einzelnes, sondern nur die Gattung — das Einzelne nur in seiner Beziehung auf diese berücksichtigen; die Gattung selbst muß aber natürlich ein Werk der menschlichen Freiheit sein. Grundbedingung alles menschlichen Handelns und Seins ist nun die Gesellschaft; ohne dieselbe würde der Mensch nie Mensch geworden sein, ohne sie — aufhören es zu sein. Der ursprüngliche Kreis der Gesellschaft ist die Familie, diese jedoch nur die physisch nothwendige Bedingung alles menschlichen Seins; sie kann nicht das Gepräge des historischen Stoffes geben. Die Handlungen der Familie werden historisch, wenn sie auf ein höheres, durch menschliche Freiheit begründetes bezogen werden. Dieses höhere nun — die Gattung, von der ich oben sprach — ist der *Staat.* Der Staat erwächst aus der Familie; der ursprüngliche Staat (Naturstaat) geht wesentlich von der Naturgrundlage der geschlechtlichen Einheit aus, erbaut sich in der Regel auf den natürlichen Grundlagen der Familie; dann auch auf Grundlagen, welche der Form der Familie, des Geschlechts, des Stammes künstlich nachgebildet sind. Auch dann, wenn eine mehr rationelle Anschauung das Familienprincip durchbrochen hat, erweitert sich der Staat gewöhnlich nur zum Volksstaate; Staat und Volk fallen noch nicht aus einander, decken einander (Nationalstaat). Es bedarf erst eines bedeutenden Fortschrittes, ehe der Staat — als etwas Zusammengewachsenes, eine leiblich und geistig geeinigte Persönlichkeit — auch etwas Anderes sein will und kann, als blos die Form des Volkes. Die verschiedenen Formen und Gestaltungen des Staates und seine Aufgaben berühren wir hier nicht weiter. Wir bemerken nur, daß es in der Idee des Staates nicht liegt, daß er durch Blutsverwandtschaft, sondern daß er durch Gesetz und innere Nothwendigkeit bestehe, — und jeden, der sich zu seinen Gesetzen bekennt und an der Lösung der ihm vorgesteckten Aufgabe mit arbeiten will, als sein Mitglied anerkennt. Der Staat fällt in die Formen von Raum und Zeit; er muß in der wissenschaftlichen Geschichte als so bedingt anerkannt werden. Es gehört nothwendig zum wissenschaftlichen Charakter eines historischen Stoffes, daß er nach seinem Verhältnisse in Raum und Zeit genau bestimmt werde. Dies das unumgängliche Gepräge der Form, unter der er erscheinen muß; denn eine Thatsache, von der man nicht weiß, wo und wann sie geschah, kann der wissenschaftlichen Geschichte nicht mehr angehören. Die *Geschichte* wird also die nach Raum und Zeit bestimmten Handlungen menschlicher Freiheit im Staate; die Beziehungen der Einzelnen, wie der Familien, natürlicher wie künstlicher Gemeinschaften zum Staate; vor Allem endlich die Beziehungen der Staatspersönlichkeiten zu und unter einander umfassen. Der wissenschaftliche Zusammenhang, in dem dieselben so geordnet erscheinen, „gibt für den Raum das geographische Nebeneinanderbestehen. Für die Zeit die Folge des einen auf das andere." In Rücksicht auf das letztere wird also die Geschichte mit den Anfängen menschlicher historischer Kenntniß aus ältester Zeit beginnen; sie reicht dann im wissenschaftlichen Zusammenhange bis auf die unmittelbare Gegenwart hinab [4]).

3) „Man kann zwar auch bei dieser bis zur höchsten allgemeinen Weltregierung hinaufsteigen und die menschliche Freiheit als ihr unterworfen denken; doch ist dies nicht der Gesichtspunkt bei Sonderung des historischen Stoffes." Vergl. *Wachsmuth* a. a. O. S. 5.

4) Es ist oben bemerkt worden, daß auch die *Natur* Gegenstand der wissenschaftlichen Geschichte wird, sofern sie mit den Handlungen menschlicher Freiheit in Beziehung steht und tritt. Es wird daher ganz besonders die sogenannte *physikalische Geographie* und die *Ethnographie* in den Kreis der Geschichte gezogen werden müssen. Jene, wie diese, enthalten als Darlegung der physischen Bedingungen des menschlichen Lebens historischen Stoff; sie sind gleichsam der Rahmen, in welchem sich die menschliche Freiheit bewegt; das Stehende und Bleibende, dies hingegen das Veränderliche. Die Ethnographie, wie wir sie hier auffassen, hat im Wesentlichen das schwer oder gar nicht wandelbare physische Gepräge des menschlichen Geschlechtes darzuthun; zu zeigen, wie mannichfaltig dasselbe nach Racen und Völkern bedingt ist, sich verschiedenartig gestaltet hat. Auch der Volkscharakter, in soweit er durch das Physische erzeugt und gestaltet wird, gehört in ihr Gebiet. — Es führt dies zu den sogenannten *Hilfswissenschaften* der Geschichte, deren der Geschichtsforscher, der Historiograph nicht entbehren kann. Dahin gehört zunächst die sogenannte *politische Geographie* und die *Chronologie*, die man treffend „die beiden Augen der Geschichte" genannt hat. Die Wahrheit zu sagen, so sind beide Wissen-

Die Geschichte umfaßt also eine ungeheure Masse von Handlungen menschlicher Freiheit, oder — in Beziehung auf den Staat gesagt — politischer Facta. Von einer Geschichtswissenschaft, einer wissenschaftlichen Behandlung kann aber natürlich erst dann die Rede sein, sobald die **Darstellung** der geschichtlichen Ereignisse beginnt. Die Wissenschaft der Geschichte beginnt mit den Anfängen der Historiographie. Es ist nun schwer, wenn nicht unmöglich, die Begriffe **historische Wissenschaft** und **historische Kunst** streng aus einander zu halten. Die nothwendigen Gesetze der Wissenschaft werden sowol für den gelten müssen, dem es vorwiegend um die Darstellung, wie für den, dem es um die Forschung zu thun ist; ohne vorgängige Forschung — so trivial der Satz auch klingt — ist eine wahrhaft historische Darstellung überhaupt ein Unding. Sobald man bei dem Worte historische Kunst nicht lediglich und allein an die **äußere** Form der Darstellung, den Styl, die Gruppirung der Ereignisse u. dgl. m. denken will, werden die Foderungen, die man an den historischen Künstler stellt, immer dieselben bleiben müssen, die man bei jeder wissenschaftlichen Behandlung der Geschichte überhaupt vorauszusetzen hat. Unter diesen Umständen ziehe ich es vor, mich hier noch nicht auf eine Erörterung der Umstände einzulassen, die bei der wissenschaftlichen Behandlung des historischen Stoffes in Frage kommen, dieselbe vielmehr bis auf den Punkt zu verschieben, wo von den Anfängen der **Historiographie** und ihrer weiteren Entwickelung gehandelt werden muß. Wir schicken hier zunächst einen Ueberblick über die **Eintheilungen** voraus, die man auf die unermeßliche Masse des historischen Stoffes anzuwenden pflegt.

Sobald eine wirklich wissenschaftliche Behandlung der Geschichte Platz griff, lag es sehr nahe, die Masse des historischen Stoffes nach besonderen Gruppen zu sondern. Es empfahl sich das ebenso sehr wegen der größern Bequemlichkeit und der leichtern Uebersicht, als wegen des richtigen Gefühls von durchgreifender Verschiedenheit zwischen den einzelnen Weltaltern auf allen Gebieten menschlicher Geistesthätigkeit. Doch hat es längere Zeit gedauert, ehe die jetzt ziemlich allgemein gültige, hernach zu erwähnende Scheidung in weiterem Umfange Platz griff. Noch während des Mittelalters war man (durch einige Stellen des Propheten Daniel [besonders c. II, 38 sqq. c. VII. VIII.] und die darüber zwischen christlichen und rabbinischen Auslegern sich erhebenden Schwierigkeiten veranlaßt) auf den Gedanken gekommen, die Hauptepochen der Weltgeschichte, welche als besonders charakteristische Abschnitte der Universalgeschichte gelten konnten, nach den bedeutendsten Reichen, welche in derselben vorkommen, zu benennen und der Behandlung der Universalgeschichte so die Eintheilung in vier große Reiche unterzulegen. Zwar war Streit darüber, ob diese vier Reiche nur bis auf Christi Geburt zu rechnen, und von der Ausbreitung des Christenthums an ein neues zu datiren sei, oder ob das Reich der christlichen Welt nur als eine Fortsetzung der vierten, römischen Monarchie, und deren Dauer bis an das Weltende und an das tausendjährige Reich anzunehmen sei; ferner war Streit über die Anordnung der ersten beiden Reiche. Zuletzt entschieden Melanchthon's und Cario's allgemeine Geschichtsbücher in Teutschland für eine Anordnung der Art, daß die „vier Monarchien," als 1) die **chaldäische** (oder babylonische, oder assyrische), 2) die **persische**, 3) die **griechische**, und 4) die **römische** gefaßt wurden. Von dieser Ansicht, die in Teutschland in ausführlichen Darstellungen, wie in Hand- und Lehrbüchern in alle hohen und niederen Schulen eindrang, hat sich dann zuerst Gatterer losgesagt und bald allgemeine Nachfolge gefunden.

Im Allgemeinen ist nun gegenwärtig die Eintheilung der gesammten Geschichte in **alte**, **mittlere** und **neuere** Geschichte überwiegend angenommen worden. Der Art, daß man die Geschichte der Völker, die im Laufe der Zeit mit der griechisch-römischen Culturwelt in Beziehung treten, dann aber, um mit Mommsen zu reden, von dem großen römischen „Mittelmeerstaate" verschlungen werden, endlich in ihren lebendigsten Theilen dem Christenthume und dem Germanenthume erliegen, der alten Geschichte zuzählt. Das Mittelalter umfaßt dann die Geschichte der durch den gemeinsamen Einfluß der germanischen Völker und des Christenthums neu begründeten Staaten und endet mit der gewaltigen Erschütterung der päpstlichen Universalmon[illegible] durch die Reformation, und mit der ungel[illegible] Erweiterung der Geschichte durch die [illegible] Entdeckungen. Die neuere Geschichte [illegible] sentlich die Geschichte der ganzen Gr[illegible] seinen religiösen, politischen und m[illegible] gungen immer als Mittel[illegible]

---

schaften ursprünglich wesentliche Theile der Geschichte, aus der Geschichte selbst entsprungen, die man nur der größern Bequemlichkeit halber von der eigentlichen Geschichte gesondert hat. Die Unmöglichkeit, das ungeheure Gebiet der historischen Facten und Zustände nach allen Seiten hin zu durchwandern und zu bearbeiten, hat nämlich auch auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft zu einer Art „Theilung der Arbeit" geführt. Man hat die Erforschung, Bearbeitung, Beschreibung und Entwickelung der historischen Begebenheiten dem eigentlichen Historiker überlassen, dagegen gewisse Seitenpartien, wie eben die Beziehungen der Ereignisse zu Zeit und Raum, die Behandlung der statistischen Verhältnisse, historische Gemälde des Gesammtzustandes eines Staates in gewissen Sammelpunkten, das Studium der historischen Denkmäler, insbesondere der lebendigen Geschichtsquellen, u. dgl. m. aus der Geschichte so zu sagen ausgehoben und als für sich bestehend der Thätigkeit anderer Gelehrten überwiesen. Im Ganzen aber ist diese Losreißung mehr oder minder willkürlich; der eigentliche Historiker wird — wie er nie von den Resultaten dieser Hilfswissenschaften absehen kann — oft genug genöthigt sein, sich in diese Seitenpartien mit eigener Forschung zu vertiefen. — Neben Geographie und Chronologie gelten nun nach der gewöhnlichen Annahme besonders noch **Statistik** (überhaupt die sogenannten „Staatswissenschaften"), **Alterthumskunde**, **Genealogie**, **Quellenkunde** (mit den Unterabtheilungen der Heraldik, Numismatik, Diplomatik, Epigraphik, und vor Allem der Kenntniß der Monumente, der schriftlichen Quellen und der betreffenden Sprachen) als nothwendige Hilfswissenschaften der Geschichte.

5) **Ganz** unbedenklich ist [illegible]

Eintheilung, bei der freilich die kaukasischen Völker in Europa und dem vorderen Asien fast allein berücksichtigt sind; bei der, um *hier* von manchen anderen Schwierigkeiten zu schweigen, Staaten wie die der Chinesen und der amerikanischen Völker vor Columbus „sich gleichsam im Rücken der Weltgeschichte gestalten," entwickeln und verblühen, hat sich, sobald man auf eine principielle Scheidung verzichtet, bisher immer noch als praktisch bewährt.

Andere Eintheilungen der Geschichte betreffen mehr die materielle Seite. Seitdem man angefangen hat, die Geschichte mehr von dem unmittelbaren Leben zu trennen, als es im Alterthume überhaupt geschehen konnte; seitdem zumal der historische Stoff in das Unübersehbare angewachsen ist, hat man es vielfach unternommen, einzelne Seiten der menschlichen Thätigkeit von der allgemeinen Geschichte zu trennen, besonderer Behandlung zu unterwerfen. Man unterscheidet (um von noch andern Eintheilungen zu schweigen) wol die Geschichte der Religionen; die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer einzelnen Confessionen; Geschichte der Kriege, der Literatur, der Kunst; man hat „Geschichten der Menschheit," und Culturgeschichten in großer Menge verfaßt. Man pflegt endlich die Geschichte der einzelnen Völker und Staaten nach ihren verschiedenen Beziehungen zu sondern; der Art, daß die Verhältnisse der Staaten unter, ihre freundlichen und feindlichen Berührungen mit einander den Stoff der sogenannten *äußeren* Geschichte abgeben. Wogegen dann die freien Handlungen und die Beziehungen der Einzelnen und ganzer Gruppen im Staate und zum Staate als *innere* Geschichte bezeichnet werden.

Es führt uns dies zur Erörterung der Begriffe „*allgemeine Geschichte, Universalgeschichte, Weltgeschichte, Specialgeschichte.*" Man hat über diese Begriffe (obwol die Worte eigentlich vollkommen synonym sind) viel gestritten und der Streit ist noch nicht als ausgefochten anzusehen. Früher (vergl. die sehr verschiedenen Ansichten, die *Wachsmuth*, Theorie der Geschichte S. 21 fg. anführt) wurde wol mit dem Namen Universalgeschichte ein Aggregat aller sinnlichen Erscheinungen, mit „Weltgeschichte" die „wissenschaftliche" Geschichte bezeichnet. Andere nahmen dann wieder beide Worte als gleichbedeutend und betrachteten (was man dann oft genug, freilich in sehr compendiarischer, geistloser Weise praktisch zu machen versucht hat) „Universalgeschichte oder Weltgeschichte" als eine systematisch geordnete Auswahl der für die Entwickelung der Menschheit wichtigsten Ereignisse. Wachsmuth (a. a. O. S. 24 fg.) verwirft alle Unterschiede und nimmt „allgemeine, Universal- und Weltgeschichte" als vollkommen gleichbedeutend. Nach ihm „enthalten allgemeine, Universal- und Weltgeschichte den *gesammten* historischen Stoff, die unendliche Summe größerer und kleinerer einzelner Theile, das Allgemeine und Besondere, das mehr und minder Wichtige in wissenschaftlicher Ordnung,

---

obwol sie sich für die Teutschen, in specie die Protestanten, wesentlich empfiehlt. Einmal der Kritik unterworfen, leidet sie an mannichfaltigen Schwierigkeiten. In Ansehung der alten Welt müssen wir gestehen, daß Völker, die längst vor den Hellenen und Römern existirten, also gewiß zur alten Welt zu rechnen wären, keineswegs mit dem römischen Reiche untergegangen sind, vielmehr — wie z. B. die Chinesen — noch heute als lebendige Factoren der Geschichte existiren. Das Mittelalter angehend, so beendet die protestantische Geschichtsanschauung die Geschichte desselben gewöhnlich mit dem Sturze der päpstlichen Universalmonarchie. Und doch wird man fragen können, ob Rom seine Herrschaft factisch überhaupt verloren hat. Hat doch die Reformation wesentlich kaum innerhalb des germanischen Stammes gesiegt! Hat doch Rom für die Verluste, die es in Teutschland, Frankreich, England und dem skandinavischen Norden erlitt, sofort in Amerika die ausgedehntesten Eroberungen gemacht! Ist es doch durch seine Propaganda und die Thätigkeit seiner Jesuiten erst recht zur Weltkirche geworden, seit es in allen Zonen, unter allen Racen das Meßopfer in derselben lateinischen Sprache und in demselben Ritus feierte. Solche und verwandte Betrachtungen haben wol dahin geführt, *andere* Eintheilungen der Geschichte zu versuchen. Man hat wol eine Eintheilung von der Form der *Staatsverfassung* hergenommen, um die an sich äußerliche Chronologie durch einen innern Unterschied *principiell* zu bestimmen. Man hat die Geschichte darum in drei Weltalter — in ein orientalisches, griechisch-römisches und germanisches — zerlegt, indem nun im erstern die Despotie, im zweiten die Demokratie und Aristokratie, im dritten die Monarchie zur Herrschaft gekommen sei. Allein diese Eintheilung kann nicht als statthaft anerkannt werden. Despotie, Demokratie, Aristokratie und Monarchie sind Formen, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern vorkommen, und die selbst erst wieder der näheren Bestimmung bedürfen, um ihren Werth für die Freiheit abzuschätzen. Jede dieser Formen ist fähig, die andern als Momente hervorzubringen. Und in der Regel durchläuft ein wahrhaft geschichtliches Volk, was wir hier nicht weiter erörtern wollen, der Reihe nach alle diese Formen. Eine ganz besondere Schwierigkeit erwächst aber für eine principielle Behandlung der Weltgeschichte durch den Mosaismus und Muhammedanismus, weil für sie die Kategorien von Despotie, Aristokratie, Demokratie und Monarchie gar nicht in dem von den Alten mit diesem Namen verbundenen und von uns angenommenen Sinne anwendbar sind, und die Juden sowol der alten, mittleren und neueren Zeit, die Muhammedaner der mittleren und neueren angehören. — Eine *principielle* Eintheilung der Weltgeschichte würde wol am zweckmäßigsten von dem principiellen Unterschiede der *Religion* ausgehen und sich an die religiöse Geschichte des menschlichen Geistes, die sich in die Kreise des Ethnicismus, des Theismus und des Christenthums zerlegt, anlehnen können. Man wird, so lautet der Ausdruck (vergl. *Karl Rosenkranz*: „Ueber einige Schwierigkeiten für die weltgeschichtliche Behandlung der Kunst." In *Prutz'* „Deutsch. Museum." Jahrgang 1856. Nr. 14. S. 496 fg.), den Unterschied der Staaten als den Unterschied „des Naturstaates, des Gottesstaates und des Humanitätsstaates" auffassen können, indem der Naturstaat mit dem Ethnicismus, der Gottesstaat mit dem Theismus, der Humanitätsstaat mit dem Christenthume in einem nothwendigen innern Verhältnisse steht. „Zum Ethnicismus werden dann alle geschichtlichen, halbgeschichtlichen und weltgeschichtlichen Völker bis zu ihrem Untergange, oder bis zu ihrem Uebergange sei es in den Theismus, sei es zum Christenthume, gerechnet. Zum Theismus gehören die Juden und alle dem Islam anhängigen Völker. Als Träger des Christenthums erscheinen vorzüglich die Romanen, Germanen und Slawen." — Der Versuch, die Geschichte in die Geschichte *vor* und *nach* Christus zu scheiden, ist, wenn man dabei an die Zeit vor und nach Christi Geburt denken will, mehr fromm und tief gedacht, als durchführbar. Ist aber der Moment gemeint, wo (also mit Constantin) das Christenthum entscheidend in die Geschichte eingreift, so wird es sich nur darum handeln, ob man die Geschichte von Constantin bis Odoaker der alten oder der mittleren Zeit zurechnen will.

und dieser gemäß jedes nach seinen Rangverhältnissen. Das Allgemeine kann darin nicht ohne das in ihm enthaltene Besondere gedacht und aufgestellt werden; es gilt hier keine Classification der bloßen Genera, ohne Angaben der Species und Individuen. Das Besondere bildet, schafft, stützt, erhält und belebt das Allgemeine; ohne jenes verliert dieses alles Wesen und alle Bedeutsamkeit, und besteht nur durch jenes und in jenem." Und eine der Idee am meisten entsprechende Universalhistorie muß nach Wachsmuth's Aufstellung „die großen historischen Massen, die aus unzähligen Bestandtheilen von höherer und niederer Wirksamkeit und Würde zusammengesetzt sind, soweit als nur möglich bis in die geringsten thätigen Elemente verfolgen und das Allgemeine im Einzelnen veranschaulichen!" Eine Riesenaufgabe, der er dann freilich die Kräfte des menschlichen Geistes, resp. des einzelnen Historikers, für nicht gewachsen erklärt. Wachsmuth sucht offenbar durch diese Bestimmung verschiedene Ansichten zu vermitteln: er will das sogenannte Aggregat, die kolossale Masse der sinnlichen Erscheinungen, der historischen Facta, wissenschaftlich geordnet, — den geschichtlich entscheidenden Momenten ihre Bedeutung gesichert wissen. Ich kann mich indessen mit diesem Versuche nicht recht begnügen; es scheint mir angemessener, auf die Art der Geschichtsbehandlung, wie er sie vorschlägt, den Namen der *allgemeinen Geschichte* anzuwenden, und mich denen anzuschließen, die — wie die Schlözer, Schiller, Ulrici, Leo u. A. — unter *Universal-* oder *Weltgeschichte* ein System verstehen, „in welchem Welt und Mensch die Einheit ist." Man wird entweder (mit Ulrici) als das Princip einer allgemeinen Weltgeschichte „die Idee der Einheit des gesammten Menschengeschlechtes, als eines persönlichen und individuellen Ganzen," aufstellen können, und dann der Universalhistorie die Gestalt „einer Biographie der Menschheit" geben müssen; oder man kann (was uns als das Richtige erscheint) die Gesammtgeschichte als ein organisches Ganze ansehen und „Weltgeschichte" eine zusammenhängende Darstellung der Hauptveränderungen des menschlichen Geschlechts nennen, woraus sich der jetzige und jedesmalige Zustand desselben mit seinen Gründen erkennen läßt. Dann wird es die Aufgabe des Historikers sein, die „Weltgedanken" zu ergründen, die Geschichte der Menschheit so darzustellen, daß das organische Ganze der göttlichen Gedanken, die in ihr zur Offenbarung kommen, daß die göttliche Einheit dieser Gedanken erkannt werde. Es wird also darauf ankommen, die Geschichte derjenigen Nationen und Staaten, welche als die hauptsächlichsten Träger der weltgeschichtlichen Ideen erscheinen, besonders scharf hervorzuheben, die Völker nach wahlverwandtschaftlichen Gruppen zu ordnen, vor Allem aber den Gehalt und Umfang der besondern „Geschichten" gegen einander zu bestimmen, damit die Weltgeschichte als ein organisches Ganze erscheine, diejenigen Begebenheiten und Veränderungen aber, welche auf die Entwickelung des menschlichen Geschlechtes überhaupt und im Besondern zu seinem gegenwärtigen Zustande entscheidend beigetragen haben, in voller Schärfe und in klarem Zusammenhange heraustreten.

Die einzelnen Theile der „allgemeinen" Geschichte sind die *Specialhistorien*. Sie können natürlich doppelter Art sein: a) der Handelnden und b) der Handlung. Beide können von dem ausgedehntesten Umfange an bis in das Individuelle Gegenstand der Geschichte werden, ohne daß sich hier bestimmte Grenzen abstecken lassen. Die Handelnden können die Bewohner eines Welttheiles, ein Staatenbund, ein Staat, eine Provinz, ein Verein im Staate, oder eine einzelne Gesellschaft, die in einen Staat eingreift, ja auch für den Staat wichtige historische Persönlichkeiten sein. In dieser Beziehung fällt auch die Biographie in den Kreis der Geschichte. Die Handlung „als Species" ist dann irgend ein Theil des menschlichen Vernunftlebens, als Industrie, Handel, Religion u. s. w. Es sind also alle die oben beiläufig erwähnten Seitenpartien der politischen Geschichte wesentlich nur Theile des ungeheuren Gebietes der allgemeinen Geschichte. Die Handlung kann ferner auf doppelte Weise von einem sehr umfassenden Gebiete an bis ins Einzelne Gegenstand der Geschichte werden. Entweder in der Art, daß man nur einen einzelnen Theil des Vernunftlebens zu besonderer Behandlung ausscheidet (z. B. Geschichte der Literatur, des Handels, der Religionen, der Kriege überhaupt), oder daß dies noch einzelner wird durch Bestimmung einer einzelnen Species von Handelnden. So wird man z. B. die Geschichte des Protestantismus in Sachsen aus der allgemeinen Kirchengeschichte; die Geschichte des teutschen, des hansischen Handels aus der Handelsgeschichte; die Geschichte der punischen Kriege, des dreißigjährigen, des siebenjährigen Krieges aus der Kriegsgeschichte aussondern können u. s. w. Die Heraushebung eines einzelnen Zeitraumes aus der allgemeinen Geschichte gibt dagegen noch keine Specialgeschichte: die einzelnen Perioden der Geschichte sind nicht Specialgeschichten, denn die Species gründen sich auf die Materie, nicht auf die Form, und die Zeit ist nur Form.

III. *Die Historiographie.* Indem wir zur Besprechung der historischen *Wissenschaft* und der historischen *Kunst* übergehen, müssen wir zuvor einen Blick auf das werfen, was man Entstehung der Geschichte nennen kann. Der historische Sinn, so möchte ich sagen, ist dem Menschen angeboren; so gut wie Aristoteles den Menschen als ein ζῶον πολιτικόν bezeichnet hat, wird man ihn auch ein ζῶον ἱστορικόν nennen dürfen. So lange freilich das menschliche Geschlecht noch in dem Zustande ursprünglicher Naturwüchsigkeit sich bewegte, das Leben der Völker ohne besondere Verä[illegible] [illegible]lief, schlummerte auch der historische Si[illegible] Leben ist Kampf: sobald die fein[illegible] des Menschen mit der leblosen, w[illegible] sobald vor Allem die Conflicte zu[illegible] mehr zwischen Gesammtgru[illegible] eintreten, welche den ru[illegible] Lebens unterbrechen, tief[illegible] ker haften, erwacht der [illegible]

es erwacht die Sehnsucht, das Andenken an gewaltige Thaten und gewaltige Menschen festzuhalten und den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Es vergeht aber eine lange Zeit, ehe die Erfindung der Schrift dem Gedächtnisse der Menschen zu Hilfe kommt. So setzt sich das Andenken an die Vergangenheit nur durch mündliche Ueberlieferung, durch Tradition fort. Hier der Boden, auf welchem sich der (reine) *Mythus* und die *Sage* ausbilden. Für die Frage wegen der Entstehung der Geschichte kommt wesentlich die Sage in Betracht. Die natürliche Veränderung, welche die rein mündliche Ueberlieferung auf der einen, der Hang zum Wunderbaren auf der andern Seite auf den traditionell überlieferten Stoff ausüben, verwandelt denselben sehr bald und sehr vollständig. Das um so mehr, je mehr sich der historische Stoff bei den Völkern in ihrer Jugend nur auf poetischem Wege fortpflanzt. Die Poesie ist es, welche im theologischen und heroischen Epos, in Heldenliedern — den Rhapsodieen der Alten, den Balladen und Romanzen der Neueren — die Trägerin und Bewahrerin des historischen Materials wird.

Die Anfänge der *wirklichen Geschichte* treten uns erst bei größerer Reife und Bildung der Völker entgegen; die wirkliche Geschichte beginnt, wenn (lange nach Erfindung der Schrift) die *Prosa* entsteht[6]). Da fallen denn bei diesen ersten Versuchen historischer Darstellungen historische Wissenschaft und Kunst noch vollständig zusammen. Es werden sich in der That, wie schon oben bemerkt, grade bei der Geschichte beide Begriffe nur sehr schwer aus einander halten, trennen lassen[7]). Soll die Geschichte *wissenschaftlich* behandelt werden, so ist natürlich die erste Hauptsache eine streng methodische Behandlung des historischen Stoffes. Zuerst wird die Aussonderung der wirklich historischen Facta aus der unermeßlichen Fülle sinnlicher Erscheinungen erfodert. Es folgt die kritische Forschung. Es wird vorausgesetzt, daß der Geschichtsforscher an sein Werk gehe, ausgerüstet mit allen Kenntnissen und im Besitze aller Fähigkeiten, die als unumgängliche Vorbedingungen für jedes historische Studium angesehen werden müssen. Nur so wird es möglich, daß der Historiker auch solche Begebenheiten behandle, an denen er nicht unmittelbar oder mittelbar Antheil genommen hat. Unerläßliche Aufgabe der historischen Forschung — denn das Wesen aller Historie ist Wahrheit — ist es nun, die Wahrheit zu finden. Er hat daher — bei gleichzeitigen Ereignissen — die Aussage der lebenden Zeugen abzuwägen, bei vergangenen (und dies ist namentlich für uns der eigentliche Gegenstand der historischen Forschung) die Stimmen der überlieferten Schriftsteller abzuhören, ihre relative Glaubwürdigkeit zu untersuchen, dazu auch die Zeugnisse der stummen Denkmäler scharf zu berücksichtigen. Wir können uns in dieser Skizze nicht weiter über die schwere Pflicht der höheren und niederen Kritik eingehend auslassen, müssen es auch hier, wie so oft, mit diesen Andeutungen bewenden lassen. Es genügt nun noch keineswegs, die historischen Facta in ihrer Wahrheit auszumitteln: was als unbezweifelt sicher steht und was nur wahrscheinlich, oder auch nur möglich ist, ergründet zu haben. Der Historiker wird weiter die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse der einzelnen Facta zu erforschen haben: oder vielmehr die Erforschung jener Verhältnisse ist mit *der* der Thatsachen auf das Genaueste verbunden.

Nun sind aber die auf solche Weise ausgesonderten, durchforschten und geläuterten geschichtlichen Massen noch immer keine Geschichte: es sind nur erst Baumaterialien, unverbundene Bausteine. Es bedarf nun weiter der gehörigen Anordnung und Verbindung des historischen Stoffes; dies zu erreichen, bedarf es also der geschichtlichen *Darstellung*. Und dies ist der Punkt, wo historische Wissenschaft und Kunst sich unmittelbar berühren. Ich habe schon oben gesagt, daß im Wesentlichen dieselben Gesetze für den Darsteller wie für den Forscher gelten. Die historische Kunst ist keine Kunst in dem Sinne wie Malerei und Sculptur oder auch die Poesie: der historische Künstler steht seinem Object weit minder frei gegenüber, wie etwa der Bildhauer dem rohen Marmorblocke. Er ist in hohem Grade durch seinen Stoff gebunden: nie wird ein historisches Ereigniß, ein Menschenleben so planmäßig rationell verlaufen, wie etwa die Begebenheiten in dem Buche eines Dichters. Nichts

6) Wir können hier nicht weiter im Detail die Entstehung der Prosa und „die Geburt der Wissenschaft" verfolgen. Ueber diesen Proceß bei den Hellenen, wo sich diese Entwickelung am schönsten und schärfsten beobachten läßt, vergl. *Creuzer* S. 28 fg. *Ulrici* S. 22 fg.

7) Die Frage, ob Geschichte eine Wissenschaft oder Kunst sei, ist sehr vielfach aufgeworfen, sehr verschieden beantwortet worden. Grade der Umstand, daß auf dem Gebiete der Geschichte das rein wissenschaftliche und das künstlerische Element in so nahe Beziehung zu einander treten, ist der Grund, weshalb (wie *Ulrici*, Char. d. antik. Historiogr. S. 336 fg. sagt) „die meisten neueren Geschichtsforscher die Geschichte immer in dem Zwielichte zwischen Wissenschaft und Kunst halten." Doch kann ich ihm keineswegs beistimmen, und die Existenz einer Reihe glänzender Geschichtswerke, der edlen Resultate moderner Historiographie, spricht, hoffe ich, für mich, wenn er behauptet, daß „nach seiner innigsten Ueberzeugung die (für den wissenschaftlichen Historiker nothwendig zu erstrebende) philosophische Tiefe der Kunst der Darstellung und diese jener Eintrag thue." Weil die Wissenschaft ihrem innersten Wesen nach das Streben habe, sich über das Universum der Erscheinungen auszubreiten, dieselbe das Einzelne nur im Ganzen des Alls betrachte, ihr Stoff mithin immer unendlich sei, so dürfe sie auf keine Weise durch Gesetze der Form beschränkt und zurückgehalten werden. Die Kunst der Darstellung dagegen, die nach Einheit des Inhaltes und der Form ringe, müsse sich concentriren, den Stoff nach Einem Punkte hin zusammendrängen und in seiner Einheit zeigen; jede Ausbreitung der Forschung ins Unendliche der Erscheinungen müsse ihr fremd sein. Das *Letztere* kann man sehr wohl zugeben, ohne doch dem Schlußresultate beizustimmen, wo es heißt: die wissenschaftliche Form (d. h. die Verflüchtigung und Auflösung aller Form, womit aber die Tugenden der Rede, Deutlichkeit und Klarheit, Kraft und Fülle des Ausdrucks aus der Wissenschaft durchaus nicht verbannt werden sollen) „gebührt mithin der Geschichte, sofern sie das Leben der Menschheit von seiner geistigen Seite und individuellen Bedeutung, d. h. in seiner Unendlichkeit begreift, die künstlerische Form dagegen, sofern sie das Leben der Menschheit (wie die antike Historiographie) von seiner äußeren Seite und sinnlichen Bedeutung, d. h. in seiner Endlichkeit auffaßt."

würde eine schwerere Versündigung sein an der Geschichte, als wenn der Historiker sich erfrechen wollte, um der ästhetischen Wirkung willen etwa den Verlauf der Ereignisse nach den Grundsätzen poetischer Gerechtigkeit anders zu gestalten, den Charakteren seiner Helden andere Züge zu verleihen u. dgl. m. Zu den sogenannten redenden Künsten wird die Geschichte zunächst nach Seite des Styles gehören. Charakteristisch aber für ein Kunstwerk ist, daß es vor Allem Vollendung in sich, ein geschlossenes Ganze und eine Einheit des Planes, einen Zusammenschluß der Theile zu einem organischen Ganzen, verlangt. Und in diesem Sinne wird auch ein Geschichtswerk zum Kunstwerke sobald die Darstellung nach Einheit des Planes (und selbstverständlich auch nach Einheit des Inhalts und der Form) ringt: es wird um so vollkommener sein, je vollendeter die Einheit erreicht ist. Dies der Punkt, wo der Historiker von dem Dichter und Philosophen am meisten zu lernen hat.

Historische Wissenschaft und Kunst sind gegenseitig durch einander bedingt; eine künstlerische Darstellung der Weltgeschichte oder eines Theiles der allgemeinen Geschichte läßt sich nicht wohl denken ohne vorhergehende wissenschaftliche Forschung. Andererseits würde das Resultat der Forschung eine seelenlose Masse bleiben, sollte es der künstlerischen Darstellung entbehren. Weiter: der Historiker soll den durch seine wissenschaftliche Thätigkeit als wahr ermittelten Stoff unverstümmelt und unverfälscht wiedergeben, ihn richtig ordnen, planmäßig gruppiren. Er soll — wenn die Darstellung den Namen eines Kunstwerkes verdienen will — der Darstellung die nöthige Einheit verleihen. Da scheint es sich denn von selbst zu ergeben, daß ihn die Forschung selber auf die Punkte oder den Punkt hinführt, welcher den nothwendigen Mittelpunkt seines Werkes abgeben muß. Sei es nun, daß er blos nach äußeren Gesichtspunkten forsche; sei es, daß er die Ideen zu entdecken suchte, welche ein Zeitalter beherrschen, den ihm vorliegenden Stoff „durchleuchten." Die Wege, auf denen die Historiker der verschiedenen Zeiten das Ideal des absoluten Kunstwerks mit mehr oder minder Glück zu erreichen versucht haben, sind nun sehr verschieden. Es führt uns dies zu einer Betrachtung der verschiedenen Arten, die Geschichte zu behandeln, die zu verschiedenen Zeiten vorherrschend gewesen sind.

Noch jenseits der eigentlichen Geschichtsbetrachtung liegen auf der einen Seite die rein traditionellen Ueberlieferungen, andererseits die ersten Versuche, aus dem vorhandenen Sagenstoffe eine älteste Geschichte der Völker zu entwerfen; dahin gehören die Mythengeschichten der Griechen; die Schriften von Paul Warnfried, Wilhelm von Malmesbury; bei den Normannen die großen prosaischen Sagenbücher, bei den Teutschen z. B. die Auszüge Kaspar's von der Rhön. Dahin die fabelhaften Anfänge vieler Chroniken, die Ursagen von Rom, Aragonien u. dgl., die meist nicht blos theilweise, sondern ganz in die poetische Welt zu verweisen sind. Daneben findet sich bei den meisten Völkern (vielleicht bei den Hellenen allein trat dieses vor der prosaischen Behandlung der Sagen und Mythen fast ganz zurück), z. B. den Aegyptern, Babyloniern, Phöniciern, Römern (und analog bei den jugendlichen Nationen des früheren Mittelalters, wo ein geistlicher Stand die Rolle des rein verständigen, protokollirenden Beobachters übernahm), von Alters her, wahrscheinlich mit dem religiösen Cultus zusammenhängend, die Einrichtung, daß die öffentlichen Anstalten, die Tempel insbesondere (die Kirchen und Klöster), die öffentlichen Staatsacte, Begebenheiten des inneren und äußeren Staatslebens, besonders soweit sie die Religion und den Cultus angingen, in sogenannten **Annalen** verzeichneten [8]). Damit war das Gerippe einer Historie gegeben, die gleichsam öffentlich beglaubigt war. Wie aller Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel, alle Kunst und Wissenschaft, alle Staatsverbindung sogar aus geistlichen Wurzeln erwächst, so knüpfen auch die Annalen ursprünglich an religiöse Feste und religiöse Monumente an. In diesem Sinne gehören hierher auch die Aufzeichnungen der olympischen und anderer Sieger (die jedoch, wie auch die Aufzeichnungen der Namen von Priestern, Archonten, [spartanischen] Königen u. dgl. m., für die Entwickelung der griechischen Historiographie nicht entfernt die Bedeutung gehabt haben, wie ähnliche Aufzeichnungen bei anderen Völkern). In Aegypten hat sich die Geschichte niemals über eine solche Monumentalchronik erheben können. Bei den Römern schloß sich die Familientradition der adeligen Geschlechter vorzugsweise an die Ahnenbilder an. Der oberste Pontifex führte die Annalen des Staates, wobei religiöse Feierlichkeiten, Jahreswechsel u. dgl. den Anlaß gaben. In der germanischen Welt haben die kirchlichen Festbücher, worin Ostern, Pfingsten u. s. w. kalendarisch verzeichnet standen, die Grundlage der Annalen gebildet. Jede Geschichtsschreibung dieser Art (wenn man dafür diesen Namen schon brauchen will) kann natürlich nur höchst fragmentarisch sein. Sie flieht das Detail; in ihre Lücken schleicht sich später (so ganz besonders in Rom) die Sage und der Mythus, der reine, naturwüchsige, wie der reflectirte, ein. Sie ist auf das Engste an Ort und Tag gebunden, ohne Plan, ohne Auswahl; daher die geringfügigsten Kleinigkeiten, Gewitter, Feuersbrünste, denselben Raum einnehmen, wie die gewichtigsten politischen Ereignisse. Die Annalen sind getreu, denn eine Verarbeitung der Begebenheiten ist kaum versucht. Der persönliche Charakter des Verfassers leuchtet noch beinahe nirgends hervor. (Vergl. **Roscher**, Klio. 1. Bd. S. 49 ff.)

Aus diesen Annalen (mit denen **Gervinus**, Grundzüge der Historik S. 21 ff. [vergl. dann für das Folgende besonders **Roscher** a. a. O. **Gervinus** a. a. O. S. 23 ff.] nicht mit Unrecht „das was das Mittelalter Chronik," und in gewissem Sinne auch, „das was die neuere Zeit Zeitungen nennt," in Analogie setzt) ent-

8) Nebenher läuft auch die **Genealogie**, das Aufbewahren einzelner bedeutender Namen, dann der Versuch, die Geschlechtsregister der vornehmsten Familien authentisch festzuhalten resp. festzustellen. Einige Völker, wie die Indier und Kelten, sind auf dieser Stufe stehen geblieben.

wickelt sich die **Chronik**, die „Fundamentalform aller Geschichtschreibung,“ die in der historischen Literatur dieselbe Rolle spielt, wie das Epos in der Poesie. Kern und Knochengerüste aller Geschichte schon darum, weil sie das Wesentlichste und Unentbehrlichste in der historischen Tradition leistet und sich bei diesem Unentbehrlichsten begnügt. In ihrer reinsten Gestalt gedacht, ist die Chronik nur die Verknüpfung des annalistischen Stoffes: in ihrer äußern Form von den ursprünglichen Annalen nicht sehr verschieden. Sie zeichnet Tag für Tag und von Jahr zu Jahr die Begebenheiten nach einander auf, unbekümmert um gefällige Darstellung und innern Zusammenhang. Die Chronisten, wie schon Cicero bemerkt, sind „non exornatores rerum, sed tantummodo enarratores;“ sie geben eine treue, in der Regel schmucklose, Ueberlieferung des Geschehenen, ohne irgend einen praktischen Nutzen zu bezwecken, oder in die Tiefen der Dinge hinabsteigen zu wollen. Wie es geschehen ist, das erzählen sie: das Wozu, das Warum liegt jenseits ihres Gesichtspunktes. Einfach beobachtend, mit nüchterner und verständiger Auffassung (was indessen nicht ausschließt, daß ihre Beobachtungen sich zuweilen auf das Gebiet der physischen Welt verlaufen), halten sich die Chronisten mehr an die Begebenheiten, als an die Personen: mehr an das äußere Thun, als an die inneren Absichten. Ehe sie dem Plane der handelnden Personen nachgehen, nehmen sie lieber gleich in echt epischer Weise zu den Einwirkungen übermenschlicher Gewalten ihre Zuflucht. Weil die Verarbeitung in ihren Werken gering ist; der Chronist, ganz befangen in seinem Gegenstande, persönlich davor aufgeht, der Erzähler selbst über seiner Erzählung ganz vergessen wird, so lassen sich auch die Chroniken ohne große Schwierigkeiten fortsetzen. Jeder nimmt den Faden da wieder auf, wo ihn der Vorgänger, meist durch den Tod unterbrochen, hatte fallen lassen. Aller Plan besteht nur in der Treue, alle Anordnung in der Chronologie, alle Einheit in der äußerlichen des Ortes und der Zeit. Die Chronik ist daher die Grundform der werdenden Geschichtschreibung; sie ist in ihrer einfachen Gestalt das Eigenthum unentwickelter Nationen oder ungebildeter Zeiten [9]).

Eine weitere Entwickelung ist schon dann zu bemerken, wenn die Chronisten allmälig nicht mehr blos fortsetzen wollen, sondern die frühere Zeit bis auf ihre Gegenwart herunter aus ihren Vorgängern wenigstens zu excerpiren anfangen. Die höchste Vollendung dieser Methode zeigen dann solche Schriftsteller, welche die Gesammtmasse der vorhandenen Chroniken zu einer vollständigen **Nationalgeschichte** verarbeiten. Dahin gehört Livius für die römische, Zurita für die aragonische, in gewissem Sinne auch Johannes v. Müller für die schweizerische Geschichte. Sie können mit den Ordnern epischer Gedichte verglichen werden. Die Werke der Chronisten von so großer subjectiver Bedeutung verhalten sich zu den volksthümlichen Annalen wie die redigirten und abgeschlossenen Epen zu den Rhapsodieen. Aber auch diese Werke leiden noch immer an den Einseitigkeiten der älteren Chronik. Diese Schriftsteller behandeln ihren Gegenstand in einer doppelten Befangenheit, die sich auf Räumliches und Zeitliches beziehen läßt. Sie haben, was das **Erste** angeht, nur nationale, patriotische Zwecke; sie haben nur Sinn für ihr Vaterland und ihr Volk, die übrige Welt ist für sie so gut wie nicht vorhanden. Unter diesen Umständen meinen sie, sich innerhalb ihres Stoffes soweit als möglich ausdehnen zu können und zu müssen. Sie können in Aufnahme auch der unbedeutendsten Kleinigkeiten nicht Maß halten: jeder irgend angesehenen Familie, jeder irgend denkwürdigen Localität, jedes irgend noch vorhandenen Institutes muß gedacht werden. Dagegen erscheinen sie — wie z. B. Livius in Sachen der punischen, hellenischen u. a. Verhältnisse — oft fast unwissend. Ein Hauptgrundsatz der historischen Kunst, daß man in jedem Theile das ganze Werk, in jedem Werke die ganze Menschheit wiederfinden müsse, kann hier natürlich gar nicht beachtet werden. Alles formelle Streben der Verfasser beschränkt sich auf schöne, effectvolle Darstellung der Einzelheiten. Daher laufen diese „Volksgeschichten“ leicht Gefahr, im Widerspruche mit der würdigen Einfachheit und Naivetät der ältern Chronik eine rhetorische Farbe anzunehmen. Was dagegen das **Zweite** betrifft, so entbehren diese Werke der inneren Einheit: sie beginnen mit den ersten Spuren der vaterländischen Geschichte und endigen mit ihrer Gegenwart. Indem die Schriftsteller dabei in der Zeit Schritt für Schritt vorwärts gehen, immer nur von dem allernächsten Zusammenhange der Dinge wissen, nie über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich stehen, sondern, wie es in der einfachsten Chronik auch geschieht, stets von Gegenwart zu Gegenwart vorrücken, das Ganze nie als Ganzes, sondern blos von Theil zu Theil behandeln, so wird natürlich jeder tiefere, nothwendige Zusammenhang der einzelnen Theile unmöglich. So kann denn auch jeder dieser Historiker, der ohne Aussicht auf das Ziel, von Tage zu Tage schreibt; dem jedes unvollendete Ereigniß dem vollendeten gleich gilt, wie der einfachste Annalist ohne Störung von jedem andern fortgesetzt werden.

Solche Geschichtswerke, in denen übrigens sehr Bedeutendes geleistet worden ist, sind besonderes Eigenthum der Völker von scharfer, abgeschlossener Eigenthümlichkeit und hervorragend politischer und praktischer Entwickelung. Ehe es dazu kommt, daß großartige Volksgeschichten, wie jene des Livius, sich bilden, vergehen oft sehr lange Zeiträume. Während z. B. die Hellenen die Stufe der reinen Chronik ungemein rasch übersprungen haben, hatten z. B. die Römer, die nur nach der materiellen Seite hin sich entwickelten und wenig geistige Bedürfnisse, keinen

9) In einer niedern Sphäre zieht sich dieselbe Stufe durch die ganze Entwickelung jedes Volkes hin. Das Bedürfniß, die Vorgänge der Gegenwart in möglichster Ausführlichkeit niederzuschreiben, existirt zu allen Zeiten. Es hat z. B. bei den Römern die acta diurna (der modernen Zeitungen ward schon oben gedacht) erschaffen, es bleibt endlich beim äußersten Verfall des Volkes, wenn alle eigentliche Geschichte schon verstummt ist, noch übrig.

Kunstsinn und Geschmack besaßen, vor Cicero's Zeiten nur hohenpriesterliche Annalen und dürre Chroniken. Erst nach dem Durchdringen der hellenischen Bildung ward ein Werk wie das des Livius möglich. Die venetianische Historiographie ist Nichts als eine Reihe von trockenen Staatschroniken von Andrea Dandolo an bis auf die Bembo, Paruti und Giustiniani. Die meisten Nationen des Morgenlandes haben sich eigentlich niemals über die Stufe der ältern Chronik erhoben.

Daß Werke der bloßen verständigen Beobachtung und annalistischen Combinirung des vorgefundenen Stoffes noch keine rechten Werke historischer Kunst sein können (wie z. B. jenes des Livius), haben wir also gesehen. Besser gelang es auf einem anderen Wege: wir betrachten nun eine „zweite Hauptgattung aufkeimender Historiographie," die sich etwa ebenso zu der lyrischen Poesie verhielt, um mit Gervinus und Roscher zu reden, wie die Chronik zum Epos. Es ist dies das, was man im Mittelalter in Italien „Ricordanz" (vergl. Roscher a. a. O. S. 54. Anm. 1), was die Römer im engern Sinne (vergl. *Verrius Flaccus*, De verbor. signif. bei *Gellius* V, 18; s. auch *Servius* zu *Virg.* Aeneid. I, 373. *Isid.* Origg. 40. 43) historia nannten, und was man in neueren Zeiten das Memoire nennt. Während bei der Chronik die Thätigkeit des Verfassers nur gering sein konnte, nur in getreuer Auffassung des Ueberlieferten bestand, ist im Memoire die Persönlichkeit ganz entschieden überwiegend. Es verhält sich, so urtheilt Gervinus a. a. O. S. 34 ff., zur Chronik, wie die lebendige Erfahrung zu dem gelehrten Studium, wie die „Kenntniß der Welt zu jener des Buches, wie der leitende Artikel der Zeitung zu dem copirten Berichte." Es bildet mit der Chronik nicht allein die zwei Hauptquellen aller Geschichte, sondern auch die beiden Hauptformen, deren eine dem Wesen nach auch jedem vollendeten Kunstwerke der Geschichte wird zu Grunde liegen müssen. Es ist für die historische Betrachtungsweise, für Beurtheilung der historischen Dinge so wichtig, wie die Chronik für das Material. Der Chronist mochte über seinem Buche leicht vergessen werden; der Memoirenschreiber ist, so zu sagen, mithandelnde Person; ja, er pflegt sich selbst in den Mittelpunkt seines Werkes zu stellen, Alles auf sich zu beziehen und die Auswahl des Erzählten nach der engeren oder weiteren Verbindung mit seinem eigenen Leben einzurichten. Er verfolgt dabei sehr gewöhnlich bestimmte praktische, politische oder moralische Zwecke: Rechtfertigung ihrer selbst, Anklage ihrer Gegner, wie auch directe Einwirkung auf die handelnde Welt ist von jeher das Motiv der meisten Memoirenschreiber gewesen.

Der Chronist blieb bei der Erzählung der äußerlichsten Begebenheiten stehen; wollte er ja erklären, so nahm er seine Zuflucht sofort zu einem deus ex machina. Umgekehrt der Memoirenschreiber. Nicht mehr bemüht, lediglich über vergangene Dinge äußerlich zu berichten, betrachtet er die historischen Ereignisse als forschender Beobachter, schließt er daran ein Raisonnement. Ihn fesseln nicht mehr die Begebenheiten an sich; mehr die Charaktere, die handelnden Menschen, die Quellen und Folgen der Handlungen, als die Handlungen selbst sind es, die ihm wichtig werden. Er liebt es, nach den Motiven zu spüren, zumal nach den persönlichen Motiven. Da springt er denn oft und gern von der Bühne der öffentlichen Weltbegebenheiten weg, geht er auch auf das Privatleben der historischen Personen ein. Ebenso subjectiv, wie der Chronist objectiv, stellt das Memoire Alles in ein bestimmtes Licht, in einen bestimmten Gesichtskreis. Durch dieses Concentriren auf einen bestimmten Gesichtskreis (und gewöhnlich auch auf einen relativ kleinen Zeitraum) gewinnt das Werk des Memoirenschreibers nun leicht das Geschlossene und Einheitliche, welches der Chronik selbstverständlich fehlt. Natürlich gewinnt sein Werk auch leicht ein gewisses dramatisches Leben: während die Begebenheiten, der „epische" Stoff, gleichsam hinter der Scene liegen, zuweilen nur angedeutet, oft selbst leichtsinnig überblickt werden, erscheint die Intrigue, die „psychologische Katastrophe" im Vordergrunde. Die Charaktere werden oft einseitig gefaßt: der Memoirist, panegyrisch oder polemisch befangen, stellt seine Helden gern sofort in grelles Licht oder in grellen Schatten. Dabei läuft er leicht Gefahr, über der Masse des Kleinen das Große zu übersehen. In dieser Gattung der Geschichtschreibung wurzelt recht eigentlich die Neigung, die sogenannte geschichtliche Nothwendigkeit zu verkennen, weltbewegende Ereignisse von einer Kleinigkeit, „einem Glase Wasser," „ein Paar Handschuhen," die größten geistigen Revolutionen, z. B. aus den Ränken eines Beichtvaters, dem Geschwätz einer Favoritin, den Launen eines Ministers u. s. w., herzuleiten. Endlich steht der Memoirist überwiegend den höhern Kreisen näher, als dem Volke, dem ihn seine diplomatische Manier ebenso entfremdet, als die patriotische des Chronisten denselben dem Volke nahe stellt.

Es ist dies natürlich; denn das Memoire entsteht gewöhnlich in Zeiten, die an höheren Ideen arm sind: in denen die Politik einen schleichenden, ränkevollen, verstandesdürr berechnenden Charakter angenommen hat, überwiegend auf „Machtmenschen," auf Persönlichkeiten beruht, die ein Volk oder eine Zeit nicht sowol im edelsten Sinne repräsentiren, als zu bewußt persönlichen Partei- oder Standeszwecken ausbeuten, zu beherrschen suchen. So hat das Memoire bei den Römern von Sulla bis Cäsar, bei den Italienern des 16. Jahrh. in hohem Maße geblüht. Seine höchste Blüthe gewann es, obwol noch aus andern als den oben berührten Gründen, bei den Franzosen der neueren Zeit. Einem Volke, wie den Franzosen, „wo die Nationalität so subjectiver Art ist," welches seinen Ruhm nicht wie die Römer in die Vergangenheit, in alten Glanz, sondern in seine Gegenwart setzt und „von der Zukunft zehrt," hat keinen rechten Sinn für die Chronik. Ein Volk, welches sein eigenes Alterthum so gut wie vergaß, so gern der Mode fröhnt, muß vorzugsweise die Art der Historiographie pflegen, welche, wie das Memoire, ruckweise, ohne Zusammenhang, nur das Neueste und immer selbstgefällig und anspruchsvoll behandelt. Während die Hellenen

auch diese Stufe bald übersprungen haben (in einzelnen politischen Elegien, z. B. des Kallinos, Tyrtäus, Solon, Theognis, in den Schriften des Jon von Chios, des Stesimbrotes von Thasos, und vor Allem bei Xenophon findet sich viel Memoirenhaftes. Bei den Römern darf an die Commentarien des Sulla und des Cäsar, sowie an Cicero's Briefe erinnert werden; bei den Italienern an Macchiavelli's Relazionen), so blühten, sporadische Ausnahmen und die neuesten, unter fremden Einflüssen gebildeten Geschichtschreiber abgerechnet, bei den Franzosen fast nur Memoirenschreiber, resp. memoirenhafte Geschichtswerke. Nach dieser Seite hin ist bei ihnen, weniger in älterer und mittlerer, mehr dagegen in neuerer Zeit die Masse ungeheuer. Ihre Villehardouin, Joinville, Froissart, ihre Commines und Cardinal Retz sind darin vortreffliche Muster gewesen. Die neueren angehend, so steht als Muster und charakteristisches Beispiel der französischen Memoirenschreibung vor Allem Voltaire da.

Der Entwickelung der großen Volksgeschichten aus der Chronik parallel läuft dann die an die Memoirenschreiberei anschließende Entstehung der sogenannten pragmatischen Geschichtsschreibung. Man pflegt diese Gattung gewöhnlich nach Polybius, der auch den Ausdruck zuerst gebraucht[10]), als historische Werke, die nach subjectiven Ideen entworfen, nach bestimmten Absichten geschrieben sind und moralischen oder politischen Zwecken, z. B. der Besserung der Menschen, der Bildung von praktischen Staatsmännern u. dgl. m., dienen sollen, zu bezeichnen. Der Ausdruck pragmatisch würde dann etwa mit didaktisch gleichbedeutend sein. Indessen bezeichnet dies keine bestimmte Art, die Geschichte aufzufassen und zu behandeln, wird darum auch eher eine Eigenschaft von Geschichtswerken, aber keine Gattung bestimmen. Es gibt nicht leicht selbst ein poetisches Werk, wo man nicht „auf eine bestimmte hineingelegte Idee mit Consequenz hingearbeitet sehen könnte." Und wenn eine bestimmte didaktische Tendenz in einem historischen Werke in bestimmten, ausgesprochenen Lehrsätzen entwickelt, auch im äußern Vortrage näher hervorgehoben würde, so könnte das nur als eine überflüssige Zugabe erscheinen[11]), nicht aber könnte man daher eine besondere Gattung von Geschichtschreibung leiten. Einen bestimmteren Begriff von der pragmatischen Geschichtschreibung gewinnen wir in den Zeiten, wo die großen italienischen Geschichtschreiber, die Paul Sarpi, Guicciardini, Davila, Vorbilder in dieser Gattung wurden, wo eine große Menge von Geschichtschreibern diese Gattung fortpflanzten und einzelne Historiker selbst den Begriff des Pragmatischen anders und gründlicher bestimmt haben. Der Pragmatiker — entsprechend seiner Bildung aus der Memoirenliteratur und analogen politischen Verhältnissen — geht darauf aus, die Veranlassungen und Wirkungen der historischen Thatsachen psychologisch zu erklären und auf menschliche Triebfedern zurückzuführen, während der naive Chronist die lohnende oder strafende Gottheit selbst als die unmittelbare Ursache der Ereignisse ansah. Die Eigenthümlichkeit des pragmatischen Geschichtschreibers liegt darin, entfernte Motive zu entdecken, verborgene Leidenschaften ans Licht zu ziehen, die Tiefen des menschlichen Herzens zu erforschen, psychologische Probleme und Combinationen aufzustellen, eine Handlung auf der einen Seite bis zu ihren letzten Quellen, die aber stets menschliche sein müssen, zu verfolgen, und auf der andern Seite durch die möglichst lange Reihe ihrer Erfolge und Wirkungen, in welche schon eine Menge andere Verhältnisse eingegriffen haben, zu begleiten. Auf diese Weise gewinnt allerdings die Geschichte unter den Händen des Pragmatikers eine ebenso charakteristische Gestalt, wie unter denen des höheren und niederen Chronisten. Man kann gar nicht leugnen — und wie auf der einen Seite die Zahl der bedeutenden Männer, die seit Polybius pragmatische Geschichte geschrieben haben, sehr groß ist, so galt und gilt andererseits sehr scharfen Köpfen die pragmatische Behandlung des historischen Stoffes für die höchste Stufe der Historiographie — daß sich in der pragmatischen Geschichtschreibung ein sehr wichtiger Fortschritt zeigt. Und auch der philosophische, der Kunsthistoriker wird der pragmatischen Unterlage so wenig, wie der chronistischen entbehren können: nur muß er sich allerdings wol hüten, Nichts weiter zu sein, als beides. Es ist nöthig, auf die Motive und die Folgen der geschichtlichen Erscheinungen hinzuweisen, die Erklärungen

---

10) Die Aeußerungen des Polybius selbst über das, was Er pragmatische Historie nennt, enthalten allerdings nicht unmittelbar den von den Neueren damit verbundenen Begriff. Er stellt sie [neben der Geschichte von der Helden- und Göttergenealogie und der Geschichte von der Gründung der Städte und Colonien] als eine dritte auf, welche die Thaten der Völker und Könige, vorwiegend aber die Geschichte der Staaten nach dem gegenseitigen Ineinandergreifen ihrer Verhandlungen und Unternehmungen erzähle und dabei auf die vorhergehenden und begleitenden Umstände und auf die Folgen jeder Begebenheit ihr Augenmerk richte. Es soll also eine Geschichte sein, welche namentlich den *πραγματικός*, den Mann der öffentlichen Thätigkeit, belehrt und bildet. Darum ist seine Geschichte eine „*ἱστορία ἀποδεικτική*," eine demonstrirende, d. i. durch dargelegte Beweise unterrichtende. Daher nun schaut er die historischen Erscheinungen an, erklärt sie sich, beurtheilt sie und spricht diese Erklärungen und Urtheile neben der Erzählung direct in eigener Person aus. Diese Richtung führt Raisonnements über Handlungen, Urtheile über die handelnden Personen u. dgl. herbei. Daher sind hier Parallelen, einleitende Proömien, Elegien, directe Urtheile über Persönlichkeiten eine gewöhnliche Erscheinung. — Ueber das Bedenkliche dieser Art der Historiographie des Polybius in ihrer Einseitigkeit s. auch Wachsmuth, Theorie der Geschichte S. 134 und über die moralischen und didaktischen Reflexionen Hegel, Vorlesungen über d. Philos. und Gesch. S. 9 fg. — Aus Polybius hat man auch die sehr einseitige Bestimmung des Begriffs „pragmatische Geschichte" gezogen, wornach darunter lediglich die Hervorhebung des Causalnexus der Begebenheiten verstanden ward.

11) Sie würde sich allerdings in dem Maße entschuldigen lassen, als sie reich wäre an Wahrheit und Richtigkeit. Und ganz entbehrlich werden, wenigstens bei den Neueren, die nicht me[illegible] wie die Alten, das Mittel der eingeflochtenen Reden anwenden dürfen, Nutzanwendungen und reine Gedanken nicht wol sein. Womit denn zugleich gesagt sein soll, daß der eigentliche Kunsthistoriker natürlich mit solchen Erörterungen sehr sparsam sein, sich vor Digressionen und politischen Abhandlungen hüten, mehr durch Winke und Analogien andeuten, den Leser durch die Stellung der Thatsachen zum Nachdenken anleiten wird.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

schichtsschreibung zu sprechen. Wir reden hier nicht von dem, was sonst wol im 18. Jahrh. philosophische Geschichte genannt wurde, und was sich (histoire raisonnée) von dem Raisonniren über die Thatsachen, welche den historischen Pragmatismus bilden; von der Art der Geschichte, wo die Darstellung von Digressionen unterbrochen wird, nicht unterscheidet. Auch von jener Art der Geschichtsbetrachtung reden wir hier nicht, welche (um von der Verirrung zu schweigen, die bestimmte subjective Ideen in die Geschichte hineinträgt, um darnach die Thatsachen zu formen) die Geschichte gleichsam philosophisch construirt und, mit Abscheidung des historischen Materials, lediglich auf Erforschung der objectiven Ideen gerichtet, deren Nothwendigkeit, Entwickelung und Weiterbildung (vielleicht mit Voraussetzung eines Zieles, eines idealen Höhepunktes) verfolgt.

Was wir meinen, ist dieses. Der denkende Geschichtsforscher, der sich nicht mehr mit der Aussonderung und Prüfung des historischen Stoffes, nicht mehr mit der Ergründung des Causalnexus und der menschlichen Motive allein begnügen will, wird allmälig darauf ausgehen, auch die Gesetze zu entdecken, welche die moralische Welt leiten und bestimmen. Er findet, daß alle geschichtlichen Verhältnisse ein Product von „Freiheit und Nothwendigkeit" sind. Freiheit und Nothwendigkeit in ihren Beziehungen, Collisionen und Wechselwirkungen zu zeigen, wird ihm das untrennbare Geschäft aller Geschichtsschreibung. Er erkennt, daß der geschichtliche Mensch bei aller Freiheit seiner einzelnen Handlungen doch dem Gesetze einer höheren Nothwendigkeit unterworfen ist, höheren, göttlichen Planen gleichsam als Werkzeug dient. Es führt ihn diese Beobachtung hinaus über den engen Kreis des Causalnexus und der rein menschlichen Motive: er wird nach der inneren Nothwendigkeit der historischen Entwickelung, nach den leitenden Ideen in der Geschichte forschen. Wenn er dann in den historischen Begebenheiten so auf die Fingerzeige des Schicksals achtet, wie es jeder denkende Mensch in seinen persönlichen Lebenserfahrungen thut; wenn er in dem bunten und verschlungenen Gange der Dinge die Plane der göttlichen Weltregierung ahnen lernt und auf sie zurückdeutet, ohne welche die Geschichte nicht verstanden werden kann, so ordnet sich die wüste Masse von selbst in bestimmte Gruppen mit gewissen Anfangs- und Endpunkten, die von historischen Ideen zusammengehalten werden, „an denen sich die Vorsehung gleichsam offenbart." Solche Ideen begleiten unsichtbar die Begebenheiten und äußern Erscheinungen: gleichsam die Seele einer Zeitperiode, beherrschen und bestimmen sie den Geist der Menschheit, durchdringen sie innerlich die ganze Geschichte, schaffen und bilden sie die Erscheinungen der Geschichte, treten sie in den letzteren dem Forscher gleichsam verkörpert entgegen, bilden sie den Mittelpunkt im Leben der Völker und der Zeitalter. Wem es dann gelingt, ihrem Wesen und Wirken nachzuspüren, ihr Hervorgehen und erstes Erscheinen, ihr Streben nach Sieg und Herrschaft, ihr Verschwinden und Zurücktreten vor andern, neuen, die an ihre Stelle treten, überzeugend darzustellen, der wird uns weit tiefere Blicke in die Geschichte thun lassen, als der bloße Pragmatiker. Freilich ist es zu allen Zeiten unendlich schwer gewesen, die Bedeutung, Wirksamkeit, ja die bloße Wirklichkeit solcher Ideen zu erforschen und das ungeheure Material überall geistig zu durchleuchten.

Die Aufgabe des Historikers ist es dann, die Ideen in den Begebenheiten aufzusuchen, die letzteren nach jenen zu ordnen. Das ist freilich bei der Geschichte der alten Welt, überhaupt in den Zeiten der Jugend der Menschheit, wo überall einzelne hervorragende Männer als Träger historischer Ideen erscheinen, beiweitem leichter, als z. B. bei den neueren, wo „Alles geistig verschwimmt," an eine plastische Darstellung nicht leicht gedacht werden kann. Es ist überhaupt schwer, weil sich wol das Erscheinen, langsame Wachsen, Ausbreiten und die Herrschaft der historischen Ideen auf der einen, ihr allmäliges Sinken auf der andern Seite historisch verfolgen läßt, nicht aber das ursprüngliche Entstehen, welches dem geistigen Auge gewöhnlich gänzlich verborgen bleibt. Das Werden und Wachsen historischer Ideen nun gibt, zum leitenden Faden eines historischen Werkes genommen, demselben eine schöne künstlerische Einheit. Der Historiker trägt die Idee nicht etwa in seinen Stoff hinein[13]), sondern indem er sich unbefangen in

13) Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Neueren, die sich — (wenn auch oben gesagt wurde, daß kein Historiker weder von der chronologischen, noch von der pragmatischen Methode ganz absehen könne, so muß man doch zugestehen, daß auch jeder, selbst der bedeutendste, Geschichtsschreiber mehr oder weniger einer der beiden Hauptformen der ursprünglichen Geschichte huldigen muß) — während die Alten und das Mittelalter mehr der chronistischen Art, der Materie, anhingen, mehr der pragmatischen Behandlung angeschlossen haben, subjectiven Anschauungen sich nicht ganz entziehen können. Die strengste Forschung kann nicht hindern, daß sich (mit Ausnahme gewisser allgemein anerkannter Anschauungen) die subjective Ansicht des einzelnen Historikers in der Art geltend macht, wie er die historischen Ideen erkennt und geschichtlich ausprägt. In gewissem Sinne wird auch bei der Geschichte das Göthe'sche: „— was Ihr den Geist der Zeiten nennt, ist doch am End' der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln!" seine Wahrheit behaupten. — Ich berühre gleich hier die Frage wegen der sogenannten Unparteilichkeit des Geschichtsschreibers. Die frühere Ansicht, welche in vollkommener Farblosigkeit das Ideal eines Geschichtswerkes suchte, ist jetzt wieder außer Credit. Es gehört mit zu den zahlreichen Widersprüchen, welche der Historiker versöhnen soll, daß er auch da unbefangen und unparteiisch sein muß, wo sein Herz widerspricht: daß man von ihm den innigsten Sinn für Religionsband, Vaterland und Volk verlangt, und doch auch will, daß er durch keinen Glauben, keine Obrigkeit, kein Gesetz beengt erscheine. Man wird verlangen dürfen, daß der rechte Historiker nun und nimmermehr von der lautern Wahrheit weiche, auch den Gegner zu seinem vollen Rechte kommen lasse, sich des Hohnes und Spottes, wie der feinen, pikanten, verrätherischen Farbenmischung enthalte, nimmermehr die Würde der Geschichte beschimpfe, indem er sich zum Organ der Confession und der Partei und ihres Fanatismus macht, oder dem eigenen Volke lügenhaft Lorbeerkränze flicht. Aber er soll zeigen, was er liebt und was er verwirft. Er soll nicht mit seiner Ueberzeugung capituliren, er soll nicht aus Süß Sauer machen und umgekehrt: nicht mit den Gegnern kokettiren. Und wenn er dem gegnerischen Principe oder dessen Trägern das volle Maß der Gerechtigkeit und Billigkeit zukommen

die Natur seines Gegenstandes versenkt, ihn mit rein historischem Sinne betrachtet, geht sie aus diesem selbst hervor, trägt sich in seinen betrachtenden Geist über. Dann gruppirt er um diesen leitenden Faden herum mit schöner dichterischer Freiheit aus der Masse der geschichtlichen Thatsachen Alles, was die Ideen und ihren Verlauf anschaulich zu machen dient, was aus diesem Gesichtspunkte (denn „wichtig ist in der Geschichte, was sich einer historischen Idee anschließt;" Gervinus a. a. O. S. 65) als charakteristisch, als wichtig erscheint. Er wird dabei — so schwer es ist, die Reflexion dermaßen in den Stoff hineinzuarbeiten, daß sie als das Geistige, nur im Concreten gleichsam sinnlich verkörpert, erscheint — vorwiegend nur durch die Thatsachen selbst reden, nicht mit einem Commentar, gleichsam einer Homilie über den Text, dazu treten. So wird es ihm gelingen, indem er sich bemüht, die Geschichte in ihren tiefern Beziehungen darzustellen, sich zu den höchsten geschichtlichen Combinationen zu erheben, „des Schicksals Wege zu errathen, aus einer mit Sinn gewählten Reihe von Begebenheiten ein Gemälde des Menschengeschickes zu entwerfen." So werden historische Kunstwerke entstehen, bei denen denkende Leser sich stets auf echtem geschichtlichem Boden befinden, dabei aber weder wahrhaft philosophischen Gehalt, noch die echt künstlerische Form (vor den technischen und ästhetischen Mitteln der historischen Kunst, der „Farbenmischung," der Gruppirung, dem Malerischen, der rhetorisirenden Färbung und ihren Gefahren, von der sogenannten historischen Perspective und anderen Mitteln, die zum Theil an das Handwerk streifen, kann in dieser Skizze eben nur andeutungsweise die Rede sein) und Wirkung vermissen. Soll dann ein Geschichtswerk sich wirklich zu einem Kunstwerke in diesem Sinne erheben (und in der That ist ihre Zahl von den Thukydides, Tacitus, Machiavelli bis auf die Ranke und Macaulay herab nicht sehr groß), so werden im Allgemeinen die Foderungen überall dieselben sein, von der Biographie und der Geschichte einer einzelnen Periode bis zu dem schwierigsten von Allem, der Weltgeschichte.

IV. Uebersicht über die Geschichte der Historiographie[14]). Von einer Geschichtsschreibung in dem Sinne, in welchem wir das Wort jetzt gewöhnlich gebrauchen, ist ernstlich zuerst bei den Hellenen die Rede, bei denen wir Entstehung der Geschichte, Entwickelung und Verfall der Historiographie ziemlich vollständig beobachten können. Indessen müssen wir wenigstens einen Blick auf die historiographischen Anfänge bei den alten Völkern des Morgenlandes werfen, wo sich denn freilich immer nur ein Volk nach dem andern zur Musterung vorführen läßt, ohne daß wir — die Hebräer allein ausgenommen — zu wirklich bedeutenden Ergebnissen gelangten.

Was zuerst das chinesische Volk angeht, so besitzt und besaß dasselbe (außer dem sogenannten Schuking (Geschichtskanon), welches Buch die ältesten geschichtlichen Nachrichten, die Kong-fut-se als Beispiele und Lehren für Fürsten und Unterthanen zusammenstellte, enthält, und außer dem Tschun-tsieu, einer Fortsetzung des Schuking, einer Chronik der Reiche, in welche China zu Kong-fut-se's Zeiten zerfallen war) officielle Reichsannalen, welche (die ältesten Annalen sind im 3. Jahrh. vor Chr. verbrannt und erst 200 vor Chr., zum Theil nach mündlichen Ueberlieferungen, wieder hergestellt worden, daher voller Lücken und Widersprüche) die Geschichte der verschiedenen Dynastien behandeln. Die Reichsannalen enthalten die politische Geschichte von dem sogenannten Jahre 2637 vor Chr. bis 1644 nach Chr., und außer der Geschichte des Staates auch die des Handels, der Erfindungen, der Literatur, sowie biographische, statistische und geographische Angaben. Die Angaben über die ältesten Zeiten sind ganz fabelhaft; aber auch in späterer, hellerer Zeit enthalten die Annalen nur ganz äußerliche Begebenheiten, Empörungen, Thronraub und Dynastienwechsel, in denen sich keine innere Volksentwickelung abspiegelt, freilich wol auch nicht abspiegeln konnte, da China eine solche gar nicht gehabt hat. Eintönig wie die Sprache, erzählt die chinesische Geschichte das Außerordentliche in demselben Tone, wie das Alltägliche. — Gehen wir weiter zu den Indern, so muß man zugestehen, daß dieses hochbegabte Volk — obwol es eine reiche und interessante Literatur geschaffen hat, aus deren voller Blüthe sich sogar ein originelles Drama abhebt — zu keiner Zeit seiner Entwickelung zu dem gekommen ist, was die alten und neuen Völker der westlichen Culturwelt Geschichtsschreibung nennen. Historischer Forschung blieben die Inder total unfähig; selbst der gewöhnlichste historische Bericht mußte bei dem phantasiereichen Volke, das sich in kolossalen Uebertreibungen gefiel, entarten. Die Chronologie (nur die Singalesen sind etwas nüchterner und streben nach einiger Genauigkeit; vergl. überhaupt hier M. Duncker, Geschichte des Alterthums. 2. Bd. 1. Ausg. S. 50 fg.) blieb durchaus unwissenschaftlich; das System z. B. der Brahmanen ist historisch ohne allen Werth. Die mythisch-religiöse Chronologie der Brahmanen, ohnehin fast nur auf genealogische Angaben bezogen — Rechnungen nach Weltaltern, Juga's, wobei 12,000 Jahre nur eine geringe Zahl — entrückte sie dem historischen Gebiete gänzlich.

Anders dagegen steht es bei den Nationen des westlichen Orients, welche schon seit sehr alter Zeit ihre Annalen besaßen. Was zunächst die Perser betrifft, so scheinen bei ihnen auf der einen Seite episch-historische Lieder vorhanden gewesen zu sein, von welchen dann theils Nachbildungen, theils Ueberreste in dem großen Heldenbuche (Schah-Nameh) des Firdusi aus dem 11.

ließ, dann wird man ihm nicht zürnen, wenn er — soweit es die Pflicht der Wahrheit erlaubt — seinen Glauben und sein Volk mit der Wärme edler Begeisterung feiert und das eigene Herzblut als Tiresiasopfer darbringt, um die Schatten der Vergangenheit neu zu beleben.

14) Bei der Unermeßlichkeit dieses Stoffes, den zu bewältigen jahrelange Studien und mehre Bände kaum ausreichen würden, auf der einen, bei dem Mangel an Vorarbeiten auf der andern Seite kann dieser Theil unseres Artikels natürlich nur eine relativ kurze Skizze sein.

Jahrh. nach Chr. uns vorliegen. Auf der andern Seite aber existirten bei den Medern und Persern königliche Schreiber und Reichsarchive (aus welchen letzteren z. B. Hellenen, wie Ktesias, und die Hebräer schöpfen konnten). Beide Völker besaßen alte Regentenlisten (vergl. Duncker a. a. O. 1. Bd. S. 395 fg.) und wahrscheinlich auch (so läßt im Buche Esther VI, 1; IX, 32; X, 2; der König Ahasverus die „Wohlthäter des Thrones" in seiner Chronik aufschreiben und sich daraus in schlaflosen Nächten vorlesen) zusammenhängende prosaische Geschichtserzählungen. In ähnlicher Weise (denn die frühe Concentration großer Menschenmassen in großen Hauptstädten, die despotische Verfassung, der große Einfluß der am Hofe eintretenden Ereignisse auf das Wohl und Wehe von Hunderttausenden heftete hier, wie überhaupt im civilisirten Orient, die Augen der Völker auf einen Punkt, und gab Aufzeichnungen über das Leben der Herrschenden ein weit verbreitetes Interesse) hatte das Reich von Babylon uralte Regentenlisten und eine alte Regentengeschichte, welche dann — mit mythisch-sagenhaftem Anfange und einer für die Urzeit ganz phantastisch-religiösen Chronologie — der bekannte Priester Berosus unter Antiochos Theos (262 vor Chr.) in seinen „Babylonica" oder „Chaldaica" den griechischen Gelehrten mittheilte. Unterstützt werden, wie alle Welt weiß, die relativ wenigen uns erhaltenen Fragmente durch den „annalistischen Charakter der Kunst" bei den Babyloniern und Assyriern, deren neu entdeckte Denkmäler und Inschriften über die älteste Geschichte der Euphrat- und Tigrisländer viel neues Licht zu gewähren angefangen haben. Auch das so früh schon praktisch thätige, so bald schreibende Volk der Phönikier scheint, wie man (vergl. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen S. 262 fg.) aus einigen Berichten des Philon von Byblos nach Sanchuniathon vermuthen möchte, von wüsten Kosmogonien zu den Anfängen wirklicher Geschichtsschreibung fortgeschritten zu sein. Die Aegypter endlich besaßen auf der einen Seite in ihren Monumenten, deren interessante Bildwerke durch Inschriften erläutert waren, eine mit Namen und Zahlen beurkundete Geschichte ihrer Priester und Könige. Daneben bestand bei ihnen — denn „sie gaben sich um das Gedächtniß der Vergangenheit vorzüglich Mühe," *Herodot.* II, 77 — eine von ihren Priestern gepflegte genealogisch-annalistische Staatsgeschichte. Die Priester lasen z. B. dem Herodot (vergl. II, 100. 143) aus Papyrosrollen die Königsgeschichte vor. Indessen war dieselbe wol schwerlich, wie O. Müller (Geschichte der griech. Literatur. 1. Bd. S. 467 fg.) es ansieht, eine rein historische Geschichte Aegyptens. Man wird wol (vergl. Creuzer a. a. O. S. 263) annehmen dürfen, daß dieselbe mit episch-historischen Ueberlieferungen und theologischen Legenden durchzogen war. Aus Denkmälern, Urkunden und den heiligen Schriften hat dann Manetho aus Sebennytos, Oberpriester zu Heliopolis (c. 250 vor Chr.), eine mit Namen und Zahlen beurkundete Geschichte der Priester und Könige geschrieben, von der wir aber nur das Verzeichniß der Dynastien mit wenigen Fragmenten, sowie die Namen und Jahreszahlen (und auch dieses letztere nur in sehr verderbter Gestalt) überkommen haben. Am meisten nähern sich die historischen Partien der heiligen Schriften der Hebräer (bei denen übrigens die Historik, vergl. Creuzer S. 263, einen ähnlichen Gang genommen hat, wie bei den Hellenen), dem, was der Westen Geschichtsschreibung nannte. Bei den Hebräern ist unleugbar die chronistische Darstellungsweise die herrschende; charakteristisch dann die beständige Beziehung der menschlichen Verhältnisse zu Gott. Sie greifen ganz unmittelbar in die übersinnliche Ordnung der Dinge als den letzten Grund aller endlichen Erscheinungen hinaus. Sie haben kaum ein Organ für den irdischen Causalnexus, für die endlichen Ursachen, indem der allmächtige Wille Gottes jede Wirksamkeit selbständiger Kräfte in dem Geschaffenen überflüssig zu machen scheint. In der Geschichte ihrer Könige erheben sie sich, so zu sagen, zu einer Art von religiösem Pragmatismus.

Die Hellenen. (Vergl. hier außer den trefflichen Bemerkungen mehrer ausgezeichneten Gelehrten, welche über die griech. Literatur schrieben, wie Bernhardy in s. Grundriß der Griech. Literat. Zweite Bearb. 1. Th. und K. O. Müller, Gesch. der griech. Liter., und neben den Einleitungen der verschiedenen Gelehrten, die sich mit Herausgabe und Bearbeitung der griechischen Geschichtsschreiber beschäftigt haben im Einzelnen, besonders die beiden, schon oben beiläufig erwähnten gelehrten Werke: H. Ulrici, Charakteristik der antiken Historiographie, und Fr. Creuzer, Die historische Kunst der Griechen in ihrer Entstehung und Fortbildung. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe, besorgt von J. Kayser.) — Geistreich und gebildet, wie sie waren, haben die Hellenen doch erst verhältnißmäßig spät das Bedürfniß einer genauen Aufzeichnung ihrer Unternehmungen und Schicksale in Krieg und Frieden empfunden. Ihre heitere Jugendlichkeit und sorglose Lebensfreude reicht beinahe bis zu den Zeiten hinab, wo sie selbst anfangen, eine weltgeschichtliche Rolle zu spielen und sich mit den bereits alternden Nationen des Morgenlandes in schweren Kriegen zu messen. Die Verherrlichung ihrer Vorzeit, welche eine reiche Phantasie mit allem ihrem Zauber geschmückt hatte, ließ die Erinnerung an die vielfach farbloseren Thaten und Ereignisse der späteren Zeit nur wenig aufkommen. Auch hat die republikanische Verfassung, die Theilung der Nation in unzählige kleine Staaten, die Concentrirung des Interesses auf gewisse Hauptbegebenheiten verhindert: die Aufmerksamkeit auf die Ereignisse der Heimath hielt sich in zu engem Kreise und wechselte ihren Gegenstand mit jedem Geschlechte. Keine That, kein Ereigniß schien sich — bevor Griechenland durch den Conflict mit dem persischen Reiche zu dem Bewußtsein seiner nationalen Einheit kam — mit den großen Ereignissen der mythischen Zeit messen zu können, bei denen die edelsten Helden aus allen Theilen des Landes sich bethätigt haben sollten: keine machte auf alle Hörer einen so willkommenen Eindruck. Im Ganzen ist also der Geist der Nation der Beschäftigung mit der poetischen Mythologie erst spät entwachsen, hat erst spät in den

gleichzeitigen Zuständen und Begebenheiten einen würdigen Gegenstand seines Denkens und Dichtens gefunden.

Soweit wir nun in das ferne Alterthum Griechenlands zurückzublicken vermögen, so sehen wir, wie der historische Sinn sich in der Schöpfung epischer Gedichte äußert, der historische Stoff sich in den epischen Gesängen niedergelegt findet. Nach den gewaltigen Schöpfungen, die uns unter dem Namen der Homerischen und Hesiodischen Gedichte überliefert sind, sangen die sogenannten kyklischen Dichter (einige der letzteren mit Hesiodus gleichzeitig) ihre Lieder von der Geburt und den Thaten der Götter und Halbgötter. Auf der einen Seite gleichsam die Propheten des griechischen Volkes, erweitern sie andererseits auch den hellenischen Sagenkreis, indem sie „namentlich den Ausbau des Homerischen Haupt- und Mittelgebäudes im weitesten Umfange betrieben,“ namentlich die Episoden und Seiten- und Nebenpartien des Kreises der Ilias anbauen, den Mythenkreis der trojanischen Fabel von den entferntesten bis zu den jüngsten Begebenheiten vollenden. Mit ihren Versuchen, den Stoffgehalt der nationalen Poesie zu sammeln und zu erweitern, verbinden diese „ersten Mythographen unter den Hellenen“ das Streben, die mannichfaltigen Fabeln und Mythen, Genealogien und Stammsagen in eine gewisse Ordnung nach der Zeit zu bringen.

Die Anfänge wirklicher Geschichte dagegen fallen mit der Entstehung der griechischen Prosa beinahe zusammen, welche beide man aber keineswegs als aus der Poesie entsprungen ansehen kann. Mit der Schrift mögen die Hellenen wol schon einige Jahrhunderte vor Pisistratus bekannt gewesen sein; aber sie ist vor der Mitte des 6. Jahrh. v. Chr. durchaus zu keiner ausführlichen Aufzeichnung historischer Art verwendet worden. Die Listen der olympischen Sieger, der Priester und Priesterinnen von Sikyon und Argos, die aus der Erinnerung ergänzten der Könige von Sparta, und der Prytanen Korinths; dann mancher alte Vertrag und Bundesbeschluß, dem man durch Aufzeichnung größere Sicherheit geben wollte; Grenzbestimmungen u. dgl. m. (und höchstens dürre, namenlose, unbeachtete Stadtchroniken, Bernhardy S. 232 fg. 309 fg. 346), bilden die ersten Anfänge einer urkundlichen Geschichte. An eine ausführliche Aufzeichnung gleichzeitiger Ereignisse dachte man noch keineswegs. Es bedurfte erst einer verwickelteren und gebildeteren Gestaltung der politischen und socialen Verhältnisse, ehe der hellenische Geist sich von dem ältern Epos ab- und — wie auf der einen Seite der gnomischen Poesie, den Anfängen der Philosophie, so auf der andern der historischen Prosa zuwendet. Es sind die Ionier, in der ganzen Geschichte Griechenlands vor den Perserkriegen die lebendigsten Träger des hellenischen Geistes, die kühnen Pioniere und Entdecker auf allen Gebieten menschlicher Cultur, die auch hier vorangehen. Die Städte von Ionien, in denen Industrie und Handel blühten — belebt durch stete Beziehungen zu ihren Colonien, durch rege politische Bewegungen nach Innen wie nach Außen — sie sind es, wo man nach langer Blüthe schöner Poesie zuerst zur prosaischen Darstellung und zu den Anfängen der hellenischen Geschichtsschreibung gelangte, die man gewöhnlich mit dem Namen der ionischen Logographie (die meisten Logographen scheinen Ionier gewesen zu sein; doch wird auch ein geborener Dorier, Akusilaos von Argos, der sich aber im Dialekt an die Ionier, als die Gründer der Gattung, anschließt, unter ihnen genannt) zu bezeichnen pflegt. Die ersten Versuche der Logographie fallen in die Zeit zwischen der 60. und 70. Olympiade; und an die Spitze dieser Männer, der Vorgänger der großen griechischen Geschichtschreiber, stellt man gewöhnlich den Kadmos von Milet, den Verfasser einer Gründungsgeschichte von Milet, die sich zugleich über ganz Ionien verbreitete. Seine Geschichte, die in ihrer echten Gestalt sich aber nicht einmal bis auf Augustus erhalten hat, weilte also in einer halbdunkeln Zeit, aus der sich nur einzelne mündliche Ueberlieferungen historischer Art erhalten hatten, welche aufs Innigste mit mythischen Ideen verschmolzen waren [15]).

---

15) Ich füge hier nach Creuzer S. 136 fg. eine Uebersicht über die allmälige Ausbildung und die nachher festgesetzte Gestalt des Sprachgebrauches der Griechen in Bezeichnung historischer Begriffe bei. Während in der Vorzeit das Wort *μῦθος* ziemlich unbestimmt gebraucht ward, gilt nachher z. B. dem Hekatäus (und Pindar) *μῦθος* für Mährchen, fabelhafte Erzählung, *λόγος* dagegen für die Sage überhaupt. Für das Geschäft des Forschens und Erkundigens, sei es nun durch den Sinn des Gesichts (sich durch den Anblick unterrichten), oder durch den Sinn des Gehörs (das Nachfragen, sich Erkundigen), ist der gewöhnliche Ausdruck *ἱστορεῖν*. Daher heißt dann *ἱστορία* die durch eigene Anschauung erworbene Kenntniß (wo es dann mit *θέα* — im Gegensatze zu *ἀκοή*, der Kenntniß durch Nachrichten — zusammengestellt wird). (Herodot dagegen unterscheidet, von dem Sprachgebrauche der ältern Historiker abweichend, *ὄψις*, die Kenntniß aus Anschauung; von der *ἱστορία*, der Kenntniß aus Erkundigung, und der *γνώμη*, dem, was er aus eigener Meinung vorträgt.) Derjenige, der im Besitze der Kunde, Kenntniß ist, heißt *ἵστωρ*, bei Herodot aber gewöhnlich der Besitzer des historischen Wissens, der Unterrichtete. — Erzählen bezeichnet Hekatäus durch *μυθεῖσθαι*; sonst sind die gewöhnlichen Ausdrücke: bei dem Dichter *ποιεῖν*, vom Prosaiker dagegen *λέγειν*, *εἰπεῖν* (auch wol *ὑμνεῖν*). Die ältern Schriftsteller, besonders Herodot, wenden *ἱστορεῖν* in dieser Bedeutung nicht an, wol aber Polybius und andere. — Erzählung im weitesten Sinne des Worts heißt *λόγος*; daher ein Gedicht, ein dramatisches Stück, die Fabel einer Tragödie, die symbolische Erzählung zur Erläuterung eines Satzes, eine erdichtete Erzählung, aber auch Geschichtserzählung sowol überhaupt, wie auch als die Erzählung einer bestimmten Thatsache (auch Beschreibung von Etwas, Nachrichten). Auch wird nun bei den späteren Schriftstellern *ἱστορία* für Erzählung, Geschichtserzählung (commemoratio rerum gestarum) und besonders in der engeren Bedeutung von rerum in vita hominum gestarum narratio gebraucht. Der Erzähler im weitesten Sinne (sowol der Sagen-, wie der Geschichtsschreiber) wird durch den Ausdruck *λογοποιός* bezeichnet. Bedient sich der Erzähler eines Vortrages, der seiner Natur nach schriftliche Aufzeichnung fodert, d. h. des prosaischen, so ist dieses eine *συγγραφή*; daher [illegible] Prosa *συγγραφή* und der prosaische [illegible] wird auch *σύγγραμμα* (für ein [illegible] der Ausdruck *ποίησις*, vermuthl[illegible] lerische Produciren gesehen w[illegible] aber auch wol einfach für ein[illegible] angewandt. Die Geschichts[illegible] nysios von Halikarnaß VI [illegible] Text) der charakteri[illegible] auch Erdichtungen a[illegible]

Im Allgemeinen ist es nun keineswegs das Nächstliegende, womit sich die junge Geschichtsschreibung der Hellenen beschäftigt. Man glaubt fortdauernd, daß es für die griechische Geschichte in der je letztverflossenen Zeit mit der täglichen Besprechung im gewöhnlichen Leben und einer mündlichen Ueberlieferung an die, welche die Kunde davon brauchen konnten, genug sei. So sehen wir die aufblühende Historiographie erst „weite Kreise und Bogen durch ferne Zeiten und Völker ziehen, ehe sie sich allmälig in engeren Spirallinien der lebendigen Gegenwart nähert. Die Logographen (eine Uebersicht über dieselben s. besonders bei Müller a. a. O. 1. Bd. S. 472 fg. und Creuzer S. 272 fg.) — bemüht, ihren Zeitgenossen eine begründete Kenntniß der Vergangenheit zur Belehrung und Unterhaltung mitzutheilen — behandeln ursprünglich die Theogonie, Kosmogonie, die Genealogien der Helden und bedeutender Geschlechter in ihrer natürlichen Folge, dann theils hellenische, theils ausländische Begebenheiten. Sie benutzten dabei theils vorhandene (meist religiöse) Urkunden und Localdenkmäler, deren viele erst durch sie erklärende Ortsmythen ihre historische Bedeutung erhielten, vor Allem aber den reichen, in der epischen Poesie niedergelegten, Stoff der Sagen- und Mythenmasse. Demgemäß sind namentlich die Schriften der ältern Logographen, zumal in ihren Anfängen, vielfach wol nur Auflösung der Poëmata in Prosa gewesen. Es haben diese ältesten Annalisten der Hellenen in vielen Dingen einen gemeinschaftlichen Charakter. Redlich bemüht, Nachrichten zur Belehrung und Unterhaltung zu sammeln, machen sie keinen Anspruch darauf, durch kunstreiche Anordnung und einnehmende Darstellung einen ähnlichen ergreifenden Eindruck hervorzubringen, wie ihn bisher nur die Werke der Poesie erzeugt hatten. Im Gegentheil scheinen besonders die Städtehistorien sich durch Einförmigkeit und Trockenheit ausgezeichnet zu haben. Inzwischen ist auch unter den Logographen ein allmäliger Fortschritt zu bemerken: die Hellenen haben den Weg von den Anfängen der Geschichtsschreibung zum Kunstwerke des Herodot mit relativ großer Schnelligkeit zurückgelegt. Wichtig schon durch ihre ersten Versuche, eine Art von Chronologie herzustellen, entwickelt sich allmälig bei den Logographen das Studium der Quellen und die Kritik (obwol sich ein bestimmter Stufengang nach der Zeitfolge dabei nicht festhalten läßt). Sehr bedeutend erscheint bereits Hekatäus von Milet (am Ausgange des 6. und Beginne des 5. Jahrh. vor Chr.), der weltkundige, wackere ionische Staatsmann, der nicht mehr das frühere Interesse für die mythische und sagenhafte Vergangenheit hatte, und derselben anstatt mit treuherzigem Glauben nun mit kritischem Sinne (resp. auch aufgeklärter Deutungskunst) gegenübertritt. Durch große Reisen gebildet, entfaltet er bereits ein sehr bedeutendes Interesse für die Gegenwart und die Staaten, mit denen die Hellenen in nähere Berührung zu treten anfingen. Weiterhin ward es unumgängliche Bedingung zum Fortschreiten der Logographie, daß sie ihr bisheriges Hauptobject, den mythischen Boden, verließ, sich der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit zuwandte, was denn auch die Dionysios von Milet (nachdem er den wunderlichen Versuch gemacht hatte, die mythische Geschichte pragmatisch zu behandeln, so nach Creuzer S. 70 u. 106; anders stellt es freilich Müller S. 478 fg. dar) in seinen *Περσικὰ* (und *τὰ μετὰ Δαρεῖον*) und Charon von Lampsakus (in der Mitte des 5. Jahrh.) versuchen. Den Uebergang von der Logographie zur wirklichen Geschichtsschreibung bildet endlich der bekannte Hellanikos (496—411 vor Chr.), der noch einmal alle Tendenzen der frühern Logographie vereinigt, in seiner Mythenkritik ein wunderliches Gemisch von sinniger Unbefangenheit und nüchternem Rationalismus liefert und auch da, wo er die jüngsten Ereignisse berührt und wo er echten historischen Boden betritt, sich von dem überlieferten genealogischen Faden nicht losreißen kann und in der Chronologie noch nicht recht sicher ist.

An die Logographen schließen sich die drei Meister der eigentlichen hellenischen Historie an, Herodot, Thukydides und Xenophon, deren Werke uns größtentheils vollständig erhalten sind. Der Stoff der Historiographie war allmälig unter emsigen Händen immer gewachsen, der Fleiß der ionischen Sammler und Erzähler hatte eine reiche Masse von Wissen in Sagen und Denkwürdigkeiten jeder Art zusammengebracht. Um so weniger aber genügte dem künstlerischen Sinne der Hellenen auf die Dauer der gemächliche Ton und die Kunstlosigkeit der bisherigen Forscher. Und kein Logograph unternahm es, diese gehäuften Massen mit kritischem Blicke und sittlichen Motiven auf einen geistigen Standpunkt zu rücken, wie den Einsichten der Zeit gemäß war. Die Wirkung derselben war daher beschränkt. Erst eine Reihe von günstigen Momenten — die ungeheuren Einwirkungen der Kämpfe mit Persien auf den Geist der hellenischen Nation im Allgemeinen: und im Besondern der Einfluß, den das Studium der frühern Logographen, Reisen durch den größten Theil der hellenisch-orientalischen Welt, vorgeschrittene sociale und politische Zustände und (vergl. Bernhardy a. a. O. S. 380) vieljähriger Umgang mit den hochgebildeten Athenern auf den Geist des in Rede stehenden, äußerst glücklich begabten, von tiefer Wahrheitsliebe und kritischem Sinne erfüllten Halikarnassiers ausübten — machte es möglich, daß ein Herodot (484 — nach 407?) jener formlosen Geschichtsschreibung ein Ziel setzen konnte, indem er seine polyhistorischen Erfahrungen gruppirte und in religiösen Ideen abschloß. Herodot ist der Vater der Geschichte unter den Griechen genannt worden. Nicht weil er die Fülle der Ereignisse an einem chronologischen Faden aufzureihen

[ed. *Siebenk.*] auch Mythographen) für Alle vor Herodot üblicher geworden (Polybius bezeichnet damit auch einfach einen Geschichtsschreiber). In engerem Sinne unterscheiden die Späteren, resp. die Lateiner, vom *ἱστορικός*, *ἱστοριογράφος*, dem Geschichtsschreiber überhaupt, den *συγγραφεύς* als einen solchen Geschichtsschreiber, der die Begebenheiten seiner Zeit erzählt. (Das Wort *λόγος* endlich wird dann auch für jeden Vortrag, dann für die Prosa überhaupt, *λογόγραφος* auch für Prosaiker, dann für Verfasser kunstmäßiger Reden gebraucht.)

verstand: das hatten schon Logographen, wie Dionysius von Milet und Pherekydes der Lerier, gethan. Auch nicht, weil er, wie Hekatäus, ein System von Land- und Ortsgeschichten ausgefunden, welches einen bequemen Ueberblick im Raume gestattete: noch auch, weil in seinem Werke das erhabene Befreiungswerk der Hellenen mit dem reichen Weltpanorama der Länder und Völker glücklich verbunden war. Vielmehr, weil er ein Princip gefunden hatte, welches als beseelender Geist sein ganzes Werk durchdringt, und zwar ein Princip, nicht aus der Erfahrung hergenommen, hier- oder dorther, zu dieser oder jener Zeit gegeben, sondern über allen räumlichen und zeitlichen Dingen als eine große religiöse Wahrheit von jeher und in alle Ewigkeit geltend, und aus dem Gemüthe und Geiste des nachdenkenden und gewissenhaften Menschen geboren. Die Ansicht von einer höhern Waltung in allen Dingen, von einem göttlichen Wesen (θεῖον, Dämonion), von einem gerechten Schicksale, einer Weltordnung, welche jedem Wesen seine bestimmte Bahn, seine festen Schranken angewiesen hat, und (Ueberzeugung von der göttlichen, „austheilenden Gerechtigkeit," νέμεσις) nicht blos Verbrechen und Frevel, sondern auch — denn die Gottheit hat dem Menschen ein beschränktes Maß gesetzt und duldet nicht, daß er darüber hinausgehe und sich überhebe — schon eine allzu große Ausdehnung von Macht und Reichthum und ein damit verbundenes stolzes Bewußtsein mit Untergang und Verderben straft. Auf dieses Gesetz, welches dem Herodot nicht allein in den Begebenheiten sich geltend macht, die er selbst zu erzählen hatte, sondern welches in alle Ewigkeiten sich geltend machen wird, weist Herodot nicht philosophirend hin, sondern die Götter, an die er glaubt, geben es denen, die es hören wollen, bald deutlicher, bald räthselhafter durch den Mund der Priester zu erkennen: in diesem Geiste sind denn auch die einzelnen Partien seines Buches behandelt. Der Plan des Werkes ist dann bekanntlich auf die Idee der alten Feindseligkeit zwischen den Hellenen und den Völkern des Morgenlandes, die sich endlich bis zu den großen persischen Kriegen steigert, begründet. So wenig nun die Sprache und Darstellung des Herodot poetisch sind, so liegt doch auf seinem ganzen Werke ein inniger poetischer Hauch [16]): und auch nach dieser Seite hin hat man ihn nicht mit Unrecht den „Homer der Geschichtsschreibung" genannt. Ohne nun weiter auf die Einzelnheiten einzugehen, berühren wir nur im Vorbeigehen die Anfänge des Pragmatismus bei Herodot, der (ohne die tiefere Menschenbeobachtung des Thukydides zu besitzen, oder die Alles enthüllende Charakteristik des Theopompos auch nur entfernt vorzubereiten) trotz seiner Geneigtheit, das Göttliche mit dem Menschlichen zu verbinden, doch sehr bestimmt die verschiedenen natürlichen Bedingungen einer Handlung unterscheidet, wenn sie auch im Ganzen durch ein Schicksal bedingt sind: der es auch wol versucht, den Grund der Handlungen in der Gemüthsart und dem Charakter der handelnden Personen aufzufinden.

Von diesem in seiner Einheit vollendetsten Kunstwerke der ionischen Historiographie gehen wir weiter zu der sogenannten attischen Geschichtsschreibung, deren erstes Werk zugleich das vollendetste ist, welches die griechische Historiographie überhaupt hervorgebracht hat. Diese attische Geschichtsschreibung, welche (vergl. Bernhardy S. 404 fg.) mit den rhetorischen Studien der Athener seit der Mitte des 5. Jahrh. in der innigsten Beziehung steht, machte den in partikularem Sinne noch immer geschriebenen logographischen Historien, und zugleich dem ionischen Standpunkte definitiv ein Ende. Es lag nicht im Geiste der Athener, aus bloßer Forschbegier eine Fülle von Sagen und Ereignissen aufzusammeln. Durch ihr Wesen geneigt, jeden Stoff mit Urtheil und Reflexion zu fassen, hatten sie rasch einen kritischen Ueberblick der Massen gewonnen; und da sie schon durch ihre Stellung in Griechenland einen Kern geschichtlicher Erfahrung besaßen, so drängte sie die Parteistellung der Ochlokratie mit ihren tragischen Katastrophen von der naiven Polyhistorie und dem Naturleben zu Schärfe der politischen Bildung. In diesem praktischen Bewußtsein menschlicher Thaten und Leiden schuf Thukydides die attische Historiographie: „seiner Gesinnung nach als Mitglied der strengen sittlichen, aber im Strudel der Demokratie zerfahrenen Tradition; in formaler Kunst nach den Sätzen der sophistischen Technik, die seiner schweren und tiefen Individualität kein schmiegsames Organ bietet, dagegen in der Darstellung der Zeitgeschichte, welche den verhängnißvollen Gang der hellenischen Revolution in einem dramatischen Gemälde vergegenwärtigt, völlig selbständig. Er war der Stifter der Staatsgeschichte; jener kritischen Geschichtsschreibung, worin (mit vollständiger Scheidung des sagenhaften Elements von dem rein historischen; und nicht mehr zur Ergötzung, sondern zur Belehrung [ohne aber selbst den Lehrer machen zu wollen]), das politische Leben einer großen Periode aus seinen Quellen entwickelt und durch den objectiven Verban[illegible]
heiten mit publicistischen Actenstücken gl[illegible]
Schaubühne gestellt wird." Während [illegible]
von ausgingen, ein in die Augen falle[illegible]
zu schildern, die Naturbeschaffenheit [illegible]
Eigenthümlichkeiten von Völkern, die [illegible]
reszüge, und von hier aus [illegible]
waltendes Dämonion in de[illegible]
Fürsten nachzuweisen, ist [illegible]
liche Handlung in ihrer [illegible]

16) Die poetisch-mythischen Anfänge der griechischen Historiographie, wie sie bei aller Kunstlosigkeit der Sprache und Composition sich bei den Logographen zeigen, geben auch der ausgebildeten Geschichtsschreibung des hellenischen Volkes den eigenthümlichen Charakter, den wir noch bei den spätesten Historikern desselben wiederfinden. Zu dem poetischen Elemente tritt aber sehr früh, schon bei Herodot ganz bestimmt, das politische Element. Mit weiterer Ausbildung desselben entstand, zuerst blos als sein äußeres Gewand, das dritte Element griechischer Historiographie, das Rhetorische. Dasselbe hat sich aber dann später selbständig entwickelt, und gedieh zu dem, besonders von Polybius angewandten, belehrenden Raisonniren, mit dem sich die späteren Historiker über alle Gebiete des praktischen Lebens, besonders der Politik und Moral, in Urtheilen und Ansichten, Warnungen und lehrreichen Bemerkungen ergossen.

und der Lage des Individuums, und ihre Einwirkung auf den allgemeinen Zustand, die seine Aufmerksamkeit allein in Anspruch nimmt. Damit übereinstimmend ist auch das Ganze seines Werkes eine Gesammthandlung, ein geschichtliches Drama, ein großer Proceß, dessen Parteien die kriegführenden Republiken, und dessen Object die Hegemonie von Hellas ist. Sein Werk soll Nichts sein, als die Geschichte des peloponnesischen Krieges, und nicht etwa die Geschichte Griechenlands in dieser Zeit. Bei aller strengen Ausscheidung alles Stoffes, der nicht der das Ganze beherrschenden Idee dient, tritt er aber wahrhaft weltgeschichtlich auf. Er hat es verstanden, die großen Ideen des Zeitalters zur ergründen, sich ihnen anzuschließen, den Krieg einiger relativ doch immer kleinen hellenischen Staaten zu einem Gemälde des menschlichen Schicksals überhaupt zu gestalten, gleichsam die ganze Weltgeschichte daran darzustellen. Jede seiner Personen ist ein bestimmtes geistiges Wesen von um so schärfer ausgeprägter Eigenthümlichkeit, je bedeutender ihr Antheil an der Haupthandlung ist. Bewundernswürdig die Kraft und Schärfe, mit welcher die Charakterdarstellung in wenige Worte zusammengefaßt wird; bewundernswürdig auch die Feinheit, mit welcher alle Charaktere in jeder ihrer Handlungen festgehalten und durchgeführt werden. Das Streben des Thukydides, die Begebenheiten des Krieges in ihren immer geistigen Wurzeln zu erfassen, zeigt sich am entschiedensten in den Reden. Dieselben enthalten die vollständige Motivirung der wichtigen Handlungen aus den Gesinnungen der Staaten, Parteien und Individuen, von denen die Handlungen ausgehen. Er greift dann (obwol er überall das Zusammengehörende, die Erzählung einer bestimmten Unternehmung möglichst zusammenzuhalten sucht, und lieber in der Zeitfolge etwas voraus und hernach wieder zurückgeht, um das Verwirrende des häufigen Abbrechens und Wiederanknüpfens zu vermeiden) nach einem bestimmten, aus der Natur des Krieges und der natürlichen Folge der Jahreszeiten hergenommenen chronologischen System. Seine Sprache gilt als das vollkommenste Muster des Atticismus: sie vereinigt die gedankenschwere Beredsamkeit des Perikles mit dem alterthümlich strengen Kunststyl des Antiphon.

Griechenkands Blüthe war so kurzdauernd wie glänzend; ohne im Mindesten gegen die späteren Zeitalter griechischer Geschichte und ihre Leistungen in Wissenschaft und Kunst ungerecht zu sein — ohne zumal in Sachen der Historiographie dem Xenophon und Theopomp das verdiente Lob kürzen zu wollen — so macht sich doch nach den unerhörten Anstrengungen des peloponnesischen Krieges und der üppigen Fülle von glänzenden Erzeugnissen hellenischer Geisteskraft, die wir der zum Theil unnatürlichen Treibhausgluth dieses Zeitalters verdanken, auf den meisten Gebieten des hellenischen Lebens ein allmäliger Rückgang bemerklich. Dasselbe gilt auch von der Historiographie, deren glänzendste Vertreter nach Thukydides den gewaltigen Schöpfer der politischen Geschichte nicht wieder erreicht haben. Das zeigt sich schon bei dem dritten in dem Kanon der großen hellenischen Historiker, dem Xenophon, welcher durch eine Reihe (in ihrer Echtheit zum Theil allerdings angefochtener) Schriften etwa eine ähnliche Stellung in der historischen Literatur einnimmt, wie Euripides in der dramatischen neben Aeschylus und Sophokles. Die Geschichte der Hellenen hatte „das schönste Gleichmaß zwischen Detail und Idee, zwischen Absicht und Nothwendigkeit, zwischen Individuen und Völkern bei Thukydides erreicht.“ Schwächere Zeitgenossen gingen nicht über die Persönlichkeiten hinaus; einen höheren Zusammenhang zu begreifen nicht fähig, blieben sie am Einzelnen, oft am Kleinlichen haften. Dies der Anfang des eigentlich hellenischen Memoires, wie es sich — wol nicht ohne vielfache Anregung durch die gleichzeitige Komödie, oder auch durch die Reisenotizen der jüngeren Logographen — seit der Mitte des 5. Jahrh., zunächst durch Jon von Chios und Stesimbrotos von Thasos gestaltete. Der Vollendetste in dieser Gattung (der nach manchen Seiten hin schon an die „apodeiktischen“ Zwecke des „Pragmatikers“ Polybius erinnert) ist dann Xenophon. Von Natur phantasielos und nüchtern; mehr lakonisch als attisch geartet; fern von dem Ideenreichthume des Thukydides, dabei „mehr durch sein Leben gebildet, als daß er sich dasselbe mit Freiheit selbst gebildet hätte“ — nahm sein von Natur praktisch-ethischer Sinn eine „strategische Richtung.“ Es ward ihm zur eigensten Gewohnheit, den Menschen in der Lage des Heerführers, wo er sich selbst glänzend bewährt hatte, zu betrachten und darzustellen. Und „das sokratische Feldherrn- (resp. Herrscher-) Ideal ward Mittelpunkt aller seiner Historien.“ Daran knüpft sich das didaktische Element, welches wir in den meisten seiner historischen Schriften (seiner förmlichen Lehrbücher über Kriegskunst, Nationalökonomie, Finanzkunst gar nicht einmal zu gedenken) sehr bestimmt entdecken können; sowol was feldherrliche Tüchtigkeit, wie auch was Moral, Lebensklugheit, praktische Maßregeln und Staatsweisheit angeht. Während nun alle diese Vorschriften die „schöne, wohlgebildete Harmonie der Seele, die sich in allen Verhältnissen des Lebens klar, männlich, edel bewährt, mit einem Worte die sokratische Tugend zur Unterlage haben,“ tritt ferner bei Xenophon eine tiefe Religiosität hervor. Dieselbe veranlaßt ihn zuweilen, seinen menschlichen Pragmatismus durch Hereinziehung unmittelbaren Göttereinflusses zu unterbrechen; störend genug, weil die Natur seines Gegenstandes ihn keineswegs in dem Sinne wie Herodot zu dieser Annahme berechtigte. Während man ihm dann den Beruf abspricht, die handelnde Menschheit in einer gewissen Mannichfaltigkeit von Formen zu zeigen, und eine große Masse von Staatsbegebenheiten von dem höheren Standpunkte einer Idee darzustellen; ihn ferner eine gewisse Kleinlichkeit, eine Befangenheit zu Gunsten der von ihm so hochgeschätzten Spartiaten und ihres Agesilaos zuweilen an richtiger Würdigung der Zeitgeschichte hindert, wird er dagegen (gegenüber dem Thukydides, der stets dem Erhabenen zustrebte) ob der harmonischen und maßvollen Art seiner schmucklosen, und doch lieblichen Darstellung, der dramatischen Lebendigkeit und frischen, an

Herodot erinnernden, Anschaulichkeit seiner Schilderungen und der Objectivität seines Vortrags, mit Recht gepriesen.

Die weitere Entwickelung der griechischen Historiographie können wir (wie überhaupt Raum und Zweck dieses Artikels von nun ab eine größere Beschränkung nöthig machen) um so kürzer behandeln, als von den Historikern nach Xenophon und bis auf Polybius hinab vollständige Schriften uns nicht erhalten sind. Wie begreiflich bildeten sich von dieser Gruppe der drei großen Historiker aus neue „Familien." Eine Herodoteische (zu der aber Xenophon selbst gezählt wurde, der aber auch seinerseits wieder Nachahmer fand, z. B. in sehr später Zeit den trefflichen Arrian), zu welcher man vielleicht (vergl. Creuzer S. 246) Ktesias, Ephorus und gewissermaßen auch den Theopompus zählen müßte. Zur Thukydideischen Schule wird der syrakusische Philistus bestimmt gerechnet. Wie viele andere Vertreter diese Familie in dieser und in der folgenden Periode hatte, läßt sich nicht näher angeben [17]). Die Nachfolger des Thukydides konnten sich besser und leichter in fließender Form bewegen, die dem Tiefsinne des ernsten Denkers, den man freilich nicht nachahmen konnte, widerstrebte. Bei aller Verschiedenheit der Formen der älteren griechischen Historiographie ist dieselbe doch überall Naturproduct, und als solches (dahin gehören auch die Philistus, Ktesias, und mehre der Fortsetzer des Thukydides, welche mehr vom praktischen Leben als von schulmäßiger Wissenschaft ausgingen, halb als Dilettanten und außerhalb einer schulmäßigen Regel schrieben) reine Reproduction des Lebens; das heißt, die Historiker auf dieser Stufe stellen die Wahrheit ihrer Erfahrung dar. Diese alte Form, die bei allem Vorwiegen des politischen Standpunktes die Werke dieser Historiker als durchaus poetisch angehaucht erscheinen läßt, ward nun von den Geschichtsschreibern der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. verlassen. Der Einfluß der Rhetorik, namentlich der Schule des Isokrates, leitete die Historiographie nicht weniger auf encyklopädische Darstellungen und künstlerische Gruppirungen, als auf rednerischen Glanz. Indem die Geschichtsschreiber es nun auf rhetorische Wirkung anlegten, zerstörten sie die alte poetische Gestalt der Geschichte, vernichten sie, indem sie die Reflexion in die Geschichte einführen, die Unschuld unräsonnirender Darstellung. Der Verlust der bedeutendsten Vertreter dieser neuen rhetorisirenden Schule macht es leider unmöglich, die neue Form in ihren ursprünglichen Bedingungen historisch zu erklären, in ihrem individuellen Charakter zu beurtheilen, ihre Ausbildung stufenweise zu verfolgen. Ihre ersten und bedeutendsten Repräsentanten sind Theopompus und Ephorus; bleibende Züge der neuen Methode sind seitdem der Sinn für das biographische Moment und lichtvolle, directe Charakteristik. Dann der Hang zur kritischen Forschung mit der Farbe des pragmatischen Raisonnements; überhaupt ein doctrinairer Ton, zu dem die Richtung auf universales Wissen mittels Anschichtung entlegener Geschichtsmassen paßt.

Das Ersterben der hellenischen lebendigen Politik auf der einen, die ungeheuere Erweiterung des politischen Schauplatzes durch die Vernichtung des persischen Weltreiches und die Entstehung der makedonisch-hellenistischen Großstaaten auf der anderen Seite gab einerseits zu einer neuen Richtung historiographischer Thätigkeit die Veranlassung, übte andererseits auf die Weiterbildung der Geschichtsschreibung einen wichtigen, obwol nicht grade erfreulichen Einfluß aus. Den ersten Punkt angehend, so meine ich hier die sogenannten Atthidenschreiber, welche etwa in die Zeit von dem ersten Drittheile des 4. Jahrh. v. Chr. bis auf 220 v. Chr. fallen. Die Schriftsteller dieser Gattung gehen darauf aus, Alles das, was das griechische, namentlich das attische Alterthum in Mythen, Sagen, Bildern, Culten und Gebräuchen aller Art, und Denkwürdigkeiten darbot, factisch auszumitteln. Die Schriften selbst waren aber mehr Materialiensammlungen, denn organisch geordnete Geschichtswerke: die Annalenform war vorherrschend, die Werke also chronikmäßig, und der Art, daß sie (wie Dionysius von Halikarnaß als Kunstrichter sagt) eigentlich unlesbar waren. Die Forschung ging „bis an den Ursprung der Dinge" zurück und beschäftigte sich am Umständlichsten mit der Vorzeit; doch nicht in der Weise der älteren Logographen, welche die Dichter auszogen, sondern mit einem Mistrauen gegen die letztern (wie denn der bedeutendste dieser Atthidenschreiber, Philochorus, gradezu sagt: „Vieles erlügen die Dichter!"). Das Hauptaugenmerk dieser Chronikschreiber war dahin gewandt, das Thatsächliche zu ergründen. Denkmäler, Inschriften, und für die geschichtliche Zeit besonders die zahlreichen, auf den unzähligen Tafeln zu Athen bewahrten, Gesetze und Psephismen sind es, aus denen sie eine diplomatische Geschichte, namentlich von Athen zusammensetzten. Daher sind denn diese Atthiden (man nennt, vergl. Creuzer S. 351 fg., als den ältesten der Atthisschreiber den Klitodemus, in dem ersten Drittheile des 4. Jahrh.; der bedeutendste ist Philochorus, zwischen Ol. 115—130, dessen Atthis bis auf des Verfassers Lebzeiten herabging; der unbedeutendste Istros, zwischen Ol. 133, 2—139, 4) auch von Grammatikern und Lexikographen ganz besonders benutzt worden. Hauptsächlich für die Chronologie thätig, bestimmten sie die älteren Begebenheiten nach dem trojanischen Kriege, die spätern nach der Folge der Archonten. Wesentlich bemüht, die Wahrheit treu und redlich zu erforschen, sind sie (vergl. oben) an Glaubwürdigkeit und historischem Gewichte unter einander keineswegs gleich.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wuchsen begreiflicherweise seit Alexander dem Großen der Historiographie der ausgedehnteste Stoff für Staatengeschichten und gelehrte Hilfsmittel in Fülle zu. Man kann aber, wie schon bemerkt, nicht eben behaupten, daß dieses für

17) Die alexandrinischen Kritiker und Kunstrichter haben nachmals folgende Geschichtsschreiber in den Kanon der Classiker aufgenommen: Herodot, Thukydides, Xenophon, Theopompus, Ephorus, Philistus, Anaximenes, Kallisthenes und Klitarchus.

die Geschichte und ihre Behandlung besonders förderlich geworden wäre. Während die Geschichtsschreibung nach der einen Seite, wie wir sahen, in antiquarische Gelehrsamkeit ausartete, ward sie auf der andern Seite allerdings ein lockendes Feld, welches Philosophen, Redekünstler und Sammler, Männer von jeder Art und Stufe der Bildung einlud, bald aber mehr den Schulgelehrten als den Staatsmännern zufiel. Die großen Thaten Alexander's des Großen riefen zunächst eine zahlreiche Classe von Schriftstellern hervor, die sich mit der Geschichte des großen Königs, resp. seiner Nachfolger, der Diadochen und Epigonen, beschäftigten, gewöhnlich unter dem Namen der Geschichtsschreiber Alexander's zusammengefaßt werden (vergl. Creuzer S. 362 — 399). Diese Männer, unter denen die (kanonischen) Anaximenes, Kallisthenes und Klitarchos als Schriftsteller einen hohen Rang einnehmen — Nearchos aber und Ptolemäus Lagi, um von andern zu schweigen, auch in der Geschichte hochberühmt sind — zeigen zum Theil eine Manier, die bei den Spätern nur allzu sehr fortwucherte. Hang zum Wunderbaren und zur Uebertreibung lag den Hellenen ohnehin nicht fern: nun boten die kolossalen Thaten des Königs, Indien und das östliche Asien in seiner Fremdheit und Unbekanntheit, in seiner uralten seltsamen Gestaltung ihrem poetischen Sinne neuen, unerschöpflichen Stoff zu phantastischen Uebertreibungen, Mährchen und Fabeln. Während manche der Geschichtsschreiber Alexander's also eine neue Mythen- und Fabelwelt mit der Geschichte in Verbindung setzten, so hatte der steigende Einfluß der Gelehrsamkeit auf der einen, auf der andern Seite der Wunsch, die historische Darstellung zu schmücken, unterhaltende Ruhepunkte aufzustellen, resp. das ganze Feld der Geschichte angenehm zu überblicken, dahin geführt, daß man, trotz Thukydides, wieder anfing, die ganze poetische Vorwelt, Mythen und Fabeln, Genealogien, Stamm- und Volkssagen, Städte- und Staatengründungen aus der Götter- und Heroenzeit der Geschichte wieder einzuverleiben. Dabei ward auch — oft so, daß das poetische Beiwerk den eigentlich historischen Stoff überwucherte — die wirkliche Geschichte mit Wundergeschichten, Träumen, Fabeln, sentimentalen Histörchen u. dgl. m. durchflochten [18]). Der allgemein herrschende Charakter aber blieb, denn Einfachheit und Kritik fehlten der Mehrzahl, Rhetorik und declamatorischer Ton: das um so mehr, je mehr sich die Geschichtsschreibung, die Historiker dem wirklichen Leben entfremdeten [19]). Die rhetorische Behandlung, und damit die rein subjective Haltung der Geschichtsschreibung, mußte in dem Maße herrschend werden, als mit dem Verfalle der griechischen Politik die rhetorischen Studien für das öffentliche Leben ihren Werth verloren. Die gelehrte Behandlung, durch die verwickelten politischen Weltverhältnisse seit Alexander und den Einfluß der alexandrinischen Bildung genährt, förderte der Sinn für das Massenhafte, die Sammelwerke. Dabei verlor sich die künstlerische Behandlung im Großen (die man durch rhetorischen Schmuck natürlich nicht ersetzen konnte) immer mehr. Man wußte in dieser, im Herzen doch recht prosaischen Zeit die leitenden Gesichtspunkte nicht aufzufinden, verlor sich entweder kleinlich im Detail oder in zersplitterter Forschung.

Ganz im Gegensatze zu den rhetorisirenden Historikern, von denen ich hier nur noch den Timäus (310 — 256 v. Chr.) und Phylarchus (im Zeitalter des Aratus) anführen will, erscheint der schon früher im Vorübergehen besprochene Polybius (zwischen 213 [?] — 120 [?] v. Chr.) als der Gründer einer neuen historischen Gattung. (Ohne hier die sehr zahlreichen Bücher, in denen Polybius bald eingehend, bald nebenbei behandelt wird, aufzuführen, will ich wenigstens der neuesten, glänzenden Charakteristik des berühmten Historikers in Mommsen's Römischer Gesch. 2. Bd. S. 427 ff. gedenken.) Schon in den Anfängen der rhetorischen Geschichtsschreibung, die sich bei Theopompus finden, zeigt sich die Tendenz der Historiker, persönlich hervorzutreten, sich ihrem Stoff gegenüber zu stellen, sich in rhetorischen Digressionen und belehrenden, mehr oder minder geistreichen Bemerkungen zu ergehen. Diese didaktische Tendenz ist es, die (wie wir schon oben sahen) Polybius in voller Schärfe wieder aufnimmt. Er ergriff den pragmatischen Standpunkt und erscheint (während z. B. der auch belehrende Thukydides die Fülle seiner Erfahrungsweisheit in den Reden der handelnden Personen niedergelegt hatte) selbst als der demonstrirende Lehrer seines Publicums. In die Blüthezeit der römischen Macht und Gesellschaft gestellt, schuf er, indem er sich von dem rhetorischen Schwulste und dem nichtpolitischen Beiwerke lossagte, aus dem Reichthume seiner politischen und militairischen Erfahrungen ein wahrhaftes, sachgemäßes, zugleich praktisch-bildendes Geschichtswerk der äußern Welthistorie. Seine Geschichte umfaßt die Geschichte der Gründung der Hegemonie Roms über die Staaten des Mittelmeeres; sie umschließt die Geschichte der bis auf seine Zeit von Rom allmälig verschlungenen Culturstaaten, stellt deren Eintreten in die römische Clientel in ursachlichem Zusammenhange dar. Seine Tendenz ist es, die Zweck- und Vernunftmäßigkeit, also die Nothwendigkeit der römischen Oberherrlichkeit, resp. Weltherrschaft, zu erweisen. Voll hoher Wahrheitsliebe und Unbefangenheit: ein außerordentlich fleißiger und scharfsinniger Forscher, ein gediegener Kritiker — in der Erzählung musterhaft vollständig, einfach und klar — ist er indessen doch immer nur „ein kalt verständiger Geschichtsschreiber," dem die Geschichte nur als ein mechanisches Problem erscheint, und der bei allen Fragen, wo Recht, Ehre, Religion in das Spiel kommen, und da, wo es einer genetischen Construction bedarf, auf der einen Seite platte, selbst falsche Ansichten

---

18) Schon Theopompus (und der, allerdings schon die Urzeit pragmatisirende, Ephorus) flochten anscheinend viele Fabeln und Mythen in ihre Darstellungen ein; indessen holten sie wol diesen dichterischen Schmuck, ohne den rein historischen Stoff anzutasten, aus dem poetischen Dunkel entfernter Länder und Zeiten herbei. 19) Wenn sich praktische Staatsmänner, wie z. B. Pyrrhus und Aratus, zu historischen Darstellungen herbeiließen, so galt das vielfach als (memoirenhafte) Parteischrift.

entfaltet, andererseits aber ziemlich verfehlte mechanische Erklärungen zu Tage fördert. Ueberall ist er stoisch nüchtern und phantasielos, seine Darstellung im bewußten Gegensatze zu den rhetorischen Vorgängern „richtig und deutlich, aber dünn und matt," schmucklos und hart.

Gelang es nun dem Polybius auch nicht, seine Nachfolger an seine gründliche Methode zu gewöhnen und „das rhetorische Geschwätz der Schulpedanten zu verbannen," so ward doch auf der einen Seite die pragmatische Behandlung in seinem Sinne (obwol mannichfaltig modificirt — so verbindet z. B. Diodor mit der didaktischen Form die rhetorische seiner Hauptquellen, des Theopomp und Ephorus; so verfolgt Dionysius von Halikarnaß zwar politisch-moralische Zwecke, wie Polybius, strebt aber mehr als dieser nach künstlerischer Form) durch die ganze römische Zeit hindurch im Wesentlichen die herrschende. Andererseits hatte Polybius den Ton angegeben für die Hellenen, sich von der Beschränkung auf den hellenisch-orientalischen Geschichtsstoff loszumachen und nunmehr auch die römische Geschichte in den Kreis ihrer Bearbeitungen zu ziehen[20]).

Wir geben von der folgenden Zeit nur eine kurze Skizze. Während im letzten Jahrhundert v. Chr. der Stoiker Posidonius noch immer am meisten sich dem Geiste und der Manier des Polybius genähert zu haben scheint, erwacht im Allgemeinen unter den Hellenen erst wieder in dem 1. Jahrh. der römischen Kaiserzeit ein neuer, frischer literarischer Trieb. Aus dem langen Schlummer unproductiver Erudition erwachend, neu interessirt durch die gewaltige Erscheinung des Römerthums, beginnen sie allmälig, sich wenigstens wissenschaftlich wieder einen ehrenvollen Platz unter den Unterthanen der weltbeherrschenden Stadt zu erringen. Wir erblicken zunächst das Bestreben verschiedener Gelehrten, das gewonnene historische Wissen in einem geordneten Ueberblicke zu fassen und dasselbe durch Handbücher oder encyklopädische Summarien zu verbreiten. Dieser kritischen Polyhistorie, die wenigstens durch überlegten Fleiß und praktischen Blick in Ueberwältigung der Massen sich auszeichnet, verdanken wir (neben dem berühmten geographisch-historischen Werke des Strabon) die Völkergeschichte des Rhetors Diodor, der in seiner Compilation den Römern die Welt, die sie besaßen, auch historisch bekannt zu machen sucht (vergl. Ulrici a. a. O. S. 66 ff. 183 ff.), und des Nicolaus von Damaskus, wie auch die Geschichte des alten Rom von dem tendenziösen Pragmatiker Dionysius von Halikarnaß. Als die edelste Erscheinung der historischen Literatur der Hellenen in diesem Jahrhunderte kennen wir die gefeierten Biographien des belesenen Plutarch, der in diesem seinem Werke die abstractere Manier der Pragmatiker verläßt und mit dem bestimmten Princip hervortritt, durch die Geschichte auf Besserung der Sitten einzuwirken und die elende Gegenwart an den großen Erinnerungen der Vergangenheit aufzurichten. In seinen Schriften ist das politisch-rhetorische Element dem moralischen gänzlich gewichen: der edle Geist, der ihn belebt, verleiht seinen Darstellungen (obwol sie, von den Lebensbeschreibungen des Theseus, Romulus und Numa abgesehen, fast gar nichts Poetisch-Mythisches enthalten) einen tief poetischen Reiz. „Der alte poetische Geist der griechischen Historiographie tritt uns bei ihm noch einmal in einer gewissen Natürlichkeit und Unverdorbenheit entgegen."

Plutarch steht in seiner Weise relativ selbständig, eigenthümlich, frei von den Versuchen der Nachahmung da, welcher sich die hellenischen Historiker des zweiten Jahrhunderts mehr oder minder überlassen: letztere vollkommen in Uebereinstimmung mit dem Streben der sogenannten Attikisten dieses Zeitalters (vergl. Bernhardy S. 519 ff.). Nicht ohne Einfluß der damals aufblühenden modernen Sophistik treten seit Kaiser Hadrian (die elenden Machwerke einer Reihe von seichten und unwissenden Köpfen, die die Historiographie damals nur als einen Zweig der neu aufblühenden sophistischen Rhetorik, ohne Ernst und Liebe zur Wahrheit auffaßten, wol gar die je neuesten Ereignisse, besonders unter Marc Aurel, nach Gefallen und aus Schmeichelei verzerrten, berühren wir nur eben) Männer von höherem Stande und Wissen auf und behandeln mehre der wichtigsten Aufgaben, besonders aus der römischen Zeit. Und wenn gleich keiner durch gediegene Form hervorsticht, noch weniger auf hohem sittlichem Standpunkte, mit staatsmännischem Blicke und in religiöser Klarheit schrieb, die weder von Aberglauben, noch Fanatismus getrübt wurde, so bewahrten sie doch in ihrer Nation den Sinn für fleißige geschichtliche Forschung. Dahin gehören der vielseitige Arrian, der treue Nachahmer des Xenophon, der ethnographisch arbeitende Appian, dann Dio Cassius, der bei seinem gewaltigen Unternehmen einer römischen Gesammtgeschichte den Thukydides als Regel und Vorbild seiner Darstellung genommen hat. Endlich (um Leute, wie Polyän u. a. m., die sich kleinere Gebiete der Zeit- und Völkergeschichte erwählten, nur zu erwähnen, und des Alterthumsforschers Pausanias nur beiläufig zu gedenken, dessen Werk von dem lebhaften Interesse zeugt, mit dem man auch damals durch Polymathie und Reisen eine quellenmäßige Kenntniß von früheren griechischen Zuständen, namentlich in Religion, Mythen und Kunstdenkmälern, zu erwerben suchte) Herodian, in dessen Werke namentlich Anklänge an Thukydides (doch entlehnt er auch von Andern, wie De-

20) Ueber die rein local-hellenische Beschränktheit hinauszugehen, hatte schon im Charakter der ältesten Logographen gelegen. Und allgemeine Geschichte, d. h. nur sehr relativ, sehr bedingt durch die überwiegende Rücksicht auf das eigene, wichtigste hellenische Volk (wozu dann nach Polybius das römische tritt), lieferten (auch da wirkte der Alexanderzug mit seinen Folgen mächtig ein) von Ephorus bis auf die Diodor und Nicolaus von Damaskus, resp. Appian, verschiedene Hellenen. Universal- oder Weltgeschichte dagegen, wenigstens in dem Sinne der Modernen, finden wir bei den Alten nicht, obwol z. B. bei Herodot und Polybius sich sehr bedeutende Anfänge dazu finden. Im Allgemeinen pflegen diejenigen der Alten, welche universalhistorische Werke verfaßten, den tieferliegenden, das Ganze leitenden Ideen, „den Grundprincipien der Weltgeschichte," nicht nachzuforschen; sie begnügen sich wol mit mehr äußerlichen Gesichtspunkten.

mosthenes, Polybius, Diodor, Dionysius, Ausdrücke und Wendungen) sich finden, der letzte beachtenswerthe **hellenische** Historiker vor der **byzantinisch-christlichen** Periode. Bei allen diesen und andern Geschichtsschreibern ist das poetisch-mythische Element der hellenischen Historiographie, überhaupt der eigenthümlich griechische Charakter bereits verwischt. Die Geschichte wird nicht mehr künstlerisch aufgefaßt: Mythen und Sagen verschwinden, nur in der Fülle von Träumen, Zeichen und Vorbedeutungen erkennt man wol noch einen Funken des alten poetischen Elements. Sonst zeigt sich noch überall das pragmatische Streben, politisch zu belehren, aber es ist die Weisheit einer despotisch bestimmten Zeit und Nation, eine matte Lebensklugheit; daneben überwiegt die moralische Tendenz. Die gesammte Weltanschauung ein trüber Fatalismus, ein dunkles Gefühl von dem schroffen, unausgeglichenen Gegensatze zwischen menschlicher Freiheit und einer höheren, unerforschlichen Willkür.

Mit dem Ausgange des **dritten** Jahrhunderts nach Chr. ermattete auch diese Thätigkeit: die trübseligen Zeitverhältnisse drückten den Geist in die Fesseln des alltäglichen Lebens herab. Man beschränkte sich daher bald auf ein enges Gebiet und auf die Gegenwart, „die sich gefallen ließ, an die Berichte von der Vergangenheit als Anhang zu treten." Den ersten Schritt zu der hieraus entspringenden Methode, die Weltchronik mit den Memoiren des Tages Hand in Hand gehen zu lassen, that **Herennius Dexippus** (c. 250—270 n. Chr.), der **Vorläufer der byzantinischen Geschichtsschreibung**.

Die **byzantinischen** Geschichtsschreiber[21]) (vergl. *Labbeus*, De Byzant. hist. script. 1648. und *Hankius*, De Byzantin. rerum scriptor. 1677.) sind eigentlich die bedeutendsten Träger der byzantinischen Literatur. Historiographie und Philologie machen wenigstens zusammen die Hauptsache dieser Literatur aus: und **jene** trägt, wie sehr auch immer durch den Einfluß des Hofes oder der Kirche bedingt, noch immer am meisten den Charakter eigener Production. Diese Geschichtsschreiber zerfallen in verschiedene Classen. Mehre derselben a) haben sich auf die Geschichte der Kaiser und der Begebenheiten ihrer und der nächst vorhergegangenen Zeit beschränkt. Hier ist am meisten eigene Production zu finden, manche jedoch erst auf kaiserlichen Befehl ins Leben getreten. Schlichte natürliche Sprache ist selten bei ihnen, Schwulst, manierirter Aufputz gewöhnlich. Die Wahrhaftigkeit leidet durch Uebertreibung und Schmeichelei, Parteilichkeit, Leichtgläubigkeit, Mangel an Kritik und Geschmack (unter Umständen auch precieuses Verleugnen unangenehmer Thatsachen — so werden wol z. B. die Servier noch lange nach dem alten Namen des Landes Triballer genannt) sind nicht selten. Doch blickt in einigen Werken Wackerheit der Gesinnung und ein ehrenwerthes Nationalgefühl durch. Im Ganzen bilden sie einen nicht verächtlichen Schatz für die historische Quellenliteratur, sind aber ohne Bedeutung, wenn man nach historischer Kunst fragt. Den Uebergang von der griechischen Historiographie zum Byzantinismus bilden nach Dexippus einige Männer, die, „Rhetorik mit Staatsgeschäften verbindend," Erlebnisse ihrer Zeit in der Art von Memoiren kunstlos genug beschrieben. Die einen, um ein Material für künftige Verarbeitung zu liefern, wie **Eunapius** in der Fortsetzung des Dexippus, **Olympiodorus** (zwischen 400 und 430 n. Chr.) und **Candidus** (zwischen 474—491): die andern aber in einer treuen, unbefangenen, lesbaren Darstellung der byzantinischen Hofgeschichte und auswärtigen Politik, die sie mit freimüthigem Urtheile und guter Einsicht in den schmählichen Zustand des Reiches, nur in zu breitem Detail erzählen: so der naive **Priscus** (450—480), bedeutender **Zosimus** (400—430) und **Malchus** (474—491). Die eigentlichen Byzantiner angehend, so beginnt da die Reihe der zu der oben specificirten Classe gehörigen Historiker (unter denen immer noch die besten Köpfe sich fanden) **Prokopius** — bei kleinlichen und beschränkten Gesichtspunkten, die er ebenso wenig verleugnet, wie den beginnenden Uebergang von gesunder Einfachheit zu gesuchter Zierlichkeit im Styl — doch der letzte Historiker mit Sachkenntniß und praktischem Blicke (unter Kaiser Justinian I.); weit hinter ihm steht mit erzwungener Manier und einem künstlichen Aufwand von Mitteln **Agathias**. Im Beginne des 7. Jahrh. blühten dann **Menander** und **Theophylaktus Simokattes**: die bedeutendsten Prosaiker dieses Zeitalters. Jener ein klarer, welterfahrener und aufmerksamer Memoirenschreiber mit noch relativ unverdorbenem Geschmacke: dieser flach, gebläht bis zur Dunkelheit — ein echter Repräsentant der leeren und schwachen Zeit. Von den spätern gedenken wir hier noch des emsigen Polyhistors und Vielschreibers **Michael Psellus**, der **Anna Comnena** (Tochter Alexius' I.), deren Werk jedoch mehr durch Geist und Beobachtungsgabe sich auszeichnet, während ihre Darstellung „fahrlässig und gedunsen" erscheint (c. 1081—1118); des wortreichen und affectirten **Nicetas Akominatus** und des trefflichen **Georg Akropolites** (im 13. Jahrh.), und endlich der **Georg Pachymeres** (1283—1332), **Johannes Kantakuzenos**, **Joh. Dukas**, **Georg Phrantzes** und **Lao-**

21) Was die **byzantinischen** Historiker angeht, so behandeln wir dieselben gleich hier, ohne etwa eine Gesammtscheidung nach alter und mittlerer Geschichte eintreten zu lassen. Wenn auch in der Sprache der byzantinischen Historiker das **neugriechische** Idiom schon in der Zeit des makedonischen Kaiserhauses (vergl. **Bernhardy** a. a. O. S. 596) zum Vorschein kommt, so tragen doch alle Formen des Lebens und der Literatur einen von dem abendländischen Mittelalter sehr verschiedenen Charakter. **Neu** ist bei diesen „Mittelgriechen," wie Bernhardy sie nennt, eigentlich Nichts: die antiken Formen blieben, obwol der Geist, der in ihnen lebt, der des **Christenthums** ist, wie es am Ausgange der Römerzeit in Byzanz festen Fuß faßte. Als christlich-griechische Literatur wesentlich einartig (das Christenthum beginnt allmälig ein Theil ihrer Nationalität zu werden, die in ihrem Dünkel und rhetorischer Art nicht abstarb), besitzen die Byzantiner nun kein anderes Princip, keinen andern Ideenkreis, keine andern Formen, als jene der absterbenden römischen Kaiserzeit: „in dieser zähen Unfruchtbarkeit spiegelt der Byzantinismus seine lange Verwesung ab."

nikus Chalkokondylas im 14. und 15. Jahrh. Zu dieser Classe können auch diejenigen Historiker gezählt werden, die von einzelnen Kriegsbegebenheiten schrieben, z. B. von der Einnahme von Syrakus (9. Jahrh.) Theodosius, von der der Stadt Thessalonike Joh. Kameniata, der Insel Kreta Theodosius (10. Jahrh.)[22]).

Andere Historiker b) gingen gleich den Annalisten des abendländischen Mittelalters meistens in das Alterthum bis zur biblischen Geschichte zurück, und einige derselben führten ihre Arbeit bis zu ihrer Zeit herab, wo sie sich der oben besprochenen Gattung anschließen. Die dürftigsten dieser Gattung sind die Chronographen. Oede Langweiligkeit und trockene, dünne Compilation wechselt ab mit tüchtigen, sehr brauchbaren, wohlangelegten Arbeiten: bei Vielen ist eine grobe Unkenntniß der älteren Geschichte Roms bemerkbar, dem man sich allerdings im Laufe der Jahrhunderte immer mehr entfremdete. Aus der Reihe dieser annalistischen Weltgeschichtschreiber oder vielmehr Weltchronisten nennen wir hier zuerst den Hesychius Milesius, der (in Justinian's Zeit) von Erschaffung der Welt anhebend bis 518 n. Chr. hinabstieg. Dann den halbgelehrten Compilator Georg Synkellus (gest. gegen 800 n. Chr.), der sein Werk bis 284 n. Chr. führt, fortgesetzt von Theophanes bis 813; und dessen Fortsetzer Joh. Kameniata, Symeon der Metaphrast oder Magister, und Georg der Mönch bis auf die Zeit des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetes (911—959). Außerdem nennen wir den Joh. Malalas (c. 900), der bis auf Justinian's Zeit schrieb, „in dem die vollendete Plattheit mit den Trümmern geschichtlicher Erinnerungen spielt;" das *Chronicum Paschale*, eine geistliche Compilation mehrer Verfasser bis 628, aus bessern Trümmern der Ethnographie (im 11. Jahrh.). Den breiten mönchischen Erzähler Georg Cedrenus (bis auf Isaak Komnenus) und den Joh. Zonaras, der für den ausgedehnten Plan seiner Weltchronik zum Theil wichtige Quellen auszog, nirgends aber seinen Stoff mit Urtheil verarbeitete (c. 1081—1118), u. a. m. — Wenn nun eine nicht geringe Zahl dieser Historiker Geistliche waren, so befand sich doch die Geschichtsschreibung keineswegs so ausschließlich in der Hand des Klerus, wie im mittelalterlichen Westen. Wiederum ward die Kirchengeschichte (vergl. hierüber auch Wachsmuth, Allgemeine Culturgeschichte. 1. Th. S. 506) für sich und getrennt von der Staatsgeschichte, in die sie freilich aufs Engste verflochten war, nur sehr spärlich angebaut. Sämmtliche Byzantiner gleichen, um dies schließlich noch zu bemerken, den Mitgliedern einer Familie. Nicht nur, weil sie von den kirchlichen Sätzen und Formen der Hoftheologie, die mit den politischen Schicksalen des Kaiserthums durch den Despotismus Justinian's eng verflochten wurden, durchdrungen sind, sondern auch, weil sie unter denselben Einflüssen der Schulbildung stehen, denselben Traditionen im Denken und bürgerlichen Wesen folgen und kein Individuum den einmal gezogenen Ideenkreis überschreitet.

Von diesem Streifzuge bis zum Rande der neueren Zeit kehren wir zurück zu einer Skizze der Historiographie bei den Römern. (Vergl. hier die schönen Bemerkungen bei Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 2. Bd.; Bernhardy, Grundriß der römischen Literatur. Zweite Bearbeitung, u. a. m., und in dem schon früher mehrfach erwähnten Werke von Ulrici.) Die Geschichtsschreibung ist bei dem praktischen, mit seinem geschichtlichen Tagewerke über und über beschäftigten römischen Volke erst sehr spät zu höherer Blüthe gediehen; und selbst die Annalistik, die naive Chronik (die man von fern, wenigstens der Stufe nach, mit der hellenischen Logographie in Parallele setzen mag) beginnt erst in einer Zeit sich zu entwickeln, wo die Glanzperiode der hellenischen Historiographie bereits vorüber war. Als die ältesten historischen Denkmäler bei den Römern können die officiellen Urkunden gelten, die man über staatsrechtliche Verträge besaß und in Tempeln oder sonst heiligen Räumen aufbewahrte; Rollen von Leinwand oder Tafeln von ovalen Lederstücken, auf denen Bündnißverträge niedergeschrieben waren, u. dgl. m. Daneben die zahlreichen Acten (Commentarii) und Denkwürdigkeiten der Magistrate. Obenan stehen die Aufzeichnungen der pontifices (commentarii pontificum — sacrorum), welche die Thatsachen der Culte mit ihren historischen Anläßen und Riten enthielten und anhangsweise das politisch wichtige Kalenderwesen begriffen; lange Zeit dem nicht-patrizischen Publicum unzugänglich, später wegen des Stoffes und der Formeln fleißig erörtert. Aehnlich beschäftigten sich die libri augurales mit dem Ceremoniell und den priesterlichen Geheimnissen der Auguralwissenschaft, die bereits von gelehrten Mitgliedern des Collegiums glossirt wurden (diese theoretischen Bücher bildeten mit späteren Commentaren der Grammatiker eine beträchtliche Literatur). Nicht geringer an Zahl waren die amtlichen Bücher von Consuln, Prätoren, Censoren (commentarii consulares, libri praetorum, tabulae censoriae) und anderen Magistraten, die sich über geschäftliche Praxis und ihre Formen verbreiteten. Daneben stehen dann (der fasti calendares und fasti consulares oder magistratuum, und sowol aller hier genannten, wie anderer, hier nicht weiter zu erwähnenden Denkmäler halber vergl. außer den oben angeführten Schriften noch W. A. Becker, Handbuch d. röm. Alterthümer. 1. Th. S. 1—37 und Schweg-
ler, Römische Geschichte. 1. Bd. 1. Abth.
die *Annales pontificum* (auch annales max
die Stadtchronik), in denen das römisch
übereinstimmend eine der ältesten und zuver
kunden seiner Geschichte sah. Der Name
der pontifex maximus sie führte, indem
auf einer weiß angestrichenen Tafel, die
gestellt wurde, die denkwürdig

22) Hierhin gehören auch die Schriftsteller, welche über Bauwerke, Sitten, Einrichtungen, militairische und politische Verfassung des Reiches schrieben; dahin gehört (auch einige Schriften des Procopius fallen dahin) außer Andern namentlich der berühmte kaiserliche Literat und leidenschaftliche Encyklopädist Constantin VII. Porphyrogennetes (über ihn siehe ausführlich Bernhardy a. a. O. S. 598 ff.).

nete[23]). Diese Jahresberichte wurden später abgeschrieben und durch Abschriften vervielfältigt: sie bildeten zuletzt eine Sammlung von 80 Büchern. Mager und einsylbig, nur ein trockenes Verzeichniß der äußerlichsten Ereignisse und Vorfälle, besonders der Prodigien, der befremdlichsten Naturerscheinungen, der Sonnen- und Mondfinsternisse u. s. w., allenfalls auch der wichtigsten politischen Actionen, sind sie später mehr von den Annalisten und Antiquaren, als von den eigentlichen Geschichtsschreibern benutzt worden. Dies um so mehr, als die echten und zuverlässigen Annalen nicht über den gallischen Brand (in dem die ältern Aufzeichnungen vernichtet wurden, um dann nachträglich so gut als möglich wieder restaurirt zu werden) hinausreichten. Das Aufhören der Annalen erfolgt dann nach Cicero unter dem Pontificat des Mucius, im ersten Viertheile des 7. Jahrh. d. St.: zumal in dieser Zeit die Annalistik schon eine höhere Bedeutung erhalten hatte, durch welche die Anfertigung weiterer Annalen entbehrlich, vielleicht auch unter der Würde der Hohenpriester gehalten wurde.

Während noch die annales pontificum die einzige officielle Quelle waren, entwickelte sich aus dem Bedürfnisse einer Geschichtsschreibung im Interesse des römischen Staates seit dem Ende des zweiten punischen Krieges eine eigenthümliche Art von Historiographie, die während der thatenreichsten Jahrhunderte der römischen Republik zu steigender Blüthe gedieh. Bei aller Unvollkommenheit um so höher geschätzt, je höher von aller Wissenschaft bei den praktischen Römern neben der Beredsamkeit die Geschichte geachtet wurde, als wohl geschickt, den Glanz des Reiches und den Ruhm der Nation zu befördern, den jungen Römer anzufeuern, den gefeierten Ahnen nachzueifern. Es tritt nunmehr eine Reihe von Historikern auf, die von Q. Fabius Pictor bis auf L. Sisenna herab, bei großen Verschiedenheiten sowol im Einzelnen, wie dadurch, daß sie sich sehr bald in reine Annalisten und in Memoirenschreiber scheiden, das gleichmäßige Gepräge gleichsam einer Familie und fast dieselbe Stufe der Kunst zeigen. Schönheit der Form und Composition waren ihnen unbekannt: die ursprünglichen Annalisten, deren Quellen zunächst die Priesterchroniken und sonstigen urkundlichen Hilfsmittel waren (wie sie selber die Quelle der späteren eigentlichen Geschichtsschreiber), beschreiben Jahr um Jahr, in streng chronologischer Folge fortlaufende Aufzeichnungen, ohne weitere Rücksicht auf die innere Entwickelung und den Gang der Thatsachen. Kritik und Verarbeitung des historischen Stoffes ist etwas Zufälliges und von der Subjectivität abhängig; erst Cato hat Methode in die Historiographie gebracht. Gewissenhafte Forschung und Wahrheit wechselt mit parteilicher Uebertreibung. Am wenigsten wußten sie der Darstellung durch Beherrschung des Objectes und Vortrages ein höheres Interesse zu verleihen: die hellenischen Meister lasen sie — die ersten Annalisten, die Fabius Pictor und Cincius Alimentus (und mehre der nächsten Historiker), schrieben sogar selbst griechisch — nur um des Stoffes willen, ohne für ihre historische Kunst ein Auge zu haben. Wenn sie daher in Nüchternheit und naivem Tone flüchtig an die ionischen Logographen erinnern, so sind doch ihre Standpunkte sehr verschieden. Die Römer hatten die Reife der politischen Bildung voraus; es waren bis auf die letzten Zeiten der Republik meistens angesehene, praktisch erprobte Staats- und Geschäftsmänner, welche sich der Geschichte zuwandten. Die zahlreichen schriftstellerischen Mängel der Annalisten wurden daher durch ihren politischen Charakter in den Augen ihrer Zeitgenossen bald aufgewogen. Etwas mehr Methode brachte in die Historiographie der gewaltige M. Porcius Cato Major, der eigentliche Schöpfer der römischen Prosa, im 6. Jahrh. d. St., ein Mann vom reinsten römischen Schrot und Korn, „der die reife Summe nationaler Zucht und Charakterstärke mit einer originalen Bildung auf das Innigste verband." Seinen literarischen Ruhm befestigte namentlich sein Hauptwerk, die sieben Bücher Originum, mit denen er seine Laufbahn abschloß: das erste mit Kritik und Quellenstudium in lateinischer Sprache abgefaßte Geschichtswerk der Römer, worin er, ausgehend von den ältesten Stamm- und Städtesagen Italiens, im 4. Buche zu dem punischen Kriege fortschritt und an die Anfänge des 7. Jahrh. d. St. bis zu seiner eigenen Zeit gelangte. Ueberall zog er durch heitere Weisheit und selbstbewußte Kraft an, während der etwas spröde zerstückelte Vortrag mit seinen archaistischen Härten „mehr den frischen Naturalisten, als den berechnenden Künstler verräth." Nach Cato sind nun, wie schon oben angedeutet, zwei verschiedene Richtungen bemerkbar. Auf der einen Seite fährt man noch immer fort, vollständige annalistische Geschichten Roms zu liefern. Einfach, trocken, naiv, voll gemüthlicher Einfalt, führen diese Nachfolger des Cato bis auf Sulla's Zeiten dieselbe Nüchternheit in historischer Diction fort (so die L. Cassius Hemina und Calpurnius Piso Frugi, Sempronius Tuditanus und Cn. Gellius), bis dann das Eindringen der hellenischen Bildung und der zunehmende Geschmack an rhetorischer Verzierung einzelne zu großen Anstrengungen vermochten. Soweit wenigstens, daß sie, wenn auch mit Zwang, einen Styl in der Geschichtsschreibung suchten und den zu

23) Neben dieser officiellen Stadtchronik scheinen noch andere Chroniken bestanden zu haben: Privatchroniken, die vielleicht nach dem Sturze des Königthums angelegt wurden, und aus denen, die bei aller Nüchternheit und Knappheit des Styles doch inhaltreicher gewesen zu sein scheinen, als die annales maximi, besonders die Annalisten geschöpft haben werden. Daneben dann die Haus- und Familienchroniken, resp. genealogische Register, die sich auf eine, übrigens nicht immer unbefangene, Erzählung derjenigen Begebenheiten, die für das betreffende Haus von Bedeutung gewesen waren, und an welchen ein Mitglied der Familie handelnden Antheil genommen hatte, beschränken; wogegen die Stadtchroniken, wenngleich nicht von öffentlichen Personen oder im öffentlichen Auftrage geführt, wie die Priesterannalen, doch eine unparteiische, objective, im Wesentlichen vollständige Darstellung der wichtigsten Staatsactionen und denkwürdigsten Ereignisse enthielten. Im Wesentlichen scheinen sie erst (mit Ausnahme der Fabischen Hauschronik) für die nachgallische Zeit von Bedeutung gewesen zu sein. „Der edelste Nachlaß einer solchen Hauschronik ruht in den Grabschriften der Scipionen."

ausgedehnten Stoff in lichtvolle Massen und Abschnitte zu sondern anfingen. Wichtig war dabei, daß diese letzten Annalisten nicht wie die früheren nur die Mitglieder der edlen Familien, sondern ein größeres lesendes und kritisches Publicum vor Augen haben: wo dann freilich die Sucht zu gefallen manche zu breiter, rhetorischer Ausspinnung und zu dem Streben, Neues und Unerhörtes vorzubringen veranlaßte. In dem neuen Sinne schrieben quellenmäßig mit fleißiger Urkundenforschung in Sulla's und Cicero's Zeiten C. Licinius Macer; als Stylisten ragten dann der rhetorisirende L. Cölius Antipater und der trotz vieler Archaismen durch fließenden Vortrag ausgezeichnete Q. Claudius Quadrigarius hervor. Den Ruf eines lesbaren Historikers gewann aber erst L. Cornelius Sisenna, den aber die Unnatur seines Styles (ein seltsames Gemisch aus veralteter Diction und modischen Schnörkeln) sich nicht lange behaupten ließ. Der zu Uebertreibungen und Erfindungen stark geneigte Valerius Antias endlich verlor in seinem ungeheuern Lehrbuche über die gesammte römische Reichsgeschichte durch Ausdehnung des Details alles Ebenmaß.

Daneben nun entwickelte sich im Laufe des 7. Jahrh. d. St. das, was man die römische Memoiristik nennen kann: Versuche, die ebenso sehr durch die politischen Verhältnisse des römischen Staates, wie durch die steigende Bildung der höhern Stände und ihr reges Interesse an der Wissenschaft, zumal an der Geschichte, wichtig wurden. Staatsmänner und Politiker aller Farben wetteifern in Abfassung von Memoiren, deren Kern die Erlebnisse der Gegenwart waren, denen aber Gemälde der historischen Zeit sich anschlossen. Manche gaben „Denkschriften" (um mit Bernhardy a. a. O. S. 200 zu sprechen) über ihr eigenes Leben, mit dem starken Bewußtsein und der Zuversicht freier patriotischer Naturen, die vor aller Augen als öffentliche Charaktere gewirkt hatten. Ein kleiner Theil unternahm zusammenhängende „Historien" in ausführlicher Erzählung. Wesentlich auf die eigene Reichs- und Landesgeschichte beschränkt, ersetzen diese Schriftsteller durch persönliche Würde, höhere Bildung, Selbstgefühl und offenen Ton, was ihnen an historischer Kunst abging. Denn allerdings mangelte es auch bei diesen Historikern an den Gaben eines guten Erzählers: keiner besaß „die Herrschaft über Stoff und Form, um Licht und Schatten zu vertheilen, die Massen zu gliedern, den Stoff mit scharfsinniger Kritik zu sichten und die leitenden Figuren durch sinnige Charakteristik abzuheben." Außerdem verfiel ihr Styl in Trockenheit, und wenn auch der Ausdruck fortwährend an Fluß und Correctheit zunahm, so ließen sie es doch an feinem Geschmacke fehlen. Längere Zeit blieb auch hier die Form etwas so Zufälliges oder Gleichgültiges, daß manche auch dieser Historiker, wie noch in sehr später Zeit Lucullus, griechisch schrieben, ungeachtet sie auf keinen griechischen Leser hoffen konnten. Von den trefflichen selbstbiographischen Denkwürdigkeiten nennen wir hier besonders die des M. Aemilius Scaurus (Consul 639. 647 d. St.), den wenig jüngeren P. Rutilius Rufus (Consul 649 d. St.), den berühmten Feldherrn Q. Lutatius Catulus (Consul 652 d. St.) und den Dictator Sulla, dessen Memoiren (commentarii, dem Lucullus gewidmet, in XXI Bücher getheilt und durch Sulla's gelehrten hellenischen Freigelassenen Epicadus vollendet). Lucullus schrieb eine Geschichte des marsischen Krieges. Von analogen Bearbeitern der Zeitgeschichte mag hier noch (um von den zahlreichen „halbgebildeten Dilettanten zu schweigen, die von der literarischen Bewegung ergriffen wurden") C. Otacilius Pilitus eine Stelle finden, ein Freigelassener und der Lehrer des großen Pompejus, welcher das Leben dieses Feldherrn und seines Vaters beschrieb — nach *Sueton*. de clar. rhett. 3. der erste Mann niedern Ranges, der sich mit der Historiographie beschäftigt hat. (Ueber noch andere spätere, hierher gehörige Geschichtsschreiber vergl. Bähr a. a. O. 2. Bd. S. 25 ff.)

Als dann am Schlusse des 7. Jahrh. d. St. die politische Prosa der Römer zugleich mit der Blüthe kunstmäßiger Beredsamkeit sich entwickelt hatte, als eine Fülle der freien und feinen, namentlich hellenischen, Bildung verbreitet war und aus der Menge von Erfahrungen und Standpunkten, wie sie beim Untergange der Republik zusammentrafen, ein reifes Urtheil hervorging, da nahm auch die Geschichtsschreibung ihren Antheil an diesem allgemeinen Fortschritte. Man gab — schon längst in der Stille fortschreitend und von dem lebhaftesten Verlangen nach einem historischen Kunstwerke erfüllt — im Allgemeinen die Darstellung der frühern Jahrhunderte auf und beschränkte sich immer mehr auf die jüngsten Zeiten, insbesondere die frische Gegenwart, welche die Darsteller als Häupter oder angesehene Glieder einer großen Partei mit durchlebt hatten. Ausdruck eines durchgebildeten politischen Bewußtseins, anschaulich und lebendig, ersetzten diese Werke durch innere Haltung, Licht und Wärme, was ihnen an Unbefangenheit abging. Damit vereinigte sich das ganz entschiedene Streben nach historischer Kunst, nach Einheit und Beherrschung der Massen des Stoffes, man schuf einen historischen Styl, der mit den neuen Grundsätzen für Composition und sprachliche Methode stimmte und seiner Natur nach in den beiden Theilen der alterthümlichen Geschichtsschreibung, in Reden und Erzählungen die größte Differenz entwickelte. Was treffliche Männer, wie die (soviel bekannt mehr durch Genauigkeit und wissenschaftliche Methode, als durch Glanz der Rede und der Darstellung ausgezeichneten) T. Pomponius Atticus und Cornelius Nepos, was die L. Lucceius und C. Asinius Pollio für die Geschichtsschreibung geleistet, ist kaum zu vermuthen. Den ersten Grad der Vollendung aber zeigen des Julius Cäsar Memoiren, die — zugleich mit Kunst und Geist geschrieben, ein Denkmal sprachlicher und weltmännischer Durchbildung — den Verfasser zum Vorläufer der vollendeten Leistungen in der Historiographie machen, die mehr durch Vielseitigkeit und einen Aufwand rhetorischer Mittel als in ruhiger Objectivität ihn überbieten. Zeichnet sein Werk die reinste römische Prosa aus, mit schmuckloser Einfachheit und Correctheit, die zur natürlichen Freiheit und Lebendigkeit der Erzäh-

lung ein richtiges Verhältniß hat, so überbot kein römischer Geschichtsschreiber den Cäsar „in Objectivität und fast plastischer Klarheit, die kalt und leidenschaftslos den Leser nicht zu fesseln begehrt und jeden bildlichen Ausdruck verschmäht."

Von Cäsar führt unsere Skizze zu den berühmten römischen Geschichtsschreibern, die das sogenannte goldene und silberne Zeitalter der römischen Literatur umschließen, übrigens (wie denn in der römischen Geschichtsschreibung weniger ein bestimmt ausgeprägter Charakter des Nationalen sich zeigt, als bei den Hellenen, und namentlich neben der Sprache und dem Allen gemeinsamen römischen Sinne keine gemeinsame Ansicht von der Geschichte und einer davon abhängigen Darstellung durchdrang) zumeist nur durch das bei allen römischen Historikern seit dieser Zeit überwiegend hervortretende rhetorische Element mit einander verwandt sind. Da steht zunächst C. Sallustius Crispus (688—729 d. St., 86—35 v. Chr.), welcher mit Recht als der erste „Geschichtsmaler" der Römer gefeiert wird. Der geistreiche Mann brach durch Einführung des psychologischen Motivs eine neue Bahn in der historischen Kunst, er entwickelte nicht allein Anklänge an den polybianischen Pragmatismus, sondern auch bereits Anfänge jenes psychologischen Pragmatismus, den wir oben charakterisirt haben. Er ist der erste bewußte römische historische Künstler, nicht nur in seinen Sprach- und Redemitteln, sondern auch durch die pathetische Richtung, welche die Form und Anordnung seiner Werke bestimmt. Seine Sprache ist zwischen Eleganz und Alterthümlichkeit getheilt und verbindet in berechneter Mischung und lebhafter Fülle den würdevollen Ernst des Archaismus mit dem energischen Tiefsinne eines feinen Vortrages, den er durch Annäherung an Gräcismen und poetische Freiheit noch veredelt. Seine Composition wirkt durch den anziehenden Ton der Erzählung, verbunden mit Präcision und mannichfaltiger Gliederung; eigenthümlich die rhetorischen Mittel seines Styls, vor Allem die Gewebe seiner Charakteristik. Seinen malerischen Zwecken dienen gut erlesene Gruppen, geschickte Portraitirung, scharfsinnige Zeichnung von Sitten, Zuständen und politischen Ansichten, aus denen insgesammt ein abgerundetes Drama hervorgeht. Aus seinen Schriften zog dann die nächste rhetorische Schule eine Technik des Schilderns, die Vorliebe für Charakteristik und Beleuchtung der Gruppen. Wie Cäsar's Darstellung mit der des Xenophon, so ist Sallust in Tendenz und Geisterkenntniß nicht mit Unrecht mit Thukydides verglichen worden. Am nächsten scheint ihm in gemessener Charakteristik, in Präcision und der Neigung zum Archaismus der strenge Asinius Pollio verwandt gewesen zu sein, der Geschichtsschreiber der römischen Bürgerkriege.

Den eigenthümlichen freien Aufschwung der römischen Historiographie unterbach indessen bald genug der Einfluß der neu entstehenden Monarchie; vor der argwöhnischen Eifersucht der neuen Imperatoren, welche die Historiker nöthigten, zum Princeps aufzublicken, den Ausdruck der Gesinnung nach den Rücksichten auf den Hof abzumessen, begann der freimüthige Ton in der Geschichtsschreibung zu weichen. Einige neigten bereits zur Parteilichkeit, Andere fühlten bereits die Folgen ihres Freimuthes: die meisten flüchteten darum in die minder bedenkliche Vergangenheit, wandten sich wieder ab von der Gegenwart. Dazu kam die wachsende Neigung zur Gelehrsamkeit, die Lust, aus gehäuften Büchervorräthen zu schaffen, große Massen auf encyklopädische Lehrbücher zurückzuführen. Das glänzendste Beispiel der neuen, unter monarchischen Einflüssen erwachsenden Historiographie dieser Zeit ist dann die große, zuerst Allen zugängliche, Darstellung der gesammten römischen Geschichte durch den gemäßigten Republikaner T. Livius (695—770 d. St., 59 v. Chr. — 17 n. Chr.). Glänzende Vorzüge, die Harmonie der Erzählung, classische Form, eklektische und fast bequeme Handhabung des Materials — rhetorischer Glanz der Darstellung, liebenswürdige Wärme, reiner Geschmack und edle Beredsamkeit zeichnen diese größten aller römischen Chronisten aus. Außer den (vergl. oben) unvermeidlichen Mängeln des chronistischen Standpunktes zeigt es sich, daß ihm, dem Manne der Schule, der politische Blick überall abgeht. Das pragmatisch-politische Moment tritt überall zurück: das unermeßliche Gebiet der römischen Geschichte wird von dem Standpunkte des humanen Beobachters ermessen. Ein neues, den Erinnerungen der großen Ahnen entfremdetes Geschlecht soll belehrt, an den Herrlichkeiten der Vergangenheit erwärmt werden. Neben diesem glänzenden Werke des römischen Herodot fällt, gleichfalls ein Zeugniß der vortrefflich ausgebildeten Prosa, noch in die Periode des Augustus die erste lateinisch abgefaßte und populäre allgemeine Ethnographie des Trogus Pompejus, die durchgängig nach griechischen Quellen, überwiegend nach Theopompus gearbeitet ist. (Andere Historiker aus dem Zeitalter des Augustus s. bei Bernhardy S. 532 fg. Bähr a. a. O. S. 111 ff.)

Der kaiserliche Despotismus, der nach dem Tode des noch immer sehr milden Augustus alle Stadien des Absolutismus durchlief, drängte die Historiographie immer mehr aus ihrer alten Bahn heraus. Seitdem Cremutius Cordus unter Kaiser Tiberius den Freimuth seiner republikanischen Annalen schwer gebüßt hatte, verschwindet die alte Offenheit und Freimüthigkeit mehr und mehr. Der Geschichte beginnt „die Seele zu fehlen, die sie zu einem lebendigen, in das geistige Streben und Wirken eingreifenden Wesen macht. Sie folgt nunmehr jeder Wendung der Kaiserzeit bis in ihre dürftigsten Räume:" allmälig wieder mit Vorliebe für die jüngste Vergangenheit. Gedrückt und — mit einer imposanten Ausnahme — keiner freien Bewegung mehr fähig, durchlief sie alle Stufen der Subjectivität und schriftstellerischen Betriebsamkeit, denen man anmerkt, daß die Traditionen der historischen Kunst zu erlöschen begannen. Im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, welches noch an einer Schule festhielt, und den glänzendsten Fleiß entwickelte, wirkten überdem die Rhetorik und der Hang zu declamatorischer Färbung ein. So erscheinen denn auf diesem Gebiete neben einander ernste denkende For-

scher, armselige Sammler; Männer des höchsten Ranges und andere von gewöhnlicher Bildung. So wurden alle Spielarten historischer Darstellung um die Wette bearbeitet, höfische Historien und Parteischriften, Kriegsgeschichten, Biographien, Denkwürdigkeiten und Anekdotensammlungen, Compendien nach verschiedenem Maßstab: fand doch selbst eine rhetorisch-romanhaft gehaltene Schilderung Alexander des Großen und seiner Züge ihren Platz.

Aus der Fülle von Namen jeder Art (vergl. Bähr S. 171 ff., Bernhardy S. 532) aus dem 1. Jahrh. nennen wir hier nur, neben dem schon erwähnten Cämutius Cordus, den ältesten uns erhaltenen Vertreter der silbernen Latinität, den geistreichen und lebhaften, nach Sallust gebildeten, M. Vellejus Paterculus (unter Tiberius). Nicht ohne bedeutende Begabung, und einer der besten Stylisten seines Zeitalters, fehlt es ihm doch an Charakter, an einfachem Sinne und Empfänglichkeit für geistiges Leben. Er fühlt und schreibt aus dem engherzigen Gesichtspunkte eines Hofmannes; was sich denn auch in der Weise seines historischen Urtheils, in der glänzenden und pikanten Oberflächlichkeit seiner Darstellung zeigt. Im Ganzen mangelt es ihm an sittlicher Würde und eigentlichem Erzählungstalent. Unendlich tiefer aber steht der ordinaire Anekdotensammler Valerius Maximus (gleichfalls unter Tiberius), dessen nach Gemeinplätzen der Moral, gewöhnlich in zwei Abtheilungen, für nationales und fremdes, angeordnetes, durch declamatorischen Schwulst und gewundenen, mehr durch Ungeschmack als Mangel an Correctheit fehlerhaften Styl auffallendes Werk niedrige Gesinnung und unglaubliche Urtheilslosigkeit verräth. Indem wir dann den Rhetor Q. Curtius Rufus (in den ersten Jahrzehnten n. Chr., etwa im Zeitalter des Augustus oder Vespasian), welcher Alexander des Großen glanzvolle Erscheinung und romantische Züge zum ersten Male lateinisch — ohne tiefere historische Forschung, mit Hingabe an griechische Fabelschreiber, ohne tiefere praktische, namentlich geographische und tactische Kenntnisse, sowie ohne eindringende Charakteristik und Reflexion, aber voll Bewunderung und in angenehmer Erzählung, mit frischen Farben und reiner, glänzender, oft nur zu declamatorischer Sprache, darstellte, nur berühren, eilen wir zu der erhabensten Erscheinung der römischen Historiographie. Es ist das natürlich der gewaltige C. Cornelius Tacitus (in den funfziger Jahren des 1. Jahrh. n. Chr. geboren; er starb, wie man vermuthet, c. 134 — 136 n. Chr.). Tacitus steht — eine wunderbare Erscheinung in Mitte des verfallenden Römerthums — in einsamer, stolzer Größe an dem Ausgange der bessern silbernen Zeit: durchaus selbständig, und keinem Geschichtsschreiber des Alterthums zu vergleichen, obwol man den Thukydides wegen mancher Aehnlichkeit der Form (auch in seiner Art, die Reden einzuflechten) und Auffassung mit ihm zu messen pflegt. Nur dem Sallust, dessen Composition und malerische Charakteristik ihn auf verwandte Methoden geleitet hatte, verdankt er ein wesentliches Element. Seine „Standpunkte" sind aber völlig neu, und einer stark ausgeprägten Individualität gemäß, die einerseits echt römisch und an den großen Erinnerungen der Republik genährt war, andererseits zu den modernen Richtungen entschieden hinneigt. Sein eigentliches Verdienst liegt nicht so sehr in der gewissenhaftesten wissenschaftlichen Forschung und der Liebe zur Wahrheit, welche der Bericht aller anderen Erzähler in allen Hauptpunkten bestätigt, als in dem sittlichen und künstlerischen Geiste, der in seinen Werken lebt. Dieser „zweifache Geist," welcher die Anlage des Ganzen seiner Hauptwerke und jede Gruppe derselben gleichmäßig durchdringt, und in einem seltenen Verein von Gaben und Kräften, wie ihn in der Kaiserzeit niemand wieder gezeigt hat, sich glänzend offenbart, sichert dem Tacitus für alle Zeiten den Ruhm eines classischen Geschichtsschreibers. Während andere Historiker den schwierigen und unerquicklichen Stoff der Kaisergeschichte nur zur Sammlung von biographischen Denkwürdigkeiten voll des wüsten und eklen Lasters zogen, so fand Tacitus (übrigens auch auf dem kleinern Gebiete der Biographie und der Ethnographie ein Meister) den Schwerpunkt desselben in einer moralischen und politischen Revolution, woran aller politische Geist abstarb und die sittlichen Ueberlieferungen ihren Boden verloren: diesen Grundgedanken, den er mit echt philosophischem Geiste (ohne jedoch von einem bestimmten philosophischen Systeme auszugehen, das auf die Thatsache angewendet und wonach diese beurtheilt würden) aus dem vorliegenden Stoffe herausgefunden hatte, verarbeitet er dann in den beiden großen Abschnitten (Annales und Historiae) seiner Kaisergeschichte. Wo dann jene fast dramatisch, diese fast episch gehalten sind. In den Annalen vor Allem wird die von keinem alten Historiker überbotene Meisterschaft, mit welcher Tacitus nach dem Vorgange von Sallust die Massen gruppirt, die Zeichnung in kräftigen Umrissen und gewählten Zügen handhabt, starke Schatten und Licht vertheilt, um Scenen und Charaktere heller zu beleuchten, bewundert. Stoff und Stimmung erlauben ihm selten harmlos zu erzählen; seine Stärke liegt im pathologischen Interesse, vermöge dessen er den Leser in steter Bewegung erhält und ihn beherrscht. Ueberall ist sein Vortrag geistvoll und belebt; eine wahre Schule freisinniger politischer Bildung und feiner Staatsweisheit, welche (auch da, wo er nur in Winken und Maximen, wie wo er in ausgeführten Gemälden einen Reichthum psychologischer Beobachtung niederlegt) den tiefen Kenner des menschlichen Herzens verräth. Sein Ziel bleibt es, in die geheimsten Falten des Seelenlebens einzudringen und einzuführen, welches er mit durchdringendem Scharfblick erforscht; für die Tugend zu begeistern, das Laster zu entlarven: ihm, dem unversöhnlichen Feind jedes Lasters und jeder Heuchelei, erscheint die Tugend stets als Ehre und Würde, das Laster als Schande. Dabei erregt seine Unparteilichkeit Bewunderung; sein Freimuth und das hohe Pathos seines sittlichen Charakters erwärmt. Sein natürlicher Ernst aber ist durch das Unglück der Zeit in eine herbe, fatalistische Stimmung gedrängt, aus welcher er nirgends in weltlichen oder religiösen Dingen (hier sogar

Schwanken und Zweifeln an der Macht des Göttlichen) einen Rückzug fand. Seine Geschichtsschreibung mit ihrem düstern Ernste und ihrer Bitterkeit hat darum einen „reizbaren Ton;" sie trägt neben ihrem unermeßlichen ideellen Gehalte das Gepräge einer Subjectivität, die dem Tacitus auch nach dieser Seite hin einen vereinzelten Platz anweiset. Daß seine Sprache ein treuer Ausdruck seiner Gesinnung und historischen Kunst war, ist bekannt; statt weiterer Ausführung ist hier auf Bähr S. 147 ff., Bernhardy S. 556 ff. zu verweisen.

Die letzten Geschichtsschreiber aus dem Zeitalter der silbernen Latinität, der bekannte Geheimschreiber des Hadrian, C. Suetonius Tranquillus, der, ohne Beruf zum Historiker im höheren Sinne, im Sinne eines fleißigen Forschers über das Alterthum mit Klarheit und treuem Sammlerfleiß, mit correctem Ausdruck und gemessenem Geschäftston ohne individuelle Kunst, sich außer Anderem besonders mit den Biographien der früheren Imperatoren beschäftigte, und der wahrscheinlich gleichzeitige L. Annäus Florus, der Verfasser einer ziemlich geschmacklosen, panegyrisch-rhetorischen Geschichtsskizze des römischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Augustus, dürfen auch nicht von fern mit Tacitus verglichen werden. Florus verräth sogar durch seinen Schwulst und die Mittelmäßigkeit seines Wissens den hereinbrechenden Verfall der römischen Historiographie. Seit dem 2. Jahrh. n. Chr., als die bedeutenderen Geschichtswerke (vergl. oben) griechisch und von Griechen verfaßt wurden, wird dieser Verfall ganz offenbar. Die Geschichte ward immer mehr entweder nach Florus' Weise zum rhetorischen Schaustück, oder nach Sueton's Manier zur Anekdotensammlung, resp. zur declamatorisch-panegyrischen Kaiserbiographie. Das letztere, die Sammlung kaiserlicher Anekdoten und Hofzeitungen im niedrigsten Sinne überwog aber bedeutend; daraus wurden denn bald längere Abschnitte der Kaiserzeit von immer neuen Händen zusammengereihet. Von den zahlreichen Geschichtsschreibern des 2. und 3. Jahrh. (s. Bähr S. 174 ff.; interessant unter dem Wuste von Namen verlorener Autoren nur die Memoiren des Kaisers Septimius Severus) sind hier als charakteristisch nur die sogenannten *Scriptores historiae Augustae* zu nennen. Eine Sammlung von Werken sechs verschiedener Verfasser, die compilatorische Kaiserbiographien von (117—282) Hadrian bis auf Diocletian schrieben; unter diesen sogenannten Historikern ist eigentlich nur Flavius Vopiscus Syracusius (im Anfange des 4. Jahrh.) mit einiger Auszeichnung zu nennen. Schriftstellerisch (um das Wort künstlerisch hier nicht zu misbrauchen) ohne allen Werth, sind diese in Composition und Sprache schlechten Nachahmungen des Suetonius treue Ausprägungen der Stumpfheit und geistigen Unmündigkeit, in welcher namentlich das 3. Jahrh. sich bewegte. Sonst sind sie nur für die gelehrte Forschung von Werth.

Gegenüber dieser armseligen Compilation erscheint es als eine Rückkehr zum Besseren, mindestens als sehr praktisch und verständig, wenn man im 4. Jahrh. in einfacher Sprache zum Unterricht kurze Summarien entwarf und am Thatbestande festhielt; woran dann die Lehrbücher der Christen für heiligen Gebrauch sich anschlossen. Dahin gehören die mehr durch leichten und lebhaften Styl (aber mit erzwungenem Ausdrucke und mit pedantischer Moral geschriebenen) als durch historischen Werth ausgezeichneten Compendien des Präfecten S. Aurelius Victor (unter Julian und Theodosius dem Großen), und das im Auftrage des Valens von dem kaiserlichen Geheimschreiber Eutropius ohne genaues Studium, aber mit praktischer Kürze, „in faßlicher Mittelmäßigkeit" geschriebene breviarium historiae Romanae; sowie die ähnlich betitelte Compilation des ziemlich gleichzeitigen S. Rufus Festus. Die letzte historische Erscheinung von Bedeutung brachte das 4. Jahrh. in dem lateinisch schreibenden Griechen Ammianus Marcellinus (unter Valens und Valentinian bis auf Theodosius II. 410 n. Chr.) hervor. Weniger durch Sprache und Styl ausgezeichnet (seine Schreibart trägt alle Spuren des gesunkenen Zeitalters; sie ist trotz aller seiner Bemühungen formlos geblieben, zumal er als Grieche zwischen zwei Sprachgebieten schwankt), ist er ob seiner Wahrheitsliebe, seiner Biederkeit, seinem Rechtsgefühl, seiner überall unverkennbaren Unparteilichkeit, Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit, und ebenso sehr wegen seiner praktischen Welterfahrung und Gründlichkeit, und der scharfen Auffassung seiner Zeit mit Recht gepriesen worden.

Daneben können dann, auf dem Uebergange von der nun absterbenden römischen Geschichtsschreibung zu der des Mittelalters noch zwei Werke christlicher Autoren genannt werden, welche aber — wie überhaupt die christliche Literatur des Alterthums — mit der specifisch-römischen Literatur Nichts gemein haben, als die lateinische Form. Wir nennen hier den gallischen Presbyter Sulpicius Severus, dessen Schriften (unter anderen eine nach 400 n. Chr. herausgegebene historia sacra, eine mit geringer Sachkenntniß unternommene Geschichte der Juden und des Christenthums) allerdings Zeugniß davon geben, wie beschränkt, leichtgläubig und voll des Wunderglaubens er war. Indessen hatte er sich durch fleißige Lesung der Alten einen fließenden und angenehmen Ausdruck angeeignet. Ferner den weit berühmteren spanischen, auch mit Augustinus befreundeten, Presbyter Paulus Orosius aus Tarragona, welcher unter Arkadius und Honorius blühte und auf Antrieb des Augustin eine Weltgeschichte (Historiarum libb. VII.) schrieb, die bis zum Jahre 417 n. Chr. herabgeht. Sein Zweck war es, die Ansicht der Heiden zu widerlegen, welche das in Orosius' Zeit in grellstem Lichte erscheinende Elend der römischen Welt dem Abfalle von dem alten Glauben und der Einführung des Christenthums zuschrieben. Er sucht diese Ansicht zu entkräften, indem er mittels einer aus Justin (dem Excerptor des Trogus Pompejus) und andern Quellen gezogenen Beispielsammlung darthut, die Welt sei immer ein Schauplatz des Lasters und des Unglücks gewesen, während das Christenthum die sittliche Noth gelindert habe. Historisch werthlos, da Orosius nicht Geist genug besaß, um diesen

Plan erschöpfend und gewandt auszuführen (aber doch im Mittelalter geschätzt und als reine Quelle benutzt), — ist der Vortrag, obwol den Verfall der Sprache bekundend, doch im Ganzen besser, als man es für jene Zeit erwarten sollte. Die Darstellung ist ziemlich beredt, obwol der Ausdruck im Einzelnen sich nicht frei von Fehlern hält.

Wir gehen hiermit über zu der Geschichte der Historiographie im Mittelalter, die wir indessen (ebenso wie jene der neueren Zeiten) nur in kurzem Abriß geben können: abgesehen von der aus Rücksicht auf den Raum nothwendigen Beschränkung, so ist der Stoff allzu unermeßlich, der Vorarbeiten aber allzu wenig und zu sporadisch. Die Historiographie des Mittelalters kann — als überwiegend von den neuen germanisirten und germanischen Nationen ausgehend [24]) — bis etwa zum 10. Jahrh. n. Chr. gemeinschaftlich behandelt werden. Auf der einen Seite veranlaßt uns dazu das allen Histori-

---

24) Wie wir schon oben die Historiographie der Byzantiner ausgeschieden haben, so wollen wir auch hier die Historiographie der islamitischen Völker des Morgenlandes, um auf sie nicht mehr zurückzukommen, abhandeln. Es gilt hier besonders den Arabern und Persern. Arabischer Geschichtswerke gibt es eine große Menge; viele sind erst in der neuern Zeit dem Abendlande bekannt geworden, von manchen aber steht eine genauere Kenntniß erst zu erwarten. Die geschichtliche Thätigkeit unter den Arabern ging von genealogischen Ueberlieferungen aus, die in altherkömmlichem Ansehen standen und den Charakter der späteren Arbeiten bestimmten. Aus denselben — wie auch aus den Stammsagen, welche die Araber (als sie sich nach Muhammed's Tode in Scharen und Stämmen über das Morgenland verbreiteten) ihren Nachkommen schriftlich zu überliefern wünschten und darum zu sammeln begannen — gingen im 8. Jahrh. Chroniken oder Jahrbücher hervor, deren Grundton — ungeachtet oft dichterisch geschmückten Ausdruckes — immer beibehalten wurde. Die Zahl der seit dieser Zeit entstandenen Geschichtsbücher gibt Hadschi-Khalfa auf 1300 an. In der Regel wird das Geschehene, ohne Rücksicht auf innere Verbindung, genau nach der Zeitfolge verzeichnet, einfach und kunstlos. Merkwürdige Männer werden in einzelnen Vorfällen und nach eigenthümlichen Zügen häufig mit ihren wörtlichen Aeußerungen geschildert, Denkmäler oft ausführlich beschrieben, bisweilen volksthümliche und religiöse Betrachtungen hinzugefügt. Ansicht und Ausdruck haben ganz orientalische Farbe, viel Hyperbolisches und Prunkhaftes, was dem Abendländer immer fremdartig bleibt. Die Wahrhaftigkeit der Berichte läßt sich selten bezweifeln, oder doch die eventuelle Verletzung derselben schnell entdecken. Was auf den Namen historische Kunst Anspruch machen kann, findet sich bei äußerst Wenigen. Neben den in asiatischen Landschaften einheimischen Geschichtswerken erschienen, besonders seit dem 12. Jahrh., die durch Fleiß und Gehalt ausgezeichnetsten in Aegypten. Auch Spanien brachte deren nicht wenige hervor; ihr Ton und Charakter kann z. B. aus ihrer meist buchstäblichen Benutzung in J. A. Conde, Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien. [Madrid 1820. 4.] anschaulich erkannt werden. Von der Masse arabischer Historiker können hier natürlich nur einige angeführt werden. Einer der ältesten scheint Orwa ben Sobeir zu sein (642—711), der über die Religionskriege unter Muhammed und seinen ersten Nachfolgern schrieb. Abu'l Nasr Muhammed Kelbi (gest. 763) wird als Genealog genannt; sein Sohn Heschâm ben Muh. Kelbi (stirbt 819) wird als Verfasser von mehr als 150 Werken meist genealogisch-historischen Inhaltes genannt. In hohem Ansehen steht neben den Stammsagen des Ibn Kotaibah zu Bagdad (828—889) des Abu-Dschafar Muh. ben Dschoreir Taberi aus Amol (838—923) berühmtes Chronicon, Tarich; eine allgemeine Geschichte der Völker und Könige bis 914, welche Elmacin stark benutzt hat. Das Werk wurde früh in das Persische übersetzt, Handschriften aber waren schon im 16. Jahrh. selbst im Orient selten. Abu'l-Hassan Ali ben-el-Hussein Masudi aus Bagdad (in der Mitte des 10. Jahrh.), Verfasser vieler mit Recht hochgeschätzter Schriften, ist besonders wegen zwei, ausgebreitete Erfahrung und nicht gewöhnlichen Forschungssinn verrathenden, mit vielen Nachrichten über Erd- und Völkerkunde ausgestatteten, historischen Werken, „die güldenen Wiesen" (c. 943) und „Buch, welches den Leser erwecken und aufmerksam machen soll" (c. 956), erwähnenswerth. Emad-ed-din aus Isfahan (1125—1201), Geheimschreiber bei dem Sultan Salaheddin, ist der Verfasser einer rhetorisirenden, oft poetisch gehaltenen Geschichte der Seldschucken in Persien. Bohaeddin ibn Scheddad (1144—12³¹/₃₅) beschrieb in prunkhafter Weise, ohne Ordnung, aber reichhaltig, das Leben des großen Sultan Salaheddin, in dessen Nähe er seit 1187 sich befand, ausführlich. Die Chronik des Kemal-ed-din (gest. nach 1261), die meist aus Bohaeddin und andern Vorgängern geschöpft ward, ist für die Geschichte von Aleppo von Bedeutung. Gregor Abulfaradsch (oder Barhebräus) aus Melitene in Armenien, 1226—1286, der syrischen, arabischen und griechischen Sprache kundig und im Besitze von ausgebreiteten gelehrten Kenntnissen, schrieb außer vielen theologischen, medicinischen, philologischen Werken in syrischer Sprache eine aus drei Abtheilungen bestehende, von den ältesten Zeiten bis auf 1286 reichende Weltchronik. Der Inhalt ist größtentheils aus andern, namentlich auch byzantinischen, Geschichtsbüchern entlehnt, mit manchen unrichtigen und mangelhaften Angaben, in einfacher Darstellung. Georg Elmacin (oder Dscherdsches ibn Alamid el Scheikh Almakin) aus Aegypten, 1223—1273, ein Christ und Geheimschreiber am ägyptischen Hofe, verfaßte mit unbescholtener Wahrheitsliebe eine Geschichte der Sarazenen von den ältesten Zeiten bis 1259, wobei Taberi's Chronicon zu Grunde lag. Der Ajjubite Abulfeda aus Damaskus (1273—1332) war einer der gelehrtesten und einsichtsvollsten arabischen Fürsten; von seinen zahlreichen Schriften sind nur die historischen und geographischen erhalten. Seine Muhammedanischen Jahrbücher von den ältesten Zeiten bis 1328 in 6 Büchern, von denen das sechste das wichtigste ist, berichten bis zum J. 1146 in gedrängter Kürze die Hauptbegebenheiten. Dann nimmt ihre Ausführlichkeit zu. Sie zeichnen sich durch sorgsame, treue Benutzung reichhaltiger Quellen und bewährter Hilfsmittel sehr günstig aus. Der Ausdruck ist bis zur Nachlässigkeit anspruchslos. Ibn Khaldun aus Tunis (1331—1405), aber seit 1381 in Kahira einheimisch, wird wegen seines philosophischen Geistes in Behandlung des Geschichtsstoffes und in Erfassung der Grundansichten vom socialen Zustande, von sittlicher und geistiger Bildung, von Gewerbfleiß und Künsten gelobt. Seine lehrreichen Beispiele in drei Büchern gelten als unübertroffenes Muster arabischer Geschichtsdarstellung. Von hohem Werthe sind auch die geschichtlichen und antiquarischen Werke des Taki-ed-din Makrisi aus Kahira (1358—1441); dann schilderte Arabschah (oder Ahmed ibn Ahmed) aus Damaskus (gest. 1450) in dichterisch geschmückter Sprache die Thaten Timurs mit leidenschaftlicher Abneigung gegen den Weltverwüster. Die Werke endlich des Dschelaleddin Abdorrahman as Soyuth (eine Chronik der Khalifen bis 1498 und Beschreibung von Aegypten und Kahira) werden im Morgenlande hoch geachtet. — Die Perser besitzen in ihrer Literatur viele, [illegible] vorhandene, Geschichtswerke in schmuckvoller [illegible] Alaeddin Dschowaini (1275), [illegible] als Prosaisten besonders [illegible] Geschichte Dschingiskhans [illegible] (1432—1498) [illegible] Reinigkeit" (8 B.) [illegible] fen aus alten Ueb- [illegible] bar und ist [illegible] der Groß-Mogu[illegible]

kern dieser Zeiten Gemeinsame des Charakters und des Gebrauchs der lateinischen Sprache, auf der andern der Umstand, daß erst im 10. Jahrh. *Teutschland*, mit dem wir es hier vorzüglich zu thun haben, sich nicht nur, wie schon etwas früher, politisch definitiv, sondern auch *literarisch* gänzlich von den übrigen Theilen der karolingischen Monarchie trennt. Wir können nun für die ersten Jahrhunderte des christlich-abendländischen oder romanisch-germanischen Mittelalters (bis zu der Mitte des 10. Jahrh.) *zwei* Hauptabschnitte auch für die Historiographie unterscheiden. Wir meinen das *Uebergangszeitalter* von der Vernichtung des sogenannten weströmischen Reichs bis auf Karl den Großen, und zweitens das sogenannte *karolingische Zeitalter*; die Grenzen der Literatur dieses zweiten Zeitraums können (vergl. *Bähr*, Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 2), wie gesagt, in der Mitte des 10. Jahrh. gefunden werden.

Was nun jenes *Uebergangszeitalter* angeht, so ist dasselbe eins der ärmsten in der Geschichte für die Historiographie. Die Sitte, denkwürdige Ereignisse aufzuzeichnen, ging aus dem Alterthume, verarmt und entartet, wie alles Andere, auf die germanischen Nationen über. Da sind es denn überwiegend *Geistliche*, welche die Historiographie in Chroniken, Jahrbüchern, Legenden, Sammlungen von Volksüberlieferungen und Mittheilungen eigener Anschauungen und Erfahrungen erhalten: durchgängig in lateinischer Sprache. Im Allgemeinen lassen sich nun, so öde und trostlos dieses ganze Gebiet auch erscheint, doch *zwei Hauptrichtungen* unterscheiden: 1) die *biographische* und 2) die *annalistische, chronikartige*. Das *Erste* angehend, so war es recht eigentlich Angelegenheit des kirchlichen Berufes, die von der Kirche für preiswürdig gehaltenen, resp. zum Range von Heiligen erhobenen Männer und Frauen durch schriftliche Denkmäler zu verherrlichen. Was aber das *Zweite* betrifft, so werden die *Chroniken* (neben denen es an zusammenhängenden, wahrhaft historischen Darstellungen der Begebenheiten fast ganz fehlt), wie sie die letzte Zeit der römischen Literatur zeigt, von den germanischen „Historikern" einfach aufgenommen; man verzeichnet in derselben Form ohne Mühe das Wichtigste, Nothwendigste für die Nachkommen. Solche Chroniken sind die Fortsetzungen des Chronikon des (Eusebius und) Hieronymus (c. 331 n. Chr.) bis gegen Ende des 6. Jahrh., oder auch noch weiter (der Aquitanier *Prosper* führte es bis 455). Des spanischen Bischofs *Idacius* Chronicon imperiale 308—469 ist reichhaltig und selbständige Quelle vom J. 427 an. Es wurde fortgesetzt durch *Isidorus Pacensis* (aus Beja, nicht aus Badajoz), bei dem — trotz seines unverständlichen und gebrochenen Lateins — namentlich die spanische Geschichte von 610—754 den höchsten Werth hat. Ueber die, meistens die Oströmer betreffende, Chronik des *Marcellinus* (comes Illyrici) (379—534) und andere ähnliche Werke vergl. *Wachler*, Handbuch der Geschichte der Literatur. (Dritte Umarbeitung.) 2. Th. (1833.) S. 295 ff.

Da ist es denn von großer Bedeutung, daß man allmälig auf den Gedanken kam, die Geschichte der einzelnen germanischen Völker zu schreiben, die das Römerreich eingenommen, den Untergang der alten Welt herbeigeführt hatten, und nun als die Herrschenden auftraten, als die historisch Bedeutenden erschienen. Es ist der Uebergang, der Anfang zu einer neuen Entwickelung, indem man von den Grenzen der alten Welt fort sich in die Mitte der neuen Zustände und Verhältnisse hineinversetzte. Besonders wichtig aber dadurch, daß man sich nicht allein in der Darstellung den teutschen Völkern ausschließlich zuwandte, sondern auch den Stoff ihnen entlehnte, ihre Ueberlieferung benutzte und verarbeitete. Da sind es denn zunächst die Sagen über den Ursprung des Volkes, über die ersten Wanderungen, die späteren Schicksale (zum Theil bisher in Liedern mündlich fortgepflanzt), welche die Verfasser der Völkergeschichten benutzten; nur die letzten Begebenheiten lagen den respectiven Verfassern nahe genug, um auch andere Nachrichten benutzen oder aus eigener Kenntniß mittheilen zu können. Obwol nun auf diese Weise an die Stelle der dürftigen und trockenen Wahrheit eine reichere Ueberlieferung, aber auch häufig genug ein Product bunter Phantasie tritt, so liegt darin doch ein Fortschritt; nicht allein, weil man damit den Anfang machte, von dem notizenhaften Aufzeichnen der einzelnen Facta abzugehen, sondern auch, weil diese Werke ein Volk in seiner Besonderheit und Eigenthümlichkeit auffassen, und (wenigstens annähernd) zeigen, daß ein Bewußtsein von der geschehenen Weltveränderung, ein Bewußtsein, daß eine neue Entwickelung Europa's begonnen habe, den Verfassern inne wohnt. Zu dem Letzteren gelangte man freilich sehr schwer: die *ersten* Autoren dieser teutschen Völkergeschichten stehen mit ihrer Anschauung theilweise noch auf dem Boden der alten Welt. Dahin gehören denn (nachdem der letzte Alt-Italiener von Bedeutung für die Geschichtsschreibung, der berühmte Minister des Theodorich', *Cassiodor* [gest. 575], bereits der Geschichtsschreiber der Ostgothen und ihres Unterganges geworden war) der Gothe *Jordanes* oder Jornandes (im 6. Jahrh.), der Geschichtsschreiber seines eigenen Volkes, der aber mit seinen Gefühlen auf Seiten der siegenden Byzantiner, die ihm die antike, römische Welt fortzusetzen schienen, steht. Anders schon erscheint der Bischof *Gregor von Tours* (544—593), der Geschichtsschreiber der Franken, welcher — ein Abkömmling einer alten gallisch-römischen Familie inmitten der neuen Herrscher — seinen Standpunkt auf dem Boden

licher Nachrichten über Persien rühmliche Sorge getragen. — Die *Armenier* angehend, so nennen wir den Bischof *Elisee* (c. 450), der eine Geschichte des armenischen Helden *Wartan*, dessen Geheimschreiber er war, schrieb, und den gleichzeitigen *Lasar* von Barb, den Verfasser einer Geschichte von Armenien. Am bekanntesten ist *Moses von Chorene* (370—486), der eine meist aus (zum Theil sonst unbekannten) griechischen Hilfsmitteln, aber auch aus einheimischen Sagen und Heldenliedern geschöpfte armenische Chronik hinterließ. Vergl. *Wachler*, Handbuch der Geschichte der Literatur. 2. Th. S. 76—106.

der römisch-katholischen Kirche findet, von dem aus er die ihm vorliegenden Begebenheiten betrachtet. Zum Theil Chronist der vergangenen Geschichte nach der Bibel und den älteren Chroniken; zu Ende für seine eigene Zeit fast memoirenhaft, macht bei ihm den Uebergang von jenem zu diesem die fränkische Sagengeschichte. Sehr verschieden und dem Gregor in Vielem überlegen, ist endlich der Angelsachse Beda (672—735). Weit bedeutender an Kenntniß, Gelehrsamkeit, geschickter Auffassung der Verhältnisse, wie in der Darstellung und Handhabung der Sprache, steht auch er auf dem Standpunkte der Kirche, nicht auf dem der Nationalität des Volkes, unter dem er lebt und dessen Geschichte er schreibt. Noch mehr als Gregor lehnt er sich, namentlich in der Form, an das Alterthum an, dessen Bildungselemente er noch einmal sammelt, encyklopädisch in sich aufnimmt, verarbeitet und gutentheils durch seine Bücher den folgenden Geschlechtern überliefert. Dagegen tritt das neue, das germanische Element in einigen andern Aufzeichnungen des 6. und 7. Jahrh., die meist gar keinen Namen des Verfassers kund geben, in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, die aber zugleich eine große Dürftigkeit und Nacktheit ist, hervor. Von den Langobarden, auch von den Franken, besitzen wir Volksgeschichten, die ganz und gar auf dem Boden der Sage stehen, die durch ihren Inhalt Interesse erregen, die aber durch eine höchst rohe Sprache sich auszeichnen. Ihre Sprache ist ein höchst barbarisches Latein: oder vielmehr, in diesen Schriften — in deren Sprache sich der Uebergang aus dem alten Latein zu den Volkssprachen der romanischen Nationen (der sich damals vollzog) abspiegelt — haben alle Gesetze der Sprache aufgehört und der wildesten Formlosigkeit, Unregelmäßigkeit und Verwirrung der Worte, wie der Begriffe Platz gemacht. Hier trägt der Stoff entschieden den Sieg über die Form davon: die alte Form geht unter, der neue rein germanische Stoff kann die rechte, ihm angemessene Form noch nicht finden.

Einen bedeutenden Aufschwung nahm dann die Historiographie in Folge der hochinteressanten, unermeßlich wichtigen literarischen Bewegung seit dem Ende des 8. Jahrh., als deren Urheber wir Karl den Großen zu betrachten haben. (Vergl. hierüber Bähr, Gesch. d. Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter. S. 3 ff.; Bernhardy a. a. O. S. 314 ff.) Man begann damals, als der Sieg des endlich überall durchgedrungenen germanischen Elements entschieden war, zu der Bildung der alten Welt zurückzukehren, sich dieselbe anzueignen, mit ihr die naturwüchsige Rohheit zu überwinden, von ihr befreit, eine neue Entwickelung zu begründen. Zur Belebung der Historiographie dienten neben den Bemühungen der berühmten, an den Hof gezogenen Gelehrten auch die gewaltigen Ereignisse der Zeit; den imposanten Stoff, den man sich entwickeln sah, fühlte man sich lebhaft gedrungen, nun auch zu beschreiben. Zwei der Männer, welche die Lehrer ihrer Zeitgenossen wurden, Alkuin und Paulus (Diakonus) Warnfried's Sohn, sind selbst auf dem Gebiete der Geschichte thätig gewesen. Jener schrieb Biographien solcher Männer, die sich im Dienste der Kirche ausgezeichnet hatten: dieser bedeutendere Werke, die Geschichte der Bischöfe von Metz, und namentlich die Geschichte der Langobarden; letztere zum Theil nach den Ueberlieferungen, die er während seines langen Lebens unter diesem Volke bei demselben gefunden hatte.

Charakteristisch für die geschichtliche Literatur, die sich am Hofe Karl's des Großen ausgebildet, ist es nun, daß vor Allem die Unbeholfenheit, die Vernachlässigung aller Form aufhörte; man wandte Mühe und Sorgfalt auf Sprache, Styl und Darstellung. Nach dem Vorbilde der alten Literatur (ohne daß aber die antike Bildung die Gemüther selbst erfüllte) studirte man die lateinische Sprache grammatisch; dieselbe trennt sich nun als Schriftsprache von den sich ausbildenden Volksdialekten, setzt sich diesen gradezu entgegen. Aber mit der Sprache des Alterthums verbinden sich jetzt auch christlich-kirchliche Elemente; auch der Einfluß des teutschen Wesens zeigt sich, ja dieses ist es, welches doch auch in diesen Formen zum Ausdruck und Ausspruch gelangte. In dieser karolingischen Periode haben sich nun die bedeutendsten Männer der Zeit mit der Geschichte beschäftigt. Es lassen sich aber in der karolingischen Literatur zwei Bewegungen unterscheiden. Die erste, die unmittelbar von den Lehrern am Hofe Karl's ausging, und deren Schüler auch wieder meistentheils am Hofe lebten und wirksam waren. Ihr gehörten besonders Angilbert, Einhard, Nithard und einige Andere an. Und die zweite, die dann von diesen Männern angeregt wurde, und die eigentlich erst in weitere Kreise drang, sich über alle Theile des großen Reiches verbreitete. Damals erhielt namentlich Teutschland seine erste berühmte Schule in Fulda unter Rhabanus Maurus (776—856); und auch aus dieser gingen bedeutende Geschichtsschreiber hervor, besonders Rudolf von Fulda, der (gest. 865) unter den teutschen Historikern des Mittelalters mit Recht hervorgehoben wird. Die Fortschritte der Historiographie unter den Händen zahlreicher bedeutender Männer des Hofes, des Staates und der Kirche sind hoch anzuschlagen. Noch Paulus hatte, dem Gregor und Beda ähnlich, seine bischöfliche Geschichte ganz auf dem Boden der Kirche gehalten: seine langobardische Geschichte war halb aus der Tradition des Volkes geschöpft, halb Welt- und Kirchengeschichte. Nun aber hört das Vorherrschen des Sagenstoffes auf: teutsche (resp. fränkische) Geschichte und Sagengeschichte sind fortan nicht mehr identisch. Man wendet sich der Zeitgeschichte zu, schreibt das Selbstgesehene und -Erlebte; man zeigt Sinn für wahrhaft historische Auffassung, wenigstens ein Streben, den Erfodernissen einer eigentlich historischen Geschichtsschreibung zu genügen. Es bilden sich nun die — allerdings, [illegible] oben bemerkt, schon in der vorigen Periode herv[illegible]tretenden — Formen der Historiographie aus, [illegible] im Mittelalter lange die herrschenden geblieben sin[illegible] Es sind dies natürlich: einmal die annalistische[illegible] chronikartige, und zweitens die biographische.

Das Erste angehend, so entstand

rohen Anfängen, die gar nicht der Literatur angehören, fast auf zufällige Weise, die kurzen *Annalen*, deren uns (ihre Anfänge scheinen noch in die Zeiten der letzten Merovinger zurückzufallen) so viele erhalten sind. Es sind kurze Aufzeichnungen zu den einzelnen Jahren, die ursprünglich in den *Klöstern* an den Rand der Dionysischen Cyklen (vergl. hierüber Bähr a. a. O. S. 145) gemacht wurden; und das auf die einfachste Weise, dürftiger selbst als die armseligen Chroniken des 5. und 6. Jahrh.; in der Regel nicht von einem und demselben geschrieben, sondern bald von dem einen, bald von dem anderen fortgesetzt, allmälig, nicht ohne Unterbrechungen, weitergeführt. (Diese Sitte selbst, wie sie auch im karolingischen Zeitalter fast ausschließlich und vorzugsweise von den Geistlichen in den Klöstern gepflegt wurde, hängt ohne Zweifel [in *England*, wo sich keine sichere Spur der ältesten Art dieser Sitte zeigt, wurden dafür Regententafeln, Geschlechtsregister, Verzeichnisse von Aebten und Bischöfen in ähnlicher Art aufgezeichnet] mit der Entstehung der bedeutendsten Klöster im nördlichen Theile des Frankenreiches zusammen. Wie Pertz [Monument. Germ. I. p. 2] vermuthet, wurden auf dem Continent zuerst in dem Kloster von St. Amand bei dem heutigen Valenciennes Aufzeichnungen der Art veranstaltet, die dann bald auch auf anderen Punkten begonnen wurden.) Solche Aufzeichnungen wurden abgeschrieben, oft mehre zusammen, geordnet, vermehrt, die Sprache verbessert; sie gewannen an Umfang und Inhalt, wurden oft in Abschriften (ohne auf irgend eine Weise an den Namen eines bestimmten Verfassers geknüpft zu sein) von Kloster zu Kloster verbreitet. (Beispiele der Art s. in der trefflichen, von uns hier vielfach benutzten Arbeit von G. Waitz, „Ueber die Entwickelung der teutschen Historiographie im Mittelalter;" in *Schmidt's* Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. [2. Bd. S. 39—58. und 97—114. und 4. Bd. S. 97—112.] 2. Bd. S. 51 fg.) Es kam zuletzt eine geschickte und kundige Hand, die den gegebenen Stoff überarbeitete und dem Ganzen Form und Charakter gab. So hat es *Einhard* mit den fränkischen Annalen gethan und aus rohem Material ein Werk von bleibendem, auch literarischem Werthe geschaffen. Und dies wurde nun von den Zeitgenossen und Späteren als Vorbild und Muster genommen. Rudolf, Prudentius von Troyes, vielleicht auch Hinkmar und Andere, deren Namen wir nicht wissen, beschreiben nun in solchen Werken, die wir nun größere Annalen nennen können, die Begebenheiten ihrer Zeit. Gleichzeitig aber wiederholten sich auch jene rohen Anfänge mit einer gewissen Nothwendigkeit fortwährend, und wurden auch wieder Grundlagen zu neuen, größeren Darstellungen. An dieser *annalistischen* Form hat das ganze spätere Mittelalter festgehalten. Das Höchste in dieser Art hat die karolingische Zeit und dann wieder das 11. Jahrh. geleistet.

Daneben erscheinen nun auch Bearbeitungen der allgemeinen Geschichte, *Chroniken* genannt. Sie schlossen sich an die kurzen Chroniken des 5. und 6. Jahrh. an, erweiterten aber ihre Spalten, begnügten sich nicht mit kurzen chronologischen Angaben, sondern trugen in diesem Rahmen ein reicheres Material, einen viel größeren Stoff zusammen. Der jeweilige Verfasser pflegte dann alle Quellen, die ihm nur zu Gebote standen, heidnische wie christliche, rein historische und andere Werke, zu benutzen und daraus sein Buch zusammenzutragen. Von Kritik und Urtheil ist hier wenig zu bemerken; die meisten begnügen sich damit, abzuschreiben, was sie finden, zu compiliren, soviel sie können. Wol die Belesenheit der Autoren kann gelobt werden, aber nicht ihre Auffassung, ihre Disposition, welche vielmehr sehr viel zu wünschen übrig läßt; mangelhafte Kenntniß der älteren Zeiten, fabelhafte Entstellungen der Thatsachen lassen sich auch bei den relativ besten dieser Autoren leicht nachweisen. In der Eintheilung der Geschichte schließen sich diese Verfasser an die sex aetates mundi an, welche Beda in seinem Chronicon festgesetzt hatte. Einen weiteren Unterschied zwischen Alterthum und Mittelalter heben sie nicht hervor; höchstens daß sie mit *Christi* Geburt einen Abschnitt machen. Dann gehen römische und teutsche Geschichte Hand in Hand, und jene pflegt zu überwiegen; kaum daß man in diesen Jahren merkt, einen teutschen Chronisten vor sich zu haben. Erst da, wo sich die Verfasser ihrer eigenen Zeit nähern, werden sie sich ihres Standpunktes bewußt und führen nun aus eigener Kenntniß den Faden der Erzählung weiter. Diese späteren Theile pflegen sich von den größeren Annalen wenig zu unterscheiden; im Ganzen ist aber der Charakter des Werkes wesentlich ein anderer. Während dort die ausführliche und genauere Darstellung der Begebenheiten der eigenen oder doch der nächstvergangenen Zeit Hauptsache ist, erscheint sie hier nur als nothwendiger Anhang zu der Darstellung der früheren Jahrhunderte[25]). Wir besitzen solche Chroniken aus der karolingischen Periode vom Erzbischofe Ado von Vienne; von Bischof Frekulf von Lisieux (c. 822—850), einem Schüler des Rhabanus Maurus; von Abt Regino von Prüm (gest. 915), Män-

25) *Waitz* a. a. O. S. 55 ff. unterscheidet auch die Darstellung der *gleichzeitigen* und der *ältern* Geschichte. Für die Behandlung jener scheidet er die annalistische und die biographische Form aus, dieser dagegen weist er *einmal* die sogenannten Chroniken zu, *andererseits* die Beschreibungen einzelner Länder, Völker oder Localitäten. Eigentliche *Volksgeschichten* in der frühern Weise kommen nicht oft mehr vor, höchstens kürzere, compendienartige historiae Francorum, wo man an die Namen der Könige die wichtigsten Begebenheiten anknüpft. Viel häufiger und bedeutender sind die Geschichten der einzelnen Bisthümer und Abteien, welche den Geistlichen ein besonderes Interesse gewährten, die eigentlichen Provinzialgeschichten jenes Zeitalters. Oft schloß man sich auch hier an die Reihe der Bischöfe und Aebte an, oft sind es nicht viel anderes als an einander gereihte Biographien. Nicht selten findet sich aber auch wahrhaftes Bemühen, die Anfänge dieser Bisthümer und ihrer Städte, ihre Schicksale und sonstigen Begebenheiten zu erforschen. Neben vielem sagenhaften Stoffe, falschen Traditionen und Legenden gibt es hier auch manche wichtige Kunde; meist ist der Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte festgehalten, die Darstellung durch Urkunden belegt, die Zeitgeschichte mit guter Kenntniß abgefaßt. Werke, wie sie in dieser Note bezeichnet sind, sind es, in denen die beiden Hauptrichtungen der mittelalterlichen Historiographie in einander gewissermaßen übergehen.

nern, die sich auch sonst durch ihre gelehrten Arbeiten ausgezeichnet haben. Eine sehr schöne Uebersicht über die annalistischen und chronistischen Schriften dieser Periode s. bei Bähr a. a. O. S. 158—189; vergl. Wachler a. a. O. 2. Th. S. 296 ff.

Das Zweite betreffend, so gewann die biographische Richtung, verbunden mit panegyrischen, erbaulichen und ascetischen Elementen, in diesem Zeitalter einen außerordentlichen Aufschwung. Ihr gehört nicht allein dem Umfange nach das Meiste an, was dieses Zeitalter überhaupt auf dem Gebiete der Geschichte geleistet hat, sondern auch zum Theil das Vorzüglichere, was durch Fassung und Haltung sich den besseren Erzeugnissen der älteren Zeit anreihen kann. In der biographischen Form der Historiographie dieser Zeit läßt sich nun eine zwiefache Richtung unterscheiden, wo dann die eine mehr der Kirche und dem Klerus, die andere mehr den weltlichen Herrschern zugewandt ist. (Vergl. hier besonders die sehr eingehende, obwol etwas zu weitschweifige Auseinandersetzung bei Bähr a. a. O. S. 151—158.) Die Schriften dieser Art, namentlich die mehr politischen, zeigen ein sehr lebhaftes Interesse der Verfasser für den Gegenstand. Besonders spricht sich darin ein lebhaftes Bewußtsein aus, das sich hier und da bis zur entschiedenen Parteinahme steigert, wodurch aber das Lebendige der Auffassung, die Wärme der Darstellung nicht wenig erhöht wird. Schon Einhard schreibt nicht blos, was geschah, eben weil und wie es geschah, sondern er ist von gerechter Bewunderung seines Helden erfüllt und hat ihrer nirgends Hehl. Thegan nimmt lebhaft Partei für den verfolgten Ludwig; Nithard schreibt inmitten der Kämpfe der Söhne Ludwig's des Frommen mit Ruhe, Mäßigung, in dem Streben nach möglichster Unparteilichkeit, doch mit entschiedener Vorliebe für den Westfranken Karl, dem er diente und sein Werk widmete. Diese Schriften, zugleich die Anfänge einer eigentlich politischen Literatur (die durch Hinkmar von Rheims [806—882] und in den Streitschriften seiner Zeit eine weitere Ausbildung erhielt), zeichnen sich, gegenüber der ruhigeren, streng objectiven Haltung auch der ausgeführtesten Annalen durch eine lebendige, frische Auffassung aus. Daneben aber ist ihnen eine größere Vollendung in der Form eigenthümlich: überwiegend eine Folge des Studiums der Alten, von denen man (wenn man auch nicht immer die besten las und benutzte) denn doch mehr als Worte und Phrasen entlehnte. Man bildete durch diese Studien nicht blos die Sprache, sondern auch den Geist; man lernte die Geschichte von einem höheren Standpunkte auffassen, nach dem Zusammenhange und dem Wesen der Begebenheiten forschen. Eine Uebersicht über diese sämmtlichen biographischen Leistungen der karolingischen Periode (darunter die ausgezeichnetsten von Einhard [77⅚—848]; Thegan [unter Ludwig dem Frommen] und Nithard [kurz vor 790—843?]), s. bei Bähr a. a. O. S. 190—276; vergl. Wachler a. a. O. S. 293 ff.

Im Allgemeinen also zeigen sich bei der Historiographie dieser Zeit wesentliche Fortschritte. Die Darstellung bietet — natürlich immer mit Rücksicht darauf, daß das Latein des Mittelalters kein antikes sein konnte, auch nicht sein wollte, seine eigenen Gesetze und eigenthümlichen Vorzüge hat — Correctheit, selbst Eleganz der Sprache. An die Stelle des sagenhaften Stoffes tritt eine wirklich historische Auffassung für die näher liegenden, gelehrtes Sammeln für die früheren Jahrhunderte. Besonders wird die Zeitgeschichte behandelt und mit politischem Sinne geschrieben. Zugleich beginnt neben der allgemeinen Geschichte die provinzielle sich geltend zu machen. Für jeden dieser Zweige der historischen Literatur bildet sich eine bestimmte Form, die fast eine gesetzmäßige Geltung erhält; und in jeder Form ist Achtungswerthes geleistet worden. Dagegen fehlt der damaligen Historiographie noch immer der nationale Charakter; es ist dies aber die Eigenthümlichkeit der damaligen Literatur überhaupt. Die große Einheit der Völker des westlichen Europa, die freilich nach Karl dem Großen ihre politische Bedeutung verlor, wurde noch lange durch die Kirche aufrecht erhalten: und weil die Literatur, namentlich die historische, sich in den Händen der Geistlichen befand, so hat sich diese Einheit auch am meisten und längsten in dieser abgespiegelt.

Der Charakter, den die Historiographie in den karolingischen Zeiten angenommen hatte, erhielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten. Man blieb auf den einmal betretenen Bahnen, hielt sich an die bereits ausgebildeten Formen, schlug für lange Zeit keine neue Richtung ein. In der letzten Zeit der Karolinger und zuerst nach dem Ausgange derselben in Teutschland schien man sogar Vieles von den Errungenschaften der letzten Zeit wieder aufgeben zu wollen. Die schauerliche Verwirrung der letzten Jahre des 9. und der beiden ersten Decennien des 10. Jahrh. hemmen die Blüthe der Wissenschaften: man kehrt hier und da selbst zu den einfachen und rohen Annalen der früheren Zeiten zurück. Aber schon die nächste Folgezeit zeigt eine glänzende Fortsetzung des in der besten Zeit der Karolinger Begonnenen. Kaum hatten die sächsischen Herrscher den teutschen Thron bestiegen, die Macht des Reiches auf neuen Grundlagen neu begründet, da fand vor Allem die Geschichtsschreibung von oben her eifrige Förderung und in den verschiedensten Gegenden und Verhältnissen lebhafte Theilnahme. Es ist schon oben bemerkt worden, daß im Laufe des 10. Jahrh. mit der festeren Machtentwickelung der Ottonen Teutschland sich auch literarisch von den übrigen Theilen der karolingischen Gesammtmonarchie trennt: obwol nun bei der Gemeinsamkeit der lateinischen Sprache und der fortdauernden gleichen Beziehung zu der Kirche sich noch große Aehnlichkeit, ja Verwandtschaft in den einzelnen Bestrebungen zeigt, so können wir jetzt uns doch ausschließlich auf Teutschland beschränken[26]).

---

26) Lothringen, allerdings in der folgenden Zeit ein Hauptsitz literarischer Cultur, bildet allerdings einen Uebergang von den teutschen zu den französischen Verhältnissen — wie in der Geschichte, so in der Literatur. Aber man ist wol berechtigt, wenig-

(Für die teutsche Historiographie des 10. und 11. Jahrh. vergl. ganz besonders Contzen, Die Geschichtsschreiber der sächsischen Kaiserzeit. Ferner die schon oben angeführte schöne Abhandlung von Waitz a. a. O. 2. Bd. S. 97—114 und endlich den betreffenden Excurs in dem ausgezeichneten Werke von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 1. Bd. 2. Abth. S. 739—755.) In Teutschland nahm nun besonders in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. — unter den frischen Eindrücken der Herstellung des abendländischen Kaiserthums, unter den Einflüssen trefflicher, hochgebildeter, die Wissenschaft fördernder Männer auf dem Throne und in der königlichen Familie, unter den Einflüssen der neuen, durch die fremden Fürstinnen, wie durch die neue Verbindung mit Constantinopel und Italien, nach Teutschland strömenden Bildungselemente — der wissenschaftliche Sinn einen höheren Aufschwung. Die Ansicht des Lebens wurde freier, der Kreis der Anschauungen und Ideen erweiterte sich, und dadurch wurde man fähig, auch die Geschichte wieder von einem höheren Standpunkte aus zu betrachten und zu schreiben. Von wesentlicher Bedeutung ist hier zuerst ein Schriftsteller, der unter Otto I. schrieb; zwar ein Italiener, aber am Hofe des großen Fürsten lebend, und der einen Theil seiner Bücher in Frankfurt a. M. verfaßte, sich auch größtentheils mit den teutschen Begebenheiten beschäftigte. Es ist Bischof Liudprand von Cremona. Sein Hauptwerk, die bekannte Antapodosis, ist bei allen Fehlern des leidenschaftlichen und eiteln italischen Geistlichen eine der interessantesten historischen Schriften des Mittelalters. Liudprand hascht nach dem Auffallenden, Ungewöhnlichen, ohne dabei immer auf die historische Wahrheit streng zu achten. Die Darstellung ist buntscheckig, oft mit griechischen Brocken durchmischt. Es ist Zeitgeschichte, zum guten Theile ganz Europa umfassend: die Begebenheiten werden nicht in steifer, chronikenartiger Weise an einander gereiht, es zeigt sich vielmehr (obwol es an reinem und gutem Geschmacke dabei mangelt) historische Auffassung, gute Anlage, geschickte Ausführung, freie, lebendige Behandlung des Einzelnen. Der höhere Aufschwung jener Zeit zeigt sich dann in der gleichzeitigen Thätigkeit des Widukind von Corvei, der Hrotswitha von Gandersheim und des Ruotger von Cöln. Um das J. 968 (s. Giesebrecht S. 741) sind Widukind's sächsische Geschichten, Hrotswitha's Heldenlied von den Thaten Otto's, Ruotger's Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno beendigt worden. Widukind gehört zu den vorzüglichsten Schriftstellern des 10. Jahrh.; bemüht, den Ruhm seiner sächsischen Landsleute zu feiern, versteht es der wohlunterrichtete Mönch, seine Zeit im Ganzen und Großen aufzufassen, deren christlich-heroischen Charakter er sehr treu darstellt. Seine Darstellung (die übrigens Anfangs zum großen Theil der Sage angehört) ist anschaulich, lebendig und warm, ohne daß er sich — bei aller edlen Subjectivität und warmem Patriotismus — je zu leidenschaftlichen Urtheilen hinreißen ließe. Seine Sprache ist für das Mittelalter classisch zu nennen, sein Vorbild Sallust, den er freilich zuweilen etwas unbesonnen nachgeahmt hat. Ruotger betrat in seinem „Leben des Erzbischofs Bruno von Cöln" (seines Freundes) die Bahn biographischer Darstellung mit Erfolg. Mit reicher Bildung ausgestattet, schließt er sich, obwol er die Alten kennt, mehr an die kirchliche Darstellung und Sprache an. Die sächsische Geschichtsschreibung des 10. Jahrh. schließt gleichsam mit der Chronik des Thietmar ab. Thietmar (976—1018), seit 1009 Bischof von Merseburg, war ein fleißiger Sammler, aber er verstand es nicht, den reichen Stoff chronologisch zu ordnen (Giesebrecht S. 746), geschweige denn ihn verständig zu bearbeiten. Seine Darstellung, die auch nach Seiten der Diction hin manchen Anstoß gewährt, empfiehlt sich allein durch die Wärme seines Gefühls für die vaterländische Geschichte und die überall durchscheinende Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnung. Im Allgemeinen stehen die verschiedenen Bestrebungen, die uns hier begegnen, zunächst ohne allen Zusammenhang zu einander. Es ist nicht eine bestimmte Schule, wie im karolingischen Reiche, die sich thätig zeigt, sondern an verschiedenen Orten, unter ganz verschiedenen Verhältnissen, traten die einzelnen auf. Der Grund, auf dem sie alle beruhen, ist die karolingische Bildung; aber auf eigenthümliche Weise ist diese in den verschiedenen Theilen des Reiches fortgeleitet und hat jeder an derselben Theil.

Inzwischen bildete sich bald in dem damaligen Lothringen unter der Leitung des Bruders des großen Otto, dem als Geistlichen, Gelehrten und Staatsmann gleich gefeierten Erzbischof von Cöln und Herzog von Lothringen, Bruno, der selbst von Irländern und Byzantinern gebildet war, und in seiner Diöcese besonders für die Wissenschaften Sorge trug, ein neuer Mittelpunkt für literarische und auch historiographische Beschäftigungen. Es begegneten diese Bemühungen einer anderen Schule, die von Rheims ausging, und von da auch auf die teutschen Landschaften Einfluß ausübte. Als ihren Hauptrepräsentanten haben wir den berühmten Gerbert zu betrachten, der zuletzt sogar den römischen Stuhl bestieg. Die bedeutendste Arbeit dieser Schule ist die Geschichte des Richerus von Rheims (zw. 994—998 abgefaßt), die jedoch in Allem eigenthümlich französisch ist. Unter den nächsten Freunden und Schülern Bruno's ist neben jenem Ruotger der merkwürdigste vielleicht Ratherius, dessen zahlreiche Werke aber nicht eigentlich Geschichte erzählen, aber selbst Actenstücke der Geschichte sind. Später wurde (während die Historiographie in den sächsischen Klöstern und Stiftern selten bei den localen Ereignissen stehen blieb, sondern sich meist unmittelbar auf Kaiser und Reich wandte) in Lothringen besonders die Geschichte der einzelnen Bisthümer und Klöster mit Vorliebe behandelt; und früher als in irgend einem andern Theile Teutschlands entstand hier eine fast vollständige Reihe von Arbeiten, die zunächst für die Local- und Provinzialgeschichte (dann aber auch für die allgemeinere)

stens in den früheren Perioden die dortigen Leistungen den Teutschen zuzuzählen.

eine nicht geringe Bedeutung haben, und sich fast alle durch die Darstellung auszeichnen. Die wichtigsten gehören freilich erst dem 11. Jahrh. an, doch beginnen sie in früherer Zeit. Als das bedeutendste Werk gilt die Geschichte des Balderich von Cambray, als das bekannteste die Gesta Trevirorum, Geschichte der Erzbischöfe von Trier. Aber auch Lüttich, Toul, Metz, Verdun; ebenso die bedeutendsten Klöster, wie St. Hubert, St. Trond, und besonders Lobbes (vergl. Giesebrecht S. 747. und 752), besaßen solche Geschichten. Und in naher Verbindung hiermit stand die Vorliebe für biographische Arbeiten, die sich vielleicht zu keiner Zeit mehr, als am Ende des 10. und während des ganzen 11. Jahrh. gezeigt hat. Das setzt sich (vergl. die Beispiele bei Waitz a. a. O. S. 103) von Lothringen her bald auch über andere Theile von Teutschland fort; besonders während des 11. Jahrh., und noch über dasselbe hinaus. Die Zeit war reich an bedeutenden Männern, und es galt als eine Ehrensache, daß jeder derselben, besonders wenn er dem geistlichen Stande angehörte, seinen Biographen fand. So allgemein wie in dieser Periode tritt dann die biographische Richtung nachher nicht wieder auf. Im Allgemeinen zeichnen sich die Arbeiten dieser Periode durch bessere Auffassung und die fast durchgängige Rücksicht auf politische Verhältnisse vortheilhaft aus. Styl und Sprache angehend, so herrscht am Ende des 10. und am Anfange des 11. Jahrh. in der lothringischen Schule eine mehr künstliche, als schöne Sprache. Ein rhetorisches, nicht selten affectirtes Wesen macht sich geltend; der Ausdruck ist oft gesucht, verschroben, undeutlich; und das nicht aus Unbeholfenheit, sondern weil es für schön und elegant galt. Seit der Mitte des 11. Jahrh. macht sich dagegen eine einfachere und bessere Schreibart geltend. Es ist dies eine Zeit, wo eine gewisse Bildung und Schreibfertigkeit Gemeingut geworden ist; wo jeder ohne besondere Anstrengungen sich gewandt auszudrücken versteht, und die meisten auch damit zufrieden sind, ohne nach besonderer Eleganz zu streben. Es ist dies zugleich die Zeit, wo (über die zahlreiche Literatur des 11. und 12. Jahrh. in Biographien; Geschichten von Bischöfen und Klöstern; sogenannten großen Annalen [an welche er dann die im 12. Jahrh. beginnenden Nationalchroniken der östlichen Völker, z. B. der Polen, Böhmen und Wenden, anreiht] s. Giesebrecht S. 751 ff.) mehre bedeutende historische Werke entstanden, die zu den besten des gesammten Mittelalters nach Inhalt und Form gezählt werden müssen. Auf dem Gebiete der Biographie hat Wippo in seinem Leben des Kaisers Konrad II. das Bedeutendste geleistet, was dem Mittelalter gelungen ist. Dieser Historiker, der Kanzler des Fürsten, dessen Leben er beschrieb, schreibt aus der genauesten Kenntniß der Dinge: einfach und klar, anschaulich und treu, führt er in einem, dem Sallust ohne Glück nachgebildeten, Style Konrad's Person und Thaten vor. Unter den Bischofsgeschichten, unter denen sonst besonders die Fortsetzung der von Ratpert begonnenen Chronik von St. Gallen durch den Mönch Ekkehard IV. (c. 1030) für Sagen-, Sitten- und Kunstgeschichte sehr wichtig ist, nimmt den höchsten Rang ein das ausgezeichnete Werk des Sachsen Adam von Bremen (der 1075 als Domherr und Scholastiker zu Bremen schrieb), „über die Geschichte der bremer und hamburger Erzbischöfe." Das große Interesse des Gegenstandes, welcher den Verfasser nöthigt, auch die Schicksale des europäischen Nordens in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen; der unermüdliche Forschungseifer des Verfassers; die tüchtige Gesinnung, und die Unparteilichkeit des gelehrten Domherrn (sie tritt ganz besonders in der Behandlung der Geschichte seines berühmten erzbischöflichen Zeitgenossen Adalbert von Bremen hervor); seine für jene Zeit hervorragende wissenschaftliche Bildung; die ihm eigenthümliche Kunst der Gruppirung, der Vertheilung des Stoffes (nur der Styl ist etwas hart und weniger gewandt, als der seiner Zeitgenossen), machen das Werk zu einem der vorzüglichsten Bücher des Mittelalters. Die großen Annalen angehend, so ist hier (unter einer Reihe von Werken, die halb Chronik, halb Annalen sind; die mit einer kurzen Uebersicht der früheren Weltbegebenheiten beginnen, dann aber in nach Jahren wohlgeordnete, ausführliche Zeitgeschichte auslaufen) neben dem trefflichen Hermann von Veringen (Hermannus Contractus oder Hermann von Reichenau), einem der gelehrtesten Männer des 11. Jahrh. und neben den gewandten Verfechtern der päpstlichen Anschauungen Berthold von Constanz und Eckehard von Aurach, sowie neben Siegbert von Gemblours, vorzugsweise der große Lambert von Hersfeld zu nennen. In seinem bis zum Jahre 1077 fortgeführten Geschichtswerke hat derselbe die Begebenheiten von 1050—1077 selbständig beschrieben. Er ist eine der erfreulichsten Erscheinungen im ganzen Mittelalter: einfach, treu und wahr, voll Tiefe des Gemüthes, voll Einfalt und aufrichtiger Religiosität, von den Begebenheiten seiner Zeit wohlunterrichtet (doch mehr von dem, was in der Nähe seines Klosters geschah, als von dem Fernerliegenden), erzählt er mit ruhigem, leidenschaftslosem Sinn, schildert er mit einem wirklich über den Streitfragen stehenden Geist die vielfachen Verwickelungen seiner Zeit. Sein Styl ist rein, würdig und natürlich. Nur im Vorbeigehen endlich sei der zahlreichen und merkwürdigen Streitschriften in und außerhalb Teutschlands gedacht, welche in diesem Zeitalter des Kampfes zwischen Hierarchie und Kaiserthum die Anhänger der päpstlichen und kaiserlichen Partei mit einander wechselten; ein Kampf, der auch die Geschichte einen solchen Parteicharakter annehmen ließ. (Vergl. Beispiele bei Waitz a. a. O. S. 107 fg.) Der zahlreichen Geschichtsschreiber, welche — namentlich auch in Frankreich — durch die Kreuzzüge hervorgerufen wurden, kann nur beiläufig gedacht werden. (Ueber die [illegible] des 11./12. Jahrh. vergl. auch die Bem[illegible] im zweiten Bande von Stenzel's Geschichte [illegible]schen Kaiser.)

An den Formen, welche sich auf [illegible] Historiographie in der karolingischen Zeit [illegible]ten, hielt man auch im Laufe [illegible]

Anfange des nächsten noch immer fest. Aber mit dem Unterschiede, daß die freien allgemeinen Darstellungen nun mehr die vorherrschenden werden; daß wenigstens die bedeutendern Schriftsteller diese vorziehen und die Annalen oder gewöhnlichen Chroniken, so gut wie die Bisthums- und Klostergeschichten meist von unbedeutenden, namenlosen, oft verschiedenen sich nachfolgenden Verfassern herrühren.

Werke letzterer Art existiren nun von Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Halberstadt, Trier, Cöln und andern Orten, darunter auch wieder vortreffliche, wie die Geschichte Verduns im 12. Jahrh. von Laurentius von Lüttich, und einige Fortsetzungen der Gesta Trevirorum. Auch Annalen entstehen wieder in großer Anzahl, bald als die Arbeit Eines, bald mehrer Verfasser: die meisten von Wichtigkeit für ihre Zeit, dagegen in den früheren Abschnitten mehr oder minder schlechte Compilationen aus älteren Werken. Nach Waitz's Angabe (a. a. O. S. 109) läßt es sich nachweisen, „wie nun frühere Werke durchgehend den neuen zu Grunde liegen, in gewissen Gegenden immer dieselben, und wie sie theils excerpirt, theils vermehrt, häufig auch blos fortgesetzt werden." In Lothringen und Nordfrankreich ist es Siegbert, in Südteutschland, Schwaben und später in Oesterreich Hermann, im mittleren und nördlichen Teutschland Ekkehard, die einen solchen Einfluß ausüben und die als die Träger dieser Art von Historiographie angesehen werden müssen. Von diesen spätern Arbeiten erheben sich nur wenige über das Mittelmäßige; als Quellen unter Umständen sehr wichtig, werden sie neben den besseren historischen Werken kaum genannt. Unter allen am bedeutendsten sind die Annalen von Cöln (ungewiß, cb dem Gottfried von St. Pantaleon, oder dem Schöffen Otto von Neuß zuzuschreiben), die aber schon in das erste Drittheil des 13. Jahrh. gehören.

Inzwischen hatten ausgezeichnete Historiker einzelne Zweige der Historiographie zu einer höheren Stufe denn früher geführt, und Werke geliefert, welche ein Zeugniß von fortgeschrittener wissenschaftlicher Ausbildung überhaupt geben. Da ist denn vor Allen der Bischof Otto von Freisingen zu nennen (er gehört noch der ersten Hälfte des 12. Jahrh. an und starb 1158). Otto, ein Mann von fürstlicher Abkunft, schon früh dem Dienste der Kirche gewidmet und in Paris philosophisch gebildet, stand, mit allen Sprachen und Wissenschaften seiner Zeit vertraut, unter seinen Zeitgenossen ebenso ausgezeichnet durch seine Gelehrsamkeit da, wie durch seine Geburt. Mit den Machthabern des Zeitalters, namentlich mit dem großen Friedrich I., persönlich befreundet, war er in die Geschichten, die er erzählt, zum Theil als handelnde Person verflochten. Otto unternahm es zunächst, eine allgemeine Chronik zu schreiben; da hat er sich denn nicht damit begnügt, seine Quellen (nicht immer die besten) für die frühere Zeit auszuschreiben oder höchstens kritisch zu vergleichen. Er beschäftigt sich vielmehr auch geistig mit dem ihm vorliegenden Stoffe, er sucht den Zusammenhang der Begebenheiten, ihren Fortschritt, ihren Inhalt zu begreifen. Waitz a. a. O. S. 111 nennt seine Chronik „die erste philosophische Behandlung der Geschichte im Mittelalter," die wir besitzen; „nur daß diese Philosophie eine theologische ist und an die Betrachtungsweise des Augustinus erinnert." In der Historiographie bekundet dieses Werk einen wesentlichen Fortschritt, den unter den Zeitgenossen kaum einer sich anzueignen im Stande war. (Gottfried von Viterbo, der sich am treuesten an Otto anschloß, schlug in seiner Memoria saeculorum zu sehr in das Romanhafte um, um als würdiger Nachfolger des edlen Bischofs genannt zu werden.) Otto hat sich auch auf andern Gebieten der Historiographie versucht und in den Gestis Friderici I. die Geschichte der Anfänge des hohenstaufischen Hauses und der ersten Jahre Friedrich's geschrieben. In dieser ausgezeichneten Schrift zeigt sich Otto in der Auffassung als ein gebildeter Mann von hohem Range; er ist aufs Innigste mit seinem Gegenstande vertraut, er ordnet den Stoff mit Verstand, sein Urtheil ist reif, sein Styl rein römisch und doch keinem der Römer nachgeäfft. Er beweiset feinen Sinn in der Würdigung heimischer und fremder Sitten und Gebräuche; dabei entwickelt er — trotz aller Bewunderung und allem Enthusiasmus für das hohenstaufische Haus — eine schöne Unparteilichkeit. Er ist endlich von dem sogenannten mönchischen Geiste soweit entfernt, daß man fast keine Seite lesen kann, ohne zu spüren, daß man einen Schriftsteller vor sich hat, welcher gründlich philosophisch gebildet ist, und seinen Stoff durchdacht hat. Sein Fortsetzer Radevich, der Kanonikus seines Stiftes, bemüht sich, genau in seine Spuren zu treten; das ist ihm freilich nur in Beziehung auf den Styl völlig gelungen. (Auf Friedrich's I. Befehl soll dann [obwol die Zweifel an der Echtheit dieses Gedichtes nicht ganz beseitigt sind] Günther aus dem, was Otto und Radevich erzählt hatten, ein noch vorhandenes [nicht verächtliches] episches Gedicht gemacht haben.)

Aehnliches wie diese Schriftsteller für die staufische Geschichte, leisteten der Propst Gerhard von Stedernburg, und Helmold von Bosau, mit seinem Fortsetzer Arnold von Lübeck für die Geschichte des gewaltigen Welfenherzogs Heinrich des Löwen. Es gibt auch eine eigene Familiengeschichte der Welfen, aus dem Kloster Weingarten; dieselbe ist aber nicht bedeutend und nur darum anzuführen, weil sie als der erste Versuch gilt, die Geschichte eines bestimmten Geschlechtes zum eigentlichen Gegenstande einer historischen Arbeit zu machen; was natürlich erst dann geschehen konnte, als ein solches nicht königliches Haus eben als Geschlecht eine hohe, wahrhaft welthistorische Bedeutung erhielt. Die Aufgabe der vorher genannten Historiker war eine andere. Gerhard scheint seine Geschichte Heinrich's mit der seines Klosters Stedernburg verbunden zu haben; wenigstens ist das Werk nur in dieser Gestalt, leider unvollständig, vorhanden, ist es deshalb nicht wohl möglich, ein Urtheil über den literarischen Werth der Arbeit zu fällen. Doch scheint auch ihn die Bedeutung und Größe der Aufgabe zu einer freieren Behandlung gebracht zu haben. Helmold (vergl. über ihn auch Giese-

brecht S. 754) gedenkt, eine Geschichte der Christianisirung der westlichen Slavenländer, zunächst Wagriens, zu schreiben. Adam von Bremen gilt ihm als Vorbild; und wie dieser führt ihn die Natur seines Gegenstandes zu einer höheren Auffassung. Sein Buch umfaßt fast die ganze Geschichte des nordöstlichen Teutschlands. Da er seine Arbeit unvollendet hinterließ, so setzte sie Arnold in noch umfassenderem Sinne fort; so konnte er nun den großen Welfenfürsten zu dem eigentlichen Mittelpunkte seiner Arbeit machen. Diese Werke dürfen nicht mehr als bloße Chroniken angesehen werden; anders als die Bischofsgeschichten oder frühere Biographien geben sie wahre Zeitgeschichte. „Es ist eine, gerechten Anforderungen entsprechende, Historiographie, die uns hier vorliegt. Obwol mehre der Nachbarländer (auch Frankreich, Italien sind reich an bedeutenden historischen Werken; ebenso England; Dänemark stellt in seinem Saxo (gest. nach 1203) einen Geschichtsschreiber, „der für viele gilt," und in stylistischer Kunst die meisten seiner Zeitgenossen übertrifft, in diesen Zeiten hinter Teutschland nicht zurückbleiben), so war doch damals wie früher in Teutschland der Sinn für historische Arbeiten gleichmäßiger verbreitet. Man trifft ihn in allen Landschaften und zu den verschiedensten Zeiten. Von der Zeit der Ludolfinger bis zu den Hohenstaufen sind tüchtige Kräfte in Fülle auf diesem Gebiete thätig gewesen: die uns überlieferten Werke zeigen, bei aller Gemeinsamkeit in den Grundzügen, doch eine größere Mannichfaltigkeit der Ausbildung, der Auffassung und Darstellung, als es anderswo der Fall ist. Wesentlich neue Bahnen sind seit der Karolingerzeit allerdings nicht eingeschlagen worden. Aber auf den einmal betretenen Wegen ist man völlig heimisch geworden. Man hat gelernt, sich mit Leichtigkeit und Sicherheit zu bewegen, und einige Meister haben wahrhaft Großes geleistet, zuletzt eine solche Freiheit der Behandlung erreicht, daß von dem bestimmten einengenden Charakter der alten Formen schließlich doch eigentlich nur wenig übrig geblieben ist."

Dagegen zeigen sich nun (vergl. Waitz a. a. O. 4. Th. S. 97—112) seit dem 12. und 13. Jahrh. in der teutschen Historiographie so bedeutende Veränderungen, daß man hier eine neue Periode ansetzen darf. Dieselben treten freilich nicht plötzlich hervor, dringen vielmehr nur allmälig durch; die neuen Formen treten Anfangs nur sporadisch auf, gehen neben den bisher gewöhnlichen auf (die sich auch noch immer lange in vielfacher Anwendung erhalten), und werden erst nach und nach die vorherrschenden. Diese neuen Formen, nach denen wir den Charakter der späteren Historiographie bestimmen, beruhen auf unter sich sehr verschiedenen Tendenzen. „Es zeigen sich Richtungen, welche von ganz verschiedenen Grundlagen ausgehen, und sich oft nur sehr wenig berühren; sie hängen theils mit früheren zusammen, theils sind sie der gerade Gegensatz dagegen; aber in ihrer Mannichfaltigkeit geben sie der geschichtlichen Literatur des späteren Mittelalters einen ganz eigenthümlichen, bunten Charakter." Derselbe wird dadurch noch vermehrt, daß man immer auch die alten Formen beibehält, und daß auch in der spätesten Zeit noch Werke entstehen, welche jenen des früheren Mittelalters gleichartig oder nachgebildet sind. Es finden sich unmittelbare Fortsetzungen älterer Arbeiten, in denen man sich zwar nicht ängstlich der Manier der Vorgänger anschließt, aber doch auch keinen ganz neuen Ton anschlagen will. Dazu kommt endlich die außerordentliche Productivität dieses Zeitalters. Die kleinen anonymen Annalen, Chroniken und Geschichten sind kaum zu zählen; nun gibt es kein Kloster, keine Kirche, fast keine Localität, die nicht irgend eine Aufzeichnung über ihre Geschichte oder doch über einzelne Hauptbegebenheiten derselben aufzuweisen hätte. Wie in alter Zeit, so werden auch jetzt annalistische Aufzeichnungen abgeschrieben, fortgesetzt, vermehrt: an allen Orten wachsen jetzt solche Arbeiten hervor, die unter sich verwandt und doch zum Theil wieder selbständig und eigenthümlich sind. Unter diesen Arbeiten sind die österreichischen Annalen besonders nennenswerth.

Als besonders wichtig für die Umbildung des Charakters der mittelalterlichen, zumeist und zunächst der teutschen Historiographie, erscheinen nun folgende Punkte. Als charakteristisch für die Zeit des 12. und 13. Jahrh. ist a) hervorzuheben, daß das sagenhafte Element immer mehr in die Geschichte eindrang. Die Sage, oder der Sage verwandte Ueberlieferung — ähnlich wie bei den Hellenen der Anfang aller Geschichte auch bei den germanischen Nationen — war auch vor dem hellen Lichte der Historie nicht gewichen, behauptete sich zunächst nur in anderen Sphären. Die eigenthümlichen Auffassungen und seltsamen Umgestaltungen, welche die großen Weltbegebenheiten in der Tradition des Volkes erfuhren, fanden allmälig ihren Weg auch in die Literatur; wo sie dann, bald in ihrer wahren Beschaffenheit, bald aber auch unter dem Scheine der Geschichte auftraten. (Interessante Beispiele der Art für die Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrh., für Italien, Frankreich und Teutschland, s. bei Waitz a. a. O. S. 99—101). Die teutsche Dichtkunst, die sich im 12. Jahrh. in großartiger, glänzender Weise entfaltete, zog denn auch diesen Stoff in ihr Bereich. Und zwar nicht blos die Thaten einzelner, schon der Sage anheimgefallener Persönlichkeiten (namentlich z. B. Karl's des Großen); sondern es wurde die ganze Geschichte der Gegenstand eigenthümlicher dichterischer Bearbeitung und Darstellung. Dahin gehört z. B. die sogenannte Kaiserchronik (schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. entstanden) eine freie poetische Behandlung der gesammten Geschichte, wie sie das Mittelalter kannte. Dahin allenfalls auch des Rudolf von Ems Weltchronik (die selbst freilich nur einen Theil der biblischen Geschichte umfaßt, der aber vielfach umgearbeitet, fortgesetzt wurde, und ähnlichen Arbeiten der Zeitgenossen zur Grundlage diente). Der Stoff, den diese Werke verarbeiteten, ist kein ausschließlich teutscher: Sagen und Geschichten des Orients, der römischen Welt, Italiens und des übrigen Südens werden hier mit teutschen volksmäßigen Erzählungen verbunden, dann von dem Dichter erweitert, ausgeführt. Die geistige Bewegung des Abend-

landes im 10./11. Jahrh., vor Allem die Kreuzzüge (die auf die abendländische Historiographie des Mittelalters eine analoge Wirkung ausübte, wie die Züge Alexander's des Großen auf jene der Hellenen), welche den Orient den Occidentalen erschlossen, haben auf diese Sagenmischung, auf die ganze Ausbildung dieser Literatur bedeutenden Einfluß ausgeübt. Die sagenhaften Elemente dringen nun seit der Mitte des 12. Jahrh. immer entschiedener auch in die eigentlich historischen Werke ein. Namentlich gehört dahin die volksthümliche Tradition, die sich von selbst über jedes bedeutende historische Ereigniß bildet, und von eigentlichen geschichtlichen Novellen noch immer zu unterscheiden ist. Karl der Große und die großen Könige und Kaiser des 10. Jahrh. sind es besonders, deren Personen und Thaten in solcher sagenhafter Gestalt erscheinen. Während z. B. in der Kaiserchronik ihre Geschichte zum bloßen Gedichte geworden ist, blieb in den historischen Werken allerdings der Stamm der Geschichte bestehen, aber von einer üppigen Fülle traditioneller Ueberlieferungen umwuchert. Selbst in rein compilatorische Werke, wie jene des sogenannten Annalista Saxo, dringen letztere ein. Denn findet sich wol ein Autor, der sie bereitwillig aufnimmt und verarbeitet; ich meine den Godfried von Viterbo (gest. nach 1192), einen Italiener, der aber großentheils in Teutschland lebte, und dessen Memoria saeculorum eine fast ganz in lateinischen Versen geschriebene Sammlung solcher Geschichten von den einzelnen Königen, Kaisern und anderen merkwürdigen Personen enthält. Specialitäten über diesen Autor, der dann auf die späteren Historiker von Teutschland und Italien großen Einfluß ausübte; dessen Geschichten die weiteste Verbreitung fanden, s. bei Waitz a. a. O. S. 103.

Diese anekdotenartige Geschichtserzählung wurde nun besonders beliebt. Sie machte sich — wie in den seit jener Zeit entstehenden teutschen Chroniken, so auch in denen geltend, die sich in Sprache und Form den früheren Vorbildern anschlossen. Namentlich in den ungeheuren Compilationen, die sich seit dem 12. und 13. Jahrh. häufig finden, und denen jede Ueberlieferung recht und willkommen war. Als Hauptrepräsentanten dieser Art sind hier Albericus (in der Mitte des 13. Jahrh.) und das speculum historiae des Vincentius von Beauvais anzuführen (letzteres eine ungeheure Encyklopädie, wo ein Folioband von 1800 Seiten den historischen Wissenschaften gewidmet ist). Dann aber macht sich jenes anekdotenhafte Wesen auch in den Kaiser- und Papstgeschichten geltend, als deren berühmteste jene des Martinus Polonus (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) gilt: ein Werk, welches in ganz Europa eine ungemeine Verbreitung fand, und diese „Geschichtchen," die es an Stelle der wahren Geschichte gab, zur allgemeinsten Kenntniß brachte. Indem man nun diese Historien erweiterte, weiter entstellte, durch einander wirrte: indem man Fictionen zu bestimmten, namentlich kirchlich-politischen Zwecken hinzufügte, kam es allmälig dahin, daß statt der Geschichte nur eine Reihe von Fabeln fortgeschleppt wurde. Das Ganze bildet in den Chroniken des 14. und 15. Jahrh. ein Gewebe, welches — sobald es nicht möglich wird, dasselbe in die einzelnen Fäden aufzulösen und jeden auf seinen Ursprung zurückzuführen — als fast gänzlich unbrauchbar erscheint. Auf diese Weise mußte die historische Literatur des Mittelalters, sobald sie sich mit den älteren Zeiten beschäftigte, einen ganz eigenthümlichen, aber nicht eben erfreulichen Charakter annehmen.

Nicht minder wichtig, aber weit erfreulicher ist es dagegen, b) daß die geschichtlichen Werke nun zum großen Theil in heimischer Sprache geschrieben wurden. Es hängt das zum Theil mit dem oben Besprochenen zusammen. Wie die Sage und Poesie auf den Stoff der Geschichtsschreibung einen wesentlichen Einfluß ausübten, so gebrauchte letztere auch nicht selten die poetische Form für ihre Darstellungen. In lateinischen Versen (s. Beispiele bei Waitz a. a. O. S. 105) hat man in karolingischer und späterer Zeit in Teutschland, wie in Italien und Frankreich, immer schon historische Stoffe bearbeitet. Sobald dann die teutsche Poesie ihren hohen Aufschwung nahm, entstanden auch — besonders seit dem 12. Jahrh. — Geschichten und Chroniken in teutschen Versen. Die oben erwähnte Kaiserchronik und die Weltchronik des Rudolf von Ems stehen hier am Uebergange von reiner Dichtung zur Geschichte im dichterischen Gewande. An sie schließt sich dann zunächst das Werk des Enenkel, eines Oesterreichers (um die Mitte des 13. Jahrh.). Auch er schrieb eine Weltchronik, der des Rudolf von Ems und seiner Fortsetzer ziemlich ähnlich; dem biblischen Stoffe sind außer Anderem auch die romanhaften Erzählungen vom trojanischen Kriege und Alexander dem Großen beigemischt. Derselbe Dichter verfaßte dann auch ein „Fürstenbuch," d. i. eine Geschichte des österreichischen Hauses, wobei er schon ein mehr historisches Gebiet betrat, welches freilich oft genug durch fremdartige und ungehörige Geschichtchen bereichert wird. Im Laufe des 13. und 14. Jahrh. entsteht dann, indem man diese poetische Form auch auf rein historische Gegenstände anwandte, die eigentliche Reimchronik, die in der Geschichtsschreibung des spätern Mittelalters einen bedeutenden Platz einnimmt. Ihr Charakter ist verschieden je nach dem Inhalte und der Individualität der Verfasser. Mitunter Bearbeitung lateinischer Quellen oder eigene treue Darstellung der Thatsachen, zuweilen auch freie Behandlung des Gegenstandes. Zu jener Gattung gehören die niederteutsche Chronik Eberhard's von Gandersheim, zum Theil auch die Chronik des braunschweigisch-welfischen Hauses. Alle diese Werke tragen einen volksthümlichen, frischen Charakter. In Sachen der frühern Zeiten nehmen sie den sagenhaften Stoff auf und verarbeiten ihn; wo sie gleichzeitige Begebenheiten behandeln, da sind sie von der unmittelbarsten Wichtigkeit. Eins der bedeutendsten Beispiele aus Teutschland ist die Reimchronik des Gottfried Hagen aus Cöln; daran reihen sich die zahlreichen niederländischen und belgischen Arbeiten dieser Art. Bald wurden allgemeine Chroniken, wie der berühmte Geschichtsspiegel des Maerlant, bald einzelne Begeben-

heiten, wie von Heelu die Schlacht bei Worringen, zum Gegenstande der Behandlung gemacht. Die interessanteste Verbindung historischer Darstellung und poetischer Behandlung zeigt Ottokar von Horneck in seiner österreichischen Chronik aus dem Ende des 14. Jahrh.; es ist ein Werk, dem aus jener Zeit kaum ein anderes an lebendiger Auffassung und Vergegenwärtigung der Zustände und Begebenheiten an die Seite gestellt werden kann. Doch darf die Erzählung keineswegs auf unbedingte historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen, weil Ottokar mit seinem Stoffe dichterisch frei geschaltet hat. Eigenthümlich und bedeutend ist aber bei diesen Werken, daß sie in einheimischer Sprache geschrieben wurden. Nun nicht mehr lediglich gelehrte Arbeiten, fanden sie auch bei dem Volke Eingang und gewannen eine bedeutende Stellung in dessen literarischer Entwickelung. Es dauerte nicht lange, so that man auch den letzten Schritt und schrieb in teutscher Prosa, was man bisher, wenigstens äußerlich, mit einem poetischen Gewande bekleidet hatte. In Teutschland ist dies freilich später und in weniger bedeutenden Weise geschehen, als in den Nachbarländern; Teutschland hat aus dieser Zeit kein Werk aufzuweisen, was den Villehardouin, Joinville, Malaspina, Villani zur Seite gestellt werden könnte. Das älteste teutsche Werk der Art von erheblicher Wichtigkeit ist die Sachsenchronik (um die Mitte des 13. Jahrh. entstanden), die sich (zum Theil nach ältern lateinischen Quellen gearbeitet, zum Theil der volksthümlichen Tradition entnommen — eine interessante Vereinigung der gelehrten und volksthümlichen Ueberlieferung) wenigstens durch die Darstellung vortheilhaft auszeichnet und — namentlich im nördlichen Teutschland sehr verbreitet — für viele andere ähnliche Arbeiten Quelle und Vorbild geworden ist. Später hat dann die geschichtliche Prosa allgemeinere Pflege erhalten und sich auch in Teutschland zu bedeutendern Leistungen erhoben.

Parallel mit diesem Beginne einer teutschen Historiographie in teutscher Sprache läuft aber c) eine andere Richtung. Es ward nämlich nun, ähnlich wie andere Gebiete der Wissenschaft und Literatur, so besonders auch die Geschichte dem Einflusse und der Behandlung der Geistlichen großentheils entzogen. Es beginnen theils Dichter und Gelehrte, wie sie besonders in Italien, zuweilen auch an dem kaiserlichen Hofe sich fanden, theils Juristen und Staatsmänner, theils endlich in den aufblühenden Städten Mitglieder des Bürgerstandes mit Bearbeitung historischer Stoffe sich zu befassen. Das war denn für eine weitere reichere Ausbildung von großer Bedeutung. (Freilich war damit nicht nothwendig die Abfassung von Geschichtswerken in teutscher Sprache immer verbunden. Latein blieb noch immer die Sprache der Gelehrten, wie das herrschende Idiom bei Staatsgeschäften und Verhandlungen; sie war sowol in den Städten, wie an den Höfen jedem Manne von Bildung und Bedeutung wohl bekannt. Auch hat man sich in den letzten Zeiten des Mittelalters, namentlich unter dem Einflusse des Humanismus, mit Vorliebe wieder einer eleganten Ausbildung des lateinischen Styls zugewandt: kein Wunder, wenn auch die weltliche Geschichtsschreibung noch oft dieses Gewandes sich bediente.) Nicht-geistliche Historiker angehend, so schrieb der Kanzler Matthias von Neuenburg (im 14. Jahrh.) mit wahrer politischer Einsicht die Geschichte des 13. und 14. Jahrh.; auch Albertinus Mussatus (1261—1330), obwol Italiener, darf als Biograph Heinrich's VII. hier genannt werden. Karl IV. hat seine früheren Lebensjahre selbst beschrieben. Neben solchen Autoren stehen aber auch einzelne Geistliche, welche entweder selbst wichtige Staatsgeschäfte geführt hatten, oder durch hohe Bildung in den Stand gesetzt waren, historische Arbeiten mit Erfolg zu unternehmen.

Die letzte Zeit der Hohenstaufen und die weiteren unruhigen Zeiten der teutschen Geschichte sind weniger reich an historischen Werken. Später traten aber wieder bedeutende Kräfte hervor. Der Verfasser der colmarer Annalen; der Geistliche, der das Leben des Bischofs Balduin von Trier geschrieben; der Abt Johann von Victring u. a. m. sind hier besonders hervorzuheben. Auch in den Städten wurde noch manche Chronik lateinisch geschrieben; hier waren es wol auch Geistliche, oft auch die Stadtschreiber und andere Männer weltlichen Standes, welche diese Arbeit übernahmen. Auch kann es als Regel gelten, daß bei diesen städtischen Chroniken die teutsche Sprache den Vorzug erhielt. Grade in den Städten entstehen nun die besten prosaischen Geschichtsbücher, welche das teutsche Mittelalter aufzuweisen hat. Vortreffliche Stadt- und Provinzialgeschichten, die strasburger Chronik von Closener und etwas später in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. die elsässische Chronik von Jacob Twinger von Königshofen; um dieselbe Zeit in Nordteutschland die bremische Chronik von Schene und Rynesberch, die lübecker Stadtchronik und ihre Ueberarbeitungen und Fortsetzungen von Detmar (gest. 1395?) und anderen im 15. Jahrh. Im Laufe dieser Zeit, und besonders gegen Ende des Mittelalters, gewann dann fast jede bedeutendere Stadt ihren Chronisten; auch wol mehre kurz nach einander, die einander fortsetzten, indem sie sich ausschrieben, doch auch gegenseitig ergänzten. So entstanden die „hillige Chronik der Stadt Köln," Chroniken von Nürnberg, Augsburg, Magdeburg, Hamburg und vielen anderen Orten. Einen ähnlichen Charakter tragen die Geschichten der einzelnen Länder und Provinzen, deren es aus dem 15. Jahrh. eine große Menge gibt, von Thüringen, Hessen, Baiern, Oesterreich. Auch die südschwäbischen Städte haben schon früher ihre Chronisten aufzuweisen. Zürich den Eberhard Müller u. a. m., Bern den Justinger. Nun entstehen die nationalen Schweizer-Chroniken von Schilling, Stumpf und Tschudi (1505—1572), mit denen wir bereits die Grenze des Mittelalters erreichen. Diese Bücher zeigen oft auf eigenthümliche Weise alle Fehler und Vorzüge vereint, die man den historischen Werken dieses Zeitalters im Allgemeinen zuschreibt. In ihren früheren Theilen sind sie gewöhnlich reich an apokryphen Nachrichten, indem die Verfasser entweder die einmal in

Umlauf gebrachten Geschichten aufnahmen, oder neuen Stoff aus der Sage und Dichtung entlehnten. Sie knüpfen gewöhnlich an die fabelhaften Anfänge an, deren sich die Städte zu rühmen pflegten (analog den unhistorischen Ursprungsgeschichten der Städte erfand man auch fabelhafte Urgeschichten einzelner Fürstenhäuser). Dagegen erscheinen dieselben Werke, sobald die Verfasser die spätere Zeit erreichen, vortrefflich durch die gesunde Auffassung der Verhältnisse und die frische, aus dem Leben selbst geschöpfte Erzählung. „Man sieht, die Verfasser kannten das Leben und wußten es zu schildern." Daneben finden sich denn auch Bücher, die nur die Zeitgeschichte zum Gegenstande haben und daher von dem Tadel der Aufnahme fabelhafter Urgeschichten nicht getroffen werden. Von einigen Städte- und Landesgeschichten abgesehen, ist hier besonders die von dem Ritter Eberhard von Windeck (im Anfange des 15. Jahrh.) verfaßte Geschichte des Kaisers Siegmund anzuführen. Ein Buch, welches durch die nahe Stellung des Verfassers zum Kaiser, durch die umfassende Behandlung des Gegenstandes und die (allerdings etwas harte und steife) Darstellung in teutscher Sprache immer eine hohe Wichtigkeit behauptet. Neben diesen verschiedenen Richtungen macht sich nun, wie schon oben gesagt wurde, immer noch manche aus älterer Zeit beibehaltene Art der Behandlung geltend. Es finden sich die Bischofs- und Klosterchroniken, auch die Lebensbeschreibungen hervorragender Kleriker immer noch fast ganz in der alten Weise. Noch immer entstehen Weltchroniken nach Art des 11. und 12. Jahrh., bald rein annalistisch, bald nach Kaisern und Päpsten geordnet: wo sich dann eine massenhafte Gelehrsamkeit, gewöhnlich nicht in erfreulicher Weise, kund gibt. „Große Ablagerungsplätze für Ueberlieferungen aller Art — wo denn Geschichte und Sage, Excerpte aus älteren Quellen und neue Erdichtung, Erudition und krasse Unwissenheit in buntem Gemische neben einander liegen — hat diese Literatur der specula historiae, flores historiarum u. s. w. sogar das Mittelalter überdauert: auch die Neubelebung der classischen Studien ist für dieses Gebiet ohne alle Bedeutung geblieben."

Ehe wir nun den Uebergang zu der neueren Zeit nehmen, müssen wir (vergl. hierüber und über die gesammte Historiographie des Mittelalters die Uebersichten bei Wachler a. a. O. 2. Th. S. 291—351) noch einen Blick auf die Historiographie in Italien, Spanien, Frankreich und England werfen. Doch können wir hier, und dann ebenso bei der neueren Zeit nur die Hauptrichtungen der Geschichtsschreibung im Allgemeinen, mit Hervorhebung einzelner bedeutender Größen, angeben. Im Allgemeinen ist auch in den genannten Ländern bis tief zum späteren Mittelalter derselbe Gang der lateinischen, von Männern geistlichen Standes gepflegten, Historiographie, wie in Teutschland, zu beobachten. Italien angehend, so ist hier zunächst auf dem Gebiete der allgemeinen, wie der Specialgeschichte Bedeutendes geleistet worden. Von Weltchroniken erwähne ich hier nur jene des Sicardus von Cremona (gest. 1215); die Weltgeschichte des Gervasius Ricobald aus Ferrara (gest. 1298), u. a. m.; von Specialschriften die Zeitgeschichte des Obbo von Ravenna (n. 1200); den Otto Morena von Lodi (gest. 11$^{58}/_{59}$); Nicolaus de Jamsilla (im 13. Jahrh.) u. a. m. Italien ist das europäische Land, wo man zuerst den entscheidenden Schritt that, und die heimische Sprache zu Abfassung von historischen Werken benutzte. Was nun die Geschichte in italienischer Sprache angeht, so nannte man sonst gewöhnlich Matteo Spinelli als den Ersten, der angefangen habe, die Geschichte als bildende Lehre in der Landessprache dem Volke, nicht lateinisch den Gelehrten zu erzählen. Das ist jedoch irrig. Ricordano Malaspini (gest. 1281) von Florenz, der die Chronik dieser seiner Vaterstadt von ihrem Ursprunge bis zum Jahre 1281 in einfacher Sprache behandelt, ist in der That der erste Historiker, der italienisch schrieb. In der Landessprache (daneben setzten sich natürlich wie in Teutschland, lateinisch abgefaßte, historische Werke beständig fort) werden nun sehr viele, zum Theil sehr werthvolle geschichtliche Bücher geschrieben. Namentlich zeichnete sich Florenz durch viele, in der Muttersprache geschriebene, vortreffliche Geschichtswerke aus. Da sind denn ganz besonders Dino Campagni (gest. 1323), der die Ereignisse von 1280—1312 mit Einsicht, Auswahl, vaterländischem Geiste in edler Sprache erzählt, und Giovanni Villani (gest. 1348) zu nennen. Letzterer, auch mit den Classikern wohl vertraut, folgt in der älteren Geschichte dem Malaspini; in der spätern Zeit (1286—1348) erzählt er selbständig, auch die Begebenheiten des Auslandes berücksichtigend, nach der Zeitordnung genau und wahrhaft, mit eigenthümlichen Ansichten und Urtheilen, in musterhaft einfacher Sprache. (Vergl. für Italien überhaupt *L. A. Muratori*, Rerum Italicarum scriptores ab a. 500 ad 1500. Mediol. 1723 f. 28 F.)

Spanien angehend, so ist auch hier die historische Literatur von zweifacher Art; bis in das 13. Jahrh. wurden klösterliche Chroniken, z. B. des Lucas von Leon, Bischofs von Tuy (gest. 1250), und des Roderich Ximenez von Toledo (gest. 12$^{45}/_{47}$), in der gewöhnlichen lateinischen Weise verfaßt. Alsdann begann die Bearbeitung der vaterländischen Geschichte (zunächst mit Aufzeichnung der gleichzeitig in epischen Liedern gefeierten Thaten des Cid) im epischen Tone und in der Muttersprache. König Alfons X. von Castilien (gest. 1284) ließ, um eine allgemeine Geschichte und eine Chronik von Spanien bis 1252 herzustellen, alle älteren Annalen und alle Documente sammeln, und durch eine Anzahl von Gelehrten diese Materialien ordnen und sichten. Zu der auf diese Weise in spanischer Sprache entstandenen Chronik von Spanien schrieb er selbst eine Vorrede; dieses Werk hat nachmals der große Annalist von Aragonien, Zurita (im 16. Jahrh.), herausgegeben. Die Veredelung des geschichtlichen Styls geht im 14. Jahrh. von Catalonien aus. Ramon Muntaner (1265 — n. 1330) erzählt treuherzig, zum Theil als Urzeuge die vaterländischen Denkwürdigkeiten seiner Zeit in catalonischer Mundart. Später versuchte es Pedro Lopez

de Ayala (1332—1407), Großkanzler von Castilien, ohne rechtes Glück, die Geschichte Castiliens von 1350—1406 in spanischer Sprache, aber in einer dem Livius nachgebildeten Manier darzustellen. Was er nicht erreichen konnte, leistete Hernando del Pulgar aus Toledo (gest. 1490?), der sich in jeder Art vollkommen würdig zeigte, die thatenreiche Zeit Ferdinand's des Katholischen und der Isabella zu beschreiben. Seine Werke gelten in Spanien noch heute als classisch. Dieser noch heute viel gelesene „spanische Livius" ist nicht blos des Styles ganz mächtig: er zeigt nicht blos bei der Darstellung der Ereignisse und beim Lobe der Thaten große Beredsamkeit, sondern seine ganz unbestechliche Treue und Wahrhaftigkeit wird auch von seinen Landsleuten allgemein anerkannt. (In seine Spuren trat im 16. Jahrh. der gefeierte Stylist Diego Hurtado de Mendoza, ob seines gedrängten Styles und seines sententiösen Vortrages oft „der Sallust der Spanier" genannt.)

In Frankreich ist für die Geschichte ebenfalls sehr viel geleistet worden. Abgesehen von den Arbeiten, welche die Altfranzosen mit den Teutschen gemein haben, wo denn der bedeutendsten chronistischen und andern Erscheinungen schon oben im Vorbeigehen bei Teutschland mit gedacht wurde, blüht bei ihnen ganz besonders die historische Literatur, welche durch die aufregende Gewalt der Kreuzzüge in das Leben gerufen war. (Vergl. *Jac. Bongarsii* Gesta Dei per Francos s. orientalium expeditionum et regni Francorum Hierosolymitani historia. [Hanau 1611. 2 F.] *J. Michaud*, Bibliothèque des Croisades. [Paris 1829. 4. 8.]). Dahin gehören (vergl. auch Wachler a. a. O. 2. Bd. S. 314 ff.) Werke, wie sie neben vielen andern Petrus Tudebod von Civray (c. 1100?), Robert aus S. Remy (gest. 1122), Raimund von Agiles, der etwas wundersüchtige Abt Guibert von Nogent (gest. 1124), der Kanzler Gautier, Begleiter Gottfrieds von Bouillon, Fulcher von Chartres (gest. 1127?), Odo von Deuil bei Paris (gest. 1168) schrieben. Der bekannteste Schriftsteller dieser Art ist Wilhelm von Tyrus (vermuthlich ein Syrer, gest. nach 1188), Kanzler des K. Amalrich, Bischof von Tyrus; im Abendlande literarisch gebildet, mit dem Orient und namentlich den jerusalemitischen Staatsverhältnissen genau bekannt (nicht minder in den Alten belesen und der orientalischen, wie der occidentalischen Sprachen mächtig), verfaßte er eine ungemein reichhaltige, oft urkundliche, in kirchlichen Angelegenheiten nicht unbefangene, Geschichte der heiligen Kriege 1100—1184 in 23 B.; übermannt von dem Schmerze über das Unglück des christlichen Jerusalems, hat er das letzte Buch unvollendet gelassen. Im Allgemeinen blieb die Geschichtsschreibung auch in Frankreich bis zum 14. Jahrh. der Geistlichkeit überlassen; da ist denn, um von Früherem zu schweigen, namentlich das 12. Jahrh. reich an Chroniken einzelner Provinzen, Städte, Bisthümer, Abteien und Klöster. In diesem Jahrhundert ist besonders der berühmte Abt von St. Denys, Ludwig's VII. großer Minister, Suger (1082—1151), zu nennen.

Die eigentlich charakteristische Historiographie der Franzosen blüht dagegen erst mit dem 14. Jahrh. auf. Ich meine die (schon oben beiläufig berührte) memoiristische Geschichtsschreibung. In Frankreich erwacht im 13. Jahrh. die Neigung, vermöge deren einzelne Personen, mehrentheils Männer von Adel, von hohem Range, ihre Erfahrungen, das was sie im Laufe der historischen Begebenheiten erlebt haben, als Denkwürdigkeiten (*Mémoires*) aufzeichnen. Diese Denkwürdigkeiten haben auf der einen Seite viel vom Romane an sich; sie sind voller Anekdoten, Witze, Klatschereien und offenbaren Erdichtungen. Aber sie führen auf der andern Seite den Leser auch in das Innere des Lebens und des Verkehrs, und enthalten viele Geständnisse und Aufhellungen, Angaben der Triebfedern, der Zwecke und der Mittel, diese zu erreichen, die man in der „eigentlichen Geschichte" umsonst suchen würde. Diese memoiristische Geschichtsschreibung, deren Natur — bei allen Verschiedenheiten der spätern historiographischen Richtungen — die französische Historiographie im Wesentlichen bis auf die neuere Zeit hinein beherrscht hat, ist in Frankreich außerordentlich reichhaltig. Sie ist zugleich dadurch von hoher Wichtigkeit geworden, daß gleich die ersten, bedeutenden und tonangebenden, in der französischen Sprache abgefaßt wurden. Da ist denn zuerst (schon im 13. Jahrh.) der berühmte Gottfried von Ville-Hardouin, Marschall von Champagne, zu nennen, welcher — selbst des Schreibens nicht mächtig — einem Kapellan seine Geschichte der Eroberung Constantinopels durch die, mit den Venetianern verbundenen, französischen Barone in die Feder dictirte. Dramatisch lebhaft, offen und treuherzig, voll naiver Frömmigkeit, gewährt sein „herodoteisches" Buch einen weit bessern Einblick in das damalige Wesen der französischen Ritterschaft, als die lateinischen Berichte, welche Menschen und Sachen latinisiren. Weit bedeutender in Bezug auf Darstellung, Sprache, Styl ist des Jean Sire de Joinville (1224[?]—1319[?]) etwa 1309 abgefaßte Lebensgeschichte des heiligen Ludwig, die in dem einfachen, frommen und naiven Historiker zugleich einen Mann von sehr gesunder Einsicht und Politik erkennen läßt. Von den zahlreichen Memoiristen der spätern Zeit nenne ich hier dann nur noch den berühmten Jean Froissart aus Valenciennes (1337[?]—1401), welcher der Gattung der erzählenden Dichter der Ritterzeit viel näher steht, als der Geschichtsschreibung der Alten. Seine Chronik von 1326—1400 enthält Alles, was der Verfasser über die Geschichte von England, Frankreich, Belgien und Castilien erfahren hatte. In seinem Buche lebt der Geist der spätern Ritterzeit, spricht sich die Natur der Verfertiger der Ritterromane aus, welche die Hauptlektüre jener Zeit bildeten. In origineller, übrigens etwas breiter, Sprache hält Froissart bei der Erzählung die Mitte zwischen dem kritischen Historiker und dem unterhaltenden Erzähler im Kreise galanter Ritter und ihrer Damen. In der weitschweifigen Darstellung dieses Werkes „allgemeiner romantischer Geschichte seiner Zeit" ist keine strenge Zeitordnung beobachtet. — Mit Froissart erreicht die

Gattung der naiven Denkwürdigkeiten in Frankreich ihren Höhepunkt: nach ihm werden die Memoiren, die zwar die philosophische Auffassung vielfach niederhielten, dafür aber in die Geschichte viel reges Leben, Bewegung und Volksthümlichkeit brachten, anders geartet. Wie im Leben der höhern Classen und in der Politik, so zeigt sich auch in der Geschichtsschreibung eine bedeutende Veränderung. Die unbefangene und natürliche Weise hört auf; die Schriftsteller suchen nach echt italienischer Weise überall italienische Ränke auf, die fortan als wissenschaftliche Politik, staatsmännische Bildung angesehen werden; Wahrheit und Offenheit des Lebens wird als Einfältigkeit verlacht. Die Schriftsteller finden fortan die Triebfedern aller Handlungen und die Ursachen aller Geschichten ganz allein in den Ränken und Privatzwecken Einzelner. „Die Selbstsucht ist bei ihnen die Quelle alles menschlichen Handelns, und das Lesen der Denkwürdigkeiten rief daher auch bei denen, welche den Staat regierten, nothwendig wieder Selbstsucht hervor." Diese Denkwürdigkeiten, die — weil sie unterhaltend sind und sein sollen — scheinbar die Ursachen und den Zusammenhang der Dinge enthüllen; die alle Worte und sogar alle Gedanken der handelnden Personen wiedergeben, haben die französische Geschichtsschreibung oft in eine Anekdotensammlung, oft auch in eine Chronik von Anstößigkeit verwandelt. Wir nennen hier die Mémoires sur le règne de Charles V. der Christine von Pisa (zu Anfang des 15. Jahrh.); und dann drei Männer, die zu den besten Quellenschriftstellern über die Geschichte der letzten Zeit des Mittelalters und der anfangenden neuern Zeit gehören. Einmal den Prevost von Arras, Peter Fenin (starb 1433), dann den Olivier de la Marche, grandmaître d'hôtel von Burgund bei Philipp dem Guten und Karl dem Tollkühnen (starb 1505), dessen Denkwürdigkeiten den eigentlichen Uebergang von Froissart's romantischer, nach Abenteuern haschender Manier zur italienischen, künstlichen, politisch-diplomatischen Auffassung bilden; und vor Allen den berühmten Philipp de la Clite von Comines, Sieur d'Argenton aus Flandern (1446—1509), dessen acht Bücher Denkwürdigkeiten der Zeitgeschichte 1464—1498, als das erste, ganz eigentlich historische Werk angesehen werden, welches in der neuern Zeit diesseits der Alpen in der Landessprache geschrieben wurde (im 16. und 17. Jahrh. ist es dann viel gelesen und gedruckt worden). Er hat bei sehr bedeutender, namentlich auch praktisch-politischer Bildung die Zeit, in der er lebte, besser begriffen, als einer der Mitlebenden; er hat auch die Ereignisse besser und vollständiger beschrieben, als irgend einer seiner Zeitgenossen, — freilich nicht in volksthümlicher, sondern in pragmatisch-diplomatischer, sententiöser Weise. Wohl aber trifft er dabei den Nationalgeschmack, ist reich an Anekdoten, „durchaus praktisch und schelmisch, ärgert Niemanden durch Keckheit, redet eine herzliche und natürliche Sprache und läßt doch überall den Schelm durchscheinen."

In England bleibt die Geschichtsschreibung während des ganzen Mittelalters dem durch Gelehrsamkeit und praktische Staatsklugheit ausgezeichneten Klerus ausschließlich überlassen — also lateinisch. Und einige Annalisten, die in dieser Sprache schrieben, verdienen als Männer erwähnt zu werden, welche die Geschichte als ein Bildungsmittel zu gebrauchen verstanden, in den Chroniken — was Treue, einsichtsvolles Urtheil, Sprache und Darstellung angeht — Treffliches leisteten. Der Benedictiner Ingulf (10.—11. Jahrh.) war allerdings auch für einen Geistlichen nicht angenehm zu lesen. Wilhelm von Somerset (oder Malmesbury) [starb nach 1143] schrieb, obwol etwas sehr schwülstig und rhetorisch-bombastisch, kenntnißreich und voll hoher Wahrheitsliebe, mit treuer quellenmäßiger Sorgfalt die Geschichte der englischen Könige 449—1127; ferner eine Geschichte seiner Zeit von 1127—1143, und vier Bücher Kirchengeschichten. Außer seinem Fortsetzer Wilhelm von Newborough (1136—1208) und Heinrich von Hundington (starb 1159), gilt als der vorzüglichste unter den englischen lateinisch-schreibenden Historikern des Mittelalters der gelehrte Benedictiner Matthäus Paris von St.-Albans (starb 1259), dessen Chronik, soweit sie Zeitgeschichte behandelt, durch leidliches Latein und (neben der Authentie seiner Angaben) durch den kühnsten Freimuth, wo er denn oft bitter und schneidend wird, hervorsticht. Von den Spätern führe ich hier noch den Nicolaus Trivet aus Norfolk (starb 1328), und aus dem 15. Jahrh. die Guilielmus Worcestrius und Johannes Rossus in Warwick (starb 1491) an.

Den Uebergang zu den Historikern der sogenannten neuern Zeit machen wir mit den Geschichtsschreibern, die unter dem Einflusse des Humanismus, der zuerst in Italien unter dem Antriebe der Boccaccio und Petrarcha wieder erwachenden Pflege und begeisterten Hingabe an die classischen Studien schrieben. Dieser Einfluß macht sich nach zwei Seiten hin geltend. Auf der einen Seite bemüht man sich, und zwar vorzugsweise in Italien, nach dem Muster der großen Alten, in der Nationalsprache schön und würdig die Nationalgeschichte zu schreiben. Da sind die schon oben erwähnten, noch dem Mittelalter angehörigen, florentinischen Historiker Dino Campagni, „wahr, ernst und tief wie Thukydides," und Johann Villani, „mit liebenswürdiger Breite wie Livius", mit dem höchsten Lobe zu nennen. Die neuere Zeit angehend, so gewann die Geschichte in Italien dieselbe Richtung (im 16. Jahrh.), die sie in unsern Tagen überwiegend allgemein gewonnen hat, indem sie rhetorisch, diplomatisch und politisirend wurde. Unter den großen italischen Historikern des 16. Jahrh. ist nun an der ersten Stelle der berühmte Nicolo Machiavelli zu nennen (blüht 1469—1527 in den ersten Decennien des 16. Jahrh.); dessen meisterhafte historische Schriften durch die höchste classische Kunst und Eleganz des Styls sich auszeichnen und eine seltene Fähigkeit der Darstellung beweisen. Dessen politische und philosophische Grundgedanken aber freilich auch den trüben Charakter der italienischen Zustände dieses Jahrhunderts nicht verleugnen. Mit Recht ist von seinen Werken namentlich die florentinische Geschichte gepriesen worden. Machiavelli hat es verstanden, wie Thukydides

mit dem peloponnesischen Kriege gethan, die eintönige Geschichte einer einzigen Stadt zu einem Gemälde des menschlichen Schicksals überhaupt zu machen, und gleichsam die ganze Weltgeschichte daran darzustellen. Der zweite große italienische Geschichtsschreiber dieses Jahrhunderts ist Francesco Guicciardini (1482—1540), wie Machiavelli vielfach in die politischen Verwickelungen seiner Zeit verflochten. Dieser Schriftsteller, dessen Breite und auf bewundernswürdige Weise künstlich zierlicher, aber auch verwickelter Periodenbau sprüchwörtlich geworden sind, hat aus der Geschichte seiner Zeit ein abgerundetes Kunstwerk gemacht; während Machiavelli „mehr der doctrinären Politik sich befliß", war Guicciardini mehr der praktischen und positiven Politik mächtig. Zugleich wie jener durch tiefe Menschenkenntniß, scharfen Blick, patriotische Gesinnung und Studium der Alten ausgezeichnet. (Vergl. über diese Männer und eine ganze Reihe anderer italienischer Schriftsteller des 16. Jahrh. L. Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber. S. 1—49. 79—108. 182—200. Für diese und die spätern italienischen Geschichtsschreiber — wo sich unter Andern die Muratori und Mansi im 18. Jahrh. um die Geschichte ihres Vaterlands sehr verdient gemacht haben — s. auch Wachler 3. Bd. S. 141—146. 148 ff. 151 ff. Und über die neuere Zeit überhaupt Wachler a. a. O. 4. Bd. S. 137—178). Der ersten großen spanischen Historiker in der Nationalsprache ist schon oben gedacht worden; für die neuere Zeit nennen wir außer dem schon oben erwähnten Mendoza noch den Geronymo Zurita (starb 1580), seinen Fortsetzer Leonardo de Argensola und den Biographen Karl's V., den Fray Prudencio de Sandoval (Ranke S. 122—133). Wegen der spätern spanischen Historiker bis auf unsere Zeit, z. B. der Herrera, Moncada im 17., der San Felipe, Campomanes, Muñóz, Conde, Navarrette, Llorente u. a. m. im 18. und 19. Jahrh. s. Wachler 3. Bd. S. 176 ff.

Auf der andern Seite führt das erneuerte Studium der Alten dahin, daß die Historiographie sich vielfach wieder in lateinisches Gewand hüllt. Nur mit dem Unterschiede gegen die alten Zeiten, daß man sich bemüht, die Geschichte von dem Vulgar-Latein frei zu machen, und mit strenger Nachahmung der besten römischen Muster in gutem classischem Latein zu schreiben. Auch dies begann in Italien, hat aber — wie sich denn überhaupt in der neuern Zeit die historischen Richtungen ziemlich gleichmäßig in den europäischen Culturländern vorfinden und verbreiten — dahin gewirkt, daß auch in andern Ländern, Spanien, Teutschland, Frankreich noch lange Zeit geschichtliche Schriften in lateinischer Sprache abgefaßt wurden. In Italien ist der bekannte Papst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini, von Siena, 1405—1464) unstreitig der bedeutendste unter den Historikern des 15. Jahrh., die im Style und der Manier der alten Römer zu schreiben versuchten. Von Anderem abgesehen, so ist es namentlich seine genaue, durch vielfache Reisen erlangte Kenntniß aller europäischen Länder und Verhältnisse, die seinen historischen Arbeiten einen sehr bedeutenden Werth

gibt. Nach ihm nenne ich noch den Nachahmer Sueton's, den Peter Candidus December aus Pavia (1399—1477), den Biographen des Philipp Maria Visconti und Franz Sforza; und seinen Zeitgenossen Merula. Und aus dem 15. Jahrh. den feilen Paulus Jovius (Giovio) 1486—1552, aus Como (vgl. Ranke a. a. O. S. 68 ff.), mit seiner rhetorisirenden, dem Livius nachgeahmten, an brauchbaren Nachrichten jedoch reichen Historia sui temporis 1494—1547. Aus Frankreich sei dann hier des Franz Beaucaire oder Belcarius (1514—1591), Bischofs von Metz, schönes Werk „rerum Gallicarum commentarii" erwähnt; Ranke S. 49 ff. [und für andere französische Historiker S. 151—173]. Und Spanien angehend, so nenne ich außer andern (Ranke S. 53 ff. 111—122) namentlich den gedankenvollen und freimüthigen Jesuiten Jean Mariana aus Talavera (1537—1623), dessen werthvolle spanische Geschichte von ihm selbst dann aus dem Lateinischen in das Spanische übersetzt wurde, und den Juan Gines de Sepulveda (gest. 1574), einen der besten lateinischen, beiläufig lebhaft katholischen, Historiker der Spanier, den Historiographen Kaiser Karl's V.

In Teutschland ward gleichfalls die Neubelebung der classischen Studien für die Historiographie von großer Bedeutung. Gelang es auch sobald noch nicht, die verworrene Tradition zu lichten und nach Anleitung der echten Quellen sich der Irrthümer und falschen historischen Begriffe zu entschlagen, die einmal vorherrschten, so lernte man doch die Zeitgeschichte mit größerer Eleganz schreiben. Im Allgemeinen bot die teutsche Historiographie am Ende des 15. Jahrh. einen eigenthümlichen Anblick dar. Man schrieb in lateinischer und teutscher Sprache. Die Geschichte war durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer volksthümlich geworden, doch strebte sie wieder nach Eleganz und Zierlichkeit im fremden Gewande. Man zeigte Sinn für höhere politische Auffassung, wenigstens der Zeitgeschichte, und war (doch machen sich auch höchst ehrenwerthe Bestrebungen, z. B. Wilibald Pirkheimers für die älteste teutsche Geschichte, geltend) zum Theil in den falschesten Ansichten über die Vergangenheit befangen. Die Anfänge schärferer Kritik begannen sich zu regen, sowie der Kreis der zugänglichen Quellen ein größerer wurde, und zugleich wagte man die frechsten Erdichtungen in den Urgeschichten einzelner Länder, Städte, Geschlechter; gesunde und faule Elemente liegen nahe, oft in demselben Buche, neben einander. Das grellste Beispiel der [illegible]
hann von Trittenheim (Trithemius [illegible]
von dem einzelne Werke, namentlich [illegible]
Hirsaugiense, sich durch Gelehrsam[illegible]
Darstellung vortheilhaft auszeichnen, [illegible]
den phantastischen Sinn und die Lüge[illegible]
in solcher Weise theilte, daß er jene [illegible]
schichten der alten Franken [illegible]
Namen eines Hunibald un[illegible]
in die Welt schickte. D[illegible]
neben den eifrigen Bemü[illegible]

des 15. Jahrh., wie namentlich Conrad Celtes (1459—1508) und Wilibald Pirkheimer (1470—1530), vergl. über diese Verhältnisse besonders K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter S. 290—301, — ein anderer Geist. Eine feinere historische Kritik, eine gelehrte und zugleich geschmackvolle Behandlung macht sich immer mehr geltend. Johann Turnmayer (Aventinus), 1477—1534, schrieb seine baierische Chronik, die (wie auch seine deutsche Chronik) auf der einen Seite als ein Werk der gründlichsten urkundlichen Forschung erscheint, auf der andern Seite von dem edelsten Patriotismus und einer rückhaltlosen Freimüthigkeit beseelt ist. Gleichzeitig verfaßte Albert Krantz seine Bücher über norddeutsche Geschichte, die schon ganz auf umfassender sorgfältiger Forschung beruhen. Daran reihen sich die Werke der Hartmann Schedel (1440—1514), Jacob Wimpfeling (1450—1528), Sebastian Frank (1500—1545), Johann Cario (1499—1537) und Anderer, die, wie auch die vorhin genannten, in die neuere Zeit recht unmittelbar hineinführen.

Was nun das unermeßliche Gebiet der neuern Historiographie angeht — unermeßlich auch darum, weil bei der mit dem Verlauf der Zeiten im Allgemeinen immer wachsenden Productivität, der Zerfaserung der Geschichtsschreibung nach den verschiedenen Specialpartien hin, endlich bei der beginnenden Trennung der gelehrten alten Geschichte von der Zeitgeschichte der Stoff sich ohne vieljährige Studien fast gar nicht mehr übersehen läßt — so müssen wir uns darauf beschränken, einen ganz kurzen Abriß der Hauptrichtungen, soweit sie erkennbar sind, zu geben. Es blieb den letzten Zeiten des 18., und mehr noch dem 19. Jahrh. vorbehalten, die allgemeine, die Weltgeschichte in höherem Sinne kunstmäßig zu behandeln; ebenso ist die Geschichte des Alterthums (die Geschichte des Mittelalters als eines gesonderten Zeitraums entstand überhaupt erst in neuerer Zeit) erst in neuester Zeit als ein Stück Geschichte behandelt worden, welches noch andere Interessen darbietet, als gelehrte oder kirchlich-theologische. Die allgemeine Geschichte wurde in der neuern Zeit zunächst ausschließlich für Beschäftigung des Gedächtnisses bearbeitet und von Carion (1532) in das System der vier Monarchien geordnet, eine Methode, die trotz aller Gegenbemühungen, z. B. des J. Bodin (1566) und Matth. Dresser (1587), sich bis in das 18. Jahrh. behauptet hat. Doch finden sich auch Versuche, diese Geschichte geistvoller zu behandeln; besonders von Raleigh (1552—1618) und Bossuet (1627—1704), welcher letztere die Weltgeschichte aus dem Gesichtspunkte ihrer religiösen Einheit auffaßte. Eine bessere Methode verdankte dann die Behandlung der Universalgeschichte im 18. Jahrh. den teutschen Gelehrten Hase und Gatterer; die Behandlung des Stoffes wurde durch den „philosophischen" Pragmatismus der Voltaire und Schlözer wesentlich gefördert. Die alte Geschichte fiel nun mit der neuern Zeit wesentlich in die Hände der Philologen; für Chronologie, Antiquitäten, überhaupt für Ansammlung und Anordnung des gelehrten Materials ist da bis in das 18. Jahrh. hinein außerordentlich viel gethan worden, wo denn außer vielen Anderen die Jul. Scaliger, Sigonius, Onuphrius Panvinus und Corsini in Italien; die Stephanus, Jos. Scaliger, Casaubonus, Salmasius, Valesius, Petavius, Du Cange in Frankreich; die Peutinger, Reineccius (in Helmstädt, geb. 1541—1595; nach Wachler 4. Bd. S. 138 führte er den Gebrauch ein, historische Belegstellen nachzuweisen), Cellarius, Cluverus, die Grävius und Gruterus, Fabricius, die Pighius, Ubbo Emmius, Meursius, Vossius und Perizonius mit hohem Lobe zu nennen sind. Zu wirklich historischen Darstellungen der alten Geschichte kam es freilich nur selten, am meisten noch bei den Franzosen, besonders auf dem Gebiete der römischen Kaisergeschichte, wo ich an L. S. le Nain de Tillemont erinnern will.

Die Geschichtsschreibung, soweit sie eben nicht gelehrte Arbeit, und soweit sie auf Landes- und Zeitgeschichte sich erstreckt, war durch den Einfluß der humanistischen Studien auf der einen Seite zu kritischer Forschung geführt worden. Sie begann nunmehr einen immer mehr wissenschaftlichen Charakter anzunehmen. Auf der andern Seite, und dies ist bis tief in das sonst relativ arme 17. Jahrh. herrschend, dringt nun der polemische Ton ein. Die dem Humanismus eigenthümliche Polemik gegen den Scholasticismus und den Klerus erhielt eine höhere Bedeutung in Folge der reformatorischen Bewegungen. Wie die Reformation auch das kritische Studium noch mehr belebte, so gab sie auch Anlaß, daß nunmehr der religiöse Standpunkt der Verfasser, das Interesse für oder gegen den Protestantismus, für oder gegen die anschließenden politischen Grundsätze und Persönlichkeiten, die Historiker auf lange hin in zwei Lager theilt. Was sich bekanntlich selbst auch auf dem Gebiete der Philologie — ich erinnere an Jos. Scaliger und die gelehrten Jesuiten — geltend gemacht hat. In Teutschland hat das freilich die historische Kunst nicht gefördert: nach mehren bedeutenden Anfängen verdrängen hier zuerst das Uebermiegen der Dogmatik, dann andere Einflüsse den besseren Geschmack. Die glänzendste Erscheinung teutscher, protestantischer Historiographie im 16. Jahrh. ist Johann Sleidanus (1506—1566); dem frommen und gelehrten Manne gelang es, in seinem Werke de statu religionis et reipublicae Carolo V. imperatore (vergl. Ranke a. a. O. S. 61 ff.) Kunst mit gründlicher Forschung glücklich zu verschmelzen. Sonst warf sich das geschichtliche Interesse namentlich auf kirchliche Angelegenheiten. Hier tritt denn besonders Matthias Flacius Illyricus (1520—1575) auf, und andere der sogenannten magdeburger Centuriatoren schließen sich ihm an. In Italien schrieb im antipäpstlichen Sinne vor Allem der Servit Paul Sarpi von Venedig (1552—1623) seine hochberühmte Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung. In Frankreich nennen wir von protestantischen Historikern besonders den Theodore Agrippa d'Aubigné (1550—1600). Katholischer-

seits gab im 16. Jahrh. *Kochläus* (1479—1552) den Ton an; den magdeburger Centuriatoren traten namentlich *Baronius* (gest. 1607) und seine Fortsetzer, den Protestanten überhaupt besonders die *Jesuiten*, entgegen. Im 17. Jahrh. sind die *polemischen* historischen Leistungen der katholischen Gelehrten, besonders in Frankreich, entschieden bedeutender, als jene der Protestanten (außer andern Leistungen sei besonders der Werke der *Bollandisten* gedacht [vergl. *Wachler* 4. Bd. S. 177]; was sich dann im 18. Jahrh. wieder umkehrt). Während dann in *Teutschland* unter dem scheußlichen Elende des fluchbeladenen 30jährigen Krieges die Historiographie lediglich in Staatshistorien und Parteischriften (neben antiquarischen Sammlungen), ein sieches Leben fristet (ich erinnere an die Pappus, Chemnitz, Seckendorf, Pufendorf und Khevenhiller), ist namentlich *Frankreich* sehr reich an memoiristisch belebten Historikern wie Brantôme, Henry de Rohan, Mézéray, Rochefaucoult, Retz, Maimbourg, und vor Allem *de Thou* oder *Thuanus* aus Paris (1553—1617), und gibt auch im 18. Jahrh. in Geschmack, Vielseitigkeit und gefälliger Darstellung den Ton an. Mit dem 18. Jahrh. wird philosophischer Geist in der Geschichte, der sich aber oft nur in Skepticismus, ungerechter Herabsetzung des Mittelalters, einseitigem Pragmatismus geltend macht, aber zugleich zu scharfer Kritik, edlem Freimuth, glanzvoller Darstellung führt — durch Männer wie Leibnitz, Bayle, Bolingbroke, Montesquieu geweckt. Wichtig, daß nicht allein Teutschland wieder einen höhern Aufschwung nimmt, sondern auch die Historiker *Englands* den noch heute mit Ruhm behaupteten hohen Standpunkt gewinnen. Man kann neben die philosophisch-pragmatische Schule der *Engländer* und *Franzosen* (hier die Raynal, de Brosses, Rulhières, und vor Allen *Voltaire*, sammt den Geschichtsschreibern der Römer Beaufort und Levesque, und den Hellenisten St.-Croix und Barthélemy, dort die Milton, Middleton, Robertson, Hume, *Gibbon*) die pragmatisch-rationalistische der *Teutschen* stellen, wo dann die *Schröckh*, *Schlözer* und *Spittler*, des edlen Patrioten J. *Möser* und des rhetorischen Künstlers J. v. *Müller* nicht zu vergessen, die teutsche Historiographie regenerirt haben. Was endlich die *neueste* Zeit angeht, so zeigt sich da, ganz im Gegensatz zu der relativen Oede der früheren modernen Jahrhunderte, grade in *Teutschland* ein ungemein reges Leben auf *allen* Gebieten der Geschichtswissenschaft. Da ist denn, neben den ungeheueren Ereignissen am Anfang unsers Jahrhunderts, die Entstehung einer *productiven Kritik* (wie ich sie im Gegensatz zu den mehr rein negativen kritischen Versuchen namentlich des 18. Jahrh. nennen möchte), die in den Wolf, Lachmann, Niebuhr, Savigny ihre berühmtesten Vertreter fand, von außerordentlichem Einflusse gewesen. Das Erwachen der germanistischen Studien hat auch den höchsten Eifer auf die vaterländische Geschichte gelenkt, wo denn die bahnbrechenden Arbeiten der *Grimm*, *Pertz* u. A. nicht genug gepriesen werden können. Im Allgemeinen hat die *nationale* Historiographie, d. i. die Geschichtsschreibung der *teutschen* Geschichte, wie billig, endlich in Teutschland den höchsten Rang eingenommen. Vor Allem durch den Einfluß der *Ranke'schen* Schule, die nach dem Ruhme gründlichster Forschung, philosophischer Tiefe, objectiver Ruhe und schöner Darstellung trachtet. Im Allgemeinen ist die kritische *Methode* dieser Schule gegenwärtig die herrschende: liebevolle und gerechte Behandlung des früher über alle Gebühr geschmähten Mittelalters ist dieser Schule besonders eigen. Dagegen liegt ihren Hauptvertretern das politisch-tendenziöse Element ferner. Dieses letztere ist im hohen Maße der *specifisch-katholischen* Schule eigenthümlich, welche (der Ranke'schen Schule durch das Interesse am vorprotestantischen Mittelalter verwandt) namentlich in den vier letzten Decennien unter den Auspicien der Döllinger, Görres, Philipps, Hurter u. a. m. aufblühte. Durch das patriotisch-nationale Interesse nahe verbunden, steht endlich neben der Ranke'schen Schule eine Gruppe von Historikern, die ich die „*politisch-tendenziöse*“ nennen möchte; Männer, die großentheils der Gegenwart und jüngern Vergangenheit zugewandt, durch glänzende Werke sich ausgezeichnet haben. Eine gewisse Verwandtschaft besteht da zwischen den *Schlosser*, Gervinus, Dahlmann, Häusser u. a. m. Unter dem Einflusse der Niebuhr'schen Anschauungen, der erneueten realistisch philologischen Studien, wie namentlich Böckh sie vertritt, hat denn auch die alte Geschichte eine neue, mehr politische Behandlung erfahren, als deren bedeutendstes Beispiel ich hier *Mommsen's* römische Geschichte anführe. Glänzende Technik, tiefe politische Anschauung, schöne Darstellung zeichnen dann vor Allem die *Engländer* aus, deren berühmtester Vertreter zur Zeit Macaulay ist; für die alte Geschichte behauptet hier zur Zeit *Grote* den bedeutendsten Ruf. In *Frankreich* endlich ist neben der reichen memoiristischen Literatur unter englischen und teutschen Einflüssen eine Historiographie erwachsen, die sich, wie die Werke der *Barante*, *Lacretelle*, *Thierry*, *Capefigue*, *Guizot* u. a. m. zeigen, mehr der objectiveren Behandlungsweise nähert. Schönheit der Form zeichnet sie alle aus: das geht dann bis zu romantischer Darstellung und romanhafter Rhetorik, wie bei Lamartine. Das subjective Element bricht wieder durch bei den *politisch-tendenziösen Parteischriftstellern*, sei es nun, daß sie, wie die Lamartine, Mignet, Thiers, Louis Blanc u. a. m. bestimmten Tendenzen gewisser Parteien praktisch dienen wollen, sei es, daß sie — wie die Geschichtsschreiber Napoleon's I. — bei ihren Darstellungen d[illegible] ndischen Völkern keineswegs immer gerecht [illegible]

Geschichtsmalerei, s. M[illegible]

GESCHICKE. Geschicke [illegible]
mannssprache edle Klüfte, w[illegible]
fallen. Wenn einem Ga[illegible]
len, so heißt es: der G[illegible]
die Geschicke flechten [illegible]

GESCHICKLI[illegible]
Geschicktheit (spre[illegible]

im Allgemeinen den Zustand oder die Eigenschaft einer Sache oder Person, wornach dieselbe zur Erreichung einer gewissen Absicht oder zu beabsichtigten Veränderungen „geschickt," d. i. tauglich, tüchtig, passend ist (die „Geschicktheit"), oder auch das Verhältniß der Theile einer Sache, sofern es einer Absicht gemäß ist, sich „für sie schickt" („Geschick" oder „Schick" in objectivem Sinne). „Ich sahe an Arbeit und „„Geschicklichkeit"" in allen Sachen," d. i. allerlei wohl verfertigte Werke; Predig. 4, 4. So auch in den Redensarten: es hat weder Art noch „Geschick;" eine Sache in das „Geschick" bringen. Im Bergbau heißt die zur Erzeugung der Erze tüchtige Beschaffenheit der Erd- und Steinarten, Gänge, Klüfte u. s. w. ihr „Geschick." Sodann bezeichnet „Geschick" und „Geschicklichkeit" die entweder angeborene oder durch Uebung und Fleiß erworbene vorzügliche Fähigkeit oder Fertigkeit zu gewissen Veränderungen „geschickt," d. i. fähig und tüchtig zu sein, ingleichen auch einzelne Fertigkeiten („Geschicklichkeiten"), die von dieser Eigenschaft zeigen. „Bezaleel weise, verständig, „„geschickt"" zu allerlei Werk, künstlich zu arbeiten in Gold, Silber und Erz, Edelstein zu schneiden u. s. w." 2 Mos. 34, 31 fg. „So sehet, welcher der Beste und „„Geschickteste"" sei unter den Söhnen eures Herrn;" 2 Kön. 10, 3. „Es muß ein Mensch, der seine Arbeit mit „„Weisheit, Vernunft und Geschicklichkeit"" gethan, sie einem Andern zum Erbtheil lassen, der nicht daran gearbeitet hat;" Pred. 2, 21. „Zur Nahrung hilft nicht „„geschickt"" sein;" Pred. 9, 11 (an Gottes Segen ist Alles gelegen). „Knaben, die da „„geschickt"" (tauglich, stark genug) wären zu dienen;" Dan. 1, 4. „Mancher ist wohl „„geschickt,"" Andern zu rathen und ist ihm selber nichts nütze;" Sir. 37, 12. „Sich zum Streit „„geschickt"" machen, sich rüsten;" 2 Kön. 20, 12. „Daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allen guten Werken „„geschickt"" (ausgerüstet); 2 Tim. 3, 17. — Ganz so werden alle diese Ausdrücke noch im heutigen gemeinen Sprachgebrauche genommen, z. B. „Geschick" für Musik, Sprachen, Handwerke u. s. w. haben, eine „geschickte" (passende) Antwort geben, sich in eines Andern Gemüthsart oder Launen „schicken" lernen. „In der Geschicklichkeit, die öffentliche Meinung zu leiten oder ihr zur rechten Zeit nachzugeben, besteht heutzutage die Regierungskunst;" M^e. *de Staël,* Mémoir. et considerat. sur l. pr. ev. de la revolut. franc. III, 13. — Das grundwesentliche Merkmal der Geschicklichkeit als Eigenschaft ist psychologisch die Energie der Urtheilskraft als des Vermögens das Besondere, oder den Fall richtig unter das Allgemeine oder die Regel zu subsumiren, verbunden mit der Energie der That- oder Willenskraft, um demgemäß in praktischen Dingen oder Geschäften die passendsten (sich am besten „schickenden" oder die „schicklichsten") Mittel für gegebene Zwecke zu wählen, die leichteste und kürzeste Verfahrungsart anzuwenden. Diese Energie ist meistentheils natürliche Gabe (Talent), daher „Geschick" vorzugsweise diese Bedeutung hat; indessen gilt auch oft das alte „labor improbus omnia vincit," und die Geschicklichkeit ist daher auch oft blos „ein Product des Fleißes, besonders auch des Nachdenkens, fortgesetzter Uebungen in den sogen. Handgriffen," die jedes Gewerbe hat (selbst die Wissenschaft und Gelehrsamkeit, „das Studiren ist eine Kunst, die wie die andern ihre Handgriffe hat." Ernesti, Analekt. a. d. Sprachk. S. 27). In sofern der Witz als angeborenes feineres Vergleichungsvermögen (Fries, Psych. Anthropol. I, 172. II, 196; Scheidler, Psych. S. 427) anzusehen und praktisch aufgefaßt als Talent der Klugheit (daher „Mutterwitz") in den Geschäften sich zeigt, kann man mit Reinhard (Christl. Moral. 4. Ausg. II, 314) sagen: „Als einen vorzüglichen Wirkungskreis des Witzes betrachten die Christen das geschäftige Leben. — Die Klugheit des Lebens und das, was man bei Geschäften das Geschick nennt, ist größtentheils eine Wirkung des Witzes und eine zu große Vollkommenheit, als daß Christen nicht eifrig darnach streben sollten, Philipp. 4, 8." — Von der „Fähigkeit" unterscheidet sich die „Geschicklichkeit" (vgl. Eberhard's Synonym. s. v. Fähigkeit) wie vom bloßen Vermögen (Anlage) die wirkliche Kraft (mit plumpen, schwerbeweglichen Händen würde es einem Menschen an der „Fähigkeit," ein „Langfinger" oder Beutelschneider zu werden, fehlen, die nöthige „Geschicklichkeit" muß sich aber auch der mit den fähigsten Händen Begabte erst erwerben); von der „Fertigkeit" darin, daß letztere oft unabsichtlich gewonnen und ohne Anwendung von Kunstregeln ausgeübt wird, auch wol blos Folge schlechter Angewöhnungen (z. B. eine „Fertigkeit im Fluchen") ist, während „Geschicklichkeit" immer erfodert, daß der Mensch bedenkt, was er „vollbringt, und von ihr jedenfalls nicht gilt: „der Herr gibt's den Seinen im Schlafe," sondern

> „Vor die Trefflichkeit setzten den Schweiß die unsterblichen Götter!"
>
> Hesiod.

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHIEBE, heißen in der Geognosie Anhäufungen von Gesteinsstücken ohne Rücksicht auf deren Größe, Form und sonstige Beschaffenheit. Die Geschiebe haben auf die Oberflächengestaltung der Erde gegenwärtig und in noch höherem Grade in früheren Bildungsepochen einen bedeutenden Einfluß gehabt und ihre Untersuchung hat daher für die Geognosie und Geologie ein hohes Interesse.

Die Geschiebe verdanken hauptsächlich mechanischen Zerstörungen der Gebirgsmassen ihre Entstehung, die in felsigen Gebirgsthälern am schönsten zu beobachten ist. Sie sind der Schutt des festen Felsengebäudes, welcher zugleich das Material zum Aufbau neuer Gebirgsschichten liefert. Von den die Geschiebe erzeugenden Ursachen steht das Wasser in erster Reihe. Es unterspült seine steilen Ufer, zumal wenn dieselben aus weichem Gesteine, aus Thon, Mergel, lockerem Sandsteine bestehen, die aufliegenden Gesteinsmassen verlieren dadurch ihren Stützpunkt und brechen zusammen. Die Trümmer groß und klein stürzen in das Wasser und werden von der Strö-

mung fortgeführt, wenn sie nicht zu groß und schwer sind. Sobald der Strom seine Tragkraft verliert, sinken die Trümmer zu Boden, oder werden bei Ueberschwemmungen über die Ufer geführt und auf dem trockenen Lande zerstreut. An den größten Trümmern, welche das Wasser nicht fortführen kann, setzten die Wellen ihre Zerstörungen fort. In allen Gebirgsbächen und Flüssen, überall an steilen Meeresufern ist diese Bildungsweise der Geschiebe zu beobachten, nur die festesten Gebirgssteine widerstehen Jahrtausende dem Wogendrange und lassen sich von diesem allein nicht zertrümmern. Gewaltiger wirkt noch auf die Geschiebebildung die Verwitterung. Sie lockert die Felsenmassen an ihrer Oberfläche auf, erzeugt feine Risse und Spalten in denselben, in diese dringt atmosphärisches Wasser ein und setzt die Auflockerung fort. Gefriert das Wasser in den Rissen und Spalten: so dehnt es dieselben gewaltsam aus und zersprengt das Gestein. Zerrissene und zerklüftete Felsmassen liefern auf diese Weise große Geschiebemengen, die an Gehängen und Thalwänden im Gebirge sich aufhäufen, bis an das Ufer des Baches oder Flusses allmälig heranrücken und von diesem fortgeführt werden. Fließt kein Wasser am Fuße der Gehänge vorbei: so sind sie hier der allmäligen Verwitterung und Auflösung preisgegeben. Im geschichteten Gebirge veranlaßten oft Bergschlüpfe die Bildung ungeheuerer Trümmerhaufen, indem die eindringenden atmosphärischen Gewässer die weichen thonigen oder mergligen Zwischenschichten allmälig fortführen oder in Schlamm verwandeln, sodaß bei sehr geneigter Schichtenstellung die aufliegenden festen Bänke in Bewegung gerathen und verwüstend ins Thal hinabrutschen. Berühmt sind die wiederholten Bergstürze im goldauer Thale im Canton Schwyz, zwischen dem Rigi und Ruffi, wo die Nagelfluhfelsen ihrer weichen Unterlage beraubt in ungeheueren Trümmermassen ins Thal hinabstürzten. Auch gewaltige Stürme vermögen schon von der Verwitterung aufgelockerte steile Felsenwände und Felsenpfeiler herabzustürzen und noch gewaltiger wirken erdbebenartige Erschütterungen auf die Trümmerbildung. So veranlaßten die vom 25. Juli 1855 bis ins Frühjahr 1856 sich wiederholenden Erschütterungen in den Alpen, die ihren Herd im Canton Wallis (Visp- und Niclasthal) hatten, zahlreiche Felsenstürze, welche an vielen Orten Thalgründe und Gehänge mit Trümmerhaufen bedeckten. Noch andere Ursachen der Geschiebebildung sind die Gletscher und Lawinenstürze. Auf dem Gletscher sammeln sich die von den benachbarten Felsenwänden herabstürzenden Gesteinsstücke und werden mit dem Vorrücken der Eismasse ins Thal hinabgeführt. Mit ungeheuerer Gewalt wirkt die Eismasse selbst zerstörend auf ihrem Wege ins Thal hinab und umgürtet sich seitlich und vorn mit einem Geschiebewalle. Die Lawinenstürze, welche im Frühjahre an steilen Gehängen im Hochgebirge häufig vorkommen, reißen mit furchtbarer Gewalt Gesteinstrümmer in die Tiefe hinab. Langsamer und minder auffallend wirkt auf die Geschiebebildung die Thätigkeit der Pflanzenwelt. Die Wurzeln der Bäume und Sträucher dringen in die Gesteinsritzen und Klüfte ein und treiben mit ihrer Vergrößerung diese aus einander, wodurch einzelne Trümmer abgelöst werden.

Diese mannichfaltigen Ursachen der Geschiebebildung wirken auf die verschiedenartigsten Felsenmassen ein, sodaß ihrer Gesteinsbeschaffenheit nach die Geschiebe ebenso mannichfaltig sind als die die Gebirgsmassen constituirenden Felsarten selbst. Wir unterscheiden daher die Geschiebe petrographisch nach den Felsarten, aus denen sie gebildet sind, als Granitgeschiebe, Porphyrgeschiebe, Gneiß-, Quarz-, Thonschiefer-, Kalkstein-, Sandsteingeschiebe u. s. w.

Für die Bildungsgeschichte der Erdoberfläche sind die Geschiebe von der größten Wichtigkeit und die beschreibende Geognosie sowol als die Geologie untersuchen ihr Verhalten genauer als wir es eben nur im Allgemeinen angedeutet haben. Unter **Geschiebe** im engeren Sinne begreift der Geognost nur diejenigen Gesteinstrümmer, welche an den Gehängen der Berge, an den Thalwänden, in Gebirgsbächen und Flüssen **herabgeschoben** sind, Trümmer, welche nur in ihrer Lage eine Veränderung erlitten, nicht in ihrer Form, Größe und sonstigen Beschaffenheit, Gesteinsstücke, welche von der festen Gebirgsmasse abgelöst nur durch das Gewicht ihrer Schwere oder durch die Gewalt des fließenden Wassers in größerer Menge aufgehäuft sind. Sie sind scharfkantig, eckig, unregelmäßig, von sehr unbestimmter Gestalt, wenn nicht die ursprüngliche Absonderung des Muttergesteins eine bestimmtere polyedrische Gestalt ihnen verleiht. Ihre Oberfläche zeigt überall noch den frischen Bruch von dem Muttergesteine oder doch nur schwache Abwitterung. Die Größe der einzelnen Geschiebe in derselben Anhäufung ist gewöhnlich eine sehr verschiedene, von einem und einige Zoll bis mehre Fuß Durchmesser. Wenn die Geschiebe durch längeren Aufenthalt oder weiteren Transport in fließenden oder strömenden Gewässern ihre scharfen Kanten und Ecken verloren haben, wenn sie abgeschliffen und abgerundet sind, heißen sie **Gerölle, Rollsteine** (durch Bewegung und Reibung unter einander oder auf fester Unterlage abgerollt). Einzelne Geschiebe oder Gerölle, die sich durch beträchtliche Größe auszeichnen, werden als **Blöcke** unterschieden, sowol als Geschiebeblöcke wie als Geröllblöcke. Besteht eine ganze Anhäufung aus großen Blöcken, so wird dieselbe auch Blockgeschiebe oder Blockgerölle genannt. Sind dagegen die Geschiebe und Gerölle sehr kleinkörnig, die einzelnen Stücke und Körner, von einigen Linien Durchmesser und kleiner, so heißen sie Grus, Grand, Knack, Sand. Unter Sand begreift man gewöhnlich nur die sehr feinkörnigen Quarzgerölle und -geschiebe, die Sandkörner sind scharf, eckig oder abgerundet. Eine scharfe Grenze, eine mathematisch genaue Bestimmung von Blöcken, Geschieben, Geröllen, Grus, Sand bis zur feinsten mechanischen Auflösung der Gesteine in Schlamm und Staub läßt sich nicht geben und ist auch nicht nöthig. Nur von der Form der Gerölle sei noch erwähnt, daß dieselbe durch die Richtung der Wirkung des fließenden Wassers und durch die Schwere der einzelnen Gerölle bestimmt

wird und daher gewissen allgemeinen Bildungsgesetzen unterliegt. Der ältere Schimper deutete in einem mündlichen Vortrage vor der Versammlung des naturwissenschaftlichen Vereins für Sachsen und Thüringen in Jena 1854 die Bildungsgesetze der Geröllformen im Allgemeinen an und begründete darauf einen neuen Zweig der physikalischen Geologie, den er Rhoologie nennt. Eine eingehende Entwickelung der rhoologischen Gesetze und rhoologischen Figuren behielt sich Schimper in jenem Vortrage vor; sie ist bis jetzt noch nicht gegeben worden.

Die Geschiebe haben zu allen Zeiten dem Wasser das hauptsächlichste Material zur Bildung der geschichteten Gebirgsmassen geliefert, zu deren Untersuchung die Gegenwart allen Aufschluß gewährt. Die Geschiebe im engeren Sinne häufen sich gegenwärtig an den Thalwänden und Berggehängen an. Hier werden sie von der Verwitterung ergriffen, lockern sich an der Oberfläche auf, zerfallen und überziehen sich bald langsamer bald schneller je nach der Beschaffenheit des Gesteines mit einer Vegetationsdecke. Sie mildern dadurch die rauhen Formen in den Gebirgen. Ueberschwemmungen erfüllen die Lücken und Zwischenräume der tiefer gelegenen Geschiebemassen mit Schlamm, der nach dem Rücktritt der Gewässer trocknet und erhärtet, die einzelnen Geschiebe werden dadurch zu einer zusammenhängenden Gesteinsmasse verkittet und bilden dann Breccien. Solche Breccien kommen in allen Gebirgsformationen vom Grauwackengebirge bis zum Alluvium vor und werden nach der Beschaffenheit der constituirenden Geschiebe unterschieden als Quarzbreccie, Kalksteinbreccie, Sandstein-, Granit-, Gneißbreccie u. s. w. Bisweilen bilden Trümmer von Muscheln, Knochen und Zähnen einen Hauptbestandtheil der Breccie, und diese wird dann Muschelbreccie, Knochenbreccie genannt.

Die Gerölle werden von den Flüssen aus dem höheren Gebirge in die tiefer gelegenen Thäler und in die Ebene hinabgeführt, hier an seichten, die Strömung und Tragkraft des Wassers hemmenden Stellen abgelagert, oder durch gewaltige Ueberschwemmungen über flache Ufer ausgebreitet. Sie erhöhen auf diese Weise schichtweise die Ufer, den Grund des Flußbettes, verengen das Flußbett; ebenso führen die Wogen des Meeres die Gerölle von den Gestaden fort und lagern sie an anderen Stellen wieder ab. Führen neue Fluthen Sand, Grus und Schlamm über die Gerölle: so werden auch diese wie die Geschiebe zu festen Gesteinsbänken verkittet, die nun Conglomerate heißen. Nicht alle Geognosten unterscheiden mit hinlänglicher Schärfe die Conglomerate von den Breccien, erstere sind aber nur aus Geröllen, aus entkanteten, abgerollten, gerundeten Gesteinsstücken, letztere aus Geschieben oder scharfkantigen Gesteinstrümmern gebildet. Die Conglomerate kommen ebenso mannichfaltig vor als die Breccien und werden wie diese als granitische, Quarz-, Kalkstein-, Muschelconglomerate u. s. w. unterschieden. Den Antheil, welchen die Conglomerate an dem geschichteten Gebirge haben, ist ein ganz ungeheuerer. Am gewaltigsten tritt er uns entgegen im Grauwacken- und Steinkohlengebirge und dann wieder in der Nagelfluh. Aus diesen großartigen Massen von Conglomeraten müssen wir auf eine entsprechend gewaltige Kraft der zerstörenden und bildenden Thätigkeit der Gewässer in früheren Bildungsepochen des Erdballs schließen. Die petrographische Beschaffenheit der Conglomerate gibt Aufschluß über das Alter der Gebirge und über den früheren Lauf der Gewässer. So fand Hausmann im Harze sehr alte granitische Conglomerate, deren Material nicht von den Granitmassen des Harzes, sondern von denen der skandinavischen Gebirge herstammt. Aus der Verbreitung der Gerölle in unseren Ebenen schließen wir mit Bestimmtheit auf den früheren Lauf der Flüsse, indem wir die Ablagerung der Gerölle bis zu ihrem Ausgangspunkte im Gebirge verfolgen.

Sand und Grus und Kies werden von den Flüssen am weitesten fortgeführt. Sie bilden in den Betten der Ströme die Sand- und Kiesbänke und an den Mündungen der Flüsse in Seen und Meere die Delta. Alle größeren Ströme werfen vor ihrer Mündung solche Delta auf. Die Meereswogen selbst häufen an seichten Stellen Sand und Schlamm an und erweitern die Ufer oder bilden neue Inseln. Die großartigen Veränderungen, welche auf diese Weise die Erdoberfläche in historischer Zeit erlitten hat, schildert v. Hoff in seiner Geschichte der durch Ueberlieferungen nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche (Gotha 1822—1840. 4 Thle.) und Cuvier in seinem Discours sur les révolutions du Globe (Paris 1828.; teutsch von Nöggerath 1840, von Giebel 1851), auf welche Werke wir wegen des weiteren Details verweisen.

Eine besondere Wichtigkeit haben in der neueren Geologie die sogenannten erratischen Blöcke erhalten wegen der Theorien, die sich an ihre Verbreitung über die letzten großartigen Umänderungen der Erdoberfläche knüpfen. Die erratischen Blöcke sind Geschiebe oder Gerölle in Ebenen und an Gebirgsgehängen, deren Fortführung sich durch den Lauf und die Größe der gegenwärtigen Gewässer nicht erklären läßt. So zieht sich eine Zone erratischer Blöcke, die ihrer petrographischen Beschaffenheit nach von den skandinavischen Gebirgen abstammen aus dem Norden Rußlands herab durch das ganze nördliche Teutschland bis nach England hinüber. Aehnliche Erscheinungen sind in den Alpenthälern und in Nordamerika beobachtet worden. Agassiz brachte die Verbreitung dieser Blöcke mit der Bewegung der Gletscher in Verbindung und stellte die Hypothese einer allgemeinen Eiszeit auf. Hierüber werden wir in dem Artikel Gletscher uns verbreiten.

Die Untersuchungen über die Geschiebe und Gerölle sind theils in geologischen Monographien, theils in den oben erwähnten Werken von v. Hoff und Cuvier niedergelegt; von den Lehrbüchern der Geologie verdienen verglichen zu werden: H. G. Bronn, Handbuch einer Geschichte der Natur (Stuttgart 1841—1850.); C. F. Naumann, Lehrbuch der Geognosie (Leipzig 1850.); B. Studer, Lehrbuch der physikalischen Geographie und

Geologie (Bern 1847.); Fr. Walchner, Handbuch der Geognosie (Carlsruhe 1843. 2. Aufl.) (*Giebel.*)

GESCHIN oder **GESCHINIUS**, auch **GESSINIUS (Paul)**, ein böhmischer Schriftsteller und Professor an der Universität zu Prag in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., dessen Lebensumstände aber, aller Bemühungen ungeachtet, nicht ermittelt werden konnten. Dagegen ist sein Verdienst, das unter der persönlichen Leitung Kaiser Karl's IV. entworfene Gesetzbuch für das Königreich Böhmen und die dazu gehörenden Gebiete auf der Universitätsbibliothek zu Prag in einer alten fehlerhaften Handschrift auf Pergament entdeckt zu haben, nicht unbekannt geblieben. Ein zweites Exemplar davon aber zur Vergleichung und Berichtigung derselben, wie es ihm nöthig erschien, noch ausfindig zu machen, blieb erfolglos, während die gleichfalls von ihm aufgefundene böhmische Uebersetzung des lateinischen, mit Barbarismen angefüllten Urtextes ihm dabei fast gar Nichts nützen konnte, weil diese nicht wörtlich, sondern summarisch eingerichtet war. Gleichwol unternahm er, als Katholik, am Vorabende der böhmischen Unruhen die Veröffentlichung dieses in Böhmen damals fast gänzlich verschollenen Gesetzbuches mit Randbemerkungen zur Erklärung der im Texte vorkommenden ungewöhnlichen Ausdrücke. Diese hier mitbenutzte Schrift erschien nicht in Böhmen, sondern in Teutschland (Hanau 1617. Fol.) unter dem Titel: **Majestas Carolina, sive Constitutiones Caroli IV. Roman. Imperatoris, quibus ille regnum Bohemiae formandum ornandumque censuit.** Der Herausgeber widmete sie vier seiner besten Schüler aus angesehenen böhmischen Familien und glaubte in seinem glühenden Patriotismus ihren Urheber durch sie zum böhmischen Justinian zu erheben. Er scheint indessen nicht gewußt zu haben, daß diese neue detaillirte Staatsverfassung von den böhmischen Ständen, welchen sie der Kaiser auf dem Landtage um 1348 zur Beurtheilung und Annahme vorgelegt hatte, nach langem Bedenken verworfen worden war, weil dieselben nach solchen Gesetzen nicht regiert sein wollten[1]); daher sie unter ihnen bald in Vergessenheit geriethen. Geschin aber glaubte, obschon Einwendungen und Tadel deshalb vorausahnend, den Böhmen keinen glänzendern Beweis von seiner Vaterlandsliebe geben zu können, als eben durch Herausgabe dieser Schrift, die natürlich nur der katholischen Partei willkommen sein konnte, in der Folge aber keine Kraft bekam. Sie besteht aus 127 die Verfassung und Verwaltung des Königreiches betreffenden Artikeln, deren summarischer Inhalt in Pelzel's Karl IV. I, 317 fg. teutsch nachgelesen werden kann, und ist für des gedachten Monarchen streng geregelte Gesetzgebertalente und reformatorische Absichten zur Hebung dieses Landes von Wichtigkeit. Ob übrigens Geschin noch andere Producte seiner vaterländischen Begeisterung, wie in seiner Vorrede verheißen wird, hat erscheinen lassen, ist unbekannt[2]). (*B. Röse.*)

1) Palacky's Gesch. von Böhmen II, 2, 298 fg. 2) Ob das zu Leipzig 1607 in Fol. anonym erschienene böhmische Recht

GESCHIRR. Dieses Wort bezeichnet, abgesehen von seiner gewöhnlichen Bedeutung (einzelnes namentlich kleineres Gefäß, oder Gesammtheit mehrer zu einem bestimmten Zwecke dienender Gefäße, z. B. Trink-, Speise-, Küchen-, Tafelgeschirr; Kaffee-, Thee-, Milchgeschirr; irdenes oder Thon-, Porzellan-, Steingut-, Kupfer-, Silbergeschirr), in der technischen Sprache vielfältig entweder ein einzelnes Geräth (auch Werkzeug) oder das Ganze der zu einem gewissen Gebrauche angewendeten Geräthschaften. In dem letztern zusammenfassenden Sinne versteht man unter Ackergeschirr das gesammte Ackergeräth, unter Fischergeschirr alles zum Fischen Nöthige, unter Schiffergeschirr das zur Schiffahrt erfoderliche Geräth auf den Schiffen, unter Fuhrmannsgeschirr den bespannten Wagen nebst dazu gehörigem Geräthe. Engere Bedeutungen sind folgende: 1) Im Schiffbau und Handel nennt man oft Geschirr einen Flußkahn (namentlich auf der Donau), wie in gleicher Weise „Gefäß" statt Schiff gesagt wird. 2) In den Mühlen wird mit dem Namen Geschirr die Gesammtheit der zur Bewegungsfortpflanzung dienenden Theile, also der Räder und Getriebe, bezeichnet. 3) Das Geschirr der Papierfabriken ist die Maschine zur Zerkleinerung der Lumpen in Halbzeuch und Ganzzeuch, wovon es zwei Arten gibt, nämlich das ältere (jetzt fast ganz aus dem Gebrauche gekommene) teutsche Geschirr, Stampfgeschirr, Hammergeschirr, eine Art Stampfmühle, und das holländische Geschirr, der Holländer, dessen Hauptbestandtheil eine mit stählernen oder bronzenen messerartigen Schienen besetzte Walze ist. 4) Webergeschirr, die Schäfte (Kämme oder Flügel) im Webestuhle, deren wenigstens zwei vorhanden sind. Jeder Schaft besteht aus zwei parallelen horizontalen Holzstäben — einem obern und einem untern — zwischen welchen Fäden (die sogenannten Litzen) ausgespannt sind. Letztere enthalten Schlingen oder gläserne, auch metallene Ringelchen, durch welche die zu einem Gewebe bestimmten Kettenfäden gezogen sind, sodaß durch Erhebung eines Schaftes oder einiger Schäfte — während die übrigen in Ruhe bleiben oder niedergezogen werden — die zum Eintragen des Schußfadens nöthige Spaltung der Kette (das Fach) entsteht. 5) Seilergeschirr, ein Apparat des Seilers, um durch Zusammendrehen starker gesponnener Fäden eine Litze, oder durch Zusammendrehen mehrer (drei, vier) Litzen ein Seil zu bilden. Zwischen zwei viereckigen Eisenplatten befindet sich ein mit Kurbel versehenes Stirnrad und rund um dasselbe vier Getriebe, welche durch den Eingriff [illegible] drehung gesetzt werden; das vorspri[illegible] Getriebaxe trägt einen Hake[illegible] Fäden eingehangen [illegible] sammte Riemen [illegible] pferde vor [illegible] das

[illegible]

Zuggeschirr von zweierlei Art: *Kummtgeschirr* und *Brust-* oder *Sielengeschirr*, je nachdem die Pferde die ziehende Bewegung mittels des um den Hals anliegenden Kummtes (einer Art großen gepolsterten Halsbandes) oder mittels eines quer auf ihrer Brust liegenden breiten, weich gefütterten Lederbandes (des *Brustblattes*) übertragen. Beim Kummtgeschirr sind an das Kummt zu beiden Seiten die *Zugblätter*, deren Verlängerung die *Zugriemen* oder *Zugstränge* bilden. Beim Brustgeschirr gehen die Stränge von den Enden des Brustblattes aus. Die übrige Anordnung der Geschirre wird mit verschiedenen Modificationen ausgeführt, ist aber im Allgemeinen so bekannt, daß eine nähere Beschreibung füglich übergangen werden kann.

(*Karmarsch.*)

GESCHLECHT. Dieses Wort hat eine verschiedene Bedeutung, je nachdem es im naturhistorischen oder im physiologischen Sinne gebraucht wird.

1) *Geschlecht im naturhistorischen Sinne* ist der Inbegriff aller jener thierischen oder pflanzlichen Individuen, welche vermöge ihrer Organisations- und Lebensverhältnisse zusammengehören. Das Wort in diesem Sinne kommt aber in der Naturbeschreibung selbst wieder in engerer und weiterer Bedeutung vor. Geschlecht oder auch Art oder Gattung (Species) nennt man in einem Natursysteme, auf welchem Eintheilungsgrunde dasselbe auch beruhen mag, die letzten Unterabtheilungen mit einem bestimmten und bleibenden Charakter, welcher der Hauptsache nach auf die wechselseitige Befruchtungs- und Empfängnißfähigkeit hinausläuft, wenngleich bisweilen eine sehr bedeutende Größen- und Formverschiedenheit der Individuen dabei vorkommen kann. Im weiteren Sinne versteht man dann wieder unter Geschlecht (Genus) jene zu einer größeren Gruppe zusammen gehörigen Arten, welche ihrerseits wieder durch bestimmte Charaktere ausgezeichnet sind. Die wechselseitige Befruchtungs- und Empfängnißfähigkeit kann ausnahmsweise auch noch unter den verschiedenen Arten des nämlichen Geschlechts vorkommen, sie überschreitet aber niemals die Grenzen des Genus. Die nämliche Terminologie ist auch auf das unorganische Reich übertragen werden, wo natürlich auch nicht im Entferntesten von einer Beziehung auf das Geschlechtliche die Rede sein kann.

Auf die naturhistorische Bedeutung weist es hin, wenn man das Wort Geschlecht von Menschen in engster Bedeutung auch als gleichbedeutend mit Familie gebraucht, wenn man nämlich darunter die ganze Reihe der von einem gewissen Aelternpaare abstammenden, durch successive Zeugungsacte unter einander verbundenen Individuen versteht. So redet man vom Geschlechte der Merowinger, von einem altadeligen Geschlechte u. s. w. Vergl. die Artikel Gattung und Species.

2) *Geschlecht (Sexus) im physiologischen Sinne*, womit das Wort Geschlechtlichkeit in gewisser Beziehung identisch ist, bezeichnet jene durch Anwesenheit männlicher oder weiblicher Geschlechtstheile bedingte Charakterisirung des einzelnen Individuums sowol als aller zu einer Art oder zu einem Genus gehöriger Individuen.

Das Geschlecht oder das Geschlechtsverhältniß des Menschen bietet dem Arzte einige bemerkenswerthe Gesichtspunkte dar. Die Frage nach dem Geschlechte kann aber auch Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen werden.

Die statistischen Untersuchungen in Ländern, wo Monogamie herrscht, weisen überall nach, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden, etwa in dem Verhältnisse von 105 : 100, und sehr wahrscheinlich findet auch das Nämliche selbst in Ländern statt, wo die Sitte der Polygamie besteht. Während nun aber das männliche Geschlecht vermöge des Zeugungsactes ein numerisches Uebergewicht haben sollte, findet man dagegen bei Volkszählungen immer ein Uebergewicht des weiblichen Geschlechts. Im Königreiche Würtemberg z. B. verhielten sich 1821 die männlichen Einwohner zu den weiblichen wie 100 : 105, also grade umgekehrt wie bei der Geburt. Die Mortalität der beiden Geschlechter ist nämlich von der frühesten Kindheit an eine verschiedene, ja es tritt dieser Unterschied sogar schon bei der Geburt hervor, da im Durchschnitte auf drei todtgeborene Knaben zwei todtgeborene Mädchen kommen. In den beiden ersten Lebensmonaten verhält sich die Sterblichkeit bei Knaben und Mädchen wie 4 zu 2, und bis zum achten Lebensmonate wie 5 zu 4. Im Alter von zwei Jahren ist die Sterblichkeit beider Geschlechter etwa gleich groß. Zur Zeit der Pubertät und weiterhin vom 25. Jahre an bis zu den klimakterischen Jahren ist die Sterblichkeit im Ganzen wol etwas größer beim weiblichen Geschlechte. Von da an fällt aber eine entschieden größere Sterblichkeit auf die männliche Seite. Dabei scheint übrigens das weibliche Geschlecht, auch ganz abgesehen von den eigenthümlichen Geschlechtskrankheiten, mehr zu Krankheiten geneigt als das männliche.

Es haben ferner die beiden Geschlechter für einzelne Krankheitsformen eine mehr oder weniger vorwaltende Disposition. Schon in der frühesten Kindheit zeigen sich die bösartigen und tödtlichen Asthmaanfälle fast ausschließlich bei den männlichen Säuglingen, und auch der Croup kommt dreimal so häufig bei Knaben als bei Mädchen vor. Krampfzufälle, namentlich Chorea, Katalepsie und Hysterie, desgleichen die sogenannte Spinalirritation sind eher ein Eigenthum des weiblichen Geschlechts, während dagegen die vom Rückenmarke ausgehenden Lähmungen häufiger bei Männern beobachtet werden. Von den Herzkrankheiten kommen daher auch die Palpitationen häufiger beim weiblichen Geschlechte vor, und die organischen Krankheiten beobachtet man häufiger bei Männern. Pneumonie, Pleuritis, Meningitis, Rheumatismus kommen häufiger bei Männern vor, Peritonitisformen dagegen häufiger bei Weibern. Lungenemphysema und Asthma trifft man häufiger beim Manne an, ebenso Krankheiten des Mastdarms. Dagegen ist das Weib der Chlorosis fast allein unterworfen, desgleichen auch der Knochenerweichung des erwachsenen Alters. Gicht, Steinkrankheit, Hernien finden sich

häufiger beim Manne und die Harnruhr kommt fast nur bei ihm vor. Die krankhafte Fettsucht und der Hydrops universalis scheinen häufiger beim weiblichen Geschlechte vorzukommen.

Im Allgemeinen hält wol das weibliche Geschlecht in Krankheiten mehr aus; namentlich erträgt es starke Blutflüsse oder ein anhaltendes Siechthum leichter, und in den Nervensymptomen kommen beim Weibe oftmals die plötzlichsten Sprünge vor. Sehr starke therapeutische Eingriffe verlangen daher beim Weibe im Ganzen größere Vorsicht.

In gerichtlich-medicinischer Hinsicht kann manchmal das Geschlecht neugeborener Kinder wegen misbildeter Zeugungstheile in Frage kommen. Natürlich sind es die Misbildungen der äußeren Geschlechtstheile, welche das Geschlecht zweifelhaft erscheinen lassen, bei Knaben die Hypospadie, vielleicht mit ungewöhnlicher Kleinheit des Gliedes verbunden, oder die Spaltung des Hodensacks, wobei vielleicht gleichzeitig die Hoden im Unterleibe zurückblieben, bei Mädchen eine bedeutende Länge und Dicke des Kitzlers. Eine wirkliche Verwechselung des Geschlechts kann wegen unpassender Erziehung und Lebensweise und in moralischer Beziehung nicht allein für das betreffende Individuum, sondern auch für dessen Umgebung große Nachtheile herbeiführen, und deshalb darf die Entscheidung in solchen zweifelhaften Fällen nicht den Hebammen überlassen bleiben, sondern Aerzte oder gerichtliche Aerzte haben sich darüber auszusprechen. Sehr zweckmäßig ist der Vorschlag Jörg's, daß in Fällen, wo sich bei einem neugeborenen Kinde das Geschlecht nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, der Geistliche dieses im Kirchenbuche mit bemerken solle, um später, wenn solche Individuen sich verheirathen wollen, die Sache wieder zur Sprache zu bringen, und nöthigenfalls eine neue gerichtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Denn die Zweifel, welche bei der Geburt eines Kindes über dessen Geschlecht bestehen mögen, können sich weiterhin beseitigen, indem sich mehr oder weniger bestimmt im Totalhabitus eine männliche oder weibliche Bildung ausprägt, wozu sich auch wol noch eine entschiedene Hinneigung des Individuums zu einem der beiden Geschlechter gesellt. (*F. W. Theile.*)

Geschlecht (botanisch), s. **Pflanzenkunde.**

GESCHLECHT (grammatisches). I. Zuerst, verschiedene Meinungen darüber, insbesondere abseiten der Sprachspeculation. a) Gürtler, Allg. Gramm. 1810. §. 7 vermeidet den grammatischen Ausdruck: Geschlecht, „weil dies die Kinder auf irrige Begriffe führt. Sie können sich gar Nichts dabei denken, daher muß ihnen die ganze Sache possierlich vorkommen. Die Untersuchung: wie man darauf gekommen ist, die Substantiven in Geschlechter zu theilen, gehört in die philosophische Grammatik und kann nur von Menschen, welche Kenntniß der alten Welt haben oder vielmehr der Kinderphantasie der alten Welt, welche alles personificirte, begriffen werden. Wir Neueren können uns hier nicht zurecht finden, da wir zu prosaisch sind." Deshalb will er nun die Genera vielmehr Classen benannt wissen, und fügt noch hinzu, jede Nation setze nach eigner Willkür und nach den verschiedenen Eindrücken die Substantiva in die verschiedenen Classen. Wir können uns die angeführte Stelle im Allgemeinen als den Standpunkt bezeichnend gefallen lassen, wovon wir bei unserer Aufgabe auszugehen haben. Wie wenig übrigens Gürtler, oder auch etwa Friedr. Aug. Wolf, auf dessen Ideen zu fußen der Titel des Buches angibt, den Gegenstand, namentlich nach der geschichtlichen Seite hin, mit genügender Sachkenntniß umfaßt habe, erhellet genugsam aus dem Uebrigen, was er vorbringt. Da heißt es nun: „Zur genaueren Bestimmung und größeren Deutlichkeit der Rede sind die Substantiven in drei Classen (genera) getheilt. Dies ist nothwendig wegen des Verhältnisses anderer Wörter zu den Substantiven. Das Substantiv muß etwas haben, wodurch man die Beziehung anderer Wörter auf dasselbe erkennt; oder damit man weiß, auf welches Substantiv ein nachfolgendes (?) Wort zu beziehen sei. Dazu also dient die Unterscheidung der Substantiven nach Classen. Auch deswegen war sie nothwendig, da auch die Attributiven Endungen haben, wodurch sie die Beziehung deutlich anzeigen sollten." Eine solche Versicherung von der Nothwendigkeit einer derartigen Classenunterscheidung konnte nur in einer Zeit Platz greifen, wo man im Schwindel der sogenannten „Allgemeinen Grammatik," die man glaubte aus den Fingern saugen zu können, über dem, was alles „nothwendig" für die Sprache sein sollte, und daher allen Sprachen gemeinsam geglaubt ward, eben durch den vermeintlich geführten Beweis der Nothwendigkeit sich der Nothwendigkeit überhoben wähnte, für seine abstracten Heischesätze in den lebendigen Sprachen selbst, und zwar über das engste Gebiet der allbekannten hinaus, nach deren realer Wirklichkeit sich umzusehen. In hundert anderen Fällen nun, und ebenso in unserem, wird der Allgemeinen Grammatik von den Sprachen mit ihren apodictischen Sätzen und Behauptungen aufs kläglichste ein Dementi gegeben. Es ist mit dieser „Nothwendigkeit" geschlechtlicher Unterscheidung in den Sprachen nichts, wie, es wird sich später zeigen, willkommen und nutzbringend auch dieselbe für Sprachen sei, die sich dieses hohen Vorzugs zu erfreuen haben. Nicht nur begegnet man einem echten Neutrum über den Kreis des Indogermanismus hinaus selten oder gar nicht; nicht nur beschränken manche Sprachen ihre Geschlechtsunterscheidung von grammatischer Seite aus fast nur auf das wirklich sexual in Männliches und Weibliches Auseinandertretende; nein, sogar dieserlei [illegible] ...blac-
merkt, ich leugne nicht überhaupt die [illegible]
scheidung — dieserlei grammatische Un[illegible]
des natürlichen Geschlechts mittels ei[illegible]
geht beiweitem der Mehrzahl von [illegible]
grade darunter vielen, welche noch [illegible]
wickelungsstufe stehend angetroffen [illegible]
Congruenz des Attributs [illegible]
es inhärirend dargestellt [illegible]
ten Beziehungen nach [illegible]
(beim Verbum auch nach [illegible]

foderlich, daß dieselbe von unzähligen Sprachen schon um deswillen nicht geleistet zu werden vermag, weil das Attribut, ein Adjectiv u. s. w., entweder, gleich dem starren Adverbium, gar keine flexionelle Abwechselung zuläßt oder nur, im Falle es selbst Substantives Stelle vertritt. Ja, in anderen Sprachen bleibt auch sogar das Substantiv völlig unverändert, indem es, so zu sagen, stets nur unbekleidet in der nackten Form eines reinen Thema umhergeht, und seine casuelle und numerische (zuweilen, wo die Noth dazu drängt, seine sexuale) Bewerthung lediglich von außerhalb, d. h. durch Mittel erwirbt, welche, wie Wortstellung oder besondere Wörter, z. B. Partikeln, nicht an seinem Körper, als damit engest verknüpfte grammatische Abzeichen, haften. Also, wenn man dies Bild passend findet, besitzt das Substantiv im erwähnten Falle (ich sehe jetzt davon ab, daß es oftmals auch nur dies, Substantiv zu sein, und unter keinen anderen Redetheil, wie z. B. Adjectiv oder Verbum, zu fallen, nichts Weiterem als der jedesmaligen Stellung innerhalb eines geeigneten Redezusammenhanges verdankt) die Fähigkeit, sich in grammatischer Bestimmtheit geltend zu machen, nicht in sich, sondern zehrt nur, gleich dem Monde, vom erborgten Lichte, das ihm, zugleich mit dem abgrenzenden Schatten, von der Umgebung zugeworfen wird. Grimm IV, 266 rühmt, mit vollem Fuge, dem grammatischen Geschlechte nach: „Den unberechenbaren Vortheil dieser natürlichen, die gesammte Flexion durchdringenden Unterscheidung deckt die Syntax vollständiger auf. Ohne den Wechsel der drei Formen würde nicht nur der Wohllaut der Worte, sondern auch die Sicherheit aller Constructionen der älteren Sprache großentheils verloren gehen. Die einfachsten Mittel haben hier einen bewundernswerthen Erfolg.“ Dessenungeachtet haben sich die germanischen Sprachen vielfach wieder dieses ungemeinen Vortheils theilweise begeben, indem nicht nur bei attributiver Verwendung man oft Flexionslosigkeit des Attributivs sich gestattete, sondern sogar schon im Ahd. jene schlaffe Behandlung, z. B. des Adj. als Prädicat, begann, welche jetzt im Teutschen und Englischen als Regel eingerissen wuchert, in seiner flexionslosen, und gleichsam adverbialen, Gestalt, sich auf all und jedes Subject beziehen zu lassen, unbekümmert um dessen geschlechtlichen und numeralen Unterschied. Grimm IV, 478, z. B. diu erda ist *fol* (st. plena), *tôt* (mortua) ist thîn dohter, daz was *fol* (plenum) alles sâmen, Pl. sît *wachar!* *Sâlig* (beati) thie armherzê. Freilich daneben noch öfters mit Flexion, z. B. des munt *follêr* (glſ. ein voller, jetzt: voll) ist ubelo sprechennis. Iz ist gote filu *leidaz*. *Sâlîgê* (glſ. selige) thie miltê. Eine Faulheit in einheitlichem Zusammenhalten des Prädicats und Subjects rücksichtlich der quantitativen Bestimmung im Numerus und der qualitativen eines theils wirklichen, theils ideal den Substanzen angedichteten Geschlechts, welchen sich in dem Maße nicht einmal die romanischen Sprachen, in Abfall von ihrer Mutter, schuldig machten. Oder, wo wäre doch z. B. im Französischen erlaubt, cette fille est —, ces filles sont — bon, st. bonne, bonnes, zu sprechen? Dagegen wissen weder sie noch das Latein von der anderweit syntaktisch so wichtigen Unterscheidung von starker und schwacher Abbeugung des Adjectivs. Vgl. z. B. Schwedisch (Sjöborg, Sprachl. §. 96. 98. 214) das sogenannte „unbestimmte Beiwort, das als männlich oder weiblich in der Einheit unverändert bleibt.“ Z. B. *gåssen är vänlig*, der Knabe ist freundlich; *en vänlig fru*, eine freundliche Frau; aber sächlich mit dem neutralen t am Ende, folglich in geschlechtlicher Uebereinstimmung mit dem Subjecte: *barn*-et *är vänlig*-t das Kind ist freundlich (glſ. ein freundliches), neben Fällen mit dem bestimmten Beiworte: *den vänlig*e *fadren*, der freundliche Vater; *den vänliga modren*, die freundliche Mutter; *det vänliga barnet* das freundliche Kind.

b) Wir wollen im Vestibulum unserer Arbeit noch eine andere, nämlich die „neue Theorie des substantivischen Genus,“ abthun, worauf ihr Urheber, Wilh. Mohr (Dialektik der Sprache. 1840. 3. Abschnitt. 1. Cap. S. 54—86) laut Vorrede ein ganz besonderes Gewicht legt. Uns freilich, denen schon bei dieser Hegel'schen Trichotomie (qualitative, quantitative, relative Bestimmungen des Verbums, Nomens) nicht ganz wohl zu Muthe wird, um so mehr, als der Verfasser „nur von der Speculation“ für die tiefere wissenschaftliche Begründung der Sprachlehre ernstliches Heil erwartet, uns kommt es nicht wider Erwarten, wenn sich seine speculative Idee zwar als neu und pomphaft ausweist, aber nicht sonderlich bewähren will als in Einklang mit der nüchternen Wirklichkeit. Hören wir ihn selbst: „Das Wirkliche oder Ding, zu dessen Bezeichnung das Nomen dient, ist Substrat oder Träger der Wirklichkeit. Indem nun aber, wie wir gesehen haben, die Wirklichkeit dreifach verschieden, nämlich entweder Thun, Leiden oder Thun-Leiden ist, so ist auch das Wirkliche als der Träger der Wirklichkeit in sich ein dreifach verschiedenes, oder hat eine dreifache qualitative Differenz. Die Qualität oder das Genus des Wirklichen besteht darin, entweder Träger einer activen Wirklichkeit, eines Thuns; oder einer passiven Wirklichkeit, eines Leidens; oder einer activ-passiven Wirklichkeit, eines Thun-Leidens zu sein. Diese Aufstellung oder Entwickelung der qualitativen Bestimmungen des Substantivs als immanenter Bestimmungen aus dem Begriffe des Substantivs selbst bildet eine neue Theorie des Genus der Substantive im Gegensatze der bisherigen durchaus irrigen und grundlosen, welche in den qualitativen Bestimmungen des Substantivs Nichts weiter als die sexualen Bestimmungen des Männlichen und Weiblichen sah. Es hat also, um unsere Theorie weiter auszuführen, das active, sonst sogenannte masculine Genus, das Wirkliche, welches sich als Träger eines Thuns; das passive, sonst sogenannte feminine Genus, das Wirkliche, welches sich als Träger eines Leidens; das activ-passive, sonst sogenannte neutrale Genus das Wirkliche, welches sich als Träger eines Thun-Leidens darstellt.“ Leider wenig mehr als eitel Theorie! Ich will Hrn. Mohr nicht mit dem Bemerken drängen, daß die Sprachschöpfung zwar

nicht außerhalb gedanklicher Bestimmungen und Kategorien erfolgte, allein viel weniger durch den unproductiven Verstand, als mittels der schöpferischen Phantasie zu Stande kam. Was wird aber durch seine weitere Dreitheilung: „Das Subject, das Sein, die Vollendung oder Geschehenheit des — Thuns, Leidens, Thunleidens" für Aufklärung des Genus erreicht? So viel, wie Nichts. Einerseits sind diese Bestimmungen viel zu abstract und farblos; und andererseits, als eig. rein causaler Art, passen sie zwar auf das Genus Verbi (Act., Pass., Med.), aber auf das Geschlecht, was hier in Frage steht, höchstens in sehr schiefer Anwendung. Doch vergl. auch Grimm III, 311, der einen gewissen Parallelismus des Geschlechts mit den genera oder voces verbi ebenfalls behauptet: den will ich auch nicht angreifen. Man sehe aber nur, wie sich, um leidlich durchzukommen, diese sehr unerquickliche Theorie krümmen und winden muß. Ihr zufolge ist „Träger des Thuns a) das Subj. des Thuns, denn das Thun hat eben in ihm eine reelle Basis oder einen reellen Grund. Daher alle Substantive dieses Gehaltes das active, sonst sogenannte masc. Genus haben: der Schreiber, orator, incola, σωτήρ u. s. w." Und die Feminina der Nom. agentis, wohin gehören die? Sind nicht auch diese, ihres weiblichen Geschlechts zum Trotze, wahre Trägerinnen, wenngleich nicht „Träger" des Thuns? Schon hieran scheitert die ganze schöne Erfindung. Weiter: „So gut aber wie das Subj. des Thuns ist auch das Subj. des Gethanhabens und Thunwerdens Träger des Thuns. — Das Part. Perf. und Fut. Act. also hat ursprünglich [?] das active (masc.) Genus. Allein es ist schon ganz aus dem Verhältnisse eines selbständigen Nomens herausgetreten [Thorheit!] und zum bloßen Beiworte mit dreifacher qualitativer Differenz geworden [nein, vielmehr nie etwas anderes gewesen]. b) Das Sein des Thuns, d. i. wirkliche Dauer, Vorhandenheit oder Gegenwart des Thuns. Also z. B. Nomina auf tus, or im Lat. c, die Vollendung des Thuns, wie z. B. Griech. Subst. auf -μός und -τός." Doch wozu Zeit und Raum mit mehr Abschreiben verderben? Nur noch Eins. Der ganze herrliche Strom der Dialektik verläuft sich zuletzt im dürren Sande einer längst abgenutzten und in die Antiquitäten-Kammer geworfenen Ellipsen-Reiterei. Eine Menge Substantiva, die sich in das neungetheilte Schubfach obiger Dialektik schlecht fügten, werden S. 64 für „adjectivisch-elliptische Substantiva" erklärt, deren „ergänzendes Subst. nicht immer mehr kann mit Sicherheit bestimmt werden." Und (S. 70): „In diese Classe der adjectivisch-elliptischen Subst. gehören nun auch die movirten Feminina, d. h. diejenigen Substantiva des passiven oder weiblichen Genus (um mich der alten Termini zu bedienen), welche einem Masc. von gleichem Begriffe correspondiren, z. B. die Trägerin, die Wölfin. Sie sind nichts weiter als aus den masc. Subst. formirte Adjectiva, in der weiblichen Genusform, welche nach Weglassung des zu ergänzenden Subst. wie Frau, femina, γυνή, zu selbständigen Subst. werden. Dasselbe gilt von trix, Griech. ις, αινα, ασσα u. s. w." „Ferner (S. 73) gehören zu diesen adjectivisch-elliptischen Subst. die neutralen Verkleinerungsformen im Griechischen und Teutschen, welche nichts weiter sind als mittels Auslassung eines zu ergänzenden Begriffs wie Ding, χρῆμα, substantive Neutra von Adjectiven, welche aus der eig. Deminutivform gebildet werden." „Oft kommt nun (S. 75) ein solches elliptisches Subst. in zwei oder sogar, z. B. ὁ χόανος, ἡ χοάνη, τὸ χόανον, mit den drei verschiedenen Genusendungen vor, entweder mit gleicher oder verschiedener Bedeutung. Es erklärt sich diese Erscheinung aus der verschiedenen substantiven Ergänzung." Ueberhaupt sollen „jene Integralbegriffe, welche unter den neun Nummern aufgeführt werden, die letzte ergänzende Grundlage bilden für die wirklichen concreten Dinge" S. 76. So namentlich bei den Wörtern, „welche bald den Act des Thuns, bald dessen Object oder das Gethane bezeichnen, wie ὁ λόγος das Reden und das Geredete, das Wort; ἡ λέξις die Sprechung und das Gesprochene, das Wort" u. s. w. Dann wird S. 79 folgendergestalt geschlossen: „Wie unglücklich mußten also alle jene von der alten falschen Theorie ausgehenden Versuche ausfallen, durch welche man feststellen wollte, nach welchen Charakteren und Merkmalen wol die Sprache den einen Gegenstand als männlich, den anderen als weiblich dargestellt habe, indem man z. B. sagte: als männlich wird bezeichnet das Starke, Kräftige, Wirksame, Dicke, Massive, als weiblich das Schwache, Unkräftige, Dünne, Schlanke, Weiche, Zarte u. s. f. Was hat wol der Wurf, die Zubereitung, motus, motio, ὁ λόγος, ἡ μίμησις, ἡ διδαχή, mit dick und dünn, mit stark und schwach, mit hart und weich zu thun, und doch sind es Substantiva so gut wie der Wolf und die Schlange, und haben so gut die einen das sogenannte masc., die anderen das sogenannte fem. Genus, wie diese letzteren. Es ist in der That eines der größten wissenschaftlichen Wunder, wie eine so irrige und wahrhaft ungereimte [?] Theorie, wie die bisherige von dem substantivischen Genus so lange in ihrer Geltung hat fortbestehen können. Nein! es hat hier durchaus die Sprache an keine Sexualbestimmungen gedacht, sondern es sind vielmehr die qualitativen Bestimmungen des Substantivs seine eigenen immanenten Bestimmungen, welche ihm nicht von Außen gegeben werden, sondern welche es von seinem eigenen inneren Gehalt aus erhält. Das Subst. hat die active Qualität oder das active Genus, wenn es der Träger einer activen Wirklichkeit oder eines Thuns ausdrückt" u. s. w.

Es liegt am Tage, [illegible] nahme der für elliptisch erklärten Su[illegible] ein irgendwie beschlechtetes [illegible] soll, das doch wenig[illegible] dürfte, die drei Ge[illegible] Leiden und Th[illegible] Neutrum, res[illegible] dium (vergl. [illegible] Augenscheinli[illegible] also z. B. i[illegible]

eher, wiewol keineswegs schlechthin, das thätige Princip vertritt, das empfangende Weib dagegen das der passiven Aufnahme und Hingabe. Wie nun aber ist es z. B. mit dem, in seiner geschlechtlichen Unentschiedenheit gedachten Kinde, τὸ τέκνον? Darin jedoch hat der Verfasser Recht, mit der bloßen Sexualität, auch in ihrer Erweiterung durch bildliche Uebertragung reicht man bei der kopfbrechenden Untersuchung über den wahren Werth des grammatischen Genus noch jenseit des natürlichen allein nicht aus, obwol er sich in grobem Irrthume befindet, von ihr nicht, wie bisher geschehen, ausgehen zu wollen. Ebenso wenig, als das Genus z. B. in den indogermanischen und semitischen Sprachen auf die Wirklichkeit, welche von der Natur gegeben wird, sich beschränkt, und daher Sprache und Natur sich keineswegs decken; ebenso wenig würde man die generischen Unterscheidungen der Wörter stets in Uebereinstimmung finden mit Ursache, Wirkung und Wechselwirkung, wie die Kantischen Kategorien heißen, womit unser Autor operirt. Wohin bringt er die Frau und das Ding? Welche Stelle sollen sie einnehmen unter seinen neun Urbegriffen? Was wäre denn das, sagte ich, die Frau sei das Subject des Leidens, das Ding das Subject des Thunleidens? Nichts als eine Verdrehtheit. Das übrigens wollen wir als in der Sache begründet schon hier festhalten: während der Numerus quantitative, die Casus relative Bestimmungen zur Darstellung bringen, vertritt das Genus wirkliche qualitative Unterscheidungen der Substanz, nur nicht, wenigstens in untergeordneter Weise (vergl. übrigens Riis weiter unten rücksichtlich des Odschi) — die genannten, welche auf ganz anderem Boden, auf dem des Verbums, stehen, wennschon mannichfach auch auf das Gebiet des Nomens (z. B. im Particip, und in der Wortbildung) hinüberstreifen.

c) Mir nur aus den Anführungen bei Michelsen, Hist. Uebers. der lat. Gramm. 1837. S. 92 fg. bekannt, ist eine Abhandlung von Prof. J. N. Madvig: „Om Kjönnet i Sprogene, isaer i Sanskrit, Latin og Graesk“ (Ueber das Geschlecht in der Sprache, insbesondere im Sanskr., Lat. und Griech.), die sich unter „Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Historiske og Philosophiske Afh.“ Femte Deel. (Kjöbenh. 1836.) S. 101—149 findet. Darüber Michelsen S. 95: „Den Unterschied beider Geschlechter findet Madvig in der Unterscheidung der Stärke oder Schwäche, der Härte oder Milde, und seine Behauptung, daß die Sprache oft nach solchen Verschiedenheiten das Geschlecht der Wörter bestimmt habe, findet in dem Positiven vollen Beweis, wiewol man wünschen könnte, daß er die Unterscheidung des Geschlechts dadurch mit den sprachlichen Erscheinungen in Verbindungen gebracht habe, daß er jene unbestimmten Angaben auf ihre eigentliche Bedeutung, d. h. auf die Unterscheidung der Subjectivität und Objectivität, oder der Thätigkeit und des Leidens zurückführte; um so mehr, da alsdann für ihn selbst seine fernere Unterscheidung des Leblosen und Lebendigen sich mit der zuerst erwähnten verbunden hätte. Dagegen will Madvig selbst darin W. v. Humboldt nicht Recht geben, daß genauere Geschlechtsunterscheidung den einzelnen Sprachen eine größere Vollkommenheit gewähre, indem er, seinem allgemeinen Principe gemäß, immer wieder auf den Zufall als den letzten Erklärungsgrund der sprachlichen Geschlechtsbestimmung zurückkommt, und damit freilich alle fernere Erörterung abschneidet. Sehr interessant ist es, daß Madvig mit Bopp u. A. den Laut —s als Nominativ- (Subjectivitäts-?) Zeichen anerkennt, sowie zugleich als Bezeichnung des männlichen [nicht auch weiblichen?] Geschlechts, indem das demselben gegenüberstehende —m (ν) dem Neutrum (der Objectivität?) zufalle.“ Bemerkungen, welche die Sache nicht viel weiter bringen.

d) Wir wollen jetzt noch die Meinung einiger Engländer abhören, die, wie sich nach dem Beginne unseres Jahrhunderts zu viele hervorragende Geister mit einem damaligen Lieblingsthema (Ursprung der Sprachen und Allg. Grammatik) nicht wenig zu schaffen machten, auch in ihrer Weise unsere Frage erörtern. Lord Monboddo, Vom Urspr. u. Fortg. der Sprache. 1789. II, 51 äußert sich in Betreff des Geschlechts so: „Was das Geschlecht anlangt, so ist es auf den Unterschied der Geschlechter gegründet; ein Unterschied, der nicht, wie die Zahl, allen Dingen gemein, sondern den Thieren eigen ist; oder wenn wir Willens sind, es aufs weiteste mit Inbegriff der Pflanzen, auf beseelte Substanzen zu erstrecken: so haben alle andern Dinge kein Geschlecht; und deshalb werden Geschlechter natürlicher Weise in männliches, weibliches und Neutrum eingetheilt, welches letztere, wie Dr. Smith sehr wohl bemerkt hat, wirklich eine Verneinung des Geschlechts ist. Nach diesem Unterschiede sollten alle Worte, die unbeseelte Substanzen andeuten, Generis neutrius sein [1]). Aber die Sprachkünstler haben die Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Geschlechts selbst Substantiven, die unbeseelte Dinge bedeuten, nach gewissen Analogieen und Aehnlichkeiten, die in dem Hermes [J. Harris, Ausg. 1788. S. 35—52] sehr sinnreich erklärt

1) Allgem. Sprachkunst. Herausg. von J. J. M(eynier). (Erl. 1763.) §. 34 hat die naive Bemerkung: „Hätten Weltweise die Sprachen einzurichten gehabt, oder hätten sie solche noch einzurichten: so ist nicht zu zweifeln, sie würden sich genau daran gehalten haben [alles Ungeschlechtliche neutral zu nehmen, wie die Engländer, was also darum nun wol in den Augen des Verfassers die größten Weltweisen sein werden, und außerdem nur das natürliche Geschlecht zu beobachten]. Und dieses wäre gewiß eine große Erleichterung in Erlernung der Sprachen. [Ganz zuverlässig.] Allein es ist nicht geschehen.“ [O doch! „Das gemeine Volk,“ welches die Sprachen — „erfunden“ hat, hielt sogar zuweilen alle Geschlechtsunterscheidung für Ueberfluß.] Ja, über die Weltweisheit, die doch oft verzweifelt dumm ist dem Wirklichen gegenüber! Aehnliche Klagen bei *Condillac*, Principes géner. de Gramm. p. 156: „Quoique les genres aient l'avantage de prévenir souvent les équivoques, il faut convenir avec M. Duclos, qu'ils ont l'inconvénient, de mettre trop d'uniformité dans la terminaison des adjectifs, d'augmenter le nombre de nos *e* muets, et de rendre notre langue difficile à apprendre. La langue anglaise n'a point de genre pour les noms; elle est en cela plus simple que la notre.“

sind, zu geben beliebt. — Ich will nur noch über diesen Gegenstand hinzusetzen, daß der Mangel der Geschlechter für einen sehr großen Nachtheil in jeder Sprache gehalten werden muß. Denn zuerst macht er die Schaffung eines neuen Wortes, oder wenigstens einen Zusatz zu dem alten Worte nothwendig, um den Unterschied zwischen dem Männchen und Weibchen der Gattung auszudrücken. So sind die Engländer, um das Weibchen von dem Wolf- und Bärengeschlechte anzudeuten, genöthigt, zu sagen a she-wolf und a she-bear, anstatt des Lat. lupa und ursa, oder des Teutschen Wölfin und Bärin; und um das Weibchen von dem Pferdegeschlechte anzudeuten, haben sie ein ganz verschiedenes Wort, nämlich mare, erfinden müssen, anstatt des lat. equa von equus. Zweitens, die Geschlechter der Substantive und ihrer zusammenstimmenden Adjective sind von besonderem Vortheile im Syntax, indem sie eine Mannichfaltigkeit der Anordnung und Composition verstatten, welche Sprachen ohne Geschlechter unmöglich erlauben können. Und endlich geben sie der Endung der Redetheile eine Mannichfaltigkeit, die dem Ohre sehr angenehm ist und zu der Harmonie der gelehrten Sprachen nicht wenig beiträgt."

Adam Smith, von dessen Diss. on the formation of languages mir die Uebersetzung durch *Manget*, Essai sur la première formation des lang. (Genève 1809.) vorliegt, zeigt in sofern eine ganz richtige Einsicht in das Wesen des sprachlichen Genus, daß er es mit den Adj., gleichwie den Numerus mit den Zahlwörtern und die Casus mit den Präpositionen, parallelisirt. Sonst befindet er sich im Irrthume, als ob das Schaffen eigener Eigenschafts-, Zahl- und Verhältnißwörter eine größere und darum schwierigere Abstraction voraussetze, als ein mit und an den Benennungen der Gegenstände selbst vollzogenes Setzen von Eigenschaft, Zahl und Verhältniß, mittels bloßer sprachlicher Abänderungen an dem Lautkörper der Substantiva. Es wird wol keins von beiden weniger leicht sein, und vor Allem können wir nicht zugeben, als habe sich dieserlei grammatische Abwandlung als „natürlicher," gleichsam vor dem, ihnen der Reihe nach entsprechenden Wortclassen und mithin in der Epoche der ersten Bildung der Sprache einstellen müssen. Es ist jetzt bekannt genug, wie unendlich viele Sprachen es nie zu besonderen Formen für Genus, Numerus und Casus brachten, also grade dies (wäre überhaupt eine derartige Speculation hier zulässig) ihnen hätte müssen schwerer angekommen sein. Sonst leitete ihn ein richtiger Instinkt, die hohe Bedeutung solcher Flexionsmomente, wie sie nachmals Fr. Schlegel und W. v. Humboldt so glänzend ins Licht stellten, wenigstens vorausgefühlt zu haben. Das beweisen z. B. die Worte p. 15: „Le sexe et le manque de sexe, étant naturellement considérés comme des modifications inséparables des substances particulières auxquelles elles appartiennent, il était naturel de les exprimer par une *modification* du nom substantif, plutôt que par un mot général et abstrait, destiné à exprimer cette espèce particulière de qualité." Freilich innerlicher und untrennbarer, wie der Uebersetzer p. 81 erinnert, ist die Sexualität kaum mehr als anderweite Eigenschaften. Sonst war das Mittel: „à faire subir au nom substantif lui-même quelque variation, suivant les différentes qualités dont il est doué;" — ein allerdings vortreffliches. — Weiter wird angemerkt: es scheine nicht, als könnten „durch sich selbst und ohne Beihilfe von Adjectiven noch andere Qualitäten ausgedrückt werden, als die drei Qualitäten des Männlichen, Weiblichen und Geschlechtslosen." Nichtsdestoweniger würde sich der Verfasser keineswegs wundern, „que dans d'autres langues que je ne connais point, les différentes modifications des noms substantifs fussent capables d'exprimer beaucoup d'autres qualités différentes," und es wird dann der Deminutiva und Ampliativa von oft sehr mannichfaltiger Nüancirung z. B. im Italienischen gedacht. Solcherlei, noch mit Bezug auf den begrifflichen Grund sehr wenig aufgeklärte Unterscheidung von Substantiven mittels veränderlicher Präfixe im Sing. und Plur., zeigen die Kaffer- und Kongosprachen in auffälliger Weise D. M. Z. II, 151. So gibt es in der Sprache der Zulu-Kaffern 14 (Schreuder p. 12), bei den Hereren (Bleek p. 12. 28) 16 solcher Classen. In der Bengasprache (Westafrika um die Corisco-Bai), laut *Mackey*, Gramm. p. 11, 13 Arten, den Plural zu bilden, was, genau genommen, ebenso viel Classen von Nominen ergäbe, die man aber auf sieben zurückbringen kann. Z. B. 1) *e-pokolo*, Pl. *bepokolo* Hut. 2) *i-kadu*, Pl. *ma-kadu* Hand; *di-tâ*, Pl. *ma-tâ* Ohr; *i-nâni*, Pl. *lo-nâni* Vogel. 3) *u-namba*, Pl. *me-namba* Kleid. 4) *bo-ho*, Pl. *mioho* Vorkopf. 5) *mo-mo*, Pl. *ba-mo* Mann. 6) *vianga* Salz, Pl. *l-anga* eine große Menge Salz. 7) ohne Veränderung, z. B. *ndabo* Sing. und Pl. Haus, sodaß deren Numerus nur aus dem Beigefügten erkannt wird. Daß aber diese Präfixe nicht eigentlich dem Geschlechte gelten, erhellet z. B. daraus, daß man sich ausdrücklicher Wörter, wie *momo* Mann, *mwadjo* Weib, bedient, wo die Sexualität hervorzuheben beabsichtigt wird, z. B. *mwa' momo* ein männliches Kind, *mwa' mwadjo* ein weibliches. Dann *momi mwa kuba* (Mann des Vogels), *mwadi mwa mbodi* (Weib der Geiß) für männlicher Vogel, weibliche Ziege.

Zuletzt noch wird von Smith (p. 19. 41) ausgeführt, daß an sich weder Geschlecht, noch Zahl, noch Casus dem Adjectiv (überhaupt dem bloßen Attributiv) zustehe, „dessen Sinn in [illegible] -lbe bleibt, wie verschieden auch di[illegible] sei, worauf es bezogen w[illegible] auf das Englische, w[illegible] Adj. in dieser Hins[illegible] woman u. s. w., [illegible] Verschiedenheit de[illegible] Weise von einer [illegible] Adj. bezeichnet ein[illegible] stantivs; allein [illegible] worin dieses S[illegible]

keine Art von Verschiedenheit in seiner Bedeutung nach sich." „Le sexe et le genre sont des qualités qui appartiennent aux *substances*, mais qui ne peuvent appartenir aux *qualités* des substances." Wozu also ein solcher Aufwand von, wie es nach Obigem fast den Anschein gewinnt, so vielen unnützen Endungen des Adjectivs, deren Summe für das Griechische, je nach seinen fünf Casus in je drei Zahlen und nach den drei geschlechtlichen Unterscheidungen (freilich mit Bezug auf die Wirklichkeit der Formen, z. B. im Dual, etwas freigebig), von dem großen Statistiker (p. 41) zu 45 berechnet wird? Es lautet aber seine Antwort: dies Verfahren der alten Sprachen, die Endung des Adjectivs je nach dem Geschlechte des Substantivs mit letzterem in Uebereinstimmung zu bringen, semble avoir été introduit principalement par amour pour une certaine similitude de son, une certaine espèce de *rime* qui est naturellement si agréable à l'oreille humaine. Hierin liegt eine tiefere Wahrheit, als der Urheber obiger Bemerkung selbst geahnt zu haben scheint. Es handelt sich nämlich bei der Congruenz zwischen den Repräsentanten von Accidenz (Attributiv, also Adjectiv, Participium, Numerale, adjectives Pronomen, Artikel) und Substanz (Substantivum) zwar nicht eigentlich um ein blos wohllautliches und rhythmisches Interesse, wie der Reim es vorzugsweise, wenn auch nicht schlechthin allein und ausschließlich, zum Zweck hat. Aber unter Benutzung dieses bequemen Mittels erzielt mit solcher Gleichartigkeit in den Bildungszusätzen zwischen Attributiv und Substantiv die Sprache, bildlich so zu sprechen, auch einen — Gedankenreim, Darstellung ihrer Einheit in und trotz der Verschiedenheit des einander in anderem Betracht polarisch entgegengesetzten Wesens beider. Mit andern Worten: dieser Parallelismus in grammatischen Anhängen (gleichgültig, ob hinten stehend, oder präfigirt, wie in südafrikanischen Sprachen) vollzieht den wichtigen Act, die innere Beziehung zwischen Accidenz und Substanz, d. h. das Drinsein, die Inhärenz, von ersterem im zweiten, gleichsam wie durch ein Spiegelbild auch für die sinnliche Anschauung zurückzuwerfen und wiederzugeben. Deshalb, wie viele Sprachen auch das Adjectiv und die sonstigen Attributiva unumgewandelt belassen: mit Unterlassung gedachter grammatischen Anbequemung an ihre entsprechenden Substantiva entgeht ihnen ein ganz unvergleichlich wichtiger Vortheil, welcher Niemandem verborgen bleiben kann, wer z. B. die den classischen Sprachen, eben vorzüglich durch den glücklichen Umstand, daß in ihnen dem Attributivum eine so mannichfaltige flexivische Schmiegsamkeit und Anschmiegsamkeit beiwohnt, ermöglichte Freiheit und Vielbeweglichkeit der Wortstellung in Erwägung zieht und etwa mit den neueren Sprachen Europa's in Vergleich stellt, welche, aus dem entgegengesetzten Grunde (weil die Flexionsendungen in ihnen matter geworden, zum Theil gar erloschen sind), rücksichtlich der Topik um Vieles unfreier und gebundener werden mußten. Man denke sich einmal grammatisch zu einander gehörige Satzglieder in Sprachen, welche das Attributiv wenig oder gar nicht flexivisch abändern, so weit, wie die classischen, aus stylistischen Gründen, sei es um des Wohllauts, um des rhetorischen Nachdrucks, oder warum sonst willen es sich bekanntlich sehr ungenirt gestatten, in dem Satze verstreut und — natürlich nicht maßlos, aber doch oft durch nicht unansehnliche Einschiebsel — von einander getrennt — und wie sollte man wol aus solch einem Haufen so wenig durch charakteristische Abzeichen unterschiedener und einfarbiger und doch bunt durch einander geworfener Wortgestalten, die sich, wie Attributiv und Substantiv deckenden herausfinden und als zubehörig zu einander erkennen können — es sei denn an der Hand einer mehr oder weniger vorgeschriebenen, zuweilen sklavischen Wortfolge, die, ungestraft zu vernachlässigen, nur hie und da auf Umwegen gelänge? Dasselbe freilich gilt von Sprachen mit gänzlicher Flexionslosigkeit, wie den einsylbigen, oder mit beschränkter Flexion überhaupt.

Wenn man den Satz, als eigentlichen nächsten Zweck der Sprache, zum Behufe der Darstellung eines Gedachten betrachtet — sie bringt aber einen solchen, freilich durch das ihr gegebene und gleichsam vorher zubereitete lexikalische Baumaterial, d. h. durch Wörter (Wortbildung), welche eine grammatische Umbiegung (Wortbiegung) erfahren oder nicht, und zwar in einer mehr oder weniger nothwendigen oder der freien Wahl überlassenen Ordnung (Wortstellung), d. h. also mit Hilfe der erwähnten Mittel zu Stande: — nun, wie findet man da die einzelnen Glieder des Satzes in ihrem geistigen, und zum Theil auch äußerlich sichtbaren Verhalten zu einander im Allgemeinen beschaffen? Im Großen so, daß die einen sich als gleichartig, die anderen gegentheils als ungleichartig zu einander stellen müssen, ganz nothwendig! Dieser Unterschied ergibt für die Syntax, außer der Lehre von der Anordnung der Wörter (in flexionslosen Sprachen, gleich den Einsylblern, die wichtigste, um nicht zu sagen, die einzige), die zwei von Jedermann anerkannten Abtheilungen derselben — 1) die Lehre von der Einstimmung (Congruenz) und 2) von der Abhängigkeit (Dependenz, Rection). Ich lasse mich hier nicht darauf ein, etwa die Verschiedenheit der Wege darzulegen, welche, übrigens zu Erreichung desselben einheitlichen Zieles, z. B. die entweder ausgebildet oder minder vollkommen flexivischen, oder endlich drittens die völlig flexionslosen Sprachen einschlagen. Mir genügt hier, blos hervorzuheben: unter allen Umständen hat die Sprache Sorge zu tragen, mag es ihr nun mehr oder minder leicht werden, zuweilen gar nur unvollkommen gelingen, die einen Glieder des Satzes als gleich-, die anderen als verschiedenartig, und von einander abhängig, in kenntlicher, Verwechselung möglichst ausschließender Weise hinzustellen. Das zweite Hauptcapitel der Syntax, welches von der Abhängigkeit handelt, haben wir an diesem Orte nur um des Gegensatzes willen leichthin zu berühren. Sonst ist es jedenfalls immer verwickelter als das erste. Aus einleuchtendem Grunde. In der Einstimmungslehre nämlich herrscht nur ein, ich sage nur Ein Fun-

damentalsatz, eben der, alle dem Substantiv inhärirend gesetzten Glieder, oft noch über mehr als einen Satz hinaus, ihm gleichartig zu machen, soweit dies in dem Vermögen, oder doch in der Sprachgewöhnung der jeweiligen Sprache liegt. Alles Uebrige, was außerdem noch in diesem Capitel der Syntax zur Sprache kommt, beschränkt sich auf die Abweichungen von jenem Einen Fundamentalgesetze, sei es nun, daß man, durch besondere widrige Umstände genöthigt, ihm nicht vollständig genügen kann, oder auch, daß man sich die Freiheit eines zur Zeit Anderswollens vorbehielt in irgend einer, zu dem Ungehorsame verleitenden Rücksicht. Z. B. quisque mit Sing. oder Plur. Teutsch: Ich bin nicht ein solcher, der sich dergleichen gefallen läßt (auf: solcher, als dritte Person, bezogen, gleichsam ein sich gefallen lassender). Vergl. Engl. *I* am *he* who sent you a letter yesterday. Lat. müßte dieser Satz heißen: Non ego is sum, qui — *patiar* (erste Person wegen Hinblick nicht auf is, sondern auf ego). Vergl. genus est hominum, *quod* (oder *qui*) in dem Sinne: „es gibt ein Geschlecht von Menschen, das (oder „die")" Aubert, Beitr. zur Lat. Gramm. Christiania. I, 40. Wer sich davon überzeugen will: lese einmal mit ernster Aufmerksamkeit diesen Theil der lateinischen Grammatik, am besten in Krüger's Fassung, durch. Wird man sich hienach darüber wundern, wenn die Sprache Allem, was sie als dem Substantivum inhärirend, als deren Merkmal zur Darstellung zu bringen hat, gern das Gepräge dieser Einartigkeit schon durch eine Art Ein-Klang (Assonanz, Alliteration) und einen wirklichen Reim gewissermaßen aufdrückt? Nicht nur der gerade, aufrechte Gang von Subject und Prädicat wird dadurch freier und sicherer; auch die Zubehörigkeit des Attributivs zum Substantiv in der schrägen Lage indirecter Casus, wie z. B. pulchram puellam, wird dadurch auf den ersten Blick greifbar und anschaulich. In der Abhängigkeitslehre kann es nicht so einträchtig hergehen. Da macht sich der Zwiespalt der Vielheit und Mannichfaltigkeit geltend, nicht nur im räumlichen Auseinander, im zeitlichen Nacheinander, in der Differenzürung von Ursache und Wirkung, und was dergleichen Kategorien mehr sind. Z. B. Subject und Object müssen unterschieden sein, um als solche verständlich zu werden, und geschähe es nur durch eine feste Stellung, wie z. B. im Engl. John beat Robert, welcher Satz, ohne den Sinn gradezu auf den Kopf zu stellen, keine Inversion gestatten würde, was im Lateinischen, wegen ausreichender Flexion (im Neutrum z. B. auch nicht beim Accusativ), gar keinen Anstand hätte (Smith p. 77).

Doch nun müssen wir noch einem Einwande begegnen, der uns von anderer Seite kommt, sich aber leicht wird aus dem Felde schlagen lassen. Beattie, der Abth. I, 183—200 nach der teutschen Uebersetzung 1790 seiner Theorie der Sprache das Genus behandelt, im Ganzen aber, trotz seines Widerspruchs gegen Harris, nicht viel Neues von besonderem Belange zu sagen weiß, meint S. 195, daß es ja mit der vorgegebenen Einhelligkeit der Endungen oft Nichts sei, indem man z. B. splendidum diadema, plurimus ignis, pii vates, res tranquillae der Regel ebenso gemäß spreche, als ingenium bonum, viro bono, antennarum velatarum. Wer wüßte aber nicht, daß auch z. B. der Reim nicht völligen Gleichklang der Wörter verlangt, und zweitens, genügt denn nicht — statt der Monotonie oder Monochromie schlechthin gleichlautender Afformative, die oft sogar (man nehme nur, z. B. die allzu häufige Wiederkehr der gleichen Wortanfänge im Kafferischen Sprachkreise) recht widerwärtig werden kann, hilft man ihr nicht durch Umstellung oder Einschiebungen anderer Wörter ab — Beibehaltung des gleichartigen Typus in der Flexion nur im Allgemeinen?

Nun aber noch einen anderen Satz bei demselben, welcher, indem er an ein verbreitetes, allein gänzlich falsches Vorurtheil rührt, nicht ohne großen Schaden umgangen würde. Beattie hat S. 194 Folgendes: „Da Dingen, welche kein thierisches Leben besitzen, auch eigentlich kein Geschlecht zugeschrieben werden kann (denn die Geschlechtsanwendung der Pflanzen ist eine neuere Entdeckung, die Aristoteles [De Gener. Animal. Lib. I. c. 1] zwar schon ahnte, die aber den Sprachschöpfern unbekannt blieb), so wird es sehr natürlich scheinen, daß die Namen aller unbelebten Dinge und abstracter Ideen Neutra seien; das heißt, andeuten müssen, die Dinge, welche sie bezeichneten, wären ohne Geschlecht. Und ohne Zweifel ist dies auch in einigen Sprachen der Fall. Im Griechischen und Lateinischen, Italienischen, Französischen und Spanischen aber, sind viele Dinge, die abstracte Ideen und Dinge ohne Leben bezeichnen, männlichen, und viele andere weiblichen Geschlechts. Der einzige vernünftige Grund, der sich allenfalls noch dafür angeben läßt, ist der, daß man gewisse Wörter, wegen ihrer Endbuchstaben, immer als von einem gewissen Geschlechte ansieht. Wenn man aber fragt, warum im Lateinischen, z. B. die Endung *a* in der ersten Declination weiblich, und in der dritten neutral ist; oder warum sie entweder weiblich, oder ein Neutrum, und nicht männlich sei; so weiß ich keinen Grund weiter anzugeben, als was ich schon oben gesagt habe, daß dies nämlich in der lateinischen Sprache einmal die, durch den Gebrauch festgestellte Regel sei." Dazu das von allen Ignoranten zu tausend Malen flehentlichst umfaßte Nothanker des vom römischen Dichter (*Hor.*, A. P. 71) glücklicher Weise für sie auf den Thron gesetzten Usus, dem sie, weil er sich eigenwillig, oft störrisch zeigt in seinen Geboten, auch manchmal das, was in ihr enges Hirn nicht paßt, als Unvernunft auszulegen nicht faul sind.

II. Zweitens unsere Aufgabe und deren Lösung aus der Sprachgeschichte. Man ist entweder sehr beschränkten Geistes oder wenig offen, will man dergleichen Erklärungen, wie die obige, für etwas Besseres ausgeben als ein allerdings oft nothgedrungenes, aber ehrliches Eingeständniß des Nichtwissens. Ueberhaupt, die Endungen als Grund des Geschlechtsunterschiedes den Wörtern vorschieben, heißt gradezu Ursache und

Wirkung der Sache mit einander verwechseln, und beruht ungefähr auf demselben Grundirrthume, als wenn man auch den Artikel, z. B. im Griechischen, Französischen und Teutschen (denn schon für das Englische the oder für den präfigirten Artikel im Semitischen paßte die Benennung noch übeler) zuweilen mit neuerem Taufnamen Geschlechtswort schelten hört.

Als ob nicht Begabung eines Wortes mit einem bestimmten Geschlechtszeichen stets und immer Folge wäre, nicht Ursache, seines, entweder physisch, oder blos intellectuell und übereinkunftlich nach Geschlechtlichkeit unterschiedenen Gegenstandes?! Freilich kann ich zwar sagen, der Regel nach sind alle Wörter erster Declination im Lateinischen Feminina, und weil diese Declination auf —*a* endet, kann ich alle so endende Wörter gedachter Classe an ihrer Endung *a* als Feminina erkennen. Ganz richtig: das *a* gibt mir einen der Erkennungsgründe des weiblichen Geschlechts an die Hand; allein wer dürfte damit den Sachgrund gröblich zusammenwerfen? Der kann nur in der Sache, oder in der begrifflichen (wenn auch immer ab und an willkürlichen, selbst, ich will zugeben, zuweilen verfehlten) Vorstellung von der Sache stecken, und die Endung, oder jedes andere geschlechtliche Abzeichen, was von der Sprache beliebt worden, als bloßer Ausdruck jener Vorstellung oder subjectiven Ansicht gelten. Die Endungen sind ja nicht etwa Pudenda virilia oder muliebria; noch auch beim männlichen Geschlechte der Bart. Sonst bezeichnet im Walachischen *bărbătusu* (barbatus) das Männchen von Thieren, während *mascuru* (masculus) nur noch vom entmannten Schweine steht. Ofener Wörterb. S. 47. 380. Dazu kommt noch ein weiterer Unsinn, daß man die sogenannten, auf Wortausgänge gegründeten Geschlechtsregeln nicht einmal auf die wahren unverstümmelten Endungen des Thema, sondern auf ihre verdeckteste Gestalt im Nominativ gründet, obschon unter allen Casus dazu er der allerungeeignetste ist, wegen der schlimmsten Maskirungen des Thema grade in ihm. S. Etym. Forsch. II, 408 und den Index unter: Genus. Z. B. schon ein wie thörichter Gedanke, obschon doch von Beattie ausgesprochen, das *a* in der Lateinischen III. mit dem *a* der I. zusammenzustellen, als stehe es wirklich um beide gleich. Erstens sind Wörter auf *a* im Lateinischen gar nicht, außer durch Erborgung aus dem Griechischen, wie poëma, vorhanden. Dann zweitens aber, verlegen wir den Fall nach Griechenland, was folgt? Das *α* in III. ist nothwendig kurz, überdies eine bloße Verstümmelung des wahren Suffixes (z. B. *μα* st. *ματ*): derselbe Vocal in I. aber rechtmäßig lang. In Wahrheit schließt also das Thema in III. consonantisch, in I. dagegen vocalisch. Endlich aber sind wir jetzt durch das Sanskrit in Stand gesetzt, über die weibliche Natur des langen *a* in I. uns allerdings eine glaubhafte Rechenschaft abzulegen. Die Sanskritgrammatik hat noch nicht das Feminalthema auf —*â* (auch im Nom. Sing. ohne weitere Nominativauszeichnung ebenso lautend) von dem kurzvocaligen *a* für Masc. (Nom. *a — s*) und Neutra (Nom. *a — m*) getrennt, sie bilden die I. Declination. Griechen und Lateiner sahen sich — von ihrem Standpunkte aus nicht ohne Grund, d. h. durch den Scheingrund, daß sich kurzes *a* dort in *o*, hier zuerst in *o* und dann in u (Nom. *ο — ς*, *ο — ν*, Lat. *o — s*, *o — m*, später, mit größerer Annäherung an Decl. IV. mit ursprünglichem *u*, — *u — s*, *u — m*) verwandelte — zu einer Scheidung beider Parteien in zwei Declinationen aufgefodert, und zwar in der Weise, daß in einer begrifflich gar sonderbaren Folge, dem weiblichen Geschlechte, nicht aus Galanterie, sondern lediglich dem untergeordneten Grunde zu Gefallen, weil der, ihnen wegen der zäheren Länge gar nicht abhanden gekommene, oder blos mundartlich zu *η* umgewandelte Vocalausgang *α* im Alphabete die erste Stelle einnahm, auch der Vortritt in Decl. I. überlassen wurde; hingegen sexus potior, in soweit es in das lautlich mehr abgewichene *o*, *u* (st. Sanskr. *ă*) auslief, sich mit der zweiten Rangstufe in Decl. II. zufrieden geben mußte. Die Masc. auf *α — ς*, *η — ς*, äol. *α*, lat. *a* in I. sind bloße Contracta aus *αο — ς* (vergl. Egn. auf -*λᾶς* st. -*λαος*) und so aus II. in I. hinabgeglitten (oder, wenn man die noch ungetheilte Decl. I. im Sanskr. berücksichtigt, auch nicht einmal dies), wie insbesondere noch die Ausbeugung im Gen. Sing. für jeden Unbefangenen deutlich genug verräth. Was verleiht nun aber denn dem A-Laute in Decl. I. seinen jetzt wirklich weiberhaften Charakter? Die Länge und Angeschwollenheit, um nicht zu sagen, Prägnanz des Lautes. Im Sanskr. vollzieht, außer *â*, auch langes *î* (nach meiner Meinung freilich entstanden aus *yâ*) die häufigste Motion von Masc. in Fem., und überdies zeigen auch Omega am Ende im Griechischen und langes *e* in der lateinischen Decl. V. und III., endlich *ae* in quae, haec, für gewöhnlich ein weibliches Banner an. Diese Lautanschwellung ist nun in der That nichts Gleichgültiges, sondern ein instinctiv zu dem Zwecke ausersehenes Charakteristikum der Weiblichkeit. Nämlich, ich muthmaße, so. Wie die Länge nicht der ursprüngliche Laut ist, eben als Doppelung des kurzen: so bezeichnet sie desgleichen, schon aus diesem Grunde, ein Secundaires, ein vom Primitivum (für unseren Fall: vom Masc., als dem vornehmlicheren Geschlechte) Abweichendes. Der Grund ist, wenn man will, etwas prosaisch; lege man meinetwegen aber so viel Mystisches noch mit hinein (hergenommen etwa von der Aufgetriebenheit eines hoffnungsreichen Mutterschooßes), als man Lust hat. Ich will die Sache jedoch durch eine andere gleichmäßige Vocalerweiterung ferner zu bewahrheiten suchen. Der indische Lêt'-Modus, oder Conjunctiv, verhält sich, dem Laute nach, zum Indicativ dergestalt, daß der einfache kurze Bindevocal ă in jenem zum entsprechenden langen (â) anschwillt. Man vergl. *pat-â-ti* aus dem Ind. pat-ă-ti = Griech. *πίπτῃ : πίπτει*, d. h. *η : ε*, oder in Perf. I. Pl. wie *ω : ο*, vergl. *πίπτ-ω-μεν : πίπτ-ο-μεν*. Das Neutrum scheut, im Gegensatze zum Femininum, langen Vocal im Thema. Etym. Forsch. II, 611 fg. 646. Vergl. noch Wriddhi in Patron.

Es gibt einen anderen Punkt, der mich weit mehr beunruhigt. Sehen wir scharf nach der geschlechtlichen Unterscheidung, ich meine jetzt innerhalb der Sprachen des Indogermanismus hin: so drängt sich uns die etwas seltsame Bemerkung auf, um wie vieles häufiger die Geschlechtlichkeit des Substantivs nicht sowol aus ihm selber und aus einem besonderen weiblichen Aussehen erkannt wird, als aus der weiblichen Begleitung, welche ihm beizugeben der Sprachgebrauch gebietet. Es heißt daher hier sehr oft: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer (welches Geschlechts) du bist; und nur in diesem Sinne kann man den Titel von Geschlechtswort für Artikel einigermaßen in Schutz nehmen. Trifft es sich daher zufällig in der Literatur, und das kann bei seltenerem Gebrauch vorkommen, daß ein Substantiv keinerlei Attribut bei sich hat, woraus sich mit Bestimmtheit das Geschlecht erkennen läßt: da müssen wir, im Falle uns nicht entweder die Gestalt des Wortes, als mit einem untrüglichen Geschlechtszeichen behaftet, selber, oder eine bestimmte Ueberlieferung aushilft, bei todten Sprachen in erwähnter Rücksicht wirklich unberathen bleiben. Daß man bei Untersuchungen, den geschlechtlichen Werth von Endungen zu bestimmen, nicht den vielfach im Thema verstümmelten Nominativ, sondern das aus allen Casus zusammen ausgezogene reine Thema selbst, rechtmäßig und mit Aussicht auf wissenschaftlichen Erfolg, zu Grunde legen darf, das wurde schon erinnert. Unsere sogenannten Geschlechtsregeln sind größtentheils, weil widersinnig, auch an sich völlig werthlose Zusammenstellungen, die nur zu mnemonischen Zwecken eine gewisse Duldung verdienen. Werth hat allein der eine Umstand, daß —*s* als Flexionszeichen des Nom. im Sing. und Plur. nur sexualer Art (männlich oder weiblich) sein könne; ein Neutrum nie anzeige, als welchem kein *s* für genannten Fall gebührt. Die scheinbare Ausnahme der Neutra mit Zischlaut am Ende in Decl. III. erledigt sich dahin, daß hier das —s nicht Flexionszeichen für den Nominativ ist, sondern stets zum Thema, häufig als Suffix (-*ας*, -*ος*, lat. *us*), gezogen werden muß.

Was nun aber die verschiedenen Ausgänge des Thema anbelangt: so muß allen Consonanten ohne Ausnahme ein bestimmter geschlechtlicher Unterscheidungscharakter abgesprochen werden, der in sie gelegt wäre. Sie sind gegen das Geschlecht durchweg gleichgültig, und daher das große Wirrsal von Regeln, das im Sanskr. Decl. VI. und in den classischen Sprachen Decl. III. rücksichtlich des Geschlechts nöthig machen, indem erstgenannte Decl. nur consonantisch schließende Stämme umfaßt, und in letzterer, nach Abzug einiger vocalischen Themata, wie dort, auch nur consonantische Formen zurückbleiben. Allein noch mehr. Man täusche sich darüber nicht, auch die, nächst *ă*, *â* (*î*, Griech. *ια*) wichtigsten vocalischen Nominalausgänge mit kurzem *i* oder *u* zeigen kein bestimmt ausgesprochenes Geschlecht. Zu Neutris werden sie blos auf verneinendem Wege, d. h. weil man in den drei gleichen Casus des Neutrums (Nom., Acc. und Voc.; nur der letztere zuweilen im Sanskr., der Angabe nach, etwas abweichend) sie als nackte (und eben dadurch gleichsam charakter- und geschlechtslose) Themata beibehält, ihnen aber das Zeichen des Subjects: —s im Nom. und damit sexual geschiedener Persönlichkeit, niemals zugesteht. Die Nomina auf *i—s*, *u—s* im Sanskr. und Lat., sowie die auf *ι—ς*, *υ—ς* im Griech., welche ihnen gleichkommen, sind geschlechtlich, aber durch sich weder männlich noch weiblich, sondern nur in Folge anderer Bestimmungen das eine oder andere. Bei —*is* sind im Lateinischen bekanntlich der Ausnahmen fast so viele, als die Regel an Zahl unter sich begreift. Außerdem zeigt die Ununterschiedenheit des —*is* gegenüber dem —*e* (facilis, levis, e) im Adjectiv genügend, daß diese Endung eher Communia anzeige, oder sexum utrumque, als alterutrum. Und das bewährt sich auch durch Griechisch und Sanskrit. Das —*us*, was die lateinische Grammatik um kleiner Abweichungen willen, mit Ausnahme der Einsylbler *sus* und *grus*, von Decl. III. trennte, während sie, wenig folgerichtig, *is* (mit seinem Acc. *i-m*, Abl. *i*, Plur. *i-a* n. und Gen. *i-um*, Acc. *eis*, *ēs*, *īs*) darin beließ, zählt allerdings lauter Masc. unter sich, fast ohne Ausnahme. Sehr erklärlich indessen aus dem Umstande, daß es sich in Decl. IV. — mit Ausschluß der Neutra und einiger sonstiger Abzüge — wirklich nur um ein Suff., nämlich *tu-s* und *su-s*, handelt, was eine Reihe von Nomm. abstr. aus dem Verbum herleitet, die sich (vergl. actus m. : actio f.) von den sonstigen weiblichen Abstracten der Handlung nicht unwesentlich im Sinne unterscheiden. Nichtsdestoweniger sind grade die griechischen Bildungen dieser Art auf — *τύς* (*ἐδητύς* wie *ἡ πόσις*) — Feminina, trotz lat. *esus* (st. ed-tu, vergl. comestum), *pastus* u. s. w. Adjectiva auf *u-s*, die doch Sanskr. und Griech. nicht fremd waren, hat das Latein eingebüßt, indem es dieselben durch den Zusatz eines *i* in ein anderes Gebiet verpflanzte und dadurch in ihrer Ursprünglichkeit trübte. Vergl. *tenu-i-s* mf., *tenu-e* n., sanskr. aus dem Thema *tanu* (griech. *τανυ* nur in Compp.) m. *tanu-s*; f. *tanu-s* oder *tanv-î*, auch sogar durch Contraction dieser zweiten Form, unter Hinzunahme eines nominativen -*s* : *tanû-s*; n. *tanu*. Oder *suavis* mf., *suave* n., sanskr. *svâdu-s* mf., *svâdv-î* f., *svâdu* n., *ἡδύς*, *ἡδεῖα*, *ἡδύ*. Also haben sich m. und f. im Lateinischen vermischt, wie dies schon im Sanskr. sogar mit der Endung *u-s*, wenigstens durch Connivenz, erlaubt war.

Dem zufolge bleiben, als mit eigentlich geschlechtlichen Abzeichen durch grammatische Umbiegung ausgestattet, nur die oben erwähnten Wortclassen mit langvocaligem Abfalle übrig. Nachtheiliger für unsere Untersuchung, als die nachgewiesene Indifferenz der meisten Endungen gegen das Geschlecht, erweist sich aber ein gar nicht seltener Widerspruch des üblichen Geschlechts in manchen Wörtern mit ihrer Endung[2]) von sonst

---

2) Ehedem, als der Cardinal Bona Papst werden sollte,

ganz bestimmt ausgesprochenem Geschlechtscharakter. Ein Abfall von der ursprünglich in die Endung gelegten Idee, wofür man schwer einen Grund zur Entschuldigung auftreibt. Am schuldigsten aber in diesem Betracht, weist sich, um nur bei den classischen Sprachen stehen zu bleiben, das Idiom des geistig so beweglichen und neuerungssüchtigen Griechenvolks, viel weniger das conservativere und correctere Latein, wenn man sie mit dem Sanskrit, wie in manchen anderen Punkten so auch in diesem, als deren Regulative vergleichend zusammenhält. Abseiten der Bedeutung begreift sich leichter, sollte ich fast meinen, z. B. die neutrale Natur in den teutschen Wörtern, Weib, Huhn (gleichsam als in der Mitte stehend, zwischen Hahn und Henne), Pferd (lat. jumentum) u. s. w., wo man vom Geschlechte, gleichsam absichtlich, wie von etwas zwar nicht an sich Unbestimmten, aber für den Augenblick Gleichgültigen (z. B. das Thier, das Kind) absieht — als z. B. die anstößige Masculinarendung, z. B. in *ἐννός, νυός*, der man ja ungemein leicht ausweichen konnte durch Versetzen des Wortes, z. B. in Decl. I. mittels eines *α* oder *η* (vergl. *ἐγγύη*). Augenscheinlich stimmen *νυός* und lat. *nurus* nur dem Stoffe nach zu Sanskr. *snushà* (die Schnur), nicht in Betreff der Form hinten, d. h. der Endung. Es zeigt sich aber im Latein, daß *nurus*, der IV. angehörig gleich anus, socrus, für das Griechische nach Abstoßen der beiden Zischlaute, — *νύς* erwarten ließe, welche dem feinhörenden griechischen Ohre zu unangenehme Wiederholung desselben Vocales leicht zu einer allerdings etwas abenteuerlichen Abhilfe solchen Uebelstandes verführen mochte. Im Griechischen gibt es bekanntlich nicht wenige Feminina auf *ος*, was im Sanskr. mit *-ă-s* gradehin unmöglich wäre, auch nicht in einer einzigen Ausnahme vorkommt: sie sind immer männlich. Man wird diesen handgreiflichen Widerspruch zwischen Endung und Geschlecht zum Theil aus einer nachmaligen Sinnesänderung erklären müssen: Wörter, die man ursprünglich mit einer männlichen Endung bedacht hatte, zog man allmälig — daher noch öfters Schwanken, z. B. *ὁ, ἡ λύγδος, ὁ, ἡ μάρμαρος* (vielleicht auch *τὸ μάρμαρον*), *ὁ, ἡ γωρυτός, ὁ, ἡ ἶπος* — in ein entgegengesetztes Lager. Franz. z. B. *la manche* Aermel, aus lat. *manica*, aber auch *le* manche f. manubrium, bei DC. *manicus*, *manicum*. Lettisch *debbess* m. Wolke, f. Himmel; *mehness* m. Monat (lat. *mensis* m.), f. Mond. Hesselb. §. 59. Diese Ueberläufer wechselten ihre Fahne, ohne zugleich die Parteifarbe, die ihnen noch von früher her anklebt, zugleich mit zu wechseln, wie sie doch vernunftgemäß hätten thun sollen. Ich weiß wol, daß man hierbei gern zur Erklärung *per synesin* greift, welche, z. B. bei dramatischen Stücken (*haec* Oedipus, sc. fabula), allerdings oft in ihrem guten Rechte ist. Das gibt aber in den meisten Fällen keinen Aufschluß darüber, warum man denn nicht von Vorn herein Geschlecht und Endung in Einklang brachte, sah man anders das Weibliche in Manneskleidern wirklich als weiblichen Geschlechts schon früher, bei Entstehen seiner Benennung an. Vergl. gewisse Reihen analoger Begriffe von solch zwitterhaftem Wesen in Buttm. Ausführl. Griech. Gramm. §. 35.

Auch lasse ich mir schon Ergänzungen von eig. Adjectiven mittels eines weiblichen Substantivbegriffes gefallen, wie z. B. *ἡ διάλεκτος* (sc. *φωνή*), *ἡ αὔλειος*, verst. *θύρα*. Oder *ἡ χερσός, ἡ ἤπειρος*, sc. *γῆ, χώρα*, wie *Hom.* H. Cer. 43: *ἐπὶ τραφερήν* (auf der nahrungsreichen) *τε καὶ ὑγρὴν* (der nasse Theil der Erde, Ggs. von siccum, das Trockne) *μαιομένη*. Wie kommt es aber doch, daß es im Griechischen so viele adj. Communia auf *ος, ον* gibt, obwol doch keine innere Nothwendigkeit noch eine äußere Schwierigkeit bequeme Hinzubildung einer Feminalform vorstellte? Wenn das Latein, z. B. das Suffix *-ax* (ac-s), mit Ausnahme weniger Casus (acc. *audacem* mf., *audax* n., pl. *audaces*, *audacia*), fast einem Substantive gleich behandelte, d. h. keine geschlechtlichen Unterschiede an seinem Körper anbringt, so begreife ich das. Eine solche Variation wäre auf Hindernisse gestoßen, die, zwar nicht schlechthin unüberwindlich, doch von ihr abriethen. Sogar entblödete sich der römische Sprachgenius nicht, zwar weniger dem Priscian, als sich selber eine derbe Ohrfeige zu verabreichen, indem man das sonst dem Neutrum nie eingeräumte *-s* bei solchen consonantisch auslaufenden Adjectiven nicht nur, was noch eher erträglich, in den Nom. Sing., sondern sogar (mirabile dictu!) in dessen Acc. (audax animal, gewissermaßen als spräche ich teutsch: Ich habe ein kühner, st. kühnes, Thier erlegt) — gegen alle Gesetze einer vernünftigen Congruenz — einschwärzte. Vergl. ähnliche Sprachschnitzer, welche Vermeidung des Hiatus zu Gefallen im Romanischen nicht gescheut werden, z. B. *mon* (st. ma) ame im Französischen, und Spanisch *el alma* (anima), *el agua* (aqua) statt des weiblichen Artikels *la* (illa) Wagener §. 12. Indessen es ging mit dieser Entbindung von einem natürlichen Sprachgesetze oder mit dieser licentia *grammatica* fast so, wie mit der Versnoth. Der Grieche war mit derlei Adjectiven auch öfters in Verlegenheit. Das Weglassen von *-ς* hätte gegen ein anderes Gesetz (z. B. keine Muta am Wortschlusse zu setzen) verstoßen. Vergl. Buttm. a. a. O. §. 63. Anm. 8. Ein Neutrum *victricia* arma schmiedete man, z. B. von dem entschiedenen Femininum victrix, weil letzteres immer noch fügsamer, vielleicht anscheinend analoger (vergl. felicia)

---

befand sich an dem Pasquino die Inschrift: Papa Bona est oratio incongrua. Allein der Cardinal wußte sich zu helfen und antwortete:

> Vana Soloecismi ne te perturbet imago.
> Esset Papa bonus, si Bona Papa foret.

Hauptm., Niederlaus. Gramm. S. 41. Hier haben wir es mit einem Naturlaute zu thun, der in die weibliche 1. Decl. um so leichter hineinglitt, als *ας* in 1. durch Contraction aus *αο-ς* entstand. Wirklich aber construirten Provençalisch und Altfranzösisch *papa* und *propheta* — widergeschlechtig, allein durch die Endung verführt, mit dem Fem., z. B. *la vostra papa*. Diez III, 4. — Auch erzählt man sich, daß ein Kleriker öfters — je nachdem — bald von bonu*m*, bald von bonu*s* vinum sprach, den darob erstaunenden Wirthen aber mit der Erklärung aus dem Traume half: Quale vinum, tale Latinum.

sich erwies, als etwa victor. — Nicht weniger befremdet die ziemlich arge Fahrlässigkeit der lateinischen Sprache, sogar im Participium Präsentis und in anderen Adjectiven mit -*nt* (z. B. opulens, aber bildsamer und darum beliebter: opulentus, a, um) den Vortheil der Unterscheidung, welchen man doch als Erbgut vom gemeinsamen Mutterstamme mitbekommen haben mußte, leichtsinnig wieder zu verscherzen, und ohne Kummer zu verschmerzen. Man vergl. *dans*, *prudens*, gegen [illegible] oder *τύπτων*, *ουσα* (st. *οντ-ια*), *ον*, im Sanskr. vom Theme ant, Nom. *an* st. ant-s) m., *ant-i* oder *at-i* f., *at* (st. ant) n. — Vergl. hiemit, daß sich Vedisch und episch bisweilen Participia männlichen Geschlechts neben weiblichen Hauptwörtern finden; auch Masc. statt Neutra. Benfey, Gramm. §. 714.

Nach solchen Wahrnehmungen müssen wir uns natürlich die Frage vorlegen, theils 1) nach dem factischen Bestande der Genusvertheilung, theils 2) nach deren Gründen.

Nachdem von uns die bisherigen Geschlechtsregeln, als nicht zum Ziele führend, beseitigt worden, sind wir nun freilich, da kein Ausflicken des durch und durch morschen alten Gebäudes etwas hilft, in der nicht sehr angenehmen Lage, zu einem kostspieligen Neubau wenigstens den Plan anzugeben; vielleicht mit der Aussicht, daß Niemand, auch wenn ausgeführt, das neue Haus beziehen mag, weil es nicht den Reiz eingewohnter Wohnlichkeit für sich hat, wie die alte Hütte. Vorerst noch in Kürze eine Angabe, was wir denn mit den Endungen anzufangen gedenken, welche doch nicht ganz dürfen bei Seite liegen bleiben. Ich fasse dies in ein Paar Sätze.

1) Substantive mit entweder gar keinem oder doch mit keinem, nach sicherer Analogie abtrennbaren Suffixe kann man vernünftiger Weise, was die bloße Endung, oder, genauer mich auszudrücken, den Themenschluß, betrifft, geschlechtlich allenfalls registriren, aber nicht eigentlich classificiren, es sei denn, daß man bestimmte Begriffsreihen, welchen sie sich, eben von intellectueller Seite unterordnen, bildet. Eine solche, in sich verwandte Begriffsreihe bilden aber z. B. im alten Indogermanismus mit Ausnahme des Griechischen, das sich einer willkürlicheren Auffassung hingab — die Metalle. Sie sind fast durchweg Neutra.

2) Bei Substantiven mit Suffixen von einer mehr oder minder durchgreifenden Analogie, habe ich nachzusehen, sind sie diesem oder jenem Geschlechte; vielleicht nach Umständen und unter gewissen Bedingungen, einem verschiedenen zugethan? So z. B. sind alle lateinischen Wörter auf *tat* = griech. *τητ*, und *tut* (aetas, aestas, venustas, virtus u. s. f.) Feminine, und wahrscheinlich dies, weil Abstracta. Ferner lat. -*men* und -*mentum*, griech. -*ματ* sind Neutra u. s. w. So erhalte ich eine, nicht auf Zufall und blindes Ungefähr gegründete, und fast rein von dem Grammatiker erzwungene Ordnung, wie die unserer bisherigen sogenannten Geschlechtsregeln, sondern eine, wirklich aus dem Sprachgeiste hergeleitete, wie frei auch, doch selten in unvernünftiger Zügellosigkeit, derselbe mit seinen Gebilden schaltete.

Soviel von den Endungen, als Zeichen, nie als Gründen, der Geschlechtsunterscheidung. Auf den ersten Blick leuchtet ein, und unsere Durchmusterung ziemlich vieler fremder Meinungen bestätigt es, daß man vor dem sprachlichen Genus in vielem Betracht, und mehr als bei manchen anderen Dingen, als vor etwas äußerst Räthselhaftem und, so zu sagen, Hieroglyphischem steht, was daher auch den Sinn der Beschauer, welche auf eine Entzifferung sinnen, nicht wenig verwirrt. Halten wir nämlich das grammatische Geschlecht mit dem der Natur, mit dem physischen zusammen, welch eine ungeheuere Kluft zwischen beiden, im Falle jenes über das natürliche Geschlecht hinaus weitere Ausdehnung empfing, oft in dem Maße, daß es mindestens sämmtliche Substantiva ergriff, auch wenn es etwa das Attributiv nicht in deren Strudel, wie doch gleichfalls häufig, mit hineinzog. Das ist also zuvörderst in alle Wege klar, wir müssen 1) ein natürliches Geschlecht unterscheiden, was die Sprache, mit geringen Abweichungen, so wiedergab, wie sie es vorfand, vorausgesetzt (was nicht immer der Fall), daß sie sich überhaupt zu Geschlechtsbezeichnung herbeiließ. 2) Ein, wir wollen es übereinkünftliches nennen, womit aber nicht etwa eine vorhergegangene Berathung, oder auch nur Ueberlegung, über dessen Festsetzung gemeint wird, sondern nur sein, im Gegensatze der *φύσις*, durch eine Art *θέσις* erfolgtes Eindringen, immer jedoch mehr aus einem, an sich auch naturgemäßen instinctiven Drange. Dort, in 1) ist Wirklichkeit zu Hause. Hier in 2) auch; aber nur eine lebhaft vorgestellte, also subjective, Wirklichkeit einer Einbildungskraft, welche Alles um, ja in sich belebt wähnt und darum gewissermaßen zugleich personificirt (wie auf ganz ähnlichem Wege zu seinen, idealen, Gestalten gelangend der Mythus) und, in weiterer Consequenz, sexualisirt. Wie der Jurist sich mit dem Verstande „moralische Personen“ (z. B. eine Kirche, eine Actiengesellschaft) schafft, d. h. als Person fingirt, wo keine physische Einzelperson vorhanden, an die er sich nöthigenfalls zu halten hätte: ebenso die Phantasie mit ihren Scharen von Wesen, die factisch kein Geschlecht haben, vielmehr nur ein ihnen angedichtetes (ich sage nicht, was klares Bewußtsein voraussetzte, erdichtetes), ein ihnen kraft Decretes jener Dichterin Phantasie verliehenes. Wer deshalb das grammatische Geschlecht mit frostigem Verstande ins Auge faßt, dem muß es nicht allein unnütz, es muß ihm sogar als verkehrt vorkommen, ja zum Theil der Vernunft entbehrend und sinnlos. Der Verstand aber hätte Unrecht, von der Sprache immer seine Schematisirung zu verlangen, — er müßte denn die Poesie, oder überhaupt alle Kunst, als eitelen Geistesluxus verdammen und über Bord werfen. Wir haben in diesem bunten Spielwerke, oder in den Gerundien einer uns, ja, wer leugnets? zu fremd gewordenen Vorwelt, wo die Menschheit noch Kind war, gleichwol auch ein Stück geistiger Arbeit vor uns, das alle Sprache durch, nicht blos ergötzlichen, sondern auch

geistig oft, recht oft tiefbedeutsamen Farbenreichthum belebt (Abwesenheit des Geschlechts erzeugt in den Sprachen, wo sie herrscht, gegentheils eine nichts weniger als auf den Geist günstig wirkende und dürre Eintönigkeit), und — man entsinne sich wieder unserer oben niedergelegten Bemerkungen über Congruenz — auch gewiß dem Verstande eine sich diesem äußerst empfehlende Seite zukehrt.

Es gibt begriffliche und factische Gegensätze, wie Lebendiges und Unlebendiges, und wiederum ersteres geschieden in männliches, weibliches, auch hermaphroditisches, geschlechtberaubtes u. s. w. Ferner zwischen Persönlich-Vernünftigem (Mensch u. s. w.) und Unpersönlichem, Nichtvernunftbegabtem (Thier). Dazu alles Sachliche (vergl. persönliches Recht und dingliches Recht) und Sinnliche, sowie alles Unsinnliche, die abstracten Begriffe der mannichfaltigsten Art u. s. w. Hat nun die Sprache oft die Einrichtung getroffen, sich im Gebiete des Gedachten und Seienden gewisse (freilich vor dem Richterstuhle strenger Wissenschaft vielfach zu verwerfende) Analogien und Kategorien zurechtzulegen und durch ein gleichmäßiges Merkzeichen, das an ihren Namen und sprachlichen Bezeichnungen angebracht worden — diese Merkzeichen sind aber zu einem großen Theile derivativer Art, sodaß durch sie oft gar überraschende, zuweilen auch wunderliche Begriffs-Genealogien zu Stande kommen — jene Analogien von wirklich Aehnlichem oder doch als ähnlich Angesehenem in sinnlicher Anschaulichkeit zusammen und aus einander zu halten und im Gedächtnisse aufzubewahren; — warum sollte nicht auch geschlechtliche Variirung im Verlaufe der Zeit als bequemes Mittel dazu mit benutzt sein, in dem wirren Haufen unserer wild durch einander laufenden Vorstellungen mancherlei willkommene Begriffsabgrenzungen und oft nur dem Gefühle noch zugängliche Abschattungen nach Aehnlichkeit oder Unterschied zuwege zu bringen. Geschlechtsunterscheidung ist in sprachlicher Hinsicht freilich nur ein leiser Farbenstrich; aber durch solche Striche entsteht Licht und Schatten in einem Gemälde, ja dieses selbst. Hätte dies z. B. Mohr, wovon unter 1. b. die Rede war, bedacht, so wäre er wol nicht so rasch mit seiner seichten, obschon dem Anspruche nach aus tiefer Speculation geschöpften Genustheorie herausgerückt. Wer sich aber darüber in gründlicher Weise belehren will, welchen Zwecken, außer dem Bereiche der baaren Natürlichkeit oder der ideellen Sexualfestsetzung und Personification, die Geschlechtsbezeichnung noch überdies diene: dem seien, einerseits J. Grimm 3. Bd. Cap. 6. S. 311—563 Genus, mit den Unterabtheilungen: A. „Natürliches. Aus verschiedenen Wurzeln, wie Stier, Ochs, Kuh u. s. w., und Motion. B. Grammatisches, sinnlicher, abstracter Substantiva," nebst v. d. Gabelentz, Goth. Gramm. §. 191 fg., und zweitens *Chr. Aug. Lobeck*, Pathol. serm. Graeci Diss. *I. De mutandae terminationis nominum causis*, wo auch gelegentlich auf das Geschlecht die Rede kommt, — aufs Angelegentlichste empfohlen.

Von oftmaliger Sinnesverschiedenheit, je nach anders gewähltem Geschlechte, nur ein kleines Beispiel. Sanskr. pa*t-ti* (von *pad*, gehen, mit Suff. *-ti*) bezeichnet als m. einen Fußsoldaten, einen kühn daher schreitenden Helden. Was aber als Femininum? Erstens das Gehen in abstracto, und sodann zweitens eine militairische Truppe, bestehend aus 1 Wagen, 1 Elephanten, 3 Rossen und 5 Leuten zu Fuß. Sehr ähnlich ἡ ἵππος Stute (ὁ ἵππος Pferd im Allgemeinen), aber auch collectiv, eine aus so und soviel Pferden [natürlich sammt Reiter] bestehende militairische Truppe, d. h. Reiterei. Umgekehrt hebr. אֳנִי Schiff im Allgemeinen, aber davon das Fem. אֳנִיָּה einzelnes Schiff, Ewald §. 368.

Vor Allem aber, als um unseren Gegenstand höchst verdient, muß von Dr. Heinr. Ernst Bindseil, Abh. der allg. vergl. Sprachl. (Hamb. 1836.), die zweite: „Ueber die verschiedenen Bezeichnungsweisen des Genus in den Sprachen." S. 492—660 genannt werden, indem sie eine schon von mir in der Anzeige des Buches A. L. Z. März 1835 rühmend anerkannte Seite desselben mit großem Sammel- und Einfachungseifer beleuchtet. Freilich, was die jedesmaligen Bestimmungsgründe zur Wahl dieses oder jenes Geschlechts in den verschiedenen Sprachen anbetrifft, darüber findet man daselbst wenig Aufklärung. Diese zweite Seite der Sache mehr ans Licht zu ziehen ist, theils in der erwähnten Anzeige und später in seinem Aufsatze: „Metaphern vom Leben und von körperlichen Lebensverrichtungen hergenommen" in Kuhn's Zeitschr. II., insbesondere S. 117—126, vom Verfasser gegenwärtigen Artikels versucht worden.

Mit der bloßen Speculation reicht man bei Dingen, die sich, und soweit sie sich, erfahrungsmäßig beobachten lassen, nicht aus. Es kommt hiebei nicht darauf an, daß wir uns aus uns eine Meinung darüber bilden, gleichsam vorneweg zu errathen suchen, wie das Object unserer Forschung beschaffen sein möge (allzuoft nämlich, wie klug wir uns bedünken, straft uns, vor unsere Augen gestellt, die Sache selbst, mit einem einzigen Blicke, die wir auf sie fallen lassen, Lügen), sondern daß wir eben dem Objecte ins Antlitz, oft tief in seine Eingeweide hineinschauen. So hier. Manche Meinungen, stellen wir uns auf eine höhere Warte, von wo ab wir einen weiteren Umkreis von Sprachen umfassen, verfliegen hierhin und dahin, gleich unnützer Spreu vor dem Winde. Wie lächerlich z. B. die Behauptung, als wäre ein grammatisches Geschlecht den Sprachen nothwendig. Nur, weil man nicht wußte, daß es in unendlich vielen Sprachen fehlt, konnte man ein solches déraisonnement aufstellen. Wo bleibt jene vermeintliche „Nothwendigkeit" Angesichts der thatsächlichen Wirklichkeit, ihrer einfachsten, aber schlagendsten Widersacherin?

Nun, wie verhalten sich die Sprachen rücksichtlich des grammatischen Genus? Hören wir sie in nicht allzu karger Frequenz ab, zum Theil unter Benutzung von Bindseil's Gesichtspunkten a) die Zahl der Genera; b) der Umfang ihrer Gebiete; c) deren

[illegible]

A. [illegible]

Das [illegible]

Sprachen [illegible]

Und [illegible]

„Die [illegible]

und [illegible]

Neutrum [illegible]

Gramm. [illegible]

— die [illegible]

nismus [illegible]

wissermaßen [illegible]

— tertium non datur. [illegible]

les und [illegible]

Natur. [illegible]

chen [illegible]

Nachsicht [illegible]

tagoras [illegible] Arist. Rhet. III. [illegible]

τερα. Arist. [illegible]

das Mittlere [illegible]

ten Natur [illegible]

ohne Mannichfaltigkeit [illegible]

legung uns [illegible]

den [illegible]

mit dem [illegible]

Sprachen [illegible]

als ob die [illegible]

einem Volke [illegible]

einigermaßen [illegible]

schauungsweise [illegible]

man diesen [illegible]

Das Neutrum [illegible]

als im [illegible]

letzterem Niemand [illegible]

wo es in der [illegible]

nus zugeht, [illegible]

Da sind alle Dinge [illegible]

hierdurch, so [illegible]

ohne Bestimmtheit [illegible]

Alles Dunkel und [illegible]

wäre ebenso schlimm [illegible]

häufung in manchen [illegible]

kenartige Zerfließen [illegible]

maligen Vocalischen [illegible]

Gramm. p. 1[illegible] [illegible]

in durchgreifenderen [illegible]

der Indogermanismus [illegible]

[illegible] jedoch s. [illegible]

[illegible]

rebus *nào*, postpositum substantivo, est in usu, ut *Nhà nào*, quae domus? *Thàng nào*, quis puer, vel quis? cum contemptu; *nguoi nào* quis homo? cum honore. (Vergl. das ebenso nachgestellte und mit Verachtung gebrauchte *nó* ille p. 20.) Hier aber: in nominibus *nullae* sunt declinationes, vel numeri, vel casus, neque etiam ullae differentiae generum masculini, aut foeminini, aut etiam neutrius. S. auch Kechua (v. Tschudi §. 16. 17). — Weniger zu verwundern ist, wenn Sprachen, die entweder ganz, wie Persisch und Kurdisch, oder zum Theil (nämlich so ziemlich bei dem Neutrum), wie die romanischen Sprachen, den Geschlechtsunterschied wieder erlöschen ließen, wenn diese noch einige Spuren davon in dem Gegensatze von Sächlichem zum Persönlichen retteten. So bei Diez II, 70: „Qui quae quod lauten durch alle Casus des Sing. und Plur. que (it. che, sp. pg. pr. frz. que, wal. ce), der häufige Gebrauch schliff alle Flexion dieses Pronomens ab. Dem stärkeren, einen persönlichen Begriff in sich schließenden quis blieb sein Vocal unbenommen (it. chi, pr. fr. qui, wal. ci), im Nordwesten aber mengte es sich mit que; es ist generis communis wie das teutsche wer, das sich im Gothischen noch in zwei Geschlechter (hva, hvô) trennte.“ Ueber franz. *quoi* (was?) a. a. O. S. 90, span. *ello*, *lo* (lat. illud) Bindseil S. 505. — Das Kurdische (s. *Garzoni* p. 23) setzt, da es kein Geschlecht unterscheidet, für das Relativum (ital. che) gleichmäßig *ke*, und zwar sowol in Nom. und Acc., z. B. *av zen ke ciõ* Quella donna che (lat. quae, persönlich) è andata; *sciogol ke* (opus quod) *tu celkai* Il lavoro che tu fai. Aber, wenn che eine Sache bezeichnet, muß man *ce* oder *ci* (lat. quid?) sagen, z. B. *Ce aia?* Che hai? *Av ciia?* Che è questo; indem, wird versichert, das zugesetzte *a* die Bedeutung des Verbum subst. habe. Chi (lat. quis?) werde immer durch *ki* ausgedrückt, z. B. *ki bú?* Chi è stato? Ebenso beziehen sich im Persischen von den relativen und interrogativen Pron. *keh* (sanskr. *kas* m., Fem. *kâ*) und *tscheh* (Zend *cit* = lat. quid, Masc. *ci-s*, lat. quis, Brockhaus, Vendid. p. 358), wenn auch nicht mit streng beobachtetem Unterschiede, doch für gewöhnlich ersteres auf Belebtes, das zweite auf Unbelebtes. *Wilken*, Inst. p. 30. Bindseil S. 516.

Rücksichtlich der Zahl der Genera bin ich mit Bindseil S. 499 einverstanden. Genus commune und epicoenum könnte man nur sehr uneigentlich als besondere Genera zählen. Einmal haben sie keinerlei, ihr Wesen aussprechende Form, und zweitens sollen sie doch nichts weniger als hermaphroditische Natur anzeigen. Die Communia erhalten erst in der Anwendung, also von Außen her, ein bestimmtes Geschlecht oder ihren Bezug darauf: im Grunde aber ist ihre Doppelseitigkeit Nichts als Folge von Formmangel. Die Epikoina[3]) legen der Gattung (namentlich von Thieren) ein grammatisches Geschlecht bei, welches eben deshalb mit dem wirklichen Geschlechte nur nach der einen der beiden Seiten zutreffen kann. Die Gattung erscheint daher entweder als männlich oder weiblich. Da aber diese in zwei Geschlechter (sexus) zerfällt, reicht der Gattungsname eigentlich nicht aus, wo es auf Sexualität ankommt, indem er ja auch das ihm selber entgegengesetzte Geschlecht mit vertreten muß. Griechische Adj. auf ος, im Falle sie sowol weiblich als männlich gebraucht werden, möchte ich lieber Epikoina als Communia nennen; denn nur im Widerspruche mit ihrer männlichen Endung (so auch z. B. das Subst. ἡ ἄνθρωπος, selbst *homo* von Weibern gebraucht, Schneider, Lat. Gramm. III, 4) und trotz ihrer werden sie auch weiblichen Substantiven beigefügt. *Das* Mensch f Gruber, Synon. II, 25.

Im Uebrigen muß ich eine von der durch Bindseil aufgestellten in etwas abweichende Anordnung treffen.

Indem wir auf die mehrgeschlechtigen Sprachen später zurückkommen, hier nur von den geschlechtslosen. In der That aber gibt es, meines Erachtens, eine Menge Sprachen, die rücksichtlich des Geschlechts indifferent, d. h. geschlechtslos, zu nennen. Bindseil stellt es, wol mit übergroßer Strenge, oder eigentlich den Begriff nicht straff genug anziehend, in Abrede. Natürlich kann sich keine Sprache völlig der Nöthigung entziehen, das eigentlich Sexuale als Unterschiedenes anzuerkennen. Es kommt aber darauf an, wie sie es thut. Geschieht eine solche geschlechtliche Unterscheidung in einer Sprache nicht mittels eigens zu diesem Behufe ausgeprägter grammatischer Formen, d. h. wird darin nie oder fast nie mit dem Unterschiede (Mann, Frau; Pferd, Hengst, Stute) zugleich die Einheit, wie in: Mann, Männin; *puer*, *puella*; *equus*, *equa*, oder durch eine innere Lautsymbolik: Mandschuisch[4]) *khakha* (Mann, männlich), *khekhe* (Weib, weiblich) gesetzt, oder nimmt sonst sprachlich (z. B. in der Syntax) darauf keine Rücksicht, dann ist eine derartige Sprache sprachlicherseits unleugbar geschlechtslos. Einer Sprache, die zwar Schiff: Flotte; Mann: Volk; Soldat: Heer; Haus: Dorf u. s. w. (*Bleek*, De Nomm. generib.

3) Schon im Namen als Unterart der κοινά (communia i. e. usus promiscui) mit ziemlich willkürlicher Unterscheidung. So heißen auch die literae *mediae* bald κοινά, bald ἐπίκοινα, als μέσα, μεταξὺ ὄντα gedacht. *Schaef.* Dion. Comp. Verb. p. 174. Vergl. auch μέσον *Medium*, und μετοχή *Participium* wegen seines Indermittestehens zwischen Nomen und Verbum, und weil es an beiden „Theil nimmt.“

4) *Gabelentz*, Gramm. §. 23: „Le genre des noms, tant substantifs qu'adjectifs, n'est pas marqué; il n'y a ni masculin ni féminin dans cette langue. On dit indifféremment *sain khakha* le bon homme, *sain khekhe* la bonne femme, *sain morin* le bon cheval, *sain dchaka* la bonne chose. Si l'on veut cependant indiquer le genre d'un être vivant, on peut se servir de quelque mot qui renferme la signification de mâle ou de femelle, tel que: *eigen* homme, *sargan* femme, *khakha* mâle, *khekhe* femelle, *edche* boeuf, *ouniyen* vache, *atoukha* poisson mâle, *atou* poisson femelle etc.“ Das Wort *atoukha* hat den Schein einer rückläufigen Motion (wie Gänserich, Enterich) angenommen; allein das *kha* weist auf das redupl. *khakha* zurück. — Vergl. auch im Jakutischen einen ähnlichen lautlichen Gegensatz, z. B. in *abüs* die weibliche Scham und *öbys* die männlichen Geschlechtstheile. Böhtlingk, Gramm. §. 229.

p. 9), allein ohne besondere Mehrheitsformen, einander gegenüberstellte, hätte gewiß ebenso wenig jemand das Recht, einen grammatischen Numerus zuzuschreiben. Ferner, wenn z. B. der Lappe seinen wichtigsten und unerläßlichsten Besitz, die Rennthiere, nicht blos nach Geschlecht, sondern auch nach Alter, Farbe u. s. w., in verschiedene Classen theilt und jede mit einem besonderen Worte immer anderer Abstammung, angeblich bis zu 28, nennt (Manget zu Adam Smith p. 85. Possart, Lappl. Gramm. S. VII): unmöglich würde man doch dann sagen können, sie besäßen besondere grammatische Bezeichnungen von Altersclassen, wie ja bei Hausthieren, z. B. Kuh, Rind, Kalb; Füllen; Zicklein u. s. w., unendlich oft vorkommen, ohne nothwendig in der Form, etwa von Ampliativen und Deminutiven, auftreten zu müssen. Begründeten aber wol Wörter, wie lat. *taurus, bos, vacca*, durch sich allein für eine Sprache den Rechtstitel auf den Besitz eines wahrhaften grammatischen Genus? Gewiß nicht. Man benimmt sich also bei solcherlei Unterscheidung, nicht von besonderen Thierarten, sondern blos von weiteren individuellen Besonderungen innerhalb einer Species, doch factisch genau so, als habe man verschiedene Species vor sich. Nicht minder ist die Sprache der Zulukaffern reich an verschiedenen Unterscheidungen derselben Gattung, nach Farbe, Ueberfluß oder Mangel an Gliedern, oder sonstiger Eigenthümlichkeit. So gibt es besondere Wörter für Kuh im Allgemeinen, für eine rothe, braune, weiße, unfruchtbare u. s. w. Journ. of Amer. Or. Soc. I, 402.

Man muß aber einen wohlbegründeten Unterschied machen, zwischen Sprachen, a) die von vorn herein ein grammatisches Genus nicht besaßen und b) solchen, die erst nachmals den früher besessenen Geschlechtsunterschied entweder ganz, so das Persische und Kurdische (vergl. das Zend, wo er besteht), oder zum Theil, als z. B. das Lettische und meistentheils die romanischen Sprachen, das Neutrum; Englisch und Bengalisch (*Schleiermacher*, l'Influence cet. p. 58), mit Ausnahme des ganz eigentlich sexual Männlichen und Weiblichen, Masculinum und Femininum erst wieder einbüßten. — Der kymrische (britannische) Sprachzweig unterscheidet sich vom Irischen, während er ihm in der Conjugation viel weniger nachgibt, durch große Formenarmuth in der Declination. So sind vormals neutrale Wörter unter die Masculina aufgenommen, wie z. B. kymr. *enw*, armor. *hano* m. st. hibern. *ainm* n. (nomen). *Zeuss* p. 288, vergl. p. 243. — „Les Celto-Bretons n'ont point de neutre, non plus que les Hébreux, qui à sa place se servent du féminin, selon la remarque de saint Jérome *sur l'Eccles. chap.* 7. Tel est l'usage des Celto-Bretons; pour exprimer le neutre, ils emploient le féminin; par exemple: *Divézad eo anézhi* (Tard est d'elle. Il est tard.) etc.“ *Le Gonidec*, Gramm. 1839. p. 49.

In solchen geschlechtslosen Sprachen gibt es aber zwei Mittel, womit wenigstens der Nothwendigkeit, vorkommendes Falles das natürliche Geschlecht sprachlich zu unterscheiden, dürftig genügt wird. Entweder sind a) die Bezeichnungen von Personen und Thierarten nach ihrer sexualen Trennung durch eigene Wörter und Benennungen vertreten, welche, wie Grimm sich ausdrückt, verschiedenen Sprachwurzeln entstammen. Oder b) dem an sich gleichen Nomen für Beides wird zum Behufe der Sonderung ein Wort beigefügt, das entweder gradehin männlich, weiblich, oder dies doch indirect bezeichnet. Oft kommen beiderlei Mittel in derselben Sprache zur Anwendung. Nur einige Beispiele.

Zuerst aus Afrika. 1) Yoruba (Vocabulary of Crowther ed. 1. p. 5): „Es gibt nur zwei Geschlechter [d. h. in Wahrheit keins]. Sie werden unterschieden a) durch verschiedene Wörter, wie *akkoh* Männchen, *abbo* Weibchen; *okkori* Mann, *obiri* Frau; *akukoh* Hahn, *agbebohh* Huhn. b) Durch Zusammensetzung, z. B. *akkoh-malu* Ochse, *abbo-malu* Kuh, d. i. masculus und femina bos. Ebenso Königin *aya-bba*, d. i. *aya* (Weib) und *obba* (des Königs); oder verheiratheter Mann *okkoh-l-obiri* unstreitig aus *okkoh* (Ehemann), *obiri* (Frau) und vermuthlich *li, l'*, sei es nun im Sinne von „haben“ oder als Präposition. *Ommoh* Kind, und mit nachgestelltem *obba* im Genitivverhältniß gedacht: Prinz oder Prinzessin. Allein, wahrscheinlich hier mit appositionell gedachtem Zusatze, wie *okkori* Mann, *obiri* Weib; *ommoh-'kori* Knabe, Sohn, junger Mensch; *ommoh-'biri* Mädchen, Tochter. 2) Bornu (*Koelle*, Gramm. §. 30). Ebenso, z. B. verschiedene Wörter: *tsairo* Knabe, *péro* Mädchen; *kaniamo* Ochse, *pe* Kuh. Dann durch Beifügung von Wörtern, die „männlich, weiblich“ oder „Mann, Weib“ besagen. Unter Nachstellung des Adj. zufolge §. 123 von *bi* (nach dem Vocabular p. 272 jedoch nicht von allen Thierarten) und *kurguri* (s. Vocab. p. 342), z. B. *kóro bi* „male ass“ Esel, *kóro kurguri* „female ass“ Eselin. *Ngari* (Voc. p. 375) eine Art Gemse, aber *dal* Bock, *káni* Ziege, und damit zusammengesetzt: *ngari-dal* ganz wie Engl. *roe-buck* und unser *rehbock*; aber das weibliche Thier, mit dem zweiten verbunden: *ngari-káni*. 3) Fulah (Norris p. 3): Grammatisches Genus unvorhanden. Sexus zum Theil unterschieden durch besondere Ausdrücke, wie *gorko* Mann, *débbo* Weib; *ndandi* Ziegenbock, *bewa* Ziege. Dann aber stellt sich uns bei der zweiten Art, wo man Geschlechtswörter hinten mit dem Hauptworte verbindet, das seltsame Schauspiel dar, daß die beigefügten Wörter mit dem Substantiv reimen; was unserem, oben besprochenen Satze von der Congruenz, als einem Gedankenreime, eine bedeutende Stütze gewährt. Als weibliche Zusatzwörter stehen *débbo, jerla, reoure, dewa*, welche, mit Ausnahme von *débbo* (Weib), sämmtlich Homoiotelie und anderweite lautliche Veränderungen erheischen. Im Masc. werden erfoderlichen Falles je *gorba, goral, gordi* oder *worde* gesetzt; lauter Variationen mit Reimanklängen und Abänderungen, welche der Pluralbildung analog scheinen. Vergl. *Hodgson*, Notes p. 75 aus der Sprache von Massina in Sudan, die mit dem Fulah p. 105 viel Aehnlichkeit hat, *gur-ko* Mann, Pl. *wour-be*, wie *debbo* Frau, Pl. *erroube*; *baba* Vater,

Pl. *bamabe* mit gleichem Ausgange. Das ko in *gur-ko* halte ich für *go* 1, da *djun-go* Hand im Plur. oder richtiger Dual *djun-de* neben sich hat, worin ich *dedi* 2. suche. Beispiele: *balu-débbo* weibliches Schaf; *gertugal-jerlal* Henne, *gertogal-goral* Hahn; *puchunjerlu* Stute; *rouandu-njerlulu* weiblicher Hund, *rauadu-wordu* männlicher; *gorba-njerba* Eselin, *geloba-gorba* Kameelstute; *wajere-rwoure* doe rabbit; *sango-worde* buck rabbit (im Mandingo *sango* Kaninchen. Macbrair p. 42); *nyiwa-ndewal* she-elephant; *cheigal-dewal* wild duck, *cheigal-goral* heduck u. s. w. 4) Im Bullom (Nyländer p. 8). Auch hier bald verschiedene Wörter, wie *papáh* Vater, *yat* Mutter; *langbang* Junggeselle, *pintrē* Bruder und *wantim* Mädchen, Schwester; *traak* Sohn, *wang* Tochter; *künkürēh* Hahn, *ësock* Huhn. Bald den Zusatz von *pokan* männlich, *lakan* weiblich, wofür das Wörterbuch auch *po, pòk; la, lak* gibt, sodaß blos die erste Sylbe den Hauptbegriff enthalten mag. Z. B. *no* (a person) *pokan* Man, *no lakan* Wife; *sonlah pokan* Löwe, *sonlah lakan* Löwin. Eine interessante Ansicht von den Fingern, welche die Bullom in ihrer Sprache wiedergeben, bleibe hier nicht übergangen. Daumen und große Zehe gelten als männlich, *ūsū ū pokan* männl. Finger, *ūwem u lakan* männl. Zehe; alle übrigen als weiblich, mit Ausnahme von kleinem Finger und kleiner Zehe, welche das Kind (*pomóh*) vorstellen. Vergl. ungemein Aehnliches Zählmeth. S. 300. 302. Yoruba *ommo-sse* Kind des Fußes (essè), d. i. also Zehe; folglich *ommodin* kleiner Finger, kleine Zehe, jedenfalls auch zu *ommo* Kind. Auch heißt im Odschi (Riis S. 244) der Mittelfinger *ensatia-hinne:* Fingerhäuptling (digitorum rex), und der Goldfinger, sein und des kleinen Nachbar: *ensatiă safohinne* der Finger Heerführer, vermuthlich als des Königs Unterfeldherr. 5) Das Mandingo (Macbrair §. 14) unterscheidet durch Endungen kein Geschlecht. Dieselben Personalpronomina werden ohne Unterschied auf Männliches, Weibliches und Sächliches bezogen, und die dritte Person des Verbum geht gleichfalls auf alle Geschlechter. Lediglich hilft man sich entweder durch besondere Wörter (s. p. 39. nr. V. Menschen und Verwandtschaft) oder, wovon überdies noch nr. VIII. (Thiere) p. 42 eine beträchtliche Anzahl von Beispielen liefert, in dem Femininum durch den Zusatz von *muso* (Weib), selten mit *keo* (Mann). Ich kenne nur *jon-ke* Sklav, *jongmuso* Sklavin, von *jongo* Sklav im Allgemeinen. Und *din-ke* Knabe, Sohn, eigentlich infans (*dingo*) mas (*keo*), mit *keo*. Daher z. B. *mbadinke* „meiner Mutter männliches Kind, d. i. Bruder," und *mbadingmuso* „meiner Mutter weibliches Kind, d. i. Schwester." Sonst sind auch die Gentilia *Jallon-ke*, *Bondu-ke* (Journ. Or. Soc. I, 361) ebenmäßig gebildet. *Manyo-tio* Bräutigam, neben *manyo* Braut; *suo* Pferd, *sauno*, *sumuso* Stute; *sajio* Schaf, *samuso* weibliches Schaf, *sakotong* Bock; *susemuso* Henne, von *suseo* Vogel. 6) Ebenso verfährt das Susu (Journ. of the American Oriental Soc. I. p. 368), indem es Benennungen von Menschen und Thieren: *rhame* Mann und *gine* Weib, beifügt, als *di rhame* Sohn, *di gine* Tochter; *ningge rhame* Ochs, *ningge gine* Kuh. Auch bleibt sich das Pron. dritter Person Sing. gleich p. 373.

7) Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die, vermöge verschiedener Vorschlagssylben im Sing. und Plur., bei dem großen kongo-kafferischen Sprachstamme eintretende Classification von Substantiven doch nicht auf das natürliche Geschlecht Bezug habe. Es soll dies an einigen Beispielen weiter klar gemacht werden. „Die Mpongwe-Nomina haben," bemerkt *Wilson*, Gramm. p. 11, „Numerus und Classification, allein weder Geschlecht, noch Casus. Das Geschlecht wird durch Nachstellung der Wörter „männlich, weiblich" hinter das Nomen gebildet. So *onwana w'onomi* männliches Kind, f. Knabe, *onwana nyanto* weibliches Kind, f. Mädchen. Ferner wird im Séchuana (Casalis p. 10), das Geschlecht in gewissen Fällen durch die Endungen *gari* und *na* (*khomo* Ochs, *khomogari* Kuh; *'nguana* Kind, *'nguanana* Mädchen) bezeichnet; am häufigsten wird es nur durch die Bedeutung [d. h. gar nicht] bestimmt." — Nun bemerkt aber Grout (Journ. of the Amer. Or. Soc. I. p. 403) vom Zulu: „Unterscheidung der Gegenstände rücksichtlich des Geschlechts wird kaum in der Grammatik dieses Idioms anerkannt. Die Veränderungen, welchen Adj., Pron. oder Verbum unterliegen, werden alle durch das initiale Element des Nomens bedingt. Ein Unterschied jedoch wird gemacht zwischen Personen und Sachen in Classe I. und VI., indem alle Nomina mit präfigirtem *um*, welche Personen anzeigen, zur ersten, und die, welche Dinge bezeichnen, zur sechsten gehören. Vergl. Schreuder p. 13. Bleek p. 19. 22. 39—45. Thiernamen vorn mit *uno* Mutter, z. B. *unomyai* Rabe, vergleichen sich der Unzahl arabischer Zusammenstellungen und Uebertragungen, hergenommen von Vater, Mutter, Sohn u. s. w. S. v. Hammer, Namen der Araber S. 23 fg. Die Unterscheidung zwischen Männlich und Weiblich wird bewerkstelligt zuweilen durch Anwendung besonderer Wörter und andere Male durch Anheftung von *kazi* [vielleicht etym. = Séch. *gari*. Bleek p. 43] an das männliche Wort, dessen Fem. zu bilden. Als: *umfana* Knabe, *intombazana* [mit Demin. *-na*, sonst *intombi* Sohn, S. 15] Mädchen; *inkosi* König (engl. king), *inkosikazi* Königin (engl. *queen*, eigentlich blos „die Frau" per excellentiam, agf. *cvën* Frau, Edelfrau, aber *folc-cvën, driht-cvën* Königin, Fürstin). Nach einer merkwürdigen Eigenthümlichkeit sind für „Vater" und „Mutter" je drei verschiedene Wörter vorhanden, in sofern sie auf eine 1. 2. oder 3. Person bezogen werden, als: *ubaba* (mein) Vater, *uyihlo* (dein) Vater, *uyise* (sein) Vater; *umame* (meine) Mutter, *unyoko* deine und *unina* seine, ihre Mutter." Vergl. Bleek p. 26. Ein Wortreichthum, dem man bei Verwandtschaftsnamen gar nicht selten in den Sprachen begegnet. So im Zulu selbst *umne* Bruder, aber *umkuluwe* der ältere und *umninawe* jüngerer Bruder; ferner *izilemani* Brüder von derselben Mutter l. c. p. 387.

Von häufigem, der Sexualunterscheidung analogen Vorkommen eigener Bezeichnungen für Brüder und Schwestern ungleichen Alters s. Kuhn's Zeitschr. II, 126 und sogar griechisch nach Kopitar Hesych. p. 20. — Ueber die jetzt noch größtentheils unaufgeklärte Dunkelheit darüber, welcherlei Begriffskategorien die in südafrikanischen Sprachen beliebte Classification von Sprachen mittels besonderer Präformativa im Sing. und Plur. möge gefolgt sein, da sie weder sexual, noch casual sei, wird auch in Schreuder's Zulugrammatik S. 14 fg. weitere Erörterung gepflogen. Die Mehrzahl der Classen sollen Communia sein, womit begreiflicherweise Nichts erklärt wird. Man müßte, um vielleicht zu einiger Einsicht in die Gründe dieser räthselhaften Erscheinung zu gelangen, sämmtliche Formationen in den verschiedenen Mundarten auf ihre etwaigen begrifflichen Uebereinkommnisse oder Verschiedenheiten ansehen. Mit einem Ausspruche, wie Ewald's (Zeitschr. der D. M. Ges. I, 49), ist uns noch nicht viel geholfen. Dieser Gelehrte bemerkt nämlich mit Bezug auf das unserem gegenwärtigen Sprachkreise auch zufallende Suaheli: „Die merkwürdigste Erscheinung, welche diese Sprache bietet, zeigt sich in ihrer Auffassung der einzelnen Dinge. Ich habe von jeher bei dem mündlichen Vortrage der Sanskrit-Grammatik gelehrt, daß nicht [?] die Unterscheidung des Männlichen und Weiblichen, sondern die des stärker oder schwächer Persönlichen, des Belebten und Unbelebten zum ältesten Sprachgrunde gehöre; dasselbe habe ich denn auch im Semitischen nachgewiesen, wo es etwas versteckter erscheint. [Natürlich, wenn es kein Neutrum als Repräsentanten des Unbelebten gibt!] Einen überraschend großen Beweis für die Wahrheit dieses Satzes gibt nun das Suaheli. Dieses unterscheidet nämlich das Männliche und Weibliche gar nicht, hat also im gewöhnlichen Sinne gar kein Geschlecht. Dagegen unterscheidet es das Lebendige und Todte [?] nicht nur im Allgemeinen, sondern auch weiter im Einzelnen nach mannichfacher Abstufung; und es führt in sofern Unterscheidungen ein, wovon wir uns nur mit Mühe eine richtige Vorstellung schaffen können" u. s. w. In sehr löblicher Weise aber hat nun unsern Gegenstand Wilh. Bleek aufgenommen und, wenn auch noch nicht zu vollem Abschlusse, doch durch höchst nützliche Beiträge seiner Lösung näher gebracht in folgender, nur durch Kürze etwas dunklen Schrift: De nominum generibus linguarum Africae australis, Copticae, Semiticarum aliarumque sexualium. (Bonnae 1851.) (IV. u. 60. pp. 8.) Im Allgemeinen dient diese präfigirende Classification von Substantiven ähnlichen Zwecken, als die begrifflichen Absonderungen mittels Derivation in andern Sprachen (z. B. die Abstracta und Collectiva p. 35); jedoch haben ihre pronominalen oder artikelartigen Präfixe zugleich den Zweck, eine durch zu häufige Wiederholung oft tädiöse Congruenz zwischen substantiven und attributiven Satzgliedern herzustellen, was durch Endungen anderwärts geschieht. — Materialia, wie Hirse (weil bestehend aus einer Menge von Körnern), Flüssigkeiten: Oel, Blut, Milch, Wasser, Speichel und andere derartige Wörter werden nur im Plural gebraucht p. 38 (so auch im Benga. *Mackey* p. 11). Im Albanesischen wird nach v. Hahn, Gramm. S. 39 bei manchen Wörtern die Pluralform als Einzahl gebraucht und ist diese dann in der Regel beliebter, als die entsprechende Singularform. So bei den Ausdrücken für Wasser, Oel, Käse, Butter, Speck (*larda* Plur. wol als Speckseiten. *Ov.* Fast. VI, 169), Getreide. Aber auch *τρούτε* Hirn, wie Ital. *cervella*, Lausitz. *morsgi*, vielleicht nach seiner Eintheilung in ein großes und ein kleines. Auch *κρίετε* Haupt, etwa der vielen Sinneswerkzeuge und anderer Theile wegen, als deren Träger und Einheit es sich zeigt. Dichterisch im Latein *ora, colla, pectora*. Auch *κόῤῥετε* Ernte, wie Laus. *żni*. Hauptm. S. 57. Im Lettischen stehen die Benennungen der meisten Getreidearten im Plural, z. B. *rudsi* Roggen, *ausas* Hafer. Rosenberger, Formenl. S. 30. Uebrigens ist das noch in einer Menge anderer Sprachen der Fall. Kuhn's Zeitschr. II, 127. Z. B. bei Syncellus (Gobineau l'inégal. I, 92): *φέρειν δὲ αὐτὴν πυροὺς ἀγρίους καὶ κρίθας καὶ ὦχρον καὶ σήσαμον*. Lat. *cerae, mella, rores* und viele andere. Schneider, Lat. Gr. III, 387 fg. Lettisch *a/s/sinis* Fem. Plur. Blut, Hesselb. §. 59, wie *cruores*. Umgekehrt oft discrete Theile einer Masse im Plur. (z. B. *ligna* Holzscheite; vergl. Ewald, Hebr. Gramm. 1835. §. 358), wo die Masse (*lignum*) im Sing. steht.

Wenn nun aber der große südafrikanische Stamm von Kaffern und Kongonegern statt eigentlichen Geschlechtes höchstens zwischen Menschen und allem Uebrigen unterschied: dann erregt es ein besonderes Interesse, den sonst so ungebildeten Stamm der Hottentotten (Bleek p. 25. 40) sogar einen, freilich noch nicht allseitig genug aufgehellten, Unterschied machen zu sehen zwischen Männlichem, Weiblichem und Gemeinschaftlichem, der sich, außer einer überall hindurchgehenden Scheidung in Indefinita und Definita, in acht Formen bekundet, wovon je drei auf Sing. und Plur. und zwei, indem (p. 10) das Fem. in diesem Numerus mit dem Commune zusammenfällt, auf den Dual[5]) kommen, welcher dem großen südafrikanischen Stamme ebenfalls abgeht (p. 9). Man vergleiche:

	Indefinita.	Definita.	
	koi-b	*koi-ba*	vir
	koi-s	*koi-sa*	mulier
	koi-i	*koi-e*	homo
Pl.	*koi-ku*	*koi-ka*	viri
	koi-ti	*koi-te*	mulieres
	koin	*koina*	homines
Du.	*koi-kha*	*koi-kha*	ἄνδρε
	koi-ra	*koi-ra*	ἀνθρώπω

Getrennt als Pron. findet man *bi, si;* allein Bleek zweifelt, ob irgend einer der hier nachgestellten Zusätze in freiem Zustande je eig. Geschlechtsunterschied reprä-

5) Die Endung *-kha* wird sinnig aus *kha* (bellum) erklärt. Vergl. den Ausdruck der Zweiheit nicht nur in *duellum* selbst, sondern in Zwist, Zwietracht.

sentirt habe. Oft sei auch der Grund der Wahl dunkel. Z. B. daß die meisten Masc., in sofern sie Unbelebtes bezeichnen, die Bedeutung einer Oertlichkeit (z. B. Berg) haben. Vergl. indessen *Ewald*, Gr. Arab. p. 179 u. §. 254. *Zèb* m. bezeichnet einen Zeitpunkt (im Namaqua-Vocabular: Tag, *sà zeeb* Ruhe-, d. i. Sonntag, *ne zeeb* dieser Tag, d. i. heute, *taa zee* nie), dessen f. *zès* Zeitdauer. Sollte nicht *zès* nach einer unklaren Analogie etwa als ein schwangeres Weib aufgefaßt, dagegen der rasche Verlauf des Moments in *zèb* der raschen und energischen Thätigkeit des Mannes verglichen sein? Im Lat. ist *dies*, als leuchtender Tag (Tageszeit als Gegensatz von Nacht) gedacht, männlich, und daher *meridies* nie andern Geschlechts; hingegen in mehr abgeblaßter Bedeutung (diuturnitas temporis, gerichtlicher Termin und Frist, Datum von Briefen) Schneider, Lat. Gramm. III, 347 wird das Fem. vorgezogen. Von Uebertragung gibt auch das Hereri'sche *ombepo* (p. 45) ein Beispiel, indem es als „spiritus“ der Classe für Menschen zufällt, als Wind einer anderen. Eben da eine Art constructio per synesin. Dem Substantiv analog aber braucht der Hottentotte auch vom Objecte, das dem Verbum beigegeben wird, die gleichen Endungen:

	ğam*bi*	et	ǒei*b*	ğam	eum	interficere.
	ğam*si*	„	ǒei*s*		eam	
	ğam*i*	„	ǒei*i*		eum, eam	
pl.	ğam*ku*	„	ǒei*ku*		eos	
	etc.					

Manches Genauere läßt sich aus dem Vocabular der Namaquasprache (Barmen 1854.) schöpfen. Nicht nur z. B. *au-b* Mann, *au-s* Frau, *au-i* Person; *hai-ib* einzelner Baum, *hai-s* Gehölz, Werft (also coll.), *hai-i* Stab, Stock, *'am haib* grünes Holz, eig. zum Anzünden ein Baum, sondern, im Grunde metaphysisch genug, auch *kaga-b* der Geist (vergl. animus), *kaga-s* Geist, Leben (anima), und als Commune *kaga-i* ein Geist, Gespenst. Auch *·gowes* Feigenbaum, dagegen *·gowei* Feige = *συκῆ : σῦκον*. *:Uub* m. Essen, Fressen, *:ue* Frucht, etwas zu essen. *Chus* f. heißt Ding; *chui* c. Habe, etwas, z. B. *a-chus* (Ding zum Trinken) Becher; *annab* und *anna chui* (etwas zum Anziehen) Kleid; *ùib* Leben, Heil, *ùi chus* Lebensunterhalt. Als Comm. *·ui-i* Stein, aber m. *'kammi-uib* Mühlstein, vielleicht seiner Thätigkeit wegen. *Kauub* Obrigkeit, aber *kauus* (wol weil Abstr.) Herrschaft. *Choab* Brief, *choas* Schrift. Von *'kai* sein, existiren: *'kai* Ort; Stelle (in einem Buche), *'kais* f. Ort im Felde; *'kaib* m. Kleidungsstück, *'kaii* c. Stück Zeug. *Oms*, *omi* Haus, *:goms*, *:gomi* Glaube. Demin. *'gore-ro* kleiner Esel. Sonst finde ich nur entweder c. *-roi* (vergl. das Dem. als Neutrum) oder f. *-ros*, oft abweichend von dem Geschlechte des Primitiv, z. B. *biriroi* Böckchen von *birib*; *'gôaroi* Kindchen von *'gòa*; *:kariroi* Kleinstes von *:kari*; *'aaroi* kl. Werft von *'aas*; *sauroi* von *saus* Zeichen. *Annaros* Kleidchen, neben *annab*; *'oâros* Körnlein; *·auros* Blutstropfen von *·aúb* Blut; *mariros* Pfennig von *maris* Geld. Etwa *gamiros* Stern, auch als kleine Löwin gedacht von *gami* Löwe? Dann fiele aber doch grade das etwaige Vergleichsdritte (jubati leones, jubata stella) hinweg. Neben den gleichartig auslaufenden männlichen Abstr. *kaisib* Größe, Ehre, *kuusib* Reichthum, *toasib* Armuth, *·gawiseb* Höhe, dennoch auch als Fem. *:kamsis* Jugend. — Alle Namen von Thieren, Vierfüßler, aber auch *·aub*, *'gaib* Schlange, *'aub* Fisch (woher *'Oub* Fischfluß), *'hawub* Biene, *:guwirub* Ameise, *·gurib* Motte, *·hùb* Skorpion, sind in männlicher Form verzeichnet. Weiblich nur *anis* Vogel, Dem. *aniroi*; *·guinas* Fliege. Als Comm. *gami* Löwe, *gui* Schaf, *:hìrai* Wolf, *·gorai* Rabe, *:nawui* Taube, *hunguri* [nicht vielm. r-b?] Hahn, *hungur-s* f. Henne, *'guze 'guwi* Frosch; endlich *·gori* Wespe, *urii* Laus. Wenig angemessen: *·gàab* m. Gras, *'kus* f. Dorn, Hecke. Dagegen passend *'uwue* Ei, als (defin.) Comm., wie lat. *ovum* (das sogar einen ähnlichen Klang hat) — Neutrum. — Das Verzeichniß hottentottischer Wörter hinter *Iobi Ludolfi* vita bietet mancherlei Vergleichspunkte. Das männliche Geschlecht scheint, wegen Mangels von *-b*, ungenauer aufgefaßt; aber das Fem. zeigt richtiges *-s*, als *zohee*, *k'quique* Mann, *zohees*, *k'quiquis* Frau; *didaque* alter Mann, *didaquis* alte Frau. Einzelnes auch ist mit ungenauer Uebersetzung versehen, wie z. B. zwar richtig *koo* Een jongetie, *kos* een dagter, aber von *gona* jongens, *gois* meisjes kann wol nur ersteres defin. Plur. sein, dagegen letzteres Nam. *'goas* Tochter im Sing. *Moe*, *mon* (oculi) paßte nicht zu Nam. Fem. *mùs* Auge; ja *mon* könnte nicht einmal Du., sondern blos Plur. im Comm. sein. Die häufige Endung *-qua* z. B. in Gentilnamen *Griqua*, *Namaqua*, *Honquecqua* Duytsche Natie; ferner *ha-ckwa* Paarden. Een paard (Nam. *ha-b* Pferd); *hacquou* een varken, *haghgou* Holland varkens, Nam. *hagub* Schwein (aus Engl. hog?) scheint entweder ableitend oder Plur. z. B. N. *'goâkha* Du. Kniee (von *'gòa* gehen), hott. *qua*, und ferner hott. *onequa*, auch *öá*, Arme, *nonqua* (auch *tietsa*) Beine, *iqua* (auch *Y*) Füße (N. *:alis* Fuß), *quinqua* Därme, aber auch *biqua*, *biqüan* Kopf (*nucquäan*, *ou* Haar), *kamqua*, *quamqua* Mund. *Ouna* (Plur.?) und *oucqua* Digiti.

Von besonderer Wichtigkeit aber erscheint die tief eingreifende Geschlechtsunterscheidung, welche das Namaqua im Pronomen und in denjenigen Redetheilen zeigt, welche mit ihm eine Menge, ich möchte sagen etwas zu regelrechter, weil dadurch einförmiger Verbindungen eingehen. Sicherlich eine Erscheinung, die man hinter einem hottentottischen Idiome um so weniger sucht, als die Sprachen dieses Stammes durch eine ziemlich allgemeine Annahme, deren Berechtigung übrigens gewiß die wenigsten Leute sonderlich beunruhigt, als die rohesten cursiren, die es gibt. Das transitive Verbum, z. B. *ma* geben, fügt sich als Obj., sowol im Dat. als Acc., unter Anderem folgende Pronomina an:

Mate gieb mir od. mich
mazi „ dir od. dich (masc.)
masi „ ihm od. dich (fem. u. comm.)

mabi gieb ihm od. ihn
masi = ihr oder sie
mai = ihm und ihr od. ihn und sie

make gieb uns (masc.)
mase = uns (fem.)
mada = uns (comm.)

mako gieb euch (masc.)
maso = euch (fem.)
mado = euch (comm.)

maku gieb ihnen od. sie (masc.)
mati = ihnen od. sie (fem.)
main = ihnen od. sie (comm.)

makhom gieb uns beiden od. beide (masc.)
maim = uns beiden od. beide (fem.)
maum = uns beiden od. beide (comm.)
u. s. w.

Also in den beiden Triaden *make*, *mako* der Gegensatz von uns und euch durch einen dunkleren, gleichsam die Ferne kennzeichnenden Vocallaut *-o* unterschieden, wie sich auch in *neb* dieser, *nes* diese, *nei* dieser und diese (comm.) einer- und *'nab* jener, *'nas* jene, *'nai* (comm.) andererseits ein ähnlicher Gegensatz durch Lautsymbolik offenbart. Wo Dativ und Accusativ zu gleicher Zeit im Spiele sind, beobachtet man dieselbe Reihenfolge, welche auch in romanischen Sprachen, z. B. Französisch (Diez III, 436) üblich ist, das sog. fernere Obj. (Dat.) dem näheren (Acc.) vorausgehen zu lassen. Also nach Analogie von il *me le* donne, il *nous l'*envoya (anders bei lui und leur), nur daß die Pronomina dem Verbum suffigirt werden. Z. B.

mabiku gieb ihm sie
makubi = ihnen ihn
makebi = uns ihn
mabike = ihm uns
mabisi = ihm sie
masibi = ihr ihn
u. s. w.

Im Pima (Mithr. III, 3. S. 163) werden die Pronominal-Accusative oder Dative ebenfalls, wie im Französischen, zwischen das Subjects-Pronomen und das regierende Verbum eingeschoben. Vergl. Deutsch-morgenl. Zeitschr. II, 146.

Das Personalpronomen aber unterscheidet nicht nur, mit Ausnahme des Ichs im Singular, in den drei Personen ein dreifaches Geschlecht (masc. fem. comm.), sondern dies überdem in drei Numeri (Sing. Plur. Du.). Noch mehr. Es kommt auch das Wir nicht blos in der auch anderwärts häufigen Unterscheidung[6]) eines Plur. *Inclusivus*, wo der Angeredete mit eingeschlossen (ich und du, franz. nous autres), und *Exclusivus*, wo derselbe ausgeschlossen wird (ich und er), vor: sondern die Namaqua's verfolgen auch mit allerdings zu peinlicher und meist sehr überflüssiger Genauigkeit die jedesmalige Art, wie die Zusammenfassung der verschiedenartigen Personen mit einem, und zwar immer nur Einem Ich in die gemeinsame Summe eines Wir (ego + ^{n}) zu Stande kommt. Wer es sonst nicht schon aus einer einfachen Ueberlegung wüßte, daß im Wir niemals Ich + Ich + Ich u. s. f. steckt, sondern, da das Ich einen Plural von sich schlechterdings nicht duldet, stets nur ein Ich + Du oder Ich + Er u. s. w.: der müßte es nothwendig vom Hottentotten lernen. Vergl. Zählmeth. S. 168. „Denn allerdings ist Ich und Ich ein Unding in der Wirklichkeit" u. s. w. W. v. Schütz, Hegel u. Günther S. 79. Auch Weber, Demokritus II, 296: „Weiber können immer zu den Weibern sprechen: Nous autres et vous autres, nous ne pouvons nous passer les uns des autres (Wir anderen und ihr anderen, wir können nicht entbehren einander)." So wird in der Sprache von *North's Island* das Wir mit *gür nang* wiedergegeben, d. h. *gür* (du) und *nang* (ich selbst). *Pickering*, Memoir p. 240. Durch eine andere Verschmelzung entsteht im Mandingo (*Macbrair* p. 21) eine Auffoderungsformel, oder ein Imperat. 1. Pers. Plur., z. B. *Alinge ta* Laßt uns gehen; *alinge salle* Laßt uns bitten. Hierin ist *alinge* aus *al* (st. *altolu*, du, p. 9), *n* oder *ning* (und), endlich *nge* (ich) zusammengeschoben, sodaß der strenge Wortsinn lauten würde: Du und ich, gehen (wir).

Pronomen im Namaqua.

	Masc.	Fem.	Comm.
1.	*tita*	*tita*	*tita* ich
	sake wir (ihr u. ich)	*sase* wir (ihr u. ich)	*sada* wir (ihr u. ich)
	sike wir (sie u. ich)	*sise* wir (sie u. ich)	*sida* wir (sie u. ich)
	sakhom / *sakhoma* wir beide (du u. ich)	*saim* / *saima* wir beide (du u. ich)	*saum* / *sauma* wir beide (du u. ich)
	sikhom / *sikhoma* wir beide (er u. ich)	*siim* / *siima* wir beide (sie u. ich)	*sium* / *siuma* wir beide (es u. ich)

6) Z. B. in nordamerikanischen Sprachen *Duponceau*, Mém. p. 155. *Howse*, Cree Gramm. p. 60. Mithr. III, 3. S. 328. Insbesondere auch Amer. Ethnol. Soc. Vol. II. p. CXXX. Kechua v. Tschudi §. 13. Kiriri v. d. Gabelentz S. 9. 18. Monboddo, Ursp. der Spr. I, 354. 361 vom Garani in Paraguay und vom Algonkin. Andere Beispiele in meinen Zählm. S. 108 fg. Im Pima (Mithr. III, 3. S. 162) ist *ani* ich, *api* du; daraus *niape* wir, aber *pinape* ihr = du + du (*ini* ist mein, *pini* dein). *Se-serei* Plur. sie, gewissermaßen als Redupl. von *serei* er. — Im Mandschu *Gabelentz*, Gramm. p. 57. Im Tamulischen s. *Rhenius*, Gramm. p. 176. In den Südseesprachen Chamisso, Hawaiisch §. 38. — Vergl. noch Vei (*Norris*, Despatch p. 19, vergl. *Kölle*, Gramm. p. 102): Once I found *umu*, meaning *We*, in the sense of the Polynesian, Manchu and Malay languages „you and I." [illegible] or *thou* is made plural by the addition of a thi[illegible] plural pronouns are generally used instead of [illegible] *Sau* I and Sau (lit., We and Sau); [illegible] man (lit., you and the man), as thou[illegible] of himself or of the person he addr[illegible] person together as a *plural*, and ther[illegible] made up the plural. Es ist das, so [illegible] ter Plural, wie in den Dwand[illegible] das letzte Glied (also womit [illegible] und zwar allein, ein Me[illegible] für sich auch im Sing.

Pronomen im Namaqua.

	Masc.	Fem.	Comm.
II.	*saz* / *saza*	*sas* / *sasa*	*sas* / *sasa* du
	sako	*saso*	*sado* ihr
	sakho	*saro*	*saro* ihr beide
III.	*'deib* / *'deiba* er	*'deis* / *'deisa* sie	*'deii* / *'deie* es
	'deiku / *'deika* sie	*'deiti* / *'deite* sie	*'dein* / *'deina* sie
	'deikha sie beide	*'deira* sie beide	*'deira* sie beide.

Sehr hoch anrechnen muß man den Hottentotten übrigens die Auszeichnung noch eines dritten Geschlechts (des sogen. Commune) neben den beiden natürlichen, welche selber aber, über die physischen Schranken hinweg, sich auch in das Gebiet des Geschlechtslosen zum öftern versetzen. Ich bin nämlich nicht mit Bleek p. 1 einverstanden, wenn er in dem freien Gebrauche des Geschlechts in unsern Sprachen eine Art unerklärlicher Dummheit erblickt.

Bleek geht aber p. 49 fg. weiter, und sucht sogar zwischen Hottentottisch und Koptisch mittels der geschlechtlich charakterisirenden Pronominalafformativa in ihnen einen verwandtschaftlichen Nex darzuthun, zu dessen Erweise einige Lautähnlichkeit ihrer respectiven Afformativa im m. f. Sing., und das Vorhandensein eines Pl. *comm.*, z. B. *pe* ὁ, *te*, ἡ, *ne*, oder *nei* (also ebenfalls ein Nasal) οἱ, αἱ, τὰ *Rosellini*, Gramm. p. 38, auch im Koptischen, an sich, und ohne daß andere einschneidende Uebereinstimmungen aufgezeigt würden, mir viel zu schwach vorkommen. Sonst könnte auch die Nachstellung des Artikels auf den Hieroglyphen, statt des Vorangehens im Koptischen, zu Gunsten von Bleek's Meinung in Anwendunng gebracht werden, machte nicht Champollion, wahrscheinlich mit Recht, geltend, dieser Ort der Artikel hinter dem Subst. gehöre auch im Altägyptischen nicht der Lautsprache an, sondern sei blos eine Schreibgewohnheit, das wäre also etwa entsprechend unserer Nachstellung des Artikels, z. B. ἀνήρ, ὁ im Lexikon, oder der Vornamen hinter den Geschlechtsnamen in Registern, lediglich um dem Auge bei der Uebersicht zu Hilfe zu kommen. — Die Mittel nämlich, welche das Koptische zum Behufe der Movirung anwendet, sind, bis auf den einen Fall, ganz anderer Art. Rosellini zählt p. 14 folgende auf: „Das Koptische unterscheidet am Nomen nur m. und f. Kenntniß der Anwendung des einen von beiden hängt vom Sprachgebrauche ab. Die Motion erfolgt auf viererleiweise a) allerdings am häufigsten vorkommend, durch Vorsetzen des Artikels (theb. *p*, *pi*, memph. *f*, *fi* m.; th. *t*, m. *th* und *ti* f.). b) Durch innere Umformung, wie th. *schire*, m. *schèri* Sohn, th. *schere*, m. *schēri* Tochter. c) Durch Umendung, und zwar α) durch Verlängerung der Kürze des Masc. in eine Länge (dies sehr entsprechend dem Verfahren im Sanskr. *-ă* mn., *-â* f.) im Fem., z. B. *ouro* König, *ourô* Königin; theb. *belle* caecus, *bellê* caeca., β) durch Antreten von *-e* im Theb., *-i* im Memph. z. B. *schôm* (socer), *schôme* (socrus), m. *hinb* (agnus), *hinbi* (agna). d) Durch ein aus b und c gemischtes Verfahren, wie *son* Bruder, *sône* Schwester, th. *hieib* männliches und *hiaeibe* weibliches Lamm. Endlich wird überdies noch das Geschlecht, bei fehlendem Artikel, durch einen wörtlichen Ausdruck bemerklich gemacht, als *alou* Kind, aber *alou hoout* männliches, und *alou s'hime* weibliches Kind.“ Was aber die Unterschiedlosigkeit im Kopt. Plur. *commune*, oder wie man, nach Analogie des Ausdruckes in der Quantität, auch sagen könnte, das genus *anceps* anbetrifft, das, eben als unterschiedloses, nach Umständen beides sein kann: so stände in diesem Falle das Koptische sogar dem Hottentottischen nach, welches letzteres ja nicht das Commune allein besitzt, sondern dasselbe, z. B. homines, neben Masc. und Fem. Im Plur. herrscht übrigens häufig Mischung der Geschlechter; daher auch für diesen Fall die syntaktischen Regeln, z. B. vom Vorwiegen des männlichen Geschlechts [7]) bei Personen (Pater mihi et mater *mortui* sunt, eig. zwei getrennte Sätze, pater — *mortuus* est, mater *mortua* est, die in einen höhern = 2 Menschen, als Summe, zusammengezogen aufgehen), oder des neutralen bei Sachen, auch selbst dann, wenn keine darunter neutrale Endung hat (z. B. Fregellis murus et porta de coelo *tacta* erant), Krüger, Lat. Gramm. §. 292, worin *mortui*, *tacta* zwar nicht der Form, aber dem Sinne nach auch Gemeinschaftlichkeit des Genus vertreten, ebenso wie in: Ego et tu *valemus* die der Personen (nos = ego et tu cet.). So ist ja auch der Vocativ der Mehrheit in den indogermanischen Sprachen nie vom Nominativ gesondert; nach Zeuß p. 244 einige keltische Fälle abgerechnet. Nur im Einzelwesen tritt Person und Geschlecht mit Bestimmtheit hervor, während beides im Rummel der Menge sich verdunkelt und ungewiß wird. Im Lithauischen ist laut Mielcke, Gramm. S. 40 rücksichtlich des Vocat. Sing. in Acht zu nehmen, daß die Nomina, die sich auf *ů* enden, wenn sie Lebendes bezeichnen, z. B. *piemenie* (oder, wie Nom., *piemů*) o Hirt, *szů* und *szunnie* (ὦ κύον, später auch κύων), den Voc. am füglichsten auf *-ie* haben; das Leblose aber in N. und V. überein lautet. Richtiger zu sagen wäre: Sachen, ja beinahe auch jedes Vernunftlose (etwa einige intelligentere Thiere ausgenommen) entziehen sich, außer in poetischer oder rhetorischer Figur, der Ansprache, weil keines entgegenkommenden Verständnisses derselben fähig, und bedürfen daher einer Auszeichnung im Vocativ nur sehr uneigentlich. Deshalb reicht im Grunde der erste Casus rectus, vorkommenden Falles, dazu vollkommen aus. Vergl. auch das Griechische, Buttm. Ausf. Gramm. §. 45. Anm. 4 mit

7) Ebenso in romanischen Sprachen Diez III, 87, im Lettischen (Hesselb. §. 181), im Polnischen Bandtke §. 296; allein im Germanischen werden sogar vorzugsweise Personen, als Subj. verschiedenen Geschlechts, durch ein Neutrum neutralisirt. Grimm IV, 279. Graff V, 31.

Bopp, Vergl. Gramm. §. 205. S. 236. Uebrigens glaube ich, daß die schärfere Unterscheidung zwischen Masc. und Neutr., die sich in den classischen Sprachen nur auf die sogenannten drei gleichen Casus beschränkt, zum Theil späteren Ursprunges sein mag. In Betreff des Vocativs im Neutrum wünschte ich zu wissen, ob und in wiefern seine angeblich vom Nom. verschiedene Bildung im Sanskr. rein theoretischer Art sei. Das Neutrum als solches kann eigentlich einen Vocativ gar nicht haben, und daher dessen beständiges Zusammenfallen mit Nom. und Acc. in allen indogermanischen Sprachen Europa's, wo ein Neutrum vorhanden (auch im Keltischen, Zeuß p. 244). Daher in sehr erklärlichem Contraste, z. B. Il. X', 48 *φίλε τέκνον* Matthiä §. 434; o holdes Mädchen! — die (nicht: das) du ꝛc.

Noch ausgedehntere, allein wenig haltbare Schlüsse von Verwandtschaft, welche zwischen den südafrikanischen Sprachen mit den semitischen, mit Galla und Berberisch, ja sogar mit den indogermanischen Sprachen, ihrer Geschlechtsbezeichnungen wegen, zu ziehen Bleek geneigt ist (Cap. X z. B. p. 56), übergehe ich als uns zu weit führend. Mir leuchtet diese Argumentation ebenso wenig ein, als wenn Lepsius, Sprachvergl. Abh. S. 92 von den kopt. Art. *p* m. und *t* f. ausgehend vielerlei willkürliche und gewaltsame Combinationen macht, wie z. B.: „Der indogermanische Stamm bildete ganz analog den Personen, auch die Geschlechter zu einer Dreiheit aus, und verließ dadurch in einem wesentlichen Punkte den gemeinschaftlichen [?] Boden, auf dem es mit den semitischen Sprachen erwachsen war; hier ward nichts Neues hinzugefügt, sondern das vorhandene t des zweiten Geschlechts in ein Fem. und Neutr. gespalten." Indem hier an das t (d) in sanskr. *anja-t*, lat. *aliud* erinnert wird, was sicherlich mit dem kopt. und sem. Kennzeichen für das Fem. Nichts zu thun hat, soll das Fem. das „ursprüngliche" t in s abgeschwächt oder weggeworfen haben. Als ob nicht das Sexualzeichen für den Nom. *-s* im Sing. der indogermanischen Sprachen = sanskr. *sa*, *sâ* (ὁ, ἁ) wäre, und gesetzt, daß ihr Zischlaut für t der Cass. obl. stehe, durch Wegfall des schließenden Vocales der geschlechtliche Unterscheidungscharakter (a : â = Kürze : Länge) aufgehoben und neutralisirt!

Mit dem Galla verhält es sich (Tutschek §. 126. 179—181. 196. 197. 218. 226, vergl. Bleek p. 55) folgendermaßen: Will man nicht etwa wegen *mali* was? gegen *ënu* wer? §. 250 ein Neutrum annehmen, so gibt es im Nomen nur zwei Geschlechter. Dieser Unterschied erscheint nicht nur in der doppelten Form einiger Adj. wie *guda* groß, Fem. *gudo*; *hieza* arm, Fem. *hieti*, sondern erstreckt sich auch auf die dritte Person, jedoch nur im Sing., indem diese sich in zwei Formen spaltet. Z. B. *adema* er geht, *ademti* sie geht; *ademe* er ging, *ademte* sie ging; *boa* er weint, *bozi* sie weint p. 42. Dabei ist merkwürdig, daß die Feminalform mehr an 2. Pers. Sing. (*boza* du weinst) anklingt als an 3. m., ja, wol, indem beide *t* enthalten, Umbildung scheint von erstgenannter. Vergl. noch *Krapf*, Galla lang. p. 8: *Ana tā I shall* or *will be; ati tata* Thou wilt be; *isa tāa* He will be, aber *isi* (p. 2. Tutschek §. 218, vergl. 225) *tati* She will be. Nach einer beachtenswerthen Eigenthümlichkeit werden alle Wörter, welche einen collectiven Sinn zulassen als Feminina betrachtet, selbst wenn die in der Menge einbegriffenen Objecte männlich sind, wie *dargago* youth (young manhood, wie auch lat. *juventus* f. mit concreter Bedeutung, z. B. princeps juventutis); *mangud* judge (nach dem Wörterb. wahrsch. große alte Männer = Senat, Rath); *hatu*, thief; *hidjole*, child. Vergl. auch die Sammelbegriffe, Volk, Heerde, Gemeinde als Fem. im Gothischen — Gabelentz, Gramm. S. 160; — ich weiß nicht, ob man sich dabei etwa des Mutterschooßes entsann, der gleichartige Mengen hervorzubringen fähig ist. Wenn jedoch, durch Beifügung des Zahlwortes *toko* (ein), oder durch Anwendung einer Form, welche Individuen bezeichnet, die Collectivbedeutung sich verliert: dann wird das Nomen nach seinem wirklichen Geschlechte genommen, wie: *mangudo toko* (aus dem Rathe einer, ein Rath), *dargageza*, *nagaditska* ein junger Mann, ein Kaufmann; und als Fem. *nagaditi* Kaufmannsfrau, *tumtili* Handwerkerfrau, *caliti* Priesterin, deren Endung *-ti* ebenso feminal ist, als *-ti* in 3. Pers. Sing. fem. Vergl. ebenso feminale Collectiva in semitischen Sprachen, aber freilich auch umgekehrt die Nomm. unitatis desgleichen — feminal. Rödiger, Gramm. §. 107. d. e. Arabisch z. B. سَمَكٌ, *piscis omnino*, سَمَكَةٌ *piscis unus*, pl. سَمَكَاتٌ *pisces plures*. *Ewald*, Gramm. Arab. §. 295: Foemininum cum *debilius* denotet, terminatio foem. saepe *uni* ex copia multorum indistincta designando inservit, seu particulae ex collectivo. Aehnlich im Malayischen *massou* Augen (beide), aber *massou rec* (Ein Auge); Humb. Kawispr. II, 341. Vergl. etwa Akademie und Mitglied einer Akademie (ein Akademiker). Weil die meisten Nomina im Galla können als Collectiva betrachtet werden, wird der Plur. von ihnen selten gebraucht, sondern durch die Collectivform ersetzt oder durch Adj. mit Numeralwerthe angezeigt. Aber der Plur., selbst wenn man ihn gebraucht, wird beinahe immer als Fem. betrachtet, und nimmt das Verbum im Fem. Sing. zu sich, z. B. *faratoni d'ëd'ti* die Pferde fressen (gleichs. frißt). Dabei wird an eine arabische Analogie erinnert. Auch der Gebrauch des Sing. beim Plur. Neutr. im Griechischen liegt nicht allzu weit ab. Vergl. noch im Allgemeinen das Welsch, *Zeuss* I, 299: „Peculiaria sunt eo, quod pluralis significationem non formam prae se ferunt, britannica *collectiva* [aggregativa bei Owen], quibus opposita sunt *singulativa*, ut velim appellari, et substantiva numeri dualis," z. B. *atar* (plures volucres, avium agmen) und daher *eterinn* (avis singularis), *tywys* (spicarum copia), *tywyssen* (spica). Das Verhältniß also ungefähr von Teutsch *laub* (folia) zu *blatt* (Welsch *dal-en*), woher

blätter der Plur. Vergl. auch den Gebrauch der Distributivzahl bei Pluralien, wie *bina* castra zwei Lager. Ferner s. unten das Odschi. Im Serbischen (Wuk, Gramm. S. 49) das Zahlwort *jedan* (ein) im Plur. bei Subst., deren Sing. ungebräuchlich ist, wie z. B. *jedne wile* eine (zweizinkige) Heugabel.

Wir wenden uns zur Berbersprache. Vergl. Bleek p. 56. Hodgson, der in seinen Notes on Northern Africa, the Sahara and Soudan. (Newyork 1844.) schätzenswerthe Nachrichten und Vocabulare namentlich über den weithin verbreiteten Berberstamm mittheilt, bemerkt mit Bezug auf Newman, der das Berberische in grammatischer, nicht in lexikaler Rücksicht dem semitischen Sprachstamme zuordne (p. 11), wie mir, soweit ich den nicht von mir eigens untersuchten Gegenstand beurtheilen kann, glaubhaft scheint, p. 20 mit Recht: Yet, with all this identity of a peculiar class of words, and similarity of some inflexions, adjunct particles and formatives; the three most ancient and historical languages, Arabic, Berber and Coptic, are essentially distinct. Als einen freilich bemerkenswerthen Umstand hat man aber unter Anderem *t*, *th* hervorgehoben, was im Koptischen, Arabischen und Berberischen, bald nach-, bald vorgestellt das Femininum anzeige. Z. B. Kabylisch: *Amghar eghar th-egura* A reader read reading (lesson). *Amiksa iksa th-iksa* A shepherd herded (watched) sheep p. 14. Unter dem Anlaute th, was begreiflicherweise deshalb reich ist, p. 92: *th-ekhsee*, s. *Th-ekhseen* pl. Ewe, und p. 94 collectiv: *th-eksouth* (flock) mit Artikel vorn und hinten. *Ewan* (unus), *eweth* (una) p. 90. Pronomina: *Netsa* He; *nekseth* she; *ikra* it, thing. Pl. *Nuthnee* m., *nuthentsee* f. They p. 91: Mozabee *enetsa* She, *enetseen* they (fem.), p. 97: *netsa* He, *netseneen* they (m.). *Wayee* m., *thayee* f., this. *Winna* m., *thinna* f., that. *Weyee* m., *theyee* f., these. *Wedhak* m., *thadhak* f., those p. 94. — P. 86 stehen Adj. und dazu p. 93 entsprechende Fem., als *amgar* (auch p. 97. 99. 101 aus verschiedenen Mundarten) alt, f. *temgarant*, *tamgart*. *Thoughthimt*, female. Farbenbenennungen p. 86. 97. 99 z. B. *azgagh*, f. *th-azgag-th* roth, *ezgagh* Kupfer. *Amellal* weiß, *abrekan* schwarz (p. 90 *esemelal* weißlich, *esebrikan* schwärzlich), und davon Fem. *thamellalts* Fem. Sing. (auch *themalelts* Ei), *thimallaleen* [also mit Beibehaltung des th auch für den Plur., wie *thishebaneen* die grünen, Fem. Plur. von *thashebants*]; *thabrekants*. Dann aber auch hiervon die Abstracta: *thamlel* Weiße, *thebrick* Schwärze. *Th-ezigzouth* Greenness, von *azegzou* Blue (*ezigzow* Lead). Dagegen franz. *le* blanc, *le* noir, die weiße, schwarze Farbe, wahrscheinlich, da *couleur* f., neutral gedacht. Andere Abstracta p. 14. 93, z. B. *th-agzif* Breite, von *agzif* breit. Als merkwürdiges Dem. entsteht, wahrscheinlich um mittels des Fem. eine Herabsetzung geltend zu machen, *th-ergaz-th* (mannikin) aus *argaz* Mann. Ferner „*t-akham-ts* A small house" von *akham*, p. 86, Haus. *Thamsiants*, pl. *themsianeen* Girl (small) p. 92, neben *temziant*, f. small p. 93. Verbalableitungen: *thera* writing, von *errou* schreiben; *th-ebzer-th* Tribut von *ebzer* geben. Motionen (vergl. p. 16. 85. mit 92): *aizat* Hahn, *thaizat* Huhn, vergl. p. 97 — 99. *Aghioul* Ass, jackass, *th-agiul-ts* s., *th-egial* pl. Donkey, f. *Elaf* Hog, boar p. 16. 88, *th-elaf-th*, s., *thelfathin*, pl. Sow. *Emshish* Cat, *thamshisth* Cat, fem. Sergoo p. 101 *tahirt* Löwin, von *ahir* Löwe. *Tageloms* (talgomt) Kameelstute von *algom* p. 99. 102. Andere Thierarten durch verschiedene Wörter, als z. B. *ayug*, *azger* (Tuarik *afoones*) Bull, *thafoonest*, s. *Thesitha*, pl. cow, *aganduz* Calf, *amoksee* Steer. *Aklee*, *aklan* s. Servant (mas), *thakleeth*, s., *thakaltheen*, pl. Servant, fem. *Ackshish* Child, *ahadai* Boy, *thakshith*, s. *Thaakshisheen*, pl., auch *thahadaith* s., *thahadaian*, pl. Girl. *Aghma*, *egma*, Tuarik *oogma*, Wadreag *ommoa*, Bruder p. 87. 88, *oultsma* Schwester p. 91, beide mit dem Plur. *aithma*, welcher mithin als Comm. zu betrachten. Dasselbe gilt von *ammee* Sohn, pl. *errou*; und *ellee* Tochter. *Isi*, pl. (vergl. p. 95), allein auch *errou*. Mozabee *terroua* Sohn p. 98, aber Wadreag *memmee* s. *Errowee*, Sohn p. 100. Sergoo *Rouee* Sohn, *tabarat* (doch wol davon gebildet) Daughter. — Ein Gegensatz zwischen d, dh (p. 20. 87) und t, th in folgenden Wörtern: *Dhemzian*, little (masc.) *temziant* f. (small) p. 94; *dheefoohan*, bad (masc.), *tefoohants* f.; *dhakemlan*, long, *tekamalants* f.; *dhegzelan*, short, *tegzelants* f.; *dhelületh* (Arabic) good, high, *tselalets*. *Demellal*, pretty, wol zu *amellal* White. — Einige Benennungen von Thieren p. 85 sind Masc., andere p. 92 haben den Feminalartikel; beide als Epikoina. Mehre Grasarten männlich p. 86. 88, andere fem. p. 93. Auch Glieder p. 92. 96 mit weiblichem Artikel, wie im Hebr. die Glieder gern, weil Werkzeuge des Menschen oder Thieres, als Femin. st. Neutr. erscheinen (Ewald, Hebr. Gr. 1835. §. 366); dagegen andere p. 86. 88 nicht. — Viele Bezeichnungen von Localitäten sind weiblich. Daher p. 93 z. B. die, aus dem Arabischen entlehnten Wörter *the-mdin-ts* Stadt, *thegzirth* (arab. *ǧezîret*) Insel, p. 98 nach berberischer Behandlung. Sergoo *egizer* p. 101, Tuarik *egzer* p. 95, Mozabee p. 97 Oase, Insel, *egzar* Rivulet, river p. 88 und *tegzer* (*toozur*) River, green, weil wo sich in der Wüste Wasser findet, auch fruchtbare Oasen da zu sein pflegen. Doch wol des gleichen Stammes. *Thasawints* Hügel, und *thebjout* Bach, gleichsam als die begrifflichen Verkleinerungen (und daher weiblich) von *adhrar* Berg, *asif* Fluß. Dieser Umstand hat dann dem Engländer *Renouard* (Journ. of Roy. As. Soc. Nr. V. p. 133) ein schon bei Höfer II, 38 von mir gebilligtes Mittel an die Hand gegeben, aus alten geographischen Namen, wie *Tubusuptum*, *Tagaste*, *Thamarita* u. s. w. wegen ihrer Dentalmuta, zu Häupten und zu Füßen, den Schluß zu ziehen, die alten Libyer seien in dem heutigen Berberstamme, der fast über ganz Nordafrika hin wohnt, zu suchen. Vergl.

[illegible]

[illegible]

8 [illegible]

[illegible]

schieden wird. Sie steht hierin jedoch nicht allein, sondern auch selbst süd- und ostafrikanische Sprachen scheinen durchgängig nur jenen Gegensatz zwischen der selbstthätigen Person und der passiven Sache, nicht den des Geschlechts, aufgefaßt zu haben (vergl. *Krapf*, Outl. of the Kisuaheli Lang. p. 28—33); und es möchte dies wol eine Eigenthümlichkeit sein, die sich durch den ganzen hamitischen Sprachstamm [meint der Verfasser alle Negersprachen?] hindurchzieht. — Für jene Eigenthümlichkeit bietet indeß auch unser näheres Sprachgebiet Analogien dar; denn nicht nur tritt im Deutschen und in den alten Sprachen gleichsam hinter der Geschlechtsunterscheidung auch die von Person und Sache hervor, sondern in den skandinavischen Sprachen tritt jene gegen diese durchaus in den Hintergrund, und kommt als grammatische Unterscheidung nur noch im Personalpronomen vor, während hingegen der Gegensatz von Person und Sache im Artikel und in den übrigen Pronominen allein unterschieden wird."

„Wie im Teutschen die Unterscheidung des grammatischen Geschlechts in ihrer Anwendung nicht einer consequenten logischen Sonderung der Dinge nach den Kategorien der Selbstthätigkeit und Empfänglichkeit folgt, sondern häufig auf Zufälligkeiten zu beruhen scheint: so verhält es sich auch hier mit der Unterscheidung von Person und Sache, von Selbstthätigem und Passivem. Zunächst muß bemerkt werden, daß in die Kategorie des Selbstthätigen [s. oben I, 2. zu Mohr] im Allgemeinen nicht blos die Begriffe von Personen, sondern auch namentlich die von Thieren gestellt werden, besonders solcher Thiere, die mehr als Individuen und als in selbstthätiger Kraft handelnd der Anschauung entgegentreten. Diese Betrachtungsweise mag auch wol häufig auf Sachen übertragen sein, und hierin zum Theil der Grund dafür liegen, wenn auch Sachbegriffe ausdrückende Subst. mit dem Personalaugment erscheinen, was jedoch überhaupt nur in verhältnißmäßig kleinem Umfange der Fall ist. Wenn z. B. Subst. wie *prai*, der Besen; *sekañ*, das Messer — das Personalaugment bekommen (*oprai*, *osekañ*), so mag dies darauf beruhen, daß ihre Begriffe als die eines Thätigen (des Kehrenden, Schneidenden) aufgefaßt sind. Andererseits aber scheint der Grund auch häufig ein blos phonetischer zu sein, z. B. wenn das o gleichsam durch eine Art Attraction [Assim.], wie z. B. in *boñ* (*oboñ*) Thal, *podo* (*opodo*) Topf [franz. ähnlich genug *pot!*] hervorgezogen wird. In solchem Falle tritt es in dieselbe Reihe mit vorlautendem *e* und dem daraus entstandenen ę, oder dem gänzlichen Mangel eines Vorschlagvocals. Letzteres ist nämlich auch bei einer bedeutenden Anzahl von Subst. der Fall, und zwar theils bei solchen, die vermöge ihrer Lautform weniger die durch den vorlautenden Vocal gegebene Stütze und Hervorhebung erfodern, theils bei solchen, die vermöge ihres Begriffs nicht leicht in den Anlaut des Satzes zu stehen kommen. — Vom Vocalincrement *a* ist schon oben bemerkt, daß es erst gegenüber dem wahrscheinlich später durch Uebertragung von den Personalformen des Wortes aufgetretenen Personalaugment in der Bedeutung des Sachaugments erscheint; und es kann daher nicht befremden, wenn auch einzelne, den Begriff von Personen ausdrückende Subst. dieses Augment haben, wie z. B. *agya*[10]), Vater. Ueberdies aber drücken diese Subst. meistens Begriffe von solchen Personen aus, welche überhaupt der geistigen Anschauung weniger von der Seite der persönlichen Individualität entgegentreten, wie z. B. *akoa*, Sklav, *afannā*, Sklavin; und häufig sind daher auch in unsern Sprachen die entsprechenden Begriffe von der Geschlechtsunterscheidung ausgeschlossen, z. B. *abofra*, das Kind; *ababā*, das Mädchen, das junge Frauenzimmer; *ata*, das Zwillingskind u. s. w." Sehr wahr! Der Sklave[11]) wird fast als Sache behandelt, daher solche neutrale Benennungen, wie *mancipium*, als ein, durch Kauf und die damit verbundene Besitzergreifung mittels der Hand erworbenes Eigenthum des **manceps**, oder Besitzergreifers, wol weniger als **captivus**, *αἰχμάλωτος*, Kriegsgefangener. *Ἀνδράποδον* führt durch *ἀνδραπόδεσσι* — ist diese Etymologie nicht eine Verirrung der Sprache, also grade aus Pseudologie hervorgegangen — allerdings auf *πούς* (etwa „zu des Mannes Füßen liegend"), oder auch zu dem Sanskr.-Verbum *pad* (gehen), also: „von des siegenden Mannes Fuße betreten?" Wo nicht, theilte ich *ἀνδρ-άποδον* und dächte an *ἀποδίδωμι*: „dem Manne überliefert", oder auch „sich ergebend." Ebenso, wo mit einer gewissen Verachtung, das ist der Ausdruck des Hrn. v. d. Gabelentz, Goth. Gr. S. 53., Personen als in die Classe der Sachen herabgesetzt vorgestellt werden sollen, Goth. *thevis* n., der Sklave (dagegen *thius* m., Knecht, *thivi* f., Magd), *gaskalki* n., der Mitknecht (von *skalks*). Die neutrale Fassung des Kindes aber (*τὸ τέκνον*, d. i. ein Geborenes, goth. *barn*, n.) und die sich daran innig begrifflich anschließende Bildung der Deminutiven (z. B. *τὸ παιδίον*) erweist sich als überaus natürlich, weil das Kind, obschon bereits potentiâ geschlechtlich unterschieden, doch den mannbaren Erwachsenen, namentlich seinen beiden Aeltern gegenüber gleichsam als ein Drittes zu jenem Paare angesehen wird, das, sich geschlechtlich auch *actu* zu bewähren, noch unfähig, also gewissermaßen noch neutral ist. Von solcherlei Neutralisirung abgesehen, folgen die De-

---

10) Dies Beispiel hat vermuthlich jenen artikelartigen Vorschlag gar nicht, indem die Aelternnamen (s. Buschmann, Naturlaut), als interjectionelle Kindeslaute, gern Wiederholung von Vocal oder Cons. eintreten lassen. Sonst erinnerte ich an die oben bei *o* angemerkte Assimilation. 11) Sklav bekanntlich Volksname = Slawe. Lat. *servus*, wie es scheint, zu *ἐρύω*, aus dem feindlichen Getümmel reißen, (für sich) retten. Es stimmt nämlich ja auch *servare* zu dem genannten griechischen Verbum in mancherlei Beziehung. Demnach wäre es der am Leben gelassene Feind, den man für sich behielt. Der Hinblick auf Pers. *bendeh* (Sklav), d. h. der Gebundene, und die passive Natur des Suffix *-uus* (z. B. ingenuus) jedoch ließe auch auf Herleitung von *sero*, *εἴρω*, rathen. Auch *δοῦλος* angeblich von *δέω*, also eig. *δεσμωτήρ* (Fesseln tragend), und mit Suffix *-υλος*. Doch könnte man bei Ausfall eines Zischlautes auch an Sanskr. *dâsa* denken. Vergl. z. B. Franz. *moule* aus lat. *modulus*.

minutiva für gewöhnlich in Betreff des Geschlechts ihrem jeweiligen Primitiv. Nach einer sehr naturgemäßen Regel: ist doch das vom Primitiv bezeichnete Object nur im Größenverhältniß, nicht in seiner eigensten Natur ein anderes geworden, sobald es in der verjüngenden Form eines Deminutivs zur Anschauung kommt, ist vielmehr das Primitiv, nur, so zu sagen, in Duodez. Im Lateinischen sind Deminutiv und Primitiv selten anders als gleichbeschlechtet. Ebenso im Lithauischen, wo sich die Deminutiva in der Endung nach dem Genus der Primitiva richten, mit nur seltenen Ausnahmen, wie *uppélis* Flüßchen, von *uppē* f. Fluß, Mielcke, Gramm. S. 159. Im Lettischen findet sich bei der Deminutivendung *ens* m., *ene* f., das Eigne, daß die Masculinarform auch von einigen Fem. in Anwendung kommt, wie z. B. *meitens, meitene* kleine Tochter, wahrscheinlich also neutral gedacht, wie: *töchterchen*. Hesselb., §. 150. — Das zeigt sich besonders deutlich im Gothischen, worin zufolge Gabelentz, Gramm. S. 159, das Neutrum noch öfter sexus utriusque, d. h. die, beiderlei Geschlecht in sich begreifende, Indifferenz ist. So in *guth*, Gott, und *skohsl* Götter und Dämonen beiderlei Geschlechts. Ferner in *barno* Kind, *barnilo* Kindlein; *fadrein* Aeltern (Vater und Mutter); *gaman* Mitmensch; *thevis*, Diener (Knecht und Magd). Nur *frasts* Kind ist (schon der Endung nach) Masc., und *manna* Mensch, weil vorzugsweise der Mann gemeint ist. Unter den Thiernamen sind Neutra nur die allgemeinen *dius* (Thier) und *faihu* (Vieh). Außerdem *lamb* (Lamm) und *svein*, sodaß also von letztern das Lamm den Unterschied (agnus, a) und Schwein den zwischen Eber, Sau unberücksichtigt läßt — wahre Epiköna, und zwar eigentlich am treffendsten durch eine den Sexualunterschied paralysirende Geschlechtsform ausgedrückt. Auch Person, weil eigentlich Maske und die Rolle bezeichnend, die Jemand spielt, ist, obwol an sich Fem., sowol auf Manns-, als Frauenspersonen anwendbar.

„Das Vocalaugment spielt außerdem aber bei Ableitung und Zusammensetzung eine bedeutende Rolle. In diesem Falle übt es nicht sowol die obige, als vielmehr die Function, daß es die Zusammenschließung der verschiedenen Elemente, woraus das Wort gebildet ist, zur Einheit der Wortform, und eben damit zugleich die innere Verschmelzung zur Begriffseinheit bezeichnet, z. B. in der Sproßform *aurā* Herrin (von ura Herr — mit Personalaugment *óura*, Plur. *aúra* — und der Deminutivendung gebildet); und in der Zusammensetzung *apoñkwañ* die Landstraße (von poñko Pferd, und kwañ Weg). Aus diesem Grunde ohne Zweifel erscheint es auch häufiger an Personen- und Thiernamen, die durch Zusammensetzung entstanden sind. Zugleich scheint die Sprache dadurch das gebildete Wort in bestimmterer Unterscheidung von seinem Stammworte hervortreten lassen zu wollen; und es findet sich daher auch das Gegentheil, nämlich, daß wenn das Stammwort das Vocalaugment hat, letzteres in dem abgeleiteten Worte abgeworfen wird, z. B. *sew* die Schwiegermutter — von *äse* Schwiegervater, und der Deminutivendung gebildet; *semodę* die angenehme Rede, von *asęm* Wort, und *dę* angenehm. — Diese Erscheinungen stehen jedoch mehr vereinzelt."

Im Plur. bezeichnet das vocalische Augment *a*, nicht wie im Sing., den Sachbegriff, sondern die dadurch gebildete Pluralform ist grade zunächst die Pluralform der Personennamen, oder derjenigen Subst., die im Sing. das Personalaugment *o* bekommen. Dies erklärt sich nun freilich schon phonetisch; allein in den beiden scheinbar entgegengesetzten Beziehungen ist gleichwol eine tiefere Gemeinsamkeit und innere Identität vorhanden. „Die Sache nämlich steht, vor der Anschauung der Sprache, der Person nicht nur als das Passive dem Thätigen, sondern, wie schon in einem gewissen Grade in dem gebrauchten Ausdrucke „selbstthätig" liegt, zugleich als das Allgemeine dem Besondern und Individuellen gegenüber. Denn erst vermöge der Selbstthätigkeit tritt das einzelne Sein vor dem anschauenden Geiste, der an alle Objectivität sich selbst als Maßstab anlegt, in vollendeter Individualität auf. Die Ausdrücke „Person, Sache, Collectivum" also, wie wir sie hier gebrauchen und wie sie durch die Augmente in der Odschisprache bezeichnet werden, repräsentiren nur die verschiedenen Stufen der Individualität: die Person die höhere und selbstthätige Individualität; die Sache die niedrigere, oder die passive Individualität; das Collectivum das Nicht-Individuelle oder die ungeschiedene Masse, Menge oder Stoff. Jene höhere Individualität der Person tritt aber zurück, sobald diese nicht einzeln in ihrer Einheit und Geschiedenheit angeschaut, sondern in der Mehrzahl gedacht unter eine collective Anschauung gestellt wird: sie sinkt dann auf eine tiefere Stufe der Individualität hinunter, und tritt dadurch in dieselbe Reihe mit der zwar noch individuell, aber ohne jene höhere Individualität gedachten Sache, und das den Begriff einer Person ausdrückende Subst. bekommt daher auch im Plur. dasselbe Augment, welches im Sing. die Sache bezeichnet. Analogien hierfür bietet die Sprache auch anderweitig dar, z. B. darin, daß Collectivnamen von Personen nie das Personal-, sondern das Sachaugment, oder auch gar keins haben, z. B. *abusua* die Familie; *asafo* die Gesellschaft, der Verein; *akomfodi* die Partei; *dom* das Heer; und wenn in unsern Sprachen solche Collectivnamen nicht männlichen Geschlechts sind, obgleich sie vorherrschend als eine Mehrheit von männlichen Personen gedacht werden, sondern viel häufiger Neutra oder Feminina, z. B. das Volk, das Heer, τὸ ἔθνος, τὸ στράτευμα, gens, natio u. s. w., so beruht dies auf einem ähnlichen Grunde." Indem sich das Arabische bei [illegible] und Adjectiven, an Stelle unseres Neutrums [illegible] dort fehlt, häufig des Femininums bedient, [illegible] sich hieraus ferner dessen Verwendung für [illegible] (vergl. z. B. „das Schöne," concret, mit „die [illegible] heit"). Außerdem floß aber eben daher ein [illegible] weitgreifender Gebrauch des Fem. „Nam abs[illegible]

inter alia, notionem ex singulis omnibus unam summam formare vel singula omnia in collectivum redigere. Atque hinc foem. *collectivo* inservit. E qua foem. notione magna illa collectivi formarum copia manavit, quae e sensu omnes ad foem. genus referendae sunt (§. 302 sqq.). De terminatione يَّةٌ collectiva formante v. infra §. 323. So Ewald, Gramm. Arab. §. 296. sq. Ferner p. 180.: Est autem collectivi formatio (Pluralium *fractorum*) princeps et maxime insignis acutaque haec, ut stirpi *â* longissimum inseratur, quâ ipsâ vocis intensione nominisque *copiae* extensae notio auribus veluti praebetur [vergl. früherhin unsere Erklärung der Vocallänge für das Fem. im Sanskr. und in dessen Sippschaft]; potestque simul et *ă* ab initio praeludere, vel denique solum praefigi. Also ein Mittel, worauf auch das Odschi, ohne darum dem Semitismus verwandt zu sein, und aus eignem selbständigen Antriebe, verfallen ist. Uebrigens: Tantum ambitum usumque frequentissimum cum collectivorum formae breviores et concisiores nactae sint, pluralis terminatio §. 300. rara facta est p. 212. Es ist auch schon von mir Etym. Forsch. I, 48. II, 427. fg darauf hingewiesen, daß und warum die Collectiva — diese einheitlichen Zusammenfassungen einer Vielheit — im Sanskr., im Deutschen (z. B. das Vieh, pecus; namentlich viele Bildungen vorn mit dem athroistischen *ge-* (con-), als: das Gesträuch, das Gebüsch, aber der Strauch, der Busch, lat. *fruticetum* n. von *frutex* m.; das Gewölk, von die Wolke), Lateinischen (*quercetum* von *quercus* etc.) gern und häufig sich in der Gestalt von Neutren, oder auch als Fem. (*δυάς*, *εἰκάς* u. s. w.) zeigen. Das *a-* im Odschi hat demnach, für gegenwärtigen Fall, ungefähr dieselbe Bestimmung und den gleichen Werth als unser *ge-*, das ja ebenfalls präfigirt wird. So im Böhmischen stehen im Neutrum auf j mehre Collectiva von einer Menge einzelner Dinge, die man nicht zu zählen pflegt, wie *vhlj* Kohlen, *listj* Blätter, Laub, *daubj* Eichenbusch, *dřwj* Holz (vgl. lat. ligna), *zbožj* Reichthum, Güter (lat. *divitiae*, *opes*). Auch sind hier mehre vorn mit einer Präp. zusammengesetzte und von Subst. abgeleitete Wörter ebenfalls neutral, wie z. B. *předměstj* Vorstadt, *předhořj* Vorgebirge, *pomezj* die Grenzen u. s. w. von *mesto*, *hora*, *meze*. Dobr. Lehrgeb. §. 47. Also ziemlich so, wie unser Gebirge n. von Berg m. — Sehr ähnliche Bildungen im Gothischen, Gabelentz, S. 59. 113., z. B. *faurafilli* Vorhaut; *fauradauri* n. was vor der Thür (*daur* n.) ist, Gasse. *Andanahti* n. Abend, von *nahts* f. Nacht. *Andalauni* Vergeltung, von *laun* n. Lohn m. *Andvairthi* Werth, Preis, von *vairths* m. Werth, aber andern Ursprungs *andvairthi* n. Gegenwart. *Andavaurdi* (auch *andavaurd*) n., jetzt die Antwort von Wort n. Auch *gavaurdi* Rede, Gespräch. *Garuni* n. von *runa* f. Berathschlagung. — Eine solche Neutralbildung muß äußerst naturgemäß sein, da sich auch im Latein eine Menge nach ihrem Muster auf *-ium* gebildeter Wörter findet, z. B. *collegium*, *confinium*, *postliminium*, *pomoerium*, *suburbium*, *subsellium*, *superpondium*. *Promontorium* aus ora pro monte.

Scharfsinniger, wenn auch vielleicht etwas zu spitzer Weise wird auch von Riis S. 17 vermuthet, daß die Anwendung des *a-* als Augm. im Perf. (z. B. *Mako* Ich bin gegangen, Plur. 1. *yako*, gegenüber vom Präs. *Miko* Ich gehe, Plur. 1. *yeko*) auf einer gewissen Analogie der Vorstellung beruhe: in der Vergangenheit habe die Thätigkeit aufgehört, und entspreche insofern dem mehr passiven und starren Verhalten der Sache.

Nun aber noch ein Paar Worte über das sogenannte Liquidaaugment im Odschi. „Gegenüber vom Vocalaugment *a* aber als Sach- und vom Vocalaugment o als Personalaugment, erscheint jenes zugleich als Bezeichnung derjenigen Begriffe, die weder Begriffe individueller Personen, noch auch Begriffe individueller Sachen, sondern Begriffe solcher Dinge sind, die überhaupt nicht als Individuen, sondern in der Form der Menge oder Masse gedacht werden; und es läßt sich also in dieser Beziehung negativ als Neutral-, positiv als Collectiv-Augment bezeichnen. Eine durchschnittliche Vergleichung der mittels seiner gebildeten Subst. mit den vorn vocalisch augmentirten wird darthun, daß erstere fast sämmtlich entweder Stoffnamen sind, oder abstracte Begriffe ausdrücken (vergl. §. 32, 1), oder solche Dinge bezeichnen, die zwar an sich Individuen sind, aber die entweder immer in einer Vielheit der Anschauung entgegentreten, und daher nur in dieser, nicht in ihrer individuellen Geschiedenheit aufgefaßt werden, wie z. B. die Namen mehrer Arten von Insecten; oder auch die in sich vieltheilig sind, und daher ebenfalls als Collectiva gedacht werden, wie *ensa* die Hand; *entwyörre* die Leiter." Man vergl. damit etwa die lat. Plur. *scalae*, *scopae*; franz. *lunettes* (eigentl. die beiden Möndchen) für Brille, *ciseaux*, *forces* aus lat. *forfices*, engl. *sheers*; lat. *avenae*, *farra*, *hordea* statt der collectiven Singulare. Schneider, Lat. Gramm. III, 380., Engl. *oats*, neben *oat* Hafer, und siehe weiter vorhin. Einheit der Bedeutung des Liquidaaugments in der Wortbildung und in seiner flexivischen Benutzung als Plural tritt aber deutlich darin hervor, daß hier wie dort das durch das Augment bezeichnete Verhältniß des Plurals zum Singular dasselbe bleibt. Vgl. z. B. S. 72 fgg.

	Sing.	Plur.
	popa Palmzweig	*empopa*
	apatā Fisch	*empatā*
	afoa Schwert	*emfoa*
	akoko Huhn	*eñkoko*
	ata Zwillingskind	*enta*
	dua Baum	*nnua* (assim.)
Auch z. B.	*bea*, *obea* Weib	*mmea*
Dagegen	Sing.	Plur.
	baifo (*ob-*) Zauberer	*abaifo*
	tamfo (*ot-*) Feind	*atamfo*
	Bronni (*Obr-*) Europäer	*Abrofo*
	Bibini (*Ob-*) Neger	*Abibifo*

	Sing.	Plur.
	hinne (*oh-*) König	*ahinne*
	himmia (*oh-*) Königin	*ahimmia*
comp. mit	*bea* Weib.	
	sebo (*os-*) Leopard,	*asebo*,
aber auch z. B.		
	bo (*obo*) Stein	*abo*.

Casusflexion gibt es im Odschi nicht. Die Pluralbildung dagegen ist, sahen wir, eine doppelte. „Die eine Pluralform ist zunächst die der Sachnamen, die im Sing. das Vocalaugment a haben; die andere ist zunächst die der Personennamen, die im Sing. o vorsetzen. Wir nennen jene die ältere, diese die neuere Pluralform. Wir haben gefunden, daß die Unterscheidung des Gegensatzes von Person und Sache in den Wortformen des Subst. eine erst später hinzugekommene, von der Personalbezeichnung des Verbs übertragene (vergl. §. 68., 1.), auf die tiefer liegende Unterscheidung eines andern Gegensatzes gepfropfte ist. Dieser primitivere Gegensatz ist der des individuellen und des collectiven Seins. [Also ein Ineinanderspielen gleich dem von Numerus und Genus, wovon wir früher Beispiele beibrachten.] Die Subst., welche Begriffe des erstern ausdrücken, sind im Sing. durch das Vocalaugment a, diejenigen, welche Begriffe des letztern ausdrücken, durch das Liquidaaugment bezeichnet. Da nun das Pluralverhältniß im Odschi als Collectivum aufgefaßt wird: versteht es sich von selbst, daß es von Stoff- und Collectivnamen keinen Plur. geben kann, oder daß man dieselben — von Seiten des Begriffs — füglich als Plur. tantum ansieht. Z. B. *ensa* Hand (auch der Finger), bleibt unverändert[12]), sage ich nun *ensa baakoñ* (manus una) oder *ensa bebri* (manus multae). *Eñkrofo* ganz, wie das Teutsche „Leute“[13]). Eben daraus erklärt es sich auch als ganz natürlich, daß die Sachnamen der erstern Art, die im Sing. das Vocalaugment *a* haben, im Plur. dasselbe Augment annehmen, durch welches jene von vorn herein gebildet sind. Diese Pluralform der Sachnamen also ist aufs Innigste mit jener primitiven [?] Unterscheidung der Dinge als Individuen einerseits und Stoff und Menge andererseits verflochten; und ist diese der Unterscheidung von Person und Sache gegenüber die ursprüngliche, dann muß auch jene Pluralform die ältere sein. Die besondere Pluralform der Personennamen konnte erst sich bilden, nachdem die Unterscheidung des Gegensatzes von Person und Sache in den Formen des Substantivs sich geltend gemacht hatte, und ist also jüngern Ursprungs.“ Riis S. 72. Möglich, aber nicht nothwendig! Derartige Prioritätsfragen lassen sich in der Regel nicht beantworten, aus dem einfachen Grunde, weil viele Bildungen, die man auf jene Frage hin grammatisch ansieht, so ziemlich gleichzeitig, wenigstens ohne ein merkliches Prius und Posterius sich herausarbeiteten. Im Verbum unterscheidet Riis §. 69 in der 3. Pers. Sing. ein *e* (es) als Sachaugment von dem *o* (indifferent für: er, sie) als persönlichem Präfixe, und leitet §. 110. die Demonstrativpron. *yi* vom ersten, *no* vom zweiten her. Der ursprüngliche Unterschied (*yi* Sache, *no* Person) inzwischen habe sich, dem jetzigen Gebrauche nach, in die Differenz einer stärkeren (yi) und schwächeren (no) demonstrativen Bezeichnung verloren.

Zuzweit werden wir, um des Gegensatzes willen, gut thun, uns über den atlantischen Ocean hinüber nach Amerika zu wenden, und von dem, was hier Genus heißt oder ihm Analoges vorkommt, zu unterrichten. „Geschlecht und Numerus,“ sind Worte Duponceau's (Mémoire sur le système gramm. des langues de quelques nations Indiennes de l'Amérique du Nord Chap. XII.) „unterscheiden sich in den amerikanischen Sprachen so wesentlich von dem, was man auf dem alten Festlande darunter versteht, daß es besonderer Auseinandersetzung dieses Unterschiedes bedarf, um so mehr als er sich, mit Ausnahme der Partikeln, über alle Redetheile erstreckt. Man unterscheidet in den Algonkinsprachen die eigentliche Geschlechtlichkeit mittels grammatischer Abzeichen durchaus nicht; man macht nicht, wie z. B. im Teutschen, Frauen (als: das Weib, das Mädchen) zu Neutris, oder den Mond zu einem männlichen Wesen, die Sonne[14]) zur Frau oder dergl. mehr; alle diese Wirrnisse, welche aus Annahme eines falschen (?) Principes zur Classification der Dinge beim Werden der Sprachen entsprangen, sind in den Sprachen unserer Wilden gar nicht vorhanden. Wie es in der Natur Nichts gibt, was nicht entweder belebt oder unbelebt wäre, haben sie diese beiden großen Classen angenommen, und die Grammatik, welche sich deren bemächtigte, hat jeder von ihnen unterscheidende Formen verliehen, welche unserm Genus entsprechen.“ Duponceau, welcher gern einen etwas übertriebenen und parteiischen Lobredner der amerikanischen Idiome macht, hätte dieserlei Classification seinen Lieblingen nicht

12) Hiermit vergleicht sich etwa ein, außer der Parteiung (die einen — die anderen), eigentlich in sich widerspruchsvoller Plural des Zahlwortes Eins, im Latein. Bei Freund s. v. *Unus:* Ex *unis* geminas mihi conficies *nuptias*, weil *nuptiae* Pl. tantum. Ebenso mit *literae*, *quadrigae* (das Viergespann. Schneider, Lat. Gr. III, 405), und verm. aus ähnlichem Grunde mit *molae*. So *binae* literae, copiae. Im Walach. bedeutet der Pl. unii: einige. 13) Gr. *λαός* und *λαοί* (st. *λαϝός*), oft gleichbedeutend. Goth. noch als Sing. *juggalauths* Jüngling. Franz. *Duvivier*, Gramm. des Gramm. p. 554: *Garde nationale.* Quand ce mot est employé dans un sens *collectif*, il faut en faire usage au féminin, et dire: *la Garde nationale* de France. Mais si le mot est employé dans un sens *individuel*, c'est-à-dire: pour désigner un ou plusieurs citoyens faisant partie de cette garde il est masculin, et alors on dit *un Garde national* du département de la Seine. *Un garde du corps* bien monté. Ebenso: ein Gensd'armes. *Gent* f. nur dichterisch und in *Le droit des gens* (Völkerrecht) für Volk. Sonst Leute, Menschen, und zum Theil Masc. Ib. p. 65.

14) Diese uns oft aufgemutzte Sonderbarkeit (doch s. Grimm III, 349) theilen wir Teutschen mit dem Hottentottenstamme der Namaqua's, da, laut dem zu Barmen erschienenen Vocabulare, die Sonne *soris* mit Feminal-*s*, *'khdb* Mond, Monat mit Masculinarendung steht. Masc. sind auch *hurib* Meer, See, und *'huub* Erde, Land. — Desgleichen mit dem Hebr. Ewald, Hebr. Gr. 1835. §. 366.

grade als einen Vorzug anrechnen sollen. Verständiger und nüchterner, ja, das ist sie, wenn man will; aber auch — schöner? „Man hat also, wird fortgefahren, in den Algonkinsprachen ein belebtes und lebloses Genus, welches von den französischen Missionaren auch als edles und unedles unterschieden wird. Deren Umfang ist aber nicht in allen Mundarten gleich. Nach Eliot begreift, in Massachusetts, das erste nur lebende Wesen; Bäume und Pflanzen gelten als unbelebt. Die Körpertheile gehören auch zu dieser Kategorie, gleichgültig sei das Thier lebendig oder todt. Aber in der Lenapesprache gehört, nach Heckewelder, Alles, was lebt oder wächst, zum belebten Geschlechte, ausgenommen allein die jährlichen Kräuter und Pflanzen. Die Körpertheile sind auch dieses Geschlechts, dafern der Körper noch lebend ist und die Theile noch an ihm befestigt; anders im entgegengesetzten Falle. Diese Verschiedenheiten berühren aber nicht weiter das allgemeine Princip, wonach die Geschlechtsunterscheidung gemodelt ist." Diese Eintheilung der Dinge, wonach auch Bäume, Sträucher, kurz perennirende Pflanzen von längerer Lebensdauer der belebten Classe zufallen, während die kurzlebigen, welche noch im selben Jahre ihres Entstehens wieder dahin sterben, sinnig dem Geschlechte des Unbelebten überwiesen werden, hat nach Talvj (Indian. Spr. S. 18), Fechner, Nanna S. 18. zu seinem Zwecke, auch der Pflanze Empfindung zuzueignen, mit benutzt. *Zeisberger*, Gramm. of the Lenni Lenape Indians p. 39: „Bäume und die größern Pflanzen werden als belebt angesehen. Es gibt inzwischen einige Ausnahmen von dieser Regel, als z. B. *namessall* Fische, was die unbelebte Endung annimmt; allein sie sind nicht zahlreich." Gleichwol, also auch hier gewiß nicht ohne Berücksichtigung der Größe, führt er *amangamequak*, large fishes, unter dem Belebten auf. Die Dem. läßt Zeisberger p. 41. sich ohne Unterschied mittels suffigirten *-tit* bilden, z. B. *lennotit* ein kleiner Mensch, *wikwamtit* ein kleines Haus, wogegen der Herausgeber erinnert, daß, geringe Ausnahmen, wie *allumes* Hündchen, abgerechnet, *tit* nur Belebtem, *-es*, z. B. *wikwames*, Unbelebtem gebühre. Kosewort für niedliche kleine Thiere sei *is*, *schis*, *tschis*, z. B. *mamalis* Rehkalb, *kuligatschis* Thy pretty little paw, von der Pfote eines Kätzchen. Also derselbe Unterschied, wie im Persischen (*Wilken*, Inst. p. 86.) z. B. *kentz-ek* Puellula, aber *dukân-tscheh* Tabernula, der sich auch im Plur., z. B. *merd-ân* Menschen, *murgh-ân* Vögel, aber *ruz-hâ* Tage u. s. w. offenbart, während das sonst eingebüßte Geschlecht, nöthigen Falls durch den Zusatz von *ner* (Sanskr. *nri* Mann) und *mâdeh* (Sanskr. Nominativ: *mâtâ* Mutter), z. B. *schîri ner* Löwe, *schîrâni ner* Löwen, *schîri mâdeh* Löwin (p. 10.) hervorgehoben wird. Gleichwie ähnlich bei den Indianern Talvj a. a. O. z. B. Algonkin *lennowehellau* Hahn, *tipaas*, *ochquéhelleu* Huhn. *Duponceau*, p. 264., mit *lenno* Mann, *ochqu'eu* Frau, p. 259.

Howse, Cree Gramm. p. 181 sq. bespricht denselben Unterschied. Belebtes erhält bei den Crees im Plur. *-ŭk* oder *-wuk*, bei den Chippeways *-ug*, *-og* oder *-wug*, Unbelebtes dort *ă*, hier *-een*, *-un* zur Endung, als z. B. Cree *múskwah*, Ch. *múkwah* Bär, C. *múskw*-uk, Ch. *múkw*-ug Bären; *múskesin*, Ch. *műkesin*, pl. *múskesin*-ă, Ch. *muck'esin*-un Mocassins, Schuhart. Inzwischen werden auch manche unbelebte Nomina, weil sie einen wirklichen oder eingebildeten Vorzug besitzen, personificirt und zu der Classe des Belebten gezogen[15]). Vergl. über mancherlei Geschlechtsunterscheidung in Folge von Personification Harris, Hermes. Teutsche Ausg. S. 35. fg. Weil der Engländer in seiner Sprache jetzt auch dem natürlichen in sich zwiegetheilten Geschlechte, was sich mithin nur auf das Belebte regelrecht erstreckt, alles Unbelebte als Sächliches im Neutrum gegenüberstellt, gewinnt er dichterischer Seits den Vortheil, mit Leichtigkeit schon durch die bloße Beihülfe eines männlichen oder weiblichen Pronomens eine Personification zuwege zu bringen. Z. B. Virtue shall receive *her* reward (wenn wir von der Tugend poetisch oder rhetorisch, als von einer Person, reden), sonst, „wo mit mehr philosophischer Genauigkeit gesprochen wird": Virtue shall receive *its* reward. Beattie, Theorie der Spr. S. 197 fg.

Die Sprache beobachtet aber einen höchst bemerkenswerthen Unterschied bei den sogenannten Transitionen des Verbums (*Howse*, p. 244. 256.). Von den Substantiven nämlich, wenn sie durch ein Verbum in der dritten Person regiert werden, gehen die Belebten in *-ă* oder *-wă* (im Sing. und Plur.), Chipp. *-n*, *-un* oder *-wun*, die Unbelebten in *-ethú* Sing., *-éthuă* Plur., Chipp. *-enèh* Sing., *-énewun* Plur. aus. Warum erhält nun für diesen Ausnahmefall das Unbelebte vor seiner generellen Endung *-ă*, Ch. *-un* im Plur. noch eine besondere Endung (*ethu*, Ch. *enèh* im Sing.), und warum, was noch sonderbarer, verliert sich die Endung des Belebten in die numerisch unterschiedlos gewordene der sonstigen Pluralform des Unbelebten? So viel begreift sich unschwer, daß, indem eben die dritte Person für sich eine solche Abänderung wünschenswerth machte, der Grund ein ähnlicher sein muß, als das Nöthigwerden eines Reflexivpronomens im Falle der Identität von Object und Subject (A : a, er — sich) im Gegensatze zur Verschiedenheit (A : B, er — ihn), eigentlich auch nur bei Pers. 3., weil in den übrigen (ich — mich, du — dich; ich, du — ihn) Gleichheit oder Unterschied schon durch sich selbst gegeben sind. Transitivverba müssen stets auch ihr Object, wenigstens in allgemeiner, pronominaler Andeutung, und, ist dieses 3. Person, in seiner Unterscheidung als Belebtes oder Nichtbelebtes (ihn, sie; — es) mit einschließen.

15) „All its inanimate substantives," sagt von den Indianern Nordamerika's *Schoolcraft* in *Woods* The Literary and Theol. Review Marsh 1835. p. 111, „are varied to assume vital forms, and are thus transferred to the class of living beings." Vergl. Humboldt, Kawi-Werk. Einl. S. CCXVII.

Mit der Gleichheit der Neutralendung des Sing. (Sanskr. *a-m*, Lat. *u-m*, Griech. *o-ν* in Decl. II. mit der Masculinarform Sing. des Acc. eben da, besteht wol keine Analogie, indem wir (s. die Beisp.) „Wolf" bald als sachliches Obj. bald als Subj. sich gleich bleiben sehen in der Endung. Darum stimmt das u-m im Lat. nicht dazu, was vom Acc. masc. als Objectscasus auch zum Neutrum (als Objectsgenus) selbst für den Fall überging, wo es im Nominativ in der Rolle eines (wenigstens gramm.) Subjects debütirte. Vergl. die merkwürdige Parallele im Serbischen, daß, zufolge Wuk, S. 57., „beim persönlichen Pron. (natürlich 3. Pers.) nicht, wie sonst beim Nom. insgemein, der Acc. dem Nom. Neutr. gleich ist, vielmehr der Acc. Neutr. gänzlich dem Acc. Masc. entspricht", z. B. izbila *ga* (nicht: *ono*) *mati* die Mutter hat es (das Kind) geschlagen, aber eben so z. B. von der Leinwand. Im Algonkin soll es zufolge Monboddo, I, 361. für das edle oder belebte Geschlecht 3 (Nom., Acc. und Abl.), für das unedle nur die zwei ersten Casus geben. So wenig in: *Cicero*, ama*t* filiam suam, das *t* des Verbums (als im Allg. oder in abstr.) die 3. Pers. Sing.) dadurch überflüssig wird, daß Cicero als concretes Subject dabei steht: so würde der Indianer sagen müssen: amat-*eam* (sc.) filiam. Vergl. *Howse* p. 212:

Anim.	*Säke-h*-ayoo	Oo *sahge-h*-aun	*He* loves *him*
1. Inan.	-*t*-ow	-*t*-oon	*He* loves *it*
2. Inan.	*It-éthe-t*-um	Ood *en-äin-d*-on	*He* thinks *it*

So nun:

Ne *gä nippa-h*-ow ùnna *mahéggun*
I will kill (*him*) *that* wolf. Aber:
Ne *gä nippa-h*-ik *ùnna mahéggun*
That wolf (*he*) will kill *me*.

Die begriffliche Umdrehung von Object und Subject, oder die Verwandlung ins Passiv, wenn man will, wird hier durch *-h*-ayoo (*he-him*), die directe Form, oder durch die inverse h-*ik* (*he-by him*) vollzogen. Nun heißt es aber, wo beiderseits Pers. 3. steht: *Kùttä nippa-h*-ayoo *ùnnee mahéggun-ă*. *He* will kill *that* wolf (acc.). Dagegen: *Kùttä nippah*-ik ùnnee *mahéggun-ă*. *He* will be killed by *that* wolf (ablat.). Vergl. Grönländisch (Kleinschmidt §. 16.): *terianiak takuvâ* Fuchs (objectiv) er sah ihn, d. h. er sah den Fuchs; *terianiap takuvâ* Fuchs (subj.) er sah ihn, d. h. der Fuchs sah ihn. *Roger Williams* in seinem Key into the lang. of America 1643. (Wiederabdruck: Providence 1827 p. 43.) unterscheidet bei den Zahlen in der Sprache von Neuengland zwischen Masc. und Fem., jene mit dem Ausgange *-ock*, *-og* (suck, swock, súog), diese auf *-ash* (shínash, tash); allein unstreitig in keinem andern Sinne, als Belebtes: Unbelebtes, wie schon die Beispiele *sketomp*, A man, *skeetom paúog*, Men; *wauchò*, Hill, *wauchòash*, Hills andeuten. Vergl. über die Zahlwörter *Duponceau*, p. 388—411. mit der Bemerkung: „Es scheint, daß es in den Algonkinsprachen verschiedene Arten, die Zahlen auszudrücken, gibt, welche sich auf belebtes und unbelebtes, oder, wie P. Rasles es nennt, edles und unedles Geschlecht beziehen; auf gegenwärtige und vergangene Dinge; auf abstracte oder concrete Zahlen; endlich, mit mehr oder weniger Genauigkeit, sich verhalten wie ein zu allein." Die Sache genau erläuternde Beispiele sind leider nicht beigebracht.

„Im Tschirokesischen (v. d. Gabelentz in Höfer's Ztschr. III, 260.) sind die Subst. zum Theil declinabel, zum Theil indeclinabel. Die Flexion bezieht sich jedoch nur auf Numerus und Person; Casusformen existiren nicht. Ein eigentliches grammatisches Genus fehlt ebenfalls. Die Masc. und Fem. werden entweder durch besondere Ausdrücke für männliche und weibliche Geschöpfe bezeichnet, z. B. *askaya* Mann, *ageyv* Weib, oder dadurch, daß man dem Namen eines Thieres ein Wort für Männchen (*atsv*) oder Weibchen (*agisi*) hinzufügt, z. B. *waka* Rind, *waka agisi* Kuh. Manche Wörter nehmen [sonderbar genug! Vergl. in Kuhn, Ztschr. II, 126] ein verschiedenes natürliches Genus an, je nachdem sie von einem Manne oder einer Frau gebraucht werden; so heißt z. B. im Munde eines Mannes[16]) *vginili* mein älterer Bruder, *vginvtli* mein jüngerer Bruder, *vgilo* meine Schwester, während im Munde einer Frau *vgilo* mein Bruder, *vgilv* meine Schwester bedeutet. Aehnlich wird *vgiwinv* mein Neffe, nur von Frauen gebraucht. — Wichtiger in grammatischer Hinsicht ist die Eintheilung der Subst. in solche, welche lebende Wesen, und solche, welche leblose Dinge ausdrücken; denn danach ist nicht nur die Bildung des Pluralis an dem Subst. selbst, sondern auch der Possessiva und Verbalformen eine verschiedene. — Der Num. ist dreifach, Sing., Dual und Plur. Beim Nomen ist jedoch die Form für Dual und Plur. gleich, nämlich *d*, *de*, *di*, *ts* (gewöhnlich) für leblose, *ani*, *uni* für belebte Substantiva, z. B. *tlukung* Baum, Plur. *detlukung* [also hier unbelebt]; *kutusi* Berg, Plur. *dikutusi*; *equoni* Fluß, Plur. *tsequoni*; *atsutsu* Knabe, Plur. *anitsutsu*; *askaya* Mann, Plur. *aniskaya*. — Wenn ein Adj. mit einem Subst. verbunden ist, so wird das Präfix des Plur. zuweilen beiden, zuweilen nur dem Adj. gegeben, z. B. *ekwahi tlukung* ein großer Baum, Plur. *tsekwahi tetlukung*; *usti kili* ein kleiner Hund, Plur. *tsunasti kili* (mit Verbindung der beiden Präf. *ts* und *un*); *asi seti* eine gute Wallnuß, Plur. *tsasi seti*; *asi sunkuta* ein guter Apfel, Plur. *anasi sunkuta* (mit dem, eigentl. belebten Wesen zukommenden *an*). Diese Beispiele zeigen zugleich, daß die Adj. ihren Subst. vorangesetzt werden."

„Die Dakotasprache kennt kein grammatisches Genus, also auch keine besondern Formen dafür weder am Subst. noch an den übrigen Redetheilen. Man sagt z. B. *wicaxta waxte* der gute Mensch; *wicinyana waxte* das gute Mädchen; *xuktanka waxte* das gute Pferd; *can waxte* der gute Baum; *wicoran waxte* das gute Werk u. s. w." Gabelentz, Beitr. §. 7.

16) V ist ein eigenthümlicher Laut.

„Im Grönländischen (Kleinschmidt §. 19) werden zwei (oder drei) Dinge, die bei uns zum Theil Gegenstand der Beugung sind, nicht berücksichtigt, nämlich bei den Gegenstandswörtern das Geschlecht des benannten Gegenstandes, und bei den Redewörtern die Zeit und der Stand der Handlung. Von Geschlechtsbezeichnung findet sich hier auch bei Gegenständen, die ein natürliches Geschlecht haben, kaum eine Spur (und jedenfalls nicht auf eine der unsern entsprechende Weise)."

Mittelamerika. *Gallatin*, Transact. of the American Ethnol. Soc. Vol I, p. 12.: „Die Sprachen Mittelamerika's haben, wie die der nordamerikanischen Indianer, bestimmte Wörter zur Unterscheidung des Geschlechts von menschlichen Wesen; aber die für unvernünftige Thiere werden allein unterschieden durch Beifügung (prefixing) von Wörtern, wie „männlich, weiblich" zu ihren Namen. Die Unterscheidung zwischen Belebtem und Unbelebtem, zuweilen zwischen vernünftigen und unvernünftigen Wesen, wird in all den Sprachen gefunden. Es erstreckt sich indessen nicht auf jeden Theil der Rede, und durchdringt nicht die ganze Sprache. Dies ist ein besonderes Charakteristicum der Algonkins und herrscht nicht in gleicher Ausdehnung in einer andern Sprache vor. Es wird nur gelegentlich in einigen von den Sprachen entdeckt, welche wir jetzt betrachten. — Im Tarasca (p. 245.) wird der Plur. bei belebten Dingen durch Hinzufügen von *echa* zum Sing. gebildet; und bei unbelebten durch Vorheften einer von zwei Partikeln, die beide „viel, manches" bezeichnen. Man unterscheidet übrigens 3 Arten von Substantiven: Vernünftiges, Unvernünftiges, Belebtes. Die letztern beiden sind im Sing. indeclinabel. — Im Mexikanischen (p. 216) gibt es keine Abbeugung zum Behufe der Pluralbezeichnung unbelebter Dinge. [Sind sie demnach etwa collectiv oder rein neutral gedacht?] Doch machen Personificationen, wie Sterne, Himmel u. a. eine Ausnahme. Es scheint indessen, daß *miec* (viel, manch) für Nomina von beiderlei Art vorgesetzt werden darf. Allein die allgemeine Art, den Plur. für Belebtes zu bilden, besteht in der Beifügung oder Substitution der verschiedenen Suffixe *me*, *lin*, *ke*, welche nicht bunt durcheinander gebraucht werden, sondern in Einklang mit Regeln, indem die Abänderung erfolgt in Gemäßheit mit der Singularendung. In gewissen Fällen wird der Plur. durch Doppelung der ersten Sylbe gebildet. [Eine Symbolik, der man auf dem Sprachgebiete auch anderwärts häufig begegnet.] — Im Otomi macht sich die Differenz zwischen Belebtem und Unbelebtem allein in einigen Verben und Partikeln fühlbar." Dies wird p. 293. durch Beispiele erläutert, als: *Otho na thuhme* es ist kein Brot (Unbel.) da; hingegen *ghoo* bezeichnet die Abwesenheit von Belebtem, z. B. *ghoo na magha* der Vater ist nicht hier. *To-o* He who; *nua* that which. Stehen, von Belebtem: *buy*; *gha* von Unbelebtem. Dergleichen ja auch im Teutschen: Essen, fressen; Mund, Schnauze, Rüssel, Schnabel; Haut, Fell, Balg u. s. w. *Naxera*, De lingua Othomitorum. Philad. 1835. p. 20. hat blos, auch sonst, wie gezeigt, eine überaus häufige Bezeichnungsart, die er unter die, von ihm zwischen Chinesisch und Othomi gesuchten Uebereinkommnisse stellt: „„*Rémusat*, sect. 71: „Il n'y a pas de signes pour les genres. Beaucoup de noms spéciaux marquent les sexes dans les animaux. On détermine le sens de ceux qui sont communs, quand cela est nécessaire, par l'addition de certains mots tels que *fou* (pater), *mou* (mater), *jin* (homo), *niü* (mulier)." So auch gibt es im Othomi kein Geschlechtszeichen. Thiere werden je nach ihrem verschiedenen Geschlechte entweder durch besondere Benennungen oder durch *ta* männlich, *niou* weiblich, z. B. *ta yo* männlicher Hund, *niou yo* Hündin, gesondert."" Indessen als Compp. auch p. 36.: *Dàmē*, angeblich aus *dà* (maturus) und *mē* (mater), was befremdend wäre, für Vir, maritus, und *dànsū* Mulier, uxor, eben daher mit *nsū* foemina, wie p. 37. *da-tsū* (florida foemina) Puella, *hê-mē* (ficta mater) Matertera. *Ti-nsū* oder *tzi-nsū* aus *ti*, *tzi* (surculus) mit *nsū*: Filia, aber umgedreht *bà-tzi* Filius, aus *bà* (genitus) mit *tzi* Zweig. S. auch p. 37 und *ye* (pluvia, multitudo) *nsu tsi* Juvenes mulieres. Der Großvater heißt *si thà* (von *si* Cortex; pellis, folium, vergl. *sikei* Haut des Körpers, und *thà* Vater) p. 21. 36. 37., glf. als involucrum patris — weil der Vater (auch nach der Evolutionstheorie) gleichsam in den Lenden des Großvaters stack. — Maya und Huasteka machen in der Bildung des Plur. keinen Unterschied zwischen Lebendigem und Unlebendigem. Auch ist die Unterscheidung zwischen vernünftigen Wesen, Thieren und Unbelebtem kaum merklich im Maya. *Ah* und *ix* vor den Benennungen von Vernunftwesen bilden, gleichwie durch Artikel, einen Unterschied des Geschlechts, z. B. *ah cambezah* Master, *ix cambezah* Mistress. Geschlecht von Thieren unterscheidet sich durch Vorsetzen von *xibil* bei Masc., und *dchupul* bei Fem. Aehnlich das Huasteca S. 276.

Südamerika. Nach *Febres*, Gram. de la lengua Chilena (Santiago 1846.) p. 10 wird in der Sprache von Chile den Namen für Vögel im Masc. *alca*, denen der übrigen Thiere *huenthu* vorgesetzt; im Fem. aber bei allem Lebenden *domo* gebraucht. Als *alca athaull* Hahn, *domo achaull* Huhn; *domo thehua* Hündin, während *pagi*, *luan*, *nahuel* u. s. w. für sich Löwe, Huanaco, Tiger u. s. w. als männliche Individuen [eig. wol Epikoina] bezeichnen. Eigentlich bedeutet *huenthu* den Mann, Indianer, *domuche* Frau, *ghùlcha* lediges Frauenzimmer. Bildlich *domo cal* (weibliche Wolle) La lana mas suave. Vergl. männliche und weibliche Reime. — Im Kiriri (v. d. Gabelentz, Beitr. III, S. 7) sind die Nomina eigentlich nach Genus, Numerus und Casus unveränderlich, und dasselbe Wort dient als Masc. und Fem., im Sing. und Plur., und für alle Casus, z. B. *cradzó* heißt Kuh und Ochs, im Sing. und Plur. und für alle Casus (die nur aus Stellung oder beigegebenen Präpp. erkannt werden); *bihe cradzó* eine Kuh, *buyó cradzó* viele Kühe; *pacri cradzó hinhá* mir (von mir S. 8) war eine Kuh gestorben,

parri cradzo hinkade (von uns) wir (ich und er) schlachten uns eine Kuh (S. 9), *isu cradzo* Talg von Ochsen. — Die Partikeln, welche eine Mehrheit ausdrücken, sind *a* und *te* am Ende des Wortes: *a* wird gebraucht bei Namen von Gegenständen, welche Menschen angehören, z. B. *nenua* Knaben, *bechiea* Pflanzungen von Menschen; *te* wird gebraucht bei dem Plur. einiger Verwandtschaftsnamen und ähnlicher Wörter, wie *buruente* jüngere Brüder, *lidzite* Weiber, *isete* die Hausherren.

Kechua in Peru (v. Tschudi I. S. 114 fg.): „Die Subst. werden in belebte und unbelebte eingetheilt. Zu den ersteren gehören (also in großer Uebereinstimmung mit derselben Erscheinung in Nordamerika) Menschen, Thiere, Pflanzen, besonders Bäume, ferner (unstreitig als mythische Gestalt, so zu sagen mit Fleisch und Blut) das Meer, die Flüsse, der Himmel, die Gestirne; sie haben also gewissermaßen ein Geschlecht. Zu den letzteren hingegen gehören die Steine (vergl. Metalle als Neutra im Indogermanischen), überhaupt alle unbelebten Massen, Kunstproducte und auch im Allgemeinen diejenigen Geschöpfe, bei denen der Ausdruck des Lebens sich in geringem Grade der sinnlichen Wahrnehmung offenbart, kleine Pflanzen, kleine Thierchen u. s. w. Eine Scheidung nach Geschlechtern findet statt, aber nur durch Verbindung mit Subst., welche das physische Geschlecht anzeigen: wenn von Menschen die Rede ist durch „Mann" *cari* oder *runa* und „Weib" *huarmi*; bei Thieren „Männchen" *urco* und „Weibchen" *chinà*. Auch für die Subst. verb. aus dem Partic. act. gilt das nämliche Verhältniß, z. B. *cari llamkak* der Arbeiter, *huarmi llamkak* die Arbeiterin. Der Geschlechtsunterschied ist, da der Artikel fehlt und das Adjectiv unverändert bleibt, für die grammatikalische Form ohne Bedeutung und nur im Verhältnisse zum fragenden und bezüglichen Fürworte (vergl. oben) von Werth. Es stellt sich bei demselben noch eine fernere Scheidung heraus, daß nämlich nur der Mensch persönlich, die ganze übrige Schöpfung aber als unpersönlich betrachtet wird." Vergl. S. 16: „a. Subst. Fragepron. für Personen *pi?* wer, für alle Sachen und belebte Wesen, den Menschen ausgenommen, *ima?* was. b) Adj. für Personen und Sachen, *maqu an?* welcher, e, es. Durch Suffigirung von *-pas* werden sie zu Indef." Endlich S. 35: „Die Verba zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, in belebte und unbelebte. Diese Eintheilung wird durch die Natur des Subjects bedingt. Subst., die ein Geschlecht haben, bestimmen ein belebtes, geschlechtslose ein unbelebtes Verbum. Jedes transitive Verbum kann je nach dem Subst. ein belebtes oder unbelebtes sein. Nur bei belebten Verben ist eine persönliche Objectconjugation möglich. Beispiel: Mein Bruder verbirgt dich, *huauki ey pacaumki*, wörtl. mein Bruder er verbirgt dich. Mein Haus verbirgt dich, *h uasiy 'camta pacanmi*, wörtl. mein Haus dich verbirgt. Im ersten Falle wird neben dem ausgedrückten Subst. die persönliche Objectconjugation gebraucht; im zweiten hingegen muß das Pron. im Acc. mit der einfachen activen Form gebraucht werden."

Man vergleiche im Polnischen die Unterscheidung nach Personen, Thieren, Sachen. Nach Bandtke, Gramm. §. 48 unterscheiden sich jedoch diese drei Abtheilungen in der Beugung eigentlich nur dadurch, daß 1) die Personen Gen. und Acc. gleich haben. 2) Die Sachen Nom. und Acc. einerlei haben: also nach dem Muster der Neutra im Griech., Lat. u. s. w., welcher daher rührt, daß sich das Sachliche in Wahrheit nicht auf die Höhe des Subjects erheben kann, welches vom Nominativ als Casus repräsentirt wird. 3) Die Thiere a) im Sing., wie die Personen, b) im Plur. — wol, weil dann mehr collectiv gefaßt — wie die Sachen gehen. Vergl. *król* König, Gen. Acc. *króla*, Plur. *królowie*, G. A. *królow*, vermuthlich durch bloßen Synkretismus zweier, an sich (vergl. das Sanskr. u. s. w.) verschiedenen Formen. *Krogulec* Sperber; G. A. *krogulca*, dagegen Plur. N. A. *krogulce*, G. *krogulcow*. *Skarb* Schatz, Plur. *skarby* in N. und A., aber G. Sing. *skarbu*, Plur. *skarbow*. — Auch syntaktisch macht die Sprache zuweilen einen Unterschied, indem z. B. das Spanische sich bei Personen und zunächst überhaupt lebenden Wesen der Präp. *a* (ad) im Acc. bedient, z. B. *El padre ama a su hijo* Pater amat (gleichs. ad) filium, Diez III. 90. Und *pre* thut im Walachischen ungefähr denselben Dienst, z. B. *chiamă pre Petru* (voca Petrum) II. 41.

Drittens springen wir nach dem australischen Inselreiche hinüber. Besondere Eigenthümlichkeiten finde ich hier nicht verzeichnet. Da den Sprachen des Malayenstammes die hauptsächlichsten grammatischen Mittel fehlen, an welche andere das Verständniß der Rede knüpfen (Humboldt, Kawiwerk, II. 292), so das Subst. sich in keiner dieser Sprachen durch ein allgemeines Kennzeichen von den übrigen Redetheilen unterscheidet (S. 335): kein Wunder, wenn dieselben sich grammatisch auch gegen das Geschlecht gleichgültig erweisen und dasselbe nur etwa durch Zusatz sexualisirender Wörter auszeichnen. S. 68. Nicht anders die Südseesprachen III. 719, wobei nur eine gewisse Geschlechtsanwendung auch auf Pflanzen, die im Tahitischen, ja im Malayischen stattfinden soll, merkwürdig wäre. Vergl. die Stellen bei *Lobeck*, Pathol. p. 26. — Nur ein paar Beispiele: „Dajakisch (Gabelentz, Beitr. S. 18. 22) hat im Subst. und Adj. keine grammatischen Formen für Genus, Numerus und Casus. Wo diese also ausgedrückt werden sollen, muß es durch besondere Wörter geschehen. So wird das verschiedene Genus, wo es nöthig ist, durch *hatuä* Mann, *bawi* Frau bezeichnet, z. B. *djipen hatuä* Knecht, *djipen bawi* Magd, *pahari hatuä* Bruder, *pahari bawi* Schwester u. s. w. . Das Pron. der dritten Person (*iä* er, sie, ihn u. s. w.) wird nur für belebte Wesen gebraucht, bei leblosen Gegenständen ersetzt man es durch das Demonstrativum *tä*. Zu bemerken ist, daß Bäume in dieser Beziehung zu den belebten Wesen gerechnet werden." Also ganz der Brauch, wie wir ihm in Amerika begegneten. Ich

wünschte zu wissen, ob auch zwischen Körpertheilen, die noch am lebendigen Körper sitzen, und abgelösten unterschieden werde. Auf Leichnam, ein (abgehauenes) Haupt bezieht sich *tä*, aber auch auf Fleisch Ephes. 5, 29, zufolge den Beispielen. — Im Javanischen (*Cornets de Groot*, Javaansche Spraakkunst 1843. §. 86—89) wird mit dem Subst. keine Veränderung nach Geschlecht, Numerus und Casus vorgenommen. Diesen Mangel des Geschlechts ist nun der Verfasser geneigt, dem Javanischen eher als Vorzug denn als Gebrechen anzurechnen, indem dadurch das „unnatürliche" (freilich; aber doch poetisch höchst willkommene) Geschlecht vermieden werde, dessen sich manche Sprachen schuldig machten. Sonst, außer eigenen Benennungen, Unterscheidung des Geschlechts durch Beifügung von Wörtern, welche dasselbe anzeigen, z. B. *poetrå èstri* Tochter, eigentl. ein Kind (Sanskr. *putra* Sohn) von weiblichem (Sanskr. *strî* Frau) Geschlechte. *Djaran lannang* ein Hengst u. s. f.

Im Hawaiischen (Gramm. of the Hawaiian lang. By *L. Andrews.* [Honolulu 1854.] §. 95. 96. 106. Chamisso §. 12. 13) gibt es im Allgemeinen Nichts, das Geschlecht zu bezeichnen, außer den Worten *kane* (männlich) und *wahine* (weiblich), die sich sowol auf Thiere als Menschen erstrecken. Z. B. *makua* (parent), *makuakane* Vater, *makuawahine* Mutter; *keiki* Kind, *keikikane* Sohn, *kaikamahine* Tochter. *Kaikoeke* Verwandter durch Verheirathung, und geschlechtlich daraus differenziirt: *kaikoekekane* Brother in law, *kaikoekewahine* Sister in law. *Bipi* (bos), *bipikane* (taurus), *bipiwahine* (vacca). Andere Wörter mit der Differenz schon in ihrem ganzen Etymon: *elemakule* ein alter Mann, *luwahine* (dies jedoch unstreitig *wahine* einschließend) eine alte Frau. *Maiau* An expert, ingenious man, *loia* An expert, ingenious woman. Adjectiva, obgleich zu besonderer Qualificirung der Nomina dienend, haben doch in dieser Sprache nichts gleich Geschlecht, Zahl oder Casus an sich. Für das Taïti vergl. Buschmann, Iles Marquises p. 168. — Die Urbewohner von Südaustralien (*Teichelmann* and *Schürmann* p. 4) scheinen nur Ein gemeinschaftliches Geschlecht (d. h. gar keins) zu besitzen, weibliche Eigennamen ausgenommen.

Viertens aus Asien nur ein Paar flüchtige Beispiele. „Das grammatische Geschlecht ist dem Chinesischen fremd" u. s. w. Endlicher §. 147—150 mit den Bemerkungen über Hervorhebung des natürlichen Geschlechts. Desgleichen im Kaukasus den Lazen (Rosen S. 4), ja nicht minder den Osseten, welche, obschon dem Indogermanismus angehörig, das grammatische Geschlecht ebenso wieder aufgaben als die Perser. Rosen, Oss. Sprachl. S. 4. Vergl. Sjögren, Sprachl. §. 128: „Es ist in dem etymologischen Theile (§. 26) bereits bemerkt worden, daß die ossetische Sprache grammatisch keine Geschlechter unterscheidet; folglich kann auch von keiner Uebereinstimmung in den Geschlechtern die Rede sein, sondern die Adj. bleiben in Hinsicht auf dieselben stets unverändert." — Kellgren, Finnische Sprache S. 55: „Es ist bekannt, daß alle hier in Frage stehenden Sprachen (finnischen, überhaupt tatarischen Stammes) kein Geschlecht der Nomina unterscheiden." — Im Samojedischen „fallen die Nennwörter in mehrfacher Hinsicht mit den Zeitwörtern zusammen und unterscheiden sich unter Anderem durch den Mangel des Artikels und der Geschlechtsbezeichnung" Castrén, Gramm. §. 214. — *Max Müller*, Turanian lang. p. 200. nr. VIII. IX. zählt unter den verschiedenen Aehnlichkeiten zwischen den Idiomen tatarischen und tamulischen (dekhanischen) Stammes auch den Mangel des Geschlechts auf, indem er, freilich mit großem Unrechte, diesen Umstand zum Beweise von Sprachverwandtschaft beider mit benutzt. Die finnischen oder ugrischen Sprachen machen nicht einmal in der dritten Person des Pron., also da einen Unterschied, wo er, um Irrungen vorzubeugen, am allernöthigsten wäre. Anders in den Sprachen vom tamulischen Stocke. Sie unterscheiden, jedoch nur mit Hilfe von Pronominen, übrigens blos in Pers. 3 das Geschlecht. Die dritte Person des Verbums hat, indem sie durch Pronominalanhänge gebildet wird, einen dreifach gespaltenen Geschlechtsunterschied. Man hat hier aber ein „höheres" und ein „niedrigeres" Geschlecht. Alle vernünftigen Wesen gehören zur ersten Classe, während die zweite das Ganze der unvernünftigen Schöpfung umfaßt, sei es belebt oder ohne Leben. Für den Singular zerfällt das höhere Geschlecht noch in die Unterabtheilung von männlich und weiblich. Den Grund, warum man im Plural eine Trennung der Geschlechter für minder nöthig hält, fanden wir schon oben bei Gelegenheit des Odschi aus.

Zuletzt bleibt uns noch Europa übrig. Sprachen finnischer und türkischer Abkunft, also Finnisch, Lappisch, Esthnisch, Magyarisch, Osmanli, wissen auch hier Nichts vom grammatischen Geschlechte. „Die albanesische Sprache (v. Hahn, Alb. Studien. Gramm. §. 6) kennt nur zwei Geschlechter, ein männliches und ein weibliches. Die Formen, welche man für sächlich hielt, ergeben sich als männliche und weibliche Pluralformen." Ferner §. 15 fg.: „Den Beiwörtern wird alle Zeit die entsprechende Form des §. 6 angeführten Artikels vorgesetzt, sie mögen in der bestimmten oder unbestimmten Form stehen, dem Hauptworte vorhergehen oder nachfolgen. Die Nachfolge des Adjectivs ist gebräuchlicher. Hauptwort und Beiwort stimmen nur in Bezug auf die Zahl, nicht aber auch in Bezug auf den Casus und die Form überein. Das vorhergehende Wort, gleichviel ob Haupt- oder Beiwort, wird allein declinirt, das nachfolgende behält durch alle Fälle den unbestimmten Nominativ [eher: das unflectirte Thema] der Ein- oder Mehrzahl bei. Z. B. *νjερίου ι μίρε* der gute Mann, *νjερί ι μίρε* guter Mann; Plur. bestimmt: *νjέρεζιτ' ε μίρε*, unbest. *νjέρεζ τε μίρε*. — *Γρούαϊj' ε μίρε* die gute Frau, *γρούα ε μίρε* gute Frau; Plur. best. *γρᾶτε ε μίρα*, unbest. *γρᾶ τε μίρα*. Mit vorstehendem Adj. best. *ι μίρε νjερί*, unbest. *ι μίρε νjερί*; Plur. *τε μίρετε* und *μίρετε νjέρεζ*, unbest. *τε μίρε νjέρεζ*. Weiblich best. *ε μίρα γρούα*, unbest. *ε μίρε γρούα*, Plur. best. *τε μίρατε γρᾶ*, unbest. *τε μίρα γρα*." Endlich §. 23: „Das teutsche

Erscheinungen beim Pronomen zeigt sich die Erfahrung, daß sich für das Ich noch ungleich seltener ein Geschlechtsunterschied findet als beim Du. An sich fühlt sich der Mensch in seinem Bewußtsein als reines Ich — ohne Frage wirklich nicht als Mann oder Weib, sondern eben nur als Mensch; und deshalb konnte auch die Sprache von dem geschlechtlichen Unterschiede beim Ich Umgang nehmen. Trotzdem im Namaqua *auta* ich Mann, *auke* wir Männer, *tarata* ich Frau, *koita* ich Mensch, *auz* du Mann, *aub* er Mann, *taras* du Frau, *taras* die Frau, *kois* du Mensch, *koiro* ihr beiden Menschen u. s. w. Vocabular S. 22. Um so dringender werden wir gemahnt, diejenigen Fälle zu beachten, wo ausnahmsweise in den Sprachen uns eine geschlechtliche Spaltung des Ich aufstößt. Solche Beispiele freilich, wo Ausdrücke an die Stelle des Ich treten, etwa gleich unserem: „Ihr Diener, Ihre Dienerin = Ich" (vergl. das Chinesische) verschlagen Nichts. Desgleichen ehrende oder minder ehrende Anredeformeln, z. B. im Othomi bei *Naxera* p. 45, wie an eine vornehme Frau: *Ti nsu* (Divitiae femininae) *mā* (dicito) gleichs. Sagen Sie, Madam. An eine dem Sprecher an Rang nachstehende Weibsperson: *Tsi nsu* (surculus femineus) *mā* (dicito) Sprich. Aber Naxera bemerkt: Nec solum inter Anahuacenses nationes, Othomitae fuere, qui *triplex* pro prima persona pronomen habuerint, habent et Mexicani; en illorum lingua cum Othomitica comparata. Sic *Ego* exprimitur:

Mexic.	*Nehuatl*	*nehua*	*ne*
Othom.	*nga*	*nga-nga* (redupl.)	*ngwi*

Das sind aber keine Geschlechts-, auch nicht einmal Rangunterscheidungen. Vielmehr verhalten sich wenigstens Mexik. *né : nehuatl* = franz. *je : moi* (d. h. jenes steht nur mit dem Verbum, letzteres absolut, z. B. in der Antwort), was auch von *té : tehuatl* = franz. *tu : toi* gilt. Vergl. Kölle, Vei Gramm. p. 97. — Nicht besser steht es um Fälle, wo der Unterschied im Grunde nur in das Beigegebene fällt, also nicht in der ersten Person selbst liegt. Als z. B. ego *ipsa*. Oder Lith. *muddu* (wir zwei, d. i. *duo*), aber *muddwi* (wir zwei, d. i. *duae* f.). Vergl. Chamisso, Hawaiisch §. 44: „Die Fürwörter des Duals sind offenbar aus denen des Plur. mit der Endung der Zahl zwei (lua) gebildet, z. B. *au* Sing. ich (nur ausschließend), Du. incl. *kaua*, excl. *maua*, Plur. incl. *kakou*, excl. *makou*, z. B. *o Paulo o maua me Sosetene*, Paulus, wir die beiden, mit Sosthenes, ich Paulus und Sosthenes." Span. *nosotros*, Fem. *nosotras* u. s. w. Wenn demnach in der ägyptischen Hieroglyphenschrift zu näherer Charakterisirung des Ich als Zusatz das Zeichen für Mann, Frau oder einer bestimmten Gottheit gestellt wird, so afficirt dies die innere Natur des Ich selbst so wenig, als spricht z. B. eine Victoria: „Ich, die Königin, befehle es", geht vielmehr nur auf äußerliche Besonderungen eines Ich. — Auch ist noch nicht bedeutend anderer Art, wenn im Tibetischen (Schmidt, Tib. Gr. S. 90. 92; Wüllner, Verwandtsch. S. 200) zum Pron. 1. Pers. Sing. je nach Masc. oder Fem. (*kho-bo* m. ich, *kho-mo* f. ich) dieselben Partikeln hinzugefügt werden, welche man auch bei Subst. zur Geschlechtsunterscheidung anwendet (Schmidt §. 56 f.), womit überdies zu vergleichen *pho* männlich, *mi* Mensch, *mo* weiblich S. 54. — Vater sagt noch Lehrb. d. allg. Spr. (Halle 1805.) S. 79, daß die 1. Pers. Sing., als sich durch die Gegenwart selbst [auch immer im Finstern?] bestimmend, wol in keiner Sprache anders als g. comm. sei. Das Ich als solches ist geschlechtlos. Desto sonderbarer erschien, und um so mehr, so lange sie noch vereinzelt dastand, die geschlechtliche Unterscheidung dieses Pronomens im Yarura, welche Vatern früher mußte entgangen sein. Sonst steht die Notiz darüber Mithr. III, 2. S. 636, woher sie auch Bindseil entlehnt. Man sehe jetzt aber auch W. v. Humb., Versch. des Sprachb. S. 265. Daß *codde* (ich) dem angeblich: sum bedeutenden (eigentl. nur für das Verb. subst. vicariirenden) *que* entspreche, zeigt theils die Vergleichung der Pron. mit den übrigen Formen des vorgeblichen Verb. subst., theils der Acc. *coà*, *quà*, mich. Es muß daher in *codde* die Schlußsylbe Zusatz sein, wie auch Humboldt annimmt, und zwar, so scheint es, in Analogie mit Lat. ille ego das *di* (est) in *juddi* (er), verglichen mit *jui* (ihm), oder der Schluß von *oindi*, Mann. Wenn nun *codde* durch Anhängung von *ñi* zum Fem. werden soll, welches *ñi* sich allenfalls mit *ibini* (Weib) oder mit dem Ende von *jinna* sie (ea) berührt, so wäre in beiden Fällen die Hinzufügung von *ñi* höchst räthselhaft. Leider läßt sich aus den Angaben, auf die ich allein verwiesen bin, nicht mehr entnehmen. — Außerdem habe ich jetzt zwei afrikanische Beispiele aufgetrieben, aus der Haussa- und aus der Berbersprache. Im ersten Idiome (*Schoen*, Vocab. p. 13) sind im Sing. (denn der Plur. bleibt Comm.) nicht nur die beiden letzten Pers. geschlechtlich differenziirt, 2. *ka* und *kaï* m. 'Thou' and 'thee', *ki* f.; 3. *shi*, *ya* und *sa* m., *ta*, *ita*, *taï* f., sondern die Scheidung findet auch innerhalb der ersten statt; nämlich 1. pers. m. *Ina* (*ni* also fm.) 'I' and 'me'; 1. f. *Nia* and *Ta*. — Im Mozabee, einem Berberdialekte (*Hodgson*, Notes p. 97. 98): *Nish* Ich (masc.), *nishnee* Ich (fem.). *Nitchnee* Wir (m.), *nishentseen* Wir (f.). *Shitchee* Du (m.), *shimmee* Du (f.). *Shitsooeem* Ihr (m.), *shimmeetseen* Ihr (f.). *Netsa* Er, *netseneen* Sie Plur. (m.). *Enetsa* [also durch den Vorschlag von *e* vom Masc. abweichend] Sie Sing., *enetseen* Sie Plur. (f.). Als durchgreifende Analogie erkennt man fast nur die Feminalendung *-tseen* im Plur. Im Tuarik (eigentl. Stämme, also gleichbedeutend dem Arab. *Kabyl* p. 23) p. 96. *Nish* (m.) Ich, *shick* (m.) Du; *nishnee* Wir, *netseneen*, ye [nicht vielm. They m.?]. *Entsa* Er. *Enetnee* They. *Afus-enou* Meine Hand, *afus-eneek* Deine Hand, *afus-enis* Seine Hand. Endlich Kabylisch p. 90. 91: *Nokkee* Ich (masc.), *nekkinee* Ich (fem.); *nekenee* Wir (m.), *enkentsee* Wir (f.). *Ketchee* Du (m.), *khemee* Du (f.); *khoonwee* Ihr (m.), *khoonemtsee* Ihr (f.). *Netsa* Er, *net-*

seth Sie Sing. (vergl. *Ewan* m., *eweth* f. one); *nuthnee* Sie Plur. (m.), *nuthentsee* Sie Plur. (f.).

Daß bei der Unentschiedenheit der Frage sich doch ganz vorzüglich der Unterschied zwischen Person (wer? als Comm., aber welche? schon mit der Kenntniß, daß es sich um eine Frauensperson, nur zweifelhaft welche? handele) und Sache (was?) Geltung verschaffe, auch in Sprachen, welche sonst um dergleichen sprachliche Sonderungen unbekümmert sind, ist bereits früher an vielen Beispielen gezeigt. Auch im Kiriri *aetçi* von Personen, *utçi* von Sachen gebraucht, deren Namen man vergessen hat. Gabelentz S. 32. Man nehme hier noch aus Vater, Proben S. 372 etwa Cora *atane* wer? *titane* was? oder *tico?* wer? *loco*, auch *py*, was? wegen ihrer bemerkenswerthen Variation innerhalb der Gleichheit. Vergl. auch z. B. Jemand, Niemand (aus Mann), lat. *nemo* (aus homo), franz. *personne*, mit Nichts (goth. *vaihts* Sache, und daher noch ein armer Wicht, gleichs. nur Sache), lat. *nihil* (aus *hilum* Faser = *filum*) und franz. *rien* (entstanden aus lat. *rem*). „Jedermann, man sagt das," freilich ohne Unterschied, ob Männer oder Weiber. Die Composition aber verbietet Uebertragung auf Weibliches und Sächliches, d. h. auch den adj. Gebrauch, was mit *chacun*, *chacune* (unusquisque, unum quidquid) seiner Bildung nach wenigstens nicht so unbedingt nöthig wäre, gegenüber dem adj. *chaque*, jeder, e, es (als distrib. Allheit bezeichnend nur in der Einheit gebräuchlich). *Duvivier*, Gramm. des Gramm. p. 211. 222. Aus einem richtigen Gefühle des Bedürfnisses hat sich dann auch in romanischen Sprachen, welche das lat. Neutrum im Uebrigen nur nicht ganz (z. B. Ital. *uova*) untergehen ließen, das Pron. zuweilen in neutraler Bedeutung und sogar Form (z. B. Span. *ello*, *lo* es = lat. illud, aber *él* er, *ella* sie st. ille, illa) erhalten. Zuweilen hat sich sogar beim Fem. erst ein Unterschied gebildet, welcher dem Mutteridiome abging, wie z. B. Franz. *quel*, Fem. *quelle*, beides im Lat. *qualis*. Auch als Fem. Wal. *carea* (qualis), freilich mit postponirtem weiblichem Artikel Diez II, 94. — Grammatische Hervorhebung der Person findet öfters syntaktisch statt, wie z. B. im Griech. beim Neutr. Plur. Der Plur. des Verbums steht, sobald jenes Neutrum, seiner sonstigen Natur widerstrebend, lebende, als solche individuelle und daher mehr geschiedene, Personen bezeichnet (Matthiä §. 300). Genau besehen derselbe Grund, warum im Serbischen „Distr., wie *petoro* (Pentade), im Sing. für belebte Dinge Gen. neutrius statt der Cardinalzahl dienen." Auch hier soll die Geschiedenheit mehr hervortreten als die collective und nivellirende Einheit. — So ferner die zwar nicht unverbrüchliche (z. B. *Eichstädt* ad Lytiers. p. 146), doch bei Weitem vorwiegende Sprachgewohnheit, das, unter Auslassung einer Präp., zu Personen gesetzte ὡς, um eine Richtung zu ihnen hin anzuzeigen. Lat. *penes* wird nur mit Personennamen verbunden, weil es im Besitzverhältnisse sich auf den Besitzer der Sache, welche besessen wird, bezieht, was, außer bildlich, nur eine Person sein kann. Auch Franz. *chez* (aus Lat. *casa* für Haus, und gewöhnlich: *En maison de* ...) desgleichen nur mit Personen. — Hawaiisch (Chamisso S. 11. 16): „Die Partikel *mau* vor dem Subst. deutet, wie der Artikel *na*, eine unbestimmte Mehrheit an, Zwei oder Mehre. Von leblosen Dingen wird sie allein gebraucht, z. B. *keia mau mea* diese Dinge. Für Personen und lebende Wesen besteht eine andere Bestimmung des Plur. (*ka poe*); doch sagt man *kana mau haumana* sowol als *kana poe haumana* seine Jünger." „*Ia* — *I*, völlig gleichbedeutend [ad]. *Ia* vor persönlichen Fürwörtern und Personennamen, *i* sonst überall und namentlich vor Namen von Städten und Ländern [für diesen Fall ja auch nur ist im Latein der Locativ verblieben] entsprechen dem Acc. und Dat. Wo Jemandem eine Befugniß zugeschrieben werden soll, wird die Person mit dieser Präposition ohne Verbum vorangesetzt und der Satz entspricht dem Teutschen „Es steht bei ihm" (vergl. *Penes* eum est potestas] u. s. w., *ia ia ke kanawai o ka aina*, bei ihm das Gesetz des Landes (das zweite *ia* ist das persönliche Fürwort der 3. Pers.)." Siehe auch noch das *io* (oder *i?*) bei persönlichen Wörtern S. 22. — Im Serbischen (Wuk Stephanowitsch, Gr. S. 49) werden die Zahlen 2, 3, 4 nur im Fem. flectirt. Im Masc. und Neutr., wenn die Rede von unbelebten Dingen ist, werden sie gar nicht flectirt, sondern das Subst. kommt in den Gen. Sing. [!] zu stehen, z. B. *dva rasta* zwei Eichen, *dva brda* zwei Berge, also gleichs. *duo montis*, wo der Genitiv Sing. bei der benannten Zahl wol nur die Art von Gegenständen angeben soll, worauf sich letztere bezieht. Setzen doch viele Sprachen zu den Zahlwörtern den Sing., wie ja theilweise, z. B. bei Maßbestimmung (2 Fuß, himmelweit verschieden von: 2 Füße) auch im Teutschen geschieht. Selbst das (belebte oder unbelebte) Fem. kann so construirt werden. Wenn von männlichen Thieren und Menschen in einem Cas. obl. geredet wird, so wandelt man gern *dva*, *tri*, *tschetiri* in die Subst.[18]) *dvojitza*, *trojitza*, *tschetvoritza* (Dyade u. s. w. meist von Menschen, seltener von Thieren), flectirt diese und läßt das Subst., von dem es sich handelt, im Genitiv Plur. folgen." Das hat natürlich ebenso wenig Bedenken, als wenn „die Cardinalia von Fünf bis Hundert, auch über Hundert bis Tausend ohne Flexion bleiben, aber Masc. und Fem., desgleichen leblose Neutra daneben in den Gen. Plur. zu stehen kommen." Es sind aber verknöcherte Subst., die den Gen. regieren, wie im Lat. millia, obschon mille gewöhnlich, als Apposition, nicht. S. auch noch oben über die Distr. — Daß die Personalpron. Ich und Du, außer misbräuchlich, sich auch nur auf vernünftige Wesen beziehen können, versteht sich von selbst.

Das Reflexivum kann, als auf ein Subject, mit welchem es identisch ist (a = A), innerhalb desselben

18) Auch lith. Zahlsubst., wie *dwejets* u. s. w. Mielcke S. 62, stehen nur vom Belebten. Desgleichen keltische auf *-nar* ausgehende Zahlen, wie *cuig-near* (5), *deich-nar* (10) (A. L. Z. Dec. 1845. S. 1036) nur von Personen.

Satzes zurückweisend, der Unterscheidung des Geschlechts, wie es auch häufig von Seiten der Person und des Num. pflegt, entrathen. Das Reflexivum bezeichnet die in Subject und Object auseinander getretene Einerleiheit und entbehrt daher auch für gewöhnlich des Nominativs, gleichs. als *ἀκέφαλον*, obschon der von Grammatikern aufbewahrte Nom. ἵ (namentlich in ungefährer Geltung von *αὐτός*), z. B. im Nom. c. Inf. (vergl. Cicero gloriatus est *se* fecisse), nicht schlechthin unstatthaft wäre. Deshalb bin ich mit Max Schmidt, der von der Unmöglichkeit eines Nominativs im Reflexivum ausgeht, die doch durch diesen Casus bei ihm in Wahrheit widerlegt wird, nichts weniger als einverstanden, wenn er De Pron. Gr. et Lat. p. 12 sqq. nur an einen nicht-digammirten Nom. denkt = lat. *is*. Von dem Subj. wird nun, mit Ausnahme der verschiedenen casuellen Lagen, worin sich das ihm identisch gesetzte Object zu ihm befinden kann, alles Uebrige, was ihm eignet, Geschlecht, Numerus, ja in vielen Sprachen, z. B. den slawischen, wo *se* mit allen drei Personen identisch sein kann, nicht blos mit der dritten, sogar Person, schattenartig auf letzteres, als seinen nur in der Form eines Objects ihn begleitenden Doppelgänger, mit reflectirt. Keine wahre Ausnahme machen *ἐμαυτόν, ἑαυτόν, -τήν, ἑαυτῶν* u. s. w., weil nur in dem erst später innig daran gerückten Zusatze der Unterschied liegt. Von einem *ἐμαυτό, σεαυτό*, die Bindseil wol aus zu großer Betriebsamkeit S. 508 aufstellt, habe ich nie gehört und wüßte auch nicht, wie dieselben, als der Natur der Sache widerstrebend, sollten gebraucht werden können. Schwerlich wird Jemand auch nur z. B. *ὦ παιδίον, σεαυτό*, wo es noch leidlicher als in der 1. Perf. wäre, sagen. Bei *idem*, dem Relativum *qui*, ist die Identität nicht so augenfällig, weil dabei die Frage entsteht, mit welchem (d. h. nicht immer, wie dort, mit dem Satzsubjecte) identisch? zu deren Lösung ihre eigene Form erst beitragen hilft.

Wir wollen jetzt noch einige Sonderbarkeiten der Bildung, die sich beim Pronomen finden, kurz berühren. Wenn z. B. Ital. *loru*, Dakorom. m. *al loru*, Fem. *a loru* im Fem. mit dem Masc. übereinstimmt, so erhielt sich darin ein Nachgefühl des Ursprungs aus Lat. *illorum*. Diez II, 70. Man trug aber kein Bedenken, dies noch das Fem. *illarum*, gleichwie ein Besonderes im Allgemeinen, in sich einbegreifen zu lassen. Noch sonderbarer ist, wodurch einige monstrose Bildungen sich auszeichnen, wie nämlich die Possessiva: franz. *leurs* (gleichs. illorum-s) enfants, oder engl. *its* (sein) vom Neutr. *it* = teutsch *es*, lat. *id*. Oder teutsch *jedermanns* statt *jedes Mannes; Preußens* König, obschon Preußen eigentl. ein Dat. Plur. ist u. s. w. — Umgekehrt erklärt Max. Schmidt Pron. Gr. et Lat. p. 86 den Nom. Sing. Fem. *quae* (neben *si quă*) und *haec* trefflich aus einer Vereinigung der beiden Feminalausgänge *-â* und *-î* im Sanskr. Das wäre eine Ueberfruchtung gleich den aufeinander gepfropften Steigerungsstufen beim Adj. (z. B. *primores, πρώτιστος*, franz. *plusieurs*, teutsch *mehrere*) oder auch Mehrheitsformen wie Vedisch auf *âs-as*, vergl. Zählmeth. S. 166. So haben sich nun im Ital. *noi, voi* nach dem Muster von männlichen Plur. auf *-i* gebildet, während der Spanier (*nos, vos*), der Franz. (*nous, vous*) das plurale *-s* beibehielten. — Ital. *miei, tuoi, suoi* misdeutet Bindseil S. 577. 580. Ersteres erklärt Diez II, 72 richtig aus lat. *mei;* die beiden anderen aber haben *uo* vielleicht nicht durch Erweiterung des lat. *u* (vergl. umgekehrt *buono* aus bonus), sondern mittels Ansetzung des pluralen *i* an die volle Singularform *tuo, suo*, einigermaßen entsprechend den *noi, voi*.

Bei Gelegenheit des Geschlechts der Numeralia hätte daran erinnert werden können, daß die Art des Zählens sich häufig nach Maßgabe der Gegenstände richtet und abändert, welche man zählt. Vergl. Humboldt, Kawiwerk. Einl. S. CCCCXXIX und Buschmann II, 269. *Balbi*, Atlas ethnogr. p. 36. 252. *Landresse*, Gr. Japonaise p. 18 sqq. Zählmeth. S. 125. Z. B. nach v. d. Gabelentz, Beitr. I, 20 wird im Dajakischen bei gewissen Gegenständen gewöhnlich ein Ausdruck allgemeinerer Bedeutung, welcher die Art jener Gegenstände bezeichnet, zu dem Zahlworte gesetzt. Solche Ausdrücke sind *biti* für Menschen, *kongan* für Thiere, *kabawak* für runde Dinge, *kapating* für Pflanzen, z. B. *anak bawi äpat biti* vier Mädchen; *limä kabawak tepong* fünf Boote. Es ist also etwa analog unserem: 3 Stück Rindvieh; ich habe 5 Köpfe zu ernähren u. s. w. Man macht also bei der Zählung gewisse Classen, wonach man die speciellen Dinge, die man vorbekommt, zugleich wie in ihr Genus einfacht. Das Merkwürdige dabei ist hauptsächlich nur dies, daß man sich selten der reinen Zahlen für sich bedient, ohne die Begleitung solcher rubricirenden Substantiva. In diesem Betracht bietet dieser Gebrauch eine entfernte Analogie zu der oft auch scheinbar willkürlichen Geschlechtsanordnung. — Andererseits sind aber auch oft Zahlenmodificationen in Gebrauch, wo die gezählten Gegenstände andere sind. Vergl. *John Pickering*, Memoir on the lang. and inhabitants of Lord *North's Island* (Cambridge 1845.) p. 238 sqq. Z. B. beim Zählen von Cocusnüssen bedienen sie sich folgender Zahlen:

1. *su* 2. *guó* 3. *sarú* 4. *vao* 5. *limó*
6. *waru* 7. *vishú* 8. *tiŭ* 9. ? 10. *sek*.

Dagegen, wenn von einer Zahl von Fischen (*ika*) gesprochen wird, würde man folgendermaßen sagen:

1. *simŭl*		1 Fisch	6. *wawrimul*	
2. *gwimŭl*		2 Fische	7. *vishi-ĕmul*	
3. *srimul*	*ika*	u. s. w.	8. [6.?] *wawrimŭl*	*ika*
4. *vamul*			9. [8.?] *tuĭmŭl*	
5. *nimul*			10. *sek*	

Beim Auszählen von Fischen indessen würde man nach Paaren (pairs or couples), als 2. 4. 6. ꝛc. rechnen; wie Mariner von den Tongainseln berichtet, daß Yamswurzeln und Fische dort paarweise gezählt werden. Wiederum anders geht die Rechnung mit Fischangeln. Andere Beispiele: *Su yarŭ* Eine Sonne (*yaro*) oder

ein Tag, *guo yarü* zwei Tage. *Suavas* ein Stein (*vas*), *guo karüm* zwei Vögel (*karrüm*). *Simül a mari* ein Mann; *pipi* [redupl.] *a mari* Many men. *Srimül vaïva* drei Frauenspersonen (*vaïva*); *pipi a vaïva* Many women. *Ma*, *mari* oder *mara* ist Mann, und *mara* wird von männlichen Thieren, z. B. einem Vogel, gebraucht, wie *vaïva* für weibliche. — Wunderbar genug ist es, daß auch eine Sprache Südamerika's, nämlich das Kiriri, also sicher davon unabhängig, nicht nur bei gewissen Adj. (Gabelentz S. 29), sondern auch beim Pron. Poss. (S. 34. vgl. 28) sich nicht des Zusatzes besonderer genereller Classenwörter zu entschlagen vermag. So „gibt es in dieser Sprache zwölf Partikeln (?), welche gewöhnlich mit dem Adj. der Zahl; des Maßes, z. B. *pi* klein, *chi* lang, *tu* dick [vergl. auch im Teutschen die Sonderbarkeit, daß man in solchen Fällen, wie 6 Mann hoch, 3 Pfund schwer, 2 Fuß lang, sich des Sing. bedient]; der Farben u. a. verbunden werden, je nach der verschiedenen Art von Subst., zu welchen sie gehören.“ „*Bù* ist die gebräuchlichste Partikel, welche bei den meisten Subst. Anwendung findet, besonders aber wenn es Häuser [*erà*], Pfeile [*yarù*], Gefäße, Aehren [*bu* S. 12, was denn auch der eigentl. Sinn des Classennamens sein mag] und lebende Gegenstände mit Ausnahme der Vögel sind; man sagt dann *buchi* (lang), *bucù* (weiß), *butçà* (hart). — *Crò* wird gebraucht bei Namen von Vögeln, Steinen, Sternen und runden Dingen, wie Beeren, Früchte, Augen u. s. w., wo man sagt *cropì* (klein), *croyè* (groß), *crokenkè* (weiß).“ Ich erkläre dies *crò* aus der Bedeutung Stein S. 15, wie vollkommen analog auch im Malayischen angewandt wird, z. B. *gigi* (Zahn) *sabâtu* (ein Stein), d. i. ein Zahn. Ferner das *ho* bei Seilen, Schlingpflanzen, Fäden und Schlangen aus *hò* Faden S. 13. — *Mu* bei eßbaren Wurzeln, aus *mu* Wurzel, am gleichen Orte. — *Rò* bei Kleidern, Zeuchen und Häuten, aus *rò* Kleid S. 13, 35. — *Worò* bei Wegen, Gesprächen, Reden, Geschichten. Vergl. *wò* Weg, *wororè* Dolmetsch S. 13, *woroby* erzählen, Neuigkeit S. 15. 20. 32. — Das Possessivum, z. B. wo es sich um Hausthiere handelt, heftet sich nicht unmittelbar an den Namen des Thieres, sondern an *enki* (Vieh), während dieses den Thiernamen mit der Präp. *do* (S. 28) vorrückt, als z. B. *hienki do cradzo* (mein Vieh von Kuh), nicht: *hicradzo*, um: meine Kuh auszudrücken.

Zuletzt sei noch bemerkt, daß in vielen Zahlwörtern des Indogermanismus die Flexion überhaupt noch lebendig war und so auch der Geschlechtsunterschied; nachmals aber beides vielfach erstarrte. Uebrigens muß man stets bei Cardinalzahlen die Frage stellen, sind sie ihrem Ursprunge nach Substantiva, oder vielmehr sind sie adjectiven Charakters? Z. B. *centum* ist zuverlässig ein Neutrum, das recht gut, wie noch Sanskr. *çatam* und im Lat. *millia* (vergl. auch Romanisch Diez III, 137) in der Mehrheit, einen Genitiv (auch außer der partitiven Bedeutung) regieren könnte. Adj. dagegen sind natürlich *ducenti, ae, a, διακόσιοι, αι, α*, d. h. eine 200 Stück betragende Menge einschließend, weshalb auch ἵππος διακοσία „eine aus 200 Mann (oder „Pferden,“ wie man sich oft technisch ausdrückt) bestehende Reiterei“ gar wohl gerechtfertigt ist.

Naturgemäß kommt Geschlecht nur dem Subst. und, vermöge seines repräsentativen Charakters, dem Pron. zu; Num. und Adj. haben darauf höchstens aus Rücksicht auf wünschenswerthe Congruenz einen Anspruch. Das Attribut, z. B. Schönheit, stellt sich allerdings bei weitem anders am Mann, an der Frau, am Kinde, am Thiere, am Baume, an einer Gegend, am (gutschmeckenden) Braten u. s. w. dar und ist gewissermaßen eine Ausstrahlung derjenigen Substanz, an welcher es haftet und über welche es sich hinbreitet. Diese Relativität qualitativer Bestimmungen der Dinge (z. B. großer Felsen oder der — beziehungsweise — große Edelstein; ein körperlich oder geistig großer Mann, ein — dem Stande nach — Großer u. s. w.) war dann wol einer der mittreibenden Gründe einer Geschlechtserweiterung, theilweise oder ganz, auch über das attributive Sprachgebiet. Dies erklärt, weshalb in vielen Sprachen Adj. u. s. w. Geschlechtsbezeichnung erfährt, als: schöner Mann, schöne Frau, schönes Thier. Zum Theil wirkte dazu aber gewiß der Umstand mit, daß ja auch das Attributiv selbst oft in der Lage ist, für sich Substantives Stelle vertreten zu müssen, wie z. B. die sieben Weisen (Männer) Griechenlands, eine spröde Schöne, das Schöne u. s. w. — Das Attribut participirt aber vermöge geschlechtlicher und sonstiger Congruenz gewissermaßen an den generellen Bestimmungen seines Subst., dem es ja eben durch eine gewisse Lautharmonie als innigst verbunden, ja sich mit ihm in mehren der formalen Punkte deckend versinnlicht wird. Versteht sich, daß solcher qualitative Abglanz von der Substanz, wie er im Attribut wiederscheint, sich immer nur im Allgemeinsten halten kann, nicht zu tief zur concreten Besonderung herabsteigen darf, wie z. B. der Fall wäre, wollte ich z. B. statt orationem *pulchram* mittels einer etwaigen Form pulchri*onem* das Adj. auch an der weitern Natur von oratio als eines Abstractums Theil nehmen lassen. — Die dreiheitliche Concordanz übrigens in Geschlecht, Casus und Numerus, welche zwischen zusammengehörigem Attribut und Substantiv z. B. die classischen Sprachen heischen, wird keineswegs überall beobachtet. Zeuge z. B. das Bengalische (*Schleiermacher*, L'influence p. 59): Les adjectifs n'admettent aucune distinction de nombre ni de cas, excepté s'ils sont employés à la place d'un substantif. Mais les féminins des adjectifs sont distingués de leurs masculins et neutres par les mêmes terminaisons *â* et *î*, qui dans le sanskrit leur sont propres pour la plupart.

Das Verbum verhält sich von Seiten des Begriffes, wie leicht einzusehen, gegen das Geschlecht noch gleichgültiger als das Adjectiv. Ob etwas von einem Manne ins Werk gesetzt wird, oder von einer Frau, ob ein Mann z. B. liebt oder eine Frau, — Liebe, wie in sich verschiedenartig, bleibt es immer. Wird nichtsdesto-

weniger ein Verbum geschlechtlich in einer Sprache afficirt, so kann dies nur mittelbar der Fall sein, indem unmittelbar lediglich sein Subject (die Person) dadurch betroffen wird, an welchem, der Darstellung nach, das in ihm Ausgesprochene haftet. Es ist aber wol nur ein doppelter Weg möglich, wie das Geschlecht in das Verbum verlegt werden kann. Entweder a) so, daß im Pronominalafformative der Unterschied steckt, oder b) wo es sich um das Participium oder andere zum Nomen hinneigende Verbalformen handelt. Der letztere Fall gehört eigentlich schon nicht mehr hierher, weil die grammatische Form dann mit einem Fuße, und zwar mit dem rechten, wirklich im Nomen steht, und weit mehr schon außerhalb des Verbums. — Beispiele der ersten Gattung, welche dem Indogermanismus ziemlich fremd bleiben, sind, darunter das Semitische, schon früher erwähnt. Als nach einiger Rücksicht in beide einschlägig wollen wir jetzt noch ein paar kurz beleuchten. Steht nämlich eine Participialform absolut, d. h. unter Weglassen der Copula (wie im Griech. auch beim Adj. Verbale häufig der Fall, z. B. *σπουδαστέον* mit oder ohne *ἐστί* Matthiä §. 306), an Stelle einer Finitform, dann kann an jenem Particip, was nichts Wunderbares hat, ein Geschlechtsunterschied haften bleiben. Ja, erstarrt ein solches Particip in dieser Beziehung, so ist das nach strengerer Form Rechtens — ein Misbrauch. Man kann z. B. im Zig. *pelo* (gefallen) und *peijas* (er ist gefallen) ganz gleich gebrauchen. Wäre aber von einer Frau die Rede oder von einer Mehrheit, so müßte ich resp. *peli* (gefallen, Fem.) oder *pele* (Plur.) in Anwendung bringen. Sehr analog im Slawischen s. meine Zig. I, 384 fgg., und Indische Beispiele *Holmboe*, Sanskr. og Oldnorsk p. 10. Aus dem Sanskr. Nal. IV, 25 sq. Damayantyâ Nalô *vrta:* a D. Nalus (est) electus VI, 7. Ungefähr so, als wollte ich von *τετυμμένοι εἰσί* die Copula weglassen. — In dieser Weise hat nun schon seit lange Bopp die 2. Perf. Plur. Pass. und Dep. auf *-mini* für participial erklärt. Wegen der Anrede (da Ich : Du = Nom. : Voc.) hat diese Person etwas Vocatives in sich. Das Neutrum kommt als solches eigentlich nie in den Fall, angeredet zu werden, grade weil es unpersönlich ist. Daher erklärt sich, wenn auch, ununterschieden, das Weibergeschlecht unter dem sexus potior, z. B. in *amamini* (sc. *estis*), mit einbegriffen wird und zu keinem Analogon von dem auch participialen *alumnae* (quae aluntur) oder gar von numen *alumnum* bei Ovid drängte. Vergl. z. B. bei Tragikern von Weibern in der Mehrheit den Plur. masc., wenn sie von sich selbst sprechen. Matthiä §. 436. 4. Schwerlich aus dem Grunde, daß nur Männer als Schauspieler auftraten. — Sanskr. *-trî* (lat. *-tor*), z. B. *dâtâ* (auch *daturus*) als dessen Nominativ repräsentirt deshalb ohne Geschlechtsunterscheidung die 3. Perf. Fut., weil dies Suffix ursprünglich gen. *comm.* war, wie z. B. *pitrî*, *mâtrî* Vater, Mutter, und mehre lat. Communia oder Fem. auf *tor* statt trix (Sanskr. *-tr-î*), z. B. *auctor* Schneider, Lat. Gr. III, 2 und 3, vergl. *uxor*, *soror*, darthun. *Trî* als persönliches Suff. (Nomm. ag.) schließt eigentlich das Neutrum aus, vielmehr erhält dieses (*tra* n.) eine andere sachliche Bedeutung, nämlich des Werkzeuges. Deshalb wurde auch dieses leicht mit hinzugenommen, obschon es sich möglicher Weise davon formell hätte unterscheiden lassen. *Bopp*, Gr. crit. r. 179. Dem hätte sich nun zur Noth auch das lat. *dator* nach Decl. III. gefügt; gewiß aber nur unter großem Zwange die geschlechtlich zu scharf markirten Formen *daturus, a, um*, z. B. *sum*, *es*, *est*, welches letzte im Sanskr. Fut., als grade bei dieser Person entbehrlicher, wegblieb. — Dagegen Russisch z. B. *on' pisal'*, er, *docz"* die Tochter, *pisala*, *ditja pisalo* das Kind schrieb, eigentlich *γράφων, ουσα, ον* sc. *ἦν*. Heym §. 131.

C. Wir kommen nunmehr zu dem Punkte, wo wir nachzusehen haben, welcher Mittel sich die Sprachen zur Bezeichnung der Genera zu bedienen pflegen. Bindseil S. 535—660 stellt davon vier Arten auf. 1) Geschlechtsunterscheidung mittels ganz verschiedener Wörter; 2) mittels verschiedener Grade der Stärke (S. 537—581) oder Lebendigkeit der Laute (S. 581—596); 3) mittels einfacher und verdoppelter Formen (S. 596—598); 4) mittels beigefügter Wörter oder Laute.

Nr. 1 ist allerdings wol in allen Sprachen (und Beispiele davon haben wir oben genug kennen lernen) verbreitet, gehört jedoch, genau genommen, in sofern gar nicht hierher, als dies Verfahren viel eher auf einem Verkennen oder zum mindesten Unbeachtetlassen des Geschlechts, denn auf dessen einsichtsvoller Bezeichnung beruht. Werden doch auf diesem Wege einseitig die verschiedenen Geschlechter, z. B. *taurus* (*taura* ist die unfruchtbare, also das weibliche Geschlecht thatsächlich gewissermaßen verleugnende Kuh, woher der Widerspruch in der Bezeichnung) und *vacca* selbst als Gattung, nicht, was sie sind, als Geschiedenes innerhalb ein und derselben Gattung (*bos*) genommen, und so erhalte ich wol (naturhistorisch unbegründete) Gattungsnamen, keine Sexualunterschiede.

Zu Nr. 3 kann ich mich auch noch nicht verstehen. Die beigebrachten Beispiele stehen zu vereinzelt und sind überdies fast alle zweifelhaft. Auch scheint mir Doppelung, welcher ich übrigens, als einem ungemein wichtigen Bildungsmittel der Sprachen schon seit lange eifrig nachgegangen bin, zwar ganz vortrefflich, z. B. zu Steigerung der Begriffe, nach extensiver und und arithmetischer Größe (als z. B. Plural) sowol als intensiver (Intensiva, Superlativ u. s. w.), allein für Symbolisirung des Sexualunterschiedes an sich minder oder gar nicht geeignet. Das Russ. *tot* (jener), gegenüber von *ta* (jene), *to* (jenes), ist allerdings reduplicirt, wie aller Wahrscheinlichkeit nach, wenngleich das verschiedene Verhalten der Mutä in Goth. *thata*, Engl. *that*, Nhd. *das* einigen Protest dagegen einzulegen scheint, Sanskr. *tat* oder *tad*. Auf das Genus aber, wie im eben angeführten *ta-t* auf Neutralbezeichnung, ist es bei *tot* gewiß nicht abgesehen, sondern höchstens auf eine größere Emphase (wie in Lat. *sese*), die, vielleicht we-

niger absichtlich als aus Zufall, obschon ganz treffend, über das Masc. nicht hinausging. — Klaproth, Kauk. Spr. S. 76 ff. hat aus Sprachen lesgischen Stammes folgende Gegensätze:

	Chunsag.	Südl. Awaren.	Anzug.	Dschar.	Andi.	Ckaßi-Ckumuck.
1. Jungfrau	*iasse*	—	*iasse*	*iasse*	*hidi joschi*	*dusch*
Tochter	*jáss*	*jáss*	*jas*	*jas*	*joschi*	*dusch*
Schwester	*jas, jaz*	*jaz*	*hiats*	*hiats, hiaset*	*iods*	*su*
2. Knabe	*wass, uassass*	*uassass*	*uassa*	*uassa*	*washu*	*durha*
Sohn	*uas, timir*	*uas*	*timir*	*chimir*	*oscho*	*ers*
Bruder	*waas, waz*	*uaz*	*uatz*	*uatz, uast* (Kab. *is*)	*gods, hods*	*usu*

In mizdshegischen Sprachen S. 157: Bruder Tschetzenzisch *waſcho, wasche,* Ingusch isch *wascha,* Thusisch *wascho,* aber Schwester *ischa, jascho.* Auch analog Sohn: *ua, ua, woë;* Tochter, Mädchen: *johè, jio; jugik; johe.* Die innere Einerleiheit dieser Paare mit ihrem Hauptunterschiede im etwa artikelartigen (*i, j* f., *u, w, o,* m.) Anlaute (vergl. auch Chunsag *dow, chadau* er, *chudu* sie, ea) liegt am Tage, weshalb sie Bindseil nicht, seiner oft äußerlichen Rubricirungsmethode zu Liebe, unter den allerverschiedensten Kategorien hätte wiederholen sollen. Die Form *uassass* ist aber nicht nothwendig reduplicirt, könnte vielmehr hinten z. B. mit einem Deminutivzeichen versehen sein. — Noch weniger kann ich zu Barmanisch *jaû-kha-ma-ma* (Zeugin) als angeblicher Redupl. von *jaû-kha-ma* Zeuge, ein Vertrauen fassen. *Ma* bezeichnet (s. Bindſ. selbst S. 654 und *Schleiermacher*, L'Infl. p. 158) das Fem., z. B. *ta-kâ* (Sohn) als Anrede der Priester an einen Mann, *ta-kâ-ma* an eine Frau. Das *ma* in *jâu-kha-ma* aber mag mit *ma* (secourir, aider) Schleierm. p. 383 übereinstimmen, obschon ich nach den übrigen, vielleicht von Klaproth nicht nach der Schreibung, sondern nach der Aussprache, welche bekanntlich im Barmanischen stark von jener abweicht, wiedergegebenen Elementen vergebens gesucht habe. Unter dieser Voraussetzung enthielte das obige Fem. eine bloße Scheinreduplication.

So bleiben uns nur noch Nr. 2 und 4 zur Betrachtung übrig. Bindseil hat hierfür große Massen von Stoff zusammengebracht; allein wir dürfen nicht bergen, daß uns bedünkt, ein großer Theil davon, welcher die Sache durch seine Last beschwert, hätte füglich über Bord geworfen werden können, ein anderer aber durch ungehörige, über Gebühr an bedeutungslosen Aeußerlichkeiten klebende Zerstückelung und Einreihung viel an seiner Brauchbarkeit verliert.

Wir wollen auch sogar noch aus der vierten Hauptclasse denjenigen Fall schon hier beseitigen, wonach die Geschlechtsunterscheidung lediglich mit Hilfe beigesetzter oder angefügter Wörter zu Stande kommt, die Mann, Weib oder Begriffe bezeichnen, die als Stellvertreter jener beiden gelten können (Bindſ. S. 653 fg.). An diesen gewiß ebenso gut, als den unter Nr. 1 ins Auge gefaßten, in keiner Sprache gänzlich mangelnden Fall (sie müßten ja sonst z. B. für männlich, weiblich gar keine Ausdrücke haben) knüpft sich eigentlich kein besonderes Interesse, es sei denn die Frage, welche Ausdehnung man dieserlei Genusbezeichnung einräumt, und welcher Wörter von welcher Grundbedeutung man sich zu dem Behufe bedient. Für gewöhnlich wird unsern Falles das natürliche Geschlecht eingehalten. Nicht nothwendig. So unterschied und unterscheidet man nicht wenige Pflanzen (botanisch wahr oder unwahr) nach dem Geschlecht, auch mit ausdrücklichen Worten, nicht durch bloße Bildungszusätze: So ἐλάτη ἄῤῥην [19]), nach Passow die Rothtanne, Pinus abies, und ἐλ. θήλεια die Weißtanne, P. picea L. (Diese botanische Bestimmung mag aber falsch sein, da zufolge Humb. Ansichten der Nat. II, 189 die Rothtanne im südlichen Europa gar nicht vorkommt.) Vergl. auch platanus *caelebs*, weil man sie nicht dazu benutzte, Wein daran sich hinaufschlingen zu lassen. Vidua *vitis*, aber auch viduae *arbores* und umgekehrt marita *ulmus*, maritae *arbores*, sogar also maritus — feminal. Mares *oleae;* in *tilia* mas et femina; *rapa* rotunda masculini sexus u. s. w., masculetum, masculesco s. Lex. Der männliche Hanf heißt nach Nemnich Cath. p. 834 in der Mark Brandenburg: der Hahn, der Hanfhahn, der weibliche Hanfhenne, anderwärts Hänfin, der [!] Fimmel (aus Lat. femella). Vergl. Chines. *meù-ma* der Hanfmastel (masculus), *pìn-ma* der Hanffemmel Endlicher S. 192. — Sodann von Edelsteinen, z. B. *carbunculi* masculi — *feminae* (also von minder kräftigem, matterem Glanze) languidius refulgentes. *Plinius* Lib. XXXVII. T. X. p. 79. ed. *Franz.* Cf. p. 85 *sandaresus* (Sanskr. *chandra* Mond, viell. mit *íça* Herr, vergl. *chandropala*). Geradezu männlichen Charakters (von ἀῤῥην, vergl. θηλυκός) ἀρσενικόν, heißt, wol um seiner gewaltigen zerstörenden Kraft willen das Arsenik, wie seiner schwierigen Zerstörbarkeit wegen der Diamant: ἀδάμας, d. h. der unbezwingliche. — Selbst in der Technik nicht selten, z. B. nach leicht erklärlicher Uebertragung: masculus *cardo*, Balken, der in den andern eingreift, Zapfen; dagegen *cardo* femina, der den andern in sich aufnimmt, Pfanne. *Vitr.* 9, 6. Sp. *macho,* mâle. Pièce d'une machine qui *entre* dans une autre. *Fimella* vel *femella* Ferrum januae affixum, *per quod* circellus ei insertus ducitur, ut ad ejus strepitum janitor fores aperiat. DC. Vergl. insbesondere *Lobeck*, Pathol. p. 27. Endlicher, Chin. Gr. §. 149. Mit obscönem Beigeschmacke auch Franz. Planche *mâle, femelle* Läufer und Lieger an der Tuchscheere. Ferner wird im Griech. zwischen den beiden übereinan-

19) Mithin eine wirkliche contradictio in adjecto, in sofern als ja ἐλάτη ein Fem. ist zufolge der Endung. *Οἶν μέλαιναν, θῆλυν* Il. κ'. 216 sogar mit einem Adj. in Masculinarform, mindestens dem gewöhnlichsten Gebrauche nach. Matthiä §. 436. Scheinbar, aber kein wirklicher Ueberfluß, so wenig als *vitellus mas* bei Horaz.

der liegenden Mühlsteinen, im Teutschen Reiber und Lieger, geschlechtlich ein Unterschied gemacht. *Μύλη τὸ κάτω τοῦ μύλου, μύλος τὸ ἄνω.* Moschop. Sched. 140 (*Lobeck* l. c. p. 7). Der untere gilt als Weib, und das Bild erhält auch noch durch *molere* im Sinne von stuprum facere einen weitern Anhalt. „Pater und Beghinechen (Nonnenorden)" wird ebenfalls scherzhaft von einem Butterbrode gesagt, wo man mit Schwarzbrod weißes zusammenißt. — In albanesischen Räthseln, worin vielerlei Personificationen vorkommen, heißt es z. B. von Knopf und Knopfloch: „Die Schwester faßt den Bruder an der Kehle," wie Ital. *maschio* Knopf, *femmina* Knopfloch u. s. w. Grimm III, 359. Meine Personennamen S. 587, wo auch Mandingo *sinindingo* (übermorgen) durch „des morgenden Tages Sohn" ausgedrückt. Wenn umgekehrt Vorgestern im Albanesischen (v. Hahn, Gramm. S. 41) durch *vjε δίτε-ζε*, als Verkleinerungsform von *δίτε* Tag, ausgedrückt wird, so liegt dem wol zu Grunde, daß jener Tag, weil schon uns ferner im Rücken liegend, als das Gestern, in unserem Gedächtniß mehr erblaßt und gewissermaßen sich, wie alles Ferne, verkleinert.

Am naturgemäßesten wird man die Geschlechtsunterscheidung nach gegenwärtiger Methode bei Thieren finden, namentlich wo Epikoinie stattfindet. Also insbesondere bei Thieren, die uns nicht so nahe stehen als die Hausthiere, oder auch bei denen nicht, wie z. B. beim Hirsche, das Geschlecht so augenfällig an unsere Sinne herantritt. Für uns Teutsche hat schon das Englische etwas Befremdliches, wenn es Formsyncretismus halber *He-neighbour* Nachbar und *She-neighbour* Nachbarin unterscheidet, selbst gelegentlich, zu einem *she-friend* Freundin, *she-cousin* Base zu greifen sich genöthigt sieht. Vollends unerträglich müßte es uns aber vorkommen, redete Jemand zu uns nicht etwa von einem männlichen oder weiblichen Kinde, sondern auch für Bruder, Schwester; Sohn, Tochter u. dgl. so, daß für diese Paare nur Ein gemeinschaftlicher Hauptausdruck im Gebrauche wäre, den man aber nicht, wie in *filius* und *filia*, durch eine grammatische Form, sondern durch ausdrücklich beigegebene Wörter nach ihrem Geschlechte unterschiede. Also bei *Gilj*, Istor. Amer. III, 358 z. B. Guarani: *mita* (bambino), aber *mita cugnà* (bambina) mit *cugnà* (donna), im Omagua p. 372 *cunia* (donna) Bambina, neben dem redupl. *huahua* (bambino). — Die Mossasprache hat (p. 367) *amòjo* (bambino), *amójo esenorò* (bambina) von *esèno* (donna), aber *nuciccia* für figlio, a zugleich. Mit symbolisch contrastirendem Lautunterschiede *tála* Vater, *mème* Mutter. — Im Mbaya (ib.) anscheinend durch Motion des m. aus dem f.: *nīganigī* Bambino, *yònīgī* Figlio aus *nigana* Bambina, *yònaga* Figlia. Allein auffallend auch *natonīgī* Moglie, *nodagua* Marito. *Eliodī* Vater, *eīodo* Mutter. Im Maipure p. 375 mit zweimaligem Vocalwechsel (e—o): *tumètechi* Bambino, *tumotochì* Bambina. Vergl. insbesondere p. 161 fg. *sonirrichè* gut m., *sonirricáu* f., und so *ajì* Bruder, *ajàu* Schwester. Im Ottomaco, mit bloßem Wechsel des anlautenden Vocals: *andua* L'uomo, *ondoa* La donna. Im Tamanaca Casiche (Kazik) *àpoto*, Maipure *pecanàti*. Casichessa *àpoto-puti*, M. *pecanàti-anitu*, indem beide Male das zweite Wort: Frau bedeutet (p. 382). Dann ist p. 380 *nuanitu* (la madre del mio figlio) = Moglie, von *nu-àni*, mein Sohn. — Im Kiriri (v. d. Gabelentz S. 12 fg.) reduplicirt, wie oft bei Verwandtschaftsnamen in den Sprachen: *cucù* Oheim; *popò* älterer Bruder, *dzedzē* ältere Schwester. *Payē*, *paidenhè* Oheim, *anha*, *dedenhè* Tante, wahrscheinlich mit Anklang an *padzù* Vater, *de* Mutter. *Te* als Neffe hat zum Gegensatze *tenha* Nichte (auch *yachè*, *baekè*), was sich wol mit *anha* Tante berührt, wie *nhuanhà* Neffe, als Comp. mit *nhù* kleines Kind. Dagegen *te* Enkel hat sich gegenüber *tekè* Enkelin, wie *bykè* jüngere Schwester (auch als masc. jedoch *nhikè* Großvater). *Ideinù* (Mutter seiner Söhne) seine Ehefrau S. 28. — Beispiele aus afrikanischen Sprachen in (Edwin Norris) Outline vv. Boy, man, male, child, son und Girl, female, wife, woman, daughter. Also Tochter im Haussa *dan nimáche* (bei Schön *dia* Tochter, aber *dah* Sohn, *matche* weiblich p. 6). — Wolof: *doum* (child), *gore* (boy; auch *gur* male) und, aus beiden zusammengesetzt, *domugore* für Sohn, aber *dome u digene* Tochter, eig. infans femina (mit *digene* Woman). — Yarriba angeblich *omó* (Tochter, Sohn) überein, aber *óma*, *ómadi* Kind. *Omakuni* Boy, mit *okori; okkuni* Male, aber *omabiri* Girl, mit *óbiri* Wife. — Fulah *biem* (son) *débba* (female) für Tochter. — Analog verhält es sich mit Bruder und Schwester (auch nach dem angehängten Vocabular der Hannah Kilham). Z. B. Ibu *wannimochine* Bruder, *wannimochine wawai* Schwester, und Kongo *pange iakela* (man) Bruder, *pange-keintu* (*kentu* Woman) Schwester, also gleichsam männlicher und weiblicher Bruder. Bongo *dumiamu* Bruder, *kadiamu* Schwester, mit gleichem Ausgange, sodaß der Unterschied vorn stecken muß. Aschanti *munua* (brother) *babesia* (woman), Odschi bei Riis *nua obâ* (Weib) Schwester und *nua barrima* (Mann) Bruder. — In Vater's Proben aus dem Affadēh im Reiche Burnu S. 334 fg.: *kerim* Weib, woher vielleicht Nr. 536. *mquéri* Bruch bei Weibern, indem *mquô* Bruch (bei Männern) das Simplex scheint. Sicherer daraus *miskwa el kerim* Stute, gegen *miskwá* Hengst; ferner mit *búskurú* Hahn: *búskwo el gerim* Henne, *wúllbūskwo* (Küchlein), worin *wull* Knabe enthalten. *Wull il gráme* Mädchen. *Wull énszeméh* Kind. *Wúlangú* Sohn, *wúlogú* Tochter. *Wulángwulángu* Enkel, buchst. Kindeskind, *παῖς παιδός*. *Wuléngábanángne* (Sohn des Onkels), *wuléngrapángne* (Sohn der Tante) Vetter, von *ábanángne* Oheim (vergl. *ába* Vater), *rapá ángne* Tante (*ija* Mutter, nicht passend). In Beziehung zu einander stehen auch *kakágne* Großvater, *kákaróne* Großmutter. Vielleicht nicht minder *ūmszmáne* Bruder, *ulmáne* Schwester. *Gūlkih* alter Mann, *gülká* altes Weib. — Aus dem Móbba (Dàr Szelēh,

[illegible] S. 30 fg. *maschi* Mann, wobei *maschi-pwännchu* Junmann, *maschilno* Frau, vor ihr [illegible] ben *mision* Weib als [illegible] [illegible]. [illegible] *monno* Vater, [illegible] *minnio* Mutter. Desgleichen *monnoodak* Großvater, *minnioeiei* Großmutter. Der *monnogoi* (vgl. patruus avunculus neben avus Oheim, *minnioodin* Tante. *Kala* Kind [illegible] *dakkala* [illegible] S. 35 *tamoa kala* [illegible] *tamoa* [illegible] *H-swi* [illegible] *Ii-tan* [illegible] *Kala kambu* Knabe, [illegible] *kamoanne* [illegible] S. [illegible] Knecht [illegible] *kala kala* Mädchen. *Kalakaicinee* [illegible] *kalo-taicince* [illegible] S. 58 [illegible] *Kengrenoa* Bräutigam, Braut [illegible] Bruder, *mer* Schwester. *Kankala* [illegible] *maaschukula* [illegible] *kala* [illegible] *aiia* [illegible] *kala* S. 20 [illegible] — In [illegible] S. 2[illegible] f. *aiiemoi* Mann *aiiemo* Sau [illegible] *Aooo* [illegible] *aremoi* Mutter [illegible] *aoorioo* [illegible] Sam. *Aninoo* Bruder, *anisso* Schwester [illegible] Knabe, [illegible] Mädchen. *Annooi* Großvater, der Großmutter [illegible] [illegible] *ummuno* [illegible] [illegible] *Gerronoou* [illegible] *daonoos* [illegible] *endaunose* [illegible] S. 31 f. *dunou* Sohn, *denkoennia* Tochter [illegible] Knabe, *kaciino* Kind, *kuenu* Mann [illegible] Bräutigam [illegible] Braut [illegible] *aemoni* Bruder, *aemoenuupe* älterer Bruder, *aemoenutine* jüngerer Bruder, der *aumonju* Schwester, *Denuuni* Vater, *denuumuci* Mutter, *denuuo* Großvater und Großmutter, *Demmuno* Oheim, *denenuoei, denuumn* Tante. *Duei* Mann, *tankuei* Weib [illegible] *auenoda* Jüngling, *duenoo* alter Mann, *ituoo* (S. 44) *dutoio* alte Frau [illegible] andere Benennungen [illegible] *de-*

[illegible]

derwischi Derwisch, sondern auch vor vieler Art, wie *dueckekkrei* stark, *dueminkei* schwach, *duetakki* allein [illegible] — Aus afrikanischen Sprachen will ich den [illegible] Mundarten (Vater: Proben S. 114 fg.) einige Beispiele entnehmen. Tochter *n-nn*, *ne* (wo daraus zusammengezogen), *nu* und *ne* aus *nei* Weib [illegible] *nu* Sohn, *nn* Kind [illegible] und Sohn. *Purnpernu* Tochter aus *purnnu* [illegible] *neezuke* [illegible] weibliches Kind, *czik* Kind, Mädchen. *Niet* Tochter, wenig verschieden von *nuu* Weib, wie *enas* Sohn wenig von *enasom* Mann. *Neeaesinu* in derselben Mundart *nnuu* Sohn und *naedikiatsi-nu* Tochter [illegible] *neaun* Mädchen, aber freilich auch [illegible] *neaes*, *niieni* Knabe. *Niie*, *nui* klein S. 130. Auch *niitsein* Kind, Knabe, Mädchen, *oliik* Kind [illegible] Mädchen, *neelki* Knabe, *nöliiki* klein. *Chasono* (Mann [illegible] Kind, Knabe. *Kune-neiann* Knabe, *tune-kunakun* Mädchen (vgl. *kunnan*, *kun* klein. [illegible] *tun*, [illegible] *tuhu*, *tibu* Mann [illegible] *chassaki*, *kunnuaki* Mädchen, [illegible] *chasona*, *kunnono* Mann, *konnu* Mensch [illegible] *n-naki* Schwester, wahrscheinlich aus *ne* Weib, wie *naek*, *nek* Bruder. [illegible] *nuena* Bruder [illegible] *nanu* Bruder, *nannu* Schwester, oder *tinnuu* Bruder [illegible] *tibu* Mann [illegible] Sohn. Aus [illegible] Sprachen S. 150 [illegible] *tieisek*, *biiiii* Sohn, Knabe, *nuu* [illegible] *bikiil* Mädchen, *bis-tali* Tochter [illegible] S. 154 *tali* Knabe [illegible] *enonui* Knabe, *enopii* Tochter [illegible] Bruder, *asenaa-kau* Mädchen, *asenaaschikau-akiu* Schwester, *asenaatsekau-nutli* Tochter, vgl. *nutu* [illegible] Sohn, *Ikuku*, *neatsei* Sohn, *auliiuki* [illegible] Tochter [illegible] Sohn, *uiiukai* Kind, *ascendki* Tochter, *uiiukuascndki* Mädchen, *uikun-ne* Knabe. *Ii* Knabe, *ehmdii* (mit *nom* Frau?) Mädchen. — [illegible] *ekarnasi* Bruder, *ekusekarausi* Schwester, [illegible] Tochter [illegible] S. 27.

Das zweite Interesse [illegible] [illegible] Grundbedeutung, welche [illegible] [illegible] [illegible]

und *mù* Mutter, für die Weibchen. Z. B. *meù-mà* Hengst, *pìn-mà* Stute, Zuchtpferd, *mà-mù* (equi mater) Mutterpferd. *Nieu* Ochse, *kung-nieu* Bulle, *pìn-nieu* oder *mù-nieu* (Mutterochse) Kuh. Vergl. Odschi *nantyö* Rind, *nantyö-nini* Stier, *nantyö-berre* Kuh; *akokonini* Hahn, *akokoberre* Henne. Vergl. Schafmutter oder auch Mutterschaf. Chin. dagegen von Vögeln *hiung*, *tseu* Henne (Mandschu mit lautlichem Gegensatze *amila* — *emile*). Ebenso engl. *cock-pigeon*, *hen-pigeon*. Canarien-Hahn und -Sie. Lettisch *tehwinsch* (Väterchen) das Männchen; *mahte* (Mutter), z. B. *wilka mahte* Wölfin; *tettera mahte* Birkhenne. — Ferner Ziegenbock, Schafbock, Rehbock, Gemsbock. Hirschkuh, Rehgeiß. Eselhengst, Kameelstute. Nach solcher Analogie auch Zend *açpadaêna* (equa) aus *daêna*, was sich dem sanskr. *dhênu* (vacca) vergleicht. Burn. Y. Note E. *Brockh.* Vend. p. 366. — Samoj. *sir* Kuh, *korsir* Ochs, wie *korkoi*, *korkoner*, freilich neben *koi*, *kóner*, Widder. Vater, Proben S. 126, vergl. 144.

Abstracter schon wird die Bezeichnung, wo man ein Pronomen zur Unterscheidung wählt, als engl. *he-goat* Ziegenbock, *she-goat* Ziege; dänisch *hanfisk* piscis m. Milcher, *hunfisk* piscis f. Rogner; *hankat* Kater, *hundue* Taube. Es ist ungefähr demjenigen Verfahren gleich, wo der Unterschied sich vorzugsweise an den Artikel (z. B. ὁ, ἡ παῖς) knüpft. In der Niederlausitz von *ssam* selbst: *szamäk* ein Hahn, *szamiza* eine Sie. Hauptmann S. 51. In Bauzen *sanćka* Weibchen, nach Schmaler, aber, wie im Teutschen, mit verkleinernder Form *mużik* Männchen, von *muż* Mann.

Nachdem wir dies vorweggenommen haben, was alles uns noch diesseit der Grenze des grammatischen Genus zu liegen schien, in soweit solches den Namen mit Strenge verdient: bleibt für letzteres uns, als vorzüglichstes Mittel seiner Kennzeichnung, außer charakteristischen Affformativen, wovon nachher, eine gewisse Lautsymbolik näher ins Auge zu fassen übrig, die sich namentlich in dem Gegensatze zwischen den sexualen Einzelngliedern im Paare, ganz eigentlich dem Buchstaben nach offenbart. Gewiß wird man es außerordentlich billigen, namentlich wenn beim natürlichen Geschlechte, da es doch in der Einheit der Gattung zugleich einen qualitativen, d. h. sexualen Unterschied setzt, beides Einheit und Unterschied sich auch äußerlich kundgeben, wo man es sprachlich zur Darstellung bringen will. In solchem Falle muß also der Stoff der Bezeichnung wesentlich sich gleich bleiben, und nur in die Form, so zu sagen, ein diakritischer Punkt gelegt werden, welcher die Gleichheit zwar nicht aufhebt, aber auf ihr Maß (das der Arteinheit) beschränkt. Hierin besteht z. B. das Wesen der Motion, wie in *cervus, a;* sanskr. *dêvas* Gott, *dêvî* Göttin; oder in der selteneren, nämlich rückläufigen „Bewegung" aus dem Fem. ins Masc., was jedoch, wo das Fem. als Epikoinon auftritt, auch vorkommt, z. B. teutsch *tauber* aus *taube;* niederlausitzisch *kazor* Enterich, *gussor* Gänserich, ebenso wie die teutschen Wörter aus *kaza*, *kazka* Ente, *guss* Gans. Auch *kozor* Kater (freilich auch *cat*, lat. *catus*) von *koza*, *kozka* Katze, DC. κάτος, κάττος : κάτα, κάττα. *Pawejnz* Pfauhahn, *pawa* Pfauhenne. *Kosol* Bock, *kosa* Ziege. Auch *gosposa* Wirthin, nicht eig. aus *gospodar* Wirth. Hauptmann S. 51.

W. v. Humboldt unterscheidet (Versch. des menschl. Sprachbaues. S. 78 fg., wo er von dem tiefen Zusammenhange spricht, der zwischen Laut und Bedeutung bestehe) eine dreifache Bezeichnung der Begriffe, nämlich 1) die unmittelbar nachahmende, 2) die symbolische, d. h. die nicht unmittelbar, sondern in einer dritten, dem Laute und dem Gegenstande gemeinschaftlichen Beschaffenheit (z. B. leis' und linde; roh und rauh) nachahmende, endlich 3) die analogische Bezeichnung, oder eine solche, die durch Lautähnlichkeit nach der Verwandtschaft der zu bezeichnenden Begriffe zu Stande kommt. „Wörter, heißt es, deren Bedeutungen einander nahe liegen, erhalten gleichfalls ähnliche Laute; es wird aber nicht, wie bei der eben betrachteten Bezeichnungsart, auf den in diesen Lauten selbst liegenden Charakter gesehen." Er führt als Beispiele die Doppelung an. Ferner: „Wenn im Arabischen eine sehr gewöhnliche Art der Bildung der Collectiva die Einschiebung eines gedehnten Vocales ist, so wird die zusammengefaßte Menge durch die Länge des Lautes symbolisch dargestellt."

Ohne grade zu streng unter jenen Arten der Begriffsbezeichnung unterscheiden zu wollen, sei jetzt von uns darauf aufmerksam gemacht, wie auch die Genusbezeichnung gern und vielfach von der, zum Theil gegensätzlichen Bedeutsamkeit der Laute ihre äußeren Kennzeichen entlehnt. Keine Frage, daß schon in den Lauten selbst polarische Gegensätze und Differenzen liegen, welche ein lebendigerer Sprachsinn, als er den späteren Perioden nach der eigentlichen Sprachschöpfung eigen, mit geschärftem Ohre zu erfassen und oft mit staunenswerther Feinheit und Sinnigkeit sprachlich zu benutzen verstand. So unter Anderem schon die Consonanten als die männlichere, und die Vocale als die weichere und weiblichere Seite der Spracharticulationen. Dann abermals, innerhalb jeder der beiden Parteien, z. B. harte und schroff abgeschnittene (tenues) und mildere, mehr schwebende (mediae) Consonanten (z. B. p — b, m; t — d, n); r und l u. s. w. Hellere (i, e), dunklere (u, o) Vocale nebst dem mittleren (a); schwächere und stärkere oder kurze und vollere, d. h. lange; und was dgl. mehr ist. Beispiele, wo die (dunklere) Ferne und die (hellere) Nähe des Jenes und Dieses auch durch analoge Laute heraus und aus einander treten, habe ich in Kuhn's Zeitschr. II, 420 gesammelt. Man vergl. etwa ung. *az* (jener), *ez* (dieser); Kiriri *eró* jener, *eri* dieser, Gabelentz S. 10 — ich weiß nicht, ob auch enthalten in der Comp. S. 28 *býribayà* (Fußnagel) st. *ebayà-bý* Nagel des Fußes, und *boropò*

(Ellnbogen) st. *pò ibò* Auge des Arms. — Ein solcher Gegensatz, den man selten völlig übersah, allein nicht zu klarem Bewußtsein erhob, drängt sich uns in außerordentlichster Fülle durch fast den ganzen Wald bekannter Sprachen hindurch, vor Allem in den Aelternnamen entgegen. Außer meinen, bereits in der Anzeige von Bindseil's Werke A. L. Z. 1839. Nr. 55. S. 436 — 439 (vergl. Kuhn's Zeitsch. a. a. O.) gegebenen Andeutungen, sehe man jetzt die weit ausführlichere Behandlung des Thema's in Ed. Buschmann, Ueber den Naturlaut. (Berlin 1853. 4.), dem ich auch darin vollkommen beipflichte, wenn er den Schluß, so man von dieser merkwürdigen Analogie, nicht Lautgleichheit, in der Bildung der Benennungen für Vater und Mutter, auf allgemeinen genealogischen Ursprung aller Sprachen zu ziehen nicht müde wurde, als voreilig, ja durchaus falsch bezeichnet und verwirft. „In acht Worttafeln, sagt Buschm. S. 4, biete ich vier Typen für jeden dieser beiden Begriffe: für Vater *pa, ta, ap, at;* für Mutter *ma, na, am, an.* Wer ahndet nicht leicht das merkwürdige allgemeine Gesetz dieser acht Formen? Für den Vater sind bestimmt die Mutä der Lippen und Zähne (harte und weiche), für die Mutter die entsprechenden stumpfen Consonanten : *m* und *n*." Trotz der hartnäckigen Wiederkehr dieses Gegensatzes in unendlich vielen Sprachen, wird man sich nicht darüber verwundern, gelegentlich die Sprache auf Abwegen zu ertappen, wie z. B. wenn *mama* in georgischen und javanischen Idiomen (Balbi, Tab. XL. Buschm. §. 4., §. 11. S. 22) nicht die Mutter, sondern den Vater bezeichnet. Auch Tlatskanai *mama* Vater, *naa* Mutter, s. Buschm. Athapaskischer Sprachst. S. 284. nr. 47. 49. Bei den jurazkischen Samojeden ist *papa* kleinere Schwester, neben *pewé* kleinerer Bruder; Vater, Proben S. 115, aber *pàpa* jüngerer Sohn, Castrén, Samoj. Gramm. S. 122.

Die lautlichen Gegensätze, die ich aus Balbi's Atlas Tabl. XXXVII — XLI. unter den Art. père, mère abstrahirte, bewegen sich in den nachfolgenden Namenpaaren, bald im Cons., bald im Voc., oder andere Male ist ihr Unterschied ein gemischter. Uebrigens gehören sie stets je einer und derselben Sprache an, welche aber, da sie bei Balbi benannt zu finden, ich der Kürze wegen hier namhaft zu machen unterlasse. In erster Reihe aber steht der Name für den Vater; in zweiter der für die Mutter.

1) *Lab.*

b, p, f — m, b, w:

ab — am	abo — amo	p'hae — maé
ab — em, am	ob, obo — am, amma	fu — mu
fa — ba	beanna — wyanna; wyang s. bea	pop — mim
bao — mau	pa — ma	bjapp — bjamja
ba — ma	pai — mai	bapa — mimeh
	pater — mater etc.	baba — emme

2) *Dent.*

t, d — n:

ata — ana	jada — janah s. jaddeh	ataga — anaga
atya — anya	tai — nai	adaga — anaha
otjee — onje	tate — nané	athak — annak
dada — nana	zita — zinah	atakka — annaka
tauthah — naunah	tatli — nantli	atawût — ainawût
		atanna — nanga

3) *Dent. — Lab.*

t, d — m, b:

atäi — abäi	tata — meme	ata — amma
ataî — abaî	tete — mama	attata — amama
tad, — mam, mam-tadwys wys	tuatta — muamo	dada — mama
tata — mama, mamma	tato — mamo	

4) *Lab. — Dent. nas.*

m, b, p, f — n:

papa — nana	obio — enniu	ama — ena
fa — na	toummouna — tounnina	amani — inani
pha — noo	mame — nene	amai — inai
abboe — ennoe	ami — ani	ama — ina
oabba — oan	mi — ni	amahan — innahan
		ammu — enmu

5) *Vocales.*

ama — eme	ou — ae	itohuang — itohoâng
inna; nam — ne; nem	iodi — eiodo	tsaacko — tsaacko
baba — bibi	inzu — inzä	(wol nur in der Schrift gleich).

6) *Sibil.* und *Lab.*

Vergl. Bindseil S. 545 und samojedische Mundarten bei Vater, Proben S. 114 fg. In Castrén's Finn. Myth. S. 31 *Isäinen* als Dem. von *isä* Vater, und Esthn. *vanna issa, vanna taat* der alte Vater, als Name des Gottes *Ukko.*

niessie — niebie	essae — ewae
nése — nebe	esae — eo
nisse — newan	esél — ewel
diesymma — nienymma (nymma, Weib)	essem — ewem, eweb
	össepp — ömepp

Auch Sib. — Dent. missee — ninnee; messee — minji.

7) Verschiedenes.

ara — ana	yaya — mama
raacho — maacho	nonò — jeje
ekta — ektan	abbati — enafi.

Die Natur der Untersuchung — um noch einen Theil meiner damaligen Bemerkungen zu wiederholen — gebietet, daß man das Resultat mehr im Großen vor Augen behalte, als es zu sehr ins Feine ausspinne; im Einzelnen, im Kleinen würde es leicht unwahr, mindestens kleinlich. Es dürften die Ausnah[illegible] Ge-

gentheil) von der Regel (s. jetzt Buschm.) nicht verschwiegen werden, deren manche freilich gegen dieselbe gewiß weniger widerspänstig erschienen, falls uns aus den Sprachen alle Benennungen für Vater und Mutter, insbesondere in den ursprünglichsten Formen, bekannt wären; — die Ausnahmen geben, indem sie die Regel begrenzen und einschränken, uns erst den wahren Maßstab zu Beurtheilung letzterer an die Hand. Dann bleibt auch Irrthum hie und da möglich, wo man zu ermitteln außer Stande ist, ob nicht solchen Namen ein wirklicher Sinn: als Erzeuger, Nährerin u. s. w., nicht blos ein interjectioneller Anruf im Munde der Kinder, zum Grunde liege. Wenn sich z. B. zufolge Bindf. S. 542. 547 *d — j*, *d — i* als Geschlechtsunterschiede gegenüberstehen sollen in Zig. *dade, dadi, dad* Vater und *daj, dai* Mutter, so ist das augenscheinlich falsch. Erstere Wörter sind reduplicirt. Dagegen letztere, haben sie anders nicht ein mittleres *d* ausgestoßen (vergl. *dâdà* Großvater, *dâdî* Großmutter, beides väterlicher Seits, im Hindust. zufolge *Garcin de Tassy*, Rudim. p. 38), könnten zu kurd. *dáik, dáika* Mutter, Pers. *dajeh*, ung. *dajka* (nutrix) stimmen. Dann wäre Grund vorhanden, in ihnen mehr als bloßen Schall und eine vom Verbum erborgte Bedeutung zu suchen. Vergl. Et. F. I, 230, sanskr. *dayità* (A wife) von *dè* (tueri) und *dhayâ* (weiblicher Säugling) von *dhê* (trinken). — Bei anderen Wörtern, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe vorausgesetzt, sind wir ihrer ursprünglichen Aussprache, die, streng genommen, allein entscheidet, nicht recht versichert, und haben so Mühe, uns immer des Scheines zu erwehren. — In Betreff des Numerischen ist aber noch gar sehr in Anschlag zu bringen, ob die Zahl zutreffender oder analoger Erscheinungen das Ergebniß aus stammgleichen oder stammverschiedenen Sprachen ist, indem man ersteren Falles nur Variationen eines einzigen Thema's vor sich hat, welches natürlich nicht mehr als einmal, und, wenn es sich gar nur auf Schein gründet, keinmal zählt. So z. B. schmilzt die Zahl und Autorität der unter 6. aufgeführten Beispiele bedeutend durch die Bemerkung zusammen, daß sie nur sibirischen Sprachen, insbesondere samojedischen Stammes, entnommen sind. Parallelen zu *pater*, *mater* finden sich in den meisten indogermanischen Sprachen; die Varianten gelten aber im Grunde Nichts, sondern blos ihr Original, welches sich rücksichtlich der hier allein in Betracht kommenden Anfangssylbe (denn der Schluß ist ein Suff., wodurch die Wörter dem reinen Naturlaute ferner gebracht werden) am getreuesten im Lat. *păter, mâter* erhalten haben möchte. Das *i* im Sanskr. *pitrï* (Zend *patar*) gegenüber von *mâtri* wenigstens ist anerkannt schon Verderbniß und vermuthlich der bloße Bindevocal, vor welchem *â* der Wurzel *pâ* (tueri) schwand. Griech. *πᾰτήρ, μητήρ* st. *μᾱτήρ*; engl. *father*, *mother*; teutsch *vâter, müller* (also sogar mit Umdrehung der Quantität) u. a. haben unwesentliche Unterschiede erst aufgenommen, und ebenso unwesentlicher und von Seiten des Begriffs zufälliger Weise hat z. B. Franz. *père, mère* den vocalischen Unterschied wieder erlöschen lassen.

Mehre ähnliche Gegensätze im Mandschu Bindf. S. 565, wie z. B. *ama* Vater, *eme* Mutter; *khakha* Mann, *khekhe* Weib, s. o. *Garoudaï* das Männchen einer gewissen fabelhaften Vogelart (sanskr. *Garud'a?*), aber *geroudeï* dessen Weibchen. *Amila* und *emile*, wofür Gabelentz, Gramm. p. 19 nur le coq als Uebersetzung hat, sind nach Endlicher, Chin. Gramm. S. 192 auch geschlechtlich unterschieden; — also analog dem Umlaute in unserem *hahn, huhn, henne.* Hierzu scheint Esthn. *kanna* Huhn zu stimmen, dessen Masc. *kuk* rev., *kikkas, kukkas* dorp. Hahn, wie Bindfeil S. 542 thut, etymologisch damit zu einen ich übrigens Anstand nehme. Alb. *kokósch-i* Hahn (aber *πούλjε-α* Huhn, franz. *poule* u. s. w. zu lat. *pullus*), illyr.-slaw. *kokot* m., *kokosc* f., engl. *cock*, franz. *coq*, Ibu *okoko, okuko* (fowl, hen, poultry) scheinen onomatopoëtisch. Riis hat im Odschi *akoko* Huhn (Aschanti *akoko* Poultry, *akuko, akukor* Fowl), *akokonini* (männlich) Hahn, *akokoberrie* (Asch. *akukorbini*) Henne, eig. weibliches Huhn. — Kotowzen *pup*, Assanen *pup*, Imbatzki *byp* Sohn, aber Tochter bei ihnen: *pfeum, pun, bun*, Vater, Proben S. 150 fg., also mit einer Erweichung in dem Ausdrucke für die Tochter. — Abassisch *ippa, arps* (A. *spa*) Sohn, *ipha, aphüspa* Tochter, Klapr. Kauk. Spr. S. 254. — Der Gegensatz im Micmac zwischen *koush* Sohn, *toush* Tochter, welchen Bindf. S. 540 hervorhebt, löst sich vielleicht in Schein auf, indem zufolge *Duponceau*, Mém. p. 345, *koush* mit Lenape *quis* u. s. w. übereinstimmt, auch möglicherweise schon das Deminutivsuffix *-is* einschließt (*nouch* Vater, *kouits* Mutter), wie nicht nur Algonkin *ni-gouiss-is* mein Söhnchen, sondern auch *epitousis, aypitaisch* (Mädchen) p. 349, welches auf *epit, aapeet* Femme (mulier) p. 335 mit zu beziehen ich kaum Bedenken trage. — Finnisch *poika* Sohn, *piika* Mädchen, Bindf. S. 563 scheint allerdings einen Gegensatz zu bilden; allein, da Esthn. zwar *poig, poeg* Sohn steht, aber das Fem. nicht, wäre die Frage, ob nicht jenes *piika*, lapp. *piiga* Magd (Lönnroth, Enare-Lapp. Dial. S. 244) blos dem Schwedischen *piga* (oder umgekehrt?) abgeborgt sei.

Gehen wir mit solchen, aus dem Wesen der Sache fließenden Vorbetrachtungen an Hrn. Bindfeil's Darstellung der Genusbezeichnung mittels Lautabänderung, so werden uns manche der von ihm herbeigezogenen Thatsachen in einem anderen Lichte erscheinen, als worin er, oft dem bloßen Scheine des Klanges huldigend, sie nimmt und einordnet. Schon dies muß uns stutzig machen, daß bald die größere Stärke, bald die größere Lebendigkeit der Laute Charakteristicum des Masc. und ihr Gegentheil das des Fem. sein, diese Lebendigkeit oder Beweglichkeit aber mit der Stärke grade im umgekehrten Verhältnisse stehen soll. Dem zufolge würde dann auch nach entgegengesetztem Principe das Masc., jetzt durch stärkere oder schwerere, ein ander Mal durch schwächere oder leichtere Laute, und in umgekehrter Weise das Fem. gekennzeichnet. Bekanntlich hat man oft (z. B. Schmitthenner, Ursprachl. S. 15. 95) die Vocalscala

der Farbenscala gegenübergestellt, wogegen Nichts einzuwenden ist; die Versuche aber, in den Farbenbenennungen die jeder einzelnen Farbe entsprechenden vocalischen Laute nachzuweisen, sind immer gescheitert, und zwar schon an dem Umstande, daß die Farben ja oft rein mittelbarer Weise — z. B. durch Vergleichung: *cinericius* — ihren Namen erhielten, und überdies jene Namen vielfachem Lautwechsel, und gewiß nicht am wenigsten in ihren vocalischen Elementen, ausgesetzt waren. Vergl. sanskr. *rudhira* (Blut) und *rôh-ita* (h st. dh, woher noch lat. *rus-sus* mit ss st. s-t) roth, *ἐρυθρός*, *ἐρεύθω*, lat. *rutilus*, *ruber* (t u. b = *ϑ*), franz. *rouge* aus *rubens*, nord. *raudr*, agſ. *read*, *reod*, *red*, ahd. *rôt*, Subst. *rôti*, nhd. *röthe* u. s. w. — von welchen Lauten allen doch nur der eine, ihnen sämmtlich zum Grunde liegende Urlaut *u* in Betracht käme, der aber seiner Dunkelheit und Tiefe wegen viel eher zum Schwarzen stimmte, als zum Roth. Ueberhaupt haben noch fast immer diejenigen, welche die innere Bedeutsamkeit von einzelnen Lauten (z. B. Sanskr. *ph* als nur vom Aufschwellen gebraucht; andere, wie *r* und *l*, am besten aus ihrer Contrastirung erkennbar) oder auch von Lautgruppen zu bestimmen versuchten, in der ersten besten Sprache, oft in einer ganz jungen und überaus verderbten, wie der Neuhochteutschen, mit ihrer Sonde herumgewühlt, ohne zu bedenken, daß es bei solchen Untersuchungen ja auf die älteste, und, wo möglich, ursprüngliche (mit der primitiven Schöpfung zusammenfallende) Lautgestaltung einer Sprache und zwar in ihren, am wenigsten tingirten Ur-Theilen, den Wurzeln, ankäme. Dergestalt — oder meint man, der zu bunte, und oft blos mundartliche Lautwechsel in den Sprachen habe sich stets den Begriffen conform gehalten? — haben Leute der Art, indem sie der Empfindungs- und Anschauungsweise einer Sprache selbst beizukommen glaubten, vielmehr nur ihre eigene, rein subjective in selbige hineingetragen. Wie, wenn man z. B. aus den Wörtern mit diesem oder jenem Klange herauszuhören sich einbildete, was man durch das Kunststück, z. B. das durchaus hell-lautende *finster* recht tief und graulich auszusprechen, also einen darin gar nicht vorhandenen sinnlichen Eindruck, willkürlich erst selber in sie verlegte. Um die vielen Bilder und Uebertragungen in der Sprache, welche natürlich auch den ursprünglichen Sinn der Wurzeln und ihrer Ausströmungen zu verdecken mächtig beitragen mußten, war man in der Regel ebenso wenig bekümmert. Kaum aber gibt es in der Sprachwissenschaft einen anderen so kitzlichen Punkt, als grade diesen über das mystische Verhältniß des Lautes zum Begriffe (des Körpers zu der Seele); und, obschon ich nicht zweifele, daß auf dem genannten dunklen Gebiete noch einige brauchbare Entdeckungen ins künftige möglich sind, möchte ich nicht die Frage unbedingt bejahen, ob wir seit Plato's halb ernstem, halb ironischem Kratylus darin um einen erklecklichen Schritt weiter gekommen sind. Ich bin nicht gemeint, den geistigen Werth der Laute irgend in Abrede zu stellen. Allein dieser Werth — und im Grunde sind beide, Laut und sein Werth, außer der Sylbe und außer dem Worte, in welchem sie erst durch Mitwirkung anderer Laute zu einem organischen Ganzen verbunden vorkommen, ein blos durch gewaltsame Analyse gewonnenes Caput mortuum, fast nur eine ganz abstracte Fiction — läßt sich zwar empfinden, aber nicht (so wenig als die Farben) definiren, und kaum, auf wie viel Umwegen und durch wie zahlreiche Vorführung von Aehnlichkeiten man dies auch versucht, wahrhaft — aussagen oder demonstriren. Genug Umstände, die in Untersuchungen, wobei das vermittelnde Band zwischen dem lautlichen Zeichen und dem Bezeichneten in Frage kommt, die sorglichste Vorsicht und Bescheidenheit im Urtheile zur unerläßlichsten Pflicht macht.

Bindseil hat nun, meinen wir, den grade zur Zeit in Betracht kommenden Laut gewöhnlich zu sehr bei der unmittelbaren Gegenwart, d. h. als jedesmal (wenn auch in einer noch so späten Phase) Erscheinendes, dagegen beiweitem nicht genug nach seinem geschichtlichen Werden ergriffen. Er betrachtet alle mundartliche Varianten, d. h. jede, an sich unbedeutsame Lautumgestaltung, die in Bezug auf den ursprünglichen Organismus, meistens als ein unwahrer Abfall von ihm, als eine, durch Zerfallen der Einheit zur Vielheit entstandene Verderbung, oder mindestens doch von der Idee unabhängige Abänderung, gelten muß, für sich, außer dem historischen Zusammenhange. Die Folge davon ist, daß er ohne Weiteres dem variirten Laute dieselbe dynamische Gültigkeit als dem Urlaute beizulegen pflegt, ohne ihn auf letzteren zurück zu datiren, oder ohne den Beweis zu liefern, daß und wann die Variation wirklich einen geistigen Zweck (speciell hier den der Geschlechtsbezeichnung) in sich trage und mehr als unabsichtlicher, rein phonetischer Wechsel sei.

Hiervon abgesehen, wovon jedoch nicht ohne großen Nachtheil abgesehen werden darf, scheint uns im Allgemeinen Bindseil's Bestimmung der Stärke- und Lebendigkeitsgrade der verschiedenen Laute wol gelungen. Nur sind wir gegen die Geschlechtsbezeichnung mittels Lebendigkeitsgraden noch ein wenig mistrauisch, indem uns bedünken will, als sei sie mehr ein Auskunftsmittel, um diejenigen Fälle, welche als Ausnahmen sich nicht unter das Gesetz der Geschlechtsbezeichnung mittels lautlicher Stärkegrade fügen wollen, leidlich unter einen anderen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen. Oder ist es denn so ausgemacht, daß das männliche Geschlecht größere Lebendigkeit und Beweglichkeit, ebenso sehr als unbestritten Stärke — vor dem weiblichen voraus habe?? — Siehe übrigens Manches, was hierher gehört, schon oben bei Gelegenheit von Beattie (II. zu Anfange) von uns bemerkt.

Das Neutrum, welches, außer den indogermanischen Sprachen, sich äußerst spärlich findet (s. Bindſ. S. 501), zeichnet sich meist nur, in Uebereinstimmung mit seinem Wesen, durch Indifferenz (also wirkliche Neutralität) aus. Z. B. durch Kürze (zuweilen selbst Kürzung) des thematischen Ausganges; durch Verwendung des Thema's in den drei sogenannten gleichen

Casus (den Voc. im Sanskr. zuweilen ausgenommen) im Sing. ohne Flexionszeichen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo dem sexualen *s* (= Art. *sa* m., *sâ* f.) des Subjectscasus oder Nom. gegenüber im Neutr. das auch für Acc. und Voc. mit geltende *t*, *d* (aus sanskr. *tat* = *τὸ*), gegenwärtig unser teutsches *s*; oder wo zweitens dem *-s* (*a-s*, griech. *o-ς*, lat. *ŏ-s*, *u-s* II.) im Masc. gegenüber die Accusativendung *-m* (*a-m*, griech. *o-ν*, lat. *ŏ-m*, *u-m*) — weil nicht Subjecte, sondern Objecte bezeichnend — auch für den Nom. Neutr. steht; endlich drittens durch häufiges Zusammenfallen mancher Casus im Masc., — während andere Sprachen, die es zu keinen eigenen Neutralformen brachten, ihrem Begriffe nach neutrale Wörter gern dem weiblichen Geschlechte unterordneten. Das engere formale Anschließen des Neutrums aber in dem indogermanischen Sprachkreise an das Masculinum erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß hier auch das Masc., grade als primär Gesetztes, indifferentere Formen zeigt, als der Hauptgegensatz von ihm, das Femininum.

Vom Masculinum unterliegt es keinem Zweifel, daß es als **sexus potior** in den Sprachen den Vorrang behauptet. Mit geringen Ausnahmen [21]) movirt sich das Femininum aus dem Masculinum, nicht umgekehrt. Daraus fließt dann für ersteres die Nöthigung, eben seine Ausscheidung aus letzterem durch einen lautlichen Unterschied fühlbar und kenntlich zu machen, keineswegs aber rückwirkend auch für das Masc., welches schon durch sein Beharren bei der ursprünglichen Form einen negativen Unterscheidungscharakter von der positiv abgewichenen Feminalform gewinnt. Ganz so, wie oft der rein thematische Nominativ erst durch die obliquen Casus; der Sing. durch die mehrheitlichen Zahlen; der Indicativ durch die Modi der Möglichkeit, wirklich als solche, d. h. in ihrem Unterschiede von den Gegensätzen, hervortreten. In aller Strenge also hätte nur das Femininum einen sprachlichen Geschlechtscharakter. Allein die Ausbildung des Gegensatzes zwischen Masc. und Fem. ist im Großen als eine gleichzeitige und durch Wechseleinwirkung zu Stande kommende aufzufassen, wenngleich im Einzelnen wahr bleibt, daß dem Masc. das Fem., gewissermaßen als dessen Ausfluß, in der Zeit nachfolgt. Leicht erhellt, wie zu bloßer Auseinanderhaltung zweier Sprachformen, die einander begrifflich berühren, fast jedes beliebige Lautzeichen genügen könnte, vorausgesetzt, daß man sich über dessen Gebrauch, sei es stillschweigend oder durch ausdrückliche Uebereinkunft, geeinigt hätte. Jedoch, um zu solcher Einigung zu kommen, wird irgend ein Agens vorhanden sein müssen, das zu der bestimmten, übrigens nichts weniger als durch Rathschlagung zu Stande gebrachten Wahl treibe. Man stelle sich indessen die Wahl nicht grade als durch einen schlechthin und objectiv nothwendigen, wenn auch natürlichen Zusammenhang des Zeichens mit dem zu Bezeichnenden bedingt vor. Sonst wäre weder überhaupt eine Wahl, noch die historisch erweisliche Verwendung bald verschiedener Zeichen für dasselbe, bald eines einzigen für Ungleiches möglich. Im Sanskrit unterscheiden sich z. B. die Patronymika, meist in Begleitung von Ableitungssuffixen, zuweilen indessen auch ganz allein durch jenen stärksten Nachdruck, Wriddhi geheißen, den man auf den Vocal legt, von ihren Primitiven. Nach ähnlichem Principe erhalten die ersten Personalpersonen des Verbums durch Steigerung des Bindevocals *a* zu *â* eine, zu ihrer, gleichsam selbstischen Charakterisirung mitwirkende Auszeichnung vor den beiden übrigen Personen. Ebenso verhält sich der indirecte Modus, Let' genannt, zum Indicative = *â* : *ă*, wie auch im Griech. der Conj. langen Bindevocal dem kurzen des Indicativs gegenüberstellt. Lauter Fälle, in denen kein anderer Zwang zur Annahme der gewählten Kennzeichen waltete, als nur der, die secundaire Form von der primitiveren irgend wie zu unterscheiden. Höchstens ließ man sich die am leichtesten, und doch sicher, das Ziel treffenden Mittel nicht entgehen. Das Sanskr. und seine Verwandte pflegen (nicht immer, vergl. den qualitativen Ablaut: Band, Bund; Trank, Trunk; *τό-νος* u. s. w.) das quantitativ mehrende Bildungsprincip vorzuziehen; sonst hätte auch, wie z. B. häufiger im Semitischen, blos qualitativer Lautwechsel dieselben Dienste leisten können. Nicht anders thut sich auch das weibliche Geschlecht im Sanskrit gewöhnlich (anderwärts in der Regel mehr verwischt) durch Lautschwängerung des thematischen Ausganges, nämlich *â*, *î* (st. *yâ*), *û* (auch im Griech. *ώ* meistens fem.) vor den männlich-neutralen Endungen *a*, *ja*, *u* (*u* auch zuweilen fem.) hervor. Nach Bindseil's Auffassung wäre die zweite Vocalreihe, als rascher, lebendiger, für das Masc., die erste

---

21) Dem Anscheine nach wol nur vorzüglich bei Thiernamen (Bindſ. S. 657 und s. oben), um aus weiblichen Epikoina eine Benennung für das männliche Thier zu erhalten. Aber auch z. B. *wittwer*, engl. *widower*, aus *wittwe*, engl. *widow*, was, hätte man noch die Etymologie des Wortes im Gedächtniß, ein lächerlicher Widerspruch gewesen wäre. Sowie nämlich im Sanskr. *sadhavâ* eine Frau bezeichnet, deren Mann noch am Leben ist, besagt *vidhavâ* das Gegentheil. Beide haben *dhava* (Ehemann) in sich mit *sa* (mit) und *vi* (ohne). Daher, wenn es z. B. *Plaut.* Merc. 4, 6, 13 heißt: Faxim, plures *viri* sint *vidui* quam nunc mulieres, war dies nur zu einer Zeit und in einem Idiome möglich, wo vergessen worden, *vidhavâ*, vidua, sei: sine marito, was natürlich auf keinen vidu*us* (höchstens in einer ungemein schmutzigen Weise) paßte. Uebrigens lag ja auch viel näher, für eine verlassene Witwe zuerst ein Wort zu schaffen, als für den Witwer. *Lob.* Pathol. p. 29. (Vergl. z. B. Witwen-, aber keine Witwercassen.) — In Hanover gibt es eine Aebtin, was aus einem doppelten Grunde möglich ist. Einmal, weil dort der höchste Prälat den Titel „Abt zu Loccum" führt, als Protestanten ihm aber das Heirathen nicht verboten ist. Dann aber, außer sachlich, zweitens sprachlich um deswillen, weil der Teutsche auch die Frauen an dem Titel des Mannes Theil nehmen zu lassen für nöthig hält (Frau Pastorin, Doctorin u. s. w.). Daher nun aber auch ein Unterschied zwischen Aebtin, als der bloßen Frau des Abt, und der unverheiratheten Aebtissin (Abbatissa), die in Nonnenklöstern mit derselben Abtwürde bekleidet ist, als der Abt (abbas) in Mannsklöstern. Der teutsche Anhang in Aebtiss-in wäre freilich eigentlich Ueberfluß, oder, genauer genommen, noch überflüssiger der fremde lateinische oder ursprünglich griechische, wie wir inzwischen auch bei Gentilnamen, z. B. Atheniens-isch, Spartan-isch, uns lächerlicherweise der ausländischen Zwischenformen ungern entschlagen.

als träger, unlebendiger, für das Fem. geeigneter. Wir haben hiegegen, außer unseren eben gemachten Einwendungen (s. auch II. zu Anfange), noch dies zu erinnern, daß sich die kurz zuvor anderen Gebieten abgeborgten Formunterscheidungen aus demselben Principe müßten erklären lassen, was ohne Willkür nicht anginge.

Bindseil hat, wie vorhin bemerkt, den Unterschied des blos geschichtlichen, an sich zwecklosen Lautwandels von dem, zu absichtlicher Bezeichnung verwendeten nicht gebührend berücksichtigt, und ist dadurch einer, insbesondere für unvollkommen gekannte Sprachen höchst schwierigen Arbeit aus dem Wege gegangen, durch deren glückliche Ausführung die seinige würde haben bedeutend gewinnen müssen. Wie viel unwillkürliche, wenn auch selten ganz gesetzlose Lautverderbniß gibt es in den Sprachen! Diese hat geistig gar keine oder nur geringe Bedeutung, und der irrt, welcher sie mit der vom Geiste zu geistigen Zwecken erregten Lautbewegung in einen Rang setzt. Der teutsche Umlaut, z. B. in *gäste : gast; wäre : war*, hat keinen dynamischen Werth, sondern ist, weil auf Annäherung zu einem in der Endung versteckten *i* beruhend, rein phonetischer Natur. Es ist nichts als trüglicher Schein oder bloße Anmaßung, wo er jetzt zwischen zwei Formen, z. B. *väter* (ahd. *fatara*, *fatera*, mhd. in einzelnen Handschriften *veter*. Grimm I, 686) : *vater* (ahd. *fater*, Graff III, 375) den alleinigen Unterschied macht = lat. *patres : pater*. Die Sprache bezweckte durch Umlautung nichts weniger als Bezeichnung etwa des Plur. oder Conj. Der Umlaut hatte lediglich in lautlichen Verhältnissen seine Quelle; aber als Nachwirkung solcher, die den Plur. oder Conj. bedingten, bei Untergang oder Verdunkelung der wahrhaften Plural- und Conjunctivkennzeichen übernahm er hier und dort misbräuchlich eine Rolle, die ihm nicht zukommt. Wollte nun Jemand, dies nicht beachtend, im Franz. *veuf : veuve; loup : louve; blanc : blanche*, Verschiedenheit der consonantischen Lautstärke, oder wegen *un, une; bon, bonne* u. ä. die Pronunciationsverschiedenheit des Vocales und Consonanten unter den Bezeichnungsmethoden des Geschlechts nennen, so wäre er leicht durch den geschichtlichen Hinweis auf das Latein zum Schweigen zu bringen. Das Masc. ward hinten apokopirt; der Ausgang liebt aber harte Consonanten — vergl. mhd. *wëc, weges; balc, balges; huof, hueve* (ungula); *grunt, gründe; korp, körbe*, und auch bei uns Verschiedenheit einer auf nachfolgendem Vocal gleichs. schwimmenden Media, z. B. *rades*, im Nom. *rät; wege*, N. *wëch* u. s. w.; umgekehrt der Inlaut — also hier das Fem. — weiche. Dazu andere Veränderungen, wie *vieil* (vor Voc.), *vieux* (vetulus) : *vieille* (vetula). Vom geschlechtlichen Charakter ist hier Nichts mehr übrig, außer dem stummen *e*, ein schwacher Ueberrest des lat. *a*. — Wenn nun zufolge S. 548 u. 562 Cons. und Voc. den sexualen Gegensatz bilden sollen, so ist dies nicht einmal immer dem Laute nach richtig. Portug. *bom, bõa* dgl. stellt ja nicht etwa *a* dem *n* gegenüber; vielmehr ist *bom* Nichts als einfache Kürzung aus bonus, während das Fem. an dem bedeutsameren Feminalcharakter *a* der Ursprache festhielt, den Nasal aber mouillirte. Uebrigens haben die romanischen Sprachen manche Feminalbildungen, entweder wenn sie unlateinisch waren, erst lateinischen Mustern anbequemt, oder andere Male, wo das Latein sie nicht besaß, erst nachgeschaffen, wie z. B. *molle* aus *mol, mou* (mollis), port. *commua* (communis f.), rhätorom. Fem. *quala* neben Masc. *qual* (qualis) S. 508 das feminale *-a* sich erst aneigneten. Walach. *el* er, *ja* (bei Diez *ea*) sie u. s. w. beweisen gar Nichts, da auch das Masc. Formen ohne l zeigt, z. B. *ei* (lat. *ii*), und entweder eine Mischung des lat. *is* mit *ille* eintrat, oder, was im Walach. so oft vorkommt, z. B. *mie* (mille), *l* sich verdrängen ließ. — Ganz ähnlich verhält es sich mit dem slawischen Nom. auf ъ und ь, aus deren Behandlung sich Schleicher hinter seinen „Sprachen Europa's," im I. Anhange ganz eigentlich ein Geschäft macht. Jene ersteren mit hartem und abgestumpfterem Schlußlaute weisen gewöhnlich auf Masc. hin, aus dem Grunde, weil die sanskr. Masculinarendung *a-s* abfiel. Vergl. живъ, sanskr. *g'ivas*, lith. *gyvas* mit franz. *vif* aus lat. *vivus*. Auch инъ, sanskr. *anyas*, lat. *alius*, also auch statt *ya-s*, allein mit Uebergehen des *y* in den Stamm. Ferner медъ, lith. *medus*, sanskr. *madhu* Honig. Schleicher, Formenl. S. 41. Dagegen mouilliren sich masc. und fem. *i*-Stämme im Nom. (st. i-s) zu -ь, wie гост-ь, lat. *hostis*; Fem. памать (memoria), sanskr. *matis*, Ennius Nom. *mentis* st. mens. Desgleichen st. *yas* (vergl. sanskr. *manushya* m. Mensch, *manushi* f. Frau), z. B. стькл-арь ganz wie lat. *vitrarius*, Formenl. S. 221. Dies erklärt das Ueberwiegen der Endung -ъ als Masc. vor den Wörtern auf -ь, deren ein guter Theil wenigstens feminal ist, und wenn Bindseil S. 541. 557. 558 diesen somit erst gewordenen Gegensatz als einen gleichsam zum Behufe sexualer Unterscheidung beabsichtigten darstellt, muß ich seiner Ansicht entgegentreten.

Wiederum wollen mir auch der Umlaut S. 551 oder die consonantische Lautpermutation S. 657 aus keltischen Mundarten noch nicht als beweisend zu Sinne. Gewiß sind z. B. Welsch *hun, hwnn* (is), fem. *hon, honn*, neutr. (et plur.) *hyn, hynn*, Zeuß p. 398, oder *crwn* (rotundus), *cron* (rotunda) p. 18 merkwürdig genug. Es wäre aber erst schlagend darzuthun, daß solche Umlautung wirklich dem Genus gelte und nicht als ein blos Zufälliges nebenher laufe. Zu derartigem Verdachte ist Grund vorhanden, wenn man sieht, wie in keltischen Sprachen gleichwie in germanischen, zur Umlautung oft bloße Aeußerlichkeiten einwirkten, als z. B. *rainne* (partis) von *rann* (pars) p. 6, *baullu* (membra; sg. *ball*) p. 7, *muir* (mare, hinten das e aus i, vergl. *mari-a*) p. 16, Basbreton *ar mâb* (le fils), pl. *ar mipien* (les fils); *al léstr* (le vaisseau), *al listri* (les vaisseaux) *Legon.* p. 36, *forc'h* Fourche, pl. *ferc'hier*, des fourches (furcae) u. s. w. ihre Vocalabänderung unter der assimilirenden Kraft eines nachfolgenden Vocales erfuhren. — Ferner, es ist wahr, bemerkt *Legonidec* p. 13 vom Basbreton: „Après les articles

ar ou *ann*, le, la, *eur* ou *eunn*, un, une, les lettres suivantes se permutent B, K, G, GW, M, P, T. En général, après l'article, les lettres que je viens de nommer ne se permutent que dans les substantifs du genre *féminin*. Il faut en excepter le K, qui se change en aspiration forte dans les substantifs masculins.“ Also z. B. *ki* Hund, *ar c'hi* der Hund, *eur c'hi* ein Hund, wogegen *kazek*, jument, *ar gazek*, la jument, *eur gazek*, une jument; *ar vamm* die Mutter, von *mamm*. Dann z. B. *hé gein* sein Rücken, aber *hé c'hein* ihr (der Frau) Rücken (aus kein); *hé déòd* seine Zunge, *hé zéòd* ihre Zunge (aus téòd) p. 23 seq. Was will das aber sagen, wenn diese räthselhafte Consonantenumbiegung im Anlaute, welche in den keltischen Sprachen eine so wichtige Rolle spielt, sich nicht blos auf das Nomen einschränkt, sondern sich auch auf das Verbum ausdehnt? Sodann erstreckt sie sich innerhalb des Nomens nichts weniger als auf das Fem. Z. B. *Paol* (Paul), *da Baol* (à Paul) p. 37. *Hô preùr* (aus breûr) Votre frère p. 24. So ferner haben hinter dem Artikel *ar* die männlichen Subst. im Sing. den schwachen, im Plur. den starken Laut; während bei Fem. (also allerdings mit einem Gegensatze) das Umgekehrte stattfindet. *Ar Brétoun*, le Breton, *ar Vrétouned*, les Bretons; aber *ar véol*, la cuve, *ar béoliou*, les cuves. *Ar miliner*, le meunier (molinarius), *ar vilinerien*, les meuniers; allein *ar vôger*, la muraille, lat. *maceria*, pl. *ar mògeriou* p. 30. Trotzdem besteht hinter folgenden Zahlwörtern, seien es nun männliche (2. *daou*, 3. *tri*, 4. *pevar*) oder weibliche Formen (*diou*, *teir*, *péder*)[22]), kein Unterschied in der Anwendung des Lautwechsels. Man sagt z. B. *diou verc'h* Deux filles (aus *merc'h*) grade so, wie *daou vab* Deux fils (aus mab); und es stehen *tri c'hi* Trois chiens, und *teir c'hiez* Trois chiennes gleichmäßig neben einander. Vergl. über diese schwierigen Verhältnisse Bopp, Die Keltischen Sprachen. 1839.

Durch das viele zweckwidrige Zerspalten in Unterabtheilungen hat sich Bindseil verleiten lassen, oft dieselben, blos mundartlich abweichende und zuweilen auch wol nur durch ungenaue Schreibung verderbte Wörter unter ganz verschiedene Kategorien zu vertheilen, während doch der ursprüngliche Gegensatz nur ein einziger, d. h. der wahre, sein kann. Z. B. S. 542 Zig. b-j: *koba* der, *koja* die; S. 545 w-j: *tschawo* Knabe, *tschaj* Tochter; S. 547 b-i: *job* er, *joi* sie; *tschabo* Sohn, *tschai* Tochter; S. 581 *tschawo*, fem. *tsche* (offenbar Nichts als zusammengez. aus *tschai*); S. 556. 563 *u*, *o* (männl. Art.), *i* (weibl. Art.) u. s. w. Von allen diesen Antithesen ist schwerlich mehr als eine (o-i) brauchbar; aber selbst diese schwindet zu Nichts, wenn wir die, womit sie correspondirt, sanskr. nach besonderen Lautregeln *ò* im Nom. des Masc. st. *a-s* (griech. *ο-ς*; also mit a, nicht ò, als wahrhafter Masculinarendung) und Fem. *î* in Betracht ziehen. Im Zigeun. sagt man: *pielo rom* (es trinkt ein Mann) *pieli romni* (es trinkt eine Frau) S. 542. Ohne alle Frage stammt *piela* (so soll es auch für beide Geschlechter gemeinschaftlich lauten) vom sanskr. *pî*, trinken. Das Suff. hält Graffunder S. 32 für pronominal. Mag sein; aber jenes, participial aufzufassende Wort (s. oben) stimmt deutlich zu dem ganz analogen Gebrauche im Slawischen, z. B. poln. *pił* m., *piła* f. (hier jedoch Suff. = sanskr. *â* und nicht *î*), *piło* n., was eig. Partic. aus *pić* trinken. Ganz so hat für poln. *był*, *a*, *o* auch das sanskr. *bhavilò* m., *â* (wenigstens analogiegemäß auch *î*) f., *am* n. (seiend), woraus bengal. *hoïlàm* (j'étais) *Schleierm.* l'Infl. p. 65 entsprang. Im Hindustani hat sich der Gegensatz (versteht sich, hier immer nur vom Nominativ zu reden) ein klein wenig anders gestaltet. Nämlich *â* lautet dieser Casus m. st. *ò*, wie im Prakrit der Nom. derer mit kurzem *ă* im Thema ohne Einschränkung; im Sanskr., außer *ă-s*, je nach den Umständen bald *ò* bald *ah*, d. h. mit Wisarga. Außerdem im Fem. *î* S. 567 fg., wonach S. 541 zu berichtigen war. Es heißt z. B. hindust. *bittâ* Sohn, sanskr. *putrò*; *bittî* Tochter, sanskr. *putrî*. Vergl. *G. de Tassy*, Rudim. p. 37: بيتا m., بيتى f. (ت mit vier Punkten, also cerebral). Ferner *merra*, *i*, Zig. *miro*, *i* (meus, a), *hummarra*, *i*, Zig. *maro*, *i* (noster, a) und *tummarra*, *i* تمهارا votre (de vous). *Tassy* p. 40. Append. p. 58, Zig. *tumaro*, *i* — welchen Formen hind. هم (wir), تُم ihr, prakr. *amhê* (sanskr. *asmê* in den Veden), *tumhê* (also vom Sing. *tu*, und abweichend vom Ved. *yushmè*) zum Grunde liegen[23]).

22) Auch im Sanskr. hört von 5 an bei den Einern Geschlechtsunterscheidung auf. Man hat aber wol *diou*, *teir*, *péder* noch als Spuren der sanskr. Fem. *dvé*, *tisras*, *c'atasras* zu betrachten neben den Masc. *dvau*, *trayas*, *c'atvâras*. Hieraus erklärt sich, warum *péder* hinter *d* keinen Labial hat, wol aber *pevar*, das sich zu *petuar*, Ir. *cethir* Zeuß p. 324 verhält, wie ags. *feover*, ahd. *fior*, unser *vier* zu goth. *fidvôr*, als welches noch nicht an der Muta Einbuße erlitt. Ebenso lat. *suavis* st. sanskr. *svâdus*. — Hieraus erkennt man auch leicht das Nichtige eines vermeintlichen Sexualgegensatzes zwischen *r* — *s* bei Bindseil S. 544. Erstens ist es nicht wahr, als ob die Liq. *r* härter sei als der Zischlaut, wovon z. B. sanskr. und lat. (z. B. patis vor t, aber patir vor d, vor Vocalen und anderen weichen Buchstaben; lat. minores, aber minuscŭlus, oneratus, aber onustus u. s. w.) hundertfältig das Gegentheil bezeugen. Außerdem im Prakrit *c'attâro* m. und *c'atassô* (unrichtig *c'attassô* mit Doppel-*t* beim Verf.) f. beruhen darauf, daß jenes aus dem Sanskrit-Zahlworte m. *c'atvâras*, letzteres aus *c'atasras*, übrigens durch ganz regelrechte Assimilation, umgeformt wurden. — Was von *ωρ* — *ως*, lat. *or* — *us* u. s. w. als vermeintlichen Gegensätzen behauptet wird, hat vollends keine innere Wahrheit.

23) Zufolge Graffunder (doch vergl. meine Zig. I, 210) vererbte sich der Geschlechtsunterschied sogar auf den Comparativ vor dessen Suff., z. B. *puro-der* m., Fem. *puri-der* älter, was zu *Bopp*. Gr. crit. r. 249. *Benfey*, Gr. §. 605 stimmte. Aehnlich also, wie in griechischen Epigrammen *τερεινοτέρα*, *μελαινοτάτη* als von Feminalformen gebildet vorkommen. Buttm. Ausf. Gr. §. 66. Anm. 6. Aus Adv. (*ἀνώτερος*) oder aus dem adv. gewordenen Locativ entstandene Bildungen, wie *παροίτερος*, *μυχοίτατος* (*μυχοί*; vergl. *serotinus* aus *sero*, *clanculum* als Dem. im Neutr., obschon *clam* Acc. fem. scheint), *propior* (prope),

S. 569 werden bei Bindseil 17 von ihm glücklich herausgebrachte Vocalpaare (und zwar, begreiflicher Weise, fast nur aus dem indogermanischen und semitischen Sprachkreise) genannt, mittels deren Masc. und Fem. sich unterscheiden. Aeußerlich ist das wahr; da aber hier Alles untereinander gerechnet wird, es sei nun ursprüngliche Geschlechtsbezeichnung oder blos eine, unter nichts weiter als lautlichen Einflüssen variirte, so schwindet diese Summe und die Zahl der unter jeder Nummer aufgeführten Beispiele ganz außerordentlich ein. Für die indogermanischen Sprachen namentlich, in welchen der Vocalismus fast nie (selbst im Ablaute) allein und für sich, und um Vieles weniger grammatischen Zwecken dient, als z. B. im Semitischen, reduciren sich die geschlechtlichen Vocalgegensätze wahrhaft beinahe nur auf den, am bestimmtesten und deutlichsten im Sanskr. hervortretenden: *a* m. (auch n.) — *â* f., zu welchem letztern noch *î* f., welches ich aber doch aus *yâ* (der Feminalform zu *yă*, vergl. *kanî*, und *kanyâ* Mädchen; *sakhî : sakhyas* = lat. *socia : socius*) durch Samprasarana entstanden betrachte, und das meist Fem. *û* (aus u + î oder u + â) kommen, die indessen, eigentlich genommen, auch nur secundärer[24]) Art, obwol *î* sich am häufigsten zur Motion hergibt. Kurzes *i* und *u* können jedes Geschlechts sein, d. h. verhalten sich als Endungen gegen dasselbe völlig gleichgültig, sodaß dieses entweder nur aus leichten Flexionsabweichungen oder mitunter nur syntaktisch, nämlich aus den hinzugefügten Beiwörtern, erkannt wird. Soll nun aber wirklich Motion stattfinden, d. h. sieht es die Sprache ganz eigentlich auf Geschlechtsbezeichnung und Unterscheidung ab, dann übernehmen *â*, *î* dies Geschäft. Nur in dem einzigen Falle, wo *â* als Feminalendung dem *ă* mn. gegenübersteht, hat man in strengerem Sinne Recht, die Motion mittels *â* als ein Verdoppeln des *ă* anzusehen. Man könnte es aber allenfalls auch als eine Besitzergreifung der Stelle, die im einfachern masculinisch-neutralen Thema das kurze *a* einnahm, und als dessen Verdrängung durch das lange betrachten, wie man dies mit *î* z. B. in *devî* (Dea; eigentl., meine ich, divina sc. mulier) aus *dèva-s* (Deus) nothwendig thun muß; sonst tritt immer das Movens (meist *î*) an das Movendum (also am allerunzweifelhaftesten hinter consonantisch schließende Themen) als ganz eigentliches Suffix. Daraus folgt, daß, höchstens etwa mit alleiniger Ausnahme des zuerst gedachten Falles, alle übrigen Fälle gar nicht unter unsere gegenwärtige Abtheilung (Geschlechtsbezeichnung mittels Lautwandels), sondern in das letzte (mittels angefügter, suffigirter, Laute) gehören. Sonst spielt natürlich die Lautsymbolik zu Geschlechtsunterscheidung nicht blos immer in dem Innern der Wörter, wovon wir namentlich bei den Aelternnamen Beispiele in Masse kennen lernten, eine Rolle; sondern auch die umbildenden Außenwerke derselben, also z. B. Suffix, können davon ergriffen sein.

Hiebei noch die Frage, ob der Mangel des masculinar-feminalen Nominativzeichens *-s* bei *â*, *î* (auch griech. *ώ*, aber lat. *ê-s*), als Fem., aus bloßem spätern Abfall zu erklären sei, oder von ursprünglicher Bedeutsamkeit? Für

nequior (nequam, wie quisquam) sind übrigens minder befremdend, als Beibehaltung der Nominativendung vor dem Superlativsuff. *-têma* im Zend. Bopp, Vgl. Gr. §. 291. So gehen auch lat. *noster*, *vester*, eig. *voster* (denn ein Suff., wie in campestris, liegt ihnen nicht zum Grunde), von dem Nom. Plur. und *νωΐτερος*, *σφωΐτερος* vom Dual aus. Das Comparativsuffix aber in diesen Formen und in *ἡμέτερος*, *ὑμέτερος*, *σφέτερος*, also nur von den Plur. (am nächsten an die Acc. *ἁμέ*, *ὑμέ*; *ἄμμε*, *ὔμμε*, vergl. Sing. *ἐμέ*; und *σφέ* sich anschließend), und nicht von dem Sing., während doch *ἁμός*, *ὑμός*, *σφός* zu *ἐμός* u. s. w. (woher auch, nicht umgekehrt, die Gen. der Personalia *ἐμοῦ*, mei, nostri), — hat um der Duplicität des dialogischen Gegensatzes zwischen Wir und Ihr willen Platz gegriffen, wie ja der Comparativ, zum Superlativ gehalten, dualischer Natur ist. Aus gleichem Grunde, d. h. des Gegensatzes wegen von Stadt zu Land; Ebene zu Gebirgsgegend; männlich zu weiblich; mit heiler Haut und beschädigt: *ἀγρότερος*, *ὀρέστερος*, *θηλύτερος*, *σαώτερος* Buttm. §. 69. Anm. 8, wofür freilich auch der Positiv nicht falsch wäre. So auch Superl. *finitimus*, *maritimus*, *legitimus* (vergl. optimus) als äußerste Beschränkung durch eine gezogene Grenze. — Nicht anders obige Possessiv-Adjective in merkwürdigem, aber leichterklärlichem Zusammentreffen mit sanskr. *adha-ra* (inferior) u. s. w., teutschem *uns-er*, *eu-er*, deren Endung ebenfalls comparativisch ist, wie superi, inferi, intra, extra u. s. w. Man vergleiche auch die romanischen: span. *nosotros*, franz. *nous autres*, wo das *alteri* (Comparativ von *alius*) nicht minder auf Entgegensetzung und Parteiung hinweist. Desgleichen *ἕ-τερος*, *ἅτερος* Buttm. §. 29. Anm. 15, z. B. *ἡ ἑτέρα χείρ*, wie teutsch *die eine — die andere* (und sogar im Plur. *die einen!*), vom Zahlworte *ἕν*, wie *οὐδέτερος*, von *οὐδέν*, mit Aufgeben des Nasals, gleich *ἕ-κατον* (d. i. ein-hundert), *ἐνδότατος* (*ἔνδον*), *ἐπιλησμότατος* (*Arist.* Nub. 788) von *ἐπιλήσμων*, *εὐφροσύνη* u. s. w. Ἕτερος hat mit sanskr. *i-tara* (lat. *i-terum*) und lat. *caeteri* (vergl. *ἐκεῖ*), was nicht aus der Krase *χἄτερος* entsprang, keine Wurzelgemeinschaft, sondern nur gleiche Endung. Ἑταῖρος wahrscheinlich nicht mit *ἑ-* st. *ἁ-*, sanskr. *sa*, lat. *socius*, sondern mit übergetretenem *ι* (vergl. *ἀλλότρ-ιος*) zu dem noch älteren *α* (sanskr. *tara* = *τερο*) hieher. Es erklärte sich dann überhaupt als der Andere oder Zweite (Ill.-Slawisch bei Voltiggi *drug* Gesellschafter; *drugi* der andere, z. B. *drugi dan* der andere Tag), wie man ja lateinisch auch den Freund als alter ego bezeichnete. Amicus est tamquam *alter* idem. *Cic.* Lael. 21, 28.

24) Eben, weil *i* nicht ursprünglich ist, sondern aus einer Ableitungsform entstanden. Z. B. *div-ya-s* ist *δῖος*, *οὐράν-ιος* (coelestis); die *δῖα θεάων* (vergl. Maria „die gebenedeiete unter den Weibern") entspräche aber vorn einem sanskr. *divyâ* (coelestis; nicht eig. divina, sanskr. dâivî oder dêvakâ, devakî, *θεία*), während an Stelle von *θεά*, *θέαινα* das Sanskr. nur *devî* (devâ ist Pflanzenname) anwendet, worin ich aber eigentlich eine Adjectivbildung (Fem zu ya-s) suche, unter Ergänzung des allgemeinen Begriffs von: Frau, als „die göttliche," d. i. Göttin. Nicht anders gilt mir lat. *avia* (sc. uxor) als „die großväterliche." Ferner *regina* so viel als *βασίλεια* (*γυνὴ καὶ βασιλεὺς ἀνήρ*) *Lobeck*, Path. p. 42. 47. Bekannt[illegible] [illegible]t dem sanskr. movirenden *-î* im Griechischen [illegible] z. B. *ποιήτρ-ια* (ein Masc. auf *τηρ* [illegible] *tri*, lat. tri-c. Oft aber trat das i in [illegible] durch Umstellung über, z. B. *δότειρα* [illegible] *trix* aus sanskr. *ǵanitrî* = *genitor*[illegible] (lat. *-ens* ohne Unterscheidung) = [illegible] ticipium, sodaß jenes nur aus [illegible] aus dor. *-οντι*, sanskr. *ant*[illegible] haben, daß z. B. in sansk[illegible] der Nom. *â-s* neben *v-*[illegible] trotzdem daß *i*, so wenig [illegible]

die letztere Ansicht läßt sich schon dies anführen, daß man in keiner indogermanischen Sprache mehr, war es je hinter den genannten Endungen vorhanden, dem -s noch begegnet, während an andern Orten, z. B. hinter Consonanten, noch viel öfter das -s vorhanden ist, als, aus der Flucht vor mehrconsonantigem Wortausgange, sogar im Sanskrit. Außerdem erhielt das Fem. durch die Vocalanschwellung bereits — der Natur des Weibes entgegen — ein so großes Uebergewicht der Lautstärke über die im Vocal kurze Masculinarform, daß ein feinfühlender Instinct, die letztere durch Abzug eines Consonanten am Fem. gewissermaßen dafür schadlos zu halten, dem Antriebe recht wol nachgeben mochte. Ferner, wenn das recht eigentlich persönliche, und durch Wegfall des Vocales (Pron. *sa* m., *sâ* f. — Neutr. *tad* = ὁ, ἡ, τὸ) in sich unterschiedlos gewordene Nominativ -*s* lediglich an Masc. und Fem. (d. h. real oder ideal Geschlechtlichem) zugelassen wurde, dagegen dem Neutrum, als Ungeschlechtigem, ohne Ausnahme verschlossen blieb: kein Wunder dann, sage ich, daß wieder zweitens, bei den ausgesprocheneren Geschlechtsausgängen, wie eben *â* (neben *ă-s* m.), *î* statt *yâ*, auch griech. *ὠ*, man Wegbleiben des -*s* als anderes, obschon verneinendes Hilfsmittel zu charakteristischer Auszeichnung des in dem vocalischen (also freilich nur an dem weicheren und gleichsam weiblicheren Theile) quantitativ stärkeren Feminalsuffixes gleichfalls willig ergriff und, wenigstens für diesen Fall mit dem, abseiten des Zischlautes energievolleren Masc. in zwiespältigen Contrast stellte. — Wiederaufgeben eines Vortheils dagegen muß man in Formen anerkennen, welche, wie *νεφεληγερέτα Ζεύς, εὐρυόπα* u. a., sowie, außer wo man gelehrter Weise sich an das Griechische anschloß, im Lat. durchweg *a: scriba, conviva, Persa, Geta* u. s. w. (*Bentley*, Opp. ed. Lips. p. 517 sq.), auch diesen Rest der Masculinartracht von sich abstreiften. Es ist auffällig genug, daß auch Lith. und Lett. unter den Subst. auf *a* oder *e*, welche der Regel nach Fem. sind, ausnahmsweise einige Masc. haben, ebenfalls also ohne s, was sonst dem Masculinarnominative (außer -*ů*, *piemů*, Gen. *piemenio* Hirtenjunge, vergl. *ποιμήν*) nicht abhanden gekommen. So *koznadĕja* Prediger, *waźnyczia* Fuhrmann, *skrybēlẽ* (aus dem Teutschen: Schreiber), *Noē* Noah, d. h. Amtsbenennungen und Personennamen (Mielcke, Gramm. S. 21. 32.) im Lith., und einige auf -*a*, die sittliche und körperliche Fehler anzeigen und daher zum Theil als Schimpfwörter gebraucht werden, z. B. *sslepkawa* Mörder, in, *nejehga* einfältiger Mensch, *utka* m. f. Lausangel, von *uts* f. Laus. Rosenberger §. 42. Nr. 2., Hesselberg §. 42, andere wenige auf -*e*, z. B. *bende* Büttel, *waggare* Hofälteste, darunter auch ausländische, wie *ahrste* Arzt, *kapteine* Capitain, *ssuperdente* Superintendent. Hesselb. §. 57. Diese Ausnahmen abgerechnet, sind hier alle im Nominativ vocalisch auslautende Nomina (denn ein Neutrum gibt es nicht) Feminina. Nämlich Lith. *a* = sanskr. *â*, z. B. *rankà* Hand; -*ia* (sanskr. *yâ*), z. B. *wyniczia* Weinberg; auch -*i*, außer Adj. selten, z. B. *marti* Braut, *pati* Ehegattin (sanskr. *patnî*) von *pat's* (sanskr. *patis*), was Sanskr. *î* sein muß, entsprechend den Masc. *is* oder *ys*, Gen. *io*, was nicht = sanskr. *i-s*, dem vielmehr *is*, *iēs*, z. B. *akis* Auge, *awis* Schaf entspricht, sondern *ya-s*, Griech. *ιο-ς*, Lat. *iu-s*. Zuletzt -*e* Decl. III. (abgesehen vom apocopirten *e*, Gen. *eriēs*, z. B. *duktē* Tochter, sanskr. *duhitâ*, in Decl. V.) entspricht nach Bopp auch Sanskritischem -*yâ*, wie im Lat. z. B. *materies* V. neben *materia* in I. steht. Die Richtigkeit dieser Annahme erhellet aber unter Anderem aus dem Entstehen der Namen *Pimmẽ* (Euphemia) und *Urtẽ* (Dorothea); oder lith. *kuknẽ*, poln. *kuchnia*, russ. кýхня Küche (coquina). Im Adj. der Comparativ auf -*ésne* f. (z. B. *gerésne* die bessere) conform mit -*esnis* m., indem *e* für -*yâ*, *is* für -*yas* im Sanskr. zu halten ist. — Im Lettischen dient aber -*e* häufigst zur Motion. Von *tais* [z. B. *mahzitais* Lehrer[25])], Fem. *taja*; *eis* (z. B. *deweis* Geber), Fem. *eja*. Aber *ens*, f. *ene*, wie *brahlens*, *ene* Brudersohn, Brudertochter; *ineeks*, z. B. *darbineeks* Arbeiter, Fem. (mit gewohntem Wechsel) *ineeze*; *ulis* z. B. *melkulis* Lügner, Fem. *ule*; *eklis*, Fem. *ekle*, z. B. *mahzeklis*, *mahzekle* Schüler, in. Also meistens zu Masc. auf *is*, und folglich mit *i* in sich. „Dem männlichen Geschlechte gehört die Consonantenendung an, und dem weiblichen die Vocalendung, mit Ausnahme einiger Wörter und der Feminina auf unrein *s*." Hesselb. §. 27. 32. — Bei den Walachen enden gleichfalls die Fem. auf Vocale: а, Е, Ѣ, Ѣ, А, Clemens, Sprachl. §. 16, während die Masc. §. 15 auf Consonanten ausgehen, oder auf die Vocale ъ z. B. кънесшръ (capistrum), сѫцъ Vasall (aus socius), und ю, z. B. пъкъра́рю (pecorarius) Schäfer; zum Theil auf е, zumal nach Blazewicz §. 9 solchen, die aus der lat. III. durch Zusatz dieses e, z. B. *dinte* Zahn, entstanden sind. Man sieht, das Masc. war in der Regel größerer Abstumpfung ausgesetzt, als das Fem., welches durch Beibehaltung seines, ursprünglich langen Vocalausganges, oder durch spätere Annahme desselben, in den romanischen Sprachen überhaupt, ein charakteristisches Unterscheidungszeichen vom Masc. erhielt, das nur selten trügt. — Im Teutschen erhielt sich zum Theil der Vocal im Fem., z. B. *guter*, *e*, *es*; *heerde*, aber *hirt*; *bürde* u. s. w., indessen auch -*in* f., jetzt ohne Vocal hinten.

Auch selbst, wo kein neues Bildungsprincip in den Mundarten auftaucht, sondern nur das alte beibehalten wird, so sehr es sich unter unwesentlichem Lautwechsel verstecken mag, hat die Namhaftmachung der verschiedenen mundartlichen Abweichungen ihr Interesse, sobald der Nachweis damit verbunden ist, daß solch bun-

25) Lith. -*tojis*, z. B. *atpirktojis* Erlöser, redemptor Mielcke S. 28; griech. -*τας*, -*της*, z. B. *προφήτης*, was man unüberlegterweise mit -*τηρ* hat identificiren wollen. Bindseil S. 612. 616. Da diese Wörter, gleich denen auf *is*, Gen. *io*, griech. *ιος*, *ιου*, flectirt werden, ist wahrscheinlich, daß -*τας*, -*της*, Gen. *ταο*, *τα*, *του*, ein Jota ausgestoßen haben, wie das Fem. *Ἀθηναία* zu *Ἀθηνάα*, *Ἀθηνᾶ* einschwand. Daher dann auch wol mit *τιδ*, z. B. *δεσπότις*, im Fem.

tes Farbenspiel eben kein anderes sei als der Gaukelschein an Seifenblasen, trotz welchem aber die wesenhafte Wirklichkeit noch immer dieselbe blieb. Zu diesem Zwecke aber wären von Bindseil besser diejenigen Erscheinungen rücksichtlich der Geschlechtsbezeichnung, welche, bei näherer Prüfung, nur der flimmernde Abglanz einer einzigen wahrhaften sind, nach den Sprachstämmen (indogerm., sem.) zusammengehalten, als daß wir sie jetzt, nach dem äußern Scheine geordnet oder vielmehr misgeordnet, aus den entlegensten Winkeln uns zusammenlesen müssen. Bindseil führt z. B. die mundartlichen Varianten zu dem sanskr. Urgegensatze *a-s* m., *â* f. an sehr verschiedener Stelle auf. Schwerlich doch kann er meinen, daß Griech. *ο-ς* m., *α* und durch dialectische Verderbung *η* f., lat. *u-s* (in Decl. II., vom *u-s* in IV. mit ursprünglichem *u* grundverschieden) und *a*, sowie die von diesen thematischen Ausgängen (und um die kann es sich doch eigentlich auch nur handeln) abhängigen Lautverschiedenheiten in der Flexion, als *οἱ, αἱ; τοῖς, ταῖς; τῷ, τῇ* statt *τᾷ* eine andere Bedeutung hätten, als Parallelen von dem sanskr. Grundgegensatze *a-â* zu sein. Dieser mundartliche Lautwandel nun ist von der Geschlechtsunterscheidung vollkommen unabhängig, höchstens kann man sagen, er diene zur Beibehaltung und Fortführung der längst erworbenen Unterscheidung, nicht aber zu deren erneuter Herbeiführung. Daß kurzes *o* (lat. *u*) unzählige Male, und nicht blos im Nom., Sanskritischem kurzen *a* gegenübersteht, ist jetzt eine längst zu Gemeingut gewordene Wahrheit. Gleiches gilt von der Verwandlung der Schlußendung *as* zu *ô* im Sansskr. unter gewissen Umständen. Wenn im Prakrit neben *sô* (aus sa-s) m. das Fem. *sâ* steht, auch vielleicht im Sanskr. je zuweilen, indem hier freilich *sa* (*ὁ*) im Nom. häufiger, als mit dem Griech. *καὶ ὅς* einverstanden, *sas* mit seinen Umwandlungen (*sô, sah*): so trägt dieser Vocalunterschied nur einen scheinbaren Geschlechtscharakter zur Schau, und beweist nicht, was Bindf. S. 560 daraus folgert. Man könnte Vieles der Art, z. B. S. 560 — 562, als aller innern Wahrheit entbehrend, streichen. — Was ferner von lithauischen Adj. auf *-us*, Fem. *i* S. 551. 555. 569. gesagt wird, hält darum nicht Stich, weil die Feminalform, entsprechend dem Griech. *ἡδεῖα* neben *ἡδύς* (sanskr. *svâdv-î* f., *svâdus* m.), in eine ganz andere (fem.) Declination übertragen wurde (Mielcke S. 47), worüber man sich um so weniger zu wundern hat, als die lith. Adj. auf *-us* selbst im Masc. sich zuweilen in die Decl. der Adj. auf *as* verirren (Mielcke, S. 48. Obs. 1). Ganz das Gleiche nimmt man im Lat. bei *suavis, brevis, levis* u. s. w. wahr, welche sämmtlich, die Decl. IV. verlassend, in ein fremdes Lager übergingen. Ja im Ahd. ist das starke Adj. in III. Decl. ebenfalls ausgestorben. *Grimm*, I. 729 z. B. *dunni*, lat. *tenuis, e*, sanskr. *tanu-s*, Fem. *tanvî*, auch *tanus* und *tanûs*, Neutr. *tanu*.

Der Unterschied, welcher S. 571 zwischen innerer und äußerer Lautstärke, und S. 582. 593. 596. desgleichen zwischen innerer und äußerer Lebendigkeit der Laute gemacht wird, scheint uns auch von keinem sonderlichen Gewichte in Bezug auf Geschlechtsunterscheidung; und wir wollen nur gestehen, daß uns auch hier Manches nicht haltbar bedünkt, was der, welcher den von uns aufgestellten und beleuchteten Gesichtspunkt im Auge behält, leicht herausfinden wird.

Bei der letzten Art der Geschlechtsbezeichnung, nämlich mittels Suffixen oder anderer Afformativen, wollen wir uns nicht allzu lange aufhalten. Insofern sie eine der schon besprochenen Endungen (z. B. *regina* hinten mit *a*) einschließen, war schon von ihnen die Rede. Die andern aber, wo dies nicht der Fall (z. B. griech. *-ιδ*, Nom. *-ις*), verlangten eine Durchmusterung sämmtlicher Ableitungssuffixe nach Form und Bedeutung, um zu erklecklichen Ergebnissen zu gelangen. Eine Untersuchung, die nothwendig weit von unserm gegenwärtig enger gesteckten Ziele abführte. So viel ist aber klar, soll Aufsuchung von Geschlechtsregeln nach der Endung einen Sinn haben und von wissenschaftlichem Gehalte sein: dann muß man die Themen der mit sicherer Hand abgelösten Suffixe in ihrer vollen Wahrheit und Reinheit sich vor Augen stellen, nicht in der getrübtesten Gestalt, welche es nur geben kann, im Nominativ. Gleiche Gattungen von Begriffen, wenigstens im Sinne der jedesmaligen Sprache, sind unter einem gleichen Bildungsmittel, z. B. Suffixen, zusammengefaßt. Kein Wunder, wenn ein solches Suffix dann durchweg, oder fast ohne Ausnahme, vom Sprachgenius mit einem gleichen Geschlechtscharakter bewerthet worden. Es kann aber auch der Fall sein, daß es sich innerhalb eines, im Uebrigen begrifflich analogen und formell gleichartigen Suffixe doch wiederum je nach gewissen Gesichtspuncten um Spaltungen geschlechtlicher Art handelt. So z. B. gehören Suff. *-tri* (*tar*), als m. und *-tr-î* f. als Nomm. ag. (actor, actrix) bildend, aber anderseits auch das neutrale, meist Werkzeuge bedeutende *-tra* n., als Sachbegriff gegenüber jenem Personenbegriffe, aufs innigste etymologisch zusammen. Z. B. lat. *aratrum* Werkzeug zum Pflügen. *Θέατρον* Schauplatz, also: Ort, wo die Zuschauer zusammenkommen. Auch sanskr. *dâtrî* Geber, *dâtrá* n. das Gegebene, Geschenk, donum, *δῶρον*. Merkwürdig genug, daß auch im Hebräischen die Gliedmaßen, welche ja dem Körper als Werkzeuge dienen, zwar nicht Neutra sind, aber wol (weil das Neutrum hier fehlt) an deren Statt Fem. Ewald §. 366.

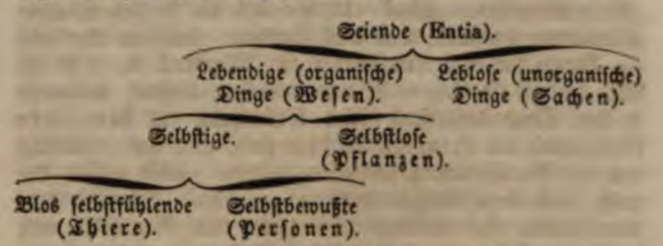
Eine Dreiheit, wie sie auf dem Gebiete [illegible] jectivs häufig genug, beim Subst., wenigstens [illegible] durchgeführter Weise, seltener ist. Die Zweih[illegible] natürlich öfter vor, und zwar bei jenem gram[illegible] Vorgange, den man mit dem Kunstausdrucke [illegible] tion belegt hat. Hiefür gibt es nun in den [illegible] welche das Geschlecht grammatisch sondern, über[illegible] reiche Bildungsweisen, oft aber [illegible] liche Geschlecht hinaus zu Ab[illegible] wandter oder sogenannter [illegible] griffe, wie z. B. *tubus*, [illegible]

der Hochmuth, der Uebermuth, Kleinmuth, Unmuth, aber die Anmuth, Wehmuth, Schwermuth, auch (sonderbar genug) die Großmuth; endlich das Gemüth. (Sendungen der kurl. Ges. III, 126). Als Motion durch besondere Suffigirung z. B. im Galla (Vater, Proben S. 304), neben *abáko* Vater, *adáko* Mutter (worin auffallender Weise das weichere b dem Manne zufiel gegen d für das Weib): Bruder *úbbelissa*, Schwester *ubbéttija;* alter Mann *djérssa*, altes Weib *djérssettih;* Sclave *djerbitta*, Sclavin *djerbitty*. Bei Tutschek §. 180 *nagaditscha* A merchant, *nagaditi* A tradeswoman; *tumtu* A workman, *tumtiti* A craftswoman: *calitcha*, fem. *caliti* A certain sort of sacrificers. Das *-ti* wenigstens in scheinbarem Einvernehmen mit dem artikelartigen *l* bei den Berbern. — Ueber das Amharische s. Rödiger A. L. Z. 1842. Nr. 89. S. 102. — Beispiel eines ziemlich weitgreifenden Motionssuffixes ist das übrigens im Latein sehr beschränkte *-ina*, z. B. in *regina* (sc. uxor), *gallina* neben dem ziemlich sonderbaren *gallus gallinaceus* (der zum Hühnergeschlechte gehörige Hahn). Mir ist dies aber nichts als elliptisch gebrauchtes Adjectivsuffix, wie *regia* (sc. domus oder urbs), *vitulina* (sc. caro), *libertinus*, *a* u. s. w.; griech. Fellnamen: *κυνῆ* (sc. *δορά*) u. a. Griech. *ἡρωΐνη*, womit aber *ιννα*, z. B. *βασίλιννα* (aus *βασιλίδ* + *να*, wie *ἔχιδνα*) oder *θέαινα*, *λέαινα* und, daher entnommen, lat. *leaena* Bindf. S. 613. 634., *μολύβδαινα* glf. Fem. zu *μόλυβδος* (vergl. plumbago: plumbum), *φαγέδαινα*, *φάγαινα* (Freßsucht) neben *φάγων*, *φαγᾶς*, nur entfernt stimmen. Zumal letzteres, das ich nicht, wie Bindseil will, aus *α-ινα* entstanden glaube, sondern, schon der Endungen gemäß, blos Formen mit *ν* bereits im Masculinarthema, wie *τέκταινα* von *τέκτων*; *μέλαινα*, *τάλαινα*, *τέρεινα* (d. h. *άν-ιᾰ*, *εν-ιᾰ*), nachgebildet. Sonst vergl. auch im Sanskr. *patnî* Herrin, Gemalin (*πότνια*, *πότνᾰ*) von *pati*. *Indrân'î* von Indra u. a. Nach diesem Muster nicht nur Zigeunerisch *-ni* (meine Zig. I, 112), sondern auch im Hindustani, wovon bei *Shakesp.*, Hindust. Dict. Beispiele vorkommen: *Besanī* Frau von einem aus der *bais* (Vaiçya-) -Kaste. *De'orānī* Frau von des Mannes jüngerem Bruder (S. *devar*). *Yârnî* Freundin, vom Perf. *yâr* Freund. *Mullānī* Frau des Mulla. *Mughlānī* Mongolin, von *Mughal* A Mogul. *Pretnī* ein weiblicher Dämon, von sanskr. *prèta*. Von Thieren z. B. *shernī* Löwin, *ūnt'nī* weibliches Kameel. Dann in germanischen Sprachen Königin, Freundin, Göttin, Köchin, von Eigennamen obert. z. B. Karschin, Wölfin u. s. w. Poln. *bóg* Gott, *bogini* Göttin; *kanclerzyna* Gemahlin des Kanzler u. s. w. Lith. *karalēnē* Königin, *bajorēnē* Bojarin, Edelfrau u. s. w. — Auch, jedoch eigentlich verkleinernd, weshalb für das Fem. charakteristisch nur der vocalische Schluß, in romanischen Idiomen weibliche Namen, wie ital. *Guglielmina*, *Paulina*, Frz. *Claudine*, *Pauline*, und daher die Masse unserer, im Auslaute unteutscher Taufnamen, wie Wilhelmine, Caroline, Petrine u. s. f. — Zu solch seltsamer Herübernahme eines Suffixes (ebenso freilich unser *iren*) bietet griech. *ισσα*, z. B. *βασίλισσα* (aus *βασιλίδ* + *ιᾰ*), das in Folge einer sonderbaren Verkettung der Umstände durch das mittelalterliche Latein hindurch (Abbatissa, ducissa, episcopissa, i. e. pellex episcopi, majorissa, die Frau des major oder Meier l. Sal. p. 37) in den romanischen Sprachen, hauptsächlich freilich bei Würden, Aemtern, allein auch zuweilen bei Thierarten (z. B. ital. *pavonessa*, frz. *ânesse*), um sich griff, ja selbst ins Engl. (z. B. *Mistress*, und gekürzt *Miss*, wenn auch nicht mehr in der Gebrauchsweise = frz. *maîtresse*) drang. — Ueber die romanische Motion s. Diez II, 240 fg. 302.

Wir haben uns bisher, mit besonderer Bezugnahme auf Bindseil, welcher uns aber von nun an gänzlich verläßt, in die Anschauung der verschiedenen Physiognomien vertieft, welche die Geschlechter in den verschiedenen Sprachen zur Schau tragen. Wir könnten auch mit einem Bilde so sprechen: es wären die verschiedenen Männer- und Weibertrachten von uns durchmustert, womit die Völker ihre Substantiva, und oft noch andere Wortclassen, bald mehr bald minder eifrig, oft gar nicht, umgaben. Die Tracht indessen beschränkt sich nicht immer auf den bloßen Sexualunterschied. Oft ist sie verschieden je nach dem Alter. Z. B. noch am indifferentesten in der frühesten Kindheit (vor den ersten Hosen des Knaben); dann z. B. die toga virilis. Ob eine Frauensperson ledig oder verheirathet, ob Witwe u. s. w., wird ebenfalls durch besondere Abzeichen des Anzuges je nach verschiedener Volkssitte bemerklich gemacht. Der Stand, z. B. toga, trabea, sagum, Uniform, sammt besonderer Ehrenauszeichnung, streben abermals nach Unterschieden. Dann aber auch wählt man in den Farben und im Schnitt je nach Mode, Geschmack u. s. w. Eine tiefe Symbolik der Farbe spricht sich z. B. in dem Schmerze der Trauer aus, während freilich die Chinesen diese Verneinung des Lichtes sich nicht erkoren, ihren Schmerz um Verstorbene dadurch sinnbildlich mit auszudrücken. — Wenn derartige Verschiedenheiten in der Körperbedeckung des Menschen in zahlloser Menge herrschen: wie sollte man darob zu sehr erstaunen, wird auch in dem Kleide des Gedankens, d. h. in der Sprache, die bunteste Mannichfaltigkeit der Ausdrucks- und Darstellungsweise gefunden?

D. Es blieb als Schlußtheil unserer Betrachtung des Genus der vierte zurück, worin wir die Bedeutung des Genus in Erwägung zu nehmen haben, wo dieselbe sich jenseit der von der Natur gezogenen Grenzen der Geschlechtlichkeit, also selbstverständlich nicht mehr auf dem Boden der Wirklichkeit, sondern in Räumen und Gebieten einer idealen Anschauung bewegt und, fast scheint es so, zuweilen wie spielend und mit uns armen Schächern von Sprachforschern muthwilligen Scherz treibend ergeht. Es ist gut, daß man zur Bezeichnung des grammatischen Geschlechts nach der lateinischen Kunstsprache sich des Ausdruckes: Genus, nicht Sexus, bedient. Denn letzteres bezeichnet allein, sich auch innerhalb dessen Grenzen haltend, das natürliche Geschlecht, was, wo überhaupt das Geschlecht, in den Sprachen,

nach unsern obigen Festsetzungen des Begriffs, in Wahrheit sprachliche Berücksichtigung fand, begreiflicher Weise für alle als ein, nach Abzug geringer Kleinigkeiten[26]), sich gleich bleibendes Fundamentalgesetz proclamirt werden muß. „Männer haben auch grammatisch männliches, Weiber weibliches Geschlecht;“ das brauchte im Grunde in keiner Grammatik gesagt zu werden, und macht, bei hundertmaliger Wiederholung derselben Litanei in vielen, auf Einsichtsvolle sogar den Eindruck wo nicht des Langweiligen, dann doch des Komischen. In diesem Punkte herrscht große Friedfertigkeit; aber jenseit — scheinbar das allerabenteuerlichste Babel und, was übrigens lächerlich wäre anzunehmen, eitel vernunftlose, ja positiv unvernünftige Verwirrung. Richtig hat man eingesehen, daß, indem hier nicht mehr vom Sexus die Rede sein könne, nur noch das Genus mit seinen verschiedenen Genera, oder Begriffsclassen, walte. Solcherlei Classen uns einmal übersichtlich zu besehen, dürfte zuvörderst das Nöthigste sein. Schmitthenner, Ursprachlehre §. 3. hat folgende Wesentafel (die als solche jedoch natürlich die rein begrifflichen Kategorieen zur Seite läßt) entworfen:



Und Aehnliches bringt Stern, Lehrb. der Allgem. Gramm. 1840. auf der „Uebersichtstabelle der Entwickelung der menschlichen Bewußtseinsformen,“ indem er so unterscheidet:

Persönlich.	Weiblich.	Sächlich.
Männlich. Ausgangsp. für Thätigkeiten.	Vermittelung.	Zielpunkt für Thätigkeiten.

Vergleiche bei ihm insbesondere S. 24 fg., 141 fg. „Der Gegenstand, als Ausgangspunkt von Thätigkeit angesehen, ist der lebendige; als bloßes Ziel derselben, der leblose Gegenstand; die Vermittelung zwischen beiden würde ein Gegenstand sein, der beider Richtungen fähig ist. Bemerkenswerth ist es, wie die Sprache diese beiden Gegensätze auffaßt, und an eine in der Natur sich vorfindende Erscheinung anknüpft. Die Sprache nämlich bezeichnet den, als absolut lebendigen, oder als Ausgangspunkt der Thätigkeiten aufgefaßten Gegenstand als männlich, und den absolut (?) leblosen Zielpunkt der Thätigkeiten als sächlich. Zwischen diesen beiden steht das weibliche Geschlecht, das, um mich eines Wortspiels zu bedienen, zwar nicht als absolut leidend, aber doch als duldend angesehen wird; indem dasselbe die von außen empfangenen Einwirkungen wieder zu einem Lebendigen gestaltet. Diese Anknüpfung eines für unsre Auffassung nothwendigen Gegensatzes an eine in der Erfahrung gegebene, für jene aber zufällige Erscheinung, findet sich merkwürdiger Weise in allen [o nein!] Sprachen, und zeugt von einem feinen Sinne der Völker in der Auffassung der Außenwelt, ist aber andererseits so mächtig in den Sprachen geworden, daß sie auf die natürliche Entwickelung der ursprünglichen Form hemmend eingewirkt und dieselbe verdunkelt hat, sodaß in wenig Beziehungen, selbst nahe

---

26) Sanskr. *kalatra* n. The hip and loins. 2. A wife. „Das Frauenzimmer“ per synecdochen eine aus dem Gynäceum. Ebenso schön im Grunde sanskr. *grĭha:* n. 1. Haus, Wohnung, 2. als ganz eig. die Seele des Hauses, die da drinnen waltet, ein Weib. Neutr. nach Benfey, Gr. S. 290, auch Boller S. 113, aber bei *Wilson*, Dict. *grĭhâ:* Pl. masc. Vergl. span. *casarse* (se marier), und *casa* Maison, famille etc. Sowol in Bezug auf Numerus als auf Genus sonderbar sanskr. *dârâ:* m. pl. (A wife), freilich neben *dârâ* f. Vergl. z. B. Brâhmańavilâpa, *Slok.* 27 sq. Das Sonderbare fiele weg, darf man anders das Wort etwa als „Hausehre“ deuten von *dṝ* (respicere, colere, curare), wie auch *dâraka* (Sohn), *dârikâ* (Tochter) wol gleicher Wurzel sind, aber etwa activ: „die ihren Aeltern, und zwar hauptsächlich ist gemeint, durch die sacra gentilicia Ehre bringen,“ welche, den Verstorbenen wegen Mangels an Nachkommenschaft entzogen, großen Kummer dem Inder bereiten. Vergl. Sawitri, Gesang 1. Es bezeichnet also im Grunde soviel als „die Geachtete“ (sanskr. *âdaryâ*), nur als honores, st. cui honores attribuuntur, aufgefaßt, von Weitem unserem „Sr. Ehrwürden, Ehren Schottenius“ sich nähernd. *Γάμος* hieß nicht blos die Hochzeit, sondern „auch die Ehe, oder Ehefrau, z. B. ὁποῖος *γάμος ἐμοὶ συναρμόζει*, was für eine Ehe, Ehefrau [als Gegenstand der Ehe] sich für mich schickt.“ Man denke sich nun etwa *γάμοι*, das wenigstens für den Hochzeitsschmauß (die Hochzeitsgerichte, vergl. epulae, dapes als Pl.) vorkommt, in obigem Sinne — so auch *nuptiae*, weil nur durch ein Brautpaar ermöglicht, im Plural —, und wir würden das nicht so unnatürlich finden. Vergl. auch z. B. *Ὠκεανόν τε, θεῶν γένεσιν* st. *γεννήτορα;* oder für Sohn: *τὸ γένος*, *ἡ γενεή* Matthiä §. 429, bei Tibull Bacchi rustica *proles* i. e. Priapus. Wegen des Pl. vergleiche man aber noch: Amores ac deliciae tuae (also Fem.) Roscius. *Cic.* Divin. 1, 36, 79. — Es kommt also häufig nur darauf an, der Etymologie eines derartigen Paradoxons auf den Grund zu sehen, um das Nil admirari darauf beziehen zu können. — Walach. „*katănă*, Soldat, ist weiblich, obgleich es einen Mann bezeichnet“ Blażewicz, Gramm. S. 20. Wahrscheinlich der Endung zu Liebe (aus Ung., wo das Geschlecht sprachlich gar nicht in Betracht kommt, *catona*), wie oben bei *papa;* obschon man sich nicht verleiten ließ, z. B. *tată* Vater, *paschă* Pascha, *ducă* Herzog (DC. δοῦκας) in die Bahn der Fem. zu lenken. Vergl. indessen auch die Schildwache *la* sentinelle, Blanc, Ital. Gr. S. 139, lat. *excubiae* i. e. excubitores, *operae* st. Arbeiter u. dgl. Die Waise als Comm., obschon ahd. *weis*, *weiso* m. Ich weiß nicht, ob einem Zusammenstoße mit *der Weise* (sapiens) aus dem Wege zu gehen. Vergl. auch die Demin. von lebenden Wesen als Neutra. Ja häufige Personennamen, die ihrem sonstigen Gebrauche nach Fem. oder Neutra sind. Desgleichen im Polnischen (Bandtke §. 42) sind „Wörter auf *ina*, *yna* mit einer bemitleidenden Nebenidee zwar m. und f. zugleich, haben aber [in der Form Fem.?] der Sache nach immer eine masc., der Grammatik nach oft eine fem. Bedeutung, z. B. *biedny* (m.) *szewczyna*, *biedna* (f.) *szewczyna*, bedeutet immer einen armseligen Schuster, armen Teufel von Schuster, man mag es als Fem. oder Masc. grammatisch construiren oder behandeln. So sind auch *babus* m. ein altes Weib, *corus* m. eine häßliche Tochter, masc. gen. im verächtlichen Sinne grammatisch, wenn sie gleich physisch weibliche Personen bedeuten“ u. s. w. Ebenso ital. *un donnone* m. als großes Mannweib. Blanc, Gr. S. 157.

verwandte Sprachen, mehr von einander abweichen, als in dieser, ja daß sogar die Differenz der Formen des Lebendigen und Leblosen in mehren Sprachen gar keinen Ausdruck findet, die für den Unterschied der beiden natürlichen Geschlechter noch besondere Bezeichnungsformen haben [grade das Umgekehrte in amerikanischen Sprachen!]; ein Beweis, wie nachtheilig einer jeden organischen Entwickelung die Uebertragung eines, ihr noch so nahe verwandten, aber doch fremdartigen Elements werden müsse." Weiter wird von Stern bemerkt, daß dem Neutrum durch seinen lateinischen Namen, als Keins von Beiden, gegenüber von männlich und weiblich, insofern eine schiefe Stellung gegeben werde, daß „diese Bezeichnungsweise letztere als die beiden Hauptgeschlechter darstellt, und das sächliche gleichsam nur als ein Aushilfsmittel für diejenigen Wörter, die sich in diese beiden Classen nicht mit einreihen ließen, während in der That das *sächliche* Geschlecht mit dem *persönlichen* die Hauptgeschlechter sind, und das weibliche nur die Vermittelung zwischen beiden." Wir wissen bereits, daß diese Argumentation außerhalb des Indogermanismus, fast völligen Mangels von Neutralformen halber, auf gar keine Gültigkeit Anspruch machen kann. Auf dem genannten Gebiete sind wir nicht Willens, ihr alle Berechtigung abzusprechen. Uebrigens, die wenigen Fälle in Abzug gebracht, wo hier das *Neutrum*, seinem inneren Wesen zuwider, dennoch auf Lebendiges, oder gar Persönliches, Anwendung erleidet, dürfte bei ihm, wo man es gebraucht, im Grunde nie darnach gefragt werden, *warum* man es gebraucht (denn bei Unlebendigem, Sachlichem oder rein Begrifflichem, kurzweg bei allem *Geschlechtlosen*, ist es ja *begrifflich* stets vollkommen an seinem Orte), sondern man sollte mehr (und das hat der *Verstand* oft gethan) die Frage so stellen, *warum* es nicht *überall*, wie jetzt meistens im Englischen, da steht, wo das natürliche Geschlecht *aufhört*? Es interessirt uns Gebrauch des Neutrums also eigentlich nur als *Ausnahmefall*, d. h. wo man Neutralformen nicht principiell abschneidend dem Sexualen gegenüberstellt, sondern bald hier bald dort, folglich mehr sporadisch als massenweis, das Neutrum unter Männer- und Weiberreiche einsprengte, in welchen die Natur den Theilhabern Anspruch auf Geschlechtlichkeit so wenig verliehen hatte, als etwa Amazonen jenen auf männerhaftes Behaben. Also nur die, nicht an sich sexuale, aber dem sexualen Auseinander *parallel* gesetzte Unterscheidung in den Sprachen ist es, welche unseren Forschersinn aufstacheln und in einer, freilich des Erfolges nicht immer gleich sichern Thätigkeit erhalten kann. Auch, indem Erstreckung (geschlechtlicher Flexionsformen auf das *Eigenschaftswort*), um Stern's Worte herüberzunehmen, „nur in der *Parallelisation desselben mit dem Substantivum* ihren Grund hat," kann die Hauptfrage nur auf das Substantivum gehen.

Hierbei will ich aber einen Punkt noch ganz besonders wieder hervorheben. Geschlechtsbezeichnung ist eine *qualitative* Bestimmung der Substanz; während die Numeri unter die Kategorie der Quantität, Casus, als Verhältnisse anzeigend, unter die der Relation fallen. Richtig hat nun Stern erkannt, daß sich geschlechtliche Umformung eines Worts von der übrigen Flexion, wenigstens beim Substantiv, begrifflich dadurch unterscheide, daß es nicht sowol ein transitorisches und temporär wechselndes, sondern ein *bleibendes* und dauerhaftes Moment in das Wort bringt. Das heißt, wie ich sagen würde, Genusbezeichnung fällt nicht eigentlich in das Gebiet der Flexion oder bloßer Wortumbiegung; nein, in das der *Ableitung*; d. h. also unter jenen Schöpfungsact, wo irgend ein neuer *Begriff* seinen Ausdruck mittels eines neugeprägten Wortes erhält, letzteres aber gewöhnlich in der Weise sich bildet, daß man an altes Material ein unterscheidendes Affformativ hinten oder vorn heftet. Oder wäre nicht z. B. *equi* (die Pferde, des Pferdes) eine blos vorübergehende, vom verschiedenen Gebrauche in der Rede abhängige Umbildung des Begriffes: Pferd nach Zahl oder Verhältniß? Hingegen *equa*, wie z. B. im Teutschen das Wort *Stute* zeigen kann, ist eine Umwandlung, welche nicht blos *von außen* an das Bezeichnete herankommt, vielmehr in das Innere seines Begriffes selbst eindringt, und unserenfalles zwar nicht für eine neue *Thiergattung* den Namen hergibt, wol aber *innerhalb* dieser einen wesentlichen, ja einem zweiten, sonst gleichartigen Wesen *polarisch* entgegengesetzten Unterschied setzt. Ich möchte nun Erweiterung der Geschlechtsunterscheidung über die, von der Natur gesteckten Grenzen hinaus im Allgemeinen als einen Vorgang ansehen, der hauptsächlich im Dienste der *Wortableitung* steht. Da nämlich all und jeden Begriff mit durchaus *frischem* Material zu bezeichnen der Sprache nicht allein unmöglich fällt, sondern ohnehin viele Begriffe als einander ähnlich oder auseinander fließend zur Anschauung bringen zu können, den Sprechenden sogar sehr erwünscht sein mußte: verfiel man, mit Ausnahme der höchstens zusammenstellenden Einsylbler, wol so ziemlich in allen Sprachen, auf die Ableitung, vermittels welcher sich *Wortverwandtschaften* bilden, durch die auch *Begriffsanalogien* und *Begriffsgenealogien* hervortreten zu lassen, in der Absicht der Sprache liegt. Bei Charakteristik und Abscheidung von solcherlei Begriffsclassen aber kam der Ableitung, welche also gleichsam *alten* Wein, freilich um ihn anders zu mischen, auf neue Schläuche füllt, sogenannte *geschlechtliche Unterscheidung* noch als eine, bei scheinbar geringfügigem Gewichte, doch lebendig-anschauliche und um deswillen doppelt willkommene *Beihilfe* zu statten. Durch sie wird immer noch eine vielleicht nur leise andeutende Färbung dem so bezeichneten Begriffe hinzugefügt, aber diese mag gleichwol nach Umständen von außerordentlicher Wirkung sein, etwa wie der eine oder andere Strich, irgend eine besondere Tinte an einem Bilde. Und *bildlich* müssen wir *dieserlei* Geschlechtsbezeichnung auch heißen.

Vernünftiger Weise muß vorausgesetzt werden, daß alle z. B. mit wahrhaft *demselben* Suffixe versehene

Abstractum auch zuweilen wieder der Sprachgebrauch in ein Concretum umschlagen läßt, so kann dies bei der Vieldeutigkeit oder Schmiegsamkeit mancher Wörter kein Wunder nehmen. Daß aber z. B. die Tapferkeit, ja die Mannheit und die virtus (trotz des Ausgehens von vir) selbst, gleichwol in weiblicher Wortgestalt auftreten, erklärt sich daraus, daß sie Abstracta sind. Dasselbe kann man von der *Victoria*, der *Νίκη* sagen, wo uns (concret unzweifelhaft richtig) ein männlicher Sieg viel besser an seiner Stelle scheint. — Vergl. auch Titel wie Sr. Majestät, Geh. Rath. Im Goth. öfters derselbe Ausdruck für das Amt und die Person, welche es bekleidet, z. B. *airus* Gesandtschaft und Gesandter. Gabelentz, Gr. S. 163. Die Herrschaft, d. h. Herr, Herrin. „Potestas durch die veränderte Bedeutung Masc. im Ital. *podestà* Stadtrichter, prov. *poestat*, letzteres auch Fem.“ Franz. *cornette* m. Cornett, f. Standarte; *enseigne* m. Fahnenjunker, f. Fahne; *trompette* m. Trompeter, f. Trompete. *Manoeuvre* m. Handlanger. Auch franz. *témoin*, Zeuge als Person, ging von lat. *testimonium*, Zeugniß, aus, weil jeder Zeuge ja ein solches vertritt. — Einen andern Sinn hat franz. *aigle* f. (als Feldzeichen), einen andern als Masc. Wol mochte es der Vorstellung, die man sich von dem königlichen Aare mit seiner männlichen Kraft macht, zu wenig geziemend erscheinen, um das weibliche Geschlecht der Muttersprache (aquila) dem Worte zu belassen, wo es sich auf den Vogel selbst bezieht, nicht auf den Adler der Legionen. Diez II, 21 vermuthet germanischen Einfluß von Goth. *ara*, Ahd. *aro* als Masc. In aachener Mundart (Müller und Weitz S. 1) heißt die Adler- oder Vorderseite auf den früheren Münzen die Aar (unter wahrscheinlichem Hinzudenken des weiblichen Seite), während man von der Rückseite den Ausdruck Bleng (blinde Seite) gebraucht. — *Ange* f. Engelfisch, aber *ange* m. Engel. *Exemple* als m. Beispiel, als f. Vorschrift; *hymne* m. Hymnus bei den Alten, f. Kirchengesang; *voile* m. Schleier, Decke, f. (aus dem Plur. *vela* Diez II, 15) Segel. *Le poste* Posten, Amt; *la poste* Post, Posthaus; *mémoire* m. Rechnung, Aufsatz, Abriß (Adelung *memorium*, etwa scriptum) aus *mémoire* f. noch in der alten Bedeutung von *memoria*. *Mode* m. noch für Modus im grammatischen Sinne, aber f. Mode, Art, Gebrauch, bei Adelung *modus* Mos, ritus, usus. Vergl. Diez II, 15 ital. span. *moda*. *La parallèle* Parallellinie, *parallelos linea;* aber *le p.* Vergleichung, also verm. neutral gedacht. *Période* f., wie *periodus* f. Satz einer Rede, Zeitraum, aber als m. Ziel; äußerster Punkt einer Sache, also viell. als *point* (punctum) gedacht. *Le pendule* (pendulus) Perpendikel, aber *la p.* Wanduhr. *Le loutre* (lutrinus sc. pileus, franz. *chapeau*) v. *la loutre* (lutra).

Vielleicht mit tieferer Wahrheit als der, welche in bloßen Vergleichen zu liegen pflegt, darf man die Dreiheit der Geschlechter etwa mit den drei Reichen der Natur in Parallele stellen. Begreiflicher Weise nicht in dem Sinne (was ja auf der Stelle die eigene
Selbstwiderlegung in sich schlösse), als ob Jede
in das eine dieser Reiche fällt, auch immer ein
nur diesem Reiche ausschließlich zukommendes G
an sich trüge. Wie aber das Epikoinon, trotz sei
schlechtlichen Einseitigkeit, gleichwol eine in
schlechtlich doppelseitige Gattung vertritt: so,
ich, in analogem Sinne wird im Allgemein
Thierreich durch männliches Geschlecht, das
zenreich (man denke etwa an lat. Baumnamen
das weibliche, endlich das Mineralreich (ma
die Metallnamen, die in den älteren indogerma
Sprachen häufig, und zwar mit seltsamer Au
im Griechischen, wirklich neutralen, in den roma
Sprachen begreiflicher Weise männlichen Geschlecht
durch das Neutrum repräsentirt.

Wie ich es in meinem Aufsatze: „Metap
vom Leben und von körperlichen Leben
richtungen hergenommen“ in Kuhn's Z
Bd. II. ausführlich gezeigt habe, fühlen sich a
Stufe der ersten Unmittelbarkeit Ich und Wel
so sehr eins, daß die Ausdrücke, welche in Ue
stimmung mit der platten Wirklichkeit nur vo
Einen oder dem Anderen gelten sollten, nicht
lich von Jenseit auf Diesseit und umgekehrt (da
im Grunde ein falscher Ausdruck) übertragen
dern ganz als bestände zwischen beiden Seiten ke
terschied, mit unbefangenster Naivetät, als glei
identisch, auf Beide bezogen werden. Wo noch
als lebendig, und in Folge unbewußter Modelu
Außenwelt durch den Menschen nach sich, wol g
Person, mithin als menschlich denkendes und als
lich empfindendes Wesen angesehen wird: da ist
eine weitere, und bis zu welchem Punkte dies
haupt der Sprache möglich, plastische Erfüllung d
dankens von der Verlebendigung und Verp
lichung auch des Unlebendigen und des Unpersön
wenn man das so dem Leben und der Persönlichke
der Einbildungskraft Gewonnene auch nicht, wi
ja die Kunst gleichfalls nicht dürfte, will ohn
schlecht[28]) davon gehen lassen. — Einmal a
engen Schranken natürlichen Geschlechts übersch
ergoß sich diese Sexualisation noch weiter über
stantive, wo an Männlichkeit und Weiblichkeit au
einmal mehr bildlich ein Gedanke sein konnte;
len, wie im Hebräischen, über alle, sodaß kein
neutral, und damit vom eigentlichen Geschlechte
schlossen, zurückblieb. Da gilt es zum Oeftern

28) Ein hübsches italienisches Sprüchwort sagt: I fa
maschi, e le paróle son fémmine, was sich freilich im T
nicht sonderlich ausnehmen würde, wenigstens in sofern als „
bei uns weiblich und „Wort“ neutral ist. Wörtlich also
Thaten sind männlich und die Worte weiblich,“ um dami
zeigen, daß in irgend einer Sache nicht Weibergeschwätz
sondern es der That des Mannes dabei bedürfe. Ferner
maschio (Mann) der höchste und festeste Thurm in de
Festungen. Ganz wie unter allen übrigen Schiffen als
(she) im Englischen das große Orlogschiff als *man of war* „
mann“ hervorragt.

zwar im Fall einer Mehrformigkeit von Substantiven gleicher Abstammung, die lautlich fast nur auf eine geschlechtliche Unterscheidung (z. B. ος, η) sich beschränkt, nur nach rein synonymischen Zwecken, die mit Geschlechtlichkeit wenig oder nichts zu thun hat. Wo aber die Mehrformigkeit wegfällt, hat sich der Sprachsinn, natürlich auch sonst selten nach deutlichen, sondern kaum je anders als nach unbewußten Antrieben zur Wahl eines bestimmten Geschlechts, wo überhaupt noch, von gewissen begrifflichen Analogien bestimmen lassen, denen ein Wort anzuschließen ihm irgend ein offener oder auch versteckter Grund empfahl. Zuletzt aber verliert sich unzweifelhaft die Untersuchung in Regionen von undurchdringlichstem Dunkel — per iter tenebricosum illuc unde redire nefas. Und vollends, wo die Geschlechtsunterscheidung bei bestimmten Wörtern nur in der Verschiedenheit der Zeitalter, der Mundarten, der Stände, oft blos einzelner Individuen, wie z. B. Schriftsteller, befangen ist, mit Belegen von Lobeck in der Pathol. p. 7 sqq. „Sed plurima oberrant facie *ambigua*, quae quem locum a natura acceperint et quo sensim traducta sint, reconditius est quam ut primo adspectu judicari possit." Gewiß aber ziemt sich, wenn auch nicht tollkühn den Punkt zu überschreiten, wo weiterem Vordringen sich aller nutzbare Erfolg versagt, doch nicht allzu muthlos und in zu großer Ferne sich diesseit von ihm zu halten: versteht sich, daß man jeden Schritt Boden nach vorwärts mit äußerster Gewissenhaftigkeit und Umsicht sich erobere. Quod si quaerimus quo consilio Graeci tot tamque varias vocabulorum species invexerint, manifestum est alias *necessitatis* causa introductas esse, alias *commoditatis* et *elegantiae*. Nam quum inventis rerum vocabulis principalibus necesse esset earum rerum *cognationes*, *similitudines*, *differentias* propriis distingui notis, id consecuti sunt variis illis vocis primitivae flexibus; et ubi nulla distinctione opus erat, tamen orationis *comandae* causa et ne omnia ad *unam* formam dicerent, saepe inflexis uti maluerunt quam rectis. Nec rarum fuit, opinor, ut in ipsis fingendi sermonis primordiis uno eodemque nisu *binae* ederentur formae quasi poma gemella solent, quarum neutra aut primitiva dici potest aut derivativa. *Lob.* Path. p. 4.

Aus allem Bisherigen dürfen wir nunmehr, glaube ich, den Schluß ziehen, wie jene qualitative Unterscheidung, welche man nach dem üblichen Sprachgebrauche Genus heißt, eine zwar nicht nothwendige, allein willkommene Zugabe der Sprache ist und in einer verhältnißmäßig gar nicht so großen Anzahl von Sprachen vorkommt, aber auch hierin bald dreifältig, bald nur zweifältig, ja keineswegs immer nur auf wirkliches Geschlecht hingerichtet erscheint. Vielmehr sahen wir z. B. in den Sprachen Nordamerika's einen ganz andern Contrast, nämlich den zwischen Lebendigem und Unlebendigem, sich an dessen Stelle setzen, indem man sich bei Ersterem sogar um den Sexualunterschied grammatischerseits gar nicht kümmerte. In diesem Betracht hätte man nun Unrecht, den ganzen Vorgang nur innerhalb der Schranken der Geschlechtlichkeit beschlossen zu wähnen, was, auch von so vielen Widersprüchen abgesehen genommen, welche selbst in einer und derselben Sprache in puncto generis gar keine seltene Erscheinung sind, Betreffs der Beurtheilung desselben im Einzelnen wie im Großen auf Irrwege führen müßte. Vom Geschlechte wurde allerdings in der Regel das Hauptmotiv der Bezeichnung hergenommen, und bewegt sich auch, vielfach nach prosaischer Wirklichkeit, oder blos in der phantasievollen Lebendigkeit einer sinnlicheren und darum poetischeren Vorzeit, das bunte Farbenspiel im Genus unterschiedener Wörter noch immer um jenen Punkt. Nicht allein. Fällt es uns schon schwer, Aehnlichkeit mit dem natürlichen Geschlechte auch nur bei sinnlichen Gegenständen, wenigstens eine in die Augen springende, noch immer festzuhalten: bei übersinnlichen Objecten erlischt dazu die Möglichkeit allmälig ganz. Freilich sind uns auch selbst hier z. B. eine *Spes*, *Fama*, *Fides*, *Themis*, *Nemesis*, *Erinnys* u. s. w. von der Kunst des Alterthums als Weiber vor die Augen gezaubert. „Der Grieche stellt in scharfer Unterscheidung und Trennung das Geistigpersönliche der Dinge, plastisch umgestaltet (als Person) neben die natürliche Erscheinung hin, welche nur etwa noch höchstens als Attribut symbolisch beigegeben wird." Masius, Naturst. S. 113 aus Stahr, Ein Jahr in Italien II, 410 ff. Z. B. alle Winde am Thurm der Winde zu Athen sind männlichen Geschlechts, wie auch die lateinische Geschlechtsregel uns lehrt. Der künstlerische Unterschied ist aber, dem Charakter und der verschiedenen Heftigkeit der einzelnen Winde, je nachdem sie aus anderen Richtungen kommen, angepaßt, nach verschiedenen Abstufungen männlichen Alters und männlicher Kraft zur Darstellung gelangt. Auch die indischen Maruts sind männlich. Was aber später die Kunst, vermochte auch natürlich schon vorher eine schaffende Phantasie bei mythologischen Personen, oft im bloßen Worte. Es spielen nun aber eine Menge Nebenrücksichten in die Begabung der Wörter mit besonderem Geschlechte ein, und diese Art Eintheilungen sind, vergessen wir es nicht, subjective Eintheilungen der Imagination und nicht objective des Verstandes, und daher nichts weniger als fix, sondern je nach der Ansicht mancherlei Variationen unterworfen. Selbst die Kategorien, welche auf der zu Anfange unseres Abschnittes mitgetheilten Wesentafel Schmitthenners erscheinen, hält keine Sprache mit Strenge ein, wie z. B. wenn die Instrumente — sicherlich doch Sachen — nichtsdestoweniger häufig die Rolle handelnder Personen sich aneignen in der Form ihrer sprachlichen Benennung. So z. B. *arater*, *rastri* als m. statt n., als wäre das Werkzeug, mittels dessen der Pflüger (arator) das Pflügen vollbringt, gleichsam Urheber gedachter Handlung selbst. „Die Formen auf -της, τηρ und εύς sind zum Theil auch auf Sachen übergegangen, die als Subj. einer Handlung gedacht werden, z. B. ἀήτης Wind [der Wehende], ἐπενδύτης Oberkleid (es hüllet ein), πρηστήρ Sturm-

wind, *ζωστήρ* Gürtel, *ἐμβολεύς* Stempel" Buttm., Ausf. Gr. §. 119. Anm. 19. 25. Im Teutschen z. B. Drücker an der Thür und Drucker; Heber neben Hebel; Stecher z. B. an der Flinte, für Dolch, und Kupfer-, Torfstecher dgl. Lettisch *saglis* Dieb, *auklis* Kinderwärter, Fem. *aukle*, aber auch z. B. *deglis* Zunder, *arklis* Pflug. Ganz so, als spreche ich von „spanischen Reitern," „stummen Dienern," von Eis-, Säge-, Kutschböcken und dergleichen bildlichen Benennungen von Werkzeugen oder Gestellen mehr. — Ohne allen Zweifel demnach eine der interessereichsten, wenn auch schwierigsten Untersuchungen wäre eine sorgfältige und geistvolle Beleuchtung des bildlichen Geschlechts in den Sprachen, zumal wenn man mehre in dieser Rücksicht vergleichend einander gegenüberstellt.

Bevor ich den Gegenstand, welchen erschöpfend zu beleuchten natürlich außer gegenwärtigen Schreibers Macht liegt, zuletzt noch mit Hilfe einiger Massenbeispiele (denn dergleichen sind natürlich zugleich am belehrendsten und am wenigsten der Täuschung ausgesetzt) versuchsweise aufzuklären unternehme, sei noch in Kürze dessen gedacht, womit A. F. Bernhardi, unter allen Sprachphilosophen, mit Ausnahme des einzigen Humboldt, der tiefste, mit gewohnter Sicherheit des Urtheils Ableitung und Genesis des grammatischen Geschlechts aus seinen, im menschlichen Geiste liegenden Ursachen begründet und rechtfertigt. Er hätte schon gleich Eingangs, wo von Meinungen verschiedener Sprachspeculanten über das Genus die Rede war, erwähnt werden sollen. Wir glaubten ihn indessen passender für jetzt aufzusparen. Er äußert sich aber in seiner 1801 erschienenen Sprachlehre Th. I, S. 141 fgg., womit man dessen Anfangsgründe von 1805 Cap. II. §. 37 verbinden mag, dahin:

„Das Resultat aus dem Vorhergehenden ist folgendes: für den Verstand ist das Substantiv nichts anders, als die Darstellung der Substanz, und folglich ist es Zeichen der Vereinigung mehrer Empfindungen und Merkmale, welche einer Substanz als wesentlich gedacht werden. Solcherlei Substantiven gibt es zweierlei Arten: Nom. propr. (Individuum, als angeschaut), Nom. appell. (als Begriff, Art). — Wir nannten die Form der Körper (deren höchste Einheit), verbunden mit Farbe, Gestalt, und die Farbe, sofern sie nur Zeichen der Betastbarkeit ist, sofern sie es ist, welche die Grenze ausmacht, Umriß. Hierauf nun gründet es sich, daß wir die Rührungen der Einbildungskraft Bilder nannten, welche als solche nothwendig aus einem Umriß und Theilen bestehen, die den Umriß constituiren, welche in der Einbildungskraft absolut eins ausmachen; nur der Verstand trennt, wie wir sehen, beides, und jener Umriß wird bei ihm Begriff und Substantiv. Wenn nun aber der Verstand der Imagination das Zeichen zurückgibt: so entsteht nicht das Bild selbst, denn dies setzt eine reelle Anschauung voraus, sondern eine leere Form, ein bloßer Umriß, zu dem noch etwas hinzukommen muß, wenn es ein Bild werden soll; und daher ist das Substantiv für die Imagination eine reine Figur, die Skizze zu einem zu entwerfenden Bilde. Nun aber denkt der erfahrungslose Mensch sich die ganze Welt belebt und vernünftig [29]) aus oben angegebenen Gründen, daher erscheint ihm jene Figur nicht als ein todtes und unbelebtes, sondern als ein lebendiges und mit Freiheit begabtes Wesen, mit einem Worte, als Person. Was daraus folgt, ist die Beilegung eines Geschlechts; denn der Mensch, indem er seine organische und geistige Natur bei der Betrachtung des Universums zum Grunde legte, trug auch den Unterschied des Geschlechts hinein, welchen er auch bei dem belebten Theile der Natur wirklich fand. Bei dieser Ansicht legte er auch die allgemeinen Ideen von Mann und Weib, und dem Verhältnisse beider auf einander zum Grunde, und eine jede Substanz, welche einen hohen Grad sinnlicher Größe, Thätigkeit und Kraft hatte, sowie eine jede, welche den Grund einer andern enthielt, oder stets einer andern vorherging und gleichsam erzeugte, ward als männlich; die aber, welche als schwach, leidend, bewirkt oder nachfolgend, und gleichsam empfangend und gebärend erscheint, ward als weiblich gedacht. Aus diesen Grundsätzen sind die sogenannten allgemeinen Regeln über das Genus herzuleiten, nach welchen natürlich alle Männernamen und alle männliche Beschäftigungen ein männliches Geschlecht erhalten, aber aus angeführten Gründen auch die Namen der Winde und Flüsse wegen der auffallenden Gewalt, welche sie in ihren Wirkungen äußern. Weiblich sind natürlich alle Weibernamen und alle weibliche Beschäftigungen, aber auch die Namen der Bäume, Länder und Inseln, weil den letztern der Begriff des in sich Fassenden und gleichsam Empfangenden zum Grunde liegt. Geht man nun einzelne Wörter durch, so wird man diese Bemerkungen, und oft in allen (?) Sprachen, bestätigt finden. Die Erde, welche die Dichter so schön die allgemeine Mutter nennen, ist weiblichen Geschlechts, und zwar im Lateinischen, Griechischen und Teutschen; der umfassende, befruchtende Himmel dagegen ist männlichen Geschlechts, und auf dieselbe Art kann man das oben Auseinandergesetzte bei mehren Worten anwenden und ihr Geschlecht aus ihrer Bedeutung ableiten. So ist es z. B. wol keinem Zweifel unterworfen, daß die

---

29) Darum könnte man mit gutem Fug und Recht behaupten, die sprachliche Geschlechtserweiterung auch über alles Unbelebte, Unsinnliches wie Körperliches und sinnlich Faßbares, reihe sich den persönlichen Gestalten, welche die Einbildungskraft, zum Theil, etwa wie den Sonnengott, aus Sinnlichem, anderntheils aber aus Ideen, z. B. metaphysischen und ethischen, im Mythus sich schuf, mit folgerichtiger Fortsetzung der Belebung in Natur und Geist an, nur daß das Moment: religiöse Gegenstände der Verehrung zu sein, natürlich hinwegfällt. Indessen auch Sprachen, welche zu grammatischer Geschlechtsunterscheidung gewissermaßen zu schlaff oder zu phantasielos sich erweisen, z. B. die finnischen, sind dessenungeachtet, Luft und Himmel, Wasser, Erde, nicht minder die Unterwelt mit Göttergestalten zu bevölkern, nicht müßig gewesen. S. Castrén's Finnische Mythologie, und verbinde damit meine Bemerkungen über Creuzer's Mithras-Mithra Etymol. Forsch. 1. Th. S. XLVII.

sanfteren *Tugenden* darum weiblichen Geschlechts sind, weil sie, eben wegen ihrer Sanftheit, dem sinnlichen Eindrucke, welchen das Weib macht, näher liegen; wie auch manche Laster, deren Ausbruch nicht stürmisch und rauschend ist; ja man kann mit Glück aus diesen Bemerkungen und aus ähnlichen, welche sich Jedem von selbst darbieten, die Personification der *Mythologie*, die Grazien, Furien, Parzen u. s. w. ableiten. Nur sind bei diesem Geschäfte eine Reihe von *Vorsichtigkeitsregeln* nöthig. Die erste Schwierigkeit ist die, daß, wenn das Geschlecht auf die Art entstanden, und also nach bestimmten, sinnlichen Analogien, den Substantiven zugetheilt worden, es auch sogleich als nothwendig bestimmt erscheint, und also den Substantiven von einerlei *Bedeutung* in verschiedenen Sprachen einerlei *Geschlecht* zukommen müsse; allein die kleinste Aufmerksamkeit lehrt sogleich das Gegentheil; die allgewaltige *Zeit* ist im Teutschen weiblich, im Griechischen männlich und im Lateinischen unbestimmt oder Neutrum. Ein *zweites* Hinderniß ist das sogenannte Genus neutrum. Wenn *endlich* das Geschlecht nach den obigen sinnlichen Analogien vertheilt wird, so steht zu vermuthen, daß wenigstens die Bestimmung desselben in einer und derselben Sprache consequent sein werde. Die Sonne und der Mond in der teutschen Sprache können zum Beispiele dienen; jene mit einem eigenthümlichen, wirksamen Lichte versehen, müßte nach dem Obigen männlichen Geschlechts sein, und ist es auch in der griechischen, lateinischen und anderen; jener, der ein fremdes Licht aufnimmt und eine geringere Wirkung äußert, sollte nach jenen Grundsätzen weiblichen Geschlechts sein. [S. uns früher.] Um diese Einwürfe gegen die oben aufgestellten Sätze zu entfernen und zu widerlegen, müssen wir vor allen Dingen uns daran erinnern, daß, sowie es in den verschiedenen Sprachen, verschiedene Beziehungen in den Substanzen gibt, welche sich auf eine verschiedene Ansicht derselben gründen, so muß es auch in ihnen, *eben dieser verschiedenen Ansicht wegen*, eine verschiedene Bestimmung des Geschlechts geben. Nun kann es freilich sein, daß wir diese Ansicht aufzufinden nicht mehr im Stande sind, denn sie ist historisch; aber deswegen sind jene aus der Natur des Menschen geschöpften Grundsätze nicht zu verwerfen, sondern die einzelne Sprachlehre hat diese Abweichungen, als *individuelle* Darstellungsformen, ohne alle weitere Betrachtung aufzuführen, und der Sprachlehrer also nichts zu thun, als die Inconsequenz der individuellen Sprache in Hinsicht auf sie selbst oder auf andere zu bemerken." Ich möchte dazu meinerseits noch zu bedenken geben, daß die meisten Substantiva, weil nicht *primitive*, sondern entweder aus Wurzeln (Kridanta oder *Verbalderivata*) oder aus bereits andern *Nominen* hergeleitete Wörter (Taddhita) nicht immer den *directesten* Wiederschein einer Anschauung liefern, und darum nicht nur die *Quellen*, woraus sie geflossen, bei ihrem Geschlechte mit in Betracht zu ziehen sind, auch oftmals die Reihe von Anschauungen, die ein vieldeutiges Wort erst durchlaufen mußte, um in den verschiedenen Bedeutungen bald bei gleichem Geschlechte stehen zu bleiben, bald damit zu wechseln. Mit Bezug auf das Neutrum aber bemerkt noch *Bernhardi* nicht mit Unrecht: man könne hauptsächlich zwei Epochen in der Sprache unterscheiden, die *poetische* und die *philosophische*, und erst in diese zweite spätere falle Entstehung des Neutrums. „Die Neutra sind *spätere*, aus einem höheren Grade der Sprachbildung entstandene Formen, an welchen der Verstand und nicht mehr die Imagination Theil hat. — Indessen ist zu merken, daß das Neutrum immer ein einzelner und ohnmächtiger Versuch bleibt, die Sprache von der imaginativen Form zu befreien, denn es ist ganz unmöglich, ohne das Participium gänzlich auszurotten. Ein einziges hinzugesetztes Particip verwandelt auf der Stelle den leblosen Verstandesbegriff in ein lebendiges und vernünftiges Wesen, und damit wird also das Neutrum wieder für die Darstellung vernichtet." Dieser etwas befremdende Satz bekommt seine Erklärung erst auf S. 186, wo gesagt wird: „Für die Imagination ist das Particip eine unendlich wichtige Wortart. Wir sahen nämlich oben, daß der Mensch durch seine Natur gezwungen wird, seine physische und moralische Natur in die Umgebung hineinzutragen, und daß er die Welt in einzelne, mit Freiheit begabte Wesen zertrennt, aber wir konnten bis jetzt noch nicht die Darstellungsmittel angeben, wodurch dies möglich wurde. Die Participia und die aus ihnen (?) gebildeten Verba sind es, durch welche es der Sprache gelingt; denn indem diese jede Bewegung als Handlung oder durch freien Willen producirt[30]) darstellen, wird durch ihren uneingeschränkten Gebrauch, die mechanische und belebte Bewegung einer todten oder vernunftlosen Substanz, *Handlung*; und *die Substanz erscheint als vernünftig und belebt*. Daher hatten wir Recht oben zu sagen, daß der Gebrauch eines Particips das ganze Neutrum vernichte. Das Particip ist demnach ein sehr poetischer Redetheil, und er befördert die Personification, eines der schönsten poetischen Elemente."

„Auch ist die *historische* Ansicht der Sprache keineswegs aus der Acht zu lassen. Indem nämlich die Sprache weiter fortruckt, wird die Bezeichnung des Geschlechts am Substantiv, selbst für den Verstand ein Merkmal der Verknüpfung und die imaginative Ansicht geht unter, wie die Kraft der Einbildung selbst geschwächt wird. Wenn daher in der spätern Periode, in welcher diese Veränderung schon vor sich gegangen ist, Wörter gebildet werden, so kommt die Einbildungskraft schon dadurch in Verlegenheit, daß sie kein bestimmtes Merkmal entdecken kann, vermittels dessen eine Substanz weiblich oder männlich bestimmt wird. Dies fehlte in der früheren Periode der Einbildungskraft nie, und da das Merkmal der Bestimmung oft sehr dunkel war, so entstand daher die scheinbare Willkür in der Bestimmung des Geschlechts." Das *Neutrum* ist dieser Darstellung zufolge also gewissermaßen ein Manneszweifel

30) Vergl. z. B.: Der Baum will brechen [illegible] seiner Last. Als ob der Baum Willen hätte!

des Sprachgenius, der rücksichtlich der Beschlechtung der Wörter an seinem eigenen, früher so unbefangenen Thun allmälig irre geworden. Aber der alte kindliche Glaube an Geschlechtlichkeit der Substanz, welche und wo sie sei, mag durch ihn mitunter gestört und in oft heillose Verwirrung gestürzt warden sein. Selten wird er ganz bei Seite geschoben, wie im Neupersischen; oder, wie allerdings z. B. im Idiome der sonst so bigotten Engländer, echt rationalistisch auf die nüchternste Prosa der physischen Wirklichkeit eingeschränkt. Gewöhnlich fährt man fort, in den altausgetretenen Spuren und Geleisen bei neuen Wortschöpfungen weiter zu dichten, womit ich sagen will: Geschlechtlichkeit festzuhalten, wo die festgewordene frühere Analogie es verlangt. Ja, zuweilen — so in den romanischen Sprachen — muß sogar das Neutrum wieder unterliegen. Man verstand nicht mehr den rechten Gebrauch davon zu machen und warf es, wie ein unnützes Geräth, weg. Grade, wie es mit dem so schönen poetischen Dualis (allerdings eine Art geistiger Luxus) in den meisten spätern Phasen von Sprachen geschah, die ihn noch in ihrem Jünglingsalter so gern gesehen und gepflegt hatten. — Das Lettische hat das Neutrum ganz verloren, während sich im Lithauischen Spuren erhielten, jedoch nicht im Subst., sondern nur im Adj. und Pron. Mielcke S. 41 fg. Bopp, Vergl. Gramm. S. 181. 185. Das Neutr. *tai*, das, welches auch den emphatischen Nominativen *tassai* der, *jissai* er, Neutr. *tattai*, *koktai* angefügt sein mag, möchte ich nicht sowol für eine Singularform halten, als für eine plurale, gleich dem lat. *quae*, sanskr. mit eingeschobenem Nasal, *kâni*. Dann ständen die Pluralnominative *tie* m., *tos* f. und *tai* n. in Einklang mit sanskr. *tè*, *tâs*, *tâni*, während altpreuß. *sta* Nesselm. S. 42 sich eher zu lat. *ista*, *si quă* halten würde. Es könnte dies um so weniger befremden, als die 3 Num. in der 3. Perf. des Verbum eine durchaus gleichlautende Form zu haben pflegen, also das Setzen des Sing., wie es im Griechischen hinter Neutris üblich, hier noch viel weiter gegangen, indem es in Perf. 3 auch die Mehrheit nur als einheitliche Summe faßt, nicht in den eig. Personen 1. 2. Z. B. *tas géras*, *tà gerà*, neutr. *tai géra* oder *ger' yra* der, die, dieses ist gut. Das Neutrum wendet sich durch seinen Accent dem Fem. ab und dem Masc. zu, scheint also das *-m* im Sanskr. abgelegt zu haben und seinerseits nicht Plur., wie lat. bon*a*. Freilich in *didis* m. *didė* fn. fallen f. und n. scheinbar zusammen.

Wir sind jetzt, unserem Versprechen gemäß, dem Leser nur noch das eine oder andere bedeutsame Beispiel, also zur Veranschaulichung, wo nicht Beweisführung, aus der Wirklichkeit, nicht bloßem Raisonnement entnommen, schuldig. Wir wählen dazu die Namen der Bäume, und zwar insbesondere auch im Gegensatze ihrer Früchte. Einen leichten Unterschied der Form oder auch nur der geschlechtlich verschiedenen Anwendung zwischen beiden wird man begreiflich finden. So macht Leop. Schneider III, 49 Veränderung des Geschlechts bemerklich bei Wörtern, deren Bedeutung auf andere Gegenstände übertragen worden, wie z. B. *balanus* als Seefisch m. (etwa wegen piscis, also der „Eichel" genannte Fisch). *Faselus* m. f. als Gondel. *Ficus* m. als Feigwarze. *Lotus* m. f. als Lotusflöte. *Malus* f. Apfelbaum, der Mastbaum m. Wenn anders letzteres dasselbe Wort, da vielleicht zum teutschen *mast* gehörig, wie franz. *mâle* aus masculus entspringt. Ersteres dagegen griech. *μῆλον*, Apfel, was aber trotz *ῥεθομᾱλίδης* apfelwangig, doch gewiß seinerseits von lat. *mālae*, als Contraction von *maxilla* (etwa zu mandere, *μασάομαι*), grundverschieden ist. Unterschied des Gebrauchs zwischen *loci* und *loca* Schneider S. 473, z. B. *loca* feminarum, aber freilich auch *loci* muliebres, vergl. *Lob.* Path. p. 10.

„Besonders viele Namen von Gewächsen sind in beiden Formen auf *us* und *um* vorhanden, während sonst die Form auf *um* für die Frucht oder das Holz des Gewächses steht" Schneider III, 477. 486 fgg. *Prunus* Pflaumenbaum, *prunum* die Pflaume; *myrtus* die Myrte, *myrtum* die Beere; *buxus* der Buchsbaum, *buxum* das Holz desselben. Ebenso, oft jedoch unter Schwanken, z. B. *ἐλαία ἔλαιον*, *olea oleum* im Griechischen *Lob.* Path. p. 58. §. 7. p. 76. *Morus*, *μορέα* Maulbeerbaum; *morum μῶρον*, *μόρον* die Maulbeere. — Im Griechischen wie im Lateinischen ist weibliches Geschlecht bekanntermaßen für die Bäume Regel; freilich eine Regel, die nicht unbeträchtliche Ausnahmen erleidet. Buttm., Ausf. Gr. §. 32. 6 mit dem Zusatz §. 35: „Nur weil der Uebergang von dem Begriff Baum zu Staude, Strauch, Pflanze, Frucht so allmälig und unbestimmt ist, so merken wir besonders als Feminina noch an u. s. w." Z. B. *ἡ σχοῖνος* die Binse (aber das davon gemachte Seil sowol *ἡ* als *ὁ*, mithin zum Theil geschlechtlich abbeugend). Vergl. *τὸ βατόν* Dornbeere, Brombeere, von *ἡ βάτος* Schol. Theocr. I, 132. — Wo die Frucht einen Namen trägt, der mit dem des Baumes, welcher sie hervorbringt, in keinerlei etymologischer Beziehung steht (s. eine Sammlung davon bei Lobeck, wie *δρῦς* und *βάλανος*): da treten sich auch beide sprachlich einander fremd gegenüber und verleugnen in sofern ihr Causalitätsverhältniß, gleichsam das einer Mutter und ihrer Kinder (Eichel als Dem. von Eiche), eben so sehr, als z. B. Hengst und Stute das nicht wie jenes untergeordnete, sondern beigeordnete ihrer ehelichen Gemeinschaft. Es ist aber gewiß der Natur der Sache vollkommen angemessen, wenn die Sprache die physische Verwandtschaft der Frucht mit der Pflanze, als ihrer jedesmaligen Erzeugerin, ausdrücklich auch durch eine bestimmte Lautgemeinschaft, womöglich mit einer kleinen Unterscheidung, sinnlich hervorhebt. Hiezu bietet nun Geschlechtsunterscheidung ein ebenso bequemes als zweckmäßiges Mittel, und dies ist denn auch in mehren indogermanischen Sprachen bereitwilligst ergriffen. Nur in der Vertheilung der Geschlechter innerhalb der zusammengehörigen Paare (Baum — Frucht) werden wir je nach den verschiedenen Sprachen ein Schwanken gewahr, das, obzwar nicht an sich auffällig, doch den Glauben, als

sei bei der Wahl nach vernunftgemäßen Antrieben und Gründen verfahren, leicht zu erschüttern droht. Zwischen Frucht und Baum liegt offenbar ein dem patronymen oder, je nachdem, metronymen analoges Verhältniß vor. Die Frucht stellt das Kind, der Baum am natürlichsten, zumal wo man ihn durch Dryaden oder Baumnymphen bewohnt dachte, die früchtegebärende Mutter, indessen, nicht grade naturwidrig, auch den zeugenden Vater vor. Das Kind, auch *τὸ τέκνον*, sanskr. *apatya* n. Offspring, male or female, gesellt sich als Drittes zu den beiden, und zwar in der Ungetrenntheit des neutralen Geschlechts. Darum finde ich es denn auch überaus passend, wenn viele Fruchtnamen im Griechischen, Lateinischen und Sanskrit Neutra sind, und in letzterem Idiome zudem, mit Ausschluß des eben genannten unpersönlichen Genus, ganz in patronymer Fassung, die sich durch die stärkste Vocalsteigerung (Wriddhi) von den Primitivformen abhebt. Benfey, Sanskr.-Gramm. §. 525. 530, z. B. *âmalakam* = der *âmalakî* f. Frucht. *G'âmbava* n., aber freilich auch *g'ambu* n., *g'ambû-s* f. The rose apple, the fruit, von *g'ambu-s* f. (Eugenia jambolana) als Baum. (Auch *G'ambu* m. n., als Jambu dvîpa und als fabelhafter Fluß.) — Das wird weiter erklärlich, wenn nicht nur Fruchtnamen, sondern auch (die anderwärts gleichfalls neutralen) Deminutiva gar nicht selten in den Sprachen (s. Beisp. A. L. Z. Sept. 1849. S. 435. Kuhn, Zeitschr. II, 122 fgg. und meine Familiennamen S. 583 fgg.) mittels Beifügung von Kind, Sohn gebildet werden. So z. B. Chines. *ǧi-tsè* (eigentlich der Sonne Sohn, wie im Haussa, nur in umgedrehter Folge *dah-rana*, Sohn der Sonne) für Tag, welcher mit lat. *dies* (als Tag) männliches Geschlecht theilt, entgegen der griechischen *Ἡμέρα*, Tochter des Erebos und der Nacht. Aber auch *ko-tsè* (Obst) neben *kò* (Frucht) und Deminutiva, wie *tao-tsè*, eigentl. Messers Kind (vergl. Zählmeth. S. 586), und folglich *cultellus*, was aber selbst wieder im Franz. *couteau* den verkleinernden Sinn einbüßt. Mithin ist *tsè* nicht ein blos „euphonischer Ausgang", wie Endlicher behauptete. Im Mandingo *eri* (tree) *ding* (child), im Wolof *dom* (child) *u garap* und Haussa *dah-itschi* Fruit, lit. Son of the tree, Odschi Riis §. 38, u. s. w. Sicherlich keine Sache, worüber man sich unmäßig zu wundern hätte, da z. B. *γονή* nicht nur von Kindern, von Thierjungen, sondern auch von der „Frucht der Erde und der Bäume" gebraucht wird, wie man umgekehrt etwa von der „Leibesfrucht" spricht. Vergl. Etym. Forsch. II, 403. „Est *mater* sui proprii fructus quaeque *arbor*" lautet eine irische Sentenz bei Zeuß, p. 999, ich weiß nicht, ob im Sinne unseres: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme." Dazu sieht freilich Zeuß die Bemerkung zu machen sich genöthigt: Quae tamen comparatio claudicat in lingua hibernica, in qua *crann* (arbor), Gen. *cruinn*, est generis masculini. — Obst, ahd. *opaz*, hat Grimm, III, 376 als altes Neutr. nehmen wollen, in Analogie mit Adj., z. B. *plintaz*. Schwerlich mit Recht. Ich sähe darin lieber etwas Eßbares (Goth. *ïtan* essen, mit einer Präp., vergl. z. B. lat. *ambedere*), kaum einen Zusammenhang mit *ἄπιον* Apfel, den man wol darin gesucht hat. Vergl. auch die goth. Neutra *fraiv* Same, *basi* Beere, *akran* Frucht u. s. w. Gabelentz, Goth. Gr. S. 161. Wie verhält es sich nun aber mit den Baumnamen rücksichtlich ihres Geschlechts? Im Irischen gelten sie insgemein (also abweichend vom Latein) als Masculina und nur in aggregativer Fassung (z. B. *darach* Eichwald, lat. quercetum, mithin Neutr.) als Fem. Umgekehrt erklärt Richards die Appellativen von Bäumen und Steinen im Welsch für Fem. (Kuhn, Ztschr. II, 123). Auch „hebr. אֶבֶן Stein, und überhaupt Namen der Steine und Pflanzen" als Fem. Ewald §. 366. 372. Die Begriffe Stein, Erde, Staub, trotz männlicher Endung -ος, im Griech. als Fem., s. gesammelt von Buttm., Ausf. Gr. §. 35 Anm. 2., wogegen die Germanen im Mineralreiche fast gar keine Fem. zählen. Grimm, III, 381. — Wir haben früherhin gesehen, daß Bäume und überhaupt Gewächse von längerer Dauer der Indianer Nordamerika's zum Lebendigen schlägt, dagegen einjährige, überhaupt kurzlebige Pflanzen in das Reich des Unlebendigen verweist. Darum wird uns auch weniger Wunder nehmen, wenn das Sanskrit gar mit Bezug auf das Pflanzenreich so ziemlich eine dreifache Abstufung macht. In den Paragraphen nämlich, worin Benfey das Genus behandelt (§. 707 fgg.), gelten die Bäume (indessen auch Neutra und Fem. vorhanden sind) für gewöhnlich als männlich; das weniger kräftige und niedrigere Geschlecht der Sträuche als weiblich; und diesen schließen sich zuletzt Wald, Blatt, Blume, Arten von Wasserblumen, Frucht und Fruchtarten als Neutra an. Hierbei ist nun augenscheinlich ein anderer Gesichtspunkt genommen, als in den classischen Sprachen. Man achtete nicht sowol auf die Hervorbringung von Früchten, wie in letzteren, als vielmehr auf die Größenverhältnisse und das Maß der Kräftigkeit. Auf dies Moment hat übrigens auch das classische Alterthum zuweilen sein Augenmerk gerichtet, und manche wildwachsende Bäume von den entsprechenden zahmen, sei es nun der größeren Stärke ersterer, oder der Ungenießbarkeit ihrer Früchte wegen, ausnahmsweise durch männliches Geschlecht unterschieden. So *oleaster* m. Reisig, Vorl. S. 140. Vergl. *Lobeck*, Path. p. 26: Hic autem ne illud quidem quod admoneamus indignum est, Graecos pariter ac Romanos illam sexus similitudinem ad ea transtulisse quae terrae fetu procreantur: *Κοινὴ πᾶσι* (*τοῖς δένδροις*, dieses selbst merkwürdiger Weise Neutr., etwa wie: das Gewächs) *διαφορὰ τὸ θῆλυ καὶ τὸ ἄῤῥεν, ὧν τὸ μὲν καρποφόρον, τὸ δὲ ἄκαρπον. Theophr.* H. III, 8 (9) 1. *Κρανείας τὸ μὲν ἄῤῥεν, τὸ δὲ θῆλυ, ἣν καὶ θηλυκράνειαν καλοῦσι* IX. 12, 1 (ut *θηλύπρινος, θηλυπτερίς*) cet. Daher noch bei Linné Cornus *mascula;* franz. cornouiller *mâle* (Cornelkirsche), c. *femelle* (Hartriegel, d. i. C. sanguinea). Hisque nominibus Graeci distinguere solent arbores silve-

stres easque quae a Plin. XVI, 19 urbaniores vocantur *quia fructu aut aliqua dote humanius vivunt* exuto nativo robore quod illae indomitum servant: *τὰ ἄγρια τῶν ἡμέρων ἰσχυρότερα, ἀχρὰς ἀπίου, ἐρινεὸς συκῆς.* Also eine Art naturhistorischer Unterscheidung, obschon nicht immer nach Wirklichkeit getrennter Geschlechter, welche, z. B. bei den Palmen, den Alten nicht ganz unbekannt blieb. Arboribus, imo potius omnibus quae terra gignat, herbisque etiam, *utrumque sexum* esse diligentissimi naturae tradunt: quod in plenum satis sit dixisse hoc in loco: nullis tamen arboribus manifestius. *Mas* in palmite floret, *femina* citra florem germinat tantum spicae modo. *Plin.* XIII, 7. p. 676. ed. Franz. und Claudian. Nupt. Honor. et Mar. v. 65. — Im Annamitischen zufolge *Alex. de Rhodes*, Gramm. p. 29: De quibuscunque *arboribus* dicitur, *cày*, ut *cày dùa* palmae: *blái* verò de quibuscunque fructibus, ut *blái cam*, malum aureum. *Cây* erinnert, der verschiedenen Aussprache (*câ-ï* im Dict. p. 80) ungeachtet, doch lebhaft an *cái* (femina), das zur Charakterisirung des Weiblichen dient, sowie *blái* an *blai* (macho de homem), das ebenso zu Männlichem hinzutritt. Also wäre hiernach die Frucht als Same gewissermaßen das männliche Princip, welches wieder neue Bäume ins Leben ruft.

Nach Wilh. Müller, Myth. S. 131 werden, wie Sonne und Mond, auch die Bäume persönlich behandelt, und letztere, was uns, da grade der Generalname Baum männliches Geschlecht hat, zuerst ein wenig stutzig machen muß, mit Frau angeredet. Unsere meisten Obstbäume aber können, vielleicht weil sie aus dem Süden Europa's zu uns kamen, nicht einheimisch sind, des gleichsam erklärenden Zusatzes „Baum" nicht entrathen, und werden demnach aus den jedesmaligen Fruchtnamen mittels Composition gebildet. Grimm III, 376. Im Griech. dagegen bildete man aus den Fruchtnamen, also mittels Ableitung, zur Bezeichnung der in Frage kommenden Baumarten Adjectiva weiblichen Geschlechts auf *έα, ῆ,* z. B. *συκῆ;* auch, jedoch in diesem Falle nicht von der Hiefe, sondern von der Blume (*ῥόδον*), *ῥοδέα*, d. i. die Grundform (lat. *rosa* mit s = *δε*) für alle, in die verschiedenen Sprachen Europa's verbreiteten Benennung sowol der Blume als des Strauchs. Uebrigens behielt man dabei also auch irgend ein Subst. (nur freilich *δένδρον* nicht) im Sinne. Aehnlich lat. Cydonia *arbor*, aber auch, für sich allein, gewiß den Baumnamen auf *us* II. zu Liebe, die eig. nur per synesin, also nach einer Ansicht, die später sein muß als Einführung der Masculinarendung, für Weiber gelten können, *Cydonius, ii* f. Quittenbaum. Dagegen Cydonia *mala* oder absolut *Cydonia* n. die Quitten; und *Cydoneum* Quittenwein, wie *piracium* (sc. vinum). Mehre Baumnamen z. B. ital. *prugno* setzen eine Adjectivbildung auf *-eus* voraus, Diez II, 244, wie lat. *laurea, vinea* st. vitis. Sonst sind im Germanischen, mit Ausnahme weniger, wie der Ahorn, noch ahd. *asc* m. statt unseres jetzigen Fem. Esche, die Benennungen der Bäume weiblich, als z. B. Eiche, Buche, Birke, Tanne, Fichte, Erle, Ulme, Weide u. s. w. Das setzt Grimm III, 368 dann auch in einige Verlegenheit. „Bei den einzelnen Bäumen läßt sich der im Thierreich deutliche Grundsatz nicht geltend machen, daß Größe und Stärke für männliches, kleinere Gestalt für weibliches Genus entscheide; grade die höchsten und mächtigsten Bäume sehen wir Feminina. Auch den Griechen und Römern waren die meisten Bäume weiblich. Den Grund davon suche ich entweder in den beschränkteren Lebensthätigkeiten der unbeweglichen Bäume [im Sanskr. daher *aga*, d. h. nicht gehend; allerdings ein meist durchgreifender Unterschied der Pflanze] im Gegensatze zu den Thieren, oder vielmehr in Volksmythen, die Zusammenhang der Bäume mit geisterhaften weiblichen Wesen annahmen. Man erinnere sich der Dryaden, der teutschen Holzweibchen und der heiligen Frauenbilder aus Baumstämmen." — Weiblich sind die Bäume auch im Lithauischen (Ostermeyer S. 19), als z. B. *kraussis* Birnbaum (*krausse* f. Birne, aber auch Birnbaum), *obolis* Apfelbaum (bei Nesselmann *obolys, io* m. Apfel, Pl. Obst, aber für den Baum *obēlis, ēs* f., seltener *io* m.), *pussis* Fichte, *lēpa* Linde, *wyssnē* Kirschbaum, *wyszna* f. Kirsche, allein mundartlich auch beides umgekehrt, wie auch *slywa, slywe* f., *slywas* m. ohne Unterschied Pflaume und Pflaumenbaum sein sollen u. s. w. — Wir haben mit Ausnahme des Sanskrit und Irischen, fast nur weibliches Geschlecht für die Bäume kennen lernen, so im Griechischen und Lateinischen, wo die männliche Endung aber, allem Vermuthen nach, auf ein ursprünglich auch durchweg männliches Geschlecht hinweist; im Welsch; in den germanischen Mundarten, im Lithauischen. — Eine merkwürdige Neuerung aber hat die romanischen Sprachen betroffen, und zwar hauptsächlich wol in Folge erstens von dem Aussterben des Neutrums (darunter also auch der Fruchtnamen als solcher) und zweitens von dem Wiedereinlenken fast aller im Lat. feminal gebrauchter Subst. auf *us* II. IV. in das Geschlecht, welches die Hauptmassen von Wörtern dieser Endung besaßen, d. h. das männliche. Diez II, 16. fg. 21. So fanden sich, obwol (vielleicht nur in der Schrift) veraltet als Masc. *cupressus, laurus, platanus* und *pōpulus*, Schneider II, 49, schon im Latein, ganz wie ital. *cipresso, lauro, platano* oder *plantano, pioppo.* Auf solche Weise wären nun pirus, pirum; pomus, pomum u. s. w. im Italienischen der Form nach in Eins zusammengeflossen, und aus diesem Grunde unstreitig verstand sich der Sprachgeist für die Fruchtnamen zu einer Feminalbildung nach Decl. I., während das Franz. den Baum oft durch eine Adjectivform auf *-ier* (lat. *-arius*) auszeichnete, welche, da nun auch selbst *arbre* durch die Macht der neu aufgekommenen Analogie in den Strom der Masc. hineingezogen worden (nicht, wie Grimm III, 369 irrthümlich angibt, feminal blieb), gleichfalls sich in Mannestracht warf. Daher z. B. *cerasus* f. Kirschbaum, zuweilen Kirsche, ital. *ciriegio*, span. *cerezo*, franz. *cerisier*, aber *cerasum* Kirsche, ital. *ciriegia*, span. *cereza*,

franz. *cerise*. Ital. *noce* m. Nußbaum, als f. Nuß. *Il corniolo*, *cornio*, die Frucht *corniola*, *cornia*; sp. *el cornizo*, die Frucht *cornizola*; franz. *le cornouiller*, die Frucht *corniole* (*Nemnich*, Cathol. p. 1227). Fuchs, Romanische Sprachen. S. 134 fgg. mit dem Bemerken, 1) wie das Französische, in Anwendung des bequemen Mittels, das Masc. (o) vom Fem. (a) zu unterscheiden, durch Abschwächung der Vocale zu *e* beschränkt, sich anders habe helfen müssen. 2) Der zweite Punkt ist der, daß im Lat. der Baum meist weiblich ist, als das Gebärende, die Frucht aber sächlich als das Erzeugte, Unentwickelte; in den romanischen Sprachen dagegen wird, übereinstimmend mit dem Teutschen, der Baum [31]) als das Große, Kräftige, Zeugende, die Frucht als das Kleine und Schwache betrachtet." — Auch selbst im entlegenen Walachischen sind zufolge Blazewicz, Gramm. §. 9 die Namen der Bäume (angeblich auch der Kräuter) und Monate männlich. Z. B. *copaciu* Baum, *fagu* Buche (auch die Buchecker *jiru* m.), *pomu*, *mästacün* Birke, *märu*, *pïru*, *pérsecu*, *cästäniiu*, *maslinu*, Obst-, Apfel-, Birn-, Pfirsich-, Kastanien-, Olivenbaum; aber *pómà*, pl. *me* f. Obst, *märu* auch als Apfel m., *pérà*, pl. *re* Birn, *pérsecä*, pl. *ce* f. Pfirsich, *cästanä* f. Kastanie, *maslinä* f. (aus russ. масло Oel) Olive.

Diesem Verhältnisse der Frucht zum Baume entsprechend, kommen auch andere Neutra vor, wie z. B. lat. *òvum*, *ὠόν*, *ὠεόν*, *ὤϊόν*, Ei, das sich zu lat. *ăvis* f., sanskr. *vis*, *vi* mf. Vogel, patronymisch zu verhalten scheint. — Wie Essig-Mutter Name ist für die stoffliche Ursache der Säuerung, im Sp. *madre*, d. i. Mutter: Partie la plus épaisse du moût de vin, qui fait fermenter toute la cuve bezeichnet, und im Sanskr. für Schreibfeder *axarajanani* (literarum mater) als Benennung vorkommt, so heißt desgleichen Perlmutter die Muschel, worin sich Perlen zu finden pflegen, also allerdings gleichsam deren Mutter. Deshalb unterscheidet das Sanskr. sinnig die Perle als Product, *tàutika* n. von dem gleichen Worte als Masc., wo es die Perlmuschel bezeichnet. Oder *tàila* n. das Oel vom Sesam, *tila* m. *Tàushàra* n. Schnee; Kälte, als hervorgebracht vom Froste *tushàra* m., was übrigens auch das Gleiche bedeuten kann. *Sâmudra* n. Seesalz, von *samudra* m. Meer. Daher nun auch *μάργαρος*, ὁ und ἡ, Perlmuschel, aber auch die Perle selbst. Dagegen für letzteres ausschließlich die Neutra *μάργαρον*, *μαργέλλιον*; freilich neben ihnen ἡ *μαργηλίς*. *Μαργαρίτης*, ὁ und *μαργαρῖτις*, ἡ, wobei, wie bei einer Unzahl von Steinarten, *λίθος* zu ergänzen, das selber aber als Stein überhaupt Masc., als Edelstein (wol weil feiner) Fem. ist. — Auch lat. *vinum* (trotz griech. *οἶνος*, wie im Teutschen *der* Wein) halte ich, als Erzeugniß der Rebe (vitis) mit neutraler Form begabt. Der Wein ist „Kind" (*ἀμπέλου παῖς* *Pind*. Nem. 9, 51) oder bei den Arabern „Tochter der Rebe," wie Reinh. Köhler (N. Jhb. f Phil. u. Päd. Bd. LXXVIII. Heft 1. S. 92) aus Classikern mehre andere Parallelen zu arabischen Personificationen mittels „Vater, Mutter, Sohn, Tochter" (in v. Hammer's Arabischen Namen) beibringt.

„Clarissime vero paronymia apparet in iis quae aliquantum inter se differunt, primum *genere*, ut *urbium* nomina *Ἶς*, *Κίος*, *Κλείτωρ*, *Ξάνθος*, feminina sunt, *fluviorum* homonymorum masculina. Secundo *terminatione* ὁ *Ἄλαισος* fluvius, τὰ *Ἄλαισα* urbs, *Κίλλος* — *Κίλλα*" cet. *Lob*. Path. p. 63. Similiter urbes a *montibus*, quibus adjacent, nomen sortitae discrepant altero utro: *Τυμφρηστός τὸ ὄρος ἀρσενικῶς*, *ἡ δὲ πόλις θηλυκῶς*. Ib. Vergl. meine Familiennamen S. 430. Dies beruht also auf der Anschauung, wonach man Städte und andererseits Flüsse, Berge als verschiedenen Geschlechts auffaßte. Einige Abweichungen aber erklären sich aus der adjectiven Natur mancher Städtenamen (Famil. S. 431) und der verschiedenen Ergänzung, z. B. *Θηβαία πόλις*, *Κορίνθιον ἄστυ* und mit Gen. *ἄστυ Θήβης*, *Lob*. Parall. p. 300. Verfolgung solcher synonymen Unterschiede, welche in Geschlechtsabbeugung gelegt worden, halte ich aber von hohem Interesse. Ich meine jedoch, man müsse damit eine ernsthafte Untersuchung des Wechsels in Declination und im Geschlechte je nach den Numeri mit oder ohne Sinnesabänderung, und ferner in der bloßen Bedeutung bei verschiedenen Numeri ohne Veränderung des Geschlechts, endlich des vereinzelten Gebrauchs des einen Numerus ohne den anderen — insbesondere auch der, in Anwendung der Numeri ziemlich großen Dichterfreiheit im Alterthume, *Jani* A. P. p. 92, verbinden. Dies ist nämlich eine häufige Erscheinung und lehrt, daß es sich auch bei der Numeralbildung keineswegs immer blos um die reine zählbare Mehrheit, sondern oft noch um weitaus andere Sinne[illegible]

31) Aber nicht, wie vorhin gezeigt, der Baumarten. Lat. sagt man *arbor* alni, fici, abietis, palmae, cupressus mit Genitiv, was unstreitig so zu verstehen ist, wie *Oppidum* Antiochiae, *promontorium* Miseni Krüger §. 338. *Jani* Ars poët. p. 377, d. h. als Genitiv der Unterordnung eines individuellen Begriffs unter seine Gattung. — Ganz so, nur mit vorausgehendem Genitiv, gleichsam als wolle man componiren, im Lettischen (Hesselberg §. 208): Jelgawas *pilssahts* die Stadt Mitau; Kezawas *muischa* das Gut Ekau; Wentes *uppe* der Fluß Windau. Etwas sonderbar muß uns vorkommen, wenn auch vor *kungs* (Herr) Rang und Gewerbe im Genitiv gesetzt werden, z. B. *Lantrahta kungs* der Herr Landrath, *rehdineeka kungs* der Herr Sattler. Weniger, daß man den Ort, wo das Amt ausgeübt wird, statt des Amtes setzt, wie *basniza kungs* (der Kirche Herr) der Herr Pastor, *mescha kungs* (des Forstes Herr) der Herr Förster. Aehnlich bei uns: ein Hallunke von Kerl, ein Teufel von Weib. Dann so viele adelige Namen, wie v. Hahn, v. Hartmann, mit an sich naturwidrigem Zusatze. Franz. *Rivière* de Seine, *fleuve* du Tigre, ital. *fiume* d'Arno, *città* di Napoli Diez III, 129. Auch *fior* di giglio, wie lat. *flos* violae. Man bedient sich also hier zum Behufe der Einverleibung des Besonderen in das Allgemeine, unter welches es gehört, der Form der Unterordnung, indem das Besondere als vom Allgemeinen abhängig (oder regiert) dargestellt wird. Bei dieser Darstellungsweise werden mithin beide als ungleich gesetzt. Es wird aber ebenso oft und ebenso füglich auch die Apposition angewendet, und dadurch vielmehr Beides, wenigstens grammatisch, auf ein gleich berechtigtes Niveau, d. h. zwar nicht der Bei-, aber doch der Einordnung erhoben.

nimmt (z. B. zur Hervorhebung des Rumpfes bei dem häufigen Plur. majestaticus s. reverentiae, z. B. Lettisch Hesselb. § 182) deutlich. Schwäbisch nach v. Schmid S. 322: „Kohl (vielleicht weil man Haufen hineinschneidet) m. Kohlenhaufe. In dieser Weise zeigt das Fem. das Individuum an: die einzelne Kohle (vergl. aber die nomina unitatis. Griech. *ἄνθρακες* f. Kohlenhaufe, von m. *ἄνθραξ*, altd. *kolo* m.). Sonst umgekehrt: *der bursch*, der Einzelne, *die bursch*, die Gesellschaft, contubernium. („Tanz, Pferd, Reiterei.“ Nämlich *der bursch* (mlat. bursarius) ist gedacht als Genoss einer bursa, einer gemeinschaftlichen Börse oder Casse zu bestimmten Zwecken, z. B. auch für Studenten. S. DC. *Una aqua et examen apum* DC., also collectiv. — Bekanntlich *gratiam* habere von Dankesgesinnung, referre von Abtragen durch Gegenleistung; aber, bedeutsam genug, wo es sich um Dankesworte, um Dankbezeigungen handelt, mit denen man nicht so sehr zu geizen pflegt: *gratias* agere. Immortales ago tibi *gratias* agamque dum vivam: nam relaturam me affirmare non possum Cic. Franz. *Je vous rends mille grâces*. Habe vielen Dank; aber *de merci* f. ohne Plural ist, *grand merci*. Goth. gen. im Plur. *awiliudo* (Dank, Danksagungen) für *εὐχαριστία*. Gabelentz, Gr. S. 164. Engl. *thanks* Pl. Auch *gratis* st. gratiis (wie ingenî st. ingeniî) heißt: für bloße Dankesworte, oder um Gottes Lohn. Vergl. franz. Il me devait mille écus, mais je lui ai fait *grâce* de la moitié (habe ihm — gnädigst — die Hälfte erlassen). *Poenas dare*, weil schon dem Ausdrucke des Gebens nach, zunächst von einer Buße an Geld, *munera*, weil aus einer Mehrheit von Stücken bestehend. Auch lith. *pinningai* Pl. Geld, von *pinningas* Pfennig, dann auch jedes Geldstück. Lettisch. *[illegible]* pl. Geld. Hebr. [illegible] Silber, pl. [illegible] Gelder mehrer einzelner Personen (Ewald, K. hebr. Gr. § 355). Lat. *argentum* Silber, aber auch Silbergeräth, auch Geld (franz. argent). Steigernd im Plur. Nep. Cim. 1: pecuniosus, qui *magnas pecunias* (große Massen von Geld) ex metallis fecerat. Dagegen von Geldern, die zur Vertheilung kommen sollen (s. Freund), mithin distributiv: ut pecunias omnes *pecunias*, quas civitatibus *distribuere* debebat, eas omnes averteret atque auferret. Aus gleichem Grunde im Plural: Romani non utique septimo (die) lunae eas *medias* (weil mehrtägig) durasse. *Plin.* XI, 54. p. 328 ed. *Franz.* — Matri *longa* decem tulerunt *fastidia* menses. *Virg.* Ecl. 4, 61; gewissermaßen für jeden Monat ein fastidium. — *Clamoribus maximis*, engl. *cries*; deutsch *geschrei* schon collectiv und aus einer Mehrheit von *schreien* bestehend. *Iracundias* domitas habere. Appul. Des *haines* declarées. *Gobineau*, l'Inégalité III. 231. Feindseligkeiten, Gehässigkeiten, und *simultates*, das feindliche Aneinanderkommen zweier Personen oder Parteien (*partes* Partei), als aus einer Mehrheit gebildet (der Zwist von zwei), wegen des Begriffes der Gegenseitigkeit (eigentlich Gleichzeitigkeit, simultas, d. h. in der Feindseligkeit gegen einander) meistens im Plural. *Irae sunt inter aliquos*. *Ter.* *Inimicitiae*. *Indutiae*. Darum auch *nuptiae* als Plur. Lettisch neben Wdt. auf *a*. meistens Pluralia, z. B. *[illegible]* Rache, *[illegible]* Zorn (also wie concitare *iras*, d. h. mächtigen Zorn Virg.), *rakpas* Sorgen u. s. w. Hesselb. § 157. — Lat. Festnamen im Pl. entweder als Neutra (sc. sacra), z. B. *Bacchanalia*, oder Fem., Schneider III. 363. 365. 412. *Kalendae*, *Nonae*, *Idus*, *nundinae*, *Sementivae* u. s. w. vielleicht mit Hinzudenken von *feriae*, das mal der häufigen Mehrtägigkeit eines Festes seinen Gebrauch im Plural verdankt, wie im Deutschen die Pluralia: die Ostern, Pfingsten, Fasten, Weihnachten, welche indessen, jedoch nur bei Weglassung des Artikels (s. Heyse, Wörterb.), also unter etwaiger Ergänzung von „das Fest,“ mit dem Sing. construirt werden, z. B. Weihnachten ist nahe. Ebenso fast lith. *kalėdos* (entstanden aus Calendae, sc. Januariae) Weihnachten, *sekminės* (von *sekmas* = septimus, also, wie pentecoste, von der Zeit, welche es — auf den siebenten Sonntag — nach Ostern fällt) Pfingsten, *welykos* Ostern, Fem. Plur., aber nichtsdestoweniger auch, obschon das nur einmalig, *atvelykis* der Sonntag nach Ostern. Mielke S. 72. Bei den Letten stehen alle Heiligenfeste im Plur. Hesselb. § 182. — Im Plur. kommen namentlich viele Länder- und Ortsnamen (Städte, Dörfer), theils der Einwohner, theils der verschiedenen Stadtviertel wegen (Lat. Parall. p. 304), vor. Also z. B. außer Athenae, Syracusae, Cumae, Veji, Philippi auch Slawische auf -ici, z. B. Dompnici Butowitz, Siemens S. 57. Desgleichen Litthauische Mielke S. 72 und Slawische meine Familiennamen S. 283 fg. z. B. Böhmische auf -ici oder -owici Selig Cassel, Wiss. Ber. 1854. S. 159. Polnische Bandtke § 155.

Im Griechischen (Buttm. Ausf. Gr. § 56. Anm. 12): *ὁ δεσμός* Band; *τὰ δεσμά*, seltener *δεσμοί*. *ὁ σταθμός* Stall, gen. m., selten n.; aber *σταθμοί* Wage, das immer *σταθμά*. *ὁ σῖτος* Getreide; *τὰ σῖτα* u. s. w. Lat., wie *jocus* pl. *joci*, *joca*; castrum, a; litera, ae; opera, ae u. s. w. Auch *delicium*, *deliciae* ist franz. *délice* im Sing. m., im Pl. f. Krüger S. 225 fg. und die reiche Sammlung von Sing. und Plur. masculini (?) auch Abundantia bei Schneider III. 535 fg. 554 fg. — Aus der italienischen Sprache bei Fuchs, Rom. Spr. S. 157. Blanc S. 150, eine Menge Beispiele von Doppelformen in der Mehrheit mit verschiedener Bedeutung, und zwar so, daß sie in einem Falle gewöhnlich eine Uebertragung anzeigt (vergl. Aehnliches im Hebr. Ewald, Gr. 2. Aufl. § 575 — 576), wie z. B. *braccia* (also neutral, brachia) Arme des Menschen, *bracci* Ranken des Weinstocks, Arme eines Lehnstuhles. *Legna* (sehr selten *legne*) Brennholz, auch das *legne* im Plur., weil aus Scheiten bestehend. *Legni* verschiedene Holzarten, verarbeitetes Holz, Schiffe, Wagen u. s. w. *Grana* einzelne Beeren, Körner, *grani* Getreide u. s. w. Franz. *ciel*, *cieux* Himmel, aber *ciels*, wo man Betthimmel oder die Luft in Gemälden meint. [illegible]

Dergleichen auch in slawischen Sprachen, z. B. Hauptmann, Niederlausitzische Gramm. S. 54. Also *zütto* Korn, *groch* Erbsen, *szot* Linsen als Sing., aber, wenn sie noch auf dem Felde stehen Pl. *te zütto*, *groche*, *szoki*. Nur im Plur. üblich *jagli* Hirse, *konopi* Hanf, *plowi* Spreu, *kscnupi* Grütze, Graupen, *wotscnubi* Kleie, lat. *furfures*, *paleae*, *stramenta* u. s. w. *Szlozini* Träber, floces, fraces, ebenso im Teutschen *träber*, *trester*, auch mit -*n* hinten, pl. tantum. Die Feste, *bire* Pfingsten, *godi* Weihnachten, *jatschi* Ostern sind nur pl. tantum. — *Babi* das Siebengestirn (von *baba* altes Weib?), lat. *septentriones*, angeblich die sieben Pflugochsen (*tauri*: nicht etwa zu sanskr. *târa* Stern?). Aber räthselhafter *sorü* Morgenröthe, wenn nicht etwa zu poln. *zar* Gluth. *Krosi* Gekröse, *schlinki* Geschlinge, engl. *harslets*, lat. *exta*, *viscera*, *intestina*. Auch *zessna* Zahnfleisch, wie lat. *gingivae*, und *lonna* Gemacht, wie lat. *ilia*. *Nadra* Brüste. *Lüsenke* (Lunge), wie Lat. gewöhnlich *pulmones*, span. *bofes*, wegen der Zweiseitigkeit, aber auch *jëtscha* (lat. *jecora* nur von mehren Lebern) und *te twarde jëtscha* (die feste Leber) Leber; dagegen *te mëke jetscha* (gleichsam die weiche Leber) Lunge. *Schëschke*, und aus dem teutschen *lübrü* Leber. *Psiki* Schläfe, wie lat. *tempora*: *chrape* Flossfedern, zu beiden Seiten. *Pli* Mandeln am Halse. *Husta* Mund, wol wegen der zwei Lippen. *Husda* Zaum, wie lith. *kamanos* (vergl. DC. *chamus*) und lat. *habenae*, auch *frena*, *freni* neben *frenum*, wegen der Mehrheit von Theilen. *Kachlë* Ofen, verm. weil er aus Kacheln zusammengesetzt ist. *Grabë* Rechen, Harke, *rastrum*, pl. *a*, *i* wegen der Zinken, wie z. B. span. *las parillas* der Rost, worauf man brät. *Kolëbki*, seltener Sing. *kolëbka* Wiege, ganz wie *cunae*, *incunabula*. *Knigli* Buch, wol wegen der Blätter darin, wie goth. *bokos* pl. t. Buch, Brief, Gabel. Gr. S. 163. Auch griech. gewöhnlich *γράμματα* Briefe, Staatspapiere, Bücher, lat. *literae*. Daher russ. *grámota* Kunst zu lesen und zu schreiben, Brief, lith. *gromatà* f. Brief, aber *grómatos* Schriften, Papiere, Briefe. *Buchti* Schafhürden. Wegen eines, sich besonders bemerklich machenden Dualismus: *klësze* Zange, *nožize*, franz. *les ciseaux*, engl. *pair* of scissars Scheere, *pair* of bellows Blasebalg, sogar *pair of stairs*, wobei zwar eine unbestimmte Mehrheit von Stufen (lat. *scalae*), allein eine Zweiheit eig. nur im Hinauf und Hinab. *Snizi* die Scheere am Wagen. *Szanki* Schlitten. *Widli* (zwei- oder dreizinkige) Gabel. *Ilotta* Thor wegen der zwei Flügel, *valvae*, aber auch *zurü*, lat. *fores* Thür, die, wenn auch nicht in sich getheilt, doch jedenfalls zwei Seiten hat. Goth. *daurons* pl. t. Gabelentz, Gr. S. 162. Lettisch *durwis* f. pl. — In vielen Sprachen haben die Hosen (auch ein Paar Hosen s. v. a. Eine Hose) das Glück, nur im Plur. gebraucht zu werden. So lat. *bracae*, engl. *pair of breeches*, laus. *chołori*, russ. *nadragi* und ebenso walach. f. pl. Vergl. den Dual von paarigen Gliedern im Hebr. Ewald §. 362. — Also, wie wir sonst z. B. Genus, Numerus und Casus durch besondere Wörter surrogatorisch ersetzt finden, bot sich uns im Obigen das umgekehrte Schauspiel dar, daß Geschlechts- und Zahlabwandlung gewissermaßen stellvertretend oder helfend der Ableitung zur Seite geben, d. h. wirklich, ohne zu dem Mittel wesentlich neuer Wortgebilde zu greifen, neue oder doch andersgefärbte Begriffe in sprachlicher Fassung zu Tage fördern.

Besonders auffallend ist auch der Geschlechtswechsel im Plural. Solcherlei Wörter, von Blazewicz, Gr. §. 11 „gemeinschaftlichen Geschlechts" geheißen, gibt es im Walachischen eine große Anzahl, die im Sing. männlich, im Plur. weiblich sind. „Alle leblosen und selbständig gedachten Dinge, die im Sing. männliche Endung haben, sind, heißt es bei Pl., im Pl. weiblich und bekommen den unartikulirten Ausgang *uri*." Vgl. Clemens S. 35, z. B. *arcu* (arcus) m. hat im Pl. *arce* f., *caru* (carrus), pl. *cä*, mit Artikel *carälle* (-*le* = lat. *illae*). Auf die anscheinend oft sehr sonderbare Behandlung des Numerus im Verein mit dem Geschlechte im Hebräischen einzugehen, dieser Mühe überhebt mich die gründliche Darstellung von Ewald, Gramm. 1835. §. 358 fg., z. B. „die Bedeutung des Pl. ist im Hebräischen noch sehr weit und frei, sodaß spätere Sprachen oft den Sing. für diesen Plur. setzen; nie ist aber ein Plur. gegen den rechten Begriff gebildet. Z. B. [illegible] Wasser, stets im Plur., wie im Sanskr. *âpas*." Vergl. nicht nur viele Sprachen, welche (s. früher) Wasser, als Materiale, im Plur. setzen (lat. *aquae* ist Gesundbrunnen), sondern auch z. B. lith. *Mares* f. pl. das Haff, eig. doch zu lat. *mare* gehörig. Auch Goth. *marei*, *eins* Meer Fem., Grimm III. 381. „Mehre Subst., deren Begriff sich den gewöhnlich weiblich gebrauchten Subst. nähert, haben im Pl. beständig oder erst im Entstehen die Endung [illegible] angenommen, während sie im Sing. fast noch immer ohne Endung und ohne die Constr. des Fem. sind, auch bei jener Pluralendung noch nicht als Fem. construirt werden." §. 373. „Viel wenigere Subst. haben im Gegentheile im Sing. die Endung des Fem. und im Plur. die alte allgemeinere [illegible], theils weil das Fem. undeutlicher wurde, theils weil nur im Sing. die Endung des Fem. eingedrungen war."

Wir wollen den Bäumen jetzt noch, indessen, ohne hier, wie dort, an den Früchten ein Gegenstück zu besitzen, die Flußnamen aus mehren Sprachen zur Vergleichung entgegenstellen.

Joh. Diaconus, Allegor. Theog. Hes. p. 152 (ed. Gaisford) meint, nach einer also bereits ziemlich alten Bemerkung, daß sich die Wahl des grammatischen Geschlechts gern nach der Stärke oder Schwäche der bezeichneten Objecte richte: [illegible] Aber *πῦρ*, teutsch *Feuer*, sind ja sogar bloß Neutra, nicht wie allerdings der Feuergott *Ignis* (lat. *ignis*) Masc., Hebr. aber sogar [illegible] Feuer fast durchaus Fem. Ewald.

§. 366. Vergl. Grimm III. 352; wo die Erde weiblich, wie im Hebr. Erde, Land, Stadt. Und p. 467: Ἀῤῥενικῶς δὲ οἱ ποταμοὶ εἴρηνται διὰ τὸ σφοδρὸν τῆς κινήσεως τῶν ἐν αὐτοῖς ὑδάτων καὶ ἐνεργέστερον καὶ δραστικώτερον. Vergl. Lersch, Sprachphilos. I, 20. 23. Auch im Hebräischen folgt, „weil נָהָר Fluß und הַר Berg, als Masc. aufgefaßt sind, die ganze Wortclasse der Flüsse und Berge (selbst mit der Endung des Fem. 2 Kön. 5, 12) dieser Analogie" Ewald a. a. O. Also blos, wie er zu glauben scheint, den beiden Generalwörtern für Fluß und Berg zu Gefallen, welche allerdings oft (ich weiß jedoch nicht, ob auch hier, per synesin, wie man zu sagen pflegt, d. h. einer begrifflichen Kategorie, unter die etwas gehört, dem Geschlechte nach angepaßt) maßgebend und bestimmend zu sein pflegen, für alle in ihnen einbegriffenen, und gleichsam ihnen unterthänigen Sonderbegriffe. Wie dann an sich beschaffen, müssen letztere der, ob auch noch so wunderlichen, Laune ihres Herrschers oder Obmanns folgen; und es bliebe für solchen Fall eigentlich nur zu untersuchen, wie eben der Generalbegriff diese oder jene geschlechtliche Bezeichnung sich habe an seinem Namen gefallen lassen. Vornehmlich kann dies aber nur dann gelten, wo eine Reihe von Wörtern, z. B. die Monatsnamen im Latein, Walachischen und Lithauischen, eigentlich Adjectiva sind und deshalb über einen (hier den männlichen) Leisten geschlagen werden, weil das eine Subst., worauf sie, trotz dessen Wegbleibens, ideell bezogen sind, z. B. mensis, nach dem Gesetze der Congruenz solches fodert. Auch im Latein gelten die Namen für Flüsse und Berge insgemein für männlich. Allein Schneider III, 11 merkt mit Recht an, die generelle Geschlechtsregel bei Bergen, Flüssen, Bäumen, Landschaften, Inseln und Städten erleide der Ausnahmen so viele, daß eine besondere Angabe letzterer bei Gelegenheit der verschiedenen Endungen zur Nothwendigkeit werde. Immerhin; zu unserem Zwecke kommt es auf die große Masse an. Aber wie! Das Lith. läßt zwar, in Uebereinstimmung mit dem Latein, Winde[32]) und Monate männlich sein, ebenso Bäume und Städte weiblich; allein die Flüsse sind ihm weiblich! Z. B. *Priegora* der Pregel, *Isra* die Inster, *Szessuppe* (*uppe* f. Bach) die Scheschup. Doch *Nemòns* der Memelstrom, Niemen, ist männlich. Ostermeyer, §. 25. — „In der griech. und lat. Sprache, sagt Grimm III, 386, sind die männlichen, in der teutschen und slawischen die weiblichen Flußnamen Regel; dort überwiegt die Personification in Flußgötter (vergl. z. B. den *Ποταμός*), hier aber die in Frauen und Nixen." Allerdings, sieht man, von vielen ausländischen, uns durch das Latein überkommenen Flußnamen (wie die männlichen Ganges, Indus, Euphrat und Tigris, Po u. s. w.) ab, lassen sich die teutschen Flußnamen männlichen Geschlechts zählen, wie z. B. Vater Rhein, Main, Neckar, Lech, der Unzahl weiblicher: Elbe, Weser (eigentl. *Wiser-aha*, worin *aha*, *aa*, *à* f. Wasser), Oder, Donau, Weichsel u. s. w. gegenüber. Daß wir in den Flußgottheiten weibliche Wesen suchen, ist nur der Ausdruck unserer abweichenden Anschauungsweise, nicht deren Grund. Uebrigens theilen unsere Ansicht auch die Bewohner von Wales. Im Welsch nämlich sind die Flußnamen laut *Richards*, p. 11 Feminina. — Allein, was will man? Wir finden schon in dem alten Idiome Indiens einen starken Bundesgenossen. Im Sanskrit nämlich sind zwar die Namen für Berge, Meere, Sümpfe, Bäume (auch Neutr. und Fem.) größtentheils männlich; aber, zufolge Benfey, Gr. S. 290, die von Weltgegenden, von Erde, Flüssen (aber *nada* auch msc., und *Çòn'a*, *Çatadru* [bei Wils. Fem.] nur m., *Yâdas*, bei Wilson aber nur ein Wasserthier, n.), Sträuchen u. s. w. weiblich. *Gangà* f., Ganges m. *Sindhu-s* f., nach Wilson: Fluß im Allg., aber als m. Ocean; Indus; Land am Indus oder Sindh. *Vipâçâ* f. Hyphasis. *Chandrabhâgâ* (Acesines). *Vilastâ* Hydaspes. *Ìravatì* Ὑάρωτις u. s. w. *Lassen*, Alterth. I, 41. 44. Daher z. B. Namen für Fluß: Geliebte des Meeres (*samudra* m.), *samudrakàntâ*, *samudradayitâ*; auch *samudragâ* (Seefahrerin). Indessen *Brahmaputra* (eigentl. Brahma's Sohn) m., während die Saraswati *Brahmaputrî* (Brahma's Tochter) zubenamt wird. — In Clapperton's Zweiter Reise. Weimar 1830. S. 414 hat Lander die etwas sonderbare Notiz: „Wir fragten den Abgeordneten des Königs von Khiamu, warum er so voll Angst sei, über den Fluß zu gehen, da ich manche breitere und reißendere Ströme durchschwommen hätte, unter anderen auch den Niger. Der Mann bat mich, mit großer Bestürzung, wenn mir mein Leben lieb sei, den Namen von Flüssen nicht in der Nähe des [man sagte wol im Sinne der Erzählung richtiger der] Mossa zu nennen, es sei ein weiblicher Fluß, und er habe manche Nebenbuhlerinnen, die auch nach der Gunst ihres Ehegatten, des Niger, strebten. Sie wäre launig, eifersüchtig und grausam, und wenn ich mich ihr hingäbe, würde sie mich gewiß in die Tiefe hinabziehen, da ich verächtlich von ihr gesprochen hätte. Sie zanke beständig mit ihrem Manne, weil sie glaube, er sei zu vertraut mit anderen Flüssen; und, wo sie zusammenkämen, da machten sie des Teufels Lärm durch ihr Gezänk." Tanain ipsum Scythae Silin vocant, Maeotin *Temerinda*, quo significant *matrem maris* Plin. mit weiteren Erläuterungen bei Grimm, Gesch. I, 234 „*Kiang*, bemerkt Neumann, Gesch. des engl.-chines. Krieges 1846. S. 269, weil er der größte aller Ströme des Mittelreiches ist, hat ausschließlich den Na-

32) Dem hebr. רוּחַ f. Wind, Geist (sehr selten noch masc.) können alle Namen einzelner Winde und Himmelsgegenden folgen. Ewald erklärt dieses „ideelle Fem." daraus, daß es sich hier um „heimliche, unsichtbar thätige Kräfte" handle. Daher auch Seele im Hebr. weiblich, wie im Teutschen, während der belebende Athem und Geist, auch die Winde meist Masc. sind. Unsere jetzige Unterscheidung zwischen dem See (lacus) und der See ist unorganisch und der früheren Sprache fremd. Grimm III, 381 fg.

men Strom, Kiang, oder auch großer Strom, *Takiang* [also dasselbe als Mississippi oder Rio grande] erhalten. Nur an seiner Mündung, wo sie durch die Insel Tsongming in eine südliche und nördliche gespalten wird, erhält die gewaltige Wassermenge den Zunamen *Jangtse*, Meeressohn." Man hat hierbei also eine Wassermasse im Auge, die so groß ist, daß man sie einem kleinen Meere vergleichen könnte. Wenn umgekehrt große Ströme in amerikanischen Sprachen (s. meine Zählmeth. S. 234) mit dem Titel: „Mutter des Meeres" beehrt werden, so begreift sich das, indem man auf Speisung des Meeres durch die Ströme sein Augenmerk richtet. Uebrigens verdankt *Tsongming* (d. i. herrliche Klarheit) ihr Dasein dem Kiang, weshalb sie auch nicht selten (im Grunde mit hübschem Bilde) die Zunge des Stromes genannt wird. S. 268 — „Der Batta-ntschi-Sprache, sagt Barth DMZ. VI, 412 fg., gehören die Namen der zwei großen Flüsse von Adamawa an, *Fáro* „der Strom", und *Benöe* „die Mutter des Wassers", aus *noi*, Mutter, mit *be* Wasser (*bulàmbē* Quelle)." — Im Jakutischen bei Böhtlingk, Wb. S. 15, mit etwas anderer Personification: *äbä* Großmutter; großer Fluß, See. Aber der Embach bei Dorpat vom esthnischen *Emma jöggi* bezeichnet wieder den Mutterbach. In der esthnischen Sage vom Entstehen dieses Baches heißt es nach der, von Fählmann mitgetheilten Sage (Verh. der Esthn. Gesellsch. 1840. I, 1. S. 41): „Allvater hatte die Erdscheibe erschaffen, und darüber den blauen Himmel gespannt, mit den funkelnden Sternen und der strahlenden Sonne. — Den Thieren einen König zu geben, ließ er sie einmal zu sich kommen, sprechend: Ich sehe, es thut noth, euch einen König zu geben. Zu seinem Empfange müßt ihr ihm einen Bach graben, damit er an seinen Ufern sich ergehe; den Bach grabt aber hübsch tief und breit, damit die Kleinen alle in ihm Platz finden mögen, und Mutterbach wird er heißen. Aber die Erde werft nur nicht hier und dort hin, sondern häuft sie zu einem Berge auf [also eine geologische Speculation!], und auf ihm will ich einen schönen Wald wachsen lassen, und hier soll euer König wohnen." — „An der Herrschaft über das Wasser und dessen zahlreiche Bevölkerung nahm neben *Ahti* seine Gemahlin *Wellamo*, auch *Wellimo*, *Wellimys* genannt, Theil und wird oft mit den Epitheten *veen eukko*, *veen emäntä* Wasseralte, Wasserwirthin, beehrt." Castrén, Finn. Myth. S. 77. Vergl. auch eine „Wassermutter" S. 284. 309. — Man sieht also wol, es handelt sich auch bei den Landgewässern vielfach um mythische Auffassungen. Bei Griechen und Römern war die gewöhnliche Vorstellung von den Flüssen, zumal größeren, allerdings die, daß sie, oft mit Schlangen- oder Stierbildung, männlichen Geschlechts seien. Aber „neben diesen Söhnen des Okeanos, den männlichen Flüssen, wurde die große Schaar seiner Töchter, d. h. der Quellen und Bäche mit vielen schönen und ausdrucksvollen Namen genannt." Preller, Griech. Myth. I, 342. Es gab nicht blos Flußgötter, auch Flußnymphen, und Styx und Acheloos galten als die älteste Tochter und der älteste Sohn des alten Ursprungswassers, S. 28. Nicht immer brauchten, wie die beiden Völker des classischen Alterthums gewöhnlich thaten, Winde und Flüsse nach ihrer Stärke und Heftigkeit für Männer genommen zu werden. Wenigstens ließ sich bei den letzten auch an die Tiefe ihres Schooßes (span. *madre* heißt das Bette des Flusses) denken, welcher des Lebendigen selber genug in sich barg und des Leben-befördernden und nährenden Nasses (s. über das Epitheton derselben κουροτρόφοι Preller a. a. O.), um auch weibliche Natur ihnen nicht ganz widerstrebend zu finden. — Im Spanischen sind nach Wagener §. 11 die Namen der Monate, Winde und Himmelsgegenden, der Flüsse, z. B. *el Danubio*, *el Elba* (also auch in Uebereinstimmung mit dem Lat.; dagegen im Widerspruche mit ihm), auch der Bäume männlich. Für das Französische hat man als Regel aufgestellt, männlich seien Bäume, Metalle und Halbmetalle, Winde und Berge. Als Ausnahmen von letzteren, sicherlich unter Zugrundelegen von dem Fem. *montagne*, span. *montaña*, das selber adjectivisch als Gebirgsland (terra) zu fassen, die Gebirge: Alpes, Pyrénées, Cordillères (span. *Cordilleras*, d. i. perlenschnurartige Gebirgszüge, Gebirgsketten), Vosges, les Cévennes. Ferner (*Duvivier*, Gramm. des Gramm. p. 76), was einigermaßen befremdet, sind männlich: „Alle Städtenamen im Allgemeinen; wenn es weibliche gibt, so ist es deren nur eine geringe Zahl, und einige selbst machen ihr Geschlecht sehr kenntlich an einem von dem Namen unzertrennlichen Artikel, wie *La Rochelle*, *La Villette* u. ä. Uebrigens, wo ihr Geschlecht zweifelhaft ist, läßt man das Wort *ville* vorhergehen, was überhaupt geschehen muß bei denen, welche den Pluralartikel *les* haben. Nichtsdestoweniger gebraucht man bei Personificationen von Städten das Fem., z. B. Fénélon: *Malheureuse Tyr!*" u. s. w. In der Note heißt es aber, daß die Lat. Fem. im Allgemeinen es in der franz. Sprache bleiben, wie z. B. Rome la sainte. Masc. seien aber die, welche im Lat. als Masc. oder Neutra aufträten, wie *Rouen* (Rotomagus), *Lyon* (Lugdunum). Eine große Menge, wie *Paris* (Parisii), *Trèves* (Treviri), *Vannes* (Venetes) u. s. w. Etym. Forsch. II, 102 fg., sind augenscheinlich Plur., hergenommen von den Einwohnern, was denn wol mit der Grund ist einer größeren Zahl von männlichen Städtenamen im Franz. Auch Ländernamen sind hier viel häufiger männlich. Von den Subst., die in stummes *e* abfallen, gilt gewöhnlich (weil aus Lat. *-a* entstanden), daß sie Fem. sind. „Man zählt z. B. hierunter die Namen der Länder und Flüsse, als *la* Russie, *la* Chine; *la* Seine (lat. Sequana f.). Man sagt aber doch *le* Mexique, *le* Bengale, und *le* Tibre, *le* Rhône, *le* Tage, *le* Danube, *l*'Elbe."

Gibt die Lehre vom Genus in Betreff der Wahl des Geschlechts im Ganzen noch sehr unbefriedigende

Resultate, so trägt davon zu einem großen Theile allerdings die Schwierigkeit des Gegenstandes die Schuld, der nie von Seiten der Sprache anders als mit großer Kühnheit und Lebhaftigkeit der Phantasie behandelt worden, und ohne die Zucht verstandesmäßigen Denkens. Zu einem kaum geringeren aber auch die ziemlich begrifflose und unwissenschaftliche Art, wie sich dessen bisher die Grammatik zu bemächtigen suchte. Die meist nichts weniger als reine, vielmehr äußerst getrübte Endung des Nominativs, zumal wenn man z. B. suffixlose Wörter oder Bildungen der wahrhaft allerverschiedensten Ableitung und Form ganz unbekümmert je nach dem Schlußbuchstaben wild durcheinanderwarf, konnte nimmermehr zu etwas Besserem führen, als solchen, in sich aberwitzigen Geschlechtsregeln, wie die meisten beschaffen sind, die höchstens dem Gedächtnisse hier und dort eine, überdies auch ziemlich zweifelhafte Stütze gewähren. Wo man nicht den Begriff der Wörter und die ableitenden Suffixe in ihrer thematischen Reinheit bei der Gruppirung des unendlichen Stoffes in den Vordergrund stellt: da kann aus einer vernünftigen Einsicht des Genus in seinem Detail Nichts werden. Hierzu wird es aber noch vieler Vorarbeiten bedürfen, sowol in den Einzelsprachen als in dem zusammenfassenden Hinausgreifen über mehrere. Man hat einerseits nach den verschiedenen Reihen von Begriffen zu sehen auch unabhängig von ihrer Endung; jedoch zweitens auch mit Bezug auf letztere, in sofern an diese von einer Sprache eine geschlechtliche Unterscheidung bestimmter Art geknüpft ist. Hat man so in methodischer Weise die verschiedenen, an sich doch nicht so übermäßig zahlreichen Sprachen durchmustert: dann müßte es eigen zugehen, wenn sich nicht aus dem factischen Bestande, nachdem dieser auf die rechte Weise und mit genügender Vollständigkeit ermittelt und zurecht gelegt worden, auch zugleich vielfach noch die Gründe der Wahl des Geschlechts, wenigstens bei größeren Massen, mehr oder minder klar und sicher sollten erkennen oder doch herausfühlen lassen.

Vor Allem steht so viel fest: der frühere, soll ich so sprechen? noch selbst lebendigere und empfindlichere Sinn der Völker sah so ziemlich Alles als belebt an, und so folgte denn, nicht überall, aber in einigen Sprachen auch Beschlechtung der Dinge in deren Namen wie von selbst. Z. B. das Feuer lebt, so lange es brennt. Nam si ignis *viret. Plaut.*, Aul. I. 2, 15. *Vivi* carbones. Petron. p. 213 ed. Gabbema. Desgleichen so das Wasser, was quillt und sich bewegt. Daher „Quickborn, d. i. lebendiger Quell, aufsteigende Quelle," s. Müllenhoff im Glossar zu Groth's Quickborn. Ital. *fuoco, o carbóne vivo* helles Feuer, lebendige Kohle; *fonte, fiume, acqua viva* Quellwasser. *Argento vivo* Quecksilber; *calcina viva* ungelöschter Kalk. Umgekehrt *carbone morto* todte, gedämpfte Kohle, *acqua morta* stehendes Wasser. Acherusia (*Mare morto*). Sickler, Alte Geogr. S. 157. Das Fieber, als an den Teichen von *Aigues-Mortes* zu Hause (Monte-Christo, Stuttg. 1846. 6. Bd. S. 29). *Color vivo, morto. Pietra, o selce viva* harter, fester Stein; *pietra morta* eine Art poröser Sandstein, der dem Feuer widersteht. *Carne viva* lebendiges Fleisch; frische Gesichtsfarbe, aber *carne morta* statt tramortita, gefühllos gewordenes. Walach. *osu mortu* das Ueberbein. Franz. *feuille-morte* gewisse Farbe, wie dürre Blätter. — Alles Lebendige pflegt sich auch durch Schlaf zu erquicken. Daher franz.: Il n'y a point de pire eau que celle qui *dort*, d. i. Stille Wasser sind tief. La toupie *dort* der Kreisel dreht sich so schnell, daß er still zu stehen scheint. Laisser *dormir* sa noblesse. Eau *dormante* stehendes Wasser. *Verre* oder *châssis dormant* Fenster, das wegen einer Servitut nicht aufgemacht werden darf. *Manoeuvres dormantes* Taue, die gar nicht oder wenig bewegt werden. *Pont dormant* Brücke, die nicht aufgezogen werden kann. DC. *ἀκοίμητα* die ewige Lampe. *Κοιμᾶν*, eigentl. einschläfern: *ἀνέμους, κύματα, ὀδύνας*. Holl. *myn voet slaapt* mein Fuß ist eingeschlafen. *Men moet geenen slaapenden hond wakker maaken* sprüchw.: Man muß keine alte Geschichte wieder aufrühren. Als Seemannsausdruck: „Der Wind schläft ein," z. B. Gerstäcker, Reisen III, 152. Auch: „Die Spermfische waren „dead in the wind" oder grade dem Winde in die Zähne aufgekommen" S. 124. — Die blinde Ladung, poln. *nabóy ślepy* wird im Russischen zu einer unverheiratheten, ledigen: холостой зарядъ. Auch hat Adelung, Gloss. v. Millemorbia: — ut quidam volunt, urtica *mortua* (wir sagen taube Nessel. Kuhn, Ztschr. II, 111), eo quod folia similia urticae habeat, non tamen urentia. — Und so alle Sinnesthätigkeiten durch. (*A. F. Pott.*)

GESCHLECHT (in rechtlicher Hinsicht). Die Verschiedenheit des Geschlechtes ist natürlich nicht ohne Einfluß auf die Rechtsverhältnisse, und dies haben auch die positiven Gesetzgebungen anerkannt. Nach dem römischen sowol als dem älteren teutschen Rechte hat das männliche Geschlecht ein gewisses Uebergewicht über das weibliche. Dasselbe beruht hauptsächlich auf einer Schutzbedürftigkeit des letzteren. Daher standen im älteren römischen Rechte die Frauen unter Vormundschaft, gleich den Pupillen (tutela mulierum), welche Anfangs ziemlich streng, im Laufe der Zeit immer laxer wurde und sich im neuesten römischen Rechte endlich ganz verloren hat. Auch im älteren teutschen Rechte standen die Frauenspersonen unter Vormundschaft, verheirathete unter der der Ehemänner, unverheirathete unter der ihrer Verwandten oder auch selbstgewählter Vormünder. Diese Vormundschaft über Frauenspersonen hatte im älteren teutschen Rechte eine viel größere Bedeutung; auch sie wurde im Laufe der Zeit immer mehr gemildert, und nur die Ehemänner als eheliche Vormünder behielten zuletzt noch wesentliche Befugnisse, theils hinsichtlich der Fähigkeit der Ehefrau, sich zu verpflichten, theils hinsichtlich des eheweiblichen Vermögens, während die Vormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen immer bedeutungsloser wurde und daher größtentheils abgeschafft

nicht angehört; 6) daß öfters ein Urtheil über das Geschlecht solcher Personen bei ihren Lebzeiten unmöglich bleibt [8]). Da aber doch in rechtlicher Hinsicht bei solchen Individuen eine Bestimmung des Geschlechtes, wozu sie gehören, nothwendig ist, so kann es nicht blos auf das Urtheil der Gerichtsärzte gestellt werden, welchem Geschlechte ein solches Individuum angehöre. Denn das Gutachten derselben kann möglicher Weise dahin ausfallen, daß es völlig zweifelhaft sei, welches Geschlecht in dem fraglichen Individuum vorherrsche, und dieses Gutachten kann bei der höchsten Medicinalbehörde ebenso ausfallen. Für einen solchen Fall bleibt Nichts übrig, als entweder die eigene Wahl der betreffenden Person oder das Loos über das Geschlecht, dem sie angehöre, entscheiden zu lassen, und für das erstere Auskunftsmittel haben sich namentlich viele Praktiker des 17. und 18. Jahrh. erklärt, deren Ansicht jedoch nur in dem Falle, wenn es wirklich zweifelhaft ist, welchem Geschlechte die fragliche Person angehört, für wohlbegründet zu achten ist. Jedenfalls verdient in einem solchen Falle die eigene Wahl der betreffenden Person vor der blos vom Zufalle abhängenden Entscheidung durch das Loos den Vorzug. (*C. W. E. Heimbach.*)

8) Bergmann a. a. O. §. 330.

Geschlechter, römische, s. Gentilität.

Ende des zweiundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

